WIDENER
HN G8LR Q

Ital 5670.

C 4018.47

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

ITALIAN HISTORY
OF THE
RISORGIMENTO PERIOD
THE COLLECTION OF
H. NELSON GAY
A.M. 1896

BOUGHT FROM THE BEQUEST OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A.B. 1887
MDCCCCXXXI

2.25

Digitized by Google

wn

Roma
Gen
Jary

Digitized by Google

Der

Papſt und ſein Reich

oder

die weltliche und geiſtliche Macht des heiligen Stuhls.

Von

Dr. J. F. Neigebaur,

königlich preußiſcher geheimer Juſtizrath, vormals Generalconſul für die Moldau und Walachei, Mitglied der Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte zu Palermo und der gemeinnützigen Künſte zu Erfurt, der deutſchen Geſellſchaft zu Königsberg, des wiſſenſchaftlichen Vereins der Grafſchaft Mark, der antiquariſchen Geſellſchaft zu Athen, der Naturforſchenden Geſellſchaft zu Jaſſy, der Geſellſchaft der nordiſchen Alterthümer zu Kopenhagen und des archäologiſchen Inſtituts zu Rom; Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen Ordens vom heiligen Stanislaus und des königlich preußiſchen rothen Adlerordens u. ſ. w.

Tu regere imperio populos, Romane, memento!
Hae tibi erunt artes!

Virgilius.

Zwei Theile in einem Bande.

Leipzig,

Verlagsbureau.
(Arnold Ruge.)

1847.

Digitized by Google

C 4018.47
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY
H. NELSON GAY
RISORGIMENTO COLLECTION
COOLIDGE FUND
1931

Pontificalis autoritas et regalis potestas; — sed illa, quae praeest spiritualibus, major est; quae vero carnalibus, minor; ut quanta est inter solem et lunam differentia.

C. G. X. de majorit. et obedient.

Digitized by Google

Vorwort.

Die römiſche Univerſalmonarchie war groß, damals als Roms Legionen ihre ſiegreichen Adler in den eroberten Provinzen dreier Welttheile aufpflanzten. Aber noch größer war die Macht des Glaubens, welche von Rom aus über die mächtigſten Reiche verfügte, welche Könige und Völker mit dem Interdict belegte, und ihre Gegner mit ihren Bannſtrahl vernichtete; die Macht endlich, welche die neu entdeckte Hälfte der ganzen Erde unter zwei mächtige Könige theilte. Der katholiſche Glaube, welcher die Univerſalmonarchie der Hierarchie gegründet, hat in der neueſten Geſchichte durch den Abfall der Proteſtanten und durch die Aufklärung der Katholiken einen großen Verluſt erlitten, und die römiſche Curie betrauert in unſerer Zeit mit Recht das Erblaſſen ihres ſouveränen Herſcherglanzes früherer Tage. Indeſſen iſt ihre Macht noch immer imponirend. Sie hat keinen ihrer Anſprüche aufgegeben; wenn ſie es thäte, würde ſie ihr Weſen ändern. Sie beruft ſich nur, wie jetzt ſo Viele, auf ihre hiſtoriſch wohlbegründeten Rechte. Als Gregor XVI. ſein prophetiſches Büchlein: il trionfo della Chiesa Romana ſchrieb, verſtand er ſeine Zeit beſſer, als mancher aufgeklärte Spötter ſich träumen ließ, und ſeine darauf folgende

Digitized by Google

Führung der kirchlichen Angelegenheiten hat gezeigt, wie er die günſtige Stimmung des Pietismus, der politiſchen Reaction und der ariſtokratiſchen Reſtauration, die Zeit des Schwankens, des Suchens nach vergangener Weisheit, und der Höheres als alle Vernunft erſehnenden Romantik für den Aufſchwung der allein ſeligmachenden Kirche zu benutzen wußte. Seit 1814 ſind nicht nur die Bemühungen der Geſellſchaft Jeſu mit den glänzendſten Erfolgen gekrönt worden, überall außer Rußland hat die Kirche mit Glück gekämpft und wieder bedeutendes Terrain gewonnen. Allein Gregor XVI. hatte darüber ſeine weltliche Macht an den Rand des Untergangs gebracht, und durch ſeine Verwaltung eine ſo große Unzufriedenheit herbeigeführt, daß dadurch die Ruhe von ganz Italien gefährdet war.

Sein Nachfolger wird, dem Syſtem der römiſchen Curie getreu, ſeinen größern geiſtlichen Wirkungskreis gewiß nicht vernachläſſigen; aber er trifft alle Anſtalten, um auch ſeine weltliche Macht wieder zu befeſtigen, indem er, wie Louis Philipp in Frankreich, die freien bürgerlichen Inſtitutionen, die bisher nur Projecte und todte Verordnungen waren, zur lebendigen Wahrheit macht. Es iſt nicht zweifelhaft, daß die Verfaſſungsreform im Sinne der Publicität und Gemeindefreiheit, wie ſie ſchon in den Geſetzen begründet iſt, jetzt durch Pius IX. zur Ausbildung kommen wird.*) Die römiſche Curie hat viel weniger die democratiſchen Inſtitutionen, als die ariſtocratiſchen Philoſopheme zu vermeiden. Sie hat es in Belgien und in Luzern bewährt gefunden.

*) Der Papſt hat am 19. April 1847 die Notabeln des Kirchenſtaates, vornehmlich die Grundbeſitzer, nach Rom berufen, um an der Verwaltung Theil zu nehmen und eine neue Organiſation des Staats zu berathen; und ſoeben wird ein Motu proprio erlaſſen, welches durch Einſetzung eines Miniſterraths einen großen Fortſchritt macht. Es lautet ſehr

Es dürfte daher jetzt beſonders nicht unwichtig ſein, die Kräfte genau zu überſehen, welche dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche zur Verfügung ſtehen. Es fehlt zwar nicht an geographiſchen Werken, welche über den

---

bezeichnend für die Anſicht Pius IX. folgendermaßen: Pius Papa IX. Motu proprio: „Da es unſer vorzüglichſter Wunſch iſt, ſicher und ſchnell das zu erfahren, was von Tag zu Tag der Nutzen und die Wohlfahrt des Volks erheiſchen könnte, deſſen Glück unſerer prieſterlichen Regierung anempfohlen worden, ſo war es nöthig, ein Mittel zu finden, durch das die Mannichfaltigkeit der Geſchäfte und die vermehrten Beziehungen der öffentlichen Verwaltung vor nutzloſer und gefährlicher Verwickelung geſichert würden. Und weil ſolche Mittel mit den Zeiten und Dingen ſich verändern, ſo daß, was einſt gut und nöthig war, heute das Gegentheil wird, ſo haben wir zur Erreichung jenes Zweckes für's Beſte erachtet, die Chefs der Hauptverwaltungszweige des Landes in einen Staatsrath zuſammentreten zu laſſen, der wenigſtens die wichtigſten Angelegenheiten unter denen zu prüfen und zu berathen hat, welche uns zur Genehmigung vorgelegt zu werden pflegen. Wenn wir ſagen die wichtigſten, ſo iſt das nicht ſo zu verſtehn, als machten wir einen Unterſchied zwiſchen den Klagen des niedrigſten Bauers und der höchſten Staatsangelegenheit. Allein das Geſetz achtend, welches uns Menſchen die Flucht des Tages auferlegt, werden wir die Wichtigkeit der Angelegenheiten vielmehr ſtets durch die Art der Dinge, als der Perſonen beſtimmen laſſen. Wir haben dieſe Gelegenheit für angemeſſen gefunden, mehrere Theile der öffentlichen Vewaltung beſſer zu ordnen, die aus andern Rückſichten einſt zweckmäßig mit einander verbunden waren, jedoch unter den ſpäter folgenden Umgeſtaltungen mehr aus Gewohnheit, als aus hinreichenden Gründen zum Nachtheil der Einheit getrennt wurden. Dieſe Verwaltungsordnung, beſtimmt, die Operationen des Staatsrathes zu fördern, wird, wie wir vertrauen, auch den Gang aller übrigen Verwaltungen wieder beſſer regeln und ihn nicht wenig vereinfachen.“ Die Mitglieder des neuen Staatsrathes ſind 1) der jedesmalige Cardinal-Staatsſecretär (jetzt Gizzi) als Präſident; 2) der Cardinal Camerlengo; 3) der Cardinal-Präfect der Straßen- und Waſſerbauten; 4) der Monſignore Uditore della Camera; 5) der Monſignore Governatore di Roma; 6) der Monſignore Teſoriere generale; 7) der Monſignore Preſidente delle Armi. Die Verſammlung wird von dem Staatsſecretär oder direct vom Pabſt gehalten. Auch die Vorſteher (Capi) der verſchiedenen Dicaſterien können zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Digitized by Google

Kirchenſtaat für den gewöhnlichen ſtatiſtiſchen Gebrauch hinreichende Auskunft geben. Allein wenn es darauf ankommt, das innere Getriebe der päpſtlichen Verwaltung in Anſehung ihrer weltlichen und geiſtlichen Macht genau kennen zu lernen, ſo ſieht man beſonders bei den Italienern ſich größtentheils entweder verlaſſen oder irre geführt, ſchon deshalb weil ſie Manches als bekannt vorausſetzen, was wir Deutſche ganz und gar nicht kennen.

Die meiſten Geographen ſind mit den Formen der Gemeindeverfaſſung, des Rechts und der Verwaltung in allen ihren Beziehungen nicht genau genug bekannt, um ſolche Verhältniſſe ſo darzuſtellen, daß der Leſer einen ihm bekannten Maßſtab anlegen kann; beſonders weil viele Quellen nur Dem verſtändlich ſind, der mit der Sache ſelbſt vertraut iſt. Auch iſt das Verhältniß des Papſtes als weltlicher Fürſt, von ſeiner Macht, als Haupt der Kirche, gewöhnlich nicht gehörig geſondert, oder nicht in die nothwendige Verbindung gebracht, um beide als ein Ganzes überſehen zu können.

Der Verfaſſer hat während ſeines wiederholten Aufenthaltes in Rom Gelegenheit geſucht, ſich über den Kirchenſtaat und die Kirchenverwaltung näher zu belehren, und ſich mit den dortigen, in Deutſchland weniger zugänglichen Quellen bekannt zu machen. Er hat in der erſten Abtheilung dieſer Blätter zuſammengeſtellt, was der Kirchenſtaat für ſich allein wie jeder andere weltliche Staat vermag, und wie er verwaltet wird; in der zweiten Abtheilung aber hat er ſich bemüht, eine Ueberſicht der Kräfte und Hülfsmittel zu geben, über welche der Papſt als Oberhaupt der Chriſtenheit verfügt.

Dieſe Kräfte erſcheinen, wie viel ſich auch ſeit jener Zeit der höchſten geiſtlichen Macht geändert hat, ſo lange der Glaube an den Stellvertreter

Digitized by Google

Gottes auf Erden wirkſam bleibt, immer noch bedeutend genug, und der Aufgeklärteſte und Gelehrteſte weiß am beſten, welch' eine weite Zukunft der Glaube und die conſequente Kirche noch vor ſich haben.

Der Verfaſſer hat ſich von jeder religiöſen Meinung entfernt gehalten und den vorliegenden Gegenſtand lediglich von dem Standpunkte der Politik behandelt; er hatte nur die Abſicht, für das eigene Urtheil des Leſers die wichtigſten Thatſachen, ſo weit ſie ihm zugänglich waren, zuſammenzuſtellen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche eine Arbeit über dieſen Gegenſtand nothwendig haben muß, wird ſeine Bemühungen mit Nachſicht beurtheilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erſter Theil.

	Seite.
Der Kirchenſtaat als weltliche Macht	
Geſchichtliche Einleitung	3
Allgemeine Beſchreibung des Landes.	
Lage, Grenzen, Größe	9
Natürliche Beſchaffenheit des Landes	14
Berge und Vorgebirge	16
Flüſſe, Seen, Sümpfe, Waſſerfälle	18
Mineralquellen	22
Seehäfen	23
Klima	25
Erzeugniſſe des Landes	32
Aus dem Pflanzenreiche	34
Aus dem Thierreiche	37
Die Bewohner des Kirchenſtaats	40
Sprache, Religion, Sitten	46
Eintheilung des Landes	54
Verfaſſung des Kirchenſtaats	62
Gemeindeverfaſſung	62
Provinzialverfaſſung	66
Der Adel	68
Staatsverfaſſung	73
Hofſtaat, Ceremoniel und Orden	77
Staatsverwaltung	79
Verwaltungsbehörden im Allgemeinen	80
Die Congregationen	82
Die päpſtliche Kammer	83
Das Schatzamt (Teſoreria)	83
Die Gerichtshöfe	84
Die Secretariate	84
Das Miniſterium und andere unmittelbare Behörden	85
Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	89
Verwaltung des Innern	91
Die Leitung des Gemeindeweſens	93

Digitized by Google

Seite.
Das Sanitätsweſen . . . 93
Wohlthätigkeitsanſtalten . . . 94
Die öffentlichen Bauten, Straßen, Brücken und Waſſerleitungen . . . 99
Organe der innern Verwaltung . . . 105
Verwaltung der Finanzen . . . 106
Das Schatzminiſterium . . . 115
Das Staatsſchuldenweſen . . . 118
Das Abgabenweſen . . . 123
Grundſteuerverfaſſung . . . 126
Poſtverwaltung, Tarif und Poſtkurſe . . . 133
Rechtsverwaltung . . . 138
Geſetzgebung . . . 138
Die Gerichtsverfaſſung . . . 140
Gewöhnliche Gerichte . . . 140
Tribunäle I. Inſtanz . . . 141
Apellationsgerichte . . . 141
Die Rota . . . 142
Die Segnatura . . . 143
Gerichte für beſondere Sachen und Perſonen . . . 145
Geiſtliche Gerichte . . . 145
Fiscaliſche Gerichte . . . 146
Das prozeſſualiſche Verfahren . . . 148
Die Strafrechtspflege, öffentliches und mündliches Verfahren . . . 150
Die Conſulta . . . 152
Die freiwillige Gerichtsbarkeit . . . 154
Die Verwaltung des Hypothekenweſens . . . 156
Das Sportelweſen . . . 157
Das Richter- und Advokatenperſonal . . . 158
Verwaltung der Polizei . . . 159
Die Räuber im Kirchenſtaat . . . 160
Zahl der Verbrecher . . . 163
Polizeibehörden . . . 164
Bettelei . . . 166
Die bewaffnete Macht . . . 168
Kriegsminiſterium . . . 168
Die verſchiedenen Corps . . . 168
Der Militairetat . . . 169
Seemacht . . . 172
Feſtungen . . . 173
Der öffentliche Unterricht . . . 175
Univerſitäten, Lehrgegenſtände, Elementarſchulen, mittlere Unterrichtsanſtalten . . . 176
Academien . . . 181
Leihbibliotheken und Muſeen . . . 183
Verwaltung des Kirchenweſens . . . 185
Geiſtliche Behörden . . . 185
Klöſter . . . 186
Bisthümer . . . 188
Kirchenmuſik . . . 193
Handel und Gewerbe . . . 194
Zollſtraßen und Zolltarif . . . 200
Manufacturen und Fabriken . . . 206
Preiſe der gewöhnlichſten Lebensbedürfniſſe . . . 211
Gewicht, Maaße und Geld . . . 214
Landbau . . . 220
Die großen Wirthſchaften . . . 221
Hausthiere, Ackerbeſtellung und Ertrag . . . 225
Geſammtertrag . . . 230
Culturkoſten . . . 233
Getreidepreiſe . . . 234

Digitized by Google

	Seite.
Kleine Wirthſchaften	234
Werth der Grundſtücke	236
Forſtcultur	237
Beſondere Beſchreibung des Landes	238
Der ſüdweſtliche Abhang der Apeninnen	238
Das Flußgebiet der Tiber	239
Die Campagna und der Agro Romano, das alte Latium	248
Das Thal der pontiniſchen Sümpfe	251
Das Thalgebiet des Sacco	253
Das Flußgebiet des Teverone	255
Das Thal der Nera und des Velino	257
Der nordöſtliche Abhang der Apeninnen	259
Das Thal des Tronto, des Aſone, der Tenna und des Chienti	259
Das Thal der Potenza und des Muſone	260
Das Thal der Eſimo, des Ceſano und des Metauro	261
Das Thal der Marecchia, des Savio, des Ronco und des Mentone	262
Das Thal des Lamone, Amone und des Po	263
Die Stadt Bologna	264
Die Hauptſtadt	267
Umfang und Bevölkerung	268
Die öffentlichen Plätze, die Thore	272
Die Palläſte und Kirchen	273
Der römiſche Carneval	275
Bildhauer	276
Maler	277
Rom noch jetzt Hauptſtadt der Kunſt	278

Zweiter Theil.

	Seite.
Der Kirchenſtaat als geiſtliche Macht	279
Einleitung	281
Geographiſcher Umfang der geiſtlichen Macht des Papſtes	284
Die Bisthümer	284
Die Herrſchaft der Kirche in partibus infidelium durch die Miſſionen	297
Die Seelenzahl der Gläubigen	315
Die Völker	315
Die katholiſchen Fürſten	326
Ueberſicht der Pfarrkirchen der katholiſchen Welt	327
Die Kirche und Hierarchie	330
Der Papſt	335
Die Reihenfolge der Päpſte	342
Die Cardinäle	348
Die Prälatur	356
Der kirchliche Hofſtaat des Papſtes	358
Die römiſche Curie	359
Das Cardinalcollegium	359
Die Congregationen	360
Die Secretarien	360
Die Tribunäle	364

Digitized by Google

Die Poenitentiaria . . . 364
Die Dotaria . . . 365
Die Canzellaria . . . 365
Die Verwaltung der katholiſchen Kirche . . . 366
Das geiſtliche Miniſterium . . . 366
Die geiſtlichen Verwaltungsbehörden . . . 367
Die Organe für die Verwaltung der katholiſchen Welt . . . 367
Conflicte mit der weltlichen Macht . . . 368
Der Kirchenſchatz . . . 371
Die geiſtlichen Staatskräfte . . . 372
Das Amt der Schlüſſel . . . 372
Die Kirchenſtrafen . . . 372
Das kanoniſche Recht . . . 373
Die Sacramente . . . 374
Die Ohrenbeichte . . . 375
Das Fegefeuer . . . 376
Der Ablaß . . . 377
Die Concilien . . . 379
Die Verleihung von Aemtern . . . 380
Das Recht, Heilige zu ernennen . . . 381
Die Inquiſition . . . 383
Die Kirchengebote . . . 383
Die Verehrung der Heiligen . . . 384
Die Bilderverehrung . . . 384
Die wunderthätigen Bilder . . . 384
Die Reliquien . . . 384
Die verſchiedenen Ceremonien . . . 384
Die Jubiläen . . . 386
Die Kirchenfeſte . . . 387
Die Concordate . . . 389
Die Diſpenſen . . . 389
Die päpſtlichen Geſchenke . . . 391
Die Cenſur . . . 392
Die Infallibilität des Papſtes . . . 394
Die Eheloſigkeit der Geiſtlichen . . . 394
Die Heiligkeit des Sacraments ſelbſt unter unheiligen Händen . . . 394
Das Meßopfer . . . 394
Die Gelübde . . . 398
Die Fürbitten . . . 398
Die vollziehende Gewalt der Kirche . . . 399
Die Pfarrgeiſtlichkeit der ganzen Chriſtenheit . . . 399
Die Klöſter . . . 400
Die hierarchiſche Organiſatin . . . 403
Die Bundesgenoſſen der Hierarchie . . . 408
Schlußbemerkung . . . 409

Digitized by Google

Erſter Theil.

Der

Kirchen-Staat

als

weltliche Macht.

Digitized by Google

Vojez le calme majestueux de la Papauté
s'avançant dans sa force !

Poujoulat.

Digitized by Google

Geſchichtliche Einleitung.

Der letzte Kaiſer des römiſchen, abendländiſchen Reichs, Romulus Auguſtulus, mußte dem Anführer eines tapfern deutſchen Stammes weichen, nachdem ein anderer Stamm ſchon 70 Jahre früher unter Alarich die alte Hauptſtadt der Welt erſtürmt und 50 Jahre darauf noch ein anderer unter Genſerich die weltbeherrſchende Roma geplündert hatte.

Die Provinzen waren bereits in den Händen der von Nordoſten her eingewanderten Barbaren, und mit dem Falle der Hauptſtadt endete das römiſche Reich. Odoaker, der ſelbſtgewählte Führer der Heruler und Rugier, die urſprünglich vom Ausfluß der Oder herkamen, regierte als König in Rom in ſcheinbarer Abhängigkeit vom morgenländiſchen Kaiſer, der ihn zum Patricius von Rom ernannt hatte. Er theilte den dritten Theil der Beſitzungen des beſiegten Volkes unter ſeine Krieger, und ſo entſtanden die Lehngüter, von denen in der Folge mehrere die Landeshoheit ſelbſt erwarben. — Doch auch Odoakers Reich erlag den Oſt-Gothen unter Theodorich, nachdem dieſe ſich von der Herrſchaft der Hunnen befreit hatten. Neben der eigenen Neigung zu Eroberungen gab der morgenländiſche Kaiſer dem Theodorich den Auftrag, gegen die Thronräuber zu ziehen. Ueber Aquileja drangen ſeine Tapfern vor, und in Ravenna fiel Odoaker im Jahre 493. Theodorich herrſchte nun unbeſchränkt über Italien und Sicilien, ſowie über die ſüdlichen Donauländer, und die Mannen dieſes Eroberers traten entweder in die Stelle der Lehnsbeſitzer aus der Vertheilung Odoakers, oder ſie erhielten neue Lehen.

Nach Theodorichs Tode, im Jahre 526, verwaltete ſeine eben ſo ſchöne, als verſtändige Tochter, Amalaſuntha, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, Athalarich, mit Hilfe Caſſiodors das große Reich mit Glück, ward aber, da ſie nach deſſen Tode den Theodat, einen Verwandten des Regentenhauſes geheirathet hatte, von letzterem ermordet. Dies benutzte der morgenländiſche Kaiſer Juſtinian zur Eroberung Siciliens durch Beliſar, der nach einem ſieg-

Digitized by Google

reichen Zuge durch Calabrien über Neapel im Jahre 536 in Rom einzog, wo er beinahe zwei Jahre lang ſich gegen den Nachfolger Theodats, den Gothenkönig Vitiges, hielt, und deſſem Reiche durch die Einnahme von Ravenna im Jahre 540 ein Ende machte.

Seit dieſer Zeit gewannen die morgenländiſchen Kaiſer in Italien ein bedeutendes Beſitzthum.

Doch nachdem Beliſar gegen die Perſer geſchickt worden war, zogen die in Oberitalien noch unbezwungen wohnenden Gothen unter Totilas von Pavia aus heran, und eroberten ganz Italien mit Sicilien und Sardinien, ausgenommen Ravenna und Ancona, bis Juſtinian den Narſes ſchickte, welcher dem Reiche der Gothen ein Ende machte.

Jetzt bildete Mittelitalien unter dem Namen des Exarchates eine Provinz der morgenländiſchen Kaiſer, unter welchen daſſelbe von einem Statthalter, Exarchen, von Ravenna aus verwaltet wurde. Rom war verödet.

Das Exarchat ward bald von einem neuen Völkerſtamme, den Longobarden, im Jahre 568 überſchwemmt, die unter Alboin das longobardiſche Reich gründeten. Dieſer wählte Pavia zur Hauptſtadt, hatte aber außerdem noch große Beſitzungen in Unter- und Mittelitalien, die er durch 36 Herzöge verwalten ließ. Das longobardiſche Herzogthum Benevent erſtreckte ſich bald bis an beide Meere. Auch das Exarchat ward durch Herzöge, einen zu Rom, einen andern zu Neapel verwaltet; und unter dem Exarchen unmittelbar ſtand das Land von Ravenna bis Ancona. Nach dem Tode Alboins und ſeiner Gemahlin, der ſchönen Roſamunde, wurden die Herzöge von Benevent, Turin und andere unabhängig, bis Luitgard ſie im Jahre 712 gegen die Franken vereinigte. Zu damaliger Zeit hatte der Kaiſer Leo, der Iſaurier, von Byzanz aus die Bilderverehrung in den chriſtlichen Kirchen unterſagt, und dadurch manche ſchöne Statue der alten Kunſt zerſtören laſſen, die aus einer Juno in eine Madonna, aus einem Mars in einen heiligen Dionys umgewandelt worden war. Der Biſchof von Rom, Unterthan des morgenländiſchen Kaiſers, deſſen Beſtätigung im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert ſtets bei dem Exarchen nachgeſucht werden mußte, trat für die Verehrung der Bilder, zuerſt mit geiſtlichen Waffen, dann mit Gewalt gegen den Kaiſer auf. Die Longobarden, ebenfalls dem Bilderdienſt zugethan, unterſtützten den Biſchof gegen den Exarchen und nahmen Ravenna, das ſie aber bald an den neuen Freiſtaat Venedig verloren; und Rom erklärte ſich für unabhängig vom Kaiſer, worin es von ſeinem Biſchof unterſtützt wurde. Doch die Longobarden bedrängten bald Rom ſelbſt, und Biſchof Martin III. rief die Franken zu Hilfe, mit denen Pipin kam, der jene unter Aiſtulph im Jahre 753 ſchlug, Ravenna nahm, und dieſes dem Biſchof von Rom, wenigſtens als Lehen, zur Nutznießung ſchenkte.

Nunmehro war der Biſchof von Rom weltlicher Fürſt, wodurch ſeine geiſtliche Macht, als erſter Geiſtlicher der Kirche, noch mehr Gewicht erhielt; ſo daß er von allen abendländiſchen Chriſten als geiſtliches Oberhaupt, als Papſt, anerkannt wurde.

Karl der Große machte dem Reiche der Longobarden im Jahre 774 durch die Eroberung Pavias ein Ende, im welchem Jahre auch das römiſche Volk durch den Papſt Hadrian alle ſeine Rechte Karl dem Großen übertrug. Der Longobardiſche Herzog Arichis von Benevent huldigte ihm ebenfalls, obgleich er ziemlich ſelbſtändig blieb. So ward Karl für den Wiederherſteller des abend-

Digitized by Google

ländiſchen römiſchen Reichs gehalten; ſein Vater hatte Rom erobert, und ſchon ſeinem Großvater, Karl Martel, war von der Stadt Rom, auf Veranlaſſung des Biſchofs, die Würde des Patricius übertragen worden, als die Stadt gegen ihren rechtmäßigen Herrn, den morgenländiſchen Kaiſer, in Veranlaſſung des Bilderdienſtes aufgeſtanden war.

Karl der Große trat in Rom als Monarch auf, und gab als ſolcher Geſetze. Das römiſche Volk huldigte ihm und die Papſtwahl ward ſeiner Genehmigung unterworfen; auch als Leo III. vom Volk vertrieben, zum Kaiſer nach Paderborn geflohen war, zog dieſer ſelbſt nach Rom, ſaß zu Gericht über den Papſt und ſprach dieſen von den ihm gemachten Anſchuldigungen los, nachdem er den Reinigungseid hatte leiſten müſſen. Um Weihnachten des Jahres 800 ward Karl zu Rom als Kaiſer gekrönt.

Unter ſeinen Nachfolgern hatte der mächtige Lehnsadel bereits ſo viele landesherrlichen Rechte an ſich geriſſen, daß er nach Ludewig dem Kinde ſich ſelbſt einen Kaiſer wählte und ein Beamter des Kaiſers, der Herzog Arnulf, damals ſchon für ſich die Oberlehnsherrlichkeit über Baiern verlangte.

Nach dem Tode des erſten Wahlkaiſers, Konrad von Franken, im Jahre 918, traten die ſächſiſchen Kaiſer mit Heinrich dem Vogelfänger in die Reihe, deſſen großer Sohn, Otto I., nach Rom zog, um die eingeriſſenen Unordnungen zu beſeitigen. Hier hatte ſich im Jahre 926 Graf Hugo von Provence, als Nachfolger des Königs Ludwig von Burgund der Lombardei bemächtigt, und war durch Heirath mit Marozia, Tochter der berüchtigten Theodora und des Markgrafen von Tuscien, de facto Herr von Rom. Doch, nachdem die Biſchöfe von dieſer Familie ein- und abgeſetzt worden waren, ſtürmte das Volk die Engelsburg, Hugo ging in ein Kloſter und ſeine Nachfolger endeten mit dem Longobarden Berengar im Jahre 960.

Otto der Große fand den Enkel der eben ſo berüchtigten Marozia, Johann XII., als Papſt, welcher mit dem römiſchen Volke dem Kaiſer huldigte. Jetzt ward das römiſche Reich förmlich mit dem deutſchen verbunden. Doch Johann XII. empörte ſich, ward vom Kaiſer durch eine Synode abgeſetzt und darauf Leo VIII. gewählt. Johann bemächtigte ſich indeß von Neuem Roms, bis nach dem Tode beider Päpſte, der Kaiſer Johann XIII. wählen ließ.

Otto II. blieb bei dem Verſuche, der Herrſchaft der griechiſchen Kaiſer in Unteritalien ein Ende zu machen, die ſich im Jahre 983 mit den Sarazenen, welche ſich unterdeß dort ebenfalls niedergelaſſen hatten, verbanden. Dieſe unruhigen Zeiten benutzte das römiſche Volk, eine Art Freiſtaat zu bilden, dem der Conſul Crescentius vorſtand.

Unter Otto III. ward Crescentius hingerichtet; allein Otto ſtarb ſchon im Jahre 1002, und die Unabhängigkeit Roms dauerte fort, da die Päpſte die weltliche Macht nicht unterſtützten. Auch unter den Fränkiſchen Kaiſern währte die Unabhängigkeit Roms von den Kaiſern noch fort, obwohl Conrad II., der Salier, im Jahre 1026 ebenfalls nach Rom zog; erſt Heinrich III. konnte dort Ordnung herbeiführen. Er fand daſelbſt drei Päpſte, Benedict VIII., Silveſter III. und Gregor IV., die das von Karl dem Großen gegebene, von Otto dem Großen erneuerte Geſetz, daß der Papſt nur mit Genehmigung des Kaiſers gewählt werden dürfe, nicht beachtet hatten. Heinrich berief ein Concilium nach Sutry, ließ alle drei Päpſte abſetzen und wählte nach ſeinem Willen einen Deutſchen, Suidger, Biſchof von Bamberg,

Digitized by Google

zum Papſt, der als Clemens II. den Kaiſer krönte. Letzterer erneuerte den Befehl, daß nur mit Genehmigung des Kaiſers die Päpſte gewählt werden dürften, was auch bei den nächſten Nachfolgern, den Päpſten Damaſus II. und Leo IX., Graf von Egisheim aus dem Elſaß, einem Verwandten des Kaiſers, geſchah.

Doch nach Heinrichs III. Tode empörten ſich die Vaſallen in Deutſchland, an deren Spitze Herzog Otto und Welf von Baiern ſtanden, gegen Heinrich IV., und obwohl er ſie an der Unſtrut beſiegte, ſo fanden ſie doch ausdauernde Unterſtützung bei dem Papſt Gregor VII., der den Kaiſer in den Bann that, ſo daß dieſer endlich im Jahre 1077 drei Tage und drei Nächte barfuß zu Canoſſa, der Markgräfin von Tuscien, einer Vaſallin des Kaiſers gehörig, wohin ſich der Papſt geflüchtet hatte, weil er die Ankunft des Kaiſers mit einem Heere erwartete, den Biſchof von Rom, ſeinen Unterthan um Gnade bitten mußte.

Seit der Zeit, und da im Jahre 1198 auch das letzte Beſitzthum der oſtrömiſchen Kaiſer im Kirchenſtaat verloren ging, ſind die Päpſte unumſchränkte weltliche Herrn vom Kirchenſtaat. Sowie ſie in Deutſchland die rebelliſchen Vaſallen unterſtützt hatten, ſo waren ſie auch in Italien die Seele der Verbindung gegen die dem Kaiſer treu bleibenden Städte (der Ghibellinen oder Waiblingen), indem ſie die Partei des Hauptrebellen gegen ſeinen Kaiſer, den Herzog Welf, unterſtützten, daher der Name der Welfen, der Päpſtlichen Partei. — Das Banner, unter dem dieſes von Natur ſo reich begabte Land Jahrhunderte mit Blut gedüngt ward, war bei den Ghibellinen, den ſogenannten Weißen, ein gelbes Schild mit einem halben ſchwarzen Adler, und bei den Welfen, den ſogenannten ſchwarzen, ein rothes Schild in gelbem Felde. — Auch die Bürger der Stadt Rom wollten ihrem Kaiſer treu bleiben, und Arnold von Brescia brachte es dahin, daß die Oberherrſchaft des Kaiſers in Rom im Jahre 1146 wieder anerkannt wurde. Allein Hadrian IV. wußte dieſen treueſten Diener des Kaiſers bei demſelben zu verdächtigen, und ſo ward er verbannt. Friedrich, der Rothbart, hielt ſeinem Nachfolger Alexander III., der ihn in den Bann gethan, den Steigbügel, und küßte ihm im Jahre 1177 in Venedig die Füße. Papſt Innozenz IV. rief ein Concilium gegen Friedrich II., (deſſen Eidam Ezzelino, die Rebellen kräftig beſtrafte, deſſen Sohn, Enzio, aber im Gefängniß der Bologneſer, damals Welfen, ſtarb, zu Hilfe) das in Lyon im Jahre 1245 zuſammentrat. Hier ward der Kaiſer abgeſetzt und den deutſchen Fürſten befohlen, einen andern Kaiſer zu wählen. — Seitdem iſt die ſouveraine weltliche Macht der Päpſte über den Kirchenſtaat von dem deutſchen römiſchen Kaiſer nicht mehr angefochten worden.

Nachdem die Päpſte ſich mit Hilfe der gegen den Kaiſer aufgewiegelten Unterthanen und der Lehnsleute deſſelben in ihrer weltlichen Macht befeſtigt hatten, ſuchten ſie ſich des Einfluſſes dieſer mächtigen Vaſallen ſelbſt zu entledigen und ſie zu ihren Unterthanen zu machen. Dies gelang auch mehr oder weniger, bis ſie durch das politiſche Uebergewicht von Frankreich genöthigt wurden, ihren Wohnſitz von Rom nach Avignon zu verlegen. Jetzt traten mächtige Parteihäupter auf, und die landesherrliche Gewalt des Papſtes verſchwand beinahe ganz und gar. Dies konnte nicht geſchehen, ohne daß der mächtige Adel einen ungeheuern Druck gegen die Maſſe des Volks ausübte, welches unter Rienzi, im Jahre 1347, aufſtand und dieſen zum Tribun ernannte, durch welchen endlich nach langer Zeit wieder eine ordnungsmäßige Verwaltung in Rom eingeführt wurde. Der Papſt ſelbſt erkannte die Einrichtungen Rienzis an, und der

Digitized by Google

Adel mußte ſich aus den in der Stadt Rom auf den Ruinen des Alterthums errichtetenn Feſtungen zurückzuziehen, und auf ſeinen Burgen im Lande Zuflucht nehmen. Doch der Papſt wurde durch den Einfluß deſſelben Lehnsadels gegen Rienzi eingenommen, und das Volk gegen ihn aufgewiegelt, ſo daß er weichen mußte. Indeß kam Rienzi nochmals mit Vollmachten des Papſtes von Avignon zurück und ſtellte die neue Ordnung wieder her. Doch ſeit Jahrhunderten an ſolche Parteiungen gewöhnt, ließ ſich das Volk abermals gegen Rienzi aufbringen. Er, ein nicht unbedeutender Mann, fiel, und der Adel zog aufs Neue in Rom ein, wo er in gänzlicher Unabhängigkeit wie vorher herrſchen durfte.

Allein Gregor XI. nahm ſeinen Sitz wieder in Rom und vermochte ſo die Vaſallen nach und nach zu ſeinen vollſtändigen Unterthanen zu machen. Sie behielten zwar bedeutende Vorrechte, mehr wie die mediatiſirten Fürſten in Deutſchland; doch, da die Päpſte zu klug waren, ſie zu einer geſchloſſenen Kaſte werden zu laſſen, indem ſie ihre Verwandten, Nepoten, gewöhnlich ebenfalls zur Würde römiſcher Fürſten erhoben, ſo konnten ſich die Päpſte dadurch ſtets eine Partei machen, und auch die alten Vaſallen durch Vortheil, Ernennungen der Nachgebornen zu hohen Pfründen u. ſ. w. gewinnen.

Auf dieſe Weiſe bildete ſich nach und nach die hierarchiſch-ariſtocratiſche Verfaſſung des Kirchenſtaats aus, die ſich ſo lange erhielt, bis Napoleon in Italien auftrat. Denn Julius II. Kriege gegen Frankreich und Venedig zu Anfang des 16. Jahrhunders ſtellten das Beſtehen des päpſtlichen Staats nicht in Frage. Als aber nach der Einnahme von Mantua im Jahre 1797 Napoleon auf die Kriegserklärung des Papſtes in das römiſche Gebiet einrückte, zeigte ſich die Unzulänglichkeit der beiden Garantieen, der Hierarchie ſowohl, als der Ariſtocratie des Kirchenſtaats. In acht Tagen waren die Romagna, Urbino und die Mark beſetzt, Ancona, die ſtärkſte Feſtung, genommen, das heilige Haus der Maria zu Loretto geplündert und der Weg nach Rom unverwehrt. Bereits am 19. Februar 1797 ward der Friede zu Tolentino geſchloſſen.

Doch bald nach dem allgemeinen Frieden von Campo formio brach in Rom ſelbſt eine Revolution aus. Die römiſche Republik ward am 28. December 1797 ausgerufen und Berthier rückte am 10. Februar 1798 in Rom ein, um die an der franzöſiſchen Geſandtſchaft verübten Gewaltthaten zu beſtrafen. Es wurden fünf Conſuln ernannt, denen ein Senat und ein Tribunat zur Seite ſtand, in welchem viele Mitglieder der bedeutendſten Familien eine Rolle ſpielten. Der Papſt verzichtete ſchriftlich auf die weltliche Herrſchaft und ward nach Siena, Florenz, Parma und endlich nach Frankreich geführt, wo er am 27. Auguſt 1799 zu Valence ſtarb. Eine Reaction in Rom ward leicht unterdrückt.

Der Cardinal Ruffo wirkte jedoch für die Wiederherſtellung des weltlichen Staats und wandte ſich an die ketzeriſchen Engländer, die ſchismatiſchen Ruſſen und die ungläubigen Türken, welche vereint vor Neapel erſchienen, das ihnen, am 23. Juni, nach harter Gegenwehr der Parthenopeiſchen Republikaner übergeben ward. Rom kapitulirte ſchon am 30. September 1799 und die Türken und Ruſſen belagerten Ancona, während Suwarow und Kray bei Novi und Savigliano ſiegten.

Napoleons Rückkehr aus Aegypten und die Schlacht von Marengo führten eine Ausſöhnung mit dem Papſte herbei, welche das Konkordat vom 25. Auguſt 1801 zur Folge hatte, wodurch der Papſt Verbündeter Napoleons

Digitized by Google

ward. Demohnerachtet erklärte dieſer ſchon am 2. März 1806, daß Italien nur ein Beſtandtheil des großen franzöſiſchen Reichs ſei. Am 2. Februar 1808 beſetzte der franzöſiſche General Miollis Rom, Ancona und Civitavecchia. Urbino, Ancona, Macerata und Camerino wurden mit dem Königreiche Italien vereiniget, zu dem ſchon früher Ferara und Bologna geſchlagen waren, und am 17. Mai 1809 vereinigte Napoleon von Schönbrunn aus, vier Tage vor der Schlacht von Aſpern endlich den Ueberreſt des weltlichen Staats der Kirche mit dem Kaiſerreiche.

Da ſchleuderte der Papſt, am 10. Juni 1809, nachdem der Bannſtrahl lange geruht hatte, denſelben gegen Napoleon. Doch der Kaiſer ließ am 6. Juli 1809 auch dieſen Papſt aus dem Quirinal über Grenoble, Valence, Aix, Nizza nach Savona führen, bis er nach Fontainebleau gebracht, und erſt nach dem Falle Napoleons befreit ward.

Die verbündeten Mächte ſetzten den Papſt wieder in ſein weltliches Beſitzthum ein, und ſo iſt der Kirchenſtaat ſeit dem pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 wieder in die Reihe der ſouverainen Staaten Europas getreten.

Da die katholiſche Chriſtenheit den Papſt als allgemeines Oberhaupt der Kirche, als den Nachfolger Petri, als den Stellvertreter Chriſti auf Erden anſieht, ſo konnte natürlich der Papſt für ſie nicht füglich ohne eigene Landeshoheit ſein. Denn nur ein Napoleon konnte verlangen, daß der Papſt ſein Unterthan ſein und dennoch Oberhaupt aller Katholiken der Welt bleiben ſollte.

Digitized by Google

Allgemeine Beſchreibung des Landes.

Lage, Grenzen, Größe.

Il bel paese che l'Apenin parte
Il mar circonda e l'Alpe.
Tasso.

Der mittlere Theil des ſchönen Italiens, gerade der Theil, wo das Klima warm genug iſt, um alle Südfrüchte hervorzubringen, welche die Annehmlichkeiten des Lebens erhöhen, und doch nicht ſo drückend heiß, wie der ſüdliche Theil dieſer Halbinſel, die durch ihre Lage in der Mitte des Mittelmeeres zur Herrſchaft der Welt beſtimmt ſchien, bildet den Kirchenſtaat — Stato della Chiesa — der, ſich zwiſchen den Graden 28° 11′ 52″ bis 31° 35′ 29″ öſtlicher Länge und 41° 9′ 48″ bis 44° 49′ 54″ nördlicher Breite erſtreckend, von den Apenninen faſt in der Mitte durchzogen, ſeine Gewäſſer nach zwei Meeren entſendet, welche auf beiden Seiten die herrlichen Küſten beſpülen. Ein zuſammenhängendes Ganzes bildend, mit Ausnahme des im Umfange der neapolitaniſchen Staaten liegenden, dem Kirchenſtaate angehörigen Herzogthums Benevento und des Fürſtenthums Ponte-Corvo, wird derſelbe in Südweſten auf einer Strecke von 30 deutſchen Meilen, — von Montalto bis Terracina, — vom mittelländiſchen Meere, hier das Tusciſche oder Tyrrheniſche genannt; öſtlich und nordöſtlich auf einer Strecke von 36 Meilen, — vom Po di Primaro bis zum Einfluß des Tronto, — vom adriatiſchen Meere beſpült. Im Weſten folgt die Grenze erſt dem Großherzogthume Toscana, dann dem Herzogthume Modena, nördlich aber dem Königreich Lombardei — Venedig; ſüdlich, ſo wie ſüdöſtlich bilden die neapolitaniſchen Staaten die Grenzen des Kirchenſtaats.

Der ganze Staat enthält einen Flächeninhalt nach der Karte von Bacler d'Albe von 811$^3/_4$, nach Balbi von 812$^1/_2$ geographiſchen oder 13000 italieniſchen □Meilen, zu 60 auf einen Grad gerechnet; nach Schubert beträgt der Flächeninhalt des Kirchenſtaates 811$^4/_5$ geographiſche □Meilen, oder 12,989 italieniſche. Die älteren Geographen nehmen nur 714$^3/_4$ geographiſche □Meilen

Digitized by Google

oder 11,436 italieniſche □Meilen an. Die neueſte von der Regierung veranlaßte Kataſter=Vermeſſung hat ergeben: 39,985$^{236}/_{1000}$ Tavole quadrate censuarie, oder 11,632$^{705}/_{1000}$ italieniſche □Meilen, oder 727 geographiſche □Meilen. Noch andere geben 775$^{5}/_{10}$ deutſche □Meilen an.

Mithin ſteht der Kirchenſtaat zwiſchen dem Königreich Griechenland mit 737$^{1}/_{2}$ geographiſchen □Meilen, und dem Königreich Dänemark mit 1031$^{1}/_{4}$ □Meilen. Es iſt derſelbe größer als die Schweitz, größer als alle Großherzogthümer, Herzogthümer und Fürſtenthümer Deutſchlands, größer als die Fürſtenthümer Serbien und die Moldau, größer als die italieniſchen Fürſten und Herzogthümer, größer als die Königreiche Würtemberg mit 375$^{1}/_{2}$ □Meilen, Hannover mit 695$^{1}/_{3}$ □Meilen, Belgien mit 606$^{1}/_{4}$ □Meilen und Holland mit 520$^{1}/_{3}$ □Meilen. Dagegen kleiner als das Königreich Sardinien mit 1312$^{1}/_{2}$ □Meilen, Baiern mit 1382$^{1}/_{2}$ □Meilen, Portugal mit 1822 □Meilen und das Königreich beider Sicilien mit 1966$^{1}/_{4}$ □Meilen.

Der Kirchenſtaat liegt unter derſelben Mittagslinie wie Venedig, Udine, Salzburg, Eger, Leipzig, Deſſau, Berlin, Stralſund, Kopenhagen, Gothenburg und die Lofoddeninſeln an der Küſte Norwegens. Er liegt unter derſelben Breite, wie weſtlich das nördliche Spanien und das mittägliche Frankreich; und öſtlich wie Dalmatien, Epirus, Bulgarien, Varna, Adrianopel, und weiter das ſchwarze Meer und der Kaukaſus.

Die geographiſche Lage folgender Orte des Kirchenſtaats haben wir in alphabetiſcher Ordnung zuſammengeſtellt:

Aquapendente, in der Provinz Viterbo, unter 42° 45′ 23″ der Breite und 29° 21′ 19″ der Länge. **Aquaſanta**, in der Provinz Ascoli, unter 42° 48′ der Breite und 30° 59′ der Länge. **S. Agata Feltria**, in der Provinz Urbino, unter 43° 54′ der Breite und 30° 17′ der Länge. **Alatri**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 43′ 43″ der Breite und 3° 51′ 50″ der Länge. **Albano**, in der Comarca, unter 41° 43′ 48″ der Breite und 30° 18′ 51″ der Länge. **Amandola**, in der Provinz Ascoli, unter 42° 59′ 20″ der Breite und 30° 53′ 25″ der Länge. **Amelia**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 33′ 32″ der Breite und 29° 56′ 01″ der Länge. **Anagni**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 44′ 41″ der Breite und 30° 49′ 11″ der Länge, **Ancona**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 37′ 54″ der Breite und 31° 10′ 22″ der Länge. **S. Angelo in Vado**, in der Provinz Urbino, unter 43° 38′ 50″ der Breite und 30° 03′ 28″ der Länge. **S. Arcangelo**, in der Provinz Forli, unter 44° 04′ 55″ der Breite und 30° —′ 10″ der Länge. **Arcevia**, in der Provinz Ancona, unter 43° 30′ 05″ der Breite und 30° 31′ 40″ der Länge, **Ariccia**, in der Comarca, unter 41° 43′ 14″ der Breite und 30° 19′ 43″ der Länge. **Arquata**, in der Provinz Ascoli, unter 42° 48′ 10″ der Breite und 30° 51′ der Länge. **Ascoli**, in der Provinz gleichen Namens, unter 42° 51′ 24″ der Breite und 31° 14′ 15″ der Länge. **Aſſiſi**, in der Provinz Perugia, unter 43° 04′ 22″ der Breite und 30° 16′ 13″ der Länge. **Bagnacavallo**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 25′ 15″ der Breite und 30° 28′ 20″ der Länge. **Bagnorea**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 38′ 09″ der Breite und 29° 47′ 37″ der Länge. **Bazzano**, in der Provinz Bologna, unter 44° 30′ 55″ der Breite und 31° 22′ 30″ der Länge. **Benevento**, in der Provinz gleichen Namens, unter 41° 09′ der Breite und 32° 40′ der Länge. **Bertinoro**, in der Provinz Forli, unter 44° 08′ 54″ der Breite und 29° 17′ der Länge. **Bevagna**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 56′ 20″ der Breite und 30° 09′ 30″ der Länge. **Bologna**, in der Provinz gleichen Namens, unter 44° 29′ 39″ der Breite und 29° 01′ 33″ der Länge. **Bolſena**, in der Provinz Viterbo, unter 43° 59′ der Breite und 29° 33′ der Länge. **Bondeno**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 55′ 30″ der Breite und 31° 02′ 25″ der Länge. **Bracciano**, in der Comarca unter 24° 04′ der Breite und 29° 45′ der Länge. **Briſighella**, in der Provinz Ravenna, unter 44° 12′ 33″ der Breite und 30° 38′ 15″ der Länge. **Budrio**, in der Provinz

Digitized by Google

Bologna, unter 44° 31′ 50″ der Breite und 30° 55′ 25″ der Länge. **Cagli**, in der Provinz Urbino, unter 43° 32′ 55″ der Breite und 30° 19′ 19″ der Länge. **Caldarola**, in der Provinz Camerino, unter 43° 31′ der Breite und 30° 45′ der Länge. **Caloi**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 24′ 05″ der Breite und 30° 06′ 25″ der Länge. **Camerino**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 06′ 24″ der Breite und 30° 45′ 33″ der Länge. **Campagnano**, in der Comarca, unter 42° 08′ 10″ der Breite und 30° 04′ 10″ der Länge. **Canemorto**, in der Provinz Rieti, unter 42° 06′ 55″ der Breite und 30° 28′ 45″ der Länge. **Capranica di Paleſtrina**, in der Comarca, unter 41° 50′ 03″ der Breite und 30° 24′ 35″ der Länge. **Cartoceto**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 46′ 40″ der Breite und 30° 25′ 10″ der Länge. **Cascia**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 43′ 50″ der Breite und 30° 33′ 40″ der Länge. **Caſtel Fidardo**, in der Provinz Ancona, unter 43° 29′ 10″ der Breite und 31° 04′ 35″ der Länge. **Caſtel Franco**, in der Provinz Bologna, unter 44° 37′ der Breite und 31° 23′ der Länge. **Caſtel Gandolfo**, in der Comarca, unter 41° 44′ 45″ der Breite und 30° 18′ 27″ der Länge. **Caſtel S. Pietro**, in der Provinz Bologna, unter 44° 24′ 20″ der Breite und 30° 52′ 05″ der Länge. **Ceccano**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 43′ 40″ der Breite und 30° 52′ 55″ der Länge. **Cento**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 44′ 18″ der Breite und 31° 10′ 33″ der Länge. **Ceprano**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 32′ 30″ der Breite und 31° 03′ der Länge. **Cervia**, in der Provinz Ravenna, unter 44° 13′ 31″ der Breite und 29° 51′ 58″ der Länge. **Ceſena**, in der Provinz Forli, unter 44° 08′ 25″ der Breite und 29° 54′ 35″ der Länge. **Cingoli**, in der Provinz Macerata, unter 44° 22′ 57″ der Breite und 30° 40, 05″ der Länge. **Citta di Caſtello**, in der Provinz Perugia, unter 43° 28′ 16″ der Breite und 29° 53′ 26″ der Länge. **Citta della Pieve**, in der Provinz Perugia, unter 42° 57′ 20″ der Breite und 29° 39′ 57″ der Länge. **Civita Caſtellana**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 17′ 07″ der Breite und 30° 04′ 29″ der Länge. **Civitavecchia**, in der Provinz gleichen Namens, unter 42° 05′ 24″ der Breite und 29° 26′ der Länge. **Civita Latina**, in der Comarca, unter 41° 40′ 25″ der Breite und 30° 21′ 15″ der Länge. **Civita nova**, in der Macerata, unter 43° 19′ 05″ der Breite und 31° 14′ 10″ der Länge. **Civitella**, in der Provinz Forli, unter 41° 01′ 30″ der Breite und 30° 29′ 50″ der Länge. **Codigoro**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 51′ 20″ der Breite und 30° 21′ 05″ der Länge. **Colonna**, in der Comarca, unter 40° 50′ der Breite und 30° 17′ der Länge. **Comachio**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 40′ 27″ der Breite und 29° 31′ 17″ der Länge. **Conſelice**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 40′ 27″ der Breite und 30° 36′ 15″ der Länge. **Contigliano**, in der Provinz Rieti, unter 42° 24′ 35″ der Breite und 30° 19′ 10″ der Länge. **Capparo**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 54′ 15″ der Breite und 30° 36, 13″ der Länge. **Cori**, in der Comarca, unter 41° 39′ der Breite und 30° 26′ der Länge. **Coriano**, in der Provinz Forli, unter 44° 48′ 25″ der Breite und 30° 08′ 30″ der Länge. **Corinaldo**, in der Provinz Ancona, unter 43° 39′ 45″ der Breite und 30° 35′ 20″ der Länge. **Corneto**, in der Provinz Civitavecchia, unter 42° 15′ 23″ der Breite und 29° 15′ 30″ der Länge. **Fabriano**, in der Provinz Macerata, unter 42° 20′ der Breite und 30° 25′ 38″ der Länge. **Faenza**, in der Provinz Ravenna, unter 44° 17′ 29″ der Breite und 29° 21′ 30″ der Länge. **Fano**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 51′ der Breite und 30° 41′ 08″ der Länge. **Fara**, in der Comarca, unter 42° 12′ 05″ der Breite und 30° 17′ 25″ der Länge. **Ferrara**, in der Provinz gleichen Namens, unter 44° 49′ 56″ der Breite und 29° 17′ 40″ der Länge. **Ferentino**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 43′ 36″ der Breite und 30° 46′ 48″ der Länge. **Fermo**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 10′ 18″ der Breite und 31° 22′ 56″ der Länge. **Ficulle**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 52′ 05″ der Breite und 30° 24′ 25″ der Länge. **Filottrano**, in der Provinz Macerata, unter 43° 26′ 55″ der Breite und 30° 53′ 25″ der Länge. **Fiumicino**, in der Comarca, unter 41° 46′ 14″ der Breite und 29° 53′ 04″ der Länge. **Forli**, in der Provinz gleichen Namens, unter 44° 13′ 25″ der Breite und 30° 44′ der Länge. **Forlimpopoli**, in der Provinz Forli, unter 44° 11′ 50″ der Breite und 30° 19′ 15″ der Länge. **Foſſombrone**, in der Provinz Urbino, unter 43° 41′ 15″ der Breite und 30° 19′ 22″ der Länge. **Fraſcati**, in der Comarca, unter 41° 48′ 26″ der Breite und 30° 20′ 16″ der Länge. **Fratta di Perugia**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 17′ 40″ der Breite und 29° 52′ 40″ der Länge. **Froſinone**, in der Provinz gleichen Namens, unter 41° 38′ 31″ der Breite und

Digitized by Google

30° 22′ 17″ der Länge. **Fuſignano**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 28′ 10″ der Breite und 30° 30′ der Länge. **Galleſe**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 22′ der Breite und 30° 06′ der Länge. **Genazzano**, in der Comarca, unter 41° 49′ 25″ der Breite und 30° 31′ 50″ der Länge. **Genzano**, in der Comarca, unter 41° 42′ 21″ der Breite und 30° 20′ 44″ der Länge. **S. Ginneſio**, in der Provinz Macerata, unter 43° 07′ 20″ der Breite und 30° 52′ 50″ der Länge. **S. Giovanni in Perſiceto**, in der Provinz Bologna, unter 44° 21′ 55′ der Breite und 31° 14′ der Länge. **Grottamare**, in der Provinz Fermo, unter 43° —′ 05″ der Breite und 30° 25′ der Länge. **Gualdo**, in der Provinz Perugia, unter 43° 13′ 30″ der Breite und 30° 19′ 30″ der Länge. **Gubbio**, in der Provinz Urbino, unter 43° 20′ 35″ der Breite und 30° 14′ 27″ der Länge. **Jeſi**, in der Provinz Ancona, unter 43° 41′ 51″ der Breite und 30° 55′ 08″ der Länge. **Imola**, in der Provinz Ravenna, unter 44° 21′ 32″ der Breite und 29° 13′ 49″ der Länge. **Lojano**, in der Provinz Bologna, unter 44° 18′ der Breite und 31° 06′ 20″ der Länge. **Loreto**, in der Provinz Macerata, unter 43° 27′ der Breite und 31° 16′ 20″ der Länge. **S. Lorenzo in Campo**, in der Provinz Urbino, unter 43° 37′ 05″ der Breite und 30° 28′ 40″ der Länge. **Lugo**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 25′ 25″ der Breite und 30° 33′ 05″ der Länge. **Macerata**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 18′ 36″ der Breite und 31° 07′ 18″ der Länge. **Macerata Feltria**, in der Provinz Urbino, unter 43° 49′ der Breite und 30° 20′ der Länge. **Magliano**, in der Comarca, unter 42° 21′ 45″ der Breite und 30° 18′ 59″ der Länge. **Maſſa Lombarda**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 27′ 05″ der Breite und 36° 37′ 25″ der Länge. **Matelica**, in der Comarca, unter 43° 15′ 08″ der Breite und 30° 31′ 08″ der Länge. **Medicina**, in der Provinz Bologna, unter 44° 28′ 30″ der Breite und 30° 18′ 55″ der Länge. **Migliaro**, in der Provinz Ferrara, unter 44° 48′ 15″ der Breite und 30° 30′ 15″ der Länge. **Mogliano**, in der Provinz Macerata, unter 43° 12′ der Breite und 31° 01′ 30″ der Länge. **Molinella**, in der Provinz Bologna, unter 44° 37′ 50″ der Breite und 30° 47′ 15″ der Länge. **Mondavio**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 40′ 55″ der Breite und 30° 29′ 55″ der Länge. **Mondolfo**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 45′ 40″ der Breite und 30° 37′ 10″ der Länge. **Montalboddo**, in der Provinz Ancona, unter 43° 38′ 05″ der Breite und 30° 41′ der Länge. **Montalto**, in der Provinz Aſcoli, unter 42° 59′ 44″ der Breite und 31° 07′ 44″ der Länge, **Monte Baroccio**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 48′ 30″ der Breite und 31° 21′ 40″ der Länge. **Monte Carotto**, in der Provinz Ancona, unter 43° 32′ 05″ der Breite und 30° 23′ 39″ der Länge. **Monte Compatri**, in der Comarca, unter 41° 48′ 32″ der Breite und 30° 23′ 39″ der Länge. **Monte Falco**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 53′ 55″ der Breite und 30° 11′ 05″ der Länge. **Monte Fiaſcone**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 32′ 15″ der Breite und 29° 42′ 14″ der Länge. **Monte Fiore**, in der Provinz Fermo, unter 43° 03′ 55″ der Breite und 31° 18′ 05″ der Länge. **Monte Giorgio**, in der Provinz Fermo, unter 43° 08′ 25″ der Breite und 31° 04′ 30″ der Länge. **Monte S. Giovanno**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 38′ 10″ der Breite und 31° 02′ 50″ der Länge. **Monte Marciano**, in der Provinz Ancona, unter 43° 38′ 30″ der Breite und 30° 52′ 10″ der Länge. **Monte dell' Olmo**, in der Provinz Macerata, unter 43° 15′ 30″ der Breite und 31° 03′ 30″ der Länge. **Monte Porzio**, in der Comarca, unter 41° 48′ 55″ der Breite und 30° 22′ 15″ der Länge. **Monte Rotondo**, in der Comarca, unter 42° 03′ 45″ der Breite und 30° 09′ 30″ der Länge. **Monte Rubiano**, in der Provinz Fermo, unter 43° 05′ 40″ der Breite und 31° 14′ 40″ der Länge. **Monte Santo**, in der Provinz Macerata, unter 43° 22′ 45″ der Breite und 31° 09′ 20″ der Länge. **Narni**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 31′ 17″ der Breite und 30° 10′ 50″ der Länge. **Nepi**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 14′ 39″ der Breite und 30° 10′ 40″ der Länge. **Nocera**, in der Provinz Perugia, unter 43° 06′ 40″ der Breite und 30° 26′ 02″ der Länge. **Norcia**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 47′ 55″ der Breite und 30° 37′ 18″ der Länge. **Oſſagna**, in der Provinz Ancona, unter 43° 32′ 45″ der Breite und 30° 55′ 30″ der Länge. **Oſſida**, in der Provinz Aſcoli, unter 42° 57′ der Breite und 31° 15′ 15″ der Länge. **Orte**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 27′ 30″ der Breite und 29° 54′ 55″ der Länge. **Orvieto**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 43′ 24″ der Breite und 29° 47′ 19″ der Länge. **Oſimo**, in der Provinz Ancona, unter 43° 29′ 36″ der Breite und 31° 07′ 08″ der Länge. **Oſtia**, in der Comarca, unter 41° 45′ 35″ der Breite und 29°

Digitized by Google

57′ 50″ der Länge. **Otricoli**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 24′ der Breite und 30° der Länge. **Paleſtrina**, in der Comarca, unter 41° 50′ 18″ der Breite und 30° 32′ 55″ der Länge. **Palombara**, in der Comarca, unter 42° 39′ 15″ der Breite und 30° 17′ 50″ der Länge. **Paſſignano**, in der Provinz Perugia, unter 43° 12′ 35″ der Breite und 29° 50′ der Länge. **Patrica**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 39′ 46″ der Breite und 30° 08′ 15″ der Länge. **Penna-Billi**, in der Provinz Urbino, unter 43° 50′ 10″ der Breite und 30° 11′ 40″ der Länge. **Pergola**, in der Provinz Urbino, unter 43° 33′ 54″ der Breite und 30° 20′ 24″ der Länge. **Perugia**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 06′ 46″ der Breite und 30° 03′ 28″ der Länge. **Peſaro**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 55′ 01″ der Breite und 30° 34′ 51″ der Länge. **Peitralunga**, in der Provinz Perugia, unter 47° 27′ der Breite und 29° 59′ der Länge. **S. Pietro in Caſale**, in der Provinz Bologna, unter 44° 37′ 20″ der Breite und 31° 03′ 10″ der Länge. **Piperno**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 28′ 38″ der Breite und 30° 41′ 57″ der Länge. **Poggio Buſtone**, in der Provinz Rieti, unter 42° 30′ 45″ der Breite und 30° 27′ der Länge. **Poggio Minteto**, in der Comarca, unter 42° 15′ 15″ der Breite und 30° 13′ 13″ der Länge. **Poggio Renatico**, in der Provinz Bologna, unter 44° 47′ 50″ der Breite und 30° 58′ 20″ der Länge. **Pontecorvo**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 28′ 05″ der Breite und 31° 11′ 48″ der Länge. **Porretta**, in der Provinz Bologna, unter 44° 15′ 30″ der Breite und 31° 23′ 50″ der Länge. **Porto Maggiore**, in der Provinz Ferrara, unter 40° 43′ der Breite und 30° 39′ 40″ der Länge. **Ravenna**, in der Provinz gleichen Namens, unter 44° 25′ 05″ der Breite und 29° 52′ 06″ der Länge. **Recanati**, in der Provinz Macerata, unter 43° 25′ 44″ der Breite und 31° 03′ 38″ der Länge. **Rieti**, in der Provinz gleichen Namens, unter 42° 24′ 25″ der Breite und 30° 22′ 40″ der Länge. **Rimini**, in der Provinz Forli, unter 44° 03′ 43″ der Breite und 30° 14′ 06″ der Länge. **Ripatraſſone**, in der Provinz Fermo, unter 43° —′ 35″ der Breite und 31° 17′ 18″ der Länge. **Rocca Sinibalda**, in der Provinz Rieti, unter 42° 16′ 35″ der Breite und 30° 27′ 25″ der Länge. **Rom**, unter 41° 53′ 54″ der Breite und 30° 07′ 30″ der Länge. **Ronciglione**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 17′ 30″ der Breite und 30° 15′ 10″ der Länge. **Ruſſi**, in der Provinz Ravenna, unter 44° 22′ 35″ der Breite und 30° 24′ 55″ der Länge. **Sanleo**, in der Provinz Urbino, unter 43° 05′ der Breite und 30° der Länge. **Sanſeverino**, in der Provinz Macerata, unter 43° 14′ 17″ der Breite und 30° 51′ 20″ der Länge. **Santelpidio**, in der Provinz Fermo, unter 43° 14′ 45″ der Breite und 31° 13′ 35″ der Länge. **Sarnano**, in der Provinz Macerata, unter 43° 02′ 15″ der Breite und 30° 50′ 30″ der Länge. **Soſſoferrato**, in der Provinz Macerata, unter 43° 25′ 40″ der Breite und 30° 23′ 30″ der Länge. **Savignano**, in der Provinz Forli, unter 44° 06′ 30″ der Breite und 30° 02′ 20″ der Länge. **Segni**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 42′ 53″ der Breite und 30° 33′ der Länge. **Sezze**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 30′ 05″ der Breite und 30° 34′ 29″ der Länge. **Sinigaglia**, in der Provinz Peſaro, unter 43° 43′ 16″ der Breite und 30° 53′ der Länge. **Sdello**, in der Provinz Perugia, unter 42° 59′ 47″ der Breite und 30° 12′ 37″ der Länge. **Spoleto**, in der Provinz gleichen Namens, unter 42° 44′ 50″ der Breite und 30° 24′ 31″ der Länge. **Staffolo**, in der Provinz Ancona, unter 43° 37′ der Breite und 30° 43′ 45″ der Länge. **Subiaco**, in der Comarca, unter 41° 55′ 20″ der Breite und 30° 30′ 15″ der Länge. **Sutri**, in der Provinz Viterbo, unter 41° 13′ 34″ der Breite und 29° 44′ 26″ der Länge. **Terracina**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 18′ 14″ der Breite und 30° 54′ 37″ der Länge. **Terni**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 34′ 25″ der Breite und 30° 19′ 26″ der Länge. **Tivoli**, in der Comarca, unter 41° 57′ 41″ der Breite und 30° 27′ 11″ der Länge. **Todi**, in der Provinz Perugia, unter 42° 46′ 45″ der Breite und 30° 04′ 41″ der Länge. **Tolentino**, in der Provinz Macerata, unter 43° 12′ 30″ der Breite und 30° 48′ 28″ der Länge. **Tolſi**, in der Provinz Civitavecchia, unter 42° 08′ 45″ der Breite und 30° 31′ 10″ der Länge. **Toscanella**, in der Provinz Civitavecchia, unter 42° 24′ 50″ der Breite und 30° 36′ 33″ der Länge. **Treja**, in der Provinz Macerata, unter 43° 19′ 20″ der Breite und 30° 52′ 35″ der Länge. **Trevi**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 53′ 40″ der Breite und 30° 16′ 55″ der Länge. **Vallecorſa**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 27′ 15″ der Breite und 30° 56′ 30″ der Länge. **Valentano**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 33′ 35″ der Breite und 30° 41′ 35″ der Länge. **Valmontone**, in der Pro-

Digitized by Google

vinz Froſinone, unter 41° 46′ 40″ der Breite und 30° 27′ 15″ der Länge. **Velletri**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 41′ 16″ der Breite und 30° 26′ 45″ der Länge. **Vergato**, in der Provinz Bologna, unter 44° 21′ 55″ der Breite und 31° 14′ der Länge. **Veroli**, in der Provinz Froſinone, unter 41° 42′ 40″ der Breite und 30° 57′ 31″ der Länge. **Vetralla**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 19′ 25″ der Breite und 30° 25′ 05″ der Länge. **Vignanello**, in der Provinz Viterbo, unter 42° 23′ 30″ der Breite und 30° 10′ 55″ der Länge. **Viſſo**, in der Provinz Spoleto, unter 42° 45′ 15″ der Breite und 30° 39′ 15″ der Länge. **Viterbo**, in der Provinz gleichen Namens, unter 42° 24′ 54″ der Breite und 29° 46′ 49″ der Länge. **S. Vittoria**, in der Provinz Fermo, unter 43° 01′ 45″ der Breite und 31° 03′ 30″ der Länge. **Urbania**, in der Provinz Urbino, unter 43° 39′ 56″ der Breite und 30° 03′ 27″ der Länge. **Urbino**, in der Provinz gleichen Namens, unter 43° 43′ 36″ der Breite und 30° 18′ 20″ der Länge. **Urbiſaglia**, in der Provinz Macerata, unter 43° 13′ der Breite und 30° 56′ der Länge.

So viele Inſeln auch Italien umgeben, ſo liegt doch keine einzige an den Küſten des Kirchenſtaates.

Natürliche Beſchaffenheit des Landes.

Salve magna parens Saturnia tellus!
Virg.

Kaum dürfte ein anderes Land eine ſo große Mannigfaltigkeit der Anſicht der Oberfläche darbieten, als der Kirchenſtaat. Rauhe Gebirge wechſeln mit den im höchſten Grade fruchtbaren Thälern, und in größter Nähe der lachendſten Gefilde liegen öde Steppen, von denen die Vorſehung ihre Hand gefliſſentlich abgezogen zu haben ſcheint, und neben den Orten, wohin die Aerzte aus weiter Ferne die Kranken ſenden, um eine geſunde Luft einzuathmen, liegen Gegenden, wo die Luft ſo verpeſtet iſt, daß ſie zum Grabe des Menſchengeſchlechts beſtimmt zu ſein ſcheinen.

Von der Gebirgskette der Apenninen durchzogen, deren größte Höhe, der Gran Saſſo d'Italia, ohnfern der Grenze im Neapolitaniſchen, ſich bis auf 1489 Toiſen, oder nach anderen bis über 8255 Pariſer Fuß über das Mittelmeer erhebt, bildet der Kirchenſtaat zwei große Abdachungen; die kleinere, nordöſtlich nach dem adriatiſchen Meere, die ſüdweſtliche nach dem Mittelmeere zu, in eine große Menge Thäler abfallend. Dazu kommen noch auf der letzten Abdachung viele ausgebrannte Vulkane mit ihren minder hohen Bergkegeln und Kratern. — Von dieſen zeichnet ſich auf dem rechten Ufer der Tiber die vulkaniſche Bergkette Cimini aus und auf dem linken Ufer die des albaniſchen Gebirges. — Nur im Norden findet ſich eigentliches Flachland, die Niederung von Ravenna, und in Südweſten links von dem Ausfluß der Tiber die pontiniſchen Sümpfe.

Von den größten Höhen an, mit Kalkſtein, Baſalt und Lava abwechſelnd, ſind die nach dem adriatiſchen Meere zu auslaufenden Thäler mit fettem Thon, Lehm und der fruchtbarſten Dammerde gefüllt; nach dem Mittelmeere zu endet aber dieſe Abſenkung in einen ganz vulkaniſchen Boden. Beſonders iſt dies der

Digitized by Google

Küſtenſtrich von etwa 10 Meilen Länge und 2 bis 3 Meilen Breite, welcher von dem Abfall der Berge von Santa Fiora bei Montalto ohnfern der Grenze von Toscana bis zu dem Vorgebirge bei Terracina vom Mittelmeere beſpült, gegen das Land zu, rechts und links vom Ausfluß der Tiber mit vulkaniſchen Hügeln begrenzt wird.

Man rechnet, daß alles Land, welches ſo flach iſt, daß es zu Ackerland benutzt werden kann, $^{7}/_{18}$ des ganzen Areals beträgt; Hügel, welche Wein, Oel und Obſt tragen, beinahe $^{4}/_{18}$; gut bewaldete Berge beinahe $^{5}/_{18}$; ſchlecht bewaldete und uncultivirte Berge endlich $^{2}/_{18}$. Mithin beträgt das Bergland mehr als die Fläche, ohne die Hügel zu rechnen, welche einen Flächenraum einnehmen, der der Hälfte der Berge und der des Flachlandes ohngefähr gleichkommt. — Genau genommen iſt von dem geſammten Flächeninhalt des Kirchenſtaats nur etwa $^{3}/_{11}$ flaches Land zu nennen; von der Geſammtoberfläche iſt der Cultur ganz unfähig $^{1}/_{19}$; dagegen bereits bebaut oder als guter Wald benutzt $^{16}/_{18}$, und zwar culturfähig, bisher aber vernachläſſigt, nicht mehr als über $^{1}/_{18}$ des Ganzen.

Die Kalkgebirge haben kühne, ſchroffe, zackige Formen, mit zackigen Gipfeln und ſteilen Abhängen, oft ganz nackt und rauh, aber ohne das todte Ausſehen der nordiſchen kahlen Felſen. Hier haben ſie alle etwas Warmes, indem ſie mit einem röthlichen Duft überzogen ſcheinen. Die vulkaniſchen Gebirge dagegen, weniger hoch, haben beinahe ſämmtlich eine runde Form; ihre Abhänge ſind ſanft und ihre Gipfel zeigen ſich wellenförmig.

Auf dem Kalkboden iſt die Vegetation bisweilen dürftig, und die Oelbäume und Kiefern ſind die einzigen größern Gewächſe, welche hier fortkommen. Dagegen iſt der vulkaniſche Boden mit den kräftigſten Pflanzen bedeckt; Eichen verſchiedener Gattungen, Kaſtanien, Ulmen und Eſchen werden rieſenhaft. Dieſer meiſt röthliche Boden, aus groben Körnern beſtehend, giebt ihm das Ausſehen von Kies; ſo daß man ihn nicht für culturfähig halten ſollte; der grobkörnige vulkaniſche Boden heißt Rapillo, der feinere, Pozzolano, oft ganz fein und grau, wie Aſche. Der vulkaniſche Fels bildet gewöhnlich große, dichte, zuſammenhängende Maſſen, mit glänzendem Bruche, iſt ſchwer zu behauen, aber zu Pflaſterſteinen eben deshalb ſehr brauchbar, weil er ſehr lange Widerſtand leiſtet.

Bisweilen aber gleicht dieſer vulkaniſche Fels ſtark zuſammengedrückter Aſche von gräulicher Farbe, von weniger Zähigkeit, die aber in der Luft zunimmt. In dieſem Zuſtande nennt man dieſes vulkaniſche Produkt: Peperino, und aus ihm ſind die älteſten römiſchen Bauwerke ausgeführt. Endlich aber iſt der vulkaniſche Fels mitunter ſehr bröcklich, weich und porös; ſo daß die Pflanzenwurzeln ſehr wenige Hinderniſſe finden. Die Mannigfaltigkeit dieſes Geſteins iſt außerordentlich, von dem Bimsſtein an, bis zu der Lava aus den Steinbrüchen von Capo di Bove und den Baſalt-Prismen von Bolſena.

Der Kalk iſt eben ſo verſchieden in Anſehung ſeiner Härte, von dem harten Marmor von Cori und Crottanello an, bis zu dem ſchäumigen Kalkſintor, der auf dem See bei Tartari unterhalb Tivoli ſchwimmt. Die Kalkfelſen ſind bisweilen hart, klingend und weislich, oft aus Muſchelkalk beſtehend, oft auch porös, gelb und leicht zu bearbeiten. In dieſem Zuſtande nennt man ihn Travertin, woraus die ſchönſten Gebäude Roms nach den erſten 6 Jahrhunderten

Digitized by Google

ſeiner Erbauung errichtet worden ſind; ſo wie die Peterskirche und die meiſten ſpäteren Gebäude.

In dem Abſchnitten über das Grundſteuerkataſter und den Ackerbau wird noch weiter über die natürliche Beſchaffenheit des Bodens die Rede ſein.

Berge und Vorgebirge.

Vides ut alta stet nive candida Soracte.
Hor.

Das Hauptgebirge im Kirchenſtaat bildet einen bedeutenden Theil der Appeninen, welches Gebirge eine Fortſetzung des Theils der Alpen iſt, die ſich von den Küſten des Mittelmeeres bis zu den Quellen des Po hinziehen. Daſſelbe folgt in Oberitalien erſt der Küſte dieſes Meeres und zieht ſich dann öſtlich bis zur Grenze von Modena und Florenz, wo es den Kirchenſtaat berührt. Nachdem dies Gebirge mit ſeinem Hauptkamm auf der Grenze der Romagna mit Toscana bis Borgo San Sepolcro fortgeſtrichen und hier ganz in der Richtung von Nordweſten nach Südoſten in den Kirchenſtaat getreten, durchzieht es das päpſtliche Gebiet mehr auf der Seite des Adriatiſchen Meeres, bis es nach einer Wendung nach Süden die neapolitaniſchen Staaten bei Norcia erreicht, in Unteritalien durch die Abbruzzen und die beiden Kalabrien läuft und bei Scylla und Charybdis gewaltſam von Sicilien abgeſchnitten zu ſein ſcheint.

Der ganze Zug dieſer Gebirgskette bildet ein dürres waldiges Hochland mit ſchroffen Felſenzacken; kahl und öde, wie im obern und untern Italien ſteigen auch hier die Gipfel der Appeninen ſteil empor und ſeine höchſten Spitzen erreichen faſt die Schneelinie, wie der Monte Velin, nordweſtlich von Rom, der 7870′, der Monte della Sibilla, an der Grenze der Abbruzzen, welcher 7058′ über die Meeresfläche ſich erhebt. Nebenäſte der Appenninen verbreiten ſich über die ganze Oberfläche des Landes, ohne jedoch ſich über 4000 Fuß zu erheben. Der bedeutendere bildet die Lepiniſche Kette, welche das Thal des Sacco von der Hauptkette ſcheidet, die meiſt mit Wald umgrenzt, und aus Kalkſtein, Gneiß, Glimmer, Schiefer und Sandſtein, auch aus Lava und vulkaniſchem Tuff beſteht. Letzteres iſt beſonders der Fall mit den meiſten der zum Theil abgeſondert liegenden und ohne ſichtbaren Zuſammenhang mit der Hauptkette des Appenin ſtehenden Berge. Dazu gehören die Berge von Monteſiascone, welche das Baſſin von Bolſena umſchließen, die überall Spuren ausgebrannter Vulkane enthalten und aus Geſchieben von Baſaltſäulen, Bimsſtein und Porzellanerde beſtehen. Ferner das Albaner-Gebirge, wo mehrere Krater, wenn auch mit Waſſer gefüllt, ſichtbar ſind, und ungeheuere Lavamaſſen die Abhänge ausfüllen.

Einzelne Berge, welche ohne bedeutend ſichtbaren Zuſammenhang der Ebene entſteigen, ſind der

Monte S. Genaro bei Rom, der Mons Ciminus und der Monte Soratte oder S. Oreſte.

Bei dem ſchroffen Abfall der Felsberge von der Meeresküſte läuft der Kirchenſtaat in einer bedeutenden Anzahl von **Vorgebirgen** aus. Die nennenswertheſten ſind:

Digitized by Google

Das Vorgebirge von Terracina, welches in den von Claudius Appius behauenen thurmähnlichen Felſen, Piſſo Mantano ausläuft. Hier ſtehen noch die Ruinen des Palaſtes des Gothenkönigs Theodorich, und herrlich erheben ſich afrikaniſche Palmen über die indiſche Feige und die blühende Aloe oder Agave. Das Capo Circello (das ſchon im grauen Alterthum berühmte Vorgebirge der Circe), 12 Meilen von Terracina. — Die Nachbarſchaft der pontiniſchen Sümpfe abgerechnet liegt der Circello unter dem ſchönſten Himmelsſtrich, den man ſich denken kann, und zeichnet ſich durch einen ungemein reichen und mannigfaltigen Pflanzenwuchs aus. An ſeinen Abhängen grünte und blühte die erſte aus Griechenland herübergebrachte Myrthe. Am Fuße bejahrter, längs dem Felſen ſich hindehnender Eichen und Maſtixbäume, mitten unter Citronen- und Orangenſtämmen ſieht man die Cactus opuntia, die amerikaniſche Agave und andere ſchöne Pflanzen üppig wachſen und ſich mehren. Berühmt ſind ſeine Feigen, und ſein rother Wein, wenn er gleich wenig liefert, iſt den vorzüglichen Weinen Etruriens und Campaniens gleich zu ſtellen. Der hier zu außerordentlicher Größe gedeihende Lattigſalat wird in Rom begierig gekauft. Das Innere dieſes Vorgebirges enthält eine Menge natürlicher Höhlen. Das Capo Anzio im alten Latium. In das adriatiſche Meer ſpringt die Felſenſpitze Garbetta bei Ancona am weiteſten in das Meer vor, das Cumeriſche Vorgebirge der Alten, der jetzige Monte Ciriaco, auf deſſen wunderbar geſtalteten Lagen ſich die alte Kathedrale auf den Trümmern des Tempels der Venus erhebt.

Die wichtigſten über die Hauptkette der Apenninen führenden Gebirgspäſſe ſind:

Der Paß von Pitra mola zwiſchen Covigliajo und Montecarello, der von Florenz nach Bologna führt. Der Paß von Furlo, der von Peſaro und Fano am adriatiſchen Meere nach Rom führt. Der Paß von Fabriano, über welchen die neue Straße von Ancona nach Foligno über Foſſato angelegt worden. Der Paß von Somma, über den die alte Straße zwiſchen Seravalle und Colfiorito führte. Der Paß von Aquila auf der Straße über Rieti nach den Abruzzen. Der Paß von Tagliacozzo aus dem Thale des Teverone nach dem des Liris im Neapolitaniſchen, auf dem Wege von Tivoli nach dem Lago Fucino. Der Paß bei Feroli, welcher aus dem Thalgebiet des Sacco in das des Liris auf dem Wege von Paleſtrina nach Iſola und Sora im Neapolitaniſchen führt. Der Paß von Radicofani auf der Straße von Siena nach Rom über Aquapendente. Endlich der Paß von Perugia auf der Straße von Florenz nach Rom über Foligno, der aus dem Thale des Arno in das Tiberthal führt.

Die Rangordnung der höchſten Berge des Kirchenſtaats iſt in der Statiſtik von Calindro, Peſaro 1831, wie folgt, angegeben:

Der Monte del Corno alle Scole 7012 Pariſer Fuß. Der Monte Venereo 6943 P. F. Der Monte Acuto 5173 P. F. Der Monte Peninno 5860 P. F. Der Monte Cucco 5083 P. F. Der Monte Sanvicino 4579 P. F. Der Monte Nerone 4570 P. F. Der Monte Semprevivo 4553 P. F. Der Monte Carpegna 4322 P. F. Der Monte Fianco 4170 P. F. Der Monte Lucretile 3956 P. F. Der Monte Soricao 3306 P. F. Der Monte Albano oder Cavo 2965 P. F. Der Monte della Roſſa 2861 P. F. Der Monte Soratte, im gewöhnlichen Leben Oreſte genannt, 2205 P. F. Der Monte Toſcolo 2108 P. F. Der Rocca di Papa 1569 P. F.

Nach andern erhebt ſich über das Mittelmeer:

Der Monte Velino auf 7870 Pariſer Fuß. Der Monte della Sibilla auf 7038 P. F. Der Monte Somma auf 6800 P. F. Der Monte Cimino auf 3924 P. F. Der Monte Genaro auf 3924 P. F. Der Monte Cavo auf 2928 P. F. Der Monte Raticoſa bei Pietra Mala auf 2901 P. F. Die Stadt Radicofani auf 2515 P. F. Der Monte S. Oreſte auf 2300 P. F. Der Rocca di Papa auf 2230 P. F. Die Stadt Viterbo auf 1259 P. F. Die Stadt Tivoli auf 595 P. F. Der Monte Pincio in Rom auf 187 P. F. Der Monte Janiculo auf 176 P. F. Der Monte Esquilino auf 176 P. F. Der Tarpejiſche Felſen auf 151 P. F. Das Capitol auf 142 P. F. Der Corſo auf 33 P. F.

Digitized by Google

Deutliche Spuren von vormaligen feuerſpeienden Bergen finden ſich:

Zu Bagnorea, zu Caſtel Bologneſe, zu Civita Caſtellana bei dem Monte Soratte, am Albaner See, am See von Bolſena, am See von Bracciano oder Sabatino, am See von Caſtel Gandolfo, am See von Nemi, am See Regillus oder Colonna, am See Valdemone, in den Bergen Cimini bei Ronciglione, in den Bergen Soriani, in den Tusculaniſchen Bergen, in den Bergen bei Orvieto, in den Bergen bei Tolfa und in den Bergen bei Volentino.

Uebrigens finden ſich bei folgenden Orten vulkaniſche Gegenſtände, welche von der Wirkſamkeit früheren unterirdiſchen Feuers Zeugniß geben, als zu:

Andea, Ariccia, Arone, Bagnorea, Bieda, Bolſena, Borghetto, Campi-Flegeri, Capo-di-Bove, Caſtel Bologneſe, Caſtro, Celleno, Ciſterna, Civita-Lavinia, Corneto, Frascati, Gradoli, Grottacie, Grotta-ferrata, Latera, Manziana, Marino, Marta, Monte-Compatri, Monte-Fiascone, Monte-Porzio, Monte-Roſi, Monte-Verde, Monte-Virginio, Montione, Norma, Orte, Orvieto, Paliano, Piperno, Pitigliano, Poli, Rocca-Gorga, Rocca di Mezza, Rocca di Papa, Rocca-Priora, bei Rom, bei Ronciglione, Sabina, Sermonetta, Subiaco, Sutri, Terni, Tivoli, Tolfa, Toscanella, Trevignano, Valentino, Valmontone, Velletri, Viterbo, Zagaruolo. Wenn auch an allen dieſen Orten kein wirklicher Vulkan mehr in Thätigkeit iſt, ſo wirft doch ein kleiner Vulkan zu Linaro, zwiſchen Imola und Riolo, Volitre oder Fumaruolo genannt, der fortwährend raucht, Aſche aus. In die Oeffnung gelegte Eier werden gekocht, und hineingeſteckte Zweige mit Gewalt herausgeworfen. Zu Saſſuno bei Bologna findet ſich ein Berg, welcher reichen Thon und kleine Stückchen Marcaſit auswirft. Zu Bollicame bei Viterbo endlich iſt auf der Höhe eines Hügels ein Waſſervulkan, welcher in der Mitte einer Rauchſäule Waſſer auswirft, das ſtets zu kochen ſcheint; die Oeffnung dieſes Kraters hat man 34 Meter oder 108 Fuß 1 Zoll 2 Linien, preußiſchen Maaßes, tief gefunden.

Flüſſe, Seen, Sümpfe, Waſſerfälle.

Vidimus flavum Tiberim.
Hor.

Die Gewäſſer im Kirchenſtaat können bei der geringen Abdachung nach den beiden vom Meere beſpülten Seiten keine bedeutenden Flüſſe ernähren, und meiſt nach kurzem Lauf fallen ſie beiden Meeren, dem Mittelländiſchen und dem Adriatiſchen zu.

Der größte Fluß iſt:

Die Tiber, ſowie nächſt dem Po überhaupt der bedeutendſte Strom der ganzen Halbinſel Italien. Auf dem Apennin im Großherzogthume Toscana unweit St. Albonigo entſprungen, betritt ſie bei Borgo San Sepolcro den Kirchenſtaat, durchſtrömt ihn in vielen Krümmungen und fällt dann, nachdem ſie einen Lauf von 35 Meilen zurückgelegt, bei Oſtia in zwei Mündungen, welche die Isola sacra bilden, ins mittelländiſche Meer. Von Perugia ab, trägt ſie bei hinlänglichem Waſſer Flöße; bei Rom, wo ſie bei mittlerem Waſſerſtande 360 Fuß breit iſt, wird ſie eigentlich erſt ſchiffbar. Das Waſſer iſt ſtets trübe, kalkhaltig, ſchlammig und ungeſund zum Trinken; die Ufer, unfern ihrer Quelle, ſind ſteil, ohne romantiſch zu ſein, dagegen iſt bei Perugia und Oſtricoli das Tiberthal höchſt lachend und anmuthig.

Die bedeutendſten Nebenflüſſe der Tiber ſind:

Der Topio in der Delegation Perugia, welcher ihr bei Torsciano zufließt, nachdem er ſich mit dem Chiascio und der Timia vereinigt hat; die Chiana, welche von Toscana

Digitized by Google

herüberſtrömt, die Paglia aufnimmt und bei Carbora ohnweit Orvieto einmündet; die Naja; die Nera, welche den Velino und Corno aufnimmt und bei St. Liberato die Tiber erreicht; die Treja und der Teverone, der ohnweit Rom vor dem Porto Salaro einmündet.

Dem mittelländiſchen Meere fallen ferner noch ganz unbedeutende Flüſſe zu:

Die Pescia, die Grenze von Toscana bildend; die Fiora, bei Montalto; die Marta, bei dem Torre die Corneto, welche aus dem Lago di Bolſena kommt; der Mignone; der Turbino; die Vaccina; der Capino; der Palidoro; der Arrone, welcher dem Lago di Bracciano entſtrömt; die Aſtura, der Fluß des Sirtus, welcher das Waſſer aus den pontiniſchen Sümpfen abführt und der Amiſeno; der von Piperno am Ende der pontiniſchen Sümpfe bei Torre Badino in den Golf von Terracina ausmündet.

In das adriatiſche Meer ergießen ſich:

Der Po, deſſen Hauptſtrom die Grenze mit dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche macht, deſſen Nebenarme aber, der Volano und Po di Primaro dem Kirchenſtaate angehören. Der Po nimmt den aus Modena herüberſtrömenden Penaro auf, den Reno, den Riolo, den Idice, den Santerno, den Senio und den Lamone. Faſt alle dieſe Nebenflüſſe ſind durch Kanäle ſchiffbar gemacht oder werden durch Verbindungskanäle zur Bewäſſerung des Landes gebraucht. Die bedeutendſten dieſer Kanäle ſind die von Bologna, Cento und Imola; der Montone, er nimmt den Ronco auf und mündet bei Ravenna ins Meer; der Savio, deſſen Mündung ohnweit Cervi iſt; der Uſo, durch eine päpſtliche Entſcheidung für den Rubicon erklärt, obgleich allgemein die Pisciatella bei Ceſena für dieſen berühmten Fluß gehalten wird; der Metauro, welcher durch einen entſcheidenden Sieg der Römer über die Karthager einen welthiſtoriſchen Namen erworben und der bei Fano in das adriatiſche Meer fällt; der Ceſano; die Miſa bei Sinigaglia; der Eſino; der Muſone ohnfern Loreto; die Potenza bei Recanati; der Chienti bei Tolentino und Macerata vom Somma herabfließend; die Tenna; die Leta; der Aſone; der Teſino; der Tronto, welcher die Grenze mit Neapel macht.

Sowie Italien überhaupt eine Menge Landſeen hat, zählt auch der Kirchenſtaat mehrere Binnenſeen. Die bedeutendſten ſind:

Der Lago di Perugia — der Traſimeniſche See der Alten —, 8 Miglien von der Stadt Perugia, welthiſtoriſch durch Hannibals Sieg über die Römer. Er iſt drei Stunden lang und breit und hat ſeinen Abfluß in die Tiber. Aus ſeinem Waſſerſpiegel erheben ſich die reizenden Eilande Polveſe, Maggiore und Piccola; der Lago di Bolſena, nordweſtlich von Viterbo zwiſchen felſigen und waldigen Ufern, bildet er einen faſt runden Waſſerſpiegel von 30 Miglien im Umfange, welcher mit den beiden auf feſten felſigen Unterlagen bewohnten Eilanden, Biſentina und Martana, von hohen Eichen umſchattet, mit dem waldumkränzten Ufer des Sees, der von dem auf der Inſel Martana liegenden Flecken Marta auch Lago di Marta genannt wird, eine lachende anmuthsvolle Landſchaft darſtellt. Der See hat helles klares Waſſer, iſt fiſchreich, geräth aber leicht in Wallung und wird dann für kleine Fahrzeuge gefährlich. — Auf der letztgenannten Inſel ließ im 6. Jahrhundert der Gothenkönig Theodat ſeine Gemahlin Amalaſuntha im Bade erwürgen; der Lago di Bracciano, ohnweit Viterbo.

Von der Menge der anderen kleinern Landſeen zeichnen ſich nur wegen ihrer reizenden Naturumgebung der Lago d'Albano und der Lago di Nemi im Gebiet von Rom aus. Beide, ſowie der jetzt ausgetrocknete See Aricia im Val Aricia, der Lago di Potana zu Gabii, der Landſee zu Giuliano, der See Inturna zu Agnani, und der Lago morto zeigen deutliche Spuren ausgebrannter Krater.

Die bedeutendſten Sümpfe ſind zuförderſt:

Die berüchtigten pontiniſchen Sümpfe. Südlich von Rom erſtrecken ſie ſich von Nettuno bis Terracina und ſind gegen 40 römiſche Miglien oder 10 geographiſche Meilen lang und zwiſchen 6 bis 8 Miglien oder $1^1/_2$ bis 2 geographiſche Meilen breit. Sie werden durch die Menge Waſſers gebildet, welches unzählige in den nahen Gebirgen entſpringende Bergſtröme in die Ebene führen, wo ſie, wegen fehlender Senkung des Bodens gegen das Meer nur langſam dahin ſchleichen und ſtehende Waſſer erzeugen, die ſich

Digitized by Google

im Sande verlieren. Nicht ohne Wahrſcheinlichkeit läßt ſich vermuthen, daß dieſe ganze niedrige Ebene einſt von den Meereswellen bedeckt geweſen iſt und daß das Capo Circello früher eine Inſel geweſen. Der Verluſt einer ſo großen Strecke fruchtbaren Landes und die peſtartigen mephitiſchen Ausdünſtungen, welche der Südwind öfters nach Rom trieb, erregte ſchon früh die Aufmerkſamkeit der alten Römer, doch blieben die vielfältigen von Zeit zu Zeit wiederholten Austrocknungsverſuche erfolglos. Julius Caeſar hatte ſogar den Plan, die Tiber durch die Sümpfe zu leiten. Unter den Päpſten war Bonifacius VIII. im 13. Jahrhundert der erſte, welcher einen großen Kanal mit Erfolg ziehen ließ, der noch heute die Gegenden um Sezza und Sermonetta trocken erhält. Martin V. ließ im 15. Jahrhundert ebenfalls einen bedeutenden Kanal, den Rio Martino graben, dem nur noch etwa eine Meile bis zum Meere fehlte und allen Flüſſen einen allgemeinen Abzug gewähren ſollte. Leider gerieth dieſes Werk durch ſeinen Tod in Stocken.

Leo X. ſchenkte die ganze Gegend, mit der Bedingung, ſie austrocknen zu laſſen, dem Mediceiſchen Hauſe, das jedoch wenig oder gar nichts that und erſt Papſt Sixtus V. machte ſich im 16. Jahrhundert wiederum mit Eifer an die Sache. Er ließ gleichfalls einen großen Kanal, den Fiume Siſto, graben und mit Dämmen einfaſſen, die indeß, zu ſchwach angelegt, nach ſeinem Tode verfielen, ſo daß die ganze Gegend bald wieder ſo ſumpfig war, wie vorher. Spätere Päpſte hatten nicht den Muth, das Werk ernſtlich zu unternehmen, bis Pius VI., der vorher als Treſoriere ein vorzüglicher Verwaltungsbeamte geweſen war, ſeine Aufmerkſamkeit wieder hierher richtete, mit höchſter Genauigkeit das Nivellement aufnehmen, die Tiefe der verſchiedenen Kanäle und Abzüge meſſen und den Grad des Falles in den verſchiedenen Flußbetten ausmitteln ließ. Mit großem Koſtenaufwande wurde dieſes Werk zehn Jahre hindurch fortgeſetzt, bis es im Jahre 1788 zu Stande kam. Die beſte Auskunft erhält hierüber: Prony description hydrographique et historique des Marais Pontins und Nicolai dei Bonificamenti delle terre Pontine. Zwar konnte man es bei aller Anſtrengung nicht dahin bringen, den Landſtrich zu erhöhen und ihm eine für ſeine zahlreichen Flüſſe angemeſſene Abdachung zu geben, da 10 bis 20 Meter, oder 31 Fuß 8 Zoll bis 63 Fuß 6 Zoll preußiſch Maas hohe Dünen dieſen Sumpf vom Meere trennen und die größte Tiefe am Fuße der Lepiniſchen Berge ſich befindet; doch bewähren ſich die zweckmäßig geleiteten Kanäle, die Reinigung der Flußbetten, deren Schlamm die Luft mit ungeſunden Dünſten erfüllt, und die Anlegung einer trefflichen Heerſtraße, die zum Theil auf der altrömiſchen Via appia fortgeführt und mit ſchattigen Bäumen bepflanzt iſt, auf welcher auch in gewiſſen Entfernungen Poſt- und Wachthäuſer, zum Schutz der Reiſenden gegen das viele Raubgeſindel dieſer Gegend ſtehen; dies alles iſt das Verdienſt Papſt Pius VI. Auch während der franzöſiſchen Herrſchaft wurden dieſe Arbeiten fortgeſetzt, doch ſcheint es beinahe, daß der alte Sumpfboden den Zwang der Urbarmachung nicht ertragen wolle. Man fand bei dem damaligen gründlichen Nivellement und Unterſuchung des frühern Zuſtandes, daß das urſprüngliche Niveau der pontiniſchen Sümpfe 1 Meter 30 Centimeter oder 3 Fuß 2 Zoll $5^1/_2$ Linien preußiſches Maaß über dem 18000 Meter oder 57,240 preußiſche Fuß entfernten Meere liegt, ſo daß nicht genug Neigung des Bodens vorhanden iſt, um einen hinreichenden Waſſerabfluß zu gewähren. Dennoch war es im 6. Jahrhundert nach Roms Erbauung dem Cethegus möglich geweſen, eine ſo große Austrocknung zu bewirken, daß die Städte Forum Appii, Tres Pontium, Tres Taberna und ad Medias auf den Trümmern der alten Städte der Volsker angelegt werden konnten, welche Tarquinius zerſtört hatte. Die Bürgerkriege Roms führten den Verfall der angelegten Kanäle herbei, aber Auguſtus ließ dieſelben wieder ſo weit herſtellen, daß Horaz ſich auf denſelben einſchiffen konnte und nur die Fahrt etwas langſam fand.

Nerva und Trajan ließen die Via appia erhöhen und Antonius Pius einen Hafen zu Terracina anlegen. Erſt Theodorich, der Gothenkönig, ließ wieder an dem Austrocknungswerke arbeiten, bis die obenerwähnten Päpſte ihre Aufmerkſamkeit darauf wendeten.

Dieſe 130,000 Hektaren oder mehr als 663,000 preußiſche Morgen enthaltende Fläche nimmt die Pedicata und Scaravazza auf, welche von den ſarmoniniſchen Bergen kommen; den Amazena, welcher alle Gewäſſer von der Südſeite der lepiniſchen Berge mitbringt, die Cavata und Cavatella, welche von Sermonetta her kommen, die Nimfa, die unter den Felſen von Norma entſpringt und endlich die Tepia, welche von Cori herabfließt. Man fand, daß demnach der Hauptkanal nicht nur das Waſſer dieſer Flüſſe, ſondern auch das Regenwaſſer, welches auf 81 Centimeter oder 2 Fuß 6 Zoll 10 Linien preußiſche Höhe ermittelt ward, abziehen konnte; daher man vermuthete, daß der höher

Digitized by Google

gelegene Sacco durch unterirdiſche Verbindung Waſſer hieher abſetze, wie man ſogar bei dem aus einem Felſen herausſtrömenden Uffente bemerken wollte.

Nachdem 8000 Menſchen an der Linea pia gearbeitet hatten, ward ſie im Jahre 1788, 21,539 Meter, oder 66,497 Fuß 2 Zoll preußiſch Maaß lang, 12 Meter oder 38 Fuß 1 Zoll preußiſch Maaß breit und 6 Fuß 3 Zoll preußiſch Maaß tief eröffnet. Später wurden noch kleine Abzugsgräben von 3 Meter oder 9 Fuß 6 Zoll 3 Linien preußiſch Maaß Breite von Miglie zu Miglie gezogen.

Die Reſultate waren ſo außerordentlich, daß nunmehro 4/5 dieſes Terrains benutzt werden konnten. Die Koſten betrugen 8,677,611 Franken oder 2,410,447 Thlr. 15 Sgr. preußiſch, den Franken zu 8 Sgr. 4 Pfg. gerechnet, wovon 1,926,000 Franken oder 535,000 Thlr. preußiſch auf die Poſt- und andere Gebäude, 428,000 Franken oder 118,888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pfg. preußiſch auf ein Kloſter und 588,500 Franken oder 163,472 Thlr. 6 Sgr. preußiſch auf die Straße kommen; ſo daß die Austrocknungsarbeiten nur 5,735,111 Franken oder 1,593,086 Thlr. 11 Sgr. 8 Pfg. preußiſch gekoſtet haben.

Napoleon verordnete, daß jährlich 200,000 Franken oder 55555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pfg. preußiſch auf die Fortſetzung dieſer Arbeiten verwendet werden ſollten; auch wurden dem Amazena durch ſtarke Dämme Grenzen angewieſen. Eben ſo war man mit dem Plan beſchäftigt, den oben erwähnten Rio Martino (von Martin V.) zu vervollkommnen, als die Herrſchaft Napoleons endete.

Nicht viel weniger berüchtigt ſind die rechts vom Ausfluß der Tiber bis zur Grenze von Toscana ſich hinziehenden Maremnen. Doch iſt hier nicht allein das Sumpfland ungeſund; ſondern dieſer ganze Küſtenſtrich von den pontiniſchen Sümpfen an darf, namentlich im Sommer nur mit Gefahr der Geſundheit betreten werden, während hier im Winter das Vieh, welches im Sommer auf den Apenninen weidet, einen üppigen Graswuchs findet. Das Uebel, welches allererſt ſeit dem 15. Jahrhundert bemerkt worden, ſcheint in der durch einen verborgenen Gang der Natur entwickelten chemiſchen Beſchaffenheit des Bodens und nicht allein von dem Sumpfwaſſer, wie in den pontiniſchen und andern Sümpfen, noch von der Nacktheit des Bodens auf den Höhen ſeinen Urſprung zu haben, denn auf dieſen iſt die Maremnenluft nicht minder gefährlich, als in der Tiefe der Wälder, und es iſt nicht unmöglich, daß, wenn kein Verbeſſerungsmittel der ungeſunden Luft erdacht wird, oder kein neuer feuerſpeiender Berg die Reinigung der Atmosphäre durch Eruptionen übernimmt, Mittelitalien jenſeits der Apenninen nach einigen Jahrhunderten eine bloß zur Viehweide im Winter brauchbare Steppe, im Sommer aber ganz unbewohnbar werden wird. Selbſt bis in die Gegend von Monteſiascone und Viterbo erſtreckt ſich dieſe ungeſunde Gegend, die mit kleinen Hügeln beſäet iſt, wo hin und wieder vulkaniſche Felſen aus der üppigſten Vegetation hervorragen.

Wahre und eigentliche, aber nicht ſo ungeſunde Sümpfe ſind dagegen die Niederungen von Ferrara, an der Nordgrenze, am Ausfluß des Po, mit den Niederungen Hollands vergleichbar. Sie ſind von der Erhöhung der Flüſſe entſtanden, welche von den benachbarten Apenninen ſo viel Gerölle dem Meere zuführen, daß ſich vor den Mündungen der Flüſſe der Meeresgrund erhebt und den Abfluß hindert.

Derſelbe Fall iſt auch bei den Sümpfen von Ravenna und Commacchio.

Im Innern des Landes finden ſich Sümpfe bei Bologna welche zum Reisbau benutzt werden, und endlich bei Rieti, welche früher noch größer waren, ehe der Velino von M. Curius Dentatus abgeleitet ward, wodurch das herrliche Thal gewonnen wurde, das bei dem Waſſerfall von Terni nur eine ſchmale Oeffnung hat, und welches ſchon Virgil die rosea rura Velini nannte.

Dieſer herrliche Waſſerfall von Terni, der größte Italiens, auch Cascata delle Marmore genannt, weil hier der Velino über Marmorfelſen in die Nera von einer Höhe von 375 Meter oder 1120 preußiſche Fuß herabfällt, iſt das Werk des genannten römiſchen Cenſor, im Jahre 481 nach Roms Erbauung, um das Thal von Rieti trocken zu legen. Gegen das Jahr 1400 hatte ſich dieſer Kanal, die Cava Curiana, verſtopft, ward aber vom Pabſt Clemens VIII. wieder hergeſtellt.

Nicht minder ſchön ſind die Waſſerfälle von Tivoli, wo der Anio 67 Fuß hoch herabſtürzt, zugleich rechts durch eine von Bernini in den Felſen gehauene

Oeffnung und links durch die Grotte Neptuns, ſo wie mittelſt der Cascatellen, welche aus den Bogen der Villa des Mäcen herabſtürzen. Unterhalb des Falles hat ſich der Fluß unter dem Felſen einen Weg durch die Grotte der Sybille gebahnt.

Der Waſſerfall bei Toscanella wird vom Lago di Bolſena gebildet, der ſich ſeines Ueberfluſſes in die Marta entledigt, welche bei Civitavecchia in das adriatiſche Meer fällt. Obwohl nur 45 Meter oder 123 preußiſche Fuß hoch, iſt dieſer Waſſerfall doch ſehr maleriſch.

Endlich iſt hier noch der Waſſerfall von Aquapendente zu bemerken, deſſen Waſſer durch die Paglia der Tiber zugeführt wird.

Mineralquellen.

Von den Mineralquellen des Kirchenſtaates werden zu Bädern benutzt, und ſind mit den betreffenden Anſtalten verſehen:

Zu S. Anatoglia, in der Legation Camerino, welche außer Eiſengehalt auch Silber und Gold enthalten ſoll. Zu Bologna, wo das Bad gut eingerichtet iſt. Zu Caje, in der Provinz oder Legation Viterbo. Das Badehaus iſt vom Pabſt Nicolaus V. im Jahre 1456 angelegt und vom Pabſt Pius VI. verbeſſert; auch finden ſich bei dieſer warmen Schwefelquelle Spuren alter etruskiſcher Bäder. Zu Foligno, in der Legation Perugia. Bei Nocera, gleichfalls in der Legation Perugia iſt die bereits von Bernardin von Spoleto im Jahre 1510 beſchriebene Quelle. Bei Poretta, in der Legation Bologna befindet ſich die bereits im Jahre 1205 bekannte warme Schwefelquelle. Pius VII. hat die hier angelegten Badeanſtalten verſchönert. Bei Rom, an der Via Appia liegt die 3 Miglien entfernte Heilquelle, Aqua Santa, welche für Hautkrankheiten gute Dienſte leiſtet. Bei Stigliano, in der Legation Civitavecchia, die unter dem Namen Aquä ſtigiae bekannte Heilquelle. Zu Terni, in der Provinz Spoleto, und endlich ſprudelt bei Vicarello, in der Provinz Civitavecchia, aus einem Baſaltfelſen die warme Quelle, welche für die Bäder des Kaiſers Marc Aurel benutzt wurde. Die jetzigen Badeanſtalten ſind unbedeutend.

Außer dieſen zu Bädern bereits benutzten und bekannteren Heilquellen müſſen aber noch folgende Mineralwaſſer erwähnt werden:

Zu Aquapendente, in der Legation Viterbo, kohlenſaures Gas enthaltend. Zu Affrino, in der Legation Bologna. Zu S. Angelo, in der Legation Macerata. Zu Aquillara, in der Comarca, Sauerbrunnen. Zu Ardea, eben daſelbſt. Schwefelhaltig. Bei Ascoli iſt die warme Quelle zu Agna Santa, die Salzquelle zu Caſtel Froſino und die bei Mozzano zu bemerken. Zu Aſſiſi, in der Legation Perugia. Zu Bagnaja, in der Legation Viterbo; wo ein altes Bad geweſen. Zu Bagnorea, eben daſelbſt; mit Spuren alter Bäder. Zu Bargi, in der Legation Bologna. Zu Baſſan di Sutri; in der Legation Viterbo. Zu Benevento, phosporſaurer Schwefel. Zu Bertinoro, in der Legation Forli; warme und Salzquellen. Zu Bolognola, in der Provinz oder Legation Camerino. Zu Briſighella, in der Provinz Ravenna. Zu Caldarola, in der Provinz Camerino. Zu Campiano, in der Provinz Bologna. Zu Canino, in der Legation oder Provinz Civitavecchia; warme Schwefelquellen. Zu Caprara, in der Legation Bologna, Schwefelquelle aber unbenutzt. Zu Capranica, in der Comarca, eiſenhaltiger Sauerbrunnen; der Dr. Tari hat hier einige Anlagen gemacht. Zu Caſola-Valſenio, in der Legation Ravenna; Salz- und Schwefelquellen. Zu Cerreto, in der Legation Macerata; ſchwefelhaltig, aber ohne Gebäude. Zu Cerveteri, in der Legation Civitavecchia; die Aquae Ceretanae und Stigianae ſind ſehr heilſam. Zu Ceſena, in der Legation Forli, nicht ſehr beſucht. Zu Civitavecchia, in der Legation gleichen Namens, die trajaniſchen Aquae Taurianae. Zu Fabriano, in der Legation Macerata; Schwefel- und Schlamm-

bäder in Foſſo Patrico. Zu Faenza, in der Legation Ravenna, iſt eine eiſenhaltige und eine Salzquelle 3/4 Meilen von der Stadt. Zu Fara, in der Comarca, eine Salzquelle bei dem Kloſter Tarſa. Zu Filottrano, in der Legation Macerata, ſalzhaltig, aber ohne Gebäude. Zu Fracaſſo, in der Legation Ancona, Schwefelleber; Spuren alter Bäder. Zu Fratta, in der Legation Perugia, warme Schwefelquelle. Zu S. Gemine, in der Legation Spoleto, warme phosphorhaltige Schwefelquelle und Schlammbäder. Zu Gineſtra, in der Legation Rieti, das Bad S. Barbara. Zu Jeſi, in der Legation Ancona, ſchwefelhaltig. Zu Labbro, in der Legation Rieti; Ueberreſt des Bades Aſſio. Zu Latera, in der Legation Forli; Sauerbrunnen. Zu Longiano, in derſelben Legation; Salzquellen bei Spuren antiker Bäder. Zu Magliano in der Comarca; alkaliſcher Sauerbrunnen. Zu Mentana, in derſelben, mit Reſten der antiken Bäder von Lobane oder Lebane. Zu Montalboddo, in der Legation Ancona; Aquaſorta genannt, ſehr heilſam. Zu Montecalvello, in der Legation Viterbo; ſalzhaltige Schwefelquelle, aber unbenutzt. Zu Montebudello, in der Legation Bologna; kalte Salzquelle. Zu Monteſiascone, in der Legation Viterbo; einige eiſenhaltige und einige warme Quellen. Zu Montone, in der Legation Perugia; ſchwefelhaltig. Zu Mugnano, in der Legation Viterbo; warme Quelle bei antiken Bädern. Zu Narni, in der Legation Spoleto; unter dem Berge Corviano; Magneſia, Eiſen, Schwefel, Kohlenſtoff und Hydrogen. Zu Pennabili, in der Legation Urbino; ohne Gebäude. Zu Perugia, in der Legation gleichen Namens, mit einem im Jahre 1612 errichteten Badehauſe. Zu Pieroſara, in der Legation Macerata; Kalk, Schwefel und Kohlenſtoff enthaltend; Spuren alter Bäder. Zu Riolo, in der Legation Ravenna, Eiſen, Salz und ſchwefelhaltig. Zu Rocca Pitigliana, in der Legation Bologna; ſchwefelhaltig, und lau im Winter, kalt im Sommer. Zu Rom finden ſich außer der Aqua acetoſa, dem Säuerling vor der Porta del Popolo, mehrere Mineralquellen. Zu Ronciglione, in der Legation Viterbo; ziemlich beſucht. Zu Sanſeverino, in der Legation Macerata, warme Quelle bei Spuren alter Bäder. Zu Saſſo, in der Legation Bologna, die Quelle der Guidone genannt. Zu Senigallia, in der Legation Peſaro, zu S. Gauderzio von dem Dr. Sejarzi beſchrieben. Zu Sermoneta, in der Legation Froſinone; Schwefel- und Eiſenhaltig ohne beſondere Anſtalten. Zu Serra Petroma, in der Legation Camerino, eine Salz- und eine Schwefelhaltige Quelle. Zu Serravalle, in der Legation Bologna, ſalzhaltig. Zu Stroncine, in der Legation Spoleto, das Goldwaſſer genannt. Zu Tavernola, in der Legation Bologna; ſchwefelhaftig. Zu Tivoli, in der Comarca, die Aquae Albulae, wo herrliche Bäder angelegt waren, von denen nur noch wenige Reſte vorhanden ſind. Zu Tolfa, in der Legation Civitavecchia; die hieſigen Heilquellen ſind ſehr geſchätzt. Zu Trevi, in der Legation Spoleto; ſchwefelhaltig, ſehr wirkſam, aber ohne Gebäude. Zu Viterbo, in der Legation gleichen Namens, befinden ſich ſehr viele Heilquellen und Spuren antiker Bäder. Einige ſind ſchwefelhaltig, andere haben kohlenſaures Gas, und andere führen Eiſentheile. Zu Urbania, in der Provinz Urbino, findet ſich eine Salzquelle ohnfern der Stadt links von der Brücke.

Seehäfen.

Der wichtigſte aller Seehäfen am adriatiſchen Meere iſt der von Ancona, der beſte Hafen auf der öſtlichen Küſte Italiens. Er iſt von einem vom Kaiſer Trajan aus Marmor erbauten, 2000 Fuß langen und 100 Fuß breiten Molo geſchützt, in deſſen Mitte oberhalb des Einganges in den Hafen ein zu Ehren Trajans errichteter, noch ſehr gut erhaltener Triumphbogen ſteht. Weiter hinaus ſteht auf dem Molo der von Venvitelli erbaute Triumphbogen des Pabſtes Benedict XIV., der den alten Damm ausbeſſern und verlängern ließ, wodurch der Hafen beſſern Schutz gegen die Nordwinde erhielt. Am Ende des Hafens ſteht ein Wachtthurm, welcher eine herrliche Ausſicht nach der Meer- und Landſeite gewährt; gegenüber liegt das große Quarantaine-Lazareth.

Wichtig iſt auch der Hafen bei Savignano, einen Flecken in der Legation

Digitized by Google

Forli, obgleich ſich hier das Meer, wie meiſt an der Oſtküſte von Italien bedeutend zurückgezogen hat, und der Hafen ſehr verſandet iſt; ſo daß der ehemalige Leuchtthurm ganz von Gärten umgeben wird, und nur Barken durch einen Kanal in die Stadt gelangen können.

Am mittelländiſchen Meere bietet der Kirchenſtaat nur einen einzigen bedeutenden Hafen, den von Civitavecchia, in der Legation gleichen Namens dar, aus welchem die Erzeugniſſe des Kirchenſtaats dieſſeits der Apenninen ausgeführt werden. Derſelbe, ganz durch Kunſt geſchaffen, wird durch zwei Dämme gebildet, die ſich im Halbzirkel in das Meer erſtrecken, und denen gegenüber ſich ein dritter Damm erhebt, durch welchen zwei Hafeneingänge gebildet werden, die von zwei an den Enden dieſes Dammes ſtehenden Leuchtthürmen erhellt werden. In dieſem Hafen haben die wenigen päbſtlichen Schiffe ihre Station.

Bei Ravenna, der Hauptſtadt der Legation gleichen Namens, war vom Kaiſer Auguſtus am adriatiſchen Meere ein Hafen gebaut, der große Wichtigkeit erlangte, jetzt aber, da das Meer ſich ſo weit zurückgezogen, eine Reihe zuſammenhängender Gärten bildet, und nicht mehr zu den Seehäfen zu rechnen iſt.

Ohne eigentliche Seehäfen zu ſein, gewähren folgende Orte eine Zuflucht für kleinere Schiffe:

Aſtura, in der Comarca. Bajona, in der Provinz oder Legation Ravenna. S. Benedetto, in der Provinz oder Legation Ascoli. Cervia, in der Legation Ravenna. Cattolica, in der Legation Forli, ſehr beſuchte Rehde. Der Chienti, in der Legation Macerata, bildet bei ſeinem Ausfluß in das adriatiſche Meer einen Zufluchtsort für kleine Schiffe. Clementino, in der Legation Civitavecchia, der Hafen von Corneto; die Galeerenſklaven arbeiten dort in den Salzwerken. Der Eſino, in der Legation Ancona, bei ſeinem Ausfluß in das adriatiſche Meer. Ferno, in der Legation gleichen Namens, auch S. Georgiushafen genannt. Fano, ſeit 1616 in Stand geſetzt. Der Foſſo bagnolo, in der Legation Fermo, bei ſeiner Mündung in das adriatiſche Meer. Der Foſſo Ragnola, in derſelben Legation, bei ſeiner Mündung. Der Foſſo Trotti, in der Legation Ancona, bei ſeiner Mündung. Grottamare, in der Legation Fermo, bei der Mündung des Ticino in das adriatiſche Meer. Der Marano, in derſelben Legation, bei ſeiner Mündung in daſſelbe Meer. S. Marinella, in der Comarca, das alte Pyrgo, war ſonſt einer der beſten Häfen, iſt aber jetzt unbrauchbar. Der Metauro, in der Legation Peſaro, bei ſeiner Mündung in das adriatiſche Meer. Montalto, in der Legation Civitavecchia, eine bloße Rehde im Mittelmeere. Monte d'Ardizza, in der Legation Peſaro, wenig brauchbar, am adriatiſchen Meere. Monte Conero, in der Legation Ancona, am adriatiſchen Meere. Monte Palazzi, in derſelben Legation, eben daſelbſt, unbedeutend. Monte Schiavi, in der Legation Peſaro, bloße Rehde. Der Muſone, in der Legation Macerata, bei ſeiner Mündung in das adriatiſche Meer. Nettuno, in der Comarca, ſonſt ein guter Hafen, jetzt nur die Bucht brauchbar. Oſtia, in derſelben, am Ausfluß der Tiber, auf der ſonſt die Galeeren bis an die Paulskirche kamen. Palo, in der Legation Civitavecchia, ſonſt ein großer, von Claudius erbauter und vom Trajan verbeſſerter Hafen, jetzt nur die Bucht brauchbar. Porto Corſini, Porto-nuovo-primaro, Panfili, in der Comarca, nahe bei dem Porto Innocenziano zu Anzo, unbedeutend. Pietracroce, in der Legation Ancona, ebenſo. Rimini, in der Legation Forli. Die Potenza, in der Legation Macerata, bei ihrem Austritt in das adriatiſche Meer, mit einer Rhede, welcher der Hafen von Recanati genannt wird. Santelpidio, in der Legation Fermo, am Ausfluß der Tenna in das adriatiſche Meer. Der Savio, in der Legation Forli, bei ſeiner Mündung in das adriatiſche Meer. S. Severo, in der Comarca, eine Rhede, ſonſt das Emporium Ceretanum. Sirolo, in der Legation Ancona, ein bloßer Zufluchtsort. Sinigaglia, in der Legation Peſaro am Ausfluß der Miſa. Terracina, in der Legation Froſinone; der Hafen des Antoninus Pius iſt nicht mehr; die Rhede iſt ſchön, aber nicht ſicher. Torre Albani, in der Legation Ancona, unbedeutend, im adriatiſchen Meere. Torre di Maſſignano, in der Legation Fermo, ebenſo und ebendaſelbſt. Torre di Palme, in derſelben Legation, nicht minder; ebendaſelbſt. Der Tronto, in der Le-

Digitized by Google

gation Ascoli, bei ſeiner Mündung in das adriatiſche Meer. Umana, in der Legation Ancona, eine bloße Bucht, welche bei gewiſſen Winden einigen Schutz gewährt.

Die Unterhaltungskoſten der Häfen im Kirchenſtaat erfordern beträchtliche Summen. Beiſpielsweiſe koſtet der Hafen von Civitavecchia jährlich über 36,000 Franken, oder nach preußiſchem Gelde 10,000 Thlr.

Klima.

Der Kirchenſtaat beſitzt jenes herrliche Klima, welches die Mitte zwiſchen zu großer Kälte und übermäßiger Hitze hält, wofür die hier vorzüglich gedeihenden Pflanzen zeugen. Der Oelbaum hat hier ſein Vaterland und Citronen und Orangen ſchlagen hier im freien Erdreich Wurzel. Selten tritt dauernde Kälte ein, die jedoch faſt nie 5 Grad unter den Gefrierpunkt herabſinkt. Ein eigentlicher Winter findet gar nicht ſtatt, und die Jahreszeiten ſchneiden ſo wenig ſcharf ab, daß man den Anfang des Frühlings kaum bemerkt, der oft ſchon im Februar anfängt, und bis in den Mai dauert. Seewinde mäßigen zwar die nach dieſem Monate eintretende Hitze, indeß iſt der im Sommer faſt regelmäßig wehende Scirocco, ein glühend heißer, aus den Sandwüſten von Afrika kommender Süd-Oſtwind eine große Plage und Beſchwerde. Menſchen und Thiere ſind dann aller Thätigkeit beraubt und in einem Zuſtande gänzlicher Erſchlaffung; kein Tropfen Regen erquickt die faſt verſengten Fluren, und ſelbſt die Luft ſcheint zu brennen. Jedermann verſchließt ſich zwiſchen ſeine dicken Wände von Stein, verſperrt ſorgfältig ſogar Thüren und Fenſter, und eilt erſt dann wieder ins Freie, wenn der Scirocco durch den Borro (Nord-Oſtwind) verdrängt iſt. Nichts aber auch kann auffallender ſein, als die plötzliche Verwandlung, welche nach dem erſten Regen gegen das Ende des Monats Auguſt oder im Anfange des Monats September in der ganzen Natur hier entſteht. Alles erholt ſich aus einem langen Schlummer und man kann mit Recht den Herbſt Italiens Frühling nennen; denn der Uebergang vom Sommer zum Herbſt erweckt hier dieſelben Empfindungen wie im Norden der Uebergang vom Winter zum Frühjahre; man freut ſich hier des erſten Herbſttages ebenſo, als wenn in Deutſchland der Schnee ſchmilzt, und die erſten Keime ſproßen. Jeder eilt das herrliche Landleben (Villeggiatura) zu genießen, der Grundeigenthümer eilt auf ſeine ländliche Beſitzung, um mit dem Pächter die Ernte zu theilen und hierdurch den Pachtzins in Empfang zu nehmen, und, wer nur irgend eine dergleichen ſein nennt, ſei es auch nur ein kleines Häuschen mit einem Garten, oder, wer vermögend genug iſt, um ſich einen ländlichen Aufenthalt miethen zu können, der macht im Herbſte ſeine Villeggiatura.

Wohl bildet zu dieſem herrlichen Klima die Luft in dem Agro Romano, den pontiniſchen Sümpfen, und den Maremnen einen traurigen Contraſt, auch iſt auf den Apeninnen der Winter zum Theil rauh, und bleibt hier der Schnee wohl 4 bis 5 Monate liegen; indeß iſt dieſes nur örtlich und kann die Behauptung nicht niederſchlagen, daß beſonders dieſer Theil Italiens dasjenige Land iſt, welches alle Lebensgenüſſe gedeihen läßt und erhöht.

Die mittlere Temperatur des ganzen Jahres iſt nach Tournon auf den nicht höher als 150 Toiſen über dem Meere belegenen Orten 15° 78. des hundert-

Digitized by Google

theiligen Thermometers. Im Winter iſt die mittlere Temperatur 3° 34, im Frühjahre 14° 08, im Sommer 22° 85., und im Herbſt 16° 45 Grad.

(S. Der Einfluß des Klimas auf die Heilung chroniſcher Krankheiten, insbeſondere der Bruſt- und Verdauungsorgane, enthaltend eine Schilderung derjenigen Orte in England und Südeuropa, welche von Patienten vorzüglich beſucht werden, eine Vergleichung derſelben in Anſehung ihres heilſamen Einfluſſes bei beſondern Krankheiten, und allgemeine Verhaltungsregeln für Patienten, welche außer Land reiſen oder wohnen, von James Clark, M. Dr. Mitglied des königlichen Collegiums der Aerzte zu London, aus dem Engliſchen. Weimar, im Verlage des großh. ſächſ. priv. Landes-Induſtrie-Comptoirs 1831.)

Nach Clark iſt die Temperatur des Kirchenſtaats, zwiſchen Florenz und Neapel gelegen, folgende:

Zu **Florenz** im ganzen Jahre 59,00 nach Fahrenheit, im Winter 44,20; im Frühjahr 56,00; im Sommer 74,00; im Herbſt 60,70. Zu **Rom** im ganzen Jahre 60,70; im Winter 48,90; im Frühjahr 57,65; im Sommer 72,16; im Herbſt 63,96. Zu **Neapel** im ganzen Jahre 61,40; im Winter 48,50; im Frühjahr 58,50; im Sommer 70,83; im Herbſt 64,50. Zur Vergleichung giebt Clark die mittlere Temperatur der Stadt **London** jährlich an auf 50,39 nach Fahrenheit; und zwar im Winter 39,12; im Frühjahr 48, 76; im Sommer 52, 32; im Herbſt 51,35. In **Paris** iſt die jährliche mittlere Temperatur 51,56 und zwar im Winter 38,43; im Frühjahre 50,40; im Sommer 64, 47: im Herbſt 52,20. Nach dem hunderttheiligen Thermometer iſt nach Schouw die mittlere Temperatur zu Rom 15,46; Padua 12,5; Venedig 13,1; Mailand 12,8; Trieſt 13,0; Trient 12,0; Klagenfurt 9,0; Grätz 9,4; Salzburg 9,3; Wien 10,9; Olmütz 9,2; Troppau 9,1; Breslau 7,9; Prag 9,4; Eger 7,3; Coblenz 10,6; Trier 10,10; Düſſeldorf 10,6; Münſter 9,4; Erfurt 8,9; Magdeburg 11,0; Berlin 8,9; Stralſund 8,2; Danzig 6,4; Königsberg 6,5.

Für den Sachkenner bedurfte es nicht erſt der Reduction der verſchiedenen Thermometer-Scalen.

Die Beobachtungen zu Rom ſind auf der Sternwarte des Collegio Romano 163 Fuß über dem Mittelmeere und 101 Fuß über der Oberfläche des Bodens angeſtellt worden. Man hat die Beobachtungszeit um 9 Uhr Abends, dann um 7 Uhr Morgens vorgezogen. In Rom ſelbſt friert es durchſchnittlich jährlich nur zehnmal und nur zweimal fällt im Durchſchnitt jährlich Schnee in den Straßen von Rom.

Die mittlere Temperatur des Kirchenſtaats zu 59,46 nach Fahrenheit angenommen, ſo ergiebt ſich folgender Unterſchied derſelben nach den verſchiedenen Jahreszeiten:

Zwiſchen Sommer und Winter beträgt derſelbe 27,56; zwiſchen den wärmſten und kälteſten Monaten 32,10. Es wechſelt die Temperatur von Monat zu Monat 3,75; zwiſchen Winter und Frühling 11,53; zwiſchen Frühling und Sommer 16,03; zwiſchen Sommer und Herbſt 11,33; zwiſchen Herbſt und Winter 16,70. Am ſtärkſten iſt der Unterſchied zwiſchen September und October nämlich 9,53 und October und November 9,06; am geringſten aber zwiſchen December und Januar mit 2,90. In **Paris** iſt der Wechſel der mittleren Temperatur mit 51,00 geringer, denn dort beträgt der Unterſchied der mittleren Temperatur zwiſchen Sommer und Winter 25,83 und zwiſchen den kälteſten und wärmſten Monaten nur 29,50. Doch iſt die größte Verſchiedenheit zwiſchen den Monaten November und Dezember nämlich 8,00. Bei **London**, wo die mittlere Temperatur auf 48,81 ermittelt iſt, beträgt der jährliche Unterſchied derſelben 23,60 und zwar zwiſchen Sommer und Winter nur 23,60; zwiſchen den wärmſten und kälteſten Monaten 26,27 und zwiſchen April und März 9,90. In **Schottland** mit einer mittleren Temperatur von 46,36 iſt der Wechſel noch geringer, nämlich zwiſchen Sommer und Winter nur 18,88; zwiſchen den wärmſten und kälteſten Monaten nur 4,72;

Digitized by Google

zwiſchen den verſchiedenen Monaten 3,52; am ſtärkſten zwiſchen dem October und November mit 7,01; zwiſchen Winter und Frühjahr 6,36; zwiſchen Frühjahr und Sommer 12,46; zwiſchen Sommer und Herbſt 10,03; zwiſchen Herbſt und Winter 8,81. Clark giebt den jährlichen Abſtand zu Rom an auf 62, den höchſten auf 91, den niedrigſten auf 29, das Mittel der monatlichen auf 28, das Mittel der täglichen Veränderung giebt er an auf 2,80, zu Florenz 2,90; zu Neapel 3,26; zu Paris 3,90 und zu London 4,01. In Anſehung des Barometerſtandes hat Clark den jährlichen mittleren Durchſchnitt angegeben auf 29,893 und den Umfang für das ganze Jahr auf 1,221.

Im Jahre 1830 zeigte der Thermometer die größte Hitze zu Rom während 4 Tagen 27° nach Reaumur, 1 Tag 30°; im Jahre 1831, während 2 Tagen 28°, 1 Tag 29°; im Jahre 1832, während 8 Tagen 27°, 1 Tag 28°, 1 Tag 29° 5′; im Jahre 1833 während 6 Tagen 27°; im Jahre 1834 während 6 Tagen 27°, 2 Tagen 28°, 2 Tagen 29°; im Jahre 1835, während 6 Tagen 27°, 1 Tag 28°; im Jahre 1836 1 Tag 27°; im Jahre 1837 während 15 Tagen 27°, 7 Tagen 28°, 2 Tagen 28°; im Jahre 1838 während 4 Tagen 27°, 1 Tag 28°, 1 Tag 29; im Jahre 1839 vom 17. Juni bis 28. Juli während 9 Tagen 27° 5′, 6 Tagen 28°, 3 Tagen 29° und einen Tag, nämlich am 21. Juli 29° 5′. Dieſe Bemerkungen ſind ebenfalls auf der Sternwarte des Collegio Romano gemacht worden, und man kann annehmen, daß in den Straßen noch 2° mehr bemerkt worden ſind.

Nach Schouw Tableau du Climat de l'Italie, Copenhague 1839 iſt die mittlere Temperatur des Jahres nach dem hunderttheiligen Thermometer zu Rom 15,46, im Winter 8,0, im Frühjahr 14,3, im Sommer 22,9, im Herbſt 16,5, zu Bologna 14,35, im Winter 3,5, im Frühjahr 14,1, im Sommer 24,6, im Herbſt 14,9. Zu Florenz 15,24, im Winter 6,6, im Frühjahr 14,6, im Sommer 23,8, im Herbſt 15. Zu Neapel 16,72, im Winter 9,9, im Frühjahr 15,6, im Sommer 23,9, im Herbſt 17,3. Die mittlern Jahrestemperaturen ſchwanken bei Florenz um 2°,35 in 10 Jahren, bei Bologna um 3°,08 in 22 Jahren, bei Rom um 2°,51 in 20 Jahren, bei Neapel um 1°,58 in 8 Jahren, bei der mittleren Temperatur der Jahreszeiten ſpricht ſich dieſe Schwankung natürlicher Weiſe in größeren Zahlen aus. Sie iſt in Bologna im Winter 6,2, im Frühjahr 5,4, im Sommer 4,6, im Herbſt 4,5, in Rom, im Winter 2,5, im Frühjahr 3,2, im Sommer 4,7, im Herbſt 3,5. Der Einfluß, den die Apenninen auf das Klima von Italien ausüben, ſpricht ſich in dieſen Ueberſichten ſehr entſchieden aus. Florenz, Rom und Neapel haben eigentlich Küſtenklima, wogegen Bologna mehr Continentalklima hat. In Rom ſind die heißeſten Tage im Auguſt, und zwar vom 1. bis 10. Auguſt mit einer mittleren Temperatur von 25°,04. Die kälteſten Tage vom 11. bis 20. Januar mit einer mittleren Temperatur von 5,69. In Rom ſind die Mittelzahlen der höchſten Temperaturſtände im Januar 14°, 7 über 0, die niedrigſten 0,9 unter 0, mithin iſt ein Zwiſchenraum von 15,6. Die höchſten Thermometerſtände zu Rom ſind im Juli nämlich + 32, 3, die niedrigſten + 14,6, mithin Schwankung 17,7. Die abſoluten Extreme der Wärme, welche in Rom während 40 Jahren beobachtet werden, ſind, das Minimum im Dezember 5°,9, das Maximum im Auguſt + 38°.0, mithin ein Zwiſchenraum von 43,9.

Die Vertheilung der Wärme im Kirchenſtaat und den benachbarten ſüdlich und nördlich gelegenen Staaten iſt von Schouw nach den verſchiedenen Monaten, wie folgt, angegeben.

	Florenz	Bologna	Rom	Neapel
Januar	+ 5°,0	+ 2°,1	+ 7°,1	+ 9°,0
Februar	7,8	4,5	8,4	9,8
März	10,5	9,2	10,6	11,9
April	14,6	14,0	14,1	15,2
Mai	18,8	19,1	18,2	19,8
Juni	21,9	22,9	21,1	21,8
Juli	25,0	25,9	23,9	24,9
Auguſt	24,4	25,0	23,7	25,0
September	21,0	20,7	20,9	21,3
October	15,9	15,3	17,0	17,7
November	10,4	8,8	11,6	12,7
December	7,6	4,0	8,0	10,9

Digitized by Google

Im Ganzen iſt im Kirchenſtaat der Winter im December mit Regen begleitet, wogegen der Januar und Februar mehr trocken, im letztern Monate aber die ſtärkſte Kälte iſt, obgleich der Thermometer ſelten weiter als bis zum Gefrierpunkte fällt, auch die Kälte nur wenige Tage dauert. Dennoch war in dem Winter, der Napoleons Heere in den Eisfeldern von Rußland vernichtete, der Waſſerſpiegel in der Villa Borgheſe ſo ſtark gefroren, daß man hier mehrere Tage lang Schlittſchuh laufen konnte. In der Campagna di Roma fällt ſelten Schnee; wenn dies aber geſchieht, ſo flüchten ſich die Landleute in die Stadt, wie vor einer Landplage, ünd die Regierung theilt dann Lebensmittel unter ſie aus. Noch ſeltener iſt der Schnee in den pontiniſchen Sümpfen, während der Monte Cavo, der Soratte, der Gennaro und der Locumo, von Rom aus, lange mit Schnee bedeckt ſichtbar bleiben. Auf der hohen Apenninenkette bleibt der Schnee länger liegen, und zu Anfang des Monats Februar 1839 war die Paſſage zwiſchen Matelica und Foſſato auf der mit Eis bedeckten Straße nicht ohne Gefahr. Auf dem Terminillo ſchmilzt der Schnee erſt im Juni.

Wenn im Winter, was aber ſelten der Fall iſt, der Wind von Norden weht, iſt die Kälte ſehr empfindlich; größtentheils aber iſt im Januar und Februar die Luft ſo angenehm, daß die Sonne bereits ihre Wirkung äußern kann. Die Orangenbäume ertragen zu Rom den Winter, aber die Citronenbäume bedürfen einigen Schutzes. Die erſteren erreichen eine Höhe von 8 Meter oder 24 Fuß 4 Zoll 4 Linien preußiſches Maaß. In Rom ſind nur einzelne Palmen und Cactus, allein ſehr häufig zu Terracina. Die Aloe, Brodbäume und Myrthen wachſen überall auf der Südſeite der Apenninen, wo ſie der Sonne ausgeſetzt ſind; hier kommen auch Erbſen und Artiſchocken zu jeder Jahreszeit fort.

Der März und April iſt ſehr angenehm, einige Regentage und kalte Winde abgerechnet, welche letztern einigen Reif bringen. Die Blumen öffnen ſich, die Bäume bedecken ſich mit grünem Laub und das Getreide ſchießt in Aehren. Ueberhaupt iſt der Monat April dem Ende des Mai in Deutſchland gleich.

Im Mai, beſonders auf dem ſüdweſtlichen Abhange der Apenninen, iſt bereits vollſtändiger Sommer; zu Ende deſſelben fängt der Waizen ſchon an zu reifen. Der Juni, Juli, Auguſt und September ſind größtentheils ganz trokken; der Regen fällt nur bei Gewittern, die hier zwar ſelten, aber ſehr heftig ſind, wobei alsdann alle Flüſſe leicht austreten. Allein bald tritt wieder die Sonne hervor, und alle Feuchtigkeit iſt verſchwunden bei dem zu dieſer Zeit eintretenden Scirocco, dem die Eingeborenen ſchwerer widerſtehen, als die Fremden. Das Schlimmſte iſt, daß ſich dann die Luft auch in der Nacht nicht abkühlt, und daß dieſer Wind gewöhnlich mehrere Tage dauert.

Doch iſt er auf der Nordoſtſeite der Apenninen nicht mehr ſo drückend und überhaupt im Kirchenſtaate nicht ſo heftig, wie im Neapolitaniſchen.

Noch gefährlicher aber iſt im Sommer der Nordwind, weil die in der Luft enthaltene Feuchtigkeit ſich dann in Thau verwandelt, der jedem Unvorſichtigen ein gefährliches Fieber zuzieht.

Gewöhnlich fängt die Ernte am 10 Juni an, die der ſofort darauf folgende Ausdruſch mit dem 10. Juli beendet. Auf der Südſeite der Apenninen ſcheint mit dem 1. Juli die Natur wie ausgeſtorben, auf der Ebene ſind die Wieſen wie verbrannt und die Brunnen vertrocknet. Dicker Staub bedeckt das, was im März ſo ſchön grün war, und Alles flieht in die Gebirge, wo,

Digitized by Google

ſo wie in der nördlichen Ebene von Ravenna und Ferrara die Wieſen und die Wälder ihre Friſche behalten. Dann erkennt man aber auch den Werth der Schluchten der Apenninen.

Dennoch ſteigt die Hitze ſelten auf 28 bis 30 Grade, ſondern bleibt gewöhnlich zwiſchen 22 bis 26 Graden. Oft fällt in dieſer Zeit Hagel, aber ohne bedeutenden Schaden anzurichten.

Im September nimmt die Hitze nach und nach ab und die Nächte werden kälter; die Gefahr für die Geſundheit iſt dann aber um ſo größer, die allererſt im October aufhört. In Rom beſonders iſt dies der Lieblingsmonat. Der ſich einſtellende Regen belebt die Vegetation, der zweite Frühling beginnt, alle Pflanzen treiben neue Zweige, das Gras wächſt zum zweitenmale, und die Viehheerden kommen von den Bergen zurück, der Acker wird gepflügt, und die Weinleſe beginnt.

Bisweilen ſchadet zu häufiger Regen der Beſtellung des Ackers und der Weinernte, auch überraſcht manchmal vorzeitiger Froſt manche Pflanzen, wie z. B. die Baumwolle.

Der Monat October und Anfang November iſt die eigentliche Regenzeit, und unglaublich iſt dann die Maſſe Waſſer, die herabfällt, wodurch es möglich wird, daß, obwohl mehrere Monate des Jahres gewöhnlich kein Tropfen fällt, dennoch die Maſſe Regenwaſſer die Hälfte mehr beträgt, als zu Paris, wo verhältnißmäßig ſehr viele Regentage ſind.

Nach Calandrelli ergab der in beträchtlicher Höhe über dem Boden angebrachte Regenmeſſer eine mittlere jährliche Maſſe des Regenwaſſers zu Rom von 31,173 und durchſchnittlich fällt Regen an 117 Tagen, in Florenz nur an 103 Tagen, dagegen in London an 178 Tagen. Hier betrug die jährliche Waſſermaſſe nur 20,686, zu Paris ſogar nur 18,694. Nach Schouw beträgt die jährliche Regenmenge in Pariſerzoll zu Rom 29,01, zu Florenz 34,52, zu Bologna 19,30 und zu Neapel 29,09.

Die Regenzeit iſt in ganz Italien, ſo wie auch im ſüdlichen und weſtlichen Europa bis nach Scandinavien hinauf, der Herbſt. Von der jährlichen Regenmenge fallen auf die Regenzeit in Rom 35, Bologna 33, Florenz 35, Neapel 39 Procent. Der Sommerregen wird geringer, je tiefer nach Süden; daher fallen von den jährlichen Regentagen auf Bologna 28, Florenz 14, Rom 11, Neapel 11, Catanea 5 Procent. Der regenreichſte Monat zu Rom iſt der October mit 15 Procent, der regenärmſte der Juli mit 2 Procent der jährlichen Menge. Im Durchſchnitt beträgt die Regenhöhe zu Rom im October 4,37 Zoll, doch iſt ſie hier auch ſchon auf 11,4 geſtiegen; die mittlere Regenmaſſe im Juli iſt 0,4 Zoll, das Maximum iſt 2,8 geweſen, aber es hat auch mitunter gar nicht in dieſem Monat geregnet.

Auf Rom werden jährlich 197 Tage mit ſchönem Wetter gerechnet, und außer den oben angegebenen Regentagen nur 51 Tage mit veränderlichem Wetter oder mit bewölkten Himmel. Auf den September kommen gewöhnlich 18 ſchöne Tage, auf den Juli und Auguſt aber 23, auf den December und Februar 13, auf den bei uns ſo veränderlichen April 15 und auf den November 14 ſchöne Tage. Zwiſchen den Regentagen des November iſt dennoch die Luft gewöhnlich ſehr mild.

Für den Reiſenden iſt daher die Zeit von Januar bis Juni am vortheilhafteſten, wer aber nur kurze Zeit zu ſeiner Verfügung hat, muß im October den Kirchenſtaat bereiſen.

Uebrigens haben es die Engländer verſtanden, den Italienern beizubringen, wie man ſich vor dem Winter ſchützen kann. Man ſieht jetzt Fußteppiche, Kamine, ja Oefen, wo man früher kaum davon gehört hatte.

So wie der Wechſel der Temperatur und ſeine Extreme bedeutender auf dem Abhange der Apenninen nach dem Mittelmeere zu ſind, als auf dem nach

dem adriatiſchen Meere zu; ſo hat auch der erſte Theil mehr von dem nachtheiligen Einfluſſe des Klimas zu leiden, den man die ungeſunde Luft, die Malaria, Aria cattiva, nennt, welche am ſtärkſten in den pontiniſchen Sümpfen, bei dem Ausfluß der Tiber und am See von Bolſena, ſo wie in einigen Thälern des Sacco und in der Sabina vorkommt. Wechſelfieber vom Juni bis September ſind die Folgen, welche viele wegraffen, oder wenigſtens ein bleibend krankhaftes Anſehen veranlaſſen. Der Schlaf einer Nacht in einem ſolchen ungeſunden Ort iſt verpeſtend.

Je tiefer die Lage, deſto ungeſunder der Ort; nur am Meere, oder je höher man ſteigt, nimmt die Schädlichkeit der Luft ab. Sumpfwaſſer wirkt hier nicht nachtheiliger, als trockener Boden, und die Sümpfe von Oſtia ſind nicht ungeſunder, als die dürren Ebenen zwiſchen Rom, Frascati und Tivoli. Oft wechſelt auch der Geſundheitszuſtand auf eine unerklärbare Weiſe. Sonſt waren Traſtevere und Borgo in Rom ſehr geſunde Quartiere; jetzt vertreibt das Fieber die Bewohner von dort; auch die Strada Pia und die Piazza del Popolo ſind bereits verdächtig geworden, ſo ſchön dieſe Theile der Stadt ſind, während der ſchmutzige Judenwinkel durchaus geſunde Luft enthält.

Die Gefahr dieſer Fieber iſt nicht übertrieben; ſo daß Graf Tournon, Präfekt des Departements von Rom, deſſen Etudes statistiques wir dankbar benutzt haben, erwähnt, daß von einer Abtheilung von 80 Mann des Regiments la Tour d'Auvergne, welches im Jahre 1811 vor der Porto del Popolo caſernirt war, binnen 3 Wochen 51 Mann erkrankten, von denen 27 Mann unterlagen. Von den 265 Zollbeamten, welche die Küſte von Terracina bis Montalto damals beſetzt hatten, erkrankten 170 Mann, von denen 22 Mann ſtarben und 45 Mann dienſtunfähig wurden und verabſchiedet werden mußten.

Die Witterung hat auf die Stärke dieſer böſen Luft bedeutenden Einfluß. Südwinde mit heftigen Gewittern während eines ſehr heißen Sommers vermehren die Gefahr, welche geringer iſt, wenn Nordwinde die Hitze mildern, und ſich zeitig reichlicher Regen einſtellt. Die Zahl der Fieberkranken in den Hoſpitälern Roms ſtieg im Jahre 1810 auf 600, während im Jahre 1809 ihre Zahl nur 260 war. Die geringſte Anzahl der Fieberkranken war im Jahre 1810, 505, während im Jahre vorher dieſelbe nur 120 betragen hatte. Gewöhnlich fangen dieſe Fieber im Juni an, am häufigſten aber in den erſten Tagen dieſes Monats. Am hartnäckigſten ſind ſie im Auguſt und September, und erſt während des Regens im October verlieren ſie ſich. Bleibt aber dieſer Regen aus, und kühlt ſich der Boden nicht ab, ſo dauert die Krankheit fort.

So iſt es nicht immer geweſen. Vor der Gründung Roms zählte man gegen 60 Völkerſchaften zwiſchen der Fiora, der Tiber und dem Liris bei Gaeta. Beſonders waren Latiner, Etrusker und Sabiner in den jetzt ſo gefährlichen Gegenden zuſammengedrängt, und die Volsker beſaßen 23 Städte, zum Theil in den pontiniſchen Sümpfen ſelbſt. Für die römiſchen Legionen wurden die Bewohner dieſer Gegenden denen der Stadt Rom vorgezogen, weil ſie kräftiger waren. Nach Varro wurden dieſe Gegenden allererſt verödet, als aus den Getreidefeldern Viehweiden gemacht wurden. Getreide konnte man leicht aus der Ferne nach Rom bringen laſſen, weniger das Maſtvieh, daher die Viehzucht und die Benutzung des Landes als Weide einträglicher ſein mußte, als der Anbau von Getreide. Schon Strabo bezeichnet Ardea, Terracina und Circeji als gefährliche Aufenthaltsorte und im 7. Jahrhundert waren bereits viele der früher hier blühenden Orte ganz verſchwunden.

Auffallend iſt es, daß je näher die Menſchen zuſammen wohnen, deſto weniger Gefahr iſt, und am wenigſten findet man ſie in der Mitte der Städte, denn die Höhe der

Digitized by Google

Lage iſt nicht überall ein ſicherer Maaßſtab. Bei Rom iſt eine Höhe von 120 bis 150 Meter, oder 380 Fuß 10 Zoll bis 476 Fuß 6 Linien preußiſchen Maaßes ſchon ſicherſtellend, auf dem Monte Mario 130 Meter oder 412 Fuß 6 Zoll 10 Linien preußiſchen Maaßes hoch kann man das ganze Jahr leben, und in Tivoli iſt bei 180 Meter oder 571 Fuß 3 Zoll preußiſch Maaß die beſte Luft; denn man unterſcheidet: aria pessima, aria cattiva, aria sospetta, aria sufficiente, aria buona, aria fina und aria ottima. Dagegen iſt es zu Sermonetta, Sezze, Norma und Piperno anders als in Rom; hier iſt man bei einer Höhe von 250 bis 300 Meter oder 793 Fuß 4 Zoll 10 Linien bis 952 Fuß 1 Zoll preußiſch Maaß noch nicht über die gefährliche Region erhaben genug, um ſicher zu ſein.

Daß das Sumpfwaſſer im Kirchenſtaat nicht überall nachtheilige Folgen auf die Geſundheit der Menſchen mit ſich führt, geht daraus hervor, daß in der Nähe der pontiniſchen Sümpfe und bei Bolſena mitunter mehr geſunde Orte ſind, als auf den dürren Feldern bei Rom und bei Iſola Farneſe. Auch ſind die Sümpfe bei Ravenna, wie bereits erwähnt, durchaus nicht ſo ſchädlich, als die hier erwähnten trockenen Gegenden auf beiden Ufern der Tiber. Man glaubt daher, daß ein beſonderes ſchädliches Gas ſich dort entwickeln müſſe, wo die Sonne auf den vulkaniſchen Boden brennt, und dies um ſo mehr, als gerade hier ſo viele Quellen gefunden werden, welche kohlenſaures Gas und Stickluft enthalten. Der Phyſiker Brocchi hat darüber ſehr gründliche, wiewohl vergebliche Verſuche gemacht.

Daß das Sumpfwaſſer an dieſer Erſcheinung endlich nicht allein Schuld iſt, zeigen ferner die pontiniſchen Sümpfe ſelbſt, deren frühere eigentliche Sumpf-Fläche von 22000 Hektaren, über 110,000 preußiſche Morgen, Pabſt Pius VI. auf 2000 Hektaren, d. i. über 10,000 preußiſche Morgen, heruntergebracht hat, und dennoch hat dieſer große Unterſchied keinen bedeutenden Einfluß auf den Geſundheitszuſtand gehabt, wenigſtens auf Rom gar keinen. Gegen die Meinung derer, welche dieſe Malaria-Fieber von einem aus der Erde aufſteigenden Miaſma herleiten, wie Luciſi, ſind aber wieder andere aufgetreten, wie Folchi, und Clark führt ebenfalls gegen dieſe Meinung an, daß Fremde, welche ſich in den von der Malaria heimgeſuchten Gegenden aufhalten, in dem erſten Jahre weniger von dieſem gefährlichen Fieber befallen werden, als ſpäter. Doch bemerkt er, wie dies auch davon herrühren könne, daß in der erſten Zeit der Körper noch ſo viele Kräfte habe, um dem nachtheiligen Einfluß dieſes Giftes widerſtehen zu können.

Uebrigens irren die, welche im guten Eſſen und Trinken ein Vorbeugungs-Mittel gegen dieſes Fieber ſuchen. Petronius empfiehlt: victu tenui ac refrigeranti utantur!

Am gefährlichſten iſt Branntwein und das Schlafen bei offenen Fenſtern. So lange die Krankheit dauert, thut man am beſten, das Haus nicht zu verlaſſen; nach erfolgter Herſtellung aber muß man, wo möglich, den Wohnort bald verändern, damit ſich keine Anlagen zur Rückkehr der Krankheit im Körper feſtſetzen können.

Dieſe örtliche Malaria abgerechnet, iſt der Kirchenſtaat der geſundeſte Theil Italiens. Dazu trägt beſonders die Ruhe der Atmoſphäre bei, was vorzüglich im Winter bei Lungen-Krankheiten ſehr vortheilhaft iſt. Aber auch allen andern Leidenden iſt dieſe Eigenſchaft des hieſigen reichen, aber trockenen Klimas ſehr vortheilhaft, weil ſie ihnen erlaubt, ſich bei einer weit niedrigern Temperatur in freier Luft zu bewegen, als es ihnen ſonſt geſtattet wäre. Nur die gewöhnlich drei Tage anhaltende Tramontana, einen trockenen, ſcharfen, rauh wehenden Nordwind, muß der Kranke meiden, der aber nach Celsus: sanum corpus spissat et mobilius atque expeditius reddit. Der Südwind dagegen macht nach ihm die Sinne träge, den ganzen Körper ſchlaff und ſtumpf, et alvum solvit; doch ſchwächliche Kranke finden den Scirocco im Winter angenehm.

Eine auffallende Wirkung des römiſchen Klimas iſt die nervöſe Reizbarkeit und Geneigtheit zu convulſiviſchen Leiden und die ſtarke Erregbarkeit der Wohlgerüche, beſonders auf das weibliche Geſchlecht. Man behauptet, daß dieſe Idioſyncraſie ſich erſt in neuerer Zeit gefunden, indem die alten Römerinnen feine Wohlgerüche ſehr geliebt hätten. Nach Clark wirkt das Klima ſpezifiſch auf die Erzeugung dieſes Zuſtandes des Nervenſyſtems, welcher ſich weder nördlich im Florentiniſchen, noch im Neapolitaniſchen ſüdlich findet, obgleich die Lebensart dort und hier nur wenig verſchieden iſt. Selbſt bei einem vorübergehenden Aufenthalt zu Rom hat man dieſe krankhafte Empfindlichkeit in gewiſſen Graden entſtehen ſehen, und zwar unter Umſtänden, wo ſich die römiſche Lebensweiſe nicht als Grund anführen läßt. Aus derſelben Quelle entſtehen Schlagflüſſe, Gehirn- und Herz-Krankheiten, ſo wie Krankheiten der großen Blutgefäſſe, welche die Römer Accidente nennen, die oft tödtlich ſind. Im Winter und Frühling ſind entzündliche Bruſt-Krankheiten am häufigſten und akute Lungen-Krankheiten ſind im Kirchenſtaat heftiger als im Norden. Man

behauptet, daß wenigſtens der 50ſte Menſch an der Auszehrung ſtirbt, und glaubt, daß die häufigen Wechſelfieber mit dieſer Krankheit enden. Aber Fremden iſt das hieſige Klima in den erſten Stadien der Auszehrung ſehr heilſam. Kopfweh iſt dagegen häufig und Fremde ſind dieſem Uebel beſonders ausgeſetzt. Dennoch ſind wieder manche dort von eingewurzeltem Kopfweh befreit worden; ſo wie auch bei chroniſchem Rheumatismus das hieſige Klima ſehr vortheilhaft iſt, beſonders wenn derſelbe von Störungen in den Verdauungs-Werkzeugen herrührt.

Erzeugniſſe des Landes.

Neque Medorum silvis ditissima terra
Nec pulcher Ganges atque auro turbidus Hermus
Laudibus Italia certant.
Virg.

Italien iſt ein reiches Land und der Kirchenſtaat nicht der am wenigſten begünſtigte Theil deſſelben.

Das Mineralreich liefert

Achat, in der Gegend von Bologna und Varignana. Der einfarbige wird Chalcedon, der grüne Praſio, der rothe Emacate und der ſtreifige Onyx genannt.

Alabaſter und Marmor findet ſich zu Amelica, Ascoli, Bauco, Bologna, Bolognola, Cagli, Caldarola, Caſtel-Bologneſe, Caſtel S. Venanzo, Cingoli, Civitavecchia, Cori, S. Coſtanzo, Cottanello, Falvaterra, S. Felice oder auf dem Berge Circeo, Fermo, Filettino, Foſſombrone, Fuligno, Genga, S. Gregorio, Gubbio, S. Ippolito, Marmore, am Metauro, zu Montamiata, Monte Catria, Monte Cucco, Monte Fiascone, Monte S. Vicino, Moricone, Norma, Orte, Orvieto, Pale, Paleſtrina, Pennabilli, Peſaro, Pieroſara, Piobbico, Pioraco, Poggio S. Lorenzo, Poggio S. Marcello, Poggio Mirteto, Porretta, Querzola, Rocca Corneta, Sauleo, Sanſeverino, Saſſiglione, Serra Petrona, Sermoneta, Sezze, Stacciola, Stroncone, Subiaco, Terni, Tivoli, Tolfa, Viſſo und Urbino.

Alaun zu Allumiere, Fiorentino, Latera und Sutri. Der Alaun aus dem Tolfa-Gebirge iſt der beſte, den es giebt. Da ſein Betrieb aber Monopol iſt, ſo kennt man den Belang nicht.

Ammoniten finden ſich zu Rimini.

Antimonium zu Bologna, Frascati und Tolfa.

Arſenik zu Bologna und Tolfa.

Bernſtein zu Bologna, Ceſena, Foligno, Pianoro, Vaciguara und Urbino.

Silber zu Allumiere, Ascoli, Bologna, Caſtel nuovo di Porto, Ferentillo, Guercino, Iſchia, Monte della Sibilla, Pietralata, Polino, Todi und Tolfa.

Baſalt zu Bolſena, Capo di Bove, Rom, Ronciglione und Viterbo.

Berzelina zu Riccia.

Bolus zu Bagnorea.

Stein-Kohlen zu Benevent, Bologna, Briſighella, Caſola-Valſenio, Caſtelluccio, Fabriano, Ceſena, Forli, Gerano, Grottamare, S. Lorenzo in Campo, Macerata, Macerata-Feltria, Monte-Catria, Monte-Elpare, Monterenzio, Monti-Martani, Pennabilli, Perugia, Peſaro, Sabina, Sanſeverino, Sarſina, Sogliano, Terni, Tivoli, Todi und Viterbo.

Korallen im Meere bei Anzo und Corneto.

Eiſen zu Allumiere, Ascoli, Battiferro, Bologna, Bolſena, Bombiana, Caſale, Caſalo-Valſenio, Gaggio di Montagna, Gagliole, Granaglione, Guarcino, Monte Acuto, Monte Catria, Monte di Cingoli, Monte Cucco, Monte Feltre, Monte Lamoli, Monte Leone di Cascia, Monte Matra, Monte Peglio, Monte occidentale di Robico, Monte di Pennabilli, Monte die Rocca-Corneta, Monte della Roſa, Monte Sanvicino,

Digitized by Google

Monte di Saſſo ferrato, Monte di Saſſonero, Monte della Sibilla, Monte di Trevi, Monte della Tolfa, Monte di Urbino, Pereſara,, Perugia, am öſtlichen Ufer des Traſimeniſchen Sees, Pelino, Porto d'Anzo, Sigillo und Vergato.

Gips zu Allatri, Allumiere, S. Anatoglia, Ancona, S. Angelo in Lizzola, S. Angelo in Pontano, S. Angelo in Vado, S. Arcangelo di Forli, Ascoli, Belforte di Macerata, Bologna, Briſighello, Calderola, Ceccano, Cingoli, Civita caſtellana, Civita vecchia, Civitella-Cesi, Collepardo, Comunanza, Corneto, Fabriano, Gesso in Bologneſa, Gineſtreto, Imola, S. Ippolito, Macerata, Matelica, Mercatello, Monte Baroccio in Peſareſe, Monte-Falcone, Monterenzio in Bologneſe, Monte-Feltre, Morico, Orte, Pennabilli, Perugia, Polenta, Porto di Fermo, Riolo, Sabina, Sanſeverino, Sarſina, Saſſocorbaro, Scappezzano, Scroſano, Sinigaglia, Subiaco, Terni, Tolentino, Tolfa, Toſſignato, Valentano, Varignana und Urbania.

Granaten zu Albano, Bologna, Frascati, Marino und Rom.

Lapislazuli zu Bologna, Tolfa und Viterbo.

Lazialit ward vor Kurzem von Gismondi in den ausgebrannten Vulkanen Latiums entdeckt.

Marcaſit, zum Poliren brauchbar, zu Allumiere, Bologna, Camugnano, Civita vecchia, Gaggio di Montagna, Monterenzio, Matelica, Perugia, Sabina, Sanſeverino, Saſſiglione, Stroncone, Tolfa und Zola Predoſa.

Mililit in der Lava zu Rom und beſonders zu Capo di bove.

Gold zu S. Anatoglia, Ascoli, Benevento, Bologna, Caldarola, Ferentilla, Monte di Nocera, Monte d'Oro, Perugia, Saliſano, Saſſaferrato, Stroncone und Tolfa.

Peperin oder albaniſcher Stein, ein Aggregat von Fragmenten von Baſalt, Mika, Bimmſtein, Erde, Tuff, Pozzolan und andern vulkaniſchen Stoffen findet ſich zu Albano, Ariccia, Bolſeno, Camerino, Caſtel Gandolfo, Civita vecchia, Corneto, in den Ruinen von Ferento, Frascati, Lago Gabino, Marino, Monti Albani, Monti Cimini, Monte Cavo, Montalto, Monti Tuscolani, Monte Fiascone, Orte, Piperno, Ponza, Rocca di Papa, Roma, Subiaco, Tivoli, Toscanella, Valentano, Velletri und Viterbo.

Pietra Cote, zum Schleifen der Raſirmeſſer, zu Granglione und im Monte Catria.

Bimmſtein zu Albano, Ardia, Arone, Bagnorea, Bolſena, Bracciano, Ciſterna, Corneto, Genzano, Montiona, Orvieto, Rom, Sabina, Tivoli, Valentano, Valmontone, Viterbo und Zagaruola.

Probir- oder Lydiſcher Stein zu Bologna und in der Sabina.

Feuerſtein zu Borgi, Bologna, Cingoli, Civitavecchia, Ficano, Montenero di Rieti, S. Oreſte, Perugia, Spoleto, Tivoli, Veroli und Viterbo.

Spath und Barith zu Bologna.

Steolith bei Bologna, Caſſio und Orvieto.

Blei bei Cingoli und Tolfa.

Pirit zu Arcevia, Bagnorea, Bologna, Latera, Monte Catria, Monte Circeo, Perugia, Saliſano, Saſſoferrato, Stroncone, Tolfa und Viterbo.

Piſolit oder Confetti di Tivoli, bei Bologna und Tivoli.

Porphyrit und Paddingſtein zu Bologna, Mompeo, Oſtia, Selvizola, Predoſa, wo er dem Saphir ähnlich erſcheint.

Pozzolan-Erde oder Polvere Puteolana, eine Art vulkaniſcher Aſche; aus ihr beſteht ein großer Theil des Agro Romano, auch findet ſie ſich zu Ascoli, Bagnorea, Bolſena, Bracciano, Capo di Bove, Civita caſtellana, Civita Lavinia, Fermo, am Fluſſe Tanna, zu Gradoli, Latera, Monte Fiascone, Monte Leone di Viterbo, Monte Rubbiano, Nepi, Orte, Orvieto, Oſtia, Perugia, Rieti, Ronciglione, Santelpidio, Spoleto, Subiaco, Terni, Tivoli, Todi, Valentano, Viterbo.

Quarz und Berg-Kriſtall zu Albano, Bologna, Capo di Cove, Caſtel Gandolfo, Granaglione, Monte Fiascone, Monterenzio, Montone, Rom, Sinigaglia, Tivoli, Tolfa und Trevignano.

Kupfer-Erz bei Allumiere, Arcevia, Bologna in der Parrochie Piſano, Caſebruciate, Fonte di S. Albertino, Gaggio di Montagna, Gubbio, Monte della Branca, Monte di Camigliano, Monte di Catria, Monte del Corno, Monte Cucco, Monte della Roſſa, Monte orientale di Piobbico, Petriera del Taglio, Piavole, Pietralunga, Ponticelli del confine, Rocca Corneta, Roscata und Tolfa.

Schwefel zu Aquapendente, S. Agata Feltria, Albano, Ancona, Ardea, Baſſan di Sutri, Bologna, Bolſena, Briſighella, Calderola, Campagnano, Canale, Caſola Val-

Digitized by Google

ſenio, Caſtel-Bologneſe, Celleno, Ceſena, Ciola, Corneto, Fiorentino, **Forli**, Fermignano, Fraſſaſſo, Fuligno, Latera, Luzena, Macerata Feltria, Manziana, Montecchio, Monte Fiascone, Monte Roſi, Monte Vecchio, Orte, Pennabilli, Perticara, Perugia, Pian di Meleto, Polenta, Perto d'Anzo, Predappio, Ravenna, Rimini, Ronciglione, Sanſeverino, Saſſina, Sinigaglia, Scroſano, Talamello, Taverno, Tivoli, Tolfa, Valentano, Vaſignano, Viterbo und Urbino. Beſonders aber wird vortrefflicher roher Schwefel in großer Menge in der Gegend von Rom und Peſaro gefunden, und in Rimini iſt eine Schwefel-Raffinerie. Es werden ungefähr 4 Millionen Pfund Schwefel ausgeführt zu einem Werthe von etwa 120,000 Franken. Die Gruben ſind indeß ſo ergiebig, daß vielleicht das Doppelte gewonnen werden könnte, und der Verkehr damit iſt im Steigen. In Bologna und an andern Orten findet man Fabriken von Schwefelſäure und am erſteren Orte werden etwa 50000 Pfund derſelben, ſowie 10000 Pfund Salpeterſäure bereitet.

Stronzian bei Sinigaglia.

Magneſia bei Bologna und Nocera.

Färber-Erde bei Bagnorea zu Bologna, bei Bombiana zu Celleno, Fabriano, S. Ginneſio, Iſchia, Peſaro, Rom, Sarnano, Stroncone, Viterbo und Urbino.

Travertin, ein poröſer harter Stein, der beſte für große Gebäude, härter als der Peperin, bei Arcevia, Ardea, Aſſiſi, Benevento, Bologna, Briſighella, Cingoli, Civita caſtellana, Civita vecchia, Collepardo, Cori, Corneto, Conſercoli, Devaldola, Ferento, Force, Foſſombrone, Gualdo di Nocera, Gubbio, Jeſi, Lago della Solfatra, Lago de Tartari, Lisciano di Ascoli, Marino, Matelica, Monte Feltre, Narni, Nocera, Orte, Oſimo, Perugia, Pietralunga, Piobbico, Rieti, Riolo, Rom, Sanſeverino, Saſſoferrato, Spoleto, Terni, Tivoli, Todi, Valmontone und Viterbo.

Trichit und Vitriol bei Bagnorea, Bologna, Celleſe, Civitavecchia, Ferentillo, Gaggio di Montagna, Latera, Tolfa und Viterbo.

So bedeutend iſt der unterirdiſche Reichthum des Landes.

Erzeugniſſe des Pflanzenreichs.

Wildwachſende Pflanzen des Kirchenſtaats, woraus man zugleich die Beſchaffenheit des Bodens abnehmen kann, ſind folgende:

Auf gutem Boden:

Echinops sphaerocephalus — runder Binſenknopf Carex — Segge. Sambucus ebulus — Zwerg-Holunder. Centaura cyanus — Kornblumen. Delphinium consolidum — Feldritterſporn. Malva sylvestris — wilde Malve. Mercurialis annua — jährige Merkurialis. Chrysanthenum segetum — Saaten-Wucherblume. Papaver rhoeas — Klatſchroſen-Mohn. Helleborus hyemalis — winterliche Nieſewurz. Teucrium chamaedris — Eiſenblatt-Gamander. Scabiosa arvensis — Acker-Haarſcarbioſe. Verbena officinalis — officineller Eiſenbart.

Auf Garten-Land:

Ranunculus ficaria — Schaarbocks-Kraut. Ornithogalum umbellatum — doldenförmiger Milchſtern. Plantago media — mittlerer Wegetritt. Cichorium intybus — gemeine Cichorie. Saponaria officinalis — officinelles Seifen-Kraut. Scandix pecten — kammförmiger Körbel. Tussilago farfara — gemeiner Huflattig.

Auf Wieſen:

Lathyrus aphaca — Springwicke. Vicia lutea — gelbe Wicke. Valantia cruciata — kreuzblättrige Valantin. Malva rotundifolia — rundblättrige Malve.

Auf Gemüſe- und für türkiſches Korn geeignetem Boden:

Artemisia silvestris — wilder Beifuß. Cynoglossum officinale — officinelle Hunds-

Zunge. Euphorbia cyparissias — Cypreſſen-Wolfsmilch. Reseda luteola — Wau-Reſede. Heliotropium europaeum — europäiſche Sonnenwende. Thymus serpillum — Quendel-Thymian. Verbascum thapsus — kleinblumige Königs-Kerze. Viola tricolor — dreifarbiges Veilchen.

Auf ſumpfigem Boden:

Equisetum — Schachtelhalm. Typha latifolia — breitblättrige Kolben. Sagittaria sagittifolia — pfeilblättriges Pfeilkraut. Scirpus lacustris — Teichbinſen-Kraut. Tussilago farfara — gemeiner Huflattig.

Auf ſchlechtem, zur Kultur unfähigem Boden:

Calcitropa solstitialis — Sommer-Calcitrope. Carlina vulgaris — gemeine Caroline. Solidago acris — ſcharfe Goldruthe. Momordica Elaterium — Eſels-Balſamapfel. Senesia Jacobea — Jakobs Kreuz-Kraut. Solidago viscosa — ſchmierige Goldruthe. Melilotus officinalis — officineller Melilote. Tussilago farfara — gemeiner Huflattig. Pteris aquilina — Adlerfaren-Kraut. Aegylops ovata — eiförmiger Walch. Xanthium strumarium — gemeine Spitzklette. Hypericum perforatum — durchſtochenes Hartheu. Poterium sanguisorba — Hederich.

Die im Kirchenſtaat gewöhnlich vorkommenden Bäume ſind:

Pinus Abies, Abiete Pinus — Edeltanne —, wächſt auf der Nordſeite der Berge in mehr feuchtem als trockenem Boden, jährlich 29 Millimeter oder $^{261}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfang und wird 160 Jahre alt. Rubina pseudo acacia — Aegyptiſche Akazie —, wächſt jährlich 30 Millimeter oder $^{27}/_{200}$ Preußiſche Linien im Umfang, wird 146 Centimeter oder 4 F. 6 Z. 9 L. Preuß. ſtark, hat immer grüne Blätter und erreicht ein Alter von 140 Jahren. Sein eigentliches Vaterland iſt Arabien und Aegypten. Acer campestre — Feld-Ahorn —, wächſt auf der Südſeite in gutem trockenen Boden und wird bis 100 Jahre alt. Acer opalus — Opalus-Ahorn —, wächſt auf der Nordſeite der Berge in feuchtem fetten Boden und wird bis 240 Jahre alt. Sein Vaterland iſt Canada. Acer pseudo platanus — Lennen-Ahorn —, wächſt auf hohen und trockenen Bergen und wird bis 200 Jahre alt. Citrus aurantium und Citrus medica — Apfelſinen und Cedrat-Citronen —, wächſt am Meere in warmer Lage auf ſandigem Thonboden, trägt gewöhnlich nach dem 20. Jahre und wird 150 Jahre alt. Sein Vaterland iſt Aſſyrien. Populus alba — weiße Pappel —, wächſt in Ebenen und in feuchtem Boden und wird nur 25 Jahre alt. Armeniaca vulgaris — gemeine Aprikoſe —, iſt aus Aſien eingeführt, wächſt in warmer Lage gegen Mittag, in leichtem, ſandigen und felſigen Boden und wird 20 Jahre alt. Buxus sempervirens — immergrüner Buchsbaum —, wächſt auf Hügeln gegen Norden in gutem Boden, wird 12 Fuß hoch und bis 100 Jahre alt. Carpinus betulus — gemeine Hainbuche —, wächſt auf der Süd-Oſt-Seite der Berge, auf gutem, feuchten Boden, erreicht ein Alter von 95 Jahren und liefert hartes Schirrholz. Castanea vesca — eßbare Kaſtanie —, wächſt auf der Nord-Weſt-Seite in kalter Lage, in ſandigem und kalten Thonboden, trägt 10 Jahre alt Früchte und erreicht ein Alter von 250 Jahren. Aesculus hyppocastanum — gemeine Wild-Kaſtanie —, wird 265 Jahre alt, liebt aber nicht ſo hohe und kalte Berge, wie die gute Kaſtanie; gedeiht am beſten im tiefen Thonboden. Quercus cerris (berno) — Zirn-Eiche —, wächſt auf Bergen alle Jahre 31 Millimeter oder $^{279}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange, trägt nach 15 Jahren alle 4 Jahre Eicheln und wird 200 Jahre alt. Prunus cerasus — gemeine Kirſche —, wächſt auf Hügeln, die vor dem Nordwinde geſchützt ſind, im warmen, nicht feuchten Boden und wird 40 Jahre alt. Ihr Vaterland iſt Ceraſus in Klein-Aſien. Cupressus pyramidalis expanso — pyramidenförmige Cypreſſe —, wächſt alle Jahre 27 Millimeter oder $^{243}/_{2000}$ Preußiſche Linien, auf warmem, trockenen und ſandigen Boden und wird bis 200 Jahre alt. In der Lombardei findet man Cypreſſen bis 7 Meter oder 22 F. 2 Z. 7 L. Preuß. im Umfange. Arbutus unedo — Erdbeerbaum —, wächſt auf kalten nackten Bergen im leichten Boden bis zur Höhe von 9 Meter oder 28 F. 6 Z. 9 L. Preuß. und wird 80 Jahre alt. Cornus mascula — männlicher Hartriegel —, wächſt auf Bergen im fetten, unkultivirten Boden und wird bis 110 Jahre alt. Die alten Einwohner Italiens machten daraus ihre Wurfſpieße. Cidonia vulgaris — gemeiner Quittenbaum —, wächſt gegen Mittag vor Wind geſchützt und wird bis 120 Jahre alt. Fagus silvatica — Waldbuche —, wächſt im trockenen Sande auf Bergen, fängt erſt nach 45 Jahren an, alle 4 Jahre Früchte zu tragen, welche zu Oel verwendet werden; ſie wird bis 190 Jahre alt.

Digitized by Google

Ficus carrica — gemeiner Feigenbaum —, wächſt auf Höhen an der Südſeite, wo er vor Kälte geſchützt iſt, im leichten trockenen Boden und wird bis 85 Jahre alt. Fraxinus excelsior — hohe Eſche —, wächſt jährlich 38 Millimeter oder $^{151}/_{1000}$ Preußiſche Linien im Umfange auf Bergen und in Thälern, im fetten und ſteinigen und feuchten Boden und wird bis 140 Jahre alt. Morus nigra — ſchwarzer Maulbeerbaum — und Morus alba — weißer Maulbeerbaum —, wächſt auf öſtlich gelegenen Höhen, wo er vor dem Winde und der Kälte geſchützt iſt, auf ſandigem Boden und wird bis 70 Jahre alt. Er kam um das Jahr 1200 (urſprünglich aus China) nach Sicilien, woher ihn Roger bei ſeinem Raubzuge nach Theben brachte. Juniperus communis — gemeiner Wachholderbaum — wächſt auf unfruchtbarem Boden bis 30 Palmen oder Spannen hoch und wird bis 95 Jahre alt. Ziziphus vulgaris — gemeiner Judendorn —, wächſt auf warmem trockenen Boden und wird 85 Jahre alt. Pinus larix — Lerchen-Fichte —, wächſt in nördlicher Lage im feuchten Boden, wird 160 Jahre alt und der höchſte Baum in Italien. Laurus nobilis — edler Lorbeer —, wächſt auf ſüdlichen Hügeln im warmen Boden bis zur Höhe von 26 Palmen, hat immer grüne Blätter und wird bis 140 Jahre alt. Cerasus, Laurocerasus — Lorbeer-Kirſche —, ward im Jahre 1579 nach Europa gebracht, wächſt gegen Norden im fetten, feuchten Boden, hat immer grüne Blätter und wird 120 Jahre alt. Crataegus azarolus — Weißdorn —, wird bis 18 Spannen hoch und 100 Jahre alt, trägt alle Jahre Früchte, am beſten auf warmen Hügeln. Quercus ilex — immergrüne Eiche —, wächſt auf leichtem Boden jährlich 23 Millimeter oder $^{207}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange, hat immer grüne Blätter, wird bis 60 Spannen hoch und bis 230 Jahre alt. Amygdalus communis — gemeiner Mandelbaum —, wächſt am beſten auf der Süd- und Oſt-Seite der Hügel, fürchtet die Kälte, trägt alle Jahre Früchte und wird bis 80 Jahre alt. Pyrus mela — Apfelbaum —, wächſt am beſten in ſüdlicher Lage in gutem ſandigen und feuchten Boden und wird bis 110 Jahre alt. Punica granatum — gemeiner Granatenbaum —, ward im Kriege mit den Karthaginenſern aus Afrika herübergebracht; kommt am beſten gegen Süden im Schatten fort, leidet aber durch Kälte und wird bis 130 Jahre alt. Mespilus germanica — deutſche Mispel —, trägt, wie der vorige, alle Jahre, fürchtet die Nordſeite nicht, aber fetten Boden und wird bis 60 Jahre alt. Juglans regia — gemeiner Wallnußbaum —, ſtammt aus Perſien, wächſt am beſten im leichten Boden gegen Süden jährlich 32 Millimeter oder $^{72}/_{500}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird bis 95 Jahre alt. Er trägt jährlich Früchte, die gemahlen zur Schweine- und Ochſen-Maſt gebraucht werden. Corylus avellana — gemeiner Haſelbaum —, trägt alle Jahre und kommt überall fort. Er wird bis 180 Jahre alt. Ulmus campestris — Feld-Rüſter —, kommt am beſten im trockenen Kalkboden fort und wird 140 Jahre alt. Ulmus americana — amerikaniſche Rüſter —, wie vorſtehend, wird aber nur bis 120 Jahre alt. Betula Alnus — klebrige Eiche, wächſt am beſten im niedrigen, feuchten Lande jährlich 34 Millimeter oder $^{153}/_{1000}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 80 Jahre alt. Fraxinus ornus — unächte Eſche —, wächſt auf hohen Bergen und naſſem Boden jährlich 19 Millimteer oder $^{171}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 75 Jahre alt. Pyrus communis — gemeiner Birnbaum —, liebt weder zu trockenen noch zu naſſen Boden, dagegen die Südſeite, trägt alle Jahre und wird bis 120 Jahre alt. Pinus pinea — Pinien-Kiefer —, wächſt jährlich 47 Millimeter oder $^{423}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange auf trockenem, aber nicht thonigem Boden und wird 180 Jahre alt. Pynus sylvestris — nordiſche Kiefer — wächſt 43 Millimeter oder $^{387}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange jährlich auf Bergen und auch im feuchten Boden und wird bis 200 Jahre alt. Amygdalus persica — Pfirſichbaum —, iſt aus Aſien herübergebracht, liebt die Südſeite und nicht zu fruchtbaren und feuchten Boden, wird aber nur 20 Jahre alt. Populus nigra — Schwarz-Pappel —, wächſt auf feuchtem und ebenen Boden 89 Millimeter oder $^{801}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange jährlich und wird 70 Jahre alt. Populus italica — italieniſche Pappel —, wächſt am liebſten im etwas fetten Boden 80 Millimeter oder $^{9}/_{25}$ Preußiſche Linien im Umfange jährlich und wird 65 Jahre alt. Platanus orientalis et occidentalis — morgen- und abendländiſche Platane —, wächſt am beſten im ebenen feuchten Boden und ſchattiger Lage bis 46 Millimeter jährlich oder $^{207}/_{1000}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 250 Jahre alt. Prunus domestica — gemeine Pflaume —, iſt aus Aſien herübergebracht, wächſt auf fettem und felſigen Boden und wird 100 Jahre alt. Quercus racemosa — Traubeneiche —, auf tiefem und fetten Boden wächſt ſie jährlich 35 Millimeter oder $^{315}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird bis 500 Jahre alt. Quercus robur — Steineiche —, wächſt auf leichtem aber nicht Kreideboden 48 Millimeter oder $^{27}/_{125}$ Preußiſche Linien jährlich und wird bis 350 Jahre alt. Salix alba

— weiße Weide —, wächſt beſonders im feuchten Boden, ſonſt auch überall, jährlich 10 Millimeter oder $^{9}/_{200}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 50 Jahre alt. Salix babylonica — Trauer-Weide —, iſt aus Babylon herübergebracht, kommt am beſten auf feuchtem Boden fort und wird 40 Jahre alt. Sambucus nigra — ſchwarzer Holunder — Flieder —, wächſt am beſten gegen Südweſt auf leichtem aber feuchten Boden. Sorbus domestica — eßbare Ebreſche — kommt überall fort, beſonders aber im feuchten tiefen Boden und wird 140 Jahre alt. Quercus suber — Korkeiche — wächſt auf Ebenen, am liebſten aber am Meere und wird 150 Jahre alt. Taxus baccata — beerentragender Taxus —, wächſt jährlich 13 Millimeter oder $^{117}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange auf ſteinigem aber guten Boden auf hohen Bergen, auch gegen Norden und wird 150 Jahre alt. Tilia europea — europäiſche Linde —, wächſt auf gutem Boden auf niedrigen Bergen jährlich 30 Millimeter oder $^{27}/_{200}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 200 Jahre alt. Salix viminalis — Korbweide —, wächſt auf ſtarkem feuchten Boden gegen Morgen und Abend jährlich 7 Millimeter oder $^{63}/_{2000}$ Preußiſche Linien im Umfange und wird 45 Jahre alt. Vitis vinifera — gemeiner Weinſtock —, wächſt in Perſien zur Dicke eines Mannes und am Atlas noch ſtärker; im Kirchenſtaat am beſten auf magerem, leichten und trockenen Boden, wird 100 Jahre alt und liebt mehr die Ebene als Berge, und beſonders die Morgenſeite.

Außer dem Weinſtock iſt endlich der wichtigſte aller Bäume für den Kirchenſtaat:

der Oelbaum — olea europea —, mit immer grünen Blättern, der gewöhnlich alle zwei Jahre eine Ernte giebt, die Dicke von 21 Fuß erreicht und bis 300 Jahre alt wird. Er verträgt, gleich der Weide, jede Mißhandlung, bleibt lebend, wenn nur noch etwas friſche Rinde vorhanden iſt, mag der Baum ſchon ganz abgeſtorben und durchlöchert ſein; kommt am beſten auf Bergen, vorzugsweiſe gegen Morgen und Mittag fort und liebt ſandigen und felſigen Boden, nicht aber Thon, Feuchtigkeit und Kälte.

Von kultivirten Gewächſen kommen in dem glücklichen Boden des Kirchenſtaats alle bekannten Getreidearten fort, wozu beſonders mehrere Arten von Bohnen und andere Hülſenfrüchte, auch türkiſcher Waizen gerechnet wird, nicht minder Flachs und Hanf; ſo daß die Tragbarkeit des Bodens ebenfalls dem unterirdiſchen Reichthume entſpricht.

Thiere.

Das Thierreich iſt im Kirchenſtaat nicht minder begünſtigt, als das Pflanzenreich.

Was zuförderſt die Hausthiere und das Nutzvieh anbelangt, ſo wird zwar in den bewohnten und angebauten Gegenden des Kirchenſtaates nicht mehr Vieh gehalten, als zur Bearbeitung der nicht großen Meiereien durchaus erforderlich iſt; dagegen giebt es in den wegen der ſchlechten Luft menſchenarmen und wenig beackerten Gegenden des Agro Romano, in den Maremnen und pontiniſchen Sümpfen unzählige und ſehr große Heerden von Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen und Pferden, indem die Benutzung der ſehr üppigen Weide eigentlich die einzige dieſer ungeſunden, weitläuftigen Gegenden iſt, und Heerden von Tauſenden werden hier in den kühleren Monaten von Hirten zu Pferde geweidet, während ſie mit dem Eintritt der heißeren und ungeſunden Jahreszeit in die höher gelegenen Gegenden und Gebirge ziehen. Mit einem Feuergewehre und einer Lanze bewaffnet ſieht man dieſe Hirten oft ſtundenlang auf

Digitized by Google

einer Stelle verweilen, bis irgend Etwas in der Heerde ihre Aufmerkſamkeit erregt und ihre Anweſenheit erfordert. Sie bekommen keinen Lohn vom Eigenthümer der Heerde, nur den Unterhalt für ſich und eine Anzahl ihnen eigenthümlich zugehörigen Thiere, welche in der ganzen Heerde gemiſcht gehen.

Von den verſchiedenen Arten des Nutzviehes erwähnen wir zuförderſt:

der Pferde, welche, wenngleich nicht ausgezeichnet, doch insgeſammt nicht zur gemeinen Race gehören. Sie ſind ſtark, muthig und kommen nicht leicht außer Athem, fallen daher auch, zum Reiterdienſt gebraucht, ſehr gut aus. Wenn ſie in ihrem halbwilden Zuſtande von den Weideplätzen herbeigeholt werden, um zum Fortſchaffen der Reiſenden oder dem Transport der eingeernteten Früchte gebraucht zu werden, und ſie dann vorgeſpannt ſind, ſcheinen ſie ſich über die Sklaverei, welche ihnen hierdurch augenblicklich aufgelegt iſt, nicht wenig zu entrüſten. Sie wiehern, ſtampfen und hören nicht auf, in den Zaum zu beißen, bis man ihnen geſtattet, den Lauf anzutreten. Alsdann aber brechen ſie mit einer Wuth los, die nicht ſelten gefährlich und um ſo gefährlicher wird, wenn ſie mit einem auf den Weideplätzen längs der Heerſtraße, namentlich in den pontiniſchen Sümpfen, wo ihnen daher auch der Name Scampatori (Ausreißer) beigelegt wird, frei weidenden Geſtüt zuſammentreffen. — In früheren Zeiten war die Pferdezucht von einem ſehr bedeutenden Gewinn für die römiſchen Großen. Dieſe ließen nämlich damals ihre Güter für eigene Rechnung bewirthſchaften und waren Eigenthümer von Pferde-Racen, die man nach ihrem eigenen Familien-Namen zu benennen pflegte. Die Pferde waren von ſo ſchönen Formen, daß ſie den zu Rom ſtudirenden Künſtlern als Modelle dienen konnten. Dieſe edeln Pferde-Geſchlechter ſind jetzt theils erloſchen, theils durch Vermiſchung verloren gegangen; die römiſchen Großen haben ihre Güter verpachtet, und die jetzigen Pächter erziehen zwar noch wohlgeſtaltete und brauchbare Pferde, treiben aber die Zucht nicht als beſondere Liebhaberei. Pferde zu 4 ½ Fuß Höhe werden gewöhnlich zum Reiten, und zu 5 Fuß als Wagen-Pferde gebraucht. Die Hengſte ſind zur Zucht am brauchbarſten zwiſchen dem 3. und 18. Lebensjahre, doch müſſen ſie immer in Uebung bleiben. Ein Hengſt kann jährlich 30 Stuten decken, darf aber täglich nur einmal ſpringen. Der erſte Sprung muß nach 24 Stunden und zum letzten Male nach 11 Tagen wiederholt werden. Man rechnet 478764 Stück Pferde im Staate.

Das Rindvieh iſt groß und gut gebaut, beſonders der Ochſe, dem ſeine großen Hörner ein ſchönes Anſehen geben. Die Kühe, deren es oft mehrere hundert auf einer Beſitzung giebt, werden nicht als Milch-Kühe benutzt, da keine eigentlichen Milch-Wirthſchaften eingerichtet ſind. Nur der Verkauf der Kälber und der Mutter-Kuh machen den gewöhnlichen Ertrag aus, dennoch rechnet man den Gewinn an Käſe jährlich bis auf 18,474,200 Pfund. Auch Büffel werden in den pontiniſchen Sümpfen und andern moraſtigen Gegenden gezogen. Sie ſind äußerſt ſtark, ſchwarzbraun an Farbe, haben Ammons-Hörner, lange borſtige Haare und überhaupt ein häßliches Anſehen. Von Natur ſehr wild, ſind ſie doch zähmbar und zum Ziehen gelehrig. Die Milch der Büffel (latte di buffalo) die geronnen zu Käſe wird, giebt eine kräftige Nahrung. Die Zucht-Ochſen werden von zwei Jahren an gebraucht und dauern neun Jahre aus. Einer reicht für 40 Kühe hin, darf jedoch füglich nur zwei täglich beſpringen und zwar erſt nach einem Zwiſchenraum von vier Stunden. Die Kühe werden mit vier Jahren, bis zum zehnten Jahre zum Zucht-Ochſen gelaſſen und zweimalige Sprünge reichen hin, um zu empfangen. — Die erſten Büffel kamen zur Zeit der Longobarden in den Kirchenſtaat. Jetzt ſind ſie in den pontiniſchen Sümpfen häufig, und die Juden eſſen ihr Fleiſch vorzugsweiſe. Im Ganzen wird die Zahl aller Arten Rindvieh auf 1,298,679 Stück gerechnet.

In den gebirgigen Gegenden ſieht man Mauleſel und Maulthiere, deren Zahl man auf 59600 Stück rechnet. Sie werden gern zum Reiten gebraucht, eben ſo wie die Eſel, welche letztere einen beſonders ſichern und leichten Schritt haben, und deren Zahl man auf 121,240 Stück angeben will. Sie ſind hier weit größer, als in nördlichen Gegenden, wenn auch nicht ſo groß, als in Sicilien, Egypten und Indien, und werden für deſto ſchöner gehalten, je länger die Ohren ſind. Die Eſelinnen ſind zur Zucht bis zum 20. Jahre brauchbar und ein Eſelhengſt kann in einem Tage neun Stuten decken.

Die Schaafzucht iſt faſt allgemein verbreitet und ſteht auf einer ziemlich hohen Stufe. Man unterſcheidet zwei verſchiedene Gattungen von Schaafen; die ſchwärzlich und ſchmutzig ausſehenden Nigrettos und die apuliſchen. Die erſteren, auf 80,000 Stück berechnet, ſind kleine, kräftige, kurzbeinige mit Wolle wohl verſehene Thiere, jedoch hat ihre

Digitized by Google

Wolle, obgleich von vortrefflicher Qualität, mitunter die Farbe der Chocolade. — Die apuliſchen Schaafe ſind eine der ſchönſten Racen von Wollvieh, die man ſehen kann. Sie ſind hoch, ungemein weitſtellig, haben viel Feſtigkeit in den Gliedern, einen abgemeſſenen Gang und in ihren Bewegungen etwas Geſetztes und Langſames. Ihr Rücken iſt breit und gerade, ihr Leib cylinderförmig und von ihrem über alle Maaßen ſteifen Kopf hangen zwei lange, ihnen um die Wangen ſchlagende Ohren herab. Ihre blendend weiße Wolle kommt an Feinheit beinahe der aragoniſchen gleich. Man rechnet auf ein Schaaf fünf römiſche Pfund Wolle, auf einen Hammel aber ſieben Pfund, und der Ertrag von Wolle im ganzen Kirchenſtaat wird auf 6,255,343 Pfund angenommen. Uebrigens haben die Schaafe den Fehler, daß ſie nur an der obern Hälfte des Körpers mit Wolle bekleidet ſind. Dagegen liefern ſie außerordentlich viel Milch, und man rechnet, daß von Schaafmilch und mit Inbegriff des Ziegenkäſes jährlich 40,404,760 Pfund Käſe gefertigt werden. — Da das Hammelfleiſch in Italien ſchlecht iſt und man daſſelbe nicht zu verſpeiſen pflegt, ſo werden alle männlichen Lämmer und ſelbſt ein Theil der weiblichen Lämmer verzehrt, die Mütter aber als Milchvieh benutzt. Auf 30 bis 50 Mutterſchaafe wird ein Schaafbock gerechnet. Vor dem Alter von $1^1/_2$ Jahren läßt man die Lämmer nicht zum Bock und nur bis zum achten Jahre werden ſie als Mutterſchaafe gebraucht. Man zählt das geſammte Schaafvieh im Staate auf 1,985,796 Stück; Schubert nimmt nur 700,000 Stück an, noch nicht 900 Stück auf die Quadratmeile.

Die *Ziege* fehlt faſt in keiner Haushaltung des Landmanns, ſowohl im Gebirge wie in den Ebenen und von ihrer Milch werden kleine, wohlſchmeckende Käſe gemacht. Ein Ziegenbock reicht für 150 Ziegen aus. Vorgezogen werden die Ziegen ohne Hörner.

Schweine giebt es in großer Menge, beſonders in der Campagna di Roma, wo ſie auf den ſumpfigen Weidenſtrecken den größten Theil des Jahres halb wild zubringen. Manche Beſitzer haben davon Heerden von einigen tauſend Stück. Die Race iſt klein und ſchwarz oder kapuzinerfarbig: das Fleiſch aber ſaftig und wohlſchmeckend. Der Eber wird im Alter von anderthalb Jahren zur Zucht und zwar in den Monaten März und September zugelaſſen. Er hält dann ſechs Jahre aus und reicht hin für 20 Säue. Eben ſo lange wird die Sau zur Zucht gebraucht.

Von *Hunden* ſind zwar die Bologneſer bekannt, allein ſie werden jetzt in Bologna nicht vorzugsweiſe gefunden.

Auch an *jagdbaren Thieren* iſt kein Mangel. Hochwild giebt es aber nur in den Gegenden, wo noch Waldungen angetroffen werden; wilde Schweine beherbergen die pontiniſchen Sümpfe in großer Zahl.

Wildes Geflügel iſt in Menge vorhanden; die römiſchen Droſſeln und Lerchen werden von den italieniſchen Feinſchmeckern ſehr hoch geſchätzt. — Pabſt Leo XII. war in ſeiner Jugend ein großer Jagd-Liebhaber, hat daher auch die Jagd-Geſetzgebung im Jahre 1823 ſehr vervollkommnet. Jagdbare Thiere ſind:

Beccacce — große Schnepfe —, Beccacini oder Pizzarde — kleine Schnepfen —, Beccafichi — Feigenſchnepfen —, Bechigrossi oder Frosoni oder Strosoni — Kernbeißer —, Camosci — Gemſen —, Cervini — Hirſche —, Cicogne — Störche —, Cingi — Schwäne —, Cinghiali — wilde Schwäne —, Colombi — wilde Tauben —, Conigli — Kaninchen —, Fagiani — Faſanen —, Fringuelli — Finken —, Folaghi — Waſſerhühner —, Germani — wilde Enten —, Lepri — Haſen —, Lodole, Allodole oder Calandre — Lerchen —, Loutre, Condale oder Corridi — Fiſchottern —, Pernici — Rebhühner —, Quaglie — Wachteln —, Scojattoli — Eichhörnchen —, Starne — rothe Rebhühner —, Tassi — Dachſe — und Tordi — Krammetsvögel.

Auch an *zahmem Geflügel* iſt kein Mangel, und in der Provinz Perugia macht die Hühner-Zucht einen anſehnlichen Erwerbszweig aus.

Von *Raubthieren* ſtehen die Wölfe oben an, welche ſelbſt in der Nähe von Rom ſo häufig ſind, daß noch am 7. Februar 1832 der Camerlengo ſich veranlaßt ſah, ein Centinum Aufſchlag auf die Grundſteuer in der Agro Romano zu legen, um daraus Belohnungen an diejenigen auszutheilen, welche dieſe ſchädlichen Raubthiere erlegen. In den Schluchten der Apenninen kommt auch bisweilen ein Wolf vor.

Die *Bienenzucht* iſt anſehnlich, zumal in einigen Provinzen ſehr ausgebreitet, wie in Forli und Macerata.

Eines der wichtigſten nutzbaren Thiere iſt aber der *Seidenwurm*, welcher jährlich 4,633,090 Pfund Seide liefert.

Auch *läſtiges Ungeziefer* und ſelbſt mehrere ſchädliche Thiere fehlen nicht. So zählt man im Kirchenſtaate fünf giftige Vipern-Arten und einige giftige Spinnen. — Eine

Digitized by Google

arge Landesplage ſind die Heuſchrecken, die häufig in großen Zügen auf die Felder herniederfallen und ſchreckliche Verwüſtungen anrichten.

In den Meeren, welche den Kirchenſtaat beſpühlen, rechnet man 227 Arten von Conchilien, 55 Arten Fiſche und 33 Arten Krebſe. Weniger reich an Fiſchen, wie das adriatiſche Meer iſt das mittelländiſche; und der Aalfang in den Sumpfſtrecken von Camachio bringt der päpſtlichen Kammer jährlich bedeutende Summen ein. Auch die Flüſſe ſind nicht arm an Fiſchen. Dennoch reicht bei der Menge von Feſttagen das Ergebniß der Fiſcherei für das Bedürfniß nicht hin und große Summen müſſen für geſalzene und getrocknete Fiſche jährlich in's Ausland gehen.

In den Flüſſen des Kirchenſtaats fiſcht man Aale, Barben, Karpfen, Lampreten, Morella, Perſico, Elice, Scarda = Stoer, aus deſſen Eiern zu Ferrara Caviar gemacht wird —, Suita, und Trotta — Forellen —; in den Landſeeren: Aale, Albo oder Weißfiſche —, Carpane, Cefalo, ſehr beliebt —, Elice —, Krebſe —, Losca —, Barben —, Granchia, eine Art Krebſe —, Luccio Hecht —, Regina, Scarda —, Fröſche —, Tinka, Schleien — und Forellen; in den Sümpfen Krebſe, Carpane —, Fröſche —, Elice und Schleien.

Die Bewohner des Kirchenſtaats.

Volksmenge und körperliche Beſchaffenheit der Bewohner.

Die Statiſtik iſt eine zu junge Wiſſenſchaft, um über die Geſchichte der Bevölkerung des jetzigen Kirchenſtaats genügenden Aufſchluß zu geben; dennoch fehlt es nicht an Verſuchen, die Zahl der früheren Bewohner des Landes feſtzuſtellen.

Vor der Erbauung Roms war die Bevölkerung in der fruchtbaren Gegend, wo die Tiber ſich den engen Schluchten der Appenninen entwindet und in den ſüdöſtlichen Abhängen der hohen Bergkette, welche den Kirchenſtaat durchſchneidet, bereits ſehr bedeutend. Nur große Maſſen von Einwohnern haben die Rieſenmauern der weit ältern Städte als Rom: Präneſte, Ferentinum, Alatrum, Circeji, Signium und Falerii erbauen und die Todtenſtädte Tarquinii und Fulcia mit den reichen Gräbern füllen können, die noch lange nicht erſchöpft ſind. Man zählte auf dieſer Küſtenſtrecke nicht weniger als 150 lateiniſche, etruriſche und ſabiniſche Städte oder Feſtungen. Niebuhr, Dureau de la Malle, Mikali und Tournon haben darüber ſchätzbare Nachrichten geſammelt. Gabii leiſtete allein den Römern Widerſtand, als ſie zur Zeit der erſten Könige bereits 120,000 Bürger zählten. Die Trümmer von Sueſſa Pometia reichten hin, um den Tempel des kapitoliniſchen Jupiters zu erbauen; Volſinii war ſo reich, daß man dort 2000 Statuen fand. Veji war im Stande 305 Fabier mit 3000 ihrer Klienten in der Schlacht an der Cremera zu erſchlagen. Anxur, Circeji, Lanuvium und Pyrgos trieben damals ſchon bedeutenden Seehandel, der ſich bis Afrika erſtreckte.

Auch die Bevölkerung des jungen Rom wuchs raſch heran. Schon 278 Jahre nach der erſten Niederlaſſung des Romulus auf dem palatiniſchen Berge zählte Rom 110,000 Bürger mit dem vollen Rechte des römiſchen Staatsbürgers im Alter von 17 bis 60 Jahren, unter und über dieſem Alter aber noch

Digitized by Google

85,141; die Zahl der freien Römerinnen betrug 195,000, fremde Freie 32,524 und Sclaven 17,186; im Ganzen gegen 440,000 Einwohner auf der kleinen Strecke bis zu dem albaner Gebirge und bis zum Meere auf dem linken Ufer der Tiber.

Durch die glücklichen Kriege der Römer erweiterten ſich zwar ihre Eroberungen, aber nicht ihre freie Bevölkerung. Der Ackerbau, bisher von freien Händen geübt, wurde den Sclaven überlaſſen. Dieſe hatten ſonſt $^1/_{25}$ der freien Bevölkerung betragen; im 6. Jahrhundert betrugen ſie ſchon $^1/_{10}$ der Bevölkerung und der Preis eines Sclaven auf dem Markte zu Rom fiel von 350 Thlr. auf den Werth eines Maaßes Weizen herab. Der Reichthum, welcher in der Hauptſtadt der Welt zuſammenfloß, machte es möglich, daß dort einige wenige reiche Leute nach und nach alle Beſitzungen an ſich kauften, welche ſonſt ganze Städte und Dörfer ernährt hatten, theils um daraus Prachtgärten oder Viehweiden zu machen, theils um ſie im Ganzen durch ihre Sclaven beſtellen zu laſſen. Nach Cicero gab es damals nur 2000 Bürger, welche ein unabhängiges Grundeigenthum beſaßen und Plinius ſagt: latifundia perdidere Italiam.

Dadurch machte die Bevölkerung ſolche Rückſchritte, daß die Zahl der römiſchen Bürger im Jahre 780 auf 450,000 herabgeſunken war, obwohl ſie im Jahre 529 bereits 750,000 betragen hatte. Wegen der Nähe dieſes ſchädlichen Einfluſſes der Hauptſtadt verſchwanden nun die blühendſten Städte auf der weſtlichen Seite der Apenninen, die weniger durch die Gewalt der Waffen gelitten hatten und die Verlegung der Reſidenz nach Byzanz trug endlich noch mehr zu dieſer Entvölkerung bei, welcher bald die Einbrüche der deutſchen Völker folgten.

Im Jahre 1800 hatten die Landestheile, welche den jetzigen Kirchenſtaat bilden, nach dem Bericht über die Statiſtik der päpſtlichen und andern italieniſchen Staaten, welcher im Jahre 1839 von der Regierung der geſetzgebenden Gewalt Englands vorgelegt ward, 2,400,000 Einwohner; im Jahre 1829 hatte ſich dieſe nur bis auf 2,679,000 alſo nur um $^3/_8$ pr. C. jährlich, innerhalb 29 Jahren vermehrt. Sowohl in der Stadt Rom, als auf dem platten Lande war darnach die Zahl der männlichen Bewohner größer, als die der weiblichen. Innerhalb Rom gab es 184,448 Männer und 72,190 Frauen; im ganzen päpſtlichen Gebiet war indeß das Verhältniß wie $1^{12}/_{100}$: 1. Die Geburten verhielten ſich in der Stadt Rom zur Bevölkerung, wie 1 : 27, auf dem Lande wie 1 : 37. Das Verhältniß der Ehen war in der Stadt wie 1 : 120, auf dem Lande wie 1 : 110.

Nach der amtlichen päpſtlichen Geſetzſammlung vom Jahre 1835 wird die Bevölkerung im Jahre 1833 auf 2,732,436 Seelen angegeben, mithin kommen auf eine deutſche □Meile über 3000 Seelen.

Nach Balbi zählt der Kirchenſtaat 2,590,000 und auf der geographiſchen Meile 3184 Seelen.

Nach dem Saggio geografico, statistico storico dello stato pontificio di Calindri Gabrielle 1830 bis 1832 wird die Seelenzahl auf 2,592,324 angegeben. Darunter befanden ſich damals:

758982 erwachſene Männer, 759150 erwachſene Frauen, 521185 Knaben, 553012 Mädchen; mithin männlichen Geſchlechts 1,280,167 und weiblichen Geſchlechts 1,312,162; zuſammen 2,592,329 Seelen.

Im Ganzen iſt hiernach das weibliche Geſchlecht zahlreicher als das männliche, wovon jedoch die Städte Ancona, Civitavecchia und Peſaro eine Ausnahme

Digitized by Google

machen, wo die Zahl des männlichen Geſchlechts vorherrſcht. Dagegen zeigt ſich wiederum das Uebergewicht der Zahl des weiblichen Geſchlechts am auffallendſten in Bologna, wo 5512 weibliche Perſonen mehr als männliche ſind, nicht minder in den kleineren Städten Faenza, wo 1374 und in Imola, wo 1060 weibliche mehr als männliche gezählt werden. Die Sterblichkeit nach dem Lebensalter hat ſich folgendermaßen geſtaltet: bis zum 10. Lebensjahre ſind auf 100 Geburten 28 Sterbefälle, vom 10. bis zum 50. Lebensjahre auf 100 Geburten 49 Sterbefälle gekommen; ein Alter von 65 Jahren erreichen von 100 Geburten nur 23. In den niedrigen und feuchten Gegenden iſt die Sterblichkeit größer als in andern; ein gleiches Verhältniß findet in den kalten Monaten gegen die wärmere Jahreszeit ſtatt, wobei es auffallend iſt, daß die Kälte das männliche Geſchlecht mehr mitnimmt als das weibliche; auch unterliegen Männer einer Krankheit ſchneller als die Frauen. In den ungeſunden Gegenden, wo auch die meiſten Todesfälle vorkommen, finden die meiſten Heirathen und Geburten ſtatt, weil die verwittweten Männer und Frauen ſich bald wieder verheirathen, da ſie dort größtentheils dem Stande der Landwirthe angehören. Die meiſten Heirathen werden in den Monaten Februar, April, October und November geſchloſſen; die meiſten Geburten kommen in den Monaten Januar, Februar, März, April, November und December vor. Gewöhnlich heirathen die Männer mit dem 26., die Mädchen mit dem 19. Jahre. Die wenigſten Ehen werden zwiſchen Verwittweten geſchloſſen, dann zwiſchen Verwittweten und Unverheiratheten, die meiſten aber zwiſchen Unverheiratheten. — Auf 100 Menſchen werden 31 gerechnet, welche an irgend einem Uebel leiden; die gewöhnlichſten Krankheiten ſind Diſſenterie, Fieber und Lungenaffectionen.

Die oben angegebene Volksmenge des Calindri iſt in 518,666 Familien vertheilt, von denen die ländlichen größer ſind als die ſtädtiſchen. Auf dem Lande leben 1,819,141 Seelen und in den wirklichen Städten 773,188, obgleich der Unterſchied der Städte von den offenen Orten ſchwer zu finden iſt.

In der Seelenzahl waren inbegriffen:

Verheirathete 913586, mithin 456793 Männer und eben ſo viele Frauen, Unverheirathete männliche 239177, Unverheirathete weibliche 234145, Weltgeiſtliche 34600, Nonnen und ſolche, die das Gelübde der Keuſchheit abgelegt haben 8284, Mädchen 553012, Knaben 521185, Wittwer 43616, Wittwen 34126.

Ihrer Beſchäftigung nach werden gerechnet:

Vagabonden und Leute ohne ein beſtimmtes Gewerbe 406812, Ackerbauer und Hirten 1,179,178, mit Künſten und Wiſſenſchaften beſchäftigt 24908, Handwerker, Handelsleute und Schiffer 691803, zur bewaffneten Macht gehören 21508, zum geiſtlichen Stande 34482, Kinder 217638.

Die geſammte Einwohnerſchaft in 518,666 Familien beſtehend, lebt in 106 wirklichen Immediatſtädten, in 728 Landſtädten — terre —, wozu auch die Mediatſtädte — citte ducali — und die Flecken — Borgo — gehören, in 1549 Dörfern — Borgate — und in 1195 Caſtellen oder Schlöſſern.

Die wirklichen Städte ſind nach alphabetiſcher Ordnung folgende mit der Bevölkerung, wie ſie vor einigen Jahren war.

1) **Aquapendente**, in der Provinz Viterbo, mit 2788 Einwohnern. 2) **Alatri**, in der Provinz Froſinone, mit 10523 E. 3) **Albano**, in der Comarca, mit 5069 E. 4) **Amelia**, in der Provinz Spoleto, mit 1588 E. 5) **Anagni**, in der Provinz Froſinone, mit 6412 E. 6) **Ancona**, die Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens,

mit 24253 E. 7) **S. Angelo**, in Bado, in der Provinz Urbino, mit 1965 E. 8) **S. Arcangelo**, in der Provinz Forli, mit 2111 E. 9) **Arcevia**, in der Provinz Ancona, mit 5123 E. 10) **Ascoli**, die Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 7847 E. 11) **Aſſiſi**, in der Provinz Perugia, mit 2576 E. 12) **Bagnacavallo**, in der Provinz Ferrara, mit 3491 E. 13) **Bagnorea**, in der Provinz Viterbo, mit 1703 E. 14) **Benevento**, die Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 16080 E. 15) **Bertinoro**, in der Provinz Forli, mit 1185 E. 16) **Bewagna**, in der Provinz Spoleto, mit 2096 E. 17) **Bologna**, die Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 74300 E. 18) Bolſena, in der Provinz Viterbo, mit 1583 E. 19) **Cagli**, in der Provinz Urbino, mit 2944 E. 20) **Camerino**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 3432 E. 21) **Cento**, in der Provinz Ferrara, mit 4196 E. 22) **Cervia**, in der Provinz Ravenna, mit 992 E. 23) **Ceſena**, in der Provinz Forli, mit 9508 E. 24) **Cingoli**, in der Provinz Macerata, mit 1905 E. 25) **Citta di Caſtello**, in der Provinz Perugia, mit 4930 E. 26) **Citta della Pieve**, in der Provinz Perugia, mit 1743 E. 27) **Civita Caſtellana**, in der Provinz Viterbo, mit 2300 E. 28) **Civitavecchia**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 7788 E. 29) **Comacchio**, in der Provinz Ferrara, mit 5378 E. 30) **Cori**, in der Comarca, mit 4058 E. 31) **Corinaldo**, in der Provinz Ancona, mit 1450 E. 32) **Corneto**, in der Provinz Civitavecchia, mit 3397 E. 33) **Fabriano**, in der Provinz Macerata, mit 7520 E. 34) **Faenza**, in der Provinz Ravenna, mit 18852 E. 35) **Fano**, in der Provinz Seſaro, mit 6860 E. 36) **Ferrara**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 30948 E. 37) **Ferentino**, in der Provinz Froſinone, mit 7201 E. 38) **Fermo**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 6331 E. 39) **Filottrano**, in der Provinz Macerata, mit 1982 E. 40) **Force**, in der Provinz Ascoli, mit 1911 E. 41) **Forli**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 14734 E. 42) **Forlimpopoli**, in der Provinz Forli, mit 2064 E. 43) **Foſſombrone**, in der Provinz Urbino, mit 3858 E. 44) **Frascati**, in der Provinz Comarca, mit 4300 E. 45) **Froſinone**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 7076 E. 46) **Fuligno**, in der Provinz Perugia, mit 7388 E. 47) **Genzano**, in der Comarca, mit 4250 E. 48) **Gubbio**, in der Provinz Urbino, mit 4339 E. 49) **Jeſi**, in der Provinz Ancona, mit 14034 E. 50) **Imola**, in der Provinz Ravenna, mit 10598 E. 51) **Loretto**, in der Provinz Macerata, mit 1170 E. 52) **Lugo**, in der Provinz Ferrara, mit 8796 E. 53) **Macerata**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 6657 E. 54) **Magliano**, in der Comarca, mit 1230 E. 55) **Matelica**, in der Provinz Camerino, mit 3066 E. 56) **Montalboddo**, in der Provinz Ancona, mit 3401 E. 57) **Montalto**, in der Provinz Ascoli, mit 616 E. 58) **Monte Fiascone**, in der Provinz Viterbo, mit 5288 E. 59) **Narni**, in der Provinz Spoleto, mit 2509 E. 60) **Nepi**, in der Provinz Viterbo, mit 2068 E. 61) **Nocera**, in der Provinz Perugia, mit 891 E. 62) **Norcia**, in der Provinz Spoleto, mit 3138 E. 63) **Orte**, in der Provinz Viterbo, mit 1829 E. 64) **Orvieto**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 5418 E. 65) **Oſimo**, in der Provinz Ancona, mit 5082 E. 66) **Paleſtrina**, in der Comarca, mit 4316 E. 67) **Pennabilli**, in der Provinz Urbino, mit 550 E. 68) **Pergola**, in der Provinz Urbino, mit 2409 E. 69) **Perugia**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 14886 E. 70) **Peſaro**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 11028 E. 71) **Piperno**, in der Provinz Froſinone, mit 3926 E. 72) **Pontecorvo**, in der Provinz Froſinone, mit 6506 E. 73) **Ravenna**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 18119 E. 74) **Recanati**, in der Provinz Macerata, mit 7368 E. 75) **Rieti**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 8903 E. 76) **Rimini**, in der Provinz Forli, mit 13450 E. 77) **Ripatranſone**, in der Provinz Fermo, mit 1919 E. 78) **Rom**, in der Comarca, mit 158868 E. 79) **Ronciglione**, in der Provinz Viterbo, mit 4008 E. 80) **Sanleo**, in der Provinz Urbino, mit 448 E. 81) **Sanſeverino**, in der Provinz Macerata, mit 3025 E. 82) **Santelpidio**, in der Provinz Fermo, mit 3117 E. 83) **Sarſina**, in der Provinz Forli, mit 325 E. 84) **Saſſoferrato**, in der Provinz Macerata, mit 1055 E. 85) **Segni**, in der Provinz Froſinone, mit 3588 E. 86) **Sezze**, in der vorgenannten Provinz, mit 6401 E. 87) **Sinigaglia**, in der Provinz Peſaro, mit 8583 E. 88) **Sdello**, in der Provinz Perugia, mit 2402 E. 89) **Spoleto**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 6310 E. 90) **Sutri**, in der Provinz Viterbo, mit 1499 E. 91) **Terracina**, in der Provinz Froſinone, mit 4145 E. 92) **Terni**, in

Digitized by Google

der Provinz Spoleto, mit 6303 E. 93) **Tivoli**, in der Comarca, mit 5578 E. 94) **Todi**, in der Provinz Perugia, mit 2410 E. 95) **Tolentino**, in der Provinz Macerata, mit 3296 E. 96) **Toscanella**, in der Provinz Civitavecchia, mit 3009 E. 97) **Treja**, in der Provinz Macerata, mit 2196 E. 98) **Trevi**, in der Provinz Spoleto, mit 1240 E. 99) **Velletri**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 9251 E. 100) **Veroli**, in der Provinz Froſinone, mit 3612 E. 101) **Verucchio**, in der Provinz Forli, mit 1010 E. 102) **Vetralla**, in der Provinz Viterbo, mit 2265 E. 103) **Viſſo**, in der Provinz Spoleto, mit 1413 E. 104) **Viterbo**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, mit 12887 E. 105) **Urbania**, in der Provinz Urbino, mit 4357 E. 106) **Urbino**, Hauptſtadt der vorgenannten Provinz, mit 4418 E.

Mithin leben in obigen 106 Städten überhaupt mehr als 770,000 Seelen.

Wenn dieſe Seelenzahl mit der oben angegebenen differirt, ſo rührt ſolches daher, daß der Unterſchied der Städte von den offenen Orten oder Flecken nicht überall feſt ſteht und manche der letzteren zu den Städten gerechnet werden, die es in der Wirklichkeit nicht ſind. Daher rechnen andere nur 90 Städte, 206 Flecken und dagegen 3729 Dörfer.

Die folgenden Städte, über 5000 Seelen, laſſen wir nach ihrer Rangordnung, in dieſer Beziehung hier folgen:

1) **Albano**, in der Comarca, 5069 Seelen. 2) **Oſimo**, in der Provinz Ancona, 5082 S. 3) **Arcevia**, in der vorgenannten Provinz, 5123 S. 4) **Monte Fiascone**, in der Provinz Viterbo, 5288 S. 5) **Comacchio**, in der Provinz Ferrara, 5378 S. 6) **Orvieto**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 5418 S. 7) **Tivoli**, in der Comarca, 5578 S. 8) **Terni**, in der Provinz Spoleto, 6303 S. 9) **Spoleto**, Hauptſtadt der vorgenannten Provinz, 6310 S. 10) **Fermo**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 6331 S. 11) **Sezze**, in der Provinz Froſinone, 6401 S. 12) **Anagni**, in der vorgenannten Provinz, 6412 S. 13) **Pontecorvo**, ebenfalls, 6506 S. 14) **Macerata**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 6657 S. 15) **Froſinone**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 7076 S. 16) **Ferentino**, in der Provinz Froſinone, 7201 S. 17) **Recanati**, in der Provinz Macerata, 7368 S. 18) **Fuligno**, in der Provinz Perugia, 7388 S. 19) **Fabriano**, in der Provinz Macerata, 7520 S. 20) **Civitavecchia**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 7788 S. 21) **Ascoli**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 7847 S. 22) **Sinigaglia**, in der Provinz Peſaro, 8583 S. 23) **Lugo**, in der Provinz Ferrara, 8796 S. 24) **Rieti**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 8903 S. 25) **Velletri**, Hauptſtadt dieſer Provinz, 9251 S. 26) **Ceſena**, in der Provinz Forli, 9508 S. 27) **Alatri**, in der Provinz Froſinone, 10523 S. 28) **Imola**, in der Provinz Ravenna, 10598 S. 29) **Peſaro**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 11028 S. 30) **Viterbo**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 12887 S. 31) **Rimini**, in der Provinz Forli, 13450 S. 32) **Jeſi**, in der Provinz Ancona, 14034 S. 33) **Forli**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 14734 S. 34) **Perugia**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 14886 S. 35) **Benevento**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 16080 S. 36) **Ravenna**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 18119 S. 37) **Fano**, in der Provinz Peſaro, 18852 S. 38) **Ancona**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 24253 S. 39) **Ferrara**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 30948 S. 40) **Bologna**, Hauptſtadt der Provinz gleichen Namens, 74300 S. 41) **Rom**, 153868 S.

Als ſich die Bevölkerung des Kirchenſtaats vor einigen Jahren auf 2,597,292 Seelen belief, befanden ſich darunter 1,176,170 Landbeſitzer und Ackerbauer, 696,803 Gewerbe- und Handeltreibende, 24908 Künſtler und Gelehrte, 21,508 Soldaten, 53,484 Welt- und Ordensgeiſtliche, 624,619 Kinder.

Die körperliche Beſchaffenheit der Bewohner des Kirchenſtaats, im Allgemeinen Römer genannt, obgleich vorzugsweiſe nur die Einwohner der Haupt-

Digitized by Google

ſtadt ſo heißen, zeigt keinen auffallenden nationellen Ausdruck, wie man ihn z. B. bei den Engländern, den Schweden, den Ruſſen, den Polen findet. Sieht man die jetzigen Bewohner des Kirchenſtaats, ſo glaubt man ein Gemiſch von allen Völkern zu ſehen; die glatten ſchwarzen Haare des Griechen, die blonden des Normannen, die Adlernaſe des Sarazenen und die Backenknochen des Hunnen werden nicht ſelten angetroffen, wodurch das Aeußere nur verloren hat. Dagegen haben die Bewohner der albaniſchen Berge einen hervorſtehenden Ausdruck; ſie ſind groß, dabei gewandt und kräftig, haben meiſt eine gerade Naſe und große ſchwarze Augen; die Haltung des Kopfes iſt zugleich ſtolz und ſanft, und man glaubt, in ihnen die alten Lateiner und Volsker wieder zu erkennen. Weniger groß, aber mit regelmäßigern Zügen ſind die Bewohner der Berge von Aletri und Veroli, obgleich ihre Schönheit durch zu ſehr zuſammengewachſene Augenbrauen geſtört wird, welches ihnen ein etwas wildes Anſehen giebt. In ihren Adern glaubt man das Blut der furchtbaren Herniker fließen zu ſehen. — Die Bewohner des Abhanges des Cimino bei Corneto zeichnen ſich durch Größe und Regelmäßigkeit ihrer Geſtalt aus, und der Ausdruck ihrer eben ſo geregelten Geſichter erinnert an die Nachkommen der edlen Etrurier. Endlich bilden noch die Bewohner der ſabiner Berge einen beſonders bemerkbaren Menſchenſchlag, der gar nicht groß, aber ſtark iſt, eine gerade Naſe, große Augen und lockige Haare hat. In Traſtevere will man noch das Blut der alten römiſchen Bürger finden, was andere, ſo auch der Graf Tournon, beſtreiten.

Im Ganzen iſt das Aeußere des männlichen Geſchlechts anſprechender, als das des weiblichen, obgleich man in den Städten, vorzugsweiſe in Rom ſehr ſchöne weibliche Formen ſieht. Wenn auch meiſt nicht groß und mehr ſtark, ſo beſitzen dennoch die Frauen des Kirchenſtaats meiſt regelmäßige Züge, einen ſchönen Hals auf den ſchönſten Schultern, welche wie der höchſt vollkommene Buſen blendend weiß ſind. Ihre großen ſchwarzen Augen haben eine Würde, welche eine gewiſſe Sanftmuth nicht ausſchließt und eine edle Haltung, ſowie ein erhabenes Einherſchreiten vollendet ihre liebliche Geſtalt. Unter den Reichen iſt die Schönheit des weiblichen Geſchlechts dauernder; in der niedern Klaſſe verblühen dagegen die Reize ſehr bald, wozu Armuth und Elend und nicht minder die frühen Ehen beitragen mögen; ſelten ſieht man daher irgendwo ſo viele häßliche Frauenzimmer, als unter der niedern Klaſſe des Kirchenſtaats.

Auch das Klima hat einen großen Einfluß auf das Ausſehen der Menſchen und deren Conſervation. So findet man z. B. in der Ebene von Bolſena und den pontiniſchen Sümpfen viele kleine und widerliche Perſonen; ſelbſt Mangel an Kraft bemerkt man an ihnen, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß man in dieſen ungeſunden Gegenden mitunter ſehr ſchöne Menſchen, zum Theil geſunder und kräftiger, als die Gebirgsbewohner antrifft. Skrofeln ſind jedoch dort ein gewöhnliches Uebel, am ſchlimmſten aber in der Gegend von Terracina.

Wenn ſich übrigens die Stammverſchiedenheit der Bewohner des Kirchenſtaats, wie oben erwähnt, ganz verwiſcht hat, ſo iſt dies doch bei den Juden nicht der Fall geweſen, welche ſtets in ſtrenger Abſonderung von den andern Bewohnern gehalten worden ſind. Ihre Anzahl beläuft ſich auf 16,000 Seelen, ſo daß auf 162 Chriſten nur ein Jude kommt, von denen in Ancona 5000 in Rom 4000 und in Ferrara 2000 leben; auch Sinigaglia und Bologna haben ſtarke Judengemeinden: auch einzelne Griechenfamilien leben zu Ancona.

Digitized by Google

Wenn man jeṡt im Ganzen die relative durchſchnittliche Bevölkerung des Kirchenſtaats auf etwa 3350 Seelen auf die □Meile annehmen kann, ſo ergiebt ſich, daß ſie die in den deutſchen Bundesſtaaten (3090) überſteigt, eben ſo die in Frankreich (3330), Sardinien (3280), Portugall (2000), Spanien (1700), Dänemark (1904) und Schweden (272), wogegen ſie übertroffen wird von den joniſchen Inſeln (3645), Würtemberg (4256), Großbrittanien (4112), Niederland (4432) und Belgien (6272). Nach den trefflichen Ermittelungen des gelehrten Statiſtikers Schubert iſt die relative Bevölkerung nach den verſchiedenen Provinzen vor der damaligen Territorialeintheilung folgender Geſtalt zu ſtehen gekommen.

Auf eine geographiſche □Meile kamen:

In den Delegationen Viterbo und Orvieto 1340, in Belletri 1688, in Camerino 2061, in Civitavecchia 2609, in Rieti 2668, in Spoleto 2313, in Macerata 2168, in Perugia 2314, in Urbino und Peſaro 1718, in Fermo 3066, in Froſinone mit dem Fürſtenthum Pontecorvo 3285, in Ascoli 3308, in der Legation Forli 3358, in Ravenna 3503, in Ferrara 4081, in Bologna 5434, in der Comarca di Roma mit der Hauptſtadt und den verödeten Umgebungen derſelben 8935 Einwohner.

Hiernach ſtehen die am wenigſten bevölkerten Theile des Kirchenſtaates unter der Bevölkerung von Polen mit 1696 Einwohnern, unter der beinahe gleichen von Spanien und unter der von Mecklenburg. Die am beſten bevölkerten Gegenden überſteigen aber die Bevölkerung der Niederlande und nähern ſich der von Belgien, ſelbſt wenn die Hauptſtadt ausgenommen wird.

Uebrigens beträgt die ganze Bevölkerung des Kirchenſtaates nur den 85. Theil von Europa, während ſein Flächeninhalt nur den 192. Theil des geſammten Flächeninhalts von Europa umfaßt. Im Ganzen kann man annehmen, daß die Bevölkerung des Kirchenſtaates alle Jahre um ein volles pr. C. zunimmt.

Sprache, Religion, Sitten.

Lingua Toscana in bocca Romana.

So ſehr der melodiſche Wohlklang der Sprache des gebildeten Italieners dem Ohr gefällt, ſo ſehr die italieniſche Schriftſprache anzieht, ſo wenig findet ſich dieſes reine Idiom als Volksſprache in irgend einem Bezirk Italiens, und faſt jede Provinz hat ihren eigenen Dialect. Fernow führt in ſeinen römiſchen Studien funfzehn beſondere Mundarten auf, unter dieſen im Kirchenſtaat die Römiſche, die Bologneſiſche und die Lombardiſche, letztere in der Legation Ferrara vorherrſchend. Unter dieſen funfzehn verſchiedenen Mundarten iſt die römiſche die zartere; als Schriftſprache wird aber der toscaniſchen der Vorzug gegeben. In beiden glaubte man auch vereint zu finden, was dem Wunſche einer allgemeinen Nationalſprache, der ſich nach Napoleons Fall überall ausſprach, entſpräche, indeß fanden ſich bald Oppoſitionen, die noch jetzt nicht entſchieden ſind, da jedes Land mit hartnäckiger Vorliebe an ſeiner eigenen Mundart hängt.

Digitized by Google

Die herrſchende Religion iſt die römiſch-katholiſche, und die Kirche erblickt man hier in ihrer herrlichſten Geſtalt durch die große Zahl und koſtbare Ausſtattung der Gotteshäuſer, der Geiſtlichen und Mönche, ſowie durch die Erleuchtung und herrliche Muſik bei den häufigen Kirchenfeſten. Wenn aber dieſe Pracht und Herrlichkeit auch auf manchen bereits einen großen Eindruck gemacht hat, ſo finden doch andere, daß dieſer Prunk mehr das Ausſehen von theatraliſchem Gepränge hat, ſo daß ſie in dem Ritus der griechiſchen Kirche mehr Würde finden.

Strenge in Ausübung der Religionsvorſchriften glaubt der Römer auch noch außerdem in verdienſtlichen Handlungen einen ſichern Weg zur Seligkeit zu finden, daher die zahlreichen Brüderſchaften oder Vereine zu frommen und wohlthätigen Zwecken. Die Namen, die ſie führen, entnehmen ſie entweder von ihrer Pfarrei, oder von einem Heiligen, oder von ſonſt einem kirchlichen oder religiöſen Gegenſtande. Die Kleidung gleicht völlig einem Mönchsanzuge und iſt bei den verſchiedenen Brüderſchaften nur durch die Farbe verſchieden; das Geſicht iſt durch eine oben zugeſpitzte Kappe verhüllt, in welcher ſich zwei kleine Oeffnungen für die Augen befinden. Einige ſind in grobe Sackleinwand gehüllt und gehen ohne Schuhe, ja einige ſogar in bloßen Füßen, wie die ſogenannten Sacconi, welche die ſtrengſte Regel haben. Die Vereine, mit denen kein denkbarer weltlicher Vortheil, im Gegentheil, Geld- und Zeitaufwand verknüpft iſt, daher nur Religioſität die Tendenz ſein kann, ſind nicht gezwungen, vielmehr ſteht Jedem frei, ein- und auszutreten; auch zählen ſie Mitglieder aus allen Ständen, von den niedrigſten bis zu den höchſten. Gewählte Mitglieder, ein Guardian, Primicerio und Camerlengo handhaben die Verwaltung der innern Polizei, des Rechnungsweſens, die Aufſicht über die Beobachtung der Statuten und dergleichen. Dieſen Brüderſchaften liegt ob, dem Mitbruder auf dem Krankenlager durch Troſt und Hilfe die letzten Augenblicke möglichſt zu erleichtern, Almoſen zu ſammeln, an Sonn- und Feſttagen den Gottesdienſt mit zu beſorgen, und die Leichen ihres Kirchſpiels zur Ruhe zu beſtatten, ohne daß die durch den Todesfall niedergebeugte Familie daran Theil zu nehmen braucht. Selbſt die Leichen der als Opfer der Gerechtigkeit gefallenen Miſſethäter werden durch ſie beerdiget, wenn ſie bußfertig ſterben.

Die Juden, die ſich hier durch Phyſiognomie und Sprache weit weniger von den übrigen Einwohnern unterſcheiden, als in andern Ländern, weil der Italiener ſelbſt in ſeinen Geſichtszügen und im Accent etwas Orientaliſches hat, ſind ſehr großen Einſchränkungen unterworfen, haben aber doch ihre Synagogen zu Rom, Sinigaglia und an andern Orten. Nur Ketzer dürfen ſich keiner Religionsausübung unterfangen, und wenn Geſandte, was ihnen als ſolchen unbedenklich zuſteht, ſich deren in ihrer Hauskapelle erlauben, ſo wird dies ungern geſehen und blos als Privatſache uud aus diplomatiſcher Rückſicht geduldet. Uebrigens beträgt die Zahl der Nichtkatholiken im Kirchenſtaate noch nicht den 100. Theil der Bevölkerung.

Der Römer, von Natur, hinſichts der Geiſtesfähigkeit reichlich ausgeſtattet, beſitzt in der Regel viel Scharfſinn, Urtheilskraft und Witz, aber auch ein feuriges, leidenſchaftliches, ſinnliches und leicht erregbares Gefühl. Bei einem zarten, für alles Große empfänglichen Sinn, mit einem ausgezeichneten Talent für Muſik, Malerei und Bildhauerkunſt, mit einem fröhlichen und heitern Temperament iſt er mäßig und höchſt genügſam in ſeinen Bedürfniſſen. Trunkenheit

iſt ihm das größte Laſter. Dagegen iſt ihm mitunter Unreinlichkeit, dieſe mehr in den Wohnungen und häuslichen Umgebungen, als im Anzuge, eigen. Einen Betrug, der ihm Gewinn bringt, nimmt mancher ſich nicht übel, und Unwahrheiten, Verdrehungen und alle dergleichen mit der Moral nicht recht vereinbare Mittel hält er nicht ſelten für erlaubt, wenn ihm nur ein Vortheil daraus erwächſt. Doch iſt der Italiener nicht diebiſch, mehr Straßenräuber, nicht Spitzbube und trotz dem, daß faſt keine Thüre ein gutgearbeitetes Schloß hat, hört man nur ſelten von Einbrüchen und Diebſtählen.

Sich im geſchwätzigen Nichtsthun gefallen und das dolce far niente für eine halbe Glückſeligkeit haltend, ſtellen ſich nach der trefflichen Schilderung Wilhelm Müllers auf das Loſungswort facciamo un poco di conversatione Männer und Frauen zuſammen, um zu ſchwatzen, weder Hunger, noch Durſt, noch Wetter, nur die Schlafzeit — gewöhnlich der Untergang der Sonne (la notte oder auch ave Maria genannt) — können dem Geſchwätz ein Ende machen.

Die Natur des Himmels, ſagt Göthe, hat dem Römer ſeinen ſeligen Leichtſinn, ſeine Sorgloſigkeit und Nachläſſigkeit eingeboren. Er ſorgt und ſchafft nur für heute und darin iſt er thätig und unverdroſſen, wenn auch etwas unbehilflich. Was er heute erſorgt und geſchafft, genießt er morgen, dem folgenden Ruhetage und ſofort geht es wieder an die Arbeit. Krämern, Mäkeln und Hauſiren ſind die Lieblingsgeſchäfte des Volks, das zu zünftigen Gewerben keine Ausdauer und zum Müſſiggange kein Vermögen hat. Rom wimmelt zwar von ſolchen Leuten, denen man keinesweges den Geiſt der Induſtrie abſprechen kann, aber freilich nicht jener nordiſchen Induſtrie, die nicht allein für Tag und Stunde, ſondern am guten und heitern Tage für den böſen und trüben, im Sommer für den Winter zu ſorgen hat. Dennoch lebt der Bettler an der Engelsbrücke glücklicher als im kalten Norden. Er genießt, während im Norden der Mittelſtand noch mit den Bedürfniſſen kämpft. Aber was verlangt er auch zum Genuſſe? — Lebensfülle, Geſundheit und Heiterkeit gab ihm der Himmel; ſein Erwerb iſt ſeine Freude oder eine Laute oder eine Pfeife; oder er reihet Roſenkränze und läßt ſie vom heiligen Vater einſegnen, oder er betet für die Seelen im Fegefeuer, und, wenn der Tag einmal einträglich geweſen iſt, ſo vergißt er alles, was er überwunden hat und geht in das Puppenſpiel oder in die Oſteria. Nur zum Carneval legt er einige Bajocchi zurück und während die Staatscaroſſen mit den glänzenden Masken im Corſo auf und abrollen, ſpringt er, in bunte Lappen genäht, mit Pritſche und Schellenkappe durch die Gaſſen von Traſtevere und ſingt die Schlußverſe eines Volksliedes:

Godete, Giovinotti,
Spendete allegramente,
Or non si guarda niente:
E tempo di goder.

Ma quando vien Quaresima,
Mancando li danari
Dovrete digiunar.

„Freut Euch, Jungens,
Laßt gern was drauf gehen,
Jetzt hebt nichts auf;
Es iſt die Zeit des Genuſſes!“

„Aber wenn die Faſtenzeit eintritt,
Wenn das Geld fehlt,
Müßt ihr hungern.

Freuet Euch, Jungens!
Laſſet was drauf gehn!
Hebet nichts auf!
's iſt ja die Zeit ſich zu freun.

Aber wenn's Faſten kommt,
Wenn Euch das Geld ausgeht
Müßt Ihr ſchon hungern.

Digitized by Google

Die meiſte Zeit bringt auch der vornehme Römer auf den Straßen, in Schauſpiel= oder Kaffeehäuſern und in der Kirche zu; ſein Vergnügen ſind Corſofahrten, Muſik, Beſuch öffentlicher Orte, Spiel — (bei dem Volke das Scheibenwerfen, wo derjenige gewinnt, welcher mit einer zwei Zoll dicken Scheibe am weiteſten wirft; das Kugelwerfen, Ballſpiel und das beliebteſte Spiel, die Mora, wo die Zahl der von zwei Spielern aus der vorher geſchloſſenen Hand emporgehobenen Finger errathen werden muß) — und beſonders das Theater. Für die Aufführung einer Lieblingsoper werden keine Koſten geſcheut und auf größeren Theatern wird ſie oft Monate lang ohne Unterbrechung täglich aufgeführt. Man betrachtet und genießt aber die Oper als rein muſikaliſches Kunſtwerk, als ein Concert in Maske und Ballet. Daraus erklärt ſich dann die wunderliche Einrichtung, bei der Wiederholung der Oper, den zweiten Act einmal um das andere vor dem erſten zu geben, damit diejenigen Perſonen die das Ende einer Aufführung nicht abwarten können, in einer der nächſten Vorſtellungen den zweiten Theil der Muſik dennoch zu hören bekommen. Daher ſind die Theater zu Converſationsſälen geworden, in denen man ſich unterhält, während auf der Scene ein trockenes Recitativ (Recitativo secco) vorgetragen wird, bis eine große Arie oder ein prächtiger Aufzug die Aufmerkſamkeit ergreift und Stille gebietet. Alsdann unterbricht kein lauter Athemzug das geſpannte Schweigen. Gefällt der Geſang, ſo wird rauſchend Dacapo gerufen, und nach dem zweiten Vortrage bricht der Lärm deſto heftiger wieder los, denn nun hat jeder mit ſeinem Nachbar über die Arie und über den Sänger oder die Sängerin zu ſprechen. Natürlich wird der Sänger die Scenen auch vernachläſſigen, die ſich keine Aufmerkſamkeit zu verſchaffen wiſſen, und ſomit hat er auf das Spiel kein beſonderes Studium zu legen, denn aller Erfolg hängt von dem glücklichen Vortrage der brillanteſten Geſangpartbien ab. In Rom werden die Theater auf Monate geſchloßen, während der langen Faſten vor dem Oſterfeſte und von dem Ende der Weinleſe bis zum Dreikönigstage, der den Carneval eröffnet. Dieſer iſt die eigentliche Jahreszeit der Theater. In dieſer Zeit, ſowie während der Märkte hat jeder Flecken ſeine kleine Oper, jedes Dorf ſein Puppenſpiel oder ſeine Seiltänzerbude. Rom öffnet dann fünf bis ſechs Häuſer für die verſchiedenen Gattungen der dramatiſchen Kunſt: die Opera seria mit den Pantominen und Balletänzen bezieht das größte und glänzendſte Lokal; die Opera buffa mit einigen grotesken Tänzern begnügt ſich mit einem Theater des zweiten Ranges und Preiſes, das ſie zuweilen mit einer Geſellſchaft für das redende Drama theilt. Dieſes trennt ſich oft in drei Häuſer, als Trauerſpiel, Characterluſtſpiel und Burleske im Volksdialekt. Nach dem Schluſſe des Carnevals laufen die kleinen Truppen auseinander, theils zu ihren größern Geſellſchaften, wo der erſte Held und Liebhaber wieder als Bedienter fungirt, theils auch zu bürgerlichen Gewerben, von denen ſie dann durch die glänzenden Vorſpiegelungen eines liſtigen Impreſario (Theaterdirectors) abermals abgelockt werden. Die jungen Tänzerinnen treten aus dem Dienſte der Muſen in den ergiebigeren der Venus, und das Orcheſter übt ſich auf den Straßen und Märkten für die Meiſterſchaft des nächſten Carnevals.

Oben iſt ſchon berührt worden, daß das Theater wie in ganz Italien, ſo auch in Rom weniger ein Tempel der Kunſt, als ein Saal der Geſellſchaft iſt und ſein will. Die Logen ſind geräumige, gut meublirte Zimmer, in denen die Dame Beſuche empfängt und der Herr mitunter einen Spieltiſch hat. Im Par=

terre treibt ein jeder, was in gemiſchter Geſellſchaft ſchicklich iſt, er ſpricht und ſcherzt mit Nachbar und Nachbarin, und Keinem fällt es ein, Ruhe zu gebieten. Aber, gerade wie in einer Converſation die ganze Geſellſchaft ſich beruhigt und die Karten auf den Tiſch legt, wenn eine gefeierte Sängerin an das Clavier tritt, ſo auch im Theater, wenn eine Bravourarie oder ein glänzender Effect der Handlungen das gewohnte Singen und Klingen durchbricht, das im verworrenen Geräuſche der Bänke und Logen das Publikum, wie mit einem leichten, gefälligen Bande umſchlingt. Auch der Unverſtändige und Theilnahmloſe horcht und ſchaut mit der allgemeinen Aufmerkſamkeit nach der Scene hin; es iſt eine geſellige Schicklichkeit, wenn auch kein Geſetz.

Dieſe Sitte und Ordnung bedingt nun auch wieder die Form und den Geiſt der theatraliſchen Darſtellungen, das ſchon angeführte oftmalige Wiederholen der Oper und Vorausgeben des letzten Acts, das Dazwiſchenſchieben eines Ballets, welches mit der Oper gern in Coſtüm und Inhalt contraſtirt, und das Jagen nach Neuigkeiten, da dem Alten durch geſteigerte und veredelte Kunſt der Darſtellung kein neuer Reiz gegeben werden kann. Denn an Character denkt weder der Dichter, noch der Componiſt, noch der Spieler, alles wird auf überraſchende Effecte, Kunſtſtücke, Schmuck und Verzierung berechnet, und die Opern, die keine recht hervorſtechende Bravourarie haben, müſſen ſich gefallen laſſen, daß ihnen eine fremde untergelegt wird.

Die obige Auseinanderſetzung der gegenſeitigen Verhältniſſe des Publicums und der Spieler iſt blos auf die Oper beſchränkt, denn nur dieſe nimmt das höhere Publicum ganz und fortdauernd in Anſpruch, und nur in dieſer können und wollen ſich die geſelligen Ordnungen und Formen geltend machen. Der gemeine Stand, den ein derber, geſunder Geſchmack und ein niedriger Preis in das komiſche Nationaltheater zieht, ſchenkt den Harlekinaden, der Fee und dem Kobolde, dem grauſamen Nero und der keuſchen Lukrezia, oder was ſonſt ſeine Bühne giebt, eine ungetheilte Aufmerkſamkeit.

Dauernder wird dieſe den Trauer= und Luſtſpielen von allen Ständen geſchenkt, die, wenn auch weniger beliebt, doch mitunter recht gut gegeben werden.

Noch mehr Aufmerkſamkeit wird aber den Vorträgen der Improviſatoren, deren es männlichen und weiblichen Geſchlechts giebt, geſchenkt. Während die der gebildeten Stände in Theatern ihre Aufgaben mit faſt bis zur Abſpannung geſteigerter Begeiſterung unter Begleitung einer herrlichen Muſik, die je nach der Natur des Vortrages bald rauſchend, bald gedämpft einfällt, abwechſelnd in Proſa und in Verſen löſen, lockt der Improviſator des Volks ſein Publicum mit der Laute auf der Straße um ſich her. Noch einmal ſchlägt er einige Accorde an, ſchwenkt den Hut und frägt, was gefällig iſt?

„Commanda qualche cosa di serio, di malinconico o una canzone graziosa e dillettevole? Jo le posso servire con tutto.“

„Wünſchen Sie etwas Ernſthaftes oder Trauriges? oder einen anmuthigen Geſang? Ich kann mit allem dienen.“

Er empfängt ſein Thema; er ſoll z. B. der ſchönſten Frau unter den Zuhörern eine Liebeserklärung machen. Das Volk jauchzt über den Einfall. Der kluge Improviſator hütet ſich aber wohl, ein ernſtliches Urtheil des Paris zu fällen, denn er will es mit keiner Schönen verderben, ſo wählt er denn das älteſte und häßlichſte Mütterchen zum Gegenſtande ſeiner Herzensergießungen, die er mit den ſeltſamſten Geberden und Bocksſprüngen begleitet. Die Alte nimmt

Digitized by Google

es nicht übel und die Jungen können ihres Lachens kein Ende finden. Voi siete l'asso di tutti gli Improvisatorii d'Italia (Ihr ſeid der erſte aller Improviſatoren Italiens)! ſo ruft dem Dichter Alles aus einem Munde entgegen, ſobald er den letzten Reim von den Lippen hat. Nun etwas Trauriges! die Klage einer Jungfrau über den Tod ihres Geliebten, der im Schiffbruch ertrunken iſt! — Sara servita, Signora (Sie ſollen bedient werden, Signora)! Er ſtimmt eine langſame ſchwermuthsvolle Melodie an, ſeufzt einigemale aus tiefſter Bruſt und ſingt und weint und kreiſcht, daß den Leuten bange wird vor Mitleid und Verwunderung. Die Frauen greifen nach ihren Schürzen, die Männer lachen ſie aus; aber der Improviſator ſtraft die Hartherzigen zum Schluſſe und dankt den zarten Seelen für ihre ſchönen Thränen. Nun will der unermüdliche Sänger noch einige Verſe mit gegebenen Reimen machen, und nachdem man ihm ein kleines Silberſtück zugeworfen, wird er die Großmuth des Gebers gewiß auch mit einem Abſchiedsgedicht verherrlichen.

Die meiſten Volkslieder, deren vielleicht keine Nation mehr hat, wie die Italiener, verdanken ihren Urſprung ſolchen Improviſatoren.

Zu den Volksbeluſtigungen gehörte auch ſonſt das Thiergefecht (Giostra), welches indeß mehr eine Thierquälerei war und im Ganzen wenig Theilnahme erregen konnte, weil der Kampf auf der einen Seite gefahrlos und auf der andern unfreiwillig erſchien. In der neueſten Zeit iſt daſſelbe daher auch abgeſchafft worden.

Die luſtigſte Traveſtie aller Thiergefechte iſt das Schweineſpiel (Giuco al Porco), eine Unterhaltung des Landvolks, welche noch heute in Gunſt ſteht. — Die Zuſchauer haben einen Kreis geſchloſſen. Darin ſieht man ein Schwein, mit Bändern geſchmückt, bunt bemalt, an ſeinem Halſe eine Schelle hängend. Es ſoll gehaſcht, niedergeworfen und feſt gehalten werden, welches keine leichte Aufgabe für die Jäger iſt, denn jeder derſelben iſt in einem engen Sack von dicker undurchſichtiger Leinwand eingeſchloſſen, der ihm über dem Kopf zuſammengebunden wird, ſo daß die Verſchlingung eine Art Polſter bildet, welches ihn gegen die Schläge, denen er ausgeſetzt iſt, verwahrt. Der Sack hat nur zwei Löcher, durch die der Jäger die Arme ſteckt, um ſie frei bewegen zu können. In dieſer wunderlichen Vermummung ſtehen oder liegen vielmehr die Jäger zu einem Kreiſe umher geordnet und jeder hält einen Stock in der Hand. Das Schwein wird losgelaſſen, die Schelle klingt, die Säcke werden lebendig und tappen dem Klange nach, und das kleinſte Hinderniß, der ſchwächſte Stoß wirft ſie um, ſie faſſen ſich einer den andern, das Schwein ſpringt über die Verwickelten hinweg und galoppirt im Zickzack, klingend und grunzend im Kreiſe herum. Die Zuſchauer ſchreien Bravo, lachen, ziſchen, pfeifen und ſtoßen das Thier zurück, wenn es eine Runde durchbrechen will. Der Klang der Schelle zieht die Jäger immer nach, ſie ſpringen mit ihren zuſammengepreßten Füßen hinterdrein, ſchlagen mit den Stöcken um ſich und treffen den Gefährten oder deſſen Stock, andere fechten mit der Luft und ſtürzen mit jedem Fehlhiebe zu Boden. — Wer endlich das Thier erhaſcht und feſthält, dem gehört es als Siegespreis. Der großmüthige Sieger begnügt ſich meiſtentheils mit der Ehre und ladet ſeine Mitkämpfer und Kampfrichter zu einer Mahlzeit ein, deren Zierde das bezwungene Thier zu ſein pflegt.

Die öffentlichen allgemeinſten Luſtbarkeiten aber ſind die des Carnevals, in keinem Lande mit ſolchem Intereſſe gefeiert, als in Italien. Faſt in jeder Stadt

Digitized by Google

werden ſie auf eine andere Weiſe oder wenigſtens mit einigen Eigenthümlichkeiten begangen, am rauſchendſten in Rom und Venedig. — Wer kennt nicht Göthe's meiſterhafte Beſchreibung des römiſchen Carnevals, die noch heute genau paßt? — Während des Carnevals iſt faſt Alles maskirt, alle ernſthaften Geſchäfte ruhen, Kirchen und Gerichtsſäle bleiben leer. Alles drängt ſich in die Kaufläden, ſich mit einem neuen Geſicht und mit einem fremden Rock zu verſehen. Was auch im Carneval geſchehen mag, Niemand nimmt daran Anſtoß, das Heiligſte wird ungeſtraft profanirt und die Faſchingsſünden gehören zu den privilegirten. Die Luſtbarkeit iſt allgemein, ſelbſt Prieſter dürfen daran Theil nehmen. Alle Schaubühnen ſind geöffnet und tauſend Spektakel ſind zu ſehen. Auf den Hauptplätzen verſammeln ſich die Masken. Wer Equipage hat, ſchließt ſich einer Spazierfahrt in die Stadt an, ja ſelbſt Mönche und Nonnen führen in ihren Klöſtern Schauſpiele auf. In Rom wird die dort herrſchende Ruhe in dem Augenblick unterbrochen, wo ein vom Quirinale ausgegangenes, an allen öffentlichen Orten angeſchlagenes Edict die Beluſtigungen der Faſtnacht geſtattet. Jeder trifft in der Eile ſeine Vorkehrungen; wie die Fluthen des ſtürmiſchen Meeres wogt das Volk hin und her und drängt von allen Seiten nach dem Corſo, dem Haupttummelplatz der Freuden des Carnevals, welcher wieder im Jahre 1839 beſonders glänzend war. Zwei parallel laufende Wagenlinien bedecken die ganze Länge des Corſo, der Mittelweg wird, ſobald ſie erſcheinen, für die wirklichen Geſandten, den Gouverneur und den römiſchen Senator frei gelaſſen, füllt ſich aber mit Fußgängern unmittelbar hinter ihren Wagen. Confetti aller Art, kleine Kugeln von Mehlzucker oder Gips, obwohl die letzteren verboten ſind, regnen auf Wagen und Fußgänger herab. Alle Fenſter, alle Balcons ſind mit rothſeidenen Teppichen behangen. Sobald die Sonne ihrem Untergange naht, geben Kanonenſchüſſe das Zeichen zum Wettrennen. Die Wagen verlaſſen den Corſo, Soldaten drängen und richten die Menge an beiden Seiten der Straße. Cavallerieabtheilungen ſprengen im Galopp zwiſchen die Reihen der Zuſchauer, die in geſpannter Neugierde dem kommenden Schauſpiele entgegen ſehen. Endlich giebt eine zweite Salve das Zeichen zum Loslaſſen der Pferde, welche von der Piazza del Popolo in $3^1/_2$ Minuten den $^2/_3$ Miglien langen Corſo durchfliegen. Gewöhnlich ſind es Pferde von Fleiſchern, denn es wird nicht für vornehm gehalten, Herrenpferde mit laufen zu laſſen. — Der letzte Tag iſt der Culminationspunkt des Carnevals. Bei einbrechender Nacht verſieht ſich Jedermann mit einem Bunde kleiner Wachslichter (moccoletti), die einzeln angezündet werden; ſind die vorüberfahrenden Wagen damit nicht verſehen, ſo werden ſie ohne Rückſicht des Ranges, aber mit aller Höflichkeit unter gegenſeitigem Frohſinn angehalten und gezwungen Moccoletti anzuzünden. Alles verfolgt ſich gegenſeitig mit der größten Lebhaftigkeit zum Ausblaſen und Anſtecken der Lichter und man glaubt bei dem Anblick dieſer unzähligen kleinen unſtät flimmernden Geſtirne, die Atmoſphäre mit Schaaren kleiner Inſecten erfüllt zu ſehen. Aber leider ſind ſie auch die letzten Funken der Freude. Auf ein von der Polizei gegebenes Zeichen erlöſchen ſie mit einemmale und der Carneval iſt zu Ende.

Wenn obige Schilderung zwar die Bewohner des Kirchenſtaats überhaupt betrifft, ſo erkennt man doch in derſelben mehr die Städter als die Landleute. Dieſe, denen nicht gleich jenen ſo leicht Gelegenheit wird, ihren nothdürftigen täglichen Unterhalt, ſei es zu erwerben, zu erbetteln oder in anderer unerlaubter

Digitized by Google

Weiſe zu beſchaffen, ſind demnach auch mehr zu einer größeren Thätigkeit gezwungen und erfreulich iſt der Anblick in denjenigen ländlichen Gegenden außer der Campagna di Roma, den pontiniſchen Sümpfen und den Maremnen, wo wohlgebaute Meiereien von Pächterfamilien oder Coloniſtenſtellen von ihren Eigenthümern bewohnt werden. Zur Zeit der Feldarbeiten ſieht man hier ein ſchönes lebendiges Treiben, die geſammten Bewohner ſind dann in reger Beſchäftigung. Einige ſtürzen die Brachfelder in rüſtiger Eile, Kinder regen die Ochſen aus ihrer Langſamkeit, indeß die Väter den Pflug leiten, und die Weiber das der Sorgfalt des Landbauers ohnerachtet aus dem fruchtbaren Boden hervortreibende Unkraut wegſchaffen. Ein gewiſſer Frohſinn iſt über dieſe Landleute verbreitet, der auf die Hoffnung einer reichen Erndte gegründet iſt. Nähert ſich nun dieſe, dann ſind es Schnitter und Schnitterinnen, Winzer und Winzerinnen, die eine neue muntere Lebendigkeit hervorbringen.

Ein anderes iſt es mit den Gebirgsbewohnern. Dieſe, mit Kleidern von groben Wollenzeugen und mit unverarbeiteten Häuten angethan, ſind nur ein halbwildes Hirtenvolk, das mit ſeinen Heerden ein wahres Nomadenleben führt. Sie ſind es auch, die dem Kirchenſtaat den Ruf als Land der Straßenräuber zugezogen haben.

Die altitalieniſche Zeitrechnung hat ſich ziemlich allgemein erhalten. Der Italiener zählt nämlich ſeine Stunden anſtatt, wie bei uns, von 1 bis 12, von 1 bis 24. Für einen Fremden iſt es aber ſehr ſchwer, genau zu erfahren, welche Zeit es iſt. Die erſte der 24 Stunden beginnt nämlich eine halbe Stunde nach Untergang der Sonne, wenn zum Abendgebet, Ave Maria, geläutet wird, von da an zählen die Römer ihre 24 Stunden. Da indeß die Sonne im Winter faſt fünf Stunden früher untergeht, als im Sommer, ſo trifft der Mittag nicht immer um dieſelbe Stunde, ſowie überhaupt für alle Verrichtungen des Tages keine Stundengleichheit ſtattfindet, da man von dem Ave Maria an ſtets die Stunden rückwärts rechnen muß. Wird nach unſerer Rechnung um 8 Uhr zum Gebet des Ave Maria, d. h. um 24 Uhr nach der italieniſchen Rechnung, geläutet, ſo trifft der Mittag um 16 Uhr. Iſt die Sonne aber um 5 Uhr untergegangen, ſo iſt dies zwar um 24 Uhr geſchehen, es iſt dann aber um 19 Uhr Mittag. Im Monate September iſt die Mitternacht um 5 Uhr, dagegen um Neujahr um 7 Uhr und im Monate Juni um 4 Uhr. Die Sonne geht dann um $8^1/_2$ Uhr auf, gegen Neujahr aber um 14 Uhr. Dabei zeigen die Thurmuhren nur von 1 bis 6, oft auch von 1 bis 12, ſehr ſelten aber von 1 bis 24, die Taſchenuhren dagegen gewöhnlich von 1 bis 12, welches die franzöſiſche Uhr genannt wird.

So ſonderbar dies dem regelmäßigen Nordländer vorkommt, ſo natürlich iſt es hier, daß der Untergang der Sonne den Hauptabſchnitt des Tages ausmacht. Das Volk, welches des Tages Laſt und Hitze getragen, kann nunmehr ausruhen und der Vornehme ſich dem Vergnügen widmen, genießen, leben, und die Uhr ſchlägt keinem Glücklichen. Das Sinken der Sonne zeigt, wenn die Zeit des Genuſſes herannaht, der damit anfängt, daß man in eleganter Equipage langſam den Corſo auf und abfährt, höchſtens wird dieſe Spazierfahrt bis auf den Monte Pincio ausgedehnt. Sobald es dunkel geworden, werden die Theater oder die Geſellſchaften beſucht, oder die Salons geöffnet, um Gäſte zu erwarten, wozu manche beſondere Tage beſtimmt haben. Solche Reunions werden gewöhnlich Converſationen genannt und es ſind auch wirklich Unterhaltungen.

Digitized by Google

Der Italiener bewegt ſich in den beſten Formen, und da er Geiſtesbildung ſchätzt, giebt ihm ſein natürlichen Verſtand und ſeine angeborene Lebendigkeit leicht den Stoff zur mitunter ſehr geiſtreichen Unterhaltung, obwohl bisweilen gründlichere Kenntniſſe fehlen.

Wenn auch Einzelne ſpielen, und manche ihr ganzes Vermögen verſpielen; ſo kommt es doch nicht vor, ganze Geſellſchaften an die Spieltiſche gefeſſelt zu ſehen; denn die ſchönen Frauen nehmen ſtets an der Unterhaltung mit ſolcher Lebendigkeit und Natürlichkeit Theil, daß man bei ihnen nicht vermißt, wenn ſie auch weniger Unterricht genoſſen haben, dagegen achten ſie auch Kenntniſſe bei andern, und ſind fern von aller Prüderie und ſteifen Vornehmthuerei. Wer einmal im Hauſe bekannt iſt, kann jeden Fremden von guter Erziehung einführen, und dieſer wird ſtets des beſten Empfanges gewiß ſein.

Wer daher über Mangel an Gaſtfreiheit im Kirchenſtaate, beſonders in Rom klagt, iſt entweder ſelbſt Schuld daran, oder er verlangt unſere nordiſche Gaſtfreiheit, die ſtets mit Eſſen und Trinken, mit der Proſa des Lebens, verbunden iſt. Dieſe iſt hier vorher beſeitigt. Kurz vor der Fahrt auf dem Corſo hat man hier die Mittagstafel aufgehoben, und Kaffee getrunken, man fühlt daher ſo bald darauf kein ſolches phyſiſches Bedürfniß; höchſtens verlangt man ein Glas Waſſer, wozu es an zahlreicher Dienerſchaft in den ſtets mit Wachskerzen hell erleuchteten Sälen nicht fehlt. Doch iſt bei wirklichen Bällen Ueberfluß an den feinſten Confituren und Eis, und nur ein nordiſcher Trinker dürfte weniger ſeine Rechnung finden.

Eintheilung des Landes.

Durch das Geſetz vom 5. Juli 1831 iſt der Kirchenſtaat in 20 Provinzen eingetheilt, nämlich in die Preſidenza di Roma, 6 Legationen und 13 Delegationen, deren jeder ein Legat oder Delegat als erſte Provinzialbehörde vorſteht. Als Unterabtheilungen haben die Provinzen Diſtricte und dieſe wiederum als ſolche, Gouvernements, manche Provinzen haben jedoch keine Diſtrictseintheilung. Die Gouvernements endlich beſtehen aus den einzelnen Gemeinden nach vier Klaſſen. Zur erſten Klaſſe gehören diejenigen über 10000 Einwohner, zur zweiten Klaſſe 4000, zur dritten Klaſſe 1000, zur vierten Klaſſe endlich die unter 1000 Einwohner.

Nach obiger Landeseintheilung zerfällt der Staat nach dem Riparto territoriale dello stato Pontificio vom Jahre 1833 in folgende Provinzen, Diſtricte und Gouvernements:

1. Die Delegation Ancona.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere, nördlich gleichfalls mit demſelben, ſo wie mit der Legation Urbino und Peſaro, weſtlich und ſüdlich mit den Legationen Macerata und Camerino, enthält 6 Städte, 34 Flecken, 21 Dörfer und Schlöſſer, und folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Ancona, die Gouvernements a) Ancona mit 45,145, b) Monte Marciano mit 15,043 Seelen, zuſammen 60188 Seelen. B. Im Diſtrict Jeſi, die

Gouvernements a) Jeſi mit 34,102, b) Arcevia mit 7954, c) Corinaldo mit 11,321, d) Monte Albodo mit 9977, e) Monte Carotto mit 9275 Seelen, zuſammen 72,629 Seelen. C. Im Diſtrict Oſimo das Gouvernement gleichen Namens mit 25,342 Seelen. Die Delegation zählt demnach überhaupt 158,159 Seelen.

2. Die Delegation Ascoli.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere, nördlich mit Fermo, weſtlich mit Spoleto, ſüdlich mit dem Königreiche Neapel; enthält 3 Städte, 41 Flecken, 88 Dörfer und Schlöſſer und folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Ascoli die Gouvernements a) Ascoli mit 26,202, b) Amandola mit 9,628, c) Arquata mit 16,220 Seelen, zuſammen 46,050 Seelen. B. Im Diſtrict Montalto die Gouvernements a) Montalto mit 11,966, b) Offida mit 11,963, c) S. Benedetto mit 8967, zuſammen 32,896 Seelen. Die ganze Delegation enthält demnach überhaupt 78,946 Seelen.

3. Die Delegation Benevento.

Sie liegt ganz abgeſondert vom Kirchenſtaat im Königreich Neapel, und enthält nur ein Gouvernement mit einer Stadt, 2 Flecken, 10 Schlöſſern und Dörfern mit 23,040 Seelen.

4. Die Legation Bologna.

Sie grenzt öſtlich mit der Delegation Ravenna, nördlich mit Ferrara, weſtlich mit dem Herzogthum Modena und dem Großherzogthum Toscana, ſüdlich gleichfalls mit Toscana und Ravenna, enthält eine Stadt, 56 Flecken und 282 Schlöſſer und Dörfer. Ohne in Diſtricte eingetheilt zu ſein, zerfällt dieſe Legation in die Gouvernements:

a) Bologna mit 124,300, b) Bazzano mit 27,573, c) Budrio mit 32,703, d) Caſtel Maggiore mit 24,754, e) Caſtel S. Pietro mit 12,974, f) Caſtiglione mit 9329, g) Lojano mit 12,615, h) Medizina mit 12,247, i) Poggio Renatico mit 16,474, k) Poretta mit 13,225, l) S. Giovani in Perſiceto mit 27,434, m) Vergato mit 8591 Seelen. Die ganze Legation enthält demnach überhaupt 322,228 Seelen.

5. Die Delegation Camerino.

Sie grenzt öſtlich mit Fermo und Macerata, nördlich mit Macerata und Ancona, weſtlich mit Perugia, ſüdlich mit Spoleto und enthält 2 Städte, 19 Flecken, 101 Schlöſſer und Dörfer. Ebenfalls ohne Diſtricte iſt ſie eingetheilt in die Gouvernements:

a) Camerino mit 30,404, b) Caldarola mit 6188 Seelen. Demnach enthält die Delegation überhaupt 36,592 Seelen.

6. Die Delegation Civitavecchia.

Sie grenzt öſtlich mit der Comarca oder Preſidenza di Roma, ſo wie nördlich mit Viterbo und dem Großherzogthume Toscana, weſtlich und ſüdlich mit dem mitelländiſchen Meere, und enthält 3 Städte, 11 Flecken, 8 Schlöſſer und Dörfer, und iſt ebenfalls ohne Diſtricte in folgende Gouvernements eingetheilt:

a) Civitavecchia mit 13,219, b) Corneto mit 4262, c) die Luoghi Baronali oder adeligen Gemeinden enthalten 2120 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 19,601 Seelen.

7. Die Legation Ferrara.

Sie grenzt öſtlich an das adriatiſche Meer und an Ravenna, nördlich an das lombardiſch-venetianiſche Königreich, weſtlich an das Herzogthum Modena und an Bologna, ſüdlich an Bologna und Ravenna, und enthält 5 Städte, 17 Flecken, 150 Schlöſſer und Dörfer, ſo wie folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Ferrara die Gouvernements a) Ferrara mit 60,852, b) Argenta mit 11,169, c) Bondeno mit 11,145, d) Cento mit 20,041, e) Codigoro mit 14,811, f) Comacchio mit 7206, g) Copparo mit 20,219, h) Porto Maggiore mit 14,586 Seelen, zuſammen 160,029 Seelen. B. Im Diſtrict Lugo die Gouvernements a) Lugo mit

Digitized by Google

29,497, b) Bagnacavallo mit 11,946, c) Maſſa Lombarda mit 9411 Seelen, zuſammen 50,854 Seelen. Die Legation enthält demnach überhaupt 210,883 Seelen.

8. Die Delegation Fermo.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere, nördlich mit Macerata, weſtlich mit Camerino, ſüdlich mit Ascoli und enthält 3 Städte, 45 Flecken, 29 Dörfer und Schlöſſer. Ohne Diſtricte iſt ſelbige in folgende Gouvernements eingetheilt:

a) Fermo mit 28,191, b) Grottamare mit 7730, c) Monte Giorgio mit 11,392, d) Monte Rubiano mit 10,890, e) Ripatranſone mit 8150, f) S. Elpidio a mare mit 13,555, g) Santa Vittoria mit 9496 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 89,404 Seelen.

9. Die Legation Forli.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere, nördlich mit Ravenna, weſtlich mit Ravenna und mit dem Großherzogthume Toscana, ſo wie ſüdlich mit dieſem und der Legation Urbino und Peſaro und enthält 8 Städte, 32 Flecken und 404 Dörfer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Forli die Gouvernements a) Forli mit 33,054, b) Bertinoro mit 17,200, c) Civitella mit 9324 Seelen, zuſammen 59,578 Seelen. B. Im Diſtrict Ceſena die Gouvernements a) Ceſena mit 38,199, b) Sarſina mit 6469, c) Savignano mit 12,881, d) Gogliano mit 10,085 Seelen, zuſammen 67,634 Seelen. C. Im Diſtrict Rimini die Gouvernements a) Rimini mit 30,203, b) Coriano mit 13,619, c) S. Arcangelo mit 8580, d) Saludeccio mit 14,785 Seelen, zuſammen 67,187 Seelen. Die Legation enthält demnach überhaupt 194,399 Seelen.

10. Die Delegation Froſinone.

Sie grenzt öſtlich und ſüdlich mit dem Königreich Neapel, nördlich gleichfalls mit dieſem, ſo wie mit der Comarca oder Preſidenza di Roma, weſtlich mit Velletri, und enthält 7 Städte, 45 Flecken, 24 Schlöſſer und Dörfer, ſo wie folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Froſinone die Gouvernements a) Froſinone mit 14,119, b) Allatri mit 14,111, c) Anagni mit 10,605, d) Ceccano mit 12,441, e) Ceprano mit 7458, f) Ferentino mit 13,829, g) Guarciano mit 11,614, h) Monte San Giovanni mit 9294, i) Paliano mit 8281, k) Piperno mit 11,466, l) Vallecorſa mit 6956, m) Verſoli mit 11,650 Seelen, zuſammen 131,825 Seelen. B. Im Diſtrict Pontecorvo, ein Enclave im Königreich Neapel das Gouvernement gleichen Namens mit 8154 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 139,979 Seelen.

11. Die Delegation Macerata.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere, ſo wie mit Urbino und Peſaro, weſtlich gleichfalls mit dieſer Legation und mit Perugia, ſüdlich mit Camerino und Fermo, und enthält 10 Städte, 29 Flecken und 134 Schlöſſer und Dörfer, ſo wie folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Macerata die Gouvernements a) Macerata mit 20,302, b) Cingoli mit 15,993, c) Civitanova mit 17,245, d) Mont'olmo mit 16,209, e) Tolentino mit 14,409, f) Treja mit 14,668 Seelen, zuſammen mit 98,826 Seelen. B. Im Diſtrict Fabriano die Gouvernements a) Fabriano mit 21,364, b) Saſſo Ferrato mit 10,569, c) Matelica mit 9438 Seelen, zuſammen 41,398 Seelen. C. Im Diſtrict Recanati die Gouvernements a) Recanati mit 21,172, b) Filoſtrano mit 7074, c) Monte Santo mit 9486 Seelen, zuſammen 37,732 Seelen. D. Im Diſtrict und Gouvernement des Commiſſario des heiligen Hauſes zu Loretto 8069 Seelen. E. Im Diſtrict St. Severino die Gouvernements a) St. Severino mit 12,916, b) S. Gineſio mit 12,156, c) Sarnano mit 9033 Seelen, zuſammen 34,105 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 220,130 Seelen.

12. Die Delegation Orvieto.

Sie grenzt öſtlich und nördlich mit Perugia, weſtlich mit dem Großherzogthum

Digitized by Google

Toscana, ſüdlich mit Viterbo, enthält 1 Stadt, 14 Flecken, 30 Schlöſſer oder Dörfer und ohne Diſtrictseintheilung als Unterabtheilungen folgende Gouvernemente:

a) Orvieto mit 17,061, b) Ficulle mit 7816 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 24,877 Seelen.

13. Die Delegation Perugia.

Sie grenzt öſtlich mit Camerino, Macerata und Spoleto, nördlich mit Urbino und Peſaro, ſo wie mit dem Großherzogthum Toscana, weſtlich gleichfalls mit dieſem und mit Orvieto, ſüdlich mit Orvieto, Spoleto und Viterbo, und enthält 8 Städte, 36 Flecken, 630 Schlöſſer und Dörfer, ſo wie folgende Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Perugia die Gouvernements a) Perugia mit 62,409, b) Caſtiglione del Lago mit 10,653, c) Citta della Pieve mit 9928, d) Maggione mit 11,054 Seelen, zuſammen 94,044 Seelen. B. Im Diſtrict Citta di Caſtello die Gouvernements a) Citta di Caſtello mit 25,560, b) Fratta mit 12,494 Seelen, zuſammen 38,054 Seelen. C. Im Diſtrict Foligno die Gouvernements a) Foligno mit 17,795, b) Aſſiſi mit 11,597, c) Gualdo Tadino mit 8487, d) Nocera mit 4718, e) Spello mit 6393 Seelen, zuſammen 48,990 Seelen. D. Im Diſtrict Todi das Gouvernement gleichen Namens mit 21,572 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 202,660 Seelen.

14. Die Legation Ravenna.

Sie grenzt öſtlich mit dem adriatiſchen Meere und der Legation Forli, nördlich mit Ferrara, weſtlich mit Bologna und Ferrara, ſüdlich mit dem Großherzogthume Toscana, und enthält 4 Städte, 13 Flecken, 271 Schlöſſer und Dörfer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Ravenna die Gouvernements a) Ravenna mit 46,727, b) Alfonſine mit 6323, c) Cervia mit 5082 Seelen, zuſammen 58,132 Seelen. B. Im Diſtrict Imola die Gouvernements a) Imola mit 27,771, b) Caſola Valſenio mit 8792, c) Caſtel Bologneſe mit 11,650 Seelen, zuſammen 48,213 Seelen. C. Im Diſtrict Faenza die Gouvernements a) Faenza mit 33,453, b) Briſighella mit 10,749, c) Ruſſi mit 6005 Seelen, zuſammen 50,207 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 156,552 Seelen.

15. Die Delegation Rieti.

Sie grenzt öſtlich mit dem Königreich Neapel, nördlich mit Spoleto, weſtlich gleichfalls mit dieſer Legation und auch mit dieſer und der Comarca ſüdlich. Sie enthält 1 Stadt, 36 Flecken, 33 Schlöſſer und Dörfer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Rieti die Gouvernements a) Rieti mit 21,952, b) Canemorto mit 7897, c) Gocca Sinibalda mit 11,004 Seelen, zuſammen 30,853 Seelen. B. Im Diſtrict Poggio Mirteto die Gouvernements a) Poggio Mirteto mit 12,116, b) Fara mit 5038, c) die Herrlichkeit (Baronale) Magliano mit 1387 Seelen, zuſammen 18,541 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 59,394 Seelen.

16. Die Preſidenza di Roma, gewöhnlich kurz Comarca genannt.

Sie grenzt öſtlich mit Froſinone und mit dem Königreich Neapel, nördlich mit Rieti und Viterbo, weſtlich mit dem mittelländiſchen Meere und mit Civitavecchia, ſüdlich mit Froſinone, Velletri und mit dem mitelländiſchen Meere, und enthält 7 Städte, 124 Flecken, 26 Dörfer und Schlöſſer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Rom die Gouvernements a) Rom mit 150,701, b) Albano mit dem Vicegouvernement Nettuno und Porto d'Anzio mit 8836, c) Campagnaro mit 4679, d) Caſtel nuovo di Porto mit 8871, e) Frascati mit 12,780, f) Genzano mit 8077, g) Marino mit 5078, h) die Luoghi Baronali oder adeligen Gemeinden mit 1633, i) Caſtel Gandolfo, deſſen Gouverneur immer der Palaſtpräfect des Pabſtes iſt mit 1114 Seelen, zuſammen 201,769 Seelen. B. Im Diſtrict Tivoli die Gouvernements a) Tivoli mit 17,875, b) Arſoli mit 10,162, c) Genazanno mit 8635, d) Paleſtrina mit 9199, e) Palombara mit 8860, f) die Luoghi Baronali mit 1097 Seelen, zuſammen 55,323 Seelen. C. Im Diſtrict Subiaco die Gouvernements a) Subiaco mit 18,128, b) S.

Digitized by Google

Vito mit 7734 Seelen, zuſammen 23,862 Seelen. Die Comarca enthält demnach überhaupt 283,456 Seelen.

17. Die Delegation Spoleto.

Sie grenzt öſtlich mit dem Königreich Neapel und mit der Delegation Ascoli, nördlich mit Camerino und Perugia, weſtlich mit Orvieto, Perugia und Viterbo, ſüdlich mit Rieti, und enthält 8 Städte, 51 Flecken, 301 Dörfer und Schlöſſer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Spoleto die Gouvernements a) Spoleto mit 15,116, b) Bevagna mit 7036, c) Montefalco mit 5736, d) Trevi mit 6642 Seelen, zuſammen 44,530 Seelen. B. Im Diſtrict Norcia die Gouvernements a) Norcia mit 10,765, b) Cascia mit 6367, c) Viſſo mit 4879 Seelen, zuſammen 22,011 Seelen. C. Im Diſtrict Terni die Gouvernements a) Terni mit 31,786, b) Amelia mit 9984, c) Narni mit 8448 Seelen, zuſammen 50,218 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 116,759 Seelen.

18. Die Legation Urbino und Peſaro.

Sie grenzt öſtlich mit Ancona und Macerata, nördlich mit dem adriatiſchen Meere, der Legation Forli und der Republik S. Marino, öſtlich mit dem Großherzogthum Toscana, ſüdlich mit Ancona, Macerata und Perugia, und enthält 12 Städte, 82 Flecken und 163 Schlöſſer und Dörfer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Urbino die Gouvernements a) Urbino mit 22,216, b) Foſſombrone mit 11,708, c) Macerata Feltria mit 7465, d) Pennabilli mit 4536, e) S. Agata mit 6403, f) S. Leo mit 6875, g) Urbania mit 12,302 Seelen, zuſammen 71,505 Seelen. B. Im Diſtrict Gubbio die Gouvernements a) Gubbio mit 22,654, b) Cagli mit 17,704, c) Pergola mit 11,805 Seelen, zuſammen 52,163 Seelen. C. Im Diſtrict Peſaro das Gouvernement gleichen Namens mit 34,141 Seelen. D. Im Diſtrict Senigaglia die Gouvernements a) Senigaglia mit 25,986, b) Mondavio mit 13,178 Seelen, zuſammen 39,164 Seelen. Die Legation enthält demnach überhaupt 225,806 Seelen.

19. Die Legation Velletri.

Sie grenzt öſtlich mit Froſinone, nördlich mit der Comarca, weſtlich mit dem mittelländiſchen Meere, ſüdlich gleichfalls mit dieſem und mit dem Königreich Neapel, und enthält 5 Städte, 12 Flecken und 1 Dorf. Ohne in Bezirke eingetheilt zu ſein, zerfällt die Legation in folgende Gouvernements:

a) Velletri mit 14,920, b) Segni mit 10,845, c) Sezze mit 14,409, d) Valmontone mit 6939, e) Terracina mit 5113, f) die Herrlichkeit (Baronale) Cori mit 4304 Seelen. Die Legation enthält demnach überhaupt 56,530 Seelen.

20. Die Delegation Viterbo.

Sie grenzt öſtlich mit Perugia, Spoleto und mit der Comarca, nördlich mit Orvieto, weſtlich mit dem Großherzogthum Toscana, ſüdlich mit Civitavecchia und mit der Comarca und enthält 11 Städte, 47 Flecken, 36 Schlöſſer und Dörfer in folgenden Unterabtheilungen:

A. Im Diſtrict Viterbo die Gouvernements a) Viterbo mit 24,168, b) Aquapendente mit 9933, c) Bagnorea mit 9421, d) Civita caſtellana mit 6033, e) Monte Fiascone mit 8544, f) Orte mit 7566, g) Ronciglione mit 11,428, h) Sutri mit 7440, i) Toscanella mit 6574, k) Valentano mit 9743, l) Vetralla mit 6298 Seelen, zuſammen 107,148 Seelen. B. Der Diſtrict der Luoghi Baronali enthält die Gouvernements a) Barbarano mit 900, b) Soriano mit 3492, c) Vitorchiano mit 1501 Seelen, zuſammen 5893 Seelen. Die Delegation enthält demnach überhaupt 113,041 Seelen.

Der Rangordnung hinſichts der Seelenzahl nach ſind die Provinzen des Kirchenſtaats folgende:

1. Die Legation Bologna mit 322,228, 2. die Preſidenza di Roma, oder Comarca mit 283,456, 3. die Legation Urbino und Peſaro mit 225,806, 4. die Delegation

Macerata mit 220,130, 5. die Legation Ferrara mit 210,883, 6. die Delegation Perugia mit 202,660, 7. die Legation Forli mit 194,399, 8. die Delegation Ancona mit 158,139, 9. die Legation Ravenna mit 156,552, 10. die Delegation Froſinone mit 139,979, 11. die Delegation Spoleto mit 116,759, 12. die Delegation Viterbo mit 113,041, 13. die Delegation Fermo mit 89,404, 14. die Delegation Ascoli mit 78,964, 15. die Delegation Rieti mit 59,394, 16. die Legation Velletri mit 56,530, 17. die Delegation Camerino mit 36,592, 18. die Delegation Orvieto mit 24,877, 19. die Delegation Benevento mit 23,040, 20. die Delegation Civitavecchia mit 19,601 Seelen. Nach der amtlichen Zählung vom Jahre 1833, welche hier feſtgehalten, betrug demnach die Geſammtbevölkerung des Kirchenſtaats 2,732,436 Seelen.

Wie ungleich die Eintheilung der einzelnen Provinzen, Diſtricte und Gouvernements iſt, geht daraus hervor, daß die bevölkertſte Provinz, die Legation Bologna 322,228, die Delegation Civitavecchia dagegen nur 19,601 Einwohner zählt; der Diſtrict Rom oder die Comarca hat 201,769, der Diſtrict der Luoghi Baronali in der Delegation Viterbo nur 5893 Einwohner; das Gouvernement Rom in der Comarca hat 150,701, das Gouvernement Barbarano im Diſtrict der Luoghi Baronali der Legation Viterbo dagegen nur 900 Einwohner; die meiſten aber haben zwiſchen 5000 bis 12,000 Einwohner in mehr oder weniger Gemeinden, ſelten aber eine Anzahl von 12 Gemeinden überſteigend. — Eben ſo verſchieden iſt die Eintheilung der Diſtricte in Gouvernements; manche der erſten ſind aus mehreren Gouvernements, z. B. der Diſtrict Froſinone aus 12 Gouvernements zuſammengeſetzt, andere haben weniger, mehrere ſogar nur ein Gouvernement. Auch ſind nicht einmal alle Provinzen und Diſtricte eingetheilt, mehrere z. B. die Legation Bologna, mit einer größern Bevölkerung als ſogar die Comarca, haben als Unterabtheilung nur Gouvernements. Nicht minder verſchieden iſt die Zahl der Gemeinden in den Gouvernements, was ſich jedoch gewöhnlich nach der größeren oder minderen Seelenzahl des Gouvernements-Hauptorts richtet. Die meiſten Gemeinden beſtehen aus mehreren einzelnen Ortſchaften; nur in der Comarca, und vorzugsweiſe im Diſtrict Subiaco, bildet jede Ortſchaft gewöhnlich eine abgeſonderte Gemeinde, doch haben die kleinſten Gemeinden ſelten unter 500 Seelen, und nur die Gemeinde Riano im Diſtrict von Rom zählt nur 341 Seelen.

Die Eintheilung der Provinzen in Diſtricte iſt nur auf die Wahl der Provinzialſtände von Einfluß, ohne daß jene, die Diſtricte, eine beſondere Verwaltungsbehörde haben.

Die durch das Geſetz vom 1. Februar 1832 ins Leben gerufene Legation Velletri iſt meiſt aus der vormaligen Provinz Marittima zuſammengeſetzt und hat einen beſtändigen Legaten in der Perſon des Cardinal Biſchof von Oſtia und Velletri. Da dieſer aber ſtets am Hofe des Pabſtes ſein muß, ſo wird ſeine Stelle in der Provinz durch einen Vicelegaten, der in Velletri wohnt, verwaltet. Bei ihm befindet ſich ein Aſſeſſore legale, und ein zweiter beim Vice-Legaten.

S. das Ortſchaftsverzeichniß des Kirchenſtaats: Indice alfabetico di tutte luoghi dello stato pontificio, colla indizione dello ripartito territoriale del 5 Luglio 1831.

So ungleich die Territorialeintheilung des Kirchenſtaates nach Vorſtehendem erſcheint, ſo gleichförmig war die der franzöſiſchen Verwaltung geweſen. Die gegen eine halbe Million enthaltenden Departements waren in Diſtricte oder Kreiſe, dieſe in Cantone und dieſe endlich in Gemeinden eingetheilt, wodurch

Digitized by Google

das Aggregat der verſchiedenartigen Landestheile, aus denen der Kirchenſtaat im Laufe der Zeiten zuſammengeſetzt worden war, zum größten Vortheil der Verwaltung vereinigt wurde.

Es dürfte hier am rechten Orte ſein, eine kurze Ueberſicht des Wachsthums und des Falles der päbſtlichen weltlichen Macht in Anſehung ſeines Territorialbeſtandes zu geben.

Zu dem ſeit Conſtantin und Carl dem Großen entſtandenen Patrimonium Petri kam im Jahr 1053 das Fürſtenthum Benevent, unter Kaiſer Heinrich III. und dem Pabſt Leo VIII. und unter der Minderjährigkeit Heinrich IV. und dem Pabſt Nicolaus II. war die Unabhängigkeit der Päbſte vom Kaiſer begründet.

1209 beſtätigte Kaiſer Otto IV. die Anſprüche des heiligen Stuhls auf die mathildiſchen Güter in Toscana unter Innocenz III., in deren Beſitz ſich die Päbſte ſchon ſeit beinahe zwei Jahrhunderten erhalten hatten.

1273 überließ Philipp III. von Frankreich an Gregor X. die Grafſchaft Venaiſſin.

1348 kaufte Clemens VI. das Gebiet von Avignon von der Königin Johanna I. von Neapel als Gräfin der Provence für 80,000 Goldgulden. Nicolaus V. brachte von

1447 bis 1455 den bis dahin beinahe ganz unabhängigen Adel, wenigſtens im ſüdlichen Theile des Kirchenſtaates zum Gehorſam, was aber erſt von Pabſt Julius II. von

1503 bis 1513 vollendet ward. Zugleich aber dehnte er auch ſeine Eroberungen über Bologna, Parma, Piacenza und Reggio aus; ſo daß dies der Glanzpunct der weltlichen Macht der Päbſte genannt werden kann.

Wie aus dem gewiſſermaßen anfangs nur auf die einzige Stadt Rom beſchränkten Patrimonium Petri dieſer bedeutende Beſitzſtand herangewachſen, und wieder zurückgegangen, hat mit Meiſterhand der gründliche Forſcher Ranke zuſammengeſtellt. Unter Leo X. von

1513 bis 1521, unter welchem auch die großen Verluſte in Anſehung der geiſtlichen Macht des Stuhles Petri durch die Reformation anfingen, mußte der Beſitz von Parma und Piacenza aufgegeben werden. Doch fand ſich ſchon

1532 ein wichtiger Erſatz durch Unterjochung von Ancona unter Clemens VII.

1538 nahm Paul IV. der Erbtochter des Hauſes Varani das Gebiet von Camerino ab, und derſelbe Pabſt

1540 Perugia dem Hauſe Raglioni.

1545 gewann der natürliche Sohn deſſelben Pabſtes, Peter Ludwig Farneſe, die Herzogthümer Parma und Piacenza als Lehn der Kirche, welche ſeine Nachkommen auch bis zum Erlöſchen des Hauſes Farneſe, mit dem Herzog Antonio im Jahre 1731 behielten, und die Lehnsabhängigkeit eigentlich nur dem Namen nach beſtand.

1598 mußte der natürliche Enkel des Herzogs Alfonſo I. von Eſte nach dem Tode des letzten legitimen Herzogs von Eſte, Alfonſo II., auf Ferrara, Commachio und ſeinen Antheil an der Romagna zu Gunſten des Pabſtes Clemens VIII. verzichten, und ſich auf den Beſitz von Modena beſchränken.

1626 rundete Urban VIII. den Kirchenſtaat noch mehr ab durch die Erwerbung das Herzogthum Urbino, welches die Familie Rovere bis dahin als päbſtliches Lehn beſeſſen hatte, die mit dem Herzog Franz Maria ausſtarb. Derſelbe Pabſt zog noch vor ſeinem im Jahr

Digitized by Google

1644 erfolgten Tode das Herzogthum Caſtro, vom tusciſchen Meere und an der Grenze von Toscana gelegen ein, nachdem daſſelbe, ſeit Paul III. Lehn des päbſtlichen Stuhls, dem Hauſe Farneſe gehörig, von demſelben an den Monte di Pieta zu Rom verpfändet worden war. Die Anſprüche des Hauſes Farneſe und ſpäter Spaniens wurden im Jahr

1735 gänzlich beſeitigt. So hatte auch Frankreich wiederholt auf Avignon und Venaiſſin Anſprüche erhoben; allein auch dieſe entfernten Beſitzungen wurden zum letzten Male im Jahr

1774 unter Clemens XIV. von der franzöſiſchen Beſatzung geräumt.

Bis dahin wagte ſich Niemand an die geheiligten Güter der Kirche. Doch ſeit der franzöſiſchen Revolution iſt dieſe Ehrfurcht verſchwunden.

1792 ward Avignon und Venaiſſin mit Frankreich vereinigt.

1797 wurden die Legationen Ferrara, Bologna und Romagna im Frieden von Tolentino den 19. Februar abgetreten, und erſt mit der transpadaniſchen, dann mit der ciſalpiniſchen Republik vereinigt.

1798 ward dem weltlichen Regiment des Papſtes durch Stiftung der römiſchen Republik am 15. Februar ein plötzliches Ende gemacht; doch lebte daſſelbe nach 2 Jahren wieder auf, als in Venedig ein neuer Papſt gewählt und im Jahr

1799 die Oeſterreicher in Verbindung mit den Ruſſen und Türken dieſe Republik eben ſo ſchnell geſtürzt hatten. Das 1801 am 15. Juli mit Napoleon geſchloſſene Concordat ſchützte aber nicht lange den von ihm wieder anerkannten Papſt, denn

1805 beſetzte er Ancona.

1806 vergab er Benevent an Talleyrand und Ponte-Corvo an Bernadotte.

1807 beſetzte er die adriatiſche Küſte von Peſaro bis zur neapolitaniſchen Grenze.

1808 vereinigte er die Landſchaften Urbino, Camerino, Ancona, Macerata und Fermo mit dem Königreich Italien und am 17. Mai

1809 ward der weltlichen Herrſchaft des Papſtes wieder ein Ende gemacht, indem der Reſt ſeiner Staaten als die Departements der Tiber und des traſimeniſchen Sees mit dem großen Kaiſerreiche vereinigt wurden.

1814 und 1815 ward der Kirchenſtaat wieder hergeſtellt (nur der auf dem linken Ufer des Po belegenen Theil des ferrariſchen blieb öſterreichiſch) und iſt die jetzige mehr gleichförmige Eintheilung des Kirchenſtaates der franzöſiſchen Verwaltung zu danken. Vor der Revolution beſtanden noch die alten Benennungen und Abtheilungen, wie ſie nach und nach Beſtandtheile des Kirchenſtaates geworden waren. Es hatten ſonach beſondere Verwaltungen die Stadt Rom mit dem Agro Romano und der Comarca, die Campagna di Roma und die Maritima, das Patrimonio di S. Pietro mit dem Herzogthum Caſtro und der Grafſchaft Ronciglione, das Herzogthum Spoleto mit den Gebieten von Camerino, Orvieto und Perugia, die anconitaniſche Mark mit dem Herzogthum Urbino aus dem Gebiet von Fano, endlich die Romagna mit dem Gebiet von Bologna, und dem Herzogthum Ferrara; dazu die Enclaven Benevento und Ponte-Corvo, ſo wie Avignon und Venaiſſin. Nachdem im Februar 1814 Rom durch neapolitaniſche Truppen befreit und der Kirchenſtaat durch den pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 wieder hergeſtellt und die Departements der Tiber und des traſimeniſchen Sees aufgelöſt worden waren, auch durch die Schlußacte des

Digitized by Google

Wienercongreſſes vom 9. Juni 1815 der bis dahin zum Königreich Italien gehörige Theil des Kirchenſtaates wieder damit vereinigt worden war, erfolgte die Eintheilung des Staates erſt in 18 Legationen und Delegationen, bis endlich die dermalige Eintheilung angeordnet worden, welche allerdings der Macht des Landesherren mehr zuſagt, als die Abſonderung in altherkömmliche Gebiete, welche den Mächtigen Anlaß gaben, auch altherkömmliche Mißbräuche zum Nachtheil der Staatsgewalt zu eigenmächtigen oder Corporationszwecken zu benutzen. Dann je ſtärker die Monarchie iſt, deſto mehr vermag ſie Schutz zu gewähren gegen Tyrannei, die drückendſte Tyrannei aber iſt die vieler Herrn.

Dies hat die Geſchichte Venedigs gezeigt. Wie vergeblich aber die Geſchichte ſpricht, zeigt die Proteſtation des Pabſtes vom 14. Juni 1815 gegen die Verkürzung des ferrariſchen Gebietes, und das öſterreichiſche Beſatzungsrecht von Ferrara und Commacchio; ſo wie wegen des Verluſtes von Avignon und Venaiſſin; auch er hielt ſein Recht für hiſtoriſch begründet.

Verfaſſung des Kirchenſtaates.

Gemeindeverfaſſung.

Der franzöſiſchen Beſitznahme und Verwaltung verdanken die päpſtlichen Unterthanen eine mehr geſetzlich geordnete Gemeindeverfaſſung. Sie ward durch das wichtige organiſche Geſetz Pabſt Pius VII. vom 6. Juli 1816 beibehalten, und, wenn auch nicht ſofort Alles zur Ausführung kam, was geſetzlich feſtgeſtellt war; ſo wurde doch viel gewonnen, und die ſpätern Verbeſſerungen wurden dadurch vorbereitet.

Jeder Ort, er ſei wirkliche Immediatſtadt oder Flecken, zu welcher letzteren Klaſſe auch die Mediatſtädte gezählt werden, auch in der Regel jedes Dorf bildet eine Gemeinde; nur bei kleineren Ortſchaften treten mehrere in einen Gemeindeverband zuſammen, was am meiſten in der Legation Perugia, weniger in der Comarca ſtattfindet, in welcher letzteren Provinz beinahe jeder Ort eine eigene Gemeinde bildet. — Ein Unterſchied zwiſchen ſtädtiſchen und Landgemeinden findet dagegen nicht ſtatt. Dieſe Gemeinden haben durch das Geſetz vom 5. Juli ihre Repräſentativ-Verfaſſung und das Recht erhalten, ſich durch einen Gemeinderath, und zwar in den Gemeinden über 10,000 Einwohner aus 48, in den über 4000 Einwohner aus 36, in denen über 1000 Einwohner aus 24, und in denen unter 1000 Einwohner aus 16 gewählten, vom Staatsſecretair beſtätigten Mitgliedern beſtehend, vertreten zu laſſen. Die erſten Gemeinderäthe wurden vom Legaten ernannt, die Ergänzung des Abganges geſchieht durch Wahl aus der Zahl der Grundbeſitzer, Gelehrten, Kaufleute, Handwerker und Pächter von ländlichen Grundſtücken; auch Geiſtliche können gewählt werden, ſofern ſie Grundbeſitz haben. Die Wahl geſchieht in der Art, daß eine Liſte der Grundbeſitzer 4 Tage lang öffentlich ausgelegt wird, in welcher dieſe nach der Größe ihrer Beſitzung der Reihe nach, die aber, welche gleiche

Digitized by Google

Beſitzungen haben, in alphabetiſcher Folge namentlich aufgeführt ſind. Aus dieſer Liſte der Wahlcandidaten ergänzt der Gemeinderath ſich ſelbſt durch Wahl nach Stimmenmehrheit. Niemand darf die auf ſich gefallene Wahl ablehnen, es ſei denn, daß ſehr erhebliche Gründe vorwalten, worüber die Congregazione Governativa zu entſcheiden hat. Tritt einer der Gewählten in den Gouvernementsrath, ſo muß er das Amt eines Gemeinderaths niederlegen, aber nicht, wenn er zum Provinzialſtand gewählt wird, alsdann bleibt er zugleich Gemeinderath. Wird einer dieſer Gemeinderepräſentanten gezwungen, auf längere Zeit abweſend zu ſein; ſo muß er einen Bevollmächtigten ernennen, andernfalls, wenn dieſes nicht binnen einem Monat geſchehen, die Stelle als erledigt betrachtet und zu einer neuen Wahl geſchritten wird.

Im verſammelten Conſeil, welches vollzählig wird, wenn die Hälfte der Mitglieder, von denen jedoch wiederum der vierte Theil nur durch Stellvertreter repräſentirt werden darf, anweſend iſt, präſidirt der Governatore in dem Hauptorte des Gouvernements, dem alsdann ein Votum zuſteht; in den andern Gemeinden der Vorſitzende des Magiſtrats, der Gonfaloniere. Keine Verſammlung darf aber zuſammenberufen werden, wenn nicht gleichzeitig der Gegenſtand der Berathung bekannt gemacht wird; dieſe Bekanntmachung muß auch an den Governatore geſchehen, ohne deſſen Vorwiſſen nichts zur Beſchlußnahme kommen darf, widrigenfalls kein dergleichen Beſchluß gültig iſt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Legaten oder Delegaten der Provinz eingereicht. Im Falle die Hälfte der Gemeinderäthe nicht zuſammenkommt, wird eine neue Verſammlung nach 48 Stunden ausgeſchrieben, und wenn auch dieſe wegen ermangelnder Anzahl der Gemeinderäthe nicht zu Stande kommt, wird eine dritte Verſammlung berufen, deren Beſchlüſſe gültig ſind, welches auch die Zahl der Erſchienenen iſt.

Die Hauptaufgabe des Gemeinderaths iſt die Feſtſtellung der Gemeindeausgaben und Auflagen, die Prüfung des Gemeinde-Rechnungsweſens, die Entſcheidung darüber, ob Gemeindegüter verkauft oder Gemeindeſchulden gemacht, und ob Prozeſſe angeſtellt werden ſollen, zu welchen Gegenſtänden überall die Genehmigung der Provinzialbehörde eingeholt werden muß. Endlich iſt einer der wichtigſten Gegenſtände der Gemeindeverſammlungen die Wahl der Gemeinde-Verwaltungsbeamten. Was aber den wichtigſten aller Gegenſtände, das Budget, anbetrifft; ſo muß dieſes von der Gemeindeverwaltung, dem Magiſtrat, im Monate September für das folgende Jahr vorgelegt werden. Jeder darin enthaltene Poſten wird vom Gemeinderath einzeln geprüft, es wird abgeſtimmt und durch abſolute Stimmenmehrheit entweder angenommen oder verworfen. Ueber etwaige Differenzen geht der Recurs an die Congregazione del Buon Governo. Die Provinzialbehörde hat das Budget feſtzuſtellen.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres werden dem Gemeinderath vom Magiſtrat im Monat Februar überſandt. Sie werden zuförderſt vierzehn Tage lang öffentlich ausgelegt, damit jedes Gemeindeglied ſeine etwaigen Bemerkungen machen kann, die nie unbeachtet bleiben dürfen; ſondern im verſammelten Gemeinderath zum Vortrag gebracht werden müſſen. Sodann erhalten zwei Mitglieder deſſelben die Rechnungen zur Prüfung; ſie erſtatten nach 14 Tagen dem Gemeinderath Bericht darüber, worauf ſelbige mit allen dabei gemachten Bemerkungen und Einwendungen an die Congregazione Governativa geſandt werden, welche ſie unter dem Vorſitz des Le-

gaten oder Delegaten der Provinz endlich definitiv dechargirt. Sollte der Gonfaloniere etwa den Ausgabeetat überſchritten haben, ſo muß er den Betrag erſetzen.

Die Mittel, wodurch die Gemeindebedürfniſſe beſtritten werden, ſind ſehr verſchieden. Vormals hatten viele Gemeinden Beſitzungen, deren Ertrag dazu beſtimmt war. Als indeß Papſt Pius VII. dieſe mit den päpſtlichen Domainen vereinigte und ſie zum Verkauf ſtellen, deren Erlös aber zu andern Ausgaben verwenden ließ, und den früheren Beſitzern nur diejenigen, und auch nur als Pacht zurückgab, zu welchen ſich keine Käufer gefunden hatten, mußte der Ausfall in anderer Weiſe und durch neue Auflagen gedeckt werden. Zuförderſt ſind es gewiſſe Zwangs- und Bannrechte, z. B. auf Backöfen, Fleiſch, Scharren, Buden, Wirthshäuſer u. ſ. w., welche nicht unbedeutende Einnahmen gewähren. Dieſe ſogenannten Privativen wurden gewöhnlich verpachtet, zwangen aber die Einwohner ſchlechte Nahrungsmittel theuer zu bezahlen, daher Papſt Pius VII. jene Zwangsrechte im Jahre 1801 abſchaffte. Die Macht der Gewohnheit ſiegte jedoch über dieſen weiſen Befehl und viele wurden noch beibehalten. Außerdem führte man verſchiedene Steuern, nämlich eine Conſumtionsſteuer auf Wein und alle geiſtigen Getränke, auf Fiſche, friſches und geſalzenes Fleiſch, Oel, Gemüſe und andere Erzeugniſſe, die zur Stadt gebracht werden ein, die entweder bei dem Eingange in die Stadt, oder auf dem Markte im Augenblick des Verkaufs der verſchiedenen Artikel nach einem beſtimmten Tarif erhoben wird, welche Steuer aber nicht mehr betragen darf, als wenn jeder männliche Einwohner im Alter von 14 bis 60 Jahren eine Kopfſteuer von 60 Bajochi etwa 27 Sgr. zahlen müßte. Mitunter werden auch Beiſchläge auf die Grundſteuer und Mahlſteuer ausgeſchrieben, ein Recht, welches jedoch im Jahre 1816 ſehr beſchränkt wurde. Endlich dürfen die Gemeinden auf Inſtruction der Congregazione del Buon Governo das Nutzvieh beſteuern, auch eine Kopfſteuer, Focatio, (von jedem Feuerheerde) jedoch nicht höher, als 40 Bajochi vom Kopf erheben, d. i. etwa 18 Sgr. preußiſch Geld.

Die Gemeindeausgaben ſind folgende:

Die Beſoldung des Magiſtratsbeamten, des Gemeindedieners und Executors, (welchem letzteren durch die Verordnung vom 13. Auguſt 1831 das Recht der Mano regia ertheilt worden, d. h. das Recht der executiven Gewalt, wie bei Staatsabgaben), ſo wie die Verwaltungskoſten überhaupt. Dazu gehören:

Die Beſoldung des Gemeindearztes und Wundarztes, die unter dem Namen Condotti gewöhnlich 2 Franken 65 Centimen von jeder Feuerſtelle erhalten.

Die Unterhaltungskoſten der Gefangenen.

Die Beſoldung des Armenadvocaten.

Die Unterhaltung der Schullehrer und Mädchenlehrerinnen unter dem Namen maestre pie.

Für die Faſtenprediger, ſo wie für die Prediger in der Adventszeit wird gewöhnlich auch ein Gehalt bewilligt, da die katholiſchen Geiſtlichen eigentlich nur Prieſter, nicht aber Lehrer und Prediger ſind.

Für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Wege, des Straßenpflaſters, der Brunnen, der Waſſerleitungen u. dgl. m.

Endlich muß jede Gemeinde eine gewiſſe Summe zur Unterhaltung der Hauptſtraßen an den Staat zahlen, welche in verſchiedener Weiſe aufgebracht wird.

Digitized by Google

Geiſtliche Güter müſſen ebenfalls zu den Gemeindelaſten beitragen, wenn zuvor die Genehmigung der Congregazione dell' Immunita ecclesiastica dazu eingeholt iſt, und nur der Gonfaloniere, der Priore, ſo wie diejenigen, welche zwölf Söhne haben, ſind frei.

Die ausübende Gewalt hat der Magiſtrat, beſtehend aus einem Gonfaloniere, ein Ehrenamt, mit dem kein Gehalt verknüpft iſt, (in den Gemeinden die nicht Städte ſind, Priore genannt) und mehreren Aelteſten, Anciani, oder Schöppen, deren in den Gemeinden über 10,000 Einwohner 9, in denen über 4000 Einwohner 7, in denen über 1000 Einwohner 5 und in denen unter 1000 Einwohner 3 ſind. Der Gonfaloniere und die Aelteſten werden vom Gemeinderath aus der Zahl der Grundbeſitzer, die das Alter von 30 Jahren erreicht haben müſſen, gewählt. In den Gemeinden erſter und zweiter Klaſſe dürfen jedoch zwei Anciani und in den kleinern einer, Nichtgrundbeſitzer ſein. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil aus, welches am Tage S. Lucia durch Wahl ergänzt werden muß; oder die früheren müſſen von neuem erwählt werden, da eine Wählbarkeit der der Reihe nach Ausſcheidenden erlaubt iſt.

Endlich haben die Gemeinden auch das Recht, Statuten entwerfen und die vorhandenen ändern zu dürfen, worüber der Gemeinderath berathen und beſchließen muß, vornächſt die diesfälligen Vorſchläge mit der Begutachtung der Provinzialbehörde verſehen, durch den Staatsſecretair dem Souverain zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Dieſe Gemeindeverfaſſung hat das Gute, daß die Gemeinden ſich mehr ſelbſt überlaſſen ſind und ſich ſelbſt verwalten, mehr als ſolches in dem Maaße in vielen andern Staaten der Fall iſt, wodurch die Theilnahme am Gemeindeweſen wächſt und der bewegte Geiſt der Römer beſchäftigt wird. Es werden dadurch weniger Staatsbeamten nothwendig, die einzelnen Unterthanen dürfen daher auch weniger an den Staat zahlen; die Bedürfniſſe, welche die Gemeinden zu beſtreiten haben, erſcheinen mehr als ihre eigenen; ſie lernen ſie mehr kennen und fühlen ſich dadurch weniger gedrückt. Früher lag das Rechnungsweſen ſehr im Argen; auch hierin iſt durch die von den Franzoſen herbeigeführten Einrichtungen mehr Ordnung, ſo wie in der Erhebungsart der Gemeindeabgaben eine größere Vereinfachung gebracht worden. Papſt Pius VII. nahm demnach nach ſeiner Rückkehr keinen Anſtand, ſolche zu beſtätigen, wodurch er ſeine Einnahmen vermehrte, ohne die Unterthanen mehr belaſten zu dürfen.

Am ſchlimmſten ſah es früher in vorliegender Beziehung in der Hauptſtadt Rom aus. Sie hatte weder eine Gemeindeverwaltung, noch ein geſondertes Gemeinderechnungsweſen; alle Einnahmen floßen vielmehr ohne Gemeindeſtellvertretung in den Staatsſchatz. Hier griff die franzöſiſche Verwaltung ebenfalls kräftig ein. Es wurde ſofort ein Gemeinderath unter dem Vorſitz des Oberbürgermeiſters, Maire, gebildet; zu letzterem Amte auch kein Fremder, ſondern der reiche Nepot des vorigen Papſtes, der Herzog von Braſchi gewählt, der ſich durch ſeine Vaterlandsliebe, ſo wie durch ſeine lebendige, uneigennützige Theilnahme an allem Oeffentlichen auszeichnete, was in jener Zeit mancher andere für gefährlich, mindeſtens für unbequem gehalten haben würde, da ein ſolcher nie ein blindes Werkzeug ſein, ſondern auch ſeinem eigenen regen und redlichen Willen folgen will. Ihn unterſtützten in der Magiſtratsverwaltung die Fürſten Piombino und Gabrielli, der Herzog Sforza, Don F. Albano, Don N. Falco-

Digitized by Google

nieri, die Marquis Origo, Lepri und Pontecorvo. Als Gemeinderäthe zeichneten ſich aus die Fürſten Barberini, Chigi, Sciarra-Colonna, die Herzoge von Roſpiglioſi und Bracciano, die Marquis Ceva und Maſſini, die Grafen Bonnacorſi, Cruci und Lorozzi, neben den Bürgern Celeſtri, Marconi, Lamberti und andern. Die auf dieſe, die angeſehenſten und reichſten Einwohner gefallene Wahl der franzöſiſchen Behörden gab den Beweis, daß ſie für jenen Wirkungskreis Männer von Einfluß haben wollten und die Art, wie dieſe das auf ſie geſetzte Vertrauen rechtfertigten, zeigte ferner, daß jene Römer, je reicher und vornehmer ſie waren, deſto mehr Bildung und guten Willen beſaßen, für ihre Mitbürger Etwas zu leiſten, deren Unterdrückung ihre Vorfahren in jenen ſogenannten alten guten Zeit oft verſucht hatten, woran ſie aber durch das Gegenwirken der geiſtlichen Macht geſcheitert waren, welche allein in dem damaligen Zuſtande der Finſterniß und Gewalt im Stande war, die Menſchheit von der Rückkehr zur Sklaverei der alten Welt zurückzuhalten, die durch die Einführung des Chriſtenthums, welches lehrt alle Menſchen wie ſeine Brüder zu lieben, abgeſchafft war. Es iſt aber der geiſtlichen Gewalt gegangen, wie manchen andern Inſtitutionen, die ſich nicht als Mittel zum Zweck, ſondern ſich ſelbſt als Zweck betrachten. So war Rom dahin gekommen, daß die päpſtliche Regierung zwar eine Hauptſtadt, dieſe aber keine Gemeindeverwaltung hatte, und Fremden, in deren Intereſſe es freilich lag, daß der Unterthan prompt zahlte und ſich zum Soldaten ſtellte, vorbehalten ward, der Stadt eine Communalverfaſſung zu geben und Ordnung im Gemeindehaushalt einzuführen.

Provinzial-Verfaſſung.

Aehnlich der Gemeindeverfaſſung iſt die der Provinzen, (Legationen, Delegationen). Sie haben ihr eigenes Budget und ihre Repräſentanten, welche das Consiglio representativo provinciale oder die Provinzialſtände bilden. Nur die Verwaltungsbeamten werden vom Papſte ernannt.

Chef oder Präfect der Provinz iſt der Legat oder Delegat, dem ein gleichfalls vom Papſt ernannter Rechtsbeiſitzer, Aſſeſſore legale, zugegeben iſt. Seine Organe ſind die Governatori, oder Landräthe oder Kreishauptleute oder Oberamtleute, welche mehreren Gemeinden vorgeſetzt, aber auch vom Papſte ernannt ſind, und die Polizeiverwaltung, ſo wie die Entſcheidung in unbedeutenden Streitſachen haben.

Dem Legaten zur Seite ſteht für die Bearbeitung des Gemeinde und Provinzialrechnungsweſens und für die Abgabenſachen eine Congregazione governativa, ein Regierungscollegium oder Präfecturrath mit einem Präſidenten (Pro-Legaten) und vier Räthen, welche vom Papſt aus den angeſehenſten Familien, und zwar zwei aus der Hauptſtadt und zwei aus andern Orten der Provinz (nur in der Provinz Bologna dürfen alle viere aus der Hauptſtadt ſein) gewählt und ernannt werden. Sie müſſen in der Provinz geboren, oder doch dort 10 Jahre anweſend geweſen und 30 Jahre alt ſein, auch entweder ſchon in einem öffent-

Digitized by Google

lichen Amte geſtanden, oder drei Jahre als Advocaten practicirt haben. Der Sitz dieſes Collegii iſt in der Hauptſtadt der Provinz, und allwöchentlich finden drei Sitzungen ſtatt, in welchen jedes Mitglied eine berathende Stimme hat und dieſe zu Protocoll geben muß, welche Verhandlungen durch den Legaten an das Staatsſecretariat oder an die andern betreffenden höheren Dicaſterien gehen. Für den Geſchäftsgang ſorgt ein ebenfalls vom Papſte ernannter Generalſecretair, welcher im Collegio mitſtimmt, ſobald in der Sitzung zwei Räthe fehlen.

Alle dieſe Beamten ſind beſoldet.

Dieſen Verwaltungsbeamten gegenüber ſtehen die Provinzialſtände, der Conſiglio repreſentativo provinciale, die ſich ordentlich alle Jahre auf 14 Tage in der Hauptſtadt verſammeln. Hiezu werden in jedem Gouvernement auf je 20,000 Einwohner ein Deputirter, und bei Fractionen von 10,000 Einwohnern einer mehr gewählt. Das Geſetz von 5. Juli 1831 hat den Provinzialſtänden im Kirchenſtaat ihre jetzige Geſtalt gegeben. Jede Gemeinde wählt darnach zuförderſt nach ihrer Größe von über 10,000, über 4000, über 1000 und unter 1000 Einwohnern vier, drei, zwei oder einen Wähler, welche ſich in der Hauptſtadt des Diſtricts, oder wo kein dergleichen iſt, in der Hauptſtadt des Gouvernements verſammeln. Dieſe wählen wiederum unter dem Vorſitz des Gouverneurs auf je 20,000 Einwohner drei Candidaten zu Provinzialſtänden, und zwar zwei aus den größern Grundbeſitzern, und einen aus der Klaſſe der Beſitzer induſtrieller Anſtalten, aus dem Handels- oder Gelehrtenſtande, welche durch den Legaten dem Staatsſecretair, und durch dieſen dem Pabſt in Vorſchlag gebracht werden, der endlich von dieſen dreien einen zum Deputirten oder Mitgliede des Conſiglio repreſentativo provinciale ernennt.

Beiſpielsweiſe hat die Delegation Macerata, nämlich der Diſtrict Macerata 5, Fabriano 3, Recanati 2, Loretto 1, Sanſeverino 2 Deputirte, zuſammen 13 Deputirte zu ſtellen.

Hiezu wählen nun zuförderſt die Gemeinden im Diſtrict Macerata die Wähler, nämlich Macerata 4, Monte Caſſiano 3, Cingoli 4, Apiro 2, Ficano 2, Civita nova 3, Monte Coſaro 2, Moravalle 3, Monteolmo 3, Magliano 2, Petriolo 2, S. Giuſto 2, Tolentino 3, Belforte 2, Colmurano 2, Urbiſaglia 2, Treja 3, Appignaro 2, Monte Milone 3 Wähler. Dieſe 49 Wähler wählen wiederum 15 Candidaten, von denen der Papſt fünf der Deputirten oder Abgeordnete ernennt.

Wie ſchon oben bemerkt treten die Provinzialſtände alle Jahre ordentlich einmal zuſammen; außerordentliche Verſammlungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Papſtes einberufen werden, dem auch das Recht zuſteht, die Provinzialſtände aufzulöſen und neue Wahlen anzuordnen. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. — So wie ſie zuſammentreten, führt der Legat oder Delegat das Präſidium, dann wählen ſie aus ihrer Mitte einen Secretair und einen Unterſecretair, welche die Sitzungsprotocolle führen und überhaupt die Correſpondence beſorgen müſſen. Die Berathungsgegenſtände ſind vorzugsweiſe die Prüfung der Rechnungen über die Provinzialausgaben des vergangenen Jahres, die Beſtimmung der Auflagen für das nächſte Jahr, die Vertheilung derſelben auf die Gemeinden, und dergleichen mehr. Die Verhandlungen finden nicht öffentlich ſtatt, die Abſtimmung iſt geheim, und eine abſolute Stimmenmehrheit entſcheidend. Sollte die Verſammlung ſich mit Sachen beſchäftigen wollen, die nicht zu ihrem Reſſort gehören, ſo ſteht es dem Vorſitzenden frei, ſie ſofort aufzulöſen.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Provinzialfonds iſt einer Commiſſion von drei Mitgliedern übertragen, welche von den Ständen gewählt und von der Congregazione governativa beſtätigt werden.

Sobald die Deputirten einberufen werden, erhalten ſie Diäten und Reiſekoſten.

Der Adel.

Der Adel im päblichſten Staate iſt entweder hoher oder niederer, entweder alter Lehns-Adel oder neuer; denn er iſt hier keine geſchloſſene Kaſte. Wenn daher auch auf das Alter einer Familie gehalten wird, ſo findet doch der Adelſtolz, wie man ihn in Deutſchland ſieht, dort keineswegs ſtatt, weil der Adel ſtets die bedeutendſten Bürger in ſich aufnimmt, theils auch nicht beſchränkt iſt, ſich durch Induſtrie und Heirathen ohne Ahnen möglichſt reich zu erhalten.

Die verſchiedenen Stufen des hohen Adels ſind:

Principe, Fürſten oder Prinzen;
Duca, Herzöge;
Marchese, Marquis, Markgrafen.

Dieſe drei Klaſſen waren eigentlich das, was in Deutſchland die mediatiſirten Fürſten ſind. Sie hatten ihre eigene Polizei und Rechts-Verwaltung, auch ihre eigene bewaffnete Macht. — So hatte z. B. das kleine Marquiſat Olvieto 40 Mann Bewaffnete und ein eigenes Zeughaus. — Die Juſtiz ward von ihrem eigenen Governatore verwaltet, die Apellation aber ging an die Rota Romana. Da indeß ihre Lehns-Güter nicht immer einen Complexus ausmachten, ſo waren dieſe Governatore, wie in manchen preußiſchen Provinzen jetzt noch, herumreiſende Gerichtshalter.

Arg mag es in den päblichſten Staaten der Adel, als die Luoghi Baronali (die Privat-Herrlichkeiten der großen Vaſallen) noch ganz unter der Verwaltung ihrer Lehnsherrn ſtanden, mit ſeinen Unterthanen getrieben haben, da Pabſt Clemens VIII. gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ſich veranlaßt fand, dieſe bedrückten Unterthanen des hohen Adels in Schutz zu nehmen, und darauf wachen zu laſſen, daß ſie nicht durch zu hohe Abgaben gedrückt würden, zu welchem Zweck er eine eigene Congregazione di Baroni de' confini, de' gravamini di Conti e di Monti niederſetzte, obgleich die ſchon vom Pabſt Sixtus V. angeordnete und noch beſtehende Congregazione della Consulta die Beſtimmung mit hatte, die von den Unterthanen gegen ihre Lehnsherrn angebrachten Beſchwerden zu unterſuchen und zu ſchlichten. Erſtgenannte Behörde hatte zugleich die Aufſicht über die Bezahlung der Schulden jenes privilegirten Standes, ſo wie über die Vollziehung der gegen jene Standesherren zum Beſten ihrer Gläubiger ergangenen Erkenntniſſe, und endlich über den Zwangs-Verkauf ihrer Güter, indem die Rechts-Verwaltung damals nicht ſo kräftig war, daß ſie ohne Beihülfe einer beſonderen Behörde dergleichen Maaßregeln durchführen konnte. Als aber mit allen Feudal-Rechten auch dieſe Mißbräuche durch die franzöſiſche

Digitized by Google

Verwaltung abgeſchafft wurden und eine kräftigere Juſtiz-Verfaſſung eingeführt ward, bedurfte es einer ſolchen beſonderen Behörde nicht mehr.

Dieſen Adels-Familien iſt von allen dieſen lehnsherrlichen Rechten ſeit Napoleons Zeiten eigentlich nicht viel mehr geblieben, als der Thron, Baldachino, den jede in ihrem Pallaſt ſorgfältig erhält. Sie beſchweren ſich bitter über dieſe Verluſte, beſonders da der Pabſt ihre Rechte habe wieder herſtellen wollen, doch auf dem Wiener Kongreſſe entſchieden worden ſei, daß es bei dieſer Aufhebung bleiben ſolle. Viele dieſer Familien haben ein ſehr großes Vermögen. Beiſpielsweiſe beſitzt das Haus Doria 50 Lehen. Der Magiſtrat der Stadt Rom beſitzt als moraliſche Perſon noch 4 Lehen mit ihren früheren Rechten.

Nach dem Motu proprio vom 6. Juli 1816 über die neue Einrichtung der Verwaltung und durch die Verordnung vom 15. Februar 1818 wurde zwar die Aufhebung der Lehen beibehalten, allein in den Provinzen auf der Südweſtſeite der Apenninen die Wiederherſtellung erlaubt, wenn das Beſitzthum die Summe von 16000 Scudi oder nach preußiſchem Gelde von 23,777 Rthr. 23 Gr. 4 Pf. Preuß. ohne Schulden erreichte. In Anſehung der Fideicommiſſe jenſeit der Apenninen in den Theilen des Kirchenſtaats, welche zu dem Königreich Italien gehört hatten, wurde es jedoch bei der Aufhebung belaſſen. Sonach ward in dem ſüdweſtlichen Theile des Kirchenſtaats den Lehensbeſitzern freigeſtellt, ſich beſondere Richter und Gensd'armen zu halten, aber ganz ſo organiſirt, wie die päbſtlichen; ſo daß ſie eigentlich nur das Geld dazu hergeben ſollten. Es hat indeß keiner davon Gebrauch gemacht, ſondern nur die einzige Polizei- und Juſtiz-Verwaltung iſt von denſelben in der Art übernommen worden, daß ſie für ihre Lehen die Governatoren als Oberamtleute ernennen, welche aber nur bis zu 10 Scudi zu erkennen haben. Daher werden dieſe Mediat-Städte und Flecken noch jetzt Luoghi Baronali genannt.

Es ſind dies folgende Lehnsherrlichkeiten:

In der Comarca di Roma: Bracciano, Lavinia, S. Paolo, Piscanelli, Colonna, Cori, Fiano, Genzaro, Gallicano, Lepcignano, Nazzaro, Nemi, Rignano, Trevignano.

Im Diſtrict Tivoli: Ascoli, Capranica, Caſope, Madama, S. Pietro, Gallicaro, Guadagnolo, Rotondo, Paleſtrina, Poli, Sambuci, S. Gregorio.

Im Diſtrict Subiaco: Anticolli, Anagni, Roviano.

Im Diſtrict Terracina: Baſſiano und Ciſterna.

In der Legation Spoleto und zwar im Diſtrict gleichen Namens: Maturella, Borſino, Sagnati, alle drei genannt Terentillo.

Im Diſtrict Terni: Coppe.

In der Legation Viterbo: Barbarano, Buſſanello, Calvata, Carbognano, Farneſe, Monte roſſi, Ponzano, Vittorchiano, Soriano, S. Oreſte, Prodo, S. Michele, Sala, Torre, Viceno.

In der Legation Civitavecchia: Ceri, Ceſi, Manziana, Monte Romano.

In der Legation Rieti: Collatto, Colle Giove, Magliano, Marcitelli, Nespolo, Oliveto, Paganico, Porticciola, Ricetto, S. Lorenzo, Stipes, Torricella, Coreſe, Fraſſo, Magliano, Monte flavio, Monte Liberti, Montorio, Nerola, Ponticelli.

In der Legation Velletri: Cori.

Dieſe Lehen bilden folgende Governatoren-Bezirke oder Oberämter auf der Süd-Weſt-Seite der Apeninnen:

In der Comarca: Bracciano mit 1382, Piscanelli mit 250, Colonna mit 217, Gallicano mit 880 Einwohnern. Zuſammen 2729 Einwohner.

In der Legation Viterbo: Barbareno mit 900, Vitorchiano mit 1501, Soriano mit 3492 Einwohnern. Zuſammen 5893 Einwohner.

Digitized by Google

In der Legation Civitavecchia: Manziana mit 1143, Monte Romano mit 977 Einwohnern. Zuſammen 2120 Einwohner.

In der Legation Rieti: Magliano mit 1387 Einwohnern.

In der Legation Velletri: Cori mit 4304 Einwohnern. Mithin im Ganzen mit 16433 Einwohnern.

Dieſe Governatoren werden zwar von den Lehnsherrn ernannt, ſtehen aber unter dem Legaten der Provinz. Sie leiten auch zugleich in den Gemeinden die Gemeinderaths-Verſammlungen, ohne jedoch dabei, wenn es die Angelegenheiten der Barone oder die Art der Heranziehung derſelben zu den Abgaben betrifft, eine Stimme zu haben, vielmehr entſcheidet darüber erforderlichenfalls die Congregazione Governativa.

Im Jahre 1834 iſt ein Geſetz erſchienen, nach welchem die Errichtung der Fideicommiſſe nicht mehr auf das Minimum des Werthes von 16000 Scudi beſchränkt iſt. Alle aber können mit Genehmigung des Pabſtes wieder aufgelöſt und verkauft werden. So hat z. B. der Fürſt Maſſimi in jüngſter Zeit mehrere Lehen verkauft, um ſich ein ganz ſchuldenfreies Beſitzthum zu verſchaffen.

Urſprünglich hatten die Lehnsherrn keinen andern Titel als den eines Barons, wie noch jetzt die Piccolomini, obwohl man ſie unbedenklich zu den erſten Fürſten zählt. Auf dieſe Weiſe iſt der hohe Adel ein ſehr reeller Adel, und der niedere verliert dagegen alle Bedeutung. Bei der großen Anzahl der in einer Familie vereinigten Lehen iſt es gewöhnlich, daß auch die nachgebornen Söhne ebenfalls Titel des hohen Adels führen. So heißt z. B. der älteſte Sohn aus dem Hauſe Borgheſe: Principe di Sulmona, der zweite: Principe Aldobrandini, der dritte: Duca Salviati. Die andern Söhne haben Titel von andern Lehen, deren dieſe Familie 25 hat. Die Familie Odescalchi allein hat das Recht, daß alle Söhne Principi ſind. Alle Fürſten, alle Ducas und 4 Marcheſen (di Baldachini) haben das erwähnte Recht, einen Thron (baldachino) im Hauſe zu haben.

Die Grafen (Conti) und gewöhnlichen Barone gehören zum niedern Adel, deren erſtere ſehr oft ernannt werden, gewöhnlich, wenn Jemand ſo reich iſt, daß das Vivre Noblement von ihm erreicht werden kann. Chevalier iſt eigentlich kein Geburts-, ſondern Dienſt-Adel durch Orden. Ein Orden um den Hals giebt den Titel Commendatore, ein hoher Titel. Auf dem Kapitol iſt das goldene Buch, worin alle Adels-Familien eingetragen ſind.

Aller hohe Adel iſt aber mit einem Beſitzthum verbunden, welches den Titel giebt, und nur ausnahmsweiſe giebt es adliche Familien ohne Titel, z. B. die Falconieri, von einem Pabſte herſtammend, die ausdrücklich beſtimmt hatten, daß ſie nie einen Titel annehmen dürfen. Wer eine Grafſchaft oder Marquiſat kauft, erhält den Titel davon; es ſei denn, daß er vom Pabſt hiezu für unfähig gehalten würde; daher dieſem das Konfirmations-Recht zuſteht. Die Fürſten allein erhalten den Titel Don mit dem Vornamen und nur der Beſitzer einer Lehnsherrſchaft ſelbſt führt den Titel: Fürſt ꝛc. Die Nachgebornen erhalten dieſen nur par courtoisie; ihr Titel iſt: de Principi mit dem Vornamen; z. B. Herr Cäſar aus der Familie der Prinzen Maſſimi: Don Cesare de Principi Massimi.

Jeder Prieſter hat aber auch den Titel Don mit dem Vornamen. Iſt er Magiſter, ſo iſt dies ſchon mehr und der Don fällt weg; iſt er Mönch, ſo heißt

Digitized by Google

er Padre oder Frate; hat er aber erſt die niedern Weihen, ſo hat er keinen Titel; der Prälat aber den Titel Monſignore, der kaum einem weltlichen Titel den Vorrang einräumt.

Was die Kolliſion zwiſchen dem Dienſt-Adel und dem Erb-Adel anbetrifft, ſo geht der erſtere gewiſſermaßen dem letzteren vor. Ein Kardinal ſteht weit höher, als ein weltlicher Fürſt; er hat in ſeinem Hauſe einen Thronſaal, wie der Fürſt Borgheſe, und wenn er auch vorher nur ein armer Mönch oder Profeſſor war. Es würde ihm nicht einfallen, ſich adeln zu laſſen; dagegen läßt er ſein Wappen über ſeine Thüre aushängen, das ſich übrigens jeder zulegt, der Etwas auf ſich hält, ſo wie jeder Reiter bei dem alten Waffendienſt ſein Schild ſich ſelbſt bezeichnete, wann und wie er wollte, woraus ſpäter das Familien-Wappen des älteſten Adels entſtand, ehe dieſer durch Briefe vergeben und nicht mehr ſelbſt erworben ward.

Von den jetzt lebenden Geſchlechtern vom hohen Adel ſind die bekannteſten:

Fürſt Altieri; der Erſtgeborne führt den Titel: Fürſt von Viano; ſehr reich. Fürſt Barberini; der Erſtgeborne führt den Titel: Fürſt Caſtelvecchio; dieſe Familie iſt ebenfalls ſehr reich. Fürſt Borgheſe, mit ſeinen 25 Lehen, einer der reichſten Fürſten. Fürſt Buoncompagnie. Fürſt Canino (Lucian Bonaparte); der Erſtgeborne mit dem Titel: Fürſt Muſignano. Fürſt Chigi; der Erſtgeborne führt den Titel: Fürſt Campagnano. Fürſt Colonna, eine der älteſten Familien. Fürſt Corſini, der Erſtgeborne heißt Fürſt Montonto. Fürſt Conti. Fürſt Civitella, Don Alleſſandro Torlonia. Fürſt Doria-Pamfili; der Erſtgeborne führt den Titel: Fürſt Valmontone. Fürſt Drago. Die Familie Falconieri, wenn gleich, wie ſchon oben gedacht, ohne beſondern Titel, doch von fürſtlichem Range. Der Fürſt Gabrielli, mit einer Tochter von Lucian Bonaparte vermählt. Der Fürſt Giuſtiniani, deſſen Erſtgeborner den Titel Fürſt Baſſano führt. Fürſt Gaetani, Herzog von Caſerta. Fürſt Lancelotti. Fürſt Maſſimo, Sohn von Lucian Bonaparte, deſſen Erſtgeborner den Titel Fürſt Arſoli hat. Fürſt Odescalchi. Alle Söhne dieſes Hauſes haben zwar den Titel Fürſt, der älteſte heißt aber Fürſt von Sirmio. Fürſt Orſini, eine der älteſten Familien. Der jetzige Senator von Rom iſt ein Orſini; er hat eine Torlonia geheirathet. Fürſt Piombino, deſſen Erſtgeborner den Titel Herzog von Sora führt. Eine der reichſten Familien. Fürſt Ruspoli. Der Erſtgeborne führt den Titel: Fürſt Cervetri. Fürſt Rospiglioſi. Der erſtgeborne Sohn führt den Titel Fürſt Zagarola und der zweite Fürſt Pallavicini; auch dieſe Familie iſt ſehr reich. Fürſt Santa-Croce. Der Erſtgeborne hat den Titel: Fürſt Corchiano. Fürſt Sciarra. Der erſtgeborne Sohn führt den Titel: Fürſt Montelibretti, der zweite Sohn den Titel Fürſt Roviano. Fürſt Spada, deſſen Erſtgeborner den Titel Fürſt Caſtelviscando führt. Herzog von Altemps; deſſen Erſtgeborner hat den Titel: Prinz Galeſe. Herzog von Altani. Herzog von Bonelli. Herzog von Bracciano (Torlonia), mit einer Herzogin von Ceſarini verheirathet. Der Erſtgeborne führt den Titel Herzog von Pole. Herzog Braſchi. Herzog Caffarelli. Herzog Ceſarini-Sforza; deſſen Erſtgeborner führt den Titel: Prinz von Santa-Fiora. Herzog von Fiano. Herzog Lante. Herzog Maſſimi. Der Erſtgeborne führt den Titel: Herzog von Rignano. Herzog von Salviati. Herzog von Gaetani. Marcheſe Caſali, mit fürſtlichem Range. Marcheſe Patrizi, gleichfalls mit fürſtlichem Range, ſo wie ebenfalls der Marcheſe Caſtaguti und der Marcheſe Serlupi.

Dieſe Markgrafen heißen deshalb del Baldachino und haben, wie geſagt, in ihren Häuſern gleichfalls einen Thronſaal.

Von gräflichen Familien ſind am bekannteſten, obwohl zum niedern Adel gehörig: der Conte Cardelli, der Conte Mareſchotti, der eine Torlonia geheirathet hat, und der Conte Carpegna, der mit einer Lozzano vermählt iſt.

Die reiche Familie der Fürſten Albani iſt ausgeſtorben und das Beſitzthum derſelben mit der eines Königs würdigen Villa an den Herzog von Caſtelbranco zu Mailand gefallen.

In Bologna ſind die bedeutendſten Familien die Fürſten Hercolani und Palavicino, und in Ancona die Fürſten von Sermonetta.

Digitized by Google

In manchen Städten ſind noch adeliche Körperſchaften. In dieſen beſteht ein Wappen-Amt aus acht adelichen Mitgliedern, welche über die Zulaſſung zum adelichen Vereine (ceto) zu urtheilen haben. Will Jemand in eine dieſer Städte ziehen und wird ihm Seitens der bürgerlichen Korporation die Aufnahme verweigert, ſo ſteht es der adelichen Korporation zu, ſolche zu geſtatten. Doch ſind dieſe Adels-Verbindungen, welche oft nur eigenthümlicher Fonds wegen beibehalten ſind, durchaus nicht unpopulair, da der Adel entweder durch großes Beſitzthum oder dadurch in Anſehen ſteht, daß er ſtets aus den Erſten der Nation recrutirt wird. Auch iſt der Adel weit entfernt, mit dem Volke in Oppoſition zu ſtehen; er war vielmehr ſtets an der Spitze, wenn es darauf ankam, die Unzufriedenheit mit der päblichſten Regierung zu äußern. Dies hatte ſich während der Carbonari-Umtriebe deutlich genug gezeigt, und obwohl viele Mitglieder der edelſten Geſchlechter lange verhaftet geweſen waren, ſtellten ſie ſich doch im Jahre 1831 wieder an die Spitze der Bewegung. Am 4. Februar 1831 erhob Bologna die Fahne der Empörung, wo der päbſtliche Legat vertrieben ward, am 7. geſchah daſſelbe zu Ferrara, am 8. in Ancona und faſt gleichzeitig zu Peſaro, Urbino, Perugia und Foligno. Bei der Nachricht davon in Rom erfolgte eben die Wahl Gregors XVI. In Bologna ſtellten ſich die Grafen Pepoli und Agacchi an die Spitze einer proviſoriſchen Regierung, der ſich außer den genannten Landſchaften auch Spoleto anſchloß. Auch in Rom warteten die Verſchwörer nur auf einen günſtigen Augenblick, als der Kardinal Bernetti am 7. März bekannt machte, daß Tages vorher die öſterreichiſchen Truppen in Ferrara eingerückt wären, worauf am 21. März die Beſetzung von Bologna erfolgte.

Nun war zwar für's Erſte der Aufſtand gedämpft, aber dennoch ſah ſich der Pabſt genöthigt, am 5. Juli 1831 die oben erwähnte Provinzial- und Gemeinde-Verfaſſung zu bewilligen, und die fremden Hilfstruppen verließen am 5. Juli den Kirchenſtaat. Doch zwei Tage nachher ſchon ſtellten die angeſehenſten Römer ihre Beſchwerde gegen die Regierung in einem Memorandum den fünf Großmächten zu, worin ſie ſich beſonders gegen die Verwaltung durch Geiſtliche ausſprachen. Im December 1831 ward eine Föderativ-Union der Provinzen Bologna, Forli und Ravenna geſchloſſen, um dieſen Beſchwerden Nachdruck zu geben. Da erſchien der Kardinal Albani mit einem päbſtlichen Truppencorps am 21. Januar 1832 in Forli, fand bei Ceſena bewaffneten Widerſtand, aber auch in dem öſtereichiſchen Heere Hilfe, welches am 28. Januar 1832 in Bologna wieder einrückte, nachdem die Franzoſen am 28. Januar Ancona genommen hatten, wo der Graf Fiorenzi ſich der Gunſt der Aufrührer erfreute. Gegen dieſe Stadt ſchleuderte der Pabſt am 21 Januar 1832 den Bannſtrahl; allein der Unglaube daran war ſchon ſo weit gegangen, daß man ein Exemplar dieſer Bulle mittelſt eines Luftballons in alle Welt ſchickte.

Durch die Vermittlung der öſterreichiſchen Bajonette ward die Ruhe hergeſtellt und durch die Bemühungen der Großmächte ſolche Reformen in der Verwaltung eingeführt, daß man wohl ſagen kann, wie die vom Adel ausgegangene Bewegung des Jahres 1831 die Verfaſſung und Verwaltung des päbſtlichen Staats bedeutend verbeſſert hat. Es kam nur darauf an, ob die ſeitdem gegebenen Geſetze beobachtet wurden, und dies wird allgemein geläugnet, Pius IX.

Digitized by Google

aber ſcheint den feſten Willen zu haben, daß dieſe Reformen zur Wahrheit werden. Durch ſeine Familienverbindungen iſt er mit den liberalen Geſchlechtern und ihren Ideen verwandt.

Staats-Verfaſſung.

So wie der Kirchenſtaat in andern Beziehungen von andern weltlichen Staaten abweicht, ſo iſt dieſes auch in Anſehung der Verfaſſung des Staats der Fall, die von der einen Seite unumſchränkt, von der andern dagegen beſchränkt monarchiſch iſt. Das Oberhaupt des Staats, der Pabſt, wird gewählt; er iſt aber auch zugleich Oberhaupt der ganzen katholiſchen Chriſtenheit. In letzterer Beziehung, ſeinem bei weitem größeren Wirkungskreiſe, wird Alles, was auf die Wahl des Pabſtes Bezug hat, im zweiten Abſchnitt über die geiſtliche Macht des Pabſtes und die Verwaltung der katholiſchen Kirche vorkommen.

Vor Abſchaffung des Lehnsweſens war die Macht des Pabſtes als weltlicher Fürſt durch die Feudal-Rechte vieler hohen Vaſallen ſehr beſchränkt; kräftige Päbſte haben dieſe Vielherrſchaft, die unglücklichſte von allen, nur nach und nach zu beſchränken gewußt. Die Monarchie ward auch hier die beſte Schutzwehr gegen die Tyrannei der Ariſtokratie. Doch erſt die franzöſiſche Zwiſchenherrſchaft hat dieſer Vielherrſchaft ein Ende gemacht, und ſeit ſeiner Rückkehr nach Rom iſt der Pabſt wirklicher Monarch, ſo weit die eigenthümliche Verfaſſung des Kirchenſtaats es geſtattet. Ueberall gelten nur ſeine Geſetze: ſein ſind die Gerichte, ſein iſt die Verwaltung, ſein die bewaffnete Macht. Das Volk iſt zufrieden, ſtatt, wie früher, eine Menge Herren, nur einen einzigen zu haben; nur die ſonſt ſo hoch geſtellt geweſenen Familien theilen dieſe Stimmung nicht, daher auch, wie erwähnt, unter ihnen die unter dem Namen der Carbonari bekannt gewordenen Verbindungen am meiſten verbreitet waren.

Die Souverainitäts-Rechte übt der Pabſt jedoch nicht durchaus unumſchränkt, ſondern unter dem Beiſtande der Kardinäle aus. Dieſe theilen mit ihm die Verwaltung des geiſtlichen und weltlichen Regiments, indem ſie wenn es der Pabſt verlangt, zur Berathung über Gegenſtände der höchſten Bedeutung in ein Conſiſtorium, Plenum zuſammentreten. Für andere wichtige Sachen ſind ſie in Congregationen vereinigt, die gewiſſermaßen einen Theil der Verfaſſung bilden, die der Pabſt bei dem Antritt ſeiner Regierung vorfindet und die er nicht willkürlich aufheben darf. Auch mehrere Beamtenſtellen ſind unabſetzbar; beſonders die des Kardinal Camerlengo; der ſofort nach dem Tode des Pabſtes von deſſen Palaſt im Namen der apoſtoliſchen Kammer Beſitz nimmt, dieſen als ſeine interimiſtiſche Wohnung bezieht, die erſten Anordnungen während des Interimiſticums bis zur Wahl eines neuen Oberhauptes trifft, unter ſeinem Namen Münzen ſchlagen läßt und in mancher Beziehung als Stellvertreter bis zur anderweitigen Beſetzung des päbſtlichen Stuhls zu betrachten iſt. Sobald aber das Conclave verſammelt iſt, regiert nicht er, ſondern die Capi d' ordine, ein Ausſchuß von Kardinälen aus den drei Klaſſen der Biſchöfe, Prieſter und Diaconen.

Ueberhaupt hat ſich in der Verfaſſung des Kirchenſtaats ein Syſtem einzig

Digitized by Google

in ſeiner Art, ſchon dadurch ganz eigenthümlich geſtaltet, daß der Monarch in der Mitte der die Ausübung der Souverainitäts-Rechte beſchränkenden Behörden gewiſſermaßen erzogen und ausgebildet, ſo wie von deren Mitgliedern und aus ihrer Mitte gewählt iſt; dennoch geht dieſe Beſchränkung nicht weiter, als es die mehr oder minder moraliſche und geiſtige Kraft des Fürſten geſtattet, ſowohl im geiſtlichen als im weltlichen Regiment. Als Grundgeſetze der päbſtlichen Staatsverfaſſung dürften folgende angeſehen werden können.

Im Jahre 1059 erließ Pabſt Nicolaus II. eine Verordnung, wornach jeder Kardinal vor der Wahl eines neuen Pabſtes die ſogenannte Wahl-Capitulation, die allgemeinen Bedingungen der Wahl beſchwören mußte. Seit der Wahl Clemens V. im Jahre 1305 erlitten dieſe Wahl-Capitulationen einige Abänderungen, die aber mehr die äußere Politik betrafen, ſo daß der Kirchenſtaat, obwohl ein Wahlreich, dennoch ſich der abſoluten Monarchie ſehr nähert. Als ſie aber jeder innern Haltbarkeit entbehrend, plötzlich zuſammenbrach, trat eine Republik nach der Verfaſſungs-Urkunde vom 20. März 1798 an deren Stelle, welche einen Senat von 32, ein Tribunal von 72 Mitgliedern und eine vollziehende Gewalt von 5 Conſuln feſtſetzte. Dieſer ephemere Freiſtaat war zwar bald beſeitigt, allein die Theile des Kirchenſtaats, welche mit dem Königreich Italien vereinigt waren und nach dem conſtitutionellen Statut vom 27. März 1805 gut verwaltet wurden, indem die angeſehenſten Laien an die Spitze der Verwaltung kamen, die ſonſt nur von Geiſtlichen geleitet worden war, machten ſo bedeutende Fortſchritte, daß auch der Ueberreſt ſich nicht ungern der franzöſiſchen Verfaſſung unterwarf, nachdem das weltliche Regiment des Pabſtes zum zweitenmale untergegangen war.

Nach der Wiederherſtellung deſſelben ward das Motu proprio vom 6. Juli 1816 das eigentliche Staats-Grundgeſetz der jetzigen Verfaſſung, indem es wenigſtens die Abſchaffung der Provinzial- und Lokal-Geſetze aufrecht erhielt, jedoch ohne die Vortheile der abgeſchafften franzöſiſchen Inſtitutionen zu erſetzen.

Leo XII. kehrte mit ſeinem Motu proprio vom 5. October 1824 noch mehr zur alten Zeit zurück, indem er die biſchöfliche Gerichtsbarkeit wieder in ihre früheren Vorrechte einſetzte und dem Adel mehrere Privilegien wieder einräumte. Man fühlte hier den Verluſt des aufgeklärten Staatsmannes, Conſalvi, und die Rückwirkung konnte nicht ausbleiben. Die im Kirchenſtaat in Verbindung mit den Unzufriedenen in Modena, Parma und Piacenza ausgebrochene Unruhen machten das Einſchreiten der Großmächte vom 21. Mai 1831 nothwendig, welche auf eine Aenderung der Verfaſſung drangen und das wichtige Staats-Grundgeſetz vom 5. Juli 1831 veranlaßten, welches die andern bereits erwähnten und noch zu erwähnenden neuern organiſchen Verordnungen zur Folge hatte.

Die in Beziehung auf die Verfaſſung vorhin erwähnten Behörden, welche auch mitunter die römiſche Curie genannt werden, ohne daß man jedoch die Gränzlinien derſelben genau anzugeben vermag, die aber in andern Staaten nur der Verwaltung angehören würden, ſind folgende, welche wir hier der Reihe nach folgen laſſen, wie ſie in den jährlichen Notizie von Craccas (gewiſſermaßen das Handbuch für den päbſtlichen Staat und Hof) enthalten ſind.

Digitized by Google

I. Die Congregazionen:

1) die Congrezazion der römiſchen allgemeinen Inquiſition mit fünfzehn Kardinälen als Mitgliedern und vielen Monſignoren, Conſultatori und Qualificatori. Der Pabſt ſelbſt iſt Chef. 2) die Congregazion der visita apostolica. Auch von dieſer iſt der Pabſt ſelbſt Chef, 10 Kardinäle und mehrere Monſignoren ſind Mitglieder und das Geſchäfts-Lokal iſt bei S. Maria della Pace. 3) die Congregazione conſiſtoriale, deren Präfect der Pabſt ſelbſt und deren Sitzungsſaal die Sala del Conſiſtorio im Vatikan iſt. 4) die Congregazione di Vescovi e Regulari, beſtehend aus einem Kardinal als Präfect, vielen andern Kardinälen als Mitgliedern und mehreren Monſignoren als Conſultatori. 5) die Congregazione di concilio, wie die vorſtehende beſetzt, hat ihr Geſchäfts-Lokal im Palazzo S. Croce. Eben ſo beſetzt und in demſelben Lokal iſt 6) die Congregazion der Reſidenza de' Vescovi. 7) die Congregazion der Immunita eccleſiaſtica, deren Geſchäftslokal in der Via Delfini iſt. 8) die Congregazione di Propaganda fide. Ein Kardinal iſt Prefetto, ein anderer Prefetto dell' Economia, viele Kardinäle und Monſignoren ſind Mitglieder, und außerdem andere der letzteren Conſultatori; das Geſchäfts-Lokal iſt auf der Piazza d' Espagna. 9) die Congregazion del Indice, eine Abtheilung der Inquiſition, die ihr Geſchäfts-Lokal im Convento Maria ſopra Minerva hat. 10) die Congregazione di ſacri Riti iſt mit mehreren Monſignoren, einem Kardinal an der Spitze, beſetzt und hat ihr Geſchäfts-Lokal in der Via di Torre Argentina. 11) die Congregazione di Ceremoniale. Der Secretair derſelben wohnt im Palazzo Patrizi. 12) die Congregazione di Disciplina Regulare. Das Geſchäfts-Lokal iſt bei S. Stephano. 13) die Congregazione di Indulgenze e Sacra Reliquie. Das Geſchäfts-Lokal iſt bei S. Croce. Jetzt bleibt der Titel Indulgenze weg. 14) die Congregazione del Eſame de Vescovi. Ihr Secretariat iſt in der Via Poli. 15) die Congregazione ſopra la Correzione de' libri della Chieſa orientale, welche ihr Geſchäfts-Lokal im Palazzo der Propaganda Fide hat. 16) die Congregazione der Fabrica di S. Pietro, in der Via dell' Araceli. 17) die Congregazione della Conſulta, zu welcher außer vielen Kardinälen mehrere Prelati und die Congregazione ſpeciale della conſulta gehören. Das Geſchäfts-Lokal iſt im Palazzo della Conſulta auf dem Quirinal. 18) die Congregazione del Buon Governo, wozu die Computiſtoria gehört, in der Cancellaria apoſtolica. 19) die Congregazione Lauretana, im Quirinal. Sie hat die Angelegenheiten des heiligen Hauſes und Schatzes zu Loretto unter ſich. 20) die Congregazione dell' aque. Sie hat die Waſſerbauten im Staate zu leiten. 21) die Congregazione economica bei der Chieſa nuova. Die Erſparungs-Commiſſion. 22) die Congregazione dell' Affari eccleſiaſtici ſtraordinarii, für ſolche Angelegenheiten, welche politiſcher Natur ſind. 23) die Congregazione degli ſtudii. 24) die Congregazione ſpeciale per la riedificacione della Baſilica S. Paolo.

II. Die Tribunäle, zum Theil auch mit Kardinälen beſetzt.

1) die Penitentiaria apoſtolica. 2) die Cancellaria apoſtolica. 3) die Dataria apoſtolica. 4) die Sacra Rota Romana. 5) die Reverenda Camera apoſtolica. 6) die Magiſtratura del Contentioſo amminiſtrativo della reverenda camera apoſtolica. 7) die Segnatura di Grazia. 8) die Segnatura di Giuſtizia. 9) das Tribunal des Vikariats.

Außer dieſen ſogenannten Tribunälen, ſind noch viele andere, welche aber mehr blos ausführende Behörden ſind; doch auch hier kann eine ſtrenge Grenzlinie nicht gezogen werden, und es dürfte, wie geſagt, ſchwer werden, zu beſtimmen, was alles zur römiſchen Curie gehört.

10) Endlich die Teſoreria Generale della Romana Chieſa Apoſtolica.

III. Die Secretariate, ebenfalls zum Theil in den Händen von Kardinälen.

1) der Staats-Secretair. 2) der Staats-Secretair des Innern. 3) die Secretaire der Breven. 4) das Secretariat der Memoriale. 5) der Uditore ſantiſſimo.

Digitized by Google

Wir haben dieſe Behörden übrigens um ſo mehr hier vorausſchicken zu müſſen geglaubt, da bei der eigenen Natur dieſes Hofes manche derſelben Stellvertreter der ganzen katholiſchen Chriſtenheit ſind; andere dagegen allein mit der weltlichen Macht des Pabſtes zu thun haben, andere wieder beide Beziehungen vertreten, ohne jedoch eine ſtrenge Sonderung zuzulaſſen; manche aber verfaſſungsmäßig beſtehen, ſo daß ohne ſie der heilige Stuhl nicht gedacht werden kann, andere dagegen rein Verwaltungs-Behörden ſind, bei andern endlich ein gemiſchtes Verhältniß ſtattfindet. Kaum eine der gedachten Behörden dürfte ſicher ſein, daß ſich nicht der künftige Landesherr, ein zu erwählender Pabſt, in ihrer Mitte befindet, und gerade dies Verhältniß dürfte nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die eigenthümliche Natur der päbſtlichen Staats-Verfaſſung ſein.

Manche nennen alle vom Pabſte angeordneten Verwaltungs- und Rechts-Behörden im engeren Sinne die römiſche Curie, ſo wie im weiteren Sinne auch das Kardinals-Collegium dazu gerechnet wird. Die Curie im engern Sinne theilen manche in die Curia Gratiae und in die Curia Giustitiae; zu erſteren gehören hiernach alle Verwaltungs-Behörden, beſonders die Canzelleria, Dataria, Poenitentiaria, Camera Romana, Signatura Gratiae und die Segretaria Apoſtolica, zur letzteren aber die Tribunäle, beſonders die Rota und die Segnatura Giuſtitiae.

Charakteriſtiſch iſt ferner, daß die päbſtliche Regierung kein eigentliches Staats-Siegel hat, wie ſolches in andern Staaten, ſie mögen eine monarchiſche oder repräſentative Verfaſſung haben, der Fall iſt; jenes vielmehr das Familien-Wappen das Pabſtes oder das ſeines Ordens mit einigen Zuſätzen bildet, welches mit dem jedesmaligen Pabſte geändert wird. Ueber dieſem ſtets wechſelnden Wappen ſteht die dreifache Krone, Triregno, über den in Form eines Andreas-Kreuzes gelegten Himmelsſchlüſſeln; darüber ſchwebt der heilige Geiſt in der Geſtalt einer Taube.

Zu den Eigenthümlichkeiten der römiſchen Curie gehören auch die Förmlichkeiten, unter welchen die päbſtlichen Erlaſſe ergehen:

1) Bullen heißen alle in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten vom Pabſt ausgehenden feierlichen Ausfertigungen. Im Concept (Minute) werden ſie vom Pabſt ſelbſt mit ſeinem Vornamen unterzeichnet; Gregor XVI. hieß Moro, daher ſeine Unterzeichnung „fiat M.“ Die Ausfertigung dagegen wird vom Cardinale Datario und dreien Beamten der Dataria unterſchrieben. Wird einer dieſer Bullen in einer ſpätern oder in irgend einem andern Erlaß erwähnt, ſo geſchieht ſolches unter wörtlicher Anführung des Eingangs derſelben. Sie werden auf ſtarkes Pergament geſchrieben und mit dem anhängenden bleiernen Siegel verſehen.

2) Breven in geiſtlichen und weltlichen Sachen werden nur vom Cardinal dei brevi unterzeichnet, auf feines Pergament geſchrieben und mit dem Fiſcherring geſiegelt.

3) Reſcripte gehen gewöhnlich an die Staats-Secretaire als Antworten auf Geſuche in geiſtlichen und weltlichen Sachen mit der Unterſchrift des Pabſtes.

4) Motu proprio ſind weltliche Geſetze, die im Concept wie in der Ausfertigung (expedizione) vom Pabſt unterſchrieben werden.

Auch ſind hier noch die Formen zu erwähnen, unter welchen die Geſetze in Finanzſachen erſcheinen. Sie werden zwar vom Cardinal Camerlengo, doch im Namen des Pabſtes gegeben und mit der Formel: „Wir befehlen per l'oracolo

Digitized by Google

Sr. Heiligkeit unſers Herrn und durch unſer Amt als Camerlengato", oder „Se. Heiligkeit haben durch das Orakel Seiner lebendigen Stimme befohlen, was wir vermöge unſeres Amtes hiemit kund thun."

Endlich hat ſogar die Schnur, mittelſt welcher das Blei-Siegel der Bullen an das Pergament befeſtigt wird, ſeine Bedeutung. Sie iſt von roth und gelber Seide, wenn ſie eine unmittelbare Entſcheidung des Pabſtes an die Parteien gelangen läßt, dagegen eine bloße Hanfſchnur oder Bindfaden, wenn ſie durch einen Nuntius oder ſonſtigen Stellvertreter des Pabſtes zur Ausführung gebracht wird.

„Der Pabſt glaubt zu herrſchen und ſeine Diener thun's; er herrſcht nicht und iſt für Alles verantwortlich. Seine Gewalt iſt eine Willkürſchaft Aller. Trotz des Namens eines abſoluten Monarchen iſt er nichts, als der machtloſe Präſident einer repreſentativen Democratie." M. d'Azeglio.

Hofſtaat, Ceremoniel und Orden.

Wenn auch der eigentliche Hofſtaat des Pabſtes mehr der weltlichen Herrſchaft anzugehören ſcheint, ſo läßt ſich derſelbe doch eben ſo wenig, wie die höchſten Landesbehörden von ſeiner geiſtlichen Macht trennen und ſeine Zuſammenſtellung wird zeigen, wie verſchieden er von denen eines weltlichen Fürſten iſt.

Zu dieſem Hofſtaat, der auch Familia Pontificia heißt, gehörten vor den von Pius VIII. vorgenommenen Reductionen:

Der Cardinal pro Datario; der Cardinal Segretario dei Brevi; der Cardinal Segretario pepli Affari di ſtato interno; der Cardinal Segretario di ſtato; der Cardinal Segretario dei Memoriale; der Monſignore Prefetto dei ſacri Palazzi apoſtolici e Majordomo di Sua Santita: der Monſignore Maeſtro di Camera; der Utidore ſantiſſimo; der Maeſtro del ſagro Palazzo apaſtolico; die geheimen Monſignori Camerieri; der Monſignore Elemoſiniere ſegreto; der Segretario dei Brevi a principi und Segretario della Ciffra; der Sotto Datario; der Segretario delle lettere latine; der Copiere; der Segretario d'Ambasciata; der Garderobemeiſter; alles allerwenigſtens Prälaten Monſignori.

Ferner die Prelati domeſtici di Sua Santita, 146 an der Zahl, darunter ein von Reetz, ein Medici, ein Lubieski und ein Sauermann; die Biſchöfe al Soglio ſind auch Prelati domeſtici; außerdem die Kammerherren di ſpada e cappa (weltlich); der Spittler, Maeſtro del ſagro offizio; der General-Capitain, Prinz Paleſtrina; der Capitain, Generallieutenant Fürſt Altieri; der Capitain Coadjutore, Generallieutenant, Herzog von Nemi; der Erb-Fähndrich, Veſſelifero, Marcheſe Patrizi; der Lieutenant, Brigade-General Duca Caffarelli; der Unterlieutenant, ein Brigade-General; 7 Oberſten; 58 Ehren-Kammerherrn in abito Paonazzo, Monſignori; die Camerieri d'Onore extra urbem; 46 Monſignori Camerieri d'Onore di Spada e Cappa; 25 Grafen und Marcheſen; die Offiziere der Schweizer-Garde, ein Capitain Commandant, ein Lieutenant, ein Unterlieutenant und ein Kapelan; die die geiſtlichen Funktionen verrichtenden Kapeläne, alles Monſignori, und mehrere Supernumerarii, ſo wie es deren auch bei mehreren andern der vorſtehenden Stellen giebt; zwei weltliche Adjudanti di Camera; außerdem endlich noch Altri famigliari; ein Monſignore Scalca ſegreto; ein Maeſtro di caſa del ſacro Palazzo Apoſtolico; ein Uditore criminale; ein Diretto della Computiſteria della ſanta ſede apoſtolica; ein Floriere; 18 Buſſolanti partecipanti, von denen einer Sotto furiere iſt; ein Sotto garderoba und ein Decanon; 3 Eſſentati und mehr als 20 Supernumerarii.

Die vier Principi aſſiſtenti al Soglio wechſeln bei feierlichen Gelegenheiten im Dienſt am päbſtlichen Thron, welcher, ſo wie der Lehnſeſſel des Pabſtes mit Purpur-Sammet

Digitized by Google

bezogen und reich mit Goldſtickerei verziert iſt. Sie tragen keinen Degen, ſondern einen langen Prieſtermantel und müſſen hinter dem Pabſt ſtehen, während ihm zur Seite zwei Kardinäle auf Seſſeln ſitzen. Vor dem Pabſt ſteht der Maeſtro di S. Oſpicio, ebenfalls ein Prinz. In den Gemächern, wo der Thron ſteht, darf übrigens ſonſt kein anderer Stuhl ſtehen, nur ganz gemeine hölzerne Bänke; nach der Aeußerung des Kaſtellans, der die Fremden umherführt, geſchieht dies aus geiſtlicher Demuth. Man iſt nämlich in Rom ſo klug, die fromme Sprache beizubehalten, wenn auch die That mitunter das Gegentheil darthut, wie hier, wo der Pabſt auf Sammet-Polſtern thront, während für die andern nur harte Bänke hingeſtellt ſind.

Die ſogenannten Prelati di Mantelone gehören zur niedern Dienerſchaft und ſind nicht wahre Prelaten, oft nicht einmal Geiſtliche mit den niedern Weihen.

Was beſonders die Kammerherren anbetrifft, ſo ſind deren zwei Klaſſen; die Camerieri ſegreti ſind nämlich Prälaten, die Camerieri di ſpada e cappa dagegen weltliche Kammerherrn, die jetzt zwar Uniform tragen, aber früher mit einem langen Prieſtermantel, Cappa, bekleidet waren, woher ſie ihren Namen haben. Von den Camerieri ſegreti, Haus-Prälaten, heißen die vornehmſten: Camerieri d'onore, eine andere Klaſſe heißt Camerieri ſupernumerarii, und die geringſte Klaſſe Participanti. Von ihnen ſind vier gut beſoldet, 50 dagegen erhalten nur 50 Scudi oder 82 Rthr. 17 Gr. 1 Pf. Preuß. jährlich. Ober-Kammerherr iſt der Maeſtro della Camera, zugleich Intendant der päbſtlichen Schlöſſer und Majordomo.

Zum Hofſtaat kann man noch rechnen, die Nobelgarde aus 80 Mann beſtehend, in welche die Söhne der erſten Familien Roms eintreten. Sie haben Kapitainsrang und ſind beritten, wozu ſie 1000 Scudi oder 1486 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. Preußiſch erhalten, wovon ſie ſich aber Alles ſelbſt anſchaffen müſſen. Ihre Uniform iſt blau: ſechs von ihnen haben täglich die Wache im Vatikan. Die Lieutenants haben Brigadegenerals- und die Capitaine Generallieutenants-Rang.

Auch die Garde des Kapitols giebt täglich einige Mann zum Wachtdienſt beim Pabſt. Dieſes war die einzige bewaffnete Macht, welche in der franzöſiſchen Zeit fortbeſtanden hatte, daher der Pabſt bei ſeiner Rückkehr nach Rom auch nur dieſe zu ſeinem Schutz vorfand.

Endlich kann man noch die 100 Schweizer hierher rechnen, welche die Wachen im Vatikan und Quirinal beſetzen und den Pabſt nach Fraskati und ſonſt wohin begleiten, wenn er auf die Villeggiatura geht.

Die Guardia civica, Bürger-Garde, von der jedoch nur ein paar Kompagnien uniformirt ſind, wird gleichfalls bei großen Feierlichkeiten herangezogen.

Die Vorſtellungen am päbſtlichen Hofe geſchehen durch den Maeſtro di Camera.

Die Wahl der nächſten Umgebungen des Pabſtes iſt durch das Herkommen beſtimmt. So muß z. B. der Maeſtro di ſacro Palazzo aus dem Dominikaner-Orden; der Hof-Theolog, der Penitentiani, aus dem Jeſuiten-Orden; der Sagriſta, welcher das Reliquien-Magazin unter ſeinem Verſchluß hat, aus dem Auguſtiner-Orden; und der päbſtliche Prediger, Predicatoro apoſtolico, ein Kapuziner ſein. Letzterer darf vor dem Pabſt nur in lateiniſcher Sprache predigen, ſo wie überhaupt alle Predigten in Gegenwart des heiligen Vaters in dieſer Sprache gehalten werden müſſen.

Die päbſtlichen Ritter-Orden ſind:

1) Der Orden di Jeſu Chriſto, im Jahre 1317 geſtiftet, der auch vom Könige von Portugal vergeben wird. Großmeiſter iſt der Pabſt ſelbſt. Die Ritter tragen ein goldenes Kreuz ohne beſondere Kleidung und dürfen weder ein Gelübde noch die Adels-Probe ablegen.

2) Der Orden de S. S. Pietro e Paolo, im Jahre 1520 vom Pabſt Leo X. geſtiftet. Die Ritter ſind beſtändige Tiſchgenoſſen im Lateraniſchen Pallaſt und tragen ein rothes und ſchwarzes Kleid, auf der linken Bruſt geſtickt einen nackten Arm, der ein Schwert faßt, und um den Hals hängt an einer goldenen Kette das Bild der Apoſtel Peter und Paul.

3) Der Orden de Cavalieri Pii, im Jahre 1559 geſtiftet. Die Ritter ſind Grafen vom Lateran. Sie tragen ein ſchwarzes Kleid und auf der Bruſt eine goldene Medaille mit dem Bilde des heiligen Ambroſius.

4) Der Orden dello Sprono d'Oro, des goldenen Spornes, im Jahre 1560 geſtiftet. Die Ritter, deren Zahl anfänglich auf 50 beſtimmt war, von denen jedoch einſt an einem Tage 265 ernannt wurden, ſind Grafen des apoſtoliſchen Palaſtes und des Hofes vom Lateran, und tragen einen goldenen Sporn unter dem Kreuze auf der Bruſt.

Digitized by Google

Eigentlich ſoll Conſtantin der Große bereits im Jahre 312 dieſen Orden zur Bewachung der heiligen Fahne errichtet haben. — Früher wurde derſelbe nicht vom Pabſt allein, ſondern auch von mehreren andern Perſonen, von dem Maggiore domo, von mehreren Nuntien, dem Gouverneur von Rom, ſo wie von mehreren Erzbiſchöfen vergeben, wodurch er ganz in Verfall kam. Gregor XVI. hat ſolches aber abgeſchafft, ſich die Verleihung vorbehalten und den Orden dadurch wieder zu Ehren gebracht.

5) Der Orden di S. Gregorio Magno, vom Pabſt Gregor XVI. am 1. September 1831 als Verdienſt-Orden geſtiftet. Die erſte Klaſſe trägt das rothe mit Gold eingefaßte Ordensband über die Schulter, die Commandatoren um den Hals und die Ritter auf der Bruſt. Das Kreuz iſt achteckig, von Gold, roth emaillirt mit dem Bildniß des heiligen Georg. Auf der Rückſeite ſteht: Atque ita boni omnes, etsi praesertim, quorum maxime interest ob Ordinis conjunctionem, de fausto felicique Nostri Instituti progressu gratulabuntur.

Außer dieſen fünf Orden werden die vom Pabſte ernannten Pfalzgrafen, Conti Palatini, auch für eine Art von Mitgliedern eines Ritterordens gehalten; ſo auch die Hoſpitaliter des heiligen Geiſtes.

Ein Militair-Ehrenzeichen war von Pius VII. nach ſeiner Rückkehr nach Rom geſtiftet worden, das in Silber an die Unteroffiziere und in Bronze an die Soldaten vertheilt ward. —

Eine ſolche Militair-Verdienſt-Medaille iſt auch von dem Pabſt Gregor XVI. in Gold für die Subalternoffiziere und in Silber für die Unteroffiziere und Soldaten geſtiftet worden. Auf der Vorderſeite ſieht man das Bruſtbild des Stifters, und auf der Rückſeite die Inſchrift: bene merenti.

Der Maltheſer- oder Johanniter-Orden kann in gewiſſer Beziehung jetzt auch zu den päbſtlichen Orden gezählt werden. Denn da der Statthalter des Großmeiſters nebſt den Rittern, welche Proteſt gethan haben, ſeit 1814 ſeinen Sitz in Rom genommen hat, und der Orden am päbſtlichen Hofe förmlich vertreten wird, werden die neuen Ernennungen von Rittern nur unter Mitwirkung des Pabſtes vorgenommen, der bereits während der Selbſtſtändigkeit dieſes Ordens ſtets einen bedeutenden Einfluß auf denſelben ausgeübt hatte. —

Staats-Verwaltung.

Die Staatsverwaltung, ſo weit ſie die weltliche Macht des Pabſtes betrifft, war durch die franzöſiſche Beſitznahme des Kirchenſtaats und ſeine Eintheilung in Departements, wie ſie das große Kaiſerreich hatte, ganz aus dem alten Geleiſe gekommen. Doch wird das Gute, was dieſe kurze Verwaltung für Rom und den ganzen Kirchenſtaat gethan, noch von Manchen dankbar anerkannt. Die Wahl zum Präfecten von Rom war auf einen tüchtigen Mann gefallen, den Grafen Tournon, welcher ſeinen Beruf dazu noch ſpäter durch folgendes ſehr geſchätzte Werk bekundet hat:

Etudes statistiques sur Rome et la partie occidentale des etats Romaines par le Comte de Tournon, Prefet de Rome de 1810—14. Paris, 1831.

welchem Werke wir die ſchätzbarſten ſtatiſtiſchen Nachrichten verdanken.

Nachdem der Pabſt durch die Verbündeten, meiſt von ihm ketzeriſch oder ſchismatiſch genannten Monarchen in ſein Patrimonium Petri wieder eingeſetzt war, wurde durch folgendes Geſetz der alte Zuſtand ſo weit als möglich wieder hergeſtellt:

Digitized by Google

Motu proprio della S. Santita Papa Pio VII. di 6 Luglio 1816 sulla Organisazione dell' Amministrazione publica.

Dieſem Geſetz folgte die neue Landeseintheilung in dem Ripartito dei Governi e delle communita dello stato Roma. 1817, wornach der Staat in Legationen und Delegationen getheilt ward, dieſe aber in Governi del I e II Ordine. Später hat ſich Pabſt Leo XII. um die Verbeſſerung der Verwaltung ſehr verdient gemacht.

Die meiſte Ordnung in die Verwaltung hat aber Gregor XVI. gebracht. Man ſagt in Rom, daß die fremden Mächte darauf gedrungen, eine beſſer geordnete Verfaſſung und Verwaltung einzuführen; wenigſtens hat ein Regierungs-Rath in Mailand längere Zeit dem Pabſt mit Rath beigeſtanden. Gregor XVI. hat auch endlich dafür geſorgt, daß eine fortlaufende Geſetzſammlung unter folgendem Titel:

Raccolta delle leggi e Disposizione di publica amministrazione nel stato Pontificio. Roma, 1834

herausgegeben wird. Dieſe Geſetzſammlung hat außerdem noch das Verdienſt, daß neben den Geſetzen zugleich die darauf Bezug habenden früheren Geſetze, wenigſtens in der Regel mit abgedruckt worden ſind.

Lieſt man das zu Peſaro im Jahre 1832 über die päbſtliche Verwaltung unter dem Titel: Considerazione politiche sul Governo dello stato pontificio herausgekommene Werk, ſo ſollte man den Kirchenſtaat für den beſtverwalteten der Welt halten.

Dennoch ſind, wie ſchon oben erwähnt, durch die franzöſiſche Verwaltung ſo viele alte Mißbräuche abgeſchafft worden, daß es möglich war, eine beſſere Verwaltung einzuführen. Vieles iſt wirklich durch die mancherlei ſpäter erſchienenen organiſchen Geſetze geſchehen, die mitunter den beſten nicht nachſtehen; dagegen bleibt mitunter die Ausführung ſehr zurück, was ſowohl in dem Charakter des geiſtlichen Regiments, als in dem der Verwaltungs-Beamten liegen mag, die faſt alle Geiſtliche ſind.

Schon Monteſquieu ſagt: „Ich frage nie, was für Geſetze in einem Lande gelten; denn alle Geſetze ſind gut; ſondern nur, wie ſie gehalten werden.

Die Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen.

Im Allgemeinen zerfällt die Verwaltung in zwei Abtheilungen.

An der Spitze der erſten Abtheilung ſteht der Cardinal Staatsſecretair, der zugleich Miniſter des Innern und der Polizei, des Krieges und des Unterrichts iſt. In der Regel wird von jedem neuen Pabſt eine neue Ernennung vorgenommen. Unter ihm arbeitet die Conſulta, aus mehreren Kardinälen, Prälaten, Ponenten, Aſſeſſoren und Aerzten beſtehend, und von ihm iſt die Aufrechthaltung der Ordnung im Staate, mit Ausnahme Roms, die Ernennung der Legaten und Delegaten der Provinzen, die auch von ihm ihre Inſtruktionen erhalten, die bewaffnete Macht, die Polizei und Gefängniſſe, das Ge-

Digitized by Google

meindewesen, das Militair-Avancement, die Organiſation der Marine und die Festungen abhängig. An ihn ergehen auch die weiteren Berufungen von den Entſcheidungen der Provinzialbehörden.

Der Governatore von Rom steht theilweiſe unter ihm, theilweiſe unter dem Camerlengo, theils auch unmittelbar unter dem Pabst.

An der Spitze der zweiten Abtheilung steht der Cardinal Camerlengo, der auf zeitlebens ernannt wird, daher er auch den Vorrang vor dem Kardinal Staatsſecretair hat. Er arbeitet direct unter dem Pabst, und unter ihm steht die apostoliſche Kammer, die in der neuesten Zeit eine größere Selbstständigkeit erhalten hat.

Der Teſoriere steht nur dem Namen nach unter dem Cardinal Camerlengo, kann daher vielmehr füglich als Chef einer beſonderen dritten Verwaltungs-Abtheilung angeſehen werden (obgleich er nur Miniſter zweiter Klaſſe iſt), da er größtentheils unmittelbar unter dem Pabst steht, deſſen beſonderes Vertrauen er beſitzt. Er, der eigentliche Finanzminiſter, hat die Oberaufſicht über das Steuerweſen, die Domainen und Staats-Etabliſſements, die Häfen, die pontiniſchen Sümpfe, die Gefängniſſe in finanzieller Beziehung, die Leihhäuſer und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

Die oberſten Verwaltungsbehörden ſind entweder mehr oder weniger von dieſen Miniſtern unabhängige Congregazionen oder andere Collegia unter verſchiedenen Benennungen. Viele dieſer Congregazionen betreffen die geiſtliche Verwaltung der römiſchen Curie und kommen im zweiten Abſchnitt vor, doch iſt, wie ſchon bemerkt, keine ſolche Sonderung beobachtet, daß man mit Sicherheit eine genaue Grenzſcheidung annehmen könnte, daher die Schwierigkeit, die Kompetenz der verſchiedenen Behörden kennen zu lernen, daher aber auch die nicht zu verkennenden Mängel in der römiſchen Staatsverwaltung. Denn nur in einem Staate, deſſen Departements und Collegien ohne Zuſammenhang und Mittelpunkt, ohne beſtimmte Grenzen und gegenſeitige Verhältnißbeſtimmungen wirken, können ſolche Unterſchleiſe in den wichtigſten Sachen Jahre lang verborgen bleiben, wie ſolches in der neuern Zeit vorgekommen iſt, wo die Entdeckung einer ſeit Jahren geſchäftig geweſenen Geſellſchaft von Verfälſchern päbſtlicher Reſcripte den Hof und die Stadt in Schrecken ſetzte. Der damalige Pabſt wurde durch dieſe Nachricht auf das Krankenbett geworfen und der Cardinal Staatsſecretair begab ſich auf einige Zeit nach Civitavecchia.

Gegen Ende des Monats Auguſt 1818 wurden nämlich vier angeſehene Geiſtliche, deren Namen auch im Ausland nicht unbekannt geblieben ſind, die in den päbſtlichen Verwaltungscollegien als Secretaire arbeiteten, plötzlich verhaftet. Zwei von ihnen ſaßen im Bureau der Conſiſtorial-Congregazion, die beiden andern im Staats-Secretariat. Es iſt in Rom Sitte und faſt Nothwendigkeit für die Supplicanten, ihre Eingaben durch irgend einen bedeutenden Staatsdiener zu inſinuiren, der ſie ſchnell zum Vortrag befördert und nach Möglichkeit unterſtützt. Dafür erweiſt ſich denn natürlich der Begünſtigte nach Maaßgabe des Gewinns erkenntlich. Auf dieſe Weiſe hatten die erwähnten Männer ſeit Jahren die Beförderung der Bittſchriften übernommen; und durch viele glückliche Erfolge waren ſie in den Ruf eines beſonderen Einfluſſes und zu einem großen Vermögen gelangt, das ſie durch Glanz und Verſchwendung ſehr unvorſichtig offenbarten.

Ein reicher Privatmann wandte ſich an die Behörde mit dem Geſuch um

Digitized by Google

das Monopol des Kehrichts und der Lumpen in Rom, ein Monopol, welches einen beträchtlichen Gewinn verſprechen mußte, da für das Durchſetzen dieſes Geſuches die Summe von 1000 Scudi oder 1486 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. preuß. verſprochen worden war. Der Antrag fand vielfachen Widerſpruch und wurde zur näheren Unterſuchung an eine Unterbehörde gewieſen. Bald darauf erhielt der Supplicant jedoch das Monopol unter den angebotenen Bedingungen und mit allen Förmlichkeiten verſehen. Ein Kardinal, der ſich dieſem Geſuch beſonders lebhaft widerſetzt hatte, entdeckte ſpäter zufällig die Verfälſchung des Reſcripts und auf ſeine Anzeige wurde der Expediteur eingezogen. Dieſer geſtand, daß er das falſche Monopol-Patent ausgefertigt und das der Unterbehörde zur Begutachtung zuzufertigende Geſuch mit dem Bedenken der Congregazion unterſchlagen habe. Sein Kollege, der die Petition inſinuirt hatte, war der Schreiber des ertheilten Monopols geweſen und beide Officianten aus dem Bureau der Conſiſtorial-Congregazion hatten ſich in dieſe Arbeit getheilt, welche ſie ſo geſchickt nachzubilden verſtanden, daß der Pabſt und der Staatsſecretair ſelbſt keine Kennzeichen der Verfälſchung in ihren Unterzeichnungen finden konnten. Nach dem einſtimmigen Geſtändniß der Verbrecher hatten ſie ſeit fünf Jahren gegen funfzig falſche Reſcripte aus den beiden Congregazionen, in denen ſie ſaßen, ausgehen laſſen. Man nannte darunter als die gewagteſten:

Die dreijährige Verlängerung der Erlaubniß, die Thiergefechte auf dem Grabmahle des Auguſt zu geben. In Folge dieſer Bewilligung fanden die Thiergefechte auch wirklich ſtatt, ſo heftig ſich auch der Pabſt ſchon ſeit Jahren gegen dieſe Spiele ausgeſprochen hatte.

In Palermo war der letzte Sprößling einer alten berühmten fürſtlichen Familie ſeit Jahren Mönch als Monaco di meſſa. Dieſer wurde auf ſein Anſuchen aus dem geiſtlichen Stande entlaſſen und mit ſeiner Muhme (Cugina carnale) vermählt, die auch bereits ihr Gelübde als Nonne abgelegt hatte.

Einigen geiſtlichen Orden in Amerika wurden bedeutende Privilegien und Vorrechte ertheilt.

Endlich war in einer Stadt auf Anſuchen der katholiſchen Mütter einem proteſtantiſch getauften und geſtorbenen Kinde ein Begräbniß in der katholiſchen Kirche geſtattet worden.

Die Möglichkeit ſolcher Unterſchleife zeugt von großer Unordnung in der Verwaltung.

Die erwähnten Congregazionen arbeiten eigentlich collegialiſch, dennoch ſind die Geſchäfte derſelben gewöhnlich in den Händen der Vorſitzenden oder der Secretaire vereinigt, welche mitunter unmittelbar mit dem Pabſte verhandeln, wodurch zwar die Nachtheile der Kollegialität für alle Verwaltungsangelegenheiten einigermaßen gehoben, aber, wie wir oben erwähnt, Unterſchleifen nicht alle Thore geſchloſſen ſind.

Wir laſſen hier die Benennungen derjenigen Behörden folgen, welche es hauptſächlich mit der Verwaltung des weltlichen Gebiets des Pabſtes zu thun haben.

I. Die Congregazionen.

1) die Congregazione del buon Governo für das Gemeindeweſen. Dazu gehört die Computiſteria in der Cancellaria apostolica. 2) die Congregazione delle aque, für die Straßen- und Waſſerbauten. 3) die Congregazione economica, die Erſparungs-Commiſſion. 4) die Congregazione del indice, das Cenſur-Collegium. 5) die Congregazione

della Consulta, eigentlich eine Gerichtsbehörde, die zugleich das Ober-Medicinal-Collegium bildet. 6) die Congregazione degli studii für das öffentliche Unterrichtsweſen. Sie hat ihr Geſchäfts-Lokal im Palazzo Rignano bei der Kirche del Geſu. 7) die Congregazione della reverenda fabrica di S. Pietro, für den Bau der S. Peters-Kirche. Das Geſchäfts-Lokal iſt in der Via dell' Araceli. 8) die Congregazione Lauretana, welche über das heilige Haus von Loretto geſetzt iſt. 9) die Congregazione della visita apostolica della Revisione delle Messe o della visita di Carceri. 10) die Congregazione speciale per la riedificatione della Basilica S. Paolo, von der ein Cardinal Präfekt iſt. Das Geſchäfts-Lokal iſt im Vatikan. Als ausführender Architekt iſt bei derſelben Poletti angeſtellt.

Außer vorſtehenden ſind noch folgende uneigentliche Congregazionen zu bemerken:

1) die Congregazione speciale della sanita für die Geſundheitspolizei. 2) die Congregazione del Censo für die Grundſteuer. 3) die Congregazione della Revisione de' Conti, der oberſte Rechnungshof. 4) die Congregazione militare.

Nächſt dieſen Congregazionen, die der Papſt bisweilen für beſondere Geſchäfte ernennt, ſind mit der Ausführung noch folgende Behörden beauftragt:

II. Die Reverenda Camera apostolica, ſonſt auch Piena Camera genannt, nebſt dem Tribunale della Camera, mit einem Cardinal, dem Camerlengo di sagra romana chiesa an der Spitze, mit einem Monsignore uditore della reverenda chiesa apostolica und einem Monsignore Tesoriere.

Zu dieſer ehrwürdigen Kammer der heiligen Kirche gehören:

1) Die Generaldirection der öffentlichen Straßen. 2) Die Archivverwaltung, Prefettura degli Archivi e Direzione generale delle Ipoteche, für das Regiſterment und das Hypothekenweſen. 3) Die Presidenza oder Prefettura dell' Anona, für die Verſorgung mit Brod und Lebensmitteln. 4) Die Prefettura della Grascia, für die Verſorgung der Unterthanen mit andern Lebensmitteln. 5) Die Presidenza delle Zeche, für das Münzweſen 6) Die Presidenza generale delle Poste, die General-Poſtdirection. 7) Die Presidenza delle Gallerie Pontificie, für die Muſeen. 8) Die Presidenza delle Ripe e aque interne, für die Hafen- und Waſſerbauten in der Stadt Rom. 9) Die Sopra intendenza dei Drappi di Lana, für die päpſtliche Tuchmanufaktur. 10) Die Presidenza delle armi, das Krigsminiſterium. 11) Die Verwaltung der Geld- und Silbermanufakturen. 12) Das Tribunale della Camera. 13) Das Cameral Criminal Tribunal. 14) Das Collegium der Chierici di Camera. 15) Der Uditore del Camerlengo. 16) Der Avocato dei Poveri. 17) Der Avocato del fisco della Romana Chiesa apostolica. 18) Der Procuratore generale del fisco. 19) Der Commissario generale della reverenda camera apostolica. 20) Der Consiglieri per Amministratione dei Lavori delle strade urbane und ein Consiglio d'Arte. 21) Die Congregatione generale di Revisione dei conti (auf dem Monte Citorio) mit einem Cardinal als Präſidenten.

Viele von dieſen Behörden und Beamten ſtehen jetzt entweder ganz oder zum Theil unter dem Schatzminiſter oder der

III. Tesoreria generale della Reverenda Camera, nämlich:

1) Die Magistratura del Contentioso amministrativo della Reverenda camera Apostolica, das Gericht über die Finanzangelegenheiten. Zu demſelben gehört die Congregatione camerale, die Congregatione di Revisione, ein Collegium von Advocaten, und das Collegio supremo aus mehreren Cardinälen beſtehend. 2) Das Tribunale Criminale della Reverenda Camera apostolica I. und II. Inſtanz, die Gerichtsbehörde über alle Finanzangelegenheiten. 3) Die Administratione Generale delle Bolle, Registro e delle Ipoteche für das Stempel- und Hypothekenweſen. 4) Die Amministratione generale die lavori Camerali Idraulici über die öffentlichen Bauten. 5) Die Amministratione delle Fabriche dello stato e degli abbelimenti, welche für Verſchönerungen zu ſorgen hat. 6) Die General-Lotteriedirection. 7) Die Poſtverwaltung. 8) Die Verwaltung des Salz- und Tabakmonopols. 9) Die Generaldirection der Steuern. 10) Der Consiglio militare, die Militairverwaltung. 11) Die General-Zolldirection. 12) Die Generalcommiſſion zur Erhaltung der Alterthümer. 13) Die Amministratione delle belle arti, für die ſchönen Künſte. 14) Die Generalpolizeidirection.

Digitized by Google

IV. Die verſchiedenen Gerichtshöfe, namentlich:

1) Die Penitenziaria apostolica mit einem Cardinal als Penitenziario maggiore und mehreren Monſignoren als Reggente, Theologo, Datario, Canonista, Correttore und Sigellatore, nebſt mehreren Segretarii und Scrittori; zugleich für die ganze katholiſche Chriſtenheit. 2) Die Cancellaria apostolica mit einem Cardinal als Vicekanzler und Somnista und mit einem Collegio de Prelati abbreviatori del Parco maggiore. 3) Die Dataria apostolica mit einem Cardinal als Prodatario und mehreren Monſignoren, als den Prefetto dell Ufficio per Obitum, den Cassiere, den Profetto delle date, den Revisiore Matrimoniale, einem Monsignore delle Supliche, einem Monſignore als Officiale de brevi, einem Scrittore delle Bolle di via segreta, dazu ein Collegium von Theologen als Essaminatori de Concorsi alle Parochie und ein Collegium der Officiali delle speditioni per la via denominata della Curia. Die Cancellaria hat einen beſondern Palaſt. 4) Die Sagra Rota Romana, beſtehend aas 12 Prelati uditori, die ihre Sitzung im Vatikan halten. 5) Die Segnatura di Grazia mit einem Cardinal an der Spitze. 6) Die Segnatura di Giustizia, ebenfalls mit einem Cardinal an der Spitze. Beide Tribunale ſind mit mehreren Prelati Referendarii beſetzt. 7) Das Tribunal des Vicariats mit apoſtoliſchen Examinatoren der römiſchen Geiſtlichkeit und dem Strafgericht des Vicariatamts. 8) Das Tribunal A. C. mit der Civilcongregation dell A. C. und der Congregatione Prelatitia dell A. C. 9) Das Tribunale Albo, an deſſen Spitze der Camerlengo ſteht. Das Geſchäftslocal iſt auf der Piazza Sciarra. 10) Das Tribunale Criminale mit dem Commissario speciale del Governo und verſchiedenen Canzeleien für die Affari economici di Commerzio. 11) Das Handelsgericht von Rom mit einem weltlichen Präſidenten und zwei Kaufleuten als Richter. 12) Das Tribunale dell Governo mit mehreren Aſſeſſoren und Advocaten für die Armen und den Fiscus, an deren Spitze der Monſignore Progovernatore Vicecamerlengo und Generalpolizeidirector ſteht. Dazu gehören die Deputation der öffentlichen Schauſpiele, die Gneralpolizeidirection und die Bezirksverwaltung in Rom, eine Preſidenza-Ragionaria für jeden Bezirk. 13)Die Camera Capitolina und das Tribunale Senatorio, Präſident iſt der Senator von Rom, jetzt Fürſt Orſini. Zu derſelben gehört das Civiltribunal, der Giudice delle Mercedi und das Criminalgericht, die Inſpectoren der Bürgergarde, deren Obriſt jetzt der Marquis Capranica iſt, das Canzleiamt mit dem Camerlengo an der Spitze und mehreren Monſignori und Seculari Nobili; das Collegium der Avocati consistoriali und die Procuratori del Collegio. Das Geſchäftslocal iſt auf dem Capitol, mit Ausnahme des Canzleiamts, welches in der Straße der goldenen Maske iſt. Endlich werden 15) die Tesoreria generale und die Camera della Romana chiesa Apistolica auch für Gerichtshöfe angeſehen.

V. Die Secretariate, nämlich:

1) Die Secretaria di stato, an deren Spitze ein Cardinalſtaatsſecretair ſteht und unter ihm ein Monsignore Substituto e Segretario della Cifra, drei Menutanti oder Expedienten, zwei Aggiunti ein Archivista und ein Segretario de Confini. Das Generalſtaatsſecretariat iſt auf dem Quirinal. 2) Die Segretaria per gli affari di stato interno, im Vatikan ſelbſt, ebenfalls mit einem Cardinal an der Spitze dem ein Monſignore zur Seite geſetzt iſt. Außerdem ſind bei derſelben neun andere Beamte, Officiali, angeſtellt. 3) Der Segretario de brevi Pontificii ſteht unter dem Cardinal de Brevi und hat einen Monſignore zum Subſtituten und außerdem zwei Minutanti, einem Segretario de Brevi d'Indulgenze und einem Archivista. 4) Die Secretaria di Brevi a Principi mit zwei Geheimſchreibern und einem Segretario delle lettere latine. 5) Die Segretaria de Memoriali unter dem Cardinal Prosegretario, mit einem Monsignore Substituto und dreien Minutanti. 6) Die Segretaria di Uditore di Sua Santita unter einem Monsignore mit einem Archivista, einem Commesso, einem Substituto del Consistoro und einem Officiale extra omnes del Consistoro.

Alle vorgenannten Tribunäle und Secretariate ſind mehr oder weniger bei der Verwaltung der weltlichen Macht des Papſtes betheiligt; aber herausfinden kann man ſich aus dieſem Chaos von Verwaltungsbehörden, die hier lediglich im Allgemeinen angeführt ſind, nur dann einigermaßen, wenn man die verſchiedenen Verwaltungszweige gehörig ſondert und ſie in ſolche Abſchnitte zuſammenſtellt, wie man es in andern Städten gewohnt iſt. Die Schwierigkeit hier klar zu

Digitized by Google

ſehen, liegt überdies auch darin, daß manche Behörden noch beibehalten ſind, um der hohen Geiſtlichkeit ausgezeichnete Titel zu geben; ſo daß manche dieſer Behörden eigentlich nur noch dem Namen nach beſtehen. Endlich trägt auch der Umſtand dazu bei, ſich in der Menge dieſer Verwaltungsbehörden ſo ſchwer zurecht finden zu können, daß das Meiſte noch auf alten Gewohnheiten beruht, worüber der Römer ſelbſt wenig Auskunft geben kann. Die Anſichten über die Competenz mancher Behörden ſind daher oft ſo verſchieden, daß in einzelnen Fällen gewöhnlich weitläuftige Correſpondenzen dazu gehören, um zuförderſt zu beſtimmen, was zu dem Reſſort der einen oder der andern Behörde gehört, indem oft perſönliche Rückſichten auf die Beſtimmung dieſer verſchiedenen Competenzen Einfluß ausüben.

Das Miniſterium und andere unmittelbare Behörden.

Aus der obigen Aufzählung der verſchiedenen oberſten Behörden in Rom iſt erſichtlich, daß eine ſolche Sonderung der Geſchäfte nach den verſchiedenen Miniſterien bei der Verwaltung des Kirchenſtaats, wie in andern Ländern nicht ſtattfindet, indem nicht einmal die Verwaltung des weltlichen Reichs von der Verwaltung der Kirche geſondert iſt. Ueberdies haben mehrere Behörden concurrirende Verwaltungen, oder ſie werden durch die Perſönlichkeit der Beamten oder durch den Willen des Papſtes auf ausgezeichnete Weiſe vorherrſchend; ſo daß es, wie geſagt, ſelbſt den Römern, ja ſelbſt päpſtlichen Beamten ſchwer wird, die Befugniſſe jeder Behörde genau anzugeben.

Doch dürften im Allgemeinen ſich folgende Miniſterien und dergleichen unmittelbare Behörden aus der Maſſe der obengenannten Behörden darſtellen laſſen:

1) Das Miniſterium des Auswärtigen wird durch den Cardinal Segretario di stato, den Staatsſecretair, unter Gregor XVI. Lambruschini, im Allgemeinen repräſentirt. Unter ihm ſteht zugleich die geheime Canzelei, deren Leitung in Behinderungsfällen der Unterſtaatsſecretair übernimmt, ſowie die hohe Polizei, von ihm gehen auch die Truppenbewegungen aus. Er iſt geborener Stellvertreter aller Cardinäle, welche das Präſidium in den beſonderen Congregationen führen, bis zur Wiederbeſetzung ihrer Stellen. Bisweilen iſt ſein Amt mit dem des Cardinal de Memoriali verbunden. — Durch das Chirographo des Papſtes vom 20. Februar 1833 ſind die Obliegenheiten des Staatsſecretairs näher beſtimmt und ihm neben der Zeitungscenſur, auch die außerordentlichen geiſtlichen Angelegenheiten übertragen worden.

2) Als Miniſter des Innern kann angeſehen werden der Cardinal Segretario degli affari di stato interno. Derſelbe hat alles unter ſich, was die innere Civil- und Militairverwaltung betrifft. Er iſt zugleich Prefetto der Conſulta. Sein Wirkungskreis iſt zuletzt durch das erwähnte Geſetz vom 20. Februar 1833, und darin auch beſonders die Grenzen mit denen des Staatsſecretairs näher beſtimmt worden.

3) Finanzminiſter iſt der Cardinal Camerlengo, der Prefetto della

camera apostolica, der zugleich Chef der weltlichen Macht und des Kirchenregimens bei erledigtem päpſtlichen Stuhl bis zur Wiederbeſetzung iſt. In Anſehung der Finanzverwaltung hat er den geſetzgebenden Theil, und in ſeinem Namen ergehen die auf die Staatseinnahmen bezüglichen Geſetze, z. B. das Geſetz über das Hypothekenweſen.

4) Schatzminiſter iſt der Teſoriere, der beſonders jetzt die meiſten Befugniſſe des Finanzminiſters in ſich vereinigt, indem er eigentlich den ausübenden Theil der Finanzverwaltung unter ſich hat.

5) Als Juſtizminiſter kann der bereits oben genannte Miniſter des Innern angeſehen werden, da er die Anſtellung des Richter- und Advocatenperſonals beſorgt. In Anſehung der Entſcheidungen in Rechtsſachen halten manche den Uditore della Camera, den erſten Prälaten nach den Cardinälen, für den Chef der Juſtiz, der zugleich Chef des Gerichts erſter Inſtanz für Rom iſt, das den ſonderbaren Namen Tribunale A. C. führt. Manche endlich halten den Uditore santissimo für den eigentlichen Juſtizminiſter, weil man bei ihm den Recurs in allen Prozeßſachen gegen alle Gerichte im Wege der Cabinetsjuſtiz nachſucht. Doch ſeit die Rechtspflege in Folge der franzöſiſchen Organiſation mehr Selbſtſtändigkeit erhalten hat, iſt ſein Einfluß nicht mehr ſehr bedeutend.

6) Als Polizeiminiſter kann in gewiſſer Beziehung der Prelato Governatore der Hauptſtadt, Questa dominante genannt, angeſehen werden. Er iſt nämlich Generalpolizeidirector und Chef der Gensd'armerie, hier Carabinieri genannt. Obwohl nur Monſignore, was mit Prälat gleichbedeutend iſt, hat dennoch dieſer Gouverneur, als Vicecamerlengo, den Rang der Miniſter und, wenn dieſe nicht Cardinäle ſein ſollten, glaubt man, daß er allen andern Miniſtern vorgeht, da er in der weltlichen Verwaltung für den vornehmſten Prälaten gehalten wird.

7) Als Kriegsminiſter erſcheint ebenfalls der Miniſter des Innern, oder eigentlich der Abtheilungsdirigent für die bewaffnete Macht, der Prelato Commissario degl'armi, natürlich auch ein Geiſtlicher, ein Monſignore.

8) Miniſter des öffentlichen Unterrichts iſt ebenfalls der Miniſter des Innern, dem unter ihm der Abtheilungsdirigent, Prefetto degli studii, ein Prälat und Monſignore vorſteht.

9) Als Miniſter des päpſtlichen Hauſes, als Cabinetsrath, aber meiſt nur in weltlichen Angelegenheiten, ja mitunter als Premierminiſter in geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten konnte ſonſt gewöhnlich der Cardinal Segretario de Memoriali angeſehen werden. Daher hieß er auch Cardinal Padrone und, da gewöhnlich ein Anverwandter des Papſtes dazu genommen wird, hieß er auch Cardinal Nepote. Der Einfluß dieſes Cardinals hing gewöhnlich von der Perſönlichkeit des Papſtes ab. Bei der jetzt beſſer geordneten Verwaltung ſucht man nicht mehr ſo viel in ſeiner Wirkſamkeit. Sein Geſchäft iſt jetzt meiſt nur die Vertheilung der Bittſchriften oder päpſtlichen Entſcheidungen an die betreffenden Behörden und Beſorgung der Audienzen fremder Geſandten. Oft iſt ſein Amt mit dem des Cardinalſtaatsſecretairs verbunden.

10) Als Handelsminiſter kann der Camerlengo angeſehen werden, denn unter dem Camerlengato ſtehen die Märkte, die Verſorgung der Einwohner mit Lebensmitteln u. ſ. w.

Eigentlich aber hat der Papſt, wie oben erwähnt, nur zwei Miniſter, den

Digitized by Google

Staatsſecretair des Innern und den Camerlengo. Der letztere hat zwar den Hauptrang, weil er, wie geſagt, nicht abgeſetzt werden kann, obwohl die Wirkſamkeit des erſteren bedeutender iſt. Beide arbeiten vorzugsweiſe mit dem Papſt unmittelbar.

Sie ſelbſt bearbeiten mehrere Angelegenheiten ſelbſtſtändig, andere durch die verſchiedenen Congregazionen, und ſchwer iſt die Grenzlinie zwiſchen der Wirkſamkeit der Miniſter und der der Congregazionen zu ziehen. Auf dieſe erhalten die letzteren den meiſten Einfluß dadurch, daß ſie zugleich deren Präſidenten ſind. So iſt z. B. der Staatsſecretair des Innern wie geſagt Präſident der Congregazion der Conſulta.

Unter dieſem Miniſter des Innern ſteht die öffentliche Sicherheit im Innern, das Sanitätsweſen, die bewaffnete Macht, der Gouverneur von Rom, der zugleich eigentlicher Polizeiminiſter, aber auch vom Camerlengo abhängig iſt, wogegen der Teſoriere gewiſſermaßen auch wieder vom Miniſterſtaatsſecretair abhängt.

Eben ſo hat der andere eigentliche Miniſter, der Camerlengo, ein ſolches Collegium zur Seite, die obenerwähnte apoſtoliſche Kammer oder die heilige Kammer der apoſtoliſchen Kirche.

Allein der Generalſchatzminiſter, der ſtets ein Mann der eigenen Wahl des Papſtes iſt, hat einen viel bedeutenderen Einfluß auf alle Finanzangelegenheiten, als der Camerlengo, deſſen Macht nur sede vacanta zunimmt und eigentlich theilen ſich jetzt der vorgedachte Staatsſecretair und der Teſoriere in die Verwaltung in höchſter Inſtanz. Gewöhnlich waren die Schatzminiſter Männer von Talent, wie z. B. die Cardinäle Ruffo, Lante, Braſchi, der nachherige Papſt Pius VI. Auch der Cardinal Toſti iſt ein fähiger Mann und hat dies ſchon dadurch bekundet, daß er die Bahn gebrochen, mehr weltliche Beamten anzuſtellen, von denen wir beſonders den ausgezeichneten Gelehrten Cardinali erwähnen, der ſich auch in Deutſchland des beſten Rufs erfreut und in dem Streit des Dr. Dorow mit der Prinzeſſin von Canino über die Ausgrabung ſeiner Vaſenſammlung, jetzt im Muſeo in Berlin, ſich eben ſo gerecht, als thätig zeigte.

Es ſind alſo dieſe drei Männer, der Staatsſecretair des Innern, der Camerlengo und der Teſoriere die eigentlichen wirklichen dirigirenden Miniſter. Ihnen zur Seite, und gewiſſermaßen von ihnen unabhängig ſtehen die Congregazione di Governo, die Congregazione economica und die delle aque, während die anderen Congregazionen theils beſondere Behörden für die Geſetzgebung in beſtimmten Fällen, theils richterliche Behörden ſind.

Andere unmittelbar beim Papſt Vortrag habende Beamten ſind:

1) Der Uditore della Reverenda Camera apostolica, deſſen Amt im Jahre 1689 vom Papſt Alexander VIII. angeordnet iſt. Er iſt ebenfalls einer der erſten Prälaten nach den Cardinälen und, obwohl Chef des Gerichts erſter Inſtanz in Rom, hatte er früher großen Einfluß, jetzt aber hat er im päpſtlichen Cabinet eigentlich nichts mehr zu thun, ſondern nur mit dem Tribunal A. C.

Dagegen iſt

2) Der Uditore santissimo, allererſt im Jahre 1748 vom Papſt Benedict XIV. eingeſetzt, ein Beamter von großem Einfluß für die Juſtizangelegenheiten des päpſtlichen Staats. Er iſt der juriſtiſche Secretair des Papſtes, ſein Cabinetsrath in allen Sachen des weltlichen und Kirchenregiments, wo es auf

Digitized by Google

den Rechtspunkt ankommt. Er expedirt die Antworten des Papſtes auf die von ihm vorgetragenen Bittſchriften, welche Chirographa oder Reſcripte genannt werden.

3) Der Segretario dei Brevi Pontificii hat die Ausfertigung aller päpſtlichen Erlaſſe, welche nach dem Stil der römiſchen Curie des Beiſiegels nicht bedürfen.

4) Der Monsignore Segretario dei Brevi ad Principes unterſchreibt gewöhnlich im Namen des Papſtes.

Der genealogiſche Almanach von Gotha führt als Miniſterialbeamte auf:

1) Den Staatsſecretair der auswärtigen Angelegenheiten.

2) Den Staatsſecretair der Angelegenheiten des Innern.

3) Den Cardinalſecretair der Breven.

4) Den Cardinalſecretair der Bittſchriften, Memoriali.

5) Den Cardinalcamerlengo.

6) Den Polizeiminiſter, Governatore von Rom.

7) Den Juſtizminiſter, Uditore santissimo.

8) Den Finanzminiſter, Teſoriere.

9) Den Kriegsminiſter.

10) Den Generalpoſtmeiſter (der einzige Laie).

Der Prodatario wird auch als unmittelbarer Beamter aufgeführt.

Der Großpenitentiar und endlich auch

Der Majordomo, Hofmarſchall.

Ueberall ſieht man die Schwierigkeit einer Vergleichung mit dem in anderen Staaten gewöhnlichen unmittelbaren Behörden.

Die verſchiedenen Miniſterien des Papſtes führen eigentlich nur den Titel von Secretariaten und zwar zum Zeichen, daß ſie unmittelbar vom Papſt abhängig ſind; Segretarie esistenti nel Palazzo apostolico; davon 6 der oben erwähnten gezählt worden.

1) Der Secretair der auswärtigen Angelegenheiten, mit einem Unterſtaatsſecretair für das Auswärtige, einem Präſidenten der bewaffneten Macht und dem Gouverneur von Rom, der aber nicht mit dem weltlichen Senator zu verwechſeln iſt.

2) Der Secretair der innern Angelegenheiten, der mitunter auch zugleich Camerlengo war.

3) Der Cardinalcamerlengo unter dem Teſoriere.

4) Der Secretair der kirchlichen Angelegenheiten oder der Breven.

5) Der Secretair der Gnadenſachen (Memoriali).

6) Die Segretaria del Uditore santissimo, gewiſſermaßen das Juſtiz-Departement vorſtellend.

Dieſer letztere und der Schatzmeiſter ſind gewöhnlich nicht Cardinäle, erhalten ſie aber dieſen Rang, ſo werden ſie gewiſſermaßen aufs neue als Stellvertreter ernannt, daher der bekannte Schatzmeiſter Toſti den Titel Proteſoriere erhielt, als er mit dem Purpur bekleidet ward.

So viel war voraus zu ſchicken, um bei der folgenden Darſtellung der einzelnen Verwaltungszweige manchen Wiederholungen zu entgehen, die aber dennoch bei der Natur der Sache nicht haben vermieden werden können.

„Ich frage, ob die Römer nicht lieber dem Papſt, als ſeinen Miniſtern ge-

Digitized by Google

horchen und unter einer abſoluten Gewalt, die ihnen Geſetze giebt, leben wollen, als unter einer Gewalt, wo die Laune des Beamten einziges Geſetz iſt.“

M. d'Azeglio.

I. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Miniſter des römiſchen Cabinets und der auswärtigen Angelegenheiten iſt, wie bereits erwähnt, der Miniſterſtaatsſecretair. In ſeinem Namen gehen wenigſtens die Geſchäfte, welche die Verhältniſſe mit dem Auslande betreffen. Er leitet auch zugleich die diplomatiſchen Verhandlungen, wenngleich nicht aller, doch der meiſten Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staats in politiſcher Beziehung angehen.

Die Congregazione degli Affari ecclesiastici straordinarii, die ihr Geſchäftslocal im Quirinal hat, ſteht mit ihm daher ebenfalls in Geſchäftsbeziehungen.

Als weltlicher Fürſt unterhält der Papſt bei den weiter untengenannten Höfen diplomatiſche Agenten, welche verſchiedene Rangſtufen haben. Die Geſandten erſten Ranges ſind die Legati a latere, wozu früher bei außerordentlichen Gelegenheiten Cardinäle ernannt wurden. Verwechſelt mit dieſen dürfen die Legaten nicht werden, welche als die erſten Verwaltungsbeamten in den Provinzen ebenfalls zum Theil Cardinäle ſind, noch die Legati nati, ein bloßer Titel, den manche Erzbiſchöfe haben, wie z. B. die zu Bordeaux, Kölln, Prag, Salzburg, Poſen und Rheims. Nächſt den Legati a latere haben den höchſten Rang die Nuntien, die bisweilen auch als Legati a latere gebraucht werden, dann die Internuntien, endlich die Incaricati della Santa sede apostolica und die Reſidenten oder Geſchäftsträger des heiligen Stuhls.

In Neapel übt der König zum Theil ſelbſt die Rechte der Nuntiatur aus, doch iſt dort ein Erzbiſchof als Nuntius angeſtellt.

(Siehe Nicolaus Börius Tractat von der Gewalt eines päpſtlichen Legaten.)

Gewöhnlich ſind folgende päpſtliche diplomatiſche Agenten:

Am franzöſiſchen Hofe ein Internunzio und außerordentlicher Geſandter; im Haag ein Geſchäftsträger (Incaricato et Vice Superiore della Missione di Olanda); in Florenz ein Incaricato; in Liſſabon und Madrid ſcheinen die Verhältniſſe noch nicht geordnet; in Brüſſel iſt ein Incaricato; in München ebenfalls; in Neapel ein Nunzio; in Neugranada in Südamerika ein Internunzio und Delegato Apoſtolico; in Rio di Janeiro ein Incaricato; in der Schweiz ein Nunzio; in Turin ein Incaricato; in Wien ein Nunzio.

Das fremde Corps diplomatique zu Rom iſt gewöhnlich folgendes:

Für Oeſterreich, zugleich für Toscana und Parma ein außerordentlicher Ambaſſadeur; für Baden ein Incaricato oder Geſchäftsträger; für Baiern ein außerordentlicher Geſandter; für Belgien desgleichen; für Braſilien ein Incaricato; für Frankreich ein Ambaſſadeur; für Hannover ein bevollmächtigter Miniſter; für Lucca ein bevollmächtigter Miniſter; für Mexico ein Geſchäftsträger; für Modena desgleichen; für Neapel ein bevollmächtigter Miniſter; für Preußen desgleichen; für Holland ein außerordentlicher Geſandter als bevoll-

mächtigten Miniſter; für Portugal desgleichen; für Rußland desgleichen; für Sardinien desgleichen; für Würtemberg ein Geſchäftsträger.

Die auswärtigen Staaten haben folgende Conſuln und andere Agenten in den päpſtlichen Staaten und zwar in Rom: die Schweiz, Dänemark, Frankreich, England, Lucca, das Fürſtenthum Monaco, Neapel, Portugal, Preußen, Sardinien, Sachſen, Spanien, Nordamerika, Schweden, Toskana und Würtemberg; in Ancona: Oeſterreich, Albanien, Baiern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, England, die Levante, Neapel, Portugal, Preußen, Rußland, Sardinien, Spanien, Lucca, Nordamerika und Schweden; in Ascoli: Frankreich; in Civitavecchia: Oeſterreich, Braſilien, Dänemark, Frankreich, England, Lucca, Mexico, Neapel, Holland, Portugal, Preußen, Rußland, Sardinien, Spanien, Nordamerika, Schweden, Toskana; in Commachio: Oeſterreich, Neapel, Nordamerika; in Corneto: Frankreich, England, Neapel, Sardinien; in Faro: Dänemark, Frankreich, Neapel, Preußen, die Schweiz; in Fermo: Oeſterreich, Dänemark, Frankreich, Neapel, Rußland, Sardinien, Toskana; in Ferrara: Neapel, Sardinien; in Fiumicino: Frankreich, Sardinien; in Goro: Neapel, Nordamerika; in Grottamare: Oeſterreich, Neapel; in Loretto: Frankreich, Toskana; in Magnavacca: Neapel, Nordamerika; in Montalto: Frankreich, Neapel, Sardinien; in Nettuno: Frankreich, Spanien; in Oſtia: Sardinien; in Peſaro: Spanien, Oeſterreich, Dänemark, Frankreich, Sardinien; in Ponte Lagoscuro: Oeſterreich, Neapel; in Porto d'Anzio: Frankreich, England, Neapel, Sardinien, Toskana; in Primaro: Nordamerika; in Ravenna: Oeſterreich, Frankreich, Portugal; in Macerata: Neapel, Spanien, Toscana; in Rimini: Oeſterreich, Frankreich, Neapel; in S. Alberto: Oeſterreich; in Sinigaglia: Oeſterreich, Frankreich, England, Neapel, Preußen, Sardinien, die Schweiz, Toskana; in Terracina: Frankreich, Lucca, Neapel, Portugal, Sardinien; in Volano: Nordamerika.

Päpſtliche Conſuln ſind in fremden Ländern, und zwar:

In der franzöſiſchen Colonie Algier; in Alicante in Spanien; in Barcelona ebendaſelbſt; in Albona in Dalmatien; in Bari im Neapolitaniſchen; in Barletta ebendaſelbſt; in Belem in Portugal; in Bona in Algier; in Brindiſi im Neapolitaniſchen: in Cadix in Spanien; in Cagliari auf Sardinien; in Cartagena in Spanien; in Catania auf Sicilien; in Cefalonia im joniſchen Staat; in Chioggia im Venetianiſchen; in Porto in Portugal; auf Corſika zu Frankreich gehörig; in Fiume im Oeſterreichiſchen; in Gallipoli im Neapolitaniſchen; in Genua im Piemonteſiſchen; in Gibraltar in Spanien; in Athen für Griechenland; zu Corfu auf den joniſchen Inſeln; in Lavagna bei Genua; in Lerici im Piemonteſiſchen; in Liſſabon in Portugal; in Livorno im Toscaniſchen; in Lucca für das gleichnamige Herzogthum; in Malaga in Spanien; auf Malta zu England gehörig; in Marſeille in Frankreich; in Mascali-Giarre auf Sicilien; in Marſala im Neapolitaniſchen; in Melazzo ebendaſelbſt; in Meſſina desgleichen; in Mailand in der Lombardei; in Molfetta auf Sicilien; in Monopoli ebendaſelbſt; in Neapel im Königreich dieſes Namens; in Nizza im Piemonteſiſchen; in Oran bei Algier, franzöſiſche Colonie; in Ortona im Neapolitaniſchen; in Palamos in Spanien; in Palermo auf Sicilien; in Pescara im Neapolitaniſchen; in Porto im ungarſchen Littorale; in Porto Ferrajo auf Elba; in Porto Maurizio im Piemonteſiſchen; in Raguſa in Dalmatien; in Reuß in Spanien; in Rio di Janeiro in Braſilien; in Rovigo im Neapoli-

Digitized by Google

taniſchen; in S. Maura auf den joniſchen Inſeln; in S. Remo im Piemonteſiſchen; in Savona ebendaſelbſt; in Seberito in Dalmatien; in Spezzia bei Genua; in Trenton in Nordamerika: in Stockholm in Schweden; in Tarragona in Spanien; in Terranova auf Sicilien; in Toulon in Frankreich; in Tortoſa in Spanien; in Trani im Neapolitaniſchen; in Trapani ebendaſelbſt; in Trieſt im Oeſterreichiſchen; in Valencia in Spanien; in Vaſto im Neapolitaniſchen; in Venedig im öſterreichiſchen Staat; in Ventimiglia, bei Genua, im ſardiniſchen Staat; in Vigo in Spanien; in Zante auf den joniſchen Inſeln, und in Zara im öſterreichiſchen Dalmatien.

II. Die Verwaltung des Innern.

An der Spitze dieſer Verwaltung ſteht zwar im Allgemeinen als Miniſter des Innern, wenigſtens kann er als ſolcher betrachtet werden, der Cardinal Segretario per gli affari di stato interno. Allein deshalb ſind in obiger Beziehung nicht alle die Behörden ihm untergeordnet, welche in andern Staaten mit den Angelegenheiten des Innern beſchäftigt ſind. Hierzu gehören:

1) Die Congregazione del buon Governo. Sie beaufſichtigt alle Communalſachen und vertritt die Gemeinden gegen den Staat, daher ſie oft mit den Miniſtern in Oppoſition geräth; auch entſcheidet ſie in letzter Inſtanz über Staatsverbrechen, über geheime hochverrätheriſche Umtriebe und in Unterſuchungsſachen gegen Beamte. Im Jahre 1559 iſt die Congregazion vom Papſt Paul IV. errichtet und vom Papſt Clemens VIII. im Jahre 1596 reformirt worden. Sie beſteht aus einem Cardinal Prefetto und 12 bis 14 andern Cardinälen und mehreren Prelati ponenti als Referenten, einem Secretair und einigen Unterbeamten. — In erſter Inſtanz entſcheidet der Secretair über die Rechtſame der Gemeinden, in letzter Inſtanz aber, für alle Gemeindeangelegenheiten über die Entſcheidungen der Legaten, die Congregazion ſelbſt. Mehrere Gemeindeſachen ſind dieſer höchſten Behörde noch beſonders vorbehalten, z. B. der Verkauf der Gemeindegüter, die Streitigkeiten über die Gemeindebudgets, ſowie über die Gemeindelaſten.

2) Die Congregazione dell' aque vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1588 errichtet, und aus mehreren Cardinälen und einem Prälaten als Secretair beſtehend. Sie hat die Waſſerleitungen des ganzen Staats mit Ausnahme der der Stadt Rom, für welche die Commissione dell' aque angeordnet iſt, unter ſich, ſowie auch die Straßen außerhalb der Agro Romano; daher der Congregazion, welche aber mehr unter dem Teſoriere ſteht, ein Conſeil von Sachverſtändigen (Ingenieurs) zugetheilt iſt. Das Geſchäftslocal iſt im Theatinerkloſter.

3) Die Congregazione economica, zuerſt vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 angeordnet. Sie hat auf die im Staatshaushalt zu machenden Erſparniſſe zu ſehen und kann mehr als geſetzgebende Behörde betrachtet werden, wobei es aber ſehr auf die Perſönlichkeit des Miniſters ankommt. Auch ſcheint ſie mehr zu den Finanzbehörden zu gehören und zum Theil das vorzuſtellen, was

Digitized by Google

in andern Staaten die Oberrechenkammer iſt. — Man ſcheint mit dieſer Congregazion nicht ſehr zufrieden zu ſein, indem bei der Ernennung des Cardinals Toſti (des Schatzminiſters) darüber ſehr geklagt wurde, daß bei Erleuchtung der Teſoreria, ſeiner Dienſtwohnung, 6000 Scudi aufgegangen ſeien, um das Feſt ſeiner Ernennung zum Cardinal zu feiern.

4) Die Congregazione del Indice, das Obercenſurcollegium und Oberaufſichtsbehörde über gefährliche Bücher. Wenn dieſe Congregazion eigentlich als ein Ausfluß der Congregazion der Inquiſition und eine Abtheilung der Congregazione di Propaganda fide, mithin als geiſtliche Behörde zu betrachten iſt; ſo hat ſie doch immer in politiſcher und polizeilicher Beziehung einen nicht unbedeutenden Einfluß; auch iſt der Miniſter des Innern Chef derſelben. Das Geſchäftslokal iſt im Convento Maria ſopran Minerva.

5) Die Congregazione della Consulta, vom Papſt Sixtus V. angeordnet, mit vielen Cardinälen, Prelati ponenti di Consulta, Aſſeſſoren und Medicinern beſetzt, von welchen außer dem Vorſitzenden, dem Staatsſecretair des Innern, der Secretair das einflußreichſte Mitglied iſt. Sie iſt zugleich der oberſte Criminalgerichtshof und Sanitätsbehörde. In erſterer Beziehung wird derſelben im Abſchnitt über die päpſtlichen Gerichte noch näher erwähnt werden. Als Verwaltungsbehörde hat ſie Alles unter ſich, was zur öffentlichen Ordnung, mit Ausnahme der Stadt Rom und der Comarca gehört. Dagegen hat ſie über Verſorgung der Stadt Rom mit Lebensmitteln zu wachen, auch ſind ihr ſämmtliche Quarantaineanſtalten bei anſteckenden Krankheiten untergeordnet. Das Geſchäftslocal iſt im Palazzo della Conſulta im Quirinal.

6) Die Congregazione speciale della sanita ward durch das Geſetz vom 20. Juli 1834 in Folge der Cholera angeordnet, ſo daß es ſcheint, als wenn die Conſulta nicht genug in dieſer Beziehung gethan hätte.

7) Die Generaldirection der öffentlichen Straßen, Strade nazionali (gehört eigentlich zu der Congregazione di Reverenda Camera Apostolica), vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 eingerichtet.

8) Die Presidenza delle strade, wacht über die Erhaltung der Straßen in Rom und erhält dazu die zu dieſem Behuf ausgeſchriebenen Summen.

Beide letztern Dikaſterien gehören hier aber zur Finanzverwaltung. Dies iſt auch der Fall mit

9) der Presidenza oder Prefettura generale di aque e strade, mit einem Cardinal als Präſidenten, ſowie mit mehreren Mitgliedern und Maestri di Strade, Segretarii, Notarii und mit einem Inspettore Generale dell' Illuminatione beſetzt; ferner mit

10) der Presidenza oder Prefettura della Anona und

11) Der Presidenza della Grascia, welche beide ihr Geſchäftslokal in der Via di Torsaguigna haben.

Die Presidenza dell' Anona, welche die Verſorgung des Landes, beſonders der Stadt Rom mit Lebensmitteln zum Gegenſtande hat, leitet ihren Urſprung vom Kaiſer Auguſtus her, hat aber ihre gegenwärtige Geſtalt vom Papſt Gregor XIII. im Jahre 1580 erhalten.

Die Presidenza della Grascia hat es dagegen mit der Verſorgung der Bewohner des Staats, beſonders der Stadt Rom mit Lebensmitteln zu thun, die nicht in Getreide beſtehen.

Obwohl jeder dieſer Behörden ein Chierico di Camera, Mitglied der

Digitized by Google

heiligen Kammer unter dem Camerlengo vorſteht, und der Prefetto dell' Anona und della Grascia die Strafgerichtsbarkeit über Alles, was den Verkauf, den Vorrath und die Verfälſchung der Nahrungsmittel anbetrifft; ſo würden dieſe Behörden doch wohl eigentlich zur Verwaltung des Innern in andern Staaten gehören. In neueſter Zeit ſind beide Behörden jedoch unbedeutender geworden, ſeit man eingeſehen, daß das Verbot der Ausfuhr auf die Production nachtheilig einwirkt, und man daher jene weniger beſchränkt hat. Die Anona, d. h. die Geſetzgebung über die Verſorgung der Einwohner mit Lebensmitteln zeigte zwar vom beſten Willen der päpſtlichen Regierung, aber, wie überall, wo ſich die Verwaltungsbehörden zu viel in Privatgeſchäfte miſchen, von der Ungeſchicklichkeit des Bären, der ſeinen Freund todt ſchlägt, indem er eine Fliege auf ſeiner Naſe todt ſchlagen wollte. — Man beſtimmte das Alter des Viehes, wenn es geſchlachtet werden durfte, ſetzte den Preis der Erzeugniſſe feſt, verbot die Ausfuhr, man beſtimmte ſogar, was gebaut werden ſollte, und Rom hatte Hungersnoth. Die Anona fromentaria kaufte Getreidebeſtände für die großen Magazine des Papſtes Benedict XIV. und verkaufte ſie wieder an die Bäcker, zwang ſie, auf zwei Monate Vorräthe zu halten, und ſorgte dafür, daß dem Bajocchobrod das gehörige Gewicht gegeben wurde. Die Anona Olearia kaufte Oel und verkaufte wieder im Großen, ſetzte auch die Preiſe feſt. Die Anona della Grascia endlich wachte eben ſo über alle anderen Lebensmittel, verbot das Schlachten der weißen Lämmer, ſetzte den Preis des Käſes feſt, und verbot oder erlaubte die Ausfuhr von Lebensmitteln. Bei aller dieſer anſcheinenden Fürſorge befürchtete man ſtets Hunger und Aufruhr in Rom. Allererſt Papſt Pius VII. kehrte zu geſunderen Principien zurück. Er hob unterm 2. September 1800 und 9. October 1801 die Anona Olearea und della Grascia auf und ließ nur die Anona fromentaria beſtehen und ſeitdem hat Rom nie mehr Hungersnoth gehabt. Jetzt gehört dieſe Angelegenheit beinah ganz der Finanzverwaltung.

12) Die Sopra intendenza dei Drappi di Lana, die Tuch und Seiden-Manufacturen des Staats betreffend, ward vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1565 errichtet, ſollte der Landesinduſtrie aufhelfen, ſteht aber jetzt ebenfalls unter der Finanzbehörde.

Als eigentliche Gegenſtände der Verwaltung des Innern erſcheinen aber folgende:

1. Die Leitung des Gemeindeweſens, eine der wichtigſten Gegenſtände der innern Verwaltung, welches zwar in früheren Zeiten hier mehr, wie damals in vielen andern Staaten Europas ausgebildet war, durch die franzöſiſche Verwaltung aber gleichförmiger wurde, und in der neueſten Zeit ſehr gute organiſche Geſetze erhalten hat. Wie oben erwähnt, iſt die Congregazione del Buon Governo zwar bei der Gemeindeverwaltung betheiligt, ihre unmittelbare Wirkſamkeit in eigentlichen Verwaltungsſachen hat aber nach dem Geſetz vom 18. Juli 1831 ſehr verloren; ſo daß ſie jetzt mehr nur noch als die Gerichtsbehörde in dergleichen Angelegenheiten anzuſehen iſt. Die Abſchnitte über die Provinzial- und Gemeindeverwaltung geben dieſe Verhältniſſe näher an.

2. Die Sanitätsangelegenheiten, ein anderer Zweig der innern Verwaltung. Die Sanitätsanſtalten haben durch die Leiden der Cholera einen bedeutenden Impuls erhalten, beſonders da in der Hauptſtadt ſelbſt, bei dem Ausbruch dieſer Krankheit bedeutende Unruhen entſtanden. Die eigentliche Veranlaſſung dazu gab eine Frau, die gern ihres Mannes entledigt werden wollte.

Digitized by Google

Sie benutzte daher die damalige Angſt vor der Cholera, vergiftete ihren Mann und zeigte demnächſt an, daß er an der Cholera verſtorben ſei. Das Verbrechen wurde jedoch bald entdeckt; indeß aus Mißverſtändniß den Aerzten die Schuld beigemeſſen, daß ſie die armen Leute im Auftrage der Regierung vergifteten. — In Neapel war die Meinung, daß man ſich auf dieſe Weiſe der Armen entledigen wolle, ſchon früher verbreitet.

In Folge dieſer Krankheit wurde durch das Geſetz vom 20. Juli 1834 die erwähnte beſondere Congregazion, die Congregazione speciale della sanita niedergeſetzt, und an die Spitze derſelben der Cardinal Staatsſecretair des Innern geſtellt. Doch iſt ſonſt ſchon ſehr zweckmäßig für die Sanitätsangelegenheiten im Staat geſorgt geweſen, indem Gemeindeärzte angeſtellt ſind, deren Gehalt durch das Gemeindebudget feſtgeſetzt iſt.

Die Geſetze, welche in geſundheitspolizeilicher Beziehung überhaupt in neuerer Zeit gegeben worden, ſind folgende:

Das Geſetz vom 30. Auguſt 1831 über die Verhütung der Kontagion; das Geſetz vom 27. September 1831 über die Reinlichkeit in den Städten; das Geſetz vom 16. März 1832 über die Präſervative gegen die Cholera; das Geſetz vom 20. April, und das vom 30. Auguſt 1832 über die Reinlichkeit in den Höfen, in welcher letzteren Beziehung noch Vieles zu wünſchen übrig bleibt, obgleich hierauf die Niederlaſſung ſo vieler Engländer in Rom ſchon wohlthätig gewirkt hat; das Geſetz vom 8. September 1832, nach welchem nur mit Genehmigung des Camerlengo eine Apotheke angelegt werden darf. Gewöhnlich wird eine Apotheke auf 30,000 Seelen gerechnet; durch das Geſetz vom 16. Juni 1834 ergingen polizeiliche Beſtimmungen über die öffentlichen Bäder in der Tiber.

Ferner ſind noch zu bemerken:

Das Geſetz von 7. October 1834, welches das Schlachten kranken Viehes verbietet; das Geſetz vom 10. Juni 1835 betreffend die Sanitäts- und Hafenpolizei; das Geſetz vom 1. October 1835, die Medicinaltaxe und Apothekenordnung betreffend; und das Geſetz vom 1. Juli 1837 wegen Verhütung der Hundswuth, welches auch mehrere Verordnungen wegen der Cholera enthält.

Die Quarantaineanſtalt zu Ancona wird übrigens nicht ſehr gerühmt, und ſteht der beſten am adriatiſchen Meere, der zu Trieſt bei weitem nach. Die zu Civitavecchia iſt noch weniger zu rühmen.

Zur Verwaltung des Innern gehören ferner:

3. *Die Wohlthätigkeitsanſtalten.* Im Kirchenſtaat überhaupt, vorzugsweiſe in Rom ſind dieſe ſo mannigfaltig und zum Theil ſo großartig, wie verhältnißmäßig in keinem andern Staat, und, obwohl der Grund ihrer Fundirung ſehr nahe liegt, manche auch mehr dazu dienen, die zu ernähren, unter deren Aufſicht die vorhandenen Anſtalten ſtehen, ſo findet ſich doch bei vielen, denen die Verwaltung anvertraut iſt, ein wirklich frommer menſchenfreundlicher Sinn. Auch iſt zu bemerken, daß die Fonds, durch welche jene Anſtalten unterhalten werden, nicht alle aus dem Kirchenſtaat allein hergegeben worden ſind. Die größern derſelben verdienen hier einer beſondern Erwähnung.

Die großartigſte aller Anſtalten dieſer Art im Kirchenſtaat nicht allein, ſondern eine der bedeutendſten in der Welt iſt das Archi spedale dello Santo Spi-

Digitized by Google

rito in Sassia*), das heilige Geiſt Spital in dem Quartier del Borgo auf dem rechten Ufer der Tiber zu Rom. Ein Cardinal ſteht dieſer Anſtalt vor, deren Verwaltung einem Kapitel von Chorherrn unter einem commendatore — Gran-Maestro anvertraut iſt, und dann allein 115 Krankenwärter zählt; im Ganzen ſind gegen 200 Perſonen zum Dienſt dieſes Hoſpitals angeſtellt. Große Säle, in denen gewöhnlich 300 bis 1600 Betten aufgeſtellt ſind, nehmen die, hinſichts ihres Uebels nur nicht hinreichend geſonderten Kranken auf, und nicht ſelten werden jene durch 1200 Fieberkranke gefüllt.

Die Anzahl der in dieſer Anſtalt aufgenommenen Kranken betrug im Jahre 1801 8891, 1802 12,586, 1803 17,714, 1804 8881, 1807 5599, 1810 8882, 1811 11,880, 1813 5657, 1817 15,709, 1818 16,236, 1822 10,080, 1825 6401.

In den Jahren 1802, 3 17 und 18 waren es beſonders Petetſchenfieber, welche die Anzahl der Kranken ſo ſehr ſteigerten. Gewöhnlich iſt die Aufnahme nach den Monaten folgender Geſtalt verſchieden:

Im Monate Januar 800, im Februar 600, im März 500, im April 400, im Mai 300, im Juni 300, im Juli 1000, im Auguſt 1800, im September 1200, October 800, November 600, December 600. Die drei Fiebermonate ſteigern ſonach die Anzahl bis auf das Sechsfache der geſunden Monate.

Nach dieſer Anſtalt iſt die bedeutendſte das Hoſpital St. Stephan vom Lateran, dieſer Kirche gegenüber gelegen. Der Dienſt wird unter Aufſicht einer Geiſtlichen Congregazion von 40 zur Krankenwartung angeſtellten weiblichen Perſonen beſorgt, und gewöhnlich werden hier 100, oft aber 300 kranke Weibsperſonen verpflegt. Die barmherzigen Schweſtern zu S. Salvator am Lateran ſind von der Prinzeß Donna Pamfili 1821 geſtiftet.

Das Hoſpital der Maria della Consolatione am Forum belegen iſt lediglich für ſolche Kranke beſtimmt, welche der wundarzeneilichen Hülfe bedürfen. Es werden hier gewöhnlich 40 Kranke beiderlei Geſchlechts verpflegt und behandelt.

Das Krankenhaus der Maria e. S. Gallicano in Traſtevere iſt zur Heilung von Hautkrankheiten beſtimmt, die beſonders in den Bergen um Rom ſehr häufig ſind. Außer 60 Kranken, die hier verpflegt werden, finden ſich noch eine große Menge von auswärts ein, die verbunden werden und Arzenei empfangen.

Das Krankenhaus Ben-Fratelli, oder eigentlich Fate ben Fratelli für Fieberkranke beſtimmt, liegt auf der Bartholomäusinſel, ſonſt die Inſel Aesculaps genannt. Lobenswerth iſt die ganze Verwaltung dieſer Anſtalt; ſo auch werden hier, was in andern Hoſpitälern durch bezahlte Arbeiter geſchieht, die Kranken durch die Mönche ſelbſt bedient.

Das Krankenhaus der Unheilbaren mit 26 Angeſtellten und mit 45 Betten verſehen, liegt zwiſchen der Tiber und dem Corſo.

Das Krankenhaus S. Roch iſt für die Wöchnerinnen beſtimmt, deren hier gewöhnlich 30 von 5 Perſonen bedient werden. Auch Perſonen, welche ihre Entbindung geheim halten wollen, werden hier aufgenommen und können auf das tiefſte Stillſchweigen rechnen; da die Beſtrafung des verletzten Geheim-

*) Dieſer Name kommt daher, daß hier im 8. Jahrhundert ſchon ein Krankenhaus für Sachſen eingerichtet worden war.

niſſes zur Competenz des heiligen Officii gehört. Ein Lehrer der Entbindungskunſt bildet hier ſehr viele Hebammen aus.

Eine beſonders wohlthätige Anſtalt für Rom iſt das Reconvalescentenhaus della Santissima Trinita de' Pellegrini, im Jahre 1548 von Philipp Neri gegründet und ſehr vortheilhaft an der Tiber gelegen. Gewöhnlich befinden ſich in demſelben 40 Geneſende beiderlei Geſchlechts, die von 25 beſoldeten Perſonen bedient werden. Auch haben hier einige alte Frauen ihr Unterkommen bis zu ihrem Tode.

Das Irrenhaus im heiligen Geiſthoſpital iſt ſehr zweckmäßig eingerichtet, geſund und rein erhalten. Früher und bis zur franzöſiſchen Invaſion waren jedoch Ketten und der Ochſenziemer die einzigen Mittel, die zur Wiederherſtellung der Irren, deren hier 110 unterhalten und von 13 Angeſtellten bedient werden, angewendet wurden. V. Degenerado und D. Flajani haben jedoch ſehr viel zur Verbeſſerung dieſer Anſtalt gethan.

Ferner unterhielt die Familie Doria, ſo wie die Familie Odescalchi, eine jede ein beſonderes Krankenhaus für ihre zahlreiche Dienerſchaft.

Die Zahl der Kranken, welche dieſe Krankenhäuſer fortwährend füllen, wechſelt ſehr. In den drei Sommermonaten erreicht ſie bis 2500, während in den übrigen Monaten die Zahl von 500 nicht überſchritten wird. Durchſchnittlich kann man aber annehmen, daß fortwährend bis 950 Kranke in Pflege und ärztlicher Behandlung gehalten werden. Dreihundert Perſonen ſind ſtets zur Bedienung bereit und angeſtellt; ſo daß im Durchſchnitt einer nur drei Kranke zu verſehen hat.

Außer dieſen Krankenanſtalten iſt Rom ebenfalls reich an Zufluchtsorten für die Kindheit, das Alter und das Unglück. Obenan ſteht

das große Gebäude S. Michael an der Tiber, dem Aventin gegenüber, würdig der Hauptſtadt der Chriſtenheit. Es haben hier 140 Greiſe und 440 Knaben und Mädchen*) Aufnahme, welche in Handwerken, ſelbſt in Künſten unterrichtet werden, zu welchem Behuf 18 Perſonen angeſtellt ſind.

Das Waiſenhaus iſt für 75 Knaben über zehn Jahre alt eingerichtet.

Die Anſtalt der Convertenden oder Catechumenen iſt für 50 Kinder von Juden und Ketzern beſtimmt, welche dort unterrichtet werden.

Noch ſind andere Häuſer, z. B. Cento Preti und Tata-Giovanni zur Aufnahme armer Kinder bis zu dem Alter, in welchem ſie ſich ſelbſt ernähren können, vorhanden. Im Ganzen werden in dergleichen Anſtalten 358 Knaben, dagegen gegen 700 Mädchen erzogen, für welche letztere noch beſonders zehn andere Häuſer unter dem Namen von Conſervatoriem beſtimmt ſind. Dieſen letzteren ſtehen gewöhnlich Frauen vor, daher ſie oft mit geringen Mitteln ſehr viel leiſten. Auch der Erlös der von den Zöglingen gefertigten Arbeiten deckt einen großen Theil der Koſten.

Im Ganzen kann man annehmen, daß allein in Rom die Almoſenſpenden in der Limosina apostolica, in Ospizio della Madonna degli Angeli, das Inſtitut der Lavori publichi di Beneficenza nicht gerechnet, täglich wenigſtens 950 Kranke, 140 Greiſe beiderlei Geſchlechts, 350 Knaben und 700 Mäd-

*) Die Mädchen verlaſſen dieſe Anſtalt nur, wenn ſie heirathen, daher ſich jede ein Bett für zwei Perſonen vorbereitet.

Digitized by Google

chen, zuſammen 2140 Perſonen in Wohlthätigkeitsanſtalten verpflegt und genährt werden.

Dazu kommen noch die Findelhäuſer.

Kaiſer Juſtinian gab im Jahre 530 das erſte Geſetz über die ausgeſetzten Kinder, und Papſt Innocenz III. ſtiftete zu Rom im Jahre 1205 das erſte Findelhaus. Daſſelbe befindet ſich im heiligen Geiſthoſpital, in welchem 400 Mädchen und 50 Knaben, die zu ſchwach ſind, um außer dem Hauſe untergebracht werden zu können, aufgenommen werden. Die ſtärkeren werden auf dem Lande Ammen übergeben und von dieſen auf Koſten der Anſtalt genährt.

Außer Rom ſind noch Findelhäuſer in Viterbo, wo 80 Kinder Aufnahme finden, und andere 140 auf Koſten des Inſtituts auf dem Lande untergebracht werden; ſo wie in Narni, in welchem letzteren zugleich 50 Knaben im Weben und 80 Mädchen im Wolleſpinnen unterrichtet werden.

Unter der franzöſiſchen Verwaltung rechnete man im Departement Rom auf eine halbe Million Einwohner ein Tauſend Findelkinder, mithin auf 500 Einwohner eins. Doch kam ohngefähr nur der zehnte Theil zur Reife und auch von dieſen blieben ſehr viele ſchwächlich, ſo daß im Jahre 1811 unter 1320 dergleichen Kindern nur 362 von ſtarkem Körper gefunden wurden.

Vor der franzöſiſchen Beſitznahme hatten die Wohlthätigkeitsanſtalten in Rom folgende Einnahmen jährlich: von Grundſtücken 331,399, von Häuſern 230,590, an Renten 169,989, an verſchiedene Einnahmen 92,623, an Ertrag der Arbeiten 22,000, an Zinſen vom Staat 332,000 Franken, zuſammen 1,178,600 Franken, oder nach preußiſchem Gelde 327,388 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Die letztere Einnahme, die Zinſen vom Staate, fiel aber ſpäter aus, weil dieſer nicht zahlen konnte; außerdem kamen noch in Abzug: an Grundſteuer 100,000, an ſchuldigen Zinſen 90,000, für den Gottesdienſt 30,000, zur Unterhaltung der Gebäude 90,000, an Verwaltungskoſten und Gehältern 70,000, unvorhergeſehene Ausgaben 20,000 Franken, zuſammen 400,000 Franken, oder nach preußiſchem Gelde 111,111 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.; ſo daß nur noch zu den eigentlichen Zwecken der verſchiedenen Inſtitute 778,600 Franken, oder nach preußiſchem Gelde 216,277 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. übrig blieben.

Dieſe Summe reichte natürlich nicht aus. Es wurde demnach eine Hoſpitalcommiſſion niedergeſetzt, beſtehend aus den Fürſten Chigi und Altieri, dem Herzog von Altemps, den Grafen Pianciani und Loraggi, dem Advokaten Bontadoſſi und dem X. Benucci, welche bald eine ſo gute Ordnung in dieſe Verwaltung brachten, daß nicht nur das Deficit feſtgeſtellt und auf die Stadt Rom repartirt, ſondern auch der Zweck der verſchiedenen Anſtalten vollſtändig erreicht werden konnte.

Die Unkoſten betrugen durchſchnittlich täglich in den obigen Spitälern für einen aufgenommenen Erwachſenen 1 Frank 40 Centim, etwa $11^2/_3$ Sgr.; für einen Greis oder Knaben 67 Centim; für ein Mädchen 52 Centim; obgleich damals die Handelsſperre einen wichtigen Gegenſtand des Bedarfs, die China, ſehr theuer machte, und man dergleichen für Fieberkranke jährlich für 20,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde für 5555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. kaufen mußte.

Noch dürfen wir der großen Zahl der bereits oben erwähnten Brüderſchaften zu frommen und wohlthätigen Zwecken hier nicht vergeſſen. Sie theilen an arme Leute, ſo wie an Wöchnerinnen Geld und andere Unterſtützungen aus. —

Digitized by Google

Auch die arbeitenden Klaſſen haben ſolche Verbindungen, in welchem Beiträge für ihre Standesgenoſſen in Krankheitsfällen geſammelt werden. Eine beſondere Brüderſchaft in der via Giulia hat den Zweck, die in der Campagna verſtorbenen Arbeiter begraben zu laſſen. Denn ſchon bei den Alten ward es für ein großes Unglück gehalten, unbegraben zu bleiben; daher ſchon zur Zeit Conſtantins eine Brüderſchaft unter den Kaufleuten zum Begraben der Todten errichtet ward. Als klaſſiſches Werk über die Wohlthätigkeitsanſtalten iſt das von Morechini degl' instituti di publica carita e d'istruzione primaria in Roma, Saggio statistico, zu empfehlen.

Außer den obigen Inſtituten für einheimiſche ſind auch mehrere dergleichen ausſchließlich für fremde Nationen beſtimmt, nämlich:

Das Jacobſpital für Spanier mit 52,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde mit 14,444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Einkünften, ſo wie das Krankenhaus S. Maria dell' Anima mit 30,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde mit 8333 Thlr. 40 Sgr. 4 Pf. Einkünften.

Für die Ungarn iſt eine dergleichen Anſtalt, mit der zugleich eine Unterrichtsanſtalt verbunden iſt, die ein jährliches Einkommen von 82,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde von 24,977 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. hat.

Ludwig XI. baute die Kirche S. Luighi dei Franceſi und Carl VIII. die Kirche Trinita dei Monti mit dem anliegenden Kloſter, welches er mit 40,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde mit 11,000 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. dotirte und zur Zuflucht von Franzoſen beſtimmte.

Die Engländer, Portugieſen, Slavonier, Griechen, Abyſſiner und Maroniten haben ebenfalls dergleichen Stiftungen.

Die Anſtalt in der Kirche di S. Angelo in Perecheria, wo der Predicatore degli Ebrei unterhalten wird, um den Juden das Chriſtenthum zu predigen, wird ebenfalls zu den milden Stiftungen gezählt, welche jetzt eine Geſammteinnahme von 203,000 Scudi oder 294,530 Thlr. beſitzen und im Ganzen 4000 Betten aufſtellen können.

Merkwürdig iſt es, daß in einem Lande, wo der eheloſe Stand zu großem Anſehen führt, ſich doch bedeutende Stiftungen zur Förderung der Verheirathungen befinden. Unter anderen ſtattet eine Anſtalt der Anunciata jährlich mehrere junge Mädchen, welche ſich verheirathen, mit 3 bis 500 Franken, oder nach preußiſchem Gelde mit 83 Thlr. 10 Sgr. bis 138 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. aus.

Zu den wohlthätigen Inſtituten gehören endlich auch die öffentlichen Leihämter im Staate, von denen das zu Rom, der Sagro Monte di Pieta, gewiſſermaßen die Centralanſtalt für die in den Provinzen vorhandenen bildet. — Der Sagro Monte di Pieta verdankt ſeine Entſtehung dem Barbarus Interanenſis 1464; Papſt Paul II. beſtätigte denſelben. Das Inſtitut machte ſo gute Geſchäfte, daß der Staat von demſelben 800,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 222,222 Thlr. 8 Pf. borgen konnte, welche mit 5 vom Hundert verzinſt wurden. Später wurde der Zinsfuß auf 3 vom Hundert herabgeſetzt, nach der Revolution vom Jahre 1799 wurde ſogar das Kapital auf drei Fünftheile reducirt, und endlich hörte die Zinszahlung ganz auf; ſo daß die Anſtalt, um ſich zu erhalten, höhere Zinſen von den Pfändern nehmen mußte.

Von den Leihämtern in den Provinzen iſt das zu Orvieto, welches mit dem vorgenannten in einem und demſelben Jahre geſtiftet iſt, das älteſte.

Digitized by Google

Man rechnet, daß die ſämmtlichen Leihbanken, Sparcaſſen und andere ſolche Unterſtützungsanſtalten eine jährliche Einnahme von 350,000 Scudi beziehen, d. i. über 520,550 Thlr.

Außerdem haben manche Städte einen Monte fromentaria, eine Anſtalt, wo der Bauer zur Zeit der Saat Getreide erhält, unter der Bedingung der Rückgabe mit einer beſtimmten Getreidezugabe ſtatt der Zinſen nach der Ernte.

Wenn die Stadt Rom die meiſten milden Stiftungen im Staate hat, ſo bedarf es auch derſelben am meiſten, gegen die übrigen Städte im Lande. Die Franzoſen fanden bei der Beſitznahme von Rom daſelbſt 2140 Perſonen, die in Hoſpitälern unterhalten wurden, 1300 Findelkinder, 30,000 Bettler, von denen 7000 in Bettelhäuſern untergebracht und 1800 in großen Werkſtätten ernährt wurden. Gegen 5000 verſchämte Armen erhielten Unterſtützung in ihren Häuſern. Ueberhaupt konnte man annehmen, daß gegen 10,000 Perſonen in wohlthätigen Anſtalten Hülfe erhielten, und demnach ohngefähr ein Neuntheil der Bevölkerung unterſtützungsbedürftig war. — Dennoch findet in dieſer Beziehung ein noch ſchlimmeres Verhältniß in dem gewerbreichen Belgien und dem fleißigen Holland ſtatt, wo ſolches oft auf ein Viertheil, ja bis auf ein Drittheil der Bevölkerung ſteigen ſoll. Graf Villeneuve, Präfect des Norddepartements, behauptet, daß in der Stadt Lille in dem reichen Flandern auf 70,000 Einwohner 30,000 Bettler kommen.

Auch in den größern Provinzialſtädten fehlt es nicht an ſehr bedeutenden Wohlthätigkeitsanſtalten, von denen das S. Annenhoſpital zu Ferrara durch die ſiebenjährige Gefangenſchaft Taſſo's am meiſten bekannt geworden iſt. — Das Conſervatorium zu Civitavecchia für junge Mädchen hat jährlich 10,000 Fr. oder nach preußiſchem Gelde 2777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Einkünfte, und die Krankenanſtalt in dem nicht bedeutenden Viterbo erhält 150 Kranke.

4. Die öffentlichen Bauten. Bei den vielen Bauwerken, welche Rom noch aus der Zeit ſeiner Größe aufzuweiſen hat, liegt die Aufforderung zu beſonderer Thätigkeit in dieſem Zweige der öffentlichen Verwaltung eben ſo nahe, wie die großen Muſter, und man darf behaupten, daß auch die neuere Zeit gezeigt hat, daß die Baukunſt im Kirchenſtaat höher ſteht, als in manchen andern Ländern.

Was insbeſondere die Straßen- und Waſſerbauten betrifft, ſo gehören dieſelben zwar ebenfalls eigentlich zum Geſchäftskreiſe der innern Verwaltung, doch hier zur Finanzverwaltung.

Der Straßenbau war bereits bei den alten Römern ein bedeutender Gegenſtand der Staatsverwaltung, und noch ſind manche Straßen derſelben in Gebrauch, ein Beweis, mit welcher Sorgfalt und wie dauerhaft ſie erbaut worden ſind. In dem trefflichen Plane der Campagna di Roma von Weſtphal ſind die Radien derſelben, wie ſie von der Hauptſtadt der alten Welt ſonſt ausgingen, am beſten zu erſehen, und Müllers gelehrte Forſchungen über die Campagna geben die beſten Aufſchlüſſe über dieſe in der Peutingerſchen Tafel weitergeführten Straßen, welche in der That der alten römiſchen Größe würdig ſind, und Alles übertreffen, was in dieſer Beziehung das Alterthum aufzuweiſen hat. Die Aegyptier waren mehr mit dem Nil beſchäftigt, und die Griechen legten ſich mehr auf die Künſte. Dennoch können die Waſſerleitungen bei Eleuſis keine Vergleichung mit den römiſchen aushalten, und die Via ſacra von dort nach Athen kann ſich mit der Via Appia nicht meſſen.

7*

Digitized by Google

Die römiſchen Straßen gingen von dem militairiſchen Meilenſtein auf dem Foro, dem Milliarium aureum, nach allen Theilen des weiten Reichs aus. Durch die Straßen feſſelten ſie die fernſten Nationen an die Schwelle des kapitoliniſchen Jupiters.

Lehrer der Römer in Anſehung des Straßenbaues ſollen die Karthaginienſer geweſen ſein. Auf dem Straßendamm wurde zuerſt zwiſchen zwei Reihen von größern Steinen eine Lage Kies geſchüttet, dann wurde eine Lage Steine mit Mörtel verbunden (statumen), darauf kam eine Lage von kleinen Steinen, welche in fließenden Kalk geworfen wurden (rudus oder ruderatio), und endlich wurde hierauf eine Lage von großen, flachen, zwar unregelmäßigen, doch mit Kalk ſehr vorſichtig zuſammengefügten Steinen gelegt (nucleus), ſo daß die ganze innerhalb des Banketts eingeſchloſſene Steinmaſſe die Dicke eines Meters, oder 3 Fuß 2 Zoll 1 Linie preußiſch hatte. In der Mitte ſind dieſe Straßen jetzt noch ſehr wohl erhalten, da die meiſten der damaligen Wagen ſo leicht waren, daß ſie mit zwei Ochſen gefahren werden konnten, auch wohl ſelten mit Eiſen beſchlagen geweſen ſein mochten. Auf dem linken Ufer der Tiber gingen funfzehn ſolcher Straßen bis zum Euphrat, dem Niederrhein und dem Tajo, von welchem zum Theil noch jetzt manche benutzt werden.

Die wichtigſten der jetzigen Straßen ſind:

Die Straße nach dem Norden über Aquapendente zum Theil auf der alten Via Caſſia, welche im Kirchenſtaat 87 Miglien oder 129,512 Meter beträgt; und die Straße nach dem Süden über Terracina nach Neapel, welche im Kirchenſtaat 70 Miglien oder 104,300 Meter enthält.

Erſtere entſendet einen Zweig von 45 Miglien oder 67,000 Meter Länge nach Civitavecchia von Viterbo aus über Corneto, und ſchon vorher einen andern nach dem Weſten über Nepi nach Foligno, von wo ſich drei andere große Straßen ſcheiden, eine nach Ancona über Matelica, die andern über den Paß von Furlo nach Fano und die dritte über Perugia nach Toscana.

Die Straße am rechten Ufer der Tiber nach Fiumicino iſt 35,784 Meter oder $19\frac{1}{3}$ Miglien, und die über Civitavecchia am Meere nach Toscana 126,760 Meter oder gegen 68 Miglien lang.

Die Straße über Colonna und Froſinone nach Neapel, der alten Via Labicana Präneſtina und Latina folgend, bleibt 103,910 Meter oder gegen 56 Miglien im Kirchenſtaat. Eine Abzweigung geht von Froſinone aus über Piperno nach Terracina in die Via Appia.

Die Straße über Correſe, Poggio S. Lorenzo und Lorenzo nach Rieti und über Popigno nach Terni hat 113,104 Meter oder 76 Miglien Länge. Eine Abtheilung derſelben geht nach Civita ducale in den Abruzzen.

Zur kürzeſten Verbindung mit Umbrien iſt die von Correſe aus voriger abgehende Straße 56,000 Meter oder 30 Miglien lang, welche über Cantalugo nach der Via Flaminia zwiſchen Terracina und Narni führt.

Die über Tivoli in dem Thale des Anio aufwärts über Vicovaro und Arſoli in das neapolitaniſche führende Straße hat eine Länge von 75,939 Meter oder 51 Miglien. Eine Abzweigung derſelben geht bei Arſoli ab nach Subiaco.

Nicht minder reich ſind die Marken und Legationen an guten Straßen. Beſonders aber macht die neue Straße über die Apenninen zwiſchen Foligno und Matelica den Straßenbaumeiſtern des Kirchenſtaats große Ehre.

Digitized by Google

Außer dieſen großen Straßen ſind aber auch die von den Gemeinden unterhaltenen Verbindungswege meiſt recht gut, viele ſogar troß der Koſten der Unterhaltung gepflaſtert.

Das Pflaſter wird nach dem Beiſpiel der Alten mit Kalk befeſtigt, den man nur langſam trocknen läßt; ſo daß die Straße allererſt nach drei Wochen gebraucht und bis dahin das Steinpflaſter mit Laub bedeckt und oft begoſſen wird. Der Meter oder 3 F. 2 Z. 1 L. preußiſch ſolcher Straßenpflaſterung, deren Unterhaltung gewöhnlich verpachtet wird, koſtet 5 Franken oder nach preußiſchem Gelde 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., und die Hälfte, wenn kein Kalk dazu verwendet wird; der □Meter der gewöhnlichen Steinlage wird, wenn die Steinbrüche nicht zu weit entfernt ſind, mit 1 bis $1^1/_2$ Franken, oder nach preußiſchem Gelde mit 8 Sgr. 4 Pf. bis 12 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Durch eine Verordnung des Pabſtes an die Prefettura delle Aque und Strade vom 18. April 1831 hat der Corſo in Rom Trottoirs erhalten, leider aber von ſchlechtem Peperin.

Auch von den altrömiſchen Brücken ſind noch viele vorhanden, obwohl die meiſten ohnerachtet ihrer ſehr ſtarken Pfeiler, aber gerade eben deshalb vom Waſſer weggeriſſen ſind.

Eine der bedeutendſten noch erhaltenen Brücken iſt der Ponte molle vor der Porta di popolo, ſonſt Mons Milvius genannt, über die Tiber bei Rom. Dieſe Brücke wurde im 7. Jahrhundert der Stadt Rom von Aemilius Scaurus zuerſt aufgeführt, im 15. Jahrhundert zum Theil von Holz, jedoch erſt im Jahre 1804 maſſiv und in ihrer jetzigen Geſtalt von Valadier wieder hergeſtellt. Sie hat vier große und drei kleine Bogen mit 94 Meter 29 Centimeter oder gegen 299 F. 3 Z. 9 L. Oeffnung und iſt mit zwei koloſſalen Statuen und einer Art Triumphbogen verziert.

Die nächſte Brücke, die Tiber abwärts, iſt die Engelsbrücke Ponte S. Angelo, urſprünglich vom Kaiſer Hadrian erbaut. Sie beſteht aus drei großen und zwei kleinen Bogen mit einer Oeffnung von 62 Meter oder 113 F. 5 Z. 2 L. auf 100 Meter oder 317 F. 4 Z. 4 L preußiſch Länge; die ſtarken Pfeiler ſind aber ſo dick, daß ſie den Fluß dämmen und oft Ueberſchwemmungen veranlaſſen. Die Brücke hat bis auf die an die Engelsburg ſtoßenden Bogen allen Stürmen der Zeit getrotzt. Die Statuen von Peter und Paul auf derſelben rühren vom Papſt Clemens VII. her; das ſchöne eiſerne Geländer und die zehn Statuen der Engel ließ Papſt Clemens IX. durch Bernini hinzufügen.

Unterhalb der Engelsbrücke liegt der Ponte Siſto, welche Brücke früher den Namen des Kaiſers Antonin geführt hat, und, nachdem ſie im Mittelalter zerſtört worden war, vom Pabſt Sixtus IV. im Jahre 1474 wieder hergeſtellt wurde.

Südlich von dem Ponte Siſto bildet die Tiber die Bartholomäus Inſel, zu welcher der Ponte Quattro Capi oder Fabricio und der Pons Ceſtius, deren jeder Theil mit drei Bogen eine Oeffnung von 68 Meter 43 Centimeter oder 215 F. 10 Z. preußiſch hat. Nach Ausweis der alten Inſchrift auf beiden Seiten der erſtgenannten Brücke wurde ſie 690 Jahre nach Roms Erbauung von dem Bauaufſeher Fabricius aufgeführt. Sie iſt noch gut erhalten und hat ihren Namen von der Janusherme mit vier Köpfen, von denen man noch den einen an der Brücke ſieht. Die Fortſetzung derſelben von der Inſel nach Traſtevere wird jetzt Ponte di S. Bartolomeo oder Graziano genannt. Einige hundert

Digitized by Google

Schritte unterhalb dieſer Brücke bilden die Ruinen der im Jahre 1598 von der angeſchwollenen Tiber weggeriſſenen palatiniſchen Brücke, der Ponte rotto genannt, eine maleriſche Anſicht.

Den Pons ſubilicius wollten die Franzoſen mit 100 Meter oder 317 F. 4 Z. 4 L. Länge und 88½ Meter oder 280 F. 10 Z. 4 L. preußiſch Oeffnung wieder herſtellen, was wegen des dortigen Hafens, Ripa grande, wichtig geweſen wäre. Die Ausführung unterblieb aber, und jetzt iſt bei der Menge anderer Ausgaben nicht daran zu denken.

Ueber den Anio führen der Ponte Solaro, Nomentano, Mammolo und Lucano, bei denen noch das Meiſte aus dem Alterthum erhalten iſt.

Eine der ſchönſten Brücken aus der päpſtlichen Zeit iſt die, welche über die Schlucht von Civita Caſtellana mittelſt neun Bogen führt und 256 Meter oder 812 F. 5 Z. 4 L. Länge und 40 Meter oder 126 F. 11 Z. 4 L. preußiſch Höhe hat.

Dagegen iſt die ſchönſte aller Brücken im Kirchenſtaat überhaupt, wenn auch weniger groß, die vom Kaiſer Auguſt zu Rimini aus weißem Marmor erbaute Brücke über die Marecchia. Hier vereinigten ſich ſonſt die Via Flaminia und die Via Aemilia, und noch jetzt führt dieſe herrliche Brücke eine der beſuchteſten Straßen aus dem Norden nach Rom, Ancona und Unteritalien.

In Rom ſcheint auch im Alterthum die Tiber keine Kais gehabt zu haben, nur die Bartholomäusinſel, die des Aeskulap, hatte dadurch die Form eines Schiffes erhalten; ſo daß auch jetzt die Ufer der Tiber in der Hauptſtadt keinen ſonderlichen Anblick darbieten. Doch hat Papſt Clemens XI. einen ſchönen Landungsplatz für die aus dem Innern kommenden Schiffe angelegt, die Ripetta; und Roſſi und Fontana haben unter Papſt Innocenz XII. den Hafen Ripa grande für die aus dem Meere kommenden Schiffe erbaut. Schade iſt es, daß der Plan der franzöſiſchen Verwaltung, den großen mit dem kleinen Hafen durch einen Kai zu verbinden, nicht in Erfüllung gegangen iſt. Es würde zwar über eine Million Thaler gekoſtet haben, der Hafen aber dadurch über 7000 Meter oder 22,215 F. 3 Z. 4 L. preußiſch lang geworden ſein.

Bei der Ripetta iſt die Tiber 66 Meter oder 209 F. 5 Z. 7 L. breit und $2^{76}/_{100}$ Meter oder gegen 9 F. 1 Z. 7 l. preußiſch tief. Die dicken Brückenpfeiler und die Menge Schutt, welche in den Fluß geworfen wird, verhindern indeſſen oft ſeinen freien Lauf und verurſachen Ueberſchwemmungen, die früher noch häufiger geweſen ſind, indem, obwohl der Waſſerſtand ſich im Ganzen ziemlich gleich geblieben, die Straßen in Rom aber ſonſt 3 bis 6 Meter oder 9 F. 6 Z. 3 L. bis 19 F. 6 L. unter dem jetzigen Niveau waren. Die Piazza Navona, der Circus agonalis der Alten, und das Pantheon liegen uns 6 $^{85}/_{100}$ Meter oder 21 F. 8 Z. 4 L. preußiſch über dem gewöhnlichen Waſſerſtand. Auch der Corſo und die Piazza di Popolo werden bisweilen überſchwemmt, und bei dem Tempel der Veſta erreicht die Ueberſchwemmung oft die Höhe von mehr als 4 Meter oder gegen 13 Fuß.

Die Waſſerleitungen in Rom erfordern eine ſehr durchgreifende Verwaltung, indem dem Römer mehr Trinkwaſſer zur Dispoſition geſtellt iſt, als dem Pariſer; auch lieferten die Waſſerleitungen des alten Rom ſo viel Trinkwaſſer, als die Seine durch Paris führt.

Die erſte Waſſerleitung wurde im Jahre 442 nach Roms Erbauung von

Digitized by Google

Appius Claudius Cäcus Cenſor erbaut. Sie war 11 Meilen lang und meiſt unter der Erde von Präneſte aus geführt.

Vierzig Jahre ſpäter, als der Staat eine Million Einwohner zählte, erbauten M. Claudius Cäcus und L. Papirius Curſor eine andere, Anio vetus genannt, 4 Miglien oberhalb Tivoli anfangend, die 43 Meilen lang war.

Im Jahre der Zerſtörung Carthagos, im Jahre 608, führte C. Marcus Regulus eine Waſſerleitung 35 Meilen weit her aus dem Thale des Anio nach Rom.

Die Aqua Tepula ward im Jahre 627 von Marino her 10 Meilen weit nach Rom geführt.

Die Aqua Julia ward vom Kaiſer Auguſt aus derſelben Gegend 15 Miglien weit hergeleitet, und zwar 6 Miglien auf Bogen.

Die Aqua Vergine liefert noch jetzt das beſte Waſſer. Sie iſt von Collatia 14 Miglien weit hergeleitet.

Die Aqua Auguſta iſt 22 Miglien lang. Sie führt das Waſſer aus dem See Alſietinus, jetzt Martignano bei Bracciano nach Rom; das Waſſer iſt jedoch nicht geſund.

Die Aqua Claudia iſt im Ganzen 46 Miglien lang, von denen 6 auf Bogen gehen, und iſt vom Kaiſer Caligula aus dem Anio Thale 38 Miglien weit nach Rom geführt.

Der Anio nuovo, eine Waſſerleitung bei Subiaco anfangend, iſt 68 Miglien lang. Sie iſt ebenfalls vom Kaiſer Caligula 42 Miglien in gerader Linie weit hergeleitet, von welchen letzteren 9 Miglien über 36 Meter hohe Bogen gehen.

Im Ganzen betragen dieſe Waſſerleitungen eine Strecke von 170 Lieus, oder 428,000 Meter oder 85 deutſche Meilen, von denen bis 4000 Meter oder 126,583 F. 4 Z. preußiſch über Bogen gehen. Sie lieferten täglich gegen 132,000 Kubik Meter Waſſer und es wäre nöthig geweſen um alles dieſes Waſſer aufzunehmen, einen Fluß von 2 Meter, über 6 Fuß Tiefe, 10 Meter oder über 30 Fuß Breite mit $^1/_{500}$ Meter Fall auf 1 Meter zu graben, der gleich der Seine ſchiffbar geweſen wäre.

Die weiteſte dieſer Waſſerleitungen bis Subiaco 250 Meter über dem Mittelmeere anfangend, hat bis zur Porta Maggiore 40 Meter Gefälle, und in Rom ſelbſt befinden ſich dieſe Waſſerleitungen noch 77 Meter über dem Meere.

Während der alten Größe dieſer Hauptſtadt der Welt waren fortwährend zur Unterhaltung dieſer ungeheuern Waſſerleitungen 700 Sclaven im Dienſt. Der Verkauf des Waſſers in den Häuſern Roms brachte jährlich 250,000 Seſterze oder 42,500 Franken oder gegen 11,000 Thlr. in preußiſchem Gelde.

Von Totilas und Vitiges wurden dieſe Werke zuerſt zerſtört; ſo daß jetzt nur noch folgende Waſſerleitungen beſtehen:

1. Die Aqua Vergine, im Jahre 1568 wiederhergeſtellt, liefert täglich 60,000 Kubik Meter Waſſer.

2. Die Aqua Felice, die alte Aqua Claudia und Marcio bringt täglich 20,537 Kubik Meter Waſſer nach Rom.

3. Die Aqua Paolo kommt nach Rom 64 Meter über der Tiber und 74 Meter über dem Meere, bringt 94,000 Kubik Meter Waſſer und treibt 22 Werke.

Dieſe drei Waſſerleitungen ſind 108,000 Meter oder 27 Linus, d. i.

Digitized by Google

über 13 deutſche Meilen lang, die täglich noch 180,000 Kubik Meter Waſſer nach Rom bringen. Im Innern der Stadt betragen die Leitungen noch 32,819 Meter oder 8 Lieus, d. i. 4 deutſche Meilen. Auf jeden Einwohner Roms kommen beinahe 2 Kubik Meter Waſſer, in Paris nur $1/_{20}$ Meter, mithin 40 Mal weniger als in Rom.

Dieſe Waſſerleitungen ſtehen unter der Congregazione dell' Aque unter dem Senator von Rom und dem Majordomo. Das Waſſer bringt jetzt eine jährliche Einnahme von 33,000 Franken oder 9166 Thlr. 20 Sgr. preußiſch; man bezahlt nämlich für die Röhre einer Unze 6 Franken 50 Centimen und 1600 Franken Angeld. Die Unterhaltungskoſten unter der franzöſiſchen Verwaltung betrugen 28,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 7777 Thlr. 23 Ngr. 4 Pfennig.

Zur Abführung dieſer Waſſermaſſe waren Kanäle nothwendig, auch gab es anfangs Sümpfe in der Stadt ſelbſt. Zu deren Austrocknung baute Ancus Martius die Cloaca maxima, welche 3 Meter hoch noch jetzt das niedrige Thal bei dem Velabrum, zwiſchen dem Capitol und dem Palatin trocken erhält. Dieſe unterirdiſchen Leitungen wurden nach und nach ſo vermehrt, daß Plinius ſagt: die Stadt ſtände ganz auf Gewölben, mithin in der Luft. — Nach Dionys von Halicarnaß koſtete die Reinigung derſelben jährlich 1000 Talente oder 4,632,000 Franken oder 1,286,666 Thlr. 20 Ngr. Papſt Pius V. und Papſt Sixtus V. ließen ſie reinigen, da deren Ueberfüllung und der Mangel an Abfluß viele Krankheiten veranlaßt hatte.

Die Polizei in Rom über die unterirdiſchen Abzugsgräben iſt jetzt ſehr gut und ſteht unter der Preſidenza delle Strade. Die erforderlichen Koſten müſſen von den intereſſirten Vierteln der Stadt aufgebracht werden.

Die Behörden, welche dieſem Gegenſtande im Lande überhaupt vorſtehen, ſind bereits oben angegeben, aber auch die Congregazione del Buon Governo, ſo wie der Teſoriere haben Einfluß hierauf.

Durch das motu proprio des Papſtes Pius VII. vom 23. October 1817 ſind die Hauptgrundſätze dieſes Verwaltungszweiges feſtgeſetzt worden. Darnach ſind zuförderſt die Straßen entweder 1) National-, Poſt-, Conſular- und Curierſtraßen, 2) Provinzialſtraßen, oder 3) Gemeindewege.

Die erſten werden auf Koſten des Staats unterhalten und der Preſidente delle Strade, ein Chierico di Camera iſt Chef der diesfälligen Verwaltung, die ſonach zur Finanzpartie gehört. Ihm zur Seite ſteht ein Verwaltungsrath und ein Collegium von Sachverſtändigen. Der erſte beſteht aus dem Commiſſario der Reverenda Camera, dem General-Poſtmeiſter und dem Fiskal des Straßentribunals. Das Collegium der Kunſtverſtändigen beſteht aus drei Waſſerbauingenieurs und Inſpectoren. Jede Delegation hat einen Oberingenieur, und zur Unterhaltung der Straßen wird ein Beiſchlag zu den directen Steuern aufgebracht.

Ueber die Provinzialſtraßen iſt der Congregazione del buon Governo die Aufſicht übertragen, und die Congregazione governativa in den Provinzen bei den Legaten bildet das berathende Collegium; die Ausführung aber geſchieht durch den Oberingenieur. Ueber die dazu aufzubringenden Fonds hat ſich der Delegat mit dem Cardinalprefetto der gedachten Congregazion zu verſtändigen. Die Gemeindewege werden durch die vom Gemeinderath aufzubringenden Mittel

Digitized by Google

erhalten; das Straßenpflaſter in den Städten von den Hauseigenthümern nach Verhältniß ihrer an den Straßen belegenen Grundſtücke.

Eben ſo ſind auch die Waſſerbauten eingetheilt. Auf Koſten des Staats werden unterhalten die Seehäfen, ſchiffbaren Flüſſe und Kanäle; Provinzial-Waſſerbauten betreffen die kleinen Flüſſe und Kanäle, und den Schutz vor Ueberſchwemmungen oder andere Verbeſſerungen. Genoſſenſchaftliche Waſſerbauten, Conſorziali, werden von den Betheiligten unterhalten.

Die Staatswaſſerbauten, die Häfen von Ancona, Civitavecchia, Anzio und Goro am Po, nebſt der Tiber und den pontiniſchen Sümpfen ſtehen unter dem Teſoriere und 4 Chierici di Camera.

Die 83 Straßen- und Waſſerbauingenieure haben Uniform und ſind in vier Klaſſen eingetheilt mit einem monatlichen Gehalt von 15 bis 90 Scudi; oder von 22 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf. bis 133 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf. nach preußiſchem Gelde, außer Reiſe- oder Pferdegeldern. Zu Rom ward durch das obenangeführte Geſetz eine Erziehungsanſtalt für ſolche Beamte eingerichtet, in welcher nur junge Leute aufgenommen werden dürfen, welche auf den Univerſitäten zu Rom oder Bologna Mathematik und Phyſik gehört haben.

Ueber das Rechnungsweſen bei Staatsbauten erließ der Cardinal Conſalvi am 30. April 1819 ein umfaſſendes Reglement, ſo wie über den öffentlichen Verding der Arbeiten, und am 22. Auguſt 1819 ward dieſen Beamten eine eben ſo umfaſſende Dienſtinſtruction gegeben.

Ueber die Unterhaltung der Austrocknungsarbeiten der pontiniſchen Sümpfe erging eine Verordnung am 26. Juni 1818, und ein Motu proprio vom 2. December 1818 beſtimmte die Koſten für die Unterhaltung der Waſſerleitungen Roms. Der Papſt erließ am 9. Juni 1832 eine Verordnung über die bedeutenden bei Tivoli bereits ausgeführten Waſſerbauten zum Schutz vor den Verwüſtungen des Anio, die auch wirklich großartig ausgefallen ſind.

Endlich iſt noch über die öffentlichen Bauten unterm 3. Mai 1832 eine Verordnung ergangen, ſo wie eine Waſſerbauordnung unterm 22. Februar 1823, und ein Reglement unterm 8. Juni 1833, dasjenige vom 23. October 1817 modificirend.

Organe der innern Verwaltung überhaupt ſind hauptſächlich die Legaten, die Chefs der verſchiedenen Provinzen mit ihrem Conſiglio della Congregazione Governativa, wozu auch die Präſidenten der Apellhöfe und der Tribunäle erſter Inſtanz gehören.

Die Provinz Bologna wird verwaltet durch einem Cardinal und 6 Räthe; die Provinz Ferrara durch einen Cardinallegaten und 6 Räthe; die Provinz Forli durch einem Cardinal und 5 Räthe; die Provinz Ravenna durch einen Cardinal und 5 Räthe; die Provinz Urbino und Peſaro durch einen Cardinal und 5 Räthe und zu Peſaro mit 6 Räthen; die Comarca di Roma durch einen Präſidenten und 4 Mitglieder des Collegio amminiſtrativo; die Provinz Macerata durch einen Monſignore Delegato und 6 Räthe; das Commiſſariato della Santa Caſa di Loretto durch einen Monſignore Commiſſario und 3 Räthe; die Provinz Ancona durch einen Monſignore und 6 Räthe; die Provinz Fermo durch 5 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Perugia durch 6 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Spoleto durch 6 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Rieti durch 5 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Viterbo durch 5 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Froſinone durch 5 Räthe unter dem

Digitized by Google

Delegaten; die Provinz Ascoli durch 5 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Camerino durch 5 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Civitavecchia durch 6 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Orvieto durch 3 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Benevento durch 4 Räthe unter dem Delegaten; die Provinz Velletri durch einen Kardinal, einen Vicelegaten und 5 Räthe unter dem Delegaten.

Außerdem ſteht jedem Legaten und Delegaten noch ein Aſſeſſor zur Seite, der ihn auch zu vertreten hat. Die Organe dieſer Provincialbehörden ſind die Governatori, Kreishauptleute, oder Amtsverwalter oder Landräthe.

Unter dieſen ſtehen endlich die Gonfalonieri oder Priori der Gemeinden, die dem franzöſiſchen Maire oder deutſchen Bürgermeiſter gleichſtehen möchten.

Die Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

Die Zeiten ſind nicht mehr, wo die apoſtoliſche Kammer ihre Einnahmen aus der ganzen Welt bezog und die ganze Chriſtenheit an Rom tributpflichtig war, als die Gläubigen ſich noch den Eintritt in den Himmel etwas koſten ließen und der Pabſt die höchſte Macht auf Erden war. Die Welt iſt nicht mehr ſo ſtark in ihrem Glauben, daher die Klagen des Pabſtes über die Zeiten der Aufklärung und Trübſale; daher die Geldverlegenheit der heiligen Kammer. Ungeheuer ſind die Summen geweſen, welche dem Pabſte, als Oberhaupt der geſammten katholiſchen Chriſtenheit von dieſer vormals aus allen Ländern zufloſſen. Ein öffentliches bekannt gemachtes Budget iſt nicht vorhanden und man kann nicht erfahren, wie große Summen von den Gläubigen der ganzen Welt jetzt noch nach Rom, ſei es von ihnen unmittelbar, oder auf mittelbarem Wege durch die Geiſtlichkeit geſpendet werden. Vor der franzöſiſchen Revolution ſollen reingeiſtliche Einkünfte jährlich folgende geweſen ſein:

für Ehedispenſen 50,000, für Nicht-Conſiſtorial-Benificien 1,000,000, für Annaten (von vacanten Pfründen) und Conſiſtorial-Beneficien 1,000,000, für Erbſchaften von Geiſtlichen (Spolien) und Breven 1,000,000 Franken, zuſammen 3,500,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 972,222 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. — Jetzt ſollen nur 1,500,000 Franken oder 416,666 Rthlr. 20 Gr. eingehen.

Je mehr indeß der Glaube an die Wirkſamkeit des Löſe- und Binde-Schlüſſels des Pabſtes ſank, deſto mehr wurde derſelbe auf die Kräfte ſeiner weltlichen Beſitzung beſchränkt. Wie viel dieſe abgeworfen, darüber finden ſich die genaueſten Nachrichten aus der Zeit, als Napoleon das Patrimonium Petri ſchon ſehr beſchnitten hatte und das Ganze endlich in ſeine Hände kam. Sein damaliger Präfekt von Rom, der Graf Tournon hat in ſeinem mehrerwähnten Werk das Budget vom Jahre 1808, einer Zeit, wo die Gewalt des Pabſtes ſich nicht weiter, als auf die Provinzen erſtreckte, welche ſpäter die Departements von Rom und das Traſimene bildeten, wie folgt angegeben:

die directen Steuern betrugen, und zwar Grundſteuer 774,000, extraordinaire Grundſteuer 774,000, Grundſteuer von den Häuſern in Rom 32,000 römiſche Thaler, zuſammen 1,580,000 römiſche Thaler oder 8,033,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde, den Franken zu 8 Gr. 4 Pf. gerechnet,

Digitized by Google

2,231,388 Rthlr. 26 Gr. 8 Pf. gerechnet. Hievon kommen aber vorweg die Koſten für Unterhaltung der franzöſiſchen Armee, welche das Land beſetzt hatte, mit 774,000 römiſche Thaler in Abzug, ſo daß an directer Steuer nur blieben 806,000 römiſche Thaler oder 4,312,100 Franken oder 1,197,805 Rthr. 16 Gr. 8 Pf. preußiſch.

Die indirecten Steuern betrugen, und zwar: die Mahlſteuer 300,000, extraordinaire Mahlſteuer 300,000, desgleichen für von der Stadt Rom verbrauchten Waizen 190,000, Mahlſteuer von türkiſchem Waizen 107,000, Salzſteuer 107,000, Weinſteuer 121,000, Tabaksſteuer 43,000, Zölle 318,000, Erbſchafts- (Stempel-) Steuer 12,500, Ueberſchuß von der Poſt 17,000, Ueberſchuß von der Lotterie 26,600, Steuer von den Pferden 12,800, Steuer für fremde Heerden 4500, Steuer von Holz, von Kohlen, Stroh, Heu, Branntwein, Hülſenfrüchte, Fiſche, Schnee u. ſ. w. 60,500 römiſche Thaler, zuſammen 1,873,000 römiſche Thaler oder 10,020,550 Franken oder 2,816,819 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. preußiſch, wozu noch ohngefähr 300,000 Franken treten, welche von den Kommunen unter dem Namen Taſſa dell' eſtrade Corriere in die Straßenbaukaſſe fließen. Vorweg kommen dagegen wiederum 300,000 römiſche Thaler oder 1,605,000 Franken für die Bedürfniſſe der franzöſiſchen Armee in Abzug, ferner eine nicht unbedeutende Summe, die gar nicht in die Staatskaſſe kam, ſondern zu den Verwaltungskoſten der Stadt Rom verwendet wurde.

Die Abgaben des damaligen aus 900,000 Einwohnern beſtehenden Staats betrugen mithin im Jahre 1809 gegen 19 Millionen Franken, ſo daß auf den Kopf gegen 21 Franken oder nach preußiſchem Gelde gegen 5 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. kommen. Die damaligen Domainen der päbſtlichen Kammer brachten noch außerdem 123,000 Scudi oder 182,777 Rthr. 23 Gr. 4 Pf.

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1809:

die Zinſen der Staatsſchuld 774,000, das päbſtliche Haus 127,000, die päbſtliche Kammer 19,000, die Congregazionenen 19,000, die auswärtigen Agenten 12,000, die Tribunäle 108,000, die Juſtizverwaltung 77,000, das Polizeiperſonale 42,000, die Gefängniſſe 61,000, die Kanzeleien 2000, die Provinzialverwaltung 60,000, für die pontiniſchen Sümpfe waren ausgeſetzt: 22,000, zu öffentlichen Arbeiten 72,000, für die Muſeen 74,000, für den Militairdienſt 36,000, an außerordentlichen Ausgaben 36,000 römiſche Thaler, zuſammen 1,593,000 römiſche Thaler, gewöhnlich Scudi genannt, oder 8,522,500 Franken oder 2,367,361 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. preußiſch.

Der Anfang, einige Ordnung in das Finanzweſen zu bringen, begann durch die franzöſiſche Verwaltung, nachdem nach dem Frieden von Schönbrunn der Reſt des Kirchenſtaats mit dem großen Kaiſerreich vereinigt worden, und zwar dadurch, daß zuförderſt die Gemeindeausgaben von denen des Staats förmlich getrennt wurden, wogegen früher gewöhnlich Alles in den Staatsſchatz floß und auch Alles von ihm beſtritten wurde. Demnächſt wurde das vorgefundene Abgabenweſen geprüft, wo man ſich überzeugte, daß Manches beibehalten werden müſſe. Namentlich ward an der Grundſteuer nichts geändert, nur wurden für die Departements- und Gemeindeausgaben Zuſatz-Centimen aufgelegt. Die Mahlſteuer ward ſtatt der Getränkeſteuer (droits reunis) beibehalten, womit das Land zufrieden war, indem daſſelbe an erſtere bereits ſeit längerer Zeit gewöhnt, die letztere, in Frankreich übel berüchtigte Abgabe ſehr fürchtete. Dagegen wur-

Digitized by Google

den Frankreichs Enregiſtrements, die Poſt, die Douane und die Lotterie, ſtatt vieler anderen kleinen Abgaben eingeführt. Hiernach betrug das Budget des Departements Rom im Jahre 1812:

an directen Steuern, und zwar:

Grundſteuer, Hauptſteuer 2,141,644; 2 Centimen für Ausfälle 42,832; 17 Centimen für Departementsausgaben 364,079; 5 Centimen für Gemeindeausgaben 107,082; Wiederauflagen 16,942; Hebegebühren 100,745; von den Häuſern in Rom 254,693; Behufs Unterhaltung der Poſtſtraßen werden aufgebracht 173,464 Franken; zuſammen 3,201,481 Franken.

an indirecten Steuern:

Enregiſtrements und Stempelgebühren 2,520,000, gewöhnliche Zölle der Douanen 1,250,000, dergleichen extraordinaire von der Baumwolle 80,000, Salzſteuer 989,000, 1/2 der Hafengelder 11,000, Einnahme von der Poſt 171,000, Tabacksſteuer 400,000, Gold- und Silberſtempel 30,000, Einnahme von der Lotterie 300,000, Mahlſteuer mit 1 Frank. 80 Cent. für einen Hektoliter Waizen 157,800 Franken. Summe der indirecten Steuern 7,129,000 Franken. Hiezu die Einnahmen aus den Staatsforſten mit 26,000 Franken. Die Geſammteinnahme vom Departement Rom betrug ſonach 10,356,481 Franken oder 2,876,800 Rthr. 8 Gr. 4 Pf. preußiſch.

Von dieſen Summen wurden für Departements- und Gemeindeausgaben verwendet 470,000 Franken, die Erhebungskoſten und Ausfälle betrugen 150,000 Franken; daher dies Departement einen Ueberſchuß von 9,736,481 Franken oder 2,704,665 Rthr. 28 Gr. 4 Pf. preußiſch an die Staatskaſſe ablieferte, welche aber damals ſo viele Laſten für daſſelbe Departement zu tragen hatte, daß dieſe Einnahme nicht immer zulangte, ſondern die benachbarten Departements zuſchießen mußten; ſo daß damals viel Geld im Umlauf war. Die Penſionen der Geiſtlichen, die Gehälter der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, der Garniſon, die Straßen- und Feſtungsbauten, die Ausrottung der pontiniſchen Sümpfe, die Wiederherſtellung von alten Bauwerken und endlich die Verſchönerung Roms zehrten dieſe Summen auf, von denen man glaubte, Napoleon habe ſie zu ſeinen fortwährenden Kriegen wenigſtens in der letzten Zeit verbraucht.

Nach der Wiederherſtellung des weltlichen Reichs des Pabſtes hat ſich das Budget des Kirchenſtaats folgendergeſtalt ermittelt:

Im Jahre 1819 betrug der Einnahme-Etat:

an Domainengefällen 3,000,000, an Grundſteuer 15,300,000, an Zöllen 7,500,000, an Conſumtionsſteuer in Rom 3,000,000, vom Salz- und Tabacks-Monopol 4,500,000, vom Enregiſtrement und Stempel 500,000, von dem Lotto 3,000,000, von der Poſt 600,000 Franken, zuſammen 43,400,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 12,055,555 Rthr. 16 Gr. 8 Pf.

Davon betrugen damals die Ausgaben:

an Zinſen von der Staatsſchuld 9,000,000, für Unterhaltung der bewaffneten Macht 7,000,000, für die Polizeiverwaltung 3,500,000, für die Verwaltung des Innern 4,000,000, für Penſionen und Gehälter 300,000, an Zinſen der öſterreichiſchen Schuld 1,600,000, die Civilliſte des Papſtes 800,000, für außerordentliche Ausgaben 6,800,000 Franken, zuſammen 40,200,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 11,151,515 Rthr. 5 Gr.

Digitized by Google

Im Jahre 1837 ſoll das Budget des Papſtes ſich folgendermaaßen geſtellt haben:

die Einnahmen:

an Grundſteuer 3,280,000, an Mahl- und Conſumtionsſteuern, Zöllen und Staatsmonopolen 4,120,000, an Poſtgefällen 250,000, an Enregiſtrements und Stempelgebühren 550,000, aus der Lotterieverwaltung 1,100,000 Scudi, zuſammen 9,300,000 Scudi; nach preußiſchem Gelde 13,820,833 Rthr. 10 Gr. oder nach einem andern Tarif 13,485,000 Rthr.

(Anmerkung. Die letzte Summe kommt heraus, wenn man den inneren Werth zum Grunde legt, die erſte Summe aber, wenn die Reduction nach dem gewöhnlichen Courſe erfolgt.)

Die Ausgabe iſt angegeben:

für den Papſt und die Cardinäle auf 500,000 Scudi, genauer: die eigentliche Civilliſte 265,000, die Cardinäle 120,000, die Geſandtſchaften 53,156, die Muſeen 6,000, für die Juſtiz- und Polizeiverwaltung 920,000, für die bewaffnete Macht 1,900,000, für die Marine und Sanitätsanſtalten 290,000, für Zinſen und zur Tilgung der Staatsſchuld beſtimmt 2,685,000, in der inneren Verwaltung zu Straßen und Kanälen 530,000, die kirchlichen Congregationen 32,596, für den öffentlichen Unterricht, ſchöne Künſte und Handel 110,000, für öffentliche Bauten und die Erleuchtung Roms 580,000, für öffentliche Feſte und zu außerordentlichen Ausgaben 44,000, an Wohlthätigkeitsanſtalten und zur Armenpflege 280,000, für die Verwaltung des Finanz-Weſens 2,220,000 Scudi. Man rechnet im Ganzen die Erhebungs-Tantiemen auf $^1/_7$ des Brutto-Ertrages. Zum Reſervefonds 100,000 Scudi, zuſammen 10,159,000 Scudi oder nach preußiſchem Gelde 15,970,402 Rthr. 23 Gr. 4 Pf. oder nach einem andern Tarif 14,730,300 Rthr.

Sonach ergab ſich ein Defizit von 859,000 Scudi oder nach preußiſchem Gelde von 1,276,569 Rthr. 13 Gr. 4 Pf. oder wenigſtens von 1,245,300 Rthr. Die ſpäter über das päpſtliche Budget bekannt gewordenen Nachrichten ſollen ſo unſicher ſein, daß man ſich deren Mittheilung enthalten konnte.

An der Spitze der Finanzverwaltung ſteht zuförderſt die Reverenda Camera apoſtolica, ſonſt auch Piena Camera und Tribunale della Camera genannt, welche unter dem Kardinal Camerlengo ſteht und aus Prälaten von hohem Range zuſammengeſetzt iſt, die Chierici di Camera heißen und wozu auch der Teſoriere, der Uditore Generale der heiligen Kammer, der Armenadvokat und viele andere Beamte gehören.

Dieſe Behörde iſt zugleich das oberſte Gericht in allen Streitigkeiten mit dem Fiscus. Die Mitglieder derſelben theilen ſich in die verſchiedenen Verwaltungszweige, die auch jetzt von einigen Nicht-Geiſtlichen bearbeitet werden. Dieſe beſonderen Abtheilungen verbinden mitunter zugleich die verwaltende mit der richterlichen Gewalt. Das Camerlengat ward urſprünglich, als die erſte ausübende vollziehende Behörde angeordnet, nachdem weder das Cardinals-Collegium noch die einzelnen Congregationen mehr für zureichend gefunden worden worden waren, welche nach und nach mehr als aufſehende oder geſetzgebende Behörden, oder einen beſonderen Gegenſtand verwaltend, erſcheinen. Vorſitzender der heiligen apoſtoliſchen Kammer ward der Cardinal Camerlengo über ein Collegium von 12 Prälaten, Chierici di Camera, von denen die 9 älteſten beſondern Departements vorſtanden: dem Getreidehandel, dem Verkehr der andern Lebensbedürfniſſe, der bewaffneten Macht, der Marine, dem

Straßenbau, dem Verkehr auf der Tiber, der Münze, den Archiven und den Gefängniſſen. Die 3 jüngſten Chierici waren zu Beiſitzern nach dem Bedürfniß der Verwaltung beſtimmt. Dem Camerlengo zur Seite ward ein Schatzmeiſter der apoſtoliſchen Kammer, ein Commiſſario mit 3 Stellvertretern und ein weltlicher Specialadvocat angeſtellt, endlich wird auch die Ober-Rechen-Kammer als zum Camerlengat gehörig angeſehen.

Dieſe Ordnung iſt aber ſehr oft durch den Einfluß des Schatzmeiſters unterbrochen worden, und dies iſt beſonders unter dem bekannten Cardinal Teſoriere Toſti der Fall geweſen, ſo daß es nicht leicht iſt, ſich aus der Maſſe der ſcheinbar concurrirenden Behörde herauszufinden; um ſo mehr, da mitunter noch die alten Titel und Behörden beibehalten worden ſind, wenn auch ihre Wirkſamkeit aufgehört hat.

Die Teſoreria Generale della Reverenda Camera oder das General-Schatz-Amt, Schatzminiſterium, iſt ſchon ſehr alt, aber Pabſt Sixtus V. hat im Jahr 1588 deſſen Jurisdiction geordnet. Chef iſt der Teſoriere, ein ſehr bedeutender Mann, da er das Budget aller andern Behörden feſtſtellt, und unter ihm die mit der Einziehung der öffentlichen Abgaben, ſowie die mit deren Verrechnung und Verausgabung beſchäftigten Behörden und Beamten ſtehen. Er iſt Depoſitar der Einkünfte der katholiſchen Kirche, er beſorgt deren Ausgaben und hat auch die Gerichtsbarkeit in Fiscalſachen. Unter ihm ſtehen ferner alle öffentlichen, ſowie die Waſſer- und Hafenbauten, die Verſchönerung von Rom, alle Monopole, die Salinen, die Staats- oder Kameral-Buchdruckerei — Chalcografia —, die Kartenfabrik, die Lotterie, die Verbrauchsſteuer und die Zölle und Zollbeamten — das Corpo di milizia di finanze.

Das Geſchäftslokal dieſer Verwaltung iſt in der Curia Innocenziana auf dem Monte Citorio.

Einerſeits iſt ſie der Camera apoſtolica Romana untergeordnet, von der andern Seite wieder eine ſo ſelbſtſtändige Behörde, daß man wohl annehmen darf, wie die Perſönlichkeit des Chefs oder das Bedürfniß des Staats einen beſonderen Einfluß darauf haben mag, daß die Unterordnung weniger bemerkt wird.

Die anderweiten zur päbſtlichen Kammer gehörigen Behörden ſind:

1) das Kammergericht, Tribunale della Camera, aus den Chierici di Camera zuſammengeſetzt, welches ſonſt alle Fiskal-Civilproreſſe entſchied. Dazu gehört

2) das Tribunale Criminale della Reverenda Camera Apostolica I. und II. Inſtanz vom Pabſt Benedict XIV. im Jahre 1733 errichtet, und jetzt die Magistratura del contentioso amministrativo della Reverenda Camera Apostolica für die fiskaliſchen Civilproceſſe, wovon bei der Gerichtsverfaſſung noch näher die Rede ſein wird.

3) die Amministratione Generale del Bollo Registro e delle Ipoteche, wozu auch die Präfectur der Archive gerechnet wird, von der bei dem Notariat die Rede ſein wird.

4) die Straßen- und Waſſerbaubehörde, Amministrazione Generale de lavori Camerali Idraulici, ſeit dem Jahre 1586 unter Papſt Sixtus V. geſtiftet, mit einem Consiglio d'arte, ſo wie die Amministrazione delle Fabriche dello stato e degli abellimenti, ebenfalls mit einem Consiglio d'arte, in Verbindung mit der Congregazione dell' aque, in ſoweit dieſe die Abgaben feſt-

Digitized by Google

ſetzt, welche diejenigen zu bezahlen haben, die von den Waſſerleitungen Gebrauch machen.

5) die General-Lotterie-Direction, die auch ſchon ſehr alt iſt, ſteht unter einem weltlichen Chef. Unter Pabſt Pius VI. im Jahre 1778 hat ſie zwar im Allgemeinen ihre jetzige Einrichtung erhalten; doch ergingen durch die Verordnung vom 7. Juni 1822 nähere Beſtimmungen; fernere unter dem 27. September 1834, ſowie eine neue Lotto-Ordnung unterm 10. Oktober 1836 erſchien.

6) die päpſtliche Poſtverwaltung, von der weiter unten.

7) die Verwaltung der Monopole auf Salz, Tabak, Pulver, Salpeter, Spielkarten u. drgl., welche von den Franzoſen eingerichtet, von Papſt Pius VII. nach ſeiner Rückkehr aber beibehalten iſt. Dieſe, ſowie mehrere andere Zweige der indirecten Steuern, z. B. die Steuer auf Luxuspferde in Rom ſind verpachtet. Ueber das Tabaksmonopol erging ein Geſetz unterm 24. Januar 1831. Hierbei muß zugleich erwähnt werden: die Sopraintendanza dei Drappi di Lana, die Tuch- und Seidenmanufakturen des Staats betreffend, vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587, und die Verwaltung der Gold- und Silbermanufakturen vom Papſt Pius IV. im Jahre 1565 errichtet.

8) die Generaldirection der Grundſteuern vom Papſt Pius VII. mit der diesfallſigen Congregazion, der Congregazione del Cenſo in Verbindung geſetzt. Ein Cardinal ſteht an der Spitze, auch ſind bei derſelben mehrere weltliche Mitglieder angeſtellt. Das Geſchäftslokal iſt im Campo di Fiori und das Lokal ihrer Generalcalculatur — Computisteria generale — auf der Piazza Colonna.

9) das Consiglio militare, deren bei der bewaffneten Macht Erwähnung geſchehen wird.

10) die Presidenza delle Zecche, vom Papſt Alexander VII. im Jahre 1661 dem Münzweſen vorgeſetzt, die auch zugleich die Einnahmen von dem Gold- und Silberſtempel — Bollo degl' ori ed argenti, orefici ed argentieri — beſorgt.

Ueber das Münzregal des Papſtes ſagt der gelehrte Leitzmann:

Wiewohl zur Zeit Carls des Großen die Päpſte auch als weltliche Regenten erſcheinen wollten, ſo läßt es ſich doch aus keinen ſichern Gründen darthun, daß ſie ſich früherhin, und um dieſe Zeit des Münzrechts bedient hätten, indem bisher die griechiſchen Kaiſer ſtets die Oberherrſchaft über Rom geführt hatten. Nur ſpäterhin, als ihre Macht ſich immer mehr erweiterte, und die deutſchen Kaiſer ihnen vielerlei Rechte einräumten, eigneten ſie ſich auch die Münzgerechtigkeit an und ließen kleine Silberſtücke ausprägen. Papſt Johann XXII. war der erſte, welcher im Jahre 1322 nach dem Muſter der Florentiniſchen, Goldgulden ausprägen ließ, und unter Papſt Sixtus IV. finden ſich die erſten Münzen mit dem päpſtlichen Bruſtbilde vor, dem die ſpäteren Päpſte nachfolgten. Sie zeichnen ſich faſt alle Zeiten hindurch ſowohl an innerem Gehalt, Schönheit und Geſchmack des Gepräges, als auch an paſſenden Denkſprüchen zur Ehre der Päpſte aus, und man findet hier gar nichts von Veränderungen des Münzfußes, ja es galten ſogar früherhin die älteſten Stücke, wie die neueren; allein ſehr zu bedauern iſt es, daß man jetzo nur noch ſehr wenige derſelben vorfindet, indem ein ergangenes Edict alle alten Münzſorten, vor 1757 geſchlagen, außer Umlauf geſetzt und nach den Münzhäuſern verwieſen hat.

Die Aufſicht über das Münzweſen führten ſonſt 5 Cardinäle und einige

Digitized by Google

Prälaten der apoſtoliſchen Kammer. Anfänger der Münzkunde haben ſich bei'm Ankauf der päpſtlichen Münzen ſehr zu hüten, daß ſie nicht nachgeprägte, deren es ſehr viele giebt, für echte anſehen. Die Sedisvacanz-Münzen, welche bei Erledigung des päpſtlichen Stuhls von dem Cardinalscollegium, ſeit 1521 aber von dem Cardinal Camerlengo ausgeprägt werden, bieten ſeit 300 Jahren eine ſehr ſchöne Sammlung dar, welche Dr. Zepernik in Halle in einem koſtbaren Werke bekannt gemacht hat. Cf. E. A. de Reider, diss. de jur. Capit. sedevac. praecipue de cor. jure monetandi. Mog. 1788. 4. Sie führen ſämmtlich zwei kreuzweiſe gelegte Schlüſſel, wovon der eine golden, der andere ſilbern iſt, mit der Umſchrift: Sede vacante. Die verſchiedenen päpſtlichen Münzſorten ſind in Gold:

Doppia, alte 10 Rthr., neue 9 $1/_2$ Rthlr. Piſtola 5 Rthlr. 4 gr. oder 17 Frank. 27 Centim. oder 6 fl. 39 Kreuzer Convent.-Geld. Zecchino zu 11 Frank. 80 Cent. oder 4 fl. 32 Kreuzer Conv.-Geld. Scudo d'oro 2 Rthr. 2 gr. 3 Pf. und Quartino = 16 gr. 8 Pf.

In Silber: Carintano vom Jahre 1550 = 4 Pf. Carlino = 2 gr. 6 Pf.; davon auch doppelte und halbe von ſchlechtem Gepräge. Gazetta = 3 Pf. Giulio oder Paolo = 3 gr. 4 Pf. oder 53 Cent. oder 12 Kreuzer Conv.-Geld. Doppelte Paolo oder Papetto = 5 gr. 8 Pf. oder 1 Frank. 7 Cent. oder 24 Kreutzer. Groſſo = 1 gr. 8 Pf. Piaſtra = 1 Rthlr. 12 gr.; auch halbe ſeit 1700—1730. Quatro = 1 gr. 4 Pf. Scudo d'argento = 1 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. oder 5 Frank. 38 Cent. oder 2 fl. 4 Kreuzer. Teſtone, ſeit 1550, alte = 12 gr., neue 10 gr. 6 Pf.

In Kupfer: Bajocco (zu 2, 1 und $1/_2$) etwa 4 Pf. werth, war früher eine Silbermünze, fiel zum Billon und dann zum Kupfer herab. Quattrino = $1/_4$ Soldo oder 4 Pf.

Die verſchiedenen Ablaßpfennige ſind ohne Werth. Von den vielen über das päpſtliche Münzweſen erſchienenen Schriften verdienen beſonders folgende genannt zu werden: Venaven, Acami, Molinet, Bonanni, Venuti, Riedner, Vignoli, Scilla, Strada, Garampius und: Abriß einer Geſchichte der geſammten Münzkunde, oder Nachrichten von dem Münzweſen und den Münzen aller Völker, Fürſten und Städte der älteren, mittleren und neueren Zeit, bearbeitet von J. Leitzmann, Pfarrer zu Riethchen und der Stiftung Griesſtädt. Erfurt, im Verlage der Keyſerſchen Buchhandlung. 1828.

Wenngleich die Päpſte Gregor II. und Gregor III. ſich ſchon die weltliche Macht über Rom angemaaßt hatten, ſo befindet doch zur Zeit Hadrian I. vom Jahre 772—795, ſich noch auf den damaligen römiſchen Münzen das Bildniß des Kaiſers; ſpäter ſoll dieſes nur aus Höflichkeit geſchehen ſein. In der Folge behaupteten die Päpſte dieſes Recht vermöge ihrer Souverainität nach L. un. Cod. de vet. numismat. potest. Ein Monſignore unter dem Camerlengo ſteht der Münze vor; er beſtimmt auch den auswärtigen Tarif. Das wichtigſte Geſetz darüber ſeit der verbeſſerten Einrichtung des päpſtlichen Finanzweſens iſt das Sistema monetario e tariffa vom 10. Januar 1835, wovon unten bei dem Handel näher die Rede ſein wird.

11) die Congregazione della revisione de Conti, die Oberrechen-Kammer, welche ſich über alle Verwaltungszweige erſtreckt. Die eigentlichen Arbeiter bei dieſer Behörde ſind 5 weltliche Secretaire unter einem Cardinal Preſidente und fünf Prälaten. In eine beſſere Verfaſſung iſt dieſe Behörde gebracht worden,

Digitized by Google

nachdem ſie am 21. December 1828 eine neue Inſtruction erhalten hatte, welche durch die Zuſätze vom 10. Juni und 26. December 1836 bedeutend verbeſſert worden iſt. Ihr Hauptgeſetz iſt das Reglement vom 6. Juli 1816; doch ſcheint dieſe und die Congregazione economica, welche dazu beſtimmt iſt, Erſparniſſe im Haushalt zu machen, eben nicht viel zu dieſem Zweck geleiſtet zu haben.

12) die Generalzolldirection, Direzione delle Dogane, Dazie e dritti uniti. Die erſten Zollabgaben an den Landesgrenzen ſind unter Pius VI. im Jahre 1786 erhoben worden, die Zölle im Innern aber zuerſt unter dem Papſt Leo XII. im Jahre 1828. Die Geſetze vom 17. Januar 1823, vom 28. September 1833 und vom 8. Januar 1836 haben dieſe Verwaltung geordnet, und durch die Verordnung vom 15. December 1837 ſind die Zollſtraßen, ſo wie die Zollämter regulirt worden. Mit welchem Erfolge, darüber enthalten im Monate December 1839 die öffentlichen Blätter Folgendes:

„Bald nachdem vor zwei Jahren die päbſtliche Regierung ihre Truppen von den Grenzen des Kirchenſtaats aus Furcht vor einem drohenden Ausbruche politiſcher Unruhen im Innern des Landes nach Rom zurückgezogen hatte, fingen die Klagen des handeltreibenden römiſchen Publicums über die enorme Menge eingeführter Contrebande an, allgemeiner und lauter zu werden, als je vorher. Bei Caſtiglione del Lago, auf einer kleinen Inſel im Traſimeniſchen See (Lago di Perugia) liefen täglich hunderte von toskaniſchen Barken mit Fabrikwaaren als Contrebande ungehindert ein und die päbſtliche Douane zu Riofreddo unweit der neapolitaniſchen Grenze ſah ſich genöthigt, ihre Funktionen einzuſtellen, weil ſie mit den in den Abruzzen organiſirten muthvollen Schmugglerbanden nicht concurriren konnte. Die Regierung ließ gewähren, denn ſie mußte. Jetzt ſucht ſie das Verſäumte nachzuholen. Aber wie? Der Proteſoriere des Pabſtes, Cardinal Toſti, hat zu dem Behuf ein Edict ergehen laſſen, deſſen Eingang ſo lautet: „Um die Induſtrie der Unterthanen Sr. Heiligkeit immer mehr gegen das Contrebandiren zu garantiren, das dieſelbe eben ſo ſehr als den Fiscus beeinträchtigt, hat die Regierung ſtrengere Maaßregeln zur Beobachtung der gegen daſſelbe bekannt gemachten Geſetze zu nehmen für nöthig erachtet. Inzwiſchen hat ſie auch des öffentlichen Beſten halber in den beſtehenden Douanentarif größere Einheit bringen wollen und einige Modificationen erlaſſen, um in dieſer Weiſe vortheilhafte Handelsſpeculationen zu veranlaſſen.“ Hierauf folgen ſehr detaillirte Verordnungen für Contraventions-Fälle, und gegen das Ende neue Steuerbeſtimmungen für eingeführte fremde und einheimiſche, innerhalb des Landes circulirende Waaren. Aus ihnen reſultirt aber nichts Geringeres, als daß jene im Edict erwähnten Modificationen faſt ohne Ausnahme Steuererhöhungen bedeuten. So iſt z. B. die Zollabgabe für fremdes Holz um das Drittel erhöht; die der rohen Seide um das Vierfache; die des Acidum sulphuricum um die Hälfte. In gleicher Weiſe ſind auch die Apothekerwaaren neu beſteuert. Wie aber, wird jeder fragen, wird dadurch das Contrebandiren verhindert, das man zu verhindern verſpricht? Eine ſolche Frage darf man aber bei der hier zu Lande herrſchenden Staatsöconomie gar nicht aufwerfen.“

Die hier in Rede ſtehende Generalzolldirection hat die Aufſicht auf die Verſteuerung der vom Auslande eingehenden ſteuerbaren Waaren, ſo wie der ausgehenden Landeserzeugniſſe, und erhebt die diesfälligen Einnahmen — Gabella —, deren Betrag dadurch vermehrt worden iſt, daß durch das Geſetz vom

Digitized by Google

28. Juni 1824 die Häfen von Ancona, Sinigaglia und Civitavecchia für Freihäfen erklärt worden ſind. Auf Grund mittelalterlicher Prärogativen und Exemtionen hatten bisher auswärtige in Rom domicilirende fürſtliche Perſonen, ſo wie die beim päpſtlichen Hof accredirten Geſandten, Miniſter, Geſchäftsträger, Conſuln und Agenten das Privilegium der zollfreien Einführung ausländiſcher, für ihren Bedarf dienender Effecten. Geldnoth zwang die Regierung, das allerdings ſehr oft gemißbrauchte Vorrecht — der ſardiniſche Miniſter ließ unlängſt eine Schiffsladung Zucker für ſich (?) kommen — mit dem Jahre 1840 für die bezeichneten Perſonen, nur nicht für wirkliche Botſchafter, aufzuheben. Es bleibt ſomit für die Zukunft nur noch der franzöſiſche und öſtereichiſche Botſchafter auf dieſe Weiſe befreit.

Unter der Generalzolldirection ſteht auch die Einziehung der von den anderweiten Lebensmitteln zu zahlenden Steuern, welche bei dem Einbringen in die Städte erhoben werden. Offene und unbedeutende Orte zahlen eine Mahlſteuer, und, wo dieſe entrichtet wird, findet keine Verbrauchsſteuer ſtatt.

Zu den obigen Einnahmen der Zolldirection tritt noch in der Stadt Rom nach der Verordnung vom 4. October 1824 die Pferdeſteuer.

Die Holzverkaufsabgaben beſtimmt die Verordnung vom 22. December 1832; das Mahl- und Schlachtſteuer-Reglement iſt vom 31. Auguſt 1828 und die Inſtruction für die Eintreibung der Konſumtionsſteuern vom 21. December 1828.

Unterbehörden ſind:

a) die Regulatori della Dogana di terra, die die Zölle auf dem Lande erhebt;
b) die Regulatori di ripa grande, des überſeeiſchen Hafens in Rom, mit ſehr großen Gebäuden, obgleich gewöhnlich hier nur ein Paar kleine Küſtenfahrzeuge liegen;
c) die Regulatori di Ripetta, welche es mit dem Zoll derjenigen Einfuhr zu thun hat, welche die Tiber abwärts kommt;
d) die Regulatori della Grascia delle Ponte für die Nahrungsmittel, welche zu Lande in die Stadt kommen;
e) das Ricontro Generale di camera sopra i Dazi consumo di Roma e dell' agro Romano für die Verbrauchsſteuer auf Lebensmittel.

3) die General-Depoſiten-Verwaltung ſteht auch unter dem Camerlengato und bezieht ein Drittheil aller Einkünfte. Durch das Geſetz vom 26. Juli 1831 iſt das diesfallſige Verfahren geordnet und in jeder Gouvernementsſtadt der Comarca eine Depoſiten- und Pfandkammer angeordnet, welche unter der gedachten Oberbehörde in Rom ſteht. Endlich iſt

4) noch die Verwaltung der nicht unbedeutenden päpſtlichen Domainen hier zu bemerken, die aber beinahe ſämmtlich den Staatsgläubigern verſetzt ſind, ſo daß davon bei der Staatsſchuld näher die Rede ſein wird.

Das Kaſſenweſen im ganzen Staat ſteht natürlich unmittelbar unter dem Schatzamte. Die Hauptkaſſen, durch welche die Staatseinnahmen eingezogen werden, ſind die Amministrazioni Camerali oder Ricebitori Camerali. Dieſe ſind eine Art von Rentamt oder Hauptkaſſe, in welche alle Special-Kaſſen ihre Einnahmen abliefern, ſowohl die Cancellarii del censo (Steuerämter) als auch nach dem Geſetz vom 6. Juli 1816 die Hypothekenbewahrer, die Stempel- und Regiſterverwalter, die Lotterie-Einnehmer und alle andern

Digitized by Google

Empfänger von Staatseinnahmen in den verſchiedenen Provinzen außer Rom, ſo wie ſie überhaupt alle Gelder annehmen müſſen, welche ihnen noch außerdem vom Teſoriere überwieſen werden. Am 31. December 1834 iſt ein umfaſſendes Kaſſenreglement ergangen, welches eine ſichernde Controlle feſtſetzt.

Uebrigens bildet die Generalſtaatskaſſe zwei Abtheilungen, eine beſondere für die Zahlungen an die verſchiedenen Verwaltungen und eine andere für die Zahlungen der Generalſtaatskaſſe in den Provinzen.

Es befinden ſich außer Rom 18 Ricebitori oder Hauptkaſſen im Staate, nämlich: in Ancona, Ascoli, Benevento, Bologna, Camerino, Civitavecchia, Ferrara, Fermo, Forli, Froſinone, Macerata, Perugia, Peſaro, Ravenna, Rieti, Spoleto, Viterbo und Urbino.

Grundſteuerkaſſen aber — Canzellarii del Censo — befinden ſich zu Aquapendente, Albano, Amelia, Anagni, Ancona, Arcevia, Ascoli, Aſſiſi, Benevento, Bracciano, Cagli, Camerino, Canemorto, Cascia, Caſtel nuovo di Porto, Cento, Ceſena, Cingoli, Citta di Caſtello, Citta della Pieve, Civita Caſtellana, Civitavecchia, Codigoro, Comacchio, Fabriano, Faenza, Fano, Ferrara, Faerentino, Fermo, Forli, Foſſombrone, Frascati, Froſinone, Foligno, Gubbio, Jeſi, Imola, Loreto, Lugo, Macerata, Magliano in Sabina, Montalto nella Marca, Monte Fiascone, Narni, Orvieto, Oſimo, Paleſtrina, Palombara, Perugia, Peſaro, Piperno, Poggio Mirteto, Pontecorvo, Ravenna, Recanati, Rieti, Rimini, Ronciglione, Sanleo, Sanſeverino, Sarnano, Sinigagllia, Spoleto, Subiaco, Terracina, Terni, Tivoli, Todi, Tolentino, Toscanella, Velletri, Veroli, Viterbo und Urbino.

Die Kaſſen der Hypothekenbewahrer werden bei der Rechtsverwaltung erwähnt werden.

Stempel- und Regiſterverwalter — Enregiſtrements-Empfänger, Propositorie del Bollo e Registro — ſind in Aquapendente, Albano, Amelia, Anagni, Ancona, Arcevia, Ascoli, Aſſiſi, Benevento, Bologna, Bracciano, Cagli, Camerino, Canemorto, Cascia, Caſtel nuovo di Porto, Cento, Ceſena, Cingoli, Citta di Caſtella, Citta della Pieve, Civita Caſtellana, Civitavecchia, Codigoro, Comacchio, Fabriano, Faenza, Fano, Ferrara, Ferentino, Fermo, Forli, Foſſimbrone, Frascati, Froſinone, Fuligno, Gubbio, Jeſi, Imola, Loreto, Lugo, Macerata, Magliano in Sabina, Montalto nella Marca, Monte Fiascone, Narni, Nocera, Norcia, Orvieto, Oſimo, Paleſtrina, Palombara, Perugia, Peſaro, Piperno, Poggio Mirteto, Pontecorvo, Ravenna, Recanati, Rieti, Rimini, Ronciglione, Sanleo, Sanſeverino, Sarnano, Sinigaglia, Spoleto, Subiaco, Terracina, Terni, Tivoli, Todi, Tolentino, Toscanella, Velletri, Veroli, Viterbo, Urbino und Rom.

Das Schatz-Miniſterium.

Dies Miniſterium hat durch die Verordnung des Cardinalſtaatsſecretairs des Innern vom 29. December 1832 die dermalige Organiſation erhalten, und hat jetzt das geſammte Rechnungsweſen aller Behörden unter ſich, welche Gelder des öffentlichen Schatzes vereinnehmen und verausgeben. Der an der Spitze ſtehende Teſoriere hat zur Seite und vorkommendenfalls zum Stellvertreter einen Aſſeſſor, der zugleich Chef des Secretariats der Generalcontrolle und der

Digitized by Google

Depoſitenverwaltung iſt, ferner zwei Collegia, das Finanz- und Fiskal-Conſeil. — Das erſtere beſteht unter dem Vorſitz des Schatzminiſters aus dem genannten Aſſeſſor, dem Commiſſario della Reverenda Camera und dreien vom Papſte ernannten andern Mitgliedern. Hier werden alle Angelegenheiten, welche zur Entſcheidung der Congregazione di Reviſione oder zu der des Pabſtes ſelbſt gelangen, berathen und jedes Mitglied hat ſeine Meinung ſchriftlich auszuſprechen; auch werden alle Finanz-Pachtverträge und Reclamationen vor dieſen Finanzrath gebracht.

Das Fiskalconſeil beſteht aus dem Advokaten des Fiskus, aus dem Commiſſar der heiligen Kammer und aus ſubſtituirten Commiſſarii, und begutachtet alle zu erlaſſenden Verordnungen, alle abzuſchließenden Verträge, alle Prozeſſe und Executionen.

Das Generalſecretariat beſteht aus drei Abtheilungen; eine für die Staatseinnahmen, eine für die Ausgaben und eine Abtheilung für die Prozeſſe.

Die Computiſteria, Rechenkammer oder Controlle hat die Rechnungen aller Behörden zu prüfen und zuſammenzuſtellen. Sie beſteht unter einem Computiſta Generale aus zwei Abtheilungen für die directen und indirecten Steuern, aus zwei Abtheilungen für die Staatsausgaben, und aus einer fünften, welche die Generalbilance führt. Der Vorſteher dieſer letzten Abtheilung iſt zugleich Stellvertreter des Generalcontrolleurs. Dieſer erhält alle zehn Tage Bericht von allen Kaſſen des Staats und muß ein genaues Verzeichniß von allen Schulden des Schatzes führen.

Endlich gehört zu dem Teſoriat noch die General-Staats-Depoſiten-Kaſſe oder Depositaria Camerale, welcher ein Kaſſirer oder Depoſitario mit bedeutender Caution vorſteht.

Dies Miniſterium unter dem eigentlichen ausübenden Finanzminiſter, dem Teſoriere, beſteht nach dem erwähnten Geſetz aus folgenden drei abgeſonderten Verwaltungen:

1) die der directen Steuern und Kameralgefälle. Dazu gehört die Grundſteuer von den ländlichen und ſtädtiſchen Grundſtücken (Dativa) mit Inbegriff der Beiſchläge zu den Straßen des Staats; der Kataſter ſteht daher auch unter dieſer Verwaltung, ferner alle Grundzinſen und andere Leiſtungen an die päpſtliche Kammer, die Abgaben von den Waſſerleitungen, von den Luxus-Pferden in Rom, die Pacht von der Kameraldruckerei und den andern Anſtalten auf Koſten des Staats.

2) die Verwaltung der indirecten Steuern, wozu die Zölle, die Mahlſteuer und die Verbrauchsſteuer gehört, die Verwaltung des Tabaks- und Salzregals, die Verpachtung des Schnees und Eiſes, die Ufergelder der Tiber nebſt dem Brücken- und Stromgelde u. ſ. w.

3) die Verwaltung der vereinigten Abgaben, beſtehend in den Einnahmen vom Stempel, von der Hypothekenbuchführung, von dem Enregiſtrement (Registro) und den Spielkarten.

Das Lotto und Poſtweſen, abgeſonderte Verwaltungen bildend, ſteht ebenfalls unter dem Teſoriere, welchem auch bis auf weitere Verfügung alle öffentlichen Land- und Waſſerbauten, nebſt den pontiniſchen Sümpfen überwieſen ſind.

Das Hauptgrundgeſetz über die Einkünfte der päpſtlichen Kammer iſt die Conſtitution vom 1. Juni 1580; über die Verpachtungen des Kameral-Vermögens gilt noch das Geſetz des Papſtes Benedict XIV. vom 23. November 1742

und vom 27. April 1748, und die Art der Steuerbeitreibung von den Geiſtlichen beſtimmt eine Inſtruction vom 29. December 1824.

Die erſte der drei oben benannten Verwaltungen hat mit den Domainen nicht mehr viel zu thun, da durch die Verordnung des Staatsſecretairs Bernetti vom 11. October 1831 die noch nicht der Staatsſchulden-Tilgungs-Verwaltung überwieſenen Renten und Staatsgüter verkauft werden ſollten, womit der Schatzminiſter beauftragt worden, der am 10. November 1831 die näheren Verhältniſſe dieſer Verkäufe feſtſtellte.

Zur Wahrnehmung der Rechte der päpſtlichen Kammer iſt in jedem Orte, wo ſich ein Tribunl befindet, ein Kammer-Procurator angeſtellt, um die Rechte des Fiskus wahrzunehmen; er wird vom Teſoriere ernannt, der ihn auch wieder entlaſſen kann; ferner ein Notar-Archiviſt oder Regiſtrator für die Kameral-Angelegenheiten. Für die Steuerbeitreibung erging ein Reglement am 4. October 1832; das Geſetz über die Pferdeſteuer iſt vom 31. Auguſt 1833.

Die vorzüglichſten Geſetze der obengedachten zweiten Verwaltung ſind:

über die Unterſuchung fremder Schiffe von den Zollbehörden vom 25. Februar 1825.

Die Verordnung über das Stempeln der Maaße und Gewichte in Rom und dem Agro Romano vom 16. Juni 1818.

Der Zolltarif vom 28. April 1830 und 16. Februar 1831.

Die Beſtimmungen über den Tranſitozoll vom 8. April 1822, vom 18. Mai 1822 und vom 8. Juni 1832.

Das Strafgeſetz gegen die Zollverbrechen vom 9. Februar 1825.

Die Inſtruction für die Generalzoll- und Verbrauchsdirection vom 21. December 1828, welche am 28. September 1833 eine nähere Declaration erhalten hat und unter einem Generaldirector in Rom ſteht, der drei Directionen unter ſich hat:

1) die zu Rom für die Comarca, Spoleto, Rieti, Perugia, Viterbo, Civitavecchia und Froſinone;

2) die zu Ancona für Urbino, Macerata, Fermo und Ascoli; endlich

3) die zu Bologna für Ferrara, Forli und Ravenna.

Die erſtere hat folgende Zollämter oder Officii circondarii unter ſich: zu Rom, Fiumicino, Civitavecchia, Aquapendente, Foligno, Perugia, Civita di Caſtella, Rieti, Riofeddo, Terracina, Anzo und Copraro.

Die zweite zu Ancona, Sinigaglia, Peſaro, Ascoli, Grotte a Mare und Fermo.

Die dritte zu Bologna, Ferrara, Pontelagoscuro, Ravenna, Forli, Faenza, Ceſenatico und Rimini.

Alle dieſe Zollämter haben mehrere Dogane di Bollettone unter ſich.

Ueber das Tabaksmonopol erging eine Verordnung vom 24. Juni 1830 und vom 16. Mai 1831.

Die dritte der obenangeführten Verwaltungen hat mehrere verſchiedene Abgaben einzuziehen, weshalb ſie auch gewöhnlich die Direction der vereinigten Abgaben (droits reunis) genannt wird.

1) Was zuförderſt die Kanzleigebühren oder Gerichtsſporteln — droits de Greffe — betrifft, ſo iſt dieſe verhältnißmäßige Abgabe von jedem Prozeß bei deſſen Eintragung in das Proceßregiſter nach der franzöſiſchen Verwaltung

Digitized by Google

beibehalten worden, und erfolgten nur einige Modiſicationen durch die Verordnungen des Cardinal Conſalvi vom 9. Juni 1821.

2) Der Stempeltarif vom 29. December 1827 beſtimmt zuförderſt einen verhältnißmäßigen Stempel nach dem Werthe des Gegenſtandes und zwar von 1 bis 100 Scudi oder bis 148 Rthr. 18 Gr. 4 Pf. preuß. auf 10 Bajocchi oder 4 Gr. 5½ Pf.; von 100 bis 500 Scudi oder von 148 Rthr. 18 Gr. 4 Pf. bis 743 Rthr. auf 50 Bajocchi oder 25 Gr. preuß.; von 500 bis 1000 Scudi oder 743 Rthr. bis 1486 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. auf 1 Scudo oder 1 Rthr. 14 Gr. 7 Pf.; von 1000 Scudi oder 1486 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. und darüber auf 1 Scudo 50 Bajocchi; ſodann der Dimenſions-Stempel zu Kontrakten, von einem ganzen Bogen zu 10 Bajocchi, von einem halben Bogen 5 Bajocchi, von einem Viertelbogen 2½ Bajocchi, von einem großen Bogen 15 Bajocchi.

Endlich iſt noch ein Stempel zu bloßen Bekanntmachungen beſtimmt, der bedeutend niedriger iſt.

3) Das Regiſtro oder Enregiſtrement iſt eine Abgabe, welche für das Eintragen eines Documents bezahlt wird, welches öffentlichen Glauben haben ſoll. Dazu ſind beſondere Officii di Registro beſtimmt, an welche auch die Kanzleigebühren alle 14 Tage abgeliefert werden müſſen. Jede Urkunde, welche in einem Prozeſſe gebraucht wird, muß bei einem ſolchen Amte eingetragen werden, eben ſo auch jedes Erkenntniß, ehe es vollſtreckt werden kann. Dieſe ebenfalls von den Franzoſen eingeführte Abgabe iſt durch die Verordnung des Teſoriere Mattei vom 21. Februar 1832 näher erläutert worden. Bei dieſer Verwaltung ſind größtentheils Nicht-Geiſtliche angeſtellt, namentlich der Graf Piaciani und der als Gelehrter rühmlichſt bekannte, bereits oben erwähnte Luigi Cardinali, welchem letzteren beſonders das Reglement vom 24. December 1832 zu danken iſt, welches zugleich die Abgaben von angefallenen Erbſchaften damit vereinigt hat.

Endlich gehört zu dieſer dritten Generalverwaltung auch

4) die Einnahme von den Gebühren der hypothekariſchen Eintragungen. Das erſte Geſetz darüber erließ Pius VII. am 4. November 1801, welches aber erſt am 16. Mai 1803 bekannt gemacht ward; doch, ſo wie der Kirchenſtaat nach und nach unter die franzöſiſchen Geſetze kam, wurde auch das franzöſiſche Hypothekenweſen eingeführt, welches durch das Reglement vom 6. Juli 1816 größtentheils beibehalten ward, bis die Hypothekenordnung Leo X. vom 30. Januar 1828 erſchien, welcher ein Disciplinar-Reglement des Prefetto degli Archivi, Ugolini, vom 20. Januar 1828 mit der Sportel-Taxe folgte. Nähere Beſtimmungen ergingen durch den Staatsſecretair des Innern am 20. Juni 1833.

Das Staatsſchuldenweſen.

Die Finanzen des Kirchenſtaats ſind bekanntlich nicht in der beſten Verfaſſung von dem jetzigen Papſt übernommen worden, obwohl dieſer Verwaltungszweig von der Reverenda Camera Apostolica und ſelbſt von der Tesoreria Generale della Reverenda Camera ganz unabhängig, unter eine Generaldirection der öffentlichen Schuld und ein Liquidations-Conſeil, an deren Spitze der Fürſt

Digitized by Google

del Drago ſtand, geſtellt worden war. Zu dieſer Staatsſchuldenverwaltung gehörte die Congregation der Amortiſationskaſſe, bei welcher der bekannte Banquier Alexander Torlonia, ein ausgezeichneter Finanzier, die bedeutendſte Rolle ſpielte, der im Jahre 1839 nach Paris und London in den päpſtlichen Finanzangelegenheiten geſchickt ward. Das Geſchäftslokal der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe iſt auf dem Monte Citorio, und das der Bank auf dem ſpaniſchen Platz. Bei dieſer ward der Fürſt Odescalchi Regierungskommiſſarius; das Geſetz über deren Einrichtung vom 14. Oktober 1834 hat ihr Privilegium auf 21 Jahr und das Actien-Capital derſelben auf 2 Millionen Scudi beſtimmt.

Die erſten Anleihen wurden als Leibrenten in der Form von dem Kaufe eines Amts gemacht und Sixtus IV. wird für den Begründer dieſes verſteckten Anleiheſyſtems gehalten; Clemens VII. vermehrte dieſe Anleihen, wies neue indirekte Auflagen zur Verzinſung derſelben an und bildete ſo die Monti non vacabili, eine Art von Staatsſchuldſcheinen, ein Gegenſatz der Leibrenten, Monti vacabili, indem er die Einkünfte der Zölle dazu anwies. Unter ihm war die Staatseinnahme, die unter Julius II. nur 350,000 Scudi betragen hatte, auf 500,000 Scudi oder 725,000 Rthr. geſtiegen, und nach Paul III. (1534) betrug ſie ſchon 703,473 Scudi oder 1,024,386 Rthr. Julius III. gründete auf die Mahlſteuer den Monte della Farina und Paul IV. den Monte novennale de Frati auf eine Abgabe, die den Chorherren aufgelegt ward, Pius IV. den Monte Pio non vacabile auf eine Fleiſchſteuer und Pius X. den Monte Lega auf eine Erhöhung dieſer Fleiſchſteuer. Die Summe der jährlich auf dieſe Weiſe angewieſenen Zinſen betrug unter Gregor XIII., 1576, bereits 182,500 Scudi oder 264,625 Rthr., welche von der Geſammteinnahme, damals 1,100,000 Scudi oder 1,595,000 Rthr., abging. Da manche dieſer Anweiſungen 14 vom Hundert Zinſen gaben, ſetzte ſie dieſer Papſt alle auf 9 vom Hundert herab. Damals brachte die Dataria monatlich noch bis 14,000 Scudi. Unter Sixtus V. betrug die Einnahme zwar jährlich 1,358,456 Scudi oder 1,969,761 Rthr., allein die Staatsſchuld war bereits auf ein Capital von 6,500,000 Scudi oder 9,425,600 Rthr. angewachſen. Unter Clemens VIII. war die Staatsſchuld bereits auf 12,242,620 Scudi oder 17,751,799 Rthr. geſtiegen und erforderte $^3/_4$ der Einnahme zur Verzinſung. Paul V. vermehrte die Staatsſchuld noch um 200,000 Scudi, verpfändete die Zölle von Ancona und vermehrte die Salzpreiſe. Innocens X. hinterließ 1566 bereits 48,000,000 Scudi Schulden; dennoch ſtanden die Anweiſungen, der Monti Vacabili 50 pro Cent über dem Norminalwerth; Alexander VII. ſetzte die Zinſen dieſer auf 6 pro Cent, die Monti non vacabili aber auf 4 pro Cent herab. Innocens XI. fand 1676 ein jährliches Deficit von 170,000 Scudi oder 246,500 Rthr.; brachte aber wieder Ordnung in den Staatshaushalt, doch war 1730 unter Clemens XII. das Deficit ſchon wieder auf 120,000 Scudi geſtiegen.

Bei dem Tode Benedict XIV. betrug die Einnahme 2,115,935 Scudi, die Ausgabe aber 2,167,013 Scudi, wovon die Hälfte auf die Verzinſung der Staatsſchuld kam. Pius VI. verſuchte durch Papiergeld eine unzinsbare Schuld zu ſchaffen; allein nachdem für 8,000,000 Scudi oder 11,600,000 Rthr. ausgegeben waren, mußte nach dem Frieden von Tolentino noch eine Zwangsanleihe von 40 Millionen Scudi oder 56 Millionen Rthr. gemacht werden. Dennoch endete das erſtemal der Kirchenſtaat mit einem allgemeinen Banquerot. Nach

Digitized by Google

ſeiner erſten Wiederherſtellung blieb Pius VII. in fortwährender Geldnoth und bei der zweiten Wiederherſtellung im Jahr 1814 übernahm er 120 Millionen Scudi oder 174 Millionen Rthr. Staatsſchulden. Dabei deckten die jährlichen Einnahmen ſo wenig die laufenden Ausgaben, daß im Jahr 1816 das Deficit 1,200,000 Scudi oder 1,740,000 Rthr. betrug, ohneraͤchtet die Einnahme durch die einſtweilen ſtattgefundene franzöſiſche Verwaltung auf 6 Millionen Scudi, gegen 9 Millionen Rthr. geſtiegen war, eine Höhe, die ſie unter den glücklichen Verhältniſſen vor der franzöſiſchen Revolution nicht erreicht hatte. Denn 50 Jahre vorher bei dem Tode des Papſt Clemens XIII. im Jahre 1769 hatte die Einnahme nur 2,278,923 Scudi oder 3,292,760 Rthr. betragen; darunter befand ſich der Ertrag der indirekten Abgaben der Stadt Rom mit Inbegriff des Poſtroyals im Betrage von 851,873 Scudi; aus der Comarca 125,711 Scudi, aus dem Bologneſiſchen 35,328 Scudi, aus dem Patrimonio Petri mit den Hafengeldern von Civitavecchia und den Alaunwerken von Tolfa 216,525 Scudi, aus Umbrien 249,288 Scudi, aus den Marken 363,599 Scudi, aus dem Herzogthum Urbino 32,703 Scudi, aus der Romagna 221,537 Scudi, aus dem Ferrareſiſchen 105,130 Scudi. Die Dataria und Canzellaria brachte damals noch 260,000 Scudi, die Ehe und andere Dispenſen 130,000 Scudi und andere kirchliche Abgaben der Chriſten aus fremden Ländern 119,512 Scudi, zuſammen alſo 2,788,436 Scudi oder 4,043,232 Rthr. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter Benedict XIV. hatten die Einnahmen nur 2,115,835 Scudi oder 3,068,106 Rthr. betragen.

Obwohl hiernach im Verlauf von kaum 100 Jahren die Einkünfte des Kirchenſtaats, ohneraͤchtet aller Verluſte, ſich verdreifacht hatten, kam Pius VII. aller gemachten Erfahrungen ohneraͤchtet, wie geſagt, nicht aus; er erhob daher die Pachtgefälle von dem Salz- und Tabaksmonopol auf mehrere Jahre voraus, und verpachtete auch einen großen Theil der indirekten Abgaben; dennoch betrug die Staatsſchuld bereits vor der franzöſiſchen Invaſion im Jahre 1797 eine ſolche Höhe, daß ſich der Pabſt veranlaßt ſah, zur Amortiſation derſelben unterm 18. November 1797 den fünften Theil der Kirchengüter zu beſtimmen; auch wurden in den ſpäter franzöſiſch gewordenen Theilen des Kirchenſtaats für 100 Millionen Franken oder für 27,777,777 Rthr. 23 Gr. 4 Pf. wirklich verkauft.

Welchen Vorwurf man auch der Verwaltung der Finanzen des Kirchenſtaats machen will, ſo trifft dieſer doch den früheren Haushalt der Päpſte ſelbſt inſofern nicht, als ſie als Landesherrn vormals nur die mäßige Summe von 679,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 188,611 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. bezogen, was ſelbſt von den Franzoſen bei Beſitznahme der päpſtlichen Staaten anerkannt wurde. Später ſoll die Civilliſte des Papſtes freilich mehr, nämlich wie oben geſagt 265,000 Scudi oder 383,819 Rthr. 13 Gr. 4 Pf. preuß. betragen haben, welches aber auch nicht für ſehr bedeutend gehalten werden kann; doch ſcheint Gregor XVI. viel mehr gebraucht zu haben, wie man aus den für nothwendig befundenen Maaßregeln entnehmen kann.

Bei der Wiederherſtellung des Kirchenſtaats, nach dem Falle Napoleons war es eine der wichtigſten Anordnungen des bekannten Reorganiſationsgeſetzes, des Motu proprio vom 6. Juli 1816, daß das Staatsſchuldenweſen in Ordnung gebracht ward. Zuförderſt wurde, um den Staatskredit aufrecht zu erhalten, ausgeſprochen, daß die bis dahin geſchehenen Verkäufe von Domainen-

Digitized by Google

Gütern zum Behuf der Staatsſchuldentilgung zu beſtätigen, mit Ausnahme der Reſidenzen der Biſchöfe und der Klöſter, welche durch eine Verordnung der Congregazione de Vescovi e Regolari vom 15. Auguſt 1814 wieder in Beſitz genommen worden waren. Zur Entſchädigung der Ankäufer ward eine Special-Congregation niedergeſetzt, beſtehend aus dem Teſoriere, dem Secretair der genannten Congregazion, zwei Uditoren der Rota und einem Chierico di Camera. Zugleich ward die Liquidation aller Anſprüche an den Staat angeordnet, um eine Ueberſicht der Staatsſchulden zu gewinnen. Alle früheren Schulden wurden nunmehr conſolidirt, und ihre Verzinſung mit 5 vom Hundert angeordnet. Durch eine Verordnung des Treſoriere Guerrieri vom 25. Juni 1817 wurde auch eine Liquidation der unverzinslichen Schuld angeordnet, womit Domainen-Abgaben abgelöſt werden konnten. Auch zur Auseinanderſetzung mit dem ehemaligen Königreich Italien war nach dem Artikel 97 der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 eine Commiſſion zu Mailand niedergeſetzt worden, welche im Jahre 1819 ihre Arbeiten eröffnete. Auch die Penſionen der Staatsbeamten wurden in die Staatsſchuld aufgenommen, und beſonders über die der Militairs am 30. Juni 1822 eine Inſtruktion erlaſſen. So konnte endlich am 19. Auguſt 1822 von dem Teſoriere Criſtaldi ein vollſtändiges Reglement über das Staatsſchuldenweſen erlaſſen werden, nach welchem nunmehro die Inſcriptionen nach dem Motu proprio vom 6. Juli 1816 in das große Buch der Staatsſchuld erfolgten. Als Präcluſivtermin ward der 30. Juni 1823 feſtgeſetzt.

Durch die Inſtruction vom 29. Januar 1825 gründete Papſt Leo VII. die Schuldentilgungskaſſe durch Ueberweiſung der Domainen von Maſola, der Bergwerke und des Dominio Allumiere, des Traſimeniſchen Sees und des von Paola bei Terracina, der Wälder von Nettaro, der Grafſchaften Corpegna, Scavolino und der Domainen von Ravenna.

Doch dieſe weiſen Geſetze kamen nicht zur Ausführung; der Staatsmann, der die Seele der Verwaltung bisher geweſen, der Cardinal Conſalvi, war todt. Sogar der Wald von Nettuno ward anderweit verkauft, und ſo verfiel der Staatskredit immer tiefer. Man gab damals den Betrag der Staatsſchulden auf 750 Millionen Franken oder 291,111,111 Rthr. 3 Gr. 4 Pf. preuß. an.

Da erfolgte der Aufſtand von 1831 und mit ihm die Erhebung Papſt Gregor XVI., der den Großmächten nachgeben mußte, welchen an der Erhaltung der Ruhe in Italien gelegen war, ſo daß endlich die Amortiſationskaſſe zur Ausführung kam, aber auch die Verausgabung neuer Staatsſchuldſcheine, Azioni di credito oder Certificati di Rendita concolidata bis zur Höhe von 500,000 Scudi oder 753,055 Rthr. 16 Gr. 8 Pf. preuß. Dieſe Anleihe war aber nur dadurch zu Stande gekommen, daß den Staatsgläubigern die Verwaltung der Amortiſationskaſſe ſelbſt überlaſſen ward. Es wurde daher durch das Ordinamento della Cassa d'Amortisazione vom 11. Juni 1831 beſtimmt, daß eine Partikular-Congregazion niedergeſetzt werden ſollte, beſtehend aus dem D. Giulio de Principi Rospiglioſi, dem Duca di Zagrado, D. Aleſſandro de Duchi Torlonia, Conte Piaciani und dem Caval. Valentini. Dieſen Männern wurde mit dem 1. Juli 1831 die Verwaltung der zur Staatsſchuldentilgung beſtimmten Güter übergeben, welche bisher von der Computiſtoria Generale della Camera verwaltet worden waren. Zur Tilgung des neuen Anlehens aber wurden die Einkünfte von dem Salz- und Tabacks-Monopol dergeſtalt überwieſen, daß der

Kaſſirer der Regalien monatlich 4160 Scudi $66^1/_3$ Bajocchi oder 6100 Rthr. 10 Gr. preuß. an die Staatsſchuldentilgungskaſſe zahlen mußte.

Ueber die Verausgabung der neuen Staatsſchuldſcheine erging durch den Teſoriere Mattei, den Prelato Domeſtico Sr. Heiligkeit, eine Verordnung vom 11. Juli 1831, über die Circulation der Staatsſchuldſcheine, eine dergleichen des Cardinalſtaatsſecretairs Bernetti vom 16. Februar 1833 und endlich ward die Staatsſchuldentilgungsverwaltungsbehörde, das Consiglo di Liquidazione nach den Verordnungen vom 9. Juli 1832 und vom 26. December 1832 außer mit einem Director und dem Commiſſar, mit vier weltlichen Räthen beſetzt.

Dieſe Hilfsmittel reichten aber nach dem durch die Revolution von 1831 vergrößerten Militairetat nicht mehr aus, es wurde daher zu Anleihen im Auslande geſchritten, und ſo ſtreckte Rothſchild in Paris und Wilſon in London im Jahre 1834 die Summen von 3,000,000 Scudi oder 4,350,000 Thlr. vor. aber nur zu $62^1/_2$ pr. C. baar und $2^1/_2$ pr. C. Proviſion. Im Jahre 1832 ward eine gleiche Summe zu $72^1/_2$ pr. C. baar und im Jahre 1833 wurde eine gleiche Summe zu 80 pr. C. baar und jedesmal zu $2^1/_2$ pr. C. Proviſion geliehen. Im September 1837 ward eine neue Anleihe bei Rothſchild im Nominalbetrage von 20,000,000 Scudi oder 29,000,000 Thlr. zu 5 vom Hundert Zinſen eröffnet. Da ſie aber zu $82^1/_2$ pr. C. baar abgeſchloſſen worden, lieferte ſie nur 17,500,000 Scudi baar oder 25,375,000 Thlr.

Man rechnete bald darauf die conſolidirte, 5 vom Hundert Zinſen tragende Staatsſchuld auf 515,000,000 Scudi oder 765,347,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. preußiſch Geld.

Die Rothſchildſche Anleihe erforderte allein einen jährlichen Amortiſationsfonds von 90,000 Scudi oder 133,750 Thlr., daher die obige jährliche Ausgabe von 2,685,000 Scudi oder 3,993,013 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. nach preußiſchem Gelde für die Staatsſchuld; mithin den vierten Theil der geſammten Einnahmen.

Vielleicht eröffnet auch die Hinneigung zum Mittelalter, die hie und da ſichtbar wird und die nothwendig zum Katholicismus führt, der heiligen apoſtoliſchen Kammer neue Hilfsquellen, zu denen ſonſt der Verkauf von Aemtern gehörte, welcher bereits ſeit dem funfzehnten Jahrhundert gewöhnlich war, und ſich auf mehr als 2000 Aemter erſtreckt haben ſoll. Auch rechnet man die von den 5500 Juden des Kirchenſtaats zu zahlenden Abgaben auf mehrere Millionen Scudi, ohne anzugeben, ob dieſe Summe auf directem oder indirectem Wege eingeht.

Uebrigens dürften ohne außerordentliche Ereigniſſe die Ausſichten zur Abtragung dieſer bedeutenden Staatsſchuld, von der auf jeden Kopf der zu 2,700,000 Seelen anzunehmenden Bevölkerung die Summe von $190^2/_3$ Scudi kommt, oder 283 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. noch ſehr entfernt ſein, ſo lange das jährliche Deficit ſich auf 859,000 Scudi oder auf 1,245,000 Thlr. beläuft.

Das Deficit ſoll bald nach dem großen Schisma, während dem von 1378 bis 1417 gleichzeitig zwei Oberhäupter der Kirche, zu Rom und Avignon regierten, ſich zu bilden angefangen haben, und man muß der Kirche die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ſie in den Jahrhunderten vorher, als ſie unumſchränkt über alles Weltliche verfügte, nicht wie ein Geiziger Schätze geſammelt hat. Eugen III. verſchenkte noch die Entdeckungen, welche die Portugieſen

Digitized by Google

machten, aber ſchon ſeine nächſten Nachfolger kamen in ſolche Geldnoth, daß ſie zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußten. Pius VIII. wird einen ſchweren Stand haben, die jetzt ſo hoch angeſchwollene Staatsſchuld zu tilgen.

Das Abgabeweſen.

Die erſte Beſteuerung in Rom ward von Servius Tullius eingeführt, welcher dazu die ländlichen, ſogenannten Zahlungsfeſte anordnete. Eine beſonders wichtige Beſteuerungsermittelung, Cenſus, erfolgte unter Vespaſian im Jahre 74 und endlich unter Conſtantin im Jahre 331, die ſich aber größtentheils auf Volkszählung, weniger auf Grundbeſitzthum gründeten.

Das Abgabeweſen in den päplichen Staaten iſt ſehr verwickelt, überall hört man große Klagen über Vermehrung der Abgaben. Nur den Vorzug hat der Kirchenſtaat vor andern Staaten ſtets gehabt, daß Niemand ſteuerfrei iſt, daß vielmehr auch die Kirchen und der Adel nach ihrem Beſitzthum gleich beſteuert werden. Wir haben in dieſem Abſchnitt verſucht ein Verzeichniß der gewöhnlichſten Abgaben im Kirchenſtaat zu geben.

Die Steuern theilen ſich, wie ſchon erwähnt, in directe und indirecte Steuern; außerdem giebt es noch Haupt- und additionelle Steuern — sopradazii —, Communal- und Provinzial-Abgaben.

Die wichtigſten der directen Steuern ſind:

1) Die Grundſteuer — Dazio reale oder fondario — welche zuerſt im Agro Romano zur Ausführung kam, von Marini, Marquis de Vascove aber im ganzen Lande eingeführt ward. Durch das in der letzten Zeit mehr geregelte Cataſterweſen iſt die Grundſteuer zwar gleichmäßiger geordnet, indeß in manchen Gegenden auch bedeutend erhöht worden.

2) Die Hausſteuer in den Städten — Dazio murato —. Sie wird mit drei vom Tauſend des Miethswerthes, doch nur in Orten erhoben, die mehr als tauſend Einwohner zählen.

3) Die Mahlſteuer — Dazio dell Macinato — iſt die bedeutendſte der indirecten Steuern, die erhoben wird, entweder, wenn das Getreide auf die Mühle, oder wenn es in die Stadt gebracht wird. In Rom giebt der Rubbio Getraide 20 Bajocchi.

4) Die Conſumtionsſteuer — Dazio consumo —. Für einen Ochſen oder für eine Kuh werden 5 Scudi oder 7 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. Preußiſch, für ein Kalb 3 Scudi oder 4 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., für ein Schaaf 30 Bajocchi oder 13 Sg. 4 Pf. Preußiſch, für 1 Pfund Fleiſch 1 Bajocco oder $5^1/_3$ Pf., für ein Faß Wein 30 Bajocchi oder 13 Sgr. 4 Pf. Preußiſch geſteuert.

5) Die Gewerbeſteuer für offene Läden — Tassa delle Botteghi e Negozie, von 10 bis 40 Scudi oder von 14 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. bis 59 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. jährlich.

6) Die Steuer für Luxuspferde, welche aber nur in Rom monatlich mit 5 Paoli oder $^1/_2$ Scudo für jedes Pferd entrichtet wird und gegen 13,000 Scudi oder 19,319 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preußiſch jährlich einbringt. Wer ein Pferd über die Grenze bringt, zahlt ein Scudo oder 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. und dann noch monatlich 5 Paoli, welche Abgabe Forenſe heißt.

Digitized by Google

7) Die Steuer für die Jagd-Erlaubnißſcheine. Ein jeder, der auf dem eigenen Felde jagen will, muß für die Licenza di Caccia 3 Paoli oder 30 Bajocchi 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf. zahlen.

8) Die Steuer für Aufenthaltskarten, welche jeder Fremde mit 3 Paoli oder 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf. löſen muß.

9) Der Zoll auf auswärtige Waaren — Gabella —, ſowie auch die Douanengebühren für ausgehende Waaren.

10) Die Stempelſteuer. Zu allen öffentlichen Urkunden, zu allen Verträgen müſſen die oben erwähnten Stempel — Bollo — und nach der Verordnung vom 21. Januar 1834 muß von jedem Blatt einer Proceßdeduction oder anderer Schrift, die in Prozeßſachen gedruckt wird, ein Stempel von 50 Bajocchi oder einem halben Scudo gelößt werden (22 Sgr. $3^1/_2$ Pf.).

11) Die Stempelſteuer auf Spielkarten, welche durch das Geſetz vom 10. September 1837 näher beſtimmt iſt.

12) Die Stempelſteuer auf Maaße und Gewichte, welche, obwohl ſie eigentlich das Intereſſe des Publikums betrifft, in finanzieller Beziehung nicht unbedeutend iſt.

13) Die Abgabe von Erbſchaften — Tassa di successione. — Die Kinder ſind frei von dieſer Abgabe, andere Verwandte zahlen 2 und enferntere 3 vom Hundert der Erbſchaft.

14) Die Einſchreibegebühren — das obenerwähnte Enregistrement, Registro — und die Hypothekengebühren.

15) Die Prozeßgebühren, die ſogenannten Dritti del Governo, für das Eintragen in das Prozeßregiſter.

16) In manchen Provinzen iſt noch eine Art Perſonenſteuer, Dazio fogatico, von jedem Feuerheerde eingeführt, während in andern der auf die Provinz treffende Betrag auf die Grundſtücke repartirt und auf dieſe Weiſe ein Beiſchlag zur Grundſteuer wird.

Die von dieſen und noch andern minder wichtigen Auflagen einkommende Staatseinnahme wird, wie oben, auf 9 Millionen Scudi oder 13,375,000 Thlr. Preußiſch angegeben und noch einmal ſo hoch ſchlug man ſonſt die Einkünfte der Kirchen in fremden Ländern an, die aber jetzt auf eine einzige Million oder 1,486,111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. herabgeſunken ſein ſoll.

Balbi ſchlägt die Geſammteinnahme nur auf 45,000,000 Franken oder 8,410,841 Scudi oder in preußiſchem Gelde auf 12,499,444 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. an. Calindri nimmt 9,700,000 Scudi oder 14,415,257 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. an, wonach auf den Kopf 3 Scudi 7 Bajocchi oder 4 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. Preußiſch kommen.

Die Gemeindelaſten ſind aber ebenfalls nicht unbedeutend, beſonders in den Städten, wo die Gemeindebedürfniſſe meiſt durch eine Verbrauchsſteuer aufgebracht werden, welche in den Städten an den Thoren, auf dem platten Lande aber durch die Abgaben der Fleiſcher, Bäcker und Gaſtwirthe von dem geſchlachteten Vieh erhoben wird. Behufs der Straßenpflaſterung wird eine beſondere Tassa di aque e strade eingezogen, welche auf die Häuſer nach dem Verhältniß ihrer Länge an den Straßen repartirt wird. Die Hauptſtadt hat keine dergleichen Gemeindeabgaben, da ſie in gewiſſer Beziehung keine Communalverfaſſung hat.

Zu dem Prinzipale, zu der Hauptſteuer, kommen noch mehrere Beiſchläge

Digitized by Google

nach dem franzöſiſchen Syſtem, Centimes additionells, hier Sopradazii genannt, welche jene ſehr erhöhen. Z. B. als vor einigen Jahren in der Provinz Ravenna die Grundſteuer 108,222 Scudi oder 160,829 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. jährlich betrug, machten nach Privatmittheilungen die Zuſatzcentimen:

1) Für Staatszwecke: $^1/_{10}$ oder 10,822$^1/_5$ Scudi oder 17,372 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zum Bau der Poſtſtraßen, $^1/_{20}$ oder 5411 $^1/_{10}$ Scudi oder 8686 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. für das Cataſter, eben ſo viel die Waſſerbauten und $^1/_{100}$ oder 1082$^{11}/_{50}$ Scudi oder 1159 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Preußiſch für den Waſſerfall zu Tivoli.

2) Zu beſonderen Fonds wurden erhoben: zu Waſſerbauten in den Gemeinden Ravenna, Faenza und Ruſſi 5053 Scudi oder 7511 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., für die Commiſſion des Rheno wegen Waſſerbauten in den Gemeinden Ravenna, Imola und Faenza 11,169 Scudi oder 26,585 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Es betrug daher das an Grundſteuer für Staatszwecke aufgebrachte Quantum mit noch andern Nebenbeiſchlägen die Summe von 141,759 Scudi oder 210,702 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Hierzu

3) Die Gemeindeabgaben, die Beiſchläge a) von der ländlichen Grundſteuer 37,249, b) von den Häuſern, casaggiato 3179, c) beſondere Abgaben für die Straßen von drei Gemeinden, Carrighi consorziali 9667 Scudi; mithin Importe censuarie communitative zuſammen 50,095 Scd. oder nach preußiſchem Gelde 74,446 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Dazu kommt noch endlich der Aufſchlag zu den Provinzialbedürfniſſen mit 21,010 Scudi oder 31,223 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., ſo daß die Totalſumme aller Grundſteuern für den Staat, die Gemeinden und die Provinz mit allen den andern kleinen Beiſchlägen 212,864 Scudi oder in preußiſchem Gelde 316,334 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., alſo beinahe noch einmal ſo viel als die Grundſteuern betrugen. Hierzu treten die verſchiedenen indirecten Abgaben, die ebenfalls ſehr bedeutend ſind, wie das Beiſpiel von der Gemeide Ravenna näher darthun wird.

Dieſe Gemeinde hat einen Flächeninhalt von 227 □Miglien mit 46,907 Einwohnern, mithin treffen auf die □Miglie 206 Seelen. Das Eſtimo oder die Steuerveranſchlagung der ländlichen Grundſtücke war 2,270,755, der Grundſtücke in der Stadt 174,367 Scudi, zuſammen 2,445,122 Scudi oder in preußiſchem Gelde, 2,607,389 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Die Abgaben betrugen und zwar: die Grundſteuer 21,031, die Feuerherdſteuer — Fogatico —, Perſonalſteuer 3413, Conſumtionsſteuer 10,073, dazu die indirecten Staats- und Gemeindeabgaben 112,669 Scudi, zuſammen 151,012 Scudi, mithin auf den Kopf 3 Scudi 22 Bajocchi oder in preußiſchem Gelde 226,753 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. d. i. auf den Kopf 4 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Für die ganze Provinz Ravenna ergab ſich in den letzteren Jahren folgendes Reſultat:

Der Flächeninhalt von 768 □Miglien enthielt 148,989 Einwohner, alſo wohnen auf einer □Miglie 193 Seelen. Die ſämmtlichen Abgaben in der Provinz betrugen:

1) Die Gemeindeabgaben

Die Sopradazii al Conſumo, Beiſchlag auf die Verbrauchsſteuern 35,662, die Taſſa ſul Fogatico, die Steuern von den Feuerſtellen 10,990,

die Taſſa ſul Beſtiame, für das Nutzvieh 13872 Scudi, zuſammen 60,524 Scudi, oder in preußiſchem Gelde 89,812 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

3) Hierzu die Staatsabgaben:

Die indirecten Steuern mit 66,800, die directen Steuern mit 184,433 Scudi. Es betrugen demnach die Abgaben der ganzen Provinz 311,757 Scd. oder in preußiſchem Gelde 463,305 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Sonach kommen auf den Kopf an directen Steuern 1 Scudo, an provinziellen Abgaben 14 Bajocchi, an Communallaſten 28 Bajocchi, zuſammen 1 Scudo 42 Bajocchi, dazu an indirecten Steuern 81 Bajocchi; mithin an directen und indirecten Steuern, Provinzial- und Communalabgaben zuſammen 2 Scudi 23 Bajocchi oder nach preußiſchem Gelde 3 Thlr. 9 Sgr. $2^1/_3$ Pf.

Obgleich wir dieſe Zahlen von ſicherer Hand haben, ſo haben wir ſie dennoch nicht mit den andern Nachrichten in Uebereinſtimmung bringen können, haben ſie aber deshalb mitgetheilt, weil es ſchwer hält, über die Finanzangelegenheiten des Papſtes genaue Angaben zu erhalten.

Unter den vorſtehend aufgeführten Abgaben befindet ſich aber noch nicht erwähnt, was jeder Einwohner des Staates durch die Monopole indirect beiſteuert. Dieſen ſind unterworfen: Salz, Tabak, Lumpen, Papier, Pulver, Eis und Schnee. Dieſe ſind ſämmtlich verpachtet, ſelbſt die Mahlſteuer iſt verpachtet. Die Haupt- oder Generalpächter waren einige Zeit der Herzog von Torlonia, der Graf Pianciani und der Baron Grazioli.

Nach dem Ertrage aller Abgaben mit 9,300,000 Scudi kommt auf den Kopf, bei einer Seelenzahl von 2,700,000, die Summe von 3 Scudi 44 Bajocchi oder gegen 5 Thlr. 3 Sgr. Preußiſch.

Die Erhebungskoſten werden auf $^1/_4$ der Bruttoeinnahme angegeben.

Die Grundſteuerverfaſſung.

Dieſe hat hier ebenfalls vor allen andern Ländern ſtets den Vorzug gehabt, daß nie Exemptionen ſtattgefunden haben, die überall ſo viel Gehäſſiges mit ſich führen. Es ſind vielmehr Geiſtlichkeit und Adel ſtets nach dem Maaßſtabe ihrer Beſitzungen beſteuert worden, wie der letzte Bauer.

Die Steuer iſt nach dem Capitalswerthe der Grundſtücke vertheilt, welcher ſich auf einen mehrfach und ſorgfältig aufgenommenen Cataſter gründet. In den Städten von über 1000 Einwohnern wird der Grundwerth der Häuſer nach der Höhe des Miethsertrages beſtimmt, und werden ſonach 3 vom Tauſend des Capitalwerths gezahlt.

Papſt Pius VII. hat im Jahre 1801 den Grundſatz aufgeſtellt, daß die Grundſteuer 60 Bajocchi von jedem 100 Scudi betragen ſolle, das iſt nach preußiſchem Gelde von 147 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. 26 Sgr. 8 Pf. Allein ſchon im Jahre 1806 ſah er ſich genöthigt dies bis auf 90 Bajocchi, oder 1 Thlr. 10 Sgr. auszudehnen. Im Jahre 1808 wurden noch 400,000 Scudi oder 594,444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preußiſch aufgelegt.

Das urſprüngliche Cataſter gründete ſich auf die Conſtitution über die

Digitized by Google

Zahlung des Cenſus. Die franzöſiſche Verwaltung hatte die vorgefundene Grundſteuerverfaſſung beibehalten. Nach der Wiederherſtellung des Kirchenſtaats wurden aber in Folge des Motu proprio vom 6. Februar 1816 neue Normen durch eine Verordnung vom 3. März 1819 aufgeſtellt. Da indeß auch dieſe für unzureichend gefunden wurden, wurde von dem Presidente del Censo, Cardinal Gonzaga, am 11. Juli 1823 eine umfaſſende Inſtruction für die Anfertigung einer neuen Cataſtralabſchätzung der ländlichen Grundſtücke erlaſſen, wornach nicht allein auf die dermalige Benutzung derſelben, ſondern auch auf deren inneren Tragbarkeit Rückſicht genommen werden ſollte. Der Generaldirector des Cataſters, Macini, hat ſich durch dieſe Inſtruction ein dauerndes Verdienſt erworben, denn früher herrſchte in der Vertheilung der Grundſteuer eine ſo große Ungleichheit, daß der Procentſatz, den die einzelnen Provinzen vom Grundcapital zahlen mußten, in einer Provinz 75, in einer andern 91, in einigen Provinzen 94, 96 bis 98 Bajocchi, in andern aber 1 Scudo 3 Bajocchi, 1 Scudo 19 Bajocchi bis 2 Scudi 23 und 24 Bajocchi vom Hundert Scudi des Grundwerths betrug, welches auf der verſchiedenen Abſchätzung des Grundes, und auf der Verſchiedenheit des ſonſt gewöhnlichen Ackermaaßes beruhte, deren Zuſammenſtellung und Berechnung eine nicht unbedeutende Arbeit verurſachte. Zuerſt kam der in dieſer Weiſe umgearbeitete Cataſter im Agro Romano zur Ausführung, nach welchem Muſter ſodann, beſonders durch die Bemühungen des L. Marini und des Markgrafen von Vaccone der Cataſter der übrigen Provinzen regulirt wurde.

Die alten Vermeſſungen auf das zuerſt eingeführte allgemeine neue Maaß, den allgemeinen Cataſtral Rubbio, reducirt, ergaben das Reſultat von 2,159,433 Rubbii und zwar nach der damaligen Provinzialeintheilung in den Provinzen:

Bologna 181,966 Rubbii zu $7^{234}/_{1000}$ preußiſche Morgen, Ferrara 148,876, Ravenna 94,496, Forli 96,338, Urbino und Peſaro 189,184, Ancona 64,037, Macerata 108,043, Fermo 43,537, Camerino 51,021, Ascoli 66,555, Perugia 221,178, Spoleto 152,545, im Patrimonio 244,153, in der Sabbina 77,790, in der Marittima und Campagna 147,493, in der Comarca di Roma 158,453, im Agro Romano 109,243, in den Weinbergen von Rom (Vigne di Roma) 4434 Rubbii, zuſammen wie oben 2,159,433 Rubbii oder $19,866,783^{3}/_{5}$ (nach andern, $15,621,338^{322}/_{1000}$) preußiſche Morgen.

Dieſe Provinzen waren mit einem Grundwerth von 164,212,064 Scudi 24 Bajocchi veranſchlagt und zwar:

Bologna von 12,787,825 Scudi 68 Bajocchi; Ferrara 9,383,938 Scudi 97 Baj.; Ravenna 6,851,665 Scd. 17 Baj.; Forli 6,399,044 Scd. 66 Baj.; Urbino und Peſaro 14,713,954 Scd. 53 Baj.; Ancona 11,041,036 Scd. 38 Baj; Maccerata 12,328,944 Scd. 63 Baj.; Fermo 5,791,884 Scudi 95 Bajocchi; Camerino 1,705,432 Scd. 36 Baj.; Ascoli 4,194,932 Scd. 90 Baj.; Perugia 19,903,011 Scd. 4 Baj.; Spoleto 11,069,848 Scd. 80 Baj.; das Patrimonium 14,770,927 Scd. 14 Baj.; die Sabbina 3,248,941 Scd. 30 Baj.; die Marittima und Campagna 6,112,778 Scd. 51 Baj.; die Comarca di Roma 11,084,176 Scd. 87 Baj.; der Agro Romano 13,623,715 Scd. 53 Baj.; zuſammen wie oben 164,212,064 Scudi 24 Bajocchi oder nach preußiſchem Gelde 243,581,228 Thlr.

Von dieſem Capitalwerth betrug vor der jetzigen Cataſterrectification die Grundſteuer überhaupt 2,108,246 Scudi 28 Bajocchi und zwar in den Provinzen:

Digitized by Google

Bologna	mit	2 Scd.	23 Baj. vom Hundert des Grundwerths	286,054	Scd.	26 Baj.
Ferrara	=	1 =	3 = = = = = =	156,878	=	36 =
Ravenna	=	2 =	24 = = = = = =	153,896	=	88 =
Forli	=	2 =	24 = = = = = =	141,562	=	54 =
Urbino u. Peſaro	=	— =	96 = = = = = =	142,442	=	46 =
Ancona	=	1 =	19 = = = = = =	131,993	=	42 =
Macerata	=	1 =	19 = = = = = =	147,390	=	10 =
Fermo	=	1 =	19 = = = = = =	69,240	=	91 =
Camerino	=	1 =	19 = = = = = =	20,388	=	14 =
Ascoli	=	1 =	19 = = = = = =	50,149	=	67 =
Perugia	=	— =	94 = = = = = =	187,603	=	87 =
Spoleto	=	— =	94 = = = = = =	94,917	=	24 =
das Patrimonium	=	— =	91 = = = = = =	135,833	=	42 =
die Sabbina	=	— =	96 = = = = = =	31,371	=	6 =
die Marittima u. Campagna	=	— =	98 = = = = = =	60,429	=	2 =
die Comarca di Roma	=	— =	94 = = = = = =	104,691	=	81 =
der Agro Romano	=	— =	75 = = = = = =	103,403	=	12 =
			Zuſammen wie oben:	2,108,246	Scd.	28 Baj.

oder nach preußiſchem Gelde 3,127,231 Thlr.

Die Bemühungen, die Verſchiedenheit der vorſtehend erſichtlichen Beſteuerung zu heben, wurden conſequent durchgeführt und zu dem Ende nicht nur 20 verſchiedene Kategorieen von Grundſtücken aufgeſtellt, ſondern auch den Cataſterbeamten Abſchätzungscommiſſarien beigegeben, welche jede Gemeinde ſelbſt zu erwählen das Recht hatte.

Nach den ſpäter veranlaßten neuen Abſchätzungen und Ermittelungen veranſchlagt, kam der Cataſtralwerth der Provinzen 181,296,994 Scudi zu ſtehen und zwar in der Provinz:

Bologna auf 24,854,351, Ferrara 19,837,442, Ravenna 14,093,260, Forli 13,266,494, Urbino und Peſaro 10,409,264, Ancona 7,801,616, Macerata 9,450,096, Fermo 3,372,833, Camerino 1,736,780, Ascoli 2,444,219, Perugia 13,655,354, Spoleto 6,899,873, das Patrimonium 15,113,824, die Sabbina 4,589,096, die Marittima und Campagna 8,723,884, die Comarca di Roma 11,911,981, der Agro Romano 11,962,888, die Weinberge von Rom 185,740 Scudi, zuſammen wie oben 181,296,994 Scudi oder nach preßiſchem Gelde 269,139,701 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Hiervon wurden mit 1 Scudo 12 Bajochi, durchſchnittlich vom Hundert, mithin 2,030,526 Scudi 33 Bajochi geſteuert, und zwar von der Provinz:

Bologna 278,346 Scudi 33 Bajochi; Ferrara 221,179 Scd. 35 Boj.; Ravenna 157,844 Scd. 51 Baj.; Forli 148,584 Scd. 73 Baj.; Urbino und Peſaro 116,583 Scd. 76 Baj.; Ancona 87,378 Scd. 9 Baj.; Macerata 105,729 Scd. 8 Baj.; Fermo 37,775 Scd. 73 Baj; Camerino 19,451 Scd. 94 Baj.; Ascoli 27,375 Scd. 25 Baj.; Perugia 152,939 Scd. 96 Baj.; Spoletto 77,278 Scd. 58 Baj.; das Patrimonium 169,274 Scd. 83 Baj.; die Sabbina 51,397 Scd. 87 Baj.; die Marittima und Campagna 97,707 Scd. 50 Baj.; die Comarca di Roma 133,414 Scd. 19 Baj.; der Agro Romano 133,984 Scd. 34 Baj.; die Weinberge von Rom 13,280 Scd. 29 Baj.; zuſammen wie oben 2,030,526 Scd. 33 Baj.

Obige Zuſammenſtellungen werden den Beweis liefern, wie ungleich früher die Beſteuerung der Provinzen war. Beiſpielsweiſe war in der Provinz Bologna der Cataſtralwerth urſprünglich zu 12,787,825 Scudi 68 Bajochi veranſchlagt und die Grundſteuer davon zu 2 Scudi 23 Bajochi von 100 Scudi des Grundwerthes betrug 286,054 Scudi 26 Bajochi, nach den Ermittelun-

gen bis zum Jahre 1829 war der Grundwerth auf 24,854,351 Scudi ermittelt und die Steuer zu 1 Scudo 12 Bajocchi gerechnet, auf 278,346 Scudi 33 Bajocchi herabgeſetzt. — Im Agro Romano war der Grundwerth urſprünglich auf 13,623,715 Scudi 53 Bajocchi angenommen und die Steuer mit 75 Bajocchi vom Hundert Scudi auf 103,403 Scudi 12 Bajocchi feſtgeſtellt; nach den ſpätern Ermittelungen bis zum Jahre 1829 aber auf 11,962,888 Scudi Cataſtralwerths und hiervon die Steuer mit 1 Scudo 12 Bajocchi vom Hundert Scudi auf 133,084 Scudi 34 Bajocchi angenommen. Später wurde die Hauptſumme des Cataſterwerths auf 182,206,870 Scudi feſtgeſtellt und erſt im Jahre 1832 waren dieſe gründlichen Arbeiten ſo weit vorgeſchritten, daß eine immer größere Gleichheit der Beſteuerung erreicht werden konnte.

Nach dem Saggio Geografico, Statistico dello stato Pontificio di Calindri Gabrielle betrug der Flächeninhalt damals überhaupt 2,166,963 Rubbii und der Cataſtralwerth hiervon 182,584,259 Scudi oder nach preußiſchem Gelde 271,340,496 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

Von den erſteren enthielten die Provinzen:

Ancona 64,037, Ascoli 66,555, Bologna 181,966, Camerino 51,021, Civitavecchia 74,294, Ferrara 148,876, Fermo 43,537, Forli 96,338, Froſinone und Pontecorvo 114,424, Macerata 108,043, Orvieto 35,931, Perugia 221,178, Ravenna 94,496, Rieti 77,790, Roma, Agro und Comarca 272,221, Spoleto 152,545, Velletri 33,661, Viterbo 202,928, Urbino 189,184 Rubbii, überhaupt 2,166,963 Rubbii.

Davon wurde der Cataſtralwerth ermittelt und zwar von der Provinz:

Ancana, einer ſehr fruchtbaren Provinz, auf 7,801,615, Ascoli, obwohl zum Theil rauh doch gut angebaut, 2,444,219, Benvento, mit ſtarkem Getreidebau, 1,287,265, Bologna, mit eben ſo fruchtbaren Flächen als Bergen, 24,852,351, Camerina, meiſt fruchtbar, 1,736,780, Civitavecchia, ſehr fruchtbar, 5,095,087, Fermo, theils ſehr fruchtbar theils ſehr unfruchtbar, 3,372,833, Forli, in jeder Beziehung ſehr fruchtbar, 13,266,494, Froſinone und Pontecorvo, obwohl hier der Boden gut iſt, ſo bringt er doch weniger hervor, als man erwarten ſollte, 8,739,885, Macerata im Ganzen fruchtbar, 9,440,929, Orvieto, ſehr gebirgig und ohne großen Ertrag, 2,119,929, Perugia, fruchtbar, 13,655,354, Ravenna, der nicht ſumpfige Theil der Provinz iſt ſehr fruchtbar, 14,093,260, Rieti, beſonders reich an Getreide, 4,589,096, Roma, Agro und Comarca, von Natur ſehr ergiebig, 25,060,609, Spoleto, der vielen Berge wegen im Allgemeinen weniger fruchtbar, 6,899,873, Velletri, zwar zum Theil bergig doch mit kornreichen Ebenen vermiſcht, beſitzt viel Waide und viele Oelbäume, 1,985,999, Viterbo, eine der fruchtbarſten Provinzen, 10,002,736, Urbino und Peſaro, von ſehr abwechſelnder Tragbarkeit, 10,409,264 Scudi, zuſammen, wie oben 182,548,259 Scudi oder in preußiſchem Gelde 271,793,940 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Sonach hatte der Rubbio einen Durchſchnittscataſterwerth von ohngefähr 84 Scudi 25 Bajocchi. Der Capitalwerth von, wie oben, 182,584,259 Scudi gewährt, aber, zu 4 vom Hundert gerechnet, einen Ertrag von 7,303,370 Scudi 36 Bajocchi, von denen die Grundſteuer mit 2,137,706 Scudi gezahlt wird, ſo daß $3^1/_3$ vom Hundert des Ertrages, vom Hundert des Capitals aber 85 geſteuert werden. Von dem Ertrage fiel auf jeden Einwohner ohngefähr eine Einnahme von 17 Scudi 60 Bajocchi oder 26 Thlr. 2 Sgr. $2^2/_3$ Pf., davon giebt er an Grundſteuer 79 Bajocchi oder 1 Thlr. 5 Sgr. $1^1/_3$ Pf., mithin bleiben ihm noch 16 Scudi 81 Bajocchi oder 24 Thlr. 27 Sgr. $1^1/_3$ Pf.

Auch in Anſehung der Beſteuerung der ſtädtiſchen Grundſtücke waren neue

Beſtimmungen nothwendig geworden, da das Motu proprio vom 19. März 1801 und die ſich darauf gründenden Inſtructionen des Teſoriere nicht mehr ausreichend gefunden wurden. Dies geſchah durch das Motu proprio vom 6. Juli 1816 und das vom 10. December 1818, beſonders aber durch die Inſtruction vom 16 Mai 1821, wobei den Cataſterinſpectoren der Delegationen zu den neuen Abſchätzungen jeder Stadt ein gewählter Sachverſtändiger beigeordnet wurde. Im Ganzen ward der Miethswerth zum Grunde gelegt. Oeffentliche Gebäude wurden nach dem Verhältniß abgeſchätzt, wie viel bei den Privatgebäuden der Werth einer □Canna ſich ergeben hatte, die Theater nach dem 10jährigen Miethswerth.

Aber nicht blos die Ermittelung des Cataſterwerths ward auf dieſe Weiſe ſorgfältig angeordnet; ſondern auch die Erhaltung des Cataſters bei der Gegenwart vorgeſehen und daſſelbe ſtets fortzuführen angeordnet. Zu dem Ende erging am 8. Januar 1818 ein Reglement, wornach jede Beſitzveränderung binnen 4 Monaten der Cataſtercanzelei angezeigt werden mußte. Dieſe Anzeige mußte auf Stempelpapier zu 6 Bajocchi oder $2^3/_4$ Sgr. Preußiſch geſchrieben werden, wer das verſäumt, zahlt 5 Scudi für jede 100 Scudi der Cataſterveranſchlagung als Strafe. Nach dem Reglement vom 1 December 1817 iſt in jedem Ort, wo ſich ein Regiſteramt befindet (die Bedeutung des Regiſteramts oder Enregiſtrementsbureaus iſt oben bei dem Finanzweſen angegeben), auch eine Cataſtercanzelei. Für Rom und den Agro Romano mit der Iſola Farneſe mußten die betreffenden Anzeigen bei dem Generalcataſterdirector ſelbſt angebracht werden. Dieſe Cataſtercanzeleien haben die Karten und Regiſter über die Vermeſſungen und Abſchätzungen zu bewahren, wofür ſie außer einem beſtimmten Gehalt auch noch bei Beſitzveränderungen u. ſ. w. Gebühren zu beziehen haben. Jedem Cataſtercanzler iſt ein Subſtitut beigegeben.

Die Unterlaſſung der zur Fortſetzung der Cataſternotizen erforderlichen Anzeigen ward am 27. September 1831 ſowohl in Anſehung der ländlichen, als auch der ſtädtiſchen Grundſtücke mit verſchärften Strafen bedroht, dieſerhalb auch am 16. December 1831 umſtändliche Vorſchriften gegeben.

Ueber die gegen die Richtigkeit des Cataſters zu machenden Reclamationen erging eine Inſtruction am 9. Auguſt 1832 und, nachdem endlich alle Vorarbeiten beendet waren, von denen die mühſamſte geweſen war, die vielen verſchiedenen Flächenmaaße des Staats zuſammenzuſtellen und auf Tavole cenſuarie zu reduciren, erging am 23 Februar 1833 eine Inſtruction zur endlichen Zuſammenſtellung der Cataſterkarten, Vermeſſungs- und Abſchätzungsregiſter, und eine gleiche zur letzten Rectification derſelben am 30. November 1838, und ſo ward endlich im Jahre 1834 das eine Cataſter beendet.

Durch dieſe angeblich 7 Millionen Scudi oder 10,402,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. koſtende ſehr gründliche Arbeit iſt die Vermeſſung der geſammten Bodenfläche des Kirchenſtaats auf $39{,}985^{236}/_{1000}$ Tavole romane Censuarie, des neuen nunmehr allgemein eingeführten Flächenmaaßes und die von demſelben zu entrichtende Grundſteuer mit Inbegriff der Beiſchläge für den Staat auf 2,137,706 Scudi oder 3,176,868 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. feſtgeſtellt worden.

Hiernach giebt eine Tavola an Grundſteuer jährlich 53 Scudi 47 Baj. oder 79 Thlr. 6 Sgr. $5^1/_3$ Pf.; ihr Grundwerth im Ganzen aber, zu 1 Scudo 12 Baj. vom Hundert Scudi dieſes Grundwerths gerechnet, kommt auf 4774 Scudi $10^2/_3$ Baj. oder 7072 Thlr. 22 Sgr. $2^2/_3$ Pf. zu ſtehen. Dieſer

Digitized by Google

Grundwerth zu 5 vom Hundert gerechnet, giebt jährlich 238 Scd. 7 Baj. oder 352 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Ertrag und der ganze Staat hat nach dieſem Maaßſtabe einen Grundwerth von 190,892,388 Scd. oder 282,803,538 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. Preußiſch.

Alle dieſe Bemühungen ſind indeß doch nicht im Stande geweſen, jeder Beſchwerde über Ungleichheit der Beſteuerung zu begegnen; beſonders fühlten ſich die Gutsbeſitzer des Agro Romano und der Comarca überlaſtet. Sie kamen im Jahre 1834 um Abhülfe ein, und führten in dieſer Beſchwerde aus, daß der wahre Werth ihrer Grundſtücke nicht vollſtändig ermittelt worden. Bei den alten Cataſterabſchätzungen wäre der auf dieſe Weiſe ermittelte Werth ſtets unter dem Kaufpreiſe geweſen, den die cataſtrirten Grundſtücke im Verkehr gehabt hätten. Papſt Pius VII. ſei von der Anſicht ausgegangen, daß der abgeſchätzte cataſtrirte Werth ein Dritttheil unter dem wirklichen Werth der ſteuerpflichtigen Grundſtücke ſein ſolle. Nun ſei aber der wahre Werth ſtets der, wofür die Grundſtücke verkauft würden; allein das Reſultat der bisherigen Abſchätzungen ſei geweſen, daß der cataſtrirte Werth wenigſtens um $^1/_3$ höher angenommen worden, als der wahre Werth der Grundſtücke bei dem Verkauf betragen. Wenn die Abſchätzung nur dem wahren Werth gleich geſtellt würde; ſo müßte für den Agro eine Herabſetzung von 2,990,000 Scd. 4,443,472 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Preußiſch erfolgen, denn der ſteuerbare wirkliche Werth betrage nur 7,089,000 Scd. oder 10,535,004 Thlr. 20 Sgr. Preußiſch, wogegen 11,962,000 Scd. oder 17,776,861 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. cataſtrirt worden wären. Aber auch im Vergleich mit anderen Provinzen wären ſie überlaſtet. Der Rubbio wäre in der Mark Ancona und in Ascoli zu 70 Scudi, in den Provinzen Spoleto und Perugia nur zu 53 Scd., zu Urbino und Peſaro zu 55 Scd. veranſchlagt worden, im Agro Romano dagegen zu 109 Scd., welches nur von der Provinz Bologna übertroffen werde, wo der Rubbio auf 136 Scd. veranſchlagt worden. Demnach ſei in mehreren Provinzen das cataſtermäßig veranſchlagte Quantum zu niedrig. Die Provinz Ancona allein ſei um 3 Millionen Scudi oder 4,458,333 Thlr. 10 Sgr. Preußiſch zu niedrig veranſchlagt, und die Provinz Macerata müßte von 12 Millionen Scd. oder 17,733,333 Thlr. 10 Sgr. Preußiſch auf 21 Millionen Scd. oder 31,209,331 Thlr. 10 Sgr. Preußiſch gebracht werden. In der Provinz Bologna ſei der wahre Werth eines Rubbio zwiſchen 330 bis 600 Scd., mithin der oben angegebene Cataſterwerth viel zu niedrig angenommen.

Die Beſchwerdeführer, namentlich die Fürſten Borgheſe, Rospiglioſi, Chigi, Maſſimo, und Doria Colonna machten endlich darauf aufmerkſam, daß die großen Beſitzungen im Agro Romano, der ein Zwölftheil der geſammten Bodenfläche des Staats ausmacht, eine beſondere Berückſichtigung verdiene, denn anders wären die Verhältniſſe eines Grundbeſitzers, der 100 Scudi und anders deſſen der 1000 Scudi an Grundſteuern zu bezahlen habe. Ein ſo großer Grundbeſitzer ernähre eine Menge Tagelöhner von denen der Staat einen bedeutenden Theil indirecter Abgaben beziehe, deren Familen aber ohne dieſe Unterſtützung der großen Eigenthümer nichts als Paraſitenpflanzen der bürgerlichen Geſellſchaft ſein, oder wenigſtens nur einen ſehr geringen Ertrag abwerfen würden. (!) Uebrigens ſei an einer Ausfuhr von Getreide aus dem Agro Romano nicht zu denken; da das Getreide vom ſchwarzen Meere her wohlfeiler zu haben ſei, als es hier erzeugt werden könne. Sonſt ſei ausländiſches Getreide verboten

Digitized by Google

geweſen; andere Erzeugniſſe aber als Getreide ließen ſich bei der eigenen Natur des Agro Romano (wovon bei dem Ackerbau weitere Nachricht gegeben werden wird) nicht erzielen. Die Haupteigenthümlichkeit des Agro Romano, welche nicht berückſichtigt worden wäre, ſei der Mangel an Menſchen wegen des ſchlechten Climas, ohne dieſe aber ließe ſich eine kleinere Cultur nicht einführen.

Es wurde hierauf den Beſchwerdeführern entgegnet, daß der alte Cataſter des Agro Romano den Grundwerth auf 14,012,396 Scd. oder 20,820,645 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Preußiſch angenommen, der neue aber denſelben auf 12,817,380 Scd. oder 19,020,273 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. herabgeſetzt habe, welcher Unterſchied von 2,049,508 Scd. oder 3,045,518 Thlr. 25 Sgr. das Reſultat der Vergleichung mit den Veranſchlagungen aller andern Provinzen geweſen wäre. Uebrigens habe man dabei ſehr wohl die Lage des Agro Romano und die Entfernung jedes Guts von der Hauptſtadt beachtet.

Dennoch kann nicht geleugnet werden, daß die Beſchwerde der Grundbeſitzer im Agro Romano viel für ſich hatte. Aus dem Verkaufspreiſe von 69 Gütern mit dem Cataſteranſchlage fand ſich, daß der letztere um 22 vom Hundert höher zu ſtehen komme, als der erſtere. Im Ganzen ward durch dieſe Zuſammenſtellung bewieſen, daß bei einem Flächeninhalt der erwähnten Landgüter von überhaupt 15,178 Rubbii, der Cataſterwerth von 2,125,755 Scudi oder 3,157,622 Thlr. — Sgr. 5 Pf. veranſchlagt war, während der reelle Werth dieſe Güter doch nur 1,657,680 Scudi oder 2,130,135 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. betrug. Die meiſten Güter waren zu hoch veranſchlagt, z. B. Maſſa oder Fonte di Papa, von 518 Rubb., auf 70,130 Scd. ſtatt des reellen Werths nach den Verkaufspreiſen von nur 35,000 Scd.; Porcigliano, von 2,102 Rubb., auf 141,100 Scd. ſtatt des reellen Werths von 81,793 Scd. u. ſ. w. Bei anderen Gütern war wiederum der entgegengeſetzte Unterſchied erſichtlich. Z. B. Salſano mit 388 Rubb. war cataſtrirt auf 37,731 Scudi, hatte aber den reellen Werth von 50,700 Scudi; Pedica di Ponte di Nona, mit 13 Rubb., war auf 4812 Scudi cataſtrirt, wogegen der reelle Werth auf 9000 Scudi angegeben wurde.

Dagegen wurde durch 220 Verkäufe nachgewieſen, daß in den Provinzen Urbino, Peſaro, Macerata, Ancona und Ascoli der Unterſchied zwiſchen dem Kauf- und Cataſterwerth 30 vom Hundert beträgt. In dem Gouvernement Urbino waren für 21,083 Scd. Güter verkauft worden, welche im Cataſter nur auf 15,214 Scd. veranſchlagt waren; im Gouvernement Ancona für 38,350 Scd., welche nur auf 27,287 Scd. im Cataſter veranſchlagt waren. In dem Gouvernement Camerino waren die für 1543 Scd. verkauften ländlichen Grundſtücke nur auf 524 Scudi veranſchlagt. In dem Gouvernement Montalto waren 10 Güter für 20,469 Scd. verkauft, welche nur auf 1688 Scd. cataſtrirt waren. In dem Gouvernement Peſaro waren 10 für 49,985 Scudi verkaufte Güter nur auf 21,355 Scd. cataſtrirt. In dem Gouvernement Sinigaglia waren 10 für 26,050 Scudi verkaufte Güter nur auf 18,132 Scudi cataſtrirt. In der Delegation Urbino und Peſaro betrug dieſer Unterſchied $75^3/_4$ vom Hundert, in der Delegation Ancona $49^1/_8$, in der Delegation Macerata $75^4/_7$, in der Delegation Ascoli $73^7/_8$.

Digitized by Google

Das Poſtweſen.

Die oberſte Behörde für die Verwaltung der päpſtlichen Poſten iſt die Sopraintendanza generale delle Poste Pontificie, das Generalpoſtamt.

Die römiſchen Poſten, obgleich erſt vom Papſt Urban VIII. im Jahre 1631 ordentlich eingerichtet, leiten ihren Urſprung vom Kaiſer Trajan her, nach andern ſogar vom Kaiſer Auguſtus. Dieſem heidniſchen Urſprung mag es vielleicht zuzuſchreiben ſein, daß der Chef des Poſtweſens im Kirchenſtaat ausnahmsweiſe ſtets ein weltlicher Beamter geweſen iſt, gewöhnlich ein römiſcher Fürſt, der jedoch unter dem Teſoriere ſteht.

Nach Wiederherſtellung des Kirchenſtaats ward ein Poſttarif für die Beförderung der Perſonen und Sachen durch die Poſt im Jahre 1816 feſtgeſetzt, auch hat das Poſtweſen im Allgemeinen in der letzten Zeit große Verbeſſerungen erfahren.

Ueber die Beförderung der Extrapoſten iſt Folgendes beſtimmt:

Ohne eine ſchriftliche Erlaubniß oder einen Reiſepaß des Staatsſecretairs oder der betreffenden Ortsobrigkeit erhält Niemand Extrapoſtpferde. In dieſem Paß iſt die Tour beſtimmt, welche der Reiſende zu nehmen hat, von der er ohne eine anderweitige Erlaubniß nicht abweichen darf; eben ſo wenig darf er ohne eine ſolche über drei Tage ſich an einem Orte aufhalten, ehe er das beſtimmte Ziel erreicht hat.

Für die Beſchaffung und das ſtationsweiſe Wechſeln der Pferde muß der Poſthalter ſorgen, der eine contractmäßig feſtgeſetzte Anzahl Pferde ſtets complett, auch zwei verdeckte Kaleſchen und in den Apenninen einen Schlitten bereit halten muß. Sollte eine größere Anzahl Pferde nöthig ſein; ſo ſind beſondere Maßregeln hierüber beſtimmt, um jedenfalls den Reiſenden ohne Aufenthalt zu befriedigen, beſonders darf aber nicht die mindeſte Zögerung ſtattfinden. Es ſind nämlich die Poſtmeiſter angewieſen, zuförderſt eine Beſcheinigung auszuſtellen, daß keine Poſtpferde vorhanden ſind, wodurch der Reiſende die Befugniß erhält, von jedem andern Pferdeeigenthümer am Orte Pferde zu miethen und ſich bis zur nächſten Station befördern zu laſſen. Führt dies auch nicht zum Ziele, ſo müſſen die Pferde, mit denen er gekommen, nachdem ſie eine Stunde geruht haben, den Reiſenden noch zur folgenden Station bringen. Die Fütterung der Pferde in einem ſolchen Falle haben die Poſthalter zu tragen. Alles Privatfuhrwerk muß der Poſt ausweichen. Wer Poſtpferde kommen läßt, ohne ſich ihrer zu bedienen, zahlt die Hälfte einer einfachen Poſt als Entſchädigung.

Zweirädrige Wagen für drei Perſonen mit einem mäßig großen Koffer bepackt, werden mit zwei Pferden beſpannt. Befinden ſich auf dem Wagen mehr als drei Perſonen, oder haben die Reiſenden noch einen zweiten Koffer oder eine Bache, oder iſt der Wagen mit einem Verdeck verſehen, ſo werden drei Pferde vorgeſpannt. Sollte aber der Wagen noch beſondere Behältniſſe, oder die Reiſenden noch ein mehreres Gepäck als Mantelſäcke und dergleichen haben, ſo werden für jedes Stück 20 Bajocchi oder 9 Sgr. 2 Pf. beſonders bezahlt.

Auch die ſtatt der Kaleſchen unter dem Namen Caratelle leggiere eingeführten vierrädrigen Wagen werden mit zwei Pferden befördert, wenn auf dem-

Digitized by Google

ſelben nicht mehr als drei Perſonen ſind und dieſe ein mäßiges Gepäck, eine Vache, ein Felleiſen oder einen kleinen Koffer haben. Wird aber dieſe Zahl der Perſonen überſchritten, oder der Wagen mit mehr Gepäck beſchwert, ſo werden vier Pferde vorgeſpannt.

Die Legni oder vierrädrigen Kutſchen, ſie mögen Stangen oder Gabeldeichſeln haben, werden nur mit vier Pferden befördert und auch dann nur, wenn auf denſelben ſich nicht mehr als ſechs Perſonen mit einem Koffer befinden. Wollen aber ſieben bis acht Perſonen mitreiſen, oder führen die Reiſenden außer jenem Koffer noch einen zweiten, eine Vache oder einen Mantelſack mit ſich, ſo werden ſechs Pferde erforderlich. Wird auch dieſes Gepäck überſchritten, ſo wird für jedes Stück, welches darüber iſt, 20 Baj. oder 9 Sgr. 2 Pf. gezahlt.

Der Tarif der Extrapoſtgelder iſt auf eine Poſt von 7 bis 8 Miglien folgender:

Für ein Pferd 50 Bajocchi oder 2 Francs 62 Centimen oder 22 Sgr. $2^2/_3$ Pf.; Poſtillionstrinkgeld für zwei Pferde, da je zwei und zwei Pferde durch einen beſondern Poſtillion geführt werden, 35 Baj. oder 15 Sgr. $6^2/_3$ Pf.; dem Stallknecht für jedes Paar Pferde 5 Baj. Wer daher mit eigenem Wagen reiſt, zahlt für die Poſt 90 Baj. oder 1 Thlr. 10 Sgr. — Da nun die römiſchen Poſten ſo klein ſind, daß ſie etwa $1^1/_3$ preußiſchen Meilen gleich kommen, ſo würde in den päpſtlichen Staaten eine preußiſche Meile Extrapoſt mit 2 Pferden ohngefähr 1 Thlr. 22 Sgr. $2^2/_3$ Pf. koſten, während in Preußen, wo das Pferd mit 10 Sgr. pro Meile bezahlt wird, zwei Pferde incl. Trinkgelder 1 Thlr. koſten.

Nach dem päpſtlichen Reglement wird ferner bezahlt:

Für eine zweirädrige Poſtkaleſche 30 Baj. oder 13 Sgr. 4 Pf.; für ein dergleichen vierrädrige 60 Baj. oder 26 Sgr. 8 Pf.; für ein Sattelpferd zur Begleitung eines Wagens 40 Baj. oder 17 Sgr 9 Pf.; für Eſtafettenpferd 60 Baj. oder 26 Sgr. 8 Pf.

In Rom wird bei der Abreiſe noch beſonders der vierte Theil der obigen Sätze mehr als Posta reale gezahlt.

Für die Touren von Rom nach Civitavecchia und von hier nach Rom gelten folgende Zahlungsſätze:

Von Rom bis Monteroſi 3 Scd. 50 Baj. oder 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.; von Monteroſi bis Civitavecchia 3 Scd. 50 Baj. oder 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.; der Stallknecht erhält auf jeder Station 10 Baj. oder 4 Sgr. 5 Pf.; der Poſtillon desgleichen 1 Scd. oder 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.

Ein Eſtaffettenpferd zwiſchen Rom und Civitavecchia koſtet 6 Scudi oder 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Zur Bequemlichkeit und zur Aufnahme der Reiſenden muß jeder Poſthalter zwei beſondere Zimmer mit den nöthigen guten Betten bereit halten, auch für die Bewirthung ſorgen.

Etwanige Beſchwerden über die Poſtbehörden werden durch ein Buch, welches auf jeder Station vorliegt und in welches der Reiſende ſeine Bemerkungen eintragen darf, zur Kenntniß der obern Behörde gebracht.

Auf folgenden Stationen ſind Hülfspferde — Cavalli di ajuto — bewilligt, und zwar eins, wo der Tarif zwei oder drei Pferde und zwei, wo derſelbe vier oder ſechs Pferde zu bezahlen vorſchreibt;

1) Auf der Tour von Rom nach Bologna per la Via delle Marche:

Digitized by Google

Von Borghetto nach Otricoli, von Borghetto nach Civita cestellana, von Otricoli nach Narni und zurück, von Strettura nach Spoleto und zurück, von Case nuove nach Seravalle, vom Sambuchetto nach Recanati, von Loretto nach Oſimo, von Ancona nach Case Bruciate, von Peſaro nach Catolica.

2) Auf der Straße von Bologna bis zur Grenze von Toscana:

Von Pianora bis Lojano.

3) Auf der Straße von Rom nach Bologna per la via del Furlo:

Von Cantiano nach Cagli.

4) Auf der Straße von Rom nach Florenz über Perugia:

Von Angeli nach Perugia, von Peruggia nach Maggione und zurück, von Caſe del Piano nach Camuſica und von Piano nach Maggione.

5) Auf der Straße von Rom nach Florenz per la via di Viterbo:

Von Ronciglione nach Impoſta, von Viterbo nach Monteſiascone, von Viterbo nach Impoſta, von Bolſena nach S. Lorenzo, von Bolſena nach Monteſiascone, von Ponte Lentino nach Radicofani.

Der Poſthalter in Ponte Lentino hat die Befugniß, auf der Strecke von Rovella bis Radicofani ein Paar Ochſen vorlegen laſſen zu dürfen, für welche 60 Bajocchi gezahlt werden müſſen. Auf das zweiſpännige Fuhrwerk von Ponte Lentino findet dieſes aber keine Anwendung.

Endlich

6) Auf der Tour von Rom nach Neapel;

Von Albano bis Genzano und von Velletri bis Ciſterca.

Erſt im Jahre 1824 ward die erſte Diligence im Kirchenſtaat eingerichtet, jedoch lediglich zur Beförderung der Reiſenden von Rom nach Ferrara. Dieſe Diligence oder Eilwagen legt dieſe Strecke von 330 Miglien oder 66 deutſchen Meilen, ohnerachtet der ſteilen Berge, welche zu überſchreiten, in dem kurzen Zeitraum von vier Tagen über Foligno, Ancona, Sinigaglia, Rimini, Faenza und zurück. Das Perſonengeld beträgt auf der ganzen Tour für einen Platz 15 Scudi 23 Bajocchi, gegen deren Erlegung der Reiſende auf dem Poſtbureau (Piazzo di montecitorio) eine gedruckten Legitimationsſchein erhält.

Dieſe herrliche Anſtalt vom Cardinal Conſalvi eingeführt, der noch nach ſeinem Tode als geſchätzter Verwaltungsbeamter im beſten Andenken bleibt, fand Anfangs viele Schwierigkeiten. Die Poſthalter waren dagegen, weil ſie durch die dadurch eintretende Verminderung der Extrapoſten zu verlieren glaubten; eine gleiche Beſorgniß hatten die Veturini oder Lohnfuhrleute. Eben ſo wenig waren die Gaſtwirthe damit zufrieden, weil die Reiſenden jetzt ſchneller und auch des Nachts befördert werden konnten. Die erſten Reiſen konnten demnach nicht ohne Lebensgefahr unternommen werden und fanden ſelbſt offenen Widerſtand. Jetzt iſt jedoch dieſe raſche und wohlfeilere Einrichtung im beſten Gange, die Wagen ſind bequem für eilf Perſonen eingerichtet und meiſt in Wien gebaut, bis wohin dieſer Cours, ſich an den von Padua anſchließend, fortgeſetzt iſt.

Ein ähnliches Bedürfniß hat man ſchon auf andern Touren gefühlt, daher ſeit dem Jahre 1839 von Rom nach Neapel ebenfalls ein Eilwagen geht, der dreimal wöchentlich befördert wird und wo die Perſon 10 Scudi oder 14 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. für die ganze Reiſe von $20^1/_4$ Poſten oder 152 Miglien oder $30^1/_2$ deutſche Meilen zahlt. An Gepäck kann der Reiſende ohngefähr 30 Pfund mitnehmen, das Mehrgewicht muß beſonders bezahlt werden. Rechnet man von Rom nach Neapel 30 deutſche Meilen, ſo würde auf preußiſchen Courſen zu

Digitized by Google

9 Sgr. pro Meile das Perſonengeld 9 Thlr. betragen, auf den Courſen zu 6 Sgr. aber nur 6 Thlr., während auf römiſchen Eilwagen die deutſche Meile gegen 14 Sgr. 8 Pf. kommt.

Wenn das päpſtliche Poſtweſen im Ganzen auch noch ſo weit hinter den Leiſtungen in Preußen zurück iſt, wo der Generalpoſtmeiſter von Nagler ſich ſo große Verdienſte erworben hat, ſo iſt doch im Kirchenſtaate ſchon durch die obige Einrichtung der Eilwagen ein großer Fortſchritt zum Beſſern gethan.

Zur Beförderung der Correſpondenzen ſind endlich die Corrieri ordinarii beſtimmt. Sie dürfen Perſonen mitnehmen. Dieſe Corrieri müſſen aber das deshalb erforderlich werdende außerordentliche Geſpann ſelbſt und für eigene Koſten beſchaffen; wogegen ſie auch die Preiſe zu beſtimmen haben, welche der Reiſende zu zahlen hat, obgleich dieſem im Allgemeinen das Poſtreglement zum Grunde gelegt wird. In der Regel ſind dieſe Poſtcouriere rechtliche Leute, indeß fällt es auf, daß ein Empfangsſchein über das gezahlte Perſonengeld gewöhnlich nicht gegeben wird.

Die bedeutendſten Poſtcourſe im Kirchenſtaat ſind:

Von Florenz nach Rom über den Paß von Radicofani und zwar mit folgenden Stationen:

Von Florenz nach S. Casciano 1 Poſt; nach Tavernelle 1 Poſt; nach Barberini Valdeſa 1 Poſt; nach Poggibongi 1 Poſt; von hier geht eine Straße rechts ab nach Colle und Volterra; nach Caſtiglioncello 1 Poſt; nach Siena 1 Poſt; nach Montaroni 1 Poſt; nach Buonconvento 1 Poſt; nach Torrinieri 1 Poſt; links von der Straße, die Apenninen hinauf, liegt Montepulciano, wegen ſeines Weins berühmt, rechts liegt Montalcino, von hier wird der Weg immer ſteiler; nach Ponderina 1 Poſt; nach Ricorſi 1 Poſt; nach Radicofani 1 Poſt. Hier iſt die Grenzfeſte und der höchſte Punkt der Apenninen gegen den Kirchenſtaat; nach Pontecentino (päpſtliches Zollamt) 1 Poſt; nach Aquapendente 1 Poſt; nach S. Lorenzo nuovo $^3/_4$ Poſt; nach Bolſena 1 Poſt; nach Montefiascone 1 Poſt; nach Viterbo 1 Poſt; nach All'Impoſta oder Alla Montagna di Viterbo 1 Poſt, rechts iſt der See von Vico der alte Lacus Ciminus, links liegt Caprarola; nach Ronciglione 1 Poſt, mit einer ſchönen Straße, die zu einem Triumphbogen und einem imponirenden Caſtel führt; nach Monteroſi 1 Poſt, hier ſtoßen die beiden von Florenz nach Rom führenden Straßen zuſammen; nach Baccano 1 Poſt, hier ſieht man ſchon den S. Petersdom über die nächſten Umgebungen Roms emporragen; nach la Storta 1 Poſt; nach Rom 1 Poſt; zuſammen $23^3/_4$ Poſten oder 170 Miglien.

Von Florenz nach Rom über Foligno und zwar von Florenz nach Pontaſſieve $1^1/_2$ Poſt, fortwährend im Val d'Arno Soperiore, in einer lachenden Gegend; nach Inciſa $1^1/_2$ Poſt; nach S. Giovani 1 Poſt; nach Levane 1 Poſt; bei den berühmten Camaldulenſerklöſtern Valombroſa, Camaldoli und Alvernia vorbei; nach Ponte Ticine oder Ponticino 1 Poſt; nach Arezzo 1 Poſt; nach Rigutino 1 Poſt, bei Caſtiglione Fiorentino, dem Grenzorte von Toscana vorbei. Rechts ab geht ein Weg nach den Bädern von Chianciano und nach Chiuſi; nach Camuscia 1 Poſt; nach Caſa del Piano 1 Poſt; bei Terricella das Schlachtfeld am traſimeniſchen See (Lago di Perugia); nach Maggione 1 Poſt; nach Perugia 1 Poſt; nach S. Maria degli Angeli bei Aſſiſi vorbei 1 Poſt; nach Foligno 1 Poſt, Straßen Knoten der Wege von Ancona nach Florenz; nach Vene 1 Poſt; nach Spoleto 1 Poſt, hier kommt

Digitized by Google

man über den Somma Paß. Dieſer Berg ſoll ſeinen Namen von einem dem Jupiter Summanus geweiht geweſenen Tempel erhalten haben; nach Strettura 1 Poſt; nach Terni 1 Poſt; nach Narni 1 Poſt, von hier kann man auf einem Nebenwege nach Perugia gelangen und den Velino aufwärts nach den Abruzzen; nach Borghetto, auch Borgaccio genannt 1 Poſt, wo man über die Tiber kommt. Nachdem man die Stadt Magliano unweit der Straße in einer fruchtbaren Gegend links liegen gelaſſen, kommt man nach Civitacaſtellana $^3/_4$ Poſt; von hier geht der Weg über Nepi nach Monteroſi in die von Florenz über Aquapendente nach Rom führende Straße; nach Nepi 1 Poſt; nach Monteroſi $^3/_4$ Poſt; nach Baccano 1 Poſt; nach la Storta 1 Poſt; nach Rom $1^1/_4$ Poſt; zuſammen 27 Poſten oder 220 Miglien.

Von Fano nach Rom über den Paß von Furlo und zwar von Fano auf der alten Via Flaminia am Metauro hinauf nach Calcinelli 1 Poſt; nach Foſſombrone 1 Poſt; rechts führt eine Nebenſtraße nach dem 10 Miglien entfernten Urbino ab. Man kommt hier über den Paß von Furlo, einem $^1/_3$ Miglie langen von den Römern durch Felſen gehauenen Weg, la pietra pertosa genannt, an dem Berge Hasdrubals vorbei, der hier geſchlagen ward, nach Aqualugna 1 Poſt; nach Cagli $^3/_4$ Poſt; durch den Apenninenpaß delle Scalette, vor Conziano über die hohe Brücke, Pontegroſſo nach Canziano $^3/_4$ Poſt; auf den Ruinen der von Narſes zerſtörten Stadt Luccola erbaut, nach Schieggia 1 Poſt; nach Sigillo 1 Poſt; nach Gualdo 1 Poſt; nach Nocera 1 Poſt; nach Ponte Centeſimo 1 Poſt; nach Foligno 1 Poſt; von Foligno nach Rom (ſiehe vorſtehend) $12^1/_2$ Poſten; zuſammen 23 Poſten oder 180 Miglien.

Von Fano nach Ancona, und zwar von Fano eine herrliche Straße längs dem adriatiſchen Meere nach Marotta 1 Poſt; nach Sinigaglia 1 Poſt; nach Caſe Crucciate 1 Poſt; nach Ancona $1^1/_4$ Poſten; zuſammen $4^1/_4$ Poſten oder 32 Miglien.

Von Ancona nach Rom, die beſte von allen nach Rom führenden Kunſtſtraßen und zwar von Ancona nach Oſimo $1^1/_2$ Poſt; nach Loretto 1 Poſt; nach Recanati 1 Poſt; in der fruchtbarſten, wenn auch ſchon ziemlich bergigen Gegend, nach Sambucheto $^3/_4$ Poſt; nach Macerato 1 Poſt: nach Tolentino $1^1/_2$ Poſt; aus dem Thale des Chineti durch immer grüne Eichenwälder die Apenninen aufwärts, nach S. Severino 1 Poſt; nach Matelica $1^1/_2$ Poſt; nach Fabriano 1 Poſt; über den Paß und die größte Höhe der Apenninen nach Gualdo $2^1/_2$ Poſt, wo man in die Straße über den Paß von Furlo kommt; nach Foligno 3 Poſten; von Foligno nach Rom $12^1/_2$ Poſten; zuſammen 28 Poſten oder 172 Miglien.

Von Rom über Terracina nach Neapel durch die pontiniſchen Sümpfe und zwar von Rom durch die Porta S. Giovanni und durch die wüſte Campagna bei alten Waſſerleitungen und andern Denkmälern römiſcher Größe vorbei nach Torre die mezza via 1 Poſt; nach Albano 1 Poſt; nach Genzano $^3/_4$ Poſt; nach Velletri 1 Poſt; nach Ciſterna 1 Poſt; über den Fluß Aſtura nach Torre di tre Ponti $1^1/_2$ Poſt; hier beginnt die durch die Sümpfe führende Linea Pia auf der alten Via Appia nach Bacca di Fiume 1 Poſt; über eine ſchöne Marmorbrücke nach Meſo 1 Poſt; nach Ponte maggiore 1 Poſt; nach Terracina ohnfern der neapolitaniſchen Grenze 1 Poſt; zuſammen $10^1/_4$ Poſten oder 69 Miglien.

Vom Rom nach Terracina über Piperno, und zwar von Rom

Digitized by Google

nach Torre di mezza via 1 Poſt; die Straße führt unter einer altrömiſchen Waſſerleitung, la Riccia rechts laſſend, an dem albaner See vorbei nach Marino 1 Poſt; nach Fajola 1 Poſt; nach Velletri 1 Poſt; nach Sermonetta 1 Poſt; nicht weit davon ſieht man Sagge, das alte Sitia; nach Caſa nuova 1 Poſt; nach Piperno 1 Poſt; nach Maruti 1 Poſt; nach Terracina 1 Poſt; zuſammen $8^3/_4$ Poſten oder 69 Miglien.

Die Verbindung mit dem Auslande iſt durch die ſeit einigen Jahren ſtattfindende Dampfſchifffahrt ſehr erleichtert worden. Im mittelländiſchen Meere wird dieſelbe von Civitavecchia aus durch die franzöſiſchen Dampfſchiffe von Marſeille mit Livorno und Neapel unterhalten; im adriatiſchen Meere aber durch die Dampfſchiffe aus Trieſt, welche theils unmittelbar nach Ancona gehen, theils daſelbſt auf der Fahrt nach Griechenland anlangen, indem deren nächſte Station Korfu iſt. Wie ſehr hierdurch das Reiſen erleichtert wird, geht daraus hervor, daß man ſonſt von Trieſt nach Ancona 5 bis 6 Tage brauchte, jetzt aber dieſe Reiſe über Nacht zurücklegt.

Die Rechtsverwaltung.

Die jetzige Gerichtsverfaſſung im Kirchenſtaate gründet ſich auf das diesfalſige von dem jetzigen Papſt erlaſſene organiſche Geſetz oder Moutu proprio:

Regolamento legislativo e giustiziario per gli affari civili, emanato della santita di nostro Signore Cregorio Papa XVI. con motu proprio del 10. Novbr. 1834.

Der erſte Theil handelt von der Geſetzgebung.

Die bürgerlichen Geſetze ſind:

a) Das Corpus juris civilis.

b) Das Corpus juris Canonici.

c) Die Constitutiones apostolicae oder päpſtlichen Bullen, im Bullario magno vom Papſt Benedict XIV. geſammelt. Die folgenden Bullen ſind nur in Privatſammlungen enthalten.

d) Das Statutenrecht.

Die Franzoſen hatten auch hier alle alten Provinzialrechte und beſonderen örtlichen Statuten, welche zum Nachtheil der Monarchie eine Menge Staaten im Staate bildeten, abgeſchafft, und nur ſolche Ortsgewohnheiten gelaſſen, worüber der Code Napoleon keine Beſtimmungen enthielt. Als der Papſt ſein weltliches Reich wieder erhielt, war er zu klug, um als Landesherr dieſe ſeine Macht ſchwächenden Particulargeſetze beizubehalten, indem die Monarchie nur durch die von Napoleon eingeführte Einheit der Verwaltung gewinnen konnte, auch wünſchte Niemand die alten Verſchiedenheiten zurück, und ſo beſtätigte Papſt Pius VII. im Jahre 1816 jene Abſchaffung des Provinciellen; ja er hob ſogar alle Gewohnheitsrechte auf und nur die Rural oder Ackerbaugewohnheiten, die über Waſſerlauf und Vorfluth, ſowie das Gewohnheisrecht über das Weiden des Viehes und die Feldſchäden wurden beibehalten; den Gemeinderäthen ward aber das Recht gegeben, Modificationen für die Lokalagricultur-Statuten vorzuſchlagen, wodurch mehr Gleichheit erreicht ward; denn auf dieſe Weiſe ward die Möglichkeit gegeben, das Beſſere anderer Orte ſich anzueignen.

Digitized by Google

e) Das Handelsgeſetzbuch vom 1. Juni 1821, eine Ueberſetzung des franzöſiſchen Code de Commerce ward ebenfalls beibehalten.

In Anſehung des Perſonenrechts werden in dem erwähnten Motu proprio einige beſondere Beſtimmungen erlaſſen, z. B. daß die Großjährigkeit mit dem 21. Jahre eintritt, daß der großjährige Sohn, der vom Vater abgeſondert lebt, für emancipirt gehalten wird u. ſ. w.

In Betreff der Inteſtaterbfolge ward beſtimmt, daß die Söhne ſtets alle weibliche Abkömmlinge ausſchließen. In aufſteigender Linie von männlichen Erblaſſern erben ebenfalls nur Männer und die Mutter hat nur die luttuosa successione vom Großvater.

Die Teſtamente wurden nach dem gemeinen Recht beurtheilt. Sind ſie aber vom Teſtator ſelbſt geſchrieben, ſo bedarf es nur eines Notars, und zweier Zeugen.

Fideicommiſſe kann jeder errichten, aber nur mit ſolchen Grundſtücken, über welche hypothekariſch verfügt werden kann, ſowie mit Kunſtſammlungen und Schmuck, oder Gold- und Silberarbeiten.

In Anſehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ward feſtgeſetzt, daß alle Verträge, namentlich auch Schenkungen über 500 Scudi oder 698 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. Preußiſch nnr in einer öffentlichen Urkunde errichtet werden ſollten, widrigenfalls ſie nur bis 500 Scudi gültig ſind. Das Verpachten von Land gegen Zins oder in Emphyteuſe muß ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit in öffentlichen Urkunden geſchehen.

Das franzöſiſche Hypothekenweſen iſt beibehalten worden, es wurde aber die Priorität unter dem Titel von Privilegien und Hypotheken feſtgeſtellt.

Die Priorität erhielten ſelbſt vor den Hypotheken

1) folgende Privilegirte: Gerichtskoſten, die Begräbnißkoſten, die letzten Medicinkoſten, die Liedlöhne und ſchuldige Alimente.

2) Privilegien auf Mobilien finden ſtatt bei den Krämern auf die ausgenommenen Waaren, bei den Fauſtpfandinhabern, bei den Koſten des Depoſiti, bei Früchten der Emphyteuſe; bei dem Eingebrachten des Miethers; bei der Ladung des Fuhrmanns und endlich hat der Gaſtwirth das Vorrecht für die Zehrung des Fremden auf deſſen eingebrachte Sachen.

3) Privilegien auf den Grundſtücken haben die Baumeiſter und Handwerker, der Obereigenthümer auf das nutzbare Eigenthum, die Verkäufer des Grundſtücks wegen des Kaufpreiſes, fromme Stiftungen für Schulden und Legate und endlich der Fiscus.

Man ſieht, daß dies Hypothekenrecht wenig Sicherheit gewährt, da ſo viele Privilegirte den Hypothecarien vorgehen, doch iſt bei einigen der vorſtehend Privilegirten die Friſt beſtimmt, binnen welcher bei Verluſt ihres Privilegii dieſes Recht eingetragen werden muß.

Schlimmer ſind aber noch die geſetzlichen Hypotheken:

a) Die Dos der weiblichen Erben auf den Gründſtücken der männlichen Erben, welche jene ausſchließen.

b) die Dos der Ehefrauen auf den Grundſtücken ihres Ehemanns.

c) die Minderjährigen auf den Gütern ihres Vormundes.

d) der öffentliche Schatz, die Gemeinden und Kirchen.

Dieſe ſtillſchweigenden Hypotheken nehmen natürlich dem Hypothekenbuche

jede Sicherheit, ſo daß auch hier, wie in Frankreich, der Perſonalcredit mehr gilt, als der Realcredit.

Man ſieht hieraus, daß das bürgerliche Recht im Ganzen noch daſſelbe iſt; wie es ſich durch das römiſche und kanoniſche Recht in Verbindung mit den ſpätern Verordnungen der Päpſte ausgebildet hatte. Die Franzoſen hatten auch hier den Code Napoleon ſofort eingeführt, und da derſelbe ſich hauptſächlich auf allgemeine Rechtsgrundſätze beſchränkt, hatte man ſich bald an denſelben gewöhnt. Doch nach der Wiederherſtellung der weltlichen Macht des Papſtes ward bereits am 13. Mai 1814 das bürgerliche Geſetzbuch der Franzoſen abgeſchafft und alles Alte wieder hergeſtellt, bis die nothwendigen Modificationen durch das mehrerwähnte Motu proprio vom 6. Juli eingeführt wurden, welche ſonach auch als eine Frucht der franzöſiſchen Geſetzgebung angeſehen werden können.

Die Gerichtsverfaſſung.

Der zweite Theil des gedachten Motu proprio vom 10. November 1834 betrifft die eigentliche Gerichtsordnung, welche von dem allgemeinen Grundſatz in Anſehung der Inſtanzen ausgeht, daß nämlich zwei gleichbedeutende Erkenntniſſe ein Judicat bilden, ſind aber zwei verſchiedene Entſcheidungen, ſo findet eine dritte Inſtanz ſtatt.

Die Organiſation der Gerichte iſt der franzöſiſchen nicht unähnlich und bis auf Rom ſehr conſequent durchgeführt. Verfaſſer dieſes neuen Geſetzes iſt der Generaladvocat des Fiscus, Bartoli. Jede Provinz hat ein Civiltribunal in der Hauptſtadt für alle Sachen über 200 Scudi oder 297 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Preußiſch. Für die geringen Rechtsgeſchäfte ſind für jeden Canton oder Amtsbezirk Governatoren oder Amtleute, welche zugleich die Polizei verwalten und aus den Prälaten oder in den unbedeutenden Kreiſen aus den weltlichen Rechtsgelehrten genommen werden, als einzeln ſtehende Richter angeſtellt; welche alle Rechtsſtreitigkeiten bis zum Werth von 200 Scudi, alle Alimenten=, Geſinde= und Dienſtſachen, alle Feldſchaden, bei Beſitzſtörungen, ſowie alle Handelsſachen an den Orten, wo ſich kein Handelsgericht befindet, entſcheiden. An den Orten, wo ſich Tribunäle befinden, iſt kein Governatore, ſondern ein Aſſeſſor, welcher dieſelbe Competenz hat, wie jener. Außerdem werden die eigentlichen Bagatellſachen bis 5 Scudi oder 7 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. Preußiſch, an den Orten, wo weder ein Governatore noch ein Aſſeſſor iſt, von dem Bürgermeiſter, Gonfaloniere, enſchieden; auch können größere Orte einen beſondern Bagatellrichter, Giusdicente, anſtellen. Die Governatoren der noch vorhandenen Lehnsherrn haben nur eine auf 10 Scudi oder 14 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Preußiſch beſchränkte Competenz. Die dieſe Summe überſchreitenden Rechtsſachen müſſen an den betreffenden päpſtlichen Governatore gehen.

Die Civiltribunäle haben einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten und zwei bis vier Richter. Drei Richter ſind zur Entſcheidung hinreichend. Ihre Competenz iſt nur bei Gemeindegütern, über welche die Governatoren nicht erkennen dürfen, auf 200 Scudi oder 397 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Preußiſch beſchränkt, und ſie erkennen zugleich in zweiter Inſtanz bei allen Sachen, in denen die Governatoren in erſter Inſtanz erkannt haben.

Digitized by Google

Handelsgerichte ſind für die erſte Inſtanz in Rom, Bologna, Ferrara, Rimini, Peſaro, Ancona, Foligno und Civitavecchia. Das Handelsgericht zu Rom iſt von Leo XII. im Jahre 1825 verbeſſert worden und hat ſein Geſchäftslokal in dem Palazzo Capranico. Sie erkennen in allen Sachen ohne Unterſchied der Summe. Wo keine dergleichen Gerichte ſind, erkennen die Governatoren und Civiltribunäle nach Maßgabe des Werths des Gegenſtandes, jedoch immer nur nach dem Handelsgeſetzbuche. Die Handelsgerichte ſind beſetzt mit einem Präſidenten, der Juriſt ſein muß und mit vier Richtern aus dem Handelsſtande.

Appellationsgerichte ſind zu Rom, Bologna und Macerata. Das erſtere erſtreckt ſeine Gerichtsbarkeit über die Stadt Rom, über das Patrimonium di S. Pietro, welches etwa 10 Miglien in der Runde begreift, über die Comarca di Roma, einen Bezirk, der ebenfalls noch zur Stadt unmittelbar gehört und unter keinem Legaten ſteht, endlich über die Legationen Viterbo, Froſinone, Velletri, Spoleto und Perugia. Der Appellationsgerichtshof in Bologna erſtreckt ſich über die vier Legationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli, gewöhnlich vorzugsweiſe nur die Legationen genannt, und der in Macerata über die Marken. Ausnahmsweiſe gehen die Appellationen von den Handelsgerichten im Bezirk des Apellationsgerichtshofes von Macerata an das Tribunal in Ancona, weil dort der größere Handel ſtattfindet. Die Apellationsgerichte haben einen Präſidenten und ſechs Räthe, fünf Richter bilden das Collegium.

Soweit iſt die Gerichtsverfaſſung ſehr zweckmäßig, nur in Rom hat man ſich noch nicht von dem alten losreißen können, daher hier noch eine Menge Gerichte mit oft ſehr zweifelhafter Competenz beſtehen.

Als Gericht erſter Inſtanz in Rom ſteht oben an für die Stadt, den Agro Romano und die Comarca, das Tribunal A. C., welches von Papſt Pius IV. im Jahre 1560 eingerichtet und vom Papſt Paul V. im Jahre 1609 erweitert worden iſt. Der Vorſitzende dieſes Tribunals iſt der Prelato uditore della Camera, von dem es auch den Namen hat, Gericht des Auditor Camerae, abgekürzt A. C., mit drei Prelati Longotenenti und neun Togati, d. h. weltlichen Mitgliedern, nämlich drei Räthen, zwei Aſſeſſoren und vier Uditoren. Jeder der Aſſeſſoren erkennt ſelbſtſtändig in den Sachen aus der Stadt Rom und der Comarca, wie die Governatori in den Landcantonen; die Appellation bis 10 Scd. oder 13 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Preußiſch geht von dem einen zum andern. Die drei Monſignori Longotenenti und die drei weltlichen Räthe (Togati) bilden die Congregazione civile dell A. C., welche dieſelbe Befugniß hat, wie die Civiltribunäle in den Legationen. Drei dieſer ſechs Richter reichen hin ein Erkenntniß zu fällen, doch muß jedesmal ein Prälat dabei ſein, und nur ein ſolcher kann präſidiren. Sie erkennen auch in zweiter Inſtanz über die Entſcheidungen der Governatori und der Aſſeſſoren in der Comarca; ferner in den Sachen über 500 Scudi oder 742 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Preußiſch, die in erſter Inſtanz von den Civil- und Handelstribunälen zu Foligna, Perugia, Spoleto, Norica, Rieti, Viterbo, Orvieto, Velletri, Civitavecchia, Benevento und von dem Handelsgericht zu Rom abgeurtheilt ſind. Das Tribunal A. C. erkennt endlich auch in dritter Inſtanz in den Sachen aus Rom und der Comarca, welche in erſter Inſtanz von den Aſſeſſoren und Governatoren entſchieden, in zweiter Inſtanz aber von dem Collegialgericht des Capitols abgeändert ſind, ebenſo aus den Provinzen Perugia, Spoleto, Rieti, Viterbo, Orvieto, Civitavecchia, Velletri, Froſinone und Benevent.

In Rom befindet ſich ferner das Tribunale Senatorio, das Gericht des Capitols oder das Gericht des Senators der Stadt Rom, welcher für die Stadt Rom allein, mit dem Tribunal A. C. concurrente Jurisdiction ausübt, und der auf dem Capitol ſein Gericht hat. Als Präſident des Tribunale del Compidoglio, jetzt Fürſt Orſini, hat er zwei Beiſitzer unter dem Namen Collaterali; einen Uditore del Senatore, einen Judice de Mercenari und einen Judice aſſunto. Die beiden Collaterali mit dem Uditore bilden ein Collegium, welches dieſelben Befugniſſe hat, wie die Civiltribunäle in den Legationshauptorten. Der Judice de Mercenari erkennt, wie die Governatori unter 200 Scudi oder 297 Rthr. 6 Gr. 8 Pf. preußiſch über die Contrakte der Feldarbeiter; die Appellation geht an das vorgenannte Collegium.

Der höchſte ordentliche Gerichtshof iſt die Rota Romana oder die Sacra Rota, welche vom Papſt Johann XXIII. im Jahre 1326 eingerichtet ward; den Namen erhielt dieſelbe von ihrem Terminskalender, welcher die Form eines Rades bildet, und weil die Mitglieder in ihren Sitzungen im Kreiſe ſitzen. Die Päpſte Martin V. und Calixt III. gaben dem Gericht eine beſſere Einrichtung, und Papſt Clemens VII. errichtete ein dergleichen zu Perugia, Papſt Paul III. zu Bologna, Papſt Sixtus V. zu Macerata und Papſt Clemens VIII. eins zu Ferrara; aber Papſt Pius VII., oder während ſeines Exils vielmehr die Franzoſen unterdrückten alle und ließen nur die Rota zu Rom beſtehen.

Die Rota, bei der übrigens, ſo wie bei dem Gericht der Camera während der Erledigung des päpſtlichen Stuhls völliger Rechtsſtillſtand eintritt, iſt nur mit 12 Geiſtlichen Monſignori Uditori beſetzt; Papſt Sixtus IV. ordnete denſelben jedoch Hilfsarbeiter zu, welche eigentlich die Arbeiten machen müſſen. Der Uditoren ſind 12, nämlich ein Deutſcher, ein Franzoſe, zwei Spanier, einer aus Toscana, abwechſelnd mit dem Herzogthum Perugia, einer aus den Legationen und drei aus Rom. Die Fremden werden, obwohl ſie jetzt für das Ausland ſo gut als Nichts mehr zu entſcheiden haben, von den betreffenden Höfen ernannt; urſprünglich aber ſollte die Rota der höchſte Gerichtshof für die ganze Chriſtenheit ſein. Fünf Richter machen das Collegium vollſtändig, welches wöchentlich zweimal, am Montage und Freitage Sitzungen im Vatikan hat, in welchen das Präſidium jedesmal wechſelt.

Die zur Entſcheidung der Rota gelangenden Sachen zerfallen in die kleinen unter 500 Scudi oder 742 Rthr. 21 Gr. 8 Pf. preuß., und die großen über 500 Scudi, zu welchen letzteren auch die nach Golde nicht zu ſchätzenden Sachen gehören. Sie erkennt zuförderſt in erſter Inſtanz und zugleich in allen Fällen, wenn Jemand gegen Verfügungen des Papſtes einen Proceß anfangen will, in welchem Falle der Kläger die Rota zuvor um Erlaubniß bitten muß, den Mund öffnen zu dürfen. Dieſe ſetzt darunter entweder genehmigend: de apparitione oris; oder verwerfend: nihil. In zweiter Inſtanz erkennt ſie in allen großen Sachen des Tribunal A. C. und des Collegialtribunals des Capitols, ſo wie in den Sachen der Handelsgerichte zu Rom und den der Tribunäle zu Perugia, Spoleto, Viterbo, Orvieto, Civitavecchia, Velletri, Froſinone und Benevento; in dritter Inſtanz endlich in den Rechtsſtreitigkeiten, welche in zweiter Inſtanz bei den Appellationsgerichten zu Bologna und Macerata, bei dem Tribunal A. C. und den vorgenannten Tribunälen entſchieden ſind. Außerdem erkennt die Rota in Pleno in allen Rechtsſtreitigkeiten des ganzen Landes über das außerordent-

Digitized by Google

liche Rechtsmittel der Reſtitution; ſo wie endlich als außerordentliches Gericht in allen vom Auslande eingehenden Sachen.

Das Plenum beſteht aus allen 12 Richtern, und das Rechtsjahr fängt nach Beendigung der Ferien, die den ganzen Monat Auguſt und September dauern, mit dem Monat October an. Der älteſte der Richter im Dienſt heißt Decan; er hat die Disciplin, ohne als Vorſitzender für die Rechtsſpüche angeſehen werden zu können, und iſt von ſo hohem Range unter den Prälaten, daß er nichts anders als Cardinal werden kann. Bei Entſcheidung der Sachen kommt es genau daranf an, zu wiſſen, in welcher Ordnung und Reihenfolge die Richter der Rota ſitzen. Dieſe iſt folgende:

Der
3. Decan 2.
5. 1. 4.
7. 6.
9. 8.
11. 10.
12.

Der Advokat des Appellanten wählt nämlich den Referenten, hier Ponent genannt, ſo wie die Richter, die in der betreffenden Sache entſcheiden; ja, er wählt ſogar den Präſidenten, welches jedesmal der Referent iſt; jedoch ſo, daß ſtets die nächſten vier von dem Referenten ab ſitzenden genommen werden müſſen. Er rechnet z. B. auf die Stimme des Decan und der beiden älteſten Richter; in dieſem Falle wählt er den 7. Uditoren zum Ponenten, worauf dann die ihm zunächſt ſitzenden vier Uditoren, nämlich Nr. 5, 3, der Dekan und Nr. 2 an der Sache Theil nehmen müſſen. Jeder Uditore hat, wie oben erwähnt, einen Rechtsgelehrten als Gehülfen (Adjutante di studio), der ihm alle Sachen vortragen, auch meiſt ausarbeiten muß. Das Verfahren fängt mit der Uebergabe der Appellationsanmeldung (Prosecutione d'Appello oder Citatione) an den Ponenten, den Referenten und ſeinen Gehülfen an, welche von dem Curiale, dem Prokurator, ausgefertigt wird. Der gegenſeitige Prokurator plaidirt vor dem Uditore über die Formel, welche in der Citation zu gebrauchen, und iſt man über dieſe einig, ſo wird ſie unter die Citation geſetzt: z. B. an constet de credito? an sit locus solutionis in casu? Iſt man nicht einig, ſo wird darunter geſetzt: remisit instantiam ad sacram Rotam; nun wird deducirt und von der Rota ohne Appell entſchieden. Erſt, wenn auf dieſe Weiſe die Formel feſtſteht, fängt der eigentliche Schriftwechſel in der Sache ſelbſt an. Der Advokat macht nunmehro den eigentlichen Appellationsbericht, die Difeſa; der Prokurator oder Avoué, welcher die übrigen Geſchäfte bei Betreibung des Proceſſes hat, iſt verantwortlich für das, was der Advokat ſagt. Dieſe Schriften werden ohne Cenſur gedruckt und am Abend vor dem geſetzten Termin an alle Richter vertheilt. Außerdem aber muß der Advokat ſelbſt die Richter von der Sache informiren, zu welchem Ende er, bekleidet mit einem langen ſchwarzen Gewande (Soutane), welches mit kleinen Knöpfen bis auf die Knöchel zugeknöpft iſt, und mit einem ſchwarzen viereckigen Barett, von dem der Geiſtlichen nur dadurch unterſchieden, daß oben ein vorſtehender Rand daran weniger iſt, in der Hand, an beſtimmten Wochen, Tagen und Stunden zwei Tage vor dem Termin der Reihe nach zu den fünf Richtern in ihre Behauſung fährt, ſich dort auf einen Seſſel ohne Lehne ſechs Schritte vor dem auf einem großen Lehnſeſſel ebenfalls im Ornat ſitzenden Monſignore ſetzt,

Digitized by Google

und dieſem die Sache vorträgt. — Die Sitzungen der Rota fangen jedesmal mit einer Meſſe an, und die, welche ſelbſt Prieſter ſind, können zu Hauſe ihren Altar aufſchlagen, wo ſie wollen. Die meiſten dieſer Monſignoren haben aber nur die Ordines minores; wollen ſie heirathen, ſo müſſen ſie austreten; ein Fall, der aber kaum vorkommen dürfte, da dieſe Monſignori wohl beherzigen mögen, daß ihnen in ihrer geiſtlichen Stellung auch nichts abgeht.

Die Entſcheidungen dieſes Gerichtshofes, bei denen Niemand gegenwärtig iſt, lauten ganz lakoniſch: affirmative oder negative. Sobald dieſe erfolgt, fordert die ſiegreiche Partei die Ausfertigung derſelben, welche der Ponent mit den Gründen ausarbeitet, und die ſtets gedruckt wird. Alle dieſe Sentenzen werden nach Jahrgängen geſammelt, welche gewöhnlich bis 900 derſelben enthalten und nach Verlauf einiger Jahre erſcheinen beſondere Sammlungen dieſer Entſcheidungen nebſt einem Regiſter und machen dann eine bedeutende Rechtsquelle aus, da ſie, wenn auch nicht als Geſetz, doch als Autorität angeſehen werden. So iſt am Schluſſe des Jahres 1839 bei Giuſeppe Sismondi in Rom erſchienen: der Index Decisionum S. Rotae Romanae anni 1836, in welchem die Rechtsgründe der während des genannten Jahres 1836 von der Rota erlaſſenen Entſcheidungen verzeichnet ſind.

Fordert der Gewinnende die Ausfertigung des Erkenntniſſes, ſo kann der andere darauf antragen, daß er nochmals gehört werde, d. h. er verlangt das Audiatur. Entſcheiden hierauf die früheren Richter: expediatur! ſo ſetzt der gewinnende Advokat das Erkenntniß auf, der Gehülfe des Uditore prüft und dieſer unterſchreibt es, wornach der Canzler der Rota, Notar genannt, die fernere Redaction macht. Entſcheiden aber die Richter: audiatur! ſo werden wieder Schriften gewechſelt und die Rota entſcheidet entweder: expediatur! dann iſt dieſes das wirkliche Erkenntniß, oder es heißt: Recedendum a decisis! in welchem Falle noch einmal Gehör verlangt werden kann, bis endlich: expediatur! erkannt wird.

Gegen die von der heiligen Rota in zweiter Inſtanz erlaſſenen Erkenntniſſe findet bei ihr ſelbſt noch eine dritte Inſtanz ſtatt. Dazu erfolgt wieder die Wahl der Richter durch den Gegenpart, wobei man natürlich andere zu wählen ſucht. Es würde z. B. in dem oben angegebenen Falle der ſechſte Uditore zum Ponenten gewählt werden, und dann mit ihm Nr. 8, 10, 12, 11 an der Entſcheidung Theil nehmen. Doch kann zum Theil auch die Wahl auf die früheren Richter fallen; wenn der Advocat nämlich weiß, daß der zweite Uditore ihm das erſte Mal günſtig geweſen iſt, ſo wählt er dieſen zum Ponenten und mit letzterem entſcheiden dann der vierte, ſechſte, achte und zehnte Richter. Bei eingetretenen Vacanzen giebt es mitunter auch der Zufall, daß Richter an den Entſcheidungen beider Inſtanzen Theil nehmen. Z. B. der zehnte Uditore iſt zum Referenten gewählt worden, weil der Advocat auf ihn beſonders rechnen zu können glaubt, dann ſitzt der ſiebte Richter wieder mit, oder Nr. 11 geht unterdeß ab, mithin muß Nr. 5 zum zweiten Male an der Entſcheidung Theil nehmen.

Gegen dies Erkenntniß dritter Inſtanz findet aber auch in ſehr vielen Fällen das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt, welche an das Plenum der Rota geht, wobei alsdann alle Richter anweſend ſein müſſen, die ſonach ſchon zweimal in derſelben Sache erkannt haben. Die Reſtitutio in integrum wegen aufgefundener Urkunden muß gegen alle Gerichte des Staats bei der Rota romana angebracht werden.

Digitized by Google

Die Rota iſt ebenfalls das Appellationsgericht, zugleich auch das der dritten Inſtanz für alle geiſtlichen Gerichte des Staats in allen weltlichen Angelegenheiten, worüber dieſe geiſtlichen Gerichte zu erkennen haben. In den rein geiſtlichen Sachen erkennen zwar die Biſchöfe, doch haben bei vielen dergleichen Angelegenheiten die Parteien das Recht, ob ſie an den Erzbiſchof oder an die Rota gehen wollen. In unbedeutenden Sachen können ſie auch das Tribunal A. C. wählen.

Außer dieſen ordentlichen Gerichtshöfen iſt noch ein außerordentliches höchſtes Gericht als Kaſſationshof, die Segnatura di Giustizia, welches im Namen des Papſtes über Competenz-Conflikte, über Recuſation und Perhorrescenz-Geſuche zu ſprechen hat, ferner darüber, ob Cumulationen der Klagen ſtattfinden dürfen oder wenn Avocation behauptet wird. Geſuche um Reſtitutio in integrum gegen rechtskräftige Entſcheidungen aller Gerichte, ſelbſt der Rota; Nullitätsklagen gegen alle rechtskräftigen Entſcheidungen wegen fehlenden Mandats, wegen ermangelnder Jurisdiction oder Vorladung werden bei dieſem Tribunal angebracht. Es erkennt nie materiell; ſondern dem Caſſationshofe in Frankreich ähnlich, beſchränkt es ſich darauf, das Erkenntniß aufzuheben. Dies Gericht verdankt ſeine Entſtehung im Jahre 1243 dem Papſt Innocenz IV.; Papſt Alexander IV. theilte es in die Segnatura di Grazia, bei welcher Recursgeſuche im Wege der Gnade angebracht werden und bei dem mehrere Kardinäle nnter Vorſitz des Papſtes angeſtellt ſind; und in die Segnatura di Giuſtizia. Präſident dieſes Gerichtshofes iſt der Cardinal Prefetto della Segnatura und Mitglieder ſind ſieben Prelati votanti, ein Prelato Uditore und ein Togato Uditore della Prefettura. Die Sachen unter 200 Scudi oder 297 Rthr. 6 Gr. 8 Pf. entſcheidet allein der Prelato Uditore ſelbſtſtändig; die größeren Sachen aber das Plenum. Die Appellationen von dem erſteren gehen an den Cardinal Prefetto ſelbſt oder an das Plenum. Die Mitglieder dieſes Gerichts haben denſelben Rang, wie die Uditori der Rota. Das Geſchäftslokal der Segnatura della Giuſtizia iſt auf dem Monte Citorio. Früher konnten von allen Gerichten Recurſe bei der Segnatura di Grazia angebracht werden, wodurch der Rechtsweg alle Zuverläſſigkeit verlor. Eben ſo war ſonſt die Berufung auf den Uditore ſantiſſimo von dem größten Nachtheil für die Rechtsverwaltung. Seit der letzten Revolution in der Romagna iſt endlich das Anſehen der Gerichtshöfe mehr aufrecht erhalten worden.

Gerichte für beſondere Sachen und Perſonen, als Fora specialia causae ſind

a) die geiſtlichen Gerichte. In erſter Inſtanz erkennen die Biſchöfe und für ſie der Generalvikar. Dieſe Richter heißen Ordinarii. Die Erzbiſchöfe bilden die Appellationsinſtanz; man hat jedoch die Wahl, ob man ſich lieber an ein's der päpſtlichen Gerichte in Rom wenden will. Für den biſchöflichen Sprengel in Rom, wo der Papſt ſelbſt Biſchof iſt, iſt das Tribunal dell Vicariato di Roma e ſuo diſtritto angeordnet, beſtehend aus dem Cardinalvikar, der zugleich Großpönitentiar für die ganze Welt iſt, einem Prelato Vice Regente, der ein Biſchof iſt, einem Prelato Luogotenente civile und einem Prelato Uditore. Der Cardinal ſelbſt entſcheidet in zweiter Inſtanz.

Das Tribunal A. C. iſt zugleich geiſtliches Gericht. Als ſolches beſteht es aus einem Prelato Uditore della Camera, zwei Aſſeſſori Togati und einem Giudice Uditore. Dies Gericht hat concurrente Jurisdiction mit dem vorhin gedach-

Digitized by Google

ten Generalvicariat des Papſtes und hat auch zugleich über die Ausführung der päpſtlichen Bullen zu wachen. In zweiter Inſtanz erkennt das Tribunal über die Erkenntniſſe des Luogotenente del Cardinale Vicario bis 500 Scudi oder 843 Rthr. 1 Gr. 8 Pf., ſo wie über alle Erkenntniſſe der Biſchöfe im ganzen Staat. Es gehört zu dieſem Tribunal noch die Congregazione civile Prelatitia, welche in dritter Inſtanz in ſolchen Sachen erkennt, wo die Erzbiſchöfe das erſte Erkenntniß des Biſchofs abgeändert haben, ſowie in den von dem Cardinalvicar in Appellatorio entſchiedenen Sachen, aber nur bis 500 Scudi oder 843 Rthr. 1 Gr. 8 Pf. Dieſe Behörde hat zugleich für die Ausführung der Reſcripte der heiligen Congregazion zu ſorgen.

Die Rota romana erkennt wie gedacht ebenfalls als geiſtliches Gericht in allen Sachen über 500 Scudi oder 843 Rthr. 1 Gr. 8 Pf., in denen die Biſchöfe und der Generalvicar in Rom entſchieden haben. Auch in dritter Inſtanz iſt die heilige Rota das zuſtändige Gericht in allen Sachen der andern geiſtlichen Obergerichte ſowohl, als in der bei ihr ſelbſt in zweiter Inſtanz entſchiedenen Rechtsſtreitigkeiten, ſelbſt über die Nullitäten der Ehe und über geiſtliche Gelübde (professioni religiosi). Auch die Reſtitutio in integrum in ſolchen Sachen kann als außerordentliches Rechtsmittel bei der Rota angebracht werden.

Endlich iſt auch die Segnatura als geiſtliches Gericht anzuſehen, welcher aber die Sagre Congregazioni eccleſiaſtiche nicht unterworfen ſind.

b) Die fiskaliſchen Gerichte haben durch das Ordinamento della Giurisdizione contenzioſa nelle Materie amminiſtrative vom 25. Juli 1835 eine neue Gewalt bekommen, wodurch die Kompetenz der Piena Camera viele Modificationen erlitten hat, welche nach der Gerichtsordnung vom Jahre 1834 die Appellationsinſtanz bildete, indem bis dahin die Civiltribunale in ſolchen Sachen erkannt hatten. Durch eine beſondere Inſtruction vom 12. November 1836 iſt die Kompetenz zwiſchen den Verwaltungsbeamten und den richterlichen Behörden näher feſtgeſtellt.

Für eigentlich fiscaliſche Angelegenheiten iſt

1) die Congregazione oder das Tribunale camerale in Rom beſtimmt, beſtehend aus dem Teſoriere, zwei Prelati della Camera apoſtolica und zwei Avvocati conciſtoriali; der Monſignore Commiſſario del Fisco und der Monſignore Commiſſario della Camera haben dabei nur ein Votum conſultativum. Dies Tribunal erkennt in allen über Staatseigenthum entſtehenden Proceſſen, über die Höhe der Abgaben auf die Beſchwerde eines Steuerpflichtigen und über alle andere Verwaltungsgegenſtände, welche nicht Gemeinden betreffen. Die zweite Inſtanz gelangt an die Congregazione di Reviſione oder das Conſiglio ſupremo, welches aus dem Decano del Sagro Collegio, dem Preſede della Congregazione di Reviſione, dem Cardinalſecretair des Innern und dreien Uditori der Rota beſteht. Dieſe fünf Richter müſſen gemeinſchaftlich erkennen; der Avvocato generale iſt dabei gegenwärtig, hat aber nur eine berathende Stimme.

Im Ganzen iſt man mit dieſer Einrichtung nicht ſehr zufrieden und der früheren Einrichtung wird der Vorzug gegeben, indem ſonſt alle Sachen über Staatseigenthum, wie die andern Proceſſe bei den Civiltribunälen entſchieden wurden, von denen nur die Appellation an die Piena Camera ging, welche aus fünf Prelati Chierici di Camera beſtand; in letzter Inſtanz ward bei der Rota erkannt. Jetzt hat man dieſe Angelegenheiten auf die angegebene Weiſe dem or-

Digitized by Google

dentlichen Richter erſter Inſtanz ganz entzogen, und die Entſcheidung ganz in die Hände der Finanzbeamten gegeben.

Bei vielen der hieher gehörigen Sachen, z. B. bei Kontrakten über Domainen, die der Papſt genehmigt hat, kommt die Formalität des Mundöffnens vor. Wenn Jemand nämlich gegen eine Beſtimmung des Papſtes, z. B. gegen einen Domainenpachtvertrag, den der Papſt unterſchrieben hat, einen Rechtsſtreit erheben will, ſo muß er ſich erſt, wie oben erwähnt, bei der Rota die Erlaubniß erbitten, gegen den heiligen Vater auftreten zu dürfen, welches das Oeffnen des Mundes genannt wird. Dieſe Erlaubniß hängt beſonders auch von dem Prelato Uditore di Camera, dem Präſidenten des Tribunals A. C. ab, welcher zugleich im Tribunale della Camera ſeinen Sitz hat.

2) Die Preſidenza delle Strade kann ebenfalls für ein ſolches beſonderes Gericht gehalten werden, da dieſe Behörde die Aufſicht über die Straßen in Rom, und vier Richter als Maeſtri delle Strade unter ſich hat.

3) Die Preſidenza dell' Aqua, welche die Aufſicht über die Waſſerleitungen der Stadt Rom hat, entſcheidet als Preſidenza alle Ripe über alle Streitigkeiten auf den Wein-, Holz- und Kohlenmärkten am Strande der Tiber.

4) Das Tribunale dell' Agricultura beſteht aus vier Nobili Romani, welche über die Weide der Thiere und die Hüthung im Agro Romano, ſowie über die Landarbeiter die Aufſicht haben und mit dem Procuratore ein Gericht bilden, das über ſolche Gegenſtände das Erkenntniß abzufaſſen hat.

5) Das Gericht für das heilige Geiſthoſpital, Archi Spedale di S. Spirito.

6) Das Gericht für das Archiginnaſio della Sapienza, das Univerſitäts-Gericht.

7) Das Gericht für das Leihhaus, Monte di Pieta.

8) Die Gerichtsbarkeit des Major domo der päpſtlichen Palläſte in Rom iſt durch das Geſetz vom 17. Februar 1832 geordnet. Die Executionen aller Tribunäle gegen die Perſonen, welche in den päpſtlichen Palläſten wohnen, gehen durch das Maggiore domato.

Während der franzöſiſchen Verwaltung waren alle dieſe Gerichte aufgehoben, und jedes Departement hatte ſein Tribunal, jeder Canton ſein Friedensgericht und zwei bis drei Departements einen Appellationshof. Im Ganzen haben die Päpſte dieſe Vereinfachung beibehalten, woraus die jetzige Juſtizorganiſation hervorgegangen iſt; nur in Rom ſelbſt hat man die vorſtehenden Gerichte wieder hergeſtellt, wohin man auch alle fiskaliſchen Angelegenheiten, wie bereits bemerkt, gezogen hat. Aber dennoch wird von Manchen die franzöſiſche Gerichtsordnung wieder zurückgewünſcht, obgleich bereits mehrfache Verſuche gemacht worden ſind, auch im gerichtlichen Verfahren Verbeſſerungen eintreten zu laſſen.

Auf die am 13. Mai 1814 erfolgte plötzliche Abſchaffung der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung erſchien zuförderſt, durch das organiſche Motu proprio vom 6. Juli 1816 vorbereitet, der Codice di procedura, die neue päpſtliche Proceßordnung vom 22. November 1817. Allein bereits am 8. October 1824 ward eine neue Redaction der Proceßordnung nothwendig; auch dieſe wurde nach der letzten Revolution durch das Regolamento della Procedura civile vom 18. October 1831 wieder aufgehoben und das alte Verfahren wieder hergeſtellt, wie es vor dem Jahr 1809 geweſen war; bis endlich die jetzige Gerichtsordnung vom 10. November 1834 Geſetzeskraft erhielt, wodurch die dermalige Gerichtsverfaſſung begründet worden iſt.

Digitized by Google

Das proceſſualiſche Verfahren.

Bei den Gerichten für unbedeutendere Sachen unter 200 Scudi oder 279 Rthr. 6 Gr. 8 Pf. findet perſönliches Erſcheinen und mündliches Verfahren ſtatt; doch kann man ſich durch einen approbirten Procurator vertreten laſſen, oder, wenn ein ſolcher nicht zu haben iſt, jedem andern eine Specialvollmacht geben. Bei Gegenſtänden über 50 Scudi oder 69 Rthr. 1 Gr. 8 Pf. kann der Richter kurze Schriften zulaſſen, die nicht auf Stempelpapier geſchrieben werden dürfen, und die durch die Canzlei dem Gegner mitgetheilt werden. Ausgeſchloſſen hievon ſind alle Alimenten- und Dienſtſachen, ſowie die Beſchädigungen an Feldfrüchten. Ueber das, was dem Governatore vorgetragen worden, wird von dem Canzleibeamten ein Protocoll aufgenommen und der Richter verfügt die Beweisaufnahme oder verwirft ſie. Solche Interlocut-Erkenntniſſe oder Decreti werden in Sachen unter 12 Scudi oder 17 Rthr. 25 Gr. nicht ausgefertigt. Die Zeugen werden zu Protocoll vernommen, indem Nota ſummaria, nur der Hauptinhalt ihrer Ausſage niedergeſchrieben wird. Das Urtel muß die Entſcheidungsgründe enthalten.

Das Verfahren bei den Civiltribunälen geſchieht durch Schriftwechſel und mündlichen Vortrag der Advocaten; der Betrieb des Proceſſes erfolgt aber durch den Procurator oder Avoué. Dieſer läßt die geſchehene Vorladung auf der Gerichtskanzlei in ein dazu beſtimmtes Regiſter eintragen und nach vier Wochen wird ſie auf das Verzeichniß der vorzutragenden Sachen geſetzt, wobei man abwarten muß, wenn die Sache zum Vortrag gebracht wird, ſo daß man ſich genau zu erkundigen hat, wann die vorſtehende Sache vorkommt, denn, wenn Sachen mitunter ausfallen, kann der Vortrag der Advocaten viel früher erforderlich werden, als man geglaubt hat. Unterdeſſen wechſeln die Parteien die von dem Advocaten ſowohl, als auch von dem Procurator unterzeichneten Schriften. Das Gericht hat weder die Klage zu prüfen, noch ſich um die Vorladung zu kümmern; ſondern erhält lediglich Abſchrift der gewechſelten Schriften und hört dann die mündlichen Ausführungen der Advocaten an, welche letztere ſich aber nicht darauf verlaſſen, daß die Richter dieſe Schriften geleſen haben, vielmehr Alles vollſtändig vortragen, worauf ſich die Richter in die Camera di Conſiglio zurückziehen. Das beſchloſſene Urtel wird ſofort öffentlich verkündigt und in das Urtelsbuch geſchrieben, ein Auszug daraus aber unter der Unterſchrift des Canzeliere den Parteien zugeſtellt.

Die Rechtsvollſtreckung, welche gewöhnlich durch den Recurs und die andern außerordentlichen Rechtsmittel nicht aufgehalten wird, findet durch das Gericht erſter Inſtanz oder durch das Gericht des Orts ſtatt, wo ſich der Gegenſtand der Execution befindet. Auch auswärtige Erkenntniſſe werden unter den in der Notification vom 11. März 1820 vorgeſchriebenen Maaßgaben vollſtreckt. Von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf keine Execution vollſtreckt werden, eben ſo wenig an Sonn- und Feſttagen, an dem Tage des Schutzpatrons des Orts, ſowie während der Ferien, welche vom 17. December bis Epiphanias und vom Palmſonntage bis zu dem Sonntage in Albis dauern. Ueber die Pfändung muß ein Protocoll aufgenommen werden.

Digitized by Google

Bei Unzulänglichkeit des Vermögens findet perſönliche Haft ſtatt, wogegen nur die traurige Wohlthat der Vermögensabtretung ſchützt, welche der Schuldner auf der Canzlei erklären und die darüber vom Canzlei-Actuar oder Gerichtsſchreiber aufgenommene Verhandlung unterſchreiben muß. Auf einen ſolchen Antrag wird Concurs eröffnet, ebenſo auf den Antrag der Beneficialerben, wenn ſie nicht über die Kräfte der Erbſchaft für die Schulden des Erblaſſers aufkommen wollen. Auf den Antrag eines Gläubigers kann nur dann Concurs eröffnet werden, wenn ſchon drei Executionen ſchweben. Das Tribunal ladet dann die Gläubiger vor einen dazu beſtimmten Richter, welcher den Canzler zuzuziehen hat, vor; jene wählen zwei Repräſentanten der Maſſe, einen oder mehrere Verwalter derſelben und einen Litis Curator, worüber der Gerichtsſchreiber, Greffier, eine Verhandlung aufnimmt. Hierauf verſilbern die Verwalter die Maſſe und legen den Repräſentanten Rechnung. Wird dieſe nicht acceptirt, ſo wird darüber erkannt und ſo die Activmaße conſtituirt. Die Feſtſtellung der Paſſivmaße geſchieht dadurch, daß die Gläubiger ihre Beweismittel auf der Canzlei niederlegen; dort werden ſie von den Repräſentanten eingeſehen, und, wenn ſie nicht angenommen werden, wird über jeden einzelnen Fall erkannt. Eben ſo wird, wenn ein Gläubiger mit dem von den Repräſentanten vorgelegten Vertheilungsplan nicht zufrieden iſt, darüber erkannt, ſo daß ein Concurs dem Gericht keine beſondere Laſt macht.

Die geiſtlichen Gerichte haben daſſelbe Verfahren, wie die weltlichen Gerichte.

Alle eigentlichen Bagatellſachen, die in Geldforderungen nur bis zu 5 Scudi oder 7 Rthr. 12 Gr. 11 Pf. beſtehen, werden ganz ſummariſch behandelt, d. h. Via economica, ſowohl vor dem Governatore oder dem Aſſeſſor, oder, wo keine dergleichen vorhanden, vor dem Gonfaloniere oder Bürgermeiſter; oder endlich vor dem durch den Gemeinderath dazu beſtellten Uditore legale della Magiſtratura, wozu jeder rechtserfahrene Mann gewählt werden kann. In Rom erkennen die Preſidenti di Rione in ſolchen Bagatellſachen, und kumulativ mit ihnen der Senator und der Prelato Uditore della Camera. Gegen Geiſtliche erkennt in ſolchen Angelegenheiten der biſchöfliche Vikar jeder Diöces. Die Klage muß auch in Bagatellſachen ſchriftlich eingereicht werden, der Kläger wird dann mündlich beſtellt; der Verklagte wird durch einen kurzen ſchriftlichen Vermerk, Semplice Aviſo vorgeladen; im Termine wird die Sühne verſucht und das Urtel geſprochen. Lautet die Entſcheidung auf Beweis, ſo iſt es Sache der Parteien, die Zeugen zu geſtellen, bei deren Vernehmung ſie jedoch nicht zugegen ſein dürfen. Ueber Alles wird eine kurze Verhandlung im Protocollbuch aufgenommen, das Erkenntniß aber nur dann mittelſt Semplici Aviſi bekannt gemacht, wenn die Parteien abweſend ſind, ſonſt mündlich, und nach drei Tagen erfolgt ein Mandet auf Pfändung, wenn es der Obſiegende fordert. — In Verhinderungsfällen kann man ſich vetreten laſſen. Gegen ſolche Erkenntniſſe findet kein ordentliches Rechtsmittel ſtatt; nur wegen Nullität wegen Mangel an Gerichtsbarkeit oder wegen Nichtzuſtändigkeit des Richters kann bei dem betreffenden Präſidenten des Tribunals Beſchwerde oder Recurs angebracht werden. Von den biſchöflichen Vikarien geht das Recursgeſuch an den Biſchof; und vom Bezirksvorſteher, Preſidente di Rione zu Rom, an den Governatore, den General-Polizei-Director. Sind für eine Gemeinde wirklich zum Richteramt befähigte Uditori legali ernannt, ſo erkennen dieſe bis zu 10 Scudi oder

14 Sthr. 25 Gr. 10 Pf., in Marktſachen bis 6 Scudi oder 8 Rthr. 27 Gr. 6 Pf.

Die Geſchäftsſprache der Gerichte iſt die italieniſche, ausgenommen bei der Rota und der Segnatura, wo Alles nur in lateiniſcher Sprache verhandelt werden darf. In allen Inſtanzen werden den Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beigefügt. Die Verhandlung iſt überall mündlich und öffentlich neben dem Schriftwechſel, ausgenommen bei der Rota, Segnatura und Piena Camera, wo nur mittelſt Schriftwechſel verfahren wird. Die Citationen, die gewechſelten Schriften, die Urkunden und die Entſcheidungen jedes Proceſſes werden bei allen Gerichten durch den Canzler in einem beſonderen Fasciculo geſammelt. Dieſe Acten bleiben ſtets bei dem Gericht und gehen nur an die höhere Inſtanz, wenn dieſe an demſelben Ort ſich befindet; ſonſt werden beglaubigte Abſchriften verſchickt. Bei denſelben Acten wird auch die Execution verfügt. Bei den Executionen für den Fiskus und die Gemeinden iſt kein Einwand mehr möglich; dieß heißt: die Manus Regia.

Der Theil des Regolamento giudiziario von 1834, welcher das ſeit dem 1. Januar 1835 im Kirchenſtaate zur Anwendung kommende gerichtliche Verfahren beſtimmt, enthält übrigens im dritten Theile 1412 Paragraphen, die legge di procedura enthaltend; der zweite Theil, das ordinamento guidiziario betreffend, enthält nur 128 Paragraphen; der erſte Theil über die bürgerliche Geſetzgebung aber 266 Paragraphen.

Dieſe Gerichtsordnung, der franzöſiſchen durchaus ähnlich, beruht ebenfalls ganz auf der Verhandlungsmaxime und erfordert vom Richter keine andere Arbeit, als genau anzuhören, was ihm die Parteien und Advocaten vortragen, und dieſe Anführungen nach den Geſetzen zu erwägen, worauf er mithin ſeinen ganzen Scharfſinn richten kann, ohne durch die Details der Proceßleitung erdrückt zu werden. Dies thun die Procuratoren und ſo iſt für den Richter die Sache mit jeder Entſcheidung, mit jeder Sitzung beendet; denn da es keine Proceßleitungsverfügungen giebt, ſind alle Entſcheidungen der Richter entweder vorläufige oder Definitiv-Erkenntniſſe, und die Richter haben erſt dann wieder von der Sache Kenntniß zu nehmen, wenn die Parteien in einer weiteren Sitzung die Sache wieder vortragen.

Die Strafrechtspflege

iſt durch ein beſonderes Strafrechtsgeſetzbuch gehörig geordnet und verdankt ebenfalls, wie ſo manche andere Inſtitutionen im Kirchenſtaat der franzöſiſchen Verwaltung ſehr bedeutende Verbeſſerungen. Die Menge Aſile, welche vorher nicht nur jede Kirche, ſondern auch die Wohnungen mancher privilegirten Perſonen gewährten, veranlaßten eine Strafloſigkeit, welche die nachtheiligſten Folgen hatte. Beſonders aber war die Polizei vorher ſo ſchlecht, daß die meiſten Verbrecher unentdeckt blieben. Die Franzoſen ſetzten durch das Inſtitut der Staatsprocuratoren die Juſtiz in Verbindung mit der Polizei, und die Wirkungen waren ſo bedeutend, daß die Päpſte, nachdem ihnen das Patrimonium Petri wieder gegeben worden, ſehr viele von den franzöſiſchen Einrichtungen beſtehen ließen.

Digitized by Google

Die vorſtehend erwähnten Civiltribunäle und deren Untergerichte unterſuchen und erkennen nach Verſchiedenheit der Verbrechen, je nachdem ſie wirkliche peinliche Verbrechen, gemeine Verbrechen oder bloße Polizeivergehen ſind. — Nur in Rom iſt die Strafrechtspflege ebenfalls verwickelter.

Das Tribunal di Campidoglio oder des Senators zu Rom hat neben der Civilrechtsverwaltung auch die Strafſachen zu bearbeiten, wozu eine beſondere Congregazione Criminale ernannt iſt, welcher ein Luogotenente vorſteht, der auf Lebenszeit vom Papſt ernannt wird.

Das Tribunal del Governo zu Rom, zu dem Camerlengato gehörig, iſt ebenfalls ein Criminalgericht erſter Inſtanz, deſſen Chef der Prelato Vice Camerlengo, zugleich Gouverneur der Hauptſtadt iſt, und als General-Polizei-Director die Gensd'armerie oder die Carabinieri commandirt. Er hat zu Beiſitzern zwei Aſſeſſori, mehrere Procuratori del Fisco und Defenſori dei Poveri. Endlich ſteht auch dem Tribunal A. C. die Criminalrechtspflege zu.

Die zweite Inſtanz in Strafſachen befindet ſich bei den Appellationsgerichten zu Bologna, Macerata und zu Rom bei dem Tribunal.

Das Criminalprocedurgeſetz oder die Criminalordnung vom 20. September 1832 iſt hauptſächlich von dem Avvocato del Fisco, Juvenazzo ausgearbeitet, welchem durch das Collegium der Conſiſtorialadvocaten oder der Senatoren der Univerſität vorgearbeitet worden war. Das neue peinliche Geſetzbuch iſt hauptſächlich von dem Advocat Rufino bearbeitet. Außer dieſen hat ſich noch der Cardinal Bernetti, als Staatsſecretair des Innern um die beſſere Organiſation der Gerichtsverfaſſung ſehr verdient gemacht, der ſich dazu beſonders des auch im Auslande als Gelehrter rühmlichſt bekannten bereits erwähnten Ritter Cardinali bediente. Hiernach geht alle Strafgerichtsbarkeit vom Staate aus, und alle Privatjurisdiction der Feudalherren bleibt abgeſchafft. Der Schadenerſatz kann kumulativ zugleich bei dem Criminalgericht verfolgt werden. Bei Verbrechen, die nur auf den Antrag einer Partei geahndet werden, kann nur Tod die Strafbarkeit aufheben, nicht einmal die Erklärung des Beleidigten bei Injurien.

Die Verbrechen und die Verfahrungsart dabei ſind folgendermaaßen geſondert: Polizeivergehen ſind ſolche, bei denen bis ein Jahr Gefängniß oder eine Geldſtrafe ſtattfindet. Ueber ſolche entſcheiden die Governatori, und wo dieſe nicht ſind, nämlich an dem Sitz der Tribunäle, die Aſſeſſoren. Die Berufung geht an die Tribunäle, und nur wegen Kompetenzſtreit oder wegen anderer Mängel, ſowie über die Suspenſion eines Erkenntniſſes findet ein außerordentliches Rechtsmittel, die Reviſion, an die Appellationsgerichte ſtatt. In größeren Strafſachen iſt das Civiltribunal zugleich das zuſtändige Strafgericht, welches ſtets in der Zahl von vier Richtern zu entſcheiden hat. Das Verfahren bei dieſen Tribunälen iſt zwar nicht öffentlich, doch erfolgt die Schlußvernehmung des Angeſchuldigten und die Wiederholung des Zeugenverhörs vor dem verſammelten Gericht. Die weitere Vertheidigung geht an die Appellationsgerichte.

In Rom werden die großen Strafſachen kumulativ von dem Gericht des Senators, des Gouverneurs und von dem Tribunal A. C. bearbeitet. Bei dem Gouverneur müſſen zwei Prelati Aſſeſſori und ein Luogotenente, bei dem Senator auf dem Capitol zwei Togati Laterali und ein Luogotenente Criminale, und bei dem Tribunal A. C. unter dem Uditore della Camera zwei Prelati Aſſeſſori Criminali und ein Luogotenente Criminale zu Gericht ſitzen. Da bei dieſen Ge-

Digitized by Google

richten mehrere dergleichen Luogotenenti angeſtellt ſind, ſo erkennt einer derſelben bei geringen Sachen, wie die Governatoren und Aſſeſſoren in den Provinzen. Dieſe drei Gerichte bilden zugleich die Appellationsinſtanz, wobei aber ein anderer Luogotenente, als der in erſter Inſtanz erkannt hatte, an der Entſcheidung zweiter Inſtanz Theil nehmen muß. Von den Governatoren aus der Comarca geht die Berufung an das Criminalgericht des Governatore zu Rom.

Ueber Perſonen und Sachen, welche zu den päpſtlichen Palläſten gehören, entſcheidet in unbedeutenden Angelegenheiten der Uditore des Magiordomo, in den größeren aber das Tribunal des Pallaſtpräfecten.

Die Militairgerichte, die Inquiſition und die Congregazione dei Chierici e Regolari haben ihre Kompetenz behalten.

Die Conſulta iſt das Appellationsgericht für die genannten Criminalgerichte in Rom und zugleich das Reviſionsgericht für die Appellationsgerichte zu Bologna und Macerata. An dieſen Gerichtshof gehen ferner die Berufungen vom Prefetto di Pallazo und die Kompetenzfragen in den bei ihm ſelbſt in zweiter Inſtanz entſchiedenen Sachen. Es entſcheidet in denſelben unter dem Cardinal Prefetto mittelſt zweier Prelati Ponenti und einem Prelato Segretario. Für alle Nullitätsquerelen im ganzen Reich iſt dies Gericht allein competent, ihm ſteht endlich auch das Erkenntniß erſter Inſtanz bei Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, bei Hochverrath und Majeſtätsverbrechen zu.

Die Segnatura entſcheidet die Kompetenzfragen bei geiſtlichen Strafgerichten.

Bei Defraudationsſachen bis 200 Scudi oder 297 Rthr. 6 Gr. 8 Pf. erkennen die Governatoren oder Aſſeſſoren in den Provinzen, in Rom der Luogotenente di Camerlengo, bei größern Sachen aber die Congregazione Criminale del Camerlengo, nämlich unter dem Cardinal ein Prelato Chierico di Camera, ein Prelate Uditore del Camerlengato und ein Luogotenente Criminale; kumulativ mit dieſem Tribunal erkennt auch das Gericht des Teſoriere, unter ihm ein Prelato Chierico di Camera, ein Commiſſario generale della Camera und ein Luogotenente Criminale. Der Chierico vertritt den Cardinal, und es wird alsdann nur noch ein Luogotenente als Richter zugezogen. Die Appellation geht von einem dieſer Gerichte zu dem andern, und in kleinen Sachen von dem Luogotenente an dieſe fiskaliſchen Tribunäle.

Bei jedem Tribunal ſind ein bis zwei Giudici proceſſanti als Inquirenten und ein Criminalcanzler oder Actuar; jeder Governatore oder Aſſeſſor hat einen Criminalcanzler. Die Unterſuchungsverhandlungen werden dem Procuratore Fiscale vorgelegt, der ſie vervollſtändigen laſſen kann. Jede Legation hat einen Procuratore Fiscale und einen Avvocato de Poveri oder Defenſore di Rei per Officio.

Das Verfahren in Strafſachen iſt ſchriftlich, inquiſitoriſch auf Denunciation oder Anklage; entfernte Zeugen werden durch einen Proſpetto di Fatto vernommen und das Vernehmungsprotocoll muß von dem Zeugen ſelbſt und zwei andern Zeugen unterſchrieben werden. Bei dem Vortrage der Sachen iſt bei verſammeltem Gericht der Fiscal und die Vertheidiger anweſend; die Zeugen ſind im Nebenzimmer; der Beklagte wird vorgeführt; der Canzler lieſt einen Actenauszug vor und der Inculpat antwortet, ohne unterbrochen werden zu dürfen. Alle Urkunden werden vorgelegt, die Zeugen werden abgehört und dann nochmals der Inculpat, ſodann der Fiscal und der Defenſor, worüber der Canzler ein Protocoll aufnimmt, welches alle genannten Perſonen unterſchreiben müſſen. Bevor das Urtel geſprochen iſt, dürfen ſich die Richter nicht entfernen.

Digitized by Google

Bei kleinen Sachen wird eben ſo ein Termin zur mündlichen Verhandlung angeſetzt, vorher aber werden dem Vertheidiger die Acten vorgelegt, ingleichen dem Fiscal, der auch ſchriftliche Anträge machen kann. Das Erkenntniß muß ebenfalls ſogleich geſprochen werden.

Die geiſtlichen Strafgerichte beſtehen aus dem Ordinario, dem Biſchof oder ſeinem Stellvertreter jeder Diöces, und drei Richtern, die er wählt; die Appellation geht an die Metropolitano oder an die Congregazione de Vescovi e Regolari.

Die Immunita eccleſiaſtica in Anſehung des Aſils iſt zwar beibehalten, doch ſind 15 Fälle beſtimmt, in denen der weltliche Richter die Auslieferung der Verbrecher fordern darf.

Das Regolamento ſui delitti e ſulle Pene vom 20. September 1832 beſtimmt folgende Strafarten: die Todesſtrafen durch die Guillottine, Galeerenſtrafe von 5 Jahren bis auf Lebenszeit, Exil, Zuchthaus von 1 bis 5 Jahr, Gefängniß, Geldſtrafe, Interdict der öffentlichen Aemter und Bürgerrechte. Schimpfen auf Gott, die Jungfrau Maria und die Heiligen wird mit einem bis drei Jahre Arbeit; Profanation der heiligen Handlungen mit 10 Jahren Galeeren beſtraft; wer die geweihte Hoſtie ſtiehlt und wegwirft, mithin ein Sacrilegium begeht, hat qualificirte Todesſtrafe verwirkt; Hazardſpiele erleiden 300 Scudi (441 Rthr. 16 Gr. 8 Pf.) oder bis 1 Jahr Gefängnißſtrafe; auf Mord ſteht der Tod; auf Todtſchlag, wenn der Schuldige nicht den Streit angefangen, ſteht Galeeren- und auf bloße Herausforderung drei Jahre Gefängnißſtrafe; auf Diebſtahl bis 20 Scudi (29 Rthr. 21 Gr. 8 Pf.) ein bis ſechs Monate, bis 100 Scudi (147 Rthr. 18 Gr. 4 Pf.) ein Jahr, bis 200 Scudi (295 Rthr. 6 Gr. 8 Pf.) fünf Jahre Arbeit, und bis 1000 Scudi (1476 Rthr. 3 Gr. 4 Pf.) fünfzehn Jahre Galeerenſtrafe. Auf gewaltſamen und qualificirten Diebſtahl bis 100 Scudi (147 Rthr. 18 Gr. 4 Pf.) ſteht drei bis fünf Jahre Arbeits-, über 100 Scudi — zehn Jahre Galeerenſtrafe.

Die Zuchthaus- und die ſogenannte Galeerenſtrafe wird in den Gefängniſſen zu Ancona, Civitavecchia, Spoleto, Narni, Anzio, Civita caſtellana, Rom, hier in dem Forte S. Angelo, der Engelsburg und in den großen Gefängniſſen bei den Termen des Diocletian abgebüßt.

Vor der franzöſiſchen Verwaltung waren die Gefängniſſe im Kirchenſtaat ſehr zahlreich wegen der vielen noch beſtehenden Privatgerichtsbarkeiten; ſie waren daher meiſt ſchlecht. Dennoch war ſchon damals das Gefängniß della Strada Giulia und zu S. Michael gut eingerichtet. Dies letztere für weibliche Verbrecher beſtimmt, liegt innerhalb der weitläuftigen Gebäude des Hoſpitals S. Michael und enthält einen ſehr großen Arbeitsſaal; die Beaufſichtigung und die einzelnen Zellen ſind ſehr zweckmäßig für 120 Gefangene eingerichtet.

Das ſchlechte Gefängniß in dem Erdgeſchoß des Capitols ward von der franzöſiſchen Verwaltung aufgehoben, und in die Gefängniſſe der heiligen Inquiſition verlegt, deren Wirkſamkeit natürlich ruhte. Jetzt ſind ſie wieder mit Heiligthumsſchändern beſetzt, mit Kirchendieben, welche eine geweihte Hoſtie weggeworfen haben und mit einem Paar Todtengräbern, die einer todten oder beerdigten Nonne hatten Gewalt anthun wollen.

Das beſte aller Gefängniſſe iſt das oben erwähnte Carcere nuovo oder große Gefängniß in Rom, welches eben ſo rein als geſund iſt, indem die Ge-

Digitized by Google

fängniſſe in den oberen Geſchoßen ſich befinden, worin bis 700 Gefangene Raum haben.

Die Franzoſen unterdrückten viele der ſchlechteſten Gefängniſſe und benutzten manche der aufgehobenen Klöſter zu verbeſſerten Gefängnißanſtalten, wie zu Tivoli, Rieti und Viterbo.

Zu Staatsgefängniſſen für vornehme Verbrecher iſt die Engelsburg uud die Citadelle von Civita caſtellana beſtimmt; beſonders ſaßen in letzterer in der neueſten Zeit viele verſchworene Carbonari aus vornehmen Familien.

Für die zu beſtrafenden Geiſtlichen iſt das Prieſterhaus zu Corneto, Ergaſtolo genannt, beſtimmt; dieſes geiſtliche Gefängniß, domus pönitentiae, iſt das einzige für den ganzen Staat; die Gefangenen ſitzen abgeſondert, doch eſſen ſie gemeinſchaftlich. Die zu beſtrafenden Nonnen müſſen ihre Strafe in ihrem eigenen Kloſter abbüßen; betrifft ihr Verbrechen aber eine Glaubensſache, ſo kommen ſie vor das heilige Officium der Inquiſition. Der letzte ſolche Proceß bei demſelben betraf eine Nonne aus dem Clariſſenkloſter zu Perugia, von der ſelbſt der General des Franziscanerordens, Capiſtrano behauptete, ſie habe Wunder gethan. Sie ſoll noch in Gewahrſam gehalten werden.

Während der franzöſiſchen Verwaltung koſtete ein Gefangener 51 Centimen, d. i. 4 Gr. 4 Pf., eine ſehr hohe Summe in Vergleich mit der Wohlfeilheit der Lebensmittel.

Die vielen frommen Brüderſchaften, welche die Gefängniſſe beſuchen, und die Gefangenen ſpeiſen und kleiden, thun mitunter großen Schaden, da die Strafe dadurch gegen den Willen des Geſetzes ſehr gemildert wird.

Eine durchgreifende Inſtruction für ſämmtliche Gefängniſſe iſt am 16. Februar 1835 erlaſſen worden. Am 11. Februar 1836 erging eine Verordnung wegen der Requiſition der öſterreichiſchen Gerichte. Durch die Verordnung vom 20. Februar 1836 wurden die Verhältniſſe des fiskaliſchen Strafgerichts, des Tribunale criminale Camerale näher beſtimmt, und unterm 9. April 1836 wurde beſonders die Anwendung der Strafen bei Contrebande näher feſtgeſetzt. Endlich erging unterm 1. Juli 1836 eine Verordnung hinſichts der Koſten in Strafſachen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit,

worunter im engen Verſtande die gerichtliche Genehmigung der Verträge unter ſolchen Perſonen verſtanden wird, welche an ſich zur Schließung von dergleichen unfähig ſind, wird von dem Richterperſonal ausgeübt, von den Governatoren oder Aſſeſſoren und andern zu Bagatellſachen angeſtellten Richtern (Giusdicenti), von den biſchöflichen Vikarien, den Präſidenten und Vicepräſidenten der Civiltribunäle, von den Collateralen und dem Uditore des Senators in Rom, den Aſſeſſoren des Tribunals A. C., dem Vicepräſidenten der Congregazione civile und dem Uditore della Segnatura, jedoch nur von jedem in ſeinem Bezirk. — Nachlaßregulirungen erfolgen auf die Art, daß bei dem Uebergange der Verlaſſenſchaft an einen Erben derſelbe die betreffenden Documente dem Civiltribunal, wo ſich

der Todesfall ereignet, mittelſt einer ſchriftlichen Eingabe vorlegen muß, alsdann wird er mittelſt einer Ordonanz förmlich in die Erbſchaft eingewieſen, wenn er ſich ſchon im Beſitz der Erbſchaft befindet. Iſt aber ein anderer im Beſitz der Erbſchaft, ſo wird dieſer zuvor gehört und eventualiter im Wege des proceſſualiſchen Verfahrens durch ein Erkenntniß über das Eigenthum der Erbſchaft entſchieden.

Bei Errichtung von Fideicommiſſen, bei dem Verkauf von Grundſtücken und bei Schenkungen müſſen dem ſchriftlichen Geſuch um Aufnahme einer ſolchen Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die betreffenden Urkunden nebſt einem Gutachten eines Rechtsgelehrten beigelegt werden. Der Richter ladet dann zwei der nächſten Verwandten der Contrahenten vor, oder ernennt, wenn ſie ausbleiben, zur Verhandlung der Sache einen Specialbevollmächtigten. Bei Verträgen, die eine Frau abſchließen will, wird der Ehemann mit vorgeladen. Dieſe zugezogenen Perſonen müſſen ihr Gutachten eidlich abgeben, worauf von dem Canzler eine Verhandlung aufgenommen wird, welche alle Anweſenden unterzeichnen und von welcher eine beglaubigte Abſchrift zu den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genommen wird.

Verträge, welche einer bloßen Beglaubigung bedürfen, beſonders alle diejenigen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen werden ſollen, werden von den Notarien aufgenommen. Vor dieſen werden auch gewöhnlich die Teſtamente errichtet.

Die Notariatsordnung iſt vom Papſt Pius VII. am 31. Mai 1822 erlaſſen worden. Nach derſelben ſind die Notarien zur Aufnahme aller Verträge beſtimmt, welchen man den öffentlichen Glauben und ein beſtimmtes Datum beilegen will. Die Notarien werden auf den Vorſchlag des Gerichts I. Inſtanz von dem Papſt ſelbſt ernannt, jedoch darf nur ein Notar auf etwa 4 bis 5000 Seelen kommen, und nur in dem ihnen angewieſenen Bezirk dürfen ſie Verhandlungen aufnehmen. Ihr Amt iſt unvereinbar mit dem eines Richters, Advokaten, Canzlers (Gerichtsſchreiber), Gerichſsvollziehers, Polizei- oder Kataſterbeamten. Die Notariatsurkunden müſſen entweder von zwei Notarien oder einem Notar und zweien Zeugen ausgeſtellt werden, welche ſchreiben können. Von allen Verhandlungen müſſen ſie die Urſchrift aufbewahren, und ein Siegel führen, in welchem das Triregno ausgedrückt ſein muß, mit dem Namen und dem Wohnort des Notars in der Umſchrift.

Um zum Notariat zugelaſſen zu werden, iſt das Studium des erſten Curſus der Philoſophie und der Rechtswiſſenſchaft erforderlich, worauf die Beſchäftigung bei einem Notar während zweier Jahre folgen muß. Jeder Notar muß eine Caution von 400 Scudi 594 Rthr. 13 Gr. 4 Pf. machen, in dem Hauptort eines Gouvernements von 600 Scudi oder 801 Rthr. 19 Gr. und in dem einer Legation von 800 Scudi oder 1098 Rthr. 25 Gr. 8 Pf. Courant.

Die Acten der verſtorbenen Notarien werden in das Archiv abgeliefert. Jedes Gouvernement beſitzt ein ſolches unter der Aufſicht eines Archivars, der aus der Zahl der Notarien gewählt wird.

Die Notarien und Archiviſten ſtehen unter dem Prefetto degli Archivi, der wieder unter dem Teſoriere ſteht und zu der General-Hypotheken-Direction gehört. Dieſe oberſte Archivbehörde iſt ſchon vom Papſt Pius im Jahre 1563 eingerichtet und im Jahre 1630 vom Papſt Urban VIII. vervollkommnet worden.

Digitized by Google

Die Notariatstaxe beträgt für jede Verhandlung mindeſtens einen halben Scudo oder 22 Sgr. $3^1/_2$ Pf., bei Verträgen von 300 Scudi oder 445 Thlr. 25 Sgr., 3 Scudi oder 4 Thlr. 13 Sgr, 9 Pf., von 1500 Scudi 2229 Thlr. 5 Sgr. $4^1/_2$ Scudi oder 6 Thlr. 20 Sgr $7^1/_2$ Pf. und über 3000 Scudi oder 4458 Thlr. 10 Sgr., 10 Scudi oder 14 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und außer den beiden erſten Blättern noch 10 Baj. oder $4^1/_2$ Sgr. für jedes beſchriebene Blatt mehr.

Ueber die Ertheilung von authentiſchen Abſchriften ward eine nähere Beſtimmung am 12. September 1833 durch den Cardinalſtaatsſecretair des Innern ertheilt.

Die Bearbeitung des Hypothekenweſens.

Dieſe ſteht unter der Finanzverwaltung, iſt aber hier mit bei der Rechtsverwaltung aufgeführt, weil man in Deutſchland gewohnt iſt, die Führung der Grund- und Schuldbücher als einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuſehen. Dieſer Verwaltungszweig iſt übrigens eigentlich erſt von den Franzoſen eingeführt und hat durch das Editto des Cardinals Gambrini vom 17. December 1834 ſeine neueſte Organiſation erhalten. Darnach ſoll an jedem Orte, wo ſich ein Civiltribunal befindet ein Ufficio di Conſervatione delle Ipoteche, in Rom eines für die Stadt und Comarca, auch ein dergleichen wegen der Entfernung von der betreffenden Legation in Pontecorvo ſein. Die Hypothekenbewahrer werden von dem Papſt ſelbſt auf den Vorſchlag des Teſoriere ernannt. Das Fundamentalgeſetz dieſer Einrichtung iſt das Regolamento ſul Siſtema Ipothecario vom 6. Juli 1816. Das Conſiglio delle Ipoteche, die Oberverwaltung des Hypothekenweſens, ſteht unter einem gemeinſchaftlichen Chef mit der Stempelverwaltung (Bollo), dem Enregiſtrement (Registro), der Amminiſtrazione de Sali e Tabacchi, der Lotteriedirection und der Direzione delle Ripe del Tevere. Die beiden letzten ausgenommen, haben dieſe Verwaltungsbehörden ihr Geſchäftslokal auf der Piazza della Pieta.

Die Taxen des Hypothekenweſens ſind durch das Geſetz vom 15. November 1831 feſtgeſetzt. Die Prefettura degli Archivi hat für das Hypothekenweſen neue organiſche Beſtimmungen erhalten. Die Hypothekenordnung iſt zuletzt durch das Motu proprio vom 30 Januar 1838, ſowie durch die Notariatsordnung vom 22. Mai 1822 geordnet.

Zur Ausführung des Hypothekenweſens und der damit verwandten Verwaltungen iſt am 31. Mai 1834 eine durchgreifende Inſtruction für die Prepoſiti del Regiſtro e Bollo, Conſervatori delle Ipoteche und Inſpettori delle Taſſe riunite erſchienen.

Die Hypothekenämter (Conſervatori dell' Ipoteche) ſind übrigens in folgenden Städten eingerichtet:

Zu Ancona, für die Provinz dieſes Namens, Ascoli desgleichen, Benevent desgleichen, Bologna desgleichen, Camerino desgleichen, Civitavecchia desgleichen, Ferrara desgleichen, Fermo desgleichen, Forli desgleichen, Froſinone desgleichen, Foligno in der Proviuz Perugia, Macerata für die Provinz dieſes Namens, Perugia desgleichen, Peſaro desgleichen, Pontecorvo, in der Legation

Froſinone, Ravenna, für die Provinz dieſes Namens, Rieti desgleichen, Spoleto desgleichen, Velletri desgleichen, Viterbo desgleichen, Urbino desgleichen, Rom für die Preſidenza di Roma.

Dieſe Hypothekenämter liefern ihre Einnahmen an die bei der Finanzverwaltung aufgeführten Hauptcaſſen ab.

Das Sportelweſen.

Die Gebühren bei der Rechtsverwaltung ſind:

1) Solche, die in die Staatscaſſen fließen; ſie beſtehen in Stempeln, welche zu allen Vorſtellungen und Ausfertigungen gebraucht werden, in dem Enregiſtrement, einer Abgabe, welche dafür gezahlt wird, daß die Urkunden ein beſtimmtes Datum erhalten, und endlich in den Einſchreibegebühren der Proceſſe auf den Gerichtskanzeleien, wobei 18 verſchiedeue Sätze vorkommen.

2) die Schreibegebühren der Gerichtskanzeleien, welche die Schreiber beziehen.

3) Die Gebühren der Advokaten, Procucatoren, Gerichtsdiener, Sachverſtändigen und Zeugen.

4) Honorar für die Verhandlungun der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. für jedes Protokoll von zwei Seiten bei dem Governatore 4 Bajocchi oder 1 Sgr. 10 Pf., bei den Civiltribunälen 8 Bajocchi oder 3 Sgr. 8 Pf., und bei den Appellationshöfen 12 Baj. oder 5 Sgr. 6 Pf. Beſonders hoch und weitläuſig iſt die Taxe der Advokaten und Procuratoren. Die erſten erhalten z. B. für die Einſicht eines Documents bei einem Proceſſe bei den Untergerichten 6 Scudi oder 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und beim Apellationsgericht 12 Scudi oder 17 Thlr. 25 Sgr., für eine Unterredung 2 bis 3 Scudi oder 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bis 4 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Der Procurator erhält für eine Vorladung vor die Unterrichter 10 Bajocchi oder 4 Sgr. 7 Pf., vor das Tribunal 20 Bajocchi oder 9 Sgr. 2 Pf., und vor den Appellationshof 30 Bajocchi oder 13 Sgr. 9 Pf.; der Gerichtsdiener 6, 8 bis 10 Bajocchi oder 2 Sgr. 9 Pf., 3 Sgr. 8 Pf. bis 4 Sgr. 7 Pf., in Rom aber 12 Baj. oder 5 Sgr. 6 Pf. Die Zeugen erhalten 10 bis 20 Baj. oder 4 Sgr. 1 Pf. bis 9 Sgr. 2 Pf. und außerdem je nach ihrem Stande für die römiſche, die kleinſte Meile auf der Welt, 5 bis 20 Baj. oder $2^1/_4$ bis $6^1/_6$ Sgr.

Uebrigens ſind alle Richter, ſelbſt die Actuarien oder Kanzler beſoldet, und keiner iſt auf Sporteln angewieſen, nur die Schreiber erhalten, wie erwähnt, die Schreibegebühren. Alle andern Sporteln ſelbſt die bei den Hypothekenbewahrern fließen in die Staatskaſſe.

Die Sporteltaxe iſt durch die Verordnung vom 15. November 1831 und das Circular vom 28. September 1833 feſtgeſtellt worden.

Digitized by Google

Das Richter- und Advocatenperſonal.

Die mit der Rechtsverwaltung beauftragten Perſonen ſtehen unter dem Cardinalſtaatsſecretair des Innern, der inſofern füglich für den Juſtizminiſter gehalten werden kann. In dem Editto des Cardinal Gambrini vom 17. December 1834 iſt die Disciplina dei Magiſtrati Uſſiciali dell' Ordine Guidiziario zuletzt feſtgeſetzt worden. In Anſehung der Ferien iſt durch das Circular vom 25. September 1833 beſtimmt, daß in Criminal- und Handelsſachen keine Ferien ſtattfinden, welche übrigens den ganzen Monat Auguſt und September dauern.

Die Strafen, welche gegen die Richter bei Vergehungen verhängt werden, ſind Vermahnung (Ammonizione semplice), Verweis (Censura grave), Unterſagung der Amtshandlung (Sospensione) und Amtsentſetzung (Remozione). Den Civiltribunälen ſteht die Aufſicht über das geſammte Richterperſonale (Giusdiciato) der Provinz und den Apellationshöfen über die Tribunäle zu, aber nur dieſe können Vermahnungen und Verweiſe ertheilen. Das Richteramt iſt mit dem Notariat und der Advokatur unvereinbar.

Die Qualification zum Richteramt erfordert vorher das Studium der Rechtswiſſenſchaft. Jeder Governatore und Aſſeſſor muß Licenciat ſein und das 28. Jahr zurückgelegt haben, jeder Richter der Tribunäle und der höheren Gerichte aber muß 30 Jahre alt und utriusque juris Dr. ſein. Auch zu den oben angegebenen Verhandlungen der eigentlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit, im engern Sinne, iſt der Doctorgrad erforderlich. Jedes Gericht muß einen Kanzler haben, der wenigſtens 21 Jahre alt ſein und zwei Jahre bei einem Notar, einem Procurator oder in einer Gerichtskanzelei gearbeitet haben muß, und eine erforderliche Zahl Abſchreiber. Es muß wöchentlich drei Sitzungen halten, welche jedesmal um 9 Uhr anfangen.

Die Advokaten und Procutoren müſſen wenigſtens Licentiaten ſein. In der Regel bilden ſie ein ſehr reſpectables Corps, beſonders die Advokaten in Rom, welche zugleich bei allen den verſchiedenen Gerichten in Rom prakticiren, ebenſo auch die Procuratoren oder Curiali. Das Collegio der Curiali bildet die Aufſichtsbehörde der Procuratoren, welches aus ihrer Mitte gewählt, ſich ſelbſt durch Wahl ergänzt. Ebenſo bilden die Advocati conſiſtoriali ein Collegium zur Aufſicht auf die Advokaten, welches zugleich die Examina der Doctoren und Licentiaten des Rechts zu veranlaſſen hat, auch gleichzeitig den Senat der Univerſität bildet. Sie haben das Recht vor dem Papſt zu plaidiren, welches in den Conſiſtorien vorkommt, da z. B. bei der Ernennung der Heiligen ſtets eine Art von Prozeß ſtattfindet. In dieſer Beziehung heißen die andern Advocati Rotali, welche nur vor den Gerichten erſcheinen dürfen.

Der lateiniſche Name der Advokaten und Procuratoren heißt Defensores; im gewöhnlichen Leben heißen die letzteren Curiali ad Curiam und in den Satzſchriften Patroni, wogegen der Advokat Orator heißt. In den Provinzen werden die Advokaten mit Defenſionen beauftragt, in Rom dagegen haben ſie mit Criminalſachen nichts zu thun, indem hier beſondere Defenſoren angeſtellt ſind, deren Chef der Monſignore Defenſore de Poveri iſt. Das Collegio der Advocati conſiſtoriali iſt zugleich dazu beſtimmt, daß aus ihnen die Staatsanwälte

Digitized by Google

für alle Prozeſſe, über Staatseigenthum bei allen Gerichten gewählt werden. Ein ſolcher Avvocato del Fisco iſt auch Avvocato de Poveri; er vertritt alle die das Armenrecht haben.

Das Collegio dei Procuratori apoſtolici iſt eine beſondere aus zwei Prälaten beſtehende Behörde, welche das Recht hat, ſechs Doctoren jährlich zu ernennen, Notare zu beſtellen und uneheliche Kinder zu legitimiren.

Außerdem giebt es noch viele Titulair apoſtoliſche Procuratoren.

Die Notarien ſind untergeordneter und ſtehen unter der Aufſicht des Präfekten der Archive, welcher einer der Chierici der päpſtlichen Kammer iſt, dem aber drei weltliche Aſſeſſoren beigegeben ſind.

In dem Canton jedes Governatore ſind zwei bis drei Curſori, Gerichtsdiener oder Huiſſiers angeſtellt. Der Aelteſte derſelben heißt Capo Curſore. Bei jedem Tribunal ſind gleichfalls mehrere Curſori mit einem Capo Curſore (Botenmeiſter). Außerdem hat noch jede Gemeinde für die Verwaltungsangelegenheiten einen Curſore Camerale (Polizeidiener oder Steuerexecutor).

Das Circular vom 28. September 1833 beſtimmt die Kleidung der Richter. Die Appellationsrichter haben ſchwarze Talare, mit einer $3^1/_2$ Spannen (Palmen) langen Schleppe mit einer Sammetpelerine und darunter eine ſchwarze Soutane mit einer Schärpe von Moor. Dazu wird ein achteckiges Baret von Sammet und ein weißer Halskragen von Spitzen getragen. Die Richter erſter Inſtanz haben keine Spitzen, die Schleppe der Toga iſt eine halbe Spanne kürzer, und das Baret nur von Tuch. Hiernach iſt die Amtskleidung den Richter nicht ſo prachtvoll, als in Frankreich, wo die Räthe der Appellhöfe einen rothſeidenen Talar mit Hermerlin beſetzt und ein ſolches Baret mit goldenen Borden, die Tribunalsrichter aber ſchwarze Talare mit Silber auf dem Baret tragen.

Polizeiverwaltung.

De Polizeiverwaltung im Kirchenſtaat iſt eben nicht muſterhaft zu nennen, doch hat ſie gegen ſonſt außerordentliche Fortſchritte gemacht. Eine der hauptſächlichſten Veranlaſſungen zu den früheren Beſchwerden über die römiſche Polizei beſtand in dem Recht der Aſile, das nicht nur die vielen Kirchen, ſondern auch die Häuſer, ſelbſt Straßen ausübten, wo die Geſandten und andere große Herrn wohnten. Bei einem ſo leidenſchaftlichen Volk, wie die Bewohner des Kirchenſtaats fanden daher die Uebertreter der Geſetze leicht überall Schutz, denn auch ſogar die Landgüter der mit den Privilegien des Aſils verſehenen Perſonen dienten den Verbrechern als Zufluchtsorte Dazu kam noch das langſame Verfahren bei den Polizei- und beſonders bei den Gerichtsbehörden gegen die Verbrecher, welche noch außerdem in einer falſch verſtandenen Frömmigkeit große Theilnahme fanden. Sie wurden beſucht, getröſtet und gut verpflegt, ſo daß gewiſſermaßen auf jede Weiſe zu Verbrechen aufgefordert ward. Die Hauptttendenz, Verbrechen zu verhüten, konnte daher auch weniger in Ausübung gebracht werden.

Die franzöſiſche Verwaltung hatte den Römern gezeigt, was eine gute Polizei vermag; aber ſeit der Rühkehr des Papſtes trat die alte Unordnung wieder hervor. An allen Paläſten und Straßenecken klebten Proclamationen, in

Digitized by Google

den väterlichſten und liebreichſten Ausdrücken abgefaßt; ſie riefen die Verirrten aus den wilden Gebirgen in den Schooß des Friedens und der Gnade herab. Die Behörden bedienten ſich dann der begnadigten Straßenräuber zu Polizeibeamten und Gensdarmen, um durch ſie in die Pläne und Schlupfwinkel ihrer ehemaligen Genoſſen einzudringen und dieſe zu vereiteln und zu zerſtören. Oft ward die Ueberlieferung einer beſtimmten Anzahl von Genoſſen ſogar zur Bedingung der Gnade gemacht und der künftige Rang in der Polizei und Gensdarmerie nach der Größe und Wichtigkeit des geleiſteten Verraths beſtimmt.

Noch in den 1820ger Jahren waren die Räuberhelden des Tages Barbone und De Ceſaris, beides Hauptleute großer Banden. Erſterer beunruhigte beſonders die Gegenden von Terracina bis in das neapolitaniſche Gebiet, und war in dem Munde des Volks ein edler, großmüthiger Mann von unbeſchreiblicher Kühnheit. Indeß hörte man weniger von Straßenraub ſprechen, es ſchien vielmehr, als wenn das Einfangen reicher Leute, die mit dem ſchwerſten Löſegelde Freiheit und Leben erkaufen mußten, den Räubern für ehrenvoller und einträglicher galt, als das Ausplündern der Reiſenden. So ward der Prinz von Canino (Lucian Bonaparte) in der Nacht auf ſeinem Landhauſe bei Frascati von der Bande des De Ceſaris überfallen und ſein Secretair ſtatt ſeiner in der Dunkelheit entführt.

Eine der neueren römiſchen Räubergeſchichten iſt ferner der Ueberfall der Villa des Barons Rumohr bei Olevano, einer nicht unbedeutenden Bergſtadt gegen 13 Stunden von Rom, zwiſchen Paleſtrina und Subiaco, am 16. Juni 1819. Das Auguſtheft der Zeitung für die elegante Welt vom Jahre 1820 giebt die Erzählung dieſer Begebenheit ausführlich, und darin charakteriſtiſche Züge dieſes Räuberlebens.

Wenn einer dieſer reichen Leute gekapert worden, ſo ward er gezwungen, an ſeine Familie oder an ſeinen Geſchäftsführer zu ſchreiben und das auferlegte Löſegeld auf das dringendſte zu fordern, daß es in voller Summe an einen beſtimmten Ort geſchafft werden müſſe. Dabei ward das gewiſſenhafteſte Stillſchweigen und die pünktlichſte Befolgung aller Aufträge eingeſchärft, denn das Leben des Schreibers müſſe für jede Verletzung und Verfolgung haften.

Am übel berüchtigſten waren von uralten Zeiten her ſtets die Maritima, die Campagna, die Ufer des Anio und die Gegend um die albaner Berge, von welchen ſchon Cicero als dem Orte des Mordes des Clodius, als von einem invidioso et pleno latronum loco ſpricht, indem er von Bovilla, am Fuße jener Berge ſagt: ipse ille latronum occultor et receptator locus. — Die Zeit der Widerſetzlichkeit der Lehnsherrn wider ihren Landesherrn hatte das Landvolk daran gewöhnt, nicht nur die geſetzliche Verordnung zu verachten, ſondern ſie ſahen ſich auch genöthigt, ſich vor der Gewalt der Gegner ihres in Fehden begriffenen Lehnsherrn zu vertheidigen, oder ſich, wo möglich, auf unzugänglichen Felſen anzubauen. Es kam daher vor, daß ſie mitunter ſich ſelbſt gegen den Druck der eigenen Lehnsherrn zur Wehre ſetzten, indem ſie darin theils dem Beiſpiele folgten, das jene ihnen gaben, theils auch von dem Landesherrn darin ermuntert wurden, welcher letztere auf jede Weiſe die Macht des widerſpenſtigen Adels brechen mußte, um Ordnung einzuführen, wenn er von jenem nicht ganz abhängig werden wollte. So erhielt ſich die Gewohnheit der Selbſtrache und des Raubes und, ſowie ſonſt die Ritter als Wegelagerer mit großen Schaaren gegen die Karavanen der Kaufleute auszogen, um, da ſie ſelbſt nicht arbeiteten, ſich

Digitized by Google

die erforderlichen Gegenſtände des Wohllebens zu verſchaffen, ſo die unternehmendſten der Bergbewohner jener Gegenden gegen einzelne Reiſende. Sie hatten geſehen, daß ihre Ritter auf dem Sterbebette ſich durch Erbauung von Kirchen und durch Geſchenke an Klöſter mit dem Himmel abfanden; auch dieſem Beiſpiele folgten ſie, indem ſie Heiligenbilder aufſtellten, die koſtbarſten Stücke des Raubes der Kirche ſchenkten, oder ihre Patrone oder die heilige Jungfrau neu bekleideten.

Aus dieſer Schule ſind die berüchtigtſten Räuber auf dem ſüdlichen Abhange der Apenninen hervorgegangen, welche mit ihrem Gewerbe ſogar eine gewiſſe Art von Frömmigkeit zu verbinden wußten. Die Bruſt des Räubers zierte eine große Anzahl von Amuletten und Heiligenbildern, und es iſt nicht undenkbar, daß er noch heute unter Anrufung derſelben ſein ſchreckliches Tagewerk beginnt. Alle Oſtern gingen ſie zur Beichte und, wenn ihnen der Beichtvater auch noch ſo harte Büßungen auferlegte, um die Abſolution würdig zu empfangen, ſo trug doch dieſer Umſtand dazu bei, ihre Verbrechen weniger verwerflich erſcheinen zu laſſen. Der Geiſtliche durfte ſie nicht verrathen, im Gegentheil mußte er, um das Siegel der Beichte unverletzt zu erhalten, ſie öffentlich eben ſo behandeln, wie ihre vorwurfsfreien Mitbürger, ſie erhielten dadurch ſelbſt an dem gewiſſenhaften Geiſtlichen gewiſſermaßen einen Vertrauten.

Schon Papſt Sixtus V. verſuchte mit aller Kraft dieſen Räubereien ein Ziel zu ſetzen, die damalige Polizei erlaubte ſich jedes Mittel, um den Räubern auf die Spur zu kommen, auch wurden viele hart beſtraft. Vergeblich waren aber alle Anſtrengungen, das Uebel von Grund auszurotten, in Gegenden, wo die öffentliche Meinung gewiſſermaßen dies Verbrechen in Schutz genommen hatte. Die Räuber wurden nur um ſo kühner, und oft ſah ſich die Regierung genöthigt, mit ihnen Verträge zu ſchließen, und ihre Unthaten durch eine öffentlich ausgeſprochene Genehmigung für ſtraflos zu erklären.

Die meiſten Räuber hatten ihre verbrecheriſche Laufbahn durch einen Mord angefangen, der, gewöhnlich als eine Art von Ehrenſache angeſehen, von den Umſtehenden nicht geahndet wurde. Konnte er der Polizei nicht in ein Aſil entrinnen, ſo mußte er ſich verbergen, aus der bürgerlichen Geſellſchaft heraustreten und zuletzt ſich ſeinen Unterhalt durch Gewalt verſchaffen. In den Augen ſeiner Standes=, ſeiner Gewerbsgenoſſen, denen er natürlich nichts zu Leide that, war er nur ein Verbannter (Bandito), ſo daß der von Napoleon verbannte Moreau mit dem Räuber in den Schluchten der Apenninen denſelben Namen führte. Man fand ſo wenig Arges in dieſer Art zu leben, daß manche Frau eines Räubers einer andern mit Stolz vorwarf, daß ſie keinen Mann habe, der im Stande ſei, in den Bergen zu leben. Oft ward das Feld des Räubers von den Nachbarn gebaut, damit er das ihrige verſchone. Selbſt, wenn man den Räuber bedauerte, ſo erregte er doch ein gewiſſes Gefühl von Hochachtung, und manches Mädchen zog einen ſolchen dem ruhigen Ackerbürger als Ehemann vor, und wehe dem, der einen ſolchen Verbannten der Polizei verrieth. Es kam daher bald ſo weit, daß er gewiſſermaßen unter dem Schutz der ganzen Gemeinde ſtand. Dieſe ſtellte den Ortsarzt zu ſeiner Verfügung, wenn er verwundet ward; und Waffen= und Pulverkäufer waren ihm gewiſſermaßen Tribut ſchuldig, denn eine abſchlägliche Antwort erregte den Verdacht der Angebung und zog die fürchterlichſte Rache des Banditen nach ſich, welcher an ſeinen Verwandten und den Hirten im

Gebirge ſtets bereitwillige Spione hatte, ſo daß wohl jeder wußte, wie ſchwer es der Polizei werden mußte, ſich eines ſolchen Räubers zu bemächtigen.

Die Polizei hatte ſonſt zu ihrem Dienſt nur die übel berüchtigten Sbirren, die in jedem Gouvernement unter dem Barigello ſtanden. Dieſe Polizeiſoldaten des Papſtes und der damals noch mit voller Juſtiz- und Polizeigewalt verſehenen Lehnsherren waren ſchlecht beſoldet und bekleidet, ein Gegenſtand der allgemeinen Verachtung, ſie dienten mehr zur Beförderung als zur Vernichtung der Räuber. Ernſtliche Verfolgungen durch ſie führten nie zum Zweck, ſondern gewöhnlich begnügten ſie ſich mit ſchimpflichen Unterhandlungen, oder damit, die Ermordung eines gefährlichen Räuberhauptmanns durch Verrath eines ſeiner Genoſſen herbei zu führen. Beſonders waren es die lepiniſchen Berge, wo die meiſten Räubereien vorfielen, als die franzöſiſche Verwaltung eintrat. Nicht mehr einzelne Räuber, ſondern ganze Banden hatten ſich gebildet. In dem Dorfe Giuliano, im Thale des Amazeno, beſtand die Bande aus 12 Mitgliedern, von denen manche ſeit 10, 15 bis 20 Jahren dieſes Handwerk trieben. Auch waren dergleichen zu S. Stefano, Prasledi, Supino und Sonnino. Im Ganzen waren über 100 Räuber bekannt.

Napoleon hob die Aſile auf, verbot das Tragen von Waffen, führte Ordnung bei den Gerichten ein und verlegte beſonders ſtarke Abtheilungen gut ausgebildeter Gensdarmen in jene Gegenden, und bald wurden die Meſſerſtiche im Staate ſeltener, das Hospital della Conſolatione, welches ſonſt von den im Streite Verwundeten angefüllt war, blieb bald leer, und viele Räuber endeten unter der Guillotine, Auf die Hülfe der Geiſtlichkeit rechnete Napoleon wenig. Der Präfekt Tournon ſagt nicht, daß er befohlen, gegen die Räuber zu predigen, wie Napoleon am Niederrhein befohlen, gegen die Kontrabandiers zu predigen. Er kannte überall ſeine Leute. Im geiſtlichen Gebiet verließ er ſich mehr auf die blutigen Werkzeuge der Ordnung, als auf Ueberzeugung, und bald war der alte Stamm der Banditen vernichtet.

Im Jahre 1811 traten jedoch neue Räuber und in verſtärkter Anzahl auf den Schauplatz. Man hatte die ehemaligen Sbirren entlaſſen, und dieſe ergriffen das ihnen wohlbekannte Gewerbe mit ihren früheren diesfälligen Bekanntſchaften gemeinſchaftlich. Mit ihnen verbanden ſich diejenigen Conſcribirten, welche dem Rufe zu den Waffen nicht folgen wollten, obwohl Napoleon nur ſehr wenige Rekruten aus den früheren geiſtlichen Staaten auszuheben befohlen hatte. Die Gensdarmen wurden indeß durch eine Auswahl der mit den Schlupfwinkeln der Räuber bekannten Sbirren und mit Linienmilitair verſtärkt und dadurch, ſowie durch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Bewohner der Dörfer, die als Hirten oder in ſonſtiger Weiſe die Spione der Räuber waren, wurden dieſe auch jetzt wieder ausgerottet. Die Ruhe wurde endlich mit Sicherheit hergeſtellt, wozu weſentlich das abgekürzte Verfahren der Strafgerichte beitrug. Dies beſonders vermochte dem Geſetz Achtung zu verſchaffen, was auch die Wirkung hatte, daß die allgemeine Meinung ſich verbeſſerte und der moraliſche Einfluß auf das Landvolk ſo weit ging, daß dieſes endlich die Abſicht der Regierung unterſtützte und ſie vortheilhaft fand. Im Jahre 1813 hatte ſich der Geiſt der Ordnung bereits ſo weit ausgebreitet, daß, als der Unterpräfekt von Froſinone in die Hände der Räuber gefallen war, auf den Schall der Sturmglocken die Bauern eines ganzen Thals zuſammenliefen, um ihn zu befreien. — Die Zeit des Carnevals in Rom war ſonſt gewöhnlich durch eine Menge Verbrechen aus-

Digitized by Google

gezeichnet, welche die Polizei nicht verhindern konnte, ſelbſt nicht wenn die Garniſon verſtärkt wurde, daher vor dem Beginn dieſer Zeit der Freude zur Abſchreckung öffentliche Hinrichtungen veranlaßt wurden. Man hat ſogar noch vor einigen Jahren aus Beſorgniß vor Unruhen alle öffentlichen Luſtbarkeiten unterſagt. Während der franzöſiſchen Verwaltung geſchah dieſes nicht; aber zwei Compagnien Gensdarmen und eine Garniſon von 3000 Mann reichten damals hin, die beſte Ordnung zu erhalten. In Rom wurden 8 Polizeicommiſſarien angeſtellt und eine Municipalgarde errichtet; jede Stadt im Lande erhielt ebenfalls einen Polizeicommiſſar, welche, ſowie die damals zuerſt allgemein in Rom und dann in andern großen Städten eingeführte Straßenbeleuchtung viel zur Verhütung von Verbrechen beitrugen.

Die meiſten Verbrechen fielen während der franzöſiſchen Verwaltung im Departement Rom vor, welches 530,000 Seelen zählte. Der Appellationshof zu Rom erſtreckte ſich über 900,000 Seelen auf dem ſüdweſtlichen Abhange der Apenninen. Von dieſem Gerichtshofe wurden in einem Jahre wider 2072 von den Polizeibehörden, zu welchen auch die Staatsprocuratoren gehörten, überwieſene Individuen, und zwar wegen 1537 Verbrechen die Unterſuchung eingeleitet, worunter 591 Verbrechen Angriffe auf Perſonen und 843 Angriffe auf das Vermögen Anderer betrafen; ein Verhältniß, welches im Norden Europas ſich viel mehr zum Vortheil der Perſonen geſtaltet. Das preußiſche Oberlandesgericht im Departement Breslau, deſſen Bereich mit 1,027,000 Seelen dem des damaligen Appellationsgerichts von Rom beinahe gleichkommt, hatte im Jahre 1838 über 3678 wirkliche Criminalverbrechen zu entſcheiden, unter denen nur wenig andere Verbrechen als Diebſtähle waren.

Der Criminalgerichtshof in Rom hatte im Jahre 1813 von den vorliegenden peinlichen Verbrechen 853 abgeurtelt und nur 300 blieben im Rückſtande. Das beinahe eben ſo große preußiſche Oberlandesgericht zu Magdeburg, deſſen Bezirk 598,981 Seelen enthielt, hatte im Jahre 1838 die Anzahl von 2067 wirklichen Criminalunterſuchungen geleitet, von denen im Laufe deſſelben Jahres 1357 abgemacht wurden, ſo daß nur 710 unerledigt blieben, mithin in beiden Departementen unter der Hälfte.

Wenn ſonach in Preußen mehr Unterſuchungen im Wege des peinlichen Verfahrens vorkommen, ſo darf man daraus nicht auf eine größere Zahl von Verbrechen als im Kirchenſtaat ſchließen, ſondern auf die größere Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden, welche die Verbrechen weniger verheimlichen läßt. Auch kann ſchon deshalb kein ſicherer Vergleich angeſtellt werden, weil die in den beiden ganz verſchiedenen Staaten beſtehenden Geſetze die Grenzlinie der peinlichen Verbrechen mit den geringeren Vergehen nicht gleichförmig feſtſtellen.

Im Jahre 1811 befanden ſich im Departement Rom 2160 Zuchthaus- oder Baugefangene in den Bagnos; es kommen daher bei der Geſammtſeelenzahl von 530,000 Einwohner, mit Inbegriff der Unterſuchungsgefangenen, 1 Verhafteter auf gegen 212 Einwohner. In Frankreich kam im Jahre 1828 1 Verbrecher auf 4000 Seelen. Da aber darunter nur ſolche ſchwere Verbrecher zu verſtehen ſind, welche vor die Geſchworengerichte gebracht werden, ſo läßt auch dies keine Vergleichung mit ſolchen Ländern zu, wo andere geſetzliche Kategorien der Verbrechen beſtehen. Da indeß damals dieſelbe Geſetzgebung im Departement Rom beſtand, ſo ergiebt ſich, daß in jener Zeit in Rom ſchon auf 900 Einwohner ein ſchwerer Capitalverbrecher kam, alſo mehr, wie in Cor-

Digitized by Google

ſica, wo auch verhältnißmäßig ſehr viele Verbrechen vorfallen. Hier kam im Jahre 1828 ein Verbrecher auf 2127 Seelen, in Paris dagegen, obwohl am reichſten an Verbrechen, ein Verbrecher erſt auf 1167 Seelen.

Jener traurige Zuſtand, wo auf 900 Seelen ſchon ein Verbrecher kommt, darf jedoch nicht überall als Grundlage eines Urtheils über die Moralität im Kirchenſtaat, noch für alle Zeiten als gleich angeſehen werden: denn damals wurden durch die verbeſſerten Polizeibehörden viele alte Sünden an das Tageslicht gezogen, auch veranlaßte die Zeit des Krieges mehr Verbrechen als gewöhnlich.

Nach Entfernung der franzöſiſchen Verwaltung hat die päpſtliche Regierung verſtanden die erhaltenen Lehren zu benutzen. Statt zur ſogenannten guten alten Zeit der Sbirren zurückzukehren, bildete man ein auf franzöſiſchen Fuß eingerichtetes Gendarmeriecorps, die Carabinieri, ein im Allgemeinen ehrenwerthes Corps, behielt das Meiſte der Gerichtsorganiſation bei und der Papſt befolgte den Grundſatz des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III.:

„Ich will, daß das Gute überall, wo es ſich findet, beibehalten werde."

Dennoch machte die Polizeiverwaltung, wie wir im Eingange dieſes Abſchnitts geſehen haben, Rückſchritte, und ward nicht mehr ſo gut gehandhabt, wie unter der franzöſiſchen Herrſchaft. Selbſt unter einem ſehr ausgezeichneten Beamten, dem Cardinal Conſalvi, mußte wieder zu ſehr ernſten Maßregeln gegen die Räuber geſchritten werden. Er befahl am 18. Juli 1819 die Zerſtörung der Stadt Sonnino und die Zerſtreuung ihrer 4 bis 5000 Einwohner, als das einzige Mittel den Räubereien Einhalt zu thun.

Die franzöſiſche Verwaltung hatte es beſſer verſtanden vorzubeugen, ehe es ſo weit kam. Man richtete auf die Wundärzte, auf die Waffenfabrikanten und Pulververkäufer ein aufmerkſames Auge; den Hirten war verboten, mehr Brod und Lebensmittel in die Berge zu nehmen, als ſie auf zwei Tage bedurften, und man hielt ſtrenge auf die Befolgung der Geſetze; dafür konnte man auch damals wagen, die Bevölkerung ſelbſt gegen die Räuber zu bewaffnen.

Die geſammte Polizei im Kirchenſtaat ſteht unter dem Miniſterſtaatsſecretair des Innern. Nach der vom Papſt Pius VII. im Jahre 1814 eingeführten Organiſation wird ſie vom Viceecamerlengo oder Prelato Governatore von Rom als Generalpolizeidirector ausgeübt.

Unter dem letzteren ſtehen auch die Juden in der Judenſtadt, Ghetto genannt. Das Judenweſen iſt zuletzt durch das Geſetz vom 22. Jan. 1835 angeordnet worden. Sie müſſen jährlich den Goldſtoff liefern, den das beſte Pferd im Carneval auf dem Corſo als Preis gewinnt.

Die Organiſation der Polizeiverwaltung der Stadt Rom iſt durch das Geſetz vom 23. October 1816 beſtimmt worden.

In den Provinzen ſind die Governatori und unter ihnen in den größern Gemeinden die Gonfalonieri, ſowie in den kleineren, die Priori die Organe des Polizeiminiſters.

Als Hauptgeſetz über die Paßpolizei, eine der hauptſächlichſten Beſchäftigungen der päpſtlichen Polizeibehörden, gilt das Fremdenreglement vom 5. Aug. 1820, welches am 16. December 1833 auch näher erläutert worden iſt.

Andere Polizeibehörden, inſofern man die unter ihnen ſtehenden Verwaltungsgegenſtände im Allgemeinen zur Polizeiverwaltung rechnet, ſind:

Digitized by Google

Die Congregazione ſpeciale della Sanita, für die Geſundheitspolizei, wovon oben bei der Verwaltung des Innern die Rede geweſen iſt.

Die Preſidenza oder Prefettura dell' Annona, welche die Verſorgung des Landes, beſonders der Stadt Rom mit Lebensmitteln zum Gegenſtande hat. Von ihr iſt ebenfalls bei der Verwaltung des Innern die Rede geweſen, ſowie von der Preſidenza della Grascia. Sie hat es mit der Verſorgung des Landes, beſonders der Stadt Rom mit denjenigen Lebenmitteln zu thun, die nicht in Getreide beſtehen.

Beide letztgenannten Prefetturen ſind jetzt unbedeutender geworden, obwohl jeder von ihnen einer der Chierici di Camera vorſteht. Die Prefettura dell' Anona und der Preſidente della Grascia haben zugleich die Strafgerichtsbarkeit über Alles, was den Verkauf und die Verfälſchung der Lebensmittel anbetrifft.

Alles Fett, welches von dem in Rom geſchlachteten Vieh auszuſchmelzen iſt, muß nach einer Verordnung des Camerlengo vom 16. Januar 1815 nach einer vor der Porta Porteſe dazu eingerichteten Staatsanſtalt gebracht werden, welche nach der Verordnung vom 27. Auguſt 1831 auf 20 Jahre verpachtet ward, wo vom jedem Hundert Pfund Fett für das Ausſchmelzen 5 Paoli oder 23 Sgr., außer anderen kleinen Nebenabgaben gezahlt werden müſſen. Die Ablieferung muß an beſtimmten Tagen erfolgen, wofür Beſcheinigungen ausgegeben werden, auf welche das ausgeſchmolzene Fett nach der feſtſtehenden Berechnung nach acht Tagen wieder abgeholt werden kann. Wird dies verſpätet, ſo erhält die Magazinverwaltung eine beſtimmte Entſchädigung.

Die Preſidenza dell' Anona e Grascia, zu welcher außer dem Chierico di Camera als Präſidenten in der neueren Zeit die Fürſten von Piombino und Compagnano, der Baron Piccolomini, die Herzöge von Braſchi, Borelli und Odescalchi, die Markgrafen del Drago und Oligati und der Graf Maroni gehörten, ſah ſich noch am 6. Januar 1832 veranlaßt, allen Beſitzern und Pächtern der Landgüter im Agro Romano aufzugeben, genau anzuzeigen, was für Getreidearten, und wie viel von jeder ſie bauen und wie viel ſie zur Weide liegen laſſen, in Anſehung deren ebenfalls das darauf weidende Vieh angegeben werden mußte. Von der Winterſaat und dem unbebauten Lande muß vor dem 1. Januar jeden Jahres Anzeige gemacht werden. Von dem Lande, welches mit türkiſchem Korn, Bohnen, Linſen oder andern Sommerfrüchten bebaut worden, muß die Anzeige vor dem letzten Mai gemacht werden, von dem gebauten Reis vor Ende Juni und von der Spätſaat des türkiſchen Weizens und Korns im Laufe des Monats Auguſt.

Zur Verhütung der Vertheuerung der nothwendigſten Lebensmitel war ſonſt den Fleiſchern und Bäckern befohlen, eine Taxe des zu Verkaufenden an ihrer Ladenthür auszuhängen; um dieſen ſelbſtgeſetzten Preiſen aber eine größere Oeffentlichkeit zu geben, ward am 4. Februar 1833 verordnet, daß alle Sonnabend diejenigen Bäcker und Fleiſcher bekannt gemacht werden ſollten, welche die niedrigſten Preiſe geſtellt, welche ſie aber im Laufe der Woche nicht erhöhen durften. Für den erſten Uebertretungsfall war eine Strafe von 5 Scudi oder 7 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., für den zweiten von 10 Scd. oder 14 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. feſtgeſetzt und das Drittemal ward ein ſolcher Laden geſchloſſen. Dieſelbe Strafe tritt ebenfalls ein, wenn das Gewicht nicht richtig iſt (weshalb jeder Bäcker ſein Brod mit einem Stempel nach dem Geſetz vom 17 Januar 1834

Digitized by Google

zu verſehen hat, um jeden Uebertretungsfall entdecken zu können), oder wenn der Bäcker keinen Vorrath an Brod hat. Jede Veränderung des Geſchäftslokals muß der Preſidenza dell' Anona angezeigt werden, nicht nur von den Bäckern und Fleiſchern, ſondern auch von Allen, die mit irgend einer Art von Lebensmitteln und Getränken Handel treiben.

Die Preſidenza delle Ripe und Aque interne hat die Polizei in den Häfen der Tiber, und wacht auf die Verſorgung der Hauptſtadt mit Brennmaterial, hat auch die Aufſicht auf die an der Tiber belegenen Waldungen in der Entfernung von 12 Meilen. Endlich ſtehen auch unter ihr die Waſſerleitungen im Innern der Hauptſtadt.

Ein weites Feld der Thätigkeit für die Polizei im Kirchenſtaat würde die Ausrottung der Bettelei ſein, allein im Ganzen beaufſichtigt ſie das Betteln nur inſofern, daß ſie förmliche Erlaubnißſcheine hierzu ertheilt, deren Inhaber dann privilegirte Bettler ſind, die ein Schild tragen, und ſie mit einem großen Stolz auf die andern Bettler ohne dieſen Orden herabſehen läßt.

Man hatte hieraus Veranlaſſung genommen, in einer Caricatur den Exkönig Don Miguel als Großkreuz des Bettelordens darzuſtellen, indem er vom Papſt eine Unterſtützung von jährlich 70,000 Scudi oder nach preußiſchem Gelde von mehr als 104.000 Thlr erhält, welche letztere die Portugieſen freilich für ſehr geringe halten, gegen die ungeheueren Summen, die der päpſtliche Stuhl aus ihrem Vaterlande ſonſt gezogen hat.

Die Bettelei im Kirchenſtaat und beſonders in Rom iſt größer als irgendwo. Sie iſt durch die Vertheilung der Lebensmittel in den vielen Klöſtern entſtanden, wodurch man die Leute gewöhnte, zu eſſen ohne zu arbeiten. Bei Aufhebung der Klöſter durch die Franzoſen geriethen mit einemmale gegen 30,000 Bettler in Noth. Zur Hebung dieſes Uebelſtandes traten die Fürſten Piombino, Chigi, Spada und andere angeſehene Männer zuſammen und ſonderten zuförderſt die Bettler von den verſchämten Armen. Die Stadt mußte zu ihrem Unterhalt 390,000 Franken oder gegen 100,000 Thlr. aufbringen. Man ſorgte für die Beſchäftigung der Arbeitsfähigen, indem man eine große Werkſtatt errichtete, in welcher ein Mann bald 1 Franken 80 Centimen oder 15 Sgr., eine Frau 80 Cent. oder 6 Sgr. 8 Pf. und ein Kind 50 Cent. oder $4\frac{1}{6}$ Sgr. Preußiſch nebſt einer Suppe täglich verdienen konnte. In dieſer Weiſe gewöhnte obige Commiſſion, der von der Regierung Alles ſelbſtſtändig überlaſſen ward, die Bettler zu einer nützlichen Beſchäftigung und man ſah in dieſer Beziehung Rom im Jahre 1813 in einer ganz andern Geſtalt als früher.

Graf Tournon ſagt:

C'etoit par le travail qu'on attaquoit la mendicité.

Der Pallaſt vom Lateran ward zu einer Bettlerherberge für 400 Männer und Frauen umgeſchaffen, und das ſchöne Kloſter S. Croce in Geruſalemme ward zur Aufnahme von 300 Knaben eingerichtet. Die männlichen Individuen ſollten vorzüglich für den Ackerbau erzogen werden. Freiwillig fand ſich zwar Niemand ein, indeß wer bei dem Betteln betroffen wurde, ward dort untergebracht, welches das Gute mit ſich führte, daß aus Furcht mancher das Betteln ganz aufgab. — Jetzt hat ſich freilich wieder Vieles geändert.

Das früher ganz gewöhnliche Beerdigen der Leichen in den Kirchen wurde auch zuerſt von den Franzoſen verboten. — Allein wie ſchwer es noch jetzt hält, dieſes durchſetzen, beweiſt ein Vorfall im September 1839, wo man öffentlich

einen Sarg mit Steinen begraben, die Leiche aber heimlich in die Kirche gebracht hatte, und eine Abtheilung von 100 Dragoner die Polizei unterſtützen mußte, als jener Vorfall dem Gonfaloniere des Orts angezeigt ward, und er dem Geſetz Gehorſam verſchaffen wollte.

Auch die Reinlichkeit in den Straßen iſt ein Gegenſtand, auf den die Polizei ihr Augenmerk noch mehr richten müßte. Zwar verbietet eine Verordnung vom 25. April 1828 unter Anderm, vor Abend und nach Mitternacht den Schmutz, Kehricht und dergleichen auf die Orte zu werfen, die dazu beſtimmt ſind (Immondezzaji), allein die Reinlichkeit läßt noch viel zu wünſchen übrig.

Auf die Vertilgung der Raubthiere in den Provinzen wird gehalten. Namentlich wurde, wie bereits erwähnt, durch die Verordnung vom 7. Februar 1832 in der Agro Romano ein Aufſchlag von 1 Cent. auf die Grundſteuer gelegt, um davon Prämien an diejenigen zu geben, welche die ſo ſehr überhand genommenen Wölfe tödten.

Zum Schluß müſſen wir hier noch außer den Carabinieri der bedeutendſten Hülfsanſtalten der Polizei erwähnen, das iſt der Beichtſtuhl. In der Auguſtinerkirche zu Rom hängt eine bedeutende Anzahl von Dolchen, welche die Beichtväter dorthin von den reuigen Sündern ablieferten, die zu einem Morde gebraucht werden ſollten. Doch ſind in der That die meiſten derſelben erſt nach der That abgeliefert worden, um die Abſolution zu erhalten. Weſentlicher war die Hülfe, welche die Ketten des heiligen Petrus der Polizei geleiſtet haben. Im Jahr 1831 war durch die Corbonaris in Rom Alles zum Aufſtande vorbereitet, 30,000 Proletarier waren bereit dem Signal der vornehmen Verſchworenen zu folgen; da legte der Papſt die Ketten des heiligen Petrus aus, und alle liefen nach der Kirche, um dort zu beten, dann zum Beichtvater in die andern Kirchen, um den vom Papſt ausgeſetzten Ablaß zu erlangen, und die Aufrührer ſcheiterten mit ihren Plänen.

Auch die bedeutenden Unruhen während der Cholera wurden auf ähnliche Weiſe geſtillt. Der Papſt ließ der Madonna aus der Baſilica Maria Maggiore nach der Kirche del Geſu bringen, nun rechnete jeder auf Heilung, und die Sterbenden ſagten beruhigt: Die heilige Jungfrau läßt uns ſterben, weil wir Sünder ſind, doch haben wir die Abſolution erhalten!

Wie ſehr aber dieſe Abſolutionen auch ins Leben eingreifen, geht daraus hervor, daß faſt in der Regel jeder neue Papſt alle Verbrecher begnadigte, welche dann ſtets wieder ungebeſſert in das Volk zurückkehrten. Wenn ein Verbrecher auf dem Wege zu Hinrichtung einem Cardinal, oder Richter der Rota begegnet, und ihn um Gnade bittet, wird er begnadigt, und der Papſt verläßt Rom an dem Tage einer Hinrichtung, um der Gelegenheit zu ſolchen Begnadigungen auszuweichen, welche ſtets ſoviel Unheil geſtiftet haben. Darum nennt aber auch Poujoulat die Hauptſtadt:

Rome Chrétienne!
Capitale du Pardon!!

Digitized by Google

Die bewaffnete Macht.

An der Spitze der Militairverwaltung, gewiſſermaßen als Kriegsminiſter, ſteht ein Geiſtlicher, der Cardinal Miniſter des Innern. Er iſt Präſident der des Conſiglio economico militare und unter ihm als Abtheilungsdirigent der Militairangelegenheiten der Commiſſario degli Armi, ebenfalls ein Prälat. Ihm ſteht das Recht über Leben und Tod der Soldaten zu; eben ſo iſt der erſte Commandant der Engelsburg (der Prefetto di Caſtello S. Angelo) ein Monſignore. Nur die Nobelgarde des Papſtes und die Schweizergarde iſt nicht dieſem Kriegsminiſterio, ſondern dem Maggiore Domo untergeordnet.

Dagegen ſteht alle andere bewaffnete Macht unter dem genannten Conſiglio, welches auch von manchen die Congregazione Militare genannt wird. Vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 angeordnet, hat daſſelbe ſeine letzte Organiſation durch die Verordnung vom 29. December 1834 erhalten. Chef iſt darnach der Cardinal Segretario per gli Affari di Stato interne, und unter ihm ein Monſignore als Progovernatore von Rom, zugleich Generalpolizeidirector und Rappreſentante al Comando ſuperiore dell'Arme de' Carabinieri.

Zu dem in dieſer Weiſe zuſammengeſetzten Conſeil gehören außerdem noch der Generalteſoriere, der Prelato Preſidente delle Armi, ein Generallieutenant (jetzt General Reſta), als Befehlshaber der Linien-, der Hülfstruppen und der Reſerven und noch ein anderer General; endlich ein Computiſta Generale, ein weltlicher Rechnungsbeamter oder Generalzahlmeiſter.

Der Stab der Armen, die Preſidenza delle Armi, beſteht aus dem Prelato Preſidente delle Armi, dem erwähnten Generallieutenant, aus zwei Brigadegeneralen, einem Brigadegeneral der Carabinieri, einem Brigadegeneral der Cavallerie, einem Oberſten vom Stabe, einem Generalſecretair, der Major iſt, einem Uditore generale, einem Commiſſario della Camera, einem Capitainadjudanten und einem Oberſten für das Sanitätsweſen. Das Geſchäftslokal iſt auf der Piazza della Pilotta.

Unter dieſer Präſidentſchaft ſteht:

1) Das Generalcomando der Linientruppen unter einem Generallieutenant (jetzt General Reſta), mit einem Capitainadjudanten.

2) Das Comando der Engelsburg (Forte S. Angelo).

3) Das Comando Generale Civico, die Bürgergarde der Stadt Rom, unter dem Senator von Rom, als Generalcommandant (gegenwärtig der Herzog von Orſini) mit einem Chef des Generalſtabes, einem Adjudanten und außerdem mit zweien Oberſten als Regimentscommandeurs.

4) Das Comando der päpſtlichen Carabiniers. Oberſter Chef derſelben iſt ein Cardinal, der Staatsſecretair, außerdem ein Präſident des Conſiglio dell' Arme. Dieſes beſteht aus dem Brigadegeneral der Carabiniers und zwei andern Generalen als Räthen; der Generalſtab dieſes Corps aber aus einem Brigadegeneral und einem Lieutenant.

Die Päpſte hielten ſich ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Leibwache von ein Paar Hundert Schweizern und bedienten ſich ſonſt in Kriegzeiten der Söldner, indem ſie gewöhnlich mit einem Condottiere oder Capitain einen Vertrag ſchloſſen. Erſt Sixtus V. führte einen allgemeinen Heerbann, eine Land-

wehr (Milizia) ein, die auf den Fall des Kriegs nach geographiſcher Eintheilung zuſammenrücken mußte, doch auch außer dieſer ward das päpſtliche Heer unter Clemens VIII. auf 20,000 Mann gebracht, um Ferrara zu erobern; allein erſt Clemens XII. führte ein eigentliches ſtehendes Heer ein, welches außer einigen Leibküraſſieren in einem rothen, römiſchen und einem korſiſchen Regiment beſtand.

Dieſe Macht konnte Napoleon nicht widerſtehen. Er organiſirte aber eine treffliche Gensd'armerie, welche der Papſt als Carabinieri beibehielt, als er wieder auf den Stuhl Petri durch die Waffen von Ketzern und Schismatikern erhoben worden war. Außer dieſer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung der innern Ordnung hielt der Papſt nur etwa 600 Mann, bis er in Folge des Aufſtandes in Neapel am 25. Februar 1822 eine neue Organiſation des ſtehenden Heeres befahl, das durch Anwerbung auf 15 Jahr auf 9000 Mann gebracht werden ſollte.

Doch die Unruhen des Jahres 1831 fanden nur etwa 2000 Mann vor, ſo daß Oeſterreicher und Franzoſen zum Schutz des Papſtes einſchreiten mußten, bis im Jahr 1832 die bewaffnete Macht auf 15,400 Mann gebracht ward, wozu auch 2500 Mann Carabinieri oder Gensd'armen kamen. Dies macht $^3/_5$ der Bevölkerung und nimmt über $^1/_4$ der geſammten Staatseinnahme hinweg. Jeder Soldat koſtet 120 Scudi oder oder 174 Thlr., jeder Schweizer aber noch einmal ſo viel, nämlich: 240 Scudi oder 348 Thlr.

Die verſchiedenen Truppentheile im päpſtlichen Staate ſind folgende Corps, ohne Unterſchied, ob ſie unter dem Staatsſecretair oder andern Behörden ſtehen:

1) Das Carabinierregiment hat einen Oberſten zum Chef und bildet die Gensd'armerie, welche in der Hauptſtadt ſowohl, als in den Provinzen zum Dienſt aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beſtimmt iſt. Die Uniform iſt dunkelgrün, mit weißen Hoſen und ſteifen Stiefeln, weißen Epaulets, Achſelſchnüren und Federhüten; die Eliten- oder Guidencompagnie trägt Bärenmützen. Sie hat den Dienſt im Vorzimmer des Papſtes mit den Schweizern gemeinſchaftlich.

2) Das Corps de' Vigilie, die ſogenannten Pompiars, 200 Mann ſtark, hat ebenfalls einen Oberſten und einen Capitainquartiermeiſter. Dieſe ganz militairiſch organiſirten Spritzenleute haben am 14. Februar 1831 ein Reglement erhalten. Jede der zwei Compagnien hat einen Capitain, einen Lieutenant und einen Unterlieutenant, und ſind im Vatican, im Quirinal, im Archiginnaſio (dem Jeſuitencollegio), auf der Piazza S. Maroto, auf Trinita de' Pellegrini, und an der Ponte S. Angelo vertheilt. Eine Abtheilung ſteht auch in Bologna. Die Uniform dieſes Corps iſt dunkelblau, die Kopfbedeckung meſſingne Helme; für den gewöhnlichen Dienſt haben ſie jedoch Mützen mit einem meſſingnen Deckel gegen das Herunterfallen des Feuers.

3) Die Linieninfanterie beſteht zuförderſt aus zwei Bataillonen Grenadiere mit Bärenmützen, fünf Bataillonen Füſelieren mit Tſchakots und zehn Bataillonen Mousquetieren. Die Uniform iſt weiß, die Leute ſind meiſt ſchön. Die den Bataillons vormarſchirenden Sappeurs und Tambourmajors geben den Napoleoniſchen an Anſehen nichts nach.

Zur Linieninfanterie gehören noch zwei Bataillone Jäger, welche eben ſo

Digitized by Google

wie die öſterreichiſchen Tiroler Jäger uniformirt und ausgerüſtet ſind; ferner ein Bataillon Veteranen und Invaliden in weißer Uniform.

4) Zwei Regimenter Schweizer-Infanterie, jedes zu drei Bataillons, aber dennoch im Ganzen nur 4254 Mann, mit blauen Uniformen und weißen Rabatten. Sie bilden die Beſatzung der Legationen, weil die dortigen Truppen bei der letzten Revolution ebenfalls vom Papſt abgefallen waren, ſich dagegen der Papſt auf die Schweizer verlaſſen kann. Auch ſtehen ſie ſich überall nicht gut mit den Einwohnern, wie der Vorfall in Bologna im Jahre 1839 auf's Neue gezeigt hat. Sie ſind aus den katholiſchen Kantonen Freiburg, Lauſanne und Unterwalden. Alle Officiere ſind ebenfalls Schweizer; ſie ſtehen unter einem General und zwei Oberſten. Die Bataillone haben acht Compagnien, jede derſelben zu 100 Mann mit einem Capitain, einem Ober- und einem Unter-Lieutenant.

5) Die Linien-Cavallerie beſteht aus einem Regiment Dragoner in grüner Uniform mit Helmen, die Eliten-Escadrons dagegen mit Bärenmützen. Dies in ſechs Compagnien und drei Escadrons vertheilte Regiment iſt in vielen Garniſonen dislocirt, indem es beſonders zum Dienſt der Polizei gebraucht wird, z. B. zur Begleitung der Poſten.

Außerdem iſt noch eine Escadron Jäger zu Pferde in blauer Uniform vorhanden, welche Huſarenmützen (Kolpaks) tragen.

6) Die Artillerie beſteht aus einem Corps unter einem Obriſten, der im Verhältniß eines Regiments-Commandeurs ſteht. Reitende Artillerie giebt es nicht. Die Kanonen werden von der Artillerie ſelbſt beſpannt, ohne daß ein beſonderes Traincorps exiſtirt. Auch das Schweizercorps hat eine Artillerie-Compagnie. Die Uniform der Artillerie iſt blau mit ſchwarzem Kragen und rothem Vorſtoß.

7) Außer den Linientruppen iſt noch ein Corps Berſaglieri vorhanden, oder Schützen zu Pferde, in grauer Uniform. Sie werden zum Dienſt der Gensd'armerie in den Marken und in der Maritima gebraucht, ſeit das zweite Karabinier-Regiment während der letzten Revolution in der Romagna zu den Aufrührern übergegangen war.

Ueberhaupt dient das geſammte Linienmilitair eigentlich nur zu polizeilichen Zwecken; auch hat daſſelbe einen ſchwereren Dienſt, wie in andern Staaten im Frieden, welches letztere gewöhnlich nichts anderes zu thun hat, als ſich für den Fall eines Krieges vorzubereiten. Seit langer Zeit hat der Papſt keinen ſelbſtſtändigen Krieg geführt, drum ſteht auch auf den Patrontaſchen dieſer Krieger des Friedens das Wort: „Pax (Frieden)", wiewohl ſie gewöhnlich mit geladenem Gewehr auf den Poſten ſtehen und dennoch hat der Papſt durch eigene Militairmacht die letzte Revolution nicht unterdrücken können. Aus jenem Grunde mag es auch kommen, daß die päpſtliche Armee nicht militairiſch, nach Brigaden u. ſ. w. abgetheilt iſt, ſondern lediglich eine Territorial-Eintheilung in drei Diviſionen beſteht; die erſte Diviſion iſt die zu Rom, die zweite zu Ancona, und die dritte zu Bologna, die der Schweizer.

8) Die Marine beſteht aus 29 Mann und iſt zur Beſetzung der Küſten und zu Transporten beſtimmt. Die Mehrzahl ſind Officiere, indem für jeden vorkommenden Fall Matroſen gemiethet werden.

9) Das Geniecorps beſteht aus 21 Mann.

10) Die Schweizergarde, im alt ſchweizeriſchen Anzuge, gelb, ſchwarz

Digitized by Google

und roth geſtreift, mit Hellebarden und Säbeln, und mit runden auf ſpaniſche Art aufgeſchlagenen Hüten mit rothen Federn, ſteht, wie geſagt, nicht unter dem Commando der andern Truppen, ſondern bildet die eigentlichen Haustruppen des Papſtes. Es ſind deren 100 Gemeine zu Fuß. Die Unterofficiere haben ſchwarze ſpaniſche Tracht, die Officiere aber (der Capitain hat den Rang eines Oberſten) tragen rothe Uniform.

11) Die Nobelgarde des Papſtes, aus 80 Reitern beſtehend, welche bei dem Hofſtaat näher angegeben iſt.

12) Die Capitolsgarde von 80 Mann zu Fuß, genannt Capotori, iſt die eigentliche Ehrenwache der ſtädtiſchen Obrigkeit, des Senats von Rom. Sie war unter der franzöſiſchen Herrſchaft beibehalten und die erſte Wache des Papſtes bei ſeines Rückkehr.

13) Die Civica ſcelta iſt eine Art Leibgarde aus der Bürgerſchaft für den Dienſt des Pabſtes bei feierlichen Gelegenheiten und beſteht aus 124 Mann in zwei Compagnien Infanterie. Chef der Bürgergarde iſt jetzt der Markgraf von Capranico.

14) Die Sciurma, die Wache der Gefängniſſe, eine Art Polizeiſoldaten, blau mit grünem Kragen, die in verſchiedenen Feſtungen und Gefängniſſen vertheilt ſind.

15) Die Finanzmiliz (Doganali), die bewaffneten Zollbeamten zu Fuß, 1500 Mann ſtark, in hellblauer Uniform mit Gelb. Sie ſind in acht Inſpectionen oder Kompagnien vertheilt. Endlich

16) Die Guardia Civica oder Nationalgarde, welche im Falle des Bedürfniſſes die Wachen beziehen und die Diligencen begleiten muß. Sie iſt nach den verſchiedenen Orten mehr oder weniger gut organiſirt, in Rom ſogar einige Kompagnien recht gut. Sie iſt blau uniformirt mit rothen Epauletten, welche überhaupt die ganze Armee in rother, gelber und weißer Farbe und von beſonderer Größe trägt.

Die Bürgergarde, Guardia civica, ohngefähr der franzöſiſchen Nationalgarde gleich, iſt durch das Geſetz vom 27. December 1815 beſtätigt und durch das Geſetz vom 25. Februar 1831 dahin ausgedehnt worden, daß alle Männer von 20 bis 60 Jahren dazu gehören. Eine Inſtruction für ſelbige erging am 3. Juni 1836. Nach Calindri ſind 4 Bataillone Civica Auſiliare di Riſerva; das erſte und zweite Bataillon zu Urbino, das dritte zu Oſimo, das vierte Bataillon zu Ascoli, im Ganzen 3891 Mann organiſirt; andere rechnen die Milizia der Freiwilligen, die aber nicht im aktiven Dienſt ſind, auf 15,000 Mann.

Uebrigens wird das Linienmilitair durch freiwillige Werbung rekrutirt, worüber ein Geſetz am 7. Juni 1831 erging. Das Militair-Disciplin-Geſetz iſt vom 26. Februar 1833, das Reglement für die Gensd'armerie (Carabinieri) vom 8. Januar 1833, und das für die Gensd'armerie-Schützen (Bersaglieri) vom 21. December 1833. Der Tagesbefehl vom 29. December 1834 beſtimmt die Formation, Equipirung und Beſoldung der bewaffneten Macht, und iſt vom Cardinal Gamberini unterzeichnet. Hierin iſt auch die Art der Beförderung beſtimmt. Junge Leute, die ſich dem Militairſtande widmen und ſich dazu in den Unterrichtsanſtalten vorbereitet haben, treten als Kadetten in die verſchiedenen Corps ein, müſſen aber alle Grade durchmachen. Die Hälfte der Officiere wird aus den Kadetten, die andere aus den Unterofficieren befördert.

Digitized by Google

Der Militair-Etat, ſo weit er unter dem Staatsſecretair ſteht, iſt folgender:

das Kriegsminiſterium, beſtehend aus 93, der große Generalſtaab aus 5, der Generalſtaab des Platzes (Rom) aus 32, das Geniecorps aus 21, die Artillerie aus 982 Köpfen mit 168 Pferden.

Die Infanterie, und zwar

die Veteranen aus 553, die Linien-Infanterie (Attivi) aus 6552 Köpfen.

Die Kavallerie, und zwar

Dragoner, in acht Kompagnien eingetheilt, aus 732 Köpfen und 571 Pferden; Jäger, in zwei Kompagnien eingetheilt, aus 262 Köpfen und 202 Pferden; die Marine aus 29 Köpfen. Mithin Linie 9263 Köpfe mit 941 Pferden.

Hierzu treten die Ausländer und zwar an Infanterie 4254 Köpfe, Artillerie 147 Köpfe mit 88 Pferden. Das Linienmilitair hat ſonach überhaupt 13,664 Köpfe mit 1029 Pferden.

Zur bewaffneten Macht, obgleich nur zum Dienſt der Polizei gehören noch die Carabinieri, beſtehend aus 2774 Köpfen mit 411 Pferden, und die Berſaglieri aus 923 Köpfen mit 82 Pferden, ſo daß die geſammte bewaffnete Macht beſteht aus 17,361 Köpfen mit 1,522 Pferden.

Das Generalauditoriat iſt beſetzt mit: 1 Uditore generale, 2 Diviſionsauditeurs, 3 Uditori Subſtituti, 5 Attuarii, 2 Scrittori, 1 Archiviſta; das Kriegscommiſſariat mit: 3 Inſpettori und 53 Unterbeamten.

Als Abzeichen der verſchiedenen Rangſtufen tragen: der Brigadegeneral zwei Epauletts, ein jedes mit zwei Sternen; der Obriſtlieutenant ein ganzes Epaulett auf der linken Schulter; der Major ein dergleichen auf der rechten Schulter; der Capitain zwei Epauletts mit einer Reihe Franzen; der Lieutenant eines dergleichen auf der linken, und der Unterlieutenant auf der rechten Schulter. Sämmtliche Epauletts haben Schuppen von Metall.

Die Abzeichen des Sergeantmajors ſind zwei Galons mit Treſſen auf den Aermeln; des Corporals zwei dergleichen in Wolle, und des Vicecorporals ein Galon in Wolle.

Die Uniform des Geniecorps iſt blau mit ſchwarzen Kragen. Als kleine (Interims-) Uniform tragen ſämmtliche Officiere blaue Ueberröcke.

Die Seemacht des Kirchenſtaats.

Bei einer Schiffsmannſchaft von 29 Mann kann natürlich nicht von 2 Fregatten und einigen Corvetten mancher Geographen im Kriegshafen von Civita Vecchia die Rede ſein, und auch die Galeerenſklaven haben keine Galeeren mehr zu rudern, ſondern werden als Arbeiter auf den Werften und in Hüttenwerken gebraucht. Die wenigen noch vorhandenen bewaffneten Schiffe des Papſtes werden eigentlich nur noch als Wachtſchiffe und zu Transporten von Militaireffecten benutzt; auch dürften wohl ſeit der Beſitznahme von Algier durch die Franzoſen die Barbaresken nicht mehr den päpſtlichen Handelsſchiffen gefährlich werden.

Digitized by Google

Die päpſtlichen Feſtungen.

Eine Feſtung iſt das Monument der Feigheit der Zeit.
v. Hallberg.

Die feſten Plätze im Kirchenſtaat ſind folgende:

Am adriatiſchen Meere:

1) Ancona, die wichtigſte Feſtung des Landes, beſonders, da ſie zugleich den wichtigſten Hafen im Kirchenſtaat beſchützt. Papſt Clemens VII. hat ſie im Jahre 1532 durch den Ingenieur S. Gallo angelegt. Papſt Gregor XIII. verbeſſerte ſie und im Jahre 1832 haben die Franzoſen viel zu ihrer Wiederherſtellung gethan. Sie beſitzt mehrere Citadellen.

2) Fano, ſonſt berühmt, jetzt verfallen.

3) Peſaro. Conſtanzo Sforza legte den Grund im Jahre 1474.

Am mittelländiſchen Meere:

4) Aſturo.

5) Civitavecchia, deren Bau im Jahre 1512 vom Papſt Julius II. angefangen und vom Papſt Paul III. beendigt worden iſt. Sie iſt als Feſtung ſehenswerth.

6) Coranto, von Clemens XII. angelegt, iſt klein, aber gut ausſehend.

7) Fiumicino, Reſte einer alten Befeſtigung, die vom Papſt Leo XII. in ein Fort umgeſchaffen worden ſind.

8) Nettuno iſt vom Papſt Alexander VI. angelegt und von Bernini wieder hergeſtellt; iſt mit Beſatzung verſehen.

9) Palo von der Familie Odescalchi erbaut.

10) Porto d'Anzio, vom Papſt Innocenz XII. erbaut, wurde im Jahre 1812 von den Engländern eingeäſchert, aber vom Papſt Pius VII. wieder hergeſtellt und iſt mit Beſatzung verſehen. Das Innere wird meiſt zu Gefängniſſen benutzt.

Im Innern des Landes:

11) Caſtel S. Angelo, die alte Moles Hadriani, das Grabmal deſſelben im Garten der Domitia. Zuerſt ward daſſelbe zur Vertheidigung gegen die Gothen unter Alarich gebraucht, Crescens aber verwandelte daſſelbe in eine Feſtung, welche die Engelsbrücke vertheidigt. Die Engelsburg ſteht mit dem Vatikan durch einen Bogengang in Verbindung und hat den Päpſten ſchon mehrere Male zum Zufluchtsorte gedient. Sie wird von einer koloſſalen Bildſäule des Erzengels Michael, den die Kunſt gewöhnlich in ritterlichem Harniſch darſtellt, überragt, welcher ein gezogenes Schwerdt ſchwingt. Dies gab einem Commandanten dieſer Veſte Veranlaſſung, bei einer Belagerung auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Uebergabe zu antworten, daß ſolches erſt dann geſchehen würde, wenn der Engel ſein Schwerdt in die Scheide ſtecken werde.

12) Civita Caſtellana, von Anton Sangalla im Jahre 1500 auf den Reſten der alten Stadt Faliſca, welche durch ihre feſte Lage den Römern ſo hartnäckigen Widerſtand leiſtete, angelegt.

Digitized by Google

13) Ferrara ſoll von den Bewohnern Aquileja's erbaut worden ſein, welche vor Attila hieher flohen. Die erſten Mauern ſoll dieſe Stadt im Jahre 585 erhalten haben; die Feſtung ward aber im Jahre 1211 angelegt und im Jahre 1599 vom Papſt Clemens VIII. ganz umgebaut. Dem Hauſe Oeſterreich ſteht das Beſatzungsrecht von Ferrara ſowohl, als von Comacchio zu, auch hat im Jahre 1828 der Ritterorden der Malteſer ſeinen Sitz von Catanea hierher verlegt.

14) Forli vom Cardinal Albornoz im Jahre 1361 erbaut, und ſpäter von dem Orelelaffi und Riarii erweitert; jetzt Gefängniß.

15) Forturbano, im 13. Jahrhundert von den Modenenſern als Caſtel Leone erbaut. Von den Bologneſern zerſtört und wieder aufgebaut, ward es vom Papſt Urban im Jahre 1626 noch mehr befeſtigt, der dem Ort auch den Namen gab; wird jetzt als Zuchthaus benutzt.

16) Perugia. Die Herzöge von Perugia vertheidigten hier bereits im Jahre 769 ihre Unabhängigkeit; die jetzigen Feſtungswerke wurden aber allererſt von Sangello im Jahre 1540 angefangen. Hier iſt eine bedeutende Pulverfabrik.

17) Sanleo, ſehr alt und von Natur ſehr befeſtigt. Berengar flüchtete ſich hieher mit ſeinen Schätzen und Otto I. mußte einen zweimaligen Angriff verſuchen.

18) Spoleto, das bereits dem Hannibal Widerſtand leiſtete, hatte ſchon im Jahre 395 die jetzige Citadelle, die vom Cardinal Albornoz im Jahre 1356 neu gebaut ward, nachdem die lange unabhängigen Herzöge von Spoleto, welche König Alboin zum Schutz dieſes Paſſes eingeſetzt hatte, unterworfen waren.

Uebrigens wird von der Regierung auf die Unterhaltung der Feſtungswerke nicht viel verwandt. Vielleicht ſieht ſie ein, daß die Liebe des Volkes mehr Schutz gewährt, als die beſten Feſtungswerke, die oft ſo viel koſten, daß man die Liebe eines ganzen Volks dafür erkaufen könnte.

Außer den vorgenannten Feſtungen zählt man noch 189 Orte mit Spuren alter Befeſtigungen ohne die Vertheidungsthürme an den Küſten und die Burgen, welche die Herren des Mittelalters erbauten, um ihre angemaßte Unabhängigkeit vor dem Kaiſer und ſpäter vor den Päpſten zu behaupten, und von dort aus das arme Volk zu unterdrücken. Die romantiſche Anſicht derſelben hat ſchon ſo Manchen taub gemacht gegen die Geſchichte aller der Greuel, welche mit jener Zeit verbunden waren. Dennoch vermochte der vermeintlich fromme Sinn jener Zeit und der Einfluß der Burgpfaffen nicht, von dem Geiſt des Aufruhrs abzuhalten, in dem ſich der Adel damals fortwährend gegen den Landesherrn erhielt, wenn er es auch dahin brachte, daß der Rebell auf dem Sterbebette Buße that und neue Kirchen und Klöſter ſtiftete, wodurch die alten Familien verarmten und aller materielle Einfluß in die Hände der Geiſtlichkeit kam, welche es dahin zu bringen wußte, daß nach und nach die Abkömmlinge aus jenen Burgen, wenn auch nicht in die Souverinitätsrechte des Landesherrn, doch an das Recht der Geiſtlichkeit glaubten, ihnen den Himmel zu ſchließen und zu öffnen, und die Folgſamkeit durch Knieen und Füßeküſſen an den Tag legten. Nun konnte der Landesherr erſt ſeine Macht befeſtigen, die meiſten Burgen brechen und ſeine Staatseinkünfte ſo vermehren, daß er die Nachkommen jener Widerſpenſtigen mit Hofämtern abzufinden vermochte, welche in dieſem geiſtlichen

Staate in der Form von hohen Kirchenämtern erſchienen. Auf dieſe Weiſe erwarben die Colonna, Albani und andere als Nepoten der Päpſte ſo viel, daß ſie ſtatt der zerſtörten Burgen Palläſte erbauen konnten, welche Könige kaum prächtiger haben.

Doch ſeit, als Frucht der endlich eingeführten Ruhe, Künſte und Wiſſenſchaften eine ſolche Aufklärung verbreiteten, daß große Völker nicht mehr an die Unfehlbarkeit des Papſtes glaubten, die Mittel daher ausblieben, den römiſchen Adel ſo reich auszuſtatten, wie früher, da ſtifteten die Abkömmlinge der Nepoten und vieler alten Familien die Verbindungen der Carbonari, und die alten verfallenen Feſtungen wurden mit Verſchworenen gefüllt, deren Vorfahren vielleicht jene ſelbſt erbaut hatten. Dennoch war der Staat zu ſchwach, ſolchen Umtrieben, an deren Spitze meiſt bekannte Namen ſtanden, zu widerſtehen; die Deutſchen, welche ſo oft gegen die Päpſte für ihre Kaiſer Römerzüge gethan, mußten jetzt den Päpſten beiſtehen und endlich ward ſogar der bedeutendſte aller der vorſtehenden feſten Plätze unter demſelben Vorwande ohne alle Umſtände von den Franzoſen genommen. Dieſe aber und die Oeſterreicher verließen nicht eher den wankenden Staat, bis er in den Schweizer-Hilfstruppen ſich eine Stütze verſchafft hatte. Dieſe wurden beſonders nach Bologna verlegt, wo man die wenigſte Sympathie für das Regiment des heiligen Vaters verſpürte; auch wurde die dortige Univerſität beinah 2 Jahre lang geſchloſſen, und damit nicht viele junge Leute ſich an einem Orte verſammelten, ward angeordnet, daß manche Wiſſenſchaften nur von den Eingebornen der Provinz gehört werden durften.

Am Schluß dieſes Abſchnittes müſſen wir als militairiſche Erziehungsanſtalten noch der Artillerie- und Ingenieur-Schulen zu Rom, Ferrara und Bologna erwähnen.

Der öffentliche Unterricht.

Dieſer ſteht unter der Congregazione degli Studii, obwohl auch mehrere andere Behörden damit zu thun haben. Jene Congregazion war ſchon vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 angeordnet, aber dergeſtalt in Vergeſſenheit gerathen, daß ſie vom Papſt Leo XII. durch die Conſtitution über das Studienweſen im päpſtlichen Staat vom 28. Auguſt 1824 auf's Neue eingerichtet werden mußte. Die eigentliche Ausführung der Verwaltung gehört aber, wie bei den meiſten Congregazionen, den eigentlichen Verwaltungsbeamten, hier dem Cardinalſtaatsſecretair des Innern und der apoſtoliſchen Kammer.

Inſofern die öffentlichen Inſtitute für die ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften, ſo wie die Muſeen einen Theil dieſer Verwaltung ausmachen, müſſen hier noch folgende Behörden erwähnt werden:

Die Preſidenza delle Gallerie Ponteficie, eine Abtheilung der Piena Camera. Das Reglement für die Muſeen und Gallerien iſt vom 1. Mai 1833.

Die Amminiſtrazione delle Belle Arti, vom Papſt Pius IV. im Jahre 1562 eingerichtet und vom Papſt Clemens XI. im Jahre 1700 erweitert.

Digitized by Google

Der Kirchenſtaat war ſonſt der Sitz der Wiſſenſchaften; allein die Zeiten ſind nicht mehr, wo Bologna ſein Motto erwarb:

Bononia docet!

Die Univerſität Bologna war die erſte des Landes; bereits im Jahre 1116, 1119 oder nach andern im Jahre 1158 geſtiftet, iſt ſie zugleich nach der von Salerno die älteſte Univerſität der Welt. Nach ihr ward die zu Rom im Jahre 1248, nach andern im Jahre 1303 geſtiftet, und ſpäter die Univerſitäten von Ferrara, Perugia, Macerata, Camerino und Fermo; doch haben dieſe letzten beiden nebſt der Univerſität zu Urbino nie den Ruf erhalten, wie die beiden erſten. Außer dieſen Univerſitäten war aller öffentliche Unterricht eigentlich nur auf die Kloſterſchulen beſchränkt.

Die franzöſiſche Herrſchaft dauerte zu kurze Zeit, um in dieſem Zweige der Verwaltung ſo durchgreifende Verbeſſerungen vornehmen zu können, wie anderweit geſchehen und noch jetzt dankbar anerkannt wird. Erſt nach der franzöſiſchen Verwaltung iſt das Studienweſen im Kirchenſtaat gehörig geordnet worden.

Das wichtigſte organiſche Geſetz iſt die Constitutio: quod divina Sapientia vom 28. Auguſt 1828, welche den geſammten öffentlichen Unterricht der Congregazione degli Studii übertrug. Dieſe beſteht aus mehreren Kardinälen, unter welchen ſich der Staatsſecretair, der Camerlengo, der Vicario von Rom, der Prefetto dell Indice, der Prefetto dell Buon Governo befinden und hält ihre Sitzungen in der Alexandriniſchen Bibliothek des Archiginnaſio Romano.

Die Hauptuniverſitäten, Rom und Bologna, haben jede 38 Lehrſtellen und die Secundairuniverſitäten 17, nämlich Ferrara, Perugia, Camerino, Macerata, Fermo und Urbino. Bei dieſen iſt die Ertheilung der academiſchen Grade erſt von einer daſelbſt vorzunehmenden Reviſion abhängig gemacht. Dieſe haben auch nur einen Kanzler an der Spitze, die großen Univerſitäten aber einen Erzkanzler, ſtets der Biſchof oder Erzbiſchof des Orts. In Rom iſt der Cardinal Camerlengo Erzkanzler der Sapienza, mit welchem Namen auch bisweilen die römiſche Univerſität bezeichnet wird. Die Kanzler haben die Gerichtsbarkeit bei allen Verbrechen in den Univerſitätsgebäuden bis zu einem Jahr Gefängniß.

Die Rectoren werden von der Congregation dem Papſt vorgeſchlagen, in Rom aus der Zahl der Avocati Conſiſtoriali, welche den Senat bilden. Der Rector muß ſich während der Vorleſungen auf dem Univerſitätsgebäude befinden, und alle Profeſſoren, die zu ſpät kommen, zur Verantwortung ziehen.

Die Profeſſoren können nur von der Congregazion abgeſetzt werden. Die letzte halbe Stunde jeder Vorleſung müſſen die Zuhörer examinirt werden, was in der theologiſchen und juriſtiſchen Fakultät in lateiniſcher Sprache geſchehen muß; nur die Mediciner können ſich zur näheren Erklärung der italieniſchen Sprache bedienen, ausgenommen bei Materien, wo der Anſtand die lateiniſche Sprache erfordert. In der philoſophiſchen Facultät kann die italieniſche Sprache gebraucht werden, ausgenommen aber ſind die Profeſſoren der Logik, Metaphyſik und Ethik.

Der Einſchreibung eines Studenten muß eine Prüfung vorangehen, und außer den beſtimmten Vorleſungen iſt es ihm nicht erlaubt, zu hoſpitiren. Nach dem erſten Jahre kann das Baccalaureat, nach dem zweiten Jahre das Licentiat und erſt nach dem vierten Jahre das Doctorat erworben werden, wobei aber vorher das katholiſche Glaubensbekenntniß abgelegt werden muß. Alle Jahre iſt

Digitized by Google

bei jeder Univerſität ein Examen, bei welchem die Studenten binnen vier Stunden ohne alle Hülfsmittel in Gegenwart der Profeſſoren über eine Aufgabe eine Arbeit zu machen haben. Die beiden Beſten erhalten das Doctorat umſonſt als Laurea ad honorem und die beiden folgenden ad praemium. Sonſt koſtet das Baccalaureat und Licentiat 10 Scudi oder 14 Rthr. 25 Gr. 10 Pf.; das Doctorat aber 40 Scudi oder 59 Rthr. 13 Gr. 9 Pf.

In der theologiſchen Fakultät werden geleſen:

im erſten Jahre 1 Stunde heilige Schrift, 2 Stunden Theologie; im zweiten Jahre 2 Stunden daſſelbe; im dritten Jahre 2 Stunden Theologie, 1 Stunde Kirchengeſchichte; im vierten Jahre in 3 Stunden daſſelbe.

In der Fakultät der Jurisprudenz:

im erſten Jahre 1 Stunde Inſtitutionen des canoniſchen Rechts, 1 Stunde Inſtitutionen des bürgerlichen Rechts, 1 Stunde Inſtitutionen des Natur- und Völkerrechts; im zweiten Jahre 1 Stunde Inſtitutionen des öffentlichen geiſtlichen Rechts, 1 Stunde Inſtitutionen des Strafrechts, 1 Stunde des Civilrechts; im dritten Jahre 1 Stunde Inſtitutionen des öffentlichen geiſtlichen Rechts, 1 Stunde Inſtitutionen des canoniſchen Rechts, 1 Stunde Inſtitutionen des Civilrechts; im vierten Jahre 1 Stunde Inſtitutionen des canoniſchen Rechts, 2 Stunden Inſtitutionen des Civilrechts.

In der medicíniſchen Facultät:

im erſten Jahre 1 Stunde Anatomie, 1 Stunde Botanik, 1 Stunde Chemie; im zweiten Jahre 1 Stunde Phyſiologie, 1 Stunde Therapeutik und Materia Medica, 1 Stunde Pathologie und Semiotik; im dritten Jahre 1 Stunde Therapie und Materia Medica, 1 Stunde theoretiſch practiſche Medicin, 1 Stunde gerichtliche und polizeiliche Medicin; im vierten Jahre 1 Stunde theoretiſch practiſche Medicin, 1 Stunde gerichtlich polizeiliche Heilkunde, 1 Stunde practiſche Pharmaceutik.

Um die academiſchen Grade in der Chirurgie zu erhalten, muß gehört werden:

im erſten Jahre 1 Stunde Chemie, 1 Stunde Anatomie, 1 Stunde Phyſiologie; im zweiten Jahre 1 Stunde theoretiſche Chirurgie, 1 Stunde Pathologie und Semiotik, 1 Stunde Therapeutik und Materia medica, 1 Stunde gerichtliche und polizeiliche Heilkunde.

Wer zugleich Geburtshelfer werden will, hat noch im dritten Jahre zu hören: 1 Stunde theoretiſche Chirurgie, 1 Stunde Therapeutik und Materia medica, 1 Stunde gerichtliche und polizeiliche Heilkunde, 1 Stunde Hebammenkunſt.

Um Baccalaureus der Apothekerkunſt zu werden, muß gehört werden:

1 Jahr Chemie und Botanik; um Licentiat der Pharmacie zu werden: im zweiten Jahre Materia medica und Pharmacie, worauf die Genehmigung zur Ausübung der Apothekerkunſt im ganzen Staat ertheilt wird. Eine ſolche Genehmigung müſſen auch die Doctoren der Medicin dadurch erwerben, daß ſie noch zwei Jahre einen kliniſchen Curſus machen und ſich noch einer Staatsprüfung unterwerfen, worauf ſie erſt die Matrikel zur Praxis erhalten.

Der philoſophiſche Curſus beſteht im

erſten Jahre in 1 Stunde Logik und Metaphyſik, 1 Stunde Algebra und Geometrie; zweiten Jahre in 1 Stunde Ethik, 1 Stunde Experimentalphyſik, 1 Stunde Rechenkunſt; dritten Jahre in 1 Stunde höhere Rechenkunſt, 1 Stunde

Digitized by Google

Mechanik und Hydraulik, 1 Stunde Optik und Aſtronomie; vierten Jahre in 1 Stunde Mechanik und Hydraulik, 1 Stunde Optik und Aſtronomie.

Der philologiſche Curſus beſteht im

erſten Jahre in 1 Stunde Beredtſamkeit und Poeſie, 1 Stunde alte Geſchichte, 1 Stunde römiſche Alterthümer; zweiten Jahre in 1 Stunde römiſche Claſſiker, 1 Stunde römiſche und lateiniſche Geſchichte, 1 Stunde griechiſche Alterthümer; dritten Jahre in 1 Stunde italieniſche Claſſiker, 1 Stunde neue Geſchichte, 1 Stunde egyptiſche und andere Alterthümer.

Zum Notariat iſt ein Curſus der Logik, Ethik, und der Inſtitutionen des Civil- und canoniſchen Rechts nothwendig. Die Prüfung erfolgt bei der juriſtiſchen Fakultät mit Zuziehung von zwei Notarien der Stadt.

Ueber die Privatſchulen iſt ein Reglement unterm 26. September 1825 von dem Cardinal Bertazzoli, als Prefetto der Studien-Congregazion erlaſſen worden, nach welchem nur mittelſt beſonderer Erlaubniß auf ein Jahr eine Privatunterrichtsanſtalt errichtet werden darf, und worüber die Biſchöfe die Aufſicht führen. In dieſen Schulen, welche wenigſtens 100 Ellen von einander entfernt ſein müſſen, darf aber nur gelehrt werden:

Chriſtenthum, Leſen und Schreiben, italieniſche Sprache, die Anfangsgründe der lateiniſchen Grammatik, Geographie, bibliſche und weltliche Geſchichte. Mit fünf Jahren dürfen die Schulkinder zugelaſſen werden, kein Lehrer aber darf mehr als 60 annehmen und ſchon wo über 30 Schüler ſind, muß ein Unterlehrer angeſtellt werden. Die einzige erlaubte Züchtigung beſteht in Hieben auf die flache Hand. Die Unterrichtszeit iſt auf drei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags beſtimmt.

Der Aufſtand vom Jahre 1831 veranlaßte den Papſt, alle Univerſitäten für das nächſte Schuljahr durch die Verordnung vom 1. October 1831 zu ſchließen.

Durch die Verordnung vom 2. September 1833 ward Logik, Metaphyſik, Ethik, Algebra und Geometrie aus dem academiſchen Lehrcurſus geſtrichen; dieſe Wiſſenſchaften konnten fortan überall, jedoch nur von beſtätigten Lehrern vorgetragen werden. Die Inſtitutionen des Civil-, canoniſchen und Criminalrechts durften nur im Bezirk der Univerſität gehört werden, woher der Student gebürtig iſt und auf den Univerſitäten zu Rom und Bologna durfte kein Student zugelaſſen werden, der nicht 12 Scudi oder 17 Rthr. 7 Gr. 6 Pf. monatliches Einkommen nachwies; auch ſollten fremde academiſche Grade nicht mehr anerkannt werden.

Durch das Geſetz vom 24. October 1833 ward erlaubt, daß überall nach vorhergegangener Prüfung von dem Erzbiſchof Schulen für die Anfangsgründe der Philoſophie errichtet werden durften. Die Verordnung vom 6. Januar 1833 beſtimmt endlich die Wiſſenſchaften noch näher, welche in jeder Fakultät gehört werden müſſen, und die Gegenſtände der abzulegenden Prüfungen ausmachen ſollen, um die academiſchen Grade zu erhalten.

Am 1. Januar 1834 iſt endlich eine Verordnung über die Privatvorleſungen der Profeſſoren erlaſſen, und durch eine Verordnung vom 12. Januar 1836 ſind Freiſchulen befördert worden.

Die bedeutendſte Unterrichtsanſtalt iſt jetzt die Univerſität della Sapienza in Rom. Sie iſt vom Papſt Bonifaz VIII. im Jahre 1303 gegründet; Papſt Leo X. brachte die Zahl der Profeſſoren auf 103, worunter ſich ein Lehrer der

Digitized by Google

Aſtrologie befand, und Papſt Sixtus V. war früher hier ſelbſt Profeſſor geweſen, daher ſich die Univerſität ſeiner beſondern Unterſtützung erfreute. Papſt Alexander VII. erbaute das Univerſitätsgebäude, Sapienza genannt, gründete die Bibliothek und den botaniſchen Garten. Papſt Benedict XIV. errichtete einen Lehrſtuhl der Phyſik, der Chemie und der mathematiſchen Wiſſenſchaften, und ſein Nachfolger, Papſt Pius VI. einen der Geburtshülfe, der Thierarzneikunde und der Naturwiſſenſchaft. Dennoch zählte die Univerſität im Jahre 1809 nur 34 Profeſſoren, von denen Peſſati, Morecchini, Gandolfi, Sismonde Bomba und Lopi die bedeutendſten waren. Jetzt iſt ſie in folgender Art organiſirt und beſetzt:

Chef der Univerſität unter dem Camerlengo als Cardinal Archicanciliere della Univerſita Romana iſt der Prelato Rettore, der Secretair des Cardinal Prefetto der Conſulta. Ihm zur Seite ſteht das bereits erwähnte Collegio de Signori Avocati conciſtoriali, wozu von der Regierung ſieben der ausgezeichnetſten Advokaten gewählt werden, die nicht beſoldet ſind, aber die juridiſchen Prüfungen zum Behuf der Erlangung der academiſchen Grade vorzunehmen haben und in gewiſſer Beziehung den academiſchen Senat bilden. Ein Viceretiore ſteht den andern Fakultäten vor, welche Collegien heißen.

Das Collegio Theologico hat 15 Mitglieder mit einem Präſidenten, das Collegio Medico Chirurgico einen Decano Preſidente, das Collegio Filoſofico, mit 10 Mitgliedern, ſteht auch unter einem Präſidenten, ſowie ebenfalls das Collegio Filologico mit 8 Mitgliedern.

Oeffentliche Profeſſoren ſind angeſtellt und zwar:

für die Theologie oder Materia Sacra 7, für die Rechtswiſſenſchaften, Legge Civile canonico 8, für die Medicin und Chirurgie 17, für die Philoſophie und Philologie 16; als Subſtituten für die verſchiedenen Claſſen 6 Fubilari, 5 Emeriti; ein Honorario bene merito, ein Hononario, ein Cancelliere Direttore.

Der Etat der Univerſität, welche gewöhnlich gegen 600 Studirende zählt, iſt verhältnißmäßig ſehr unbedeutend. Im Jahre 1809 wurden dazu nur 55,000 Franken oder 15,277 Rthr. 23 Gr. 4 Pf. verwendet, davon die Gehälter der Profeſſoren, welche zwiſchen 642 und 2140 Franken oder zwiſchen 178 Rthr. 10 Gr. und 594 Rthr. 13 Gr. 4 Pf. jährlich ſchwankten, 34,000 Franken oder 9445 Rthr. 23 Gr. 3 Pf. betrugen, wofür ſie jährlich 60 Vorleſungen halten mußten. Der Ueberreſt des Etats wurde zur Unterhaltung der Gebäude, zu Sammlungen, zu Penſionen und zur Beſoldung der Diener verwendet. Außer obiger Summe hatte die Univerſität aber noch 3500 Franken oder 952 Rthr. 6 Gr. 8 Pf. Einkünfte von den ihr zugehörigen Häuſern, ſo wie 6 bis 7000 Franken oder 1666 Rthr. 20 Gr. bis 1944 Rthr. 13 Gr. 4 Pf. von den Gebühren für Ertheilung der academiſchen Grade. Die franzöſiſche Regierung bewilligte während der Zeit der Beſitznahme Roms einen jährlichen Zuſchuß von 40,000 Franken oder 11,125 Rthr. 16 Gr. 8 Pf., wodurch die Lage der academiſchen Lehrer ſehr verbeſſert wurde.

Nach der Univerſität iſt das Jeſuiten-Collegium, Archiginnaſio oder Collegio Romano, die bedeutendſte Unterrichtsanſtalt in Rom, in deſſen großen Räumen eine bedeutende Anzahl Zöglinge aufgenommen werden. Dieſe gewiſſermaßen eine zweite Univerſität zu Rom bildende hohe Schule, vom Papſt Gregor XIII. errichtet, iſt mit 5 Profeſſoren für die Theologie, 5 für die Mathematik und Phyſik, 4 für die ſchönen Wiſſenſchaften, 6 für die römiſche Literatur,

Digitized by Google

5 Directoren der Sternwarte und einem Director für das Antikencabinet beſetzt, ſo wie mit einem für das naturgeſchichtliche Muſeum und die Alterthümer. Sie beſitzt auch eine Bibliothek, welcher mehrere Beamte vorſtehen. In dem Muſeo befindet ſich das berühmte frühere Kircherſche Muſeum, welches der Cardinal Zelada bedeutend vermehrt hat, und auf dem Obſervatorio dieſer Anſtalt machte Galilei ſeine erſten Entdeckungen. Unter den Nachfolgern des Letztern zeichneten ſich Bocconich, Maire, Calandrelli und Conti aus. — Der Etat dieſer Anſtalt belief ſich im Jahre 1809 auf 38,000 Franken oder 10,555 Rthr. 16 Gr. 8 Pf.

Dieſe höhere Lehranſtalt, von der nur Jurisprudenz und Medicin ausgeſchloſſen iſt, wird von mehr als 1100 Schülern beſucht, die nicht in Klaſſen, ſondern in 3 Abtheilungen, Sprachen, Humaniora und Rhetorik eingetheilt ſind. Die der Sprachen theilt ſich wieder in das römiſche und corthaginenſiſche Lager; die der Humaniora in 4 Parteien, und die Abtheilung der Rhetorik in 4 Academien. Alle Lehrer ſind Jeſuiten und dieſe Anſtalt erfreute ſich ſonſt ſolcher Gunſt der Regierung, daß, als im Jahr 1831 alle andern Lehranſtalten aus Furcht vor den Umtrieben der Carbonariſch-ariſtocratiſchen Partei geſchloſſen wurden, das Collegio Romano eine Ausnahme machen durfte.

Nach Rom verdient in wiſſenſchaftlicher Beziehung Bologna den erſten Rang; ſelbſt im Carneval iſt die Bologneſer Maske: der Dottore, ſo wie die Neapolitaniſche der Pulcinello. Wenn auch Bologna nicht mehr Schüler aus allen Ländern Europas zu Tauſenden anzieht, ſo herrſcht doch noch viel wiſſenſchaftlicher Sinn daſelbſt, und dieſe Stadt wird noch jetzt das gelehrte Bologna genannt. Die Stiftung der dortigen Univerſität leiten Manche aus dem Jahre 433 unter Theodoſius her. Savigny in ſeinem berühmten Werke über die Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter beſtimmt die Errichtung der dortigen Rechtsſchulen auf das Jahr 1116 unter Papſt Paſchalis II.; Andere nennen den Kaiſer Friedrich I. als Stifter.

Sehr unbedeutend iſt die Univerſität zu Macerata; ſie ward im Jahr 1276 unter Johann XXI. geſtiftet.

Eben ſo die Univerſität zu Fermo, die bereits von Karl dem Großen, nach Andern von Lothar I. eingerichtet worden ſein ſoll. Papſt Benedict VIII. hat ihr indeß im Jahre 1303 ihre jetzige Geſtalt gegeben. Manche geben das Jahr 1589 als das der Stiftung an.

Die Univerſität zu Ferrara ſoll Kaiſer Friedrich II. zum Stifter haben; Andere nennen als ſolchen den Herzog Albert von Eſte; Manche geben das Jahr 1264 als das der Stiftung an. Das wirkliche Privilegium hat ihr jedoch allererſt Papſt Bonifacius IX. im Jahre 1395 gegeben, welches Papſt Clemens VIII. im Jahre 1602 erweitert hat. Auch dieſe Univerſität iſt jetzt in gänzliche Unbedeutendheit verſunken.

Die Univerſität zu Perugia iſt in demſelben Falle; ſie iſt im Jahre 1307 geſtiftet worden.

Die Univerſität zu Urbino iſt vom Papſt Clemens X. im Jahre 1671 errichtet und am 12. Februar 1826 wieder hergeſtellt worden.

Die Univerſität von Camerino iſt erſt vom Papſt Benedict XIII. im Jahre 1727 geſtiftet worden.

Außer den Univerſitäten verdienen die Elementarſchulen zunächſt unſere Beachtung, welche eigentlich erſt an Clemens VIII. nach 1592 einen Be-

Digitized by Google

förderer fanden, der die von den Padri Scolopii (scuole pie) angelegten Schulen beſtätigte, wozu der Spanier Calaſanzio das erſte Beiſpiel gegeben hatte, der dafür auch zum Heiligen ernannt worden iſt. Seit dem 17. Jahrhundert wirkten für den Volksunterricht auch die Padri Dottrinarii, welche von dem de Bus geſtiftet worden waren. Doch blieb dieſer Zweig des öffentlichen Unterrichts ſtets vernachläſſigt; erſt das Geſetz vom 27. Auguſt 1824 erwähnte der Volksſchulen inſofern, daß deren Vermehrung den Biſchöfen überlaſſen werden ſollte; dagegen wurden durch ein Geſetz vom 25. September 1825 Strafen gegen Jeden verordnet, der ohne die erforderliche Erlaubniß eine Privat-Schule anlegen würde. Auf dieſe Weiſe genießt kaum das fünfte ſchulfähige Kind Unterricht.

Zwiſchen den Volksſchulen und den Univerſitäten ſteht eine große Mannichfaltigkeit von beſondern Lehranſtalten, doch kann man die 21 Collegien im Allgemeinen für ſolche Vorbereitungsanſtalten annehmen, deren ſich in Rom 4 befinden, die andern aber in Ancona, Benevento, Civita-Vecchia, Civita-Caſtellana, Ferrara, Forli, Froſinone, Peſaro, Pontecorvo, Ravenna, Rieti, Rimini, Spoleto, Tivoli, Urbino und Viterbo.

Beſonders Erwähnung verdienen noch die Academia Ponteficia de Nobili eccleſiaſtici zu Rom; ſie hat einen Cardinal Protettore und Präſidenten.

Das Seminar im Capitulo di S. Pietro in Rom.

Von den Collegien zu Rom iſt das berühmteſte das der Miſſionsanſtalt de propaganda fide, welchem eine eigene Congregation gewidmet iſt, von dem im zweiten Abſchnitt die Rede ſein wird.

Die Collegien Clementino, Salviati-Ghisleri und S. Agnes (vom heiligen Dionys geſtiftet) ſind eigentlich nur Penſionate für arme junge Leute, welche die Univerſität beſuchen.

Das Collegium S. Pantaleone und das Mazariniſche Collegium haben bedeutende eigene Einkünfte. Sie haben 18 Profeſſoren und in denſelben befinden ſich gewöhnlich 250 Jünglinge, unter denen 50 Penſionaire ſind.

Die Collegien: Germanico, Ungarico, Scozeſe und das Collegium der Maroniten waren urſprünglich zum Unterricht junger Leute aus jenen Ländern beſtimmt. Jetzt findet hier aber kein Unterricht mehr ſtatt, vielmehr werden die Einkünfte meiſt für junge Leute verwendet, welche aus jenen Ländern die Univerſität zu Rom beſuchen.

Gymnaſien ſind in Rom:

Das Gymnaſio Pamphili, das Gymnaſio Bandinelli, das Gymnaſio Ghislieri, das Gymnaſio Clementino, das Gymnaſio Nazzareno, das Gymnaſio Sabino, das Gymnaſio Lingeſe, das Gymnaſio de Neofiti, das Gymnaſio Cerofali und das Gymnaſio Piccao, wobei man aber nicht den Maaßſtab der preußiſchen oder ſächſiſchen Gymnaſien anlegen darf.

Endlich muß noch die Thierarzneiſchule zu Rom erwähnt werden, und das Taubſtummen-Inſtitut, welches ſich in der Sapienza befindet.

Außerhalb Roms ſind außer den genannten Univerſitäten im Ganzen wenig höhere Erziehungsanſtalten, daher die meiſten jungen Leute von Vermögen ihre Erziehung in Rom erhalten.

Oeffentliche genehmigte wiſſenſchaftliche Academien, Academie Litterale confermate, ſind zu Rom:

die Academia delle Congregazioni degli Studii;

Digitized by Google

die Academia Theologica nell univerſita Romana mit vier Protettori Cardinali. Das Lokal iſt im Univerſitätsgebäude;

die Academia dell Unione degli Eccleſiaſtici di S. Paolo, mit einem Cardinale Protettore, einem Regulatore primaro und einem Generale Segretario. Das Lokal iſt in der Kirche S. Appollinare.

Die Academia della Religione Catolica in der Univerſität.

Die Academia Arcadia für die Dichtkunſt in der Prometea Capitolina.

Die Academia Nuovi Luci für Phyſik und Mathematik, verbunden mit einer Sternwarte, im Kapitol.

Die Academia Tiberina im Palazzo Muti, ein merkwürdiges Inſtitut, dem es nicht leicht ein anderes der Welt an Vielſeitigkeit und Philantropie gleich thut, wie aus folgendem Zeitungsartikel aus Rom im Jahr 1839 zu erſehen iſt. — „Eine Geſellſchaft von Literaten und Dichtern vereinigt ſich, wohl wiſſend und ſich ſelbſt mit edler Verleugnung bekennend, daß die Dichtkunſt eine brodloſe Kunſt iſt, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden, und in Proſa und in Verſen nicht allein die Theologie zu cultiviren, ſondern ſich auch nebenher und hauptſächlich auf den Ackerbau und die Oeconomie zu legen. In der Sitzung am 7. Juli 1839, welche der erlauchte und ehrwürdige Monſignore Maria Renazzi, Luogotenente und Vicepreſidente mit einer Abhandlung, in welcher er den Nutzen, den die Poeſie der Religion ſtiftet und den Völkern je nach den Umſtänden gewährt, ſo gelehrt als anziehend entwickelte, eröffnete, las der Profeſſor der Eloquenz, der ehrwürdige Pater Tomaſo Borgogno, die Ueberſetzung eines lateiniſchen Gedichts vom ehrwürdigen Pater Antonio Buonfiglio in italieniſchen Verſen, hierauf Ritter Montani anacreontiſche Lieder von ſeiner Verfertigung, Kanonikus Malauvergne franzöſiſche Strophen, Advokat de Dominicio eine italieniſche Ode, die Gräfin Orſini Terzinen und Kanonikus Galli eine Kanzonette, der Erzbiſchof von Siena Dekaſyllaben; hierauf Franziskus Spada noch eine italieniſche Ode, und der Decan Monſignore Groſſi ein lateiniſches Epigramm, Profeſſor Sillorata Octaven, und zwiſchen dem Allen ſpukten Sonnette hindurch, einige vom Schulrector Bonucelli, einige vom Profeſſor der Eloquenz, Giaccoletti, einige vom Grafen Groli, eines vom Kanonikus Maſetti und noch etliche mehr. Der Ackerbau blieb diesmal fort, ſo wie die ſonſtige Oeconomie. Der Cardinal, Monſignore Gaygoli, Präfekt der Bewäſſerung und der Straßen, war in dieſer Sitzung nicht gegenwärtig, dagegen viele angeſehene Prälaten, Damen, Literaten und andere ausgezeichnete Charaktere.“

Die Academia Latina, im Palazzo Sinibaldi.

Die Academia Filarmonica, im Palazzo Lanzelotti.

Die Academia Filodramatica Romana, im Palazzo Ceſarini.

Die archäologiſche Academie, die Academia di Archeologia, von Degerardo geſtiftet. Der Sitz derſelben iſt im Archiginnaſio und beſetzt iſt ſie mit einem Präſidenten, mehreren Beamten und 30 außerordentlichen Mitgliedern.

Das archäologiſche Inſtitut auf dem Capitol in einem eigenen Hauſe auf dem Tarpejiſchen Felſen, das preußiſche Haus oder Hospital genannt, geſtiftet von den ausgezeichneten deutſchen Alterthumsforſchern Gerhard, Bunſen, Plattner und von andern rühmlichſt bekannten Gelehrten fortgeſetzt. Dieſes unter dem Schutze des Königs von Preußen gegründete archeologiſche Inſtitut rechtfertigt durch ſeine außerordentlichen Reſultate den Plan ſeiner Stifter, Rom zum eu-

Digitized by Google

ropäiſchen Mittelpunkte archäologiſcher Correſpondenz zu machen. Obwohl die Academia romana di archeologia es an Verdächtigungen nicht hat fehlen laſſen, ſo ſind doch viele italieniſche Archäologen gern beigetreten.

Die Academia S. Luca für die ſchönen Künſte, die älteſte von allen. Das Lokal iſt im Archiginnaſio Romano, und beſetzt iſt ſie mit einem Präſidenten, fünf Mitgliedern und 14 Lehrern. Die berühmteſten Künſtler ſind Profeſſori academici di Merito.

Die Geſellſchaft für Ackerbau, welche erſt während der Zeit der franzöſiſchen Verwaltung geſtiftet wurde.

Die Academia di Maſtri di Muſica im Collegio di S. Carlo mit einem Cardinal Protettore, einem Primario und ſechs Beamten.

Das Studio del Muſico mit einem Director.

Eine Elementarlehranſtalt zum Zeichnen in der Schule zu S. Salvatore.

Außer Rom ſind die bedeutendſten Academien:

in Viterbo die Academia degl' Ardenti; in Velletri die Academia dei Volſci; in Rieti die Academia del Tiſone; in Bologna die Academie der Künſte.

Von den Archiven iſt das wichtigſte das im Vatikan mit zwei Prefetti.

Oeffentliche Bibliotheken.

Die wichtigſte iſt die Bibliothek des Vatikan mit einem Cardinale Bibliotecaro di S. Chieſa, zwei Cuſtodi und 8 Scrittori. Sie zählt 700,000 Bände und 22,924 Handſchriften.

Ferner die Bibliothek im Convento della Minerva.

Die Biblioteca Caſanatenſe mit zwei Bibliothekaren.

Die Biblioteca Angelica im Kloſter S. Agoſtino, mit einem Prefetto und einem Teologo.

Die Biblioteca Aleſſandrina, in der Sapienza, mit einem Bibliotekaro und einem Cuſtode.

Die Biblioteca Leneiſſiana.

Die Biblioteca in S. Spirito in Saſſia mit einem Bibliotekaro.

Die Biblioteca Aracelitana, im Franziscanerkloſter Araceli.

Die Biblioteca Barberina und Corſiniana in dieſen Palläſten.

Außer der Hauptſtadt iſt die Bibliothek zu Bologna die bedeutendſte, mit mehr als 200,000 Bänden.

Naturhiſtoriſche Muſeen ſind zu Rom:

im Hospital zu S. Spirito; das Muſeo Anatomico (auch das pathologiſche Cabinet zu Bologna iſt bedeutend); das Muſeo di Storia naturale.

Die Sammlungen der Univerſität, Cabinetti dell Univerſita Romana ſind:

das Cabinetto Chimico; das Cabinetto Fiſcico; das Cabinetto di Farmacia pratica; das Cabinetto Zoologico; das Cabinetto di Materia Medica; das Cabinetto Mineralogico, ſämmtlich im Univerſitätsgebäude.

Sternwarten ſind zu Rom und Bologna.

Die botaniſchen Gärten bei den Univerſitäten Rom, Bologna und Perugia.

Das Vicajo Romano delle Piante e publiche Piantagioni.

Sammlungen für Alterthümer und Künſte. Der Cardinal

Digitized by Google

Camerlengo und neun Räthe bilden die Commiſſion für die Erhaltung der Alterthümer und Muſeen. Das Commiſſariato delle Antichita beſteht aus ſechs Mitgliedern.

Muſeen ſind: das berühmte Muſeo Vaticano und das Muſeo Capitolino, die erſten der Welt. Gemälde-Gallerien: die Gallerie Vaticana; die Gallerie Capitolina di S. Luca bei der Kirche S. Martino auf dem Foro, und die Gallerie der Protomotica auf dem Capitol.

Hier durften die Kunſtſchätze Roms und der andern Städte des Kirchenſtaats nur kurz angedeutet werden. — Papſt Julius II. war es, der zuerſt die General-Commiſſion im Jahre 1509 anordnete, welcher die Erhaltung der Alterthümer, Muſeen und Bauwerke überwieſen ward, die der päpſtlichen Kammer untergeordnet iſt. An der Spitze ſteht der Cardinal Camerlengo und ein Monſignore als Präſident. Das Commiſſariato bei den Muſeen beſteht aus neun Räthen und das Commiſſariato della Antichita aus ſechs Räthen.

Aus der Zahl der obigen Inſtitute erſieht man, daß es an Leuten nicht fehlt, die ſich für die Wiſſenſchaften intereſſiren; aber auch an diesfälligen Aufmunterungen aller Art für junge Leute fehlt es nicht.

So beſteht ein Kunſtverein von Virtuoſen, welcher ſich im Pantheon verſammelt, um junge Künſtler durch Konkurrenzpreiſe zu ermuntern und zu fördern. Dieſer Verein hat im Jahre 1839 ſeine Statuten einer Reviſion unterworfen und am 9. Juli des genannten Jahres durch ſeine Vorſteher dem Papſt überreichen laſſen, zugleich mit einem Exemplare des erſten Hefts der im Jahre 1838 gekrönten Konkurrenzarbeiten. Es enthält für Malerei: die Heimſuchung Maria; für Sculptur: die Schöpfung des erſten Menſchen; für Architektur: einen prächtigen päpſtlichen Thron.

Die vorgenannte Deputation hat auch bei dem Papſt, ſo wie über die neu eröffnete Konkurrenz für das folgende halbe Jahr Aufmunterung gefunden. — Die Gegenſtände der jedesmaligen Konkurrenz werden durch öffentlichen Anſchlag an den Thüren des Pantheon bekannt gemacht; zugelaſſen werden Künſtler jeder Nation, aber nur zur katholiſchen Religion dürfen ſie gehören.

Bei allen den vorſtehend erwähnten Anſtalten für den öffentlichen Unterricht in Kunſt und Wiſſenſchaft kann man doch nicht behaupten, daß in der neuſten Zeit bedeutende Sommitäten aus dem Kirchenſtaat hervorgegangen ſind. In den Naturwiſſenſchaften hat Breislak ſich zuletzt einen Namen erworben; er ſtarb 1826, der letzte bedeutende Anatom, Morgagni, aber ſchon 1771, der letzte bedeutende Philologe Fabretti 1700; nur als Archäologen vermag Rom noch bedeutende Männer aufzuſtellen. Auch der letzte Dichter des Kirchenſtaats, Monti, ſtarb ſchon 1828 zu Mailand, vor ihm war Metaſtaſio zu Wien ſchon 1782 geſtorben und Guarini bereits 1612 zu Venedig. Die bildende Kunſt hat ſeit Bernini dem Kirchenſtaat keinen ausgezeichneten Namen mehr gegeben, ſo wie ſeit Bramante keinen Baumeiſter. Seit Giulio Romano, der 1546 ſtarb, und ſeit Grimaldi Bologneſe 1680 hat weder die römiſche noch die Bologneſer Schule einen ſo bedeutenden Maler gehabt, denn wenn auch Benvenuto und Camuccini aus dem Kirchenſtaat gebürtig ſind, ſo wird man ſie doch nicht einem Rafael und Francia gleichſtellen, und ſeit Righini, 1812 geſtorben, lebt von den aus dem Kirchenſtaate ſtammenden Muſikern von Bedeutung nur Spontini in Berlin.

Doch wenn auch die päpſtlichen Unterrichtsanſtalten in der neueſten Zeit nicht gerade viele große Männer hervorgebracht haben für Kunſt und Wiſſen-

Digitized by Google

ſchaft, ſo haben ſie doch in unſern Tagen einen großen Staatsmann, Conſalvi, gehabt, und wenn auch im ganzen Kirchenſtaat jetzt nur 17 Zeitſchriften, von denen 2 zu Perugia, 3 zu Bologna und 9 zu Rom erſcheinen, ſo muß man doch geſtehen, daß die dort erzogenen Staatsmänner Weltklugheit genug haben, um einzuſehen, daß es jetzt wieder an der Zeit iſt, Roms ſinkende Macht herzuſtellen und dem Fortſchritte der Zeit einen Damm entgegenzuſetzen. Denn wer hätte wohl vor 20 Jahren geglaubt, daß der Papſt noch eine ſolche Macht entwickeln könne, wie er es jetzt wieder ſogar in fernen Ländern zu thun vermochte.

Verwaltung des Kirchenweſens.

Im Kirchenſtaat, wo es Glaubensartikel iſt, daß außer der katholiſchen Kirche kein Heil zu finden, iſt natürlich nur die allgemeine, katholiſche, päpſtliche Kirche die herrſchende und nur allein geduldete, und man erinnert ſich noch der ernſtlichen Proteſtationen und Verwahrungen der römiſchen Curie, als der Leichenzug eines in Rom verſtorbenen Ketzers, dem ſelbſt das päpſtliche Militair die bei Begräbniſſen von Generälen üblichen Salven gab, im Winter des Jahres 1839 aus der Hauskapelle eines fremden Geſchäftsträgers ausging, der doch in ſeinem Hauſe machen kann, was er will, indem er einen fremden Souverain vertritt.

Dennoch beten in Rom und Sinigaglia die Juden in ihren Synagogen. In Rom müſſen ſie indeß in einem abgeſonderten, verſchloſſenen Stadtviertel, dem Ghetto wohnen; und, obwohl ſie alle Jahre verflucht werden, auch zu gewiſſen Zeiten eine katholiſche Predigt anhören müſſen, ſo leben ſie doch ſonſt eben ſo unangefochten in Rom, wie die vielen Ketzer, denen von den Verwaltungsbehörden deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, weil dieſe viel Geld in's Land bringen, jene aber geduldig ihre Abgaben zahlen. Manche rechnen im Ganzen 16,000 Juden im Kirchenſtaat, mithin auf 162 Einwohner einen Juden.

Die Verwaltung des Kirchenweſens ſteht unter den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, zu denen der Papſt ſelbſt als Biſchof von Rom gehört. Ein Miniſterium des Kultus giebt es eigentlich nicht, ſondern ſtatt deſſen mehrere unmittelbare Oberbehörden, als

1) die Congregazione Conſiſtoriale, die über den Verkauf der Kirchengüter, welche im Kirchenſtaat ſehr bedeutend ſind, zu entſcheiden hat. Doch hat dieſelbe auch anderweite Geſchäfte, welche zu erwähnen zu weitläuftig wäre, da auch bei der geiſtlichen Verwaltung eben ſo wenig eine ſtrenge Sonderung ſtattfindet, wie bei der weltlichen Verwaltung.

2) die Congregazione della Reverenda Fabrice di S. Pietro zur Unterhaltung der S. Peterskirche. Hiezu ernannte Papſt Clemens VI. im Jahre 1352 ein beſonderes Collegium, welches im Jahre 1592 vom Papſt Clemens VIII. zu einer förmlichen Congregazion erhoben ward.

3) die Congregazione ſpeziale über den Wiederaufbau der S. Paulskirche.

4) die Congregazione Lauretana, welche das heilige Haus zu Loretto zu bewahren hat, und im Jahre 1698 vom Papſt Innocenz XII. angeordnet ward.

5) die Congregazione della viſita Apoſtolica della Reviſione delle Meſſe e della viſita de Carceri vom Papſt Clemens VIII. angeordnet. Sie betrifft ei-

Digitized by Google

gentlich nur das Biſthum von Rom ſelbſt, indem ſie unter dem Generalvikar die dem Papſt als Biſchof von Rom zuſtehenden Rechte ausübt.

6) die Congregazione della Reviſione Apoſtolica extraordinaria, vom Papſt Gregor XVI. angeordnet.

Beide vorſtehenden Congregazionen ſorgen dafür, daß alle Meſſen in allen Kirchen Roms, welche geleſen werden ſollen, auch wirklich geleſen werden. Sie unterſuchen auch die Verwaltung der Gefängniſſe, zu welchem Ende ſie dieſe zweimal im Jahre, zu Oſtern und Weihnachten, beſuchen, welches mit großen Feierlichkeiten geſchieht und die Grazioſa Viſita genannt wird.

7) die Congregazione dell Indice, welche zu dem Inquiſitionstribunal gehört und es beſonders mit dem Verbot gefährlicher Bücher zu thun hat.

8) die Congregazione dell Immunita Eccleſiaſtica hat es mit der Aufrechthaltung der kirchlichen Vorrechte bei der Beſteuerung und dem Rechte der Aſile zu thun.

Die franzöſiſche Beſitznahme und Verwaltung vom Jahre 1810 bis 1813, ſo viel nachhaltigen Einfluß ſie auf die Art der Verwaltung des Staats und Einführung einer beſſern Ordnung ausgeübt hat, konnte im Kirchenweſen das wenigſte Bleibende leiſten, da in dieſer Beziehung der frühere Zuſtand wieder beinahe unverändert zurückgeführt werden mußte, indem das Weſen der Kirche ſelbſt größtentheils darauf beruhte. Napoleon hatte mit eiſerner Conſequenz die oberſte Kirchenverwaltung durch Geiſtliche abgeſchafft und regierte die aus dem Kirchenſtaat gebildeten Departements gleich denen des alten Frankreichs, des alten Hollands und des Nordweſten von Deutſchland: und ſein weltlicher Kultusminiſter, ein ehemaliger Advokat, war der erſte Vorgeſetzte der Geiſtlichkeit in dem weiten Kaiſerreiche ſelbſt, ſogar in der Hauptſtadt der Chriſtenheit. Die Klöſter, die ſo zahlreich waren, wie beinahe nirgend anders, wurden aufgehoben. Nach drei Jahren hatte man ſich auch bereits hieran gewöhnt und es dürfte kein unintereſſantes Spiel der Phantaſie ſein, wenn man ſich die Fortdauer eines ſolchen Zuſtandes jetzt nach 30 Jahren vorſtellte. Wären die Traktaten aufrecht erhalten worden, welche ganz Europa zu Verbündeten Napoleons gegen England und Rußland machte, hätte Napoleon nicht, vom Glück verführt, ſich aus Ruhmbegierde nach den Eisfeldern des Nordens verleiten laſſen, ſo wäre die jetzige römiſche Generation bereits unter der weltlichen Herrſchaft aufgewachſen. Statt der jetzigen Ordensleute hätten ſich ſchon viele dem Nährſtande zugewandt, die nun wiederum dem Zehrſtande angehören, und die meiſten Klöſter würden jetzt eine ganz andere Beſtimmung haben. Keine Allocationen würden mehr von Rom aus die Unterthanen anderer Staaten mit dem Monarchen in Zwieſpalt bringen. Aber den *Völkern* erſchien Napoleon damals nicht als die Geißel Gottes, der man ſich unterwerfen müſſe, wie ſolches früher die Traktaten der *Fürſten* gethan; man hielt vielmehr des Volkes Stimme für Gottes Stimme, und ſo iſt das Kirchenweſen im päpſtlichen Staat wieder in ſeinen ehemaligen Zuſtand zurückgekehrt.

Die Klöſter ſind wieder auf's Neue, und mehr als vormals bevölkert, wenn ſie auch nicht mehr ganz dieſelben Einkünfte haben; denn die Folgen der franzöſiſchen Revolution haben auf das materielle Wohlbefinden der Geiſtlichkeit gewirkt, die ſich jetzt nicht mehr in dem hohen Maaße gut ſteht, als ſolches ehedem der Fall war. Vor jenem Zeitpunkte betrug das Grundvermögen derſelben im Kirchenſtaat 217,000,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 56,977,777 Thr.

Digitized by Google

23 Sgr. 4 Pf., welche zu fünf vom Hundert verzinſet einen Ertrag von 43,400,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 12,055,555 Thlr. 15 Sgr. ergaben. Hiezu traten 800,000 Franken oder 222,222 Thlr. an jährlichen Renten, welche der Staat an die Geiſtlichkeit zahlen mußte, für die von derſelben gemachten Anleihen und die zu fünf vom Hundert gerechnet, gleichfalls ein Kapital von 16 Millionen Franken oder 4,444,444 Thlr. 13 Sgr. ausmachten. Mithin beſaß die Geiſtlichkeit an Kapitalien und Grundſtücken 233 Millionen Franken oder nach preußiſchem Gelde 64,722,222 Thlr. 6 Sgr., von denen ſie an jährlichen Zinſen 11,650,000 Franken oder 3,236,111 Thlr. 3 Sgr. bezog. In dem einzigen damaligen Departement Rom beſaß die Geiſtlichkeit für 78 Millionen Franken oder nach preußiſchem Gelde 21,666,666 Thlr. 20 Sgr. Grundſtücke, welche zu fünf vom Hundert gerechnet eine Einnahme von 15,600,000 Franken oder 4,300,000 Thlr. 10 Sgr. gewährten. In demſelben Departement mit etwa einer halben Million Einwohner 5853 Ordensleute, mithin etwa der fünfundachtzigſte Theil der Bevölkerung. Rechnet man hiezu die Zahl der Weltgeiſtlichen mit etwa 10,000, ſo kann man annehmen, daß ohngefähr der einunddreißigſte Theil der Bevölkerung jenes Departements der Geiſtlichkeit und lediglich dem Zehrſtande angehörte. Unter ſie die Zinſen von dem ſo eben genannten Grundvermögen gleichmäßig vertheilt, kommen auf Jeden ohngefähr 246 Franken oder 68 Thlr. 10 Sgr., der übrigen Einkünfte nicht zu gedenken.

Die Stadt Rom hatte vor der Beſitznahme durch die Franzoſen allein 119 Klöſter, deren dritter Theil den Bettelorden angehörte. In dem Kloſter der Empfängniß (S. Conzezione) waren 131, in dem Kloſter S. Francesco 105, in dem Kloſter Ara Celi 95 Mönche, nur 61 Klöſter hatten weniger als 10 Bewohner. Die Einkünfte aller dieſer Klöſter betrugen 930,000 Franken oder in preußiſchem Gelde 258,333 Thlr. 10 Sgr., ſo daß bei einer gleichmäßigen Vertheilung über 642 Franken oder 178 Thlr. 10 Sgr. auf den Kopf gekommen ſein würde. Aber da hievon der Gottesdienſt und die Gebäude unterhalten werden mußten, auch die Aebte und ſonſtigen Vorſteher oft den größten Theil wegnahmen, ſo kam auf die einzelnen Mönche mitunter wenig genug.

Im Umkreiſe der Stadt Rom, dem ehemaligen Departement Rom befanden ſich damals außer den Mauern derſelben 240 Klöſter mit 1733 Ordensleuten. Am ſtärkſten waren die von dem Orden de la Trappe und von dem des heiligen Bruno, nämlich 7 mit mehr als 20 Mönchen beſetzt. 97 Klöſter hatten 10 bis 20 und 136 nur unter 10 Bewohner. Die meiſten dieſer Klöſter waren arm mit Ausnahme des Kloſters der Karthäuſer zu Triſalti bei Allatri, welche von ihrem Grundeigenthum 96,000 Franken oder in preußiſchem Gelde 26,666 Thlr. 20 Sgr., der Benedictiner zu S. Scholaſtico bei Sabiano, welche 48,000 Franken oder 13,333 Thlr. 10 Sgr., der Trappiſten zu Foſſanuove bei Piperno, welche 26,000 Franken oder 7222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., der Benedictiner zu Torſe in der Sabina, die 25,000 Franken oder 6944 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und der Trappiſten zu Caſonari, die 16,000 Franken oder 4444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. jährliche Einkünfte bezogen.

Sämmtliche 240 Klöſter aber hatten nur 5 bis 600,000 Franken oder in preußiſchem Gelde 138,888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. bis 166,666 Thlr. 20 Sgr. Einkünfte, ſo daß unter den oben erwähnten Verhältniſſen nicht ſehr viel auf den Einzelnen kam, ſelbſt wenn man die Bettelmönche, welche kein Geld brauchen, abzieht.

Digitized by Google

Frauenklöſter waren zu Rom 26 mit 1131 Nonnen, unter dieſen am zahlreichſten beſetzt das Kloſter Torre de Specchi mit 43, das Kloſter S. Coſimento mit 42 Individuen. Nur drei der obigen Klöſter hatten unter 10 Bewohnerinnen. Am reichſten war das Kloſter S. Dominico e Siſto mit 62,000 Franken oder 17,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. jährlichen Einkünften dotirt, die andern hatten im Ganzen keine großen Einnahmen. In mehreren dieſer Klöſter erhielten arme Mädchen umſonſt Unterricht; für die höheren Stände war in dieſer Beziehung das ſchon genannte Kloſter Torre de Specchi beſtimmt, welches auch eine weniger ſtrenge Klauſur hatte.

Außer der Stadt Rom waren noch 73 Frauenklöſter mit 1520 Nonnen, und im ganzen Departement zählte man (auf die Bevölkerung von etwa einer halben Million) überhaupt 2651 Nonnen. Die meiſten dieſer Klöſter waren aber arm und wenige hatten über 10,000 Franken oder 2777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. jährliche Einkünfte. Die Franzoſen hoben die Klöſter auf, das Motu proprio vom 17. Auguſt 1814 ſtellte ſie wieder her.

Der Papſt iſt zugleich Biſchof von Rom; ſeine Cathedrale iſt der Lateran, und zugleich iſt er Pfarrer der S. Peterskirche in Rom. Alle auf dieſe Aemter bezüglichen Geſchäfte werden in ſeinem Namen durch den Cardinal-Generalvicar verſehen, welcher die Viſitation der Kirchen, die Aufſicht auf die Geiſtlichen und auf die Beobachtung der Kirchengebräuche hat. Er iſt Vorſitzender eines geiſtlichen Gerichts, den Officialatgerichten anderer Diöceſen vergleichbar, iſt auch Sittenrichter und hat als ſolcher Einfluß bis in das Innerſte der Familien. Die oben erwähnte Congregazione della Viſita Apoſtolica ſteht dem Generalvicar zur Seite.

Außerdem ſind im Kirchenſtaate acht Erzbisthümer:

1) Benevento. Zum erſten Biſchof daſelbſt ſoll bereits der heilige Petrus den heiligen Pontinus geſalbt haben. Im Jahre 969 ward dieſer Biſchofsſitz, der damals 32 andere Bisthümer unter ſich hatte, in ein Erzbisthum verwandelt, das noch 2 päpſtliche und 9 neapolitaniſche Bisthümer beaufſichtigt.

2) Bologna. Der heilige Zama ward hier im Jahre 270 zum erſten Biſchof, im Jahre 1582 aber der erſte Erzbiſchof geweiht, ohne Suffragane unter ſich zu haben.

3) Camerino und Treja. Leo der Heilige ſoll im Jahre 252 der erſte Biſchof zu Camerino geweſen ſein. Der Erzbiſchofsſitz wurde hier im Jahre 1787 errichtet und der Biſchofsſitz zu Treja erſt im Jahre 1817; ebenfalls ohne Suffragan-Bisthümer.

4) Ferrara. Im Jahre 661 wurde das Bisthum von Vigorenza, welches ſchon im Jahre 331 geſtiftet worden, hieher verlegt, zum Erzbisthum daſſelbe aber erſt im Jahre 1735 erhoben; unter ihm ſteht Comacchio.

5) Fermo. Im 6. Jahrhundert mit Fallera vereinigt, wurde es zum Erzbisthume erhoben im Jahre 1586; über 5 Suffragane.

6) Ravenna. Der heilige Apollinar ſoll im Jahre 44 bereits hier der erſte Biſchof geweſen ſein. Das Erzbisthum wurde ſchon im Jahre 439 errichtet und zählt 8 Suffragan-Biſchöfe.

7) Spoleto, mit Bevagna und Trevi. Der heilige Bricius ſoll ſchon im Jahre 50 hier Biſchof geweſen ſein, Bevagna im Jahre 66 den erſten Biſchof und Trevi im Jahre 450 den erſten Biſchof gehabt haben. Zum Erzbisthum

Digitized by Google

jedoch ohne Suffragane wurde Spoleto allererſt im Jahre 1821 erhoben, nachdem alle 3 Bisthümer vereinigt worden waren.

8) Urbino. Seit dem Jahre 313 Bisthum, wurde es im Jahre 1563 zum Erzbisthum über 6 Bisthümer erhoben.

Bisthümer ſind im Kirchenſtaat 59 und zwar folgende:

1) Aquapendente, im Jahre 1647 mit dem Bisthum von Caſtro vereinigt, welches im Jahre 680 errichtet worden war; 2) Allatri, ſeit dem Jahre 551; 3) Albano, ſuburbicaniſches Bisthum im Jahre 460 geſtiftet; 4) Amelia, Ortodolph war hier i. J. 344 der erſte Biſchof; 5) Anagni, i. J. 487 errichtet. Dieſe fünf Bisthümer ſtehen mit noch ſieben andern unter dem päpſtlichen Stuhl in unmittelbarem Metropolitan-Verhältniß; 6) Ancona ed Umana. Beide, erſteres i. J. 362 vom heiligen Ciriacus und letzteres i. J. 465 geſtiftet, wurden i. J. 1422 vereinigt und ſtehen ebenfalls nur unter dem Papſt; 7) S. Angelo in Vado ed Urbania, wurden i. J. 1635 vereinigt; 8) Ascoli. Der erſte Biſchof war hier der heilige Emidius i. J. 300; ſteht mit dem folgenden unmittelbar unter dem Papſt; 9) Aſſiſi, wo der heilige Rufinus i. J. 240 der erſte Biſchof war; 10) Bagnorea, i. J. 600 geſtiftet; auch unter dem Papſt als Erzbiſchof; 11) Bernitoro, Sarſina e Forlimpopoli wurden i. J. 1360 und 1364 vereinigt. Von Forlimpopoli war der erſte Biſchof der heilige Rufilius i. J. 330 und von Sarſina der heilige Vicinus i. J. 400; 12) Cagli e Pergola. Der erſte Biſchofsſitz zu Cagli reicht ſchon vom Jahre 359 her; i. J. 1229 wurden beide vereinigt. Auch hier iſt der Papſt als Erzbiſchof anzuſehen. 13) Cervia. Der erſte Biſchof hier war der heilige Geruntius um das Jahr 500. 14) Ceſena. Manche nennen den heiligen Timotheus i. J. 82, Andere den heiligen Filemon i. J. 92 als erſten Biſchof. 15) Cingoli und Oſimo. Am erſten Orte ward i. J. 538, am letzteren i. J. 400 das Bisthum errichtet. Vereinigt ſind beide i. J. 1204. 16) Citta di Caſtello. Der erſte Biſchof ſoll hier der heilige Crescentius i. J. 300 geweſen ſein; ſteht unter keinem Erzbiſchof, ſondern bildet ein ſogenanntes exemptes Bisthum. 17) Citta della Pieve, im J. 1601 geſtiftet; desgleichen. 18) Civita Caſtellana, Galleſe und Orte, vereinigt i. J. 1437. Das Bisthum Civita Caſtellana entſtand aus dem Bisthum zu Faleria i. J. 998, das zu Galleſe entſtand i. J. 826 und das zu Orte i. J. 500. 19) Comacchio, i. J. 500 errichtet. 20) Fabriano e Matelica, vereinigt i. J. 1785. Zu Matelica war i. J. 487, und zu Fabriano i. J. 947 der erſte Biſchof eingeſetzt worden. 21) Faenza, i. J. 313 errichtet. 22) Fano. Der heilige Paterniano war um das Jahr 300 der erſte Biſchof. Dies exempte Bisthum ſteht unter keinem Erzbiſchof. 23) Ferentino, i. J. 314, nach Andern i. J. 487 geſtiftet; ebenfalls exempt. 24) Forli. Der heilige Mercurial war hier der erſte Biſchof. 25) Foſſombrone, um das Jahr 500 errichtet. 26) Frascati, ein ſuburbikaniſches Bisthum und i. J. 1192 von Tusculum hieher verlegt, wo der heilige Martin i. J. 269 der erſte Biſchof war. 27) Fuligno und Spello. Der heilige Crispoldus war der erſte Biſchof zu Foro Flaminio, welches Bisthum i. J. 260 nach Fuligno verlegt ward. Zu Spello ward der erſte Biſchof i. J. 303 geweiht. Auch dies Bisthum iſt von der erzbiſchöflichen Aufſicht befreit, mithin exempt, ohne wie die erſten zu dem Papſt ſelbſt im Metropolitan-Verhältniß zu ſtehen. 28) Gubbio, i. J. 324 errichtet; ebenfalls exempt. 29) Jeſi, um das Jahr 308 errichtet; desgleichen. 30) Jmola, i. J. 422 errichtet.

31) Loretto und Recanati. Das Bisthum Recanati ward i. J. 1240 errichtet, i. J. 1586 nach Loretto verlegt und mit dieſem Bisthum i. J. 1591 bleibend vereinigt. 32) Macerata e Tolentino. Im Jahre 1586 wurden beide Bisthümer vereinigt; das erſtere ward i. J. 1318 geſtiftet, das letztere beſtand aber ſchon unter dem Papſt Simmachus I. um das Jahr 500. 33) Magliano in Sabina, i. J. 465 oder 503 geſtiftet. Nach Andern aber ſoll dieſes Bisthum ſchon zu Zeit der Apoſtel in Foro nuovo errichtet und von dort nach Magliano verlegt worden ſein. 34) Montalto nella Marca, i. J. 1586 geſtiftet. 35) Montefiascone und Corneto, erſteres i. J. 1368 und letzteres i. J. 1376 geſtiftet, beide aber vereinigt i. J. 1436. 36) Narni, i. J. 369 geſtiftet, exempt. 37) Nepi und Sutri, das erſtere i. J. 46 und das letztere i. J. 480 geſtiftet. Vereinigt ſind beide i. J. 1436. 38) Nocera und Saſſoferrato. Das erſte iſt i. J. 402 das letztere i. J. 1007 errichtet, exempt und vereinigt ſind beide durch den Papſt Johann XIX. 39) Norcia. Dies Bisthum ſoll ſchon zur Zeit der Apoſtel durch den heilgen Eutichius gegründet, nach Andern aber erſt um das Jahr 250 entſtanden ſein, ebenfalls jetzt ein exemptes Bisthum. 40) Orvieto und Volſeno. Das erſtere iſt um das Jahr 590, das letztere um das Jahr 449 geſtiftet; vereinigt ſind beide im 7. Jahrhundert, und jetzt auch von erzbiſchöfl. Aufſicht befreit. 41) Paleſtrina, i. J. 313 geſtiftet, jetzt ein Suburbicaniſches Bisthum, das unter keinem Erzbiſchof ſteht. 42) Pennabili und Sanleo, zu Feretano i. J. 820 errichtet und i. J. 1570 nach Pennabili verlegt. 43) Perugia. Der heilige Herculan aus Syrien ſoll i. J. 57 dies Bisthum errichtet haben, das ebenfalls exempt iſt. 44) Peſaro, i. J. 247 errichtet. 45) Pontecorvo, i. J. 1725 vom Papſt Benedict XIII. errichtet und mit den neapolitaniſchen Bisthümern Aquino und Sora vereinigt. 46) Porto, S. Rufino und Civitavecchia. Zu Porto ward ſchon i. J. 226 ein Bisthum errichtet, zu Rufino i. J. 501 und zu Civitavecchia i. J. 1825; die Vereinigung der beiden erſteren erfolgte bereits i. J. 1120. Jetzt bilden dieſe Bisthümer ein Suburbicaniſches Bisthum. 47) Rieti, gegen das Jahr 300 errichtet und eximirt. 48) Rimini, gegen das Jahr 260 errichtet. 49) Ripatranſone, i. J. 1571 geſtiftet. 50) Sanſeverino, ward von Settempeda, wo es bereits als ein altes Bisthum beſtanden hatte, i. J. 1586 hierher verlegt. 51) Segni, i. J. 499 geſtiftet und jetzt eximirt. 52) Sinigaglia, gegen das Jahr 400 geſtiftet. 53) Terracina, Piperno und Sezze. Schon i. J. 46 war Epaphrodit, Biſchof zu Terracina, Piperno wurde i. J. 826 und Sezze i. J. 1727 geſtiftet; die beiden erſten wurden i. J. 1216, alle drei aber i. J. 1730 vereinigt. 54) Terni, i. J. 138 geſtiftet und exempt. 55) Tivoli, i. J. 127, nach andern i. J. 144 oder allererſt i. J. 366 errichtet und exempt. 56) Velletri und Oſtia. Das erſtere iſt i. J. 464, das letztere i. J. 225 oder ſogar ſchon, wie einige behaupten, von den Apoſteln errichtet. Vereinigt ſind ſie im Jahre 1150 und bilden jetzt eines der Suburbicaniſchen Bisthümer. 57) Veroli, Ciſterna e Froſinone. Das erſtere iſt i. J. 793, das zweite i. J. 313 und das letztere i. J. 503 geſtiftet. Vereinigt ſind ſie i. J. 592 und jetzt exempt. 58) Viterbo, Vieda und Toscanella. Das erſtere entſtand i. J. 767, nach anderen i. J. 1015, das zweite i. J. 1093 und das letztere i. J. 595; nach anderen ſoll dieſes ſchon zur Zeit der Apoſtel beſtanden haben. Die Vereinigung erfolgte i. J. 1128.

Manche der vereinigten Bisthümer haben dennoch eine abgeſonderte Diöceſenverwaltung, mithin ſind deren 66. Wie ungleich die Vertheilung der bi-

Digitized by Google

ſchöflichen Sprengel und deren Einkünfte iſt, geht aus folgender Auswahl derſelben hervor.

Das Bisthum Rieti zählt 30,000 Einwohner und bringt 12,000 Franken oder 3333 Thlr. 10 Sgr. Narni 16,000 Einwohner und bringt 8000 Franken oder 2222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Magliano in Sabina 18,000 Einwohner und bringt 1600 Franken oder 444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Tivoli 22,000 Einwohner und bringt 15,000 Franken oder 4166 Thlr. 20 Sgr. Paleſtrina 13,000 Einwohner und bringt 2700 Franken oder 750 Thlr. Velletri und Oſtia 19,000 Einwohner und bringt 26,000 Franken oder 7222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Albano 1700 Einwohner und bringt 2600 Franken oder 722 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Frascati 10,000 Einwohner und bringt 25,000 Franken oder 6944 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Segni 8000 Einwohner und bringt 13,000 Franken oder 3611 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Terracina 28,000 Einwohner und bringt 13,000 Franken oder 3611 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Veroli 35,000 Einwohner und 21,000 Franken oder 5833 Thlr. 10 Sgr. Alatri 15,000 Einwohner und bringt 16,000 Franken oder 4444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Ferentino 20,000 Einw. und bringt 32,000 Frank. oder 8888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Anagni 14,000 Einwohner und bringt 10,000 Franken oder 2777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Viterbo, Vieda und Toscanella 33,000 Einwohner und bringt 32,000 Franken oder 8888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Nepi und Sutri 18,000 Einwohner und bringt 7000 Franken oder 1944 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Bagnorea 11,000 Einwohner und bringt 8000 Franken oder 2222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Montalto nella Marca zählt 13,000 Einwohner und bringt 32,000 Franken oder 8888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Civita Caſtellana 28,000 Einwohner und bringt 23,000 Franken oder 6388 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., die letzteren Summen nach preußiſchem Gelde berechnet.

Die Bisthümer Velletri und Oſtia, Porto und S. Rufino, Magliano in Sabina, Albano, Frascati, Paleſtrina heißen die ſuburbicaniſchen Bisthümer und ſind ſtets mit Cardinälen beſetzt; das von Oſtia erhält von Rechtswegen der älteſte des Cardinals-Collegii und das von Porto der Sotto Decano.

Jede Domkirche beſitzt ein Capitel, die Stadt Rom aber hat allein deren 15. Drei derſelben ſind patriarchaliſche Capitel, die baſilicaniſchen aber ſind ſolche, die der allgemeinen Kirche angehören, zu S. Giovanno in Laterana, zu S. Peter und zu S. Maria Maggiore. Das erſtere iſt das Capitel des römiſchen Biſchofs und heißt Capitulum ecclesiarum, urbis et orbis mater et caput. Es beſitzt 60 Mitglieder, das Capitel von S. Peter beſitzt 93 und das zu S. Maria Maggiore 82 derſelben. Die franzöſiſche Regierung hatte deren Revenüen folgendergeſtalt ermittelt:

S. Peter hatte an liegenden Gründen jährliche Einkünfte 318,000 Franken oder 88,333 Thlr. 10 Sgr., S. Giovanni 67,000 Franken oder 18,611 Thlr. 3 Sgr., S. Maria Maggiore 18,000 Franken oder 5000 Thlr., S. Maria in Via lata 40,000 Frank. oder 11,111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. u. ſ. w.

Alle Capitel Roms zuſammen hatten 525,000 Frank. oder 145,833 Thlr. 20 Sgr. Einkünfte. Sie waren beſetzt mit 172 Domherrn, 105 Beneficianten, 61 Clerikern und 69 Caplänen, zuſammen mit 407 Geiſtlichen, jeder hatte demnach durchſchnittlich hieraus nur ein Einkommen von 129 Franken oder 35 Thlr. 25 Sgr., allein die erſten Stellen hatten ſich bei der Theilung am beſten bedacht.

Digitized by Google

Papſt Leo XII. hat die Zahl der Geiſtlichen in der Stadt Rom ſehr beſchränkt. Von ihm waren hier 81 Pfarreien mit einer ſehr verſchiedenen Bevölkerung; ſo hatte z. B. S. Lorenzo in Lucina 11,000 Eingepfarrte, S. Bartolemeo all Iſola aber deren nur 300. Von dieſen 81 Pfarreien wurden 35 von Kloſtergeiſtlichen auf Koſten der Klöſter beſorgt, die übrigen aber von Weltgeiſtlichen, welche zuſammen 40,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 11,111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. jährliche Einkünfte hatten. Seitdem iſt die Zahl der Parochien auf 54 herabgeſetzt, wodurch die Pfarrgeiſtlichen beſſer geſtellt ſind.

Wie ſich das Vermögen der Geiſtlichkeit jetzt verhält und wie hoch ſich ihre jährlichen Einkünfte belaufen, darüber fehlt es an Nachrichten, da diejenigen Perſonen, welchen ſolches bekannt iſt, darüber ſchweigen. So viel weiß man aber, daß im Jahre 1830 in Rom bereits wieder 1455 Weltgeiſtliche, 1986 Mönche und 1385 Nonnen, mithin gegen das Jahr 1810 an Mönchen 523 und an Nonnen 254 mehr waren. Im ganzen Kirchenſtaat zählt man dagegen gegen 34,600 Weltgeiſtliche, 10,598 Mönche und überhaupt ſolche, die das Gelübde der Keuſchheit abgelegt haben, welches bei Weltgeiſtlichen nicht der Fall iſt. Endlich 8284 Nonnen, Tertiarierinnen und ſolche, die ſich der Keuſchheit geweiht haben. Im Ganzen aber, dem geiſtlichen Stande angehörige Perſonen 53,482 mit 1824 Mönchs- und 612 Nonnenklöſtern, die zu 21 verſchiedenen Orden gehören; die Mönche gehören zu 50 verſchiedenen Orden, worunter 2 regulirte Chorherrn, 8 regulirte Cleriker, 7 Congregatioren und 33 gewöhnliche Mönchsorden ſind.

Auf je 132 Seelen kommt ein Weltgeiſtlicher, deſſen Einkünfte nach den früheren franzöſiſchen Ermittelungen 320 Franken oder 85 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. bis 1200 Franken oder 333 Thlr. 10 Sgr. betrugen, mithin würden auf die 34,600 Weltgeiſtliche jährlich 11,072,000 Franken oder in preußiſchem Gelde 2,975,600 Thlr. kommen. Dazu kommt noch das Einkommen der Kloſter- und Ordensleute, ſo daß erſichtlich iſt, wie große Summen jährlich dieſer zahlreiche Zehrſtand bedarf, von dem ein Mitglied auf 49 Seelen der jetzigen Bevölkerung kommt.

Bei der Säculariſation der Klöſter durch die Franzoſen waren die meiſten Ordensleute allerdings nicht damit zufrieden, wünſchten auch in einigen proviſoriſch beibehaltenen Häuſern zuſammen zu bleiben. Jedenfalls ſieht man aber aus der obigen Schilderung im Ganzen, daß die Klagen der römiſchen Curie über die Zeiten der Trübſal, in der ſich die Kirche befindet, nicht ſo ſehr gegründet ſind, eben ſo wenig die Klagen derer, welche die gute alte Zeit zurückzuführen ſtreben, über den leidigen Zeitgeiſt. Es giebt noch fromme Seelen genug und der ſtarke Glaube an den Felſen zu Rom, auf dem die katholiſche Kirche gegründet iſt, ſteht noch ſo feſt, daß ſich fortwährend junge Leute finden, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ohne ſich durch das Cölibat abſchrecken zu laſſen.

Unter mehreren iſt die Academia Eccleſiaſtica zu Rom eine geiſtliche Bildungsanſtalt für 672 Zöglinge, von denen jeder 195 bis 225 Franken oder 54 Thlr. 5 Sgr. bis 62 Thlr. 15 Sgr. Penſion zahlt und welche gewöhnlich von denen beſucht werden, die ſich zu Prälaten ausbilden und vorbereiten wollen.

Ferner erzieht die Anſtalt der Propaganda Fide in dem dabei geſtifteten Collegio meiſt fremde Geiſtliche, und außerdem befindet ſich in Rom eine Pflanzſchule von mehr als 560 jungen Seminariſten, die ſich der harten Entbehrung des

Digitized by Google

häuslichen Glücks freiwillig entziehen. Obgleich unter dieſen gewiß manche von wahrer Frömmigkeit geleitet werden, ſo mögen doch manche dabei an die Aeußerung des Cardinals Richelieu denken: „das Gelübde der Keuſchheit hat mich zum Liebhaber der ſchönſten Frauen Frankreichs und ſelbſt der Königin gemacht; das Gelübde der Armuth zum Beſitzer von Millionen; das Gelübde des Gehorſams zum unumſchränkten Herrſcher über Frankreich.“

Zwar fehlt es auch nicht im Kirchenſtaat an geiſtreichen Leuten, welche eine Aenderung dieſer Ordnung der Dinge wünſchen; ihnen wird aber als Carbonaris Zeit gegeben, ſich auf der Feſte Civita Caſtellana eines Beſſeren zu beſinnen; auch werden ihnen, da ſie meiſt dem alten Adel angehören, mit der Zeit andere vortheilhafte Ausſichten eröffnet, welche ſie gern zum Schweigen bringen.

Daß die Zeiten für die Geiſtlichkeit ſo ſchlecht nicht ſind, wie ſie in den gewöhnlichen Klagen über den leidigen Zeitgeiſt erſcheinen, ſieht man auch an dem Wohlbefinden der geiſtlichen Herren, die ſich ganz gemächlich überall zahlreich auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Städte des Kirchenſtaats bewegen, ſo wie an den glänzenden Kirchenfenſtern, zu deren Ausſchmückung die vornehme und geringe weibliche Welt mit Eifer beiträgt, um einen freundlichen Dank des Beichtvaters zu erwerben. Doch hat im Ganzen nicht der Geſchmack gewonnen. Die Marmorwände der Peterskirche wurden bei der letzten Ceremonie der Heiligſprechung im Jahre 1839 mit altmodiſchen Teppichen behangen und mit Roſenguirlanden von buntem Papier verziert; die Kirchenmuſik iſt beinahe ganz in Verfall gerathen. Der ſonſt ſo berühmte Geſang in der Sixtiniſchen Capelle hat ſeinen Reiz verloren, vielleicht zur Ehre der Menſchheit, denn man hört gewöhnlich nur noch ganz alte Kaſtraten. Ein Sachverſtändiger, Spontini, hat nach den öffentlichen Blättern bemerkt, daß die Kirchenmuſik in Rom, wie faſt überall, von ihrer Höhe geſunken iſt, auf welche die Allegri, Paleſtrina, Leo, Jomelli, Pergoleſe, Haſſe, Händel, Graun u. A. ſie erhoben und erhalten hatten, da mit dem Kirchenſtyl nicht die Modificationen eingetreten ſind, welche die Fortſchritte der Kunſt und namentlich der Inſtrumentirung von ſelbſt mit ſich bringen, ſondern da auch offenbar Verletzung der Würde und unerläßlichen Einfachheit der Kirchenmuſik nicht ſelten bemerkt wird, ja häufiger ſich theatraliſche Elemente darin eingeſchlichen haben. Der Cardinalerzbiſchof Oſtini, Biſchof von Jeſi, hat in dieſer Beziehung ſchon verdienſtliche Anordnungen getroffen, und der jetzige Papſt ſelbſt widmet dieſem wichtigen Gegenſtande große Aufmerkſamkeit. Von der Sachkenntniß Spontinis und der Mitwirkung ausgezeichneter römiſcher Muſiker läßt ſich erwarten, daß jedenfalls die Grundlage einer durchgreifenden Reform zu Stande kommen wird, und deutſche Muſiker, wie Schneider, Mendelsſohn, Löwe, Bach, Rungenhagen u. A. werden gewiß nicht anſtehen, dasjenige, was ſie darin als heilſam für Religion und Kunſt anerkennen, durch Rath und That zu fördern. Der Bericht über die diesfallſigen Vorſchläge ward durch den Cardinal Lambruschini dem Papſte zur Genehmigung empfohlen. Dieſe Verbeſſerung hat die Rückkehr zum Ernſt und zur Würde des Stilo ſtretto zum Zweck, und ſoll hauptſächlich durch Ernennung einer aus den erſten Componiſten Roms zuſammengeſetzten Prüfungscommiſſion, Errichtung von Schulen und einer Bibliothek, welche alle claſſiſche und kirchliche Compoſitionen enthält, ſowie durch angemeſſene Strafen bewirkt werden. Der Papſt hat dieſe Vorſchläge genehmigt und verordnet, daß ſie ins Leben treten ſollen.

Die gottesdienſtlichen Anſtalten der Nichtkatholiken im Kirchenſtaate ſind

Digitized by Google

ihnen allein überlaſſen, die Behörden nehmen davon keine Kenntniß und die Capellen der Geſandten werden als reine Privatſache innerhalb der Häuſer der Geſandten angeſehen. Die Juden beſitzen im Kirchenſtaat dagegen acht wirklich dazu erbaute Synagogen, von denen in der zu Rom 5 Rabbiner von der Gemeinde angeſtellt ſind; die Synagogen zu Ancona und Peſaro haben jede 2 Rabbiner, und außerdem ſind noch Synagogen zu Sinigaglia, Urbino, Ferrara, Lugo und Cento; die Judengemeinden zu Bologna, Spoleto, Perugia, Terni und Gubbio verſammeln ſich zwar ebenfalls zum Gebet, aber ohne eigentliche Synagogen und Rabbiner.

Handel und Gewerbe.

Die höchſte Behörde für die hierher gehörigen Angelegenheiten iſt das Camerlengato. Von ihm ſind auch die meiſten Geſetze in dieſer Beziehung ausgegangen, z. B.:

das Geſetz vom 5. Mai 1831, über die Märkte;

das Geſetz vom 28. Februar 1833, über die von fremden in die päpſtlichen Seehäfen einlaufenden Schiffen zu zahlenden Abgaben, nach welchem die öſterreichiſchen, däniſchen und nordamerikaniſchen Schiffe den päpſtlichen ganz gleich behandelt werden, eben ſo die engliſchen, wenn ſie Erzeugniſſe Englands führen, wogegen die joniſchen, levantiſchen und toscaniſchen 6 Bajocchi oder 2 Sgr. $8^1/_{10}$ Pf. für die Tonne, die Schiffe der übrigen Länder aber 10 Baj. oder 4 Sgr. $5^1/_2$ Pf. für die Tonne zahlen, bis die betreffenden Regierungen eine gleiche Reciprocität einzuführen für gut finden werden. Die Einnahmen von dieſer Auflage ſollen zur Entſchädigung derjenigen päpſtlichen Schiffe verwendet werden, welche von fremden Regierungen beſteuert ſind.

Das Geſetz vom 3. September 1833, über die Art, wie den Erfindern neuer Fabrikationsarten Patente verliehen werden, was auch auf alle neue Entdeckungen bei dem Ackerbau Anwendung finden ſollte; doch wurde dies Geſetz in letzterer Beziehung durch die Verordnung vom 19. November 1833 wieder ſuspendirt.

Ferner iſt durch die Verordnung der Preſidenza delle Ripe vom 14. März 1834 der Holzhandel zu Rom geordnet.

Bei der ausgezeichneten Lage des Kirchenſtaats für den Handel, der aber allerdings noch blühender ſein könnte, hat die päpſtliche Regierung der diesfallſigen Geſetzgebung eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet. Dies geſchah vorzugsweiſe dadurch, daß nach Wiederherſtellung des weltlichen Regiments des Papſtes nach dem Falle Napoleons das franzöſiſche Handelsgeſetzbuch durch ein Geſetz vom 5. Juli 1815 in den Landestheilen beibehalten wurde, welche vorher zum Königreich Italien gehört hatten. Damit aber dabei der Name des Eroberers nicht mehr genannt werde, wurde eine etwas abgeänderte Ueberſetzung unter dem Titel: Regolamento Provisorio di Commercio publicirt. Der Cardinal Conſalvi dehnte dies Geſetz am 1. Juni 1821 auf den ganzen Staat aus, bis ein neues Handelsgeſetzbuch entworfen ſein würde. Ueberall wurden, wo es nothwendig war, wieder Handelsgerichte eingerichtet, welche durch das Motu proprio vom 21. December 1827 neuerdings organiſirt wurden und wozu durch das Chirographo vom 28. Januar 1830 für die Provinzen Urbino, Macerata,

Digitized by Google

Ancona, Fermo und Ascoli ein neues Appellathandelsgericht zu Ancona mit drei Richtern aus dem Kaufmannsſtande und zweien Rechtsgelehrten mit gleichem Stimmrechte kam. Das Verfahren bei den durch die neue Gerichtsorganiſation vom October 1831 errichteten dermaligen Handelsgerichten ward durch den Titel V der neuen Proceßordnung vom 31. October 1831 beſtimmt.

Zur Beförderung des Handels, zur Wahl der Richter bei den Handelsgerichten und um der Regierung Vorſchläge zum Vortheil der Handelsangelegenheiten zu machen, wurden namentlich durch die Verordnung des Camerlengo Galleffi vom 25. April 1828 zu Civitavecchia und zu Rom durch den Cardinalſtaatsſecretair Bernetti am 8. Juli 1831 Handelskammern niedergeſetzt, in der Art, wie die in Ancona vorgefundene. Die erſten Mitglieder derſelben wurden aber vom Papſt ſelbſt gewählt und nur nach dem Ausſcheiden eines Drittheils konnten die bleibenden zwei Drittheile neue Candidaten vorſchlagen, aus denen dem Papſt die Mitglieder zu wählen vorbehalten war. Die römiſche Handelskammer wurde nach dem Reglement vom 22. Jan. 1832 mit 15 Mitgliedern beſetzt, von denen drei den Wechſelhandel, drei den Ackerbau, drei die Künſte und Manufacturen, vier den See- und Landhandel und zwei alle anderen Gegenſtände repräſentiren ſollten.

Für die Zeit der Meſſe zu Sinigaglia, der bedeutendſten des Kirchenſtaats, ward am 28. September 1822 ein beſonderes Handelsgericht beſtellt, welchem der Cardinalſtaatsſecretair des Innern am 30. Juni 1832 eine neue Organiſation gab.

Der Handel zur See wird größtentheils von fremden Schiffen getrieben, da die Handelsmarine des Kirchenſtaats, von der weiter unten die Rede, meiſt nur aus kleinen Fiſcherbarken beſteht; es ſind daher meiſt livorner, genueſer, nizzaer, provençaliſche, cataloniſche, neapolitaniſche, engliſche und amerikaniſche Schiffe, welche von dem Seehandel Nutzen ziehen.

Vor der Continentalſperre Napoleons, welche dem Handel ſo vieler Länder eine mitunter ganz veränderte Richtung gegeben, führten die päpſtlichen Häfen des Mittelmeeres aus: Getreide, Wolle, Alaun, Schwefel, Porzellanerde und Kohlen für den Werth von 5 Millionen Franken oder 1,388,888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Dagegen wurden eingeführt, und zwar

aus Frankreich: feine Tücher, Seidenwaaren, Spitzen, feine Weine, Colonialwaaren und Liqueur für etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken oder 416,666 Thlr. 20 Sgr.

Aus England: Tuch, Quincailleriewaaren, Glas, Käſe und beſonders geſalzene Fiſche für etwa 2 Millionen Franken oder 555,555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Aus Holland: dieſelben Artikel, ſowie Colonialwaaren für etwa 1,200,000 Franken oder 333,333 Thlr. 10 Sgr.

Aus Amerika: Stockfiſche und Colonialwaaren für mehrere hunderttauſend Franken.

In den Häfen des adriatiſchen Meeres führten die Griechen und die verſchiedenen andern Nationen ein: für etwa 2 Mill. Franken oder 555,555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Oel, getrocknete Früchte und andere Waaren, ſo daß man die Einfuhr von dieſer Seite auf 7 Millionen Franken oder 1,944,444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. annehmen konnte; dabei war auch zugleich der fruchtbarere nordöſtliche Abhang der Apenninen in Anſehung des Activhandels vortheilhafter geſtellt.

Digitized by Google

Das Continentalſyſtem hatte die Folge, daß die Einfuhr allerdings ab, trotz der engliſchen Blokade aber die Ausfuhr ſo zunahm, daß ſie in den Jahren 1810 und 1811 allein aus den mittelländiſchen Häfen die Summe von 8 Mill. Franken oder 2,222,222 Thlr 6 Sgr. 8 Pf. überſtieg. Es war daher damals viel Geld im Umlauf und nicht alle freuten ſich über die Rückkehr des Papſtes; vielmehr wollen manche noch jetzt nicht in dem päpſtlichen Segen Erſatz für den damaligen Kriegszuſtand finden. Dennoch bietet der Kirchenſtaat ſo viele Erzeugniſſe zur Ausfuhr und ſo viele Wohlhabenheit zur Einfuhr dar, daß der Handel auch jetzt unter veränderten Umſtänden nicht unbedeutend genannt werden kann.

Gegenſtände für den Ausfuhrhandel ſind jetzt noch, und zwar nach Frankreich. Seide, Wolle, Kork, Pottaſche, Weinſtein, Porzellanerde, Getreide; Genua: Alaun, Hanf, Getreide, Kork, Wolle, Porzellanerde, Seide, Soda; Deutſchland: Kunſtſachen, Seide, Kork und Kardendiſteln; England: Hanf, Porzellanerde, Seide, Knochen, Soda und Schwefel; Neapel: Alaun, Kohlen, Kämme, Schweine und Kork; Holland: Hanf und Schwefel; Rußland: Porzellanerde; Spanien: Porzellanerde und Kork; Piemont: Wolle; Toscana: Alaun, Hanf, Papier, Getreide, Wolle, Oel, Fiſche, Schweinefleiſch und Seide; Venedig: Alaun, Hanf, Oel, Seide und Schwefel.

Einfuhrartikel ſind hauptſächlich Manufacturwaaren und getrocknete Fiſche, deren jährlich für 1,000,000 Scudi oder 1,400,000 Thlr. aus dem Auslande kommen. Beſonders liefert Dänemark: Pelze, Salzfleiſch und Heringe; Holland: Butter, Salzfleiſch, Spiritus, Leinwand und verſchiedene andere Stoffe; Frankreich: Stahl, Weingeiſt, Nadeln, Bolus, Tuche und andere wollene Stoffe, Colonialwaaren, Strümpfe, Hüte, Wagen, Papier, Glas, Käſe, Larven, Schirme, Porzellan, Soda, Spiegel, Seife, Seidenwaaren, muſikaliſche Inſtrumente, Sammet, Grünſpan, Wein, Safran, Mode- und Quincailleriewaaren; Preußen: Bernſtein, Porzellan, Salzfleiſch und Farbeerden; Rußland: Stahl, Hanf, Glas, Leder, Flachs, Wolle, Marokin, Pelze, Porzellan, Kupfer, Salzfleiſch, Fiſche, Caviar, Seife, Spiegel, Tabak, Thee, Leinwand; Sachſen: Tuch, Porzellan, Glas; Schottland: Butter und Salzfleiſch; Spanien: Stahl, Aloe, Antimonium, Colonialwaaren, Zinnober, Handſchuhe, Wolle, Merkur, Reis, Salzfleiſch, Seife, Tabak und Roſinen; Schweden: Stahl, Eiſen, Silber, Leder, Holz, Pelze, Blei, Kupfer, Salzfleiſch und Heringe; die ſardiniſchen Staaten: Käſe, Tücher, Leinwand, Grünſpan; die Schweiz: Uhren, Tücher, Leinwand, Glas, Grünſpan; Toscana: Vieh, Hüte, Glas, Wagen, Wolle, Oel, Eiſen, Blumen, Hüte von Stroh, Salzfleiſch, alle Arten von Bekleidungsſtoffen und Wein; Tripolis: Alaun, Caſſia, Elfenbein, Brokat und Goldfäden, Marokin, Opium, Leder, Felle, Federn, Reis, Salzfleiſch, Seife, Schwämme, Tabak, Thee, Wein, Safran und Zucker; Venedig: Glas, Wolle, Masken, Tücher, Felle, Schnallen, Spiegel, Seife, muſikaliſche Inſtrumente, Sammet, Borax, Kaffee, Papier, Kryſtall, Glaswaaren und Glasperlen, die ſchon ſeit dem 11. Jahrhundert bekannt ſind, ferner Bauholz, Kupfer, Reis, Salzfleiſch, Farbeerde, Teriak und Sammet; Algier: Korallen, Opium; Brescia: eiſerne Ackergeräthſchaften; Steiermark: Senſen; Siam: Gummi; Perſien: Perlen; das Ufer des Senegal: Federn; die Küſte Malabar; Pfeffer; Oſtindien: ſeidene und baumwollene Stoffe; Kanada: Biberfelle; Südamerika: Chinarinde.

Digitized by Google

Die überſeeiſchen Handelswaaren gehen und kommen mittelſt der Seehäfen zu Ancona, Civitavecchia, Ferrara, Fiumicino, Peſaro und Sinigaglia. Nähere Nachrichten über die Häfen des Kirchenſtaats ſind bereits oben bei der allgemeinen Beſchreibung des Landes und die Handelsconſuln bei den auswärtigen Verhältniſſen mitgetheilt worden.

Die einzige bedeutende Waſſerverbindung im Innern bildet die Tiber, die unter dem Falterona, einem Theile der Apenninen entſpringt, die Grenze zwiſchen dem Kirchenſtaat und Toscana bildet, und nach einem Lauf von 17 Stunden Perugia erreicht. Bei Todi, wo ſich ihr Bett verengt, hat die Tiber 2 Meter oder 6 Fuß 4 Zoll 2 Linien preußiſch. Fall auf 2000 Meter oder 8347 Fuß 4 Zoll 8 Linien preußiſche Länge; manchmal ſteigt das Waſſer bis zu einer Höhe von 8 Meter oder 9 Fuß 4 Zoll 8 Linien Preußiſch. Bis Todi trägt ſie nur bisweilen Flöſſe, welche aber oft bei Torello, oder der Hölle, zu Grunde gehen. Nachdem ſie jedoch die Paglia aufgenommen hat, tritt ſie in eine flachere Gegend; ihr Fall iſt dann auch nicht mehr ſo groß; und durch den Einfall der Nera, bis wohin ſie 170,000 Meter oder 699,514 Fuß 8 Linien zurückgelegt hat, wird ſie endlich ſchiffbar. So lange der Clitomnus ſehr waſſerreich war, was ſich durch ein Erdbeben verloren haben ſoll, war die Tiber bis Perugia ſchiffbar; von hier bis Todi iſt es nur Zufall, wenn ſolches einmal der Fall iſt. Unter der franzöſiſchen Regierung wollte man einen Canal bis Perugia graben, der 74 Meter oder 298 Fuß 10 Zoll 2 Linien Fall gehabt und 39 Schleußen bedurft hätte. Von Orte an fließt die Tiber in einem Bett von 75 Meter oder 313 Fuß 3 Linien Breite und behält dieſe zwiſchen 55 und 160 Meter oder zwiſchen 229 Fuß 6 Zoll 7 Linien und 667 Fuß 7 Zoll 4 Linien bis zu dem 122,000 Meter oder 434,090 Fuß 10 Zoll 8 Linien entfernten Rom bei; hier iſt der Fall $^{248}/_{500}$ Meter.

Nach der Aufnahme des Anio, $^{1}/_{4}$ Meile vor Rom iſt die Tiber gegen 85 Meter oder 354 Fuß 9 Zoll 1 Linie breit und $2^{3}/_{4}$ Meter oder 9 Fuß 4 Zoll $8^{1}/_{4}$ Linien tief. Die auf derſelben bis zur Ripetta gehenden kleinen Schiffe, Chiarmette, ſind 6 bis 17 Meter oder 25 Fuß 6 Linien bis 70 Fuß 11 Zoll 5 Linien lang und gehen $^{1}/_{2}$ bis 1 Meter oder 2 Fuß 1 Zoll $^{1}/_{2}$ Linie bis 4 Fuß 2 Zoll 1 Linie tief, die größeren aber, Navicelli, gehen $1^{1}/_{12}$ Meter oder 4 Fuß 6 Zoll $2^{1}/_{12}$ Linien tief, ſind über 22 Meter oder 91 Fuß 9 Zoll 10 Linien lang, über 7 Meter oder 29 Fuß 2 Zoll 7 Linien breit und tragen bis 50 Tonnen. Bei gutem Waſſer braucht man zur Thalfahrt von Orte nach Rom 3 Tage, im Sommer dagegen kommt man bisweilen gar nicht fort. Zu Berg iſt die Fahrt ſehr ſchwer; gewöhnlich werden Büffel vorgeſpannt.

Unterhalb Rom, bis dahin, wo der Fluß ſich theilt, ſind noch 30,402 Meter oder 122,158 Fuß 6 Linien zwiſchen 67 und 149 Meter oder zwiſchen 279 Fuß 7 Zoll 7 Linien und 621 Fuß 10 Zoll 5 Linien preußiſche Breite mit 2 bis 6 Meter oder 8 Fuß 4 Zoll 2 Linien bis 25 Fuß 6 Linien Tiefe; der Fall beträgt $^{69}/_{500}$ Meter auf 1000 Meter. Von hier iſt das alte Bett noch 5738 Meter oder 33,948 Fuß 2 Zoll 2 Linien lang, das neue 4371 Meter oder 18,242 Fuß 10 Zoll 3 Linien lang und 22 bis 51 Meter oder 91 Fuß 9 Zoll 10 Linien bis 212 Fuß 10 Zoll 3 Linien breit. Wegen der Anſchwemmung an der Mündung müſſen die Dämme immer mehr in das Meer verlängert werden. Im Winter trägt die Tiber hier Pollacren, Tartanen und

Digitized by Google

Schebecken zu 130 bis 190 Tonnen, im Sommer nur flache Schiffe zu 38 bis 50 Tonnen. Die Strecke von Rom bis an das Meer legt man in 4 bis 6 Stunden zurück, wogegen man hierzu aufwärts 2 Tage und ein Angeſpann von 8 bis 12 Büffeln gebraucht. Die Unterhaltung des Ufers koſtet 12,000 Franken oder 3333 Thlr. 10 Sgr. jährlich und die des Trödelweges 7000 Franken. Der Po iſt nur an der Nordgrenze auf 12 Meilen weit bis zu ſeiner Theilung für die Schifffahrt wichtig, indem die Hauptmündungen deſſelben dann noch 6 Meilen im lombardiſch-venetianiſchen Königreich fortlaufen; nur die Goremündung ſetzt die weitere Waſſergrenze des Kirchenſtaats fort, doch ſteht der Po mit den größeren Städten der Romagna durch Canäle in Verbindung, ſo daß dadurch ein lebendiger Handelsverkehr in dieſen an Erzeugniſſen ſo reichen Gegenden befördert wird. Daher ſind auch in den ebenen Gegenden von Ravenna, Ceſena und Forli, die Küſtenflüſſe Montone, Savio und Ronco von bedeutendem Einfluß auf den dortigen Handel. Die Canäle, welche die Flüſſe der Romagna verbinden, ſind größtentheils das Werk der dabei betheiligten Städte und bereits zu einer Zeit angelegt, wo die Städte Italiens noch treu am Kaiſer hingen, ehe ſie von den Päpſten zur Partei der Welfen verlockt wurden. Deshalb werden dieſe Canäle auch meiſt nur durch Beiträge der betreffenden Gemeinden unterhalten. Die bedeutendſten ſind die Canäle von Bologna, Cento und Imola.

Die Landſtraßen ſind bereits eben bei der Verwaltung des Innern erwähnt. Darnach ſind zwar allerdings die von Rom aus divergirenden Hauptſtraßen in gutem Stande, aber dennoch giebt es im Innern noch ſehr viele Wege, auf denen die Waaren nur auf Saumthieren befördert werden können, was freilich hauptſächlich nur in den Gegenden der ſteilen Gebirge der Fall iſt. Doch verdient auch die Küſtenſtraße von Fano über Ancona, die in neuerer Zeit am adriatiſchen Meere bis zur neapolitaniſchen Grenze verlängert worden, anerkennende Erwähnung.

Die Zollſtraßen ſind mit den Grenzzollämtern weiter unten erwähnt.

Als die bedeutendſten Handelsplätze des Kirchenſtaats ſind außer der Hauptſtadt zu nennen: Ancona, Bologna, Civitavecchia und Sinigaglia. Beſonders haben Ancona und Civitavecchia durch die regelmäßige Dampfſchifffahrt gewonnen, welche den erſtern Platz mit Trieſt und Corfu und den letztern mit Livorno und Neapel in nähere Verbindung gebracht hat.

Unter den Märkten des Kirchenſtaates ſteht oben an die Meſſe von Sinigaglia am Ausfluß der Miſa, obwohl ſie von ihrer früheren Bedeutung viel verloren hat. Seit jedoch durch das Geſetz vom 25. April 1834 hier eine Freimeſſe geſtiftet worden iſt, welche vom 20 Juli bis zum 8. Auguſt dauert, hat ſich der Verkehr wieder bedeutend gehoben. Schon ſeit dem 12. Jahrhundert iſt dieſe Meſſe bekannt, aber meiſt nur zum Einfuhrhandel beſtimmt. Außer jener Meſſe werden hier noch, größtentheils für den Viehhandel am 5. Mai, 22. Juli, 28. Auguſt und im Monate November ſehr beſuchte Märkte gehalten.

Die Märkte im Staate ſtehen unter dem Governatore della Dogana di Ripe Grande.

Die andern wichtigſten Marktplätze ſind:

Zu Aſſiſi, wo, ſeit dem vom Papſt Honorius III. im Jahre 1222 ertheilten Ablaß, vom 24. Juli bis 1. Auguſt die Gläubigen aller Länder bei der Kirche S. Maria degli Angeli, die von Vignola erbaut iſt, zuſammenſtrömen.

Digitized by Google

Das hier befindliche Minoritenkloſter erhält dann reiche Opfer, indem dieſe Mönche den Leichnam des ſeraphiſchen Heiligen bewahren, der die fünf Wundenmale Chriſti ſchon im Leben an ſich trug, welche Erſcheinung ſich bei einer frommen Nonne zu Dülmen im Münſterlande noch nach dem Jahre 1815 wiederholt haben ſoll, die von vielen Gläubigen geſehen worden ſind. In der Stadt Aſſiſi ſelbſt iſt noch jetzt ein bedeutender Markt am 4. October.

Außerdem ſind noch bedeutende Märkte in folgenden Städten:

In Aquapendente, im Monat Juni; Alatri, ſechsmal im Jahre; Albano, vom 1. bis 16. Octbr.; Amelia, bei Spoleto (eine Stadt der Etrurier); Anagni, in der Provinz Froſinone (alte Stadt der Herniker); Ancona, am 20. Auguſt, beſonders Viehmarkt; S. Angelo in Vado; die hieſigen Märkte werden ſehr beſucht; S. Arcangelo, in der Provinz Forli; Arcevia, fünfmal im Jahre Märkte; Ascoli, viermal im Jahre; auch iſt dieſe Stadt überhaupt für den Landhandel eine der bedeutenderen; Bagnacavallo; Bagnorea, bei Viterbo; Benevento, viermal im Jahre; auch ſonſt für den Landhandel ſehr bedeutend; Bevagna, bei Spoleto; Bologna, dreimal im Jahre Märkte; Cagli, in der Provinz Urbino; Camerino, dreimal im Jahre; Cento, in der Provinz Ferrara; Ceſena (Stadt der Umbrier, unter dem Berge Garampo); Cingoli, im Monat November großer Markt; Citta di Caſtello, früher ſehr beſucht; Citta della Pieve, in der Provinz Perugia; Civita nova, im Monate Mai und ſehr bedeutend; Civitavecchia, am 1. Mai und 8. September; Comacchio, vom 4. bis 15. Auguſt; Corinaldo (in der Nähe des alten Tuſico), bei Ancona; Corneto, am 29. April; Fabriano, mit Karten und Lederfabriken; Faenza, ſchon ſeit dem Jahre 1500 bekannte Märkte; Fano, dreimal im Jahre (an der Mündung von Metauro); Farſa, jetzt nicht mehr bedeutend; Ferrara am 15. Auguſt; Ferentino (Stadt der Herniker) in der Provinz Froſinone; Fermo, ſchon ſeit dem Jahre 1355 bekannte Märkte; Filottrano (das alte Veragra im Agro Piceno); Forli im Monat März und December; Foſſombrone am Metauro, mit bedeutendem Seidenhandel; Frascati; Froſinone, auf dem Platze Madonna della Neva; Fuligno (Stadt der Umbrer), in einer reichen Gegend; S. Ginnesco; Gubbio, zweimal im Jahre; Jeſi, am 8. Auguſt, ſehr bedeutend; Imola, in der Provinz Ravenna; Loretto, in den Monaten September und December; Lago, ſchon ſeit dem Jahre 440 bekannte Märkte; Macerata, viermal im Jahre; Marino; Matelica (Stadt der Umbrer); Montabboddo; Montalto; Narni, in der Provinz Spoleto; Nocera, in der Provinz Perugia; Norcia bei Spoleto (Stadt der Sabiner); Orte, zweimal jährlich; Orvieto, ſchon ſeit dem Jahre 1398 bekannte Märkte; Oſimo bei Ancona; Paleſtrina, am 8. November und währt 8 Tage lang; Pergola, in der Provinz Urbino; Perugia zweimal, in den Monaten Auguſt und November, ſehr bedeutend; Peſaro (an der Mündung des Joglio) den ganzen Monat September hindurch; Porte S. Giorgio; Ravenna, vom 1. bis 9. März, und ſchon ſeit dem Jahre 1625 bekannt; Recanati, in der Nähe von Loretto, mit einem bedeutenden Jahrmarkte im Herbſte; Rieti, zweimal im Jahre, auch ſonſt wegen ſeines Landhandels bedeutend; Rimini desgleichen (an der Mündung der Marecchia); Ripatranſone, in der Provinz Fermo; Rom, alle Montage und Sonnabende in den Monaten Mai und Juni, welche beide Tage auch im ganzen Jahre Wochenmärkte haben; Sanſeverino, in der Provinz Macerata; Santelpidio, ſchon ſeit dem Jahre 1509 bekannte Märkte; Saſſoferrato, in der Provinz Macerata; Segni bei Froſinone (obgleich auf einem Berge,

Digitized by Google

ſehr ungeſund); Sezze, am 18. October; Spello, der Markt delle Fontanella, am 8. November; Spoleto, am 13. Juni, 15. Auguſt und 8. September; Terracina, zweimal im Jahre; Terni, desgleichen; Tivoli, am 20. Mai und 20. October; Todi, zweimal im Jahre; Tolentino, viermal im Jahre; Toscanella (das alte Tuscana), bei Civitavecchia; Treja, mit bedeutender Leinwand- und Spitzenfabrikation; Trevi (angeblich das alte Trebbia der Sabiner); Velletri, in den Monaten Mai und November; Veroli, in der Provinz Froſinone; Verucchio in der Provinz Forli; Viterbo, zwei Märkte, von denen einer vom Papſt Friedrich II. im Jahre 1240 geſtiftet iſt; Urbania bei Urbino mit einer Majolikafabrik; Urbino, am 2. Juni, vom 28. bis 30. Auguſt und am 22. December.

Die Zollſtraßen.

Durch die Verordnung vom 15. December 1837 ſind die Zollſtraßen im Kirchenſtaat für den auswärtigen Handel feſtgeſetzt worden; Waaren, welche außerhalb denſelben betroffen werden, unterliegen der Confiscation.

Grenzeingangsorte ſind:

1) Das Oberzollamt zu Ancona am adriatiſchen Meere; unter demſelben ſtehen:

Das Zollamt (Ricossione) 2. Klaſſe zu Peſaro, am Hafen; das Zollamt zu Fano, am Hafen; das Zollamt 4. Klaſſe zu Sinigaglia, am Hafen; das Billetſtempelamt 1. Klaſſe zu Fiumeſino, am Meere (Bollettone); das Zollamt 1. Klaſſe zu Ancona, am Freihafen, mit den Rheden von Folconaro, Caſe bracciate und am Ausfluſſe des Metauro; das Unteramt Recanati, am Hafen; das Billetſtempelamt 1. Klaſſe zu Civita nuova, am Hafen; das Billet- oder Stempelamt 1. Klaſſe zu S. Elpidio, am Hafen.

2) Das Oberzollamt zu Ascoli an der neapolitaniſchen Grenze, unter demſelben:

Das Unteramt Porto d'Ascoli am Hafen und von der Landſeite am Tronto dem neapolitaniſchen Zollamte Martin-Sicuro gegenüber; das Billet- oder Stempelamt 1. Klaſſe Spinetoli an dem Ponte di Cona am Fronto; das Stempelamt zu Ancorano an den Straßen von den neapolitaniſchen Aemtern zu Torano, S. Angelo und S. Egidio; das Stempelamt 2. Klaſſe zu Olmo an der Straße von Filatoppo; das Stempelamt zu S. Secondo, an der Straße von S. Egidio und Poſſa di Civitella; das Stempelamt 1. Klaſſe zu Triſungo, an der Straße von Grecciano und Poggio d'Api.

3) Das Oberzollamt zu Fermo am adriatiſchen Meere mit einem Zollamt zu Fermo, am Hafen; das Stempelamt Marano, am Hafen; das Zollamt Grottamare, am Hafen; das Stempelamt Benedetto, am Hafen.

4) Das Oberzollamt zu Rieti an der neapolitaniſchen Grenze:

Das Stempelamt S. Pellegrino an der Straße von Gricciano; das Stempelamt zu Civita di Cascia an der Straße von Civita Ducale; das Stempelamt zu Ruscio an der Straße von Levreſſa; das Billetſtempelamt von Salto di Cieco an der Straße von Leoneſſa; das Zollamt von Rieti, an der Straße von Villa Trajana und Civita Ducale; das Stempelamt Ponte S. Martino an der

Digitized by Google

Straße von Capradoſſo und Martino; das Zollamt Ricatti und Bolle cupola an der Straße von Vallecicca und Borgo S. Pietro; das Zollamt Nespolo an der Straße von Tufo.

5) Das Oberzollamt zu Subiaco an der neapolitaniſchen Grenze:

Das Unteramt Riofreddo an der Straße von Cavalieri und Carſoli; das Stempelamt Arſoli an der Straße von Oricola und Rocca di Botte; das Stempelamt zu Cervara an der Straße von Botte und Cappadocia; das Stempelamt zu Vallepietra an der Straße von Cappadocia; das Stempelamt zu Filettino an der Straße von Capiſtrello.

6) Das Oberzollamt zu Ceprano an der Grenze von Neapel und dem Mittelmeere:

Das Stempelamt zu Caſamari an der Conſularſtraße von Caſtellacio; das Unteramt Ceprano an der Straße von Collenoci und S. Maria Colonnella; das Stempelamt Falvaterra, an der Straße S. Giovanni in Carino, von Poſtena und von Valle Caprara; das Stempelamt Vallecorſa, an der Straße von Colle Piano; das Zollamt Terracina, an der Poſtſtraße von Neapel und an der Rhede; das Stempelamt Badino, an der Mündung des Canals von Badino.

7) das Oberzollamt zu Rom mit der Generalzolldirection verbunden:

Am mittelländiſchen Meere und der toscaniſchen Grenze das Zollamt Porto d'Anzio, am Hafen; das Zollamt Fiumicino, an der Mündung der Tiber; das Zollamt Civitavecchia, am Freihafen; das Stempelamt Corneto, am Meere am Geſundheitsthurm und zu Lande an der Strada della Marina; das Stempelamt Montalto, am Meere am Geſundheitsthurm und zu Lande an der Strada della Marina; das Stempelamt Ponte dell' Abbadia an der Straße von Pescia und von Montanto im Toscaniſchen.

8) Das Oberzollamt zu Viterbo an der toskaniſchen Grenze:

Das Unteramt Ponte Centino, an der Straße von Radicofani; das Stempelamt Monaldeira, an der Straße von S. Cacciano di Bagno; das Stempelamt Procero, an der Straße von S. Giovanni delle Conte; das Stempelamt Onano, an der Straße von Sorano und S. Quirico; das Stempelamt Latera, an der Straße von Poggio Evangeliſta; das Stempelamt zu Voltone und Ischia, an der Straße von Pitigliano.

9) Das Oberzollamt zu Perugia an derſelben Grenze:

Das Stempelamt Salci, an der Straße von Foreonate und S. Bartolomeo; das Zollamt Citta della Pieve, an der Straße von Chiuſi; das Stempelamt Torre Beccatiquello an der Straße delle Torri; das Stempelamt Vajano Porto an der Straße von Capaunone; das Stempelamt Caſtiglion del Lago, an der Graße von due Termini; das Stempelamt Petrignano, an der Straße von Valiana; das Unteramt Gualandro, an der Straße von Spelonca; das Stempelamt Spedalicchio, an der Straße von Sorbello.

10) das Oberzollamt von Citta di Caſtello an derſelben Grenze:

Das Stempelamt Petrelle, an der Straße von Petriolo; das Stempelamt dell' Aja und Petroja, an der Straße von Anſena; das Stempelamt S. Secondo, an der Straße von Aggia und Giojello; das Stempelamt Uppiano, an der Straße von Monte Cedrone; das Stempelamt Le Pietre und Lerchi, an der Straße von Monteroſi und Satriano; das Stempelamt Peſtrino, an der Straße von S. Leo; das Stempelamt Cospaja, an der Straße von Borgo S. Se-

polcro; das Stempelamt Borgopace, an der Straße von Seſtino und Monte Caſale; das Stempelamt Belforte, an der Straße von Monticoni; das Stempelamt Carpegna, an der Straße von Seſtino.

11) Das Oberzollamt zu Forli am adriatiſchen Meere und an Toscana:

Das Zollamt Ceſenatico, am Hafen; das Zollamt Rimini, am Hafen; das Stempelamt Cattolica, am Hafen; das Stempelamt Pantiera, an der Straße von Ranco im Toscaniſchen; das Stempelamt S. Agata Feltria und Pereto, an der Straße von Traghetto und Palazzo di Cajaletto; das Stempelamt Sarſina, an der Straße von Pozzo vecchio, Mazzo, Valdagneto und Fonte Paolina; das Stempelamt Civitella, an der Straße von Galeata und S. Alberto; das Stempelamt Meldola, an der Straße von S. Marina; das Stempelam Rovere an der Straße del Sole.

12) Das Oberzollamt zu Ravenna am adriatiſchen Meere und an Toscana:

Das Stempelamt Cervia, am Meere; das Stempelamt Porto Corſini, am Hafen; das Stempelamt Primaro, am Hafen; das Stempelamt S. Alberto, an der Mündung des Canals; das Stempelamt Balze, an der Straße von Modigliano und Marzeno im Toscaniſchen; das Stempelamt Briſighella, an der Straße von Modigliano; das Stempelamt S. Caſſiano, an der Straße von Popolano; das Stempelamt Romitorio, an der Straße von Pallazzuola; das Stempelamt Caſtel del Rio, an der Straße von Caſtiglioncello, Fierazuola und Pallazzuola; das Stempelamt Belvedere, an der Straße von Pinacoldali.

13) das Oberzollamt Bologna an der toscaniſchen und modeneſiſchen Grenze:

Das Unteramt Ca, an der Straße von Filigare; das Stempelamt Piano, an der Straße von Futa; das Stempelamt Croſtcchie, an der Straße von Ponte di Rifobbio; das Stempelamt Caſtellina, an der Straße von Taviano und Lentulo; das Stempelamt Biagioni, an der Straße von Procchia; das Stempelamt Bombiana, an der Straße von Monteſe; das Stempelamt Tole, an der Straße von Zocca im Modeneſiſchen; das Stempelamt Gabbellina und Bazzano, an der Straße von Savignano und Spilamberto; das Stempelamt Caſtelfranco, an der Straße von S. Ambrogio; das Stempelamt Ponte del Losco und S. Agata, an der Straße von Nonantola im Modeneſiſchen; das Stempelamt Crevalcore, an der Straße von Moroſtorto und Staffione; das Stempelamt Palata an der Straße von Finale, Coſelle und Cabianca.

14) das Oberzollamt zu Ferrara am adriatiſchen Meere und an der lombardiſchen Grenze:

Das Stempelamt Magnavacca, am Meere; das Stempelamt Commacchio, am Canal Pallota, Volano und la Valle Bevilaogna; das Stempelamt Volano, am Meere; das Stempelamt Gorino, an der Mündung des Po; das Stempelamt Meſola, an der Linie des Po; das Stempelamt Ariano, ebendaſelbſt; das Stempelamt Serravalle, gleichfalls; das Stempelamt Cologna, ebenfalls; das Stempelamt Guarda, desgleichen; das Stempelamt Guarda Ferrareſe, desgleichen; das Stempelamt Francolino, desgleichen; das Zollamt Ponte Lagoſcuro, desgleichen; das Stempelamt Palantone, ebenfalls; das Stempelamt Stellata, am Po und an der Straße von Quadrelle in der Lombardei; das Stempelamt Pilaſtri, an der Straße von Poscara; das Stempelamt Bondeno, an dem Fluſſe Panaro; das Stempelamt Caſumaro, an der Grenze von

Modena; das Unteramt Centa an der Straße von Torre di Spada im Modeneſiſchen und an dem Canal Cento fino.

Zollämter im Innern des Landes ſind zu:

Aquapendente 3., Ascoli 4., Bologna 1., Citta di Caſtello 4., Citta della Pieve 4., Faenza 3., Ferrara 2., Foligno 2., Forli 4., Perugia 2., Ravenna 2., Rom, das Landzollamt, 1., das Zollamt der Ripa grande 1., S. Angelo in Vado 4. Claſſe.

Zollämter für den Tranſit ſind:

1) Zur vollſtändigen Expedition berechtigt zu Rom, das Landzollamt und das Zollamt der Ripa grande, Ancona, Bondeno, Ca, Caſtel Franco, Ceprano, Ceſenatico, lediglich von Rovere aus, Citta della Pieve, Civitavecchia, Foligno, Francolino, lediglich für die Eilwagen, Monte Gualandro, Monte Centeno, Ponte lagoscuro, Porto d'Ascoli, Porto Corſini, lediglich von Rovere aus, Rieti, Rimini, Riofreddo, Rovere, Sinigaglia, nur zur Marktzeit, Stellata, Terracina, Triſungo.

2) Für den Tranſit der Thiere nur zu Ariano, Bazzano, Bombiana, Caſtellina, Caſamaro, Cologna, Guarda Ferrareſe, Meſola, Montalto, Ponte dell Abbadia, Seravalle.

3) Für den beſchränkten Tranſit zu Aquapendente, nur für Eilwagen, Gorino, Grottamare, Perugia, nur für Eilwagen, Peſaro, Porto d'Anzio, Porto di Fermo.

4) Für den Tranſit, nur für Oel, zu Ancarano, Olmo, Spinetoli.

5) Für den Tranſit, nur für friſche Fiſche, zu S. Agata.

Aus dem Zolltarif vom 16. Februar 1831 geben wir zur ungefähren Kenntnißnahme der Höhe der Verſteuerung der verſchiedenen Handelsartikel folgenden Auszug:

Friſche Fiſche ſind bei der Ein- und Ausfuhr zollfrei; rohe kleine Felle, als von Haſen, zahlen von 100 Pfund 20 Bajocchi oder 8 Sgr. 11 Pf. Einfuhr- und 1 Scudo oder 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Ausfuhrzoll; Pelzwerk zahlt von 100 Pfund 50 Scudi oder 74 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Einfuhr- und 6 Scd. oder 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Ausfuhrzoll; Federn zahlen von 1 Pfd. 50 Baj. oder 22 Sgr. $3^{1}/_{2}$ Pf Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Bajocco oder $^{1}/_{2}$ Pf. Ausfuhrzoll; Butter zahlt von 100 Pfund 1 Scudo oder 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Bajocco oder $^{1}/_{2}$ Pf. Ausfuhrzoll; Käſe zahlt von 100 Pfd. 3 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Eier zahlen von 100 Pfd. $^{1}/_{10}$ Baj. Einfuhr- und ebenſoviel Ausfuhrzoll; Reis zahlt von 100 Pfd. 1 Scudo 20 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Kaffee zahlt von 100 Pfund 1 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Zimmt zahlt von 100 Pfund 5 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Nelken zahlen von 100 Pfund 5 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Pfeffer zahlt von 100 Pfund 75 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Thee zahlt von 100 Pfund 8 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Zucker zahlt von 100 Pfd. 6 Scd. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Mandeln zahlen von 100 Pfd. 70 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Hanf zahlt von 100 Pfd. 30 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Eiſen zahlt von 100 Pfd. $^{1}/_{3}$ Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; ſchwarzes Blech zahlt von 100 Pfd. 50 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; weißes Blech zahlt von 100 Pfd. 60 Baj. Einfuhr- und $^{1}/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Stahl zahlt von 100 Pfd. 2 Scd. Ein-

Digitized by Google

fuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Meſſing zahlt von 100 Pfd. 1 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Pottaſche zahlt von 100 Pfund $^3/_{10}$ Baj. Einfuhr= und 30 Baj. Ausfuhrzoll; geſponnene Seide zahlt von 100 Pfd. 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; geſponnenes Garn zahlt von 100 Pfd. 5 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; geſponnene Baumwolle zahlt von 100 Pfd. 1 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; gewebte Seide zahlt von 1 Pfd. 1 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; gewebte Wolle zahlt von 100 Pfd. 30 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Merinos zahlt von 100 Pfd. 50 Scudi Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Cachemir zahlt von 100 Pfd. 50 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Flanell zahlt von 100 Pfd. 4 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; weiße Baumwollenzeuge zahlen von 100 Pfund 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; bunte Leinen= und Baumwollenzeuge zahlen von 100 Pfund 15 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Leinewand und Tiſchzeug zahlt von 100 Pfd. 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Battiſt zahlt von 100 Pfd. 40 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Spitzen zahlen von 1 Pfd. 2 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; das Dutzend Hüte zahlt 3 Scudi Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; das Dutzend Strohhüte zahlt 8 Scudi 40 Baj. Einfuhr= und 30 Baj. Ausfuhrzoll; Stricke zahlen von 1000 Pfd. 30 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Netze zahlen von 100 Pfd. 5 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Marmorarbeiten zahlen von 100 Pfd. 4 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Terràcotta zahlt von 100 Pfd. 2 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Porzellan zahlt von 100 Pfd. 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Glas zahlt von 100 Pfd. 4 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Goldarbeiten zahlen von 1 Pfd. 2 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Eiſenarbeiten zahlen von 100 Pfd. 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Kupferarbeiten zahlen von 100 Pfd. 10 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Ackergeräthſchaften zahlen von 100 Pfd. 2 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Senſen, Schaafſcheeren zahlen von 100 Pfd. 50 Baj. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Stahlwaaren zahlen von 100 Pfund 2 Scudi Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Inſtrumente zahlen von 100 Pfd. 2 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Jagdgewehre zahlen per Stück 80 Baj. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Holzwaaren, Meubles zahlen von 100 Pfund 6 Scudi Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; jeder zweirädrige Wagen zahlt 12 Scd. 50 Baj. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; jeder vierrädrige unbedeckte Wagen zahlt 25 Scudi Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; jeder vierrädrige bedeckte Wagen zahlt 50 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; rohe Bücher oder kartonnirt zahlen von 100 Pfd. 1 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; gebundene Bücher zahlen von 100 Pfd. 3 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Bücher in Prachtbänden zahlen von 100 Pfd. 8 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Tafeluhren zahlen pro Stück 3 Scd. 20 Baj. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Wäſche zahlt von 100 Pfd. 15 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; Wäſche von Battiſt zahlt von 100 Pfd. 40 Scd. Einfuhr= und $^1/_{10}$ Baj. Ausfuhrzoll; moderne Gemälde, Bildhauerarbeiten, Moſaik und andere Kunſtgegenſtände geben vom Hundert des Werthes 20 Baj. Einfuhr= und 1 Baj. Ausfuhrzoll; ſind es Antiken, ſo wird bezahlt 1 Baj. Einfuhr= und 20 Baj. Ausfuhrzoll.

Uebrigens hat die päpſtliche Regierung ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert angefangen, den Handel mit ſolchen Einfuhrzöllen zu belaſten, wodurch ſich der Handel von Ancona nach Venedig zog. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Ausfuhrverbote auf Getreide gegeben, welche noch nachtheiliger wirkten, ſo daß, als dieſe endlich aufgehoben wurden, der Handel ſich unterdeß andere Wege geſucht hatte.

So iſt der Handel des Kirchenſtaats zu ſeiner jetzigen Unbedeutenheit herabgeſunken.

Dennoch iſt der Handelsverkehr im Zunehmen begriffen. In ſämmtlichen Seehäfen des Kirchenſtaats waren im Jahre 1829 nur eingelaufen 6772 Schiffe, ausgelaufen 6789 Schiffe. Die Einfuhr hatte betragen 303,709, die Ausfuhr 306,555 Tonnen.

Man darf aber dabei nicht an die großen Schiffe denken, wie ſie in den Seehäfen von Hamburg und Trieſt geſehen werden, ſondern im Durchſchnitt kam auf ein Schiff nur ein Gehalt von 45 Tonnen, doch gehörten dazu nicht die blos mit dem Fiſchfange beſchäftigten Schiffe.

Im Jahre 1832 waren eingelaufen 7195, in den Häfen am mittelländiſchen Meere 2150, in denen des adriatiſchen Meeres 5045 Schiffe mit 338,879 Tonnen Gehalt. Darunter waren 1425 öſterreichiſche, von denen aber nur 9 in Civitavecchia eingelaufen waren.

Neapolitaniſche Schiffe waren überhaupt eingelaufen 881, toscaniſche 443, ſardiniſche 259, aus dem Herzogthum Lucca 84, aus dem Herzogthum Modena 88, franzöſiſche 43, engliſche 33, ſpaniſche 21, joniſche 7, griechiſche 3, inländiſche 3813.

Allein die römiſchen Schiffe waren die kleinſten; denn obwohl ſie mehr als die Hälfte der Geſammtzahl der eingelaufenen Schiffe ausmachten, enthielten ſie doch nur 155,850 Tonnen. Außerdem waren noch 28,304 kleinere Fiſcherfahrzeuge eingelaufen mit 288,426 Tonnen Gehalt; darunter 28,063 Schiffe in den Häfen des adriatiſchen Meeres, und nur 341 in denen des Mittelmeeres; wobei aber zu bemerken iſt, daß hierbei die jedesmalige Ankunft eines und deſſelben Schiffes mit aufgeführt iſt, die Zahl der wirklich vorhandenen römiſchen Schiffe alſo daraus nicht entnommen werden kann.

Im Jahr 1833 war die Zahl der eingelaufenen Kauffahrer auf 7347, und der ausgelaufenen auf 7189 Schiffe geſtiegen, von den erſten kommen auf das Mittelmeer 2251, auf das adriatiſche Meer 5096 Schiffe, von den ausgelaufenen Schiffen aber auf das Mittelmeer 2190, auf das adriatiſche Meer 4999 Schiffe.

Im Jahr 1834 betrug die Einfuhr zu Ancona 2,100,000 Scudi oder 3,049,000 Thlr., worunter unter andern an gewebten Waaren für 300,000, an Häuten 250,000, an Colonialwaaren 200,000, an geſalzenen Fiſchen 150,000, an Eiſen und Stahl 100,000 Scudi.

Die Ausfuhr betrug 1,600,000 Scudi oder 2,320,000 Thlr., darunter befand ſich Waitzen für 330,000, Seide 200,000, Tabak 70,000, Hanf 75,000, Tauwerk 43,000, Safran 75,000 Scudi.

Ganz ſichere Materialien, um eine allgemeine Ueberſicht des Handels in Zahlen zu geben, haben ſich nicht erlangen laſſen; doch darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der Landhandel noch weniger bedeutend iſt, als der Seehandel.

Digitized by Google

Manufacturen und Fabriken.

Manche Reiſenden haben den Zuſtand der Induſtrie des Kirchenſtaats ſo dargeſtellt, als wenn nur der einzige Zweig in Aufnahme wäre, der ſich zum Wohl der Gläubigen der ganzen Chriſtenheit mit Anfertigung von Roſenkränzen und Agnus Dei beſchäftigt. Dennoch verdienen mehrere Gegenſtände des Kunſtfleißes im Kirchenſtaat einer näheren Erwähnung, wenn auch manche Stadt in England mehr Manufacturgegenſtände erzeugt, als der ganze Kirchenſtaat.

Die Verarbeitung von Stoffen des Pflanzenreichs beſchäftigt ſehr viel Arme der Bevölkerung dieſes fruchtbaren Landes.

Ein großer Theil des Flachſes und Hanfes, der im Kirchenſtaat gebaut wird, wird im Lande zu gewöhnlicher Leinwand verarbeitet; in den Waiſenhäuſern wird viel geſponnen. Die Weber ſind überall auf dem Lande zerſtreut, und am häufigſten findet man ſie auf dem nördlichen Abhange der Apenninen, dem geſündeſten und fruchtbarſten Theile des Kirchenſtaats; aber auch auf dem ſüdlichen Abhange dieſes Gebirges zeichnen ſich Viterbo, Petralla, Magliano, Paleſtrina und Todi durch Leinwandbereitung aus. Das Material iſt gut und die Waare dauerhaft. Dennoch wird der Bedarf der feineren Leinwand meiſt aus Deutſchland bezogen.

Der Hanf, welcher nicht verſponnen wird, reicht zum Bedarf der im Lande erforderlichen Stricke aus, denn die Seeſchifffahrt zu Ancona und Civitavecchia iſt ſo unbedeutend, daß ſie nur wenige ſtärkere Taue erfordert. An Seilen und Tauwerk werden jährlich für 100,000 Kronen nach Griechenland, den joniſchen Inſeln und Venedig ausgeführt; beſonders aus Ancona und Bologna.

In Grottomare iſt eine Fabrik von Lakritzenſaft, wovon 30 bis 40,000 Pfund gewonnen werden.

Dort iſt auch eine Zuckerraffinerie, welche 2 bis 3 Millionen Pfund Rohzucker jährlich liefert. Die Runkelrübenzuckerbereitung beginnt auch hier und mit Erfolg.

Baumwollenſpinnereien ſind zu Perugia und in dem Bagno der Galeerenſclaven zu Civitavecchia. Einige Baumwollenzeuge werden zwar in Rom und anderwärts gefertigt, jedoch iſt die Qualität nur mittelmäßig und das Ganze reicht für den Verbrauch des Volkes nicht aus.

Kattune werden in den Bädern des Diocletian zu Rom gefertigt, können aber, ohnerachtet der Begünſtigung von Seiten der Regierung, mit den franzöſiſchen, ſchweizeriſchen und engliſchen Kattunen nicht wetteifern.

Papier wird in den vielen Papiermühlen in allen Theilen des Staats, namentlich zu Rom ſelbſt, zu Ronciglione, Viterbo, Grotta ferrata, Bracciano, Tivoli und Subiaco, im Betrage von 3,600,000 Pfund gefertigt; beſonders liefern auch die Papiermühlen in der Mark Ancona viel und recht gutes Papier; dennoch wird im Ganzen der Bedarf nicht erreicht.

Papiertapeten werden wenig gefertigt, da man die Malerei der Wände vorzieht, dieſe auch gewöhnlich einfacher und geſchmackvoller iſt, als die bunten Tapeten in Frankreich und Deutſchland.

Spielkartenfabriken befinden ſich mehrere in den päpſtlichen Staaten.

Die Buchdruckereien Roms waren ſonſt berühmt, und in Subiaco hatten

Digitized by Google

die Benedictiner die erſte Druckerei in Mittelitalien angelegt. Neuerdings hat auch der Herzog von Sermonetta eine dergleichen errichtet; die beſte Preſſe ſoll indeß die von de Romanio ſein. Die Druckerei der Congregazione de Propaganda fide iſt dadurch berühmt, daß ſie die Lettern aller alten Sprachen und die von 20 aſiatiſchen Sprachen beſitzt. Sehr bedeutend iſt auch die Druckerei der päpſtlichen Kammer.

Beſonders wichtig iſt das Preſſen des Oels, welches den Winter hindurch mehrere tauſend Arbeiter beſchäftigt.

Der Ueberfluß an Oel und Soda giebt ſehr vielen Seifenfabriken Nahrung, die aber noch weiterer Ausdehnung fähig wären, da ſie nur für 250,000 preußiſche Thaler erzeugen. Die bedeutendſten ſind zu Bologna.

Auch viel Branntwein wird gefertigt, wenngleich man auch wenig die neueren großen Apparate eingeführt hat, die im Norden immer häufiger werden.

An Cremortartari werden jährlich 700,000 Pfund gewonnen.

Von den Manufacturen aus dem Thierreich iſt der bedeutendſte Gegenſtand der diesfalſigen Induſtrie die Wolle.

Ein großer Theil der im Lande gewonnenen Wolle wird auch im Lande verſponnen und hat beſonders Papſt Pius VI. ſich um Vermehrung dieſes Nahrungszweiges ſehr verdient gemacht. Das Spinnen geſchieht meiſt von den Bauern mit der Hand. Bedeutende Tuchwebereien finden ſich zu Rom, Ronciglione, Narni, Rieti und Alatri. Ein Engländer ſagt darüber in den öffentlichen Blättern: „ich beſuchte einige der Wollenmanufacturen, welche die wichtigſten ſind; kaum fand ich irgend eine werthvolle Entdeckung hier eingeführt; die Spinnerei in einigen Fällen mit der Hand, in andern durch Maſchinen, war hinter den großen und allgemeinen Fortſchritten, die ſie in England, Belgien, Rußland und Frankreich gemacht, weit zurück; die Webeſtühle waren noch gerade ſo, wie man ſie im 14. Jahrhundert gehabt und nicht viel beſſer als die, deren die Hindus in Decken ſich bedienen; das Rauhen und Kratzen wird noch immer von einzelnen Leuten und zwar mit der alten Weberdiſtel und Handkratze verrichtet, und das Scheeren mit den altväteriſchen Handſcheeren, ſo wie ſie ſeit undenklichen Zeiten in Gebrauch geweſen ſind, und an einigen Orten ſah ich das Walken von halbnackten Leuten verrichten, welche das Tuch mit den Füßen durchtraten, ein Verfahren, das man jetzt wahrſcheinlich in keinem andern Ort der civiliſirten Welt mehr findet. Das S. Michaelshoſpital hat das Privilegium, das Tuch für die ſämmtlichen apoſtoliſchen Palläſte und für das Militair zu liefern; man bedient ſich aber nur der inländiſchen Wolle dazu. Das Spinnen geſchieht mit der Hand, und zwar meiſtens von Frauen, welche in den verſchiedenen Gefängniſſen ſitzen; auch das Kettenzurichten wird mit der Hand bewirkt und die Leute brüſten ſich damit, daß man da keine Maſchinen brauche, wo man ohne ſie fertig werden könne. — In dieſer Anſtalt befinden ſich 25 Webeſtühle; 850 Leute ſind beſchäftigt; 30,000 Canne (römiſche Ellen) Tuch (ohngefähr 775,000 Yards) ſollen, Morichini zufolge, die jährliche Production ſein, und ich glaube, daß dies Fabrikat auf den Ruhm Anſpruch machen kann, gegenwärtig das koſtbarſte in ganz Europa zu ſein. Es giebt 12 ſogenannte Conſervatorien in Rom, welche zuſammen 572 Bewohner enthalten (im Durchſchnitt 48; die kleinſte Zahl iſt 8, die größte 100). In den meiſten derſelben werden Manufacturwaaren angefertigt, aber, wie ich glaube, nur durch „Handarbeit". Der Geſammtertrag der Tuchmanufacturen in den römiſchen Staaten wird zu

Digitized by Google

300,000 Kronthaler oder etwa 60,000 Pfund Sterling angeſchlagen, und dies ganze Quantum wird im Inlande verbraucht.

Außer Tuch, Caſimir und Serge wird beſonders Borgonzoni gefertigt, der gewöhnlichſte Stoff zur Bekleidung der Bauern. Ausnahmsweiſe betreiben die Unternehmer Volpi, Fontana und Sinibaldi die Fabrikation feiner Tücher mit Maſchinen. In früheren Zeiten ward das römiſche Tuch auf der Meſſe von Sinigaglia ſehr geſucht und auf der Küſte des adriatiſchen Meeres überall verbreitet, ſo daß unter Papſt Pius VI. in Rom allein ſich über 400 Webeſtühle befanden. Jetzt hat Aachen, Eupen, Verviers und die franzöſiſchen und belgiſchen Fabriken dieſen Abſatz an ſich gezogen. — Hauptſächlich klagt man in den päpſtlichen Staaten über den Mangel an guten Färbern.

Wollene Strümpfe werden viel für die Levante verfertigt.

Wollene Teppiche werden am beſten in dem Waiſenhauſe zu S. Michael zu Rom bereitet.

Die Filzarbeiten ſind nicht beſonders, daher die feinen Hüte gewöhnlich vom Auslande bezogen werden; doch iſt der Filz von Fabriano vorzüglich. Hüte werden ſonſt überall, namentlich aber in Rom ſelbſt, verfertigt, wovon man alljährlich für 200,000 Kronen oder 40,000 Pfund Sterling oder 280,000 Thlr. verfertigt.

Die Gerbereien reichen für den Bedarf im Allgemeinen hin; die beſten ſind zu Tivoli und Rom. Die Eichenrinde und der Sumak geben hinreichenden Gerbeſtoff, und der Werth des gegerbten Leders beträgt jährlich etwa 3½ Pfund Sterling. An rohem Leder wird für daſige Fabriken für 100,000 eingeführt.

Obwohl im Lande gute lederne Handſchuhe, in Rom und Bologna allein etwa 90 bis 100,000 Paare gemacht werden, ſo reichen ſie doch nicht hin, vielmehr muß Frankreich und Neapel deren noch in großer Menge liefern.

Weder Pergament noch Leim wird in gehöriger Quantität bereitet.

Talglichter werden zwar gefertigt; allein man bedient ſich gewöhnlich des hieſigen guten Oels zur Erleuchtung.

Die Muſikſaiten von Rom ſind in ganz Europa berühmt. Die Eingeweide der 70,000 Lämmer, welche im Frühjahre den Römer nähren, werden ſorgfältig gereinigt und davon im Werthe von 15,000. Thlr. jährlich verarbeitet. Früher waren einzelne Familien mit dieſem Erwerbszweige belehnt, und die Fleiſcher durften nur an dieſe die Gedärme verkaufen.

Der Seidenbau iſt von vorzüglicher Wichtigkeit im Kirchenſtaat. Doch könnte er noch mehr vervollkommnet werden, und nur in der Legation Urbino wird dieſer Zweig des Kunſtfleißes verſtändig betrieben.

Seidenmanufacturen giebt es, obwohl ſehr viel rohe und Organſeide nach Deutſchland geführt wird, in Rom, Bologna, Camerino und Perugia, wo Glanzſtoffe, Damaſte, Parati (Kleiderſtoffe), Felbel, Sammet, und Gros de Naples verfertigt werden. Seidenbänder und ſeidene Strümpfe werden in Rom, Bologna, Forli, Peſaro, Ancona, und Seidenborden, Treſſen, Franzen und dergleichen in Rom gemacht. In Bologna, das einſt ſeiner ſeidenen Schleier und Crepps wegen ſo berühmt war, werden jetzt nur für 30,000 Kronen jährlich angefertigt; die Seide von Foſſombrone wird für die beſte Europas gehalten.

Wachsbleichen- und Wachskerzenfabriken ſind natürlich bei den vielen Kirchen und Feſten von beſonderer Bedeutung; bei Macerata und Forli wird das meiſte Wachs zubereitet.

Digitized by Google

Die von Fiſchleim und Fiſchſchuppen in Rom gefertigten falſchen Perlen ſind die beſten dieſer Art.

Fabriken aus dem Mineralreich:

Da es an vielen Orten des Kirchenſtaats nicht an Holz fehlt, ſo hat man die Nähe der Inſel Elba benutzt, um Eiſenfabriken anzulegen. Das von dort geholte Erz wird in den hohen Oefen von Canino, Bracciano und Conca verarbeitet; auch eignet ſich das Eiſenerz von Tolfa dazu. Dieſe vier hohen Oefen haben in manchen Jahren für 700,000 Franken Gußeiſen geliefert. Daſſelbe wird auf den Hammerwerken zu Canino, Ronciglione, Bracciano, Tivoli, Bagnajo, Sutri und Viterbo geſchmiedet und gab oft einen Werth von einer Million Franken. Hier können gegen 400 und bei den hohen Oefen gegen 300 Arbeiter beſchäftigt werden. Das hieſige Eiſen iſt gut und dehnbar. Jetzt liefern die hohen Oefen 50,000 Pfd. Roheiſen täglich und ungefähr 2 Millionen Pfd. Stangeneiſen. In Rom wird Eiſendraht gefertigt (100,000 Pfd. jährlich); Nägel und Polletti (Bolzen) werden an verſchiedenen Orten, zum Betrage von 600,000 Pfd., gemacht; Raſpeln und Feilen in Sellano und Aſſi, und Nähnadeln an letzterem Orte. Metallnägel (Pinnen) werden in Urbino gemacht (für etwa 14,000 Kronthaler) und Schrauben in Forli für etwa 12,000 Kronthaler.

Schneidende Werkzeuge und Nägel werden zu Rieti gefertigt; doch müſſen noch Sicheln, Senſen und Bleche aus Deutſchland eingeführt werden, obwohl in Tivoli und Ronciglione dergleichen Fabriken ſind. Die römiſchen Gewehrfabriken haben ihren Ruf verloren, und ſind auch nicht hinreichend.

Dagegen ſind Kupferhammer (der größte in Tivoli) und Töpfereien hinreichend zum Bedarf des Landes. In Civita Caſtellana iſt eine Fayencefabrik im Gange, welche eine Erde, der von Wedgewood ähnlich, verarbeitet; man verſteht ſie nur nicht genug zu benutzen und führt den meiſten Bedarf von England und Frankreich ein. Auch wird der hieſige Quarz nicht benutzt, obwohl er hier guten Kaolin liefert, aus welchem man Porzellan machen könnte.

Luca della Robbio hat ſich beſonders als Erfinder der gemalten und verglaſten irdenen Gefäße im Jahre 1440 berühmt gemacht, eben ſo Giorgio Andreoli zu Gubbio im Jahre 1498. Seitdem haben ſich folgende Städte durch ihre Majolicaarbeiten ausgezeichnet, als: Ancona, Ascoli, Bagnorea, Bologna, Cartoccetto, Caſtel-Franco, Civita-Caſtellana, Deruta, Faenza, wo dieſe Gefäße zuerſt gemacht wurden, auch davon den Namen erhalten haben, Imola, Rom, Urbino und Veroli.

Glasfabriken ſind zwar viele, dennoch werden feinere Sorten und Spiegel noch vom Auslande eingeführt. Die bedeutendſten Fabriken von Gläſern und Flaſchen ſind in Rom, Rimini, Peſaro, Bologna und Ferrara, auch giebt es mehrere Fenſterglasmanufacturen, von denen die eine allein für 210,000 preußiſche Thaler liefert.

Vortrefflicher roher Schwefel wird in großer Menge in der Gegend von Rom und Peſaro gefunden und in Rimini iſt eine Schwefelraffinerie. Es werden ungefähr 4 Millionen Pfund Schwefel jährlich ausgeführt, zu einem Werthe von etwa 120,000 Kronthaler. Die Gruben ſind indeß ſo ergiebig, daß vielleicht das Doppelte gewonnen werden könnte, und der Verkehr damit iſt im Steigen.

In Bologna und in andern Orten findet man Fabriken von Schwefelſäure,

Digitized by Google

und am erſtern Orte werden etwa 50,000 Pfund derſelben, ſowie 10,000 Pfund Salpeterſäure bereitet.

Die Salzgruben von Cervia, Comachio und Corneto liefern 76 Millionen Pfund jährlich.

Der römiſche Alaun iſt in ganz Europa als der reinſte bekannt und wird in großer Menge ausgeführt. Die reichen Gruben bei Tolfa wurden ſeit dem Jahre 1518 mit 1720 Rubbi Acker- und Weideland und 258 Rubbi Wald gewöhnlich für 150,000 Franken oder 40,166 Thlr. 20 Sgr. verpachtet; im Jahre 1798 ließ ſich aber die franzöſiſche Regierung dieſe Gruben von der damaligen revolutionairen Regierung abtreten und verkaufte ſie demnächſt für drei Millionen Franken oder 833,333 Thlr. 10 Sgr. Papſt Pius VI. hob bei ſeiner Rückkehr dieſen Vertrag auf, gab dem Käufer aber die Benutzung der Gruben für 214,000 Franken oder 59,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. in Pacht. Seitdem jedoch die Fortſchritte der Chemie es dahin gebracht haben, den Alaun anderweit herzuſtellen, iſt der Preis ſo gefallen, daß der Staat den Pachtvertrag hat aufheben und die Gruben zurücknehmen müſſen.

Eine Vitriolfabrik iſt zu Viterbo, im ganzen Kirchenſtaat aber kein eigentlicher metalliſcher Bergbau.

Die Bearbeitung der edeln Metalle iſt im römiſchen Staate, beſonders aber in der Hauptſtadt, ſtets ein vorzüglicher Gegenſtand des Kunſtfleißes geweſen. Die Goldſchmiede Roms genießen eines bedeutenden Rufes. Sie haben die ſchönſten Muſter vor Augen, und die Menge Fremder bietet ihnen den reichſten Abſatz; kaum irgendwo verſteht man aber auch die Goldfaſſung von Schmuckſachen ſo leicht zu machen, wie hier.

Die franzöſiſche Verwaltung hat den Kunſtfleiß im Kirchenſtaat überhaupt, ohnerachtet ihrer kurzen Dauer, ſehr gefördert. Calizzi, der ſich darin bereits vor dem Jahre 1808 ausgezeichnet hatte, ward nach Frankreich geſchickt, um dort von allen Verbeſſerungen der Fabriken Kenntniß zu nehmen und dieſe hieher zu verpflanzen; auch wurden Söhne von Handwerkern auf die Kunſt- und Handwerksſchule zu Chalons geſchickt, und die geſchickteſten Arbeiter erhielten Aufmunterungen. Auch zeigte die im Jahre 1810 zu Rom veranſtaltete Gewerbeausſtellung bald, daß die Induſtrie dort nicht ſo weit zurück war, als man gewöhnlich glaubte.

Die Fluß- und See-Fiſcherei dürfte ebenfalls in dieſen Abſchnitt gehören. Die letztere wird nur an den Küſten getrieben, obwohl der große Verbrauch von Fiſchen, welche aus Amerika, Frankreich und England eingeführt werden, wohl Veranlaſſung geben dürfte, dieſen Gewerbszweig weiter auszudehnen. Die Fluß- und Binnen-Fiſcherei iſt dagegen ſo bedeutend, daß der Zoll für die jährlich nach Rom gebrachten Fiſche allein 58,000 Franken oder 15,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. und der Werth derſelben 500,000 Franken oder 133,888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. beträgt. Doch iſt dieſes unbedeutend gegen den Fiſchverbrauch der alten Römer, von denen mancher aus ſeinen Fiſchteichen für 2 bis 300,000 Franken nach heutigem Gelde oder für 55,555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. bis 83,333 Thlr. 10 Sgr. verkaufte. Der Aalfang bei Comachio, Regal, bringt jährlich 30,000 Scudi oder 43,000 Thlr.

Wenn hiernach der Kirchenſtaat zwar nicht gerade eine vorzügliche Stelle unter den gewerbreichen Staaten einnimmt, ſo bedarf er doch eigentlich nur einiger Luxusartikel; dagegen beſitzt er einen Induſtriezweig, welchen ihm kein ande-

Digitized by Google

rer Staat ſtreitig macht. Dies iſt das Verfertigen von Kunſtgegenſtänden. Wir ſprechen hier nicht von wahren Kunſtwerken, ſondern von der dieſen untergeordneten Art, welche einen Handelsgegenſtand ausmachen und viel Geld in das Land bringen.

Oben an ſteht das mehr oder weniger gute Reſtauriren der fortwährend aufgefundenen alten Bildwerke; ferner die Nachahmung alter Bauwerke aus den Trümmern derſelben, z. B. die Säule des Phokas aus Roſſo oder Giallo antico, der ſich in den Thermen des Caracalla und in der Villa Hadrians häufig in großen Stücken findet. Auch beſchäftigen die vielen Bildhauer in Rom eine Menge Arbeiter, welche den Marmorblock dem Künſtler vorarbeiten und aus dem Rohen aushauen. Ferner finden eine Menge Menſchen ihr Brod durch untergeordnete Kupferſtiche und deren Illuminiren; das Schneiden von Edelſteinen und von Muſcheln, als Cameo und Itaglio; endlich das der Stadt Rom eigenthümliche Verfertigen der bekannten Moſaiken aus Email und Glasfluß, das aus 17,000 Nüancen in weichem Maſtix nach Maaßgabe des Originals geordnet wird.

Die päpſtliche Kupferdruckerei (Caliografia Camerale) kauft Kupferplatten und verkauft die Abdrücke, jährlich oft für 160,000 Franken oder 44,444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Im Jahre 1810 beſaß ſie ſchon 7824 ſolcher Kupferplatten, und dennoch koſtete die Verwaltung nicht mehr als 2700 Franken oder 750 Thlr.

Im Ganzen ſcheinen die Manufakturen des Kirchenſtaats nur für den inländiſchen Verbrauch zu arbeiten; nach Außen iſt wenig Nachfrage. Im Allgemeinen finden ſich folgende Manufacturartikel in einem ungünſtigen Zuſtande: Wollenzeuge, ſeidene Schleier, Lederwaaren, Handſchuhe und Baumwollenzeuge. Die Verfertigung feiner Tücher hat aufgehört, indem dies Fabrikat mit den aus Modena und Toscana eingeſchwärzten Tüchern es nicht aufnehmen konnte.

In einem günſtigeren Zuſtande ſind folgende Artikel:

Papier. Die Arbeit der hieſigen Fabriken iſt ſehr gut und das Pergament wird kaum irgendwo ſo ſchön gefertigt, welches ſich auch ſchon früher immer ſehr ausgezeichnet hat. Man behauptet, daß bereits zu Cicero's Zeiten die ganze Iliade auf eine Pergamentrolle geſchrieben worden ſei, die ſo fein geweſen, daß ſie in einer Nußſchaale Raum gehabt hat. Die päpſtlichen Bullen verbrauchen noch jetzt viel ſtarkes, und die Breven ſehr feines, ſogenanntes Jungfernpergament. Glas und ſehr gute Spiegel. Siegellack. Chemiſche Präparate, zu denen in früheren Zeiten auch die feinſten Gifte gehörten, die Aqua Toffana und die Succeſſionspulver. Nadeln und Schrauben. Gewehre. Tapeten. Decken, dieſe werden beſonders in Foſſombrone gefertigt. Gold- und Silbertreſſen und Goldſchmiedearbeiten. Sammet und einige andere Seidenzeuge. Muſikaliſche Inſtrumente und Saiten. Endlich Moſaik- und Marmorarbeiten aller Art.

So bedeutend übrigens manche Buchdruckereien im Kirchenſtaate ſind, ſo unbedeutend ſind die Buchhandlungen, welche mit den deutſchen nicht verglichen werden können, ſo daß es oft ſchwer hält, ein nur ein Paar Meilen weit gedrucktes Buch erhalten zu können. Doch wird der Nachdruck beſtraft und durch das Edict vom 23. September 1826 iſt das literariſche Eigenthum der Schriftſteller bis 10 Jahre nach ihrem Tode beſchützt.

Die Preiſe der gewöhnlichſten Lebensmittel und anderer Verbrauchsgegenſtände ſind folgende, nach römiſchem Gelde und auf preußiſches Geld reducirt:

Digitized by Google

Waizenbrod, das Pfund von 1 bis 4 Bajocchi, oder $5^{7}/_{20}$ Pf. bis 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf.; Maisbrod, das Pfund von $^{1}/_{2}$ bis 3 Baj. oder $2^{3}/_{4}$ Pf. bis 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf.; Brod von anderem Getraide, das Pfund von $^{1}/_{2}$ bis 2 Baj. oder $2^{3}/_{4}$ Pf. bis $10^{7}/_{10}$ Pf.; Eſſig, die Flaſche von 2 bis 6 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 2 Sgr. $8^{1}/_{10}$ Pf.; Branntwein, das Pfund von 5 bis 30 Baj. oder 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf. bis 13 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf.; Kaffee, das Pfund von 10 bis 20 Baj. oder 4 Sgr. $5^{1}/_{2}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.; Wein, die Flaſche von 1 bis 20 Baj. oder $5^{7}/_{20}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.; Ziegenfleiſch, das Pfund von 4 bis 10 Baj. oder 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf. bis 4 Sgr. $5^{1}/_{2}$ Pf.; Schaaffleiſch, das Pfund von 2 bis 4 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf.; Schweinefleiſch, das Pfund von 3 bis 22 Baj. oder 1 Sgr. $4^{1}/_{10}$ Pf. bis 9 Sgr. $9^{1}/_{10}$ Pf.; Kuhfleiſch, das Pfund von 4 bis 8 Baj. oder 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf. bis 3 Sgr. $6^{4}/_{5}$ Pf.; Truthühner, das Pfund von 4 bis 30 Baj. oder 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf. bis 13 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf.; Hühner, das Pfund von 2 bis 8 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 3 Sgr. $6^{4}/_{5}$ Pf.; Tauben, das Pfund von 5 bis 10 Baj. oder 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf. bis 4 Sgr. $5^{1}/_{2}$ Pf.; friſche Fiſche, das Pfund von 3 bis 12 Baj. oder 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf. bis 5 Sgr. $4^{1}/_{5}$ Pf.; Seefiſche, das Pfund von 3 bis 35 Baj. oder 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf. bis 15 Sgr. $7^{1}/_{4}$ Pf.; geſalzene Fiſche, das Pfund von 5 bis 40 Baj. oder 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf. bis 17 Sgr. 10 Pf.; Butter, das Pfund von 20 bis 30 Baj. oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 13 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf.; Käſe, das Pfund von 5 bis 30 Baj. oder 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf. bis 13 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf.; Milch, die Flaſche von 1 bis 3 Baj. oder $5^{7}/_{10}$ Pf. bis 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf.; ein Ei von $^{1}/_{2}$ bis 5 Baj. oder $2^{27}/_{40}$ Pf. bis 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf.; eine Orange von 1 bis 15 Baj. oder $5^{7}/_{10}$ Pf. bis 6 Sgr. $8^{1}/_{4}$ Pf.; Früchte, das Pfund von $^{1}/_{2}$ bis 5 Baj. oder $2^{27}/_{40}$ Pf. bis 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf.; $^{1}/_{64}$ Rubbio Oliven von 4 bis 20 Baj. oder 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.; Mehl, das Pfund von 2 bis 5 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf.; Makkaroni, das Pfund von $2^{1}/_{2}$ bis 8 Baj. oder 1 Sgr. $^{15}/_{40}$ Pf. bis 3 Sgr. $6^{4}/_{5}$ Pf.; Gemüſe, das Pfund von $^{1}/_{2}$ bis 3 Baj. oder $2^{27}/_{40}$ Pf. bis 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf.; Reis, das Pfund von 3 bis 6 Baj. oder 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf. bis 2 Sgr. $8^{1}/_{10}$ Pf.; Speck, das Pfund von 4 bis 12 Baj. oder 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf. bis 5 Sgr. $4^{1}/_{5}$ Pf.; Honig, das Pfund von 3 bis 8 Baj. oder 1 Sgr. $4^{1}/_{20}$ Pf. bis 3 Sgr. $6^{4}/_{5}$ Pf.; Oel, das Pfund von 6 bis 20 Baj. oder 2 Sgr. $8^{1}/_{2}$ Pf. bis 3 Sgr. 11 Pf.; Salz, das Pfund von 2 bis 4 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf.; Schmalz, das Pfund von 5 bis 15 Baj. oder 2 Sgr. $2^{15}/_{20}$ Pf. bis 6 Sgr. $8^{1}/_{4}$ Pf.; Zucker, das Pfund von 6 bis 20 Baj. oder 2 Sgr. $8^{1}/_{10}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.

Die Preiſe der gewöhnlichſten Bekleidungsgegenſtände ſind folgende:

Hanf, das Pfund von 6 bis 15 Baj. oder 2 Sgr. $8^{1}/_{10}$ Pf. bis 6 Sgr. $8^{1}/_{9}$ Pf.; Baumwolle, das Pfund von 20 bis 60 Baj. oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 26 Sgr. 9 Pf.; Wolle, das Pfund von 25 bis 28 Baj. oder 11 Sgr. $1^{15}/_{20}$ Pf. bis 12 Sgr. $5^{4}/_{5}$ Pf.; Flachs, das Pfund von 13 bis 25 Baj. oder 5 Sgr. $9^{11}/_{20}$ Pf. bis 11 Sgr. $1^{15}/_{20}$ Pf.; Werg, das Pfund von 2 bis 4 Baj. oder $10^{7}/_{10}$ Pf. bis 1 Sgr. $9^{2}/_{5}$ Pf.; ein Lammfell von 12 bis 14 Baj. oder 5 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf. bis 6 Sgr. $2^{9}/_{10}$ Pf.; ein Schaaffell von 40 bis 60 Baj. oder 17 Sgr. 10 Pf. bis 26 Sgr. 9 Pf.; eine Pferdehaut von 30 Baj. bis 1 Scudo oder 13 Sgr. $4^{1}/_{2}$ Pf. bis 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.; eine Ochſenhaut von $1^{1}/_{2}$ bis $5^{1}/_{2}$ Scudi oder 2 Thlr. 6 Sgr. $10^{1}/_{2}$ Pf. bis 8 Thlr. 5

Digitized by Google

Sgr. $2^1/_2$ Pf.; Seide, das Pfund von $2^1/_2$ bis 6 Scudi oder 3 Thlr. 21 Sgr. $5^1/_2$ Pf. bis 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; Segeltuch, die Canna von 26 bis 70 Baj. oder 11 Sgr. $7^1/_{10}$ Pf. bis 1 Thlr. 1 Sgr. $2^1/_2$ Pf.; Baumwollenzeug, die Canna von 35 Baj. bis 2 Scudi 80 Baj. oder 15 Sgr. $7^1/_4$ Pf. bis 4 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.; Leinwand, die Canna von 70 Baj. bis 1 Scudi 20 Baj. oder 1 Thlr. 1 Sgr. $2^1/_2$ Pf. bis 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; Seidenzeug, die Canna von 1 Scudo 80 Baj. bis 4 Scudi oder 2 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. bis 5 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.; ein Paar Strümpfe von Garn von 30 bis 40 Baj. oder 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf. bis 17 Sgr. 10 Pf.; ein Paar Strümpfe von Baumwolle von 35 bis 50 Baj. oder 15 Sgr. $7^1/_4$ Pf. bis 22 Sgr. $3^1/_2$ Pf.; ein Paar Strümpfe von Wolle von 30 bis 50 Baj. oder 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf. bis 22 Sgr. $3^1/_2$ Pf.; ein Paar Strümpfe von Seide von 50 Baj. bis 2 Scudi 50 Baj. oder 22 Sgr. $3^1/_2$ Pf. bis 3 Thlr. 21 Sgr. $5^1/_2$ Pf.; ein Hut von Wolle von 40 Baj. bis 1 Scudo oder 17 Sgr. 10 Pf. bis 1 Thr. 14 Sgr. 7 Pf.; ein Hut von Stroh von 30 Baj. bis 12 Scudi oder 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf. bis 17 Thlr. 25 Sgr.; ein Kaſtorhut von 1 Scudo 50 Baj. bis 4 Scudi 40 Baj. oder 2 Thlr. 6 Sgr. $10^1/_2$ Pf. bis 6 Thlr. $1^2/_5$ Pf.; ein Paar Schuhe von 60 Baj. bis 1 Scudo 20 Baj. oder 26 Sgr. 9 Pf. bis 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; ein Paar Stiefeln von 1 Scudo 80 Baj. bis 3 Scudi oder 2 Thlr. 20 Sgr. bis 4 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.; das feinſte Tuch, die Canna von 6 bis 18 Scudi oder 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. bis 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; das ſchlechteſte Tuch, die Canna von 2 bis 4 Scudi oder 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bis 5 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.; ein Frauenhemde von 90 Baj. bis 2 Scudi 20 Baj. oder 1 Thlr. 10 Sgr. $1^1/_2$ Pf. bis 3 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.; ein Mannshemde von 1 Scudo bis 2 Scudi 20 Baj. oder 1 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. bis 3 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.; ein weißes Tuch von 25 Baj. bis 1 Scudo 30 Baj. oder 11 Sgr. $1^{15}/_{20}$ Pf. bis 1 Thlr. 27 Sgr. $11^1/_2$ Pf.; ein buntes Tuch von 12 Baj. bis 1 Scudo 20 Baj. oder 5 Sgr. $4^1/_5$ Pf. bis 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; eine Brille von 50 Baj. bis 3 Scudi 50 Baj. oder 22 Sgr. $3^1/_2$ Pf. bis 7 Thlr. $^1/_2$ Pf.

Die Preiſe der zu den Wohnungen erforderlichen Gegenſtände ſind folgende:

Kalk, der Centner von 6 bis 30 Baj. oder 2 Sgr. $8^1/_{10}$ Pf. bis 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf.; Gips, der Centner von 6 Baj. bis 1 Scudo 30 Baj. oder 2 Sgr. $8^1/_{10}$ Pf. bis 1 Thlr. 27 Sgr. $11^1/_2$ Pf.; grobes Eiſen, der Centner von 6 bis 10 Scudi oder 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. bis 14 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.; feines Eiſen, der Centner von 50 bis 100 Scudi oder 74 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. bis 148 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; Glas, das Pfund von 4 bis 60 Baj. oder 1 Sgr. $9^2/_5$ Pf. bis 26 Sgr. 9 Pf.; Holz, 100 Kubikſpannen von 2 Scudi 50 Baj. bis 113 Scudi oder 3 Thlr. 21 Sgr. $5^1/_2$ Pf. bis 167 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.; Marmor, 100 Kubikſpannen von 17 bis 650 Scudi oder 25 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. bis 965 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.; Ziegel, das Hundert von 35 bis 75 Baj. oder 15 Sgr. $7^1/_2$ Pf. bis 1 Thlr. 3 Sgr. $5^1/_4$ Pf.; Dachziegel, das Hundert von 65 Baj. bis 5 Scudi 50 Baj. oder 28 Sgr. $11^{15}/_{20}$ Pf. bis 8 Thlr. 5 Sgr. $2^1/_2$ Pf.; harte Steine, 100 Spannen von 7 Scudi 50 Baj. bis 60 Scudi oder 11 Thlr. 4 Sgr. $4^1/_4$ Pf. bis 89 Thlr. 5 Sgr.; Blei, der Centner von 4 bis 6 Scudi oder 5 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. bis 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; Pozzollanerde, der Centner von $2^1/_2$ bis 30 Baj. oder 1 Sgr. $^{15}/_{40}$ Pf. bis 13 Sgr. $4^1/_2$ Pf.; Sand, der Centner von $^1/_6$ bis 6 Baj. oder $^{107}/_{120}$ Pf. bis 2 Sgr. $8^1/_{10}$ Pf.

Das Tagelohn eines Meiſters beträgt von 50 Baj. bis 1 Scudo oder 22

Digitized by Google

Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. bis 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.; eines Geſellen von 14 bis 35 Baj. oder 6 Sgr. $2\frac{9}{10}$ Pf. bis 15 Sgr. $7\frac{1}{9}$ Pf.; eines Maurers von 25 bis 60 Baj. oder 11 Sgr. $1\frac{15}{20}$ Pf. bis 26 Sgr. 9 Pf.

Der Sack Kohlen koſtet 8 bis 50 Baj. oder 3 Sgr. $6\frac{4}{5}$ Pf. bis 22 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.; 100 Kubikfuß Holz koſten 3 bis 12 Scudi oder 4 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. bis 17 Thlr. 25 Sgr,

Die Preiſe anderer Bedürfniſſe ſind:

Wachslichter, das Pfund von 20 bis 50 Baj. oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 22 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.; Talg, das Pfund von 6 bis 12 Baj. oder 2 Sgr. $8\frac{1}{10}$ Pf. bis 5 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf.; Brennöl, das Pfund von 6 bis 20 Baj. oder 2 Sgr. $8\frac{1}{10}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.; ein polirter Tiſch von 2 bis 8 Scudi oder 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bis 11 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; eine polirte Kommode von 10 bis 30 Scudi oder 14 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. bis 44 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; eine polirte Chiffonniere von 1 Scudo 50 Baj. bis 8 Scudi oder 2 Thlr. 6 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. bis 11 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; ein polirter Waſchtiſch von 40 Baj. bis 3 Scudi oder 17 Sgr. 10 Pf. bis 4 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.; ein polirtes Bett von 2 bis 60 Scudi oder 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bis 89 Thlr. 5 Sgr.; ein polirter Stuhl von 20 Baj. bis 9 Scudi 50 Baj. oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 14 Thlr. 3 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf.; ein Trinkglas von 3 bis 5 Baj. oder 1 Sgr. $4\frac{1}{20}$ Pf. bis 2 Sgr. $2\frac{15}{20}$ Pf.; ein geſchliffenes Glas von 8 bis 40 Baj. oder 3 Sgr. $6\frac{4}{5}$ Pf. bis 17 Sgr. 10 Pf.; eine geſchliffene Flaſche von 25 bis 50 Baj. oder 11 Sgr. $1\frac{15}{20}$ Pf. bis 22 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.; ein Fayenceteller von 3 bis 6 Baj. oder 1 Sgr. $4\frac{1}{10}$ Pf. bis 2 Sgr. $8\frac{1}{10}$ Pf.; ein beſſerer Teller von 7 bis 20 Baj. oder 3 Sgr. $1\frac{9}{20}$ Pf. bis 8 Sgr. 11 Pf.; ein Betttuch von 1 Scudo 50 Baj. bis 3 Scudi oder 22 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. bis 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; eine Serviette von 18 bis 45 Baj. oder 18 Sgr. $\frac{3}{10}$ Pf. bis 20 Sgr. $\frac{15}{20}$ Pf.; ein Handtuch von 20 bis 50 Baj. oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 22 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.; ein Tiſchtuch von 90 Baj. bis 5 Scudi 80 Baj. oder 1 Thlr. 10 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. bis 8 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.; ein Küchenhandtuch von 18 bis 30 Baj. oder 8 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. bis 13 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

Das monatliche Lohn eines Bedienten beträgt 30 Baj. bis 2 Scudi oder 13 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. bis 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.; einer Magd 1 bis 2 Scudi oder 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. bis 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Die monatliche Miethe eines Zimmers beträgt 30 Baj. bis 6 Scudi oder 13 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. bis 8 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; die einer Bettſtelle 20 Baj. bis 1 Scudo oder 8 Sgr. 11 Pf. bis 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

Gewichte, Maaße und Münzen.

Das römiſche Pfund bildet die Einheit, 10 Pfund machen eine Decina, 100 Pfund den Centinajo oder Centner.

Das Pfund wird getheilt in 12 Unzen, die Unze in 24 Denar, der Denar in 24 Gran.

Das Apothekergewicht theilt die Unze in 8 Dramme, die Dramme in 3 Scrupel, das Scrupel in 24 Grane, welche dem Gran des gewöhnlichen Han-

delsverkehrs gleichkommen. Der Gran wird noch in 24 Theile getheilt, bei noch genauerer Berechnung aber in Tauſendtheile.

Zum Vergleich mit dem metriſchen Gewicht iſt zu bemerken:

der 10,000ſte Theil des Erdmeridians zwiſchen dem Aequator und dem Pol wird demſelben unter dem Namen „Meter" zum Grunde gelegt, und der hundertſte Theil deſſelben, als die Seite eines Cubus angenommen, welcher mit deſtillirtem Waſſer bei 4 Grad Reaumur gefüllt, in luftleerem Raum gewogen wird, giebt das Normalgewicht.

Dieſer Kubikcentimeter Waſſer wird Gramma genannt, 1,000,000 Gramma machen den Bar, der Decibar hat 100,000, der Miriagramma 10,000, der Chilogramma 1000, der Hectogramma 100, der Decagramma 10 Gramma; der Decigramma iſt der 10te, der Centigramma der 100ſte und der Milligramma der 1000ſte Theil des Gramma. Hundert Chilogramma ſind beinahe 295 römiſchen Pfunden gleich (nach den Ermittelungen des Ab. Feliciano Scarpellini.) 1 römiſches Pfund iſt gleich 339 Gramma, und 100 Pfunde ſind gleich 33 Chilogramma; 907 Gramma und 100 Chilogramma ſind genau gleich 294 Pfund 11 Unzen 1 Denar.

Nach dem Chirografo vom 10. Januar 1835 iſt das Chilogramma gleich 20,785 Gran des römiſchen Pfundes, oder 2 Pfund 11 Unzen 9 Denar, und 9 Gramma und das römiſche Pfund gleich 3 Hectogrammen 3 Decagrammen 9 Gramma 7 Centigramma 7 Milligramma und 2,847,682,119,205,298.

1 Pfund iſt gleich 0,339,072,847 Chilogramma, 1 Unze gleich 0,028,256,070 Chilogramma, 1 Denar gleich 0,001,177,336 Chilogramma, 1 Gran gleich 0,000,049,055 Chilogramma, $^1/_{1000}$ Gran gleich 0,049 Milligramma, $^1/_{100}$ Gran gleich 4415 Milligramma, $^1/_2$ Gran gleich 2 Centigramma 46,527 Milligramma, $^1/_{24}$ Gran gleich 2043 Milligramma, $^1/_2$ Denar gleich 5 Decigr. 8 Centigr. 8668 Milligramma, 1 Denar oder 24 Gran gleich 1 Gramma 1 Decigr. 7 Centigr. 7336 Milligr., $^1/_2$ Unze gleich 1 Decagr. 4 Gramma 1 Decigr. 2 Centigr. 8035 Milligr., 1 Unze gleich 2 Decagr. 8 Gramma 2 Decigr. 5 Centigr. 6070 Milligr., $^1/_2$ Pfund gleich 1 Hectogr. 6 Decagr. 9 Gramma 5 Decigr. 3 Centigr. 6423 Milligr., 1 Pfund gleich 3 Hectogr. 3 Decagr. 9 Gramma 0 Decigr. 7 Centigr. 2847 Milligr., 1 Decina gleich 3 Chilogr. 3 Hectogr. 9 Decagr. 0 Gramma 7 Decigr. 2 Centigr. 8476 Milligr., $^1/_2$ Centner gleich 16 Chilogr. 9 Hectogr. 5 Decagr. 5 Gramma 6 Decigr. 4 Centigr. 2384 Milligr., 1 Centner gleich 33 Chilogr. 9 Hectogr. 0 Decagr. 7 Gramma 2 Decigr. 8 Centigr. 4768 Milligr., 1 Migliajo gleich 339 Chilogr. 0 Hectogr. 7 Decagr. 2 Gramma 8 Decigr. 4 Centigr. 7682 Milligr., 10000 Pfunde ſind gleich 3390 Chilogr. 7 Hectogr. 2 Decagr. 8 Gramma 4 Decigr. 7 Centigr. 6821 Milligr.

Umgekehrt iſt

1 Milligr. gleich 0,020, 1 Centigr. gleich 0,203, 1 Decigr. gleich 2,038, 1 Gramma gleich 20,385 Gran, 1 Decagr. gleich 8 Denar 11,850 Gran, 1 Hectogr. gleich 3 Unzen 12 Denar 22,500 Gran, 1 Chilogr. gleich 2 Pfunde 11 Unzen 9 Denar 9000 Gran, 1 Miriagr. gleich 29 Pfunde 5 Unzen 21 Denar 18000 Gran, $^1/_2$ Decibar gleich 147 Pfunde 5 Unzen 12 Denar 18000 Gran, 1 Decibar gleich 294 Pfunde 11 Unzen 1 Denar 12000 Gran, 1 Bar oder Tonnellata gleich 2949 Pfunde 2 Unzen 12 Denar 0,000 Gran, 10 Tonnellata gleich 29,492 Pfunde 1 Unze 0 Denar 0,000 Gran.

Digitized by Google

Das gewöhnliche Längenmaaß iſt die Canna; die des Kaufmanns hat 4 Palmen (Spannen) zu $100\,^{9}/_{10}$ franzöſiſchen Linien und iſt gleich 1 Toiſe 1 Zoll 7 Linien oder 1 Meter 992 Millimeter. 1 Meter hat 3 Fuß 1 Zoll 8 Linien rheinländiſchen oder preußiſchen Maaßes, gleich 4 Palmen $5\,^{7}/_{10}$ Unzen des römiſchen Architecturmaaßes.

1 Decimeter iſt der zehnte, 1 Centimeter der hundertſte, 1 Millimeter der tauſendſte Theil davon; 1 Mirameter hat 1000 Meter, 1 Lieue iſt gleich $^{3}/_{5}$ geographiſche Meilen, 1 Toiſe iſt gleich $1\,^{9490}/_{10000}$ Meter, 1 Hektare iſt gleich 2632,45 □Toiſen, 1 Toiſe hat 6 Pariſer Fuß oder 864,000 Pariſer Linien, 1 Meter hat 443,296 Pariſer Linien, 1 Pariſer Fuß hat 144,000 Pariſer Linien, 1 preußiſcher Fuß hat 139,13 Pariſer Linien, 1 Pariſer Fuß hat 1,03 preußiſchen Fußes, 1 Meter hat 3,18 preuß. Fußes oder 4 römiſche Palmen 5 Zoll, 1 Toiſe hat 6,21 preuß. Fußes.

Die gewöhnliche italieniſche Meile, zu 60 auf 1 Grad des Aequators, hat 5700 franzöſiſche oder 5910 rheinländiſche Fuß, 950 Toiſen oder 1851 Meter;

die geographiſche Meile (15 auf 1 Grad des Aequators) hält 22,842 pariſer oder 23,642 rheinländiſche Fuß, oder 3800 Toiſen, oder 1966 Ruthen, oder 7407 Meter;

die deutſche Meile, und zwar die große, von denen 12 dem Grade des Aequators gleich ſind, hält 28,553 franzöſiſche oder 29,552 rheinländiſche Fuß;

die geſetzliche engliſche Meile (zu 1760 Yards) 69 auf 1 Grad des Aequators, 825 Toiſen oder 5130 rheinländiſche Fuß;

die mittlere franzöſiſche Meile (Lieue) 2280 Toiſen oder 4444 Meter, 25 auf 1 Grad.

Der Braccio des Kaufmanns hat 4 Palmen und iſt gleich 2′ 7″ 3‴ oder 848 Millimeter.

Der Braccio des Webers hat 3 Palmen und iſt gleich 1′ 11″ 6‴ oder 636 Millimeter.

Die Canna der Baumeiſter hat 10 Palmen, die Palme 10 Zoll oder Unzen, dieſe 5 Minuten und iſt gleich 1 Toiſe 10 Zoll 6 Linien oder 2 Meter 234 Millimeter. Die Palme hat daher 8 Zoll 3 Linien oder 223 Millimeter.

Die Feldmeſſer haben die Kette, Catena, eingetheilt in 10 Stajoli, welche gleich ſind 6 Toiſen 3 Fuß 6 Zoll 6 Linien oder 12 Meter 846 Millimeter.

Die römiſche Meile hat 6666 Palmen 8 Unzen, oder 1489 Meter 478 Millimeter; ſie iſt getheilt in Paſſi geometrici zu 4′ 7″, gleich 1 Meter 489 Millimeter. — Die römiſchen Meilen ſind ſehr klein, indem $74\,^{7}/_{10}$ auf einen Grad des Aequators gehen, von den alten römiſchen Meilen 75, von den perugianiſchen 76, von den ferrariſchen 81 und 83, von den anconiſchen 53, von den bologneſiſchen 57.

Das Flächenmaaß war ſonſt der Rubbio, gleich 4866 Toiſen oder 18,484 □Meter, gleich 184 Aren (oder $7\,^{234}/_{1000}$ preuß. Morgen, nach Andern $9\,^{1}/_{5}$ Morgen). 100 Rubbi ſind gleich 184 Hectaren 84 Aren, und $122\,^{6}/_{22}$ Rubbi machen 1 □Migl., wofür aber jetzt das bei der Grundſteuer angegebene Flächenmaaß Tavola eingeführt iſt, deren etwa $3\,^{1}/_{2}$ auf eine Miglie gehen.

Das Hohlmaaß, Rubbio, iſt in gutem Waizen gleich 640 römiſchen Pfunden oder Kilogramme 217,029, enthält 294,46 Litre, wird in 12 oder 16 Stari getheilt und dürfte $3\,^{3}/_{5}$ preuß. Scheffel enthalten.

Das Flüſſigkeitsmaaß iſt das Baril. Es hat 32 Boccali und iſt

Digitized by Google

gleich 2945 Kubikzoll oder 56 Litre, nach Andern 57,48 Litre, getheilt in 112 Fogliette Oel, der Baril Wein dagegen hat 58,34 Litre und 128 Fogliette.

Die im Kirchenſtaat gewöhnlichen Münzen ſind nach dem jetzigen Münzfuße und Tarif folgende:

Der Gregorsd'or gilt 5 Scudi, wiegt 8668 Gramma oder 7 Denar 8697 Gran und hat Gehalt 0,900 fein Gold.

Der halbe Gregorsd'or gilt $2^1/_2$ Scudi, wiegt 4334 Gramma oder 3 Denar 16,348 Gran und hat Gehalt 0,900 fein Gold.

Die römiſche Zechine vom Papſt Clemens XIV. geprägt, gilt 2 Scudi 20 Baj., wiegt 3425 Gramma oder 2 Denar 21,818 Gran, hat Gehalt 1000 Gold und iſt gleich 2 Florin 16 Kreuzer Conv.=Geld.

Die halbe Zechine gilt 1 Scudo 10 Baj., wiegt 1712 Gramma oder 1 Denar 10,909 Gran, hat Gehalt 1000 Gold und iſt gleich 5 Frank. 90 Cent.

Die römiſche Doppia, vom Papſt Pius VI., gilt 3 Scudi 21 Baj., wiegt 5469 Gramma oder 4 Denar 15,484 Gran und hat Gehalt 0,917 Gold.

Die halbe Doppia gilt 1 Scudo 60 Baj. 5 Decinen, wiegt 2734 Gramma oder 2 Denar 7742 Gran und hat Gehalt 0,917 Gold.

Die toscaniſche Zechine gilt 2 Scudi 21 Baj., wiegt 3458 Gramma oder 2 Denar 22500 Gran und hat Gehalt 0,998 Gold.

Ein franzöſiſches Zwanzigfrankenſtück oder 20 ſardiniſcher oder parmeſaner Liren gilt 3 Scudi 71 Baj., wiegt 6451 Gramma oder 5 Denar 11500 Gran und hat Gehalt 0,900 Gold.

Die Genueſer Doppia zu 48 Lire gilt 7 Scudi 30 Baj., wiegt 17,583 Gramma oder 10 Denar 16,500 Gran und hat Gehalt 0,910 Gold.

Die ſavoyiſche Dublone vom Jahre 1786 gilt 5 Scudi 25 Baj. 5 Decimen, wiegt 9100 Gramma oder 7 Denar 17,500 Gran und hat Gehalt 0,900 Gold.

Die neapolitaniſche Unze zu 3 Ducati vom Jahre 1818 gilt 2 Scudi 40 Baj., wiegt 3777 Gramma oder 3 Denar 5000 Gran und hat Gehalt 0996 Gold.

Der öſterreichiſche und Kremnitzer Ducaten, und die mailändiſche Zechine gilt 2 Scudi 18 Baj., wiegt 3458 Gramma oder 2 Denar 22,500 Gran und hat Gehalt 0,990 Gold.

Der öſterreichiſche Souverain gilt 6 Scudi 48 Baj. Die alten wiegen 11,062 Gramma oder 9 Denar 9500 Gran mit 0,917 Goldgehalt; die neuen aber, ſeit dem Jahre 1822 geprägt, wiegen 11,332 Gramma oder 9 Denar 15,000 Gran mit 0,900 Goldgehalt.

Der holländiſche und andere Ducaten gilt 2 Scudi 16 Baj., wiegt 3458 Gramma oder 2 Denar 22,500 Gran und hat Gehalt 0,979 Gold.

Der alte franzöſiſche Louis mit 2 Schildern, bis zum Jahre 1784 geprägt, gilt 4 Scudi 60 Baj., wiegt 8045 Gramma oder 6 Denar 20,000 Gran und hat Gehalt 0,900 Gold.

Der neue franzöſiſche Louis gilt 4 Scudi 35 Baj., wiegt 7591 Gramma oder 6 Denar 10,750 Gran und hat Gehalt 0,899 Gold.

Die alte ſpaniſche Doublone gilt 3 Scudi 88 Baj. 5 Dec., wiegt 6721 Gramma oder 5 Denar 17,000 Gran und hat Gehalt 0,898 Gold.

Die neue Doublone gilt 3 Scudi 75 Baj., wiegt 6721 Gramma oder 5 Denar 17,000 Gran und hat Gehalt 0,875 Gold.

Digitized by Google

Der ſpaniſche Piaſter oder Colonnato oder Pezzetta vom Jahre 1786 gilt 1 Scudo, wiegt 26,981 Gramma oder 22 Denar 22 Gran und hat Gehalt 0,888 Silber.

Der Francescone von Toscana gilt 1 Scudo 2 Baj. 5 Decimen, wiegt 27,250 Gramma oder 23 Denar 3500 Gran und hat Gehalt 0,910 Silber.

Das 5 franzöſiſche Frankenſtück, oder ſardiniſche oder parmeſaniſche Lire gilt 92 Baj., wiegt 25,000 Gramma oder 21 Denar 5625 Gran und hat Gehalt 0,900 Silber.

Der neapolitaniſche Thaler gilt 93 Baj., wiegt 27,532 Gramma oder 23 Denar 9250 Gran und hat Gehalt 0,833 Silber.

Der Kronen- oder Kreuzthaler gilt 1 Scudo 4 Baj., wiegt 29,433 Gramma oder 25 Denar und hat Gehalt 0,870 Silber.

Der neue Mailänder Thaler zu 6 Lire auſtriache gilt 95 Baj., wiegt 25,763 Gramma oder 22 Denar 1250 Gran und hat Gehalt 0,904 Silber. Der Conventionsthaler gilt eben ſo viel, der franzöſiſche Laubthaler aber 1 Scudo 6 Baj.

Der päpſtliche Teſtone, oder 3 Paoli gilt 30 Baj., wiegt 8,069 Gramma oder 6 Denar 20,493 Gran und hat Gehalt 0,900 Silber.

Der doppelte Paolo gilt 20 Baj., wiegt 5,379 Gramma oder 4 Denar 13,662 Gran und hat Gehalt 0,900 Silber.

Der Paolo gilt 10 Baj., wiegt 2,689 Gramma oder 1 Denar 6,831 Gran und hat Gehalt 0,900 Silber.

Der halbe Paolo gilt 5 Baj., wiegt 1,344 Gramma oder 1 Denar 3,415 Gran und hat Gehalt 0,900 Silber.

Das gewöhnliche Hilfsbuch zur Reduction der Münzen und Gewichte iſt das Ragguaglio da 1 a 100 di tutte le Moneteche chi hanno corso legale nello Stato Pontificio, ossia Valuta in Iscudi e Bajocchi romani di un qualsivoglia numero fra 1 e 100 inclusivamente di ogni Moneta compresa nell' ultima Tariffa officiale. A forma del anologo chirografo della Santita di n. s. Gregorio Papa XVI. del 10 Gennajo 1835. Edizione seconda con ogni accuratezza riveduta e nuovamento arrichita. Con estese tavole di reciproco ragguaglio fra i pesi duodecimali della libbra romana ed i nuovi decimali del Chilograma. Roma 1836.

Aus den Zeiten der Revolution in Folge des franzöſiſchen Einmarſches in Italien findet man noch, aber höchſt ſelten, Scudi von Silber und kupferne Bajocchi mit der Umſchrift: Respublica Romana. Die fremden Geldſorten ſtehen in Rom ziemlich niedrig; am gewöhnlichſten findet man: deutſche und holländiſche Ducaten, beinahe der Zechine gleich; Louisd'or, mailändiſche Piſtolen, venetianiſche Zechinen, Souverains, portugieſiſche Lisbonien, Kremnitzer Ducaten, ſehr häufig auch neapolitaniſche und ſpaniſche Piaſter. Die engliſchen Guineen ſtehen 43 und das Pfund Sterling 42 Paoli. Die am meiſten hier vorkommenden franzöſiſchen Geldſtücke zu 40 und 20 Franken wechſeln am unbedeutendſten im Courſe.

Unter den alten Landesmünzen ſieht man im Kirchenſtaat außer den päpſtlichen noch beſondere bologneſiſche, als

in Gold: Zechinen von demſelben Werthe, wie die römiſchen, zehnfache, fünffache, zweifache, halbe und ganze bologneſiſche Zechinen, und Piſtolen oder

Digitized by Google

Doppien von gleichem Werthe, wie die römiſchen, zu 17 Frank. 33 Cent. oder 6 Flor. 40 Kreuzer Conv.-Geld.

In Silber: bologneſiſche Scudi zu 10 Paoli oder 5 Lire oder zu 5 Frank. 36 Cent. oder 2 Flor. 4 Kreuzer Conv.-Geld; halbe Scudi zu 5 Paoli; Teſtoni zu 3 Paoli oder $2^1/_2$ Lire; Lire oder Piaſtri zu 2 Paoli; ganze, halbe und $^1/_4$ bologneſiſche Paoli zu 10, 5 und $2^1/_2$ Soldi; Marajolle zu 4 und 2 Soldi; Bolognini oder Bajocchi zu 1 Soldo. Der Scudo della Madonna gilt 5 Frank, 36 Cent.

In Kupfer: ganze und halbe Bajocchi zu 5 und $2^1/_2$ Quattrini zu $2^1/_2$ Denari.

In Ferrara ſind beſonders ausgeprägt: vier-, zwei- und einfache Marajolle zu 8, 4 und zwei Soldi oder Baj.; ganze und halbe Fredicini zu 5 und $2^1/_2$ Soldi oder 25 und $12^1/_2$ Puattrini. In Kupfer: ganze und halbe Soldi zu 5 und $2^1/_2$ nebſt einfachen Quattrini.

In Ancona und der Umgegend hat der römiſche Paolo 2 Soldi, der Soldo 5 Baj. und dieſer $2^2/_5$ Denari.

In Bologna rechnet mon gewöhnlich nach Lire, welche 2 Paoli gelten und deren 5 einen Scudo ausmachen. Der Lire hat 20 Soldi, der Soldo 5 Quattrini und dieſer $2^2/_5$ Denari.

Die Reduction der im Kirchenſtaat mehr oder weniger vorkommenden Thaler nach preußiſchem Gelde iſt ſehr leicht, wenn man den Cours nach franzöſiſchem Gelde weiß, nach welchem außerhalb Deutſchland ein Centime ohngefähr einem preußiſchem Pfennig gleich iſt.

Der preußiſche Thaler gilt daher 3 Frank. 60 Cent., der neapolitaniſche Ducato 4 Frank. 35 Cent., der alte mailändiſche Thaler 4 Frank. 60 Cent., das Fünffrankenſtück 5 Frank., der neue piemonteſiſche Thaler 5 Frank., das parmeſaniſche Fünffrankenſtück 5 Frank., der parmeſaniſche Ducato 5 Frank. 1 Cent., der neue lombardiſche Thaler 5 Frank. 22 Cent., der Conventionsthaler 5 Frank. 22 Cent., der öſterreichiſche Thaler 5 Frank. 22 Cent., der römiſche und Bologneſer Thaler, Scudo, 5 Frank. 35 Cent., der ſpaniſche Piaſter, Colonnato, 5 Frank. 35 Cent., der neapolitaniſche Thaler, Scudo oder Piaſter, 5 Frank. 22 Cent., der Bologneſer und Modeneſer Thaler 5 Frank. 36 Cent., der modeneſiſche Francescone 5 Frank. 54 Cent., der modeneſiſche Hercules 5 Frank. 59 Cent., der toscaniſche Francescone 5 Frank. 48 Cent., der bairiſche Kronthaler 5 Frank. 74 Cent., der Brabanter Kronthaler 5 Frank. 74 Cent., der franzöſiſche Laubthaler 5 Frank. 76 Cent., der venetianiſche Juſtinathaler 5 Frank. 85 Cent., der genueſiſche Juſtinathaler 6 Frank. 48 Cent., der venetianiſche Ducato 6 Frank. 65 Cent., der alte ſavoyiſche Thaler 6 Frank. 96 Cent., der deutſche Zollvereinsthaler 7 Frank. 20 Cent.

Der römiſche Scudo, welcher 535 Centimen oder preußiſche Pfennige hat, iſt daher gleich 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. Rechnet man aber in den Vereinsſtaaten den Werth des römiſchen Geldes, ſo wird der Scudo gewöhnlich zu 1 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. angenommen; am gewöhnlichſten iſt aber die Annahme von 1 Thlr. $13^1/_2$ Sgr.

So häufig noch im Kirchenſtaate altrömiſche Münzen gefunden werden, ſo ſehr muß man ſich vorſehen, nicht durch nachgemachte getäuſcht zu werden.

Zur Vergleichung mit den gegenwärtigen Münzen bemerken wir hier nur noch kurz Folgendes:

Digitized by Google

Ein Seſtertius galt etwa 1 Sgr., ein Denar 4 Sgr. $4^1/_2$ Pf.; ein Quinarius war $^1/_2$ Denar; ein Aureus hatte 25 Denar oder 100 Seſtertii und war etwas mehr als ein Ducaten; ein Seſtertium war gegen 33 Thlr.; zehn Seſtertia waren etwa 333 Thlr., tauſend Seſtertia etwa 33333 Thlr.

Landbau.

Von der Oberfläche des ganzen Kirchenſtaats iſt nur ein ſehr geringer Theil des Anbaues ganz unfähig, der größte Theil aber ſo fruchtbar, daß alle Verwüſtungen, die ſeit Jahrhunderten von allen der über die Alpen eingedrungenen Völker in dieſen herrlichen Gefilden verübt worden, alle die Gräuel, welche das Lehnweſen im Kampfe nach Unabhängigkeit von den Kaiſern gegen die treugebliebenen Städte verübte, alle ſchlechten Verwaltungsmaaßregeln der nachherigen geiſtlichen Landesherren, und die Menge Müßiggänger, welche zu ernähren waren, nicht haben verhindern können, daß der Kirchenſtaat noch jetzt ſehr viele reiche Bewohner zählt.

Handel und Induſtrie ſind keineswegs die Quellen dieſes Reichthums, denn dieſe ſind unbedeutend, ſondern die Tragbarkeit des Bodens, der größtentheils auf andere Art, als in dem übrigen Europa, aber ſeiner Beſchaffenheit angemeſſen, bearbeitet wird.

Der Theil des Kirchenſtaats, welcher auf dem nordöſtlichen Abhange der Appeninen nach dem adriatiſchen Meere zu ſich abdacht, iſt der fruchtbarſte, auch den climatiſchen Einflüſſen weniger ausgeſetzt, daher dort die Landescultur gleichförmiger und von der ſonſt bekannten nicht ſo abweichend iſt. Größtentheils wird hier der Landbau nicht im Großen betrieben; ſondern in eine große Menge kleiner Meierein zerſtückelt, ſind dieſe von Ahorn-, Maulbeer- und Pappelbäumen umgeben, an denen der Weinſtock hinaufrankt und ſein Gehänge verbreitet. Von den Eigenthümern werden dieſe Güter gewöhnlich nicht bewohnt, vielmehr ſind ſie entweder ganz coloniſirt, oder, was jedoch ſeltener, in Pacht ausgethan. Wo letzteres der Fall iſt, zahlt der Pächter gewöhnlich keinen beſtimmten Pachtzins, er muß vielmehr dem Eigenthümer einen gewiſſen Antheil der gewonnenen Produkte in natura abliefern. Doch nimmt der Pächter ſelten das Land eigentlich in Pacht, ſondern erhält nur ſein Dominicale, d. h. den contraktmäßigen Theil des Ertrages, welcher dem Eigenthümer gehört, nach Maaßgabe der Maſſeria, ein Syſtem, das in den päpſtlichen Staaten zu großem Unheil Anlaß giebt, indem es ſich durchaus nicht verbeſſern läßt, und bei dem Anſchein, die Wohlfahrt des Landes zu befördern, die nachtheiligſten Folgen hat. Den Ertrag ſolcher Grundſtücke kann man nur auf $2^1/_2$ vom Hundert veranſchlagen.

Anders iſt es auf dem ſüdweſtlichen Abhange der Apenninen nach dem Mittelmeere zu. Hier ſind die Ebenen meiſt ſo ungeſund, daß ſie menſchenleer bleiben müſſen; mithin eine mannigfaltige Cultur, wie ſie in den gebirgigen Theilen in kleinen Parzellen ſtattfindet, ohnmöglich iſt, daher die großen Flächen entweder als Hütung, oder fabrikmäßig in der kürzeſten Zeit von fremden Arbeitern bebaut werden müſſen. Dies iſt gerade da der Fall, wo die erſten Lehrer des Landbaues, Varro, Cato und Columella ihre Erfahrungen machten, und wo vormals die mannigfaltigſte Cultur ſtattfand, wogegen jetzt von der Grenze von

Digitized by Google

Toscana bis zu der von Neapel der ganze Küſtenſtrich bis an die Berge rechts und links vom Ausfluß der Tiber dieſen **großen Culturen** anheimgefallen iſt.

In den erſten Jahrhunderten Roms erhielt jeder Bürger in dem Agro Romano nur 11 Morgen oder 2 Jugera, Joche, angewieſen. Nach dem Jahre 268 beſchränkte man den Grundbeſitz auf ein Maximum von 7 Jugera oder $1^3/_4$ Hectare oder etwa 9 Morgen preuß. Im Jahre 362 ward jedem Mitgliede einer Familie erlaubt, dieſes Ackermaaß zu beſitzen. Endlich im Jahre 388, als Rom bereits ganz Unter-Italien beſaß, beſtimmte Licinius Stolo den Beſitz jeder Familie auf 500 Jugera oder 250 Arpeas. Marcus Curius verweigerte auch nach der Beſiegung des Pyrrhus die Annahme von 50 Joch Acker $12^1/_2$ Hectare, weil nur ein ſchlechter Bürger mehr als 7 Jugera wünſchen könne.

Erſt als die Reichthümer der Welt in Rom zuſammenfloſſen, konnten die Reichen die theuern Grundſtücke an ſich kaufen und die kleinen Grundbeſitzer verdrängen, welche vorzogen, ſich in wohlfeileren Gegenden anzukaufen. Dieſe nunmehr größeren Beſitzungen um Rom wurden durch Sclaven bebaut; natürlich nicht mehr ſo gut als zu der Zeit, wo Cincinnatus den Pflug noch ſelbſt führte; endlich brachten die Kriege nicht mehr ſo viele Sclaven nach Rom, man ſah ſich daher genöthigt, den früheren Acker als Viehweide liegen zu laſſen, welche übrigens in der Nähe der ſo viel Fleiſch bedürfenden Hauptſtadt bedeutenderen Gewinn abwarf; denn Getreide ließ ſich aus Sicilien auf der Tiber bis Rom bringen, weniger aber aus der Ferne die Ochſen, die in der Campagna herrliches Futter fanden, und leicht in die Stadt getrieben werden konnten. Schon Cato fand, daß die Weiden mehr brächten; dennoch miſchte ſich die Geſetzgebung darein und zwang die Ackerbeſitzer, die das Land zu Weiden machen wollten, ſelbiges zu bebauen. Nach dem Verfall von Rom hätte indeß das Getreide, welches dieſe reiche Gegend liefern konnte, hier nicht aufgegeſſen werden können, denn bis auf 17,000 Einwohner ſank die Bevölkerung dieſer Hauptſtadt der Welt.

Die nordiſchen Eroberer, die das Land unter ſich theilten, zogen, als Lehnsherren mit beſtändigen Fehden beſchäftigt, ebenfalls vor, große Viehheerden zu halten, als Ackerbau zu treiben; denn die erſteren konnten ſie leicht in ihre feſten Burgen eintreiben, während die Felder ſteten Verwüſtungen ausgeſetzt waren. Der Winter hinderte hier die Benutzung der Weiden nicht, die durch die Herbſtregen hinreichend befeuchtet werden, und, wenn auch dieſelben durch die drei Sommermonate hindurch ganz ausgebrannt ſind, ſo gewährt die Nähe der Berge dann hinreichenden Erſatz. So iſt es bis auf die neueſten Zeiten geblieben, und wenn ſich auch die Regierung Mühe gegeben hat, den Ackerbau um Rom zu befördern, ſo finden die Grundbeſitzer doch die Viehzucht vortheilhafter. Allerdings muß es befremden, wenn die nächſte Umgebung der Hauptſtadt einen ſo auffallenden Mangel an Ackerbau zeigt, daß die 16,340 Rubbi Ackerland enthaltende Campagna di Roma, welches etwa 119,643 preußiſchen Morgen entſpricht, kaum mehr als ein Sechszehntheil wirklich beſätes Land enthält. Im Jahre 1816 waren nur 7000 Rubbi oder 50,750 preuß. Morgen beſtellt; und je wohlfeiler ſeitdem das Getreide aus den Häfen des ſchwarzen Meeres zu beziehen iſt, deſto mehr ſucht man anderweiten Vortheil aus den Umgebungen der Hauptſtadt zu ziehen; doch findet nicht blos hier, ſondern auf einem großen Theile des weſtlichen Abhanges der Apenninen daſſelbe

Digitized by Google

Verhältniß ſtatt, zum großen Theil auch aus der Unmöglichkeit der Getreide-cultur bei kleineren Wirthſchaften, wo andere Gegenſtände mehr bringen.

Der Agro Romano iſt jetzt hauptſächlich zu ſolchen großen Culturen beſtimmt; man rechnet ihn nach dem trefflichen Werke des Grafen Tournon auf 205,000 Hectaren oder 111,400 Rubbi oder 1,151,855 Morgen preuß., deren etwa 5 auf eine Hectare gehen. Davon ſind:

culturfähiges Ackerland 101,000 Hectaren oder 55,000 Rubbi oder 576,569 Morgen; beſtändige Wieſen 18,843 Hectaren oder 10,295 Rubbi oder 105,878 Morgen; beſtändige Hütung 10,295 Hectaren oder 5595 Rubbi oder 57,847 Morgen; Holz und Strauchwerk 38,991 Hectaren oder 21,245 Rubbi oder 219,090 Morgen; Wein und Oelbäume 1787 Hectaren oder 817 Rubbi oder 10,041 Morgen; Meerdünen 3675 Hectaren oder 1997 Rubbi oder 20,649 Morgen; Sümpfe und Teiche 2875 Hectaren oder 1563 Rubbi oder 16,154 Morgen; Felſen, Gräben, Wege Gehöfte und unbenutztes Land 27,207 Hectaren oder 14,788 Rubbi oder 152,876 Morgen.

Das für den Ackerbau fähige Land wird nur in ſo weit beackert, als gerade nothwendig iſt, um ſeine freiwillige Vegetation zu erfriſchen, oder nach dem Bedürfniß des Getreides, ſobald deſſen Preis ſteigt. Auch werden nur ſolche Stücke, welche in hohem Grade tragbar ſind, beackert, die aber dann das zwölfte bis funfzehnte Korn geben, wornach der größte Theil der Geſammtfläche des Agro Romano erſt nach 2, 3, 4 und mehreren Jahren zum Getreidebau gezogen wird.

Von dem ganzen Küſtenſtrich am Mittelmeere, der das franzöſiſche Departement von Rom ausmachte, gehörten 1400 □Miglien oder 200 □Lieues zu 25 auf 1 Grad der großen Cultur an und zählten nur 18,000 beſtändige Ackerbauern; dagegen fand in den Bergen auf 4600 □Miglien in kleineren Beſitzungen die verſchiedenartigſte Cultur ſtatt.

Im Ganzen vertheilt ſich in dieſem Theile des Kirchenſtaates die Cultur folgendergeſtalt; es werden nämlich benutzt zu

Waizen und Hanf 745 Rubbi; abwechſelnd mit Gemüſe 69,068 Rubbi; abwechſelnd mit Weide 111,138 R.; Gemüſe allein 2951 R.; Hanf 54 R.; türkiſch Korn 1568 R.; Roggen 2552 R.; Wieſen 11,306 R.; beſtändige Weiden 137,354 R.; Oelbäume mit Getreide 2915 R.; Oelbäume mit Weiden 12,018 R.; Oelbäume mit Wein 775 R.; Wein mit Waizen oder Hanf 140 R.; Wein mit Gemüſe und Waizen 26,248 R.; Wein in Hütung und Waizen 17,717 R.; Wein in Weiden und Hütungen 2043 R.; Wein mit türkiſch Korn 230 R.; Weinberge 14,606 R.; Rohr und Schilf 610 R.; Reisfelder 30 R.; Gärten 494 R.; Obſtgärten 297 R.; Kaſtanienwälder 4053 R.; geſchloſſener Hochwald 82,197 R.; Niederholz 83,838 R.; Flüſſe, Gräben, Dünen, Felſen, Wege und Urland 195,491 Rubbi, im Ganzen 737,000 Rubbi, aus denen das damalige Departement Rom beſtand.

Auf 590,000 Rubbi tragbares Land wird gerechnet:

Getreideland 445,000 Hectaren, ohngefähr 2,225,000 Morgen; Weiden 298,000 Hectaren, ohngefähr 1,490,000 Morgen, Weinland 26,800 Hectaren, ohngefähr 134,000 Morgen; Gemüſe und Obſtbäume 2500 Hectaren oder 12,500 Morgen; Kaſtanien- und andere Wälder 312,000 Hectaren oder 1,560,000 Morgen, d. i. 1,084,300 Hectaren oder 5,421,500 Morgen oder 590,000 Rubbi culturfähigen Landes.

Digitized by Google

Von dem Getreidelande können auf die großen Culturen in den ungeſunden Gegenden 293,000 Hectaren oder 160,000 Rubbi oder ohngefähr 1,465,000 Morgen, und auf die Gegend der kleinen Beſitzungen 150,000 Hectaren oder 82,000 Rubbi oder 750,000 Morgen gerechnet werden.

Die großen Beſitzungen des Kirchenſtaats ſind dadurch untheilbar geworden, daß ſie Lehen oder Fideicommiſſe wurden oder in eine todte Hand kamen. Selbſt wenn ſie einmal theilbar werden konnten, zog man die bisherige Benutzung vor, indem eine Aenderung der Gebäude und Vermehrung der Dienſtboten erforderlich geweſen wäre, nach der bisherigen Weiſe aber der Gewinn ſicherer war und kein ſo großes Betriebscapital erforderte. So iſt auch jetzt noch der Agro Romano nur unter 113 Familien, die davon 126,000 Hectaren oder 630,000 Morgen preuß. und unter 64 Körperſchaften vertheilt, die davon 75,5000 Hectaren oder 377,500 Morgen beſitzen. Unter den erſteren zeichnen ſich aus: der Fürſt Borgheſe mit 22,000 Hectaren oder 110,000 Morgen, der Herzog Sforza Ceſarini mit 11,000 Hectaren oder 55,000 Morgen, der Markgraf Patrizi mit 5,800 Hectaren oder 29,000 Morgen, der Fürſt Chigi mit 5,400 Hectaren oder 27,000 Morgen, u. a. m. Von den Körperſchaften iſt das Capitel des heiligen Petrus und das Hospital des heiligen Geiſtes hier am meiſten begütert.

Dieſe Fläche iſt in 416 Vorwerke, Fermen oder Wirthſchaften getheilt, von denen 178 weniger als 100 Hectaren oder 500 Morgen, 186 100 bis 600 Hectaren oder 500 bis 2,500 Morgen, 35 von 500 bis 1000 Hectaren oder 2,500 bis 5,000 Morgen und 17 von 1000 bis 4,300 Hectaren oder 5000 bis 21,500 Morgen enthalten. Im Allgemeinen gehören zwiſchen 500 und 1000 Hectaren oder 2,500 bis 5000 Morgen zu einem ſolchen Landgute. Der ganze Landſtrich von den Appenninen bis zum mittelländiſchen Meere iſt in dergleichen Beſitzungen von bedeutender Größe getheilt, mit Ausnahme der den Städten und Dörfern zunächſt gelegenen Bezirke, wo kleine Gütchen, die einzelnen Beſitzern gehören und von dieſen oft mit eigenen Händen bearbeitet werden, zu finden ſind. Der Ertrag von dieſen großen Beſitzungen kann auf 3 vom Hundert veranſchlagt werden.

Die ganze Ebene am Mittelmeere außer dem Agro Romano mit 350,000 Hectaren oder 1,650,000 Morgen beſitzt etwa 200 Vorwerke, von denen das größte, das Vorwerk Campo Morto, dem Capitel S. Peter gehörig 8,400 Hectaren oder 42,000 Morgen enthält. Sonach iſt die ganze Ebene etwa in 600 Wirthſchaften getheilt.

Jedes dieſer Vorwerke beſteht aus einem mäßigen Herrenhauſe, oft mit Zinnen wie eine alte Burg verſehen, einem Geſindehauſe, einem Pferdeſtall und einem Speicher oder Getreidemagazin. Für die zufälligen Arbeiter ſind nur hier und da im Felde einige Strohſchoppen errichtet, und alles Vieh lebt fortwährend in freier Luft. Die Folgen dieſes Mangels an Gebäuden ſind natürlich, daß die aus den Gebirgen kommenden Arbeiter auf der bloßen ungeſunden Erde ſchlafen und erkranken. Geſetze haben bis jetzt fruchtlos der Menſchlichkeit nachzuhelfen geſucht.

Dieſe Vorwerke, Tenute, Wirthſchaften oder einzelne Landgüter, werden von Pächtern, Mercanti di campagna, bewirthſchaftet, die für die Hectare oder 5 Morgen 8 bis 18 Franken oder 2 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. bis 5 Thlr. oder für den Rubbio 14 bis 32 Franken Pacht zahlen. Dazu können ſich der Natur der

Digitized by Google

Sache nach nur reiche Leute finden, welche mit mannigfaltigen Kenntniſſen ausgerüſtet ſein müſſen; auch gehört dazu wenigſtens ein Kapital von 50,000 bis 600,000 Franken oder bis 150,000 Thlr., ſo daß den Eigenthümern nur unter einer ſehr kleinen Zahl von Concurrenten die Wahl wird. Ohne ein ſolches Capital muß der Pächter die Erndte vorher verkaufen oder nachtheilige Contracte eingehen, und leicht iſt ſein völliger Untergang die Folge. Nur wenige Gutsbeſitzer laſſen ihre Vorwerke ſelbſt bewirthſchaften, auf denſelben wohnt keiner, auch ſehr ſelten der Pächter; ein großer Theil derſelben vielmehr lebt in Rom.

Bei der oben angegebenen Natur des Bodens beſchränken dieſe Pächter natürlich den Ackerbau bei der geringſten Hinderung der Ausfuhr oder bei niedrigen Getreidepreiſen, und von 100,000 Hectaren oder 500,000 Morgen Ackerland des Agro Romano waren bei der franzöſiſchen Beſitznahme nur 14,700 Hectaren oder 73,500 Morgen beſät. Nachdem aber die Ausfuhr ohnerachtet der engliſchen Blocade freigelaſſen worden, ſtieg die Bearbeitung ſogleich auf 21,000 Hectaren oder 105,000 Morgen.

Die Pachtungen werden gewöhnlich auf drei Jahre geſchloſſen. Von ihnen wurde ſonſt viel in Naturalien gezahlt, jetzt aber meiſt in baarem Gelde. Vom Inventario gehört nur wenig dem Eigenthümer des Gutes, alles Vieh iſt gewöhnlich Eigenthum des Pächters.

Die Arbeiter auf dieſen Wirthſchaften ſind entweder wirkliche Dienſtboten oder Tagelöhner, je nach dem Bedürfniß der Jahreszeit. An der Spitze ſteht der Verwalter, Miniſtro, der alle Geſchäfte des Pächters beſorgt, welcher Letztere ſich meiſt nur um die Geld- und Handelsgeſchäfte in der Stadt kümmert. Erſterer wohnt bis auf die gefährlichſten Monate in dem Caſale, dem Herrenhauſe, und ſchützt ſich mit dem beſten Wein gegen die ſchlechte Luft. Unter ihm ſtehen der Amtmann oder Aufſeher der Ackerleute, der Geſtütmeiſter, der Capo Vaccaro, der die Aufſicht auf das Rindvieh hat, und der Schafmeiſter, Capo Bergaro. Alle werden ſo gut beſoldet, daß z. B. der Letztere ſich bis auf 2000 Franken oder bis über 500 Thlr. ſteht. Jeder der vorgenannten einzelnen Chefs hat ſeine Unteraufſeher unter ſich, Voigte und Waldwärter, und manche Wirthſchaft zählt bis 40 gut beſoldete Beamte, die nicht ſelbſt arbeiten, ſondern arbeiten laſſen. Sie bilden den eigentlichen Generalſtab der Dienſtboten, welche nur auf ein Jahr gemiethet ſind. Manche dieſer Wirthſchaften erfordern bis 30 Hirten und 12 Fuhrknechte, welche Letztern nur mit dem Abfahren der Erzeugniſſe beſchäftigt werden; Alle aber ſind gut genährt, werden gut bezahlt und gut gehalten. Die Schäfer kommen mehrentheils aus der Gegend von Aquila, die andern Hirten dagegen und Waldwärter ſind oft entſprungene Verbrecher.

Die Tagelöhner finden ſich zur beſtimmten Jahreszeit aus allen Theilen des Staats in Rom ein. Dort ſtellen ſie ſich gewöhnlich unter ein Oberhaupt, Caporale, der für ſie die Verträge mit dem Pächter abſchließt. Auch in Fermo, Ancona und im Neapolitaniſchen werden dergleichen Arbeiter gemiethet. Die aus Lucca braucht man zur Oelbaumzucht, und die aus Modena zum Fangen der Wölfe. Der Caporal, welcher vom Pächter bezahlt wird, auch von den Arbeitern eine kleine Abgabe erhält, zu Pferde, führt eine ſolche Geſellſchaft mehrerer Dörfer an, die bis 100 Mann ſtark iſt und von einigen Weibern begleitet wird und mehreren Eſeln, welche die Keſſel tragen, in denen die Polenta bereitet wird.

Vom Monate October bis zum Monate Mai werden im Agro Romano zur Saat über 20,000 Arbeiter gebraucht, von denen allein aus dem Neapolitaniſchen bis 9000 kommen. Zur Erndte, vom Ende des Monats Mai bis in die Mitte des Monats Juli ſind über 30,000 nöthig. Sie erhalten nach Maaßgabe der Arbeit, der Jahreszeit und der Oertlichkeit 1, 2 bis 4 Paoli (1 Paolo = 4 Sgr.) täglich, und werden entlaſſen, ſobald die Feldarbeiten beendigt ſind. So kurze Zeit ſie dieſe ſonſt menſchenleere Gegend bevölkern, ſo werden ſie doch in dieſer ſchon oft ein Raub des Todes. Nach wenigen Tagen ihrer Anweſenheit fängt bereits die ungeſunde Luft an, ſie zu ergreifen. Nach und nach wird die Zahl der von der Seuche Befallenen immer größer, und am Schluſſe der Arbeit iſt die Truppe wohl auf ein Drittheil geſchmolzen. Dieſe wandert dann ihrer Heimath und dem Gebirge zu, einige bleiben auf dieſem Gange liegen und athmen auf der Straße ihr Leben aus, andere langen halb todt vor Elend und Erſchlaffung in ihrer Heimath an, und beginnen dennoch im folgenden Jahre die gleiche Laufbahn wieder. Viele rafft das Fieber dahin, ehe ſie in ein Hospital gebracht werden können, viele auf dem Wege dorthin, ſo daß man mit Gewißheit den Verluſt auf mindeſtens $^1/_{10}$ rechnen kann. Demohnerachtet kommt im folgenden Jahre eine gleiche Anzahl Arbeiter mit ihren Werkzeugen aus den Bergen herab, um baares Geld mit nach Hauſe zu nehmen. Manche Wirthſchaft braucht deren zur Erndte bis 900 Mann. Der Erndte folgt ſogleich der Ausdruſch des Getreides im Freien, da es keine Scheunen giebt, ſondern nur Speicher oder Schüttböden.

Das Rindvieh, ſtets im Freien, wird von Hirten zu Pferde, die mit langen Lanzen oder Flinten gegen die Wölfe bewaffnet ſind, mehr beſchützt, als gehütet, ſo daß daſſelbe ganz wild wird. Allererſt mit zwei Jahren werden die Ochſen von den Hirten zu Pferde mit Schlingen eingefangen, welches ein großes ländliches Feſt iſt, herrlich anzuſehen, wegen der ſchönen Pferde, kräftigen Menſchen und der Geſchicklichkeit und Gewandheit Beider. Beſonders ſchön iſt das hieſige Rindvieh mit großen, ſchön geſchweiften Hörnern und weißgrauem Fell. Die eingefangenen Ochſen zeichnet man mit glühendem Eiſen und läßt ſie dann wieder laufen, bis man ſie zur Arbeit braucht, alsdann ſie wieder eingefangen werden. In den Gebirgsgegenden des Kirchenſtaats iſt das Rindvieh kleiner, meiſt von rother Farbe und mit kleinen Hörnern; dagegen ausgezeichnet auf dem weſtlichen Abhange der Apenninen.

Die Schlachtochſen werden von gleichfalls berittenen und mit Lanzen bewaffneten Hirten den Schlächtern in Rom vollen Laufes zugetrieben. Wenn eine ſolche Heerde ankommt, muß ſich natürlich Alles von der Straße entfernen.

Ein Pflug beſtreitet im Durchſchnitt die Arbeit auf 13 Hectaren oder $7^1/_2$ Rubbi oder 65 Morgen. Derſelbe iſt immer mit 4 Ochſen beſpannt, auch wird auf jeden Pflug ein Reſerve-Ochs gerechnet, ſo daß die Ebene am Mittelmeere für 150,000 zu beackernde Hectaren oder 750,000 Morgen 3740 Pflüge und 18,700 Zugochſen bedarf. In den Gebirgsgegenden werden nur zwei Ochſen vorgeſpannt; auch werden dort viele Abhänge nur mit dem Spaten bearbeitet.

Die Ebene am Mittelmeere allein liefert gewöhnlich jährlich gegen 9000 Schlachtochſen nach Rom und dazu, ſo wie zu der Zuzucht der Zugochſen müſſen jährlich über 30,000 Kälber aufgezogen werden, wozu eben ſo viele Kühe erforderlich werden. Man rechnet demnach im Ganzen 1 Stück Rindvieh auf 2 Hectaren 70 Aren Ackerland, etwa auf 10 Morgen; auf 13 Hectaren Land im

Digitized by Google

Allgemeinen aber nur 1 Stück Rindvieh. Auf 6 Einwohner kommt ebenfalls nach den Ermittelungen des Grafen Tournon 1 Stück Rindvieh. Ein Schlachtochſe wiegt gewöhnlich 2 bis 300 Kilogramme.

Die Büffel werden nur bei Piperno zum Ackern gebraucht, am meiſten aber zum Ziehen der Schiffe auf der Tiber. So wild ſie ſonſt ſind, ſo kommen ſie doch auf den Ruf des ihnen von ihrem Hirten gegebenen Namens. Dagegen laſſen ſich die Büffelkühe gewöhnlich nur des Nachts melken, indem der Hirte unter eine friſche Haut kriecht, welche die Kuh unterdeß zärtlich beleckt. Der Büffelkäſe iſt gut, das Fleiſch aber wohlfeiler, als von dem gewöhnlichen Rindvieh.

Die Pferde werden meiſt nur zum Transport der Erzeugniſſe dieſer Wirthſchaften gebraucht und ſind entweder von der Race der bedeutenden Stuterein der Chigi, Rospiglioſi, Braſchi, Sforza-Ceſarini und Giorgi, oder von dem gewöhnlichen Schlage, welche letztere indeß auch gut und dauerhaft ſind. Auf 16 Einwohner kann man hier ein Pferd rechnen. Ihre Zucht koſtet nichts, da ſie auf der Hütung in voller Freiheit bleiben, und ſie nur erſt mit Schlingen eingefangen werden, wenn man ſie gebrauchen will. Bevor dieſes jedoch möglich wird, müſſen ſie Monate lang gezähmt werden, da ſie ganz wild ſind; ſie werden aber dann ſo fromm, daß man ſelbſt die Hengſte ohne alle Gefahr anſpannt. Sie werden auf den Hinterfüßen nie beſchlagen, ſelbſt nicht in den ſteinigen Gebirgsgegenden. Der gewöhnliche Preis eines Pferdes iſt von 3 bis 500 Franken oder von ohngefähr 80 bis 130 Thlr., Racepferde aber koſten bis 1200 Franken oder bis über 300 Thlr. Die ſchönſten ſind die aus den Stutereien von Chigi und Rospiglioſi. Die von ſchwarzer Farbe werden vorgezogen; ſie ſind andaluſiſcher Race mit afrikaniſcher vermiſcht und trefflich als Caroſſiers zu gebrauchen. Die Pferde in den Gebirgsgegenden ſind zwar kleiner, aber auch ſehr brauchbar.

Die Zahl der Schaafe rechnet man 4 auf 3 Einwohner, manche nur 700,000 Stück oder 900 auf 1 □Meile. Die eigenthümliche Race iſt groß mit langer Wolle; man theilt ſie ein in Sopra viſſanna, viſſanna, Santo Spirito und caſſiana. Die Wolle der ſchlechteſten Race, Moretta, wird zu 80 Cent. oder 6 Sgr. 8 Pf., die der beſten, Merinos, zu 2 Franken 56 Cent. oder 23 Sgr. 4 Pf. verkauft. Die letztere Race, die Negretti, wurde vom Papſt Pius VI. eingeführt und zählt jetzt 80,000 Stück. Auch die Schaafe müſſen aus dem Agro Romano 4 Monate lang in die Gebirge getrieben werden. Die Hirten führen ſtets auf Eſeln Netze und Pferche mit ſich, um die Heerden in der Nacht einzupferchen. Ueber die Triften, welche ſie auf den Wegen von und nach den Gebirgen einzuſchlagen haben, beſtehen beſondere Geſetze.

Die Schweine in den flachen Gegenden bei Rom ſind klein, röthlich, immer im Walde und den wilden Schweinen ganz ähnlich. Sie ſind das gewöhnlichſte Nahrungsmittel im Kirchenſtaat, und Rom verbraucht allein jährlich 14,000 Stück. Die große Wirthſchaft von Ciſterna erzieht deren jährlich 3000 Stück, und die meiſten kommen außer von dieſer Gegend am Mittelmeere, aus den Umgebungen von Spoleto oder Perugia. In vielen Gegenden ſind ſie von den Gemeindeweiden ganz ausgeſchloſſen, weil ſie zu vielen Schaden machen. In den Gebirgsgegenden werden ſie weniger wild, als in den Ebenen, weil ſie mehrentheils im Stalle aufgezogen werden.

Ziegen ſind in den Gebirgen ſehr häufig und dort oft die einzige Reſ-

Digitized by Google

ſource der Armen. Da ſie aber den Wäldern ſehr ſchädlich ſind, ſo haben ſie auch die Berggipfel ganz verödet.

Die Bienenzucht iſt am ausgedehnteſten bei Macerata und Forli, und liefert den großen Bedarf für alle Kirchenfeſte.

Die Ackerwerkzeuge, namentlich der Pflug, ſind noch eben ſo einfach, wie zur Zeit des Cincinnatus; er iſt ohne Räder und wirft die Schollen nicht einmal um, daher man dem Land vier Furchen zur Saat geben muß. Eggen hat man gar nicht, vielmehr müſſen die Schollen zerſchlagen werden. Das Heu wird mit der Senſe, das Getreide mit der Sichel gemäht, welche beide Werkzeuge den Arbeitern eigenthümlich gehören. Das Dreſchen geſchieht durch Pferde in folgender Weiſe: Sobald das Korn reif, geſchnitten und zwei Tage an der Sonnenhitze getrocknet iſt, wird es gebunden und auf dem Felde in gewiſſen Entfernungen zuſammengeſchoben. Nach etwa 14 Tagen werden alle Pferde des Vorwerks eingefangen, 4 und 4 werden an einander gekoppelt und ſo werden ſolche zu 24 auf einmal im Kreiſe durch einen in der Mitte ſtehenden, ſie haltenden Menſchen über die aufrecht ſtehenden Garben gejagt, und müſſen mittelſt dieſer für ſie ſehr anſtrengenden Arbeit die Körner austreten, welche letztere dann ſofort gewurft, gereinigt und nach Rom gebracht, ſeltener auf den Schüttböden der Pachtungen aufbewahrt werden. Das Stroh wird dem Winde preisgegeben, oder etwa aufgeſchobert, damit man es bei Annäherung der dieſes Land ſo häufig verheerenden Heuſchrecken in Brand ſtecken kann.

Dünger kennt man kaum in den Gegenden der großen Wirthſchaften, da, wie bemerkt, das Stroh verloren geht, im Stalle kein Vieh ſteht, und man Kalk dazu nicht benutzt, obwohl dergleichen hinlänglich vorhanden iſt. Zum Glück iſt hier der Dünger auch nicht nöthig; im Gebirge verſäumt man aber das Düngen nicht, wo es erforderlich iſt.

Eben ſo wenig nothwendig iſt es, die Wieſen zu cultiviren, da nach dem Octoberregen Gras genug wächſt. Sehr ſchöne Wieſen liegen an der Tiber und am Po; es wird aber mehrentheils nur ein Schnitt von ihnen gewonnen.

Klee wird bei Ronciglione viel gebaut.

Bei dem großen Ertrage der Wieſen und Weiden iſt demnach auch die Aufforderung zum Getreidebau hier geringer als anderwärts. Dagegen waren die Päpſte ſtets beſorgt, einer Hungersnoth vorzubeugen, ließen es auch an Aufmunterungen zum Ackerbau niemals fehlen. Papſt Sixtus IV. gab nach dem Jahre 1460 ein Geſetz, nach welchem Jeder ein Drittheil des Landes um Rom erhielt, der es beſäete. Papſt Clemens VII. erlaubte die Ausfuhr, wenn der Preis des Getreides über eine gewiſſe Summe kam, was den Ackerbau mehr förderte. Papſt Pius V. gab, um dem Ackerbau aufzuhelfen, den Ackerbauern einen Salvus conductus gegen die Juſtiz und die Gläubiger. Um den Preis des Brodes niedrig zu erhalten, wurden ebenfalls viele Geſetze gegeben, welche aber den Ackerbau nur zurückhielten; am wirkſamſten wäre Freiheit der Ausfuhr geweſen, wogegen jedoch ſtets die Congregation der Annona war. Papſt Pius VII. befahl die regelmäßige Beackerung des Agro Romano nach gewiſſen im Kataſter feſtgeſetzten Jahren bei 1 Scudo Strafe per Hectare; aber das Geſetz wurde nicht gehalten. Ein anderes Geſetz vom 8. September 1801 befahl die Verkleinerung der großen Beſitzungen; auch dieſes wurde nicht befolgt. Am 15. September befahl er, bei einer Strafe von 2 Franken 50 Cent. auf den Rubbio alles Land 1 Miglie um jeden Ort zu bebauen, alle dieſem entgegenſtehenden

Digitized by Google

Verträge wurden aufgehoben; umſonſt, denn als die Franzoſen Beſitz nahmen, waren zwei Drittheile des Bodens, der im Agro Romano hätte beſäet ſein ſollen, unbebaut.

Der Waizenbau im Agro Romano geſchieht übrigens in folgender Weiſe: zuvörderſt wird das lange liegen gebliebene Land von dem darauf gewachſenen Strauchwerk gereinigt; daſſelbe wird abgehauen oder ausgegraben; ſodann wird der Pflug in den Acker gebracht. Durch dieſe erſte Feldbeſtellung wird aber der Raſen blos zerriſſen, ſo daß die Wurzeln an die Sonne zu liegen kommen. Nach Verfluß eines Monats iſt dieſer verſengt; man beſpannt zum zweitenmale die Pflüge und umackert den Boden nochmals, jedoch in umgekehrter Richtung. Durch dieſe zweite Behandlung gehen die Raſenſchollen in Stücke und in die umgerührte Erdlage wird etwas tiefer eingefahren. Auf dieſes zweimalige Umpflügen folgt in gleichen Zwiſchenräumen noch eine dritte und vierte Furche, wodurch die bei dem erſten und zweiten Male gezogenen in ihrer Diagonale durſchnitten werden, ſo daß um die Mitte des Monats September das Erdreich in vier verſchiedenen Richtungen umgewühlt iſt. Nunmehro wird das Raſen- oder Wurzelwerk, welches die Sonnenhitze nicht verſengt hat, zuſammengerafft und verbrannt, hierauf der Saame ausgeſtreut und, indem man tiefe Furchen zieht, vermittelſt eines leichten Pflugſtrichs zugedeckt. Außer dieſem wiederholten Beackern werden die Raſen noch zerſchlagen; im Monate Januar wird das Unkraut ausgeriſſen, fare la terra negra, im Monate Mai dieſes nochmals wiederholt, was Mondarella genannt wird, und zeigt, welche Menge von Handarbeiten erforderlich iſt. So zubereitet liefert der Boden aber auch einen achtfachen Ertrag, und bekleidet ſich dann unmittelbar nach der Erndte, ohne menſchliches Zuthun, mit einem kräftigen Graswuchs, bis nach Jahren ihn wieder die Reihe trifft, urbar gemacht zu werden.

Die Arbeiter werden ſtets geſpeiſt, müſſen aber ſelbſt kochen, zu welchem Zweck, wie geſagt, ſie einige Frauen mitbringen, und Arbeitspferde ſind fortwährend im Gange, um den Arbeitern Waſſer- und Weinfäſſer zuzuführen und die Durſtigen zu laben. Das Arbeitslohn iſt hoch und wird, obwohl im Verding, nach Tagen bezahlt; die Zahl der Erndtetage wird im Durchſchnitt auf 11 berechnet. Tritt die Erndte aber einmal früher als gewöhnlich ein, ſo entſteht wegen der Arbeiter oft Verlegenheit, indem Einer dem Andern dann dieſe abzudingen ſucht.

Der Bau des türkiſchen Korns folgt dem Waizen, wird aber nicht ſehr im Großen getrieben, da daſſelbe während des Wachsthums viel Arbeiter erfordert.

Das letztere iſt auch der Fall mit den Bohnen; doch da dieſe früher reifen, ſo fehlt es dann gerade nicht an Arbeitern.

Die Soda ward im Jahre 1808 eingeführt, und eine Hectare oder 5 preußiſche Morgen gewährte einen Ertrag von 1000 Pfund, die darauf gewonnen wurden, im Geldwerthe von 600 Franken oder 166 Thlr. 20 Sgr. Doch da Bertholet erfand, die Soda aus andern Stoffen zu machen, ſank dieſer Erwerbszweig. Dieſe Pflanze, Salicornia herbacea, wird im Monate Mai geſäet, im Monate Juni geerndtet, dann verbrannt und die Aſche verkauft.

Hanf gedeiht vorzugsweiſe bei Viterbo. Zwar iſt er grobfaſerig, doch zu Stricken ſehr gut.

Was beſonders den Landbau in den pontiniſchen Sümpfen betrifft, ſo war derſelbe zur Zeit des alten Roms ſo groß, daß ſie, nachdem ſie Fa-

bius Camillus den Volskern abgenommen hatte, Rom allein mit Getreide verſorgten; ſie waren daher auch lange ein Gegenſtand des Streits zwiſchen den Plebejern und dem Senat, indem die erſteren deren Theilung verlangten. Jetzt ſind 3414 Hectaren, oder 1895 Rubbi, oder gegen 17,070 Morgen ganz abgetrocknet und Waizenland; 2585 Hectaren, oder 1405 Rubbi, oder 12,925 Morgen, ſind zwar weniger trocken, aber zum Bau von türkiſch Korn oder Mais gut geeignet; 8057 Hectaren, oder 4363 Rubbi, oder 40,285 Morgen ſind feucht, daher nur Weideland; 4194 Hectaren, oder 2272 Rubbi, oder 20,970 Morgen ſind Moraſt und Wald.

Der Herzog von Braſchi beſitzt in den pontiniſchen Sümpfen 7218 Hectaren oder 3900 Rubbi oder 36,090 Morgen; dem Herzog von Bracciano gehört ein anderer großer Theil weſtlich; der Herzog von Rapini beſitzt 2032 Hectaren oder 1100 Rubbi, oder 10,160 Morgen. Der Herzog von Fiano, Markgraf Maſſimi und andere ſind ebenfalls ſehr ſtark begütert, ſo daß ſich ſeit dem Jahre 1791 30 emphyteutiſche Beſitzer in die pontiniſchen Sümpfe getheilt haben. Sie ſollten für eine Hectare oder 50 Morgen 14 Franken oder 3 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., und für einen Rubbio 16 bis 18 Franken, zuſammen alſo 156,680 Franken oder 435,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. zahlen, ſpäter iſt dieſe emphyteutiſche Pachtſumme auf $^2/_5$ herabgeſetzt worden. Vieles abgetrocknete Land bleibt hier ebenfalls unbeackert liegen, weil es als Weide mehr einbringt.

Das größte Landgut, Campo Morto, welches Lullin de Chateauvier ſo treffend ſchildert, hat eine Ackerfläche von 2000 Hectaren der 10,000 Morgen, Weideland 2000 Hectaren oder 10,000 Morgen, Wald 4400 Hectaren oder 22,000 Morgen, zuſammen 8400 Hectaren oder 42,000 Morgen.

Hiervon wird der Ertrag vom Waizen, nämlich 9000 Hectoliter, der Hecliter zu 20 Franken (58 Franken der Rubbio) wegen der Nähe des Meeres auf 180,000 Franken und 6300 Hectoliter Mais, Bohnen und Hafer auf 94,500 Franken, zuſammen auf 274,500 Franken gerechnet. Davon gehen zur Saat ab 26,300 Franken, es bleiben alſo 248,200 Franken.

Hierzu treten aber wiederum die Nutzungen von den Maſtochſen, den Kälbern 60,000 Franken, der Wolle, der Milch und Lämmer 20,000 Franken, dem Verkauf von etwa 25 Pferden, à 250 Franken, 6250 Franken, der Verpachtung der Weide im Walde, für ein Pferd oder Ochſen zu 5 Franken 35 Centimen, 5300 Franken, alſo zuſammen auf 339,750 Franken oder 94,375 Thlr.

Dazu kommt noch der Ertrag von dem Walde, von dem ein Theil im Holzkohlenverkauf beſteht. Wenn nun ohne den Wald der Morgen Acker und Weide $4^2/_3$ Thlr. jährlich bringt, ſo ſieht man, daß die Revenüen ſehr bedeutend ſind, und daß die Klagen der deutſchen Reiſenden über vernachläſſigte Landescultur in Italien mitunter aus der Unkunde der hieſigen Verhältniſſe entſtehen.

Im Ganzen bringt die Viehweide in den Ebenen des Agro Romano, wie geſagt, mehr als der Ackerbau, und dies geht ſo weit, daß ſelbſt in Gegenden, wo kleine Beſitzungen ſich befinden, die Beſitzer nicht ſelten überein kommen, alle Grenzen aufzuheben, und Gemeinheiten einzuführen, welche jeden Beſitzer nöthigen, ſeine Ausſaat nach den beſtimmten Epochen einzurichten, und dann das Ganze wieder der allgemeinen Weide zu überlaſſen.

So helfen alle Geſetze nichts, den Ackerbau zu befördern, wenn ein anderer Wirthſchaftszweig vortheilhafter iſt. — Sogar wurde einmal befohlen, daß

Digitized by Google

man ſeine Zugochſen anf jede Brache eines Fremden treiben könne, ſo daß ſich der Ackerbauer die beſte Weide in der Nachbarſchaft ausſuchen konnte. — Der Landman weiß am beſten, was ihm mehr bringt; und, je weniger ſich die Verwaltungsbehörden um die Benutzung des Privateigenthums kümmert, deſto beſſer wird es jeder nutzen. Nur Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, iſt ihre Aufgabe.

So wie die großen Oeconomien im Kirchenſtaat, welche vorſtehend beſonders berückſichtigt worden ſind, von großem Fleiße und großer Betriebſamkeit Zeugniß geben, ſo iſt dieſes nicht weniger auf den kleinern ländlichen Beſitzungen der Fall in den Gebirgsländern und beinahe überall an der nordöſtlichen Seite der Apenninen nach dem adriatiſchen Meere zu, wo Ausfuhr von Getreide ſtattfindet, und die Geſundheit der Luft die Bevölkerung nicht vermindert. In den ſteilen Kalkgebirgen muß der Landmann oft die wenige, der Vegetation fähige Erde durch Mauern bewahren und feſthalten, und oft nimmt ein Wolkenbruch ihm die Saat mit dem ſämmtlichen Boden weg. Dennoch ſieht man, wie er die Erde wieder mühſam herbeiträgt.

Eine regelmäßige Brachzeit iſt bei den kleinern Culturen zwar auch nicht gewöhnlich, dennoch durfte man folgende Fruchtfolge als am meiſten beobachtet finden: Waizen, Mais, Flachs oder Gemüſe, und dann Brache. Roggen wird im ganzen Staat wenig gebaut, Hafer geräth aber ſehr gut. Dagegen iſt Mais das gewöhnliche Nahrungsmittel der Bauern, entweder als Brod, das unter der Aſche gebacken wird, oder als Polenta, ein in einem Keſſel gekochter dicker Mehlbrei. Bohnen, Erbſen, Linſen gerathen ſehr gut, auch Erdäpfel kommen gut fort, ſchmecken jedoch den Bauern nicht; dagegen werden viele Artiſchocken, Melonen und viele Arten Kohl gebaut, aber Flachs und Hanf geben den größten Ertrag, und die folgenden, mehr bei den kleinen Culturen vorkommenden Gegenſtände des Landbaues.

Rohr, Arundo tenax, zu Weinſtöcken und andern Bedürfniſſen, auch Feuerungsmaterial, wird viel gebaut und eine gute Rohrerndte iſt die einträglichſte aller Culturen.

Baumwolle und Indigo iſt, obwohl es an Verſuchen nicht gefehlt hat, nicht gut fortgekommen. Dagegen wird auf der Nordſeite der Apenninen ſehr viel Hanf gebaut, beſonders in der Romagna, deren Seehäfen viel davon ausführen; im Ganzen ſcheint man den Hanfbau dem des Flachſes vorzuziehen.

Manna bringt bei Velletri 3000 Kilogramme.

Der Weinſtock findet ſich überall, wo dichte Bevölkerung iſt; ſein Anblick iſt mithin ein Zeichen geſunder Luft. Man zieht ihn bald auf Bäumen, in Feſtons, oder einzeln an Stützen von Rohr, oder man macht davon Spaliere, oder eine Art Weinlauben, und dieſes beſonders bei Tivoli, welche Weiſe der Behandlung ſich beſonders für Trauben eignet, die zum Eſſen verbraucht werden. Der Wein, der ſich an hohen Bäumen rankt, iſt der ſchlechteſte, hält ſich auch nicht gut. Der Moscateller von Monte fiascone iſt das am meiſten geſchätzte Gewächs und der Luxuswein des Landes; auch der Wein von Orvieto zeichnet ſich aus, dann der von Velletri, Terni und Oſima. Doch wird auf die Wahl der Trauben und auf die Abwartung des Gährungsprozeſſes nicht die erforderliche Aufmerkſamkeit verwandt. Die Erzeugniſſe des Landes reichen aber nicht zum Bedarf hin, und Neapel und Spanien liefern außer den feinen franzöſiſchen Weinen noch bedeutende Quantitäten gewöhnlichen Weins.

Digitized by Google

Die Oelbäume werden ſowohl in den Ebenen, als auf den Kalkfelſen der Apenninen, ſo wie auf den Abhängen der vulcaniſchen Berge bis 600 Meter über dem Meere gezogen. Der Oelbaum wird mehrere hundert Jahr alt, doch im Kirchenſtaat nicht ſo groß, wie bei Lucca, Genua und Nizza. Alle drei Jahre wird um ſeine Wurzeln eine Vertiefung gemacht, und animaliſcher Dünger hineingethan. Er trägt zwar alle zwei Jahre, da ihm aber oft kalte Winter, kalte Winde, Regen und zu große Wärme ſchaden, ſo kann man nur alle vier bis fünf Jahre auf eine gute Erndte rechnen. Dagegen iſt die Bereitung des Oels gewöhnlich ſchlecht, weil man die Oliven nicht friſch genug und zu heiß preßt. Das im Kirchenſtaat gewonnene Oel reicht nicht nur zum Bedarf hin, ſondern es wird jährlich noch für 1 Million Scudi oder 1,450,000 Thlr. Oel ausgeführt, beſonders aus Ancona.

Die Romagna, vorzüglich die Umgebungen von Bologna, liefern ſehr viel Oel, doch giebt es auch reiche Olivenpflanzungen zu Terni, Veletri und am See von Perugia.

Maulbeerbäume gerathen überall; die Seide iſt aber oft mittelmäßig und nur in Urbino und Foſſombrone vortrefflich.

Obſt wird weniger beachtet, und nur Pfirſichen werden gut gezogen, die auch ſehr gut fortkommen.

Citronen und Orangen erhalten allererſt bei Terracina ihre volle Entwickelung.

Kaſtanien kommen am beſten in den vulcaniſchen Gegenden fort, ſind ſehr gut und nähren allein viele Menſchen einen bedeutenden Theil des Jahres hindurch.

In Anſehung des Gartenbaues dürfte nur zu bemerken ſein, daß in den Kunſtgärten oft mehr Statuen als Bäume zu finden ſind. — Auch die Straßen ſind ſelten mit Bäumen bepflanzt.

Der Tabaksbau iſt nicht unbedeutend, aber beſchränkt durch das Monopol des Staats, welches genau beſtimmt, wie viel gebaut werden darf. Das Reglement vom 24. Januar 1831 hat nur nachgelaſſen 220 Rubbii mit Tabak zu bebauen, und ſogar beſtimmt, daß nur 7 Millionen Pflanzen erzeugt werden dürfen, welche in folgenden Diſtricten vertheilt ſind:

im Agro Romano 11 Rubbii mit 352,000 Pflanzen; im Diſtrict von Subiaco $2^1/_2$ Rubbii mit 80,000 Pflanzen; im Diſtrict von Tivoli 3 Rubbii mit 960,000 Pflanzen; im Diſtrict von Velletri $^1/_2$ Rubbio mit 16,000 Pflanzen; im Diſtrict von Froſinone 18 Rubbii mit 576,000 Pflanzen; im Diſtrict von Anagni $1^1/_2$ Rubbii mit 48,000 Pflanzen; im Diſtrict von Terracina $^1/_2$ Rubbio mit 16,000 Pflanzen; im Diſtrict von Rieti 23 Rubbii mit 736,000 Pflanzen; im Diſtrict von Ancona 93 Rubbii mit 2,976,000 Pflanzen; im Diſtrict von Jeſi 30 Rubbii mit 960,000 Pflanzen; im Diſtrict von Oſimo 12 Rubbii mit 384,000 Pflanzen; im Diſtrict von Macerata 16 Rubbii mit 512,000 Pflanzen; im Diſtrict von Loreto 3 Rubbii mit 96,000 Pflanzen; im Diſtrict von Recanati 6 Rubbii mit 92,000 Pflanzen.

Im Ganzen geräth der Tabak im Kirchenſtaat gut, der beſte aber wächſt bei Civita Caſtellana.

Von den andern Erzeugniſſen der Landescultur iſt eine ſo genaue Angabe nicht vorhanden, wie ſie hier das Geſetz mittheilt.

Digitized by Google

Doch iſt die wichtigſte der cultivirten Pflanzen unbedenklich der Waizen, deſſen jährlicher Ertrag im ganzen Kirchenſtaat auf 5,830,006 Rubbii veranſchlagt wird; den der andern Getreidearten ſchätzt man dagegen nur auf 2,359,792 Rubbii.

Hanf erbaut man gegen 59,163,854 Pfund.

Flachs gegen 987,840,000 Pfund.

Mais oder türkiſchen Waizen gegen gegen 4,870,039 Rubbii.

Der Oelbaum bringt jährlich 908,060 Barili.

Das Stroh von allen Getreidearten wird jährlich auf 8,332,744,960 Pfd. nach Calindri berechnet.

Der Reis, der in Hindoſtan jährlich in zwei bis drei Erndten bis 120fache Frucht bringt, trägt hier nur einmal das 25ſte Korn und im ganzen Staat jährlich 106,840 Pfund.

Der Weinſtock liefert jährlich 18,659,449 Barili.

Wie ſehr man im Ganzen jeden Boden zu benutzen verſteht, geht ſchon aus den vielen Bodenklaſſen hervor, welche von der Cataſterbehörde angenommen worden ſind, und deren Veränderung ſtets angezeigt werden muß. Dieſe Klaſſen ſind:

1) Seminativo, Ackerland; 2) Seminativo fra macigni, ſteiniger Boden; 3) Mezzagna, wenn der Humus nur eine dünne Schichte auf Felſen bildet, meiſt als Weide benutzt; 4) Seminato vitato, Acker mit Weinpflanzungen; 5) Seminato olivato, mit Oelbäumen; 6) Seminato con frutti, mit Obſtbäumen; 7) Seminato con mori gelsi, mit Maulbeerbäumen; 8) Canapule, wo beſtändig Hanf oder Lein gebaut wird; 9) Canapule a vicenda, abwechſelnd mit anderem Getreide bebaut; 10) Risaro, Reisfelder; 11) Risaro a vicenda, abwechſelnd zu anderer Benutzung; 12) Prato naturale, haubare Wieſen; 13) Prato artificiale, künſtliche Wieſen mit geſäetem Graſe; 14) Prato da concime, gedüngte Wieſen; 15) Prato con frutti, Wieſen mit Obſtbäumen; 16) Prato aquatrino, Wieſen, die einen Theil des Jahres unter Waſſer ſtehen; 17) Pascolo, Hütung; 18) Pascolo Boschivo, Hütung mit Strauch bewachſen; 19) Valle artificiale stabile, bewäſſerte Hütung; 20) Valle artificiale a vicenda, Hütung, die abwechſelnd beſäet wird; 21) Valle di oglhe, Sumpfweiden; 22) Adaquativi, Hütungen, die ſich bewäſſern laſſen; 23) Stagni, Wieſen, die nur zum Theil im Sommer austrocknen; 24) Pantani, Wieſen, die im Sommer behütet werden können; 25) Valle di pesca, Lagunen am Meere mit Fiſcherei; 26) Saline, wo Seeſalz bereitet wird; 27) Relitti di fiume, mit Sand und Kies bedeckte Flußbette, welche im Winter inundirt ſind; 28) Alvei abandonati, wenn der Fluß ein andres Bett genommen; 29) Relitti di mare, Anſpülungen des Meeres; 30) Sterile, ohne Vegetation, Unland; 31) Incolto boschino, wenn einiges Strauchwerk wächſt; 32) Vigna, Weinberge; 33) Vigna olivata, Wein zwiſchen Oelbäumen; 34) Canneto, Felder, wo Rohr wächſt; 35) Oliveto, Oelbaumpflanzungen; 36) Pomajo, Obſtgärten; 37) Villa, Luſtgärten im Großen; 38) Giardino, Luſtgärten im Kleinen; 39) Orto, Gemüſegärten; 40) Bosco dolce, mit weichem Holz, Weiden u. ſ. w. bewachſen; 41) Bosco forte, mit hartem Holz, als Eichen, bewachſen; 42) Bosco misto, mit Beidem gemiſcht bewachſen; 43) Boschino, mit Strauchholz bewachſen; 44) Bosco ceduo, regelmäßige Holzſchläge zu Brennholz; 45) Bosco di alto fusto,

Digitized by Google

Bauholz; 46) Bosco da frutto, Maſthölzer, Buchen und dergleichen; 47) Scopeto, mit Ginſter und Binſenkraut beſetztes Land, welches zur Hütung, auch nach mehreren Jahren als Acker genutzt wird; 48) Tumuleti, bewachſene Sandhügel am Meere; 49) Castangeto domestico, Kaſtanienpflanzungen; 50) Maronetti, Marronenpflanzungen; 51) Pineti, Pinienwälder.

Ohnerachtet des fruchtbarſten Bodens und des günſtigſten Climas hat der Landmann im Kirchenſtaat dennoch mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, welche ihm nicht ſelten die Früchte ſeiner Anſtrengungen entziehen.

Dieſe der Landescultur ſchädlichen Einwirkungen ſind:

1) Wenn bisweilen für die Jahreszeit unerwartete Nachtfröſte eintreten, oder länger dauernde Kälte, wodurch die Vegetation wenigſtens zurückgehalten wird; 2) im Frühjahre öfters den Blüthen ſchädliche Reiſe; 3) heftige Regen zerſtören oft die Befruchtung der Blüthen des Getreides, oder zerſchlagen das reife Getreide und die Weintrauben; auch reift bei der auf ſolchen Regen oft zu ſchnell folgenden Hitze das Getreide zu ſchnell, ſo daß ſich die Mehltheile des Korns nicht genug entwickeln können; 4) der gewöhnlich alle drei Jahre ſich wiederholende Hagel, welcher nicht ſo ſehr dem Getreide, als vielmehr den Oliven und Trauben, beſonders aber den Blüthen des für den Seidenbau ſo wichtigen Maulbeerbaums ſchädlich iſt, und meiſt in den Monaten Mai und September, am Tage und auf oder an den Bergen fällt; 5) heftige Stürme werfen oft das Obſt, den Wein und die Oliven ab, zerſtören auch die Bäume; 6) Nebel, durch welche die Trauben faulen machen, die Getreidekörner an voller Entwickelung hindern und die Oliven vor ihrer Reife abfallen laſſen; 7) die Ameiſen, welche dem Getreide, beſonders aber den Fruchtbäumen großen Schaden thun; 8) die Maulwurfsgrille, welche beſonders die Getreidefelder verwüſtet; 9) die Raupen; 10) die Heuſchrecken, welche aus Arabien oder der Tartarei bis hierher kommen; 11) die Maulwürfe, beſonders den Mais- und Bohnenfeldern ſchädlich; 12) das Unkraut, das im beſten Boden, beſonders in naſſen Jahren wuchert; 13) die kleinen Vögel, welche ganze Getreidefelder verwüſten, ſind in manchen Jahren und in manchen Gegenden eine wahre Landplage.

Dieſe Zufälligkeiten, verbunden mit der vorſtehend geſchilderten Ackerbeſtellung, zeigt, daß die auf den Landbau zu verwendenden Koſten nicht unbedeutend ſein können.

An Culturkoſten hat man berechnet, daß von dem Augenblick an, wo der Pflug in das Land gebracht wird, bis zum Verkauf des Getreides der Hectare oder 5 Morgen 222 Franken, oder 61 Thlr. 20 Sgr., oder 420 Franken der Rubbio gekoſtet hat (100 Rubbii ſind gleich 184 Hectaren oder 920 Morgen).

Auf 100 Rubbii rechnet man Arbeitstage mit dem Pfluge 4200, oder 22 auf eine Hectare, oder 5 Morgen, beträgt im Gelde 7500 Franken, oder in preußiſchem Gelde 2083 Thlr. 10 Sgr.; dergleichen mit dem Grabſcheit 5900, oder 32 auf eine Hectare, oder 5 Morgen, beträgt 5200 Franken, oder in preußiſchem Gelde 1444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.; dergleichen in der Erndte 3450, oder $18^1/_2$ auf eine Hectare oder 5 Morgen, beträgt 8800 Franken, oder in preußiſchem Gelde 2444 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Hierin iſt der Wein und das Eſſen nicht mit inbegriffen, ſondern nur der Tagelohn der Ackerleute mit 1 bis 2 Franken oder 8 Sgr. 4 Pf. bis 16 Sgr. 8 Pf., der der andern Arbeiter mit 1 Franken oder 8 Sgr. 4 Pf. und der der Erndtearbeiter mit 2 Franken

Digitized by Google

oder 16 Sgr. 8 Pf. Gewöhnlich wird im Verding gearbeitet, wodurch ſich der Tagelohn wie vorſtehend herausſtellt.

Die Koſten des Samens betragen 6840 Franken, oder in preußichem Gelde 1900 Thlr.; die Nahrung der Ochſen und Pferde beträgt 3600 Franken, oder in preuß. Gelde 1000 Thlr.; hierzu Zinſen vom Capital des Arbeitslohns und von dem Werthe des Viehes 2500 Franken, oder in preußiſchem Gelde 694 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Es würde ſonach die Bearbeitung von 100 Rubbii oder 184 Hectaren oder 920 Morgen im Ganzen koſten 34,440 Franken oder in preußiſchem Gelde 9,566 Thlr. 20 Sgr., mithin die eines Morgen 12 Thlr. 10 Sgr.

Hierbei ſind die Koſten der Oberaufſicht, ſowie die Unterhaltungskoſten des todten Inventariums nicht einmal mit berechnet.

Die Culturkoſten bei friſch gebrachtem Lande rechnet man auf 200 Franken oder 55 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. pro Hectare oder 5 Morgen.

Die kleinen Wirthſchaften ſind wohlfeiler zu betreiben, weil man keine fremden Arbeiter braucht, ſelbſt wenn nur mit den Händen gearbeitet wird, weil auch nicht ein ſo großer Vorſchuß und ein ſo großes Betriebscapital erforderlich iſt. Man rechnet die Koſten einer dergleichen Wirthſchaft von 1 Hectare oder 5 Morgen auf 100 Franken oder 27 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., auf den Morgen etwa 5½ Thlr.

Die Durchſchnittspreiſe eines Rubbio Waizen, oder 2 Hectoliter 94 Liter (der Hectoliter hat nach preußiſchem Maaße 1⅘ Scheffel) waren im Jahre 1790 8 Scd. 30 Baj. oder 12 Thlr. 10 Sgr. ½ Pf.; 1791 8 Scd. 58 Baj. oder 12 Thlr. 22 Sgr. $6^3/_{10}$ Pf.; 1792 9 Scd. 50 Baj. oder 14 Thlr. 6 Sgr. 6½ Pf.; 1793 9 Scd. 45 Baj. oder 14 Thlr. 4 Sgr. $3^{15}/_{20}$ Pf.; 1794 9 Scd. oder 13 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.; 1795 9 Scd. 50 Baj. oder 14 Thlr. 6 Sgr. 6½ Pf.; 1796 10 Scd. oder 14 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; 1797 10 Scd. oder 14 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; 1798 20 Scd. oder 29 Thlr 21 Sgr. 8 Pf.; 1799 27 Scd. oder 40 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; 1800 25 Scd. 96 Baj. oder 38 Thlr. 27 Sgr. $4^6/_{10}$ Pf.; 1801 32 Scd. 21 Baj. oder 47 Thlr. 26 Sgr. $^7/_{10}$ Pf.; 1802 18 Scd. 73 Baj. oder 28 Thlr. 1 Sgr. $1^1/_{10}$ Pf.; 1803 12 Scd. 12 Baj. oder 18 Thlr. 4⅕ Pf.; 1804 12 Scd. 12 Baj. oder 18 Thlr. 4⅕ Pf.; 1805 15 Scd. 2 Baj. oder 22 Thlr. 9 Sgr. $7^7/_{10}$ Pf.; 1806 10 Scd. 39 Baj. oder 15 Thlr. 12 Sgr. $2^3/_{10}$ Pf.; 1807 6 Scd. 9 Baj. oder 9 Thlr. 1 Sgr. $6^3/_{10}$ Pf.; 1808 7 Scd. 7 Baj. oder 11 Thlr. 20 Sgr. $6^3/_{10}$ Pf.; 1809 11 Scd. oder 16 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Mithin war in dieſen 20 Jahren der Durchſchnittspreis für den Hectoliter Waizen 18 Franken oder 4 Thlr. 20 Sgr., der Scheffel gegen 46⅔ Sgr.; der Hectoliter Hafer 10 Franken oder 2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., der Scheffel gegen 27⅔ Sgr.; der Hectoliter Bohnen 7 Franken oder 1 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., der Scheffel gegen 19⅓ Sgr.; der Hectoliter Mais 10 Franken oder 2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., der Scheffel gegen 27⅔ Sgr.; ein Ochſe galt 250 Franken oder 69 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.; ein Lamm von 6 Monaten koſtete 15 Franken oder 4 Thlr. 5 Sgr.; ein Lamm, das eben aufhörte zu ſaugen, 4 Franken oder 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., ein Pfund Wolle galt 3 Franken oder 25 Sgr.

Digitized by Google

Darnach hat Graf Tournon den Ertrag des Departements Rom zur damaligen Zeit berechnet, und zwar:

An Waizen, für 1,120,000 Hectoliter 20,000,000 Franken; an andern Getreideſorten für 600,000 Hectoliter 8,000,000 Franken; für 12,000 Stück Ochſen, à 250 Franken, 3,000,000 Franken; für 10,000 Kälber, à 50 Franken, 500,000 Franken; für Milch während 6 Monate zu 40 Franken 1,200,000 Franken; für Lämmer 360,000 Franken; für Brackſchaafe 600,000 Franken; für Wolle von 700,000 Schaafen 2,100,000 Franken; für Schaaf-Käſe 2,000,000 Franken; für Schweine 2,400,000 Franken; zuſammen 16,400,000 Franken oder nach preußiſchem Gelde 4,444,444 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.; dazu für Wein 6,000,000 Franken; für Oel 2,000,000 Franken; im Ganzen alſo 37,000,000 Franken oder in preußiſchem Gelde 10,277,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Außer dieſen 37 Millionen muß noch der Ertrag der Kaſtanien, der Seide, des Obſtes und die Forſtnutzung mit zuſammen 3 Millionen gerechnet werden; ſo daß der ganze Ertrag auf 40,000,000 Franken oder in preußiſchem Gelde auf 11,111,111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu ſtehen kommt. Dieſe Summe auf die damalige Bevölkerung mit einer halben Million Menſchen vertheilt, kommt auf den Kopf 75 Franken oder 20 Thlr. 25 Sgr., und auf eine Hectare oder 5 Morgen kommt ein Reinertrag von 27 Franken oder 7 Thlr. 15 Sgr. Das franzöſiſche Departement der Gironde hat beinahe eben ſo viele Seelen und ſo viele Einnahme vom Boden; dort kommen aber 39 Franken oder 10 Thlr. 25 Sgr. auf die Hectare oder 5 Morgen, und 77 Franken oder 21 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. auf den Kopf. In Frankreich kommen durchſchnittlich 30 Franken oder 8 Thlr. 4 Sgr. auf eine Hectare oder 5 Morgen. — Hieraus kann man abnehmen, daß die Umgegend von Rom nicht ſo ſchlecht benutzt wird, als man gewöhnlich behauptet, da der Morgen Landes im Durchſchnitt $1^1/_2$ Thlr. einträgt.

Das Weideſyſtem, Pastorizia, iſt zwar vortheilhafter und ſicherer, wie vorſtehend gezeigt worden, aber es hat auch ſeine Grenzen, und man iſt gezwungen, zum Getreidebau zurückzukehren, da das Umwenden des Bodens nothwendig wird, um einen friſchen Graswuchs zu erhalten, welchen Zeitpunkt man ſodann zum Getreidebau abwartet.

Die Agriculturgeſetzgebung war ſonſt ſehr ungeſchickt; der Ackerbau bedarf nur Freiheit des Verkehrs und Ordnung der Verwaltung. An Aufmunterung haben es übrigens die Päpſte nicht fehlen laſſen. So wurden Prämien von 250 Scudi oder 371 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. ausgeſetzt für den Neubau eines Hauſes im Felde und 30 Scd. oder 44 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für Errichtung eines neuen Brunnens; es wurden Ausſtattungen für Mühlen, ferner Prämien für neue Coloniſirungen und für das Anpflanzen von Bäumen, ſowie 25 Cent. oder 2 Sgr. 1 Pf. für jeden Baum, der einen Weinſtock halten konnte, bewilligt.

Graf Tournon ſchlägt als das beſte Mittel zur Beförderung des Ackerbaues vor und hält für die vortheihafteſte Einrichtung, kleine Wirthſchaften zu bilden, weil ſich dann mehr Concurrenten zu den Pachtungen und Pächter finden würden, die ſelbſt Ackerbauer ſind, und nicht vieler fremden Hülfe bedürfen.

Obwohl nach Vorſtehendem der Ackerbau im Kirchenſtaat einen guten Ertrag gewährt, auch mit mehr Sorgfalt betrieben wird, als man gewöhnlich glaubt, ſo iſt der eigentliche Ackerbauer doch nicht gerade glücklich, auch nichts weniger

Digitized by Google

als wohlhabend zu nennen, und das Reſultat dürfte ſich dem erwähnten Zeitungsbericht des Engländers anſchließen, welcher darüber ſagt:

„Die ackerbauende Klaſſe hat durchaus keine Erziehung, und auch nicht die Mittel dazu, was um ſo mehr zu bedauern iſt, da die Leute vortreffliche Anlage beſitzen. In den Maremmen, wo der Tagelohn auch, nach Maaßgabe der Arbeit, der Jahreszeit und der Oertlichkeit von 2 Paoli (8 Sgr.) bis auf 4 Paoli (16 Sgr.) ſteigt, während er in den bevölkerten Bezirken nur 1 bis 2 Paoli beträgt, leben die Leute ſchlecht; beſſer jedoch in einigen anderen Gegenden. Selten genießen ſie Fleiſch, meiſtens nur Brod aus türkiſchem Waizen und Polenta, auch Bohnen und Erbſen, ſo wie andere Küchengewächſe, werden in großer Menge verbraucht. Das Getränk iſt im Winter die Pichetta, ein Gemiſch von Wein und Waſſer, und der reine Wein im Sommer. Die Coloni ſind gewöhnlich dem Gutsherrn verſchuldet, da ihr Antheil an den Laſten ihre Kräfte überſteigt, ſo daß ſie ſich oft in dem Zuſtande völliger Inſolvenz befinden. Das Rindvieh reicht zum gewöhnlichen Gebrauch hin; Pferde werden ausgeführt; eingeführt werden dagegen einige Ochſen und Wein. Die Schaafe vermehren ſich; doch auch aus fremden Ländern wird mehr Wolle eingeführt als früher. — Die Steuern verhindern die Einfuhr neuer verbeſſerter Geräthſchaften, und die Künſte ſind zu weit zurück, als daß man im Lande beſſere Ackerwerkzeuge anzufertigen im Stande wäre. Die Einwohner ſind weder träge, noch überhaupt abgeneigt, etwas zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes zu thun, und man muß, wenn man die vielen Schwierigkeiten und Hinderniſſe betrachtet, ſich wundern, daß noch ſo viel geſchehen iſt. Es herrſcht im Lande ein allgemeines Streben nach Verbeſſerung, und die allgemeine Ueberzeugung, daß eine große Veränderung nothwendig ſei; aber es fehlt an Licht und an leitenden Händen, und die Leute ſind ſehr entmuthigt. Olivenpflanzungen waren eine lange Zeit hindurch die einträglichſten Anlagen; ſind es indeß jetzt weniger, als der weiße Maulbeerbaum (gelso), deſſen Cultur ſich ſehr ausbreiten würde, wenn nur hinlängliche Capitalien vorhanden wären. Die Weinberge ſind zu weit verbreitet, und werfen im Verhältniß zu den Ausgaben nicht genug ab. Der Anbau des Waizens hat abgenommen, aber aus keiner anderen Urſache, als weil keine Nachfrage nach außen da iſt, und die Preiſe demnach ſinken.“

Was den Werth der Landgüter im Kirchenſtaat anbetrifft, ſo finden ſich darüber folgende Nachrichten in den Verhandlungen über das Cataſter. In der Provinz Bologna gilt ein Rubbio oder etwa 9¹/₅ preußiſche Morgen und zwar in der Ebene:

Waizenland bis 600 Scudi oder 891 Thlr. 20 Sgr., mithin ein preußiſcher Morgen gegen 97 Thlr.; Mittelboden bis 360 Scudi oder 535 Thlr.; natürliche Wieſen bis 400 Scudi oder 594 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.; Hütung 140 bis 360 Scudi oder 208 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. bis 535 Thlr.

Im Berglande:

Waizenboden 240 Scudi oder 356 Thlr. 20 Sgr.; gewöhnliches Ackerland 30 bis 140 Scudi oder 44 Thlr 17 Sgr. 6 Pf. bis 208 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., d. i. 5 bis 23 Thlr. der preuß. Morgen; Wieſen 50 bis 185 Scudi oder 74 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bis 274 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.; Kaſtanienpflanzungen 117 bis 350 Scudi oder 173 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. bis 520 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.; Wald 40 bis 90 Scudi oder 59 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. bis

Digitized by Google

133 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., mithin im Ganzen zwiſchen 5 bis 97 Thlr. der preußiſche Morgen.

Im Agro Romano iſt bezahlt worden ein Grundſtück von 13 Rubbii oder kaum 120 Morgen mit 9000 Scudi, oder in preußiſchem Gelde mit über 13,000 Thlr. der Morgen alſo zu 108 Thlr. 5 Sgr.; ein Gut von 55 Rubb. oder kaum 500 Morgen mit 7000 Scudi oder in preußiſchem Gelde 10,402 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., der Morgen alſo zu 20 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.; ein Gut von 114 Rubb. oder etwa 1000 Morgen mit 25,000 Scudi oder in preußiſchem Gelde 37,152 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., der Morgen alſo zu 37 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.; ein Gut von 521 Rubb. oder 4700mit Morgen 31,000 Scd. oder in preußiſchem Gelde 46,069 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., der Morgen alſo zu 9 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., ferner ein Gut von 2102 Rubb. oder 19,000 Morgen 81,793 Scudi oder in preußiſchem Gelde 121,553 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., der Morgen alſo zu 6 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Sonach würde ein preußiſcher Morgen im Durchſchnitt einen Kaufwerth von 36 Thlr. 13 Sgr. $11^2/_3$ Pf. haben.

In der Mark Ancona und der Provinz Ascoli koſtet ein Rubbio im Durchſchnitt nur 70 Scudi, oder der preußiſche Morgen $7^{14}/_{23}$ Scudi.

In der Provinz Urbino der Rubbio 55 Scudi oder $5^{45}/_{46}$ Scudi.

In der Provinz Bologna wird der allgemeine Durchſchnittwerth des Rubb. auf 136 Scudi angegeben, mithin der preußiſche Morgen $14^{18}/_{23}$ Scudi.

In der Agro Romano giebt man den Durchſchnittswerth an auf 109 Scd., der preußiſche Morgen zu $11^{39}/_{46}$ Scudi, mithin gegen 16 Thlr. nach preußiſchem oder Vereinsgelde an.

Wie viel übrigens in einem zehnjährigen Zeitraum in dem Agro Romano von den verſchiedenen Getreidearten ausgeſäet worden, ergiebt folgende Zuſammenſtellung aus amtlichen Quellen, die aber nicht immer die richtigen ſind.

Im Jahre 1824, Waizen 8327 Rubb., Mais 98 Rubb., Bohnen 307 Rubb., Hafer 832 Rubb.; im Jahre 1825, Waizen 6832 Rubb., Mais 70 Rubb., Bohnen 219 Rubb., Hafer 665 Rubb.; im Jahre 1826, Waizen, 6225 Rubb., Mais 31 Rubb., Bohnen 330 Rubb., Hafer 695 Rubb.; im Jahre 1827, Waizen 6769 Rubb., Mais 230 Rubb., Bohnen 401 Rubb.; Hafer 802 Rubb.; im Jahre 1828, Waizen 7818 Rubb., Mais 282 Rubb., Bohnen 336 Rubb., Hafer 849 Rubb.; im Jahre 1829, Waizen 9330 Rubb., Mais 181 Rubb., Bohnen 300 Rubb., Hafer 852 Rubb.; im Jahre 1830, Waizen 8545 Rubb., Mais 163 Rubb., Bohnen 317 Rubb., Hafer 754 Rubb.; im Jahre 1831, Waizen 8806 Rubb., Mais 119 Rubb., Bohnen 281 Rubb., Hafer 654 Rubb.; im Jahre 1832, Waizen 10,053 Rubb., Mais 255 Rubb., Bohnen 230 Rubb., Hafer 760 Rubb.; im Jahre 1833, Waizen 9389 Rubb., Mais 205 Rubb., Bohnen 277 Rubb., Hafer 650 Rubb. Der Rubbio aber hat, wie ſchon erwähnt, 2 Hectliter 94 Liter, und der Hectoliter $1^4/_5$ preußiſche Scheffel.

Was die Forſten anbetrifft, ſo hat der Kirchenſtaat deutſche Wälder nicht aufzuweiſen. Die ſüdliche Eiche iſt nicht ſo rieſenhaft, wie unſere nordiſche und die ſchönen Pinien ſtehen nicht ſo dicht, wie unſere Tannen. Die Apenninen ſind mit Bäumen nicht ſo dicht bedeckt, wie die Alpen und die weiter nördlich belegenen Bergketten. Dagegen ſind die ungeſunden Gegenden des Kirchenſtaats am meiſten mit Wäldern verſehen, beſonders der ganze Küſtenſtrich rechts von der

Digitized by Google

Tiber bis zur Marta und Peſcia und links bis Terracina. Aber auch der Cimino und die lepiniſchen Berge ſind gleich der Apenninenkette mit Wald bedeckt, der auf den Bergen meiſt als Hochwald erſcheint, in den Ebenen mehr als Schlagholz.

Der gewöhnlichſte Waldbaum iſt die weiße, rothe, grüne und die Korkeiche, die letztere beſonders in dem Walde von Caſanova bei Piperno und bei Terracina. Auch Ulmen, Eſchen und Ahorn erreichen einen bedeutenden Umfang. Vom Nadelholz ſind die Pinien mit den Meer- und Waldkiefern die bedeutendſten Bäume.

Während der franzöſiſchen Verwaltung ging aus den Forſten des Kirchenſtaats ſehr viel Schiffbauholz nach Toulon und Genua, und jetzt noch werden aus denſelben die bedeutenden Hüttenwerke von Canino, Conca, Ronciglione, Bracciano, Tivoli und Alumiere unterhalten. Rom verbraucht allein jährlich an 120,000 Schiffsladungen Brennholz und Kohlen; auch nach Neapel findet hiervon eine ſtarke Ausfuhr ſtatt.

Eine bedeutende Nutzung giebt ferner die Eichelmaſt. Im Ganzen aber iſt die Forſtcultur noch ſehr im Argen, und an eine Verbeſſerung nicht zu denken, ſo lange die Ziegen alle Knospen zerſtören, welche die Hoffnung zur Beſchattung der Felſengebirge des Kirchenſtaats geben.

Beſondere Beſchreibung des Landes mit Bezug auf Nationalreichthum.

Der Kirchenſtaat erſcheint in zwei Hauptmaſſen, von denen der ſüdweſtliche Theil den Abhang der Apenninen nach dem Mittelmeere, und der nordöſtliche Theil den Abhang nach dem adriatiſchen Meere aildet.

Da es hier nicht die Abſicht iſt, eine Topographie des Kirchenſtaats zu liefern, welche nach den Grenzen der einzelnen Provinzen anzulegen geweſen ſein würde, ſondern die Kräfte des Landes nach ſeinem natürlichen Zuſammenhange dargeſtellt werden ſollen, iſt es vorgezogen worden, dieſe beiden Hauptabſchnitte nach den verſchiedenen Flußgebieten, oder anderen natürlichen Abtheilungen zu betrachten.

Der ſüdliche Abhang der Apenninen.

Das Flußgebiet der Tiber iſt das größte und wichtigſte dieſer natürlichen Abtheilungen. An der Grenze von Florenz anfangend, erſtreckt ſich das Thalgebiet dieſes Fluſſes, öſtlich von der Hauptkette der Apenninen und weſtlich von den Nebenäſten eingeſchloſſen, welche die Baſſins des Traſimeniſchen und Balſeniſchen Seees bilden. Oberhalb Citta di Caſtello tritt die Tiber, innerhalb des Großherzogthums Toscana am Fuße der Centralapenninen entſprungen, nach wenigen Miglien in den Kirchenſtaat.

Citta di Caſtello, eine Stadt in der Provinz Perugia mit beinahe 5000 Einwohnern, liegt 317 Meter oder beinahe 1000 preußiſche Fuß über dem Mittelmeere, 18½ Poſten von Rom entfernt, in einer fruchtbaren Gegend, welche die Wochenmärkte der Stadt ſehr bedeutend macht. Ihr etruriſcher Name

Digitized by Google

war Tiferno Tibernia. Von Totila zerſtört, ward nach ihrer Wiedererbauung im 6. Jahrhundert durch den heiligen Floridus von hier aus S. Sepolchro an der Grenze des Kirchenſtaats erbaut.

Die Tiber weiter abwärts liegt an derſelben die beinahe eben ſo große Stadt Fratta in einer an Erzeugniſſen des Ackerbaues ſehr reichen Gegend. Beſonders werden Erbſen, Bohnen und türkiſch Korn, auch viel Wein und Oel erzeugt, und die Rindviehzucht iſt durch die herrlichen Weiden ſehr bedeutend. Dieſe in derſelben Provinz, wie die vorgenannte, belegene Stadt treibt auf ihren von der Nachbarſchaft ſtark beſuchten Märkten einen bedeutenden Conſumtionshandel; ſonſt zeichnen ſich noch die hieſigen Eiſenwerke und die Majolikafabriken aus. Dieſe Stadt, das alte Pitolo, ſoll durch Hannibal zerſtört worden ſein und im Jahre 1389 wurden hier die Deutſchen von den Perugianern unter Malateſta geſchlagen.

Auf dem linken Ufer der Tiber an der Höhe der Apenninen auf dem Berge Jagino liegt die eben ſo große Stadt Gubbio, in der Provinz Urbino, 17 Poſten von Rom, wo ſehr bedeutende Märkte, beſonders im Monate November und zur Carnevalszeit gehalten werden.

Auf der rechten Seite der Tiber, an dem Traſimeniſchen See in der Provinz Perugia liegt Paſſignano, eine Stadt mit 1300 Einwohnern, in einer höchſt fruchtbaren Gegend. Hier lehnte Hannibal ſeinen linken Flügel an. Im 14. und 15. Jahrhundert führte die Stadt einen heftigen Krieg mit den Bürgern von Arezzo und Florenz; im Jahre 1600 ward ſie durch das Austreten des Sees beinahe ganz verwüſtet.

S. Vito iſt zwar nur eine kleine Stadt, aber die Umgegend ſehr fruchtbar.

Auf der linken Seite der Tiber unter dem Kamm der hohen Apenninen liegt ohnfern dem Paſſe von Furlo die Stadt Cartacciano, in der Provinz Urbino, in einer, ohnerachtet der bergigen Lage dennoch fruchtbaren Gegend, zählt aber nur 1500 Einwohner.

Nicht weit davon liegt in derſelben Provinz die Stadt Foſſato, mit 1600 Einwohnern, in einer ebenfalls ſehr reichen Gegend, die auch mit guten Waldungen verſehen iſt. Hier geht aus der von Rom kommenden Kunſtſtraße, über den Paß von Furlo, rechts die neue Straße aus dem Thale des Chiascio in das des Eſino über Fabriano nach Ancona. Kaiſer Otto III. hatte einen Grafen von Foſtato eingeſetzt, allein Ceſar Borgia nahm dieſe Stadt, bei welcher ſich eine Höhle befindet, in der 2000 Flüchtlinge zur Zeit des alten Roms durch Rauch erſtickt wurden.

Die Tiber weiter abwärts erhebt ſich die Stadt Perugia über dem rechten hohen Thalrande dieſes Fluſſes 473 Meter oder 1485 preußiſche Fuß über dem Meere und 16 Poſten von Rom entfernt, in einer eben ſo ſchönen als fruchtbaren Gegend. Sie zählt 15,000 Einwohner, die mit der Umgegend einen bedeutenden Conſumtionshandel treiben. Dieſe 500 Jahre ältere Stadt als Rom ſoll von den Lidiern erbaut worden ſein, nach anderen von dem Trojaner Perugias oder von den Achеern oder Thirhenern, und früher Grifonii-Armeni geheißen haben. Im Jahre 1812 fand man hier einen etruriſchen Wagen von Bronce, im Jahre 1826 einen Discus oder eine Patera und die Statue des mediciciſchen Augur, von demſelben Metall, der ſich jetzt in Florenz befindet. Auch viele Vaſen ſind hier gefunden worden, da die Stadt eine der bedeutenden

Digitized by Google

12 Colonien Etruriens war. Nicht weit davon ſind die Reſte des Amphitheaters der Stadt Arna-Umbro-Etruſca.

Unterhalb Perugia nimmt die Tiber den durch den Chiaſcio verſtärkten Topino auf. In dieſer herrlichen Gegend liegt die Stadt Baſtia, in der Provinz Perugia mit 2600 Einwohnern. Außer Getreide, Erbſen, Bohnen, Mais, Wein und Obſt wird hier viel Hanf gebaut. Früher hieß dieſe Stadt Inſula Romana, weil durch das von Spoleto kommende Waſſer hier ein See entſtanden war.

Die Städte Maria degli Angeli und Aſſiſi in der Provinz Perugia ziehen viele Pilger aus fernen Ländern herbei.

Spello, eine Stadt mit 2400 Einwohnern, 14 Poſten von Rom entfernt, beſitzt Reſte von Triumphbogen und Waſſerleitungen.

Am Abhange der Centralapenninen auf der Straße vom Paß Furlo nach Rom liegt die von 5000 Einwohnern bewohnte Stadt Gualdo in der Provinz Perugia, in einer an Wein, Getreide und Viehweiden reichen Gegend.

Weiter abwärts liegt Nocera (ſonſt Camellaria) ein kleines Städtchen mit 900 Einwohnern, von den Umbriern erbaut, wo ſehr geſchätzte Vaſen gefertigt wurden.

Auf der alten Straße nach Ancona liegt Colfiorito.

Weiter abwärts aber findet man die fruchtbarſte Gegend, nämlich die Ebene bei Fuligno, eine in der Provinz Perugia belegene Stadt mit 7500 Einwohnern, 14 Poſten von Rom entfernt, da wo ſich die Straßen nach Florenz und Ancona theilen. Der Sage nach aus dem alten Foro Flaminio entſtanden, ward dieſe Stadt von den Longobarden verwüſtet. In der Nähe bei dem Dorfe Pale findet ſich eine ſehenswerthe Höhle.

Von hier verengt ſich das Thal der Maroggia nach Spoleto zu, welche Stadt mit 6400 Einwohnern, $11^1/_4$ Poſten von Rom entfernt, auf hohen Bergen liegt, die gut bewaldet ſind. Dieſe von den Umbriern erbaute Stadt ward ſpäter eine römiſche Municipalſtadt und Colonie, aus welcher Zeit noch bedeutende Bauwerke zu ſehen ſind. Alboin, der Longobarden König, gab die Stadt dem Foroald als Herzogthum, und Herzog Theodolorius III. ſoll im Jahre 604 die 81 Meter oder 254 preußiſche Fuß hohe Waſſerleitung über das tiefe Thal geführt haben, welche andere jedoch für ein Werk der Römer halten. Hier hatte Kaiſer Friedrich II. mit dem Papſt Gregor IX. eine Zuſammenkunft wegen Fortſetzung der Kreuzzüge.

Von Fuligno abwärts, in dem fruchtbaren Tiberthale, liegt Bevagna, in der Provinz Perugia, mit etwas mehr als 2000 Einwohnern. Sie, eine Stadt der Umbrier, führte früher den Namen Mevania, und wurde ſpäter römiſche Municipalſtadt, aus welcher Zeit noch Reſte von einem Amphitheater und von Thermen vorhanden ſind.

Ohnfern der Tiber liegt die ziemlich gut gebaute Stadt Diruta, mit mehr als 3000 Einwohnern, in einer an Wein, Oel und Getreide reichen Gegend. Sie ſoll von den Galliern erbaut und früher Drudia genannt worden ſein. Später hieß ſie Altperugia und gehört zu der Provinz dieſes Namens.

Auf dem rechten Ufer der Tiber, in derſelben Provinz und einer fruchtbaren, zugleich holzreichen Gegend liegt Marciano, ohnfern der Brücke über dem Neſtore, der nicht weit von hier in die Tiber fällt. Die Stadt iſt gut gebaut, und treibt einen bedeutenden Conſumtionshandel auf den Wochenmärkten.

Digitized by Google

Dieſen Fluß weiter aufwärts verfolgend, gelangt man zu der an der Grenze von Toscana, gleichfalls in der Provinz Perugia liegenden Stadt Citta della Pieve, mit 1700 Einwohnern, 509 Meter oder 1598 preußiſche Fuß über dem Mittelmeere und 19 Poſten von Rom entfernt belegen. Aus der Zeit, als ſie römiſche Municipalſtadt war, finden ſich hier noch Broncen und Grabgefäße.

Von hier das Chianathal abwärts, in einer beſonders an Oel und Weide reichen Gegend, gelangt man nach Ficolle in der Provinz Viterbo, einer ziemlich wohlhabenden Stadt mit 1800 Einwohnern, deren noch vorhandene Alterthümer von ihrer früheren Bedeutung Zeugniß geben.

Im Thale der Paglia, ohnfern der toscaniſchen Grenze, 12¾ Poſten von Rom entfernt, liegt die noch nicht 3000 Einwohner enthaltende Stadt Aquapendente (Aquata), etruriſchen Urſprungs, angeblich von dem Falisker-Fürſten Cemurius Aqueſius erbaut. Der Handel, der hier getrieben wird, iſt nicht unbedeutend.

Die Paglia abwärts, bei ihrer Verbindung mit der Chiana, ohnfern des Einfluſſes derſelben in die Tiber liegt das durch ſeinen herrlichen Wein berühmte Orvieto in der Provinz Viterbo mit 5500 Einwohnern, 435 F. über dem Mittelmeere und 11 Poſten von Rom entfernt. Dieſe, ſonſt Erbana, Oropite, Vetus und Urbes genannte Stadt, ſoll von den Pelasgern gegründet ſein. Kaiſer Otto II. machte ſie zu einer freien Reichsſtadt; aber Papſt Urban V. eroberte ſie in Perſon im Jahre 1367. Sangallo hat hier einen Brunnen gegraben, in den man mittelſt einer Wendeltreppe von 550 Stufen gelangt.

Auf dem linken Ufer der Tiber im dem Thale der Naja liegt Todi in der Provinz Perugia, 11 Stunden von Rom mit 2400 Einwohnern. Sie iſt eine Stadt der Umbrer und beſitzt viele Alterthümer.

Die Tiber weiter abwärts in dem Thale der Aja liegt Amelia oder Ameglia mit 1500 Einwohnern, eine Stadt der Etrurier, nach einigen aber von den Vejern erbaut.

Von hier an tritt der Apennin nahe an die Tiber, und bildet die abgeſonderten Flußgebiete der Nera und des Teverone. Rechts aber erweitert ſich das Thal der Tiber, ſo daß wir das auf der rechten Seite derſelben belegene Thalgebiet abgeſondert betrachten müſſen, welches gegen Weſten durch die Kette des Cimino von dem Thalgebiet des bolſeniſchen Seees getrennt wird. Von dieſer Höhe des Cimino aus überſieht man gegen Süden Latium, das Sabinerland, und die algiſchen und albaniſchen Berge, kurz das Land der erſten Geſchichte Roms, aber auch außerdem merkwürdig durch ſeine alten ausgebrannten Vulkane. Ein ſolcher iſt der See von Vico, Lacus Ciminus, von der üppigſten Vegetation umgeben, wo ſonſt die römiſche Stadt Vicus Elbii geſtanden hat. Der Herzog von Caſtro und Ronciglione hat hier einen unterirdiſchen Graben, Emiſſario, anlegen laſſen, der durch ein romantiſches Thal ein Menge Waſſerfälle bildet, und viele Schmieden, Papiermühlen und Maſchinenſpinnereien treibt, welche zur Stadt Ronciglione, mit 3000 Einwohnern, gehören. Hier baute Vignola den großartigen Palaſt Caprarola für die Familie Farneſe, mit Gemälden von Zucheri und eben ſo großartigen Gartenanlagen im alten Styl verziert.

Von hier dehnt ſich öſtlich eine herrliche Ebene aus, bis zur Tiber, nur durch den Monte Sorate und die Hügel von Moteroſſi unterbrochen, erſt bei der fernen Kette des albaner Gebirges endend. Oeſtlich erheben ſich die Sabiner und die umbriſchen Gebirge. Die Umgegend von Ronciglione iſt ein für den

Ackerbau geſegneter vulkaniſcher Boden, und die Dörfer Canepino, Valerano, Carbognono und Fabrica, von denen jedes wenigſtens 1200 Seelen zählt, zeigen von dem Wohlſtande der hieſigen Bauern. Große Kaſtanienpflanzungen wechſeln mit Getreidefeldern, auf denen auch beſonders Flachs und Gemüſe erzeugt wird.

Am Fuße des Cimino liegt Vignarello mit dem Schloſſe des Fürſten Ruspoli. Von hier bis zur Tiber finden ſich viele Waldungen; der Ackerbau iſt weniger blühend und die Luft ungeſunder, doch zeichnen ſich noch die Dörfer Baſſano, Baſſanello, Galleſe und Carchiano aus.

An der Tiber liegt Orte. Dieſe Stadt, Hortanum genannt, mit 2300 Einwohnern, nährt ſich hauptſächlich durch Töpferarbeit und von dem Bau der Schiffe, welche die Tiber hinabfahren, die durch den Einfall der Nera das ganze Jahr hindurch ſchiffbar bleibt. Dieſe Gegend gehörte den Faliskern, einem Volke etruriſchen Stammes. Auf dem entgegengeſetzten Ufer der Tiber öffnet ſich das herrliche Thal der Nera, welches mit den ſehr gut bebauten Hügeln von Otrikoli, Manliano und Calvi endet.

Beſonders die Tiber weiter abwärts zu Borghetto auf der flaminiſchen Straße befindet man ſich in der fruchtbarſten Gegend des Tiberthals, von Hügeln umgeben, die mit Oelbäumen bepflanzt ſind. Weiter abwärts erhebt ſich der Monte Oreſte aus der Ebene, auf welchem, als er noch Sorate genannt wurde, ein Tempel des Apollo verehrt ward, deſſen Prieſter über glühende Eiſen zu gehen vermochten. Er hat jetzt einem Kloſter des heiligen Oreſt weichen müſſen, wo Pipin der Kleine ſtarb.

Auf die Tiber zu liegt das Lehngut Fiano, der Familie Ottaboni gehörig, und Frolinetto, wo Livia ihr Luſtſchloß os Gallinus nannte, weil hier ein Adler ein geraubtes Huhn ihr in den Schooß fallen ließ.

Auf dem Wege nach Rom liegt mit einer ſchauerlichen Felſenſchlucht umgeben Civita Caſtellana mit 2300 Einwohnern, in der Provinz Viterbo, 6 Poſten von Rom entfernt, das alte Fescennia, Stadt der Falisker, mit einer vom Papſt Julius II. angelegten regelmäßigen Feſtung. Hier werden feine Töpferwaaren verfertigt, und Macdonald beſtand am 4. December 1798 hier in der Nähe der verfallenen Stadt S. Maria di Faleri, das alte Falerii, deſſen aus vulcaniſchen Steinen gehauene Stadtmauern von einem bedeutenden Grade der Cultur ihrer Erbauer zeigen, ein glänzendes Gefecht gegen 30,000 Neapolitaner. Beide Städte ſollen von den Osciern, welche Italien bereits vor den Umbriern bewohnten, herrühren, und älter als Troja ſein. Später traten ſie dem etruriſchen Bündniß bei, fielen aber unter Junius Camillus zwei Jahre nach der Eroberung von Veji an Rom.

Gute Waldungen auf Thonboden liegen nach Nepi zu, einer Stadt mit 2000 Einwohnern in der Provinz Viterbo. Die Reſte einer ſchönen Waſſerleitung ſind von ihrer früheren Größe übrig geblieben. Dieſe Stadt hieß Nepete, gehörte zum etruriſchen Bündniß, und fiel erſt 5 Jahre nach der Eroberung der Hauptſtadt Sutrium. Im Mittelalter ward Nepi befeſtigt, der Sitz eines Herzogthums, und ſpielte eine bedeutende Rolle unter der Herrſchaft der Colonna, ehe der nach Unabhängigkeit ſtrebende Adel unter die päpſtliche Oberherrlichkeit gebracht werden konnte.

Der Fuß des Cimino endet bei Monteroſi, einem Dorfe von 400 Einwohnern, dem alten Mons Croſus. Von hier überſieht man gegen Norden

Digitized by Google

den ſüdlichen Abhang dieſer Bergkette mit zahlreichen Städten beſäet; gegen Abend die gut bebauten oder bewaldeten Hügel, welche den See von Bracciano umgeben; gegen Mittag und Morgen aber die Campagna di Roma mit ihren ernſten und öden Flächen, die nur hie und da durch Schluchten und ſteil abfallende Hügel unterbrochen iſt. Hier bemerkte der ungläubige Seume, daß man die Nähe des päpſtlichen Segens bereits ſpüre, der aber nach Fluch ausſähe. Jenſeits dieſer römiſchen Ebene erhebt ſich der zackige Sorate und die ſabiner Gebirge, ſüdlicher die Berge von Tusculum und Albano.

Hier war ſonſt die Grenze zwiſchen den Vejentern und Sutriern. Die frühere Hauptſtadt der letzteren, zu Etrurien gehörig, Sutrium, jetzt eine biſchöfliche Stadt mit 1500 Einwohnern, liegt eine Meile nordweſtlich von hier am Fuße des Cimino, die lange die Etrusker vor der römiſchen Eroberung ſchützte. Hier fanden mehrere Schlachten ſtatt, und von hier aus ward endlich die Unterjochung von Centraletrurien vollendet. Unter Kaiſer Heinrich III. ward hier ein Conſilium gehalten, welches zwei Gegenpäpſte verwarf und ſtatt deren Clemens II. erwählte; Arioſt hat die Geburt Rolands hieher verlegt. Auch ſieht man hier noch die Reſte eines in vulcaniſche Felſen gehauenen Theaters, von denen ſechs Sitzreihen noch wohl erhalten ſind. Dieſes große Bauwerk ſoll ſo alt ſein, wie die Mauern von Falerii und die Gräber von Tarquinii, d. h. ſeit dem erſten Jahrhundert Roms.

Nördlich von hier liegt in einem freundlichen Thale Baſſano di Sutri mit 1440 Einwohnern, wo die Fürſten Giuſtiniani ein herrliches Schloß aufführen ließen. Die Umgegend iſt ſehr fruchtbar, ſorgfältig angebaut, und die Hügel ſind gut bewaldet.

In einer reichen Ebene liegt Oriolo mit einem ſchönen Palaſt des Fürſten Altieri; hier war ſonſt Vicus Aurelii, und nicht weit davon Forum Claudii an der Via Claudii. In den benachbarten Wäldern wird Schwefel ſehr leicht gewonnen und geſchmolzen, und die Luft umher iſt ſo mit Schwefelgas geſchwängert, daß alle Metalle ſchwarz werden. Der benachbarte Monte Virginio iſt mit hundertjährigen Tannen beſetzt und gewährt eine herrliche Ausſicht über die Windungen der Tiber, den Monte Mario, der Rom verdeckt, und über die reiche Ebene, die ſich bis zum Meere erſtreckt und ſonſt den Ceriten gehörte.

Mit dieſen Hügeln hört aber der Landbau in einzelnen Bauerhöfen auf, die Luft wird verdächtig und endet mit der Aria cattiva. In der Ebene auf Bracciano zu aber findet ſich die beſte Landescultur, und das Dorf Manziana in der Provinz Civitavecchia mit 1200 Einwohnern, aus einzelnen mit fruchtbaren Gärten umgebenen Gehöften beſtehend, beſitzt die reichſten Getreidefelder und Weinpflanzungen, welche die ſchönſten Feſtons bilden.

Bracciano, früher Sabate oder Arcenum, hat 1430 Einwohner und ward von den Orſinis befeſtigt, die von hier aus einen großen Theil der nördlichen Campagna beherrſchten, bis Cäſar Borgia die Macht dieſer Vaſallen brach. Später kauften die Odescalchi dieſes Herzogthum, das mit den Lehen der Colonnas, Frangipani, Conti und Savelli ſich gleichſtellte, bis es für 2,200,000 Franken oder 611,111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. an den Banquier Torlonia kam, welcher den Herzogtitel von dieſer Beſitzung angenommen hat, aber nicht mehr daran denkt, ſeinem Herrn den Krieg zu erklären, ſondern ein nützlicher und ruhiger Unterthan deſſelben iſt, der in der Nähe des Schloſſes große Papiermanu-

16*

Digitized by Google

facturen, hohe Oefen und Hammerwerke unterhält, zu welchen letzteren das Eiſenerz von der Inſel Elba gebracht wird. Die benachbarten Wälder des Herzogs liefern hinlängliche Kohlen.

Der See von Bracciano, ſonſt Sabatinus Lacus, hat 22 Meilen im Umfange mit einem Flächeninhalte von 4939 Hectaren oder 2700 Rubbi oder 246,950 Morgen und liegt 145 Meter oder 455 Fuß über dem Mittelmeere, iſt nicht tief, nährt aber ſehr viele Fiſche. Gut beſtandene Wälder bedecken die auf der Nordſeite ihn umgebenden Hügel, wo Viscarello auf den Reſten des Landhauſes des Lucius Verus erbaut worden iſt.

Bei Trevignano fängt die Waſſerleitung an, welche die Römer vor 1800 Jahren nach dem Janiculus 33 Miglien weit führten. Südlich ſind die Ufer des Sees flach und ohne Bäume; die Luft iſt ungeſund. Hier liegt Anguillara (Angularium) mit 650 Einwohnern, am Ausfluß des Sees mittelſt des Arone (Aro), der zwiſchen Macareſe und Palo in das Meer fällt.

Von hier erſtreckt ſich gegen Morgen ein rein vulkaniſches Gebiet, wo wenige Bäume und noch weniger Ackerbau ſichtbar wird, und wo ſonſt die mit Waſſer gefüllten Krater die Ungeſundheit der Luft noch vermehrten. Den von Baccano ließ Papſt Alexander VII. nach der Volca abführen, welche unterhalb Rom in die Tiber fällt, ſo daß jetzt in dem Krater herrliche Getreidefelder ſind; allein die Luft iſt deshalb nicht geſünder geworden. Baccano, das alte Buccano, ward von dem Fürſten Chigi an den Friedensfürſten Godoi verkauft, welcher davon den Herzogstitel führt.

Von hier nach la Storta nimmt die Campagna di Roma bereits den großartigen öden Character an, der an ſich eigenthümlich, von den Umgebungen anderer großer Städte durchaus verſchieden iſt, und von dem Graf Tournon ſagt:

Sa monotone grandeur frappe et élève la pensée, et on se surprend à se plaire à ces aspects d'une nature en ruines, qui semblent préparer à voir la grande ombre de Rome.

Eine Achtelmeile von hier an der in tiefem Felſenbett der Tiber zueilenden Cremera, auf ſchroffen Felſenabhängen liegt Iſola Farreſe mit den Reſten des alten Veji, welches erſt im Jahre 1810 von Georgi durch Ausgrabungen ermittelt worden. Der Felſen, durch welchen die Römer erſt nach 357 Jahren ihren unterirdiſchen Weg in dieſe nahe Veſte fanden, iſt vulkaniſcher, poröſer, weicher Stein. Die herrliche Lage veranlaßte die Römer, ihren Wohnſitz dahin zu verlegen, und nur die Rückſicht auf die Tempel ihrer Götter konnte ſie davon abhalten; doch rettete ſich Camill dorthin nach der Schlacht am Allia gegen die Gallier. Nicht weit von hier liegt Formollo, das alte Arematia.

Hier wird das Tiberthal ſehr freundlich und bildet die ſchönſten Wieſen unter den ſteilen Hügeln, welche dies Thal ſchließen. Auf einem derſelben liegt das Grabmal der Noſonen und unter ihm die Felder, welche Q. Cincinnatus baute, noch jetzt die prati di Quintio genannt. Am rechten Ufer treten die Hügel nahe an die Tiber heran; bei dem Ponte Molle (Pons Milvius) erhebt ſich der Monte Mario (Cinna Clivus) 146 Meter oder 458 preuß. Fuß über das Meer, und gehört den Sandhügeln an, welche das nördliche Ufer der Tiber bilden. Hier iſt Rom mit herrlichen Weingärten umgeben bis zum Vatican, wo Papſt Leo III. die jetzigen Stadtmauern zum Schutz des Grabes des heiligen Petrus aufführen ließ, welche die Sarazenen, die daſſelbe geplündert hatten, in der Folge abhalten ſollten.

Digitized by Google

Weiterhin, nach der alten Via Aurelia, verſchwinden zwar die Weinberge und die vulcaniſche Natur tritt wieder hervor, allein dennoch finden ſich hier weite Felder und herrliche Weiden, und die Abhänge der Hügel ſind mit Holz bedeckt bis zum Arone, wo Buccea auf dem alten Buxetum, Caſtel Guido auf dem alten Bebiana oder Larium erbaut worden, und wo ſonſt auch die alten Städte Artena und Caneia ſtanden.

Von hier bis zum Meere erſtrecken ſich herrliche Waizenfelder und reiche Wieſen, auf denen die großen italieniſchen Ochſen mit den rieſenhaften Hörnern und die ſich ſelbſt überlaſſenen Pferde weiden. Hier befinden ſich große Oeconomien, beſonders das Landgut Torrimpietra (Torres) und Validoro (Vales), welche zu den größten Wirthſchaften im Agro Romano gerechnet werden. Den Sommer über bleibt aber gewöhnlich nur ein Pächter in den weitläufigen Gebäuden zurück.

Weiter nordweſtlich liegt Ceri mit 200 Einwohnern, und auf der Stelle des alten Cere Vetus oder Aggila das ärmliche Dorf Cervetri mit 150 Einwohnern, einſtens eine der 12 Hauptſtädte Etruriens, wohin Tarquinius und die Veſtalinnen nach der Eroberung Roms durch die Gallier flohen. Die römiſchen Prieſter hatten von den ceritiſchen Prieſtern Unterricht erhalten, woher das Wort Ceremonie kommen ſoll, doch waren die Römer ſo undankbar gegen ihre Lehrer, daß dieſe Stadt mit ihrem Hafen Pyrgos ganz verſchwand. Später iſt Cervetri zu einem Fürſtenthum erhoben, welches der Familie Roſpoli gehört.

Nördlich von hier über Tolfa, eine Stadt mit 2300 Einwohnern, das alte Forum Claudii, in deſſen Umgegend viel Manna gewonnen ward, gelangt man nach Alumiere in einem großen Walde, einem Etabliſſement, wo 800 Arbeiter Alaun gewinnen, und das ſich durch gute Ordnung auszeichnet.

Civitavecchia iſt in der Nähe, von wo ſich das alte Etrurien bis zum Herculesgebirge erſtreckt, von der Marta, Mignone und Fiora durchſchnitten, wo ſonſt die Städte Forum Aurelii, Regis villa, Quintianum, Martanum, Graviſca, Tarquinii, Rapinium algae und noch viele andere blühten, jetzt aber nur noch Corneto und Montalto, unbedeutende Städte, zu finden ſind.

Jenſeit des Fluſſes Mignone an der Grenze von Toscana bildet der Lago di Bolſena ein von dem Thalgebiet der Tiber unabhängiges Baſſin. Der See von Bolſena (Lacus Vulsinii) enthält mit den Inſeln Martana und Viſentium, auf welche Amalaſunta, Königin der Gothen, die einzige Tochter Alarichs verwieſen ward, 15,792 Hectaren oder 78,960 Morgen. Seine Ufer ſind meiſt ſumpfig, mit Waſſervögeln belebt; außerdem iſt er aber an Fiſchen reich. Bolſena (Vulſinii) war eine der bedeutendſten Städte Etruriens, und fiel erſt nach einer Sclavenrevolution 488 Jahre nach Roms Erbauung in deſſen Gewalt. Jetzt iſt die Stadt, auf einem Baſaltfelſen belegen mit 1550 Einwohnern, ohne Bedeutung.

Der Mittelpunkt dieſes Baſſins iſt Monte fiascone (Phliscon Mons) mit ſeinen berühmten Weinbergen und 5200 meiſt damit beſchäftigten Einwohnern. Bis Valentone erſtrecken ſich dieſe herrlich angebauten Hügel mit den großen Dörfern Capo di Monte, Pianzano, Gradoli und Latera, reich an Wein, Oel und Getreide. Aber um ſo öder iſt das flache Land, von vulcaniſchem und ſteinigem Boden, das der Olpetto durchſtrömt und aus dem das Haus Farneſe hervorging. Bei dem alten Pudertum liegt jetzt der Flecken Canino mit 1200 Einwohnern, welches Fürſtenthum die apoſtoliſche Kammer an Lucian Bonaparte

Digitized by Google

verkaufte, der davon den Fürſtentitel annahm. Seine und des deutſchen Doctor Dorow Ausgrabungen haben hier reiche Ausbeute der herrlichſten etruriſchen Alterthümer geliefert. Hier waren die Bäder von Caldenae, und in der Nähe bei Cavalupo, am Berge Cucamello, war die große etruriſche Stadt Vetulonia. An der Fiora, bei Ponte dell' Abadia lag Vulcia, auf dem benachbarten Berge von Santa Fiora war das Stammhaus der Sforza, welche ſich aus Unterthanen zu unumſchränkten Landesherren machten.

Bei Canino fängt die ſchlechte Luft an, wenn auch die Umgegend, beſonders bei dem alten Forum Aurelii, jetzt Montalto, ſehr fruchtbar iſt. Dagegen hört im Sommer alle Vegetation auf, und die Gegend iſt dann wie ausgeſtorben. Hier iſt die große päpſtliche Schaafheerde von 40,000 Stück, die zum Theil von den Merinos herſtammen, welche Papſt Pius VI. vom Könige von Spanien erhielt. Die hieſigen großen Eichenwälder nähren viele Schweine, aber die Moräſte von Cotignola, Arquato, Furiano, Gracciеſa, Buſano und dal Vescoro vermehren die Ungeſundheit der Gegend.

Die von der Marta (Lartes) durchſtrömte Ebene iſt durch den Mangel an Bewohnern lediglich dem Landbau im Großen anheimgefallen, von dem vorſtehend die Rede geweſen iſt. Hier lagen ſonſt die bedeutenden Städte Regis villa, Quintanum und Martanum; nur Corneto, auf einen vulcaniſchan Felſen gegründet, hat ſich erhalten, das im Winter zwar von 3000 Menſchen bewohnt, im Sommer aber beinahe ganz verlaſſen wird. Nur durch fremde Arbeiter wird in den hieſigen Kirchenwirthſchaften Waizen, Hafer, Bohnen, Mais und Hanf mit dem größten Erfolge gewonnen; hier ward auch der Hanf gezogen, aus dem die Segel gewebt wurden, welche Tarquinii den Cartheginienſern lieferte, ehe dieſe große etruriſche Stadt 7 Jahr nach Veji von dem jungen Rom unterjocht ward.

Zwiſchen hier und Civitavecchia werden große Salinen meiſt durch die zur Galeerenſtrafe verurtheilten Verbrecher betrieben, die dennoch die ſchlechte Luft nicht ſchnell genug aufreibt, welche in den fruchtbaren Gefilden herrſcht, wo ſonſt die Städte Gravisca, Rupinium und Alga blühten; ſie ſind verödet; nur an den Abhängen des Cimino liegt das freundliche Dorf Monte Romano, das durch Findelkinder von der Regierung geſtiftet worden iſt. Vetralla liegt auf dem alten Forum Caſſii; hier, vorzüglich aber zu Montalto und Toscanella, finden ſich eben ſo große Wirthſchaften wie zu Corneto, welche beſonders viel Pferde, Rind- und Schaafvieh erziehen. Erſt in der Nähe von Viterbo findet ſich wieder mehr getheiltes Eigenthum, kleine Culturen, Obſtgärten, Weinanlagen und Oelbaumpflanzungen.

Viterbo, von Dietrich dem Lombarden auf den Reſten von Fanum Voltumnae, dem berühmten Tempel der Etrurier erbaut, liegt 386 Meter oder mehr als 1000 Fuß über dem Meere, ward im Mittelalter von der Familie Gotti, und ſpäter von der Familie Vico beherrſcht, unterwarf ſich erſt Rienzi, und leiſtete den Franzoſen Widerſtand 1799. Die jetzigen 12,000 Einwohner nähren ſich vom Acker-, Oel- und Weinbau, doch wird hier auch viel Tuch gewebt, und die hieſigen Seilerarbeiter ſind bedeutend. In der Nähe von Viterbo ſoll das alte Voltumnae oder Terentinum gelegen haben.

Gegen Morgen liegt in einer lachenden Gegend Soriano mit 2250 Einwohnern, in deſſen Umgebung der See Valdimon geweſen ſein ſoll, wo die Etrurier und Umbrier den Römern unterlagen; auch ſieht man hier Caſtellum Ame-

Digitized by Google

rinum, weiter weſtlich Troſſulum, die von Carvilius genommene etruriſche Stadt und nicht weit davon liegt Vitorchiano mit 1400 Seelen, welche Stadt das Vorrecht hat, die 9 Fedeli del Campidoglio zu ſtellen, eine Art von Stadtgerichtsdienern.

Von hier bis Civitavecchia behält die Gegend im Ganzen den ungeſunden Character, welcher ebenfalls nur große Oeconomien zuläßt, von denen in dem Abſchnitt vom Landbau die Rede geweſen iſt.

Südöſtlich von Civitavecchia lagen die großen etruriſchen Städte Caſtrum Novum, wo ſonſt ein Hafen war; Punicum; Pyrgos, wo Dionys, der Tyrann, 500 Talente raubte; Alſium, Fregenä und am Ausfluſſe der Tiber die ſpäteren großen Städte Oſtium und Portus Trajani.

Jetzt beſitzt dieſe weite Ebene nur noch Santa Marinella, auf den Reſten von Caſtrum Novum; S. Severa, auf den Reſten von Pyrgos; Palo, auf den Reſten von Alſium; Macareſe, der Familie Rospiglioſi gehörig; Fiumicino, an der Foſſa Trajani, das von den Gothen zerſtört worden.

Am wichtigſten iſt jetzt die gut gebaute Stadt Civitavecchia, mit 10,000 Einwohnern und dem einzigen Hafen zwiſchen Neapel und Livorno, daher der Handel hier ſehr lebhaft und auch in ſoliden Händen iſt. Die Feſtungswerke werden zwar von den benachbarten Hügeln beherrſcht, ſind aber gut angelegt. Die Gegend iſt höchſt ungeſund, und das von viridissimis agris umgebene Centum Cellas bildet jetzt nur eine Wüſtenei, da, wo ſonſt die von Trajan herrlich angelegten Bäder der warmen Quelle zu Aquae Tauri waren.

Trajan legte dieſen Hafen an, der von einer nahen Inſel geſchützt iſt, mittelſt zweier Dämme von 170 und 250 Meter Länge. Auf dem einen der Dämme ſteht eine Laterne, auf dem andern eine Citadelle, beide von Michael Angelo erbaut. Die Hafen von Livorno, Genua, Ancona, Plymouth und Cherbourg ſind auf dieſelbe Weiſe gebaut. Die alte Stadt Centum Cellas ward ebenfalls von den Sarazenen zerſtört, und erſt vom Papſt Leo IV. wieder hergeſtellt.

Von Palo an erſtreckt ſich die ununterbrochene Ebene nach der Tiber zu, begrenzt durch die Höhen von Tolfa, wo in Thon und Alabaſter die Kryſtalle gefunden werden, welche man die Diamanten von Tolfa nennt. Zwiſchen dem Aroac und der Tiber waren die Salinen der Vejenter bei dem Walde Meſia, ohnfern dem jetzigen Macareſe (Trejenä), welches Ancus Martius nahm, als er Rom in den Beſitz der Tibermündungen ſetzte. Die Umgegend iſt ſtark bewaldet, der Boden gut, allein ohne Cultur. Um ſo mehr überraſcht das freundliche Fiumicino an dem nördlichen, dem neuen Ausfluß der Tiber, der bereits viele Arbeit gekoſtet hat, da hier die Anſchwemmungen ſo raſch erfolgen, daß das jetzige Ufer 2200 Meter oder 6900 preuß. Fuß von dem Hafen Trajans entfernt iſt. Auch der ſeit wenig Jahren an dem Meere erbaute Thurm ſteht jetzt ſchon 118 Meter oder gegen 350 preuß. Fuß von demſelben entfernt; ſo ſehr ſcheint Neptun die Nähe von Rom zu fliehen. Totila zerſtörte die bedeutende Stadt Portus Trajani; die Hafenmauer iſt zwar noch zu ſehen, allein von Schilf bedeckt, und der Hafen, der ſonſt die großen Schiffe aufnahm, welche das Getreide Africas, das Zinn Brittaniens und die Obelisken Egyptens hieher trugen, bildet jetzt einen ſchädlichen Sumpf. Die von den beiden Armen gebildete heilige Inſel, wo die Tempel von Caſtor und Pollux und des Apollo prangten, iſt jetzt eine unüberſehbare Ebene, auf welcher

Digitized by Google

etwa 25 Hirten in elenden Schilfhütten die zahlloſen Viehheerden beaufſichtigen, welche jetzt dieſe große Strecke durchirren. In der Mitte dieſer runden Hütten hängt ein Keſſel, in dem Käſe bereitet wird, wodurch ſie, da der Rauch durch das Dach abzieht, den Krals der Hottentotten vergleichbar werden. Von Capo due Romi, der Theilung der Tiberarme, gelangt man durch Wald und dürftige Ackerfelder am Monte verde zu Weinpflanzungen und freundlichen Landhäuſern, welche von einer geſunden Luft Zeugniß geben.

Von dem Thalgebiet der Tiber bleibt jetzt nur noch das linke Ufer, ſüdlich von dem Thalgebiet des Taverne, das alte Latium übrig.

Der erſte Ort außerhalb Rom vor der Porta S. Paolo, ſonſt Oſtienſis, iſt ad aquas Salvias, wo Paulus enthauptet worden ſein ſoll. Von hier bis Oſtia erſtrecken ſich ungeſunde Getreidefelder und Viehweiden, daher hier nur große Oeconomie ſtattfindet. Hier landete Aeneas, und Ancus Martius legte hier auf Koſten der Laurentiner den Hafen Roms an. Claudius verbeſſerte ihn, allein die Anſchwemmungen vereitelten alle Bemühungen, ſo daß Trajan den Hafen auf die andere Seite verlegte. Beliſar zog ſich hieher während der Belagerung Totilas zurück. Die Sarazenen zerſtörten die Stadt, die von den Päpſten Gregor IV. und Nicolaus I. vergeblich wieder erbaut wurde, denn jetzt leben hier nur etwa 10 bis 12 Familien.

Nicht weit davon bei einem herrlichen Walde von Pinien liegt das dem Fürſten Chigi gehörige Caſtel Fuſano, vormals die Villa Laurentina des Plinius, weiterhin die des Scipio und Lälius, ſo wie Laurentum, das die Ubiräginer nach der Vertreibung der Siculer gebaut haben ſollen. Laurentum trieb bedeutenden Seehandel, ſo daß zu ſeinen Gunſten Rom in dem Friedensſchluſſe mit Carthago Beſtimmungen machte. Auf der andern Hügelkette, welche dieſes angeſchwemmte Land gegen Nordoſten begrenzt, lagen Ficana, Tellena, das Ancus Martius unterworfen; Politorum und Lavinium.

Ueber dem Fiume Toſto, dem alten Numicus, der die Lateiner von den Rutulern trennte, lag Ardea, ihre Hauptſtadt; ſie gründeten Sagunt in Spanien. Ohnerachtet der vortheilhaften Lage auf einem vulcaniſchen Felſen zählt die Stadt jetzt nur 175 Bewohner. Von hier bis zum Fuße des Monte Albano bedecken Waldungen, Aecker und Weiden den fruchtbaren Boden, der auch zu den großen Oeconomien oder Vorwerken gehört, welche bei der Erwähnung des Landbaues näher beſchrieben ſind, die aber, je mehr ſie ſich dem Meere nähern, nur zur Viehzucht ſich eignen.

Das maleriſche Lariccia mit 1250 Einwohnern gehört dem Fürſten Chigi, auch die alte Burg Aricia, die Hippolyth gründete. Hier iſt die einzige Biegung, welche die appiſche Straße auf der Linie von Rom nach Terracina macht; ſie führt nach Genzano, einer Stadt mit 3100 Einwohnern und dem Schloſſe der Herzöge Sforza Ceſarini aus dem Hauſe Santa Fiora. In der Nähe liegt der See von Nemi, ſpeculum Dianä, 340 Meter oder 1037 preuß. Fuß über dem Mittelmeere, ein ausgetrockneter Vulcan mit einem Waſſerſpiegel von 281 Hectaren oder 1405 Morgen. Die Stadt Nemi gehört jetzt dem Herzoge von Braſchi. Sonſt hatten die Frangipani, Savelli und Colonna dieſe feſte Stellung inne. Von hier bedecken viele Wälder die Abhänge des Monte Cavo (Mons Albanus), wo ein Kloſter der Paſſioniſten die Stelle des Tempels des Jupiter Latialis eingenommen hat. Er erhebt ſich 930 Meter oder 2919 preuß. Fuß über das Meer. Auf der Stelle von Alba Longa ſteht jetzt das Kloſter

Digitized by Google

Pallazzuolo. Das heutige Albano zählt, obwohl an der Hauptſtraße nach Neapel belegen, nur 4200 Einwohner, und nur während der Villeggiatura ſtrömen viele römiſche Familien hieher. Weſtlich von Albano auf dem Berge Sabelli bildete ein Vulcan den See Juturna, den Papſt Paul V. austrocknen ließ.

Nordweſtlich liegt 450 Meter oder 1412 preuß. Fuß über dem Mittelmeere Caſtel Gandolfo mit dem von Carlo Maderno für den Papſt Urban VIII., Barberini, erbauten Landhauſe. In der Nähe des berühmten Emiſſario ſind die Grotten, Nymphaen genannt, und hundertjährige Platanen. Noch jetzt nach 2300 Jahren hält der Emiſſario den Waſſerſpiegel des Sees von 400 Hectaren, 200 Morgen, 306 Meter oder 960 Fuß über dem Mittelmeere.

Nicht weit davon liegt die freundliche Stadt Marino mit 3600 fleißigen und gewerbetreibenden Einwohnern in einer reich mit Wein bebauten Gegend, ein Lehn der Colonnas. Auf der nördlichen Seite liegt auch noch Grotta Ferrata und noch höher Rocca di Papa mit 1850 Einwohnern. Ungeheure Kaſtanienwälder wuchern hier in dem vulcaniſchen Boden.

Weiter öſtlich liegt Tusculum, von Telegon, dem Sohne des Ulyſſes mit der Circe, erbaut. Von den Römern erobert, hielt es ſich gegen Hannibal, deſſen Lagerſtelle von hier aus einen herrlichen Anblick gewährt. Heinrich VI. ließ die Stadt durch die Römer zerſtören; die Einwohner flüchteten und bauten ſich Laubhütten (Fraschi), daher entſtand Frascati mit 4200 Einwohnern. Die herrliche Lage hat hier die prachtvollſten Landhäuſer, z. B. Ruffinella, Mondragone, Aldobrandini, Conti, Buoncompagni u. a. entſtehen laſſen. Sobald man aber zum Fuße dieſer Berge herabſteigt, kommt man bis Rom in die ſchlechte Luft; die Weinſtöcke und Oelbäume hören auf, der Ackerbau nimmt ab.

Dagegen ſind die vulcaniſchen Abhänge des Berges Algidus mit ſchönem Gehölz und fruchtbaren Aeckern bedeckt, und nähren die freundlich gelegenen Bergſtädte Monte Porzio, Monte Compatri und Rocca Priora, auf den Reſten von Algidum, einer Stadt der Equer, und Colonna, auf den Reſten von Sabicum, welches im Jahre 1050 an die Familie kam, die davon den Namen Colonna angenommen hat.

In der Ebene liegt der See Regillus; weiter öſtlich der See von Gabiae, jetzt einen Moraſt von 200 Hectaren oder 1000 Morgen bildend, und Pantano, auf dem alten Gabiae erbaut, wo Romulus und Remus erzogen wurden, jetzt ein Vorwerk, den Borgheſe gehörig.

Auf dem Wege nach Paleſtrina liegt der Flecken Zagarolo mit 2800 Einwohnern, dem Herzoge Rospiglioſi-Pallavicini gehörig. Paleſtrina, das alte Präneſte, von Ceculus 500 Jahre vor Rom erbaut, gehörte zum lateiniſchen Bunde; Sulla ließ 12000 Einwohner ermorden, und die Colonnas machten aus dieſer Stadt den Hauptſitz ihrer Macht, bis Papſt Bonifaz VIII. die Stadt von Grund aus zerſtören ließ, die endlich an die Familie Barberini kam, und jetzt 3500 Einwohner zählt. Die 228 Meter oder 715 Fuß hohe Lage derſelben giebt ihr den Namen der kalten; auch haben hier die Berge nicht mehr die natürliche Wärme der Vulcane; die üppige Vegetation hat aufgehört, und der meiſt nackte Kalkfels erſtreckt ſich bis zum Bette des Anio. In einer engen Schlucht liegt Poli, das den Conti gehörige Herzogthum, und della Catena, der Familie Sforza gehörig.

Oelbaumwälder bedecken den Abhang der von Paleſtrina nach dem Anio ſich ziehenden Gebirgskette; aber auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes erſtreckt ſich

Digitized by Google

die öde Ebene nach der Tiber mit den großen Travertinlagern, welche die römiſchen Bauten ſeit Jahrtauſenden beförderten. Dort ſind auch die Seen ſchwefelhaltigen Waſſers mit den merkwürdigen Verſteinerungen; die alten Bäder dieſer aquae albulae aber ſind der ungeſunden Luft wegen nicht mehr zu gebrauchen. In dieſen Seen waren ſonſt die ſchwimmenden Inſeln; Cardinal Eſte ließ dieſe Gewäſſer durch einen Canal in den Anio leiten.

Ueber der Brücke Ponte Lugano jenſeit des Anio betritt man das Land der Sabiner. Auf den erſten nördlich gelegenen Hügeln unter dem Monte Genaro liegt Monticelli, eine Stadt mit 1400 Einwohnern, das alte Caenina, deſſen Eroberung den erſten Triumph des Romulus veranlaßte.

Die Gegend des Ausfluſſes des Anio in die Tiber iſt eine mehr durch die Geſchichte, als durch ſeine jetzige Cultur bedeutende Gegend. Hier lag Antemnä, eine ſabiniſche Stadt, die erſte Eroberung der Römer; hier kämpfte Manlius Torquatus mit den Galliern ohnfern der numentoniſchen Brücke; von hier nahmen die Gothen Rom bei der Ponta Salaria; ohnfern der Brücke dieſes Namens tödtete ſich Nero in dem Landhauſe Phaus; bei Caſtel Giubileo war das alte Fidenae, das Romulus eroberte; Mancigliano erhebt ſich auf den Ruinen des alten Cruſtumerium, und in der Nähe war die Schlacht der Gallier an der Allia. Monte Rotado mit 2450 Einwohnern liegt auf den Reſten von Eretum, und Menta auf denen von Nomentum.

Weiter nördlich liegt Palombara mit 2100 Einwohnern auf den Reſten von Cameria, das Tarquinius eroberte, und das Dorf Coreſe ſoll die Stelle des alten Cures, der alten Hauptſtadt der Sabiner, einnehmen. Die ganze Umgegend zwiſchen dem Anio, der Tiber und den Bergen iſt zwar nicht ſo fruchtbar, als die vulcaniſchen Gegenden es ſind; allein demohnerachtet iſt ſie ſehr gut angebaut und der Anblick mannigfaltiger, da hier die kleineren mehrfachen Culturen ſtattfinden können, auch recht gut betrieben werden.

Die Tiber weiter aufwärts liegt in einem herrlichen Thale die alte Abtei Farfa, dann das Kloſter Poggio-Mirteto mit 1570 Einwohnern in einer fruchtbaren Gegend mit den verſchiedenartigſten Culturen, und noch weiter auf einem mit einem Olivenwalde umgebenen hohen Berge Aſpra, von wo bis zur Tiber der herrlichſte Anbau ſtattfindet. Der Boden wird hier auf das Beſte benutzt, und überall ſieht man den Wohlſtand der Bewohner; aber nach dem Apennin zu erheben ſich kahle Felſen. Auf einem derſelben liegt Calvi mit vielen Alterthümern. Hier ergab ſich der neapolitaniſche General Metſch mit 4000 Mann an Macdonald.

Ohnfern der Brücke Ponte filice über die Tiber liegt an einem lachenden Abhange Magliano, die Hauptſtadt der niederen Sabina, deren Einwohnerzahl jedoch durch die ſchlechte Luft, die durch den bei dem Bau der Brücke veränderten Lauf der Tiber herbeigeführt worden, von 10,000 Seelen auf 1200 herabgeſunken iſt; in der Nähe war Forum Novum. Noch ſchöner liegt Otricoli, das Oriculum der Umbrier.

So iſt das ganze Thalgebiet der Tiber ein mannigfaltig geſtaltetes, und im Ganzen ſehr fruchtbares Land, in welchem größtentheils die mehr oder mindere Schädlichkeit der Luft die Verſchiedenheit der Cultur bedingt. Die ungeſunden Flächen werden in großen Feldmarken, Lati fundia, wie geſagt, nur durch Arbeiter aus den Gebirgen bebaut und geerndtet; die geſünderen Gegenden dagegen in kleinen Antheilen von den Bewohnern ſelbſt.

Digitized by Google

Das Thalgebiet der pontiniſchen Sümpfe.

Dieſer Küſtenſtrich wird gegen Norden von dem Albaner- und arthemiſiſchen Gebirge und dem Algidus, gegen Morgen aber bis zur Grenze von Neapel von den lepiſchen Bergen eingeſchloſſen. Seine Länge beträgt ohngefähr 66,000 Meter oder 207,166 Fuß, und ſeine Breite von Porto Anzo bis zu den Bergen von Cori 35,000 Meter oder 109,861 Fuß. Die appiſche Straße durchſchneidet dieſes Gebiet der Länge nach, welches früher von den Antiatiſchen Volskern, den Nachbarn der Rutuler, bewohnt war.

Die größte Stadt in den pontiniſchen Baſſins iſt Velletri, von den Volskern gegründet, aber ſpäter vom Furius Camillus zerſtört. Vor den Nordwinden durch die artemiſiſchen Berge geſchützt, iſt dieſe Stadt ſchön gelegen, aber ſchlecht gebaut, hat indeß dennoch jetzt 10,000 Einwohner, die ſich meiſt mit Acker-, Wein- und Oelbau beſchäftigen. Von hier ſteigt man in das ungeſunde Flachland herab und Ciſterna (Tres Tabernae), wo der Apoſtel Paulus ſich aufhielt, ehe er nach Rom ging, iſt der letzte Ort vor den pontiniſchen Sümpfen, aber ſeine 1760 Einwohner leiden beinahe den größten Theil des Jahres am Fieber. Von hier dehnt ſich eine unüberſehbare Ebene nach dem Meere und den Bergen aus, die oft mit Waſſer bedeckt iſt, indem unter dem Thonboden ein Kalkſteinflötz das Einſaugen des Waſſers verhindert. Hier iſt das große Vorwerk Sermonetta, der Familie Caetani gehörig, wo unzählige Ochſen, Büffel und Schweine ſich umhertreiben. Gegen das Meer zu lag zuerſt Corioli, von deſſen Eroberung C. Marcius den Beinamen Coriolan erhielt; dann Satricum, Poluſa, Longula und endlich am Meere Aphrodiſium. Jetzt theilen ſich die beiden Vorwerke oder Landgüter Campo Morto und Canca in das Land, welches ſonſt vier kräftige Städte nährte. Aber es iſt nicht die Unfruchtbarkeit des Bodens, welche dieſes veranlaßt, ſondern die ungeſunde Luft; denn noch jetzt wechſelt das ſchönſte Getreide, Bohnen, Hafer, Mais und Reis mit fetten Weiden ab. Die Vorwerke aber werden im Sommer nur von einigen fieberkranken Perſonen bewohnt.

Von hier bis nach Porto Anzo iſt Sand mit Wald bedeckt. Das alte Antium ſoll auch von einem Sohne des Ulyſſes und der Circe erbaut worden ſein, ward eine bedeutende Handelsſtadt, wurde aber von den Römern unterjocht, die mit den Schiffsſchnäbeln der Beſiegten zuerſt ihre Rednerbühne zierten, die daher ihren Namen erhielt. Alexander VI. ließ den Hafen ausfüllen. Jetzt hat der Ort nur 300 Einwohner.

Nettuno, ſonſt Cäno Portus, nicht weit davon, zählt 1200 Schiffer und Fiſcher, denen die ſchlechte Landluft wegen der Nähe des Meeres nicht ſchadet. Von hier zieht ſich der Wald noch weiter am Meere fort bis nach Aſtura. Im Mittelalter ward dieſe Stadt von den Frangipani befeſtigt, von denen der dorthin nach der Schlacht von Tagliacozzo geflohene Conradin ausgeliefert wurde.

Weiter ſüdlich bildet der Conca, ſonſt Lanuvius oder Aſtura eine Reihe Landſeen, welche, mit dem Meere gleichlaufend, nur wenig Abfluß haben. Sie ſind ſo fiſchreich, daß ſie der Familie Caetani gegen 24,000 Franken oder gegen 6666 Thlr. Pacht einbringen. Bei einem Umfange von 12,000 Meter haben ſie nur 1 Meter 32 Cent. Tiefe.

Digitized by Google

Die folgenden Seen heißen Monaci, Caprolace und Paola. Sie ſind mit der üppigſten Vegetation umgeben. Eichen, Korkholz und Ulmen wachſen, wie in den americaniſchen Urwäldern mit Schmarotzerpflanzen vermiſcht, durch welche man ſich bei der Menge faulender Baumſtämme kaum einen Weg machen kann.

Dieſe Wälder ſind nur von einigen armen Hirten bewohnt, die, in Ziegenfelle gekleidet, auf ihren kleinen Pferden mit Lanzen bewaffnet, die wild umherſchweifenden Pferde, Ochſen, Büffel und Schweine vor den Wölfen vertheidigen. Auch zahlreiche wilde Schweine giebt es hier. Die Wohnungen der Hirten ſind bloße Schilfhütten. Der Wald ſteht auf Dünen, die ſich zum Theil 15 bis 18 Meter oder 47 bis 56 Fuß erheben, und durch welche der Papſt Martin V. einen Durchſtich nach dem See von Fogliano hat machen laſſen. Auch ſind dieſe Dünen mit befeſtigten Thürmen gegen die früheren Landungen der Barbaresken verſehen.

Am Ende derſelben erhebt ſich das Vorgebirge der Circe, eine ehemalige Inſel, einen Kalkfelſen von 13,500 Meter oder 42,375 Fuß im Umfange bildend, in welchem Marmor und Alabaſter ſtreicht, und ſich mehrere Höhlen befinden, deren eine mit Barken zugänglich iſt. Die Oberfläche iſt mit Aequinoctialpflanzen bedeckt, und auf dem Gipfel, 527 Meter oder 1654 Fuß über dem Meere, ſteht die Citadelle auf dem Unterbau des Tempels der Sonne, und auf einer alten Stadt der Volsker das auf dieſem Berge befindliche Dorf S. Felice mit 830 Einwohnern. Von der Höhe überſieht man das Dreieck der Dünen, welche die pontiniſchen Sümpfe einſchließen, doch iſt die 16,000 Meter oder 50,222 Fuß betragende Dünenlinie nach Terracina zu niedriger. Sie iſt durch einen einzigen Abfluß der pontiniſchen Sümpfe durchſchnitten, den Portatore di Badino.

Terracina, das alte Anxur, erhebt ſich auf einer ſteilen Kalkfelſenwand über den von Antonius Pius gegrabenen aber jetzt verſandeten Hafen. Es war ſonſt die Grenzſtadt der Volsker gegen die Aurunker und iſt lange der Schlüſſel von Unter-Italien geweſen. Darum baute auch Theodorich hier ſein noch in Ruinen vorhandenes Schloß auf, von welchem er die pontiniſchen Sümpfe und den Golf von Fondi bis Gaeta überſehen konnte. Die Umgegend iſt ſehr fruchtbar. Es wird hier Baumwolle gebaut; der Indigo und das Zuckerrohr kommen fort; Erbſen, Bohnen und Artiſchocken reifen ſchon in der Mitte des Winters, und die Palmen erreichen eine bedeutende Höhe. Die Orangen und Feigen ſind vortrefflich, allein gefährlich ſie hier zu eſſen, denn die Luft iſt ſo ungeſund, daß dieſe Stadt, obwohl der Ausfuhrort für die Erzeugniſſe der Pontinen, nicht emporkommen kann. Jenſeits des 59 Meter hohen, thurmähnlichen Felſens, Piſco Montalto, den Claudius Appius behauen ließ, iſt bald die Grenze mit Neapel bei Epitaſio, deſſen Nähe durch Räuber übel berüchtigt iſt.

Von hier führt die 42,000 Meter oder 131,833 Fuß lange Straße, Linea pia, mit doppelten Baumreihen, in gerader Linie nach dem bereits erwähnten Ciſterna über den von den lepiniſchen Bergen herabkommenden Amaſeno nach ſeiner Vereinigung mit dem Uffente. Längs der Straße leiten zwei Canäle das Waſſer in die Ebene hinab, die mit der reichſten Vegetation bedeckt, deren Atmoſphäre aber dennoch tödtlich iſt. Die Poſtſtationen und Vorwerke an den Straßen ſind nur ſparſam von Fieberkranken bewohnt und das Kapuzinerkloſter

Digitized by Google

For Appio verfällt bereits, obwohl erſt vom Papſt Pius VI. erbaut, deſſen Bemühungen für dieſe Gegend oben erwähnt worden.

An den Bergen, welche dieſe Sümpfe begrenzen, liegt zuerſt Sonnina in einer öden Schlucht des Monte di Fato, der ſich 1038 Meter oder 3251 Fuß über dem Meere erhebt. Die Stadt hat 2350 Einwohner und die Ufer des Amaſeno ſind mit Kork und immergrünen Eichen umgeben, doch werden ſeine Dämme oft durchbrochen, wenn das von den Bergen herabgeführte Gerölle das Bett deſſelben erhöht. In einem benachbarten ſchauerlichen Felſenthale und in einem dichten Walde liegt das alte Trappiſtenkloſter Foſſa Nuovo.

Die Umgegend von Piperno läßt wieder die Cultur im Kleinen zu, und Oelbäume bedecken die Abhänge des Cocumus, der ſich 1069 Meter oder 3355 Fuß erhebt. Zahlreiche Dörfer umgeben die Stadt, von denen Rocca ſecca wie ein Adlerneſt auf einem 372 Meter oder 1167 Fuß hohen Felſen liegt.

Pivernum, eine Stadt der Volsker, deren Hauptſtadt Sueſſa Pometia den Römern lange widerſtand, gab dem Conſul C. Marcius Gelegenheit zu einem Triumphzuge. Die jetzige ſchlecht gebaute Stadt zählt 3600 Einwohner.

Von Preſſadi, einem Dorf mit 1000 Einwohnern, überſieht man viele Oelbaumpflanzungen bis zum Amaſeno, und in der Ferne dichte Waldungen.

Valle Corſa mit 2750 Einwohnern, wegen ſeiner Räubereien berüchtigt, liegt unter den rauhen Bergen von Schiena d'Aſino und Capreo mit ihren öden Schluchten.

Deſto angenehmer aber liegt Sezza, das alte Setia oder Setinum, mit 5300 Einwohnern. Schon Martial und Juvenal rühmten den hieſigen Wein, der aber jetzt ſehr mittelmäßig iſt, obwohl die Einwohner ſich nur mit Landbau beſchäftigen. In der Nähe iſt der Monte delle Muſe, von dem man eine eben ſo vortheilhafte Ausſicht über die pontiniſchen Sümpfe hat, wie von dem feroniſchen Felſen bei Terracina.

Weiter nördlich liegt Sermonetta, ſonſt der feſte Punkt der Volsker, Sulmo, jetzt mit 2000 Einwohnern in einer Schlucht; dann Norma, das alte Norba, auf einer Felſenwand von 400 Meter oder 1255 Fuß Höhe, über welcher das von Hirten bewohnte Dorf Basciano mit 1600 Seelen 555 Meter oder 1714 Fuß über dem Meere ſich ausdehnt.

Cori, das alte Cora, liegt 430 Meter oder 1349 Fuß über dem Meere, und konnte durch ſeine feſte Lage und cyclopiſchen Mauern den Römern lange widerſtehen. Die Stadt hat jetzt 4300 Einwohner, die Ackerbau treiben. In der Nähe liegt der Wald Fajolo. Von hier an nördlich verlieren die lepiniſchen Berge ihren rauhen Charakter und ſind ſtärker bewaldet. Hier liegt auf dem alten Octona, einer Stadt der Lateiner, Fortino mit 2470 Einwohnern. In der Nähe war die Arx Carventara, und bei dem Dorfe Giuliano ein Vulcan, deſſen Krater jetzt faules Waſſer füllt. Folgt man dieſem Thale aufwärts, ſo gelangt man in

das Flußgebiet des Sacco.

Dieſes nach dem Neapolitaniſchen ſich öffnende Thal fängt bei Lugnano an, wo die Quellen dieſes Fluſſes ſind, der bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Liris 80,000 Meter oder 251,111 Fuß durchläuft. Das Thal iſt ſüdlich von den lepiniſchen Bergen, nördlich von den Apenninen begrenzt, die eine Ebene von der Breite bis eine Meile einſchließen. Das Thal iſt reich an Getreide,

Wein und Oel, und die Berge ſind mit Holz reich bewachſen, und überragt von Dörfern und ſchönen Städten bietet das Thal eine Reihe von Landſchaften im Styl des Pouſſin dar.

Der öſtliche vulcaniſche Abhang des Algidus bildet den Anfang dieſes Thals, wo die Vegetation von bewundernswürdigem Reichthum iſt. Hier liegt Valmontone mit 2300 Einwohnern und dem Schloſſe der Familie der in der Geſchichte Genuas ſo berühmten Fürſten Doria Pamfili, wovon der älteſte Sohn den Titel Herzog von Valmontone führt. Auf der anderen Seite des Thals, unter den rauhen Apenninen, liegt Olevano, das alte Olibanum der Aequer, und Paliano mit 3000 Einwohnern, den Colonnas gehörig, wo ſie nach der Zerſtörung von Paleſtrina ihren Landesherren, den Päpſten, Trotz boten, und mit Philipp dem Schönen von Frankreich landesverrätheriſche Tractate abſchloſſen. Marco Antonio Colonna hat beſonders die Befeſtigung geleitet, welche nachher 80 Feuerſchlünde aufzunehmen im Stande war.

In dem Thale weiter abwärts liegt Anagni mit 5450 Seelen, die ehemalige Hauptſtadt der Herniker, deren Nachkommen ſich noch jetzt durch ihren Wuchs gegen die benachbarten Lateiner auszeichnen. Die älteſten Familien, welche von hier ſtammen, nennen ſich die 12 Sterne von Anagni; dazu gehören die Caetani und Conti. Hier ſuchten die Päpſte oft ihre Zuflucht gegen die Kaiſer, in der Zeit, wo ſie ſich gegen deren Oberherrlichkeit noch zu vertheidigen hatten, da dieſe Stadt der Schlüſſel des Thals war. Papſt Alexander III. ſchleuderte von hier aus den Bannſtrahl gegen den römiſchen Kaiſer Friedrich Barbaroſſa. Hier ward im Jahre 1303 Papſt Bonifaz VIII. von ſeinen ebenfalls rebelliſchen Unterthanen Sciarra Colonna und Nogaret gefangen genommen, und nur die Bürger blieben ihm treu und befreiten ihn. Demnach verbrannten die Colonnas nach 1407 die heilige Stadt Rom. Dieſe fortwährenden Kriege haben die Bevölkerung dieſes herrlichen Thals in die Städte zuſammengedrängt; ſo daß deshalb hier der Ackerbau im Großen getrieben wird, und man umſonſt eine ländliche Niederlaſſung ſucht.

Auf der entgegengeſetzten Seite erhebt ſich auf der cyclopiſchen Mauer von Signia das mit 3600 Einwohnern bevölkerte Segni, 7 Pöſten von Rom. Die alte Mauer dieſer Grenzſtadt zwiſchen den Hernikern, Volskern und Lateinern hat beinahe 1 Miglie im Umfange, und von ſeinen 7 Thoren ſind noch jetzt zwei ſehenswerth. Sonſt war der Wein, das Obſt und das Gemüſe der Umgegend berühmt. Auch die cyclopiſchen Mauern von Ferentino, welche dreißig Jahrhunderten getrotzt haben, verdienen mit der Porta Sanguinara alle Aufmerkſamkeit. Auf derſelben haben die Römer eine Mauer von Opus reticulatum aufgeführt; die Gothen haben die Mauer noch weiter erhöht, bis endlich jetzt die Einwohner ihre Dächer daran gelehnt haben. Sie treiben meiſt Ackerbau, und die Seelenzahl der Stadt iſt 6700.

Die lateiniſche Straße weiter abwärts wird das Thal noch breiter und fruchtbarer. Mit Getreide und Mais wechſeln Flachs, Tabak und Wein ab, und die Abhänge ſind mit Oelbäumen, die Höhen, beſonders ſüdlich, mit dichten Wäldern bedeckt, zwiſchen denen Supino mit 2860 Einwohnern liegt.

Ueber die Coſſa gelangt man nach Froſſinone, das herniciſche Fruſino, mit 6000 Einwohnern, in der fruchtbarſten Gegend des Kirchenſtaats, mit einer herrlichen Ausſicht von dem Schloſſe. Bis hieher war Kalkformation vorherrſchend, doch auch Spuren von Vulcanen; von hier an aber findet ſich mehr

Digitized by Google

Thon mit Sand vermiſcht. Man ſieht hier die wohlhabendſten Ortſchaften; Torrici hat 3000 Einwohner, Ripi eben ſo viel, Cecano 4600; andere Orte ſind weniger geſchloſſen, ſondern bilden zerſtreute Beſitzungen in der lachendſten Gegend. Sehr ſchön liegt Ceprano mit 2500 Einwohnern am Liris, der aus den Abruzzen kommend nicht weit von hier, bei Iſola di Sora einen herrlichen Waſſerfall bildet. Bei Salvaterra, der erſten Stadt der Samniter, nimmt er den Sacco auf und fließt unter dem Namen Garigliano durch das Neapolitaniſche, bis er im Golf von Gaeta ausmündet.

Die nördliche Seite dieſes Thals an der Grenze von Neapel leidet an den übeln Folgen der Uebervölkerung. Die fleißigen Einwohner ſind zufrieden, wenn ſie nur um den dritten Theil des Ertrages von den größeren Grundbeſitzern das kleinſte Stück Landes in Pacht bekommen können. Man ſieht daher die größte Armuth neben dem größten Reichthum der Natur, und das Dorf Strangolagalli giebt den beſten Beweis, daß alle Geſetze gegen zu große Parzellirungen nichts helfen. Denn für den großen Grundbeſitzer iſt der beſte Ertrag: Verpachtung im Einzelnen, wo ſich nur Concurrenz findet; ſolche Pächter aber ſind ärmer, als der kleinſte Eigenthümer, denn ſie haben nicht Zeit, ſich als Tagelöhner etwas zu verdienen, da ihre ganze Zeit der Erndte des Verpächters gewidmet iſt.

Bauco beſchäftigt ſich größtentheils mit Tuchweberei, und zählt 3800 Einwohner. Es beſitzt ebenfalls noch Reſte von cyclopiſchen Mauern. Auf einem benachbarten Berge wird der Pozzo di Antallo für einen alten Krater gehalten. Auf einem pyramidenförmigen Berge liegt das Kloſter des Monte Caſſino und nicht weit davon Monte S. Giovanni mit 3550 Einwohnern, welche ſich ebenfalls mit der Verfertigung grober Tuche beſchäftigen, dagegen die 5000 Einwohner von Veroli, des alten Verula der Herniker, mit Ackerbau. Nicht weit von hier liegt das Trappiſtenkloſter Caſa Maria von Triſolti in einer ſchauerlichen Schlucht, aus welcher ein Bergſtrom in vielen Waſſerfällen nach dem Dorfe Collepardo herabfällt. Dort findet ſich im Kalkfelſen eine 250 Meter oder 764 Fuß hohe Höhle mit den herrlichſten Säulen und Pfeilern.

Alatri (Alatrum) mit 10,500 Einwohnern, meiſt Tuchmachern, iſt ſchlecht gebaut, aber die Cathedrale ſteht auf den Reſten einer cyclopiſchen Acropolis von auf die verſtändigſte Weiſe zuſammengefügten Polygonen von Kalkſtein von der Länge von zwei bis drei Meter.

Von hier gelangt man über Guiercino in der Mitte von Hütungen und Wäldern in

das Thal des Teverone.

In den Bergen oberhalb Filettino, einem Hirtendorf von 2300 Einwohnern in der Provinz Froſinone, einer alten Grenzveſte der Lateiner gegen die Apulier, dem alten Fidelis Latinus der Herniker, entſpringt dieſer Fluß am Fuße der hohen Apenninen im Königreich Neapel und betritt die päpſtlichen Staaten unter dem hohen Crepa-Cuore bei den Dörfern Villimpietra, Affile, Ronza und Trevi, bewohnt von einem kräftigen Menſchenſchlage, welcher ſich von ſeinen Heerden und mit Wolleſpinnen ernährt, beſonders aber als periodiſche Arbeiter in den ungeſunden Ebenen bis zum Agro Romano. Hier führt der Teverone gewöhnlich den Namen Anio oder Aniene, und bildet, von Felſen aufgehalten, bald die Simbruina Stagna, wo Nero ſein Landhaus Sublaqueum

Digitized by Google

hatte. Von hier führt die Waſſerleitung den Anio nach Rom. Schauerlich iſt die Lage eines Felſenkloſters über dem Abgrunde, in welchem der Anio ſchäumt; doch die frommen Mönche fürchten nichts von der Gefährlichkeit der Lage, da der Gürtel des heiligen Benedict dieſen Felſen feſthält, welcher, ehe er dieſen berühmten Orden ſtiftete, in einer Höhle des Felſens, il sacro speco, über welche Capellen und Kirchen gebaut ſind, lange gewohnt hat.

Von hier gelangt man durch eine herrliche Eichenwaldung zu dem Kloſter S. Scholaſtica, welches der Heilige für ſeine Mutter ſtiftete; weiter abwärts nach Subiaco in einer der maleriſchſten Gegenden Italiens, auf den Reſten des alten Sublaqueum erbaut. Dieſe Stadt zählt 4800 Einwohner und beſitzt Papier= und andere Manufacturen, welche von einer Ableitung des Anio getrieben werden, die einen Waſſerfall bildet. Von der Citadelle überſieht man die rauhen Berge der Aequer und Marſen, öſtlich den Porcoro (Mons Praeclarus), den Monte Carbonari und das Dorf Cervara; weſtlich Roiate, das alte Rojas, und Affile, das alte Trebia.

Weiter abwärts liegen auf hohen Felſen die Orte: Rocca=Canterano, Rocca di Mezzo, Auſta, Cerrara, Marano und Civitella höchſt maleriſch, aber für die ärmlichen Bewohner ſehr beſchwerlich, die von ihren Feldern erſt nach zwei Stunden Bergſteigens zur Ruhe kommen. Solche Wohnungen waren jedoch nothwendig, als die Römer, Herniker, Sabiner, Gothen und Griechen ſich dieſe feſten Poſten ſtreitig machten, welche ſpäter die Herzöge von Spoleto und Benevent, dann die Colonna und Orſini beſetzten.

Von hier werden die Aqua Marcia und Claudia nach Rom geführt. Viehzucht iſt beinahe die einzige Beſchäftigung dieſer Bergbewohner. Ohnweit Carſeoli, einer Feſtung der Marſen, führt die Via Valeria nach den Abruzzen; auch lag in der Nähe Alba=Fucenſis, wo Syphax eingeſperrt ward und der letzte König der Macedonier den Hungertod ſtarb. Hierauf erweitert ſich das Thal; dennoch haben die Dörfer Sambuci und Saracinesco noch eine ſehr maleriſche Lage, eben ſo Cantalupo und Bordella, da wo ſonſt Lamina und Mandela lagen. Bei Licenza lag das Landhaus des Horaz unter dem Lucretile an der Digentia im Thale Uſtica an der nicht mehr bekannten Quelle Blanduſia. Weiter abwärts liegt am ſteilen Felſenbett des Anio das Benedictinerkloſter San Coſimato, das alte Valeriä und Vicovaro mit 1130 Einwohnern, überragt von einem Schloſſe der Orſini, welches nachher auf die Cenci Bolognetti überging. Die Umgegend von Arſoli iſt mit Dörfern reich beſetzt, die Thäler reich an Getreide, Wein, Maulbeerbäumen und Oliven an den Abhängen, und höher an immergrünen Eichen. Hier war die Grenze der Aequer mit den Sabinern. Weiter abwärts liegt Rocca Giovine auf den Reſten von Fanum Vacunae, und das von der Regierung zerſtörte Dorf S. Angelo, welches den Räubern lange zum Aufenthalt gedient hatte.

Weiter abwärts wird das Thal öder, und obwohl die Kalkſteinformation vorherrſchend iſt, findet ſich doch auch Lava, und der höchſte Berg, Monte Genaro, ſonſt Lucretile, erhebt ſich 1283 Meter oder 4027 Fuß über das Mittelmeer. Noch weiter verengen der Cotyllus und ſüdlich der Ripoli und Affiano (Afflianus) das Thal $^1/_4$ Meile oberhalb Tivoli an dem Ponte delle Arci, wo der Anio Vetus, die Aqua Marcia, der Anio novus und die Aqua Claudia in das erforderliche Niveau geſetzt werden. Die Bogen, auf denen dieſe Waſſerleitungen ruhen, geben den beſten Begriff von der alten Größe Roms. In der

Digitized by Google

Nähe lag Saſſula, lange von den Aequern vertheidigt, und das Kloſter Mento-nella, welches unter dem Guadogrolo maleriſch gelegen iſt.

Tivoli mit 5600 Einwohnern, von den Siculern gegründet, dann Colonie der Thebaner, endlich der Lieblingsaufenthalt der römiſchen Großen, ward von Totila zerſtört. Die Einwohner blieben ſpäter dem Kaiſer treu, und Heinrich VII. zog ſich dorthin zurück, nachdem er in Rom gekrönt worden war. Die herrlichen Waſſerfälle ſind hinlänglich bekannt, von denen der durch den Emiſſario herabſtürzende 80 Meter oder 300 Fuß hoch iſt.

Der Tempel der Veſta iſt 208 Meter oder 653 Fuß über dem Meere erhaben. Jetzt leben die Einwohner von Tivoli, zu deren Wohlſtand außerdem die vielen Fremden beitragen, welche alle Jahre hieher ſtrömen, von den Hammerwerken, die in der Nähe der Villa des Mäcen angelegt ſind. Von hier führt die Via Tiburtina über die Brücke von Lugano nach Rom, während der Terrone oder Anio durch das ſchon oben beſchriebene Tiberthal in dieſem Fluſſe ſein Ende findet.

Das Thal der Nera und des Velino.

Die Nera entſpringt an den Centralapenninen zwiſchen dem Viſo und Norcia im Großherzogthume Spoleto unter dem Monte della Sibilla. Nachdem er ſich zwiſchen der Somma und Leone einen Ausweg geſchafft, bildet dieſer ſonſt Nar genannte Fluß die ſchönen Thäler von Terentillo, Monte Franco und Arone.

In einem Seitenthale liegt Norcia, an der Grenze von Neapel, in der Provinz Spoleto, mit 3200 Einwohnern, 454 Meter oder über 1400 Fuß über dem Meere, 15 Poſten von Rom entfernt. Norcia war unter Longo die Hauptſtadt der Sabiner; Andere rechnen ſie zu Picenum; im 11. Jahrhundert bildete ſie einen eigenen Freiſtaat. In einem anderen Seitenthale liegt Cascia, ebenfalls an der neapolitaniſchen Grenze. Die Nera ſtrömt unter den Höhen von Somma auf der Straße von Spoleto vorbei, bis ſie den Velino aufnimmt.

Das Thal des letzteren Fluſſes iſt viel wichtiger und fruchtbarer, die daſſelbe umgebenden Berge auch weniger ſteil, und überall die üppigſte Vegetation. Der Fluß wird zuvörderſt durch den Turano gebildet, den alten Telonius oder Tolenus, an der Grenze der Sabiner und Marſen, der im Königreich Neapel entſpringt und bei den freundlichen Dörfern von Canemorto, Pozzoglia, Copranica und Rocca Sinibalda vorbeifließt. Weiter abwärts erheben ſich zahlreiche Dörfer auf ſteilen Felſen über die vielfach zerriſſenen Thäler, bis der Turano das Thal von Rieti erreicht, deſſen Lage unter den hohen Apenninen, vom Terminillo überragt, höchſt maleriſch iſt. Hier fällt er in den Velino, der ebenfalls aus dem Neapolitaniſchen kommt, nachdem er unterhalb Civita ducale den Salto aufgenommen hat. Die Einwohner, 8200 an der Zahl, beſchäftigen ſich, außer mit dem Ackerbau, mit Tuch- und Lederbereitung, ſowie mit Glas- und Nägelfabrikation. Das alte Reate war die Hauptſtadt der Umbrier, nachdem ſie die Siculer vertrieben hatten, kam es dann an die Sabiner, und zuletzt an die Römer. Hier ward Veſpaſian geboren und hier ſtarb Titus. Die Bürger jener Stadt haben in der neueſten Zeit die Fortſchritte der Carbonaris aus Bologna aufgehalten. Die Umgegend iſt üppig und angebaut, die Abhänge des Terminillo ſind unten mit Wein-, Maulbeer- und Oelbäumen bepflanzt, höher hinauf mit immer grünen Eichen bedeckt, worauf kahle Felſen und endlich

Digitized by Google

die mit Schnee bedeckten Gipfel folgen. Der Schnee ſchmilzt nur bei der größten Sonnenhitze. Die nächſte Umgebung ſcheint ein einziger Garten zu ſein; der Weinſtock rankt ſich an den Ulmen und Maulbeerbäumen empor, zwiſchen denen außer Getreide und türkiſchem Korne, Flachs, Hanf, Hülſenfrüchte und Gemüſe aller Art den reichſten Ertrag gewähren. Dieſes Paradies war ſonſt ein See, der durch den von M. Curius Dentatus nach der Nera geſchafften Abfluß trocken gelegt ward.

Der lieblichſte Weg führt den Velino abwärts zu den Seen von Lungo und Ripa Sottile, wo aber die Luft ſo ſchlecht wird, daß das im 14. Jahrhundert noch über 1300 Einwohner zählende Dorf Pie dei Lugo bis zum Jahre 1600 auf 120 herabgebracht wurde, und jetzt nur 600 Einwohner zählt. Dieſe Seen ſtehen mit dem Velino in Verbindung, der hier, ſehr eingeengt, die Schlucht bildet, welche die Neapolitaner bei der Carbonari-Revolution gegen die Oeſterreicher vertheidigen wollten; allein es hat damals wenig Blut die Gewäſſer des Velino geröthet.

Von hier eilt dieſer Fluß dem berühmten Waſſerfall von Terni zu, indem er ſich über eine Marmorwand von 143 Meter oder 449 Fuß Höhe in die Nera ſtürzt und den man von dem Pavillon oder der Specola anſehen muß, die Papſt Pius VI. auf einem kühnen Felſenvorſprunge erbauen ließ. Durch ſeine Maſſe iſt dieſe Cascata delle Marmore den Waſſerfällen von Tivoli weit überlegen. Der von Curius gegrabene Canal gab Veranlaſſung zu dem berühmten Proceſſe der Reatiner mit den Bürgern von Interamna (Terni), in welchem Cicero und Hortenſius Reden hielten, der aber dahin entſchieden wurde, daß die unterhalb Liegenden den höher Gelegenen Vorfluth verſchaffen müßten. Im 15. Jahrhundert erneuerte ſich dieſer Streit, und die Einwohner von Terni riefen den Braccia Montone, einen berühmten Condottieri zu Hilfe; doch Papſt Paul III. ließ die Foſſa Paolina und Papſt Clemens VIII. von Fontana und Moderno die Cava Clementina anlegen, welche 7000 Hectaren oder 35,000 Morgen trocken legten. Das Plateau, welches der Velino vor ſeinem Falle durchfließt, iſt 311 Meter oder 976 Fuß über das Mittelmeer erhaben, und nur wenig höher als das des Anio mit 283 Meter oder 866 Fuß. Beide Flüſſe haben die Eigenſchaft, ſo ſtark zu inkruſtriren, daß ſich durch dieſen Kalkſinter große Höhlen gebildet haben.

Von hier erweitert ſich das Thal, das ſich durch ſeine Fruchtbarkeit auszeichnet; das ſchöne Dorf Miranda und beſonders Papigno, durch ſeine Pfirſichen berühmt, bezeugen den Reichthum des Bodens. Auch Citronenpflanzungen beſitzt dieſe herrliche Gegend, in der Terni mit 6400 Einwohnern, einer der freundlichſten Orte des Kirchenſtaats, liegt. Hier führt die Straße über den Somma nach dem Thale des Clitumno und nach Spoleto, eine der Hauptſtraßen nach dem Norden über Florenz, Ancona und den Paß von Furlo.

Die Nera fließt weiter abwärts durch mit freundlichen Landhäuſern beſetzte und mit Bäumen, an denen ſich Wein emporrankt, beſchattete Fluren, die ſich der beſten Cultur erfreuen und mit einer Hügelreihe begrenzt ſind, auf welcher Collescipoli und Stroncone ſich maleriſch erheben. Auf dem ſteilen Ufer liegt Narni mit 2400 Einwohnern, ſchmutzig, aber herrlich gelegen, wo Tuche gefertigt werden. Die Umgegend iſt, wo nicht die Felſenufer hindern, ſehr fleißig angebaut. Narnia oder Nequinum, der Schlüſſel der Nera, war zur Zeit der Siculer und Umbrier ſchon bedeutend, ward aber nach der Beſiegung der Etrusker, nach der

Digitized by Google

Schlacht von Vadimon und der Beſetzung von Oriculum von den Römern genommen, welchen dadurch Picenum zugänglich ward.

Weiter abwärts wird die Nera wieder durch Felſen eingeengt, die Gegend wird wild, und ſelbſt die Wälder werden öde; dort führt der Ponte Sanguinaro über dieſelbe. Bei dem ſchönen Dorfe Delle Vigne tritt ſie endlich in ein erweitertes, mit Wein und Obſtbäumen bedecktes Thal, und wird ohnweit Orte der Tiber zugeführt.

Der nordöſtliche Abhang der Apenninen

iſt kleiner und beſitzt kein Hauptflußgebiet, wie der ſüdöſtliche Abhang nach dem Mittelmeere zu, ſondern nur eine Menge unbedeutender Flüſſe, die nach einem kurzen Lauf aus den Schluchten der Apenninen im adriatiſchen Meere enden, daher auch die folgende Anführung der verſchiedenen Thäler nur ſehr uneigentlich zu verſtehen, und lediglich der ohngefähren Bezeichnung wegen gewählt iſt.

Das Thal des Tronto.

Dieſer Fluß, zum Theil die Grenze mit dem Königreich Neapel bildend, von wo er auch kommt, bietet nur eine bedeutende Stadt dar, Ascoli, mit 7850 Einwohnern, auf der Straße von Ancona über die Päſſe von Aquila nach Neapel und 33 Poſten von Rom entfenrt. Es iſt das alte Arpe der Picentiner, deren Hauptſtadt ſie war, ſo wie ſie jetzt noch die Hauptſtadt der Provinz dieſes Namens iſt, welche ſich durch Fruchtbarkeit auszeichnet.

Ueber Offide, in derſelben Delegation, eine Stadt mit 3601 Einwohnern, welche Spitzen bereiten, gelangt man durch eine fruchtbare Gegend in

das Thal des Aſone,

wo die kleine Stadt Montalto in derſelben Provinz mit 620 Einwohnern keine beſondere Beachtung verdient.

Aeußerſt fruchtbar an Getreide und Wein iſt die Gegend um Monte Fiore in der Provinz Fermo, einer Stadt mit 7370 Einwohnern. Pedoſo, am Ausfluſſe des Aſo, iſt gut gebaut, zählt aber nur 380 Einwohner und gehört zu derſelben Provinz. Weiter ſüdlich aber, 510 Meter oder 1601 Fuß über dem Meere liegt in der Provinz Fermo die Stadt Ripatranſone mit 1920 Einwohnern, auf den Reſten der etruriſchen Colonie Capra Montana erbaut, mit merkwürdigen unterirdiſchen Minengängen, die ein Labyrinth bilden, welches 3372 Perſonen zu faſſen vermag.

In dem Thale der Tenna

liegt die Hauptſtadt der Provinz, Fermo mit 6330 Einwohnern, 287 Meter oder 903 Fuß über dem Meere, 24 Poſten von Rom entfernt. Von den Sabinern angeblich erbaut, von Alarich einmal zerſtört, beſitzt ſie noch einen Tempel der Juno, der in eine Kirche verwandelt iſt. Alles Land iſt hier ſehr ergiebig.

Das Thal des Chienti und deſſen Umgegend

iſt bedeutender. Es fängt in den hohen Apenninen an, und die alte Straße über den Paß von Col-Fiorito führt von Fuligno aus nach dieſem Thal herab dem adriatiſchen Meere zu. Am höchſten liegt Saravalle mit 1000 Einwoh-

Digitized by Google

nern in der Provinz Camerino, das alte Alia Saliva. Die gut bewaldete Gegend treibt ſtarke Viehzucht, auch einigen Weinbau. Weiter abwärts behält das Thal denſelben Charakter der Fruchtbarkeit bei. Die hier belegene Stadt Muccia mit 1250 Einwohnern iſt eben ſo ſchlecht gebaut, wie die vorige; bedeutender aber das hoch über das Thal und über das Meer 346 Meter oder 1090 Fuß erhabene, 18 Poſten von Rom entfernte Camerino, das alte Camese der Umbrier; obwohl Hauptſtadt der Provinz, zählt ſie doch nur 3450 Einwohner. Die Umgegend iſt reich an Gerberrinde, außer Getreide und Wein.

Nicht wichtiger iſt Tolentino mit 3330 Einwohnern, zu der Provinz Macerata gehörig, 19½ Poſten von Rom entfernt, eine picentiniſche Stadt, die von den Siculern geſtiftet ſein ſoll. Am 19. Februar 1797 ward hier der erſte Tractat zwiſchen Napoleon und dem Papſt Pius VI. abgeſchloſſen. Die bedeutendſte Stadt dieſes Thales iſt aber Civita nova, ohnfern des Meeres, in der Provinz Macerata mit 6860 Seelen, in einer mit freundlichen Landhäuſern bedeckten, höchſt fruchtbaren, beſonders an Wein und Oel reichen Gegend. Zwiſchen dieſem und dem folgenden Thale liegt 21 Poſten von Rom entfernt die Hauptſtadt Macerata, obwohl 400 Meter oder 1257 Fuß über dem Meere, doch in einer eben ſo reichen, als herrlich angebauten Gegend, wo ſtarke Bienenzucht getrieben wird. Die frühere, tiefer an der Potenza belegene Stadt Elvia Recina ward von Alarich zerſtört, und die jetzige Stadt allererſt im Jahre 1108 erbaut; ſie iſt im ſteten Zunehmen begriffen, und zeugt von bedeutendem Wohlſtande der Umgegend.

Das Thal der Potenza und Umgegend

iſt eben ſo fruchtbar und, enthält das eben ſo freundliche Städtchen S. Severino, auf der neuen Straße von Rom nach Ancona gelegen. Die alte Stadt der Picentiner ward von den Gothen und Longobarden zerſtört, und erſt im Jahre 1580 wieder hergeſtellt. Jetzt gehört ſie zur Provinz Macerata, und zählt über 3000 Einwohner. Nicht weit davon, dort, wo die piceniſche Stadt Potenza oder Pollenza, die auch von den Gothen zerſtört worden, geſtanden haben ſoll, liegt in der fruchtbarſten Gegend nicht weit vom adriatiſchen Meere die wohlhabende Stadt Monteſanto, in der Provinz Macerata mit 5800 Einwohnern. Die Umgegend liefert Wein, Oel und türkiſchen Waizen im Ueberfluß.

In dem Thale des Muſone und Umgegend

iſt Cingoli, angeblich das alte Beragra der Picener, in der Provinz Macerata, mit 2000 Einwohnern zu bemerken, in einer waldigen Gegend gelegen. Weiter abwärts, auf der großen Straße nach Ancona, 23 Poſten von Rom entfernt, liegt in derſelben Provinz Recanati mit 7400 Einwohnern, angeblich das alte Ricina. Kaiſer Friedrich II. gab der Stadt das ganze Land zwiſchen der Potenza und dem Muſone am Meere, und erlaubte ihr einen Seehafen, Porto di Recanati, anzulegen, der an der Mündung des erſteren Fluſſes liegt.

Am merkwürdigſten iſt aber Loreto, ſei es auch nur wegen der trotz der reichſten Umgegend großen Menge der hier die Fremden verfolgenden Bettler, welche erſtere ſonſt die Schätze der Welt herbeiführten, als das Haus der heiligen Jungfrau Maria, welches die Engel am 10. Mai 1291 aus Nazareth nach Dalmatien, und am 9. December 1294 in den damaligen hieſigen Lorbeerwald getragen, noch in höherer Verehrung ſtand, als bei dem Unglauben der jetzigen Zeit.

Digitized by Google

Am Meere endlich liegt Commurano mit 3000 Einwohnern in einer an Getreide, Mais, Hülſenfrüchten, Oel und Wein überaus reichen Gegend, welche das herrlich gelegene Oſimo mit mehr als 5000 Einwohnern, zur Provinz Ancona gehörig, 24 Poſten von Rom entfernt, überragt. Dieſe Stadt ſoll eine der Städte oder ſelbſt die Hauptſtadt der Picener geweſen ſein.

Das Thal des Chino und Umgegend

fängt in den rauhen Apenninen an. Die erſte bedeutende Stadt iſt Matelica mit mehr als 3000 Einwohnern. Sie ſoll von den Umbriern erbaut, ſpäter aber von Friedrich dem Rothbart zerſtört worden ſein, durch ſie geht jetzt die neue Straße nach Rom. In der Nähe ſoll Tuſico gelegen haben, von welchem man noch viele Reſte und Münzen findet.

Die auf derſelben Straße gelegene, 18 Poſten von Rom entfernte Stadt Fabriano, mit jetzt 7800 Einwohnern, ſoll das alte Attilium ſein, das von Alarich zerſtört ward. Jetzt ſind hier nicht unbedeutende Papierfabriken, Gerbereien und Pulvermühlen. In dem Thale weiter abwärts am Chino liegt, 26 Poſten von Rom entfernt, Jeſi mit 5000 Einwohnern, welches von den Pelasgern erbaut ſein ſoll; Friedrich II. ward hier im Jahre 1194 geboren.

Endlich am Meere liegt Ancona mit gegen 25,000 Einwohnern, unter denen 5000 Juden, im Agro Piceno, von den Siculern, nach anderen von den Phöniciern gegründet. Bei den Seehäfen iſt dieſer Stadt näher Erwähnung geſchehen. Sehenswerth iſt der im 9. Jahrhundert erbaute Dom des heiligen Cyriacus. Die Luft iſt hier geſund.

Weiter nördlich von dieſem Thalgebiet am Meere liegt Sinigaglia, 28 Poſten von der Hauptſtadt entfernt, eine Stadt der Umbrer, jetzt mit mehr als 8500 Einwohnern. Bei den Märkten iſt mehr über dieſe Stadt geſagt.

Auf der Höhe eines Seitenaſtes der Apenninen erheben ſich Rocca contrada und Pergola in der Provinz Urbino, 23 Poſten von Rom entfernt, mit 2500 Einwohnern und mit Spuren von dem alten Perſia oder Beruſa, wo

das Thal des Ceſano

ſich öffnet, welches von Corinaldo, einer kleinen Stadt von 1500 Einwohnern in der Provinz Ancona überragt wird. In der Nähe ſoll das von Alarich zerſtörte Sueſſa der Semnonen gelegen haben.

Das Thal des Metauro und Umgegend

endet am adriatiſchen Meere zu Fano, in der Provinz Peſaro, mit gegen 7000 Einwohnern, 30 Poſten von Rom entfernt, eine der fünf Städte der Umbrier, mit einem Triumphbogen Auguſts.

Weiter aufwärts iſt Calcinelli, dann am Metauro Foſſombrone in der Provinz Urbino, mit gegen 4000 Einwohnern und einem bedeutenden Seidenhandel; das alte Foro-Sempronio.

Weiter aufwärts liegt Cagli in der Provinz Urbino mit gegen 4000 Einwohnern in einer lachenden Gegend; dann in einer ſehr fruchtbaren Gegend Cantiano mit 2800 Einwohnern.

Auf der Straße zum Paſſe von Furlo iſt deſſen höchſte Poſtſtation zu Scheggia, eine Stadt der Provinz Urbino mit 1100 Einwohnern; ferner zu bemerken Luceoli, mit dem Tempel des Jupiter Penninus, am Abhange des

Digitized by Google

Berges Petrara, wo außer andern Alterthümern die eugubiſchen Tafeln gefunden worden. Die Umgegend iſt reich an Holz, Getreide und Wein.

Ein Seitenthal führt aufwärts nach Urbania, in der Provinz Urbino mit 4300 Einwohnern, ſonſt Caſtel Durante genannt, im Lande der Umbrier, und weiter nach Angelo in Vado, an der Grenze von Toscana in der Provinz Urbino, aus dem alten Tiferno entſtanden, mit 2000 Einwohnern und bedeutenden Getreidemärkten.

Zwiſchen dieſem und dem folgenden Thale erhebt ſich, 25 Poſten von Rom, Urbino mit 4500 Einwohnern, unter dem Herzoge Friedrich: Feltrio das italieniſche Athen genannt. Die Umgegend erzeugt viel und treffliche Seide.

Nördlich von dieſem Thale, 30 Poſten von Rom, liegt Peſaro, ſonſt Julia Felix in Umbrien, eine Pentapolis, mit einer antiken Brücke; ferner die Stadt Salodecchio in der Provinz Forli, mit 3000 Einwohnern; ſonſt ein Lehn der Ondedei, dann der Malateſta. Mit den Erzeugniſſen der Umgegend treiben die Einwohner einen bedeutenden Handel.

Am Meere liegt Catolica, in der Provinz Forli, mit 1200 Einwohnern. Bei dem Schisma der Arianer erhielt von den Rechtgläubigen dieſe Stadt ihren Namen, die auf der Stelle des alten Conca oder Cruſtumium ſtehen ſoll. Die Umgegend iſt neben allen Getreidearten reich an Wein, Maulbeerbäumen, türkiſchem Korn und Heu.

Im Thale der Marecchia und Umgegend

liegt Rimini, 34 Poſten von Rom; ſonſt Arminio, eine der fünf Städte der Umbrier, mit vielen Alterthümern, beſonders einem Triumphbogen des Octavian, und einer vom Tiber beendeten Marmorbrücke, auch mit Reſten von dem Amphitheater des Brutus. Malateſta ließ aus dem römiſchen Marmorhafen zwiſchen der Marecchia und der Anſa den Dom bauen. Die Luft iſt geſund, die Umgegend ſehr fruchtbar und die Stadt mit gegen 14,000 Einwohnern bevölkert. Die Umgegend liefert viel Seide. Zu bemerken iſt ferner Savignano in der Provinz Forli, im Jahre 1361 befeſtigt, mit 3900 Einwohnern; in einer beſonders an Hanf und Wein reichen Gegend.

In dem Thale des Savio und Umgegend

liegt Ceſena, 30 Meter oder 93 Fuß über dem Meere, in der Provinz Forli, am Fuße der Gurampo, 38 Poſten von Rom, von den ſennoniſchen Galliern erbaut. Dieſe Stadt hat gegen 10,000 Einwohner, iſt der Geburtsort der Päpſte Pius VI. und Pius VII., und beſitzt reiche Umgebungen.

Ferner Cervia, am adriatiſchen Meere, in der Provinz Ravenna mit 4200 Einwohnern.

In dem Thale des Ronco und Umgegend

liegt Forlimpopoli, in der Provinz Forli, das alte Forum popoli, mit über 2000 Einwohnern, von Sinibald Ordelaffi im Jahre 1360 wieder erbaut, in einer ſehr fruchtbaren Gegend.

In dem Thale des Mentone und Umgebung

liegt Forli, das alte Forum Livii, mit gegen 15,000 Einwohnern, und eben ſo reichen Umgebungen, 26 Meter oder gegen 80 Fuß über dem Meere.

Digitized by Google

Ferner Ravenna, 43 Poſten von Rom, im alten Umbrien, von den Sabinern oder Theſſaliern gegründet, in der Nähe des alten Claſſe, mit 19,000 Einwohnern, einem bedeutenden Muſeum, aber in ſchlechter Luft belegen. In der Nähe iſt ein berühmter alter Pinienwald 28 Meilen lang und 2 Meilen breit.

In dem Thale des Lamone oder Amone und Umgegend

iſt Faenza, 24 Meter oder gegen 27 Fuß über dem Meere, mit gegen 19,000 Einwohnern und 40 Poſten von Rom gelegen. Totila beſiegte hier die Griechen. Die Gegend iſt außerordentlich fruchtbar, auch liefert ſie den Thon zu den Gefäßen, welche von dieſer Stadt ihren Namen haben.

In dem Thalgebiet des Po

iſt die bedeutendſte Stadt Bologna, die zweite Stadt des Kirchenſtaats. Etrusker bauten, Gallier eroberten ſie zur Zeit der römiſchen Könige, und nannten ſie Bononia; ſie gehörte zu Gallia Ciſpadana. Später ward eine römiſche Colonie dorthin geſandt. Nach dem Sturze des römiſchen Reiches wechſelten Gothen, Longobarden und Franken in ihrem Beſitz. Als die Päpſte unter den ſchwachen Nachfolgern Karls des Großen mit den Städten, welche ihre Unabhängigkeit von den größern Vaſallen des Kaiſers erhalten hatten, ſich verbanden, um ihre Weltherrſchaft zu begründen, ward Bologna die vornehmſte Stütze der Welfen oder Anhänger der Päpſte. Doch noch in dem Jahre 1158 waren es Rechtsgelehrte aus Bologna, welche auf der zweiten Heerſchau Friedrichs Barbaroſſa auf den roncaliſchen Feldern die Rechte deſſelben gegen den Papſt und die Städte feſtſtellten. Allein die Päpſte Alexander III. und Gregor IX. wußten ihre Macht dergeſtalt auszudehnen, daß mit Hilfe des gegen Kaiſer Friedrich II. geſchleuderten Bannſtrahls und des gegen ihn gepredigten Kreuzzuges (im Jahre 1239) die Bürger von Bologna den natürlichen Sohn dieſes Kaiſers, König Enzio von Sardinien gefangen nehmen und im Gefängniß ſterben laſſen konnten. Seitdem blieb Bologna ein Freiſtaat, in welchem der Adel bald zur Bedrückung überging. Doch führten die Parteiungen unter den Patriziern endlich im Jahre 1513 eine freiwillige Unterwerfung unter den päpſtlichen Stuhl herbei. Daher hier die beſchränkte Landeshoheit deſſelben und die noch lange ſelbſtgewählten Mitglider der Municipalverwaltung, beſtehend aus Tribunen, Senatoren und Gonfalonieren. Der hieſige Adel, reich durch ſeinen Grundbeſitz in den fruchtbaren Niederungen bis zum adriatiſchen Meere, hat ſeit jener Zeit die Oppoſition gegen die römiſche Curie behalten; ſtets hat er von den franzöſiſchen Revolutionen Veranlaſſung zum Aufſtande genommen. Die gute Geſellſchaft in Bologna zeichnet ſich durch einen gewiſſen Ernſt, verbunden mit einer nicht zu verkennenden Wiſſenſchaftlichkeit aus, durch die berühmte Univerſität genährt. Der Adel beſchäftigt ſich häufig mit Wiſſenſchaften, und ſo ſtolz war Bologna ſtets auf ſeine Univerſität, daß die alten Münzen die Umſchrift führten: „Bononia docet“. Auch den Sinn für Kunſt bewährt die Unterhaltung vieler Privatſammlungen und deren Zugänglichkeit für Kunſtfreunde. Die Wohlfeilheit des Aufenthalts zieht viele gebildete Familien hierher.

Nicht mit Unrecht wird Bologna la grassa (die fette) genannt, denn das weibliche Geſchlecht zeichnet ſich durch Ueppigkeit der Formen aus, doch ſieht man hier viele ſchöne Frauen und Männer.

Digitized by Google

Bologna, Hauptſtadt der gleichnamigen Delegation, liegt in einer fruchtbaren, gut angebauten Ebene, am Fuße der Apenninen, zwiſchen den Flüſſen Reno und Savena, hat über 74,000 Einwohner, ließ bis zur franzöſiſchen Revolution eigene Münzen prägen, und hatte überhaupt eine ganz eigene Verfaſſung. Ein Cardinallegat reſidirt hier als Gouverneur der Provinz, wo zugleich ein Erzbiſchof und ein Appellationshof ihren Sitz haben.

Die Stadt iſt ſchön gebaut, die Straßen meiſt breit, und man glaubt nur Paläſte zu ſehen, indem die drei Stockwerke hohen Häuſer nach den Straßen zu auf hohen Arkaden ruhen, die zwar den Häuſern kein ſehr freundliches Anſehen geben, in der brennenden Sonnenhitze Italiens aber dem Fußgänger einen ſehr wünſchenswerthen Schutz gewähren.

Unter den öffentlichen Plätzen iſt der vorzüglichſte die Piazza maggiore oder del Gigante, von herrlichen Gebäuden umgeben, unter denen der Palazzo publico (Palaſt des Legaten) wegen ſeiner Fresken bemerkenswerth iſt. Auf dieſem Platze iſt ein künſtlicher Springbrunnen, meiſt aber waſſerarm, mit einer Statue des Neptun, von dem berühmten Johann von Bologna. Die Stadt zählt über 70 Kirchen, deren ehemaliger Schmuck an Gemälden zum großen Theil in der Kunſtacademie vereinigt iſt; doch ſind ſie meiſt ſehr prachtvoll, und enthalten mitunter noch mehrere Kunſtſchätze. Wir heben hier vorzüglich hervor: den Dom mit einer Verkündigung al Fresco von Lodovica Caracci, die Kirche des heiligen Petronius mit einem von Caſſini auf einer Kupferplatte des marmornen Fußbodens gezogenen Meridian, in welcher Kirche auch der Kaiſer Karl V. vom Papſt Clemens VII. gekrönt wurde; die prächtige Dominicanerkirche, mit Fresken von Guido; die ausgezeichnet ſchöne Statue eines knieenden Engels aus weißem Marmor von Michael Angelo, und mehrere Grabmäler, unter denen das des Königs Enzio und das der Aringhieri; S. Stefano mit den herrlichen Fresken; S. Sepolcro und S. Salvatore, in deren Kloſter ſich eine Bibliothek befindet; S. Martino und Giacomo mit Gemälden von Francesco Francia.

Die ſchönſte Ausſicht genießt man in der Stadt von dem 880 Fuß hohem viereckigen, ſehr ſchlanken Thurm Aſinelli, der ohne alle Verbindung aus der Erde emporſteigt. Neben ihm hängt der berühmte, aber nur 130 Fuß hohe ſchiefe Thurm Gariſendi drohend über die Vorübergehenden. Beide ſind nach ihren Erbauern benannt.

Schon ſeit den früheſten Zeiten iſt die Univerſität von Bologna, die bereits Theodoſius der Jüngere im Jahre 425 geſtiftet haben ſoll, und beſonders ihrer Rechtsſchule wegen berühmt geweſen. Auch jetzt noch iſt ſie eine der beſſeren in Italien, und obgleich die Zahl von Tauſenden Studirender, die in früheren Jahrhunderten hier den Wiſſenſchaften oblagen, gegenwärtig bis auf 300 herabgeſunken iſt, worunter viele Griechen, ſo bleibt dieſe Univerſität dennoch der damit verbundenen reich dotirten wiſſenſchaftlichen Anſtalten wegen ſehr ausgezeichnet. Unter dieſen iſt unſtreitig das im Jahre 1782 vom Grafen Marſigli geſtiftete Inſtitut das wichtigſte und beachtenswertheſte; hier iſt eine Bibliothek von 150,000 Bänden und 1000 Handſchriften, eine Naturalienſammlung, ein Muſeum, ein phyſicaliſches anatomiſches Cabinet, die Sternwarte und der botaniſche Garten.

Sehenswerth iſt die Gemäldegallerie in der Academia delle belle Arti in dem ehemaligen Jeſuitenkloſter, wo in mehreren Sälen die ausgezeichneteſten Gemälde hängen, zum Theil von Paris zurückgekehrt, wohin ſie von den Franzoſen

aus den Kirchen und Klöſtern von Bologna geſchafft worden waren. Aufmerkſam iſt man vorzüglich auf die Himmelfahrt Maria von Annibalo Caracci, die heilige Agnes von Domenichino, den Kindermord von Guido Reni, die heilige Cecilia von Rafael und auf die Kunſtwerke des berühmten Francia. Beſonders reich iſt dieſe Sammlung an Bildern aus der altbyzantiniſchen und der Schule von Bologna, welche letztere hier die Francia, Caracci, Guido Reni, Domenichino und andere ausgezeichnete Maler ſtifteten und berühmt machten.

Bologna beſitzt ferner eine muſikaliſche Academie, eine mediciniſche, ſo wie eine Ackerbaugeſellſchaft und einige milde Stiftungen.

Von mehreren Privatſammlungen ſind die Gemäldegallerien der Grafen Marescalchi, Zambeccari und Martinengo ſehenswerth; erſtere enthält herrliche Bilder von Coreggio.

Unter den zahlreichen Paläſten des bologneſer Adels, die zum Theil in architectoniſcher Hinſicht, theils auch ihrer Kunſtſchätze wegen, Aufmerkſamkeit verdienen, nennen wir als die ausgezeichnetſten: die Paläſte Ranuzzi (mit einer künſtlichen, von Michael Angelo gebauten Marmortreppe, jetzt dem Prinzen Bacciochi, Schwager Napolens gehörig), Leubertini, Zampieri, Erkolani und Caprara.

Drei Theater beluſtigen hier die dem Vergnügen des Schauſpiels ſich gern hingebenden Italiener. Das Theater Zagnoni iſt nur ſeiner Größe wegen zu bemerken. Dagegen verdient ein neues Tagestheater nach Art eines antiken Theaters an der ſchönen Promenade am Walle geſehen zu werden.

Sehenswerth iſt ferner das eine halbe Stunde von der Stadt belegene Nonnenkloſter Madonna di S. Luca, ein Wallfahrtsort, auf einer Höhe, zu welcher ein faſt drei Miglien langer bedeckter Gang von 654 Bogen führt. Man ärgert ſich über den verſchwendeten Aufwand von Kunſt und Arbeit, da dieſer Bogengang krumm und regellos ſich durch eine Art Vorſtadt hinzieht, und keinen beſonderen Effect hervorbringt. Je weiter man aber unter dieſem weiten Bogen den Berg hinanſteigt, deſto erfreulicher wird die Ausſicht auf die um das Kloſter gelegenenen Villen. Von dem Kloſter ſelbſt aber hat man eine der ſchönſten Ausſichten über die Stadt, einen Theil der Apenninen und über die herrliche Ebene der fruchtbaren Romagna. Ueberhaupt ſind die nächſten Umgebungen von Bologna von einer ſeltenen Lieblichkeit und Fruchtbarkeit, beſonders die Gärten, Villen und Weinberge an der Seite nach den Apenninen zu.

Außerhalb der Stadt findet man in der Kirche S. Michele in Bosco leider ſehr angegriffene Fresccn von L. Caracci und in der Certoſa, Karthauſe, zwar nicht mehr die früheren Schätze, doch einen trefflichen Standpunkt die reiche Umgegend zu überſchauen.

In ganz Italien, und ſelbſt im Auslande, ſtehen in beſonderem Rufe die hier verfertigten Würſte, Liqueure, wohlriechenden Seifen, Makkaroni, Confituren und künſtlichen Blumen.

Auf dem Berge Peterno, ohnweit Bologna, wird der ſogenannte Bologneſiſche Stein gefunden, welcher, wenn er er kalcinirt worden, im Dunkeln leuchtet.

In der Nähe von Bologna, auf einer kleinen Flußinſel des Lavin, deren Lage die Länge der Zeit unſicher gemacht hat, war die merkwürdige Stelle, auf welcher ſich Octavius, Antonius und Lepidus als Triumvirn erklärten.

In dem Thale des Po, welcher außer der die vorſtehend bemerkte Stadt Bologna durchſtrömenden Savena, den Rheno, zu Vergato, den Silaro, zu

Digitized by Google

Caſtel S. Pietro und den Senio, welcher Caſtel Bologneſe durchfließt, aufnimmt, ſind noch bemerkenswerth:

Imola, an dem Santerno, welcher ebenfalls in den Po di Primaro, an dem Ferrara liegt, einmündet, in der Delegation Ravenna, mit 10,000 Einwohnern und 42 Poſten von Rom entfernt. Es iſt das alte Forum Syllae, und beſitzt eine neue herrliche Brücke. In der Nähe auf Cervia zu finden ſich Waldanlagen von Pinien.

Lugo, das alte Forum Livii, in der Provinz Ferrara, mit mehr als 8800 Einwohnern.

Porto Primaro an den Sümpfen von Commacchio, wo durch Verdunſtung des Meewaſſers viel Salz gewonnen wird.

Die Stadt Commacchio liegt in der Mitte der Sümpfe dieſes Namens, in Provinz Ferrara, 37 Poſten von der Hauptſtadt, mit 5380 Einwohnern, daher die Luft hier ſehr ungeſund iſt.

Ferrara, eine Stadt mit mehr als 30,000 Einwohnern, 47 Poſten von Rom entfernt, nur 2 Meter, nur etwa 6 Fuß über dem Meere, mit ungeſunder Luft. Hier ward das erſte Theater Italiens eröffnet, und im Jahre 1828 ward der Sitz der Maltheſerritter von Catanea hieher verlegt. Die Juden haben hier eine Synagoge; ſie zählen 2000 Köpfe.

Ponte Lagoscuro, der Grenzort an der Straße nach der Lombardei, wo die Ueberfahrt über den Po einen ſtarken Handel veranlaßt. Die Umgegend, reich an den herrlichſten Wieſen, bringt auch Wein und türkiſch Korn in größter Menge hervor.

Die Stadt Cento, in einer geſunden Gegend zählt über 4000 Einwohner, und iſt erſt im Jahre 1745 für eine Stadt erklärt worden.

Caſtelfranco, in der Provinz Bologna, mit mehr als 5000 Einwohnern, in einer an Wein, Oel und anderem Getreide reichen Gegend.

Poretta, ohnfern der Quelle des Rheno in der Provinz Bologna, mit beinahe 2500 Einwohnern, welche bedeutenden Handel mit der an Getreide, Wein und Kaſtanien reichen Gegend treiben.

Auffallend iſt der Unterſchied zwiſchen der nördlichen Seite der Apenninen und der ſüdlichen, beſonders wenn man das Flußgebiet des Po betrachtet, der Reichthum und die Fülle der Landſchaft, das Bologneſergebiet überraſchend, und das üppige Grün zeigt auf den erſten Blick, daß hier mehr lebendige Vegetation iſt. Allein verſchieden iſt der Zauber der vulcaniſchen Natur auf der Südweſtſeite des Gebirges, wo es ſcheint, als wenn das Elementarfeuer der ausgebrannten Vulcane noch auf eine geheimnißvolle Weiſe bei anſcheinender Dürre größeren Reichthum an Erzeugniſſen hervorbringt, als man auf den erſten Blick erwarten ſollte. Dort gedeiht die romantiſche dunkle Cypreſſe und die poetiſche Pinie; nordwärts an den Apenninen ſind die Wieſen wieder mit Weiden, Erlen und Espen umkränzt, und überall zeigt ſich eine mehr ſaftige grüne hellere Färbung; auch das Vieh, nicht mehr in völliger Freiheit lebend, ſieht nicht mehr ſo wild aus, und gemächlich weiden die fetten Kühe, wie in Holland, im tiefen Graſe. Der türkiſche Waizen, das Welſchkorn, ſchießt zu einer Höhe von 20 Spannen empor, und die Melonen bilden üppige Reihen, wobei überall von den Baumäſten die vollen Trauben herabhängen.

Dabei hat aber der Po ſein Bett nach und nach ſo erhöht, daß er nur durch künſtliche Dämme von Ueberſchwemmungen abgehalten wird, da ſeine ungeheure

Digitized by Google

Waſſermaſſe mitunter höher ſteht, als die Felder umher. Darum wird hier auch die Anſicht des Landes einförmig, und ſo wohlhabend die Gegend, ſo reich der Boden iſt, ſo verliert ſich doch das Intereſſe des Beſchauers.

Die ſteilen Felſen der Apenninen abgerechnet, bietet der Kirchenſtaat ſonach überall ein fruchtbares und von der Natur geſegnetes Land dar, das auch überall ſo cultivirt wird, daß über 3000 Menſchen auf einer □Meile ernährt werden, unter welcher ſich aber eine große Menge bloßer Verzehrer befinden. Denn nach dem oben bei der Bevölkerung angegebenen Maaßſtabe kommt eine dem geiſtlichen Leben gewidmete Perſon auf 49 Einwohner; von den 53,482 geiſtlichen Perſonen kommen aber auf jede □Meile 66, die von den andern ernährt werden müſſen.

Die Hauptſtadt.

Omnia Romanae cedent miracula terrae,
Natura hic posuit, quidquid ubique fuit.

Properz.

Rom, die frühere Hauptſtadt der Welt unter den Kaiſern durch die Waffen, ward es noch einmal durch den Glauben, und giebt die Anſprüche darauf noch nicht verloren, denn noch führt ſie den Titel: questa Dominante. Sie verdient demnach einen beſonderen Abſchnitt.

So einfach die Gemeindeverfaſſung in den ſämmtlichen Provinzen iſt, ſo verwickelt iſt ſie durch das Beibehalten veralteter Inſtitute in der Hauptſtadt.

Die Verwaltung wird vom Senator, der vom Papſt gewöhnlich aus der Zahl der römiſchen Prinzen gewählt wird, und den Conſervatoren des römiſchen Volks geleitet. Dieſe Behörde bildet den Magiſtrat, und der Senator kann füglich als Oberbürgermeiſter angeſehen werden. Dieſe ſtädtiſche Verwaltungsbehörde hat ihren Sitz auf dem Capitol, wo auch der Senator wohnt. Zu derſelben gehört noch die Camera Capitolina, aus 60 Nobilis beſtehend, welche über die Mauern der Stadt und alle öffentlichen Monumente zu wachen hat, und aus ihrer Mitte werden die drei Conſervatoren und ein Priore de Caporini gewählt, welche die alten Aedilen vorſtellen.

Die Stadt hat auf dem Capitol ihr eigenes Stadtgericht für Civil- und Criminalſachen, das oben erwähnte Gericht des Senators, in welchem der Senator entweder allein, oder durch ſeinen Luogotenente, zwei Togati Collaterali, oder mit ihnen gemeinſchaftlich erkennt. Gleichzeitig aber mit dem Senator hat auch das obenerwähnte Land- und Stadtgericht A. C. die Jurisdiction über die Stadt Rom und den Agro Romano.

Der Senator iſt zugleich Chef der capitoliniſchen Garde, einer Art Nationalgarde.

Der Scriba nobile del Sacro Senato iſt der Advocat des römiſchen Volks.

Die Verwaltung der Stadt iſt jedoch weniger unabhängig, als es nach dieſer Organiſation erſcheint; die Camera apoſtolica, welche die Aufſichtsbehörde bildet, hat den bedeutendſten Einfluß auf die Municipalverwaltung Roms.

Die Verwaltung der **Polizei** liegt in den Händen des Governatore, des Prelato Vice Camerlengo, der Generalpolizeidirector und zugleich Chef der

Digitized by Google

Gensd'armerie iſt. Auch er hat ſeine eigene Criminalgerichtsbarkeit mit zwei Aſſeſſoren, und ſteht gleichfalls unter dem Camerlengo, wogegen ihm zwölf Bezirksvorſteher oder Bürgermeiſter der Stadtviertel, Preſidenti de Rioni, gewöhnlich römiſche Nobili, als Polizeidirectoren untergeordnet ſind. Die Stadtviertel, Rioni, oder Diſtricte der Stadt heißen: Monti, Trevi, Colonna, Campo Marzo, Ponte Parione, Regola, Euſtachio, Rigna Campitelli, Angelo, Ripa, Traſtevere und Borgo. Ferner ſtehen unter ihm die Deputazione de publichi ſpettacoli, die Verwaltung der öffentlichen Schauſpiele, beſtehend aus einem Aſſeſſor und 6 Nobili, der Generalpolizeiſecretair, und das Paßweſen im Palazo Madonna oder del Governo auf der Piazza Navona, wo auch die Sicherheitskarten ausgegeben werden für die Fremden, welche ſich in Rom aufhalten wollen. Hiernach hat im Ganzen der Senator als erſter Verwaltungsbeamter der Stadt Rom, Senatore di queſta Dominante, mehr eine bloße Repräſentation, als bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung, in welche der Staatsſecretaire, der Teſoriere und der Governatore ſich eigentlich theilen. Denn der Senator hat nur eine unbedeutende Aufſicht auf die Märkte, und eine beſchränkte Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dagegen ſteht er den öffentlichen Feſten vor, und gibt das Zeichen zum Anfange des Pferderennens auf dem Corſo während des Carnevals. Er hat das erwähnte Collegium von drei römiſchen Edelleuten zur Seite, die Conſervatori, welche auf ſechs Monate ernannt werden, und für jedes Quartier der Stadt, früher einen Caporione, an deren Stelle in der neueren Zeit gewiſſermaßen die erwähnten Preſidenti di Rioni getreten ſind, die aber mehr von dem Prelato Governatore abhängen. Daß die erſten Familien dabei betheiligt ſind, zeigen folgende Namen; in einem der letzten Jahre waren Bezirkspräſidenten, und zwar:

für den Bezirk Monti, Prinz Odescalchi; für den Bezirk Trevi, Prinz Albani; für den Bezirk Colonna, der Cavalliere dell Cinque; für den Bezirk Ponte, der Cavalliere Sampieri; für den Bezirk Regola, der Marcheſe Rondinini; für den Bezirk S. Euſtachio, der Marcheſe Vitelleschi; für den Bezirk S. Angelo, der Comte Malateſta; für den Bezirk Traſtevere, der Cavalliere Longhi; für den Bezirk Borgho, der Prinz Rusvoli; für den Bezirk Campo Marzo, der Marcheſe Origo u. ſ. w.

Eine eigentliche Communalverwaltung, wie die andern Städte des Kirchenſtaats beſitzt Rom nicht; es ſcheint, als wenn man ſich geſcheut hat, hier an dem alten Gebäude zu rütteln, vielmehr ſteht die ſtädtiſche Finanzverwaltung unter den päpſtlichen Kammern.

Die Bevölkerung der Hauptſtadt wird nach der neueſten Zählung auf mehr als 160,000 Einwohner angegeben. Nach Balbi war dieſelbe im Jahre 1830 gegen 148,000 Seelen. Nach Tournon betrug dieſelbe i. J. 1830 147,385 Seelen, i. J. 1835 war ſie bereits bis auf 153,457, und i. J. 1836 auf 153,648 Seelen geſtiegen. Im Jahr 1838 war ſie wieder auf 148,903 gefallen, 1839 war ſie wieder 153,720, 1840 154,632, 1843 158,868, jetzt beträgt ſie über 160,000 Seelen. Im Jahre 1829 (mit 33,689 Familien) waren 144,541, i. J. 1820 nur 135,096 Seelen, i. J. 1815, als der Papſt die weltliche Herrſchaft wieder erhielt 128,384 Seelen, i. J. 1810 war ſie nach der Abführung des Papſtes und der Aufhebung des Kirchenſtaats bis auf 123,023 Seelen herabgeſunken, i. J. 1805 waren noch geweſen 134,973 Seelen, i. J. 1800 belief ſich dieſelbe beinah wie jetzt noch auf 153,009 Seelen,

Digitized by Google

i. J. 1795 hatte ſie betragen 164,586, i. J. 1790 162,982, i. J. 1785 162,452, i. J. 1780 163,428 Seelen, i. J. 1775 hatte ſie die größte Höhe unter den Päpſten erreicht, nämlich 165,047 Seelen, ſo ſchnell war ſie ſeit dem Jahre 1770 geſtiegen, wo ſie betrug 158,443 Seelen, i. J. 1760 hatte Rom 157,085, i. J. 1750 157,881 Seelen, welche Seelenzahl Rom jetzt wieder erreicht hat, i. J. 1740 146,080, i. J. 1730 145,494, i. J. 1720 133,832, i. J. 1710 132,070 Seelen, i. J. 1702 waren nur 138,568 Seelen.

Die Geburten hatten ſich in dieſem Zeitraum zu den Todesfällen folgendergeſtalt verhalten:

Im Jahre 1702—1709	31,840	Geburten,	31,818	Todesfälle,
„ „ 1710—1719	42,156	„	51,977	„
„ „ 1720—1729	46,071	„	53,994	„
„ „ 1730—1739	53,181	„	60,600	„
„ „ 1740—1749	49,208	„	63,280	„
„ „ 1750—1759	51,400	„	60,463	„
„ „ 1760—1769	49,233	„	73,445	„
„ „ 1770—1779	51,948	„	59,786	„
„ „ 1780—1789	53,937	„	72,063	„
„ „ 1790—1799	53,636	„	69,867	„
„ „ 1800—1809	45,088	„	70,804	„
„ „ 1810—1819	41,422	„	45,804	„
„ „ 1820—1827	45,702	„	48,514	„

Die Geburten ſind beinah ſtets in gleichem Verhältniß mit der Seelenzahl geblieben, allein die Todesfälle haben mehr geſchwankt. Die wenigſten Geburten mit 42,156 Kindern ſtehen den wenigſten Todesfällen mit 53,937 in dieſem Zeitraum gegenüber, in welchem 624,822 Menſchen geboren wurden und 762,287 im Ganzen geſtorben, mithin 147,465 Menſchen mehr geſtorben, als geboren worden ſind, ſo daß im Durchſchnitt auf jedes Jahr 152 Todesfälle mehr als Geburten kommen. Dieſes Mißverhältniß wird daher erklärt, daß jährlich nicht nur viele Fremden nach Rom kommen, ſondern daß auch von den Arbeitern der Campagna di Roma ſehr viele in den Hospitälern zu Rom ſtarben.

Noch mehr aber hat in den früheren Jahrhunderten die Bevölkerung Roms ſich verändert.

Ueber die frühere Bevölkerung dieſer Hauptſtadt der Welt hat Dureau de la Malle als genauer Kenner des alten Roms und Tournon als der beſte Kenner des neueren Roms, da er mehrere Jahre lang daſelbſt der erſte Verwaltungsbeamte geweſen, gründliche Forſchungen angeſtellt, welchen der Umfang der Stadt, der Häuſer, ſo wie deren Höhe und das Bedürfniß der Bewohner zu den verſchiedenen Zeiten zum Grunde gelegt worden iſt. Der letztere hat ſolche Städte, welche auf einem kleinen Raum eine große Bevölkerung zählen, zum Maaßſtabe genommen und gefunden, daß in Toulon mit 30,000 Seelen, auf eine Fläche von 31 Hectaren oder 155 preuß. Morgen, 990 Menſchen auf eine Hectare oder 5 Morgen kommen; in Calais mit 10,000 Einwohnern, bei 74 Hectaren oder 370 Morgen, nur 416 auf eine der erſteren oder 5 der letzteren und in Lille mit 72,000 Einwohnern auf 207 Hectaren oder 1,035 Morgen, auf jede der erſteren oder 3 der letzteren 342 Seelen. Darnach iſt im Durchſchnitt eine Bevölkerung von 500 Einwohnern auf eine Hectare oder 5 Morgen für die einer ſtark bevölkerten Stadt angenommen worden. Nach dieſem Maaßſtabe enthiel-

Digitized by Google

ten die erſten Mauern Roms auf dem Palatin, wo die erſten, noch armen Römer ſich ſehr enge zuſammendrängten, etwa 8000 Einwohner. Rom erhielt den erſten Zuwachs an Größe durch Tatius, der einen ſabiniſchen Stamm dieſer jungen Stadt einverleibte, und den capitoliſchen Berg, früher den des Saturns, mit in die Mauern von Rom zog. Da hierdurch der Flächenraum beinahe verdoppelt ward, konnte nach dem Tode des Romulus die Bevölkerung höchſtens auf 18,000 Seelen angenommen werden, und die Behauptung, daß damals bereits 10,000 Seelen in Rom gelebt haben ſollen, erſcheint hiernach unmöglich. Unter Numa ward der Quirinal mit dem zwiſchen liegenden Thale mit zur Stadt gezogen, wodurch die Mauern einen ſolchen Umfang erhielten, daß ſie 64 Hectaren oder 320 Morgen umſchloſſen und 30,000 Seelen enthalten konnten; ein Zuwachs der Bevölkerung um das Doppelte während der 43 Regierungsjahre dieſes friedlichen Königs. Tullus Hoſtilius führte die Bevölkerung von Alba, der römiſchen an Zahl gleich, auf den Cölius, welcher mit ſeinen Abhängen den früher bebauten Bergen an Flächeninhalt beinahe gleichkommt. Rom enthielt daher damals bei einer 120 Hectaren oder 700 Morgen betragenden Oberfläche der Stadt höchſtens 50 bis 60,000 Seelen. Ancus Marcius ließ daſſelbe Verfahren gegen Tellene und andere überwundene Städte eintreten, und brachte die Bevölkerung auf 90 bis 100,000 Seelen, indem er den Aventinus und das Thal Murcia mit in die Stadtmauer zog, ſo daß dieſelbe einen Umfang von 6000 Meter 200 Hectaren oder 1000 Morgen umfaßte. Außerdem legte er auf dem rechten Ufer der Tiber auf dem Janiculus eine Warte gegen die benachbarten Etrurier an. Servius Tullius zog den Reſt des Quirinal in die Stadtmauer, welche dadurch einen Umfang von 12,500 Meter erhielt und 638 Hectaren oder 3190 Morgen umfaßte; doch ward dieſer ganze Flächenraum nicht ſofort bebaut, ſo daß damals die volle Zahl der Bevölkerung wohl nicht vorhanden geweſen ſein mag, welche ſich nach dieſem Umfange auf 270,000 Seelen belaufen konnte. Dieſen Flächenraum behielt Rom acht Jahrhunderte lang, und man kann annehmen, daß dieſer Raum nie mehr als 200,000 Seelen gefaßt haben mag, um ſo mehr, da mit dem ſteigenden Wohlſtande die Häuſer größer wurden, und meiſt innerhalb dieſer Mauern nach und nach 135 Tempel, 289 kleinere der Gottesverehrung gewidmete Gebäude, 939 Bäder, 21 Baſilisken, 10 Curien, 29 Bibliotheken, 19 Märkte, 327 Magazine und mehrere prächtige Theater, Amphitheater und Odeen entſtanden, welche die früheren ärmlichen Häuſer verdrängten. Darum mußte man ſich mehr in die Höhe ausdehnen, und Auguſt ſah ſich genöthigt, dies bis auf die Höhe von 21 Meter oder gegen 65 Fuß zu beſchränken.

Aber auch außerhalb dieſer Mauern dehnte ſich die Hauptſtadt der Welt aus. Das Marsfeld und das der Flora ward bald ſo bevölkert, daß Dionys von Halikarnaß ſagt, man könne die alte Stadt beinahe für kleiner halten, als dieſen neuen Anbau; auch der Vatikan wurde bebaut, als Auguſt unter dem Janiculus ſeine Naumachie anlegte. Dagegen war der Pincio mit Gärten bedeckt, daher ſein Name Collis Hortulorum, und jenſeits des colliniſchen Thores waren große Begräbnißfelder; auch bedeckten damals ſchon die Wohnungen der Reichen große Strecken Landes, ſo daß Tournon die größte Höhe der Bevölkerung nur auf 450 bis 500,000 Seelen annimmt, wenn auch Andere von Millionen ſprechen. Doch mögen im Umkreiſe der Stadt bedeutende Dörfer gelegen haben, von denen jezt keine Spur mehr vorhanden iſt.

Ohnerachtet dieſer großen Zahl von Einwohnern glaubte ſich Rom doch nicht vor den eindringenden Deutſchen geſichert, daher führte Aurelian eine neue Mauer um die Stadt, und die Vorſtädte, welche in einem Umkreiſe von 18,000 Meter, 56,000 Fuß, 396 Hectaren oder 1930 Morgen umſchloß, worin außer den genannten Bergen auch das Thal der Aqua Crabra mitbegriffen war, und deren Bewohner damals noch auf 400,000 Seelen angeſchlagen wurden.

Manche behaupten zwar mit Vopiscus, daß die damalige Mauer gegen 50 Meilen im Umfange gehabt habe, und den Clivus Cinnae, den Monte Mario, den heiligen Berg und einen großen Theil des Landes zwiſchen dem Anio und den albaniſchen Bergen umfaßt habe, allein es finden ſich davon keine Spuren; auch zeigen die Reſte der alten Waſſerleitungen keine Spur, daß ſie dorthin jemals Waſſer geführt hätten.

Nach der Eroberung durch die Deutſchen, nach den Kämpfen der Herzöge von Benevent und Spoleto, der Kaiſer Heinrich und Friedrich gegen die Päpſte, nach dem Einfall des Robert Guiscard mit den Normannen und den Sarazenen war dieſe Hauptſtadt der Welt ſo heruntergekommen, daß ſich ihre Bevölkerung unter Papſt Innocenz III. im Jahre 1148 nur noch auf 35,000 Seelen belief. Doch ſank ſie ſogar auf 17,000 Seelen herab, als der heilige Stuhl von Rom nach Avignon verlegt worden war. Damals waren auch Oſtia, Porto, Tusculum und Tivoli verſchwunden, und nur Viterbo konnte mit Rom ſich meſſen.

Nach der Rückkehr der Päpſte aus Avignon im Jahre 1377 erhob ſich dieſe heilige Stadt wieder aufs Neue während der Fehden gegen die aufrühreriſchen Barone der Umgegend; doch ſank die Bevölkerung Roms noch einmal durch die Plünderung unter Carl V. bis auf 33,000 Seelen herab, welche ſchon bis auf 60,000 Seelen geſtiegen geweſen war.

Dieſes war das letzte Unglück, welches Rom vor der franzöſiſchen Revolution traf. Papſt Sixtus V. beendete die Unterwerfung des widerſpenſtigen Lehnsadels und der ungetreuen Vaſallen, und ſtellte den Frieden überall her, ſo daß Rom im vergangenen Jahrhundert die obenerwähnte Ausdehnung erreichte.

Bei der neueſten Bevölkerung iſt zu bemerken, daß die Zahl der männlichen Bevölkerung ſtärker iſt, als die der weiblichen. Es befanden ſich nämlich um das Jahr 1830 in Rom 81,448 Männer, während nur 72,140 weibliche Seelen vorhanden waren, und während das Verhältniß nach dieſer Zählung in dem ganzen Kirchenſtaat ſich wie $1^3/_{25}$ zu 1 verhielt. Die Geburten verhielten ſich wie 1 : 35, auf dem platten Lande wie 1 : 30. Die Sterbefälle waren in der Stadt wie 1 : 27, auf dem Lande wie 1 : 37. Das Verhältniß der Ehen war in der Stadt wie 1 : 120, auf dem Lande wie 1 : 110.

Im Jahre 1832 betrug die Zahl der eingegangenen Ehen 1165, die der Geburten 5045, darunter 2561 männliche und 2484 weibliche. Geſtorben waren dagegen 4649, worunter 2529 männliche und 2420 weibliche Perſonen. In demſelben Jahre waren in Rom außer den Judenfamilien 78,869 männliche und 69,588 weibliche Einwohner; die Juden betrugen 3500 Köpfe und die Zahl der Nicht-Katholiken ward nur auf 179 Eterodoſſi angeſchlagen. Im Ganzen zählt man 35,335 Familien, und außerdem 36 Biſchöfe, 1440 Prieſter, 2038 Mönche, 1384 Nonnen, und 611 Mädchen in geiſtlichrn Erziehungshäuſern.

Von Oſtern 1838 bis zu Oſtern 1839 zählte man in Rom 2163 männliche, 2170 weibliche, im Ganzen 3663 Sterbefälle. Ehen wurden geſchloſſen 1596, wogegen ſeit 1835 im Ganzen 5262 Individuen geiſtlichen Standes in

Rom lebten, etwas mehr als $1/_{29}$ der Geſammtbevölkerung. Die Bevölkerung und die Geiſtlichkeit hat ſich im Laufe des erwähnten Jahres um 4817 Seelen vermehrt; die Gebornen verhielten ſich zu der Bevölkerung wie 1 : 35. 4., die Geſtorbenen wie 1 : 41. 9., die geſchloſſenen Ehen zu den Geburten wie 1 : 2. 7. Man berechnet auf den Monat 361, auf den Tag 12 Geburten, 305 und 10 Sterbefälle. Zu Oſtern 1839 belief ſich die ganze Bevölkerung von 35,270 Familien auf 153,720 Seelen; darunter 34 Biſchöfe, 1468 Prieſter, 2118 Ordensgeiſtliche, 1473 Nonnen, 570 Seminariſten und Schüler verſchiedener geiſtlicher Collegien, 428 Nicht-Katholiken, ohne die Juden. (Eretici, Turchi, non compresigli Ebbei.) Die Geſammtzahl der Juden, die nicht zur Bevölkerung Roms gezählt worden, mag ſich auf 4 bis 5000, nach Poujoulat nur auf 3600 belaufen. Rom enthält 111,116 Erwachſene, 42,604 Kinder unter 10 Jahren, oder 81,162 männliche, 72,558 weibliche Individuen jeden Alters.

Dieſes Jahr iſt das einzige im letzten Dezennium, in dem die Zahl der Nicht-Katholiken 300 überſteigt. Die Anzahl beſonders der Ordensgeiſtlichen und Nonnen hat ſich in den letzten fünf Jahren bedeutend vermehrt. Die Anzahl der Sterbefälle iſt ſich während des ganzen Dezenniums ziemlich gleich, zwiſchen 3 und 4000 geblieben, nur im Jahr der Cholera 1837 ſtieg ſie auf 12,000, ſo daß man füglich 8000 an der Cholera Verſtorbene annehmen darf.

Das damals herausgegebene amtliche Verzeichniß der Cholera-Kranken, Geneſenen und Verſtorbenen giebt nur 5419 Todte an; der Unterſchied muß der Verwirrung zugeſchrieben werden, die hier wie an den meiſten Orten während jener Schreckenszeit herrſchte. Die Anzahl der Baſtarde, Selbſtmörder u. drgl. wird hier nicht angegeben, obwohl es durchaus nicht an ſolchen fehlt; ſo wie auch die Zahl der Juden und Akatholiken viel zu niedrig angegeben wird.

Rom hat jetzt 6 1/2 Miglien oder 14,160,899 □Meter im Umfange, wovon ein Drittheil bewohnt iſt. Dieſer Raum enthält 148 Plätze. Die vorzüglichſten derſelben ſind:

Die Piazza del Popolo, die Piazza Colonna, die Piazza des Monte Citorio, die Piazza di Pietra, die Piazza Sciarra, die Piazza di Venezia, der Platz des Capitols, das Forum Romanum, das Forum Boarium, die Piazza di Conſolazione, die Piazza Montavara, die Piazza di Peſkaria, die Piazza della Rontonda, die Piazza Navona, der Mercato del Circo agonole, die Piazza di S. Pietro in Vaticano, die Piazza Farneſe, die Piazza del Campo Marzo, die Piazza di Monte Cavallo, die Piazza di S. Giovanni Laterano, die Piazza Santa Maria Maggiore, die Piazza di Termini, die Piazza Barberini, die Piazza di quatro Fontane, die Piazza della Minerva, die Piazza di Pasquino, die Piazza Mattei. Ferner enthält die Stadt Rom 566 Straßen und 275 Gaſſen, welche zuſammen 1,582,755 □Meter Oberfläche haben. An 226 Orten ſind Ablageplätze für die Unreinlichkeiten, von denen alle Nächte der Unrath aus der Stadt geſchafft wird. Die Erleuchtung wird durch 1509 Laternen bewirkt, wozu 73 Laternenanzünder, 9 Magazinaufſeher, und außer einem Generalinſpector 6 Unterinſpectoren angeſtellt ſind; dieſer Verwaltungszweig ſteht unter der Preſidenza delle Strade.

Um die unterirdiſchen Abzugsgräben einmal gründlich zu reinigen, iſt zuvor die Aufnahme einer Karte nöthig, welche bereits ſeit dem Jahre 1836 angeordnet iſt.

Außer dem, was bei der Verwaltung des Innern bereits über die römiſchen

Digitized by Google

Waſſerleitungen geſagt iſt, muß hier noch bemerkt werden, daß in der Stadt ſelbſt 108 Waſſerleitungen gezählt werden, welche im Innern im Ganzen 8 Miglien Leitungen ausmachen, die täglich 180,500 Kubikmeter Waſſer in Umlauf ſetzen, ſo daß auf jeden Einwohner Roms täglich 1 Kubikmeter 2 Decimeter Waſſer kommt.

Rom beſitzt 13 geöffnete Thore und außerdem noch 6 verſchloſſene. Dieſe Thore mit Einſchluß der alten ſind:

die Porta del Popolo, durch welche der Deutſche gewöhnlich Rom betritt; die Porta Pinciana, jetzt zugemauert; die Porta Pia, von Buonarotti verziert; die Porta S. Lorenzo, ſonſt Tiburtina; die Porta Maggiore, urſprünglich ein Bogen der Aqua Claudia; die Porta S. Giovanni, auf dem Wege nach Neapel; die Porta Latina, jetzt zugemauert; die Porta S. Sebaſtiano, ſonſt Porta Appia; die Porta S. Paolo, ſonſt Oſtienſis; die Porta Porteſe, auf dem rechten Ufer der Tiber; die Porta Cavallegiera, hier drangen die Deutſchen zuletzt 1527 ein; die Porta S. Pancrazio, ſonſt Aurelia; die Porta Fabrica, bei der Sacriſtei der Peterskirche; die Porta Pertoſa, ebenfalls; die Porta Angelica, ſonſt S. Pelegrini; die Porta Caſtello, auch Caſtri; die Porta Flumentana, in der früheren Stadtmauer; die Porta Flaminea, desgl.; die Porta Collina, desgl.; die Porta Viminalis, desgl.; die Porta Esquilina, desgl.; die Porta Nevia, desgl.; die Porta Celimontana, desgl.; die Porta Capena, desgl.; die Porta Trigemina, desgl.; die Porta Septimana, desgl.

Von einigen dieſer letzten der alten Thore wird man freilich die Stelle nicht mehr genau angeben können; allein dagegen finden ſich noch mehr oder weniger gut erhaltene Reſte alter Bauwerke, von denen wir hier nur folgende erwähnen, die an Roms alte Größe erinnern:

das Pantheon, jetzt S. Maria Rotonda; das Colloſſeum; die Kaiſerpalläſte; das Grabmal Auguſts; die Moles Hadriani, jetzt die Engelsburg; der Tempel des Antonin; der Tempel des Romulus und Remus; der Tempel der Venus; der Triumphbogen des Titus; der Triumphbogen Conſtantins; der Triumphbogen des S. Severus; der Bogen des Janus; die Meta ſudans; der Tempel der Fortuna Capitolina; der Tempel des Jupiter Tonans; der Tempel der Concordia; der Tempel der Bellona; der Tempel des Antonius Pius; der Tempel der Ceres und Proſerpina; der Tempel des Hercules Cuſtos; der Tempel der Veſta; der Tempel der Fortuna virilis; die Thermen des Caracalla und andere.

Rom hat ferner 6 Brücken, 35 Palläſte mit Höfen und Gärten, 300 Palläſte ohne Gärten und in der Stadt ſelbſt 30 Villen mit Gärten. Die wichtigſten Palläſte ſind:

der Vatikan, mit gegen 10,000 Gemächern; der Palazzo Quirinale; der Palazzo della Conſulta; der Palazzo Laternenſe; der Palazzo Senatorio; der Palazzo dei Conſervatori; der Palazzo di Monte Citorio; der Palazzo Madonna; der Palazzo della Sapienza; der Palazzo Albani; der Palazzo Barbarini; der Palazzo Borgheſe; der Palazzo Chigi; der Palazzo Colonna; der Palazzo Corſini; der Palazzo Coſtaguti; der Palazzo Doria; der Palazzo Farneſe; das Caſino Farneſe; der Palazzo Giraud, jetzt Torlonia; der Palazzo Maſſimi; der Palazzo Mattei; der Palazzo Rospiglioſi; der Palazzo Ruspoli; der Palazzo Scarra und der Palazzo die Venezia.

An Kirchen werden 300 gezählt; darunter ſind 5 Baſiliche Patriarchale

Digitized by Google

und 8 Baſiliken niederen Ranges, nebſt 54 Patriarchal-Kirchen. Die wichtigſten ſind folgende:

die Peterskirche; die Kirche S. Agoſtino; die Kirche S. Anaſtaſio; die Kirche S. Andrea a Monte Cavallo; die Kirche S. Andrea delle Fratte; die Kirche S. Andrea della Valle; die Kirche S. Santi Apoſtoli; die Kirche Ara Celi, ſonſt S. Maria in Capitolio; die Kirche S. Bartolomeo all' Iſola; die Kirche S. Bibiana, ſonſt ad Urſum Pileatum; die Kapuzinerkirche; die Kirche S. Carlo dei Catenari; die Kirche S. Carlo auf dem Corſo; die Kirche S. Carlo alle quatro Fontane; die Kirche S. Cecilia in Traſtevere; die Kirche S. Clemente; die Kirche S. Criſagone; die Kirche S. Croce in Geruſaleme; die Kirche dei quatro Coronati; die Kirche S. Dioniſio; die Kirche del Geſu; die Kirche S. Giacomo degl' Incurabili; die Kirche S. Giovanni dei Fiorentini; die Kirche S. Giovanni in Laterano; die Kirche S. Giovanni in Fronte; die Kirche S. Giovanni e Paolo; die Kirche S. Gregorio; die Kirche S. Ignazio (Lojola); die Kirche S. Lorenzo in Lucina; die Kirche S. Luca; die Kirche S. Luighi de Franceſi; die Kirche S. Marco; die Kirche S. Maria degli Angioli, in den Thermen des Diocletian; die Kirche Sta. Maria dell' Anima; die Kirche Sta. Maria in Cosmedia, oder La Bocca della Verita; die Kirche Sta. Maria di Loretto; die Kirche Sta. Maria Maggiore; die Kirche Sta. Maria della Pace; die Kirche Sta. Maria ſopra Minerva; die Kirche Sta. Maria del Popolo; die Kirche Sta. Maria Rotonda, das Pantheon; die Kirche Sta. Maria in Traſtevere; die Kirche Sta. Maria in Vittoria; die Kirche S. Martino; die Kirche Chieſa Nuova; die Kirche S. Onofrio; die Kirche S. Paolo, vor dem nach Oſta führenden Thore, die nach dem Brande ſich wieder herrlich erhebt; die Kirche S. Pietro in Vincoli; die Kirche S. Praſſede; die Kirche S. Sabina; die Kirche Silveſtro; die Kirche S. Stefano rotondo; die Kirche Sta. Trinita de Monti; die Kirche Sta. Trinita de Pellegrini.

An 155 Kirchen haben Weltgeiſtliche die Seelſorge und an 130 Kloſtergeiſtliche. Uebrigens befinden ſich in Rom 64 Manns- und 30 Frauenklöſter, 4 Convitti, 2 Seminarien, 7 geiſtliche Collegien, 3 weltliche, 9 Hospitäler, 11 Theater, 1 Amphitheater, 2 öffentliche Gärten, 3 Privatgärten zum öffentlichen Gebrauch, 3 Häfen an der Tiber, 5 Märkte, 4 Holzplätze, 50 öffentliche Brunnen mit Monumenten, von denen die bedeutendſten ſind:

die Fontainen der Piazza Navona; die Fontana Trevi und Vergine; die Fontana di Tritone; die auf der Piazza Termini oder Aqua felice; die Fontana Paolina oder Fontanone; die Fontana della Tartaugha und die Fontana Aceto ſa; ferner 100 kleine öffentliche Brunnen, 13 Obelisken, von denen die bedeutendſten ſind:

der Obelisco Flaminio, auf der Piazza del Popolo; der Obelisco Solare, auf dem Monte Citorio; der Obelisco Lateranenſe; der Obelisco Esquilino, bei Maria Maggiore; der Obelisco Matuteo, am Pantheon; der Obelisco della Minerva; der Obelisco Navona; der Obelisco Quirinale; der Obelisco Salluſtiano, auf dem ſpaniſchen Platze; der Obelisco Varinno, auf dem M. Pincio; der Obelisco Vaticano; ferner 6067 Säulen, von denen auf öffentlichen Plätzen folgende die bedeutendſten ſind:

die Säule des Antonin; die Säule Trajans; die Säule vor der Hauptfaçade der Kirche Sta. Maria Maggiore; die Säule des Phokas; ferner 7 Kaſernen, 3 Todtenhöfe, 1 Schlachthaus und 24 Mühlen.

Digitized by Google

Der Bedarf der Stadt Rom an Lebensmitteln beträgt jährlich 65,000 Barili Wein und Eſſig, zu 5 kubiſchen Spannen; die Spanne oder Palme aber hat 0.2,5 Meter.; 6600 Barili Branntwein, 127,400 Rubbi Getreide, 1,200,700 Pfund Reis, 14,800 Ochſen und Kühe, 4900 Kälber, 540 Büffel für die Juden, 58,700 Schaafe, 21,140 Ziegen, 16,400 Schweine, 218,400 Pf. geſalzenes Schweinefleiſch, 608,000 Pf. geſalzene Fiſche, 113,950 Pf. friſche Fiſche, 50,000 Pf. ausländiſchen Käſe, 4,980,200 Pf. Oel, 2,760,000 Pf. Salz, 300,000 Pf. Tabak, 12,600 Rubbi Hafer, 27,650 Ladungen Holz, 217,360 Ladungen Kohlen.

Ueber den Geſundheitszuſtand iſt bereits bei Erwähnung des Klimas das Erforderliche angeführt worden; hier darf daher nur bemerkt werden, daß die mittlere Höhe über dem Mittelmeere 35 Meter beträgt, die des Corſo nur 29 Meter, daher derſelbe ſchon öfters überſchwemmt geweſen iſt.

Die kirchlichen Feſte werden im zweiten Abſchnitt, da ſie größtentheils zugleich die geſammte Chriſtenheit angehen, vorkommen; von den weltlichen ſteht mit Recht der berühmte römiſche Carneval oben an. Wir theilen aus der jährlich darüber erſcheinenden Polizeiverordnung das Weſentlichſte mit:

Nur in den von der Polizei beſtimmten Tagen, z. B. den 9., 11., 12., 13., 14., 16., 18. und 19 Februar dürfen Masken öffentlich erſcheinen, und zwar erſt, nachdem die Glocke des Capitols dazu das Zeichen gegeben hat. Niemand darf in geiſtlichen Kleidern an irgend einem Ort ſich ſehen laſſen oder ſich unanſtändiger Redensarten bedienen. Jeder hat den Befehlen der Unterbeamten, ſo wie dem Gouverneur ſelbſt, Folge zu leiſten, von welchem Stande er auch ſei. Vom Corſo ſind alle Frachtwagen, Reitpferde und andere Laſtthiere ausgeſchloſſen; alle Perſonenwagen dürfen nur durch einige beſtimmte Straßen auf den Corſo gelangen, müſſen die Reihe halten und dürfen nur an den beiden Enden des Corſo umwenden, auch den Corſo nur auf den nicht zum Eingang beſtimmten Straßen verlaſſen. Wenn die Pferde ihren Wettlauf anfangen ſollen, werden Kanonen gelöſt; auf den zweiten Schuß müſſen alle Wagen den Corſo verlaſſen; kein Menſch darf, nachdem die Cavallerie durch den Corſo geritten iſt, mehr über die Straße gehen, und erſt nach dem dritten Kanonenſchuß dürfen die Wagen wieder auf den Corſo kommen. Das Werfen mit Confetti iſt nur erlaubt, wenn ſie von denjenigen Fabrikanten gefertigt werden, welche die Erlaubniß dazu erhalten haben; bei 14 Tagen Gefängniß iſt verboten, mit Confettis von Gips oder Pozzolano zu werfen, auch feine ſchwere Confetti ſind verboten, z. B. überzuckerte Mandeln. Auch mit Löffeln oder andern Inſtrumenten dürfen dieſe Confetti nicht geworfen werden. — Doch ſieht man ſtets das Gegentheil. In der Hoffnung, daß Niemand daraus Mißbrauch machen wird, iſt am letzten Carnevalabend der Gebrauch der Wachslichter, Moccolletti, erlaubt, jedoch nur auf dem Corſo und in den Theatern. Niemand darf auf dem Corſo oder auf den Maskenbällen Feſtini, Waffen, bei ſich führen, bei Strafe auf dem hölzernen Pferde reiten zu müſſen, oder auf einem Eſel durch die Straßen der Stadt geführt zu werden, bis zu einer Einſperrung von 6 Jahren.

In Anſehung der Theater beſonders iſt vorzuſchreiben, daß die Vorſtellungen nicht ſpäter als um 2 Uhr Nachts (gegen 8 Uhr) anfangen und Donnerſtags eine halbe Stunde vor Mitternacht endigen, indem dann der Faſtentag anfängt; folgt ein heiligerer Faſtentag, ſo muß eine Stunde vorher, bei 20 Scudi Strafe, geſchloſſen werden. Kein Eintrittsbillet darf zu einem höhern, als dem beſtimm-

Digitized by Google

ten Preiſe verkauft werden. Die eine Hälfte deſſelben muß jeder Zuſchauer im Parterre bei ſich haben, ſonſt kann er daraus entfernt werden. Kein Capellmeiſter darf, bei 10 Scudi Strafe, ſich auf ein Da Capo-Rufen einlaſſen; eben ſo wenig wie wegen Beifallsbezeugungen eine Unterbrechung ſtattfinden darf; dieſe dürfen nicht in einen unverſchämten Fanatism ausarten; ſo wie auch alle unſchicklichen Bezeugungen des Mißfallens verboten ſind, indem ein wohlerzogener Zuſchauer ſeine wenige Zufriedenheit durch Nichtbeifallsbezeugungen an den Tag legen wird. Jede Uebertretung iſt nach Anſehen der Perſon bis 6 Monate Gefängniß verboten.

In Anſehung der in Rom befindlichen Fabriken beziehen wir uns auf den diesfallſigen Abſchnitt, und bemerken hier nur, daß ſich in Rom außer den Handwerkern für die gewöhnlichſten Lebensbedürfniſſe 682 techniſche Werkſtätten befinden, von denen 164 ſich mit Umarbeitung von werthvollen Schmuckſachen beſchäftigen, 82 mit der Bereitung von Macaroni, und 49 mit Seidenweberei. Die römiſchen Hüte aus Wolle waren ſonſt berühmt, jetzt haben ſie ihren Ruf ganz verloren.

Die Glasfabriken in der Stadt ſelbſt verfertigen gute Spiegel, beſonders aber Glaspaſten und das Material zu den Moſaikarbeiten.

In Betreff der Wohlthätigkeitsanſtalten, welche mit Inbegriff der Almoſen jetzt jährlich über 1 Million preuß. Thaler koſten und doppelt ſo viel, als in Paris, 10 Mal ſo viel aber als in Berlin betragen ſollen, verweiſen wir auf die Verwaltung des Innern, und in Anſehung der wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten auf die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, und fügen nur noch über die in Rom befindlichen Elementarſchulen Folgendes bei.

Die Hauptſtadt Rom beſaß in den letzten Jahren die nicht unbedeutende Anzahl von 372 Elementarſchulen, mit 482 Lehrern und Lehrerinnen, in denen 14000 Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts den erſten Unterricht erhielten. Mithin kam auf 30 Schüler ein Lehrer, auf 40 Schüler eine Schule, und ein Schüler auf 11 Einwohner. Zu dieſen Schulen gehören auch die Elementarſchule der Juden in Ghetto und die 55 Regionärſchulen mit 82 Lehrern, welche aber im Ganzen nicht ſehr gelobt werden. Die päpſtliche Regierung giebt zur Unterſtützung dieſer Schulen jährlich 4000 Scudi oder 6380 Thlr., meiſt aber werden ſie durch Stiftungen oder durch das Schulgeld unterhalten, obwohl auch mehrere derſelben ganz umſonſt Unterricht ertheilen. Eigentlich ſtehen auch dieſe Elementarſchulen unter der Studiencongregazion, doch hat auch der Generalvicar und der Almoſenier des Papſtes die Aufſicht über dieſelben. Sie ſcheinen aber durch dieſe Vielherrſchaft nicht zu gewinnen, denn man rechnet, daß nur $^1/_{50}$ der Bevölkerung ſchreiben kann.

In Anſehung des jetzigen Zuſtandes der Kunſt theilen wir ein Verzeichniß der ausgezeichnetſten jetzt in Rom lebenden Künſtler mit.

Bildhauer.

Jericho, aus Copenhagen, deſſen Hercules und Hebe großes Aufſehen erregt. — Wolf, aus Preußen. Seine Hauptwerke ſind: eine Amazonengruppe, der ſäugende Thelephus, die Fiſcherin. — Wagner, aus Bayern. Sein Hauptwerk iſt: der Fries für die Walhalla. — v. Hoyer, aus Sachſen. Seine Hauptwerke ſind: die Gruppe Oedipus und Antigone, Pſyche, die Unſchuld und Mignon. — C. Steinhauer, aus Bremen. Seine Hauptwerke ſind: die Gruppe Hero und Leander, David. — Kümmel, ein Hanoveraner. Seine Hauptwerke

Digitized by Google

ſind: der Ballſchläger und der Fiſcherknabe. — Vogelberg, ein Schwede. Seine Hauptwerke ſind: Apollo und Venus, Wodan (Büſte.) — Nusbaumer, aus Oeſterreich. Sein Hauptwerk iſt die Gruppe: der Kampf mit dem Drachen. — Lotſch, aus Baden. Seine Hauptwerke betreffen religiöſe Gegenſtände, auch iſt er glücklich in launigen Zeichnungen. — van der Veen, aus Belgien. Seine Hauptwerke ſind: Eva und eine Gruppe der Frömmigkeit. — Imhof, aus der Schweiz. Seine Hauptwerke ſind: Atalanta und Büſten des griechiſchen Königspaars. — Troſchel, ein Preuße. Seine Hauptwerke ſind: Reliefs für Torlonia aus der römiſchen Geſchichte. — Mathias, Woltereck u. ſ. w.

Geborne Italiener, gleichfalls Bildhauer, ſind in Rom anweſend:

Tenerani. Seine Hauptwerke ſind: das Monument für Orlof, die Kreuzabnahme (Relief), Veſta u. a. m. — Bienaimé. Seine Hauptwerke ſind: die Bachantin, die Tänzerin und Diana im Bade. — Finelli. Seine Hauptwerke ſind: der Erzengel Michael und St. Marcus, dieſes für Neapel. — Fadolini. Seine Hauptwerke ſind coloſſale Apoſtel für S. Paul. — Benzoni, der für dieſelbe Kirche arbeitet.

Ein talentvoller italieniſcher Bildhauer, Chialli, iſt in Rom am 23. December 1839 verſtorben. Seine Kunſtwerke waren coloſſale Apoſtel für S. Peter, auch war ihm die Aufſicht über die Kunſtſchätze der Villa Albani anvertraut, und er hat die im Jahre 1839 in dieſer Villa ausgeführte neue Aufſtellung und Anordnung der Monumente mit Umſicht und Eifer geleitet.

Noch ſind als Bildhauer in Rom folgende Engländer zu beachten:

Wyth, deſſen Kunſtwerke: Nymphen, dem Bade entſteigend; Hebe. — Gibſon, deſſen eine verwundete Amazone, und Pſyche von Zephiren getragen, ſehr brav ſind. — Macdonald, deſſen Portraitſtatüen gerühmt werden. — Hogan, deſſen Hauptwerke das Grabmonument für einen irländiſchen Geiſtlichen und eine Pieta (Gruppe). — Crawford, deſſen Hauptwerke Portraits, und Gott, deſſen Hauptwerke Thierdarſtellungen ſind.

Maler.

Reinhard, aus Coburg, deſſen Hauptwerke Landſchaften mit hiſtoriſcher Staffage; Overbeck, aus Lübeck, deſſen Hauptwerke religiöſe Gegenſtände; von Rohden, aus Caſſel, deſſen Hauptwerke Landſchaften; Marko, aus Ungarn, deſſen Hauptwerke ebenfalls Landſchaften; Catel, aus Preußen, wie vor, auch Genrebilder, ein vorzüglicher Künſtler; Rittig, gleichfalls aus Preußen, deſſen Hauptwerke religiöſe Darſtellungen; Schubert, aus Anhalt-Deſſau, ebenfalls religiöſe Darſtellungen, unter andern das Gleichniß vom reichem Manne; Seitz, aus Baiern, deſſen Hauptwerke gleichfalls religiöſe Darſtellungen; Widmer, ebenfalls aus Baiern, wie vor; Riepenhauſen, aus Hanover, gleichfalls; Voigt, aus Holland, deſſen Hauptwerke Thierdarſtellungen; Mais, aus Belgien, deſſen Hauptwerke Scenen aus dem römiſchen Volksleben; Lindau, aus Sachſen, wie vor, auch Thiermaler; Riedel, aus Baiern, gleichfalls; Förmer, aus Sachſen, deſſen Hauptwerke romantiſche Darſtellungen; Meyer, aus Altona, deſſen Hauptwerke Scenen aus dem römiſchen Volksleben, auch Genrebilder; Polak, aus Böhmen, wie vor; W. Steinhauer, aus Bremen, gleichfalls; Pöbel, aus Mainz, Landſchaftsmaler; von Oehr, aus Weſtphalen, deſſen Hauptwerke Genrebilder; Kretſchmar, aus Preußen, gleichfalls; Wittig, ebenfalls aus Preußen, wie vor; Ihlée, aus Caſſel, deſſen Hauptwerke religiöſe Darſtellungen; Willers, aus Oldenburg, Land-

Digitized by Google

ſchafter; Gmelin, in Rom geboren, wie vor; C. Hottenroth, aus Sachſen, gleichfalls; Bruno, aus Altona, ebenfalls; W. Hottenroth, aus Sachſen, deſſen Hauptwerke Portraits und Genrebilder; Senpf, aus Preußen, deſſen Hauptwerke Genrebilder und herrliche Blumen; Elſaßer, ebenfalls aus Preußen, Landſchafter; von Haugk, aus Sachſen, wie vor; Natorp, aus Preußen, deſſen Hauptwerke romantiſche Darſtellungen; Zeller, aus der Schweiz, deſſen Hauptwerke Genrebilder; Jacobs, aus Gotha, wie vor; Oberſt Södermark, aus Schweden, gleichfalls; Sonne, aus Dänemark, ebenfalls; Küchler, gleichfalls aus Dänemark, wie vor; Werner, aus Sachſen, Architecturmaler, ſehr brav; Fräulein Ellenrieder, aus Baden, deren Hauptwerke religiöſe Gegenſtände ſind; Fräulein Baumonii, aus Warſchau; Therling, Holländer, Landſchafter; Veistappen, gleichfalls aus Holland, wie vor; Küchler aus Sachſen, Kupferſtecher und Hiſtorienmaler; Gruner, gleichfalls aus Sachſen, wie vor; Buſſe, aus Hannover, ebenfalls, auch Landſchafter.

Geborene Italiener ſind die Maler Camucini, deſſen Hauptwerke Darſtellungen aus der römiſchen Geſchichte; Agricola, deſſen Hauptwerk die Himmelfahrt der Madonna; Podeſti, deſſen Hauptwerke hiſtoriſche Darſtellungen; ferner Minardi, Pauletti, Cabaldi und Fräulein Gagiotti.

Noch ſind in Rom folgende geborne Engländer als Maler bekannt:

Williams, Genremaler; Severn, desgleichen; Deſoulary, Landſchafter; Neuboldt, desgleichen.

Aus der Menge der hier anweſenden Künſtler ſieht man, daß Rom noch die Hauptſtadt der Kunſt iſt. Die Humanität freut ſich dieſer Oberherrſchaft, wenn auch die Oberherrlichkeit Roms über die ganze Chriſtenheit, von der die zweite Abtheilung dieſer Arbeit handelt, von den ketzeriſchen Völkern beſtritten wird.

Als Hauptſtadt der Kunſt, deren Muſeen und Sammlungen zu bekannt ſind, um hier noch aufgeführt zu werden, hat ſie alle Stürme der Zeit ſiegreich beſtanden. Napoleon konnte das Oberhaupt der Kirche von Rom entfernen, und zeigte die Möglichkeit, der Hierarchie ein Ende zu machen; aber wenn er auch das Beſte, was der Griechen Kunſt erſchaffen, aus Rom nach Paris verſetzte, ſo blieb Rom dennoch die Hauptſtadt der Kunſt. Der elginſche Marmor in London aus Athen hat dort nicht dieſelbe Wirkung, eben ſo wenig in Paris die Kunſtwerke Roms. Der Dichter ſagt: dem Barbaren ſind ſie Stein!

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Der
Kirchen-Staat
als
geiſtliche Macht.

Digitized by Google

Le Pape, c'est Dieu sur la terre.
Poujoulat.
Rome e Toscane. Paris. 1840.

Digitized by Google

Einleitung.

Die erſten chriſtlichen Gemeinden, durch ihren Glauben zuſammengehalten, verwalteten ſich ſelbſt durch Theilnahme aller Mitglieder der Geſellſchaft. Zur Leitung der wenigen Geſchäfte wählten ſie zwar Aelteſte, Presbyteri, übten aber das Strafrecht ſelbſt aus, indem ſie den Unwürdigen durch allgemeine Abſtimmung von ihrer Gemeinſchaft ausſchloſſen, oder dem Irrenden Kirchenbuße auflegten. Ebenſo wurde das Begnadigungsrecht, wenn ein von der Gemeinſchaft Ausgeſchloſſener ſich gebeſſert hatte, und wieder in dieſelbe aufgenommen werden ſollte, durch Stimmenmehrheit ausgeübt.

Je mehr die Zahl der Gläubigen wuchs, und je größer die Gemeinden wurden, je mehr mußte die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, die meiſt in Unterſtützung der Armen und Vertheilung von Almoſen beſtand, in die Hände der ſelbſtgewählten Vorſteher kommen. Die Aelteſten wählten demnach für eine oder mehrere Gemeinden einen Oberaufſeher, griechiſch Episcopus (lateiniſch Superintendent), welche bereits im zweiten Jahrhundert ein ſolches Uebergewicht über die Aelteſten erhielten, daß bald die geſammte Kirchengewalt in ihre Hände kam. Natürlich wurden bald diejenigen Biſchöfe die angeſehenſten, welche den größeren Gemeinden vorſtanden, beſonders die in den Hauptſtädten, daher Metropolitanbiſchöfe genannt, indem dort die größte Auswahl unter den frommen und gelehrten Lehrern des neuen Glaubens, mithin auch das geiſtige Uebergewicht über die andern größer war. Jeder ſuchte Belehrung bei dem, der den meiſten Ruf hatte.

Der göttliche Stifter der neuen Religion hatte das Gebot der Liebe über alle ausgeſprochen. Dieſem Gebot, wornach ſich alle unter einander lieben ſollen, folgend, gingen nicht allein zweifelhafte Glaubensſachen an die Vorſteher, ſondern auch Streitigkeiten in weltlichen Dingen wurden ungern der Entſcheidung der heidniſchen Gerichte, die meiſt die Verfolger der neuen Glaubensgenoſſen waren, ſondern lieber dem Gutachten der Gemeindevorſteher unterworfen, welche

Digitized by Google

ſie als Schiedsrichter entweder verglichen, oder, im Falle eine Sühne nicht zu erreichen war, anfangs mit Zuſtimmung der Gemeinde, ſpäter allein entſchieden; denn ſo fromme Männer, wie die Frommen jener Zeit zu ihren Vorſtehern und Oberaufſehern wählten, waren der Beiſtimmung der Gemeinden ſtets gewiß. Wer ſich der Entſcheidung nicht unterworfen hätte, würde der höchſten Strafe verfallen geweſen ſein, wofür man die Ausſtoßung aus der Gemeinſchaft an der Kirchengeſellſchaft hielt; und um dieſer theilhaftig zu bleiben, opferte jeder gern Gut und Blut. Die höchſten weltlichen Güter waren den erſten Gläubigen Nichts, im Vergleich mit der Theilnahme an den Segnungen ihres Glaubens.

Aus dieſem patriarchaliſchen Zuſtande des Lehrer- und Schiedsrichteramts iſt die geiſtliche Gewalt der Kirche hervorgegangen.

Als Kaiſer Conſtantin mit ſeinem ganzen Hofe zu Rom in dem kleinen Tempel, neben welchem ſpäter die prachtvolle Baſilika des heiligen Johann vom Lateran erbaut ward, ſich taufen ließ, hörte der Druck der bis dahin mitunter hart verfolgten Chriſten auf, obwohl die Römer im Ganzen ſehr tolerant waren, ſo daß Trajan an Plinius ſchrieb: Stelle keine Unterſuchungen gegen die Chriſten an. Hadrian befahl, die Verläumder der Chriſten zu ſtrafen; Marc Aurel verbot ihre Verfolgung und Philipp hatte die Bildſäule Chriſti im Pantheon aufſtellen laſſen. Nun wurden die Gemeinden größer und die Zahl der Mitglieder bedeutender. Damit wurden aber auch die weltlichen Intereſſen vorherrſchender und der Geiſt der Liebe, welcher unter dem früheren Druck alle geleitet hatte, erloſch mehr und mehr. Die Theilnahme der Gemeinden an den geiſtlichen Angelegenheiten mußte natürlich nach und nach ganz in die Hände der Oberaufſeher, der Biſchöfe, gegeben werden, deren Wirkungskreis ſich zwar bedeutend erweiterte, deren Wahl aber nicht mehr von den demüthigen Geſinnungen frommer Verfolgter allein geleitet wurde, auf die vielmehr der Hof und die Vornehmen einen bedeutenden Einfluß übten. Doch erhielt ſich die Theilnahme der Untergebenen an der Verwaltung mehr im Orient, wogegen im Weſten die Herrſchaft der Biſchöfe unbedingt ward.

Der Metropolitanbiſchof von Conſtantinopel; der von Rom, der alten Hauptſtadt der Welt; der von Jeruſalem, dem Orte, von wo die neue Lehre ausgegangen, ſo wie der von Antiochien und Alexandrien erlangten bald die Oberaufſicht über die Biſchöfe in den Provinzen und den Titel Patriarchen.

Doch der Biſchof von Rom hatte den mächtigen Kaiſer getauft, dem im Glauben an die Haruſpices (die Prieſter, welche mit ihren krummen Stäben am Himmel die Gegend bezeichneten, in welcher der Flug der Vögel Glück oder Unglück bringen ſollte) — am Himmel das heilige Laborum erſchienen war, ein Zeichen, daß er über ſeine Mitbewerber um den Thron ſiegen würde. Daß der Ausſpender dieſer himmliſchen Wohlthat, der erſte Geiſtliche der Hauptſtadt, dadurch einen großen Einfluß bei dem Kaiſer erhielt, iſt natürlich; dieſer letztere legte den Titel eines heidniſchen Pontifex maximus, den die Kaiſer ſeit Jahrhunderten geführt hatten, ab, und der Oberprieſter von Rom nahm ihn an. — Dazu kam bei den Gläubigen der Umſtand, daß der heilige Petrus zuletzt in Rom gelehrt hatte, und dort Vorſteher der im großen Druck lebenden, aber bedeutenden Gemeinde geweſen war, in der ſchon vor ihm der orientaliſche Ritus der Aegypter und ſelbſt der Juden, unter der Verderbtheit der Römer, und neben den ſchönen Göttinnen Griechenlands, Beifall gefunden hatte. Ihn hatte der

Digitized by Google

Stifter der Religion als den Felſen bezeichnet, auf dem er ſeine Kirche gründen wollte; ſeine Nachfolger wurden daher ſchon deshalb für bedeutender gehalten, als die andern vier Patriarchen der Chriſtenheit. Eine Provinzialſynode unter dem römiſchen Biſchof Johann II. im Jahre 344 ſetzte ihn als letzte Inſtanz über alle Biſchöfe, und ein Geſetz des Kaiſers Valentinian III. beſtätigte dieſes.

So ward im Abendlande, nachdem die Theilung des römiſchen Reichs ſchon im Jahre 395 erfolgt war, die geiſtliche Macht des Papſtes zu Rom begründet, wogegen die der römiſchen Kaiſer durch die Markomannen im Jahre 166, durch die Alemannen im Jahre 213, durch die Franken im Jahre 238, durch die Gothen im Jahre 250, durch die Vandalen im Jahre 321, durch die Hunnen und Alanen im Jahre 375, durch die Sueven im Jahre 409, durch die Burgunder im Jahre 414, durch die Gepiden im Jahre 454, erſchüttert ward und endlich im Jahre 476 den Herulern und Rugiern unterlag.

Unterdeß bereitete ſich die Macht der Frankenkönige in Gallien vor, welche, durch Miſſionaire von Rom im Chriſtenthum unterrichtet, bereits die vollſtändig ausgebildete Lehre von dem Primat des Papſtes mit den Begriffen des Chriſtenthums erlernt hatten. Dieſe gewannen auf das verlaſſene, zerſtörte und geplünderte Rom und Italien, welches meiſt ſich ſelbſt überlaſſen blieb, wenn es auch den deutſchen Völkern durch die griechiſchen Kaiſer theilweiſe wieder abgenommen worden war, einen bedeutenden Einfluß; ſo daß Stephan III. bereits als weltlicher, wenn auch mediaſirter, Fürſt von Rom anerkannt wurde. Daß er aber Oberherr der Kirche, Nachfolger Petri und Stellvertreter Chriſti auf Erden ſei, ward von allen Lehrern, welche ſeit dem heiligen Bonifacius den Heiden das Chriſtenthum predigten, gelehrt, und der Glaube an die geiſtliche Oberherrſchaft des Papſtes in der ganzen Welt verbreitet, wohin die römiſchen Glaubenslehrer, Miſſionäre, gekommen ſind. Dieſe Miſſionäre wurden bald Biſchöfe über beſondere Kirchenſprengel und bleibende Kirchenbeamte, welche der Papſt als ſeine Stellvertreter ſchickte, indem er die ganze Welt in geiſtliche Verwaltungsbezirke, biſchöfliche Sprengel, theilte, die erſt den Papſt als ihren Herrn erkannten, und den Landesherrn wenigſtens als etwas Zufälliges anſahen; denn ſie lehrten: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen.

Wer aber kann die Grenzen genau beſtimmen, wo *für den Papſt* die geiſtliche und weltliche Macht ſich trennen? —

Digitized by Google

Geographiſcher Umfang der geiſtlichen Macht des Papſtes.

Die Bisthümer.

La Papauté est la royauté du monde religieux.

Poujoulat.

Nach dem päpſtlichen Handbuch für Hof und Staat iſt die Welt in Bisthümer getheilt, durch welche der Papſt die Kirche und die Welt regiert.

Denn ſo wie der Geiſt über den Körper iſt, heißt es in den Lehren des kanoniſchen Rechs, ſo ſteht auch die geiſtliche oder geiſtige Gewalt über der irdiſchen oder weltlichen.

Dieſe Bisthümer und reſp. Erzbisthümer — für Rom und die katholiſche Welt die Provinzen des Papſtes — ſind nach dem Alphabet nachſtehend geordnet.

1) Acerenza, Erzbisthum, im Neapolitaniſchen; 2) Acerno, Bisthum, ebenfalls; 3) Acerra, B., ebenfalls; 4) Achonry, B., in Irland; 5) Aquapendente, B., im Kirchenſtat; 6) Acqui, B., im Königreich Sardinien; 7) Adelaide, in Südauſtralien, von Gregor XVI. geſtiftet; 8) Adria, B., in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche; 9) Agen, B., in Frankreich; 10) S. Agata, B., im Neapolitaniſchen; 11) Agram, B., in Kroatien, auch das von Zagrabria genannt; 12) Agria oder Erlau, Erzb., in Ungarn; 13) Ajaccio, B., in Korſika; 14) Aire, B., in Frankreich; 15) Aix, Erzb., in Frankreich; 16) Alatri, B., im Kirchenſtaat; 17a) Alba, B., im Pimonteſiſchen; 17b) Alba Julia oder Carlsburg, B., in Siebenbürgen; 18) Albano, B., im Kirchenſtaat; 19) Albarazin, B., in Spanien; 20) Alba Regalen, B., in Ungarn (Fayerwar); 21) Albenga, B., im Piemonteſiſchen; 22) Alby, Erzb., in Frankreich; 23) Aleſſandria, B., im Pimonteſiſchen; 24) Ales, B., in Sardinien; 25) Aleſio, B., in Albanien; 26) Alegheri, B., in Sardinien; 27) Algier oder Julia Ceſarea, B., in Africa, von Gregor XVI. errichtet; 28) Alife, B., im Neapolitaniſchen; 29) Almeria, B., in Spanien; 30) Amalfi, Erzb., im Neapolitaniſchen; 31) Amelia, B., im Kirchenſtaat; 32) Amiens, B., in Frankreich; 33) Ampurias, B., in Sardi-

Digitized by Google

nien; 34) Anagni, B., im Kirchenſtaat; 35) Ancona, B., daſelbſt; 36) Andria, B., im Neapolitaniſchen; 37) Andros, B., in Griechenland; 38) S. Angelo, B., im Neapolitaniſchen; 39) S. Angelo, B., im Kirchenſtaat; 40) Angers, B., in Frankreich; 41) Anglona, B., im Neapolitaniſchen; 42) Angoulème, B., in Frankreich; 43) Angola, B., im portugiſiſchen Africa; 44) Angra, B., auf den Azoren; 45) Anecy, B., in Savoyen; 46) Antequerra, B., in Weſtindien; 47) Antiochia, B., in Aſien; 48) Antivari, Erzb. in Albanien; 49) Aoſta, B., im Piemonteſiſchen; 50) Aquila, B., im Neapolitaniſchen; 51) Aquino, B., daſelbſt; 52) Ardagh, B., in Irland; 53) Arequipa, B., in Weſtindien; 54) Arezzo, B., in Toscana; 55) Ariano, B., im Neapolitaniſchen; 56) Armagh, Erzb., in Irland; 57) Arras, B., in Frankreich; 58) Ascoli, B., im Kirchenſtaat; 59) Ascoli, B., im Neapolitaniſchen; 60) Aſſiſi, B., im Kirchenſtaat; 61) Aſti, B., im Piemonteſiſchen; 62) Aſtorga, B., in Spanien; 63) Auch, Erzb., in Frankreich; 64) Augsburg, B., in Baiern; 65) Autun, B., in Frankreich; 66) Avara, B., in Weſtindien; 67) Aveiro, B., in Portugal; 68) Avellino, B., im Neapolitaniſchen; 69) Averſa, B., daſelbſt; 70) Avignon, Erzb., in Frankreich; 71) Avila, B., im türkiſchen Aſien; 72) Ayacucho, B., in Weſtindien, von Gregor XVI. geſtiftet.

73) Babilon, B., im türkiſchen Aſien; 74) Badajoz, B., in Spanien; 75) Bagnorea, B., im Kirchenſtaat; 76) Bajonne, B., in Frankreich; 77) Baltimore, Erzb., in Nordamerika; 78) Bamberg, B., in Baiern; 79) Barbaſtro, B., in Spanien; 80) Barcellona, B., daſelbſt; 81) Bards-Town, B., in Nordamerika; 82) Bari, Erzb., im Neapolitaniſchen; 83) Baſel, B., in der Schweiz; 84) Bayeaux, B., in Frankreich; 85) Beauvais, B., daſelbſt; 86) Beja, B., in Portugal; 87) Belem, B., in Braſilien; 88) Belley, B., in Frankreich; 89) Belgrad, B., in Servien; 90) Belluno, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 91) Benevent, Erzb., im Kirchenſtaat; 92) Bergamo, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 93) Bertinoro, B., im Kirchenſtaat; 94) Beſançon, Erzb., in Frankreich; 95) Biella, B., im Pimonteſiſchen; 96) Biſaccia, B., im Neapolitaniſchen; 97) Biſarchio, B., in Sardinien; 98) Biſeglia, B., im Neapolitaniſchen; 99) Biſignano, B., daſelbſt; 100) Bitonto, B., ebenfalls; 101) Bobbio, B., im Pimonteſiſchen; 102) Blois, B., in Frankreich; 103) Bojano, B., im Neapolitaniſchen; 104) Bologna, Erzb., im Kirchenſtaat; 105) Bordeaux, Erzb., in Frankreich; 106) Borgo S. Donino, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 107) Borgo S. Sepolcro, B., im Toskaniſchen; 108) Boſa, B., in Sardinien; 109) Bosnia, B., in Ungarn; 110) Boſton, B., in Nordamerika; 111) Bona, B., im Neapolitaniſchen; 112) Bovina, B., daſelbſt; 113) Bourges, Erzb., in Frankreich; 114) Braga, Erzb., in Portugal; 115) Braganza, B., daſelbſt; 116) Breslau, B., in Preußen, Fürſtbiſchof, nebſt einem Weihbiſchof; 117) Breſſanone, Brixen, B., in Oeſtreich, nebſt einem Weihbiſchof; 118) Brescia, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 119) S. Brieux, B., in Frankreich; 120) Brſez, B., in Lithauen (griechiſch unirt); 121) Brindiſi, Erzb., im Neapolitaniſchen; 122) Brügge, B., in Belgien (errichtet vom Papſt Gregor XVI.); 123) Brünn, B., in Mähren; 124) Budweis, B., in Böhmen; 125) Buenos-Ayres, B., in Südamerika; 126) Burgos, B., in Spanien.

127) Caceres, B., auf den Philippinen; 128) Cadix, B., in Spanien; 129) Cagli, B., im Kirchenſtaat; 130) Cagliari, Erzb., in Sardinien; 131) Cahors, B., in Frankreich; 132a) California, B., in Nordamerika; 132b) Calahorra, B., in Spanien; 133) Calataginore, B., im Neapolitaniſchen; 134) Calcutta, B., in Oſtindien; 135) Caloi, B., im Neapolitaniſchen; 136) Cambrai, B., in Frankreich; 137) Camerino, Erzb., im Kirchenſtaat; 138) Capua, Erzb., im Neapolitaniſchen; 139a) Canada, B., in Nordamerika, von Gregor XVI. geſtiftet; 139b) Canaria, B., in Spanien; 140) Capaccio, B., im Neapolitaniſchen; 141) Capo d'Iſtria und Trieſt, B., in Oeſterreich; 142) Capſtadt, B., auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung; 143) Carcaſſonne, B., in Frankreich; 144a) Cariati, B., im Neapolitaniſchen; 144b) S. Carlo, B., in Südamerika, von Gregor XVI. geſtiftet; 145) Carpi, B., im Modeneſiſchen; 146) Carracas,

Digitized by Google

B., in Südamerika; 147a) Cartagena, B., in Spanien; 147b) Cartagena, B., in Weſtindien; 148) Caſale, B., im Pimonteſiſchen; 149) Caſerta, B., im Neapolitaniſchen; 150) Caſhel, Erzb., in Irland; 151) Caſſano, B., im Neapolitaniſchen; 152) Caſchau, B., in Ungarn (Caſſovia); 153) Caſtelbranco, B., in Portugal; 154) Caſtelamare, B., im Neapolitaniſchen; 155) Caſtellanette, B., daſelbſt; 156) Caſtania, B., ebenfalls; 157) Catanzaro, B., gleichfalls; 158) Cattaro, B., in Dalmatien; 159) Cava, B., im Neapolitaniſchen; 160) Ceſala, B., daſelbſt; 161) Ceneda, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 162) Cervia, B., im Kirchenſtaat; 163) Ceſena, B., daſelbſt; 164) Ceuta, B., im ſpaniſchen Afrika; 165) Chalons, B., in Frankreich; 166) Chambery, Erzb., im Pimonteſiſchen; 167) Charlestown, B., in Nordamerika; 168) Charlottetown, B., auf den Prinz-Eduardsinſeln, im engliſchen Nordamerika; 169) Chartres, B., in Frankreich; 170) Chelm, B., in Vollhynien (griechiſch unirt); 171) Chiopa, B., im Mexicaniſchen; 172) Chieti, B., im Neapolitaniſchen; 173) Chioggia, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 174) Chinſi, B., in Toskana; 175) Chonand, B., in Ungarn zu Temeswar; 176) Cincinnati, B., in Nordamerika; 177) Citta di Caſtello, B., im Kirchenſtaat; 178) Citta della Pieve, B., daſelbſt; 179) Ciudad Rodrigo, B., in Spanien; 180) Civita Caſtellana, B., im Kirchenſtaat; 181) Civitavecchia, Erzb., daſelbſt; 182) S. Claude, B., in Frankreich; 183) Clermont, B., daſelbſt; 184) Clogher, B., in Irland; 185) Clonfert, B., daſelbſt; 186) Cloyne, B., daſelbſt; 187) Coccino, B., im portugiſiſchen Oſtindien; 188) Coimbra, B., in Portugal; 189) Chur, B., in der Schweiz; 190) Colle, B., im Toscaniſchen; 191) Coloza, B., in Ungarn (Kolotſa, Colocia); 192) Cöln, Erzb., in Preußen, mit einem Weihbiſchof; 193) Commachio, B., im Kirchenſtaat; 194) Comaygua, B., in Weſtindien; 195) Como, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 196) Compoſtella, Erzb., in Spanien; 197) S. Conception, B., in Paraguay; 198) Concordia, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 199) Converſano, B., in Sardinien; 200) Conza, Erzb., im Königreich beider Sicilien; 201) Cordova, B., in Spanien; 202) Cordova, B., in Südamerika; 203) Corfu, B., auf den 7 Inſeln; 204) Coimbra, B., in Spanien; 205) Cork, B., in Irland; 206) Corneto, B., im Kirchenſtaat; 207) Cortona, B., im Toskaniſchen; 208) Coſenza, Erzb., im Neapolitaniſchen; 209) Conſtantinopel, B., in der Türkei (armeniſch unirt); 210) Cotrona, B., im Neapolitaniſchen; 211) Coutances, B., in Frankreich; 212) Crakau, B., in Oeſterreich; 213) Cranganor, Erzb., in Oſtindien; 214a) Crema, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 214b) Cremona, B., in der Lombardei; 215) Criſio, B., in Ungarn (griechiſch unirt) (Keores); 216) S. Criſtoph, B., auf Teneriſſa (portugiſiſch); 217) S. Croce, B., in Südamerika; 218) Cuenca, B., in Spanien; 219) Cuenza, B., in Südamerika; 220) Cujaba, B., in Braſilien; 221) Culm, B., in Preußen, nebſt einem Weihbiſchof; 222a) Cujavien in Polen, B., zu Wratzlawek; 222b) Cuneo, B., im Piemonteſiſchen; 223) Cusco, B., in Südamerika.

224) Derry, B., in Irland, mit einem Weihbiſchof; 225) Detroit, B., in Nordamerika, geſtiftet vom Papſt Gregor XVI.; 226) S. Dietz, B., in Frankreich; 227) Digne, B., daſelbſt; 228) Dijon, B., gleichfalls; 229) S. Domingo, Erzb., auf Hayti; 230) Down, B., in Irland; 231) Dromore, B., daſelbſt; 232) Dublin, B., ebenfalls; 233) Dubuque, B., in Nordamerika, geſtiftet vom Papſt Gregor XVI.; 234) Durango, B., in Südamerika; 235) Durazzo, Erzb., in Macedonien.

236) Eichſtädt, B., in Baiern; 237) Elphin, B., in Irland; 238) Elvas, B., in Portugal; 239) Eperies, B., in Ungarn (griechiſch unirt); 240) Evora, B., in Portugal; 241) Evreux, B., in Frankreich.

242) Fabriano, B., im Kirchenſtaat; 243) Faenza, B., im Kirchenſtaat; 244) Famagoſta, B., auf Cypern; 245) Fano, B., im Kirchenſtaat; 246) Faro, B., in Portugal; 247) Feltra, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 248) S. Fé di Bogata, Erzb., in Südamerika; 249) Ferentino, B., im Kirchenſtaat; 250) Fermo, Erzb., daſelbſt; 251) Fernes, B., in Irland; 252) Fer-

Digitized by Google

rara, Erzb., im Kirchenſtaat; 253) Fieſole, B., im Toscaniſchen; 254) Florenz, Erzb., daſelbſt; 255) Fogaras, B., in Ungarn (griechiſch unirt); 256) Foligno, B., im Kirchenſtaat; 257) Forli, B., daſelbſt; 258) Foſſano, B., im Piemonteſiſchen; 259) Foſſombrone, B., im Kirchenſtaat; 260) Frascati, B., daſelbſt; 261) Frejus, B., in Frankreich; 262) Freiburg, Erzb., im Badenſchen; 263) Fulda, B., im Kurheſſiſchen; 264a) Funchal, B., auf Madera (portugiſiſch); 264b) Fünfkirchen, B., in Ungarn.

265) Gaeta, B., im Neapolitaniſchen; 266) Gallipoli, B., daſelbſt; 267) Galtelly, B., in Sardinien; 268) Galvay, B., in Irland, errichtet vom Papſt Gregor XVI.; 269) Gent, B., in Belgien; 270) Gap, B., in Frankreich; 271) Genua, Erzb., im Piemonteſiſchen; 272) Gerace, B., im Neapolitaniſchen; 273) Giavarino, B., in Ungarn; 274) Giovanazzo, B., im Neapolitaniſchen zu Molfeta, von Gregor XVI. errichtet; 275) Girgenti, B., daſelbſt; 276) Girona, B., in Spanien; 277) Gneſen, Erzb., in Preußen (ſiehe Poſen); 278) Goa, Erzb., im portugiſiſchen Oſtindien; 279) Gradisca, oder Gorizia, Erzb., in Oeſterreich; 280) Granada, Erzb., in Spanien; 281a) Gran, B., daſelbſt (griechiſch unirt); 281b) Gratz, B., in Steiermark; 282) Gravina, B., in Sicilien; 283) Grenoble, B., in Frankreich; 284) Groſſetto, B., im Toscaniſchen; 285) Guadalaxara, B., in Weſtindien; 286) Guayaquil, B., in Südamerika, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 287) Guayana, B., in Weſtindien; 288) Guarda, B., in Portugal; 289) Guaſtalla, B., im Herzogthume Parma; 290a) Guamanga, B., in Weſtindien; 290b) Gatimala, Erzb., in Weſtindien; 291) Gubbio, B., im Kirchenſtatt; 292) Gurk, B., im Oeſterreichiſchen.

293) Halifax, B., im engliſchen Nordamerika; 294) Havanna, B., in Weſtindien; 295) Hiſpahan oder Babylon, B., im türkiſchen Aſien; 296a) Hildesheim, B., im Hanöverſchen; 296b) Hobartown, B., auf Vandimensland, von Gregor XVI. geſtiftet; 297) Höſca, B., in Spanien; 298) S. Hippolit, B., in Unteröſterreich.

299) Jaca, B., in Spanien; 300) S. Jacob, B., in Chili; 301) S. Jacob, B., auf dem grünen Vorgebirge im portugiſiſchen Afrika; 302) S. Jacob, B., auf Cuba; 303) Jaen, B., daſelbſt; 304) Jeſi, B., im Kirchenſtaat; 305) Igleſias, B., in Sardinien; 306) S. Johann de Morienne, B., im Piemonteſiſchen; 307) S. Johann, B., in Südamerika, errichtet vom Papſt Gregor XVI.; 308) Imola, B., im Kirchenſtaat; 309) Iſchia, B., im Neapolitaniſchen; 310) Iſernia, B., daſelbſt; 311) Iviza, B., in Spanien; 312) Ivrea, B., im Piemonteſiſchen.

313) Kaliſch, Uladiſlavia, B., in Polen, mit einem Weihbiſchof; 314) Kaminiec-Podolſki, B., in Rußland, mit einem Weihbiſchof; 315) Kerry, B., in Irland; 316) Kildare, B., daſelbſt; 317) Killala, B., ebenfalls, mit einem Weihbiſchof; 318) Killaloe, B., gleichfalls; 319) Killfenora, B., gleichfalls; 320) Kilmore, B., ebenfalls; 321) Kingſton, B., in Canada; 322) Königgrätz, B., in Böhmen.

323) Lacedonia, B., im Neapolitaniſchen; 324) Lamego, B., in Portugal; 325) Lanciano, Erzb., im Neapolitaniſchen; 326) Langres, B., in Frankreich; 327) Larino, B., im Neapolitaniſchen; 328) Lavant, B., in Kärnthen; 329) Lecce, B., im Neapolitaniſchen; 330) Leiria, B., in Portugal; 331a) Leitmeritz, B., in Böhmen; 331b) Le-Mans, B., in Frankreich; 332) Leoben, B., in Steiermark; 333) Leon, B., in Spanien; 334) Lemberg, Erzb., in Gallizien, genannt zu Halicz; 335) Lemberg, Erzb., daſelbſt, armeniſch unirt; 336) Lemberg, Erzb., ebendaſelbſt, griechiſch unirt, mit einem Weihbiſchof, Halicz genannt; 337) Lerida, B., in Spanien; 338) Leſina, B., in Dalmatien (öſterreichiſch); 339) Lüttich, B., in Belgien; 340) Lima, Erzb., in Südamerika, mit einem Weihbiſchof; 341) Limburg, B., im Naſſauiſchen; 342) Limerik, B., in Irland; 343) Limoges, B., in Frankreich; 344) Linares, B., in Mexico; 345) Lintz, B., in Oeſterreich; 346) Lyon, Erzb., in Frankreich; 347) Lipari, B., im Neapo-

Digitized by Google

litaniſchen; 348) Livorno, B., im Toscaniſchen; 349) Lodi, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 350) S. Lodovico, zu Maragnano, B., in Braſilien; 351) Loreto, B., im Kirchenſtaat; 352) Lauſanne, B., in der Schweiz; 353) S. Louis, B., in Nordamerika (Miſſouri); 354) Leoben, B., in Kärnthen; 355) Lublin, B., in Polen; 356) Lucca, B., im Herzogthume dieſes Namens; 357) Lucera, B., im Neapolitaniſchen; 358) Luçon, B., in Frankreich; 359) Luck, B., in Vollhinien, griechiſch unirt; 360) Luga, B., in Spanien; 361) Luini, B., im Piemonteſiſchen.

362) Macao, B., im portugieſiſchen Oſtindien; 363) Macarska, B., in Dalmatien; 364) Macerata, B., im Kirchenſtaat; 365) Mainz, B., im Großherzogthum Heſſen; 366) Majorka, B., in Spanien; 367) Malacca, B., in Oſtindien; 368) Malaga, B., in Spanien; 369) Malines, Mecheln, Erzb., in Belgien; 370) Manfredonia, Erzb., im Neapolitaniſchen; 371) Manilla, Erzb., auf den Philippinen; 372) Mantua, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 373) Marcana, B., in Dalmatien; 374) S. Marco, B., im Neapolitaniſchen; 375) Mariano, B., in Braſilien; 376) Marſico, B., im Neapolitaniſchen; 377) Marſeille, B., in Frankreich; 378) Marſi, B., im Neapolitaniſchen; 379) S. Marta, B., in Südamerika; 380) Maſſa di Carrara, B., im Herzogthume Modena; 381) Maſſa, B., im Toscaniſchen; 382) Maynas, B., in Weſtindien; 383) Mazzara, B., im Beapolitaniſchen; 384) Meath, B., in Irland; 385) Meaux, B., in Frankreich; 386) Mechoacan, B., in Weſtindien; 387) Melfi, B., im Neapolitaniſchen, mit einem Weihbiſchof; 388) Meliopor, oder S. Tomas, B., in Oſtindien; 389) Mende, B., in Frankreich; 390) Merida, B., in Weſtindien; 391) Mexico, Erzb., im mexicaniſchen Freiſtaat; 392) Meſſina, Erzb., im Neapolitaniſchen; 393) Metz, B., in Frankreich; 394) Mailand, Erzb., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 395) Mileto, B., im Neapolitaniſchen; 396) S. Miniato, B., im Toscaniſchen; 397) Minorca, B., in Spanien; 398) Minſk, B., in Rußland, mit einem Weihbiſchof; 399) Minſk, B., daſelbſt, griechiſch unirt; 400) Mobile, B., in Nordamerika; 401) Modena, B., im Herzogthume dieſes Namens; 402) Mohilev, Erzb., in Rußland, mit zwei Weihbiſchöfen; 403) Molfetta, B., in Sicilien, vom Papſt Gregor errichtet XVI.; 404) München, Erzb., in Baiern; 405) Mondonedo, B., in Spanien; 406) Mondovi, B., im Piemonteſiſchen; 407) Monopoli, B., im Neapolitaniſchen; 408) Monreale, Erzb., daſelbſt; 409) Montalcino, B., im Toscaniſchen; 410) Montalto, B., im Kirchenſtaat; 411) Montauban, B., in Frankreich; 412) Montefeltre, B., im Kirchenſtaat; 413) Monte fiascone, B., daſelbſt; 414) Monte pulciano, B., im Toscaniſchen; 415) Montpeillier, B., in Frankreich; 416) Monte peloſo, B., im Neapolitaniſchen; 417) Montreal, Erzb., in Canada, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 418) Moulins, B., in Frankreich; 419) Munkacz, B., in Ungarn, griechiſch unirt; 420) Münſter, B., in Preußen, mit einem Weihbiſchof; 421) Muſo, B., im Neapolitaniſchen.

422) Namur, B., in Belgien; 423) Nancy, B., in Frankreich; 424) Nankin, B., in China; 425) Nantes, B., in Frankreich; 426) Neapel, Erzb., im Königreiche dieſes Namens, mit einem Weihbiſchof; 427) Nardo, B., im Neapolitaniſchen; 428) Narni, B., im Kirchenſtaat; 429) Naſhville, B., in Nordamerika (Terneſſée), vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 430) Natchez, B., in Nordamerika (Miſſiſippi), vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 431) Naxivan, Erzb., in Armenien; 432) Naxos, Erzb., in Griechenland; 433) Neuſohl, B., in Ungarn; 434) Nepi, B., im Kirchenſtaat; 435) Nevers, B., in Frankreich; 436) Nicaragua, B., in Südamerika; 437) Nicaſtro, B., im Neapolitaniſchen; 438) Nicopoli, B., in Bulgarien; 439) Nicoſia, B., in Sicilien; 440) Nicotera, B., im Neapolitaniſchen; 441) Nimes, B., in Frankreich; 442) Neutra, B., in Ungarn; 443) Nizza, B., in Sardinien; 444) Nocera, B., im Kirchenſtaat; 445) Nocera, B., im Neapolitaniſchen, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 446) Nola, B., im Neapolitaniſchen; 447) Noli, B., im Piemonteſiſchen; 448) Nome di Geſu, B., auf den Philippinen zu Cebu; 449) Norcia, B., im Kirchenſtaat; 450) Novara, B., im Piemonteſiſchen; 451) Neu-Orleans, B., in Nordamerika; 452) Neu-York, B., daſelbſt; 453) Nusco, B., im Neapolitaniſchen.

Digitized by Google

454) Ogliaſtra, B., im Sardiniſchen; 455) Olinda und Fernambuk, B., in Braſilien; 456) Olmütz, B., im öſterreichiſchen Staat; 457) Oppido, B., in Sicilien; 458) Orenſe, B., in Spanien; 459) Orihuela, B., daſelbſt; 460) Oria, B., im Neapolitaniſchen; 461) Oriſtano, Erzb., in Sardinien; 462) Orleans, B., in Frankreich; 463) Ortona, B., im Neapolitaniſchen, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 464) Orvieto, B., im Kirchenſtaat; 465) Oſimo, B., daſelbſt; 466) Osma, B., in Spanien; 467) Osnabrück, B., im Königreich Hannover; 468) Oſſory, B., in Irland; 469) Oſtia, B., im Kirchenſtaat, mit einem Weihbiſchof; 470) Oſtuni, B., im Neapolitaniſchen; 471) Otranto, B., daſelbſt; 472) Oviedo, B., in Spanien.

473) Pace, B., in Südamerika; 474) Paderborn, B., in Preußen, mit einem Weihbiſchof; 475) Padua, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 376) Palencia, B., in Spanien; 477) Palermo, Erzb., in Sicilien; 478) Paleſtrina, B., im Kirchenſtaat; 479) Pamiers, B., in Frankreich; 480) Pampelona, B., in Spanien; 481) Pampelona, B., in Südamerika, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 482) Panama, B., in Südamerika; 483) S. Paolo, B., in Braſilien; 484) Paraguay, B., in Südamerika; 485) Parenzo, B., in Iſtrien, mit Pola vereinigt; 486) Parma, B., im Herzogthume dieſes Namens; 487) Paſſau, B., in Baiern; 488) Paris, Erzb., in Frankreich; 489) Patti, B., im Neapolitaniſchen; 490) Pavia, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 491) Peking, B., in China; 492) Penne, B., im Neapolitaniſchen; 493) Perigeux, B., in Frankreich; 494) Perpignan, B., daſelbſt; 495) Perugia, B., im Kirchenſtaat; 496) Peſaro, B., daſelbſt; 497) Pescia, B., im Toscaniſchen; 498) Philadelphia, B., in Nordamerika; 499) Piacenza, B., im Parmeſaniſchen; 500) Piazza, B., in Sicilien; 501) Pienza, B., im Toscaniſchen; 502) Pinerolo, B., im Piemonteſiſchen; 503) Pinhiel, B., in Portugal; 504) Pinſk, B., in Lithauen, von griechiſch unirtem Ritus; 505) Piperno, B., im Kirchenſtaat; 506) Piſa, Erzb., im Toscaniſchen; 507) Piſtoja, B., daſelbſt; 508) Placencia, B., in Spanien; 509) Plata oder Charcas, Erzb., in Südamerika; 510) Plock, B., in Polen, mit drei Weihbiſchöfen; 511) Podlachien, B., zu Janow daſelbſt, mit einem Weihbiſchof; 512) Poitiers, B., in Frankreich; 513) Pola, B., in Iſtrien; 514) Policaſtro, B., in Sicilien; 515) Polosko, Erzb., in Weißrußland, griechiſch unirt, zu Polocz und Witepsk; 516) Ponte Corvo, B., im Kirchenſtaat; 517) Pontremoli, B., im Toscaniſchen; 518) Popayan, B., in Weſtindien, mit einem Weihbiſchof; 519) Portalegre, B., in Portugal; 520) Porto, B., im Kirchenſtaat; 521) Porto, B., in Portugal; 522) Portorico, B., in Südamerika; 523) Poſen und Gneſen, Erzb., in Preußen, mit zwei Weihbiſchöfen; 524) Prag, Erzb., in Böhmen, mit zwei Weihbiſchöfen; 525) Pozzuoli, B., im Neapolitaniſchen; 526) Premislia, B., in Gallizien, mit einem Weihbiſchof; 527) Przemilia, B., daſelbſt, griechiſch unirt; 528) Pulati, B., in Albanien, griechiſch unirt; 529) Puy, B., in Frankreich.

530) Quebek, Erzb., in Canada, mit einem Weihbiſchof; 531) Quito, B., in Südamerika; 532) Quimper, B., in Frankreich.

533) Raphoe, B., in Irland; 534) Rapolla, B., im Neapolitaniſchen; 535) Raguſa, B., im öſterreichiſchen Dalmatien; 536) Regensburg, B., in Baiern; 537) Ravenna, Erzb., im Kirchenſtaat; 538) Raub, Jaurinum, Györ, B., in Ungarn; 539) Recanati, B., im Kirchenſtaat; 540) Reggio, Erzb., im Neapolitaniſchen; 541) Reggio, B., im Modaneſiſchen; 542) Rheims, Erzb., in Frankreich; 543) Rennes, Erzb., daſelbſt; 544) Richmond, B., in Nordamerika; 545) Rieti, B., im Kirchenſtaat; 546) Rimini, B., daſelbſt; 547) Ripatranſone, B., ebenfalls; 548) Rochelle, B., in Frankreich; 549) Rhodez, B., daſelbſt; 550) Rouen, Erzb., ebenfalls; 551) Roſſano, Erzb., im Neapolitaniſchen; 552) Rosnovia, B., in Ungarn (Resnyo); 553) Rothenburg, B., in Würtemberg; 554) S. Rufina, B., im Kirchenſtaat; 555) Ruvo, B. im Neapolitaniſchen.

556) Sabaria, B., in Ungarn; 557) Sabina, B., im Kirchenſtaat, mit einem Weihbiſchof; 558) Salamanca, B., in Spanien; 559) Salerno, Erzb., im

Digitized by Google

Neapolitaniſchen; 560) Salzburg, Erzb., im Oeſterreichiſchen; 561) Salta, B., in Südamerika, mit einem Weihbiſchof; 562) S. Salvatore, Erzb., in Braſilien; 563) Saluzzo, B., im Piemonteſiſchen; 564 a) Sandomirz, B., in Polen; 564 b) Samogitien, B., in Lithauen mit zwei Weihbiſchöfen; 565) Santander, B., in Spanien; 566) Santorin, B., in Griechenland; 567) Sappa, B., in Albanien; 568) Saragoſſa, Erzb., in Spanien; 569) Saſſari, Erzb., in Sardinien; 570) Savona, Erzb., im Sardiniſchen; 571) Scepuſio, B., in Ungarn, genannt Zips; 572) Scio, B., auf der Inſel gleichen Namens, in der Türkei; 573) Scopia, Erzb., in Servien, auch Scio genannt; 574) Scutari, B., in Albanien; 575) S. Sebaſtian, B., in Braſilien; 576) Sebenico, B., in Dalmatien (öſterreichiſch); 577) Seez, B., in Frankreich; 578) Segna, B., in Dalmatien; 579) Segni, B., im Kirchenſtaat; 580) Segorvia, B., auf den Philippinen; 581) Segorva, B., in Spanien; 582) Segovia, B., daſelbſt; 583 a) Sens, Erzb., in Frankreich; 583 b) Serena, B., in Südamerika, von Gregor XVI. errichtet; 584) Seſſa, B., im Neapolitaniſchen; 585) S. Severina, Erzb., daſelbſt; 586) S. Severino, B., im Kirchenſtaat; 587) S. Severo, B., im Neapolitaniſchen; 588) Seyna oder Auguſtowo, B., in Polen, mit einem Weihbiſchof; 589) Siena, Erzb., in Toscana; 590) Siguenza, B., in Spanien; 591) Sinigaglia, B., im Kirchenſtaat; 592) Sion, B., in der Schweiz; 593) Sira, B., im Archipelagus; 594) Siraeus, B., im Neapolitaniſchen; 595) Sirmien, B., in Ungarn; 596) Seviglia, Erzb., in Spanien, mit einem Weihbiſchof; 597) Smyrna, Erzb., in Kleinaſien; 598) Saona, B., in Toscana; 599) Sofia, Erzb., in Servien; 600) Soiſſons, B., in Frankreich; 601) Solſona, B., in Spanien; 602) Sonora, B., in Nordamerika; 603) Sorrento, B., im Neapolitaniſchen; 604) Spolatro, B., in Dalmatien; 605) Speier, B., in Baiern; 606) Spoleto, Erzb., im Kirchenſtaat; 607) Squillace, B., im Neapolitaniſchen; 608) Strigonia, Erzb., in Ungarn (Gran), mit einem Weihbiſchof; 609) Supraslia, B., im Gouvernement Bialiſtock (ruſſiſch), griechiſch unirt; 610) Suſa, B., im Piemonteſiſchen; 611 a) Sutri, B., im Kirchenſtaat; 611 b) Sydney, B., in Neuholland, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 612) Szatmar, B., in Ungarn.

613) Tanger, B., im ſpaniſchen Afrika; 614) Tarantoſia, B., in Savoien (ſardiniſch); 615) Taranto, Erzb., im Neapolitaniſchen; 616) Taragona, B., in Spanien; 617) Tarbes, B., in Frankreich; 618) Tarnow, B., in Gallizien; 619) Tarragona, Erzb., in Spanien; 620 a) Teleſe, B., im Neapolitaniſchen; 620 b) Tempio, B., in Sardinien, von Gregor XVI. errichtet; 621 a) Teramo, B., daſelbſt; 621 b) Terlizzi, B., im Königreich beider Sicilien, von Gregor XVI. errichtet; 622) Termoli, B., ebenfalls; 623) Terni, B., im Kirchenſtaat; 624) Terracina, B., daſelbſt; 625) Teruel, B., in Spanien; 626) Tinos, B., im griechiſchen Archipelagus; 627) Tinia oder Knin, B., in Kroatien (öſterreichiſch); 628) Tivoli, B., im Kirchenſtaat; 629) Flascala, B., in Südamerika; 630) Todi, B., im Kirchenſtaat; 631) Toledo, Erzb., in Spanien, mit einem Weihbiſchof; 632) S. Thomas, B., im portugiſiſchen Afrika; 633) Turin, Erzb., im Piemonteſiſchen; 634) Tortona, B., daſelbſt; 635) Tortoſa, B., in Spanien; 636 a) Toulouſe, Erzb., in Frankreich; 636 b) Tournay, B., in Belgien; 637) Tours, B., daſelbſt; 638) Trani, Erzb., im Neapolitaniſchen; 639) Trient, B., im öſterreichiſchen Staat; 640) Trier, Erzb., in Preußen, mit einem Weihbiſchof; 641) Trinidad, B., in Weſtindien; 642) Treviſo, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 643) Tricarico, B., im Neapolitaniſchen; 644) Trieſt, B., in Oeſterreich; 645) Trivento, B., im Neapolitaniſchen; 646) Troja, B., daſelbſt; 647) Tropea, B., ebenfalls; 648) Troyes, B., in Frankreich; 649) Truxillo, B., in Südamerika; 650) Tuam, Erzb., in Irland; 651) Tudela, B., in Spanien; 652) Tulle, B., in Frankreich; 653) Tuy, B., in Spanien.

654) Udine, B., in Oeſterreich; 655) Ugento, B., im Neapolitaniſchen; 656) Urbania, B., im Kirchenſtaat; 657) Urbino, B., ebenfalls; 658) Urgel, B., in Spanien.

659) Varudinum, Großwardein, in Ungarn; 660) Valette, Erzb., auf Malta; 661) Valence, B., in Frankreich; 662) Valenzia, Erzb., in Spanien;

663) Valladolid, B., daſelbſt; 664) Valve, B., im Neapolitaniſchen; 665) Vannes, B., in Frankreich; 666) Veglia, B., in Dalmatien; 667) Venoſa, B., im Neapolitaniſchen; 668) Ventimiglia, B., im Piemonteſiſchen; 669) Vercelli, Erzb., daſelbſt; 670) Verdun, B., in Frankreich; 671) Veroli, B., im Kirchenſtaat; 672) Verona, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 673) Verſailles, B., in Frankreich; 674) Veſprym, B., in Ungarn; 675) Vicenza, B., im lombardiſch-venetianiſchen Königreich; 676) Vich, B., in Spanien; 677) Vigerano, B., im Piemonteſiſchen; 678) Vincennes, B., in Nordamerica, vom Papſt Gregor XVI. errichtet; 679) Viſeu, B., in Portugal; 680) Viterbo, B., im Kirchenſtaat; 681) Viviers, B., in Frankreich; 682) Volterra, B., im Toscaniſchen.

683) Warſchau, Erzb., in Polen, mit zwei Weihbiſchöfen; 684) Waterford, B., in Irland; 685) Weiſſenburg, B., in Ungarn; 686) Waitzen (Vaß), B., in Ungarn; 687) Warmia oder Ermeland, B., in Preußen, mit einem Weihbiſchof; 688) Wien, Erzb., in Oeſterreich; 689a) Wilna, Samogitien, B., in Rußland, mit vier Weihbiſchöfen; 689b) Wladimir, B., daſelbſt, griechiſch unirt; 690) Würzburg, B., in Baiern.

691) Zagrabia, B., in Ungarn; 692) Zamora, B., in Spanien; 693) Zante, B., auf den ſieben joniſchen Inſeln; 694) Zara, Erzb., in Dalmatien; 695) Zytomir, B., in Vollhynien, mit zwei Weihbiſchöfen; 696) Zagrabium, B., in Croatien.

Die vorſtehend benannten, in der ganzen Welt zerſtreuten biſchöflichen Sprengel ſind nach den verſchiedenen weltlichen Grenzen, von denen aber die Hierarchie keine Notiz nimmt, folgendergeſtalt vertheilt, ohne daß wir dieſes der römiſchen Notizie von Cracas entnommene Verzeichniß für vollſtändig ausgeben wollen.

I. In Europa, und zwar

1) in Preußen:

1) das B. Breslau, welches außer dem Fürſtbiſchof einen Weihbiſchof hat; 2) das Erzb. Cöln mit einem Weihbiſchof (Legatus natus); 3) das B. Culm zu Pelphin in Weſtpreußen mit einem Weihbiſchof; 4) das B. Münſter mit einem Weihbiſchof; 5) das B. Paderborn, gleichfalls; 6) das Erzb. Poſen und Gneſen mit 2 Weihbiſchöfen (Legatus natus); 7) das Erzb. Trier mit einem Weihbiſchof; 8) das B. Warmia oder Ermeland zu Frauenburg mit einem Weihbiſchof.

2) in Hannover:

1) das B. Hildesheim; 2) das B. Osnabrück.

3) in Kurheſſen:

das B. Fulda.

4) im Großherzogthum Heſſen:

das B. Mainz.

5) im Herzogthum Naſſau:

das B. Limburg.

6) im Großherzogthum Baden:

das Erzb. Freiburg.

7) in Würtemberg:

das B. Rothenburg.

8) in Baiern:

1) das Erzb. München und Freiſing; 2) das B. Würzburg; 3) das Erzb. Bamberg; 4) das B. Augsburg; 5) das B. Eichſtädt; 6) das B. Regensburg; 7) das B. Speier; 8) das B. Paſſau.

Digitized by Google

9) in den öſterreichiſchen Staaten:

1) das Erzb. Wien; 2) das Erzb. Prag (Legatus natus); 3) das Erzb. Olmütz; 4) das Erzb. Mailand; 5) das Erzb. Venedig (Patriarch); 6) das Erzb. Gran, Strigonia; 7) das B. Gran, griechiſch unirt; 8) das B. Brixen mit einem Weihbiſchof; 9) das B. Brescia; 10) das B. Brünn; 11) das B. Budweis; 12) das B. Capo d'Iſtria und Trieſt; 13) das B. Cattaro; 14) das B. Cremona; 15) das B. Guik; 16) das Erzb. Haliz (Lemberg); 17) das Erzb. S. Hippolyth; 18) das B. Königgrätz; 19) das B Leitmeritz; 20) das B. Löben; 21) das B. Leſina; 22) das B. Linz; 23) das B. Lodi; 24) das B. Adria; 25) das B. Agram; 26) das B. Alba Regalen in Ungarn (Feyerwar); 27) das B. Bosnia; 28) Alba Julia oder Carlsburg in Siebenbürgen; 29) das B. Caſchau; 30) das B. Chonad (Chanad); 31) das B. Fünfkirchen (Pets); 32) das Erzb. Coloza oder Colotſa; 33) das B. Criſio oder Kerrös in Ungarn; 34) das B. Eperies; 35) das griechiſch unirte B. zu Eperies; 36) das B. Fogaras zu Blaſſendorf in Siebenbürgen, griechiſch unirt; 37) das B. Giavarino; 38) das B. Neuſohl; 39) das B. Neutra; 40) das B. Roscovia; 41) das B. Sabaria; 42) das B. Scepuſio (Sepes) in der Zips in Ungarn; 43) das B. Sirmien; 44) das B. Szathmar; 45) das B. Vaccio oder Waitzen, Vatz, Vaccium in Ungarn; 46) das B. Vesprym; 47) das B. Weiſſenburg (Rondor Fayerwar in Ungarn); 48) das B. Belluno; 49) das B. Bergamo; 50) das B. Borgo S. Donino; 51) das B. Brescia; 52) das B. Ceneda; 53) das B. Chioggia; 54) das B. Como; 55) das B. Concordia; 56) das B. Crema; 57) das B. Feltre; 58) das B. Gradisca oder Gorizia; 59) das B. Munkaz, (griech. uniirt); 60) das B. Lavant; 61) das B. Macurska; 62) das B. Mantua; 63) das B. Marcana; 64) das B. Lemberg (griech. uniirt); 65) das B. Padua; 66) das B. Parenzo und Pola; 67) das B. Parma; 68) das B. Pavia; 69) das B. Pola; 70) das B. Przemislia mit einem Weihbiſchof; 71) das B. Przcsmislia, griech. uniirt; 72) das B. Raguſa; 73) das Erzb. Salzburg (Legatus natus); 74) das B. Sebenico; 75) das B. Segna; 76) das B. von Steiermark zu Grätz mit einem Weihbiſchof; 77) das B. Spalatro; 78) das B. Tarnow; 79) das B. Tinia oder Knin in Ungarn; 80) das B. Trient; 81) das B. Treviſo; 82) das B. Udine; 83) das B. Veglia; 84) das B. Verona; 85) das B. Raab in Ungarn (Fourinum); 86) das B. Rosnyo (Rosnovia in Ungarn; 87) das B. Varadinum, Groß-Wardein in Ungarn, wo auch ein griechiſch uniirter Biſchof iſt; 88) das B. Vicenza; 89) das Erzb. Lemberg, armeniſch uniirt; 90) das biſchöfl. Zagrabia in Croatien; 91) das Erzb. Zara.

10) in Frankreich:

1) das B. Agen; 2) das B. Aire; 3) das Erzb. Aix; 4) das Erzb. Albi; 5) das B. Amiens; 6) das B. Angers; 7) das B. Angoulème; 8) das B. Arras; 9) das Erzb. Auch; 10) das B. Autun; 11) das Erzb. Avignon; 12) das B. Bajonne; 13) das B. Boyeux; 14) das B. Belley; 15) das Erzb. Beſançon; 16) das B. Blois; 17) das Erzb. Bordeaux (Legatus natus); 18) das Erzb. Bourges; 19) das B. S. Brieux; 20) das B. Calais; 21) das B. Cahors; 22) das B. Cambrai; 23) das B. Carcaſſone; 24) das B. Chalons; 25) das B. Chartres; 26) das B. S. Claude; 27) das B. Coutances; 28) das B. S. Dietz; 29) das B. Digne; 30) das B. Dijon; 31) das B. Evreux; 32) das B. Frejus; 33) das B. Gap; 34) das B. Grenoble; 35) das B. Langres; 36) das B. Limoges; 37) das Erzb. Lyon; 38) das B. Luçon; 39) das B. Marſeille; 40) das B. Meaux; 41) das B. Mende; 42) das B. Metz; 43) das B. Le Mans; 44) das B. Montauban; 45) das B, Montpeillier; 46) das B. Moulins; 47) das B. Nancy; 48) das B. Nantes; 49) das B. Nevers; 50) das B. Nimes; 51) das B. Orleans; 52) das B. Pomiers; 53) das B. Perigeux; 54) das Erzb. Paris; 55) das B. Perpignan; 56) das B. Poitiers; 57) das B. Puy; 58) das B. Quimper; 59) das Erzb. Rheims (Legatus natus); 60) das B. Rochelle; 61) das B. Seez; 62) das Erzb. Sens; 63) das B. Soiſſons; 64) das B. Tarbes; 65) das Erzb. Toulouſe; 66) das Erzb. Tours; 67) das B. Troyes; 68) das B. Tulle; 69) das B. Valence; 70) das B. Vannes; 71) das B. Verdun; 72) das B. Verſailles; 73) das B. Viviers; 74) das B.

Digitized by Google

Rhodez; 75) das Erzb. Rouen; 76) das B. Ajaccio; 77) das B. Beauvais; 78) das B. Clermont; 79) das B. Rennes.

11) in Rußland:

1) das B. Breecz, griechiſch uniirt; 2) das B. von Kuzavien und Wracklawek; 3) das B. Kalisz; 4) das B. Kaminiec-Podolski; 5) das B. Lublin; 6) das B. Minsk mit einem Weihbiſchof; 7) das B. Minsk, griechiſch uniirt; 8) das B. Supraslia, griechiſch uniirt, zu Bialyſtock; 9) das Erzb. Mohilew; 10) das B. Pinsk; 11) das B. Plock mit drei Weihbiſchöfen; 12) das B. Podlachien mit einem Weihbiſchof; 13) das B. Polosko, griechiſch uniirt; 14) das B. Samgitien mit zwei Weihbiſchöfen; 15) das B. Sandomircz; 16) das B. Seyna (Auguſtowo) mit einem Weihbiſchof; 17) das B. Wladimir und Brczez, griechiſch uniirt; 18) das B. Wilna mit 4 Weihbiſchöfen; 19) das B. Zytomir; 20) das B. Luck, griechiſch uniirt; 21) das B. Chelm, desgl.; 22) das Erzb. Warſchau mit zwei Weihbiſchöfen.

In wie fern die ſalbungsvolle Allocution des heiligen Vaters die abtrünnigen griechiſch uniirten Biſchöfe wieder in den Schooß der allein ſelig machenden Kirche zurückführen wird, muß erwartet werden.

12) in Großbritannien:

1) das B. Achonrii; 2) das B. Ardagh; 3) das Erzb. Armagh; 4) das B. Cloghe; 5) das Erzb. Cashel; 6) das B. Derry; 7) das B. Clonfert; 8) das B. Coyne; 9) das B. Cork; 10) das B. Dowa; 11) das B. Dromora; 12) das Erzb. Dublin; 13) das B. Elphin; 14) das B. Fernes; 15) das B. Galway von Gregor XVI.; 16) das B. Kerry; 17) das B. Kildarre; 18) das B. Killala; 19) das B. Killaloe; 20) das B. Killſenora; 21) das B. Killmore; 22) das B. Limerik; 23) das Erzb. La Vallette auf Malta; 24) das B. Meath; 25) das B. Oſſari; 26) das B. Raphoe; 27) das Erzb. Tuam; 28) das B. Waterford oder Lismore; 29) das B. Galvay.

13) in Spanien:

1) das B. Albarazin; 2) das B. Almeria; 3) das B. Aſtorga; 4) das B. Avila; 5) das B. Badajoz; 6) das B. Barbaſtro; 7) das B. Barcellona; 8) das B. Burgos; 9) das B. Cadix; 10) das B. Calahorra; 11) das B. Cartagena; 12) das B. Ciudad-Rodrigo; 13) das Erzb. Compoſtella; 14) das B. Cordova; 15) das B. Coimbra; 16) das B. Cuenca; 17) das B. Girona; 18) das B. Granada; 19) das B. Hueska; 20) das B. Jaca; 21) das B. Jaen; 22) das B. Iviza; 23) das B. Leon; 24) das B. Lerida; 25) das B. Lugo; 26) das B. Minorka; 27) das B. Mondoredo; 28) das B. Orenſe; 29) das B. Orihuela; 30) das B. Osma; 31) das B. Oviedo; 32) das B. Palenzia; 33) das B. Pampelona; 34) das B. Placencia; 35) das B. Salamanka; 36) das B. Santander; 37) das Erzb. Saragozza; 38) das B. Segovia; 39) das B. Segorva; 40) das B. Segorvia; 41) das B. Siguenza; 42) das Erzb. Seviglia mit einem Weihbiſchof; 43) das B. Solſona; 44) das B. Tanger; 45) das B. Tarragona; 46) das B. Terual; 47) das B. Tortoſa; 48) das Erzb. Toledo mit einem Weihbiſchof; 49) das B. Tudela; 50) das B. Tuy; 51) das B. Urgel; 52) das B. Valenzia; 53) das B. Valladolid; 54) das B. Vich; 55) das B. Zamora; 56) das B. Caceres; 57) das B. Majorka; 58) das B. Malaga; 59) der Patriarch von Weſtindien, der Groß-Almoſenier des Königs, zu Madrid.

14) in Portugal:

1) das B. auf den Azoren zu Angra; 2) das B. Aveiro; 3) das B. Beja; 4) das B. Braga; 5) das B. Braganza; 6) das B. Caſtelbranco; 7) das B. Coimbra; 8) das B. Elvas; 9) das B. Evora; 10) das B. Faro; 11) das B. Funchal; 12) das B. Guarda; 13) das B. Lamego; 14) das B. Leria; 15) das B. S. Paolo; 16) das B. Pinhel; 17) das B. Portalegre; 18) das B. Porto; 19) das B. Viſen; 20) der Patriarch von Liſſabon.

15) auf den joniſchen Inſeln:

1) das B. Corfu; 2) das B. Zanthe.

Digitized by Google

16) im Kirchenſtaat:

1) das B. Aquapendente; 2) das B. Alatri; 3) das B. Albano; Cardinalbiſchof, ſuburbicaniſches Biſthum; 4) das B. Amelia; 5) das B. Anagni; 6) das B. Ancona; 7) das B. S. Angelo in Vado; 8) das B. Aſcoli; 9) das B. Aſſiſi; 10) das B. Bagnorea; 11) das Erzb. Benevent; 12) das B. Bertinoro; 13) das Erzb. Bologna; 14) das B. Cagli; 15) das Erzb. Camerino; 16) das B. Cervia; 17) das B. Ceſena; 18) das B. Citta di Caſtello; 19) das B. Citta delle Pieve; 20) das B. Citta Caſtellana; 21) das Erzb. Civitavechia; 22) das B. Commachio; 23) das B. Fabriano; 24) das B. Fano; 25) das B. Faenza; 26) das B. Ferentino; 27) das Erzb. Fermo; 28) das Erzb. Ferrara; 29) das B. Foligno; 30) das B. Forli; 31) das B. Foſſombrone; 32) das B. Fraſcati, Cardinalbiſchof; 33) das B. Gubbio; 34) das B. Jeſi; 35) das B. Imola; 36) das B. Loretto; 37) das B. Macerata; 38) das B. Montalto; 39) das B. Montefeltre; 40) das B. Montefiaſcone; 41) das B. Narni; 42) das B. Nepi; 43) das B. Nocera; 44) das B. Norcia; 45) das B. Orvieto; 46) das B. Oſimo oder Cingoli; 47) das B. Paleſtrina, Cardinalbiſchof; 48) das B. Perugia; 49) das B. Peſaro; 50) das B. Piperno, Pennabili; 51) das B. Poggio Mirteto von Gregor XVI. geſtiftet; 52) das B. Ponte Corvo; 53) das B. Porto, Cardinalbiſchof; 54) das Erzb. Ravenna; 55) das B. Rieti; 56) das B. Rimini; 57) das B. Ripatranſone; 58) das B. Segni; 59) das B. S. Severino; 60) das B. Sinigaglia; 61) das Erzb. Spoleto; 62) das B. Terni; 63) das B. Terracina; 64) das B. Tivoli; 65) das B. Todi; 66) das Erzb. Urbino; 67) das B. Veroli; 68) das B. Viterbo; 69) das B. Oſtia und Velletri, mit einem Weihbiſchof; Cardinalbiſchof; 70) das B. Sabina, gleichfalls (zu Montalto) Cardinalbiſchof.

Das Handbuch für Hof und Staat von Cracas führt ſonach mehr Biſchöfe auf, als Calindri in ſeiner Statiſtik in der erſten Abtheilung bei der Kirchenverwaltung aufgeführt hat, da mehrere derſelben vereinigt worden ſind.

17) in den neapolitaniſchen Staaten:

1) das Erzb. Acerenza; 2) das B. Acerno; 3) das B. Acera; 4) das B. Aci-Reale in Sicilien, von Gregor XVI. geſtiftet; 5) das B. S. Agata; 6) das B. Aliſi; 7) das Erzb. Amalfi; 8) das B. Andria; 9) das B. S. Angelo; 10) das B. Anglora; 11) das B. Aquila; 12) das B. Aquino; 13) das B. Ariano; 14) das B. Aſcoli; 15) das B. Avellino; 16) das B. Averſa; 17) das Erzb. Bari; 18) das B. Biſaccia; 19) das B. Biſceglia; 20) das B. Biſignano; 21) das B. Bitonto; 22) das B. Bojano; 23) das B. Bona; 24) das B. Bovino; 25) das B. Brindiſi; 26) das B. Catalogirone, in Sicilien; 27) das B. Caltaniſetta, in Sicilien; 28) das B. Calci; 29) das B. Capua; 30) das B. Capaccio; 31) das B. Coriati; 32) das B. Caſerta; 33) das B. Caſſano; 34) das B. Caſtelamare; 35) das B. Caſtellarette; 36) das B. Catania, in Sicilien; 37) das B. Catenzaro; 38) das B. Cava; 39) das B. Cefalu, in Sicilien; 40) das B. Chieti; 41) das Erzb. Coſenza; 42) das B. Cortone; 43) das B. Gaeta; 44) das B. Gallipoli; 45) das B. Geraco; 46) das B. Giovenazzo, von Gregor XVI. geſtiftet; 47) das B. Girgenti, in Sicilien; 48) das B. Iſchia; 49) das B. Iſernia; 50) das B. Lacedonia; 51) das B. Lanciano; 52) das B. Larino; 53) das B. Lecce; 54) das B. Lipari; 55) das B. Lucera; 56) das Erzb. Manfredonia; 57) das B. S. Marco; 58) das B. Marſico; 59) das B. Marſi; 60) das B. Magara; 61) das B. Melfi; 62) das B. Meſſina in Sicilien; 63) das B. Mileto; 64) das B. Monopoli; 65) das B. Monreale, in Sicilien; 66) das B. Montepeloſo; 67) das B. Muro; 68) das B. Nardo; 69) das Erzb. Neapel; 70) das B. Nicaſtro; 71) das B. Nicotera; 72) das B. Nocera; 73) das B. Nola; 74) das B. Noto; 75) das B. Nusco; 76) das B. Oria; 77) das B. Ortona, von Gregor XVI. geſtiftet; 78) das B. Oſtuni; 79) das B. Otranto; 80) das Erzb. Palermo in Sicilien; 81) das B. Patti; 82) das B. Penne; 83) das B. Puzzuoli; 84) das B. Rapolla; 85) das Erzb. Reggio; 86) das B. Roſſano; 87) das B. Ruvo; 88) das B. Salerno; 89) das B. Seſſa; 90) das B. S. Severino; 91) das B. S. Severo;

Digitized by Google

92) das B. Siracuſa in Sicilien. 93) das B. Sorrento; 94) das B. Squillare; 95) das B. Taranto; 96) das B. Teleſe; 97) das B. Teramo; 98) das B. Terlizzi, von Gregor XVI. geſtiftet; 99) das B. Termoli; 100) das B. Travi; 101) das B. Trapani, in Sicilien, von Gregor XVI.; 102) das B. Tricarico; 103) das B. Trivento; 104) das B. Troja; 105) das B. Tropea; 106) das B. Ugento; 107) das B. Valve; 108) das B. Veroſa; 109) das B. Converſano; 110) das B. Conza; 111) das B. Gravina; 112) das B. Malfetta; 113) das B. Nicoſia; 114) das B. Oppido; 115) das B. Piazza; 116) das B. Policaſtro.

18) in den ſardiniſchen Staaten:

1) das B. Aqui; 2) das B. Alba; 3) das B. Albenza; 4) das B. Aleſſandria; 5) das B. Ales; 6) das B. Aleghori; 7) das B. Ampurias; 8) das B. Annecy; 9) das B. Aoſta; 10) das B. Aſti; 11) das B. Biella; 12) das B. Biſarchio; 13) das B. Bobbio; 14) das B. Boſa; 15) das B. Cagliari; 16) das B. Caſale; 17) das B. Foſſano; 18) das B. Cuneo, mit einem Weihbiſchof; 19) das B. S. Johan di Moriena; 20) das Erzb. Chambery; 21) das Erzb. Genua; 22) das B. Iglesias; 23) das B Jvrea; 24) das B. Luini; 25) das B. Mondovi; 26) das B. Nizza; 27) das B. Noli; 28) das B. Novara; 29) das B. Ogliaſtro; 30) das Erzb. Oriſtano; 31) das B. Pinerolo; 32) das B. Saluzzo; 33) das B. Savona; 34) das Erzb. Saſſari; 35) das B. Suſa; 36) das B. Tarantoſia; 37) das B. Tempio, von Gregor XVI.; 38) das Erzb. Turin; 39) das B. Tortoſa; 40) das B. Ventimiglia; 41) das Erzb. Vercelli; 42) das B. Vigevano; 43) das B. Galtelly.

19) im Großherzogthum Toscana:

1) das B. Arezzo; 2) das B. Borgo S. Sepolchro; 3) das B. Chiuſi; 4) das B. Colle; 5) das B. Cortona; 6) das B. Fieſole; 7) das Erzb. Florenz; 8) das B. Groſſetto; 9) das B. Livorno; 10) das B. Maſſa; 11) das B. S. Miniato; 12) das B. Montalcino; 13) das B. Montepulciano; 14) das B. Pienza; 15) das Erzb. Piſa; 16) das B. Pescia; 17) das B. Pontremoli; 18) das Erzb. Siena; 19) das B. Saona; 20) das B. Volterra.

20) im Großherzogthum Parma:

1) das B. Guaſtalla; 2) das B. Piacenza; 3) das B. Parma.

21) im Herzogthume Lucca:

das B. Lucca.

22) im Herzogthume Modena:

1) das B. Modena; 2) das B. Maſſa di Carrara; 3) das B. Reggio; 4) das B. Carpi.

23) in Griechenland:

1) das B. Andros; 2) das Erzb. Naxos; 3) das B. Santorin; 4) das B. Sira; 5) das B. Tinos.

24) im Freiſtaat Crakau:

das B. Crakau.

25) in der Schweiz:

1) das B. Baſel, zugleich für die Staaten Bern, Luzern, Solothurn und Aargau; 2) das B. Chur, zugleich für S. Gallen, Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Schaffhauſen, Appenzell, Zürich und Thurgau; 3) das B. Lauſanne, für Waadt, Genf, Freyburg, Neuenburg und einen Theil von Bern; 4) das B. Sion, für Wallis und Sitten.

26) in Belgien:

1) das B. Brügge; 2) das B. Gent; 3) das B. Lüttich; 4) das Erzb. Malines (Mecheln); 5) das B. Namur; 6) das B. Dornik; 7) das B. Tournay.

27) in der Türkei:

1) den Patriarch von Conſtantinopel; 2) das B. Aleſio; 3) das Erzb. Anti-

Digitized by Google

vari; 4) das Erzb. Sophia; 5) das B. Conſtantinopel, armeniſch unirt; 6) das Erzb. Durazzo; 7) das B. Nicopoli; 8) das B. Pulati; 9) das B. Scopia; 10) das B. Skutari; 11) das B. Soppa.

II. In Aſien, und zwar:

1) in der aſiatiſchen Türkei:

1) das Patriarchat von Jeruſalem; 2) das Patriarchat von Antiochien; 3) das B. Famagoſta auf Cypern; 4) das B. zu Smyrna; 5) das B. Naricon, in Armenien; 6) das Erzb. Scio; 7) das B. Babylon oder Hispahan; Patriarch der Chaldäer in Meſopotamien; 8) das Patriarchat der Maroniten zu Antiochia, in dem Kloſter Cannobia auf dem Libanon; 9) der Patriarch der Armenier in Cilicien; 10) der Patriarch der Melchitoren zu Antiochia; 11) der Patriarch der Syrer zu Antiochia.

2) in China:

1) das B. Nanking; 2) das B. Peking; 3) das B. Macao.

3) in Oſtindien:

1) das B. Meliapor; 2) das B. Cranganor; 3) das B. Malakka; 4) das Erzb. Goa; 5) das B. Coccino; 6) das B. Calcutta.

4) auf den Philippinen:

1) das Erzb. Manila; 2) das B. Nome di Geſu; 3) das B. Caceres.

III. In Afrika:

1) das Patriarchat in Alexandria; 2) das B. zu Canaria; 3) das B. zu Algier, vom jetzigen Papſt errichtet; 4) das B. Tanger; 5) das B. Ceuta; 6) das B. Angola; 7) das B. S. Jacobo di Capo Verde; 8) das B. auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung in der Capſtadt.

IV. In Amerika, und zwar:

1) in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten:

1) das Erzb. Baltimore; 2) das B. Bards-Town; 3) das B. Boſton; 4) das B. Charlestown; 5) das B. Cincinnati; 6) das B. Detroit; 7) das B. Dubuque; 8) das B. Hartfort; 9) das B. Philadelphia; 10) das B. S. Louis; 11) das B. Mobile; 12) das B. Milevanchia; 13) das B. Naſhville; 14) das B. Natchy; 15) das B. Neu-Orleans; 16) das B. Little-Rock; 17) das B. Pitsburg; 18) das B. Neu-York; 19) das B. Richmond; 20) das B. Sonora; 21) das B. Vincennes.

2) im britiſchen Amerika:

1) das Erzb. Quebeck, mit einem Weihbiſchof; 2) das B. Cap Breton; 3) das B. Chicogia; 4) das B. Neu-Braunſchweig; 5) das B. Montreal; 6) B. Kingſton; 7) das B. Charlottetown; 8) das B. Nord-Canada oder Toronto; 9) das B. Halifax.

3) in Mexiko:

1) das B. Linares; 2) das Erzb. Mexico; 3) das B. Guadalaxara; 4) das B. Villa del Fuerte; 5) das B. Oaxaca oder Antequera; 6) das B. Californien.

4) in Weſtindien:

1) das Patriarchat von Weſtindien; 2) das B. S. Chriſtoph; 3) das B. S. Thomas; 4) das B. Arequipa; 5) das B. Avara; 6) das B. Camogagna; 7) das B. S. Jacob auf Cuba; 8) das B. Ayacucho; 9) das B. Cartagena; 10) das B. Guaymanga; 11) das B. Puebla oder Tlascala; 12) das B. Guiana; 13) das B. Havanna; 14) das B. Meynas; 15) das B. Mechoacon; 16) das B. Nerida; 17) das B. Popayan, mit einem Weihbiſchof.

Digitized by Google

5) in Braſilien:

1) das B. Belem; 2) das B. Cujabao; 3) das B. S. Lodovico; 4) das B. Mariana; 5) das B. Olinda und Fernambuk; 6) das B. S. Salvadore; 7) das B. S. Sebaſtian; 8) das B. S. Paulo; 9) das B. Para oder Belem; 10) das B. Rio di Janeiro oder S. Sebaſtian.

6) in Südamerika:

1) das B. Ayacucho; 2) das B. Antiochia; 3) das B. Buenos Ayres; 4) das B. Caraccas; 5) das B. Chacapoyas; 6) das B. Chiopa; 7) das B. Cordova; 8) das B. S. Conception; 9) das B. S. Carlo; 10) das B. Serena; 11) das B. S. Croce; 12) das B. Cuenza; 13) das B. Cuſco; 14) das B. Durango; 15) das B. S. Fe di Bogota; 16) das B. S. Jacob; 17) das B. S. Johan; 18) das B. Guagaquil; 19) das B. Guatimala; 20) das B. Lima; 21) das B. S. Marta; 22) das B. Nikaragua; 23) das B. Pace; 24) das B. Pampelona; 25) das B. Panama; 26) das B. Paraguai; 27) das Erzb. Plata; 28) das B. Portorico; 29a) das B. Quito; 29b) das B. Salta mit einem Weihbiſchof; 30) das B. S. Salvador; 31) das B. Serena; 32) das B. Tlascala; 33) das B. Trinidad; 34) das B. Truxillo.

7) in Haiti:

das B. S. Domingo.

V. In Auſtralien oder Oceanien:

1) das B. Adelaide; 2) das B. Hobarttown; 3) das Erzb. Sydney; 4) das B. Perth.

Nach dem vorſtehend Bemerkten kann auch dies Verzeichniß nicht für ganz vollſtändig ausgegeben werden; die von Balbi aufgeführten armeniſch uniirten Biſchöfe zu Naſchtſchivan am Don, zu Wien und zu S. Lazarus auf den Lagunen in Venedig fehlen unter andern, auch iſt der Biſchof von Utrecht weggelaſſen, da er als Janſeniſt vom Papſt nicht anerkannt wird.

Uebrigens erſcheint das Königreich Neapel am reichſten mit Bisthümern verſehen, und verhältnißmäßig der Kirchenſtaat in die kleinſten biſchöflichen Sprengel getheilt.

Unter dem letzten Papſt hat ſich die Anzahl der Biſchöfe ſehr vermehrt, und ſo mag es allerdings ſchwer ſein, ein ganz genaues Verzeichniß der Bisthümer aufzuſtellen. Schubert führt ebenfalls 12 Patriarchen, auch die Anzahl der Erzbiſchöfe giebt er auf 114 und die der Biſchöfe nur auf 558 an. Zu dieſer Verſchiedenheit der Berechnung trägt noch bei, daß Manche die vereinigten Bisthümer doppelt zählen, weil ſie abgeſonderte Domcapitel, wie Poſen und Gneſen, wenn auch nur einen Biſchof, haben.

Die Herrſchaft der Kirche in partibus infidelium durch die Miſſionen.

Minus est quod tibi bellicus labor subdedit,
quam quod pax christiana subjecit.

Leo der Große.

Außer den vorſtehend aufgeführten Diöcöſen ſorgt die Kirche aber auch für das Heil aller Gläubigen, wo ſie ſich auch außer dieſen biſchöflichen Sprengeln befinden mögen. Erlauben die weltlichen Verhältniſſe nicht, daß förmliche Bis-

Digitized by Google

thümer angeordnet werden, ſo erfolgt die Kirchenverwaltung auf eine **minder** ſichtliche Weiſe.

Zuförderſt müſſen wir in dieſer Beziehung die Vicarii apoſtolici erwähnen, deren Daſein oft nicht gekannt wird. So befand ſich ſeit langer Zeit ein **Biſchof** in London, obwohl er nicht in das Verzeichniß der Diöcöſen aufgenommen war; und in Rom iſt es wohl bekannt, daß ſich ein dort unbekannter Vicarius apoſtolicus mit den biſchöflichen Facultäten in Berlin befindet. — An andern Orten hießen ſie Miſſionen, z. B. in Holland und in den Hanſeſtädten; und, wo auch nicht einmal dieſer Namen gebraucht werden durfte, hießen ſie Adminiſtratori delle chieſe, mit den Facultäten der Biſchöfe zu Dispenſen und Vergebung der Sünden, welche nur dieſen vorbehalten ſind. In entfernten Ländern werden ſolchen päpſtlichen Abgeordneten auch die päpſtlichen Facultäten, d. h. das Vergebungsrecht ſolcher Sünden ertheilt, welche dem Papſt ſelbſt vorbehalten ſind. — So befand ſich in Norddeutſchland ſtets ein apoſtoliſcher Vicar, deſſen Sitz unter dem bekannten Biſchof Laurent nach Hamburg verlegt werden ſollte, nachdem der Biſchof von Paderborn einige Zeit dies Geſchäft verwaltet hatte. Vorher war der Monſignore Ciamberlani, Chef der holländiſchen Miſſion, zugleich apoſtoliſcher Vicar im Norden; ſeinen Sitz hatte er in Münſter. Wegen ſeines Vergebungsrechts hieß er Pater poenitentiarius plenipotentiarius omnipotens, oder gewöhnlich kurz Pater omnipotens (der allmächtige Vater). Solche Vollmachten ſind oft ſehr ausgedehnt, und mitunter mit dem Rechte zu ſubſtituiren verſehen, indem in dieſem Falle beigefügt wird, daß erforderlichenfalls dieſe Facultäten weiter übertragen werden können. Dies iſt vorzüglich in America der Fall.

Nach engliſchen Blättern wird beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß in dieſem Augenblick die Vorſorge der Kirche ihre ganze beſondere Aufmerkſamkeit auf Großbritanien, das mächtige Bollwerk des Proteſtantismus, gerichtet hat. Ueberall wimmelt es dort von Jeſuiten, und katholiſche Kirchen erheben ſich in einer Zahl und mit einer Schnelligkeit, von der man bisher keinen Begriff hatte. Namentlich iſt Lancaſhire zu einem Heerde des Katholicismus geworden, von dem Vieles ausgeht. Wenn man die Zahl der katholiſchen Kirchen betrachtet, deren Angabe theils den in England erſcheinenden ſogenannten Laity's directories, theils anderweitig entnommen, ſo findet man gegen das Jahr 1824 eine Vermehrung von 96. Ihre Zahl betrug nämlich in dem genannten Jahre nur 357, während ſie gegenwärtig auf 453 angewachſen iſt. Unter dieſen findet man die meiſten in Lancaſhire (90), in Yorkſhire (52), in Staffordſhire (29), in Middleſſex (20), in Northumberland (19), in Durham (16), in Warwickſhire (18), in Hampſhire und auf der Inſel Wight (12), in Worceſter- und Leiceſterſhire (11), in Sommerſet- und Lincolnſhire (10). In Schottland betrug die Anzahl Capellen im Jahre 1821 51; im Jahre 1839 zählte man indeß bereits 79, ſo daß ihre Zahl in 10 Jahren um 28 zugenommen hat. Die Zahl der Capellen in ganz Großbritanien beträgt 532, der ſogenannten Colleges gibt es 10, worunter die bedeutendſten das von Uſhaw in Durham, und das von Stonyhurſt (Jeſuiten) in Lancaſhire ſind; der Mönchs- und Nonnenklöſter ſind 17.

Aus dem Laity's Directory für 1839, welche mit Genehmigung des römiſchkatholiſchen Biſchofs und Vicar. apost. von London, Dr. Griffiths, erſcheint, ergeben ſich manche Thatſachen, welche auf die allmälige Ausbreitung

des katholiſchen Cultus durch katholiſche Kirchen und Capellen augenſcheinlich hindeuten. Namentlich wird darin der große Zuwachs der letzteren im Jahre 1838 hervorgehoben, wo unter der Leitung des zur katholiſchen Religion übergetretenen talentvollen Zeichners und Architecten, des bekannten Pugin, allein acht katholiſche Kirchen, in Reading, Uttoreter, Solihull, Macclesfield, Keithley, Dudley, Melton-Mowbray und S. Peters in Warford erbaut worden ſind. In Gloſſop und Leeds läßt der Herzog von Norfolk auf ſeine Koſten Capellen bauen, und in Breetword und dem Badeorte Tunbriddge-Wels ſind neue Capellen von dem Biſchofe Griffiths eröffnet und eingerichtet worden.

Von den britiſchen Colonien haben neue katholiſche Biſchöfe erhalten: das engliſche Guyana (Biſchof Clancy), Trinidad (Biſchof Smith als Coadjutor des dortigen Biſchofs) und das Vorgebirge der guten Hoffnung (Biſchof Griffiths), denen ſämmtlich eine wohl gewählte Zahl von Miſſionarien beigegeben iſt. In St. George-Fields (in London) wird eine katholiſche Kirche gebaut, da die in Londonwood zu klein geworden iſt. Der Graf von Shrewsbury hat allein 1000 L. dazu geſteuert. Seine Familie iſt eheliche Verbindungen mit römiſchen Fürſten eingegangen, und auch dort werden reiſende Engländer angeworben. Eben derſelbe iſt der Patron der Zweiggeſellſchaft der Geſellſchaften „zur Verbreitung des Glaubens“ in Paris und Lyon, welche ſich in England gebildet hat und deren Vorſitzender der Biſchof Walch iſt. Die übrigen Mitglieder ſind ebenfalls vornehme Katholiken. Das Kloſter der barmherzigen Schweſtern in Bermondſey (bei London) trägt ebenfalls zur Erreichung der Zwecke der Geſellſchaft durch ſeine Mildthätigkeit bei, und nach den neueſten Nachrichten zählt man in England und Schottland 615 Miſſionaire, welche in dieſem aufgeklärten Lande mehr Glück machen, als die engliſchen Miſſionaire im Großherzogthume Poſen zur Bekehrung der Juden.

Ueber die Zahl der in England befindlichen Katholiken gibt das Roman catholic magazine vom Januar 1839 Aufſchluß. In dieſem heißt es nämlich:

„Wir ſind überzeugt, daß, wenn unſere Zahl auch noch nicht die von zwei Millionen erreicht hat, ſie bald dahin kommen muß, wozu auch die Zahl der Bekehrungen zu unſerm Glauben, welche ſelbſt die Beſſerunterrichteten unter unſern Gegnern zugeben müſſen, beitragen. Unſere eigene perſönliche Kenntniß ſetzt uns in den Stand, zu behaupten, daß aus den verſchiedenen Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, vom Arbeitsmann und Handwerker hinauf bis zum Advokaten und Lehngutsbeſitzer, täglich neue Recruten zu uns ſtoßen. Im ganzen Lande erheben ſich Kirchen und Capellen, um der zunehmenden Zahl der Katholiken Raum zu geſtatten.“

Intereſſant iſt es, in einzelnen engliſchen Provinzialblättern Data über die Verbreitung des Katholicismus in England zu leſen. So enthält unter Andern der Advertiſes von Stockport vom November 1838 einen Auszug aus dem Tagebuche eines reiſenden, ſo eben vom Feſtlande zurückgekehrten Engländers, der ſich einige Zeit in Rom aufhielt. Er ſagt darin Folgendes:

„Der Lohnbediente, den ich angenommen hatte, um mich auf einem Spaziergange durch die Stadt zu begleiten, war ein geſcheidter Menſch, er wußte alle mögliche Neuigkeiten und war vollſtändig von allem Dem unterrichtet, was ihn einem Fremden angenehm machen konnte. Nachdem er mir während des Gehens eine Ueberſicht aller der Vergnügungen, Feſte u. drgl. gegeben hatte, die während meines Aufenthaltes in Rom ſich darbieten dürften, fügte er hinzu:

„vielleicht würde es Sie intereſſiren, wenn Sie Zutritt zu einer Verſammlung erhielten, welche morgen gehalten werden ſoll. In dieſer ſoll ein Bericht über die Sendung eines Mitgliedes des Jeſuitenordens abgeſtattet werden, der ſo eben aus Ihrem Vaterlande zurückgekehrt iſt. Es werden indeß," fügte er hinzu, „nur diejenigen, welche zu den Koſten der Sendung beigetragen haben, deren Freunde und einige Prieſter gegenwärtig ſein." Ich beſchloß, ſogleich Alles anzuwenden, um dieſen Bericht mit anzuhören, und es gelang mir, ein Billet zu erhalten.

„Als ich in das Zimmer trat, fand ich, daß die Verſammlung bereits eine Stunde gewährt hatte. Es waren vielleicht hundert Perſonen im Zimmer als Zuhörer, unter denen ich dreiundzwanzig Prieſter zählte. — Der Redende ſprach franzöſiſch. Ueberraſchend war es für mich, zu hören, daß das erſte Wort: Mancheſter war, und da ich vernahm, daß er von den Fortſchritten des Katholicismus daſelbſt redete, ſo machte ich mich bereit, etwas niederzuſchreiben. Ich war indeß zu ſpät gekommen, um noch etwas über Mancheſter zu hören; dagegen äußerte ſich der Redner über Stockport, wobei er ſagte: „die heilige Sache gewinnt dort immer mehr Grund und Boden. und die Fortſchritte ſind ſeit den zehn Jahren, daß ich nicht dort geweſen war, ſehr bedeutend." Nachdem er, dem Anſcheine nach, mit großer Würde von den Tugenden eines Prieſters geredet hatte, der vor Kurzem dort verſtorben war, fuhr er fort: „ein ſehr günſtiger Umſtand iſt der, daß aller Widerſtand der Ketzer ſchon ſeit langer Zeit aufgehört hat. Es iſt von Nichts dergleichen mehr die Rede, und in der That iſt die Anſicht Derer, welche den Grundſätzen der gegenwärtig herrſchenden Partei folgen, ganz die eines entſchiedenen Vorzugs der wahren Kirche vor dem Syſtem des gegenwärtigen Irrglaubens, der dort beſteht, und die Anhänger der entgegengeſetzten Grundſätze, welche früher ſo laut ihre Beſorgniſſe über den zunehmenden Einfluß der heiligen Kirche zu äußern pflegten, ſcheinen jetzt ganz gleichgültig dagegen zu ſein." Die Kirche in Stockport, meldete er, ſei bedeutend vergrößert, und ein Thurm mit einer Uhr angebracht, um dem Ganzen ein amtliches Anſehen zu geben, doch ſei ſie auch jetzt noch zu klein. Die zur Kirche gehörige Schule ſei am Sonntage überfüllt, und ſehr beſucht an Wochentagen, namentlich von den Kindern der Ketzer. Der Redner machte die Verſammlung namentlich auf den letzteren Umſtand aufmerkſam und ſagte, daß bei der großen Anzahl der Kinder der Proteſtanten, welche die Schule beſuchten, man erwarten müßte, daß viele im Laufe ihres Lebens ſich zu dem katholiſchen Glauben bekehren würden, und daß man von ihnen überhaupt keinen Widerſtand in der bald herannahenden Zeit erwarten dürfte, wo man Freunde nöthig haben würde."

Selbſt auf den engliſchen Univerſitäten fängt der Katholicismus an, ſich auszubreiten. Bekannt ſind die katholiſchen Umtriebe auf der Univerſität zu Oxfort, und ſieben (engliſche) Meilen von Cambridge hat ein begüterter katholiſcher Gutsbeſitzer eine Privatcapelle, zu welcher ein Prieſter ſeines Namens (alſo wahrſcheinlich ein Familienglied) gehört. Dieſer Prieſter beſucht auch häufig die benachbarten Dörfer.

Sehr merkwürdig ſind auch die in dem katholiſchen Freeman's Journal abgedruckten Aeußerungen bei dem im Monate December 1838 in Birmingham gegebenen Mittagsmahle, worin der Sprecher in Bezug auf ſeinen kürzlichen Aufenthalt in Frankreich ſagte: „Was ich in Frankreich geſehen habe, und Ih-

Digitized by Google

nen jetzt berichten will, hat mich ſehr erfreut, da es, wie ich glaube, darauf abzweckt, alle Katholiken in England mit der Hoffnung zu erfüllen, daß es (England) bekehrt werde, und ſie, durch dieſe Hoffnung mit einem feſten, beharrlichen Eifer zu beleben, dahin zu arbeiten." — Mehrere Prälaten, ſagt Her Sp * * *, mit denen er in Paris zuſammengetroffen ſei, hätten ſich ſämmtlich mit großer Freude über den Gedanken geäußert, daß *England* zu dem wahren Glauben zurückkehren werde, und verſprochen, das heilige Werk dem Gebete aller ihrer Untergebenen anzuempfehlen. Von einer Rede, die er in Dieppe gehalten hatte, ließ man ſechstauſend Exemplare zur Vertheilung in ganz Frankreich drucken, um alle Prieſter und Biſchöfe zum Eintritt in den *Verein* zur Bekehrung Englands aufzufordern.

Daß die römiſche Partei bei dem Bekehrungswerke Englands nicht müßig iſt, geht auch aus dem in dem britiſh catholic's Almanac erwähnten Umſtande hervor, daß die Katholiken eine Menge Tractätchen drucken und vertheilen laſſen, die ſogar vor den Thüren der proteſtantiſchen Kirchen (z. B. in Exeterhall, in London) ausgeboten werden. Auch hielten einige der beſten und ſcharfſinnigſten Theologen Vorleſungen gegen den Proteſtantismus, und zwar nicht allein auf dem Lande, ſondern in London ſelbſt. Die katholiſche Tractatengeſellſchaft in London hat allein 70,000 Tractate über *polemiſche* und ſymboliſche Gegenſtände ausgegeben, und wenn man bedenkt, daß der Erzbiſchof in Paris bei der Ordination des Abbé de Genoude, nachdem dieſe vorüber war, ihm die merkwürdigen Worte ſagte: „La Gazette de France, voilà votre mission," ſo wird man ſehen, daß die Kirche die *periodiſche Preſſe* ebenfalls bedeutend in Anſchlag bringt. In der neueſten Zeit hat ſich in England ein förmlich „katholiſches Inſtitut" gebildet, deſſen Vorſitzender der erwähnte Graf von Schrewsbury iſt, zu dem, als Vicepräſidenten, der Graf von Newburgh, Lord Lovat, O'Connel, Herr Lawſon u. ſ. w. gehören. Mitglieder des Ausſchuſſes ſind von Amtswegen die ſämmtlichen katholiſchen Biſchöfe in Großbritanien und den Colonieen, die katholiſchen Peers und Mitglieder des Parlaments u. ſ. w. Daß dieſes Inſtitut auf ſeine fernere Verzweigung und Ausdehnung bedacht ſei, kann man aus dem Laity's directory auf 1839 erſehen, das, wie oben erwähnt, unter der Aufſicht des katholiſchen Biſchofs von London, Dr. Griffiths, erſcheint. Nach einer Inſtruction des Comités ſind förmliche Schemata zur Zuſammenberufung von Zweigverſammlungen ausgefertigt worden, die man bei dem Secretair der Geſellſchaft erhalten kann, und worin der Name desjenigen, der die Verſammlung zuſammenberuft, und der des Orts, wo dies geſchehen ſoll, freigelaſſen ſind. In London haben ſich bereits zwei ſolcher Zweiginſtitute, das Virginia Street catholic inſtitute und das Lincoln 's Inn diſtrict catholic inſtitute gebildet, ſo daß man alſo ſehen kann, daß die Geſellſchaft bei ihrem Werke nicht müßig zu bleiben gedenkt.

Toucham bemerkt bei Gelegenheit der Erwähnung der Vermehrung der katholiſchen Kirchen und Capellen in England, daß die eigenthümliche Art und Weiſe des Beſuchs der katholiſchen Kirche viele *kleinere* Räume für die Katholiken zulaſſe, als für Proteſtanten erforderlich ſein würde, denn das Ab- und Zugehen Derer, welche die Meſſe hören, dauere fortwährend. So habe die katholiſche Capelle in Chelſea (bei London) eine Gemeinde von beinahe 6000 Seelen, die Capelle in Bermondſey beinahe 5000 und die Capelle auf dem London-

Digitized by Google

wood beinahe 15,000. Dabei würden oft 30, 40, ja 70 Proſelyten in einem Tage von dem apoſtoliſchen Vicar in die katholiſche Kirche aufgenommen.

Ein Schreiben eines Geiſtlichen in York aus den Papieren der Reformationsgeſellſchaft enthält folgendes: „York, 16. September 1838. Auf einem Spaziergange in York, im vergangenen Jahre, kam ich auch in den Laden eines katholiſchen Buchhändlers, deſſen Schaufenſter mit katholiſchen Streitſchriften angefüllt waren. Nach einigen Monaten, wo ich wieder dort vorüberging, fand ich, daß der Mann auf ein eigenthümliches Mittel gerathen war, die Aufmerkſamkeit der Vorübergehenden auf ſeine theologiſchen Bücher zu lenken. Er hatte nämlich den oberen Raum ſeines Schaufenſters mit Carricaturen angefüllt, und nie ging ich vorüber, ohne einige Leute dort geſehen zu haben, welche die Bilder betrachteten. Ich trat in den Laden und fand den Buchhändler und ſeine Familie ſehr mittheilſam über die Gegenſtände, worüber ich mich genauer zu unterrichten wünſchte. Sie ſagten mir, daß ihre theologiſchen Streitſchriften ſehr gut abgingen, namentlich unter die Proteſtanten, und daß ihre katholiſchen Prieſter ſehr viele Proſelyten machten. In einem unmittelbar an der Stadt gelegenen Nonnenkloſter befänden ſich 20 Nonnen, welche 50 bis 60 Mädchen unterrichteten. Sie hätten alle Freitage Abends Gottesdienſt, der von vielen Fremden (ſo nennen ſie die Proteſtanten) beſucht würde, die namentlich durch ihre fürtreffliche Muſik angezogen würden. Die Ausſchüſſe der (Glaubens) Vertheidigungsgeſellſchaft kämen häufig zuſammen und hätten beſchloſſen, alle ihre Traktätchen unentgeldlich zu vertheilen. Einige davon wären politiſch, andere religiös, meiſt aber hätten ſie einen gemiſchten Character. Späterhin beſuchte ich Herrn N., der alles beſtätigte, was die Buchhändlerfamilie mir geſagt hatte, und noch hinzufügte: York ſolle jetzt in Bezirke getheilt werden, und einige der Knaben aus einer Schule, welche die Katholiken in der Stadt hätten, beſonders dafür bezahlt werden, daß ſie in jedem Bezirk einige der beſten Traktätchen vertheilten. Sie hätten die Weiſung in dem Hauſe eines jeden Proteſtanten ein ſolches Traktätchen abzugeben, mit einer Bitte auf dem Deckel, daß man das Werkchen leſen, es aber wohl in Acht nehmen möge, da man es nach Verlauf einer Woche wieder abholen würde. Ein proteſtantiſcher Geiſtlicher, und zwar ein großer Antikatholik, bekam von einem ſolchen Knaben ein Traktätchen, und bot ihm dafür wieder andere an, was aber der Knabe ausſchlug, und hinzuſetzte: „ſie dürften nichts der Art von den Proteſtanten annehmen.“ In Wolverhampton wohnt Dr. Walſh, der römiſch-katholiſche Biſchof, bei dem kürzlich eine Synodalverſammlung der katholiſchen Biſchöfe gehalten worden iſt, die großes Aufſehen gemacht hat.

Wie thätig die päpſtliche Hierarchie in ihrem Bekehrungseifer in Deutſchland iſt, bleibt dem guten, ehrlichen Deutſchen, der über ſeiner Gelehrſamkeit und Gründlichkeit mitunter den praktiſchen Sinn verlernt, meiſt verborgen, während die Lenker mancher Staaten ſich der wachſenden Macht der Kirche erfreuen, weil ſie darin den einzigen Halt gegen den ſo gefürchteten Zeitgeiſt, den ſie nicht zu leiten vermögen, und gegen die leidige Aufklärung ſehen.

Wie ſtolz die Kirche auf dieſe Triumphe iſt, kann man aus dem Bericht des Generalſecretärs der Congregazione della propaganda fide des gelehrten Cardinals May erſehen, den er über den Fortgang der Miſſionen unter den Ketzern und Heiden erſtattete, welcher in dem 8. Bande der Diſſertazioni della

Digitized by Google

Pontiſica Academia Romana di Archeologia (wo man ihn nicht ſuchen ſollte) abgedruckt iſt. Er rühmt, daß ſich die Herrſchaft des jetzigen Roms weit über die Herrſchaft des alten Roms erſtreckt, und läugnet nicht, daß es die Abſicht Roms iſt, mit der Herrſchaft der Kaiſer (Lauri dei Cesari) die der dreifachen prieſterlichen Krone (triregno Pontificale) zu verbinden. Als Motto hat der Berichterſtatter ſehr paſſend aus Pomponius Mela die Worte gewählt:

orbis situm dicere aggredior, constat enim fere gentium locorumque nominibus.

Er freut ſich zuförderſt, daß ſelbſt unter dem Halbmond, dem gefährlichſten Feinde des Kreuzes, drei Erzbisthümer und ſieben Bisthümer ſich erhoben haben; die erſteren zu Sophia, Durazzo und Antivari, die letzteren zu Scutari, Golati (Golatina), Soppa, Aleſſio, Roſina, Nicopolis und Tubigna (Tſcherbernidſche), welches ebenfalls mit Cracas nicht ſtimmt. Außerdem werden die bedeutenden Miſſionen in der Bulgarei, Macedonien, Albanien, der Moldau und Walachei erwähnt. Von den fernen Welttheilen iſt beſonders Amerika, welches dem Berichterſtatter Gelegenheit zu großer Freude giebt. In dem engliſchen Nordamerika zählt er außer dem Erzbiſchof von Quebek auch die Biſchöfe von Montreal und Kingſton; in den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten: den Erzbiſchof von Baltimore, unter welchem 15 Biſchöfe ſtehen, mit mehr als einer Million Katholiken. Der Staat von Haiti mit beinahe einer Million römiſcher Chriſten fordert fortwährend die Zuſendung von Geiſtlichen, welche dort noch nicht zahlreich genug ſind. Die franzöſiſchen und ſchwediſchen Antillen ſind beinahe ganz katholiſch; dort ſind 2 Prefetture di Propaganda fide. In S. Trinidad mit 150,000 Gläubigen befindet ſich ein Vicarius apoſtolicus. Die Katholiken des engliſchen Guiana werden von einem Biſchof regiert, und das holländiſche Caraccas beſitzt eine Sacra Prefettura. Unter den Wilden von Chili und Peru machen die Miſſionäre viel Glück, und in Braſilien verbreiten die Kapuziner die heilbringende Herrſchaft des Papſtes; ſelbſt die Wilden der Gambier und Sandwichsinſeln werden dieſer Segnungen theilhaftig. Dieſer ſehr merkwürdige Bericht ſchließt mit dem Ausruf, daß auf dieſe Weiſe die allgemeine Kirche wirklich die allgemeine Kirche der Welt iſt.

E dunque veramente cattolica cioé universale la chiesa cattolica!

Noch mehr in der Nähe haben die franzöſiſchen Eroberungen in Afrika der Verbreitung der päpſtlichen Herrſchaft ein reiches Feld geöffnet, und merkwürdig iſt das Schreiben, welches im Sommer 1839 von Algier aus über den Zuſtand der katholiſchen Kirche in den nordafrikaniſchen Beſitzungen Frankreichs der dortige Biſchof Dupuch an die Congregation de propaganda fide gerichtet hat.

„Die Stadt Algier allein hat 10,000 Katholiken, das Militär ungerechnet. Die Anzahl der in der Umgegend von Algier (von Funduk bis Belida) in dem berühmten Walddiſtricte von Aranſt und in dieſem ganzen weiten Gebiet zerſtreuten Katholiken iſt mir noch nicht bekannt geworden. Doch weiß ich wenigſtens ſo viel, daß vier Kirchen und Oratorien nöthig ſein werden, um den Erforderniſſen der Religion ſchicklich Genüge zu thun für die Coloniſten, für die 25,000 Mann in den verſchiedenen Lagern vertheilter Truppen und die 12,000 Mann der mit dem Straßenbau beſchäftigten Strafcompagnie zuſammengenommen; gegenwärtig iſt die Feier der heiligen Myſterien beſchränkt, im Dorfe Delhi-Ibrahim auf eine Art Hütte, welche zugleich den Lutheranern und Calviniſten zum Tempel dient, und nicht zureichend iſt, da oft die verſchiedenen Con-

Digitized by Google

ſeſſionen zu ihren gottesdienſtlichen Handlungen gleichzeitig ſich mit einander einfinden. Ich habe bisher vergeblich getrachtet, dieſer traurigen Lage abzuhelfen; ich brauche zunächſt nicht allein Kirchen, ſondern auch ganz vorzüglich Fonds zur Unterhaltung von drei oder vier Miſſionären. Eine brave Familie zu Elbiar, zwei Leguas von Algier, hat mir ein Zimmer, welches etwa 60 Perſonen faßt, zum Oratorium eingeräumt, und mit Altar und allem Geräthe ſelbſt eingerichtet. Dies iſt für uns, die wir ſo arm ſind, gar viel. In Algier ſelbſt werde ich nächſt der kleinen Kapelle S. Philippe, welche, wenn die in Paris mir gemachten Verſprechungen ſich realiſiren, zu einer ſchönen Kirche werden wird, mit Nächſtem an der äußern Moſcheh der Kasbah, die ich am 3. Mai zur Kreuzauffindung weihen will, eine gute und den Bewohnern des dortigen Quartiers, des Kaiſerforts und der beiden nächſten Gemeinden faſt unentbehrlichen Filialkirche haben. Die Schweſtern von S. Joſephe, meine lieben unermüdlichen Gehülfinnen, laſſen in ihrem Hauptetabliſſement in Algier ein Oratorium bauen, und verſprechen mir, noch zwei andere einzurichten, eins im neuen bürgerlichen Hospital, und eins im Schulgebäude. Auch darf ich hoffen, noch vor dem Ende des Jahres eine zweite Filialkirche am Thore Bad-el-Uud, wo eine Moſchee ſich befindet, welche jetzt zum Magazin dient, zu weihen. Meine Tochterſchule hier blüht trefflich auf, ich habe auch eine Bewahrungsanſtalt für 100 Kinder, ein Arbeitshaus und eine mildthätige Geſellſchaft, deren Mitglieder, 100 an der Zahl, und in ſieben Sectionen eingetheilt, ſich beeifern, das Elend der Bevölkerung, welches nirgends ſeines Gleichen haben kann, zu mildern. Aber für dieſe Kirchen, welche im Entſtehen ſind, für die Gefängniſſe, in welchen Tauſende von Unglücklichen zuſammengedrängt ſind, und für die weitläuftigen Hospitäler habe ich nur zwei Prieſter, welche jährlich 1800 Frcs. erhalten. Zur Beſorgung der Kathedrale, der Filiale, der biſchöflichen Secretariatsgeſchäfte und zur Beſtellung meiner Vicare und meiner Kapitel habe ich den Gehalt von drei Kanoniken, in Allem fünf Perſonen, für die Beſtreitung dieſer ungeheueren Arbeit. Ein Seminar habe ich auch noch nicht; ich ſuche eine Schule zu bilden, welche fortſchreiten wird; ich muß mit meinem Einkommen von 12,000 Frcs., ohne irgend eine andere Unterſtützung, dieſe Stiftung, ſowohl in Algier, als in der Diöceſe und einige Prieſter unterhalten, da die Regierung für ganz Algier, Kapitel und Vicare einbegriffen, nur elf Geiſtliche anerkennt und bezahlt, welches für das Bedürfniß bei weitem nicht ausreicht. Wie ſoll ich aber den Armen und vornehmlich den bedürftigen Eingeborenen, von denen wir beſtändig umringt ſind, mit einer ſo geringen Summe, und einem Lande, wo alles ſehr theuer iſt, hinlänglich Hülfe gewähren?"

„Was Oran, Moſtaganem und dieſe ganze Provinz anlangt, ſo habe ich ſehr ungenaue und unvollſtändige Nachrichten; binnen wenigen Wochen werde ich Alles mit eigenen Augen geſehen haben. Die Briefe der beiden Prieſter, welche ich dorthin geſendet habe, zerreißen mir das Herz; ſie haben keine Kirche; eine kleine Kammer dient ihnen in der erſten der genannten Städte ſtatt ſolcher, ohnerachtet die Anzahl der Katholiken dort ſich, die Beſatzung ungerechnet, auf 5000 Seelen beläuft. In Moſtaganem giebt es gar kein Oratorium, auch zu Arzew bei Oran und zu Mas-el-Kebir nicht. Den Nonnen, den Schulen fehlt es noch an einem Prieſter, an heiligen Geräthen, an Büchern. „Die Erndte iſt groß und der Arbeiter ſind wenige." Mehr als hundert Geiſtliche haben kürzlich um dieſe Miſſion gebeten; ich war gezwungen, ſie abzuweiſen,

Digitized by Google

denn ich habe nicht, ſie zu nähren und zu kleiden. Ueber die Provinzen Bona, Conſtantin und das Gebiet Bugia kann ich ausführlicher berichten. Die kleine Stadt Bugia, ein Complex von römiſchen, arabiſchen, ſpaniſchen und genueſiſchen Ueberreſten, in einer üppigen und bewundernswerthen Lage, iſt noch jung unter den franzöſiſchen Beſitzungen, und bedarf mehr vielleicht, wie alle übrigen des Lichts, des Glaubens und der Wohlthaten einer chriſtlichen Coloniſation. Die Beſatzung iſt daſelbſt 500 Mann ſtark und der Coloniſten ſind 300. Es bilden 1800 Häuſer, umgeben von köſtlichen Gärten, die kleine Stadt. Während der Belagerung und nach der Uebergabe ſind 1200 Häuſer zertrümmert worden. Einige von dieſen werden gegenwärtig wieder aufgebaut. Das franzöſiſche Gouvernement hat für den Dienſt dieſer kleinen Kirche noch keinen Prieſter beſtimmt; inzwiſchen haben die Lokalbehörden, welche in Bugia, wie überall im Lande, einen bewundernswürdigen Eifer für die Sache der Religion an den Tag legen, ein Kapellchen und ein kleines Presbyterium zugeſichert. Das Kapellchen iſt eine ſauber ausgeweißte Baracke, welche bisher zum Theater gedient hat! Ich habe einen trefflichen Geiſtlichen dahin geſetzt, der ein wahrer Segen für die Soldaten und die Kinder iſt. Er iſt Pfarrer und Schulmeiſter in Einer Perſon. Ich habe ihm das Allernothdürftigſte angewieſen, bis die Vorſehung mir geſtatten wird, ihm zu geben, was in unſerm Frankreich Brauch iſt, und zwar in der entblößteſten und ärmſten Parochie. Ich habe mir vorgenommen, wenn ich von Oran zurückkomme, wenigſtens eine Woche in Bugia zuzubringen. Es wird hin und zurück ein Weg von 80 Leguas ſein. Das Mittelmeer iſt im Sommer minder eigenſinnig, als im Frühlinge.“

„30 bis 40 Leguas von Bugia entfernt und ebenfalls noch an der Küſte, in der Tiefe der Bucht von Stora liegt die Wiege einer Stadt, welche ſich wie durch Zauberei erhebt. Dort gab es im verwichenen October nichts als die Trümmer von Ruſſicada, mit Theatern, Aquaducten, Ciſternen von römiſcher Conſtruction; heute ſieht man an derſelben Stelle Philippeville mit dem kleinen Fort la France und der Baſtion Orleans, mit 1000 Coloniſten, unter Zelten gelagert, voll Eifer, voll Betriebſamkeit, voll Erwartung einer Zukunft, welche, wenn Frankreich Conſtantine behält, wahrhaft außerordentlich ſein wird. Dort ſind recht nöthig und werden recht begehrt von der Beſatzung und den Coloniſten ein Prieſter und ein Lehrer, demnach Kirche und Schule. Mir iſt in den Sinn gekommen, Ende Mai, vornehmlich wenn Sie, meine Herren, mir behülflich ſein wollen, eine geräumige Bretterbaracke (verzeihen Sie den unziemlichen Ausdruck) mit Scheidewänden von Holz und Leinwand erbauen zu laſſen, welche zum Presbyterium, zur Kapelle und Schule zugleich dienen könnte; der Pfarrer wird auch der Lehrer ſein; dies iſt einer jungen Gemeinde am förderlichſten. Das Militärhospital, die Sorge für die Soldaten, für die Kinder, für die wachſende Bevölkerung wird einem Prieſter genug Stoff zu einem heiligen und arbeitſamen Leben geben. Er könnte außerdem die beiden nächſten Lager von Zeit zu Zeit beſuchen, welche den oberen Theil der Straße von Conſtantine beſchützen. Welch ſchöne Hoffnungen für Frankreich und für die Religion in dieſer Provinz! Ich glaubte zu träumen, als ich dort die Spuren von ſo vieler alter Herrlichkeit und mich umgeben fand von ſo vieler Achtung, ſo vieler Liebe, ſo vielem Vertrauen von Seiten der Araber, ihrer Häupter und ihrer Marabuts.“

„Man zählt in Conſtantine ohngefähr 30,000 Einwohner. Die 20 Le-

guas Wüſte, welche die Stadt von Stora und Philippeville ſcheiden, ſind von Stämmen bewohnt, welche in Kurzem Chriſten ſein würden, wenn ſie den Eingeborenen der Hauptſtadt und denen der großen Wüſte, die vom Scheik-el-Arabi mir vorgeſtellt ſind, gleichen. Der Abbé, Herr Suchet, der das Amt als Miſſionär von Conſtantine hochherzig verlangt hat, und treulich verſieht, hat dort ſchon eine ſchöne Kirche vollkommen eingerichtet, ein Presbyterium und ein Etabliſſement für die Schweſtern, welche er dorthin geführt hat. Der Gouverneur der Provinz unterſtützt ihn mit dem außerordentlichen Einfluße, den er auf die ganze Bevölkerung gewonnen hat. Man hat mich dort empfangen und feſtlich aufgenommen, wie einen Freund, wie einen Vater, wie einen rechten Biſchof. Die Eingeborenen bildeten einen Theil meiner Wache und Escorte. Ihre Häuptlinge ſammelten ſich um mich, brachten mir Milch, Butter, Blumen; ſie ſchickten mir gut zubereitete Speiſen, und boten mir ein Ehrenkleid (Burnu); ſie wohnten allen religiöſen Ceremonien bei, Araber und Chriſten unter einander gemiſcht. Ich habe mit größter Feierlichkeit die Kirche, den Kirchhof und einen tragbaren Altar eingeſegnet; dann habe ich eine Meſſe zum Danke für die Eroberung celebrirt, und ein Todtenamt gehalten für die vor Conſtantine gebliebenen Tapfern. Zuletzt habe ich fünf Jünglingen die Confirmation und das Abendmahl ertheilt. Unter den Geſchenken, die ich erhalten habe, will ich eines prächtigen Pultes nicht vergeſſen, welches von 60 Muſelmännern aus der Moſche in die Kirche getragen wurde. Sie tragen das Verlangen, das Evangelium und die alten Kirchenväter ihres Landes kennen zu lernen, und ich trage Verlangen, ihnen würdige Nachfolger jener ausgezeichneten Väter zu geben, die Kirche von Mileve, Calomo und Hippo ſich wieder erheben zu ſehen. O, wie verlangt mich, ſo trefflichen Anlagen zu Hülfe zu kommen, und den wunderbaren Abſichten des Höchſten zu entſprechen! Kommt, eilt uns zu Hülfe! Drei Prieſter müſſen wir ſogleich haben für dieſen einen Theil von Algier. Ich vergaß zu ſagen, daß ich zu Philippeville einen Kirchhof und die Stadt ſelbſt eingeſegnet habe, zum Schluß einer großen Feierlichkeit, inmitten eines Feldlagers, umringt von einer Schaar von Arabern, unter kriegeriſcher Muſik und Kanonendonner. Nachdem ich auf einem Altar von Blumen, Gezweig und Waffentrophäen das heilige Meßopfer dargebracht hatte, richtete ich einige wenige Worte an unſere freudetrunkenen Soldaten und ihre würdigen Officiere, und gab ihnen den prieſterlichen Segen, den ſie mit frommer Ehrfurcht empfingen. O warum kann ich diesmal nicht meine Wallfahrt nach Hippo, zu den Grabtrümmern des heiligen Auguſtin, beſchreiben? Ich begab mich dahin in Begleitung der Schweſtern, die ich nach Conſtantine führte, und gab ihnen die Communion auf den noch bewundernswerthen Trümmern des Hospitals, welches vor 15 Jahrhunderten daſelbſt Auguſtins Mildthätigkeit gegründet hat. Die Meſſe hatte ich unter einem der Bogen geleſen, welcher noch gut erhalten iſt; der Altar war mit Blumen geſchmückt, und ein Blumenteppich bedeckte den Boden. Auf dieſem Altare, ſo lieblich und ſo herrlich in den Augen des Glaubens, hatte ich eine Reliquie des heiligen Biſchofs ausgeſtellt, einen Knochen, den der heilige Vater mir verehrt hat, den erſten, welcher in dieſes theuere Land nach 1410 Jahren zurückgelangt iſt. Nach der Meſſe ſegnete ich mit dieſer in ſo vieler Hinſicht heiligen Reliquie die zahlreiche Menge. Wir beteten darauf in den ſchönen Worten, mit welchen der Heilige am Schluſſe ſeiner Confeſſionen ſo innigen und heißen Dank darbringt. An dieſem Tage, im Augenblick der Con-

ſecration hielt ich an — ich fühlte mich von einem Gedanken durchdrungen, der vom Himmel kam: ich betete aus Grund meiner Seele für die Ausbreitung des Glaubens und empfahl ſie mit meinem ganzen Herzen dem heiligen Auguſtin ꝛc.“

Daß der ſpätere Verſuch, auch für die evangeliſchen, dort angeſiedelten Chriſten eine Kirche zu ſtiften, Widerſpruch finden würde, war zu erwarten; die Regierung ward darauf aufmerkſam gemacht, daß das Chriſtenthum in den Augen der afrikaniſchen Bevölkerung verlieren würde, wo ſie verſchiedene Secten der Religion ſehen dürften.

Die römiſchen Zeitungen theilen über ſolche Gegenſtände gern Artikel mit. Dagegen dürfen in den Zeitungen die in Rom ankommenden Fremden nicht angezeigt werden, damit es nicht zum Aergerniß gereiche, daß ſich dort manche geiſtlich übel berüchtigte Perſon aufhält, oder eine ſo große Menge von Ketzern dort zuſammenfließt*).

Anders iſt es mit den Nachrichten über die Herrlichkeit der Kirche. Als im Jahre 1839 der Prinz von Begun Sombre aus Oſtindien in Rom war, um nach dem letzten Willen ſeiner katholiſch gewordenen Mutter eine päpſtliche Meſſe leſen zu laſſen, wofür er 60,000 Scudi oder 85,000 Thlr. bezahlte, ward dies wichtige Ereigniß in den öffentlichen Blättern des Kirchenſtaats ausführlich beſprochen.

Ueber die Wirkſamkeit der Miſſionen in der Levante ſagt das Diario di Roma: Die katholiſche Religion macht auch in der Levante erfreuliche Fortſchritte. Nicht nur ſind die unter den früheren mannichfachen Bedrückungen treu gebliebenen Katholiken, wenigſtens ſo viel es die Noth erfordert, mit Prieſtern verſehen; ſondern man ſieht auch viele bisher von der Kirche getrennte Chriſten ſich derſelben gläubig zuwenden. Seit einigen Jahren haben ſich mehrere ſchismatiſche Biſchöfe an den Einheitspunkt der katholiſchen Kirche wieder angeſchloſſen, und ihre Heerden folgten größtentheils ihrem Beiſpiele. Durch die großmächtigen Unterſtützungen aus dem Abendlande (denn die eingebornen Katholiken ſind durchgängig arm) erhoben ſich allmälig Capellen, Kirchen und Schulen bei den katholiſchen Gemeinden; und wenn auch viele Bedürfniſſe noch nicht befriedigt werden können, ſo wird doch dem Dringendſten wirklich abgeholfen. Die große Aufmerkſamkeit, welche Se. Heiligkeit dem religiöſen Zuſtande der Levante ſtets widmet, und die durch die verſchiedenen Wirren in Deutſchland und auf der pyrenäiſchen Halbinſel keineswegs vermindert wird, trägt als leitendes Princip das Hauptſächlichſte zu dem aufblühenden kirchlichen Leben bei; aber man muß auch die außerordentlichen Leiſtungen des franzöſiſchen Vereins zur Verbreitung des Glaubens dankbar anerkennen.

Auch verdienen die Conſuln der katholiſchen Staaten, vorzüglich die franzöſiſchen und neapolitaniſchen, großes Lob für die Interventionen und Hülfeleiſtungen, wodurch ſie die Katholiken vor den Vexationen der türkiſchen Beamten ſchützen**). Das Intereſſe der Pforte ſowohl als das des Vicekönigs von Aegypten erheiſcht es zudem, daß die Bedrückungen von türkiſcher Seite mehr und mehr unterbleiben, und von Seiten der ſchismatiſchen Griechen iſt auch nur

*) In der neueſten Zeit erſcheint lithographirt dort ein Fremdenblatt ohne öffentliche Autoriſation.

**) Der ſardiniſche Conſul hat eine ſchöne Kirche in Galloꝫ in der Moldau erbaut.

Digitized by Google

ſo weit etwas zu befürchten, als der ſchwankende Einfluß Rußlands bei der Pforte die Oberhand behält. Nebſt den eingeborenen Zöglingen der Propoganda in Rom ſind es die Lazariſten, welche dieſe Miſſionen verſehen. Letztere haben ſeit einem Jahrzehend mehr ausgeführt, als nach der Kenntniß der örtlichen Zuſtände vor dieſer Epoche der kühnſte Wunſch zu erwarten gewagt hätte. Bei Conſtantinopel beſitzt dieſe Genoſſenſchaft ſchon ſeit zwei Jahren ein ſehr gut organiſirtes Lyceum; in Smyrna iſt ein ſolches auch in nicht langer Zeit zu erwarten, und erſt kürzlich hat daſelbſt der Vorſteher der Lazariſten ein großes Gebäude in der Mitte des Frankenquartiers für die barmherzigen Schweſtern zum Behufe des Unterrichts der weiblichen Jugend und der Krankenpflege angekauft.“

Die größte öffentliche Feſtlichkeit der Propaganda iſt die ſogenannte Academie der Sprachen, welche jährlich zu Anfang Januar gefeiert wird. Die Beſchreibung eines diesfallſigen Feſtes giebt das lebendigſte Bild von den Leiſtungen dieſer Anſtalt und von ihrer Größe.

Nach der lateiniſchen Eröffnungsrede zu Ehren der heiligen drei Magierkönige, welche ein junger Mann aus Neu-York über den leitenden Stern hielt, wurde das Programm des Eſercitio accademico ausgetheilt und die Declamationen begannen. Jeder derſelben ging die Ankündigung der Sprache, in welcher ſie abgefaßt war, voran. Er wurdem im Ganzen 42, zum Theil ſehr kurze Gedichte vorgetragen. Davon abgeſehen, daß in allen dieſen Sprachen hier geredet wird, zum Zeugniſſe deſſen, daß die Weiſung: „Gehet hin in alle Welt und lehret!“ unvergeſſen iſt, gewährt die Zuſammenſtellung von Proben der verſchiedenſten Sprachſtämme, deren charakteriſtiſcher Ton lebendig hier ins Ohr fällt, ein Vergnügen, welches die Verſammlung durch deſto lauteres Beifallklatſchen, je wunderlicher oder lächerlicher ihr die Rede dünkte, freilich weder verſtändig noch anſtändig genug, an den Tag legte. Die Folge der Vorträge war recht geſchickt geordnet, ſowohl in Rückſicht auf die Verwandtſchaft, als auf die Verſchiedenheit der Sprachen. Den ſemitiſchen Sprachen waren italieniſche Terzinen eingeflochten. Dieſe ſchied eine griechiſche und eine lateiniſche Ekloge von dem keltiſchen Stamme. Ein italieniſches Sonnett eröffnete eine neue Reihe, in welcher dem ſlaviſchen das deutſche Sprachelement folgte, dem ſich das engliſche anſchloß, und von dieſem machte die rhätiſche Sprache zu der romaniſchen Gruppe den Uebergang, in deren Mitte ein lateiniſches Epigramm ſeine ſchickliche Stelle fand. Nach dem Walachiſchen und Albaneſiſchen ließen die afrikaniſchen Töne ſich vernehmen, amhariſch, angolaſiſch, koptiſch, äthiopiſch. Zuletzt contraſtirte mit einem kurzen Gedicht im klangvollen Kaliforniſch ein chineſiſcher Dialog in der krauſen Sprache des Reiches der Mitte. Das Dankgebet, welches die Feierlichkeit beſchloß, war lateiniſch. Die hebräiſche, die armeniſche, die chaldäiſche und die griechiſche Sprache waren zweifach vertreten, einmal in den Formen der Schriftſprache, das anderemal als Volksdialekt. Das heilige Hebräiſch trug ein junger Mann von den Navolinen mit ſehr ſingendem Tone vor; das Vulgarhebräiſch aber, ebenfalls in ſogenannter portugieſiſcher Ausſprache, ein Maronit. Das Türkiſche klang überaus weich und ſchmelzend; das Perſiſche floß ſanft, doch in rhythmiſchem Takte, wie eine angenehme Erzählung, hin; dagegen ſchmetterten die arabiſchen Verſe kühn, ſchroff, ſkandirt, raſch und wie Roßhufſchlag in bis zu Ende ſtets ſteigenden Anapäſten. Das Armeniſche zeichnete ſich durch die wohllautende Bewegung des Wortfalles aus; der Geor-

Digitized by Google

gier ſprach wie pſalmodirend mit einer hohen und tönenden Kopfſtimme. Im Sabäiſchen, welches ein Eingeborener von Diarbeke vortrug, ſtachen die Kehllaute rauch vor. Die kurdiſchen Verſe, von einem Syrer geſprochen, waren melodiſch gereimt und überaus rhythmiſch, in einer wie Wellenſchlag fließenden Bewegung. Sehr ſchön reihten ſich das Keltiſche, Schottiſche und Irländiſche aneinander; das erſtere dunkel, ſchwebend, trübe; das zweite in tiefer, ſanfter Stimmlage gleichtönig geſprochen, melancholiſch und phantaſtiſch, und das letzte brauſend und abgeſetzt wie ein Bach, der über Steingerolle ſich ſtürzt. Der Pole ſprach faſt ganz aus einem Tone, ſehr artikulirt, heftig bis zum Stürmenden. Der Aethiope ſchleuderte die rauſchenden amhariſchen Laute aus dem vollen Munde ſchußweiſe wie Raketen, während er in ſeiner eigenen Sprache den ſehr markirten und ſchallenden Vortrag mit einem lauten Singen verband.

Das Chaldäiſch der Schriftſprache unterſchied ſich ſehr eigenthümlich von allen übrigen Vorträgen. Es wurde von Dreien ein Geſpräch ausgeführt, von denen der Eine mit ſtarker und tiefer Stimme, rauh und mit einem faſt ſarkaſtiſchen Anfluge, der zweite in wenig höherer Stimmlage, ſehr getragen und doch dabei mit einer unbeſchreiblichen Lebhaftigkeit der Artikulation, der Dritte endlich mit einem Ritualgeſange, welchen ſie, dicht aneinander tretend und die Köpfe ſo nah als möglich zuſammen ſteckend, mit ungemeinem Eifer und in ſchönem Einklange ihrer Stimmen erſt zwei und zwei und dann zu dreien, theils im Terzet, theils im Uniſon, zuletzt mit ſehr beſchleunigtem Tempo ausführten. Auch die lateiniſche Ekloge wurde von Dreien geſprochen, deren Zuſammenſtellung bemerkenswerth iſt. Der Eine war aus Waſhington, der Zweite aus Aleppo, der Dritte aus Dresden.

Das Koptiſche endlich gaben zwei Aegypter dialogiſch zun Beſten, von denen der Eine Geſang einmiſchte. Das Franzöſiſche trug ſonderbarer Weiſe ein Schotte vor, nicht eben ſchön. Der Deutſche, der aus Coblenz war, recitirte ein ſchwülſtiges Gedicht mit dem ungeſchickteſten Pathos, der nur aufzutreiben war. Auch das italieniſche Sonnett declamirte ein Deutſcher, die Terzinen aber ein Illyrier außerordentlich ſchön. Der lebhafteſte Applaus begleitete das wiederum von einem Deutſchen vorgetragene lateiniſche Epigramm, denn es war unter den Productionen dieſer Academie die kürzeſte von allen.

Am wichtigſten iſt der Bericht der pariſer Miſſionsgeſellſchaft, welcher in der neueſten Zeit bekannt gemacht worden. Darnach haben die römiſchen Miſſionen überhaupt unter ſich in Europa 20 Biſchöfe, 579 Prieſter und 387,000 Katholiken; in Aſien 69 Biſchöfe, 10 Coadjutoren, 2856 Prieſter und 2,211,000 Katholiken; in Afrika 5 Biſchöfe, 97 Prieſter und 188,000 Katholiken; in Amerika 24 Biſchöfe, 5 Coadjutoren, 629 Prieſter und 1,751,000 Katholiken; in Oceanien 3 Biſchöfe, 59 Prieſter und 45,500 Katholiken. Rechnet man dazu außer den wirklichen Biſchöfen die große Zahl der Weihbiſchöfe, ſo ſieht man, wie ſtark das reſpectable Corps dieſer Kirchenaufſeher iſt. Die nicht unter den Diöceſenbiſchöfen ſtehenden Miſſionen gehören achtundzwanzig verſchiedenen Orden an, von denen eigentlich nur Einer unter der Miſſionsanſtalt ſteht; allein da alle von dieſer unterſtützt werden, und ſie ſeit dem Verarmen der Propaganda in Rom, den Unruhen in Portugal und der Desorganiſation des ſpaniſchen Clerus die Hauptſtütze von allen iſt, ſo concentrirt ſie mehr und mehr die ausſchließende Direction in ſich. Sie hat etwa 1800 Prieſter, worunter 700 europäiſche, direct unter ſich, und da ihre Hülfsmittel jährlich ſehr

Digitized by Google

beträchtlich zunehmen, und ſich in 17 Jahren von einer jährlichen Einnahme von 70,000 Fres. auf mehr als 2 Millionen erhoben haben; ſo vergeht faſt kein Jahr, ohne daß eine der früher unabhängigen Miſſionen ſich ihr völlig unterordnet, ſo daß ſie auf dem beſten Wege iſt, in ganz kurzer Zeit das ganze Geſchäft der Propaganda zu verſehen, während dieſe unter dem Luxus ihrer Anſtalten und ihres Stabes erſtickt iſt. Die traurige Controverſe zwiſchen ihr und den proteſtantiſchen Miſſionen dauert immer fort, und wird eher bitterer, als daß ſie ſich mildert, denn mit der Tradition der jeſuitiſchen Miſſionen, die ihr wenigſtens zum Theil noch mehr anhängt, iſt ſie weit mehr darauf bedacht, chriſtliche Secten zu bekehren, als heidniſche Völker. Sie folgt daher den proteſtantiſchen Miſſionen in Oceanien, Indien, dem Cap und Nordamerika Schritt für Schritt, macht dieſen wo möglich ihre Proſelyten abtrünnig, erregt Streit und wird an einigen Orten ohne Zweifel bürgerliche Kriege erregen, und jedenfalls religiöſe Streitigkeiten, welche barbariſche und halbbekehrte Stämme nothwendig an Allem irre machen müſſen. Auf den Sandwichsinſeln iſt, ſeitdem die franzöſiſche Flagge aufgerichtet iſt, die katholiſche Miſſion als Oppoſition gegen die engliſche dorthin gebracht worden. Es iſt viel gegen die proteſtantiſchen Miſſionen in Auſtralien zu ſagen, aber wie wenig eine katholiſche Miſſion, die auf dieſe Art eingeführt wird, zu etwas Gutem führen könne, mußte ſich in kurzer Zeit zeigen. In Neuſeeland hält ſich der Biſchof Pompallier auf, ein Italiener, der als apoſtoliſcher Vicar hingeſchickt worden iſt, und mit großen Summen unterſtützt wird; er hat eine ſehr günſtige Lage, weil in Neuſeeland die engliſchen Miſſionen ſich ſchlecht betragen haben ſollen, und ſich namentlich gegen die Reglements ihrer Geſellſchaften durch Ankauf ungeheurer Diſtricte Landes bereichert und verhaßt gemacht haben, während ſie die bekehrten Neuſeeländer durch ihre abſurde und jüdiſche Sonntagsfeier mißvergnügt machen. Pompallier ſah dies bald, und da er ſeinen Bekehrten erlaubt, ihre Flinten Sonntags abzuſchießen, was die Hauptfreude dieſer großgewachſenen Kinder iſt, und ihnen heilige Bilder ertheilt; ſo hat er den größten Zulauf gefunden. Er hat ebenfalls gewußt, ſich mit dem neuen engliſchen Gouvernement in Neuſeeland auf einen guten Fuß zu ſetzen, während die engliſchen Miſſionäre demſelben alle denkbaren Schwierigkeiten entgegenſetzen, weil es ſie an ihren Landſpeculationen hindert. Aber ſelbſt in Neuſeeland, wo ſich alle Fehler, denen eine proteſtantiſche Miſſion ausgeſetzt ſein kann, in reichſtem Maß entwickelt haben, wäre es beſſer geweſen, wenn ſich keine neue Miſſion von einer andern Kirche gebildet hätte, denn die Uebel hätten ſich von ſelbſt und ſchnell geheilt. Die öffentliche Meinung in England war ſo ſehr gegen die neuſeeländiſchen Miſſionen aufgebracht, daß dieſe in kurzer Zeit das Land zu verlaſſen gezwungen waren und ein regelmäßiger engliſcher Clerus dahin geſchickt wurde, bei dem unter dem Biſchofe von Sidney der Scandal, den die Miſſionäre, meiſtens halbgebildete Leute, gegeben hatten, nicht zu beſorgen war. Die katholiſchen Miſſionen werfen den proteſtantiſchen immer vor, daß man ſie nirgends treffe, wo es Lebensgefahr gebe; allein dies iſt nicht wahr, die Miſſionen der mähriſchen Brüder in Nordamerika, die in der Kaffarei, die in den Südſeeinſeln haben vielen Miſſionären das Leben gekoſtet, und die Gefahren des Klimas in den weſtafrikaniſchen Miſſionen ſind weit größer als die der Verfolgung in China und Cochinchina; in Sierra Leone ſind von ſiebzehn engliſchen Miſſionären in drei Jahren vierzehn geſtorben und die drei übrigen mit einer gänzlich gebrochenen Geſundheit zurückgekommen. Die proteſtantiſchen Miſſio-

nen in Amerika haben vorzugsweiſe auch auf Weſtindien ihr Augenmerk gerichtet. Dieſes Feld haben die katholiſchen, als ſie Bisthümer im Miſſiſſippithal ſtifteten, ihnen freigelaſſen. Unter den Sclaven der Antillen haben ſich die baptiſtiſchen Miſſionen aller Art von Gefahr von Seiten der Pflanzer ausgeſetzt, um die Neger zu bekehren und zu unterrichten, und dort ſind ſie noch heute als Vertheidiger der Neger gegen die Weißen zum Theil viel härtern Verfolgungen ausgeſetzt als die katholiſchen Biſchöfe in China waren, ehe in Folge der letzten Siege der Engländer über die Chineſen der Kaiſer des himmliſchen Reiches mildere Geſinnungen gegen die Chriſten offenbarte. Im Kampf für Abſchaffung der Sclaverei ſind übrigens beide Kirchen einig. Der Papſt hat in den letzten Jahren ein Breve gegen Sclavenhandel erlaſſen, und die Engländer, namentlich die engliſche Geiſtlichkeit, haben nach einem 40jährigen Kampf die Sclaverei in den engliſchen Colonien ausgerottet. Zwar ſind auf beiden Seiten Fehler begangen worden und, mit Ausnahme der mähriſchen Brüder, hat keine chriſtliche Secte ihre Miſſionen geleitet, wie ſie geleitet werden ſollten, um Inſtrumente zur Civiliſation zu werden, und die katholiſchen Miſſionen würden beſſer thun, ihre Thätigkeit auf das unermeßliche Feld zu wenden, das unbeſetzt iſt. Es iſt unbegreiflich, daß ſie in ganz Südamerika nicht eine Nation beſitzen, wo ſie ehemals ſo große und blühende Etabliſſements hatten und wo ſie Väter und Vertheidiger der armen Indianer werden könnten. Man kann ſich keine ſchönere Aufgabe denken, als die Thäler des Amazonenſtroms und des Orinoko mit Centralpunkten von Civiliſation zu beſetzen, um die ſich die von den Braſilianern und Spaniern unterdrückten Indianer ſammeln könnten, oder die Civiliſation nach Afrika zu tragen, um die Sünden der weißen Race gegen die ſchwarze einigermaßen gut zu machen. Aber es ſchmeichelt den Miſſionen mehr Japan und China zu bekehren, als arme und barbariſche Völker, die der beſſern Lehre keine alte Civiliſation entgegenzuſetzen hätten, und bei denen ſie willigen Eingang fänden. Wie die Chriſtenheit in allen Welttheilen *außer den Bisthümern* organiſirt iſt, kann man aus dem folgenden Verzeichniß der unter der Congregatione di propaganda fide ſtehenden auf der ganzen Erde vertheilten geiſtlichen Behörden erſehen.

In Europa:

Anhalt-Köthen, Deſſau und *Bernburg* ſteht unter dem Nuntius zu München als apoſtoliſchem Vicar. *Bosnien* hat einen eigenen apoſtoliſchen Vicar. *Conſtantinopel* desgleichen. *Nord-Deutſchland* ſteht unter dem apoſtoliſchen Vicariat der nordiſchen Miſſion. *Giberaltar* unter einem eigenen apoſtoliſchen Vicar. *Griechenland* unter einem apoſtoliſchen Delegatian, dem Biſchof von Syra. *England* iſt unter 8 apoſtoliſche Vicariate vertheilt: 1) der Diſtrict von *London* zuerſt, unter dem Biſchof von Olene in Partibus; 2) der weſtliche Diſtrict, unter dem Biſchof von Siga in Partibus; 3) der öſtliche, unter dem Biſchof von Anopolis in Partibus; 4) der mittlere unter dem Biſchof von Cambiospolis in Partibus mit einem Coadjutor, dem Biſchof von Millipotamo in Partibus; 5) der von *Wallis* unter dem Biſchof von Apollonia in Partibus; 6) der von *Lancaſter* unter dem Biſchof von Bugia in Partibus; 7) der von *York* unter dem Biſchof von Tarragona in Partibus; 8) der nördliche Diſtrict unter dem Biſchof Abida in Partibus; die Titel der Biſchöfe wechſeln mit den Perſonen. S. *Maurice* im untern

Wallis, unter dem Biſchof von Bethlehem in Partibus. Meſoleina und Colanca unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Meißen und die Lauſitz unter einem apoſtoliſchen Adminiſtrator, Decan. Moldau unter einem apoſtoliſchen Vicar, einem Biſchof in Partibus, gewöhnlich vom Minoritenorden, da das ehemalige katholiſche Biſthum Bakan auf Minoritengüter fundirt war. Die Niederlande ſtehen: 1) unter dem apoſtoliſchen Vicariat zu Herzogenbuſch, dem Biſchof von Emaus in Partibus und dem Coadjutor Biſchof von Gerra in Partibus; 2) zu Breda unter dem Biſchof von Dardania in Partibus; 3) zu Limburg unter dem Biſchof von Aria in Partibus; 4) zu Luxemburg unter dem Biſchof von Cherſon in Partibus; 5) unter der Miſſion der ſieben holländiſchen Erzprieſtereien, der ein Viceſuperior vorſteht. Graubündten unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Sachſen unter einem apoſtoliſchen Vicar, einem Biſchof in Partibus. Schottland unter dem apoſtoliſchen Vicariat: 1) des öſtlichen Diſtricts unter dem Biſchof von Ceramo in Partibus und deſſen Coadjutor, dem Biſchof zu Limira in Partibus; 2) des weſtlichen Diſtricts unter dem Biſchof von Eretria in Partibus; 3) des nördlichen unter dem Biſchof von Germanicia in Partibus. Sofia unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Schweden unter einem apoſtoliſchen Vicar. Die Walachei unter einem apoſtoliſchen Vicar, dem Biſchof von Nicopoli.

In Afrika:

Abiſſinien unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Aegypten und Arabien unter einem apoſtoliſchen Vicar, dem Biſchof von Fetz in Partibus. Aegypten, für die Kopten, unter einem apoſtoliſchen Vicar, Biſchof von Halia in Partibus. Cap der guten Hoffnung, unter einem apoſtoliſchen Vicar, Biſchof von Paläopolis in Partibus. Congo hat einen apoſtoliſchen Präfecten. Guinea desgleichen. Die Inſel Mauritius hat ein apoſtoliſches Vicariat unter dem Biſchof von Mileri in Partibus. Die Inſel Bourbon einen apoſtoliſchen Präfecten. Madagascar desgleichen. Marocco desgleichen. Senegal desgleichen. Tripolis desgleichen. Tunis desgleichen.

In Amerika:

Südamerika hat einen apoſtoliſchen Präfecten, den Erzbiſchof von Atalia in Partibus. Die Antillen, ſo weit ſie den Engländern gehören, ſtehen unter dem apoſtoliſchen Vicar. Cajenne unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Curaccao desgleichen. Jamaica, Bahama und Honduras, unter einem apoſtoliſchen Vicar. Guiana und Demerari desgleichen, nach den letzten Nachrichten, der Biſchof von Oria in Partibus. Guadalupe ſteht unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Trinidad und die engliſchen Antillen unter einem apoſtoliſchen Vicar, dem Biſchof von Olimpus in Partibus und dem Coadjutor, Biſchof von Agneſe in Partibus. Martinique unter einem apoſtoliſchen Präfecten, S. Domingo ſteht unter dem Biſchof von S. Louis in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten als Delegaten des heiligen Stuhls. S. Peter und Miquelon unter einem apoſtoliſchen Präfecten. Surinam desgleichen. Neufundland unter einem apoſtoliſchen Vicariat, dem Biſchof von Corpaſto in Partibus. Texas unter dem apoſtoliſchen Vicar, dem Biſchof von Claudiopolis in Partibus.

Digitized by Google

In Aſien:

Aleppo hat ein apoſtoliſches Vicariat, unter dem Erzbiſchof von Filippi in Partibus. Kleinaſien desgleichen, unter dem Erzbiſchof von Smyrna in Partibus. China mit den benachbarten Reichen iſt in 14 apoſtoliſche Vicariate vertheilt: 1) Nauſi unter dem Biſchof von Curia in Partibus, welcher den Biſchof von Candica in Partibus zum Coadjutor hat; 2) Haquang unter dem Biſchof von Arada in Partibus; 3) Sut-chuen unter dem Biſchof von Mazula in Partibus mit dem Biſchof von Sinita in Partibus als Coadjutor; 4) Yun-nan unter dem Biſchof von Filomena in Partibus; 5) Fokien unter dem Biſchof von Sebaſte in Partibus und dem Biſchof von Rodana als Coadjutor; 6) Tſche-Kiang unter dem Biſchof von Miria in Partibus; 7) Leo-Luog unter dem Biſchof von Columbica in Partibus; 8) die Mongolei unter dem Biſchof von Feſſula in Partibus; 9) Xantong unter dem Biſchof von Canopus in Partibus; 10) Die Halbinſel Malacca unter dem Biſchof von Vidua in Partibus; 11) Siam unter dem Biſchof von Mallo in Partibus; 12) Cochinchina unter dem Biſchof von Metellopolis in Partibus und dem Biſchof von Hanſopolis in Partibus als Coadjutor; 13) Tunkia (öſtlich) unter dem Biſchof von Miletopolis in Partibus, unter dem Biſchof von Ruſſia in Partibus als Coadjutor; 14) Tunkia (weſtlich) unter dem Biſchof von Acanto in Partibus. Corea unter dem Biſchof von Capſa in Partibus, als apoſtoliſchem Vicar und unter dem Biſchof von Bellina in Partibus als Coadjutor. Oſtindien iſt in 9 apoſtoliſche Vicariate getheilt, nämlich: 1) Ava und Pegu unter einem Vicarius Apoſtolicus; 2) der von Bombey war Biſchof von Calma in Partibus; 3) Calcutta jetzt Biſchof von Philadelphia in Partibus; 4) Ceylon jetzt Biſchof von Taumaca in Partibus; 5) Madras jetzt Biſchof zu Caſtorio in Partibus; 6) Pondichery jetzt Biſchof von Druſtpara in Partibus unter dem Biſchof von Jaffa in Partibus als Coadjutor. Die franzöſiſchen Colonien in Oſtindien ſtehen unter einem Biſchof der apoſtoliſchen Präfecten. 7) Sardhana hat einen apoſtoliſchen Vicar; 8) Thibet jetzt Biſchof von Esbona in Partibus und den Biſchof in Betſaida in Partibus als Coadjutor; 9) Verapoli jetzt Biſchof von Amata in Partibus unter dem Biſchof von Europa in Partibus als Coadjutor. Perſien ſteht ebenfalls unter einem Vicarius Apoſtolicus.

In Oceanien:

Neuholland oder Auſtralien. Hier haben die von Gregor XVI. angeſtellten Biſchöfe zu Sidney Hobartown und Adalaide zugleich das Amt apoſtoliſcher Vicare über die dortigen Miſſionen. Im weſtlichen Oceanien iſt ein apoſtoliſcher Vicar der Biſchof, von Marronea in Partibus. Im öſtlichen Oceanien der Biſchof von Nikopolis in Partibus. Batavia bildet eine beſondere apoſtoliſche Präfectur.

So iſt über den ganzen Erdtheil das Netz gezogen, daß der Nachfolger Petri in Rom mit der mächtigen Hand handhabt. Je ſtärker der Glaube an die Unfehlbarkeit dieſes Stellvertreters Chriſti auf Erden, dieſes Statthalters Gottes iſt, deſto allmächtiger ſein Wille, und mit Klugheit ſucht er die Zeit abzuwarten, wo er ſein Netz ſtärker zuziehen darf, oder wo einiges Nachlaſſen räthlicher iſt. Seine Macht geht weiter als jede irdiſche

Macht; denn ſeine Gnade und Ungnade geht hinaus über dieſes Leben. Er hat den Lohn und den Bindeſchlüſſel, er kann höhere Gaben austheilen als glänzende Orden, große Gehalte, vornehme Aemter und andere Gunſtbezeigungen der weltlichen Fürſten; er öffnet den Himmel für unnennbare ewige Freuden; er verſtößt in die Hölle zu unnennbaren ewigen Qualen. Die Kirchengeſchichte hat überall und zu allen Zeiten dargethan, daß dem Auftreten der Speculation, des philoſophiſchen Skepticismus und des größten Unglaubens ſtets die Zeit der Miſſionen des Aberglaubens und der Pietiſten folgte. Gregor XVI. kannte die Kirchengeſchichte und ſeine Zeit; vielleicht glaubte er an einem ſolchen Wendepunkt zu ſtehen und ſich in ſeinem Rechte, wenn er den Glauben benutzte, die Weiſſagung zu erfüllen: Es wird einſt eine Heerde und ein Hirte werden! So wie aber das geiſtliche Regiment über dem weltlichen ſteht, ſo werden die Widerſtrebenden gern oder ungern ſich wieder fügen müſſen; die Losſprechung der Unterthanen vom Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit iſt ſchon da geweſen; es kommt nur darauf an, daß man daran glaubt, daß Alles zur großen Ehre Gottes geſchieht; und ſolche Zeiten können wieder kommen!!

Wäre Gregor XVI. allein geiſtliches Oberhaupt der katholiſchen Kirche geweſen, ſo hätte er vielleicht mehr leiſten können, allein er war zu gleicher Zeit weltlicher Fürſt, als ſolcher hätte er dem Zeitbedürfniß nachgeben müſſen. Er that es nicht und dies hat ſeiner Wirkſamkeit nur geſchadet.

Pius IX. ſcheint ſeine Zeit beſſer begriffen zu haben, als weltlicher Regent giebt er dem Zeitbedürfniſſe nach, und, wenn er dem Gemeinweſen eine größere Selbſtſtändigkeit giebt und es dahin bringt, daß man ſich überzeugt, wie er Alles für das Volk thut, und durch daſſelbe Alles, was durch daſſelbe geſchehen kann, ſo dürfte er bald ſeine weltliche Macht dergeſtalt befeſtigt haben, daß er ſich wieder ganz der Handhabung der geiſtlichen Macht widmen kann. Auf dieſe Weiſe kann von einer Lockerung des Verhältniſſes zwiſchen den Jeſuiten und dem Papſte, von der hin und wieder geſprochen wird, nicht die Rede ſein. Der Papſt kann als weltlicher Fürſt den liebevollſten Grundſätzen folgen; er kann den Kirchenſtaat in eine conſtitutionelle Monarchie verwandeln, er kann ganz Italien unter Umſtänden zu einer ſolchen vereinigen; er kann wie Gregor VII., nachdem er den größten der Hohenſtaufen, Friedrich den II., in Bann gethan, in welchem er nicht ohne Verdacht der Vergiftung ſtarb, Freiheit und Gleichheit predigen, ohne ſein Anſehen als Statthalter Gottes zu gefährden; er kann ſogar unter Umſtänden bei ſo conſolidirter weltlicher Macht als geiſtlicher Oberherr mehr leiſten, als er bei der Unzufriedenheit ſeiner Unterthanen als weltlicher Herr zu leiſten vermochte. Er wird ſich deshalb nicht weniger der Jeſuiten als der wirkſamſten geiſtlichen Miliz bedienen können.

Wenn dagegen das Bedenken erhoben wird, daß der Papſt bei Einführung liberaler Inſtitution in Handhabung ſeiner weltlichen Macht den Völkern ein ſo gefährliches Beiſpiel geben dürfte, daß die verbreitete Aufklärung auch ſeine geiſtliche Macht gefährden dürfte; ſo ſcheint dieſe Beſorgniß durch die Geſchichte widerlegt, ſelbſt durch die Geſchichte der neueſten Zeit. Die Franzoſen hatten dekretirt: es iſt kein Gott! eine ganze Nation bekannte ſich zu den Lehren eines Voltaire und der größten Geiſter ihrer und der vergangenen Zeit. Doch dieſe Vernunftreligion dauerte nicht lange; die geſchloſſenen Kirchen wurden wieder geöffnet, die umgeſtürzten Altäre wieder errichtet, und die zu Geld und Kanonen umgegoſſenen Glocken wieder hergeſtellt. Dieſelben Franzoſen faſten jetzt wie-

Digitized by Google

der wie unter Ludwig den XIV., beichten wie unter Ludwig XV. und wurden unter Napoleon frömmer, wie ſie unter Ludwig den XVI. geweſen waren. Während jetzt die Deputirten die freiſinnigſten Reden in Paris halten, üben in ihren Familien die Geiſtlichen den mächtigſten Einfluß, und man weiß, welchen Einfluß die franzöſiſchen Frauen auf ihre Männer üben. Es werden jetzt in Frankreich mehr Erbauungsbücher gedruckt als vor der Revolution und in Paris werden neue Kirchen prachtvoller ausgeſtattet als vormals. Die Jeſuiten haben jetzt in Frankreich beinahe eben ſo viel Vermögen als früher und wenn ihr Beſitzthum auch nicht ihren Namen führt, ſo werden ſie doch dort gewiß eben ſo klug ſein, wie in andern Ländern, wo ſie unter verſchiedene Namen als Ligorianer, Redemporiſten oder ſonſt auftreten.

In dem philoſophiſchen Deutſchland geht es nicht ſchlechter. Ohnerachtet ein Weſſenberg, Theiner, Strauß, Feuerbach, u. ſ. w. mit vielem Beifall geleſen wurden, zogen jährlich Tauſende gläubiger Seelen nach den bekannten Wallfahrtsorten wunderthätiger Marienbilder. Mitglieder der vornehmſten rheiniſchen Familien pflegten jährlich nach Kävelar zu ziehen, mehr als eine Million, beinahe die Hälfte der politiſch hinreichend aufgeklärten Rheinländer zogen nach Trier, den heiligen Rock ohne Naht, noch im neunzehnten Jahrhundert, anzubeten; noch im Jahre 1846 zogen die aufgeklärten Rheinländer zu Tauſenden nach Aachen zu den Windeln aus der Krippe zu Bethlehem, zu dem Heerde der Maria und den andern Heiligthümern, welche in dem Dom Karl des Großen zu Aachen aufbewahrt ſind, obgleich Ronge damals bereits ſein Sendſchreiben an den Biſchof von Trier erlaſſen hatte, welches noch lange nicht die Wirkung gehabt hat, wie das Decret des franzöſiſchen Nationalconvents, welches alle Religion abſchaffte.

Bei ſolchen Erfahrungen, welche die Geſchichte aufſtellt, kann die päpſtliche Curie in naher Zukunft eine ſo allgemein verbreitete Aufklärung nicht fürchten, welche ihre Exiſtenz, die lediglich auf dem Glauben beruht, gefährden könnte. Denn wenn auch hie und da eine freiere Geiſtesrichtung ſich zu verbreiten ſcheint, ſo dürfte das mehr durch entgegengeſetzte Beſtrebung hervorgerufen ſein. Verbreitet ſich nämlich irgendwo die Befürchtung, daß man einer beſtimmten Glaubenrichtung folgen müſſe, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß dann bald eine große Partei ſich findet, welche erklärt, lieber gar nichts glauben zu wollen.

Die römiſche Curie iſt klug genug, ihre Zeit zu kennen und aus dem, was da geweſen, zu ſchließen, was wieder kommen kann.

Die Seelenzahl der Gläubigen.

Die Völker.

Die auf der ganzen Erde zerſtreuten Katholiken ſind nach den verſchiedenen Reihen folgendergeſtalt vertheilt:

I. In Europa, und zwar:

1) In Preußen. Hier befanden ſich unter den, in einem der letzten Jahre auf 14,098,125 ermittelten Einwohnern:

Digitized by Google

In den Regierungsbezirken Königsberg 150,677, Gumbinnen 7,948, Danzig 155,798, Marienwerder 244,941 katholiſche Chriſten, mithin in der Provinz Preußen 559,355 katholiſche Chriſten.

In den Regierungsbezirken Bromberg 216,728, Poſen 526,184 kath. Chriſten, mithin in der Provinz Poſen 742,912 kath. Chriſten.

In den Regierungsbezirken Potsdam und Berlin 13,748, Frankfurt 8,498 kath. Chr., mithin in der Provinz Brandenburg 22,246 kath. Chr.

In den Regierungsbezirken Stettin 3099, Cöslin 5206, Stralſund 522 kath. Chr., mithin in der Provinz Pommern 8,827 kath. Chr.

In den Regierungsbezirken Breslau 397,334, Oppeln 714,647, Liegnitz 130,018 kath. Chr., mithin in der Provinz Schleſien 1,241,999 katholiſche Chriſten.

In den Regierungsbezirken Magdeburg 8984, Merſeburg 1867, Erfurt 88,627 kath. Chr., mithin in der Provinz Sachſen 99,478 kath. Chr.

In den Regierungsbezirken Münſter 363,658, Minden 167,531, Arnsberg 222,549 kath. Chr., mithin in der Provinz Weſtphalen 753,738 katholiſche Chriſten.

In den Regierungsbezirken Cöln 362,663, Düſſeldorf 459,714, Coblenz 306,199, Trier 379,665, Aachen 357,207 kath. Chr., mithin in der Rheinprovinz 1,866,448 und im ganzen preußiſchen Staat 5,264,003 katholiſche Chriſten.

Nach andern Nachrichten war die Seelenzahl der Katholiken im ganzen preußiſchen Staat 5,294,000 Seelen; 2) in Oeſterreich 25,500,000 S.; 3) in Großbritannien 600,000 S.; 4) in Frankreich 31,000,000 S.; 5) in Rußland 6,600,000 S.; 6) in Polen 3,500,000 S.; 7) in Anhalt*) 600 S.; 8) in Baden 800,000 S.; 9) in Baiern 2,800,000 S.; 10) in Braunſchweig 1500 S.; 11) in Bremen 500 S.; 12) in Frankfurt 6000 S.; 13) in Lübeck 500 S.; 14) in Hamburg 3060 S.; 15) in Hannover 285,000 S.; 16) in Kurheſſen 150,000 S.; 17) in Heſſen und bei Rhein 50,000 S.; 18) in Heſſen-Homburg 6000 S.; 19) in Hechingen 16,000 S.; 20) in Sigmaringen 40,000 S.; 21) in Holſtein 900 S.; 22) in Lichtenſtein 5800 S.; 23) in Lippe-Detmold 1600 S.; 24) in Mecklenburg-Schwerin 1000 S.; 25) in Mecklenburg-Strelitz 100 S.; 26) in Naſſau 160,000 S.; 27) in Oldenburg 80,000 S.; 28) in Sachſen 60,000 S.; 29) in Weimar 12,000 S.; 30) in Meiningen 500 S.; 31) in Altenburg 200 S.; 32) in Gotha 12,000 S.; 33) in Schaumburg-Lippe 100 S.; 34) in Schwarzburg 200 S.; 35) in Rudolſtadt 150 S.; 36) in Waldeck 800 S.; 37) in Würtemberg 500,000 S.; 38) in Belgien 3,660,000 S.; 39) in Dänemark 2600 S.; 40) in der joniſchen Republik 35,000 S.; 41) im Kirchenſtaat 2,592,000 S.; 42) im Freiſtaat Krakau 109,000 S.; 43) in Lucca 145,000 S; 44) in S. Marino 7000 S.; 45) in Modena 380,000 S.; 46) in den Niederlanden 280,000 S.; 47) in der Türkei 650,000 S.; 48) in Griechenland 1,500,000 S.; 49) in Parma 440,000 S.; 50) in Portugal 3,530,000 S.;

*) Manche rechnen auf den deutſchen Bund 15,000,000 Katholiken und 14,500,000 evangeliſche, außer 300,000 Juden.

Digitized by Google

51) in Sardinien 4,243,000 S.; 52) in Schweden 3000 S.; 53) in der Schweiz 818,000 S.; 54) in Neapel und Sicilien 7,850,000 S.; 55) in Spanien 13,950,000 S.; 56) in Toscana 1,295,000 S.

II. In Aſien, und zwar:

1) in der aſiatiſchen Türkei 200,000 S.; 2) in China 100,000 S.; 3) in Cochinchina 400,000 S.; 4) in Siam 2000 S.; 5) in Birma 2000 S.; 6) in Aſſan 1000 S.; 7) in Mascata und andern indiſchen Staaten 6000 S.; 8) in den andern europäiſchen Beſitzungen u. ſ. w. 200,000 S.

III. In Afrika, und zwar:

1) in Aegypten 5000 S.; 2) in Marocco 2000 S.; 3) in Algier 60,000 S.; 4) in Tunis 7000 S.; 5) in Tripolis 2000 S.; 6) in Abiſſinien 2000 S.; 7) auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung 5000 S.

IV. In Amerika, und zwar:

1) in Nordamerika 1,000,000 S.; 2) in Mexico 8,000,000 S.; 3) im Centralamerika 2,000,000 S.; 4) in Hayti 1,000,000 S.; 5) in Columbia 2,800,000 S.; 6) in Peru 1,600,000 S.; 7) in Chili 1,200,000 S.; 8) in Bolivia 1,050,000 S.; 9) in Argentina 2,300,000 S.; 10) in Uraguay 180,000 S.; 11) in Paraguay 600,000 S.; 12) in Braſilien 5,130,000 S.

V. In Auſtralien 5000 S.

Nach Balby leben im katholiſchen Glauben auf der ganzen Welt zerſtreut 139 Millionen Seelen, dagegen nur 62 Millionen griechiſche und 59 Millionen evangeliſche Chriſten; mithin im Ganzen 260 Millionen Chriſten; Muſelmänner nur 69 und Juden 4 Millionen. Alle andern auf der Erde lebenden Menſchen ſind Heiden.

Nach Höninghauß beträgt die Zahl der auf der ganzen Erde lebenden Katholiken über 150,000,000. Er rechnet:

auf den Kirchenſtaat 2,570,000 Seelen, auf die Republik S. Marino 8000, auf das Königreich Neapel 7,638,000, auf die Republik der 7 Inſeln 35,200, auf die Türkei 613,000, auf Rußland 4,600,000, auf Polen 3,236,513, auf den Freiſtaat Krakau 105,463, auf Böhmen 3,668,000, auf Gallizien (meiſt Katholiken) 4,380,000, auf Siebenbürgen (ebenfalls) 1,748,420, auf Ungarn 5,715,000, auf Slavonien (meiſt Katholiken) 348,000, auf Croatien (desgl.) 587,990, auf Illirien 1,117,420, auf Steiermark 853,320, auf Oeſterreich (meiſt katholiſch) 2,810,000, auf Salzburg (desgleichen) 138,600, auf Mähren 1,070,000, auf Tyrol (meiſt katholiſch 704,000, auf die Lombardei und Venedig 4,405,200, auf Modena 385,500, auf Parma 440,000, auf Lucca 145,000, auf Toscana 1,310,700, auf Sardinien 4,408,100, auf die Schweiz 905,700, auf Frankreich 31,180,934, auf Spanien 14,028,300, auf Portugal 3,500,000, auf Großbritanien 7,138,000, auf Belgien 3,620,000, auf Holland 836,920, jetzt 1,076,800, auf Bayern 2,990,000, auf Baden 1,725,000, auf Sigmaringen 42,000, auf Hechingen 21,000, auf Lichtenſtein 5800, auf Würtemberg 485,000, auf Naſſau 136,000, auf Frankfurt 7000, auf Heſſen und bei Rhein 178,000,

Digitized by Google

auf Homburg 3000, auf Kurheſſen 110,000, auf Weimar 9563, auf Coburg 12,000, auf Meiningen 450, auf Altenburg 450, auf Sachſen 48,000, auf Schwarzburg 400, auf Anhalt 1700, auf Preußen 5,200,000, auf Hannover 219,000, auf Braunſchweig 2500, auf Detmold 1600, auf Schaumburg 100, auf Waldeck 800, auf Oldenburg 74,000, auf Mecklenburg 650, auf Bremen 1500, auf Hamburg 3100, auf Lübeck 400, auf Dänemark 2000, auf Schweden 1000 Seelen.

Auf Ceylon werden 150,000 Katholiken, auf Malabar 35,000, in Sion 10,000, in Cochinchina 100,000, auf den Philippinnen 1,800,000, in China 200,000 gerechnet. Auf den Azoren 234,000, auf Madera 90,000, auf den Canaren 232,000, auf Malta 120,000, auf Bourbon 80,000.

Amerika wird mit 25 Millionen Katholiken in Rechnung gebracht, und auch auf dem fünften Welttheil verbreitet ſich die katholiſche Religion ſo ſchnell, daß die Hauptſtadt Ajadno auf der Inſel Guajan, zu dem Marianen-Archipel gehörig, 3118 Katholiken zählt.

Sonach ergiebt ſich, daß das katholiſche Glaubensbekenntniß das am meiſten verbreitetſte der Welt iſt; denn ſelbſt die Buddiſten, die ebenfalls ſehr zahlreich ſind, zerfallen in ſo viele Sekten, daß man mit Gewißheit annehmen kann, daß der Zahl von 139 bis 150 Millionen Katholiken die der Bekenner keiner andern Religion gleichkommt.

In der neueſten Zeit hat die römiſche Curie einen großen Verluſt erlitten, nämlich die Rückkehr der in den ehemals polniſchen Provinzen Rußlands lebenden unirten Griechen zur orthodoxen morgenländiſchen Kirche, worüber in den öffentlichen Blättern neuerdings Folgendes mitgetheilt worden iſt, was um ſo mehr hierher gehört, da man in andern Staaten den Wunſch mancher Geiſtlichen, ſich von der Macht des Papſtes zu befreien, nicht ſo zu benutzen gewußt hat.

„Die ruſſiſche Regierung fing nach und nach an, einzelne griechiſche Gemeinden von den katholiſchen Pfarrern zu emancipiren, und eine überwiegende Anzahl katholiſcher Kirchen wurden ſchon durch einen Regierungsbefehl vom 19. Juli 1832 dem griechiſchen Cultus übergeben. Hinſichtlich mehrerer wurde der Uebergang in Ausſicht geſtellt, der Neubau römiſcher Kirchen unterſagt, und alle Maßregeln wurden getroffen, die griechiſche Rechtgläubigkeit zu begünſtigen, zu erheben, zu verbreiten.

Der Biſchof von Auguſtowo, welcher der ſtrengen excluſiven ruſſiſchen Regel, „„daß alle Kinder gemiſchter Ehen in der ruſſiſchen Confeſſion zu erziehen ſeien““, einen Hirtenbrief entgegengeſtellt hatte, nach welchem „„allen Katholiken verboten wurde, gemiſchte Ehen einzugehen““, wurde ſuſpendirt und ſeiner Beſoldung beraubt. Wichtiger aber war, was in der ruſſiſchen Kirche ſelbſt vorging.“

„Die unirten Gemeinden, die ungeachtet der aus der Nationalität und den territorialen Cultusformen hervorgehenden Abweichungen doch römiſch waren und dem Pabſte anhingen, ſind zu der ſogenannten ſchismatiſchen Kirche übergegangen, und die Theilung der griechiſchen Kirche in unirte und ſchismatiſche hat, wenigſtens den von oben erlaſſenen Anordnungen nach, aufgehört. Ob die Gemeinden ſelbſt, die eine Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen umfaſſen, die Geſinnungen der höheren Geiſtlichkeit theilen, müſſen wir dahin geſtellt ſein laſſen. Die Geiſtlichen der weſtlichen Provinzen, einige hundert an der Zahl, mit

Digitized by Google

jenen und den Biſchöfen Wilhelm von Orſcha und Antonius von Brzesc an der Spitze haben durch eine Bittſchrift den Ukas vom 5. Juli 1839 herbeigeführt, der Papſt aber dieſem Abfall eine klagende Allocution entgegengeſetzt. Der officielle Bericht giebt den Inhalt der Bittſchrift im Allgemeinen an: „„es möchte ihnen geſtattet werden, mit den ihrer geiſtlichen Fürſorge anvertrauten Gemeinden zu ihrer urſprünglichen Mutterkirche, der rechtgläubigen oſtrömiſchen oder griechiſch-katholiſchen zurückzukehren, für welchen Zweck alle unirten Biſchöfe mit der höheren Geiſtlichkeit eine auf einem Concilium berathene Urkunde aufgeſetzt hätten, durch welche ſie ihre feſte Abſicht zu erkennen geben, ſich von nun an mit der obgedachten Kirche zu vereinigen, und ſich dem in Petersburg beſtehenden heiligen Synod zu unterwerfen, auch zum Beweis des gemeinſamen Beſchluſſes die eigenhändigen Namensunterſchriften von einigen hundert Geiſtlichen und Mönchsorden beigefügt hätten.““ Es ließ der Kaiſer dieſen Act am 13. März 1839 ihnen mit dem Befehl zukommen, darüber ein mit den Geſetzen der griechiſchen Kirche übereinſtimmendes Statut zu entwerfen. Dieſes ward am 4. April, begleitet von einem Berichte des Synods, der kaiſerlichen Sanction vorgelegt, und enthält unter andern nachſtehende Beſtimmungen:

1) Die Biſchöfe, die Geiſtlichkeit und die Gemeinden der noch heutigen Tages ſogenannten griechiſch-unirten Kirche ſind nach den Vorſchriften und Beiſpielen der heiligen Väter in den ungetheilten Bund der oſtrömiſchen Kirche in Rußland aufzunehmen, die Biſchöfe und Geiſtlichen ſind im Gebet der Kirche einzuſchließen, auch daß ihr erhabener Stifter ſie in dem von ihnen bekannten Glauben heilige, ſtärke und feſtige, und ihrer irdiſchen Wohlfahrt immerdar ſeinen ſegnenden Beiſtand verleihe.

2) Die Geiſtlichkeit hat den Gottesdienſt und die damit verknüpften religiöſen Handlungen in ihren Gemeinden nach Grundlage des göttlichen Wortes, der kirchlichen Regeln und übereinſtimmend mit den Vorſchriften des Synods zu adminiſtriren.

3) Sie hat die Gemeinden in der Glaubenseinheit mit der rechtgläubigen griechiſchen Kirche anzuhalten, die Abweichung einiger örtlichen Gebräuche ausgenommen, welche die Hauptdoctrinen gedachter Kirche nicht betreffen.

4) Die Verwaltung der griechiſch unirten Eparchieen, wie der zu ihrer Jurisdiction gehörigen Schulen bleibt vorläufig in ihrer Verfaſſung, bis zu ihrer künftigen verbeſſerten und zweckmäßig organiſirten Wiederverbindung mit der alten rechtgläubigen griechiſchen Eparchialverfaſſung.

5) Das griechiſch unirte geiſtliche Collegium iſt in ſeinen kirchlichen Verhältniſſen zum Synod in der Verfaſſung zu laſſen, in welcher zu ihm jetzt das moskauiſche und das gruſiniſch-immeretiſche Amt ſtehen, es wird das weißruſſiſch-lithauiſche Collegium heißen.

6) Der Biſchof Joſeph iſt Vorſitzer deſſelben und wird zur Würde eines Erzbiſchofs erhoben.“

„Am 6. April hat der Kaiſer dieſen Beſchluß des Synods mit folgenden eigenhändigen Worten beſtätigt:

„„Ich danke Gott und genehmige dieſes.““

„Dem Biſchof Joſeph ward hierauf in der vollen Synodeverſammlung der zur Bezeichnung einer für die griechiſche Kirche in Rußland ſo frohen und wichtigen Begebenheit, wie die Wiedervereinigung der griechiſch unirten mit der alten

Digitized by Google

rechtgläubigen Kirche iſt, angefertigte beſondere Act eingehändigt, und dem Höchſten ein ſolennes Dankgebet dargebracht, worauf der neue Erzbiſchof in gebräuchlicher Form den Eid ablegte."

Die ſo vollzogene, vom Kaiſer beſtätigte Vereinigung der unirten Griechen mit der oſtrömiſchen Kirche in einen ungetheilten und unzertrennlichen Bund brachte der Ukas vom 3. Juli 1839 zur allgemeinen Kunde.

Der Papſt hat darauf eine berühmt gewordene Staatsſchrift erlaſſen, auf welche in einer ſehr geleſenen Zeitung folgende Erwiderung zu leſen geweſen iſt:

Einzelne Zeitungsartikel hatten bereits auf die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Rußland hingewieſen, und es verbreitete ſich nach und nach die Meinung, als wenn wirklich die Regierung ſich durch die Theilnahme der katholiſchen Geiſtlichkeit an dem letzten Aufſtand in Polen veranlaßt geſehen hätte, Maßregeln zu ergreifen, welche mit der ſonſtigen völlig freien Religionsübung in den ruſſiſchen Staaten im Widerſpruch ſtänden. Es iſt nämlich bekannt, daß in keinem Staate Europas, ſelbſt Frankreich nicht ausgenommen, eine größere Gleichſtellung aller Glaubensbekenntniſſe ſtattfindet, als in Rußland. Jetzt, da die Zuſammenſtellung aller Beſchwerdepunkte der Katholiken gegen die ruſſiſche Regierung endlich erſchienen iſt, jetzt, da man das Aergſte vorliegen hat, kann man ſich überzeugen, ob wirklich die katholiſchen Einwohner Rußlands in ihren heiligſten Rechten beeinträchtigt ſind. Nach dem preußiſchen Landrecht ſoll Niemand wegen ſeines Glaubens von Gott und göttlichen Dingen von Staats wegen beunruhigt werden. Wenn wir dieſen Probirſtein anwenden wollen, finden wir nicht, daß in Rußland dergleichen vorgekommen. Die päpſtliche Denkſchrift führt keinen einzigen Fall an; daß verſucht worden, auf den Lehrbegriff der katholiſchen Kirche einzuwirken. Die Sacramente werden verwaltet wie vorher; die Geiſtlichen werden von ihrem geiſtlichen Obern geprüft und auf dieſe Weiſe iſt dafür geſorgt, daß nur ſolche Religionslehrer angeſtellt ſind, welche lehren, was die Kirche will, und die Ohrenbeichte giebt Gelegenheit, noch fortwährend den Gläubigen Alles beizubringen, was die Geiſtlichkeit für erſprießlich findet. Nirgend wird behauptet, daß Jemandem Zwang angethan worden, um von dem katholiſchen Glauben abzuweichen, oder daß Jemandem politiſche Rechte entzogen worden, weil er katholiſchen Glaubens iſt; im Gegentheil finden ſich in Rußland in den höchſten Aemtern ebenſowohl katholiſche wie evangeliſche und armeniſche Glaubensverwandte neben den Bekennern der griechiſchen Religion, welche man in Rußland auf dieſe Weiſe nur uneigentlich die herrſchende Religion nennen kann. Von einer Beeinträchtigung der Gewiſſensfreiheit in Rußland iſt aber auch in der erwähnten römiſchen Staatsſchrift überall nicht die Rede, ſondern nur von Verwaltungsmaßregeln, und in dieſer Beziehung iſt die Frage: inwieweit der römiſche Hof darüber von dem Petersburger Hofe Reciprocität verlangen darf? Zuförderſt beſchwert ſich der römiſche Hof darüber, daß in Petersburg kein Geſchäftsträger angenommen worden, dem erlaubt werde, Einſicht zu erlangen von den Angelegenheiten der katholiſchen Kirche im ruſſiſchen Reiche. So lange der ruſſiſche Geſandte in Rom nicht das Recht hat: Einſicht zu nehmen in die Angelegenheit der griechiſchen Kirche im Kirchenſtaat, war es natürlich, daß dem ruſſiſchen Hofe ein ſolches Anſinnen nicht gemacht werden durfte. Uebrigens iſt es ſehr wohl bekannt, daß der römiſche Hof nicht unterließ, ſeinen Einfluß in Rußland auf jede Weiſe geltend zu machen. Als vor einigen Jahren bereits vorauszuſehen war, daß die von den Jeſuiten im Jahre 1596 in

Digitized by Google

Polen erzwungene Vereinigung der polniſch=griechiſchen Kirche mit der römiſchen Kirche und deren Unterordnung unter den Papſt nicht mehr von langer Dauer ſein würde; da die unirten Griechen mehr Sympathie für die alte orientaliſche orthodoxe Kirche fühlten, ſo ward von Rom ein geheimer Abgeordneter in dieſe Provinzen geſchickt, um die höhern Geiſtlichen kennen zu lernen, welche man als dem Intereſſe des Papſtes ergeben annehmen konnte. Damit jeder Verdacht vermieden würde, wurde mit dieſer Miſſion kein Geiſtlicher, ſondern ein Laie beauftragt, der, als bedeutender Gelehrter bekannt, unter dem Vorwande einer wiſſenſchaftlichen Reiſe keinen Verdacht erregen konnte. Dieſer — was wohl ſeltener in den Annalen der römiſchen Curie ſein mag — ein Laie, ertheilte den von ihm bewährt gefundenen Geiſtlichen beſondere Inſtruction, höhere Facultäten zur Abſolution u. ſ. w. Er ward nach ſeiner Rückkehr in der apoſtoliſchen Kammer (dem Finanzminiſterium) angeſtellt, obwohl die meiſten päpſtlichen Verwaltungsbeamten Geiſtliche ſind. Eine ſolche Einmiſchung eines fremden Staates — wie die erwähnte — bleibt immer etwas ſehr Unbequemes; auch ward ſie in Anſehung der unirten Griechen beſeitigt, indem die Biſchöfe derſelben wieder zu ihrer Mutterkirche im Jahr 1839 zurückkehrten. Daß dies geſchehen, giebt dem römiſchen Hofe nicht die entfernteſte Gelegenheit zur Beſchwerde. Dieſer Uebertritt iſt eben ſo Sache der Ueberzeugung geweſen, wie der Uebertritt mancher vornehmen und reichen Ruſſen zur katholiſchen Kirche; ſo wenig die ruſſiſche Regierung von dem römiſchen Hofe verlangt, daß die in Rom ſich aufhaltenden ruſſiſchen Unterthanen von der dortigen Regierung verhindert werden ſollen, ihr Glaubensbekenntniß zu ändern, ſo wenig darf der römiſche Hof eine ſolche Einſchreitung zu Gunſten der in Rußland wohnenden Katholiken verlangen. Ziehen dieſe vor, die griechiſche Religion anzunehmen, ſo muß ihnen dies freiſtehen. Wenn ſich ferner der römiſche Hof darüber beſchwert, daß die Güter der aufgehobenen Klöſter in Polen der Verwaltung der Domänenbehörden überwieſen worden, ſo wird damit der Glaube nicht beeinträchtigt, denn die Schulen, welche bisher einige Klöſter unterhalten hatten, wurden auf Staatskoſten übernommen, ſo daß darin mehr geleiſtet werden konnte; die Verwaltung der geiſtlichen Corporation war aber nicht die vortheilhafteſte geweſen, und viele Gelder waren ſtatt zum Dienſt der Kirche und Schulen für die letzte Revolution verwendet worden. Es handelte ſich daher hier lediglich um eine Verwaltungs= und nicht um eine Religionsmaßregel. Ueberdies war es bekannt, daß in den vormaligen Kloſterſchulen eben nicht Gehorſam gegen die beſtehende von Gott eingeſetzte Obrigkeit gelehrt worden war, ſondern daß aus denſelben die heftigſten Beförderer des letzten Aufſtandes hervorgegangen waren. Daß einige unbenutzte Kirchen von eingegangenen Klöſtern für die griechiſchen Chriſten eingerichtet worden ſind, iſt eine Maßregel, die um ſo weniger auffallen kann, da auch in katholiſchen Ländern überflüſſige Kirchen anderweit benutzt werden. Nimmt man beſonders an, daß die Kirchen zu dem Gemeindevermögen gehören, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kirchen dem Glaubensbekenntniſſe der Gemeinde folgen müſſen, und daß, wenn die Stadtgemeinde zum Theil jetzt aus Griechen beſteht, auch die Kirchen getheilt werden müſſen. Daß die Klöſter von Berga und Pocjajow aufgehoben worden, iſt eine Maßregel, welche auch in katholiſchen Ländern oft genug vorgekommen iſt. Der Staat hat allein zu beurtheilen, ob ein Kloſter an einem beſtimmten Orte nützlich iſt; dies hängt mit dem Glauben nicht zuſammen. Wer glaubt, daß das Kloſterleben zu ſei=

Digitized by Google

nem Seelenheil nothwendig iſt, mag in eins der noch beſtehenden Klöſter gehen, und ſind deren jetzt noch in dem weſtlichen Rußland genug vorhanden; oder wer an die Heiligkeit eines gewiſſen Ortes glaubt, mag dort als Einſiedler leben. Daß von 291 Klöſtern nur 22 eingegangen, iſt ſehr wenig; wenn man bedenkt, daß es jetzt nicht mehr an der Zeit iſt, daß die Klöſter von vielen Gläubigen bevölkert werden. Jedenfalls war es beſſer, die bereits ausgeſtorbenen Klöſter nützlicher zu verwenden. Uebrigens geht es den römiſchen Hof nichts an, was der Petersburger Hof für Verwaltungsmaßregeln im Innern für nothwendig findet; eben ſo wie es den letztern nichts angeht, welche Abgaben der römiſche Hof von den Juden erhebt, oder aus welchen Gründen ſie nicht außerhalb des Ghetto wohnen dürfen, oder daß ſie gezwungen werden, jährlich eine Predigt mit anzuhören. Eine der hauptſächlichſten Beſchwerden des päpſtlichen Stuhles beruht darauf, daß am 10. März 1832 die Zulaſſung päpſtlicher Bullen im Kaiſerſtaate verboten werden. Allein zuförderſt iſt es keinem Staat zu verdenken, wenn er jede fremde Einmiſchung nach Möglichkeit vermeidet; ſodann aber würde der römiſche Hof es gewiß nicht erlauben, wenn an päpſtliche Unterhanen ruſſiſche Ukaſen nach dem Kirchenſtaate erlaſſen werden. Uebrigens iſt es wohl bekannt, daß die Kirche ſolcher öffentlichen Bullen nicht bedarf, um ihre Geiſtlichen mit den erforderlichen Inſtructionen zu verſehen. So wie ein Abgeordneter von Rom als Laie mit geiſtlichen Aufträgen geſandt werden kann, ſo können noch leichter ſchriftliche Anweiſungen über die Grenzen des ruſſiſchen Reichs gelangen. Unter Napoleon war ebenfalls eine ſolche unmittelbare Correſpondenz des Papſtes mit der Geiſtlichkeit in Frankreich nicht erlaubt; dennoch war der Bannfluch, den Pius VII. gegen denſelben ausgeſprochen hatte, ſehr ſchnell überall bekannt. Endlich weiß man wohl, daß die Ohrenbeichte mehr wirkt, als alle öffentlichen Bekanntmachungen. Gegen dieſe iſt eine Vertheidigung möglich, gegen das, was heimlich im Beichtſtuhl geſchieht, würde jede Regierungsgewalt vergeblich ankämpfen. Dem Beichtvater iſt der Löſe- und Bindeſchlüſſel anvertraut, er weiß ſchon, wie er davon Gebrauch machen kann. Darum bemächtigen ſich die Geiſtlichen ſo gern des Unterrichts. Die ruſſiſche Regierung weiß ſehr wohl, daß die meiſten Revolutionen in katholiſchen Ländern ſtattgefunden haben, und daß die Erziehung in den Händen der Geiſtlichen nicht dagegen geſchützt hat; ſie verwendet daher auch zum Unterricht ihrer katholiſchen Einwohner jetzt viel mehr, als vorher von der Geiſtlichkeit verwendet worden iſt. Wenn ſich der römiſche Hof darüber beſchwert, daß gemiſchte Ehen nur dann zu geſtatten, wenn die Kinder alle in dem griechiſchen Glauben erzogen werden, ſo iſt die ruſſiſche Regierung nur dem von Sr. Heiligkeit gegebenen Beiſpiele gefolgt. Daß durch eine Ukaſe von 1833 die Stiftung neuer griechiſcher Parochien befördert ward, konnte den römiſchen Hof eben ſo wenig angehen, als wenn im Kirchenſtaat den Juden verboten wird, neue Synagogen anzulegen. Wenn endlich durch die Ukaſe vom 28. März 1836 verboten ward, von unbekannten Perſonen Beichte zu hören, ſo wird jeder Unparteiiſche darin eine wahre Wohlthat für die Religion und Moralität finden. Wenn nämlich die Beichte auf die Sitten wirken ſoll, ſo kann es nur für einen Mißbrauch angeſehen werden, wenn es dem Sünder, der ſich vor ſeinem Seelſorger und Parochus ſchämt, erlaubt iſt, bei jedem fremden Prieſter die Losſprechung von ſeinen Sünden nachzuſuchen, und es iſt bekannt, daß die frommen katholiſchen Geiſtlichen ſelbſt gegen das Beichten bei fremden Bettelmönchen bei Abläſſen und

Digitized by Google

andern Kirchenfeſten geſchrieben haben. Was alſo in dieſer Beziehung geſchehen, iſt im Intereſſe der Kirche ſelbſt geſchehen, und damit gingen die in der angeführten Note gebrauchten Worte in Erfüllung: que le gouvernement impérial désire féconder l'église par tous les moyens en son pouvoir. Daß der Biſchof von Podlachien verhaftet worden war, weil er ſich gegen die beſtehenden Staatsgeſetze vergangen, konnte dem römiſchen Hofe keinen Gegenſtand zur Beſchwerde geben; denn ſeine Eigenſchaft als Geiſtlicher ſchützte ihn nicht gegen das bürgerliche Geſetz. Nur dies weltliche Gericht darf entſcheiden, ob gegen das Geſetz im Staat gehandelt worden, und da iſt die Gerechtigkeit am Größten, wo dies ohne Anſehen der Perſon geſchieht. Werden im Kirchenſtaat Geiſtliche nur von Geiſtlichen gerichtet, ſo miſcht ſich das ruſſiſche Cabinet keineswegs in ein ſolches Verfahren, darf ſich aber auch ſeinerſeits jede ſolche Einmiſchung verbitten. Die Ukaſe von 1839 bildet einen fernern Beſchwerdepunkt; darin wird den Geiſtlichen mit Abſetzung gedroht, wenn ſie Kinder gemiſchter Ehen taufen. Wir fragen: würde wohl ein evangeliſcher Geiſtlicher ſo gut wegkommen, der im Kirchenſtaat es wagen wollte, ein Kind aus einer gemiſchten Ehe zu taufen? Früher war man in Rußland hierin nicht ſo ſtreng. Seit aber die römiſche Kirche darin ſtrengere Maßregeln zu ergreifen für zweckmäßig gehalten hat, ſo hat auch die ruſſiſche Regierung mit Recht Repreſſalien gebraucht und thut ſehr wohl daran, zu zeigen, daß ſie verſteht, auf dem Wege der Aufklärung vorzuſchreiten, den Peter der Große begonnen und Katharina die Große fortſetzte. Wenn ferner darüber geklagt wird, daß Alle beſtraft werden ſollen, welche zum Abfall von der griechiſchen Kirche verleiten, ſo darf man nur fragen, wie dergleichen Verbrechen im Kirchenſtaat beſtraft werden? Man würde ſich in Rom ſehr wundern, wenn das ruſſiſche Cabinet verlangte, man ſolle ſolche Verbrecher nicht dem heiligen Officio übergeben und ſie nicht in die Kerker der Inquiſition bringen; oder wenn das ruſſiſche Cabinet verlangte, die jährliche Verfluchung der Ketzer in Rom ſolle unterbleiben. Damit nun nicht in dieſem Sinne in Rußland Predigten von den Geiſtlichen gehalten werden, iſt es der ruſſiſchen Regierung nicht zu verdenken geweſen, daß ſie in manchen Gouvernements die zu haltenden Predigten einer Cenſur unterworfen hat; und wenn zwei katholiſche Geiſtliche in eine andere Provinz verſetzt worden ſind, welche in uncenſirten Predigten verſuchten, den Geiſt des Unmuths gegen die Regierung zu verbreiten, ſo darf man nur fragen, was in Rom einem evangeliſchen Prediger geſchehen würde, welcher öffentlich lehren wollte, daß es Sünde, einen anders Glaubenden zu verfluchen. Wenn durch eine Ukaſe vom 22. Mai 1841 den katholiſchen Gerichten in Rußland verboten worden, ſich in Eheſcheidungen einzumiſchen, welche ſchon bei der griechiſchen Synode abgeurtheilt worden, ſo liegt darin nichts als die Feſthaltung der Competenz der Gerichte. Niemand wird dadurch in ſeinem Glauben verletzt. Dem Staat kommt es darauf an, feſtzuſtellen: ob eine Ehe bürgerlich gültig iſt oder ob ſie aufgelöſt iſt. Dem Gewiſſen eines Jeden bleibt es überlaſſen, ob er ſich wieder verheirathen wolle. Wenn in andern Ländern die Eheſcheidungen der katholiſchen Geiſtlichkeit überlaſſen werden, ſo kann eine ſolche Nachgiebigkeit gegen den römiſchen Hof dem ruſſiſchen Cabinet keine Norm abgeben. Daß übrigens die Eheſcheidungen nach dem kanoniſchen Recht nicht ſchwieriger ſind, als nach den bürgerlichen Geſetzen der meiſten Länder, iſt den Kennern des kanoniſchen Rechts ſehr wohl bekannt, nur nennen die Kanoniſten ſolche Ehetrennungen: Nichtigkeitserklärungen; mit dieſem Namen belegt, fin-

21*

Digitized by Google

det ſtets Wiederverheirathung ſtatt; denn nach der dabei ſtattſindenden Rechtsfiction iſt es ſo gut, als habe gar keine Ehe ſtattgefunden. Es ſind ſchon Fälle vorgekommen, daß das impedimentum dirimens, error auf error in fortuna ausgedehnt worden iſt. Man ſieht daraus, daß die geiſtlichen Geſetze die Unverletzlichkeit der Ehe nicht mehr ſchützen, als die weltlichen. Ferner beſchwert ſich die päpſtliche Denkſchrift darüber, daß am 10. Mai d. J. der Kaiſer einen Biſchof in Polen ernannt hat, da dies doch dem Haupt der Kirche gebühre. Es iſt aus der Kirchengeſchichte hinreichend bekannt, wie die erſten Chriſten ihre Gemeinden gebildet, und wie die erſten Biſchöfe oder Inſpectoren oder Superintendenten entſtanden, und wie noch die erſten Kaiſer ſelbſt die römiſchen Biſchöfe ein- und abgeſetzt haben, ſo wie, daß erſt nach und nach in manchen Ländern dem Papſt die Ernennung der Biſchöfe überlaſſen worden. Es iſt bekannt, daß die biſchöfliche Weihe nicht durch die Gnade des Papſtes ertheilt wird, ſondern ſelbſt nach den Lehren der katholiſchen Kirche durch das Auflegen der Hände eines Biſchofs, der von dem Stifter der Religion in fortlaufender Reihe gewählt worden. Es iſt daher kein Eingriff in die Rechte des Papſtes, wenn der Kaiſer einen Biſchof ernannte. Wenn dem Papſt das Seelenheil einer ſolchen Diöces am Herzen liegt, wird er ſelbſt bald dafür ſorgen, daß ein ſolcher Biſchof bald geweiht wird, damit er ſeiner Heerde in voller Kraft und mit geiſtlicher Wirkſamkeit vorſtehen könne: dies wird ihm wichtiger ſein, als das Ehrenrecht der bloßen Ernennung. Wenn endlich der ruſſiſchen Regierung daraus ein Vorwurf gemacht wird, daß ſie die Verwaltung der Güter der Domcapitel übernommen und dafür die Gehälter der Biſchöfe u. ſ. w. auszahlt, und die Klöſter auf Staatskoſten unterhält, ſo kann der Freund der Religion nur dafür dankbar ſein, da den Geiſtlichen eine Laſt abgenommen worden und ſie dadurch mehr Zeit gewannen, für das Geiſtliche zu ſorgen. Wenn endlich dem Kaiſer zum Vorwurf gemacht wird, daß er in dem Königreich Polen den julianiſchen Kalender eingeführt hat, ſo mußte ſich ſchon Papſt Pius VI. gefallen laſſen, daß der gregorianiſche Kalender in Frankreich abgeſchafft ward, und es erſcheint überhaupt als ein unglaubliches Wagniß, daß ein fremder Staat ſich darein miſchen will, welche Zeitrechnung ein anderer beliebt. Würde es wohl dem ruſſiſchen Hofe einfallen, dem Groß-Sultan einen Vorwurf zu machen, wenn er ſtatt der Hegira den julianiſchen Kalender anzunehmen für gut fände, oder würde es dem Erſtern einfallen, ſich darein zu miſchen, wenn wieder vom Vatikan aus decretirt würde: die Erde ſtände ſtille, und die Lehre aufs Neue verdammt würde, daß die Erde ſich um die Sonne bewege? Höchſtens würde das Petersburger Cabinet Einſpruch thun, wenn die Theilung der Welt zwiſchen Spanien und Portugal wieder durch eine Demarcationslinie bei den azoriſchen Inſeln durch den Statthalter Gottes auf Erden zu Rom erfolgen ſollte. Man ſieht auf dieſe Weiſe wohl, daß die Bemühungen des römiſchen Hofes gegen Rußland um ein Paar Jahrhunderte zu ſpät kommen.“

Wenn in Deutſchland nicht manche Regierungen ſich gefürchtet hätten, daß der Zeitgeiſt nicht zu weit führen würde, wäre die Trennung von dem Papſt hie und da nicht unmöglich geweſen, wogegen es lediglich bei von Stubengelehrten aufgeſtellten Theorien blieb, wie die folgenden durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Vorſchläge.

„In den vielbeſprochenen kirchlichen Begebenheiten der Rheinprovinzen iſt der Keim zu etwas Großem gelegt. Durch ſie ſind verborgene Kräfte hervor-

Digitized by Google

getreten, groſse Gedanken klar geworden. Die Politik der römiſchen Curie, der beſtimmteſte Wille, die alten hierarchiſchen Grundſätze bis auf die Spitze zu treiben, hat kräftigen Widerſtand hervorgerufen, wie in der evangeliſchen, ſo in der katholiſchen Kirche. Ein großer Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit am Rhein und ſonſt ſteht im Begriff, ſelbſt die Mauer gegen die Hierarchie zu bilden. Erleuchtet und auf ſein Recht aufmerkſam, beabſichtigt der Klerus eine Vorſtellung an den König von Preußen, um im Einverſtändniß der übrigen deutſchen Bundesfürſten eine allgemeine Kirchenſynode zuſammenzuberufen, und da im Geiſte der allgemeinen chriſtlichen Bildung folgende in dem religiöſen Bewußtſein der Völker längſt feſtſtehende drei Grundpricipien berathen und zu Kirchengeſetzen erheben zu laſſen:

1) daß alle Die zur Kirche des Heils gehören, welche das Evangelium und die drei Hauptbekenntniſſe annehmen, das apoſtoliſche, nikäiſche, athanaſianiſche, und daß mithin das bisherige gegenſeitige Verdammungsurtheil der verſchiedenen chriſtlichen Religionen abgeſchafft, und das Princip der chriſtlichen Ebenbürtigkeit mit der daraus fließenden Freiheit in brüderliche Verhältniſſe mit andern chriſtlichen Confeſſionen zu treten, und folglich die Freiheit, gemiſchte Ehen zu ſegnen, ohne daß die Kirche nach der Confeſſion der Kinder zu fragen habe, ſanctionirt werde;

2) daß dem Papſte nach dem Evangelium und der Tradition die Untrüglichkeit nicht könne zugeſtanden werden, ſondern den verſammelten Repräſentanten der Kirche: daß mithin das Princip der Denk- und Lehrfreiheit anerkannt, und in deſſen Folge eine deutſche Cenſurbehörde eingerichtet werde, mit dem Rechte, über Syſteme, Lehren und Schriften zu richten, als welches die Synode den Biſchöfen zu vindiciren habe;

3) daß die Biſchöfe, von Chriſtus eingeſetzt, in der Kirche die Gewalt haben, nicht der heilige Vater allein, daß folglich feſtgeſtellt werde, nicht nur die Freiheit der Biſchöfe in ihrer Diöceſe von den kirchlichen Geſetzen, alſo auch unter andern von dem Cölibat zu diſpenſiren, ſondern auch das liturgiſche Recht der Biſchöfe und folglich ihre Befugniß, in dem Cultus zeitgemäße Veränderungen vorzunehmen, wenn beſondere Gemeinden ſie verlangen."

Die römiſche Curie kann bei ſolchen Vorſchlägen ganz ruhig bleiben, und ſie kennt ſehr wohl ihre Zeit; denn zuförderſt würden ſich über ſolche Grundſätze die weltlichen Fürſten nie einigen, die entweder im katholiſchen Glauben erzogen oder unter der Einflüſterung aufgewachſen ſind: daß Aufklärung die Throne wanken mache.

Wir ſehen in Deutſchland jetzt noch, welchen Widerſtand Ronge bei manchen Regierungen findet, welche die Ruhe der Staaten gefährdet finden, weil ſeine Anhänger ſich von manchen Meinungen über Gott und göttliche Dinge nicht überzeugen können, obwohl die Arianer oder Unitarier in Siebenbürgen ſeit Jahrhunderten nicht nur freie Religionsübung haben, ſondern auch zu den treueſten Unterthanen und ruhigſten Staatsbürgern gehören. Ihr Glaube ſtimmt mit dem der Chriſtkatholiken im Weſentlichen überein. Man zieht lieber vor, durch Einmiſchung in Glaubensſachen (obwohl nach weiſen Geſetzen Niemand wegen ſeinen Glaubens beunruhigt werden ſoll), Viele dahin zu bringen, daß ſie erklären: lieber gar nichts zu glauben, als ſich beſchränken zu laſſen.

Noch vor der jetzigen religiöſen Bewegung in Deutſchland war ein ſehr ge-

Digitized by Google

lehrter Geiſtlicher aufgetreten, welcher eine Trennung vom Papſt durch ſeine Schriften hätte herbeiführen können; die Regierungen ließen ihn fallen; er mußte daher dem ausländiſchen Papſt unterthänig bleiben, bis er bei dem Volke mehr Aufklärung als bei den Regierungen fand, und er ſich jetzt offen gegen die Herrſchaft eines ſichtbaren Oberhauptes der Kirche, als Stellvertreter Gottes auf Erden, erklärt hat.

Wenn auch ein Paar Millionen in Rußland vom Papſt abgefallen ſind, — die andern 136 Millionen Katholiken werden noch lange an den Papſt glauben, und keine der andern Religionsgeſellſchaften iſt ſo zahlreich; keine aber von einiger Bedeutung beſitzt ein gemeinſchaftliches Oberhaupt, wie die katholiſche, die gerade darum ſo ſtark iſt. Auch wird die Kirche dieſe Verluſte in Rußland ſchon anderweit wieder zu erſetzen wiſſen. Unſere Myſtiker und Freunde des Mittelalters werden der Kirche noch zahlreiche Rekruten zuführen; haben wir doch in Preußen ſelbſt Miniſterialräthe in dem Schooß der allein ſeligmachenden Kirche ihr Heil ſuchen ſehen, und ſelbſt bekannte Generale aus alt evangeliſchen Familien ihre Kinder in dem Glauben ihrer katholiſchen Frauen erziehen laſſen. Ja was noch mehr iſt, in dem aufgeklärten praktiſchen England ſehen wir eben ſo gelehrte als ſelbſtſtändige Männer aus der evangeliſchen Kirchengemeinſchaft zum Papismus übertreten.

Die Fürſten.

Katholiſche Monarchen.

Von den regierenden Häuſern der Welt ſind die folgenden der katholiſchen Religion zugethan:

1) der Kaiſer von Oeſterreich; 2) der Kaiſer von Braſilien; 3) der König von Frankreich; 4) der König von Spanien; 5) der König von Portugal; 6) der König von Sardinien; 7) der König von Neapel; 8) der König von Baiern; 9) der König von Sachſen; 10) der König von Griechenland; 11) der Herzog von Modena; 12) der Herzog von Lucca; 13) der Herzog von Parma; 14) der Herzog von Toscana; 15) der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen; 16) der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen; 17) der Fürſt von Lichtenſtein.

Rechnet man hiezu noch die Menge katholiſcher mediatiſirter Fürſten, welche das Recht der Ebenbürtigkeit auf die etwa erledigten Throne bringen kann, ſo kann es ſobald nicht an katholiſchen Fürſten fehlen, welche der Papſt ſeine Söhne nennt, ſo lange er mit ihnen zufrieden iſt; die er aber auch vorkommendenfalls in den Bann thun kann; gegen den Vater muß man aber ſchon aus Pietät unterwürfig ſein.

Uebrigens iſt es nicht unmöglich, daß der jetzt nicht ungewöhnliche Uebertritt Vornehmer zur katholiſchen Kirche ſich auf noch mehr Fürſten ausdehnen dürfte, als die Geſchichte bereits kennt. Die Zeit macht durch Induſtrie ungeheure Fortſchritte, welche Vielen nicht gefallen, die nur in der guten alten Zeit das Heil der Welt ſuchen, wo das alte Stammſchloß mit einem Paar hundert

Digitized by Google

Bauern hinreichte, überall der Erſte zu ſein und auf Turnieren mit Fürſten gleichen Kampf zu wagen, wo der Gelehrte als Geiſtlicher nicht mit ihnen in Colliſion kam, und der Kaufmann gern ſein Gut verſteckte, damit es ihm nicht das Fauſtrecht abnahm. Jetzt iſt durch die Monarchie überall die Vielherrſchaft beſiegt und Ehre und Vermögen zu erwerben, Gemeingut geworden. Das alte Stammſchloß mit dem erhaltenen angeerbten Beſitz, ſelbſt weit beſſer bebaut, als vom Vater und Großvater, reicht nicht aus, mit dem Ertrage der Induſtrie es aufzunehmen. Da kann es denn nicht ausbleiben, daß ſolche malcontente Umgebungen die Fürſten vor dem leidigen Zeitgeiſt warnen, der Gottes Ordnung umgekehrt, und die Rückkehr zur guten alten Zeit anrathen, damit es wieder gebe einen Lehrſtand — Geiſtliche, einen Wehrſtand — den Adel, und einen Nährſtand — den Bürger und Bauer. Die Leute, welche über den Bürger und Bauer ſind, erſcheinen Manchen ſehr unbequem, die man daher gerne als Revolutionäre verdächtigt. Die Monarchen könnten leicht auf die Idee kommen, wie Fürſt Pückler gerathen, nur den Majoratsadel noch beizubehalten, oder Alle, die aus ſich etwas gemacht haben, in den Adelſtand zu erheben, wie den Sohn des Leinweber Fugger, deſſen Enkel Fürſt wurde.

Damit Keines von Beiden eintrete, erſcheint Vielen die katholiſche Herrſchaft des Papſtes ein willkommenes Mittel; damit hofft man den Strom der Zeiten aufzuhalten. Bei ſolchen Anſichten iſt es nicht zu verwundern, wenn wir bald mehr katholiſche Fürſten zählen werden.

Ueberſicht der Pfarrkirchen in der katholiſchen Welt.

Die Anzahl der Parochien in der katholiſchen Welt dürfte ſchwer zu ermitteln ſein, doch kann man eine ohngefähre Berechnung nach folgendem Maßſtabe anſtellen.

Nach der Bulle de salute animarum vom 16. Juni 1822 ſollen ſich in den preußiſchen Staaten

in dem biſchöflichen Sprengel von Culm 215 Pfarren, in dem biſchöflichen Sprengel von Ermeland 119, in dem von Trier 634, in dem von Breslau 631, in dem von Münſter 287, in dem von Cöln 680 Pfarren befinden.

Die biſchöflichen Sprengel von Poſen und Paderborn ſind darin nicht angegeben. Von dieſen bekannteſten Diöceſen aber kommen im Durchſchnitt auf jeden Biſchof 420 Pfarrkirchen. Wenn nun die katholiſche Kirche gegen 700 Biſthümer zählt und daſſelbe Verhältniß ſtattfände, ſo würde die Herrſchaft des Papſtes in 737,480 Pfarrkirchen gelehrt werden.

Nach den neueſten Ermittelungen im preußiſchen Staat gehören

I. zum erzbiſchöflichen Sprengel von Ermeland:

1) der Regierungsbezirk Königsberg mit 79 katholiſchen Parochial-Mutterkirchen und 19 Tochterkirchen, andere gottesdienſtliche Verſammlungsörter ohne Parochialrechte 30. Mithin befinden ſich in dieſem Regierungsbezirk Verſammlungsorte der Katholiken 128.

2) der Regierungsbezirk Gumbinnen hat Mutterkirchen 2.

3) der Regierungsbezirk Danzig, welcher zum Theil zu dem Biſthum

Digitized by Google

Culm gehört, zählt Mutterkirchen 83, Tochterkirchen 34, andere Verſammlungsörter ohne Parochialrechte 12, zuſammen 129, zuſammen katholiſche Verſammlungsorte 259.

II. zum biſchöflichen Sprengel von Culm:

der Regierungsbezirk Marienwerder mit Mutterkirchen 170, Tochterkirchen 120, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 26, zuſammen 316, jedoch gehört noch dazu ein Theil der nachfolgenden Provinz.

III. zum erzbiſchöflichen Sprengel von Poſen und Gneſen:

1) der Regierungsbezirk Poſen mit Mutterkirchen 363, Tochterkirchen 81, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 43, zuſammen 487.

2) der Regierungsbezirk Bromberg mit Mutterkirchen 177, Tochterkirchen 16, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 45, zuſammen 283.

IV. zum biſchöflichen Sprengel von Breslau:

1) die Stadt Berlin mit Mutterkirche 1, Verſammlungsort ohne Parochialrechte 1, zuſammen 2.

2) der Regierungsbezirk Potsdam mit Mutterkirchen 2, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 5, zuſammen 7.

3) der Regierungsbezirk Frankfurt mit Mutterkirchen 9, Tochterkirchen 9, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 2, zuſammen 20.

4) der Regierungsbezirk Stettin mit Mutterkirche 1, Tochterkirchen 3, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 3, zuſammen 7.

5) der Regierungsbezirk Cöslin mit Mutterkirchen 4, Tochterkirchen 8, zuſammen 12.

6) der Regierungsbezirk Stralſund mit Mutterkirche 1.

7) der Regierungsbezirk Breslau mit Mutterkirchen 340, Tochterkirchen 117, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 134, zuſammen 591.

8) der Regierungsbezirk Oppeln mit Mutterkirchen 319, Tochterkirchen 159, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 142, zuſammen 620.

9) der Regierungsbezirk Liegnitz mit Mutterkirchen 270, Tochterkirchen 59, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 41, zuſammen 370.

Im ganzen Bezirk des Bisthums Breslau ſind 1630 Verſammlungsorte, von denen jedoch mehrere zum Bisthum Prag und Olmütz gehören.

V. zur biſchöflichen Diöces Paderborn:

1) der Regierungsbezirk Magdeburg mit Mutterkirchen 15, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 2, zuſammen 17.

2) der Regierungsbezirk Merſeburg mit Mutterkirche 1.

3) der Regierungsbezirk Erfurt mit Mutterkirchen 76, Tochterkirchen 49, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 30, zuſammen 155.

4) der Regierungsbezirk Minden mit Mutterkirchen 132, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 109, zuſammen 241.

5) der Regierungsbezirk Arnsberg mit Mutterkirchen 162, Tochterkirchen 14, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 369, zuſammen 545.

Das Bisthum Paderborn hat ſonach 959 Verſammlungsorte für Katholiken.

Digitized by Google

VI. zur Diöces Cöln:

1) der Regierungsbezirk Cöln mit Mutterkirchen 261, Tochterkirchen 30, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 165, zuſammen 456.

2) der Regierungsbezirk Düſſeldorf mit Mutterkirchen 254, Tochterkirchen 14, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 107, zuſammen 375.

3) der Regierungsbezirk Aachen mit Mutterkirchen 311, Tochterkirchen 63, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 176, zuſammen 550.

Ueberhaupt ſind in der Diöces Cöln vorhanden 1381 heilige Verſammlungsorte der Katholiken.

VII. zur Diöces Münſter:

1) der Regierungsbezirk Münſter mit Mutterkirchen 182, Tochterkirchen 14, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 115, zuſammen 311.

VIII. zur Diöces Trier:

1) der Regierungsbezirk Trier mit Mutterkirchen 403, Tochterkirchen 423, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 101, zuſammen 607.

2) der Regierungsbezirk Coblenz mit Mutterkirchen 279, Tochterkirchen 96, Verſammlungsorte ohne Parochialrechte 305, zuſammen 680.

In der Diöces Trier ſind ſonach 1607 heilige Verſammlungsorte der katholiſchen Glaubensgenoſſen und in ganz Preußen 7188.

Zu bemerken iſt hierbei, daß die Regierungsbezirke nicht überall mit den biſchöflichen Sprengeln übereinſtimmen.

Da Preußen 5,294,000 Katholiken zählt, ſo kommt ein Verſammlungsort derſelben auf wenigſtens 736 Seelen.

Doch die biſchöflichen Sprengel ſind ſehr verſchieden, wie im erſten Abſchnitt ſelbſt im Kirchenſtaate ſich gezeigt hat. So enthält auch z. B. in der Schweiz das Bisthum Baſel 297,000 Katholiken, das B. Chur 247,000, das B. Lauſanne 185,000, das B. Sion 70,000 Katholiken. Im Ganzen ſind alſo in der Schweiz 797,000 Katholiken. Nach dem obigen Verhältniß von 7188 Verſammlungsorten auf 5,294,000 Seelen würden in der Schweiz etwa 1082 kirchliche Verſammlungsorte ſein.

Wenn ſich nun in Preußen auf 5,294,000 Katholiken 7188 gottesdienſtliche Verſammlungsorte derſelben befinden, ſo ergeben ſich auf die 139 Millionen auf der ganzen Erde zerſtreuter Katholiken 188,588 Kirchen, und wenn man auf jede auch nur einen Geiſtlichen rechnet, ſo ſteht eine gleiche Anzahl von Geiſtlichen unter der Oberherrſchaft des Papſtes, als Statthalters Gottes auf Erden.

Allein dieſe Durchſchnittszahlen werden von der Wirklichkeit bei Weitem übertroffen; ſo hat Frankreich allein 3302 Pfarrkirchen und 26,777 Hilfskirchen mit 39,600 Geiſtlichen, wozu noch 2000 emeritirte Prieſter kommen.

Die Anzahl der Pfarreien in verſchiedenen Ländern gibt Höninghauß folgendergeſtalt an:

Im Kirchenſtaat 2000 Pfarreien, im Neapolitaniſchen 3760, in Polen 1917, im Krainiſchen 50, in Mähren und öſterreichiſch Schleſien 561, in Toscana 2517, in Sardinien 3996, in Portugal 4086, in Irland 2436, in Schottland 81, in England 405, in Holland 653, jetzt 871, in Baiern

2773, in Baden 723, in Würtemberg 645, in Naſſau 133, in Heſſen bei Rhein 146, in Kurheſſen 78, in Weimar 10, in Hamburg 3, auf den Philippinen 3800 Pfarreien (darunter ſind 3400 Pfarrer geborne Indianer; das geiſtliche Eigenthum beträgt dort 2,470,000 Dollars), auf der Inſel Canaria 20, auf den andern canariſchen Inſeln 96, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung 2, auf der Inſel Bourbon 14, in Peru 557, auf Martinique 23, in Guatimala 243, in Mexico 1500, in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten 490, in Canada 180 Pfarreien.

Bei der Unvollſtändigkeit dieſer Angaben läßt ſich eine Zuſammenſtellung der auf der ganzen Erde zerſtreuten katholiſchen Parochien nicht machen, um ſo mehr, da fortwährend neue Pfarreien in den unbekannteſten Gegenden von Aſien und Amerika entſtehen, ſogar auf den erſt neuerdings entdeckten Eilanden des fünften Welttheils.

Doch nicht allein unter den Wilden entſtehen ſolche neue Schöpfungen, ſondern auch im Bereich der herrſchenden Hochkirche Englands entſtehen fortwährend neue Kirchſpiele; man zählt deren jetzt in Middleſex allein 20, in Yorkſhire 50 und in Lankashire 74, im Ganzen in England und Schottland 532, mit Einfluß der Seminarien, von denen die weitere Belehrung betrieben wird.

Die Kirche und Hierarchie.

Roma locuta, causa finita.
Augustinus.

Die ganze katholiſche Chriſtenheit wird durch den Begriff der Kirche beherrſcht, der aus den Lehren des Chriſtenthums hergeleitet wird. Zwar hat Chriſtus ſelbſt nichts Schriftliches hinterlaſſen, und das erſte Evangelium iſt erſt ſpät nach ſeinem Tode aufgeſchrieben worden; allein da dies hernach als Tradition des Stifters angeſehen wurde, ſo ward der Tradition dieſelbe Kraft beigelegt, wie den Schriften des neuen Teſtaments ſelbſt. Z. B. die Feier des Sonntags iſt in keinem heiligen Buch erwähnt; ebenfalls nicht, daß die Kinder getauft werden ſollen, indem geſchrieben ſteht: „Lehret und taufet!“

Aus dieſen Traditionen ſind die Grundſätze der katholiſchen Kirche hervorgegangen, wonach ſie eine allgemeine, einzige und alleinſeligmachende iſt, welche noch dieſelbe Unfehlbarkeit bewahrt, die die erſten Lehrer, ja der Stifter der Religion ſelbſt hatte. Man bezieht ſich auf den bereits im Jahre 201 verſtorbenen heiligen Kirchenvater Irenäus, welcher behauptet, daß die Apoſtel in den Schooß der Kirche alle Wahrheiten niedergelegt hätten. Daß dieſe Unfehlbarkeit von dem Oberhaupte der Kirche ausgeübt wird, iſt ausdrücklich in dem Werke des Cardinals Orſi: de irreformabili Romani pontificii judicio. Romae 1761 aufgeführt.

Die ebenfalls aus der Tradition hergeleitete Kirchengewalt iſt doppelt: das Prieſterthum und die Disciplin. — Das erſtere wird durch Ordination erworben, und wirkt nach der Lehre der katholiſchen Kirche vermöge unmittelbaren geiſtlichen Auftrages, wobei es auf das Werkzeug nicht ankommt. Daher wird auch die Ketzertaufe und die Ordination der ketzeriſchen Biſchöfe für gültig angenommen. Wenn ein katholiſcher Biſchof zum evangeliſchen Lehr-

Digitized by Google

begriff überträte, und dann einen evangeliſchen Biſchof weihte, ſo würde dieſer die Andern weihen, und dieſes bis in das Unendliche fortgeſetzt werden können, und die katholiſche Kirche würde ihre Ordination gültig halten müſſen (ſ. C. 8 D. XIX.), wie dies bei den engliſchen und den janſeniſtiſchen Biſchöfen der Fall iſt; denn wenn von dieſen einer in den Schooß der alleinſeligmachenden Kirche überträte, würde er keine neuen Ordines erhalten.

Die Ausübung der Kirchengewalt, die Hierarchie, iſt nach dieſer doppelten Geſtalt geſchieden:

1) die prieſterliche Verwaltung geſchieht durch die Biſchöfe, Prieſter, Diakonen und Unterdiakonen, die höhern und die Akoluthi (Ceroferarius) oder Wachsträger, die Exorciſten oder Teufelsbeſchwörer, die Lectoren oder Vorleſer, und durch die Thürſteher oder Oſtiarii, die niedern Ordines. Nach dem Concil von Trient werden nur 7 Ordines gerechnet.

2) die Disciplinar-Verwaltung geſchieht durch das Primat des Papſtes und durch das Episkopat; die Erzbiſchöfe und Patriarchen ſind nur Zwiſchenſtufen, und die Pfarrer ſind Organe der Biſchöfe.

Die Oberherrſchaft des Papſtes über alle Biſchöfe der katholiſchen Chriſtenheit, mithin die prieſterliche und die Disciplinargewalt über alle Katholiken der Welt wird aus den Worten des Evangelii Mathäi Cap. 16, V. 18, 19 hergeleitet:

> Du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen.
>
> Und ich will dir des Himmels Schlüſſel geben. Alles, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und Alles, was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel los ſein.

Da nun Petrus Rom zu ſeinem Sitz gewählt hatte, wurden ſeine Nachfolger das Oberhaupt der Kirche, aller Biſchöfe und aller katholiſchen Chriſten der Welt; und es iſt oft genug ausgeſprochen worden, daß, ſo wie der Geiſt über dem Körper ſteht, ſo auch die geiſtliche Gewalt über der weltlichen, und in Colliſionsfällen iſt das bekannte Zauberwort gebraucht worden: Man ſolle Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Stellvertreter Gottes auf Erden iſt aber der Papſt.

Die ſonach dem Papſt zukommende Kirchenregierung iſt eine äußere und eine innere. Sie iſt nach den vorſtehend angegebenen biſchöflichen Sprengeln in gewiſſe geographiſche Bezirke eingetheilt, welche von den politiſchen Grenzen ganz unabhängig ſind, da die geiſtliche Gewalt ein ganz anderes Gebiet, ein höheres umfaßt, als die weltliche Gewalt; und in dem im preußiſchen Staate gedruckten Kirchenrecht von Walter wird ausdrücklich gelehrt, daß, ſo wie die Freiheit über dem Zwange, der Geiſt über der Mechanik ſteht, eben ſo die Kirche über dem Staat.

Anfangs ſtanden die Biſchöfe, wie ſchon erwähnt, unter den Patriarchen zu Rom, Alexandria, Antiochia, Jeruſalem und Conſtantinopel; allein der Name des erſtern ging in dem des Papſtes bald unter, welcher, obwohl bis zum ſiebenten Jahrhundert der Genehmigung der griechiſchen Kaiſer bedürfend, unter Pipin dem Kleinen weltlicher Fürſt, und, wenngleich unter der Oberherrlichkeit der deutſchen römiſchen Kaiſer, und unter den Ottonen von ihnen

Digitized by Google

ein- und abgeſetzt, doch endlich unabhängig ward. Bald verfügte er ſelbſt über die Kaiſerkrone, denn die Welt glaubte, daß er das Recht dazu habe.

Die Organe, deren ſich der Papſt zur Ausübung des Kirchenregiments bedient, ſind die Geiſtlichen. Sie ſind Ordensleute, als Kloſtergeiſtliche, den weltlichen Geiſtlichen gegenüber, und die Kirchenbeamten.

Die Ordination kann nur durch einen Biſchof geſchehen, und kann er Jedem die Weihe geben, der in ſeiner Diöceſe den Wohnſitz aufſchlägt, wenn er ihn am andern Tage auch wieder verläßt. Jedoch muß derſelbe einen Titel, d. h. ein Amt, oder das Verſprechen einer dritten Perſon haben, daß dieſe ſeinen Unterhalt übernehmen will.

Die Kirchenbeamten ſind entweder für den Ordo oder für die Jurisdiction; officium sacrum oder officium ecclesiasticum. Der Papſt ſelbſt iſt Pfarrer der S. Peterskirche, Biſchof von Rom, Erzbiſchof der ſuburbinariſchen Provinz, Patriarch des Occidents und allgemeines Oberhaupt der Kirche, in welcher Eigenſchaft ihm die Kirche zuſchreibt die vollkommene Gewalt in allen geiſtlichen und weltlichen Sachen, dispensandi, absolvendi, indulgendi, commutandi, laxandi, restringendi, confirmandi, declarandi, derogandi, reservandi, et quid non?

Vermöge dieſer Gewalt hat der Papſt:

1) das Recht der Aufſicht. Er kann überall Bericht erfordern und durch Abgeordnete von dem Zuſtande der Gläubigen Ueberzeugung nehmen.

2) das Recht, über die Vollziehung der Kirchengeſetze zu wachen, alſo diejenigen in den Bann zu thun, welche ihm nicht gehorchen.

3) die Berufung eines Concilii und den Vorſitz in demſelben.

4) den Glaubensſtreit zu entſcheiden.

5) das Recht der Geſetzgebung in Kirchenſachen. Wie weit dieſes Recht geht, und was zum Begriff der Kirchenſachen gehört, bleibt ihm und dem Glauben ſeiner Heerde überlaſſen.

6) die Beſorgung aller kirchlichen Verwaltung. Dazu gehören als causae majores die Beſtätigung, Verſetzung und Abſetzung der Biſchöfe, die Diöceſeneintheilung, die Beſtätigung oder Aufhebung kirchlicher Inſtitute, die Selig- und Heiligſprechung, die höchſte Jurisdiction, die Vergebung der ihm vorbehaltenen Pfründen und die Dispenſation der ihm vorbehaltenen Fälle. Dieſe pflegt er zum Theil den Biſchöfen durch beſondere Aufträge zu überlaſſen, die jedoch alle fünf Jahre aufs Neue nachgeſucht werden müſſen, daher ſie Facultates quinquennales genannt werden.

Die Erzbiſchöfe nehmen unter dem Papſt einen bedeutenden Theil am Kirchenregiment. Sie können Provinzialſynoden berufen; ſie bilden die Apellationsinſtanz von den Biſchöfen, über welche ſie die Aufſicht haben, und ſie haben allein das Recht zum Pallium, welches ſie in der S. Peterskirche gewöhnlich ſelbſt holen müſſen, und welches mit ihnen begraben wird. In ihrem Sprengel wird ihnen ein Kreuz vorgetragen.

Den Biſchöfen, die häufig unter dem Papſt unmittelbar ſtehen, hat die Kirche drei verſchiedene Rechte gegeben:

1) das Recht der Weihe, d. h. zu ordiniren, zu firmeln, Könige zu ſalben, Aebte und Aebtiſſinnen einzuweihen, die Conſecration der Kirchen und Altäre, die Benediction geweihter Gefäße und die Zubereitung des heiligen Oels — chrisma — zur letzten Oelung.

Digitized by Google

2) die Ehrenrechte, einen Thron in ihren Gemächern zu haben, den Titel Reverendiſſimus und die Pontificalkleidung, das Gewand, die Inful, die Handſchuhe, Sandalen, das Bruſtkreuz, den Ring und den Biſchofsſtab.

3) die äußern Regierungsrechte oder Jurisdiction. Dazu gehört die Geſetzgebung, die Gerichtsbarkeit, die Verwaltung des Kirchenguts, Aufſicht über die kirchlichen Inſtitute und Viſitation der Parochien.

I. In Anſehung der erſten Rechte, der Rechte der Weihe, hat die Kirche den Biſchöfen zu Vertretern mit beſtimmten Grenzen beſtellt:

a) den Erzprieſter, in Anſehung der Kathedralkirche, der Pfarrkirche des Biſchofs für die actus presbyteriales.

b) den Weihbiſchof, in Pontificalrechten.

II. In Anſehung der Jurisdiction iſt

a) der Erzprieſter als Landdechant oder Dekan derjenige, welcher in gewiſſen Sprengeln als Richter erſter Inſtanz angeſehen wird;

b) die Archidiakonen bilden die zweite Inſtanz. Jedoch haben die Erzprieſter ſo wenig als die Archidiakonen eine eigene Jurisdiction, ſondern nur im Namen des Biſchofs.

c) der Official als Vicarius generalis iſt die dritte Inſtanz. Dieſer übt die Gerichtsbarkeit aus, welche ihm der Biſchof überträgt, welcher Auftrag aber mit dem Tode des Biſchofs erliſcht. Gewöhnlich iſt ein ganzes Collegium, das Vicariat, zu dieſer Gerichtsbarkeit beſtimmt, deren Vorſitzer der Official iſt.

Die Verleihung der Kirchenämter iſt von der Kirche an ſo viele Förmlichkeiten gebunden, daß ſie die Hand dabei meiſt allein im Spiel hat.

Durch das Wormſer Concordat im Jahre 1122 ward die Biſchofswahl den römiſch-deutſchen Kaiſern genommen und den Domcapiteln überlaſſen; durch den Wiener Vergleich vom Jahre 1448 ſind dem Papſte wieder mehr Rechte eingeräumt worden. Jetzt erfolgt die Wahl überall gewöhnlich vom Capitel, die Ernennung vom Landesherrn und die Beſtätigung, Confirmation und Admiſſion vom Papſte; endlich die Conſecration von einem päpſtlichen Delegirten mit Zuziehung zweier ältern Biſchöfe.

Auch die Domcapitel, welche die Biſchöfe zu wählen haben, werden mitunter durch Einfluß des Papſtes beſetzt; ſelbſt in Preußen geht die Hälfte der Ernennungen vom Papſte aus, wozu beſondere päpſtliche Monate beſtimmt ſind: auch ſollen ſie nur eine dem König genehme Perſon zum Biſchof wählen.

Die Kirchenverwaltung iſt übrigens mit nicht unbedeutenden Einkünften für die Kirche verbunden. Dazu gehören:

1) die Annaten, die Abgaben, welche bei Erlangung eines Kirchenamts bezahlt werden müſſen, doch nicht die Einnahme eines Jahres überſteigen dürfen. In Preußen ſind dieſe Taxen in Anſehung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle feſtgeſetzt. Sie heißen auch servitia communia.

2) die servitia minuta oder Kanzeleiausfertigungsgebühren.

3) die Quindennia von ſolchen beſtändig unirten Pfründen, die nie erledigt werden.

4) die Gerichtsgebühren.

5) die Gebühren für Dispenſen und Abſolutionen.

6) die freiwilligen Geſchenke zum Heil einer Seele, welche ſich nach dem Glauben richten, den der Sünder an die Wirkſamkeit des Löſe- und Bindeſchlüſſels hat.

Digitized by Google

In den frühern und frühesten Zeiten waren besonders die beiden letztern in hohem Grade bedeutend, wenn ſie auch zum Theil nur mittelbar durch die in der ganzen Welt zerſtreuten geiſtlichen Stiftungen in den päpſtlichen Schatz floßen. Mit beruhigtem Gewiſſen die Himmelsthür zum Empfange ſchon geöffnet zu wiſſen, iſt beſonders an der Neige des Lebens, wo es entweder an Zeit oder Kraft fehlt, die Flecken früherer Vergehen durch gute Thaten auszulöſchen, ein ſehr wichtiger Gegenſtand. Darum ſehen wir die größten Sünder als die am Meiſten zerknirſcht Büßenden; denn ihr endlich doch erwachendes Gewiſſen ſagt ihnen, daß ſie viel wieder gut zu machen haben. Auch zeigt die Geſchichte, daß in den Zeiten des Mittelalters, wo die meiſten Verbrechen begangen wurden, indem z. B. es für eine ritterliche That gehalten ward, den reiſenden Kaufmann zu plündern, die größten Geſchenke den Kirchen gemacht wurden, und gerade von denen, welche einerſeits die meiſten Mittel beſaßen, andererſeits am Meiſten mit ihrem Gewiſſen ins Reine zu bringen hatten. Dagegen hat man jetzt bei fortgeſchrittener und immer mehr fortſchreitender Bildung und beſſerer Erziehung gelernt, daß jedes Verbrechen um ſo mehr entehrt, je höher man ſteht; daher jetzt in der That nicht mehr ſo Viele von denen, welche am Meiſten im Stande wären, der Kirche die größten Opfer zu bringen, in den Fall kommen, ſich mit ihr wegen ſo ſchwerer Sünden abfinden zu müſſen. — Auf dieſe Weiſe hat zwar durch das Fortſchreiten der Menſchheit die geiſtliche Macht des heiligen Stuhls abgenommen und dies ſeine finanziellen Verhältniſſe bedeutend geſchmälert; aber dennoch beſteht noch immer eine Art von Univerſalherrſchaft über die ganze katholiſche Chriſtenheit, die jetzt noch manche klingende Erfolge giebt, die ſie aber früher, als politiſche Beherrſcherin der Welt, durch Verfügung über ganze Königreiche ausübte.

Wie viel jetzt noch die Kirchenverwaltung dem heiligen Stuhl einbringt, dürfte ſchwer zu erfahren ſein. Bei der Auflöſung des Kirchenſtaates durch Napoleon, wo man endlich im Stande war, klar zu ſehen, wie in Rom verwaltet worden war, ſoll der jährliche Ertrag nur noch 416,666 Thlr. 20 Sgr. betragen haben.

Ein kleiner Reſt der vormaligen Schätze, die in der Hauptſtadt der Chriſtenheit zuſammenfloßen!

Dennoch frägt man im 19. Jahrhundert, wie das kirchliche Recht ſo lange Zeit in Kraft bleiben und die Völker beherrſchen konnte? M. d'Azeglio giebt darauf zur Antwort: Weil man daran glaubte. Er, ein Katholik, ein Italiener, erklärt aber, daß von nun an die öffentliche Meinung herrſchen werde; denn was die allgemeine Meinung verwirft, verliert ſeinen Werth. Ein Recht muß allgemein anerkannt ſein, um Gültigkeit zu haben. Er meint, daß man heutzutage nicht mehr daran glaubt, und daß keine Macht der Erde ſtark genug ſei, jenen Glauben wieder herzuſtellen. Er glaubt, daß ein neuer Glaube ſich geltend gemacht, und das gemeinſame Recht an die Stelle des kirchlichen Rechts getreten. Dies kann man noch nicht von Deutſchland ſagen. Bei uns iſt der Glaube noch ſehr ſtark, mithin auch die Hierarchie. Man denke an die Wallfahrer nach Trier!

Digitized by Google

Der Papſt.

Restituit Papa: solus deponit et ipse,
Dividit, ac unit, eximit atque probat.
Articulos solvit: Synodum facit generalem:
Transfert; et mutat: appellat nullus ab ipso.

So lange die Päpſte nichts als Biſchöfe von Rom waren, erfolgte ihre Wahl von der Gemeinde, wie die der andern Biſchöfe der Chriſtenheit, die dergeſtalt mit dem Beiſpiele der Armuth vorangingen, daß noch jetzt im Lateran der Altar gezeigt wird, den der Apoſtel Petrus auf ſeinen eigenen Schultern getragen, um nach Gelegenheit das Abendmahl auszutheilen. Dieſer Altar beſteht aus ganz gemeinen Brettern von Tannenholz. Bei zunehmendem Reichthum ward dieſe geiſtliche Demuth mit Silber bekleidet; allein die Franzoſen ſtellten die alte Einfachheit wieder her.

Seit aber der Biſchof von Rom die Oberherrſchaft über die andern Biſchöfe der Chriſtenheit verlangte, und von einem großen Theile der bekannten Welt auch für das Oberhaupt der Kirche anerkannt ward, wurde die Wahl deſſelben wichtiger. Die Kaiſer von Byzanz hatten auf ſelbige den größten Einfluß, je nachdem die eine oder die andere Macht gerade in Italien herrſchte, bis dieſe auf die Karolinger und ihre Nachfolger überging. Nicht ſelten war es vorgekommen, daß mehr als ein Papſt gleichzeitig gewählt wurde, welche ſich dann gleichzeitig für unächt erklärten und in den Bann thaten. Papſt Nicolaus II. wollte dies für die Folge verhindern; es ward daher auf dem Concil zu Rom im Jahre 1059 feſtgeſetzt, daß die Papſtwahl lediglich von den Cardinälen ausgeübt, aber die Zuſtimmung der Geiſtlichkeit und des Volks dazutreten müſſe. Unter Papſt Alexander III. ward auf dem lateranenſiſchen Concil beſtimmt, daß eine ſolche Wahl ſchon dann gültig ſein ſolle, wenn die Mehrheit der im Conclave verſammelten Cardinäle übereinſtimmten, und nach dem im Jahre 1378 zu Avignon erfolgten Tode des Papſtes Gregor XI. drang das Volk zu Rom in das Conclave und beſtand darauf, daß ein Römer, wenigſtens ein Italiener gewählt werden dürfe, welcher in Rom ſeinen Sitz nehmen müſſe. Demgemäß fiel auch die Wahl auf den Erzbiſchof von Rom, Bartolomäus Prignani, der den Namen Urban VI. annahm, und ſeitdem ſind auch größtentheils nur Italiener gewählt worden.

Jetzt geſchieht die Wahl nach den von den Päpſten Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII. vorgeſchriebenen Formen.

Sobald der Papſt todt iſt, und der Cardinal Camerlengo ſich davon überzeugt, den Fiſcherring und die übrigen Stempel und Siegel des Verſtorbenen in Sicherheit gebracht, und den Palaſt im Namen der apoſtoliſchen Kammer in Beſitz genommen hat, welchen letztern er als ſeine interimiſtiſche Wohnung bezieht, zeigt die große ſilberne Glocke auf dem Capitol, welche nie anders gebraucht wird, als, um der Stadt den Todesfall des Papſtes zu verkündigen, dem Volke das Ableben des heiligen Vaters an, worauf alle Glocken der Hauptſtadt folgen. Auf den erſten Glockenſchall hören die Rota und alle übrigen Tribunäle auf, Recht zu ſprechen, und die Dataria wird laut der Bulle des Papſtes Pius IV. in elegendis geſchloſſen. Keine Bullen werden ausgefertigt, und alle gewöhnlichen Congregationen ſtellen ihre Arbeiten ein; einzig der Großpönitentiarius

Digitized by Google

und der Camerlengo fungiren, und zwar mit Zuziehung von drei Repräſentanten, einem Cardinalbiſchof, einem Cardinalprieſter und einem Cardinaldiakon, die täglich wechſeln. Im ganzen Staate werden von dem Augenblicke, wo die Nachricht von dem Sterbefalle des Papſtes eintrifft, die Todtenfeierlichkeiten gehalten, welche neun Tage dauern. Den Tag nach den Trauernonen, den 10. Tag nach dem Ableben des Papſtes, verſammeln ſich die Cardinäle in der S. Peterskirche, um die Meſſe de Spiritu Sancto zu hören. Sodann hält der hiezu erwählte Cardinal die Wahlrede in lateiniſcher Sprache, um ſeine Collegen zu ermahnen, daß ſie der Kirche ein würdiges Oberhaupt geben. Iſt die Ermahnung geſprochen, ſo ordnen ſich die Anweſenden zu einer Proceſſion unter Vortritt und reſp. Begleitung der päpſtlichen Kapelle, der Ceremonienmeiſter, der Schweizergardiſten u. ſ. w., und ziehen, an dem Ort des Conclave, gewöhnlich der päpſtliche Palaſt auf dem Quirinal, angekommen, in die Kapelle (im Vatikan in die Kapelle Sixtus IV.), die bereits für das Scrutinium und die künftige Adoration eingerichtet iſt, wo der Cardinaldekan die Oration: Deus qui corde fidelium ſpricht, während Alle, die ohne Beruf anweſend ſind, durch die Ceremonienmeiſter erſucht werden, ſich zu entfernen. Der Secretarius des heiligen Collegiums oder ein Ceremonienmeiſter verlieſt die auf die Wahl und das Conclave bezüglichen Bullen, die Cardinäle beſchwören deren genaue Befolgung und ziehen ſich ſodann in die für Jeden beſonders eingerichteten Zellen zurück. Dieſe ſind in den obern Gallerien des Quirinal in den anſtoßenden Zimmern in einer Reihe angebracht. Eine jede bildet ein Viereck, iſt von Tannenſparren aufgeführt, etwa 12—20 Fuß in der Länge und Breite, in ein Wohnzimmer und eine Schlafkammer für den Cardinal, ein Gemach für den Kammerdiener und ein anderes für den Conclaviſten eingetheilt, und von der nächſten Zelle durch einen Fuß breiten Raum getrennt. Zur Seite ſind zwei Zimmer angebracht, von denen das eine zum Meſſeleſen und hören, das andere als Speiſezimmer beſtimmt iſt. Die Wände der Zellen beſtehen nur aus wollenem Zeuge, daher die Inhaber eines ſolchen Zimmers ſich in beſtändiger Spannung befinden, da in allen Zellen ein jedes Wort gehört werden kann, was in einer laut geſprochen wird. Zwiſchen den Zellen und Fenſtern endlich wird eine lange Gallerie offen gelaſſen, um den erſtern und dem geſammten Conclave das nöthige Licht zu laſſen; jede Zelle iſt zu dem Ende mit einem kleinen Fenſter verſehen.

Nach dem Mittagseſſen ruft ein Glöcklein die Cardinäle in die Kapelle des Scrutiniums zurück, und in ihrer aller Gegenwart ſchwören in die Hand des Cardinaldekans der Marſchall der Kirche, zugleich Hüter der Pforte des Conclave (ein Erbamt, welches nach dem Ausſterben der Savelli an die Chigi gekommen), und der Governatore des Conclave den vorgeſchriebenen Eid. Nach dieſer Verrichtung kehren die Cardinäle in ihre Zellen zurück, begeben ſich auch wohl in ihre Wohnungen oder bereiten ſich in anderer Weiſe zu ihrem Geſchäft vor; alle müſſen jedoch auf den Schlag der dritten Stunde, nach italieniſcher Uhr, ſich im Conclave wieder einfinden, gleichwie auf das von der Glocke gegebene Zeichen alle ſich entfernen, die nicht in das Conclave gehören. Der Marſchall der Kirche veranſtaltet ſofort in herkömmlicher Weiſe das Verſchließen; alle Zugänge und Fenſter bis auf das eine oberhalb einer jeden Zelle angebrachte Fenſter müſſen verhängt oder vermauert ſein, und nur das Thor und die Seitenpforte bleiben einem mehr oder minder beſchränkten Verkehr offen. Jede Thüre wird von innen und von außen verſchloſſen. Den Schlüſſel zu dem einen Schloſſe er-

hält der Governatore, jenen des äußeren Schloſſes bewahrt der erſte Ceremonienmeiſter. Die Nebenpforte wird nur für die Ordensobern und Geſandten geöffnet, oder für einen Cardinal, der wegen Krankheit das Conclave verlaſſen müßte. Jeder Cardinal darf nur einen oder zwei Conclaviſten und einen Kammerdiener bei ſich haben, die bei ihrem Eintritt ins Conclave gleichfalls vereidigt werden. Außer ihnen ſind für den allgemeinen Dienſt aufgenommen: ein Sacriſtan mit ſeinem Gehülfen, fünf Ceremonienmeiſter mit ihren Dienern, ein Secretair nebſt Gehülfen, ein Beichtvater, zwei Aerzte, ein Chirurg, ein Apotheker mit zwei Gehülfen, zwei Barbierer mit zwei Gehülfen, ein Maurermeiſter, ein Zimmermeiſter und 16 Knechte (Facchini). An dem Hauptthore ſind vier Oeffnungen angebracht, alle mit Drehrädern verſehen, wodurch die Speiſen eingeſchoben werden. Dabei ſteht Tag und Nacht eine ſtarke, vom Marſchal der Kirche beorderte Wache, ſowie mehrere andere Wachen und Wachhäuſer angebracht ſind, deren Mannſchaft unter den Befehlen des Generals der Kirche ſteht.

Die apoſtoliſchen Conſtitutionen, welche das Wahlceremoniell vorſchreiben, ſind die auf dem ſchon oben erwähnten lateranenſiſchen Concilio im Jahre 1059 unter Papſt Nicolaus gegebenen, ferner die auf dem Concil von 1180 unter Alexander, die auf dem Concil zu Lion im Jahre 1272 unter Papſt Gregor VIII., im Jahre 1310 unter Clemens V., im Jahre 1353 unter Clemens VI.., im Jahre 1503 unter Julius II., im Jahre 1558 unter Paul IV., im Jahre 1562 unter Pius IV., im Jahre 1621 unter Gregor XV., im Jahre 1625 unter Urban VIII. und endlich im Jahre 1732 unter Clemens XII. gegebenen Conſtitutionen.

Die Wahl geſchieht durch Stimmzettel — Ballottini —, doch ſteht den Höfen von Oeſterreich, Frankreich, Spanien und Portugal das Recht zu, durch ihren Geſandten dem Conclave erklären zu laſſen, welches Mitglied des heiligen Collegii ſie von der Wahl zum Papſt ausgeſchloſſen haben wollen. Dieſes Recht darf aber nur von einem jeden auf einen Cardinal ausgeübt und im Laufe der Wahl nicht wiederholt werden. Um vollſtändig zu ſein, müßte das Cardinalscollegium mit 70 Cardinälen beſetzt ſein; doch iſt dieſes niemals der Fall und ſelten ſo zahlreich, wie im Sommer 1839. Die Wahl iſt nach der Bulle vom Papſt Gregor XV. und dem Ceremoniale vom Papſt Urban VIII. nur dann gültig, wenn zwei Drittheile der anweſenden Cardinäle übereinſtimmen, es ſei denn, daß Inſpiration oder Compromiß ſtattgefunden, welche beide außerordentliche Arten der Wahl aber ſelten vorkommen.

Die Inſpiration iſt der Form nach durchaus unregelmäßig. Einige Cardinäle rufen plötzlich, wie in Begeiſterung: „N. N. iſt Papſt.“ Dieſes wurde aber niemals verſucht, als wenn die Leiter der Parteien die Gewißheit zu haben vermeinten, daß ſie mit ihrem Antrage durchdringen würden. Die Compromißwahl iſt diejenige, worin der Papſt nur von einigen Cardinälen gewählt wird, die von ihren Collegen hiezu beſtellt worden, unter der beigefügten Verſicherung, daß ſie denjenigen für ihren rechtmäßigen Papſt anerkennen würden, den die Compromiſſarien ernennen ſollten.

Das Zählen und Oeffnen der in einem Kelch zuſammengeworfenen Ballottini geſchieht in der Kapelle, wo ſich die Cardinäle auf das Zeichen des Ceremonienmeiſters mit einer Schelle, und deſſen Ruf: „ad capellam Domini“ verſammeln. Hat ein Cardinal zwei Drittheile der Stimmen, ſo wird der Name des Neugewählten ſogleich ausgerufen. Die Cardinäle, die neben ihm ſaßen,

Digitized by Google

rücken von ihm weg, ihm ihre Erfurcht zu bezeigen. Auf ein von dem jüngſten Cardinaldiacon mit einer Glocke gegebenes Zeichen verſammeln ſich die Ceremonienmeiſter und Secretarien in der Kapelle. Der Cardinaldecan, der älteſte Cardinalprieſter, und der älteſte Cardinaldiakon nähern ſich dem Erwählten und erſuchen ihn um die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl mit den Worten: „Acceptasne electionem de te canonice factam in Summum Pontificem?“ Der Erwählte knieet nieder, betet leiſe zu Gott, und flehet den Beiſtand des heiligen Geiſtes an; dann ſich erhebend, giebt er ſeine Einwilligung in die Wahl, und zugleich den Namen an, den er als Papſt zu führen geſonnen iſt, indem es ſeit Sergius II. gewöhnlich geworden iſt, einen andern Namen anzunehmen. Ueber dieſen Hergang läßt der erſte Ceremonienmeiſter durch drei Protonotarien ein Inſtrument aufnehmen, welches von allen anweſenden Cardinälen eigenhändig unterzeichnet werden werden muß. Hierauf werden die Ballottini verbrannt. Die zwei älteſten Cardinaldiakonen nehmen den Papſt in die Mitte und führen ihn zum Altare hin, daß er vor demſelben ein kurzes Gebet verrichte, und begleiten ihn demnächſt nach der Sacriſtei, wo ihm der Ceremonienmeiſter und der Sacriſtan die Cardinalskleidung abnehmen und ihm dagegen die päpſtlichen Gewänder anlegen, die rothen Pantoffeln, worauf ein goldenes Kreuz geſtickt, die Sottana von weißem Moor, Rochetta, Mozzetta und Barett von rothem geſchorenem Sammet. In dieſem Habit geht der Papſt zurück vor den Altar der Kapelle, und läßt ſich auf den dort bereit ſtehenden Seſſel nieder. Der Cardinaldecan und, der Reihe nach, die übrigen Cardinäle verehren kniefällig Sr. Heiligkeit, küſſen ihm den Fuß, welches die erſte Anbetung heißt (adoratio prima) und ſodann die rechte Hand; dagegen giebt ihnen der Papſt, ſich von dem Seſſel erhebend, auf beide Wangen den Friedenskuß. Es ſteckt ihn der Cardinal Camerlengo den Fiſcherring an den Finger, welchen der Neuerwählte dem Ceremonienmeiſter übergiebt, damit dieſer den Namen Sr. Heiligkeit eingraben laſſe. — Dieſer Ring, das gewöhnliche Siegel des Papſtes und 100 Scudi oder gegen 158 Thlr. werth, wird vom Cardinal Camerlengo in der erſten Congregation des heiligen Collegiums nach dem Tode des Papſtes vorgezeigt, dann zerſchlagen, die Stücke aber an die Ceremonienmeiſter, als ihnen zukommende Vortheile vertheilt. — Demnächſt erhebt ſich der erſte Cardinaldiacon, begleitet von einem Ceremonienmeiſter, als dem Träger des päpſtlichen Kreuzes, unter Vorausſtretung der Kammermuſiker und Sänger, welche das Ecce sacerdos magnus anſtimmen, nach dem großen Balcon über dem Portal des Quirinal (Loggia della benedizione); die vermauerten Fenſter werden geöffnet, der Anblick des Kreuzes verkündigt dem auf dem Platz verſammelten Volke, daß ein Papſt gewählt iſt; es ruft aber auch der Cardinal mit lauter Stimme: Annuntio vobis gaudium magnum, habemus Papam Eminentissimum et Reverendissimum D . . ., qui sibi nomen imposuit N. N. Hierauf werden die Kanonen der Engelsburg gelöſt, alle Wachen machen die Honneurs, die Trommeln wirbeln, die Trompeten ſchmettern und eine ganze Stunde währt das Feſtgeläute aller Glocken der Stadt. Während deſſen empfängt der neue Papſt im Conclave von dem Governatore von Rom den Commandoſtab, den er ſogleich an denſelben zurückgiebt; er läßt auch den Governatore und die Conclaviſten zum Fußkuſſe. Eine Menge von Maurern iſt beſchäftigt, Fenſter und Thüren frei zu machen, die Wahlkapelle wird geordnet und geſchmückt. Mittlerweile kommt die Zeit der zweiten Adoration oder Anbetung herbei. Der Papſt wird nach der ſixtiniſchen Kapelle ge-

Digitized by Google

bracht, vor dem Altar mit der Inful und den übrigen Pontficalgewändern geſchmückt und auf den Altar erhoben; ſitzend empfängt er die zweite Adoration, wozu die Cardinäle, einer nach dem andern, bekleidet mit violetten Chorkappen oder Mänteln herantreten. Der Cardinaldecan macht den Anfang mit dem Fußkuſſe, küſſet die mit dem Saum des Pluvials bedeckte Hand, und wird umarmt. Nachdem die ſämmtlichen Cardinäle in gleicher Weiſe die Adoration geleiſtet, ordnen ſie ſich paarweiſe, das päpſtliche Kreuz wird ihnen vorgetragen, an der Spitze befinden ſich die Kammermuſiker, die verſchiedene Motetten ausführen; der Papſt ſelbſt wird auf ſeinem Seſſel, unter einem großen, rothen mit goldenen Franſen geſchmückten Baldachin getragen. Die Prozeſſion bewegt ſich nach der S. Peterskirche. In derſelben angekommen, ſteigt der heilige Vater vor dem Altare des allerheiligſten Sacraments von dem Tragſeſſel herab, verrichtet ein kurzes Gebet, wird nach demſelben von einem Cardinaldiacon wieder mit der Inful bekleidet, nach dem Hochaltar getragen und ſammt ſeinem Seſſel auf denſelben geſetzt. Der Cardinaldiacon ſtimmt mit den päpſtlichen Sängern den ambroſianiſchen Lobgeſang an, während deſſen die dritte öffentliche Anbetung oder Adoration vor ſich geht, zu der auch die fremden Geſandten ſich einfinden. Zum Beſchluſſe der Adoration intonirt der Cardinaldecan von ſeinem Standpunkte an der Epiſtelſeite aus die vorgeſchriebenen Antiphonen und Orationen, der Papſt aber, der fortwährend, ob in chriſtlicher Demuth oder warum, ſcheint unbeſtimmt zu ſein, auf dem Altare geſeſſen hatte, ſteigt herunter, indem er ſich dem Volke zuwendet, wird ihm von einem der aſſiſtirenden Diaconen die Inful abgenommen, und von der oberſten Stufe des Altars aus giebt er dem verſammelten Volke den apoſtoliſchen Segen. Die Inful wird ihm von dem andern aſſiſtirenden Diacon wieder aufgeſetzt, er ſteigt mit den beiden aſſiſtirenden Cardinälen die Stufen des Altars wieder herab und begrüßt nach allen Seiten hin die Mitglieder des heilgen Collegiums. Er legt den rothen goldgeſtickten Mantel und die Inful ab, beſteigt einen geſchloſſenen Seſſel und wird von 12 Palafrenieri in Scharlachmänteln, unter großem Gefolge, nach den Kammern im Vatikan getragen, die der Papſt gewöhnlich bewohnt.

Viele der bei der Papſtwahl vorgeſchriebenen Ceremonien werden nicht mehr beobachtet. So ſollen z. B. nach den Vorſchriften Papſt Alexander III., wenn der Papſt drei Tage nach Eröffnung des Conclave noch nicht gewählt ſein ſollte, die Cardinäle an den fünf folgenden Tagen Mittags und Abends nur eine Speiſe erhalten, wäre nach Ablauf dieſer fünf Tage die Wahl noch nicht erfolgt, ſo ſollen ſie von da an bis zur Beendigung der Wahl nur Brod, Wein und Waſſer erhalten, eine Anordnung, die längſt außer Gebrauch gekommen iſt. Auch beginnt in der neuern Zeit die eigentliche Wahl erſt am dritten Tage von dem feierlichen Einzuge in das Conclave an gerechnet, nachdem Tages vorher der Cardinaldekan in der ſixtiniſchen Kapelle die heilige Geiſtmeſſe geleſen hat.

Die vollzogene Wahl pflegt der neue Papſt den regierenden Fürſten anzuzeigen, auch werden darüber Schreiben an alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe erlaſſen, gleichwie dieſe in ihren Sprengeln für die glücklich vollzogene Wahl allgemeine Dankfeſte anordnen, und ſchriftlich ihre Glückwünſche dem Papſt darbringen.

Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts berechnete die apoſtoliſche Kammer die Ausgaben eines Conclave zu 200,000 oder gegen 297,221 Thlr. und dem kaiſerlichen Hofe kam daſſelbe über 200,000 Gulden zu ſtehen, da dieſer Hof jedesmal einen außerordentlichen Geſandten ſchickte, und den das Con-

22*

clave beſuchenden deutſchen Cardinälen die Koſten bezahlte. Der Governatore des Conclave, der täglich offene Tafel hält, mag ſeine Ausgaben auf 20 bis 30,000 Scudi oder gegen 29 bis 44,500 Thlr. berechnen; dafür wurde er gewöhnlich durch Beneficien oder Penſionen entſchädigt. In unſern Zeiten betragen die Unkoſten eines Conclave gegen 300,000 Scudi oder gegen 445,000 Thlr.

Der Papſtwahl folgt in nicht allzulangen Zwiſchenräumen die feierliche Conſecration und Krönung oder Inthroniſation des neuen Papſtes. Beide Handlungen können an einem Tage vorgenommen werden, es kann aber auch die Krönung am Tage nach der Conſecration erfolgen. Die Conſecration geſchieht nach dem römiſchen Ceremoniale und der Ritus richtet ſich nach den Weihen, in welchen der Neuerwählte ſteht. Wenn er noch nicht Biſchof iſt, ſo wird er zuvor zum Biſchofe geweiht; iſt er noch nicht Prieſter, ſo empfängt er die prieſterliche, dann die biſchöfliche Weihe. Für die Conſecration ſowohl, wie für die Krönung ſind gleichfalls viele und weitläuftige Ceremonien vorgeſchrieben. Die dreifache Krone, das Triregnum, wird dem Papſt durch den Cardinaldekan aufgeſetzt, und unmittelbar nach der Krönung nimmt er Beſitz von ſeiner Kirche, der Baſilica S. Johann vom Lateran. Früher mußte er ſich dort auf einem Stuhl von Marmor ſetzen, während die Cardinäle die Antiphonie anſtimmten: de stercore erigens pauperem, woher der Stuhl den Namen: sella stercoraria erhalten haben ſoll. Andere leiten den Gebrauch des Stuhls von einer ganz anderen Ceremonie her, welche mit der Johanna Papiſſa zuſammenhängt und vor einer ähnlichen Verwechſelung ſchützen ſoll. Jetzt iſt dieſer Stuhl nicht mehr in Gebrauch.

Wenn der Papſt in die Peterskirche zum erſtenmale eintritt, wird eine ſchnell auflodernde Flamme angezündet, die aber ſchnell verliſcht, indem man ihm zuruft: sic transit gloria mundi.

Das Triregnum war erſt eine einfache perſiſche Mütze, Alexander III. umgab ſie aber mit einer Krone im Jahre 1159, Papſt Bonifaz VIII. fügte um das Jahr 1300 eine Krone in der Mitte bei und Urban V. ſetzte im Jahre 1362 noch die dritte Krone oben auf.

Wenn während des erledigten päpſtlichen Stuhls, was man gewöhnlich vermeidet, in dringenden Fällen Bullen ausgefertigt werden; ſo werden ſie mit der Formel vom Camerlengo unterzeichnet: datum suscepti a nobis apostolatus officii.

Der Papſt nennt ſich ſeit Gregor dem Großen nicht mehr Episcopus Oecumenicus, weil der Biſchof von Conſtantinopel daſſelbe that, da ſich die griechiſche Kirche auch die katholiſche nennt; ſondern ſeitdem nennen ſich die Päpſte in ihren Bullen und Breven: servus servorum Dei, ſonſt auch catholicae ecclesiae episcopus.

Das Siegel in Blei ausgedrückt, hängt an einer ſeidenen Schnur bei Gnadenſachen, bei Jurisdictions- oder ſtreitigen Sachen aber an einer Schnur von Hanf. Der Fiſcherring wird in rothes Wachs ausgedrückt, den heiligen Petrus in einem Schiffe fiſchend darſtellend. Wenn dieſe Unterſcheidungen, die ſich auf den früheren Gebrauch der Päpſte gründen, angefangen, weiß man nicht. In Arezzo aber findet ſich noch eine Bulle mit Blei vom Papſt Silveſter I. und im Caſtel S. Angelo werden Bullen von Leo I. und Gregor I. aufbewahrt.

Digitized by Google

Zu den vielen Förmlichkeiten, welche an dem päpſtlichen Hofe vorkommen, gehört beſonders das Niederfallen auf die Kniee vor Sr. Heiligkeit und der Fußkuß. Dieſes wird noch jetzt im römiſchen Handbuch für Hof und Staat die Anbetung genannt, adorazione. Es iſt darüber ein beſonderes Werk zu Cöln 1580 unter dem Titel: De adoratione et osculatione pedum Summi Pontificis herausgekommen. Schon Conſtantin ſoll dem römiſchen Biſchof Sylveſter die Füße geküßt haben. Der Fußkuß Friedrich des Rothbarts iſt hinreichend bekannt. Karl V. küßte dem Papſt Clemens VII. die Füße, und noch Benedict XIV. ließ ſich die Füße von dem Könige von Neapel küſſen. Daß bei dem letzten Beſuch des Königs von Baiern in Rom derſelbe von dieſem Fußfall entbunden ſein ſollte, iſt nicht bekannt geworden; wenigſtens zeigte die Art, wie Gregor XVI. in der ſirtiniſchen Kapelle den Fuß jedem ihn Anbetenden hinwarf, daß er nicht der Mann war, ein ſolches Recht aufzugeben, das aus dem Mittelalter ſo feſt hiſtoriſch begründet iſt, daß alle Verehrer jener guten alten Zeit daran nichts Anſtößiges finden können.

Zu den Pflichten des Papſtes als erſten Geiſtlichen gehört, daß er alle Tage Meſſe lieſ't; zu dieſem Behuf befinden ſich im Vatikan und Quirinal Privatkapellen des Papſtes, ſowie in allen Schlöſſern, welche der Papſt auf einige Zeit bewohnt.

Der Inbegriff der Rechte als Oberhaupt der Kirche heißt das Primat. Dies enthält die wirkliche Gewalt, Jurisdiction und Ehrenrechte. Zu dieſem letztern gehört:

Der Titel Papſt. Papa, war ſonſt der Titel jedes Geiſtlichen, ſo wie noch jetzt in Griechenland. Erſt ſeit dem 11. Jahrhundert wurde dieſer Titel dem Papſte ausſchließlich vorbehalten. Früher nannte ſich jeder Biſchof Vicarius Christi allein ſeit derſelben Zeit wurde dies ein ausſchließlicher Titel des Biſchofs von Rom. Der Titel eines Oberprieſters, früher von den römiſchen Kaiſern angenommen, ward nach Conſtantin von mehreren Biſchöfen angenommen, und ſpäter ebenfalls allein dem zu Rom vorbehalten. Er ſelbſt nennt ſich, wie geſagt, servus servorum Dei. In der Anrede wird er Ew. Heiligkeit oder heiligſter Vater genannt.

Seine Inſignien beſtehen in einem geraden Stabe mit einem dreifachen Kreuz und dem erwähnten Triregno.

Zu den Ehrenbezeugungen gehört die Obedienzgeſandtſchaft, mittelſt welcher die katholiſchen Fürſten jedem neuen Papſt ihre Treue verſichern laſſen, eine Art von Huldigung, die kein Fürſt verweigern wird, der in der Lehre von den Anſehen des Papſtes als Statthalter Chriſti erzogen worden iſt. Auch dürfte eine ſolche Obedienz dem nicht ſchwer werden, welcher daran glaubt, daß es vom Papſt abhängt, ihm den Himmel auf- und zuzuſchließen.

Daß dieſe Obedienz noch fortwährend von den Königen gefordert wird, geht aus der Einſetzungsbulle des neuen Biſchofs von Algier hervor, welche im Auguſt 1838 erlaſſen ward, als Ancona noch von franzöſiſchen Truppen beſetzt war; es heißt nämlich im Eingange:

Unſer geliebter Sohn Louis Philipp der allerchriſtlichſte König der Franzoſen, und ſeine Nachfolger, ſo lange ſie in der vollen Obedienz gegen den apoſtoliſchen Stuhl verharren, werden u. ſ. w.

Auch bedient ſich jetzt noch der Cardinaldekan, wenn er den Papſt mit der Tiare krönt, der bedeutungsvollen Worte:

Accipe tiaram tribus coronis ornatam, et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris etc.

Damit die Kirche und die Welt ſich nicht daran gewöhne, lange ohne dies ſo nothwendige Oberhaupt zu bleiben, iſt die Abkürzung des Conclave — wie oben erwähnt, ſo ſehr befördert worden; dennoch iſt die Papſtwahl bei Innocenz IV., Celeſtin V. und Johann XXII. über ein Jahr, bei Gregor X. ſogar um 3 Jahr verzögert worden; doch iſt die Dauer eines Conclave ſeit den letzten Jahrhunderten gewöhnlich zwiſchen 5 bis 8 Wochen geweſen; bei Sixtus V. dauerte daſſelbe nur vom 10. bis 24. April 1825 und bei Gregor XII. nur vom 28. Januar bis 9. Februar 1621. Je kürzer übrigens die Dauer eines Conclave iſt, deſto mehr vermag das Cardinalcollegium ſich vor fremdem Einfluß zu bewahren, und der letzte direkte öffentliche Einfluß ward von Karl V. bei der am 9. Januar 1522 auf Hadrian VI., einem Niederländer, gefallene Wahl ausgeübt. Seitdem ſind nur Italiener zu Päpſten gewählt worden. Ueberraſchend kurz iſt das Conclave der Wahl des jetzigen Papſtes Pius IX. geweſen.

Die Reihefolge der Päpſte.

Minor Deo, major homine.
Innocenz III.

Die Reihefolge der Päpſte nach ihrem Regierungsantritt iſt folgende:

1) Der Apoſtel Petrus wird als der erſte Papſt genannt, der erſte Biſchof von Rom, der Statthalter Chriſti auf Erden, das ſichtbare Oberhaupt der Kirche, der Inhaber des Löſe- und Bindeſchlüſſels, womit er die Gnadenthür, die Pforten des Himmels und der Hölle zu öffnen vermag. Es dürfte ſehr ſchwer werden, das Jahr anzugeben, an welchem er den biſchöflichen Stuhl beſtieg; er ſoll aber im Jahre 54 den Märtirertod in Rom geſtorben ſein. Seine Gebeine werden unter dem Altar der Peterskirche in Rom gezeigt. Dorthin wird eine ganze Nacht hindurch das Pallium gelegt, welches der Papſt jedem neuernannten Erzbiſchof zuſchickt, das in einem Nonnenkloſter aus Wolle gewebt wird, von weiblichen Schafen, die in demſelben Kloſter ſorgfältig gepflegt werden. Auf dieſe Weiſe pflanzt ſich die Kraft und die Heiligkeit dieſer Gebeine über die ganze Chriſtenheit fort; 2) im Jahre 65 ward Nachfolger des Apoſtel Petrus, der heilige Linus, Märtirer, aus Volterra; 3) i. J. 78 der heilige Cletus oder Anacletus, aus Athen, der auch als Märtirer ſtarb; 4) i. J. 91 d. h. Clemens aus Rom, ebenfalls Märtirer; 5) i. J. 100 d. h. Evariſt aus Bethlehem, auch Märtirer; 6) i. J. 109 d. h. Alexander I., ein Römer, Märtirer; 7) i. J. 119 d. h. Sixtus I., ebenfalls Märtirer, aus Rom. Er ſoll ſich zuerſt den oberſten Biſchof der apoſtoliſchen Kirche genannt haben; 8) i. J. 137 d. h. Theleſphorus, ein Grieche, Märtirer; 9) i. J. 139 d. h. Riginus, Märtirer, aus Athen; 10) i. J. 142 d. h. Pius I., aus Aquileja, Märtirer; 11) i. J. 157 d. h. Anicet, ein Syrer, Märtirer; 12) i. J. 162 d. h. Soter, aus Fondi, Märtirer; 13) i. J. 177 d. h. Eleuterius, aus Nicopoli, Märtirer; 14) i. J. 193 d. h. Victor I., aus Afrika, Märtirer; 15) i. J. 202 d. h. Zefirinius, aus Rom, Märtirer. Er ſoll zuerſt als Bevollmächtigter zur Vergebung aller Sün-

Digitized by Google

den aufgetreten ſein; 16) i. J. 219 d. h. Kalixt I., ein Römer, Märtirer; 17) i. J. 223 d. h. Urban I., ebenfalls ein Römer und Märtirer; 18) i. J. 230 d. h. Ponzianus, aus der Familie Calpurnia, Märtirer; 19) i. J. 235 d. h. Anterus, aus Policaſtro, Märtirer; 20) i. J. 236 d. h. Fabian, aus Rom, Märtirer; 21) i. J. 250 d. h. Cornelius, ebenfalls aus Rom und Märrer. Damals kam das erſte Beiſpiel eines Gegenpapſtes vor, der erſte Antipapſt war Novatus; 22) i. J. 252 d. h. Lucius I., ein Römer und der erſte Papſt, der nicht als Märtirer ſtarb; 23) i. J. 252 d. h. Stephan I., Römer, Märtirer; 24) i. J. 257 d. h. Sixtus II., Athenienſer, Märtirer; 25) i. J. 259 d. h. Dionys, Römer, Märtirer; 26) i. J. 269 d. h. Felix I., Römer, Märtirer; 27) i. J. 275 d. h. Eutychianus, ein Toscaner, Märtirer; 28) i. J. 283 d. h. Cajus, aus Salona, Märtirer bei der Chriſtenverfolgung unter Diocletian; 29) i. J. 296 d. h. Marcellin, Römer, Märtirer; 30) i. J. 308 d. h. Marcell I., ebenfalls ein Römer und Märtirer; 31) i. J. 310 d. h. Euſebius, Grieche, ſtarb eines natürlichen Todes; 32) i. J. 310 d. h. Melchiades, Afrikaner (i. J. 311 ward Kaiſer Conſtantin Chriſt); 33) i. J. 314 d. h. Silveſter, Römer. Der Kaiſer Conſtantin verließ Rom, weil, wie manche behaupten, es ſich nicht ſchicke, daß er mit dem Stellvertreter Chriſti auf Erden einen Ort bewohne, und ſchenkte dem Papſt i. J. 330 mehrere Gebäude und Grundſtücke; 34) i. J. 336 d. h. Marcus, ein Römer. Er verlangte die Gerichtsbarkeit über alle Geiſtliche; 35) i. J. 337 d. h. Julius I., ebenfalls ein Römer; 36) i. J. 352 Liberius, der erſte, der nicht Heiliger ward; 37) i. J. 366 d. h. Felix II.. Er dankte ab; 38) i. J. 366 d. h. Damascus I., ein Portugieſe (geiſtliches Blutgericht i. J. 389, der Vorrang auf dem Concilio zu Conſtantinopel ward decretirt i. J. 381); 38) i. J. 384 Siricius, ein Römer. Kaiſer Valentinian beſtätigt die von der Kirchengemeinde zu Rom geſchehene Wahl; 40) i. J. 398 d. h. Anaſtaſius, ebenfalls ein Römer; 41) i. J. 401 d. h. Innocenz I., aus Albano. Beginn der geiſtlichen Macht. Bilder in den Kirchen; 42) i. J. 417 d. h. Zoſimus aus Griechenland; 43) i. J. 418 d. h. Bonifaz I., ein Römer, von den Angehörigen des Gegenpapſtes Eulalius, Maliſacius genannt; 44) i. J. 422 d. h. Cöleſtin I., aus Campanien; 45) i. J. 432 d. h. Sixtus III., ein Römer (Honorius wird Kaiſer des lateiniſchen Reichs zu Rom); 46) i. J. 440 d. h. Leo I. (der Große), ein Römer. Kaiſer Valentin erklärt den römiſchen Biſchof für die letzte Inſtanz der andern Biſchöfe; 47) i. J. 461 d. h. Hilarius aus Cagliari; 48) i. J. 468 d. h. Simplicius, aus Tivoli (Untergang des weſtrömiſchen oder lateiniſchen Reiches i. J. 476); 49) i. J. 483 d. h. Felix III., ein Römer; 50) i. J. 492 d. h. Gelaſius, aus Afrika; 51) i. J. 496 d. h. Anaſtaſius II., ein Römer; 52) i. J. 498 d. h. Simmachus, aus Sardinien. Er ward von Theodorich dem Gegenpapſt Laurentius vorgezogen; 53) i. J. 514 d. h. Hormisdas, aus Froſinone; 54) i. J. 523 d. h. Johann I., aus Toscana, Märtirer; 55) i. J. 526 d. h. Felix IV.; 56) i. J. 530 Bonifaz II., ein Römer; 57) i. J. 532 Johann II., ebenfalls ein Römer; 58) i. J. 535 Agapet I., gleichfalls; 59) i. J. 536 Silverius, aus Kampanien (erſte Mönchsorden); 60) i. J. 538 Viglius, ein Römer (Rom gehört von jetzt an zu dem griechiſchen oder oſtrömiſchen Reiche); 61) i. J. 555 Pelagius I., ein Römer; 62) i. J. 560 Johann III., ebenfalls ein Römer; 63) i. J. 574 Bonoſius oder Benedict I., auch ein Römer; 64) i. J. 578 Pelagius II., gleichfalls ein

Digitized by Google

Römer; 65) i. J. 590 d. h. Gregor I., der Große, aus der alten Famili Ani-cia; 66) i. J. 604 Sabinian, aus Volterra; 67) i. J. 607 Bonifazius III., ein Römer; 68) i. J. 608 d. h. Bonifacius IV., ebenfalls ein Römer. Er verwandelte das Pantheon in Rom in in eine Kirche; 69) i. J. 615 d. h. Deusdedit, auch ein Römer; 70) i. J. 619 Bonifacius V., Neapolitaner; 71) i. J. 625 Honorius I., aus Kampanien; 72) i. J. 640 Severin, ein Römer; 73) in demſelben Jahre Johann IV., aus Dalmatien; 74) i. J. 641 Theodor I., ein Grieche; 75) i. J. 649 d. h. Martin I., aus Lodi, der letzte Märtirer; 76) i. J. 655 Eugen I. ein Römer; 77) i. J. 657 St. Vitalian, aus Kampanien; 78) i. J. 672 Diodat oder Adeodat, ein Römer; 79) i. J. 676 Donas I., ebenfalls ein Römer; 80) i. J. 678 St. Agatus, aus Palermo; 81) i. J. 682 St. Leo II., Sicilianer; 82) i. J. 684 St. Benedict II., ein Römer; 83) i. J. 685 Johann V., aus Antiochia; 84) i, J. 686 Conon aus Tracien; 85) i. J. 687 St. Sergius I., aus Antiochien; 86) i. J. 701 Johann VI., ein Grieche; 87) i. J. 705 Johann VII., ebenfalls ein Grieche; 88) i. J. 708 Siſtanius, ein Syrer; 89) i. J. 708 Conſtantin, ebenfalls ein Syrer; 90) i. J. 715 St. Gregor II., ein Römer. Er rief die Longobarden gegen ſeinen Kaiſer zu Hilfe und Rom reißt ſich von ſeinem Monarchen los; 91) i. J. 731 St. Gregor III., ein Syrer. Er verband ſich mit Karl Martell dem Franken; 92) i. J. 741 St. Zacharias, aus St. Severino. Er entband die Franken von dem Gehorſam gegen ihren König Childerich; 93) i. J. 752 Stephan II. Er ſtarb ſchon nach drei Tagen; 94) i. J. 752 Stephan III., ein Römer. Er ging zu Pipin nach Frankreich und rief ihn nach Italien; 95) i. J. 757 St. Paul I., ein Römer; 96) i. J. 768 Stephan IV., ein Sirakuſaner; 97) i. J. 772 Hadrian I., ein Römer; 98) i. J. 795 St. Leo III., ebenfalls ein Römer. Karl der Große ſchlichtet einen Streit zwiſchen den Römern und dem Papſte; 99) i. J. 816 Stephan V., auch ein Römer; 100) i. J. 817 St. Pascal I., gleichfalls; 101) i. J. 824 Eugen II., wie vor; 102) i J. 827 Valentin, ebenfalls; 103) i. J. 827 Gregor IV., auch; 104) i. J. 844 Sergius II., gleichfalls; 105) i. J. 847 St. Leo IV., ebenfalls ein Römer. Nach ſeinem Tode ſoll Johann VIII. regiert haben, den manche für die berüchtigte Päpſtin Johanna halten; 106) i. J. 855 Benedict III., ein Römer; 107) i. J. 858 Nicolaus I., ebenfalls; 108) i. J. 867 Hadrian II., auch; 109) i. J. 872 Johann VIII, gleichfalls ein Römer. Manche nennen ihn Johann IX., weil die Johanna Papiſſa, Johann VIII. geweſen. Wenigſtens iſt von hier an die Zahl der Päpſte, welche Johann heißen, zweifelhaft; 110) i. J. 882 St. Martin I. ein Römer; 111) i. J. 884 Hadrian III., ebenfalls; 112) i. J. 885 Stephan V., auch; 113) i. J. 891 Formoſus, aus Porto; 114) i. J. 896 Banifaz VI., aus Toscana; 115) i. J. 896 Stephan VI., ein Römer; 116) i. J. 897 Romanus I., aus Montefiascone; 117) i. J. 898 Theodor II., ein Römer; 118) i. J. 898 Johann IX., auch ein Römer. Er krönte Karl den Dicken von Deutſchland als römiſchen Kaiſer; 119) i. J. 900 Benedict IV., gleichfalls ein Römer; 120) i. J. 903 Leo V., ebenfalls; 121) i. J. 903 Chriſtophorus, auch; 122) i. J. 904 Sergius III., gleichfalls; 123) i. J. 911 Anaſtaſius, auch ein Römer (Parteiungen in Rom); 124) i. J. 913 Laudarius, aus Sabina; 125) i. J. 914 Johann X., ein Römer, durch die berüchtigte Theodora befördert; 126) i. J. 921 Leo VI., ebenfalls ein Römer; 127) i. J. 929 Stephan VII., auch; 128) i. J. 931

Digitized by Google

Johann XI., gleichfalls und Sohn der Marrozia; 129) i. J. 936 Leo VII., ebenfalls ein Römer; 130) i. J. 939 Stephan VIII., der erſte Deutſche, von dem Kaiſer Otto eingeſetzt; 131) i. J. 942 Martin II., ein Römer; 132) i. J. 946 Agapet II., ebenfalls; 133) i. J. 956 Johann XII., gleichfalls; 134) i. J. 964 Benedict V., auch; 135) i. J. 965 Johann XIII., gleichfalls ein Römer und vom Kaiſer Otto ernannt; 136) i. J. 972 Benedict VI., wird von Bonifac VII. ermordet, welcher wieder 137) i. J. 974 dem Donus II. weichen mußte; 138) i. J. 975 Benedict VII., aus Pavia; 139) i. J. 983 Johann XIV., aus Paris, von Bonifac VII. vergiftet; 140) i. J. 985 Johann XV., ein Römer; 141) i. J. 985 Johann XVI., ebenfalls ein Römer; 142) i. J. 996 Gregor V., Sohn des Herzogs Otto von Kärnthen. Kaiſer Otto nimmt Rom; Crescens und ein Gegenpapſt werden ermordet! 143) i. J. 999 Silveſter VII., aus der Auvergne; 144) i. J. 1003 Johann XVIII., ein Römer; 145) i. J. 1009 Sergius IV., ebenfalls ein Römer; 146) i. J. 1012 Benedict VIII., aus Tusculum; 147) i. J. 1024 Johann XIX., ein Römer; 148) i. J. 1033 Johann XX., aus Tusculum; 149) i. J. 1033 Benedict IX., ein Neffe der beiden letzten Päpſte. Er ward ſchon mit 12 Jahren auf den päpſtlichen Stuhl erhoben; 150) i. J. 1046 Gregor VI., ein Römer; 151) i. J. 1047 Clemens II., ein Deutſcher aus dem Hauſe Horneburg in Sachſen; 152) i. J. 1048 Damascus II., aus Baiern; 153) i. J. 1049 Leo IX., Graf Egesheim, Neffe Conrads des Saliers; 154) i. J. 1055 Victor II., aus England, nach Andern aus Schwaben; 155) i. J. 1057 Stephan X., Herzog von Lothringen; 156) in demſelben Jahre Benedict X., ein Römer; 157) i. J. 1058 Nicolaus II., ein Franzoſe; 158) i. J. 1061 Alexander II., aus Mailand; 159) i. J. 1073 St. Gregor VII. aus Savona. Aldobrandeſchi, Hildebrand, Inveſtiturſtreit, Heinrich IV. thut vor ihm Buße; 160) i. J. 1086 Victor III., aus Benevent; 161) i. J. 1088 Urban II., aus Chatillon; er predigt das Kreuz; 162) i. J. 1099 Pascal II., aus Viterbo, von Heinrich V. aus Rom vertrieben; 163) i. J. 1118 Gelaſius II. aus Gaeta; 164) i. J. 1119 Calixt II., Graf von Burgund; 165) i. J. 1124 Honorius II. aus Bologna; 166) i. J. 1130 Innocenz II., ein Römer; 167) i. J. 1143 Cöleſtin II., aus Citta di Caſtallo; 168) i. J. 1144 Lucius II., ein Bologneſer; 169) i. J. 1145 Eugen III., aus Piſa; 170) i. J. 1150 Anaſtaſius IV., ein Römer; 171) i. J. 1154 Hadrian IV., ein Engländer. Kaiſer Friedrich der Rothbart küßt den Fuß des Papſtes, hält ihm den Steigbügel und nimmt die Krone als Lohn des Papſtes (Arnold von Brescia); 172) i. J. 1159 Alexander III., aus Siena; 173) i. J. 1181 Lucius III. aus Lucca. Der römiſche Adel wird mächtig und verjagt den Papſt; 174) i. J. 1185 Urban III., aus Mailand; 175) i. J. 1187 Gregor VIII., aus Benevent; 176) i. J. 1187 Clemens III., ein Römer; 177) i. J. 1191 Cöleſtin III., gleichfalls ein Römer; 178) i. J. 1198 Innocenz III., auch ein Römer, Graf von Segni (Otto von Wittelsbach von Baiern, Gegenkaiſer. Welfen und Ghibellinen); 179) i. J. 1216 Honorius III., gleichfalls ein Römer. Er krönte Friedrich II. und führte die Inquiſition in Deutſchland ein. 180) i. J. 1227 Gregor IX., aus Anagni; 181) i. J. 1241 Cöleſtin IV., aus Mailand; 182) i. J. 1243 Innocenz IV., ein Genueſer; 183) i. J. 1254 Alexander IV. aus Anagni; 184) i. J. 1261 Urban IV., aus Troyes; 185) i. J. 1264 Clemens IV., ein Franzoſe (Conradin wird 1268 enthauptet); 186) i. J. 1271 Gregor X., aus Piacenza; 187) i. J. 1276 Innocenz V., aus Servien;

Digitized by Google

188) i. J. 1276 Hadrian V., aus Genua; 189) in demſelben Jahre Johann XX. oder XXI., aus Liſſabon; 190) i. J. 1277 Nicolaus III., ein Römer; 191) i. J. 1281 Martin IV. oder Marino II., aus der Campagna; 192) 1285 Honorius IV., ein Römer; 193) i. J. 1287 Nicolaus IV., aus Ascoli; 194) i. J. 1292 St. Cöleſtin V., aus Iſernia. Er brach die Macht des römiſchen Adels und eroberte das von Colonna befeſtigte Preneſta; 195) i. J. 1294 Bonifaz VIII., aus Anagni. Philipp der Schöne von Frankreich wagt es zuerſt, ſich zu widerſetzen; 196) i. J. 1303 Benedict XI., aus Treviſo; 197) i. J. 1305 Clemens V., aus Bordeaux. Er verlegte ſeinen Sitz nach Avignon; 198) i. J. 1316 Johann XXII., aus Cahors; 199) i. J. 1334 Benedict XII., aus Frankreich; 200) i. J. 1342 Clemens VI., aus Limoges; 201) i. J. 1352 Innocenz VI., von daſelbſt; 202) i. J. 1362 Urban V., ein Franzoſe; 203) i. J. 1370 Gregor XI., aus Limoges; 204) i. J. 1378 Urban VI., aus Neapel. Von hier dauert das große Schisma bis 1417; in Avignon war Clemens VII., Graf von Genf, Papſt; 205) i. J. 1389 Bonifaz IX., ebenfalls aus Neapel; 206) i. J. 1404 Innocenz VII., aus Venedig; 207) i. J. 1406 Gregor XII., ebenfalls aus Venedig; 208) i. J. 1409 Alexander V., aus Candia; 209) i. J. 1410 Johann XXIII., aus Neapel. Er wird mit zwei andern Päpſten auf dem Concil zu Koſtnitz abgeſetzt; 210) i. J. 1431 Martin V., ein Römer; 211) in demſelben Jahre Eugen IV., aus Venedig; 212) i. J. 1444 Nicolaus V., ein Römer; 213) i. J. 1455 Calixt III., aus Valencia (Borgia); 214) i. J. 1458 Pius II., aus Siena (Aeneas, Sylvius Piccolomini); 215) i. J. 1464 Paul II., aus Venedig; 216) i. J. 1471 Sixtus IV., aus Savona. Er unterſtützte die Familie Pazzi gegen den Herzog aus dem Hauſe Medici; 217) i. J. 1484 Innocenz VIII., aus Genua; 218) i. J. 1492 Alexander VI. (Roderich Borgia) aus Valencia. Sein Sohn Ceſar Borgia eroberte die Romagna; 219) i. J. 1503 Pius III., aus Siena; 220) in demſelben Jahre Julius II., aus Savona. Er eroberte Ravenna und Bologna; 221) i. J. 1513 Leo X., aus Florenz, ein Mediceer. Unter ihm begann die Reformation; 222) i. J. 1522 Hadrian VI., aus Utrecht, der letzte Nichtitaliener; 223) i. J. 1523 Clemens VII., ebenfalls ein Mediceer; 224) i. J. 1534 Paul III., Römer. Er eroberte Perugia und Camerino, und unter ihm fand das Concil zu Trient ſtatt; 225) i. J. 1550 Julius III., aus S. Savio; 226) i. J. 1555 Marcell II., aus Montepulciano; 227) in demſelben Jahre Paul IV. (Caraffa), aus Neapel; 228) i. J. 1559 Pius IV. (ein Mediceer), aus Mailand. Er ließ einige Kardinäle hinrichten und den König von Navarra vorladen, um über ihn zu entſcheiden; 229) i. J. 1566 St. Pius V., aus Tortona; 230) i. J. 1572 Gregor XIII., aus Bologna (Einführung des neuen Kalenders; S. Bartholomäusnacht); 231) i. J. 1585 Sixtus V., aus der Mark Ancona. Er ſchenkte England an Philipp II.; 232) i. J. 1590 Urban VII., ein Römer; 233) in demſelben Jahre Gregor XIV. aus Mailand. Er excommunicirte Heinrich IV. von Frankreich; 234) i. J. 1591 Innocenz IX., aus Bologna; 235) i. J. 1592 Clemens VIII. (Aldobrandini), aus Florenz. Er befahl den Franzoſen, einen andern König zu wählen, indeß ward Heinrich IV. Katholik; 236) i. J. 1605 Leo XI., ein Mediceer, aus Florenz; 237) i. J. 1605 Paul V., Borgheſe, ein Römer; 238) i. J. 1621 Gregor XV., aus Bologna; 239) i. J. 1623 Urban VIII., Barberini, aus Florenz; 240) i. J. 1644 Innocenz X., Chigi, ein Römer; 241) i. J. 1655 Alexander VII., aus

Digitized by Google

Siena; 242) i. J. 1667 Clemens IX., Roſpiglioſi, aus Piſtoja; 243) i. J. 1670 Clemens X., Altieri, ein Römer; 244) i. J. 1676 Innocenz XI., Odescalchi, aus Como; 245) i. J. 1689 Alexander VIII., aus Venedig; 246) i. J. 1691 Innocenz XII., Pignatelli, aus Neapel; 247) i. J. 1700 Clemens XI., Albani, aus Urbino; 248) i. J. 1721 Innocenz XIII., Conti, ein Römer; 249) i. J. 1724 Benedict XIII., aus dem Hauſe Orſini, ebenfalls ein Römer; 250) i. J. 1730 Clemens XII., Corſini, aus Florenz; 251) i. J. 1740 Benedict XIV., Lambertini, aus Bologna. Der König von Neapel küßte noch ſeine Füße; 252) i. J. 1758 Clemens XIII., Rezzonico, aus Venedig. Aufhebung des Jeſuitenordens; 253) i. J. 1769 Clemens XIV., Ganganelli, aus St. Angelo; 254) i. J. 1775 Pius VI., Braſchi, aus Ceſena; verlor das Patrimonium Petri, kehrte noch einmal zurück und ſtarb endlich als Gefangener in Valence; 255) i. J. 1800 Pius VII., Chiaramonti, aus Ceſena; predigte als Biſchaf von Imola 1797 für die Franzoſen, verlor das Patrimonium Petri, war Gefangener, aber wurde wieder in ſeine Rechte eingeſetzt; 256) i. J. 1823 Leo XII., della Genza, aus Spoleto; 257) i. J. 1829 Pius VIII., Caſtigliano, aus Cingoli; 258) i. J. 1831 Gregor XVI., Capellari, zu Belluno am 18. September 1765 geboren und Mauro getauft, ward er zuerſt Mönch, am 2. Februar 1831 zum Papſt erhoben; 259) i. J. 1846 Pius IX., aus Sinigaglia, (Maſtai-Ferreti.)

Bis auf den letzten Papſt werden nach dem päpſtlichen Handbuch über Hof und Staat 258 Päpſte gezählt, obwohl deren noch mehrere geweſen, welche aber nicht anerkannt worden; ſo wie Johann XVII., welcher zur Zeit der Regierung Crescens von Otto III. verjagt ward, um Gregor V., Prinz von Kärnthen, wieder einzuſetzen. Auch Bonifaz VII. wird nicht gerechnet, welcher die Päpſte Benedict VI. und Johann XIV. ermordet hatte und ſich erſt nach dieſem letzten Verbrechen auf dem heiligen Stuhle erhalten konnte. Andere zählen nur 255 Päpſte und 38 Gegenpäpſte, deren erſter Novatus im Jahre 251 und der letzte Amadeus, Herzog von Savoyen, im Jahre 1439 erwählt wurde. Der letzte Heilige unter den Päpſten war Pius V., Ghieslieſi, welcher i. J. 1566 den Thron beſtieg. Vor ihm war der letzte Heilige Cöleſtin V., Macone, aus Iſernia, i. J. 1294; vor dieſem Gregor VII., Aldobrandeſchi, Hildebrand, aus Saona, i. J. 1073; vor dieſem Leo IX., Sohn des Grafen Hugo v. Egesheim im Elſaß, i. J. 1049. Vor ihm findet ſich erſt i. J. 858 d. h. Nicolaus I., ein Römer; d. h. Leo IV., ebenfals ein Römer i. J. 847. Von da an weiter aufwärts finden ſich viele Heilige, und vor dem 6. Jahrhundert ſind die meiſten Päpſte Heilige geworden. Von Petrus her waren bis zum Jahre 352 alle Päpſte ohne Ausnahme Heilige, bis Liberius Savelli, ein Römer, die erſte Ausnahme machte, nachdem 35 ſeiner Vorfahren Heilige geweſen waren. Die erſten 21 Päpſte ſind alle als Märtirer geſtorben, bis der 22. Papſt, d. h. Lucius, i. J. 252 eines natürlichen Todes ſtarb. Der h. Johann I. aus Toscana ſtarb als Märtirer i. J. 526, der letzte Märtyrer aber war der h. Martin I. aus Lodi, i. J. 649.

Gewöhnlich werden in der erſten Periode unter den heidniſchen Kaiſern 31 Päpſte gezählt, und in der zweiten Periode von Conſtantin bis auf Gregor den Großen wird die Zahl bis auf 63 fortgeführt. Während der 3. Periode, wo die Trennung von der morgenländiſchen Kirche ſich entſchied, bis zum 9. Jahrhundert, bis Benedict III., zählt man 109; in der 4. Periode von den Decreta-

Digitized by Google

len Iſidors bis Gregor VII. im 11. Jahrhundert 160; während der 5. Periode, der höchſten Macht der Päpſte, bis zur Verlegung des päpſtlichen Stuhls nach Avignon im 13. Jahrhundert unter Clemens V. 203; in der 6. Periode bis zur Reformation unter Leo X. 230; in der 7. Periode bis Kaiſer Joſeph II., wo man anfing, nicht mehr Alles zu glauben, was der Papſt wollte, und bis Clemens XIV. 262 Päpſte; und endlich zählt man in der 8. Periode, von der Revolutionszeit bis zu Pius IX. 6 Päpſte.

Die Cardinäle.

Die höchſte Würde in der katholiſchen Welt nächſt der päpſtlichen, die der Cardinäle leitet ihren Urſprung bereits aus dem erſten Jahrhundert der Chriſtenheit her. Zum erſten Male findet ſich dieſes Wort in den Sitzungen, Canonen, des Concilii vor, welches Papſt Sylveſter I. nach der Taufe Kaiſer Conſtantins hielt, wozu die Diakonen der ſechs Haupt- oder Cardinalkirchen zugezogen wurden. Dieſe Diakonen waren anfangs nur zum Vertheilen der Almoſen beſtimmt, wurden aber nach und nach Fürſten der Kirchen, und diejenigen, aus deren Mitte von ihnen ſelbſt der Papſt gewählt ward, wogegen der beſcheidene Titel eines Diakonen bald verſchwand. Dieſem Beiſpiele folgten auch andere Kirchen, indem die Metropolitandiakone zu Neapel, Ravenna, Mailand, Compoſtella u. a. a. O. ſich ebenfalls Cardinäle nannten, welche Anmaßung indeß Papſt Pius V. als Mißbrauch abſchaffte, und nur diejenigen als Cardinäle anerkannte, welche vom Papſt ſelbſt zu dieſer hohen Würde erhoben worden waren. Das Concilium von Trient legte dem Papſte ausdrücklich die Macht bei, die Cardinäle nach eigener Wahl zu ernennen, wobei er an keinen Stand gebunden iſt, ja ſelbſt Laien dazu erheben kann, obgleich ſie meiſt nicht nur aus der römiſchen, ſondern aus der ganzen katholiſchen Geiſtlichkeit, ſo wie aus allen Mönchsorden, beſonders aber aus der Prälatur genommen werden.

Aus den erſten ſechs römiſchen Diakonen, Dienern, Gehülfen der Biſchöfe, iſt das jetzige zahlreiche Corps der Cardinäle entſtanden. Anfangs war nur einer hinzugekommen, und lange waren deren nur ſieben vorhanden; ſpäter beſtimmten theils die Päpſte, theils die Concilien ihre Anzahl, welche ſich längere Zeit auf 40 hielt, bis Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 die Zahl der Cardinäle auf 70 beſtimmte, nach dem Beiſpiel der 70 Aelteſten unter den Juden, welche Moſes den Richtern des jüdiſchen Volks, als einen Senat zur Verwaltung dieſer damaligen Nomadenhorde zur Seite ſetzte. Dieſer Papſt beſtimmte zugleich die Kirchen, welche den Cardinälen anzuweiſen ſind, von welchen dieſelben den Titel führen. Für die ſechs Cardinalbiſchöfe ſind beſtimmt:

die Biſthümer von Oſtia, vereinigt mit dem von Velletri; Porto, womit die Kirche von Santa Rufina vereinigt iſt; Albano; Sabina; Paleſtrina und Frascati;

für die 50 Cardinalprieſter: die Kirchen Santa Maria in Traſtevere; Santa Potentina; S. Lorenzo in Lucina; Trinita de' Monti; S. Marcello e Pietro; Sant' Agoſtino; Santa Cecilia; Santa Prisca; Santa Maria in ara coli; Sant' Aleſſio; Santa Praſſede; Santa Maria della Pace; Santa Maria degli Angeli nelle Terne; Santi Quattro Coronati; Santi Giovanni e

Paolo; S. Pietro in Vincola; Santa Maria ſopra la Minerva; Santa Sabina; Santa Suſanna; Santi Nereo et Achilleo; S. Lorenzo in Perna; Santa Croſe in Jeruſalemi; S. Martino ne' Monti; Santa Maria del Popolo; Santa Balbina; S. Girolamo degli Schiavoni; Santa Anaſtaſia; S. Siſto; Sant' Onofrio; S. Silveſtro in Campo Marzo; Santa Maria in Via; Santi Apoſtoli; S. Salvatore del Lauro; S. Pancratio; S. Matteo in Merulana; S. Bartolomeo in Iſola; S. Clemente; S. Giovanni an der porta latina; S. Tomaſo in Parione; Santa Agneſe in Piaza Navona; S. Marcello; S. Marco; S. Stefano nel Monte Celio; Santa Maria della Traspontina; S. Biagio dell' Agnello; S. Euſebio; S. Pietro Montorio; S. Griſogno; S. Quirico und S. Celſo.

Die 14 Cardinaldiakonen haben folgende Kirchentitel:

Santa Maria in Via lata; Sant' Euſtachio; Sant' Agata; Santa Maria in Portico; Sant' Angelo in Pescaria; Santa Maria Nuova; Santa Maria in Cosmedio; San Nicolao in Carcere; S. Giorgio; Santa Maria in Aquiro; Sant' Adriano; Santi Cosmo e Damiano; Santa Maria in Domenica und Santi Vito e Modeſto. Pabſt Clemens VII. fügte dieſen Kirchen noch die Kirche S. Lorenzo in Damaſo bei, die für den Vicekanzler der römiſchen Kirche beſtimmt iſt, ſo daß 71 Titel für Cardinäle vorhanden ſind, obwohl ein Cardinal weniger iſt. Bisweilen wird dieſe Kirche unter den Cardinaldiakonen und unter den Cardinalprieſtern aufgeführt, wodurch mitunter 72 Titel erſcheinen.

Selten iſt das heilige Collegium vollzählig, und einige Cardinalhüte gewöhnlich erledigt; doch hat zu dieſen der Papſt meiſtentheils ſchon einen oder den andern in petto. In der Regel aber müſſen die meiſten dieſer Kirchenfürſten auf dies Avancement lange warten; indeß befindet ſich unter den jetzt lebenden Cardinälen einer, der ſchon in dem Alter von 34 Jahren zu dieſer Würde gelangt iſt. Da die Ernennung lediglich von der Gunſt des Papſtes abhängt, ſo darf man nicht fragen: warum ſo früh? — Aber bei Manchen ſprechen die Verdienſte ſo laut, daß man in der Verleihung des Cardinalhutes nur die Anerkennung derſelben finden kann. So ward der General Teſoriere Toſti Cardinal, weil er ſich durch die in das Finanzweſen gebrachte Ordnung ausgezeichnet hatte. Unter den Cardinalprieſtern befindet ſich der gelehrte Sprachkundige Mezzofanti, vormals Profeſſor in Bologna, und der gelehrte Alterthumsforſcher Mai, Bibliothekar im Vatikan.

Gewöhnlich werden Mitglieder der Prälatur zu Cardinälen befördert, doch auch Biſchöfe und Ordensgenerale. Der Papſt Gregor XVI. war Mönch; Pius VII. ebenfalls, dann Profeſſor in Parma, dann Biſchof in Tivoli, von wo er zu dem rothen Hut nach Rom berufen ward. Zu den Ausnahmen gehören dagegen Cardinäle, die nicht in Rom leben, ſo wie Ausländer überhaupt, und nur wenigen Biſchöfen widerfährt dieſe Auszeichnung. So iſt z. B. Gaisruck aus Klagenfurth Cardinal und Erzbiſchof in Mailand und Moniko zu Venedig. Der Erzbiſchof von Palermo, jetzt Pignatelli, iſt auch gewöhnlich Cardinal. Frankreich hat für 4 ſeiner Erzbiſchöfe Cardinalshüte zu verlangen; ſie waren ſämmtlich im Jahre 1839 erledigt.

Bei der Cardinalsernennung im geheimen Conſiſtorio, am 8. Juli 1839, creirte der Papſt, nach der Beſchreibung dieſer Ceremonie in der Leipziger Zeitung, drei Cardinäle, welche ſchon ſeit einiger Zeit in petto reſervirt waren: nämlich den Camaldulenſer General Dr. Ambrogio Bianchi, welcher in Cremona im

Digitized by Google

Jahre 1771 geboren iſt und mehrere wichtige Aemter bekleidete (reſervirt ſeit dem 6. April 1835); den Biſchof von Fiascone und Corneto, Monſignore Filippo de Angelis, geboren im Jahre 1792 zu Ascoli (reſervirt ſeit dem 13. September 1835); und den Erzbiſchof von Fermo, Monſignore Gabr. Ferretti, geboren im Jahre 1795 zu Ancona (reſervirt ſeit dem 30. November 1838); endlich ohne vorgängige Reſervanz den Erzbiſchof von Palermo, Monſignore Ferd. Maria Pignatelli, vom Theatinerorden, geboren zu Neapel im Jahre 1790.

Bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts war das Reſerviren in petto nicht im Gebrauch. Die Päpſte pflegten damals drei verſchiedene Conſiſtorialtage der Creirung neuer Cardinäle zu widmen. An einem Mittwoch der vier Tempore kam vorläufig zur Sprache, ob überhaupt neue Cardinäle zu ernennen ſeien; am darauf folgenden Freitage berieth man über deren Zahl, und endlich am Sonnabend nannte der Papſt die Namen Derer, welche er creiren wollte, ließ auch die Cardinäle darüber abſtimmen. Papſt Martin V. ertheilte zuerſt von 14 neuen Cardinälen, welche er im geheimen Conſiſtorio im Monate Juni des Jahres 1416 ankündigte, nur an 10 wirklich die Cardinalswürde, während er die feierliche Publication der übrigen 4 ſich vorbehielt. Von da an ward es herkömmlich, die Cardinäle bisweilen nur zu deſigniren, oder, wie es genannt wurde, in petto zu reſerviren, die Publication aber und die Ceremonien, mit welchen der Titel und die Inſignien der Würde ertheilt werden, ſpäterem Belieben vorzubehalten. Martin V. behielt im Jahre 1420 wiederum zwei Cardinäle von 4, welche er ernannte, in petto. Er ſtarb aber, ehe er dieſe beiden und jene 4 im Jahre 1416 reſervirten beſtätigen konnte. Einer von denſelben, Domenico Capranico, trug darauf an, dem ohnerachtet zum Canklave zugelaſſen zu werden, konnte aber dieſes Vorrecht nicht erlangen, und fand ſich noch bitterer getäuſcht, als darauf Papſt Eugen IV., die Ernennung der reſervirten Cardinäle beſtätigend, gerade ihn von der Zahl ausgeſchloſſen hatte. Die Beſchwerde, welche er damals bei dem Baſeler Concil führte, gab zu der geſetzlichen Beſtimmung Anlaß, daß die Reſervanz in petto oder die creatio secreta durchaus nicht zu dem Anſpruch auf die wirkliche Erlangung der Cardinalswürde berechtige, ſondern daß dieſe erſt durch die ſolenne Publication und Ertheilung des Ringes und Hutes erfolgen ſolle. Papſt Alexander VI. iſt der erſte geweſen, welcher ſogar der Förmlichkeit, die Namen der reſervirten Cardinäle dem Conſiſtorio mitzutheilen, ſich überhob, ſo daß die Reſervanz nunmehro im eigentlichſten Sinne in petto geſchah. Später wurden die Namen manchmal wieder vorläufig ausgeſprochen. Dieſe Abweichungen führten viele Mißhelligkeiten herbei, wodurch ſich der Papſt Urban VIII. bewogen fand, beſtimmte Regeln der Cardinalsernennung feſtzuſtellen. Von nun an begann die Creation ordentlicherweiſe mit der erklärten Reſervanz in petto, und es blieb dem Papſt überlaſſen, nach beliebiger Friſt die förmliche Publication zu beſtimmen. Die Anciennität rechnete man damals vom Tage der Publication, ſpäter aber vom Tage der geheimen Ernennung an, ohne daß aus dieſem letzteren Gebrauch ein im Geheimen ernannter Cardinal Anſprüche auf die Ausübung der Rechte, z. B. Theilnahme am Conclave, hätte herleiten dürfen. Ausnahmen ſind ſehr ſelten vorgekommen. Federico Sanſeverino erhielt z. B., da er vom Papſt Innocenz VIII. in petto ernannt worden war, nach deſſen Tode auf Verwendung des Antonio Sforza vom heiligen Collegio Zulaß zum Conclave. Zwar hatte Papſt Eugen IV. durch eine Conſtitution vom 26. October 1431 ausdrücklich verordnet, daß zur Papſtwahl kein Cardinal gelaſſen werden

Digitized by Google

durfte, bevor er nicht im öffentlichen Conſiſtorio die Inſignien und die Oeffnung des Mundes erlangt hätte; doch war dieſe Beſtimmung ſchon durch ein Decret Papſt Pius V. vom 26. Januar 1571 wieder aufgehoben; ſie findet ſich auch nicht im Ceremoniale Papſt Gregor XV. Die wichtigſten Notizen über die ſeit alten Zeiten eingeführten Förmlichkeiten der Cardinalsernennung findet man in den Werken: von Plati (de Cardinalis dignitate, etc. 6. Auguſt. Rom, 1836); von Contelorio (Elencho Cardinalium); von de Luca (il Cardinale prattico); von Piazza (la gerarchia Cardinalizia) und in Cancellieris Beſchreibung der päpſtlichen Capellen vom ganzen Jahre zuſammengeſtellt.

Das Conſiſtorium wird in demjenigen Pallaſte gehalten, in welchem der Papſt gerade reſidirt; im Winter im Vatikan und im Sommer im Quirinal. Die Cardinäle ſitzen zur Linken des Papſtes, welcher mit dem Roccetto (Chorhemde) bekleidet iſt und mit der Mozetta und Stola darüber, auf dem Kopfe aber weder das Triregnum, noch die biſchöfliche Mitra, ſondern die päpſtliche Mütze, Camauro, trägt. Die Cardinäle erſcheinen im Roccetto und der Cappa, einem ſeidenen, im Winter mit Hermelin verbrämten Mantel, deſſen Farbe nach der Ordnung der kirchlichen Zeiten bald roth, bald blau, bald violett iſt. Die Sitzung beginnt mit der Audienz, welche der Papſt den Cardinälen ertheilt; ſie ſprechen einer nach dem andern in der Reihenfolge nach ihrer Anciennität. Die Geſchäfte der Conſiſtorien beſtehen in den Verhandlungen über Errichtung neuer Cathedralen oder Metropolitankirchen; über Alienation geiſtlicher Güter oder Union von Kirchen; in der Zuerkennung des Palliums, auf deſſen Ertheilung an irgend einen Patriarchen oder Erzbiſchof ein Conſiſtorialadvocat anträgt; in der Ernennung der Legaten oder Provincialgouverneure; ferner (und beſonders am Montage) in der Vergebung von Pfründen (Collation der Patriarchal-, Metropolitan- und Cathedralkirchen); in der Creirung und Ernennung neuer Cardinäle; ſo wie endlich in der Cardinaloption, d. h. der Einſetzung eines Cardinals in eines der 6 Epiſcopate außerhalb der Stadt (welche, wie oben erwähnt, den Cardinalbiſchöfen gebühren), oder der 50 Titularkirchen (welche den Cardinalprieſtern zukommen), oder der 14 Diakonien (welche für die Cardinaldiakonen beſtimmt ſind). Der Papſt nennt im Conſiſtorio Denjenigen, welchen er zur Beſetzung einer erledigten Cardinalſtelle beſtimmt hat, und frägt darauf: Quid vobis videtur? Die Cardinäle antworten mit einer Verneigung, indem ſie ſich von ihren Sitzen erheben und ihre Käppchen abnehmen. Eie Ernennung vollzieht ſodann der Papſt mit dieſer Formel:

Autoritate Omnipotentis Dei, S. S. Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra creamus S. Rom. Eccl. Cardinalem Presbyterum (oder Diaconum etc.) N. N. cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis (oder in pectore reservamus arbitrio Nostro quandocumque declarandum etc.) In nomine Patris †, et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen! Sobald dem neuernannten Cardinal vom Cardinalſtaatsſecretär (gegenwärtig Cardinal Gizzi) die Anzeige von ſeiner Promotion gemacht iſt, ſchickt er ſich an, die Gratulationsbeſuche (viſite di calore) zu empfangen. Ein altes Herkommen ſchreibt vor, daß er mit der Sottana (dem Unterkleide) und blauem Gürtel angethan, die ſchwarze viereckige Mütze (Berretta) in der Hand, die Glückwünſche an der Thüre ſeines Empfangszimmers ſchweigend und unbeweglich entgegennehme. Ein Ceremonienmeiſter überbringt ſodann die Einladung, Nachmittags im Palaſt aus den Händen Sr. Heiligkeit das Cardinalsbarett zu empfangen.

Digitized by Google

Er fährt in einer reichen Staatskutſche mit zugezogenen Gardinen in Geſellſchaft ſeines Maeſtro di Camera und Coppiere vor. Ein Lakai ohne Regenſchirm (Ombrella) geht voraus in Gallalivrée, der Sottodecan am rechten Schlage, und hinten auf dem Wagen ſtehen die drei Lakaien. Der Cardinal, welcher mit dem ſchwarzen Hut und Gürtel und ohne Roccetto erſchienen iſt, wird, nachdem ihn der Staatsſecretair an der Saalthüre empfangen und in das beſtimmte Gemach geführt hat, von dem Ceremonienmeiſter mit dem Roccetto, dem blauen Gürtel und der Manteletta bekleidet, und hierauf dem Papſte vorgeſtellt, welcher ihm eigenhändig die vom Oberceremonienmeiſter überreichte Mozzetta anlegt und das Cardinalsbarett aufſetzt, welches der Monſignore Guardaroba bereit hält. Sobald der Cardinal aus dem Zimmer getreten iſt, vertauſcht er vor der Thüre das viereckige Barett (Berretta) mit dem Käppchen (Berrettino) und ſtattet dem Cardinalſtaatsſecretär, und, wenn Nepoten des Papſtes im Pallaſt wohnen, auch dieſen ſeinen Beſuch ab. Er empfängt bei dieſer Gelegenheit vom Staatsſecretär den gewöhnlichen Cardinalshut mit rother Troddel. Bei der Rückfahrt geht der Cardinal am rechten Schlage, der Sottodecan am linken Schlage, ein Diener ohne Ombrella voran; die Capellane und Camerieri folgen in der zweiten Kutſche. Im Hauſe empfängt der neue Cardinal die Gratulationsbeſuche, welche von nun an fortgeſetzt werden, und auch die beiden folgenden Tage ausfüllen, in der oben bemerkten Weiſe, jedoch diesmal bekleidet mit der Cardinalsmozetta und den gewöhnlichen Cardinalshut in der Hand. Die Gratulationen werden noch einmal abgeſtattet von der Prälatur, den Beamten der verſchiedenen Officien, von den Prälaten de' Fiochetti, welche das Recht haben, ihren Pferden Quaſten (Fiochetti) an die Kopfgeſtelle der Zäume zu ſetzen, dem Patriarchen, dem Senator und den Conſervatoren, den Fürſten, Herzögen, dem geſammten Adel und von dem diplomatiſchen Corps, ſelbſt von Fremden von Auszeichnung, wenn ſie ihn auch gar nicht perſönlich kennen, wobei gewöhnlich eine vornehme Dame ſeiner Bekanntſchaft die Honneurs macht.

Wenn der neu ernannte Cardinal ſich auswärts befindet, als Nuntius apoſtolicus oder in irgend einer andern Stellung, die ſeine Abweſenheit von Rom nöthig macht, ſo wird ihm das Barett durch einen Legatus apoſtolicus zugeſendet, nachdem das Ernennungsſchreiben von Seiten des Staatsſecretärs und die Gratulation ſämmtlicher in Rom anweſender Cardinäle vorangegangen. Der neue Porporato ſchickt zwei Gentiluomini in einem ſechsſpännigen Staatswagen dem Delegaten auf ein Paar Miglien weit entgegen und empfängt das Barett in der Kirche ſeiner Reſidenz nach Anhörung des Breve und nach der Eidesleiſtung vor dem Delegaten oder Landesherrn.

Zur Ertheilung des Huts wird im Saale der öffentlichen Conſiſtorialſitzung der päpſtliche Thron aufgeſchlagen, an deſſen beiden Seiten die Flabelli (die Fächer von Pfauenfedern) angelehnt ſtehen. Ein Maeſtro di Camera empfängt die neuen Cardinäle unten an der Treppe, bekleidet ſie mit der blauen Cappa, und ein Adjutante di Camera führt ſie, mit erhobener Mazza (Stab mit ſilberner Keule) voranſchreitend, in die Capella Paolina (im Vatikan in die Siſtina). Während der Eidesleiſtung gehen ihre Maeſtri di Camera zu dem Monſignore Maeſtro di Camera, um anzufragen, ob Se. Heiligkeit die Dankſagungsaudienz ertheilen wolle. Gewöhnlich wird davon dispenſirt. Findet ſie aber ſtatt, ſo empfängt der Papſt die neuen Cardinäle im rothen Pluviale und goldener Mitra. Die Cardinäle verſammeln ſich inzwiſchen, und nehmen ihre Plätze ein und

ein Avvocato Conſiſtoriale hält inmittelſt einen Vortrag. Der Monſignore Maeſtro di Ceremonie ruft, ſobald die Ankunft der Neuernannten gemeldet wird: Accedant: worauf die Cardinäle ſich erheben, ihre Kniebeugung machen und eine Gaſſe bis zum Thron bilden. Die neuen Cardinäle werden eingeführt, jeder zwiſchen zwei Cardinaldiakonen, oder, wenn deren zu wenige wären, auch zwiſchen Cardinalprieſtern. Sobald dieſelben im Saale ſich befinden, ruft der Ceremonienmeiſter: Recedant! und der Advocat tritt zurück. Die Neuernannten ſteigen nunmehro einer nach dem andern, nach drei tiefen Reverenzen, die Stufen des Thrones hinan, knieen nieder und küßen dem Papſte den Fuß, welcher ihnen hierauf die Hand zum Kuße reicht und ſie umarmt; ſie verfügen ſich ſodann, jeder zwiſchen zwei Diakonen, zu allen Cardinälen der Reihe nach, von denen ſie ſtehend erwartet werden, umarmen einen jeden und ſetzen ſich endlich auf die ihnen beſtimmten Plätze. Derjenige Conſiſtorialadvocat, der die bei allen Conſiſtorialſitzungen herkömmliche Oration, in welcher die Sache irgend eines ſelig zu ſprechenden Verſtorbenen geführt wird, zu halten begonnen, fährt jetzt in ſeiner Rede fort, wird aber vom Oberceremonienmeiſter nochmals unterbrochen, indem dieſer die neuen Porporaten auffordert, den Pontificatscardinalshut in Empfang zu nehmen. Sie knieen vor dem Throne nieder, nachdem ihnen die Kapuzzen ihrer Cappa von dem Ceremonienmeiſter über den Kopf gezogen worden, wobei die Formel lautet:

Ad laudem Omnipotentis Dei et Sanctae Sedis Apostolicae ornamentum accipe galeam rubram, signum singulare dignitatis Cardinalatus, per quod designatus, quousque ad mortem et sanguinis effusionem inclusive, pro exaltatione Sanctae fidei, pace et quiete populi christiani augmento et statu S. R. Ecclesiae Te intrepidum exhibere debeas. In nomine etc. etc. Der Papſt begiebt ſich nach dieſer Feierlichkeit mit den Cardinälen in ein beſonderes Zimmer, legt das Pluviale ab und beantwortet die vom Erſten der Neuernannten an ihn gerichtete lateiniſche Dankrede mit kurzen Worten. In Proceſſion wird in den Conſiſtorialſaal zurückgekehrt, voran die Sänger, welche das Tedeum anſtimmen, und die Cardinäle paarweiſe. Der Zug begiebt ſich aus dem Saal in die Capelle, und kehrt nach abgehaltenem Gebet in den Saal zurück, wo abermalige Glückwünſche und Umarmungen erfolgen. Die neuen Cardinäle fahren nach Hauſe mit aufgezogenen Gardinen, die Pferde mit Fiochetten geziert, und zwei bis drei Lakaien hinten auf, während andere Lakaien das Ombrellino tragen; denn nur die Cardinalsbedienten haben das Recht, ſolche Regenſchirme zu führen. Die Cardinalshüte behält der Ceremonienmeiſter zurück, um ſie ihnen Abends durch den Monſignore Sotto-Guardaroba und den Buſſolante extra omnes zuzuſchicken, die vom geheimen Conſiſtorio aus in einer Staatscaroſſe, bedient von 4 Pallafrenieren, vorfahren. Vom Wagen bis zur Thüre des Pallaſtes trägt ein Pallafreniere den Hut auf ſilberner Schüſſel, mit einem rothen Tuch bedeckt, zwiſchen zwei Kerzenträgern. Der Cardinal empfängt die Ueberbringer des Huts im Saale, zwei bis drei Schritte ihnen entgegentretend, und führt ſie in das Audienzzimmer, wo er ſtehend unter dem Baldachin das Compliment des Monſignore Guardaroba entgegennimmt und beantwortet. Der Buſſolante legt den Hut auf einen Tiſch; man läßt ſich auf kurze Zeit mit beſonderer Förmlichkeit nieder und der Cardinal läßt den Guardarroba nach beendigter Unterhaltung durch die Gentiluomini und Capellani zur Kutſche begleiten.

Nur an dieſem Abende trägt der neue Cardinal dieſen rothen Hut, indem

er ihn erſt wieder als Leiche bei ſeinem feierlichen Begräbniß auf den Sarg gelegt erhält, worauf dieſer Hut in der Kirche aufgehangen wird, von welcher der Cardinal ſeinen Titel hat.

Seit eine ſchöne junge Engländerin, eine Ketzerin, vor Kurzem bei dieſer Feierlichkeit im Geſpräch mit einem ſolchen neuen Porporato, der in ſeiner Galanterie darin nichts Arges fand, ſich dieſen Hut aufſetzte, um zu ſehen, wie er ihr kleidete, und die römiſchen Damen daran großen Anſtoß nahmen, dürfen bei dieſer Cour eigentlich keine Damen mehr gegenwärtig ſein.

An dem Abende dieſer Hutüberreichung füllen Illuminationen der Palläſte, welche von Cardinälen, Prälaten, Fürſten u. ſ. w. bewohnt ſind, und Muſik vor den Wohnungen der neuen Cardinäle die Straßen Roms mit ſchau= und hörluſtigem Volke. Sehr eigenthümliche Wirkung bringt das Abbrennen von Fäſſern hervor, die man mit Reißholz angefüllt hat. In den engen Straßen geht dieſe Wirkung verloren und es giebt nur einen erſtickenden Qualm und wüſten Feuerſchein; aber auf den Plätzen, ſo beſonders auf dem Platze Colonna, iſt ſie vollkommen. Wenn man in der Mitte des Platzes unter dem Volke ſich befindet, ſo daß man die Fäſſer ſelbſt der umgebenden Menge wegen nicht ſieht, glaubt man von Feuerwänden eingeſchloſſen zu ſein, über deren Ränder Schleier von röthlichem Rauch, mit tauſend Funken durchſäet, emporflattern. Vor den Palläſten ſind, wenn nicht dieſe Fäſſer, doch Reihen von Talgpfannen aufgeſtellt, und die Beleuchtung der Gebäude ſelbſt geſchieht durch hohe Kerzen auf den Balconen oder durch Papierlaternen längs der Geſimſe und Fenſterſohlbänke. Dieſe Beleuchtung iſt ſehr wohlfeil, denn für einen Gulden kauft man hundert Stück ſolche Papierlichter.

Zum gewöhnlichen Gebrauch tragen die Cardinäle einen rothen dreieckigen Hut und bei kirchlichen Feierlichkeiten eine viereckige Mütze (das rothe Barett); außerdem tragen ſie ein rothes Käppchen, Zuchetto, welche beide Kopfdeckungen den im Auslande ernannten Cardinälen, wie oben erwähnt, durch beſondere Abgeordnete überſandt werden. Den Hut muß ſich aber jeder eigentlich ſelbſt von Rom holen.

Der ganze Anzug des Cardinals iſt gewöhnlich roth, in der Faſtenzeit violett als Trauer, und der Mantel hat eine lange Schleppe, welche zuſammengerollt von einem Geiſtlichen getragen wird, der der Schwanzträger (Caudataro) heißt. Den Fürſtenmantel erhielten die Cardinäle übrigens von Bonifaz VIII.

Gegen den Schluß des nächſten geheimen Conſiſtoriums, an welchem die neuen Cardinäle Theil nehmen, ſchließt ihnen der Papſt, bevor die Beſetzung der erledigten Kirchen vorgenommen wird, den Mund mit dieſer Formel: Claudimus vobis os, ut neque in consistoriis neque in congregationibus aliisque functionibus Cardinalitiis sententiam vestram dicere valeatis. Nach beendigtem Conſiſtorium, ehe der letzte Cardinaldiacon ſeine Glocke erklingen läßt, eröffnet ihnen der Papſt den Mund wieder mit der Formel. Aperimus vobis os, ut in consistoriis etc. sententiam vestram dicere valeatis. In nomine etc. Nach geöffnetem Munde empfängt jeder der neuen Cardinäle den Cardinalsring, einen Saphir, welchen der Papſt eigenhändig ihm an den Finger ſteckt. Dafür werden 545 Goldſcudi (899 Scudi 25 Baj. oder gegen 1300 Thlr.) gezahlt. So lange der Ring nicht bezahlt iſt, wird das Breve nicht ertheilt, durch welches die neuen Porporati die Privilegien erhalten, über ihre Capellen zu disponiren, zu teſtiren und Penſionen zu übertragen.

Digitized by Google

Die Cardinäle bilden den oberſten Rath des Papſtes in Betreff ſeines geiſtlichen Regiments, obwohl dies, wie mehrfach erwähnt, von dem weltlichen nicht ſtreng geſondert erſcheint; auch zeigt die Geſchichte, daß die Päpſte nicht verſchmäht haben, ſich der geiſtlichen Macht zur Ausbreitung der weltlichen zu bedienen.

Das Plenum der Cardinäle bildet das heilige Conſiſtorium. Die Einzelnen ſind ferner bei den verſchiedenen Congregationen als Vorſitzende oder Mitglieder vertheilt, oder ſie ſtehen an der Spitze von Secretarien, ſo daß man ſie den Miniſtern anderer Staaten gleichſtellen könnte.

Obwohl das Alter der Cardinalswürde ihnen den Rang giebt, ſo iſt doch der Cardinal Camerlengo del' ſacro Collegio gewiſſermaaßen der eigentliche Verwaltungsbeamte dieſer Körperſchaft. Er verwaltet die Einkünfte des heiligen Collegii und hat dazu einen Secretär und einen ſubſtituirten Geheimſchreiber unter dem Titel: Chierico nationale, welcher wechſelsweiſe aus den Franzoſen, Deutſchen und Spaniern genommen wird. Schatzmeiſter iſt der Collectore, und der Rechnungsführer heißt Computatiſta.

Unter den jetzigen Cardinälen ſind aus bekannten Fürſtenhäuſern: Odeschalchi, Doria-Pamfili, Giuſtiniani, Barberini, Del Drago, Spada, Gelſo und Coſſane.

Man nennt die Cardinäle gewöhnlich die Fürſten der Kirche und hält ſie gewiſſermaaßen für die Repräſentanten der Chriſtenheit bei dem Regenten der Kirche. Dies ſind ſie aber nur ſehr uneigentlich.

Das Concilium zu Baſel im 15. Jahrhundert war, obwohl es den Reformator Huß verbrannte, auf dem Wege, die geiſtliche Macht des Papſtes bedeutend zu beſchränken; man war ſchon übereingekommen, demſelben das Recht, die Cardinäle zu ernennen, zu entziehen, daſſelbe dem Cardinalscollegio ſelbſt beizulegen und deſſen Mitglieder aus allen Völkern der Chriſtenheit zu ernennen. Bereits während des großen Schisma im 14. Jahrhundert waren viele Nicht-Italiener, beſonders Franzoſen, in das Cardinalscollegium eingetreten; daher ſeitdem die Meinung aufgekommen war, daß in demſelben eine Stellvertretung der Chriſtenheit ſtattfinden müſſe; doch iſt dies ſo wenig zur Ausführung gekommen, daß bald darauf nur ausnahmsweiſe Nichtitaliener den rothen Hut erhielten. So kommen im Jahr 1837 auf 49 Italiener nur 4 Franzoſen, 2 Spanier, 1 Portugieſe und 1 Deutſcher. Unter den Italienern ſind wieder die meiſten Cardinäle aus dem Kirchenſtaat, ſodann aber aus dem Königreich Neapel. Die Ausländer befanden ſich aber gewöhnlich nur in der Ordnung der Cardinalprieſter, ſehr ſelten unter den Cardinaldiakonen und beinah gar nicht unter den Cardinalbiſchöfen.

Auch ward auf den allgemeinen Concilien des 15. Jahrhunderts verſucht, den Cardinälen eine Theilnahme an der Kirchenverwaltung des Papſtes zu vindiciren; allein das Concilium von Trident entfernte alle der Macht des Papſtes nachtheiligen Lehren; ſo daß auch die Leitung des Kirchenweſens beinah ganz Monarchiſch geſtaltet iſt, und auswärtigen Nationen kein anerkannter Einfluß darauf geſtattet wird, nur eine Empfehlung zur Cardinalswahl wurde den mächtigeren katholiſchen Staaten geſtattet. Dagegen fungiren die Cardinäle als Protectoren der katholiſchen Staaten, wenn auch meiſt nur nominell. Solcher Protectorate ſind 17; für Frankreich, Spanien, Oeſterreich, Portugal, Polen, England, Schottland, Irland, Neapel mit Sicilien, Sardinien, Savoyen, Lucca,

Digitized by Google

Raguſa, Griechenland, Illyrien, Armenien und der Cardinalprotector der Maroniten am Libanon. Auch die geiſtlichen Orden haben außer ihren Ordensgeneralen oder Generalprocuratoren zu Rom, jeder noch einen Protector unter den Cardinälen, zur unmittelbaren Vertretung des Ordens bei dem heiligen Vater.

Mit der zunehmenden Anzahl der Cardinäle ward das Vereinigen aller zu den Conſiſtorien ſeltener und die weniger wichtigen und die laufenden Geſchäfte beſondern Congregationen übergeben, von denen bereits wiederholt die Rede geweſen iſt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts beſtanden bereits 15 Congregationen für die Angelegenheiten der Inquiſition, der Biſchöfe, des Mönchsweſens, der Concilien und des Bücherverbots. Dieſen fügte Pius IV. die Congregation der Conſulta und die der Segnatura bei. Sixtus V. ernannte 14 neue Congregationen für die Gründung neuer Biſthümer, für die heiligen Gebräuche, für die Verſorgung mit Lebensmitteln, für das Bauweſen, für die Abſchaffung der Bedrückungen des Volkes durch die Lehnsherren, für die Seemacht, für die Druckerei des Vaticans und für die Univerſität zu Rom. Im 17. Jahrhundert ſtiftete Gregor XV. die Congregation zur Ausbreitung des Chriſtenthums und im 18. Jahrhundert Benedict XIV. die Congregation der Gemeindeverwaltung (buon Gaverno) und ſo fort bis zu den in der neueſten Zeit ernannten Congregationen, während mehrere der frühern wieder eingegangen ſind.

Die Geſchichte der Entſtehung dieſer Congregationen zeigt, daß ſie bald für die kirchliche Verwaltung der ganzen Chriſtenheit, bald lediglich für das weltliche Reich des Papſtes geſtiftet worden ſind, je nachdem das Bedürfniß dazu vorhanden war.

Bei den betreffenden Verwaltungszweigen ſind die Congregationen aufgeführt, welche jetzt noch beſtehen, und es iſt dabei bereits bemerkt worden, daß bei mehreren derſelben nur der Vorſitzende ein Cardinal iſt, die Mitglieder aber zu den Prälaten gehören.

Die Prälatur.

Die Prälatur bildet gewiſſermaßen eine Corporation, in welcher junge Leute aus den angeſehenſten Familien des Kirchenſtaats ſowohl, als auch des Auslandes aufgenommen werden, welche in die Laufbahn der geiſtlichen oder weltlichen Verwaltung der Kirche treten wollen. Sie werden in der geiſtlichen Academie in den theologiſchen und juriſtiſchen Wiſſenſchaften unterrichtet. Aus der Zahl derſelben, die man auf 250 Köpfe rechnet, wählt der Papſt die Beamten ſeiner geiſtlichen und weltlichen Verwaltung, für die Polizei, die Finanzwirthſchaft, die auswärtigen Angelegenheiten u. ſ. w. Das höchſte Avancement für Alle iſt der Cardinalshut, der zur dreifachen Krone führt, und man ſieht, daß wenn die Regenten des Kirchenſtaats auch nicht zum Regieren geboren werden, da der Papſt natürlich keine anerkannten Kinder haben darf, doch für eine gute Pflanzſchule zur Regierung des Staats und der geiſtlichen Welt geſorgt iſt.

Die vornehmſten Prälaten heißen: Prälati di fiochetto, d. h. Quaſtenprälaten; ſie haben nämlich das Recht, rothe Wagen und, wie die Cardinäle,

Digitized by Google

an den Kopfgeſtellen der Pferdegeſchirre rothe Büſchel zu haben, und erfreuen ſich derſelben Ehrenbezeugungen, wie die Cardinäle ſelbſt. Sie ſtehen am nächſten der Beförderung zu Fürſten der Kirche, und alle Wachen müſſen vor ihnen, wie vor jenem unter Gewehr treten und präſentiren. Dieſe vier Prälaten ſind:

1) der Uditore della Camera apoſtolica, eigentlich der Stadtgerichtspräſident.

2) der Teſoriere, Schatzmeiſter. Der letzte war zum Cardinal ernannt.

3) der Gouverneur von Rom, und

4) der Maggior Domo.

Die Prälaten zerfallen in zwei Claſſen. Die del I. Ordine oder del Mantelletto ſind die wirklich angeſtellten Prälaten mit dem Titel Monſignore; die del II. Ordine oder del Mantellone ſind nur Titulair, gehören zur Dienerſchaft des Papſtes, aſſiſtiren bei ſeiner Meſſe und zwei derſelben befinden ſich ſtets im Vorzimmer des Papſtes.

Zur Prälatur gelangt man durch Empfehlung, durch Kauf, wie z. B. als Protonotarius apoſtolicus, oder nach einer bei den Segretarien überſtandenen Prüfung. Wenn ſie einige Zeit bei dieſer Behörde als Referendarien oder Ponenten gearbeitet haben, werden ſie als ſolche bei der Congr. del buon Governo angeſtellt, oder ſie werden Governatoren in der Provinz, zuerſt in einem kleinem Amtsbezirk, worauf ſie in einem größern befördert werden, oder zum Secretair einer Congregation, oder zu kleinen Nunciaturen, auch zu Mitgliedern der Conſulta. Hierauf avanciren ſie zu den höhern Stellen der Chierici della Camera, die bedeutendſten Aemter bei der päpſtlichen Kammer; oder ſie werden Uditore, Richter bei der S. Rota Romana; oder Mitglieder einer Congregation; oder Stellvertreter des Uditore der heiligen Kammer. Der Oberkammerherr des Papſtes, der Uditore Santiſſimo, und der Secretair der Breven, ſo wie auch die Nuncien zu Paris, Madrid, Wien und Liſſabon ſind auch Prälaten, und können ebenfalls zu keiner andern Stelle, als der eines Cardinals, die zur dreifachen Krone führt, gelangen. Auch der älteſte der Uditoren der Rota wird gewöhnlich nach einiger Zeit Cardinal.

Man ſieht daraus, daß die Cardinäle gewöhnlich im Verwaltungsfach oder als Richter erfahrene Leute ſind, oder daß ſie wenigſtens ſtets darauf angewieſen geweſen ſind, Auszeichnung in dieſen Arbeiten für etwas Wünſchenswerthes zu halten. Hiernach dürfte es wenigſtens jetzt ſelten ſein, daß ein ganz unfähiger Cardinal gefunden, oder wohl gar ein ganz unerfahrener Papſt gewählt werde; denn die Zeiten ſind vorüber, in denen der nachherige Papſt Leo X. von Innocenz VIII. mit 13 Jahren zum Cardinal ernannt wurde.

Außerdem erhalten die Prälaten auch Canonicate an S. Peter oder den andern Baſiliken in Rom, oder Abteien im Kirchenſtaat, wozu noch die vielen Biſthümer kommen.

Aus dem Streben in dieſem Corps, einer dem andern zuvorzukommen, läßt ſich denken, daß dieſe Aemulation, da keine Anciennität ſtattfindet, zur größten Thätigkeit und Verſchlagenheit anſpornen müſſe, um zu ſteigen, wozu andere Mittel nicht verſchmäht werden dürften.

Dieſe Pflanzſchule der geiſtlichen und weltlichen Beamten des Kirchenſtaats iſt ſo wichtig, daß es nicht überflüſſig iſt, dieſelbe auch nach ihrer äußeren Haltung kennen zu lernen. Wir theilen daher nach der trefflichen Beſchreibung des Dr. Guſtav Klemm folgende wohlgetroffene Schilderung derſelben mit:

Digitized by Google

„Die Monſignori, wie die Prälaten gewöhnlich genannt werden, tragen violette Strümpfe, kurze ſchwarze Beinkleider, an die Zeit des Kaiſers Leopold I. erinnernde ſchwarze Kleider, kleine Mäntel und große Pilgerhüte. Dieſe geiſtliche Uniform kleidet gut gewachſenen Männern gar nicht übel. Unter den Monſignori bemerkte ich einen gewiſſen Ausdruck von geiſtiger Dämpfung, ein gewaltſam unterdrücktes Lebensgefühl als Grundzug, demnächſt aber auch ein gewiſſes Streben nach elegantem Vortrag, ſehr kluge Augen, ſehr feine, ja ſchöne Geſichter, überaus zierliche Formen im Bewegen der Hände. Die jüngeren Herren wußten ihrer einfachen Tracht durch feinen Stoff große Sauberkeit zu geben; ſie waren ſehr artig, zuvorkommend und höflich.“

„Im Ganzen konnte man dieſe geiſtlichen Diplomaten in zwei Claſſen bringen. Die jungen Männer, meiſt hager und bleich, zeigten als Grundton ernſte umſichtige Phyſiognomien, doch nicht ohne ein gewiſſes Selbſtgefühl; die älteren dagegen waren wohl genährt, mit dem Ausdruck von Lebensluſt und Lebensfreude auf den ſchönen Geſichtern. Mir gewährte es beſonders Vergnügen, die Herren weiter zu beobachten und zu ſehen, wie hier die kleine niedliche Geſtalt eines jungen wohlfriſirten Monſignore, mit einem Geſicht, aus welchem ſich ein Bewußtſein von Einfluß, aber auch ein unruhiges Streben nach weiterem Emporſteigen deutlich ausſprach; einem ältern Herrn, der ſtolz und ſicher da ſtand, leiſe aber viel einredete. Nicht minder ausſprechend war die überaus große Devotion eines einfachen wohlgenährten Abbate gegen den vornehmen, ſehr herablaſſenden Prälaten. Sonderbar nahm ſich ein älterer Herr aus mit dehmüthig zur Seite geneigtem Kopfe, aus deſſen tiefliegenden Augen er jedoch glühende Blicke, wie Pfeile aus einem Hinterhalte auf den und jenen abſchoß, was mit dem ununterbrochen beſcheiden und ſüß lächelndem Munde ſeltſam genug contraſtirte.“

Der kirchliche Hofſtaat des Papſtes.

Als Oberhaupt der katholiſchen Chriſtenheit iſt der Papſt mit einem dem angemeſſenen Hofſtaat umgeben. Hauptſächlich zu den kirchlichen Feierlichkeiten beſtimmt, heißt dieſer Hofſtaat die päpſtliche Capelle, Capella pontificia. — Dazu gehört zwar eigentlich nicht das Cardinalscollegium, das Sagro Collegio dei Porporati, doch ſind die Cardinäle ſtets bei den geiſtlichen Functionen, welche Capella Papale genannt wird, gegenwärtig. Dagegen ſind eigentliche Mitglieder der Capella Pontificia:

die Patriarchen; die aſſiſtirenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe mit dem Titel Aſſiſtenti al ſoglio. Ihrer ſind 134. Dies Collegium beſitzt einen Secretair; der Monſignore Progovernatore von Rom; die Principi aſſiſtenti al ſoglio; unter dieſen die Fürſten Colonna und Orſini; der Monſignore Uditore della reverenda Camera, der Stadtgerichtspräſident; der Pallaſtpräfect, Monſignore Prefetto dei ſagri Pallazzi Apoſtolici e Maggior domo di noſtro Signore; der Monſignore Teſoriere der heiligen apoſtoliſchen Kammer; die Reſidenti Pontificali, ein Erzbiſchof der Armenier und ein Erzbiſchof der Griechen; das Collegio de Prelati Protonotari apoſtolici; der Archimandrita di Meſſina; der Commendatore di S. Spirito; der Reggente della canzelleria; die Ordensgenerale

der Caſſineſi, der Baſilianer, der Mechitariſten, der Canonici Regolari, der Comaldolenſi, der Vallombroſani, der Ciſtercienſi, der Olevitani, der Silveſtrani, der Girolamini; die Generale der Bettelorden, der Predicanti, der Minori Obſervanti Conventuali, der Agoſtini, der Casmeliti, der Carmeliter ohne Schuhe, der Serviti, der Minimi della Redemtione degli Schiavi, der Capuciner und der Trinitarier; ferner 3 Conſervatori und der Priore de Caporioni der Stadt Rom, den Magiſtrat der Hauptſtadt bildend; der Maeſtro dello Sagro oſpizio; die Uditori della Sagra Rota, die Richter dieſes Gerichtshofes ſind ſämmtlich Prälaten; der Maeſtro del Sagro Palazzo, der Haushofmeiſter, ein Dominicaner; die Chierici di Camera, die erſten Finanzbeamten, alles Prälaten; die Votanti della Segnatura, die Richter dieſes Gerichtshofes; die Abbreviatori del Parco Maggiore, die Secretäre der päpſtlichen Canzelei, alles Prälaten; die Miniſtri aſſiſtenti al altare, wirkliche Geiſtliche; die Maeſtri delle ceremonie; die Camerieri ſegreti di Sua Santita, geiſtliche Kammerherrn; die Camerieri d'onore; die Avocati conſiſtoriali, darunter befinden ſich Laien, ſie bilden zugleich den Senat der Univerſität zu Rom; die Capelani ſegreti di Sua Santita; di Capelani d'onore; die Capelani comuni; die Ajutanti di camera; die Procuratori generali der obengedachten Orden; der Predicatore apoſtolico; der Beichtvater der familia pontificia; zwei Procuratori di Collegio und außerdem noch Canonici und Maeſtri delle Ceremonie, die alle Monſignoren ſind.

Pius IX. hat aus weiſer Sparſamkeit ſeinen Hofſtaat ſehr beſchränkt, es wird ſich daher künftig finden, wie er denſelben definitiv zuſammenſetzen wird.

Die römiſche Curie.

Die Verwaltungsbehörden des Kirchenſtaats als geiſtliche Macht ſind eigentlich nicht ſtrenge von denen geſchieden, welche lediglich die weltliche Macht betreffen. Wir haben daher nur eine ſolche Sonderung zu treffen vermocht, daß in dieſem Abſchnitt alle die Behörden aufgenommen wurden, welche hauptſächlich die geiſtlichen Angelegenheiten betreffen; bei dem der weltlichen Macht gewidmeten Abſchnitt wiederum diejenigen, welche allein oder hauptſächlich mit der Verwaltung des päpſtlichen Gebiets zu thun haben, wodurch natürlich die in dem päpſtlichen Hofkalender (Rilatione della corte di Roma von Lunadoro) beobachtete Ordnung zerſtört werden mußte. Doch kann man annehmen, daß von allen den Behörden, welche die geiſtliche Macht des Papſtes verwalten: *das Conſiſtorium der Cardinäle, das Cardinalscollegium* obenanſteht. Dies Conſiſtorio dei Cardinali iſt das Plenum des heiligen Collegii, welches entweder ein geheimes oder ein öffentliches Conſiſtorium, oder ein halb öffentliches ſein kann.

Dieſer große Rath des Papſtes, der vom Papſt Sixtus V. organiſirt worden, wird zuſammenberufen, wenn neue Cardinäle ernannt werden; oder, wenn neue Biſchofſtühle errichtet, Kirchen vereinigt, oder Kirchengüter verkauft werden ſollen. Das Conſiſtorium der Cardinäle entſcheidet über die Coadjutoren und Suffragane der Biſchofsſitze, und zwar in proceſſualiſcher Form, welches auch bei manchen andern ſolchen geiſtlichen Verwaltungsbehörden der Fall iſt, daher

Digitized by Google

manche auch Tribunäle genannt werden, wenn man ſie auch ſonſt nicht für Gerichte halten möchte.

Die Verſammlungen, wenigſtens, wenn ſie öffentlich ſind, werden in dem Saale des Conſiſtorii im Vatikan gehalten, der an den Königsſaal ſtößt, wo das berühmte Gemälde ſich befindet, auf dem Kaiſer Friedrich der Rothbart dem Papſt die Füße küßt. Die geheimen Conſiſtorien werden gewöhnlich zweimal monatlich gehalten.

Die andern Verwaltungsbehörden der katholiſchen Kirche heißen:

Congregationen.

Dieſe beſtehen aus einzelnen dazu beſtätigten Cardinälen, Prälaten oder Monſignoren, und andern Beamten. Vorſitzender iſt gewöhnlich ein Cardinal, und Secretär iſt wenigſtens ein Prälat; nur das heilige Officium macht darin eine Ausnahme.

Die Congregationen, welche die ganze katholiſche Chriſtenheit betreffen, dürften folgende ſein:

1) Die Congregation der heiligen Inquiſition, Inquiſizione ſuprema ſacra Romana ed Univerſale oder das heilige Officium. Obwohl man bereits ſeit dem 4. Jahrhundert angefangen hat, die Ketzer zu verbrennen, welches Schickſal zuerſt die Patripaſſianer in Spanien hatten, weil ſie behaupteten: da die Dreieinigkeit untheilbar ſei, habe auch Gott der Vater den Kreuzestod mit gelitten. Dieſe Meinung war der rechtgläubigen Kirche ein Gräuel; ſie glaubte, dies Myſterium beſſer zu verſtehen, und den Andersdenkenden war dies ſo wichtig, daß ſie muthig den Scheiterhaufen beſtiegen. Doch die eigentliche Organiſation erhielt dieſes Ketzergericht erſt zu der Zeit, als die Albigenſer anfingen, ſo gefährliche Lehren zu verbreiten, daß die Ohnfehlbarkeit des Papſtes angegriffen wurde, indem die Leute anfangen wollten, ſelbſt zu denken, und die von Rom kommenden Lehren einer Prüfung unterwarfen. Da errichtete Papſt Innocenz III. im Jahre 1204 das heilige Officium, das ſeine letzte Organiſation vom Papſt Paul IV. im Jahre 1545 erhielt, nachdem Luther ſolchen Lehren noch mehr Ausbreitung verſchafft hatte. Dies höchſte Glaubenstribunal ſchreitet ein bei allen Verbrechen, aus denen der Verdacht eines falſchen Glaubens entſtehen kann, bei den Exceſſen der Geiſtlichen, bei der Verbreitung gefährlicher Schriften und dem Sacrilegium oder dem Mißbrauch der Sacramente. Obwohl das Verbrennen jetzt nicht mehr an der Tagesordnung iſt, ſo ſitzen doch jetzt noch in dem Gefängniß des heiligen Officii zu Rom, ohnfern der Peterskirche, über welches ein Prälato Aſſeſſore die Aufſicht hat, fünf unglückliche Feſtungsbaugefangene, welche während der Cholera die Gelegenheit benutzten, eine noch nicht ganz todte junge Nonne, die ſie begraben ſollten, zu ihrer Luſt zu mißbrauchen. Man ſagt, daß ſie dieſem Verbrechen ihr Leben verdankte.

Zu den Räthen dieſer Congregation gehört der General des Dominikanerordens und der Maeſtro di ſagro Palazzo, der ebenfalls, wie geſagt, zu dieſem Orden gehört. Der Qualificatore hat die Prüfung der verdächtigen Schriften und der Schatzmeiſter führt den Titel Depoſitario.

2) Die Congregation der verbotenen Bücher, del' Indice, iſt die Hülfsanſtalt der heiligen Inquiſition. Da das heilige Officium nach der Reformation nicht mehr fertig werden konnte, errichtete Pius V. im Jahre 1568 dieſe beſondere Congregation, die Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 noch erweiterte. Das

Digitized by Google

erſte Bücherverbot iſt vom Papſt Gelaſius I. im Jahre 494, und der erſte Index de libri prohibiti ward im Jahre 1548 bekannt gemacht. Auf dem Concilio zu Trident wurden mehrere Geiſtliche dazu beſtimmt, fortwährend auf die gefährlichen Bücher zu wachen. Die Bibel gehört mit zu den verbotenen Büchern; doch kann dieſe Congregation auch die Erlaubniß zum Leſen verbotener Bücher ertheilen.

3) Die Congregazione di Concilio. Auf dem Concilio zu Trident in der 25. Sitzung de recipiendis et obſervandis decretis concilii ward beſtimmt, daß eine bleibende Behörde eingeſetzt werden ſollte, um die Zweifel zu entſcheiden, die über das Verſtändniß eines Canons entſtehen könnten. Papſt Pius IV. richtete daher dieſe Congregation zu dieſem Behuf im Jahre 1563 ein, Papſt Sixtus V. reformirte dieſelbe, und Papſt Gregor XIV. gab ihr das Recht, die betreffenden Entſcheidungen im Namen des Papſtes zu erlaſſen. Auch werden auf Anfragen der Biſchöfe Belehrungen gegeben; die Zahl der in einem Teſtament beſtimmten Meſſen kann von dieſer Congregation herabgeſetzt werden, und die Nichtigkeit von Gelübden kann von derſelben ausgeſprochen, auch von Nichtigkeitsgründen in Eheſachen dispenſirt werden.

4) Die Congregazione de Vescovi e de Regulari entſcheidet über Streitigkeiten der Biſchöfe und ihrer Geiſtlichen, über die Verbrechen der Biſchöfe, und auch geringerer Prälaten und Ordensgeiſtlichen, beſonders in wieferne ſie unfähig ſind, ihre Würde zu behalten. Die Errichtung von Klöſtern, und der Uebergang von einem in das andere, auch der Austritt aus demſelben gehört vor dieſe Behörde. Sie entſcheidet ferner über die Wahl der Beichtväter in den Klöſtern, ſo wie über den Verkauf von Klöſtergütern. Papſt Sixtus V. gab ihr im Jahre 1587 die jetzige Verfaſſung.

5) Die Congregation über die Biſchofswahlen, Elezione eſame e reſidenza dei Vescovi, ward vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 eingeſetzt, nach andern vom Papſt Innocenz XI. im Jahre 1677. Papſt Benedict XIV. ließ die Biſchöfe noch ohne Zeugen prüfen, Papſt Gregor XIV. aber verordnete eine Art von Oeffentlichkeit. Die Prüfung folgt aus dem canoniſchen Recht, und den theologiſchen und Paſtoralwiſſenſchaften. Der Candidat muß auf den Knieen antworten; die Cenſur heißt: est idoneus! Auch über den Ort, wo der Biſchof wohnen muß, entſcheidet dieſe Behörde, welche ſeit dem Papſt Gregor XVI. als eine beſondere Congregation angeſehen wird, die Congregazione della Reſidenza de Vescovi genannt, und die ſich auf die Verordnung des Papſtes Innocenz VI. vom Jahre 1352 gründen ſoll.

6) Die Congregazione di Disciplina Regolare oder Religioſa, im Jahre 1698 vom Papſt Innocenz XII. angeordnet, entſcheidet über die Aufnahme von Novizen in den Klöſtern und deren Erziehung; beſonders über die Vermehrung und Verminderung der Ordensleute in Italien nach Zeit- und Ortsbedürfniß; ſowie über die Einziehung der Klöſter, wenn nicht mehr 6 Religioſen anſtändig unterhalten werden können.

7) Die Congregation der heiligen Gebräuche, ſacri Ritus, vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 eingerichtet, entſcheidet über die religiöſen Ceremonien, beſonders bei Conflikten zwiſchen weltlichen und Kloſtergeiſtlichen; verordnet die Verehrung von heiligen Bildern; giebt dem Geiſtlichen die Erlaubniß, ſich bei den heiligen Funktionen (Celebranti) mit Perücken oder Baretts zu bedecken, und entſcheidet über den Vorrang bei Prozeſſionen. Ferner giebt dieſe Congrega-

Digitized by Google

tion Erklärungen über das Brevier und Miſſale. Sie zählt auch Aerzte zu Mitgliedern, um entſcheiden zu können, ob Etwas auf natürlichem Wege oder durch Wunder geſchehen iſt; daher ſie auch bei den Reatificationen und den Heiligſprechungen betheiligt ſind.

8) Die Congregazione del Ceremoniale, vom Papſt Sixtus V. im Jahre 1587 angeordnet, hat die Aufſicht über die liturgiſchen Formeln, und beinahe dieſelbe Competenz, wie die der heiligen Gebräuche (sacri Riti); doch betrifft ſie auch zugleich die weltliche Macht des Papſtes, indem ſie den Empfang fremder Geſandten zu leiten hat.

So wie es bei dieſen beiden heiligen Congregationen der Fall iſt, ſo iſt es auch überhaupt ſehr ſchwer, die genaue Grenzlininie zu ziehen, welche die Zuſtändigkeit der einen oder der anderen Congregation beſtimmt. Man nimmt dieſe Ungewißheit aber in Rom ſelbſt für ſo bekannt an, daß eine an die unrechte Behörde abgegebene Sache ſo lange von einer zur andern geſchickt wird, bis man ſich endlich geeiniget hat, wohin ſie gehört, was dieſe Behörde oft ſelbſt nicht recht wiſſen ſoll.

9) Die Congregazione di Propaganda fide ward im Jahre 1622 vom Papſt Gregor XV. eingerichtet, vom Papſt Urban VIII. verbeſſert, und noch mehr erweitert vom Papſt Alexander VI. Hier werden junge Leute zu Miſſionarien erzogen, meiſt aus den betreffenden Nationen ſelbſt. Hier ſieht man junge Abyſſinier, Armenier, Kopten, Hindus, Chineſen u. ſ. w., welche zu Geiſtlichen ausgebildet und dann in ihre Heimath geſchickt werden. Die Congregation erzieht ſtets 64 Miſſionarien aus allen Nationen, und erhält 6 Schulen in Aegypten, 4 in Illyrien, 2 in Albanien, 2 in Siebenbürgen, 2 auf den Inſeln des Archipel und viele andere in proteſtantiſchen Ländern; wir haben oben bei den Miſſionen noch mehr über dieſen Gegenſtand angeführt.

10) Die Congregatione conſiſtoriale, von dem Conſiſtorio verſchieden, hat die Sporteln von den beſagten Biſthümern zu beſtimmen, und die Annaten oder geiſtlichen Abgaben für die heilige Kammer der apoſtoliſchen Kirche feſtzuſetzen.

11) Die Congregazione delle ſacre Reliquie ed Indulgenze. Papſt Innocenz III. ordnete dieſe Congregation an, damit nicht falſche Reliquien verehrt würden, da manche Betrügereien damit verübt worden waren. Der Conſervatore delle ſacre Reliquie e delle Catacombe hat den Vorrath ächter Reliquien im Verſchluß. Dieſer Vorrath aber iſt unerſchöpflich, wenn auch ſobald nicht wieder Heiligſprechungen vorgenommen werden ſollten, indem die Catacomben voll der Gebeine der Heiligen ſind, welche — wie man ſagt — des Glaubens wegen von wilden Thieren zerriſſen wurden. Entſteht aber ein Zweifel über die Authenticität von Reliquien; ſo entſcheidet die Congregazione dell'Indice.

Uebrigens ſollen die Indulgenzen eigentlich nicht Vergebung für das Böſe bedeuten, was man gethan hat, dafür iſt die Abſolution; die Indulgenzen ſind nicht Gewiſſensſache, ſondern eine reine Gnadenſache in Beziehung auf die Qualen im Fegefeuer. Wie lange man nämlich dort wird bleiben müſſen, weiß man nicht, allein durch die Indulgenzen weiß man, wie viel einem davon geſchenkt wird.

Die Indulgenzia plenaria iſt vollkommener Ablaß aller Sünden, welche nicht Todſünden ſind; wer daher keine ſolche begangen hat, iſt ganz frei vom Fegefeuer.

Digitized by Google

Die Pönitentiaria iſt für das, was man auf dem Gewiſſen hat und nicht durch das Fegefeuer abgemacht wird, da der Unterſchied zwiſchen Todſünden und den unbedeutenden Sünden ſehr groß iſt. Sache des Beichtvaters iſt es, als gelehrter und gewandter Caſuiſt zu beſtimmen, ob die gebeichtete Sünde unter den vorliegenden Umſtänden für eine Todſünde, oder nur für eine andere leichtere Sünde zu halten iſt.

Die Congregazion der Indulgenzen ertheilt übrigens den Altären in der ganzen Chriſtenheit römiſchen Glaubens die Genehmigung zu Abläſſen und Indulgenzen, gewöhnlich von 7 zu 7 Jahren, mitunter auch auf immer. Sie ſorgt auch dafür, daß nicht falſche oder indiscrete Indulgenzen gedruckt werden, erklärt die ertheilten Abläſſe und kann ſie auch widerrufen.

Papſt Pius VIII. hat dieſe Congregation mit der Segretaria de Brevi Pontificii verbunden.

12) Die Congregazione delle immunita ecclesiastice, vom Papſt Urban VIII. im Jahre 1626 angeordnet, wacht über die Freiheit der kirchlichen Jurisdiction und hat alle dagegen und des Kirchenvermögens gemachten Angriffe abzuwehren. Es entſcheidet auch dieſe Behörde über das Recht des Aſyls in den Kirchen; Entſcheidungen, die jetzt aber außerhalb des Kirchenſtaats nicht oft mehr vorkommen dürften.

Es iſt leicht erſichtlich, wie nahe verwandt die Obliegenheiten dieſer Behörde mit denen mehrerer anderen Behörden ſind, welche beinahe denſelben Gegenſtand betreffen. Auch werden viele der hierher einſchlagenden Geſchäfte der weiter untengenannten Commiſſion der affari ecclesiastici straordinarii überwieſen; ſo daß manche der genannten Commiſſionen nur noch beſtehen, um die diesfallſigen Aemter verleihen zu können.

13) Die Congregazione della Correzione de libri della Chieſa orientale ward vom Papſt Benedict XIV. im Jahre 1749 angeordnet, und hat es mit der Trennung des Lehrbegriffs der morgen- und abendländiſchen Kirche zu thun, welche ſich beide die katholiſche und (allgemeine, orthodoxe) rechtgläubige nennen.

14) Die Congregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, welche ſeit dem Jahre 1775 vom Papſt Pius VI. angeordnet iſt, hat alle Verhandlungen der katholiſchen Kirche mit fremden Staaten zu vermitteln, die Concordate zu bearbeiten, und iſt daher ſeit der Zeit ihrer Entſtehung ziemlich in Anſpruch genommen worden. Auch verweiſt der Papſt oft ſolche Sachen, die vor andere Behörden gehören, an dieſe Congregazione degli affari ecclesiastici straordinarii; ſo daß es hier der Wiederaufzählung der anderen Congregationen nicht bedarf, welche in der erſten Abtheilung erwähnt worden ſind, wenn ſie auch mitunter am Wohle der ganzen Chriſtenheit arbeiten.

Die Secretarien.

Zu den geiſtlichen Verwaltungsbehörden der Kirche gehören noch mehrere Secretarien, welche aber ebenfalls von dem, was die weltliche Macht des Papſtes betrifft, nicht ſtreng geſondert erſcheinen.

1) Die Segretaria di ſtato, die erſte Staatsbehörde, von dem heiligen Zacharias I. im Jahre 751 angeordnet. Sie erſcheint in dreifacher Geſtalt, als Direzzione, Amminiſtrazione und als Tribunale. Der Staatsſecretär iſt zugleich der auswärtige Miniſter im Kirchenregiment. Er hat die Coreſpondenz mit

Digitized by Google

dem Auslande in geiſtlichen Angelegenheiten, er iſt auch das Organ bei den Cardinalsernennungen. Seine Bedeutung in der weltlichen Verwaltung iſt ſchon oben angegeben.

2) Die Segretaria de' Brevi ad Principes, vom Papſt Benedict XIV. im Jahre 1748 angeordnet. Die päſtlichen Schreiben werden von dem Monſignore Prelato Segretario lateiniſch abgefaßt und vom Papſt unterſchrieben. Der Prelato Segretario delle lettere latine unterſchreibt die, welche an geringere Perſonen gerichtet ſind.

3) Die Segretaria de' Brevi Pontificii, rührt von dem Papſt Gregor XIII. aus dem Jahre 1577 her, und ward von dem Papſt Pius VIII. mit der Congregation der Indulgenzen und Reliquien vereinigt. Uebrigens werden in dieſem Secretariat oder Kanzelei auch die weltlichen Angelegenheiten zur Ausfertigung gebracht.

4) Die Segretaria de' Memoriali vom Papſt Clemens VII. im Jahre 1530 eingerichtet. Gewöhnlich hat dieſes Amt ein vertrauter Cardinal, der auf Alles, was an den Papſt unmittelbar geht, auf mündlichen Vortrag bei dem Papſt nach ſeinen Entſcheidungen reſcribirt. Sein Bureau iſt im Quirinal.

Die Tribunäle.

Die geiſtlichen Gerichte für die ganze katholiſche Chriſtenheit.

1) Die Poenitentiaria apoſtolica oder Romana entſcheidet über die Vergebung der dem Papſte vorbehaltenen Sünden, und ſolche Dispenſationen, wo geheime Urſachen obwalten und die nur pro foro interno ertheilt werden. Man wendet ſich an dieſe Behörde durch ſeinen Beichtvater oder durch ſeinen Biſchof. Gewöhnlich wird der wahre Name nicht genannt, und die Antworten werden ohne Koſten ertheilt. An der Spitze dieſer Behörde ſteht der Cardinal Poenitentiarius Major, der zugleich Generalvicar des Papſtes für den Biſchofsſprengel von Rom iſt. Er hat einen Reggente, einen Theologo, einen Datario, einen Oeconomiſta, einen Correttore und einen Sigillatore zur Seite. Für Rom und einen Umkreis von 40 Miglien oder 8 Meilen hat der Großpoenitentiar zugleich für dieſen biſchöflichen Sprengel des Papſtes dieſelbe Befugniß, wie der Pönitentiar bei andern Biſthümern für die vorbehaltenen Fälle, casus reservatos. Außerdem hat er als Großpoenitentiar die Macht alle Sünden zu vergeben, welche in der Bulla in Coena Domini angedeutet ſind. Er hat drei Poenitentiarii minori unter ſich, den Poenitentiar in S. Peter, in S. Maria Maggiore und in S. Giovanni in Laterano, welche die andern vorbehaltenen Fälle vergeben können, ſo wie auch von den geringen Ehehinderniſſen, impedimenta matrimonii impedientia dispenſiren dürfen. Sie führen zum Zeichen ihrer Würde eine Ruthe. Der Großpoenitentiar kann auch aus einem Kloſter in das andere verſetzen, und ſeine Gewalt dauert ſede vacante fort.

Dieſe Behörde ward bereits von Eugen IV., der im Jahre 1431 zur Regierung kam, angeordnet, von Pius IV. reformirt, von Pius V. erweitert und von Urban VIII. verbeſſert. Sie vergiebt das, was der Sünder auf ſeinem Gewiſſen hat, und unterſcheidet ſich von der Congregation der Indulgenzen, welche nur mit den läſſigen, mit den kleinen Sünden zu thun hat, die lediglich im Fegefeuer abgemacht werden. Auch die Erlaubniß, Fleiſch an Feſttagen zu eſſen,

Digitized by Google

giebt die Poenitentiaria ſchriftlich, wenn ſie der Papſt auch ſchon mündlich ertheilt hat. Die Koſten ſolcher Ausfertigungen ſind nicht unbedeutend.

Der Großpoenitentiar ſitzt an dem ſogenannten grünen Donnerſtage der heiligen Woche auf einem Throne in der S. Peterskirche zur Beichte. Jeder kann dann öffentlich zu ihm hinauf ſteigen, und die Sünden, welche nur der Papſt vergeben kann, beichten. Was die läſſigen, nicht lethalen Sünden anbetrifft; ſo werden ſie ohne beſondere Beichte ſchon dadurch vergeben, daß er mit einem langen Stabe alle die vor ihm Knieenden ſanft auf den Kopf ſchlägt.

2) Die Dataria romana oder apoſtolica bearbeitet die Dispenſationen von Ehehinderniſſen bei nicht geheim zu haltenden Fällen, und bei andern dergleichen Nachſichtsfällen, z. B. wenn das zu einem geiſtlichen Amte erforderliche Alter fehlt. Beſonders aber iſt die Vergebung der dem Papſte vorbehaltenen Pfründen das Hauptgeſchäft dieſer Behörde. Die meiſten dieſer letzteren Sachen gehen zwar von der Cancellaria aus, doch bearbeitet die Dataria ſelbſt alle Colliſionsfälle bei Biſthümern und Cononicaten. Den Namen hat dieſe Behörde davon erhalten, daß alle vom Papſte ertheilten Gnaden einen beſtimmten Datum haben müſſen, wofür ſonſt der Secretär des Papſtes verhaftet war. Jetzt ſteht ſie unter dem Cardinale Prodatario, dem ein Subdatario und der Officialis per obitum zur Seite ſteht, welcher dieſen Namen daher erhalten hat, daß er alle durch den Tod erledigten Pfründen zur Wiederbeſetzung zu bringen hat. Was von der Dataria ſelbſt ausgeht, wird auf Papier ausgefertigt.

Der Cardinalprodatario trägt dem Papſte die Bittſchriften wegen Ertheilung von Beneficien vor, alle Gnadenſachen und die Ehedispenſationsgeſuche, wofür noch beſondere Reviſori delle Diſpenſe matrimoniali angeſtellt ſind. Seine Stellung iſt daher ſehr bedeutend, obwohl der Prelato Proveditore vorher zu unterſuchen hat, ob ſich ein vorgeſchlagener Candidat zum Biſchof eigene oder nicht.

Die Dataria apoſtolica ward vom Papſt Pius IV. errichtet, von Paul V. näher organiſirt und von Urban VIII. im Jahre 1629 verbeſſert. Manche behaupten aber, daß dieſe Behörde ſchon vor Symmachus I. beſtanden habe.

3) Die Canzellaria apoſtolica oder romana wird von manchen auch zu den geiſtlichen Gerichten gerechnet. Sie ſteht unter dem Cardinale Vice Canzelliere di S. Chieſa, der einen Canzeleidirector unter ſich hat, nebſt dem Parco majore und minore, die höheren und niederen Canzeleibedientan. Die Erſteren expediren die Beſchlüſſe und heißen Obbreviatores, worauf ſie durch die Somniſta, Scriptores Segretarii, Plombatores, Equites, Cubicularii, Scudieri (Scutiferi) und Protonotarii, endlich zur Unterſchrift des Canzellario Regens gelangen. Hier werden die Bullen mit dem Bleiſiegel ausgefertigt, wodurch Biſchöfe ernannt und andere Benifizien und geiſtliche Aemter vergeben werden, nachdem die Dataria darüber reſcribirt hat. Doch gehen auch Anfragen in Glaubensſachen unmittelbar an dieſe Canzelei, ſowie die Dispenſationen, welche die Biſchöfe nachſuchen.

Das Parcus, das Geſchäftslokal der Canzelei iſt in S. Lorenzo in Damaſo, wo die beiden Claſſen der obengenannten Canzelei, welche ein Collegium bilden, ihre Verſammlungen haben. Die Giannizzeri inſinuiren die Bullen, welche von den Corretori und Scrittori dell' Archivo geſchrieben und von den Maeſtri und Collatori degli Piombi geſiegelt werden. Auch die weltlichen Geſetze des Papſtes, die motu proprio, werden in der Canzelei mit dem Bleiſiegel ver-

Digitized by Google

ſehen, von dem Chef der Canzelei, dem Cardinale Vice Cancelliere unterzeichnet, nachdem ſie von einem Obbreviatore contraſignirt ſind. Der Sommiſta hat die Taxen zu revidiren. Auch der Uditore delle contradelle gehört mit zur Canzelei der römiſchen Kirche. Er iſt Chef des beſonderen Tribunals, welches Auditorio heißt.

Die römiſche Canzelei iſt ſchon ſehr alt, und behauptet ſo alt zu ſein, wie die Kirche ſelbſt. Seit dem Jahre 847 erhielt ſie aber unter dem Papſt Leo IV. ihren jetzigen Namen.

Zu dieſen geiſtlichen Gerichten, die aber eigentlich keine Gerichte ſind, gehört gewiſſermaßen auch der Uditore della Camera, welcher einem Tribunal vorſteht, an das ſonſt der Recurs in weltlichen und geiſtlichen Angelegenheiten der ganzen Welt angebracht werden konnte.

Ferner auch der Uditore ſantiſſimo, der Juriſt des Papſtes, der ihm alle Sachen vorträgt, welche Rechtsangelegenheiten betreffen, ſowie der Cardinale de Memoriali, Alles, was Gnadenſachen betrifft.

Die ordentlichen Apellationen an die geiſtlichen Gerichte zu Rom von jedem geiſtlichen Gericht der katholiſchen Welt ſteht jedem frei, der mit den Entſcheidungen ſeines biſchöflichen Gerichts nicht zufrieden iſt. Dies hat noch das Concilium zu Trident beſtimmt. In ſolchen Fällen entſcheidet dann die Congregazione del Conſiſtorio, oder de Vescovi e Regolari, oder de ſacri Riti, gewöhnlich nach der Wahl der Parteien.

Endlich gehört hieher auch die Rota romana.

Dieſer oberſte Gerichtshof in Rom ward längere Zeit für das höchſte Gericht der Chriſtenheit angeſehen; und ſo lange an deſſen Unfehlbarkeit geglaubt ward, unterwarfen ſich viele Parteien ſeiner Entſcheidung. Jetzt gelangen nur noch wichtigere Proceſſe aus den kleineren italieniſchen Staaten an die Rota, deren Einrichtung bei der weltlichen Verwaltung in dem Abſchnitt, welcher der Gerichtsverfaſſung gewidmet iſt, abgehandelt worden, worauf wir hier verweiſen, obwohl in dieſem Abſchnitt einige Wiederholungen nicht zu vermeiden waren.

Die Verwaltung der katholiſchen Kirche.

I. Kirchliches Miniſterium:

Obwohl als ſolche nicht ausdrücklich anerkannt, kann man doch folgende Beamte als geiſtliche Miniſter des Stellvertreters Chriſti auf Erden als Oberhaupt der Kirche anſehen, wobei jedoch wiederholt darauf aufmerkſam gemacht werden muß, daß auch hier eine ſtrenge Sonderung der geiſtlichen und weltlichen Verwaltung nicht-ſtattfindet, ſo daß z. B. der Uditore ſantiſſimo von manchen für den Juſtizminiſter des Kirchenſtaats angeſehen wird, obwohl er mehr für die Angelegenheiten der ganzen Chriſtenheit angeſtellt iſt. Wenn wir daher die höchſten Verwaltungsbeamten als Miniſter aufführen, ſo ſoll dieſes nur ihre ohngefähre Stellung im Vergleich in andern Staaten bezeichnen.

Da im vorhergehenden Abſchnitt bereits die verſchiedenen Behörden näher angegeben ſind, welche mit der Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten der Chriſtenheit beſchäftigt ſind, ſo wird es hier nur darauf ankommen, dieſelben in

Digitized by Google

eine gewiſſe Ordnung zu bringen, wie man ſie bei anderen Staatsverwaltungen gewohnt iſt.

Der Papſt iſt als Herr der Kirche und der katholiſchen Chriſtenheit zwar unbeſchränkt, doch ſind die Cardinäle ſeine geborenenen Räthe, in allen Angele-gelegenheiten wo er ſie zuziehen will; er muß ſie aber im Conſiſtorium zuſam-rufen, wenn er Cardinäle und Biſchöfe ernennt. Doch iſt er in deren Wahl nicht beſchränkt.

Als Miniſter des Papſtes, als geiſtlichen Oberhaupts, zur Verwaltung der Kirche können angeſehen werden:

1) Der Cardinalgroßbeichtvater, Cardinale Gran Poenitentiario. Er ent-ſcheidet mit einem Collegio von Prälaten über Gewiſſensſachen. Unbedenklich iſt dieſes die wichtigſte Angelegenheit der kirchlichen Verwaltung; ſie betrifft das Seelenheil und die Ausübung des Amtes der Schlüſſel des Himmels, die Zu-kunft, das Jenſeits!

2) Der Cardinal Vice Canzeliere e Sommiſta, Chef der apoſtoliſchen Can-zelei. Auch er entſcheidet unter dem Papſt über Glaubens- und Disciplinaran-gelegenheiten der Geiſtlichen. Er hat alle Bullen zu revidiren, ehe das Blei-ſiegel darunter gelegt wird.

3) Der Cardinal Prodatario vergiebt die geiſtlichen Aemter, Benefizien, und entſcheidet die Streitigkeiten darüber; dispenſirt auch von Ehehinderniſſen wegen Verwandtſchaft. Seit den vielen Säculariſationen in den jetzt nicht mehr ganz katholiſchen Ländern, und ſeit der Aufhebung ſo vieler Stiftungen auch in ganz katholiſchen Ländern iſt ſeine Wirkſamkeit nicht mehr ſo bedeutend.

4) Der Cardinalſecretär der Breven hat die Correſpondenz des Papſtes in geiſtlichen Angelegenheiten mit zwei Secretarien, dem Segretario ad Principes und dem Segretar der lateiniſchen Schreiben.

5) Der Cardinal Proſegretario de Memoriali war ſonſt gewöhnlich der Cardinal Nepote, der eigentliche Premierminiſter.

6) Der Uditore ſantiſſimo iſt ebenfalls früher ſehr bedeutend geweſen. Er hat alle Anſprüche auf die Biſchofsſitze zu prüfen; auch in allen weltlichen Sachen, die der Papſt vor ſich zieht, iſt er der Vortragende und oft Richter. Er iſt der, welcher die Cabinetsjuſtiz ausübt, was freilich im Auslande nicht mehr viel zu ſagen hat; aber auch bei ſtreitigen Biſchofswahlen von Einfluß ſein kann, wenn der allerheiligſte Uditore mehr Einfluß bei dem Papſte hat, als der Prodatario.

II. Die andern geiſtlichen oberſten Verwaltungsbehörden dürfen hier nicht mehr wiederholt werden, die ſchon bei der Curia Romana aufgeführt ſind, mit welchem Namen man übrigens auch oft das weltliche Cabinet des Papſtes be-zeichnet.

III. Die Organe der päpſtlichen Verwaltung in allen Theilen der Welt ſind:

1) Die Biſchöfe, auf deren Zuſammenſtellung zu Anfang dieſer Abtheilung verwieſen wird.

2) Die Generale der verſchiedenen geiſtlichen Orden, deren Unabhängigkeit von den Biſchöfen vielen Streit in der Kirche verurſacht hat, da die Biſchöfe nicht immer und nicht überall ſo gehorſame Untergebene des Papſtes waren, wie er forderte; er ſich vielmehr oft mehr auf die Mönche als auf die Weltgeiſtlichen verlaſſen zu können glaubte.

Digitized by Google

Die Hauptſchwierigkeit der geiſtlichen Verwaltung des Papſtes iſt der ſchwer zu vermeidende Conflict mit der weltlichen Macht, die nicht immer gleiches Intereſſe mit der kirchlichen Gewalt hat. Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Staate und der Kirche ſind vielfach Gegenſtand bedeutender Streitigkeiten geweſen; denn, wenn der Landesherr anderer Staaten auch Mitglied der katholiſchen Kirche iſt, ſo iſt er doch nicht Oberhaupt der Kirche. Dieſe Grenze der Macht des Landesherrn und des Kirchenoberhaupts iſt Gegenſtand des Kirchenſtaatsrechts, welches einen Theil des innern Staatsrechts ausmacht, denn dem Landesherrn ſtehen, auch wenn er ſelbſt katholiſch iſt, über die kirchlichen Angelegenheiten gewiſſe Rechte zu. Dieſe werden die Kirchenhoheit, das jus majestaticum circa sacra genannt, oder kirchliches Majeſtätsrecht, Staatskirchengewalt, Majeſtätsrecht in Religions- und Kirchenſachen.

Daß dieſes Recht des Staats ſo weit als möglich beſchränkt worden, iſt natürlich das Streben der Kirchengewalt, welche ſich bei der Lehre von der Unfehlbarkeit nicht nur höhere Einſichten zutrauen muß, ſondern auch ein höheres Intereſſe für die Kirchenſachen behauptet, als die Laien haben können.

Im Kirchenſtaat, wo der Papſt zugleich weltlicher Herrſcher iſt, kann es nie zu einem Conflict kommen, da es dann nur jedesmal auf den überwiegenden Vortheil ankommt.

Der Kirchenſtaat iſt in Beziehung auf die geiſtliche Macht des Papſtes nur das Eigenthum der Kirche, der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, denn er iſt die Bürgſchaft der Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche. Man denke ſich den Zuſtand der katholiſchen Kirche, wenn der Papſt noch in Frankreich, und Rom eine franzöſiſche Provinzialſtadt wäre, wie es Napoleon ſchon im Jahre 1810 ausgeführt hatte, ehe ſeine Pläne durch die großen Ereigniſſe von 1813 ſcheiterten. Es iſt die Frage, ob jetzt noch überall die Allmacht eines ſolchen Papſtes würde geglaubt werden. Sowie aber dermalen die Verhältniſſe ſich wieder geſtalten, iſt der Papſt nur der oberſte Verwalter, gleichſam der Curator dieſer Domaine der Kirche, der Nutzmeiſter dieſes Eigenthums der Gemeinſchaft der Gläubigen.

Hier hat das Oberhaupt der Kirche ſtets das gleiche Intereſſe mit dem weltlichen Landesherrn, da Alles nur ad majorem Dei gloriam geſchieht. Ein Anderes iſt es in den Staaten fremder Monarchen. Freilich wollen manche alle Schwierigkeiten damit entfernen, daß ſie behaupten, das Reich der Kirche ſei ein ganz anderes, als das der weltlichen Regierungen. Aber die Erfahrung zeigt, daß dieſe Grenzlinie nicht ſo leicht zu finden iſt, und bisher ſelten ausgereicht hat. Dies iſt ſchon längſt durch Abſchließung von Concordaten verſucht worden, worin man verſucht hat, die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt feſt zu ſtellen.

An und für ſich ſelbſt iſt aber jedes Concordat ein Beweis für die Macht des Papſtes, denn es erkennt einen Staat im Staate und giebt den Feinden der Staatsgewalt einen Halt, dem Papſt aber Einfluß.

In Rom iſt es bekannt, daß dasjenige Land, wo die päpſtliche Curie durchaus unbeſchränkt in allen kirchlichen Einrichtungen verfahren darf, gerade das Land iſt, wo der Papſt den wenigſten Einfluß hat, nämlich Nordamerika. Dort kann der Papſt ſo viele Bisthümer errichten, wie er will, ſo viele Domcapitel und Klöſter ſtiften, wie ihm gefällt, der Staat nimmt daran eben ſo wenig

Digitized by Google

Theil, als wenn die Quäker ein neues Bethaus erbauen, die Herrnhuter ſich einen Biſchof wählen, oder die Juden einen Rabbiner.

Wo einmal, wie nach dem preußiſchen allgemeinen Landrecht Theil II., Tit. 11. §§ 2. 3. 4. 5. 6. 40. geſetzlich feſtſteht, daß ein Jeder glauben kann, was er will; da darf auch der Katholik glauben, daß jeder Nichtkatholik ewig verdammt iſt, daß der Papſt der Statthalter Gottes auf Erden, und, daß er zu beſtimmen hat, wer es nach dieſem Leben beſſer oder ſchlechter haben ſoll. Dies gehört dem Glauben, und ſtets wird man ſich auf Gottes Gebot berufen. Dem Staate aber kommt es zu, dafür zu ſorgen, daß die bürgerlichen Geſetze gehandhabt werden, ohne von dem Glauben ſeiner Unterthanen Notiz zu nehmen; denn jeder Verſuch, eine Grenze zwiſchen beiden Gewalten feſtzuſtellen, wird ſcheitern, da das Reich des Glaubens das Innere, das des Geſetzes das Handeln betrifft.

Dies haben alle Verſuche gezeigt, welche dadurch gemacht wurden, daß mit dem päpſtlichen Hofe die erwähnten Concordate abgeſchloſſen wurden. Die meiſten dienten nur, wie ſchon erwähnt, dazu, die Macht der Päpſte zu verſtärken.

Der Canoniſt Walter ſagt: „die geiſtliche Macht ſteht über der weltlichen"; und Orzechowski, ein polniſcher Schriftſteller des ſechszehnten Jahrhunderts lehrte daſſelbe, nur mit andern Worten, nämlich:

„Der König iſt nur eingeſetzt, daß er der Geiſtlichkeit diene; der Papſt, der allein die Könige einſetzt, hat auch Gewalt über ſie, denn des Prieſters Hand iſt, wie die Jeſu Chriſti ſelbſt. Die Vernichtung des Erzbiſchofs von Gneſen würde die Vernichtung der polniſchen Krone, den Sturz des Königthums und den Fall des ganzen Reichs nach ſich ziehen; denn der Erzbiſchof von Gneſen iſt der Hort der Nation, und hält als Bewahrer der öffentlichen Freiheit die königliche Macht in Schranken. St. Peters Anſehen iſt höher, als jedes andere, und, weit entfernt einer andern Macht unterthänig zu ſein, oder Steuern und Abgaben zu zahlen, ſteht der Prieſter hoch über dem Könige. Dieſer iſt nur einer der Unterthanen der Geiſtlichkeit und Nichts ohne die Prieſter. Der Papſt hat das Recht, dem Könige ſeine Krone zu nehmen, denn der König iſt weiter nichts, als der bewaffnete Diener der Prieſter."

Wenn das Streben nach der Wiederherſtellung der guten Zeit des Mittelalters glücklichen Fortgang erlangt, ſo können die Freunde dieſer Rückſchritte bald erleben, daß ſolcher Glaube wieder allgemein wird.

Die weltlichen Regierungen haben aber nicht überall eine gleiche Liebhaberei gehabt, vielmehr nach Möglichkeit geſucht, ſich von dieſer Uebermacht des Papſtes zu befreien, und die meiſten haben wenigſtens feſtgeſetzt, daß keine päpſtlichen Verordnungen ohne Genehmigung der weltlichen Regierung zur Wirkſamkeit gebracht werden dürfen. Darin ſtimmen mit den diesfallſigen preußiſchen Geſetzen überein:

1) Kaiſer Leopold II. Hofdecret vom 17. März 1791 an ſämmtliche Landesſtellen, die Religions- und Kirchenſachen betreffend.

2) Loi relative a l'organisation des Cultus en France du 8. Avril 1802. (18 Germinal X.).

3) Das königliche baierſche Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, zur nähern Beſtimmung der §§ VI. und VII. der Verfaſſungsurkunde.

4) Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

Digitized by Google

5) Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche Baiern.

6) Großherzoglich badenſches Edict, die kirchliche Staatsverfaſſung betreffend, vom 14. Mai 1807.

7) Königlich ſächſiſches Mandat, die Ausübung der katholiſchen geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den hieſigen Kreislanden, und die Grundſätze zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen betreffend, vom 19. Februar 1827.

8) Die königlich ſächſiſche Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831.

9) Großherzoglich ſächſiſches Edict, die kirchlichen Verhältniſſe betreffend, vom 7. October 1823.

10) Königlich würtembergiſche Staatsverfaſſungsurkunde vom 25. September 1819.

11) Großherzoglich badenſches Edict, die Bisthümer in der Oberrheiniſchen Provinz betreffend, vom 30. Janur 1830.

12) Großherzoglich heſſiſche Staatsverfaſſungsurkunde, vom 17. December 1820.

13) Großherzoglich oldenburgiſche Verordnung zur Regulierung der Diöceſanangelegenheiten der katholiſchen Einwohner des Großherzogthums Oldenburg, vom 5. April 1831.

14) Churheſſiſche Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831.

15) Die königlich hannöverſchen Staatsgrundgeſetze, vom 26. September 1833.

16) Herzoglich ſachſen-meiningſches Grundgeſetz, vom 23. Auguſt 1829.

17) Herzoglich ſachſen-altenburgiſches Grundgeſetz, vom 23. April 1831.

Nach ſolchen Maßregeln der verſchiedenen Fürſten mußte der Papſt viel von ſeinen Forderungen nachlaſſen, deshalb die fortwährenden Klagen über die Zeiten der Trübſal der Kirche. Man glaubte daher auch, daß die Biſchöfe, wenn ſich Schwierigkeiten bei den weltlichen Behörden fänden, Vorſtellungen bei dem Papſt ihres Gehorſams ohnbeſchadet, machen dürften.

Wichtig in dieſer Beziehung iſt das vom Papſt Benedict XIV. vor ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Thron herausgegebene Werk: de synodo diocesano (III. Ausgabe von 1768). Dieſes ausgezeichnete Oberhaupt der katholiſchen Kirche ſchließt, nachdem er in dieſem, größtentheils zur Anleitung der Kirchenobern herausgegebenen Werke (lib. IX. cap. 8), aus dem das Geſetz lib. I. Tit. 3. cap. 5 und cap. 6 de praebendis aus dem corpus juris canonici angeführt hat, ſeinen Commentar mit folgenden Worten: „Nach dieſen Umſtänden iſt ein Biſchof, wenn er einſieht, daß ein Geſetz des päpſtlichen Stuhls in ſeiner Diöceſe irgend eine nachtheilige Wirkung hervorbringen könne, nicht gehindert, ſondern vielmehr verpflichtet, ſeine Gründe dem Kirchenoberhaupte vorzutragen. Niemals haben die Päpſte Anſtand genommen, den Vorſtellungen ihrer Untergebenen Gehör zu geben, und, ſo oft ſie dieſelben für genügend gefunden, einzelne Länder oder Diöceſen in den betreffenden Beziehungen von der Befolgung der von ihnen erlaſſenen allgemeinen Geſetze auszunehmen.“ Dieſe Andeutungen genügen, um die Biſchöfe erkennen zu laſſen, daß es ihnen geſtattet ſei, dem Papſte ihre Gründe vorzutragen, damit ſie entweder die Zurücknahme eines beſonderen Decrets, oder die Befreiung ihrer Diöceſe von einem allgemeinen Ge-

Digitized by Google

ſetz erwirken, und daß ſie nicht zu befürchten haben, daß ihre gegründet befundenen Vorſtellungen unbeachtet bleiben.

Die Kaiſerin Maria Thereſia hat aber ſolche Vorſtellungen gar nicht einmal abgewartet, ſondern ſchon am 2. Januar 1768 ausdrücklich befohlen, daß keine päpſtliche Bulle ohne das Placitum regium publicirt werden dürfe, und, wenn das Officialat dies doch wagen ſollte, dann die Provinzialregierung ſofort eine ſolche Publication abnehmen ſolle.

So wenig hat eine ſonſt fromme Kaiſerin die päpſtliche Macht in ihrem Staate anerkannt. Es bedurfte daher nicht geringer Gewandheit der römiſchen Curie, nicht geringer Mittel, um das Kirchenregiment gegen die widerſtrebenden weltlichen Regierungen mit Erfolge zu handhaben.

IV. Der Kirchenſchatz.

Ungeheuer ſind die Summen geweſen, welche in der guten alten Zeit aus allen Ländern der Chriſtenheit zuſammen floſſen. Zeugen davon ſind die großen Prachtbauten, welche keine andre Stadt in ſolcher Menge aufweiſen kann; man darf nur an die Millionen denken, welche die Peterskirche und vorher die Kirche zum Lateran und zur S. Maria Maggiore gekoſtet haben, neben denen noch Hunderte von Kirchen in Rom mit einem Reichthum prangen, wie ihn anderwärts kaum eine einzige Kirche aufzuweiſen hat. Von Paläſten dürfen wir nur an die Millionen erinnern, welche der Bau des Vatikan gekoſtet. Doch nicht die öffentlichen Gebäude allein ſind von den Beiſteuern aller Chriſten aufgeführt worden; auch die Paläſte der Barberini, Chigi, Rospiglioſi, Altieri, Odescalchi, Orſini, Corſini, Braſchi und die meiſten andern ſind von ſolchem Gelde erbaut und königlich ausgeſtattet worden, denn ſie rühren von Nepoten der Päpſte oder ihren Günſtlingen her.

Ohneradtet aller dieſer Verordnungen hatte dennoch Sixtus V., der 1585 zur Regierung kam, nachdem bereits die Reformation die jetzt noch verlorenen Länder abgeriſſen hatte, in dem kurzen Zeitraum ſeiner 5jährigen Regierung Gelegenheit einen Kirchenſchatz von 4,500,000 Scudi über 6,525,000 Thlr. zu ſammeln. Doch ſchon nach dem Jahre 1592 verwandte Clemens VIII. den neunten Theil dieſes Kirchenſchatzes zur Unterſtützung der franzöſiſchen Ligue gegen Heinrich von Navarra, und die ſpätern Nachfolger erſchöpften bald die Schatzkammer der Engelsburg; obwohl noch in der erſten Hälfte vorigen Jahrhunderts die bekannten jährlichen Einkünfte der Dataria allein 2,435,000 Scd. über 3,610,000 Thlr. betrugen.

Die hochwürdige Kammer der heiligen Kirche hatte früher eigentlich nur mit dem Ertrage der Steuern der ganzen Chriſtenheit zu thun, und der Schatzmeiſter der heiligen Kirche bezog nur den geringen Theil ſeiner Einnahmen aus dem Patrimonium Petri. Jetzt iſt es umgekehrt, nur der geringere Theil der Bedürfniſſe des Oberhauptes der Kirche und des Statthalters Chriſti auf Erden, und der 70 Fürſten der Kirche wird von den fremden katholiſchen Staaten aufgebracht, aber den Betrag, der noch aus dem Auslande eingehenden Summen, kann man nicht mit Gewißheit erfahren, ſo weit iſt es gewiß, daß ſie der Finanzverlegenheit des Papſtes nicht abzuhelfen vermögen, von der im erſten Abſchnitt die Rede geweſen iſt.

Digitized by Google

Die geiſtlichen Staatskräfte.

Căterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi Sacerdotibus permissum nec ducis jussu, sed velut Deo imperante

Tacit. German.

Die bedeutendſten Mittel, deren ſich der Papſt bedient, um ſeine Macht über die geſammte katholiſche Chriſtenheit auszudehnen ſind:

1) Der Lehrbegriff über die dem Apoſtel Petrus von Chriſtus ſelbſt übertragenen Rechte, welche ſich von ihm auf alle ſeine Nachfolger, die Päpſte, fortgepflanzt haben. Daher der Löſe- und Bindeſchlüſſel im päpſtlichen Wappen, daher aber auch Tetzels Ablaßkram. Der Glaube, daß der Stellvertreter Chriſti auf Erden Einfluß auf das unbekannte Jenſeits hat, mußte eine große Wirkung hervorbringen; denn gerne wollte jeder, dem die ſchauerliche Geiſterbrücke mit allen Schrecken der Zukunft vorſchwebte, ſich dem Manne geneigt machen, der dem unſichtbaren Oberhaupte der Kirche ſo nahe ſteht. Was Du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel gelöſt ſein! Dieſe Lehre macht leicht geneigt, alle irdiſchen Vortheile aufzugeben, um dieſe Gewißheit zu erlangen.

In der erſten chriſtlichen Gemeinde ward von den Aelteſten die richterliche Handlung der Abſolution lediglich dadurch geübt, daß Namens der Gemeinde dem Büßenden erklärt ward: er ſei wieder zum Mitglied der Gemeinde aufgenommen. Erſt im 4. Jahrhunderte ſprachen die Priſter die Abſolution in ihrem eigenen Namen aus, aber bis in das 12. Jahrhundert, wie heute noch in der griechiſchen Kirche mit den Worten: „Chriſtus abſolvire Dich!" Das Hauptwerk über die Lehren der katholiſchen Kirche iſt:

Catechismus ex decreto concilii Tridentini ad parochos, Pii V. pont. max. jussu editus, ad editionem Romae A. D. 1566 publici juris factam accuratissime expressus. 8. $^3/_4$ Thlr. Mit Approbation des katholiſchen Conſiſtorii des Königreichs Sachſen. Leipzig bei Tauchnitz 1840.

Römiſcher Catechismus. Nach dem Beſchluſſe des Contiliums von Trient und auf Befehl des Papſtes Pius V. herausgegeben u. ſ. w. Paſſau, Druck und Verlag von Friedrich Winkler 1839.

2) Die Kirchenſtrafen. Napoleon ward im 19. Jahrhundert vom Papſte in den Bann gethan, und ſelbſt er hielt dies für ſo wichtig, daß er ſich viele Mühe gab, die Bannbulle geheim zu halten.

Wenn auch der Glaube an die Wirkſamkeit der Bannſtrahlen nicht mehr ſo mächtig iſt, als zur Zeit Gregors VII., ſo liegt es doch in dem natürlichen Triebe der Selbſterhaltung der katholiſchen Kirche, daß ſie die Gläubigen wieder auf dieſen Weg zurückführen möchte. Da noch von ſehr vielen jene Zeit der ununſchränkten Kirchengewalt für die gute alte Zeit erklärt wird, ſo iſt es bei ſolchen vereinten Bemühungen nicht unmöglich, daß dieſer Glaube wieder mehr oder weniger aufleben dürfte, doch, wenn auch von dieſem Aeußerſten abgeſehen wird; ſo ſteht doch jedem katholiſchen Geiſtlichen ein ſehr bedeutender Theil der Ausübung der Kirchenſtrafen zu, und es giebt noch Gläubige genug, welche es

Digitized by Google

für ſehr wichtig halten, wenn ſie der Geiſtliche vom Genuß des Abendmahls und von dem Sacrament der Abſolution ausſchließt. In welchen Fällen er dieſes thun darf, und welche Bedingungen er daran knüpfen will, wird von dem Geiſtlichen ſtets als Glaubensſache behandelt werden, wobei der weltlichen Macht keine Einmiſchung zuſteht, wo Glaubensfreiheit garantirt iſt.

Zur Zeit des erſten Chriſtenthums beſtanden die Kirchenſtrafen lediglich in der Kirchenbuße der ſich der unterwarf, der in der Gemeinde wieder aufgenommen werden wollte, wenn er entweder zum Heidenthum wieder abgefallen, oder wegen ſündhaften Wandels aus der Gemeinde verſtoßen worden war. In Trauerkleidern mußte der Büßende oft Jahre lang am Eingange der Kirche die Ein- und Ausgehenden um Verzeihung bitten, und ein öffentliches Bekenntniß ſeines Vergehens ablegen, ehe er losgeſprochen werden konnte. Später ward der Kirchenbann, Verbannung aus der Kirchengemeinde, zum Interdict, indem der große Kirchenbann auch gegen ganze Orte und gegen Länder ausgedehnt wurde; zuerſt im Jahre 998 vom Papſt Gregor V. gegen Frankreich, weil König Robert zu ſeiner Heirath, mit ſeiner Couſine Bertha, keine Dispenſation nachgeſucht hatte. Papſt Innocenz III. belegte England mit dem Interdict im Jahre 1208, weil König Johann dem Papſt nicht das Patronat über die dortigen Biſthümer laſſen wollte. Dies benutzte der empörte Adel, um dem Könige die Magna Charta abzudringen. — Dieſe Kirchenſtrafe iſt ſchrecklich. Aller Gottesdienſt hört auf, die Kirchen bleiben verſchloſſen, und jedes Gnadenbild wird kraftlos. Die Kinder werden nicht getauft, die Sterbenden nicht mit dem heiligen Viaticum, der letzten Oelung, verſehen, die Todten nicht zu Grabe geläutet, und alle Glocken verſtummen. — Es iſt die Frage, was die Juden thun würden, wenn auf einmal ein Rabbiner die Beſchneidung verbieten wollte, und ob ſich die Staatsverwaltung darein miſchen müßte? Gewiß nicht! Man würde ſich darum nicht kümmern.

3) Das kanoniſche Recht leitet ſeinen Urſprung von den Satzungen der Apoſtel, canones apoſtolorum her, an welche ſich im 2. und 3. Jahrhundert die conſtitutiones apoſtolicae anſchloſſen, ſowie die canones de hierarchia eccleſiaſtica, welche dem Dionyſius Areopagita zugeſchrieben werden. Darauf folgten die Beſchlüſſe der Concilien, deren älteſte vom Jahre 314 von Ancyra und Neocäſarea ſind. Die erſte Sammlung derſelben erſchien bei dem Concilium zu Chalcedon im Jahre 451. Die älteſte noch vorhandene Sammlung iſt bald nachher unter dem Namen: Priſca translatio gemacht worden, und erſt die von Dionyſius dem Kleinen, im 6. Jahrhundert angelegte Sammlung, kann als eine vollſtändigere angeſehen werden. Darin finden ſich 50 apoſtoliſche Canones, die griechiſchen Concilienbeſchlüſſe, die von Sardika vom Jahre 347 und Carthago vom Jahre 418; ferner 38 päpſtliche Decrete mit dem von Sericius im Jahre 385 anfangend. Dieſe Sammlung ward vom heiligen Iſidor Hiſpalenſis bis zum Jahre 633 fortgeſetzt. Eine im 9. Jahrhundert von Iſidor Mercator gemachte Sammlung enthielt früher unbekannte Decrete von den erſten Päpſten (die für unächt gelten), welche meiſt Vorſchriften über die Ordination, das Weihwaſſer, die Faſten und Reliquien betreffend. — Theiner, der Verfaſſer des bekannten Werks, über die katholiſche Kirche Schleſiens hat darüber ſehr gelehrte Forſchungen mitgetheilt. — Später machten Regino von Prüm vor dem Jahre 915, Borchard von Worms vor dem Jahre 1035 und Ivo von Chartres vor dem 1115 anderweite Sammlungen. Erſt Gratian machte im Jahre 1151

Digitized by Google

die jetzt noch vorhandene Sammlung, nach den Gegenſtänden des Kirchenrechts geordnet, welcher die ſpätern Sammlungen der Decretalen der Päpſte folgten, die jetzt das Corpus juris canonici ausmachen, welches unter Papſt Gregor XIII. im Jahre 1580 endlich ſeine jetzige Geſtalt erhielt. So ward das canoniſche Recht überall mit der katholiſchen Religion angenommen, und in Deutſchland galt es ſogar als gemeines Recht, und noch wird es in den meiſten Staaten anerkannt, wenn die Ehſachen der Katholiken feſtzuſtellen ſind.

Zu den Mitteln, wodurch die Macht des Papſtes ausgebreitet und erhalten wird, gehören ferner:

4) Die Sacramente. Tertullian fing im 2. Jahrhundert an, die Taufe und das Abendmahl mit dieſem Namen zu bezeichnen; ſie ſind es auch bei den evangeliſchen Glaubensgenoſſen geblieben. Die katholiſche und griechiſche Kirche nehmen aber 7 Sacramente an. Da ſie ſichtbare Zeichen der göttlichen Gnade ſind, ſo hat dadurch die katholiſche Kirche fünf Mittel mehr, die göttliche Gnade auszuſpenden. Das tridentiniſche Concil verfluchte in der 7. Sitzung Jeden, der behauptete, daß der Glaube allein zu Erlangung dieſer Gnade hinreiche, und daß nicht durch das Sacrament an ſich die Gnade mitgetheilt werde. Rhabanus Maurus kannte im 4. Jahrhundert nur 4 Sacramente. Erſt im 12. Jahrhundert ward die Annahme von 7 Sacramenten allgemein behauptet durch Otto von Bamberg und Petrus Lombardus; aber das Concilium zu Trident verpflichtet erſt in der obenerwähnten ſiebenten Sitzung an 7 Sacramente, als von Chriſtus eingeſetzt, zu glauben.

Auf dieſe Weiſe iſt das Sacrament der Firmelung, Confirmation nach und nach als drittes Sacrament eingeführt worden. Seine Materie iſt geweihtes Oel mit Balſam vermiſcht. Die Form beſteht darin, daß der Biſchof den Confirmanden mit den Worten: ich bezeichne Dich mit dem Kreuze Chriſti u. ſ. w. eine Maulſchelle giebt, wobei Zeugen nothwendig ſind. Das Chriſam dazu wird übrigens nur am grünen Donnerſtage vom Biſchofe gemiſcht und geweiht.

Das vierte Sacrament iſt die Beichte, und ward beſonders die Ohrenbeichte vom Papſt Innocenz III. im Jahre 1215 auf dem lateraniſchen Concilio beſtätigt. Die Materie dieſes Sacraments iſt Reue, Bekenntniß und Genugthuung; die ſichtbaren Zeichen: reumüthiges Bekenntniß des Sünders und die Worte der Losſprechung durch den Prieſter. In der Sitzung am 5. November 1551 verdammte das Concilium zu Trident alle Diejenigen, welche glauben, daß Reue und Glauben allein zur Vergebung der Sünden hinreiche.

Das fünfte Sacrament iſt die letzte Oelung. Die Materie iſt das Olivenöl, welches vom Biſchof wie das Chriſam geweiht ſein muß. Die Form beſteht in den Worten des Prieſters: Kraft dieſer Salbung möge Dir Gott verzeihen u. ſ. w. Das Concil von Trident verfluchte in ſeiner 14. Sitzung Jeden, der nicht glaubt, daß dies Sacrament von Chriſtus eingeſetzt und von dem Apoſtel Jacobus gelehrt worden. Darum ſteht in jedem Cathechismus: Chriſtus gab ſeinen Jüngern und deren Nachfolgern die Gewalt, alle Sünden nachzulaſſen oder zu behalten. Johann. Cap. 20, Vers 21 bis 23.

Das ſechste Sacrament iſt die Prieſterweihe. Der Biſchof reicht dem Candidaten einen Becher mit Waſſer und Wein nebſt dem Teller mit Brod mit den Worten: Nimm hin die Gewalt, das Opfer zu bringen! Darauf legt der Biſchof dem Candidaten die Hände auf den Kopf und betet. Das Concil zu

Digitized by Google

Trident verfluchte Alle, welche darin nicht ein von Chriſtus eingeſetztes Sacrament finden.

Das ſiebente Sacrament endlich iſt die Ehe; wer dies nicht glaubt, iſt nach der 24. Sitzung des Tridenter Concilii vom 11. Januar 1563 verflucht, und ſchon nach den Capitularien der fränkiſchen Könige mußte Jeder, der ohne Zuziehung eines Prieſters die Ehe einging, entweder 100 Goldgulden zahlen, oder er erhielt öffentlich 100 Peitſchenhiebe. Das Inſtrument dieſes Sacraments ſind die Eheleute ſelbſt; es bedarf alſo nicht des Seegens des Prieſters, ſondern die bloße Aſſiſtentia paſſiva macht die Ehe zum Sacrament, die bloße Anweſenheit des Prieſters, wenn die Verlobten die Eingehung der Ehe vor ihrem Pfarrer (Parochus) und zwei Zeugen erklären und dieſelbe darauf wirklich vollziehen.

5) die Ohrenbeichte. Dieſer Gegenſtand iſt ſo wichtig, daß wir, ohneachtet er bereits unter den ſieben Sacramenten erwähnt iſt, ſie noch beſonders behandeln müſſen.

In der erſten Zeit des Chriſtenthums legte man öffentlich vor der Gemeinde das Bekenntniß ſeiner Sünden ab. Nach Verhältniß des Vergehens ward darauf die Strafe ausgeſprochen, welche in Ausſchließung vom Abendmahl oder darin beſtand, daß der Sünder ganz aus der Kirchengemeinde ausgeſtoßen wurde. Erſt Leo der Große verwandelte dieſe öffentliche Beichte in eine dem Prieſter beſonders abzulegende, worauf dieſer auch die Buße beſtimmte, die ſeitdem weniger in öffentlicher Bußübung beſtand. Die Bußübungen werden die Genugthuung genannt, welche der Sünder der Kirche zu geben hat. Die gelindeſte Strafe iſt das Beten einer gewiſſen Anzahl von Vaterunſern, des engliſchen Grußes und der ſieben Bußpſalmen.

Die Gewalt, welche die Kirche durch die Ohrenbeichte in der ganzen Welt erhält, iſt nicht zu überſehen; und keine weltliche Gewalt kann ſich vor dem Einfluße des Papſtthums ſchützen, ſo lange an das Recht der Geiſtlichen zur Ohrenbeichte geglaubt wird. Es bedurfte daher nicht erſt neuer Bullen und Breven, um die gemiſchten Ehen zu verbieten. Die Biſchöfe durften nur in aller Stille der Pfarrgeiſtlichkeit befehlen, keinem Katholiken mehr die Abſolution zu geben, wenn er eine ſolche ſündhafte Ehe einging, und kein gläubiger Katholik hätte eine ſolche gewagt; der weniger Gläubige aber hätte ſich über die verweigerte Abſolution getröſtet. Da in evangeliſchen Ländern die Lehren der Kirche über die Beichte nicht hinreichend bekannt ſein dürften, theilen wir folgenden Abſchnitt aus einem rechtgläubigen Katechismus mit.

Von der Beichte.

Was heißt beichten?

Seine Sünden dem Prieſter reumüthig bekennen und umſtändlich erzählen, oder ſich ſelbſt über ſeine Sünden reumüthig vor dem Prieſter anklagen.

Muß man nothwendig ſeine Sünden beichten?

Ja, wenn wir im Stande ſind zu beichten, ſo iſt es nicht genug, daß wir unſere Sünden herzlich bereuen und uns zu beſſern vornehmen, ſondern wir müſſen ſie auch beichten, wenn wir davon losgeſprochen werden wollen.

Muß man auch die Zahl und Umſtände der Sünden hinzuſetzen?

Bei ſchweren Sünden iſt dieſes nothwendig, weil jede Wiederholung einer

Digitized by Google

und derſelben Sünde eine neue Beleidigung Gottes iſt, und ſonſt der Prieſter nicht im Stande iſt, den Seelenzuſtand des Beichtenden recht zu beurtheilen.

Wann muß man zur Beichte gehen?

Wenigſtens jährlich ein Mal.

Iſt es gut, daß man oft zur Beichte geht?

Ja, das öftere Beichten fördert ungemein die Reinigkeit und Zartheit des Gewiſſens.

Wie beichteſt du denn?

Nachdem ich gegrüßt und der Beichtvater mir den Segen ertheilt, ſo wie er ſich zu mir gewendet hat, ſpreche ich: „ich armer ſündiger Menſch bekenne Gott, dem Allmächtigen, Maria, meiner hochgebenedeiten Mutter, allen lieben Heiligen und Ihnen, Prieſter, daß ich oft und viel geſündigt habe mit Gedanken, Worten und Werken, und durch Unterlaſſung vieles Guten; beſonders aber klage ich mich an, daß ich ſeit meiner Jugend (letzten Beichte, welche N. N. geſchehen iſt) geſündigt habe.“ Und nun ſage ich meine Sünden.

Wie ſprichſt du, nachdem du gebeichteſt haſt?

Ich weiß nun nichts mehr; dieſe und alle meine Sünden, deren mich Gott ſchuldig weiß, ſind mir von Herzen leid, weil ich mit ſelben Gott, meinen gerechten Richter, meinen liebreichſten Vater, das höchſte liebenswürdigſte Gut beleidigt habe; ich will mich nunmehro wahrhaft beſſern und mit Gottes Gnade nicht mehr ſündigen. Ich bitte Ew. Hochwürden um eine Belehrung, um die Losſprechung und um eine heilſame Buße.

Was thuſt du während der Losſprechung?

Ich neige dehmüthig mein Haupt, klopfe mich dreimal auf die Bruſt und ſage jedesmal: „O Herr, ſei mir armen Sünder gnädig und barmherzig“; und bezeichne mich bei dem Segen des Prieſters mit dem heiligen Kreuze.

Was ſoll man thun, wenn der Beichtvater frägt oder ermahnt?

Die Fragen, ſo gut man kann, demüthig beantworten und die Ermahnungen willig anhören und treulich befolgen, denn der Beichtvater iſt unſer Lehrer, Richter und Seelenarzt.

Werden im Sacramente der Buße mit der Sünde auch zugleich alle Strafen derſelben nachgelaſſen?

Die ewigen Strafen werden mit der Sünde zugleich erlaſſen, aber nicht immer die zeitlichen. Z. B. die von unſern erſten Stammeltern, Moſes und dem König David.

Hieraus folgt, daß der, welcher ſich mit Gott ausgeſöhnt hat, ſich auch noch beſonders mit der Kirche verſöhnen muß.

6) Die Lehre vom Fegefeuer. Zoroaſter und Plato lehrten ſchon von einem zur Läuterung der Geiſter beſtimmten Feuer, welcher Lehre auch der heilige Clemens von Alexandrien folgte. Der heilige Auguſtinus ſetzte die Zeit zwiſchen den Tod und das allgemeine Weltgericht, und Gregor der Große lehrte, daß das Fegefeuer zur Abbüßung der kleineren Sünden beſtimmt ſei, welche im Leben nicht abgebüßt worden, was durch Almoſen und Gebete geſchehen kann, während die Todſünden dem ewigen Feuer vorbehalten werden, wenn nicht Abſolution erfolgt. Am 13. Januar 1547 wurden auf dem Concil zu Trident Alle verflucht, welche dies nicht glauben wollten. Da nun ſchon im 2. Jahrhundert für die Verſtorbenen gebetet ward, wurde der Glaube an die Nützlichkeit eines ſolchen Gebets für die Verſtorbenen immer allgemeiner und daraus ent-

Digitized by Google

ſtand der Glaube, daß, je mehr Meßopfer gebracht würden, deſto mehr könne der Zuſtand derſelben vor dem Weltgericht verbeſſert werden. Jede Meſſe, welche zu irgend einem Zweck von Privatperſonen bei dem Geiſtlichen beſtellt wird, muß aber bezahlt werden; es entſtand daher hieraus eine nicht unbedeutende Geldquelle für die Geiſtlichkeit, und das Andenken an liebe Verſtorbene hat ſo viel Menſchliches, daß dieſe Meſſen auch von Vielen bezahlt wurden, die nicht mehr ſo ſtreng an den großen Vortheil der Verſtorbenen glaubten.

Der Katechismus lehrt über das Fegefeuer:

Wohin kommen diejenigen Seelen, welche aus dieſem Leben noch nicht vollkommen gereinigt ſcheiden?

Solche Seelen kommen nicht in die Hölle, denn dahin kommen nur die Gottloſen; ſie können aber auch nicht in den Himmel kommen, denn nichts Unreines kann in den Himmel eingehen. Offenb. 21, 27. Es muß alſo ein Mittelort ſein, wohin jene Seelen kommen, die zwar in der Gnade Gottes dahin ſcheiden, aber noch mit geringen Fehlern beladen ſind, und an dieſem Orte aufbewahrt werden, bis ſie vollkommen gereinigt ſind, und dieſen Ort heißt man Reinigungsort, gemeiniglich Fegefeuer (Purgatorium).

Woher wiſſen wir noch mehr, daß es ein Fegefeuer giebt?

1) die heilige Schrift lehrt, daß es ein heiliger und heilſamer Gedanke ſei, für die Verſtorbenen zu beten, damit ſie von ihren Sünden erlöſt werden. 2. Mack. 12. 46.

2) die katholiſche Kirche hat zu allen Zeiten und an allen Orten für die Seelen der Verſtorbenen im Fegefeuer Gebete und Opfer verrichtet.

Wozu kann uns der Gedanke an das Fegefeuer nützlich ſein?

Zur ſorgfältigen Vermeidung auch der geringen Sünden, wofür man im Fegefeuer leiden muß, wenn man ſie nicht ſchon abgebüßt hat. Zur Erinnerung an die abgeſchiedenen, dort noch aufbewahrten Seelen, denen wir durch Gebete und gute Werke zu Hülfe kommen können und ſollen.

7) der Ablaß. Die Befreiung von den kirchlichen Strafen und von den Qualen des Fegefeuers wird Ablaß genannt, der aber eigentlich nicht für Geld zu erkaufen iſt. Dagegen hat Chriſtus ſo viel Verdienſtliches für die Erlöſung gethan, daß nach dem katholiſchen Lehrbegriff noch mehr Verdienſtliches vorhanden als nöthig war, um die Menſchheit zu erlöſen; auch haben die Heiligen einen großen Ueberſchuß von ſolchen Verdienſten und guten Werken. Dieſer Schatz von guten Werken iſt zwar im Himmel aufbewahrt, allein der Papſt hat die Verfügung darüber, ſo daß er dem Sünder ſo viel aus jenem heiligen Vorrath zulegen kann, daß das Gewicht ſeiner Schuld damit aufgehoben wird. So vergab Urban II. zu Pizenca im Jahre 1095 die Sünden Allen, welche im erſten Kreuzzuge die Waffen gegen die Ungläubigen ergreifen würden. Dieſes Compenſiren der Sünde des einen mit einer gewiſſen Quantität aus jenem Vorrath der guten Werke hat den Namen der Indulgenzen erhalten, und um das Maaß der letzteren gewiſſermaaßen überſehen zu können, werden ſie nach den Tagen im Fegefeuer abgemeſſen. Der Baſilica zu St. Johann von Lateran iſt vom Papſte ein ſo großer Vorrath aus den ſeiner Verfügung überlaſſenen Gnadendepot überwieſen worden, daß ſie ſo viele Indulgenztage zu vergeben hat, als bei einem drei Tage und drei Nächte dauernden Regen Tropfen herabfallen. Es hängt daher auch vom Papſt ab, wie viel von dieſem Gnadenvorrath er jeder Kirche mittheilen will; deshalb wir ſo oft an den Kirchenthüren

Digitized by Google

leſen: wer hier beichtet, erhält 40 Tage Ablaß. Dies ſoll nach dem jetzigen Lehrbegriff nicht etwa heißen, daß er 40 Tage ſündigen kann, ſondern daß er ſo viel Gnade erhält, um damit eine Fegefeuerſtrafe von 40 Tagen abbüßen zu können. In der 25. Sitzung des Concilii zu Trident ward Jeder verdammt, welcher der Kirche die Befugniß zu einer ſolchen Verfügung beſtreiten möchte; doch warnte man vor Betrug, denn es war vorgekommen, daß Geiſtliche Ablaß auch für Todſünden gegeben und ſogar dafür verſprochen hatten, wenn Jemand der Mutter Gottes hätte Gewalt authun wollen, welche Sünde unſtreitig das höchſte Sacrilegium ausmachen dürfte. Zu Erhaltung eines ſolchen Gnadenvorraths wurden noch im Jahre 1825 die Gläubigen zur Pilgerfahrt nach Rom eingeladen; und noch überall ſieht man die Wallfahrtsorte fleißig beſucht, weil an denſelben ebenfalls Indulgenzen ausgegeben werden. Denn die wenigſten dorthin Wallfahrenden haben eines Wunders bei Krankheiten nöthig, obwohl auch Manche deshalb Czenſtochau, Kewelaer und andere ſolche Orte beſuchen, wo Heiligenbilder Wunder durch Heilungen wirken, z. B. der ungenähte Rock zu Trier. Mit Recht trauert die Kirche über den Unglauben der jetzigen Zeit im Vergleich mit der guten alten Zeit unſerer frommen Väter; denn alle Ankündigungen, welche man jetzt an den Kirchenthüren über zu ertheilende Indulgenzen angeſchlagen ſieht, haben nicht mehr die Wirkung wie ſonſt.

Das auffallendſte und ſchlagendſte Beiſpiel iſt das ſogenannte Wilsnacker Wunderblut. Wilsnack, ſonſt ein Dorf, jetzt die bekannte Stadt in der Priegnitz, ward durch dieſes Wunderblut aus einem Dorfe zur Stadt. Das Dorf war im Jahre 1383 durch Heinrich von Bülow ausgeplündert und eingeäſchert worden. Als die unglücklichen Einwohner die Aſchenhaufen durchſuchten, fand Johann Bebelitz, nachmaliger Biſchof von Havelberg, unter den Trümmern der Kirche auf dem ſteinernen Altare die Wachslichter und Altarbücher unverſehrt und an drei vor dem Brande eingeſegneten Hoſtien drei Blutstropfen. Die Geiſtlichen, welche nach den Anſichten unſeres Jahrhunderts die Hoſtien ſelbſt blutig gefärbt hatten, gaben vor, aus ihnen ſei das Blut des Erlöſers geſchwitzt. Und ſo ſtark war damals der Glaube, daß man gar keine Zweifel hegte. Als nun noch die Biſchöfe von Magdeburg, Havelberg, Brandenburg und Lebus dies Wunder beſtätigten und durch große Verſprechungen alle Welt zu Wallfahrten nach Wilsnack reizten, ward dieſer Ort eine Art von nordiſchem Jeruſalem. Man ſtrömte aus ganz Deutſchland herbei, um hier ſeine Sünden los zu werden. Wer nur eine Meile bis zum Wunderblute hatte, bekam auf 14 Tage Sündenerlaß. Je weiter der Weg, deſto längerer Sündenerlaß. Für den feierlichen Umgang um die Kirche und jede Anbetung des Wunderblutes bekam man auf 40 Tage Erlöſung aus dem Fegefeuer. Endlich kamen mit Sünden Beladene ſogar aus Dänemark, Norwegen, Ungarn, Polen u. ſ. w. ſchaarenweiſe; es wurden ordentliche Kreuzzüge nach Wilsnack angeſtellt, welches, wie ſchon geſagt, durch dieſen Zuſammenfluß von Menſchen eine Stadt ward. Um die Sache aber recht einträglich zu machen, erfanden die Geiſtlichen daſelbſt eine ſogenannte Sündenwage. Der Pilger, welcher gründlich von ſeinen Sünden befreit werden wollte, mußte in die eine Schaale treten und in die andere ſo lange Geld, Brod, Butter, Käſe, Speck, Eier und dergleichen auf ſeine Koſten werfen laſſen, bis dieſe Gegenſtände mit ihm ein Gleichgewicht bildeten, dann räumten die Geiſtlichen die eine Schaale und der ſündige Menſch ging ſündenfrei aus der andern. Dicke Leute kamen dabei ſchlecht weg; aber die

Digitized by Google

Geiſtlichen meinten, je mehr Fleiſch Jemand auf ſeinem Gerippe umherträgt, deſto größer die Sündenſchuld der Lüſten und Begierden. Damit man die ſo befreiten Sünder kenne, bekamen ſie bleierne Orden, welche in verſchiedene Klaſſen getheilt waren. Sie hatten die Geſtalt einer Hoſtie, waren gegoſſen und erhielten drei rothe Flecken als Decoration, wie jetzt die Wundermedaillen.

8) Das Recht, allgemeine Concilien zuſammen zu berufen, iſt ebenfalls ein Mittel, die Macht des Papſtes zu vermehren. Es bedarf nicht erſt näher ausgeführt zu werden, daß, wenn es dem Oberhaupte der Kirche gefiele, durch ein allgemeines Concilium feſtſtellen zu laſſen, daß kein Geiſtlicher mehr auf einer Univerſität ſtudiren dürfe, oder daß kein Geiſtlicher mehr für den weltlichen Landesherrn beten ſolle, ſo würde ein ſolcher Beſchluß, an dem der ganze Clerus durch ſeine Abgeordneten Theil genommen, nicht ohne Wirkung auf die ganze katholiſche Chriſtenheit bleiben.

Es iſt oft verſucht worden, die Macht der Päpſte durch Concilien zu beſchränken; die Geſchichte weiſ't aber nach, daß die meiſten Concilien dazu beigetragen haben, die Macht der Päpſte noch mehr zu befeſtigen, wovon man etwa nur diejenigen Concilien ausnehmen kann, welche bei Gegenpäpſten zuſammengetreten waren. Denn wenn auch mitunter darüber Streit erhoben worden, ob das Concilium oder der Papſt höher ſtehe? ſo wird doch beinahe allgemein dagegen eingewendet, daß, ſo wie der Körper ohne Haupt, ſo auch ein Concilium ohne das Oberhaupt der Kirche nicht gedacht werden könne, beſonders da dem Papſt nur allein das Recht zuſteht, allgemeine Kirchenverſammlungen zu berufen. Daß die erſten Concilien von den Kaiſern berufen wurden, darauf kommt es jetzt nicht mehr an; die Tradition, ſo wichtig wie die Offenbarung, iſt an kein Jahrhundert gebunden. Der Papſt würde die von einem weltlichen Fürſten zuſammenberufenen Vertreter der Landeskirche für ſchismatiſch, und alle Katholiken würden dies für eine Glaubensſache erklären; im Glauben aber hat ein Jeder völlige Freiheit. Glaubte man indeß nicht mehr an die Gewalt des Papſtes, ſo würde ein ſolches Concilium bald eine Landeskirche conſtituiren können. Außer den allgemeinen Concilien ſollen nämlich Provincialconcilien ſtattfinden, und eigentlich ſollen nach Vorſchrift des Concilii zu Nicäa im Jahre 325 die Biſchöfe, welche unter einem Erzbiſchof ſtehen, ſich alle halbe Jahre bei ihm verſammeln; nach dem zweiten Concil zu Nicäa im Jahre 787 aber wenigſtens alle Jahre einmal, welches endlich durch das tridentiſiſche Concilium auf 3 Jahre beſchränkt worden iſt. Freilich iſt dies nach und nach abgekommen; aber dieſe Einrichtung kann wieder hergeſtellt oder eine Verſammlung aller Prieſter ausgeſchrieben werden, und dieſe können ſich bei etwanigen Verboten darauf berufen, daß es Glaubensſache ſei.

Die katholiſche Kirche erkennt 22 allgemeine Concilien an, nämlich:

1) Das erſte Nicäiſche, eröffnet am 19. Juni 325 unter Sylveſter I. gegen die Arianer unter dem Kaiſer Conſtantin.

2) Das erſte Conſtantinopolitaniſche i. J. 381 unter Damaſus I. und Kaiſer Theodoſius, auf welchem die Macedonianer und andere Ketzer verdammt wurden.

3) Das Epheſiniſche i. J. 431 unter Cöleſtin gegen die Neſtorianer.

4) Das Chalcedoniſche i. J. 451 unter Leo I. und Kaiſer Marcian gegen die Eutychianer.

Digitized by Google

5) Das zweite Conſtantinopolitaniſche i. J. 553 unter Vigilius II. und dem Kaiſer Juſtinian, unter dem Beitritt von gegen 200 Biſchöfen.

6) Das dritte Conſtantinopolitaniſche i. J. 680 unter Agatus I. und Kaiſer Conſtantin Pagonatus, auch des Concil Trullanum (von dem Saale, wo ſich die Väter der Kirche verſammelten) genannt, wo die Monotheleten verdammt wurden.

7) Das zweite Nicäiſche i. J. 787 unter Adrian I. und Kaiſer Leo IV., in welchem die Heiligenbilder aufrecht erhalten wurden.

8) Das vierte Conſtantinopolotaniſche i. J. 869 unter Adrian II. und Kaiſer Baſil in der Sophienkirche. Die Bilderverfolger wurden hier verdammt, und die Trennung von der griechiſchen Kirche erfolgte.

9) Das erſte lateranenſiſche Concilium i. J. 1123 unter Calixt II., wegen der Inveſtitur der Biſchöfe oder Ernennung derſelben durch die weltlichen Fürſten.

10) Das zweite Lateranenſiſche unter Innocenz II. gegen einen Antipapſt und gegen die Lehren Arnolds von Brescia i. J. 1139.

11) Das dritte Lateranenſiſche i. J. 1179 unter Alexander III. gegen Friedrich I., die Waldenſer und Albigenſer.

12) Das vierte Lateranenſiſche i. J. 1215 unter Innocenz III., ebenfalls gegen die Albigenſer.

13) Das erſte Concil zu Lyon i. J. 1245 unter Innocenz IV., wo Friedrich II. excommunicirt wurde.

14) Das zweite Lyoneſer i. J. 1274 unter Gregor X., zur Vereinigung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche.

15) Das Concil zu Vienne i. J. 1307 unter Clemens V., welches die Tempelherren verdammte.

16) Das Concil zu Piſa i. J. 1409, zur Vereinigung der Päpſte zu Rom und zu Avignon.

17) Das Concil zu Conſtanz i. J. 1414, welches den Johann Huß verbrannte.

18) Das Concil zu Siena i. J. 1423, über die Vereinigung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche.

19) Das Concil zu Baſel i. J. 1431 zur Beſeitigung von Gegenpäpſten und zur Kirchenverbeſſerung.

20) Das Concil zu Ferrara i. J. 1438, die Fortſetzung des vorigen, in welchem eine Vereinigung mit der morgenländiſchen Kirche, aber nur dem Namen nach, zu Stande kam.

21) Das fünfte Lateranenſiſche i. J. 1512, auf welchem das Concordat mit Franz I. von Frankreich beſtätigt ward.

22) Das Concil zu Trident, vom Jahre 1542 bis 1563, auf welchem die Lehren der Reformation verdammt wurden, und die Kirchenzucht näher geordnet ward.

9) Das Recht, in der ganzen Welt Aemter zu vergeben und Titel zu verleihen, trägt ebenfalls nicht wenig dazu bei, den Einfluß des ſichtbaren Oberhauptes der Kirche überall zu verbreiten. Nach manchen Staatsverträgen iſt dieſes Recht dem Papſt tractatenmäßig eingeräumt, nach andern zwar nicht; allein dies hindert ihn nicht, wenn er es für gut befindet, einen Unterthan z. B. der Königin von England zu einem höheren Amte in der Kirche

zu befördern. Jede Regierung fühlt ſich in der Regel ſehr geſchmeichelt, wenn der Papſt einem der Erzbiſchöfe ihres Landes den Cardinalshut giebt, und in Liſſabon ernennt der Papſt einen Patriarchen, jetzt de Silva; eben ſo in Venedig, von Aquileja übertragen, jetzt Monico; und der Großalmoſenier und Hofcapellan der Könige von Spanien iſt Patriarch von Weſtindien, jetzt Allué. Doch ſelbſt in nichtkatholiſchen Ländern hat der Papſt Patriarchenämter zu vergeben; zuförderſt in Jeruſalem, jetzt Fornalo aus Venedig. In Antiochia befindet ſich ein Patriarch über die unirt griechiſchen Melchiten; ebendaſelbſt ein anderer über die Maronitenchriſten, ein dritter über die ſyriſchen Chriſten, und ein vierter über die Katholiken, jetzt Piatti aus Rom. In Babylon ernennt der Papſt einen Patriarchen von dem chaldäiſchen Ritus, und in Cilicia einen von dem armeniſch katholiſchen Ritus. Auch in Conſtantinopel iſt ein katholiſcher Patriarch, in der Hauptſtadt der Ungläubigen, jetzt Saglia aus Imola, und endlich in Afrika der Patriarch von Alexandrien.

Jeder fromme Prieſter wird es für eine große Auszeichnung halten, auch nur den Titel eines Biſchofs in partibus infidelium zu erhalten; ſo ward ein Geiſtlicher in Münſter Biſchof von Jericho, einer in Breslau zu Marocco, ein anderer zu Paphos. Eben ſo kann der Papſt einen jeden Pfarrer in Deutſchland zum Biſchof zu Tunis, zu Fetz, von Cypern, von Tombutku und von Californien ernennen; auch wird mancher gern aus einem Lande, wo er unter Proteſtanten gegen ſeine Kirche leben muß, als Patriarch nach einem der Orte verſetzt werden, wo die Apoſtel zuerſt als Lehrer aufgetreten waren, oder gern eine ſo hohe Kirchenwürde annehmen, wie die des Patriarchen von Conſtatinopel, welcher für den erſten Biſchof nach dem Papſt gehalten wird. Im Range nach ihm kommt unter den 12 Patriarchen der von Alexandrien, dann Antiochien, Jeruſalem, Venedig, Weſtindien, Liſſabon, dann die drei andern zu Antiochia; hierauf der babyloniſche und zuletzt der armeniſche Patriarch. Noch mehr lockt aber jeden Prieſter der Cardinalshut durch die Ausſicht, ein Porporato, ein Fürſt der Kirche zu werden, ſeinen eigenen Thronſaal zu haben und die — wenn auch entfernte Ausſicht auf — die dreifache Krone.

10) Das Recht, Heilige zu ernennen, welche gewiſſermaßen den Adel unter den Himmelsbewohnern ausmachen. Anfangs kannte die chriſtliche Kirche keine Verehrung der Heiligen; als aber nach und nach den Verſtorbenen beſondere Ehre erzeigt ward (welches von den Heiden angenommen worden, wo den Kaiſern gewöhnlich nach ihrem Tode göttliche Ehre erwieſen ward, z. B. Divus Hadrianus u. A., und der noch vorhandene Tempel des Hadrian und der Fauſtina), kam ein Verſtorbener durch das Aufſehen, das ſeine Frömmigkeit gemacht, in den Geruch der Heiligkeit und der Volksglaube erhob ihn zum Heiligen. Als aber der Volksglaube nicht mehr ſo mächtig und die Gelegenheit zum Märtirerthum weggefallen war, ward Keiner mehr Heiliger de facto. So wie die erſten Edelleute dies lediglich durch ihre Thaten und das Anſehen wurden, in das ſie ſich bei dem übrigen Volke ſetzten, bis endlich der Briefadel aufkam und ſo der Adel vom Landesherrn ertheilt ward, nachdem die perſönliche Auszeichnung weniger geachtet wurde, und es überhaupt weniger mehr auf Kampffertigkeit ankam, ſo wurden auch die Heiligen ex post gemacht und die Sanctification in der Kirche eingeführt.

Innocenz III. verordnete zuerſt, daß nur dem Papſt allein das Recht zuſtände, einen Heiligen zu ernennen, als er die Kaiſerin Kunigunde heilig ſprach.

Digitized by Google

Papſt Johann XV. that dies zuerſt mit öffentlichem Gepränge, und am 10. Mai 1839 hat ſich das geiſtliche Schauſpiel zur Erbauung der katholiſchen Welt in der mit ungeheuren Koſten ausgeſchmückten Peterskirche zuletzt wiederholt, nachdem Manche bereits geglaubt hatten, daß in dieſem Jahrhundert der aufgeklärten Welt ſo etwas nicht mehr geboten werden dürfe. Alle Feinde der Aufklärung werden daher mit wahrer Freude dieſen Beweis erfahren haben, daß das Gift der Aufklärung lange nicht ſo allgemein verbreitet iſt, als man wohl ſchon gefürchtet hat.

So lockend es für den Gläubigen iſt, heilig geſprochen zu werden, ſo iſt es doch nicht ſo leicht, dazu zu gelangen. Dem Heiligen wird ein förmlicher Proceß gemacht. In früheren Zeiten lag das Geſchäft der Prüfung zuerſt dem Tribunale der heiligen Rota Romana und einer Commiſſion von drei Cardinälen ob. Im Jahre 1587 errichtete Sixtus V. eine eigene Congregation von Cardinälen, unter dem Namen der heiligen Riten. In derſelben hatten außerdem noch die drei älteſten Mitglieder der heiligen Rota, viele Conſultoren, Prälaten und Theologen Sitz und Stimmen. Nach Prüfung des Lebens und der Wunderthaten eines Seligen durch die Congregation der heiligen Riten verſammelte der Papſt alle Cardinäle im geheimen Conſiſtorium, dann mit denſelben alle Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe in öffentlichem Conſiſtorium, um zu berathen, ob der Selige würdig ſei, unter die Schaar der Heiligen aufgenommen zu werden. In neueren Zeiten wurde noch ein drittes halböffentliches (semipublico) Conſiſtorium eingeſetzt. Bevor der Papſt dem Ceremonienpräfecten befiehlt, ein geheimes Conſiſtorium zuſammenzuberufen, überreicht der Promotore della Fede jedem Cardinal ein Compendium des Lebens und der Wunderthaten der Seligen, wie dieſelben von der Congregation der Riten gefunden worden. Das Nämliche geſchieht ſpäter mit den Patriarchen, Erzbiſchöfen und Biſchöfen. Sind die Cardinäle im geheimen Conſiſtorium verſammelt, ſo giebt der Papſt in einer Allocution den Wunſch zu erkennen, es möchte zu dem Acte der Canoniſation oder Sanctiſication der fraglichen Seligen geſchritten werden. Hierauf giebt der Cardinalpräfect der Congregation der Riten mündlich eine vollſtändige Relation über das Leben und die Wunder des Seligen. Nach Anhörung derſelben frägt der Papſt jeden Cardinal, ob er glaube, daß die Canoniſation ſtattfinden könne, worauf mit placet oder non placet geantwortet wird. Das Conſiſtorium wird ſodann aufgehoben, indem der Papſt verordnet, daß in dem öffentlichen Conſiſtorium die Conſiſtorialadvocaten für die Sache des Seligen plaidiren. Dies geſchieht nach feierlicher Eröffnung des öffentlichen Conſiſtoriums, und zwar am Fuße des päpſtlichen Throns. Auf die Rede des Advocaten läßt der Papſt durch den Secretair der Breven (Segretario dei Brevi a Principe) antworten: er werde über dieſen äußerſt wichtigen Gegenſtand die Anſichten der Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe vernehmen und befiehlt einſtweilen allen Cardinälen, den Allerhöchſten um nöthige Erleuchtung anzuflehen. Aehnliche Ermahnung ergeht an alle Gläubigen, öffentliche Gebete werden angeordnet, und in den Baſiliken wird das Allerheiligſte ausgeſtellt. Endlich wird das dritte halböffentliche Conſiſtorium gehalten. Daſſelbe wird gebildet von den Cardinälen, Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen, den apoſtoliſchen Protonotarien, den zwei älteſten Mitgliedern der heiligen Rota, den Secretairs der Riten, dem Promotore della Fede, den päpſtlichen Ceremoniaren, dem Fiscal der apoſtoliſchen Kammer, dem Secretair des heiligen Collegiums, den Chierici Nazionali u. ſ. w. In ſeiner

Allocution befrägt der Papſt die Anweſenden wieder: ob zur Heiligſprechung geſchritten werden könne. Wird die Heiligſprechung anerkannt, ſo beſtimmt der Papſt den Tag, an dem dieſelbe ſtattfinden ſoll. Der Fiscal der apoſtoliſchen Kammer fordert die Protonotarien auf, ein öffentliches Inſtrument über die Stimmen der Conſiſtorien und die Allocutionen abfaſſen zu laſſen, worauf ihm geantwortet wird: „Conſiciemus". Zwei geheime Kammerherrn des Papſtes werden mit den Worten: „Vobis testibus" zu Zeugen ernannt. Nachdem alle dieſe Formeln beobachtet worden, ſchreitet der Papſt endlich zum ſogenannten Akt der Canoniſation. Ehemals konnte derſelbe an jedem beliebigen Orte vorgenommen werden; ſo wurde S. Francesco d' Aſſiſi von Gregor IX. in Perugia, S. Antonio di Padova von dem nämlichen Papſte in Spoleto, S. Edimondo von Innocenz IV. in Anagni, die heilige Hedwig von Clemens IV. in Viterbo heilig geſprochen. In Rom fand dieſe Feierlichkeit bald im Vatikan, bald im Lateran ſtatt. Benedict XIV. beſtimmte durch die Bulle „Ad Sepulcra Apostolorum" im Jahre 1741, daß die Heiligſprechungen künftig nur in Rom und zwar nur im Vatikan, d. i. in der Peterskirche, vorgenommen werden dürften. Iſt der Tag der Heiligſprechung beſtimmt, ſo ernennt der Papſt einen Prälaten, welcher mit den Poſtulatoren und Ceremoniarien alle Anſtalten zu derſelben treffen muß. Eben ſo wird ein Generalprocurator ernannt, welcher während der Feierlichkeit ſelbſt bei dem Papſt um die Sentenz der Heiligſprechung nachſuchen muß.

Die Darſtellung des Proceſſus informativus iſt einem Zeitungsartikel aus Rom bei Gelegenheit der erwähnten neueſten Sanctification entnommen. Die ſehr bedeutenden Koſten der Sanctification trägt der, auf deſſen Antrag ſie geſchieht, z. B. wenn Jemand unter ſeinen Ahnen einen Heiligen haben will.

11) Die heilige Inquiſition iſt eigentlich erſt von Innocenz III. gegen die Albigenſer organiſirt worden, obwohl ſchon im 4. Jahrhundert in Spanien die erſten Ketzer verbrannt wurden; beſonders waren es die Dominicaner und Franziscaner, deren ſich die Päpſte zur Ausrottung der Ketzer bedienten. Mendoza errichtete die Inquiſition in Spanien unter Ferdinand und Iſabella gegen die Mauren und Juden, und der Beichtvater dieſes Cardinals, Torquemada, ward der erſte Großinquiſitor mit 200 Unterbeamten, die ſich unter dem Namen Familiares ſpäter bis auf 20,000 ausdehnten, und durch welche 31,917 Perſonen bis zur Beſitznahme Spaniens durch die Franzoſen verbrannt wurden. In Rom fanden die Franzoſen die Gefängniſſe der Inquiſition faſt ganz leer; hier war ſie nie ſo furchtbar geweſen. Ob ſie es wieder werden wird, hängt davon ab, ob der Glaube an den Papſt zu oder abnehmen wird.

12) Die Kirchengebote vermehren theils die Zahl der zu beichtenden Sünden, theils geben ſie Anlaß zu manchen Dispenſen.

Die vornehmſten fünf Gebote der katholiſch chriſtlichen Kirche ſind: 1) Du ſollſt die feſtgeſetzten Feiertage feiern. 2) Du ſollſt das heilige Amt der Meſſe an beſtimmten Sonn- und Feitrtagen mit gebührender Ehrfurcht hören und den Gottesdienſt beſuchen. 3) Du ſollſt die gebotenen Feſttage halten, als: die 40 tägige Faſten, die vier Quatemberzeiten und die geordneten Feiertage; ferner am Freitag und Sonnabende des Fleiſches dich enthalten. 4) Du ſollſt deine Sünden deinem verordneten Prieſter jährlich wenigſtens ein Mal beichten, und um die öſterliche Zeit das hochwürdigſte Sacrament des Altars empfangen. Wie wichtig das Gebot der Kirche iſt, geht daraus hervor, daß in Rom der Pfarrer

vor Oſtern ſich in jedes Haus verfügt und einen Beichtzettel für jeden Katholiken zurückläßt, um darnach die Beichtenden zu controlliren; wer nach Oſtern nicht gebeichtet hat, deſſen Name wird an der Kirchenthür angeſchlagen, und kommt auf kürzere oder längere Zeit in das Gefängniß, doch die Reichen gewöhnlich nicht. 5) Du ſollſt an verbotenen Zeiten keine Hochzeit halten. Man nennt dies auch die geſchloſſenen Zeiten, wozu aber auch die Kirche den Schlüſſel hat.

13) Die Verehrung der Unzahl von Heiligen der Kirche giebt dem Papſt ebenfalls Veranlaſſung zu den mannigfachſten Entſcheidungen in anderer Herren Länder.

In der 25. Sitzung des tridentiniſchen Concilii ward beſtimmt, daß die Fürbitte derſelben, da ſie mit Chriſtus regieren, für die Gläubigen von der größten Wichtigkeit iſt. Jeder hat ſeine Schutzheiligen durch die Taufe; doch wird auch manchmal ein anderer Heiliger von dem Beichtvater empfohlen, den man dann als ſeinen Schutzpatron anruft; manche Heiligen haben auch ihr beſonderes Departement, z. B. der heilige Hubertus die Hundswuth, der heilige Florian Feuers- und der heilige Nepomuk Waſſersnoth. Endlich werden auch in manchen Kirchen Lotterien angeſtellt, wo man aus einer Vaſe, die mit Zetteln angefüllt iſt, welche die Namen vieler Heiligen enthalten, ſich einen herauszieht, und ſo ein beſonderes Vertrauen auf den durch dieſe heilige Lotterie erhaltenen Schutzheiligen für das nächſte Jahr ſetzt.

14) Die Bilder in der Kirche ſind ebenfalls mit hierher zu rechnen, bei welchen die Kunſt dem Glauben bedeutende Unterſtützung gewährt hat.

15) Die wunderthätigen Bilder der Mutter Gottes ſind anderer Heiligen, worüber die 25. Sitzung des tridentiniſchen Conciliums Feſtſetzungen gemacht hat, und deren Gültigkeit vorkommendenfalls nur allein vom Papſt, aber von keiner weltlichen Macht entſchieden werden kann.

16) Die heiligen Reliquien, deren Verehrung und Wunderkraft, ſind ein höchſt wichtiger Gegenſtand für den Gläubigen und giebt der geiſtlichen Macht die beſte Gelegenheit, ſich in ſeiner vollen Vorzüglichkeit vor der weltlichen Macht zu zeigen.

17) Die verſchiedenen Ceremonien, welche nicht ohne beſondere Einwirkung auf die gläubige Menge ſind, und welche ihr den Prieſter wichtig, heilig und unentbehrlich machen, worüber wir aus dem katholiſchen Katechismus das Weſentlichſte mittheilen:

Welche Kraft haben die kirchlichen Segnungen?

Die Kraft des Gebets, welche auf dem Glauben und die Fürſprache Jeſu für uns bei ſeinem Vater beruht.

Haben denn die geweihten Sachen nicht an ſich eine beſondere Kraft?

Nein! Sie wirken nur ſo viel, als ſie den lebendigen Glauben an Gott, und die thätige Liebe Gottes in uns erregen, als Gott durch die Gebete der Kirche zu wirken für uns dienlich findet und die Gläubigen ſich deſſen würdig machen.

Was bedeutet das Weihwaſſer, was ſo häufig gebraucht wird?

Es erinnert uns überhaupt 1) an nothwendige Reinigkeit des Herzens; 2) an unſere heilige Taufe und 3) an die Mittheilung der himmliſchen Gaben.

Was bedeutet die Räucherung?

Sie iſt 1) wenn ſie vor dem allerheiligſten Altarsſacrament geſchieht, ein

Zeichen der göttlichen Verehrung; 2) daß unſer Gebet aus einem von Liebe entbrannten Herzen zu dem Himmel aufſteigen müſſe, und 3) iſt ſie ein Zeichen des himmliſchen Wohlgeruchs.

Warum wird das heilige Kreuzzeichen bei den Segnungen gemacht?

Dadurch will die Kirche andeuten, daß die Menſchen nach dem Sündenfalle nicht anders, als durch Jeſum Chriſtum und die Kraft ſeines Kreuztodes des göttlichen Segens theilhaftig werden können, daher dieſes heilige Zeichen zum Glauben und Vertrauen auf die unendlichen Verdienſte Chriſti erwecken ſoll.

Warum wird an vielen Orten an dem Feſte des heiligen Apoſtel Johannes geſegneter Wein ausgetheilt?

1) Damit wir durch die Fürbitte dieſes Heiligen die Liebe Gottes und des Nächſten, wovon der Wein ein Sinnbild iſt, erlangen; 2) mit dem wahren Weinſtock, welches Chriſtus iſt, auf das Innigſte verbunden werden mögen, und 3) damit Gott alle diejenigen, welche von dieſem Weine trinken, vor gefährlichen und giftigen Krankheiten bewahren möge.

Warum wird am Vorabende der heiligen 3 Könige Waſſer geweiht?

Zum Andenken an die Taufe im Jordan und an unſere Taufe. Wir werden von Jeſu dabei erinnert: daß, da wir aus dem Waſſer und dem heiligen Geiſte wieder geboren ſind, wir allen Gottloſigkeiten und den irdiſchen Gelüſten entſagen, nüchtern, gerecht und fromm auf dieſer Welt leben, und in der Hoffnung der Seligkeit und der herrlichen Ankunft Gottes und unſers Erlöſers Jeſu Chriſti beharren.

Warum werden am Feſte der Reinigung Mariä oder Lichtmeß, auch das Feſt der Darſtellung Jeſu im Tempel genannt, Kerzen geweiht?

Dies geſchieht: 1) daß Maria Jeſum, das Licht der Welt, an dieſem Tage nach Jeruſalem in den Tempel gebracht und ſeinem himmliſchen Vater aufgeopfert hat; 2) damit Gott auf die Fürbitte dieſer ſeligſten Jungfrau dieſes göttliche Licht dem Gläubigen, wie dem frommen Sinne aufgehen, das Chriſtenthum in ihnen immer heller und lebendiger werden laſſen und ihre Herzen zu allem Guten erwärmen wolle.

Warum wird an dem Aſchermittwoch Aſche geſegnet und den Gläubigen auf die Häupter geſtreut?

Dies geſchieht: 1) weil die Kirche uns feierlich zu den heiligen Faſten, als Tage der Trauer und Buße einweihen will; 2) um uns dadurch den ſtärkſten Beweggrund zur Buße, nämlich die Erinnerung an das über uns alle ausgeſprochene Todesurtheil tief in das Gemüth einzudrücken. Darum wird bei Austheilung der Aſche geſprochen: „Gedenk, o Menſch, daß du Staub biſt und wieder in Staub verwandelt wirſt!“

In welcher Abſicht ſollen wir die geweihte Aſche empfangen?

Um vor Gott und Menſchen zu bezeugen, daß wir in Demuth die Faſten anfangen und uns nicht ſchämen wollen, als Sünder öffentlich Buße zu thun, deswegen auch die Aſche auf die Stirne geſtreut wird.

Iſt es Gott wohlgefällig, ſich aus beſagter Urſache mit Aſche beſtreuen zu laſſen?

Ja, denn Gott hat befohlen, daß die Iſraeliten ſich zum Zeichen der Buße mit Aſche beſtreuen ſollen, Jerem. 25. 34.; ſo that auch David, der ſogar auch ſein Brod mit Aſche beſtreute, Pſalm 101. 10., die Niniviten, Jonas 3; die Judith, Jud. 9.; Mardochäus, Eſther 3.

Digitized by Google

Warum werden am Palmſonntage **Palmen geweiht**?

Die Kirche läßt am Palmſonntage Palmen weihen und in der gleich darauf folgenden Proceſſion herumtragen, zum Andenken an jenen feierlichen Einzug, den Jeſus zu Anfange ſeiner Leidenswoche in Jeruſalem hielt. Bei der Weihung der Palmen bittet der Prieſter: 1) daß Alle, welche die Palmen mit Andacht tragen, wider alle böſe Nachſtellungen am Leibe und an der Seele bewahrt, und ihre Wohnungen, worin dieſelben aufbewahrt werden, von Gott beſchützt werden mögen; 2) daß uns Gott die Gnade geben möge, daß unſere Werke durch die Gerechtigkeit grünen, wir durch dieſelben verdienen mögen, einſtens mit Chriſtus im Triumphe in das himmliſche Jeruſalem einzugehen.

Warum wird am Oſterſonnabend **Feuer aus einem Steine geſchlagen** und geſegnet?

Dieſes Feuer wird aus einem Steine geſchlagen zur Bedeutung, daß Chriſtus, der das Licht der Welt iſt, zugleich auch der Eckſtein iſt, den die Juden verworfen haben, Pſalm 117. 22. Geweiht wird dieſes Feuer, weil die Kirche im Brauche hat, Alles einzuweihen, was zum Gottesdienſte gebraucht wird, und weil das Licht und Feuer in der Kirche Chriſtum, die weſentlichſte Heiligkeit, vorſtellt, der das Feuer der heiligen Liebe vom Himmel auf die Erde gebracht hat, um alle Herzen damit zu entzünden. Luk. 12. 49.

Was bedeutet die **Oſterkerze**, welche ebenfalls geſegnet wird?

Sie bedeutet Jeſum Chriſtum, deſſen Vorbild oder Vorbedeutung die Wolkenſäule war, welche die Kinder Iſraels aus der ägyptiſchen Dienſtbarkeit geführt hat. Math. 2. 14.; denn alſo hat uns Chriſtus, das wahre Licht, aus der Dienſtbarkeit des Teufels in die Freiheit der Kinder Gottes geführt. Die fünf Löcher an der Oſterkerze bedeuten die heiligen fünf Wunden, die Chriſtus an ſeinem verklärten Leibe uns zum Troſte behalten hat; und die fünf Körner Weihrauch, die hineingeſteckt werden, erinnern uns an ſeinen Tod und ſeine Einbalſamirung.

Warum wird das **Taufwaſſer** mit ſo vielen Ceremonien und an den Vorabenden vor Oſtern und Pfingſten geweiht?

Um die verſchiedene Wirkung an der heiligen Taufe anzudeuten, und damit dieſes heilige Sacrament mit deſto größerer Ehrerbietung und Andacht ertheilt und empfangen werde. Es wird an den Vorabenden vor Oſtern oder Pfingſten deshalb geweiht, weil in den älteſten Zeiten des Chriſtenthums nur an dieſen Tagen die Katechumenen getauft, und das hiezu erforderliche Waſſer mit größter Feierlichkeit geweiht wurde.

Warum werden am Feſte der Aufnahme Mariä in den Himmel, insgemein Maria Himmelfahrt genannt, allerlei **Blumen und Kräuter geweiht**?

Dadurch ſollen wir an die vielen Tugenden, welche die heiligſte Jungfrau zierten, und an den Wohlgeruch, den ſie auf die ganze Welt verbreitet haben, erinnert und zur Wahrnehmung derſelben aufgemuntert werden.

Warum ſind **Proceſſionen und Bittgänge** angeordnet?

Wir ſollen dadurch unſern Glauben öffentlich an den Tag legen.

Welche ſind allgemein angeordnet?

Am Frohnleichnamstage (S. Sacramentstag), am Tage des heiligen Marcus und drei Tage vor Chriſti Himmelfarth.

18) **Die Jubiläen**, welche der Papſt alle 25 Jahre feiert. Dieſer Gebrauch iſt aus der jüdiſchen Religion übertragen worden, wo das 50. Jahr

ein Jubeljahr war, dazu ſich die in der ganzen Welt zerſtreuten Juden einfinden mußten. Da dieſe Feier aber ſo viel Geld nach Rom brachte, wurde dieſe Jubelfeier alle 25 Jahre wiederholt, um den Gläubigen mehr Gelegenheit zu geben, Vergebung ihrer Sünden zu erhalten. Dieſe ſogenannten heiligen Jahre werden mit großer Feierlichkeit begangen und mit Eröffnung der heiligen Thüre in den 4 Baſiliken zu Rom angefangen, welche ſonſt ſtets vermauert ſind. Das Anno ſanto fängt ſtets mit dem 24. December an und mit dem Kirchengeſange Veni Creator.

Das erſte feierliche Jubiläum ward im Jahre 1300 von Bonifaz VIII. angeordnet, welcher dabei ſehr umfaſſende Indulgenzen Allen ertheilte, die die Kirche S. Peter und S. Paul beſuchten; auch fanden ſich gegen 200,000 Pilger in dieſem heiligen Jahre zu Rom ein.

Im Jahre 1350 fügte Clemens VI. noch die Kirche zum Lateran hinzu.

Im Jahre 1390 ward das Jubiläum von Bonifaz IX. gefeiert, da es alle 33 Jahre Statt haben ſollte; auch ward die Baſilica S. Maria Maggiore beigefügt.

Fernere Jubiläen wurden angeordnet und gefeiert:

Im Jahre 1423 von Martin V.; i. J. 1450 von Nicolaus V., indem die Feier von jetzt alle 25 Jahre ſtattfinden ſollte; i. J. 1475 von Sixtus V.; i. J. 1500 von Alexander VI.; i. J. 1525 von Clemens VII.; i. J. 1550 von Julius XII.; i. J. 1575 von Gregor XIII.; i. J. 1600 von Clemens VIII.; i. J. 1625 von Urban VIII.; i. J. 1650 von Innocenz X.; i. J. 1675 von Clemens X.; i. J. 1700 von Innocenz XII.; i. J. 1725 von Benedict XIII.; i. J. 1750 von Benedict XIV.; i. J. 1775 von Pius V.

Das Jahr 1800 iſt ausgefallen, weil damals die zu jener Zeit ungläubigen Franzoſen in Italien eingefallen waren. Dagegen feierte im Jahre 1825 Papſt Leo XII. das heilige Jahr. Doch fanden ſich nur 197,000 Pilger in Rom ein, ein Beweis, daß damals der Glaube auch nicht wieder ganz ſo ſtark war, als zu der guten alten Zeit im Jahre 1300. Vielleicht hat bei dem nächſten im Jahre 1850 zu feiernden Jubiläum der Glaube wieder ſo zugenommen, daß auch einmal eine belobende Allocution erfolgen kann.

19) Die Kirchenfeſte, welche in der Hauptſtadt der katholiſchen Kirche gefeiert werden, gehen größtentheils nicht die Stadt Rom allein, oder den Kirchenſtaat überhaupt, ſondern die ganze katholiſche Welt an.

Zu dieſen gehören hauptſächlich die erwähnten Heiligſprechungen und Jubiläen, ſo wie die Cardinalspromotionen, von denen bereits die Rede geweſen iſt, ſowie von der allgemeinen Beichte, welche der Cardinalgroßpoenitentiar in der Peterskirche am Donnerſtage von Oſtern öffentlich hält, wo alle Sünder der Welt ihm die ſchweren Sünden in's Ohr ſagen, und er ſie abſolvirt, während er alle vor ihm Knieenden mit einem langen Stabe von den kleinen Sünden befreit. Außerdem befinden ſich in der Peterskirche Beichtſtühle für alle Sünder der Welt, mit der Ueberſchrift: ob hier deutſch, griechiſch, engliſch oder polniſch gebeichtet werden kann. Darum nennt Ponjoulat Rom die Hauptſtadt der Nachſicht und ruft begeiſtert aus:

Rome, Capitole du pardon, exprime ici un des cotés les plus beaux, les plus admirables du christianisme.

Auch werden die Peterskirche, die Lateranenſiſche und die der Maria Maggiore, für die Hauptkirchen der ganzen Welt gehalten, und ihre Domcapitel werden als

Digitized by Google

Capituli Baſilicani als ſolche angeſehen, welche allen Bisthümern der Welt angehören.

Zum Heil der Gläubigen der ganzen Welt erſcheint alle Jahre eine Art heiliger Terminskalender, in welchem bemerkt iſt, welche geiſtlichen Feſte in Rom, und in welcher Kirche ſie begangen werden. Wie vollſtändig dieſer geiſtliche Terminskalender iſt, kann man aus dem folgenden probeweiſe ausgewählten Tagesbeſtimmungen entnehmen:

Der 2. Februar iſt der Jahrestag der Ernennung des verſtorbenen Papſtes Gregor XVI. Mit Anbruch des Morgens ſind angekündigt: Kanonenſalven vom Caſtello S. Angelo, zugleich wird das Feſt der Reinigung der Jungfrau Maria begangen. Außerdem iſt Station (d. h. wer dort zur Beichte geht, erhält Ablaß auf wenigſtens 7 Jahre) in S. Maria Maggiore. Ferner findet Statt Capella Papale, päpſtliche Kapelle (d. h. der Papſt wird bei der Meſſe gegenwärtig ſein) im apoſtoliſchen Palaſt, in der ſixtiniſchen Kapelle, wobei der Papſt den Segen giebt und geweihte Kerzen austheilt, mit einer Proceſſion in der Sala Regia (mit dem Gemälde, welches Kaiſer Friedrich I. zu den Füßen des Papſtes knieend darſtellt); ein Cardinalprieſter ſingt die Meſſe, nach welcher das Te Deum für die glückliche Befreiung der Stadt von dem Erdbeben im Jahre 1703 geſungen wird. In allen Kirchen der heiligen Jungfrau iſt Hochamt, beſonders in dem Kloſter der Reinigung Mariä, della Purificazione agli monti, wo noch Mittags das Allerheiligſte bis Abends 23 Uhr ausgeſtellt bleibt, während dem die heiligen Ceremonien mit muſikaliſchen Litaneien und dem Segen des Allerheiligſten gefeiert werden. Ferner iſt Hochamt alla Scala zu Monſerrato; in S. Carlo zu den Schutzengeln, in S. Andrea della Valle. In S. Ambroſio erhält man vollkommen Ablaß, wenn man das heilige Bild der allerheiligſten Jungfrautröſterin beſucht.

Am 3. Februar. In S. Paolo vor den Mauern iſt Station mit Ablaß für die Beichtenden; das Feſt des heiligen Biagius; Meſſen auf allen Altären dieſes Heiligen, in der Strada Giulia, agli Ceſarini, in S. Carlo agli Catnuari, in der Kirche der Geſellſchaft der göttlichen Liebe, in S. Maria über der Tiber, in S. Maria Rotonda, in der Marienkirche in Via lata, wo der Kopf des Heiligen ausgeſetzt wird. Das Feſt des ſeligen Nicolaus, des Longobarden, wird in Franceſco di Paola gefeiert, wo ſein Körper und ſeine Zelle iſt. In der Kirche S. Lorenzo in Lucina fängt des Morgens ein dreitägiges Gebet an zu Ehren der heiligen Hiazintha Mariscathi. In S. Apollinare fängt die neuntägige Andacht der Jungfrau Maria an. Endlich iſt das Jahresfeſt der heiligen Agatha in ihrer Kirche in Trastevere und der heiligen Maria von Loreto dei Fornaci.

Viele Tage haben ein noch längeres Verzeichniß von Kirchenfeſten, und nur wenige ſind ſo kurz abgefertigt, wie der 26. Auguſt, an welchem Tage nur das Feſt des heiligen Märtirer Alexander in der Kirche agli Bergamaschi gefeiert wird. Aber freilich in dieſer ungeſunden Jahreszeit iſt Rom wie verödet.

Der Tittel dieſes, alle Jahre erſcheinenden, den Gläubigen der ganzen Chriſtenheit römiſchen Glaubens ſehr wichtigen geiſtlichen Kalenders iſt; Diario Romano per l'anno MDCCCXXXIX. Nel quale si comprendono le Feste di Precetto di Divozione di Palazzo, le capelle Pontificie e cardinalizie, le stazioni e Processioni publiche, le quatro Tempora, il Far della Luna, le va-

Digitized by Google

riazioni del Mezzodi, della Mezzanotte ed i segni dello Zodiaco. Roma nella stamperia della R. C. A. con privilegio. 1839.

Da jedes Kirchenfeſt eine Glaubensſache iſt, ſo hat der Papſt die Macht, ſeinen Einfluß überall zu zeigen, wo an ihn geglaubt wird, indem er nach Belieben kirchliche Feſte anordnen kann. Die weltliche Macht kann dies nicht hindern, nur von ihren Beamten kann ſie fordern, daß an ſolchen Tagen gearbeitet werde; der Prieſter aber verkündigt der Gemeinde, daß auf Befehl des Papſtes ein neuer Heiliger verehrt, und ihm zu Ehren eine kirchliche Feſtlichkeit abgehalten werden ſoll.

20) Die Concordate ſind beinahe gänzlich zu Gunſten der päpſtlichen Curie ausgefallen. Das wormſer oder calixtiniſche Concordat vom Jahre 1122 zwiſchen Heinrich V. und Papſt Calix II. geſchloſſen, hat lange als Grundlage des deutſchen kirchlichen Staatsrechts gegolten, wodurch entſchieden worden, daß in Deutſchland die weltliche Belehnung der kirchlichen Weihe vorangehen ſoll, in Italien aber die Weihe der Belehnung. Wäre es damals möglich geweſen, daß der Kaiſer die Ernennung der Biſchöfe dem Papſt allein überlaſſen, der Kaiſer dieſe aber, wie jeden Unterthan behandelt, und die Kirchengüter wie alle anderen der Beſteuerung unterworfen hätte, ſo wäre das Verhältniß ein ganz anderes geworden. Allein auf die erſten Conceſſionen ward das dem Kaiſer noch nachtheiligere Concordat von Wien im Jahre 1418 gegründet. Auch Franz I. von Frankreich zog in dem Concordate mit Leo X. im Jahre 1516 den Kürzeren. Das Concordat Napoleons mit Pius VII. im April 1802 war mehr eine Vorbereitung zur Errichtung des Kaiſerthrons, auch ward es von Ludwig XVIII. durch das Concordat von 1817 wieder aufgehoben.

Das baierſche Concordat von demſelben Jahre und das Neapolitaniſche vom Jahre 1818 gaben dem Papſte noch mehr Rechte; das Niederländiſche vom Jahre 1827 und das von Baden von demſelben Jahre erkennen ebenfalls einen Staat im Staate an. Nur die Bulle de ſalute animarum für Preußen, vom 16. Juli 1821 kann nicht ein gegenſeitiges Concordat genannt werden.

Doch ſelbſt die vortheilhafteſten, dem päpſtlichen Stuhle abgedrungenen Concordate würden keine Sicherheit gewähren, eben weil ſie ein dem weltlichen Verkehr nicht unterworfenes Feld betreffen. Sobald der Glaube verlangt, daß ein früherer Vertrag dem Seelenheil nachtheilig iſt, würde es Sünde ſein, dabei länger zu beharren, und Papſt Johann I. ſagte ſchon im Jahre 416: Ergo quod pro remedio necessitas reperit, cessante necessitate debet utique cessare; quia alius est ordo legitimus, alia ususpatio, quam ad praesens tantum fieri tempus impellit.

21) Die Dispenſen. Es iſt eine Sünde an Faſttagen Fleiſch zu eſſen. Die Kirche kann aber davon Dispenſiren, und manchem iſt ſehr viel daran gelegen, daher ein Mittel mehr, die Wichtigkeit der Macht der Kirche zu zeigen. Es iſt Sünde, ſeine Schwägerin zu heirathen, der Papſt kann davon dispenſiren; kein Wunder, daß die Macht des Papſtes über die weltlichen Fürſten geſetzt wird. Beſonders iſt es das Sacrament der Ehe, welches der Kirche Gelegenheit zur Ausübung ihrer Macht giebt, und das ſchöne Geſchlecht erhält durch die Schwierigkeiten, die es dem Verliebten entgegenſtellen kann, indem es ſich auf die Glaubensartikel beruft, eine beſondere Wichtigkeit. Was leicht zu haben, verliert an Werth, und die heilige Kirche hat in dieſer Beziehung den treueſten Verbündeten an dem frommen Sinn der Frauen.

Digitized by Google

Die eigentlichen chriſtlichen Ehegeſetze kennen zu lernen, wird man auf das neue Teſtament und das kanoniſche Recht zurückgehen müſſen.

Nach Paulus Brief an die Epheſer, Kap. 5, Vers 21, ſollen die Weiber ihren Männern unterthan ſein. Von jedem Manne wird Vers 33 verlangt: er habe lieb ſein Weib, wie ſich ſelbſt. In ſeinem erſten Briefe an Timotheus, Kap. 5, werden in Vers 11 und 12 die obigen Vorſchriften für die Frau wiederholt und nach Vers 15 wird ſie ſelig werden durch Kindererzeugen. Beide Eheleute ſollen züchtig ſein (2. Tim. 4., 5.), einander freundlich (1. Korinth. 7., 3.), ſich im Geſchlechtsgenuß einander nicht entziehen (ibidem 5) und die Kinder lieben (2. Tim. 4., 5. und Koloſſ. 3., 19. und 21.).

Das kanoniſche Recht ſtellt keine beſonderen Ehegeſetze auf. Es giebt blos einen implicirten Begriff von der Ehe, indem nach dem Decretum gratiani dazu erforderlich wird: Consensus cohabitandi et indiviuduam vitae consuetudinem retinendi (Pius II. caus. XXVII. qu. 2. cap. 3.). Ferner gehört die Stelle Cap. 12. cap. 31. qu. 1 hierher, worin geſagt iſt: Deus masculum et feminam propagandi causa generis nuptiali castitate conjunxit. Man ſieht, daß das kanoniſche Recht vom römiſchen darin nicht weit entfernt iſt, welches die Ehe definirt, als: viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§ 1. f. de patria potestate I. 9.) oder als conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae (L. 1. D. de ritu nuptiarum XXVII. 2.). Die individua vitae consuetudo erſcheint darin überall als die Hauptſache. Die cohabitatio iſt damit ziemlich gleichbedeutend, nur tritt nach dem kanoniſchen Rechte noch hinzu propagatio generis und castitas nuptialis.

Weitere Vorſchriften über die Pflichten chriſtlicher Eheleute ſind nicht vorhanden. Was in dem neuen Teſtamente und dem corpus Juris canonici ſonſt darüber noch vorkommt, iſt mit dem Vorgetragenen weſentlich übereinſtimmend. Auch das preußiſche allgemeine Landrecht weicht von dieſen ſpeciell chriſtlichen Ehegeſetzen durchaus nicht ab, erhebt ſie vielmehr zu allgemeinen für Eheleute aller Nationen (§ 173. Theil II. Tit. 1.). Gemeinſames Leben, gegenſeitige Hülfe, Anhänglichkeit in Noth und Trübſal, expletio libidinis, Ausſchließlichkeit des Geſchlechtsumganges, procreatio sobolis (§ 1. o. l.), und die gemeinſame Pflicht zur Erziehung der Kinder ſind die hauptſächlichſten davon. Außerdem wird dem Manne noch beſonders auferlegt, die Frau und ihre Kinder zu ernähren, zu ſchützen und zu vertreten. Die Kirche dagegen hat nach und nach die wenigen Vorſchriften über die Ehe ſo ausgedehnt, daß ſelbige eine der ſchwierigſten Materien des Kirchenrechts der Caſuiſten geworden iſt. Das wichtigſte Werk über die Ehe iſt der große Foliant unter dem Titel:

Patris Thomae Sanchez Cordubensis e societate Jesu de sancto matrimonii sacramento disputationum Tomi tres posterior et occuratior editio, Superiorum auctoritate recognita, sparsisque hinc inde mendis quae in priori exciderant, expurgata, uberrimis praeterea Indicibus altero Disputationum altero rerum scitu digniorum ditata. Complectitur hic Tomus Libros VI. quorum I. agit de sponsalibus etc.

Lugduni, Sumptibus Laurentii Anisson. MDCLXIX.

Auszüge daraus in deutſcher Sprache finden ſich in folgender Schrift, aus welcher man entnehmen kann, daß der kirchliche Dispens in unzähligen Fällen eingeholt werden muß, um eine Ehe einzugehen, die ſonſt Sünde wäre:

Digitized by Google

Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem preußiſchen allgemeinen Landrecht in Anſehung der Ehehinderniſſe. Ein nothwendiges Hülfsbuch für Rechtsgelehrte und Pfarrgeiſtliche beſonders in den Provinzen gemiſchten Glaubensbekenntniſſes von Dr. Daniel. ICtus et Theologus. Berlin 1823.

22) Die Geſchenke, welche von dem Papſt ausgetheilt zu werden pflegen.

Der Glaube kann Berge verſetzen.

Oben an ſteht die goldene Roſe, welche als eine ganz beſondere Auszeichnung vom Papſt an Fürſten verſchenkt wird.

Geweihte Degen ſchenkt der Papſt an ausgezeichnete Feldherrn, für den, welcher an die Wirkſamkeit der Weihe glaubt, eine unſchätzbare Gabe, aber auch für den weniger Starken im Glauben eine beſondere Ehre, ſowie die goldene Roſe für einen frommen Fürſten etwas ſehr Anlockendes haben muß.

Die vom Papſte geweihten Roſenkränze, welche der heilige Vater gern frommen Fürſtinnen zuſendet. Ein ſolches unſchätzbares geiſtliches Gut iſt für den, der daran glaubt, wohl werth, dafür bedeutende weltliche Opfer zu bringen, oder ein ſolches frommes Geſchenk durch noch feſteren Glauben an den Nachfolger Petri zu verdienen.

Reliquien werden ebenfalls von dem Stellvertreter Chriſti an die in der ganzen Welt zerſtreuten Kirchen verſchenkt. Manche erhalten einen ganzen heiligen Leichnam, wie Fürſt Metternich, deſſen Güter einen ſehr bedeutenden Zufluß und Verkehr erhalten haben, ſeit er den vom Papſt erhaltenen Heiligen auf ſeiner Herrſchaft in Böhmen aufgeſtellt, und die Kirche zum Wallfahrtsort eingerichtet hat. Andere müſſen ſich mit einem ſehr kleinen Theil eines ſolchen Leichnams begnügen; ſo hat die neue katholiſche Kirche zu Algier nur den Nagel erhalten, welcher von dem vierten Finger eines Heiligen abgeſchnitten war. Für den Gläubigen bleibt der Mann, der ſolche übernatürliche Geſchenke machen kann, die Wunder zu wirken im Stande ſind, ein Gegenſtand großer Verehrung.

Auch nur eine vom Papſte, beſonders an dem dazu beſtimmten Feſte der Reinigung Mariä, Lichtmeß genannt, geweihte Kerze zu erhalten, iſt für Manchen ein Gegenſtand heißer Wünſche, und wohl dem Pilger, der von Rom ein ſolches Heiligthum mit in die Heimath bringen kann!

Eins der wichtigſten Geſchenke aber, das der Papſt gewöhnlich auch an fromme Frauen reicht, iſt ein Agnus Dei, welche die Päpſte ſchon ſeit dem 8. Jahrhundert zu vertheilen pflegten. Es wird aus Jungfernwachs, Weihwaſſer, Balſam und Chrisma, dem heiligen Oel, gemacht, iſt von der Größe eines kleinen Handtellers und zeigt auf der einen Seite ein Lamm Gottes mit der Fahne, und auf der andern Seite das Wappen des Papſtes mit den Schlüſſeln zum Himmel und zur Hölle. Der Gläubige erhält dazu eine Erklärung mit Benennung von 15 Gegenſtänden, wofür dies Heiligthum ſchützt. Namentlich ſchlägt der Blitz nicht ein, wo es ſich befindet, ſchützt den Inhaber auf Reiſen u. ſ. w. Die viel verſprechenden Diſtichen enthalten unter andern:

Undaram discrimen propulsat et ignes,

und

Hoc facilem partum tribuente puerpera foetum.

Digitized by Google

23) Die Cenſur. Bei Handhabung der weltlichen Cenſurgeſetze kommt es oft vor, daß Bücherverbote gerade die entgegengeſetzte Wirkung haben und ſolche Bücher um ſo mehr geleſen werden; auch wird ein Buch in dem einen Staat verboten, während es ein Paar Meilen von der Reſidenz in einem andern Staate erlaubt iſt. Anders ſteht es bei den Verboten der römiſchen Curie. Ein Buch, welches in dem Index librorum prohibitorum ſteht, darf in der ganzen katholiſchen Chriſtenheit nicht geleſen werden; wer es thut, ſündigt und muß es beichten, wobei er zu fürchten, daß ihm die Sacramente verweigert werden. Doch nicht allein negativ, durch die Verbote, wird auf die Gemüther gewirkt, ſondern auch durch die Verbreitung von Schriften in entgegengeſetzter Richtung, in welcher Beziehung wir folgenden Zeitungsartikel aus Rom mittheilen:

Am 20. Juli hielt die Academia di Religione catolica ihre Sitzung. Dieſe Academie iſt mit apologetiſcher Tendenz von dem Monſignore Fortunato Zemboni im Jahre 1803 geſtiftet worden. Man ſtellte die Betrachtung an, daß ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die ungläubige Literatur übermäßig anſchwelle, beſonders da die ultramontane Preßfreiheit allem leichtſinnigen Spott und aller frivolen Läſterung der Religion Thür und Thor geöffnet hätte. Die gottloſen Schriften, ſagte man, wüßten durch Witz und blühendem Styl die jungen Gemüther, die Weiber und beſonders die Unwiſſenden zu beſtechen und ihnen das Gift verderblicher Maximen unvermerkt einzuflößen; ſie thäten anderes Nichts, als die uralten Irrthümer auffriſchen, aber dazu bedienten ſie ſich liſtig neuer und den Ideen der Zeit ſchmeichelnder Argumente, welche ſie aus den Naturwiſſenſchaften, den Entdeckungen der Reiſenden und der Geſchichte entlehnten. Um dieſem verheerenden Strome, welcher in den Weinberg des Herrn eingebrochen wäre, einen Damm entgegenzuſetzen, reichten die Hülfsmittel der alten Apologetik nicht mehr aus; mit gleichen Waffen müßte der Kampf begonnen werden; es gälte die Sophiſtik der Neuerer aufzudecken, den leiſen Zuſammenhang ihrer Beweisführung an den Tag zu bringen, ihre Geſchichtsverfälſchung nachzuweiſen, ihre Feſtſtellung und verkehrte Anwendung phyſicaliſcher Thatſachen darzuſtellen, kurz, die Theologie und das kanoniſche Recht mit einer wahrhaft ſublimen Methaphyſik, mit einer richtig begründeten Kritik und einer einfältigen Geſchichtspragmatik zu umſchanzen. Mit ſolchen Abſichten trat die Academie der katholiſchen Religion zuſammen. Man ernannte einen Secretär, der zugleich Präſident ſein ſollte, vier Promotoren mit dem Auftrage die erleuchteſten Männer der Stadt in die Academie einzuführen, und 12 Cenſoren, denen das Amt übertragen wurde, der Geſellſchaft über die zur Discuſſion vorzulegenden und über das Verdienſt der gelieferten Abhandlungen zu entſcheiden. In jeder Sitzung wird eine ſolche Abhandlung vorgeleſen, und ihr Gehalt bisweilen, wenigſtens ſetzen die Statuten dieſes feſt, in der nächſten Sitzung zum Beſten der Ungelehrten in dialogiſcher Form nochmals erläutert; dieſelbe wird, wenn die Cenſoren ſie deſſen würdig ſprechen, auf Koſten der Geſellſchaft dem Druck übergeben. Wenn auf dem Titel irgend einer andern Druckſchrift der Verfaſſer ſich Mitglied der Academie nennen will, ſo muß er das Buch zuvor den Cenſoren vorlegen und deren Erlaubniß nachſuchen. Die Eröffnungs- und Schlußſitzungen in jedem Jahre werden mit beſonderer Feierlichkeit, mit Muſik und Geſang öffentlich gehalten. Die Academie fand von Anfang an vielen Beifall, und Theologen, Cardinäle und Prälaten, Profeſſoren der Sapienzia und Gelehrte aller Art ließen ſich aufnehmen, und manche Fürſten und Herren nahmen

Digitized by Google

bei Gelegenheit ihrer Durchreiſe durch Rom die Ehrenmitgliedſchaft an. Gegenwärtig ſind der Vorſitz und das Secretariat geſchieden; Monſignori Giovanni Soglia, Patriarch von Conſtantinopel iſt Präſident und der Generalvorſteher der Regularen und der frommen Schulen, P. Giov. Battiſta Rojani, Secretär. Die Sitzungen finden jeden Monat zweimal in der großen Aula des Univerſitätsgebäudes ſtatt. — In der oben erwähnten Sitzung las Bartholomeo Caſacco, biſchöflicher Bibliothekar von Udine über den Charakter und Einfluß der kirchlichen Jurisdiction vom Tode Karl des Großen bis zum Pontificat Bonifaz VIII. Dieſe Abhandlung bildete die Fortſetzung einer früheren über denſelben Gegenſtand, in Bezug auf die ſogenannten barbariſchen Jahrhunderte vor Karl dem Großen. Er entwickelte zuerſt wie die Nachfolger Karls den von dieſem frommen Fürſten eingeſchlagenen und dem weltlichen Reiche angewieſenen Weg allmälig verlaſſen und widerrechtlich die Inveſtituren ſich angemaßt, dadurch aber, daß ſie unabhängig von der geiſtlichen Gewalt die kirchlichen Würden nach Willkür verliehen, die heilige und göttliche Verfaſſung des Chriſtenthums in ihren Grundlagen erſchüttert und die Gläubigen der Welt in Verwirrung und Zerrüttung geſtürzt hätten. Demnächſt ſchilderte er, wie die göttliche Vorſehung während dieſes langen Zeitraums von Zeit zu Zeit Päpſte auf den heiligen Stuhl des Petrus berufen, welche den die Kirche und die Geſellſchaft bedrohenden Eingriffen ſich entgegenzuſtellen, den Muth gehabt, und in ihrer Liebe die väterliche Hand ausgeſtreckt hätten, überall hin, wo Unglückliche zu tröſten geweſen wären. In dieſer Beziehung verweilte er vornehmlich bei Gregor VII., Innocenz III. und Bonifaz VIII. Er rühmte die von dieſen dreien durch ihre weiſen und kräftigen Maßregeln der Religion und der Menſchheit erwieſenen Dienſte und und vertheidigte ſie gegen die Angriffe der Philoſophaſter (gebildet wie die Kritikaſter). indem er zu dieſem Ende vorzugsweiſe die verdächtigen Zeugniſſe akatholiſcher Schriftſteller beibrachte, von denen manche, wie er ſich ausdrückte, in unſern Tagen die Vertheidigung der Päpſte nicht zurückweiſen würden, gleichſam zur Schadloshaltung für die Verläumdungen und Schmähungen vieler anderen.

Die Schriften dieſer und ähnlicher Geſellſchaften werden durch die Beichtväter verbreitet, den frommen Beichtkindern wird zur Pflicht gemacht, im Sinne ſolcher Verbindungen zu wirken, und alle gefährlichen Bücher der Ketzer zu meiden. Es war genug, daß die Schriften von Hermes verboten waren; jeder Beichtvater erhielt dadurch die Aufforderung, jedem Studenten die Abſolution zu verweigern, der Collegia nach deſſen Lehrbüchern hörte, und es bedurfte nicht erſt des Einſchreitens der welchtlichen Verwaltungbehörden, die Vorträge nach Hermeſianiſchen Schriften zu verbieten. Fand der Biſchof den Pfarrgeiſtlichen nicht eifrig genug gegen einen ſolchen in Rom verworfenen Irrlehrer, ſo handelte er nur ſeinem Glauben gemäß, wenn er ſie dafür ernſtlich zurecht wieß. Es iſt demnach gleich, ob der Staat nur mit dem Einverſtändniß der Biſchöfe die theologiſchen Profeſſoren anſtellt oder nicht; denn im erſteren Falle wird der Biſchof dennoch gegen einen ſolchen Lehrer einſchreiten, deſſen Lehren ihm nicht mehr gefallen, wenn ſie ihn auch früher angeſprochen haben, und der Staat iſt compromittirt. Hat aber der Staat oder der academiſche Senat vom Biſchof ganz unabhängig den Profeſſor berufen, ſo wird der Biſchof zwar auch ſein allmächtiges Recht der Cenſur durch die Beichte ausüben, aber entweder, er wird nachgeben, wenn er ſieht, daß die künftigen Theologen ohne dieſen Profeſſor keine

Digitized by Google

Gelegenheit haben, die betreffenden Wiſſenſchaften zu erlernen, oder der Profeſſor wird ſich mäßigen, um nicht die Schüler zu verlieren, oder die Zuhörer werden dem Profeſſor den Vorzug vor dem Beichtvater geben. Mag nun geſchehen, was da will; ſo bleibt doch der Staat und ſein Anſehen berührt.

24) Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papſtes mag noch ſo ſehr auf Glaubensſachen beſchränkt werden, ſo wird ſie in der Hand eines gewandten Geiſtlichen ſtets eine bedeutende Waffe gegen die weltliche Macht ſein. Was hat der fromme Eifer nicht alles zum Glauben gerechnet, von dem Concilium frommer Kirchenväter an, das einen ad majorem Dei gloriam verbrannte, weil er glaubte, Gott der Vater habe mit dem Sohne zugleich gelitten, bis zu der sancta simplicitas jenes Weibes, welches ein Bündel Holz zum Scheiterhaufen herbeitrug, um doch auch einigen Theil an dem guten Werke zu haben? — Es müßte ein ſehr wenig gewandter Beichtvater ſein, dem es nicht gelingen ſollte, unter gewiſſen Verhältniſſen jedem weltlichen Gegenſtande eine Seite des Glaubens abzugewinnen.

25) Die Eheloſigkeit der Geiſtlichen iſt ſo wichtig, daß die Kirche nie von dieſem Disciplinargeſetz abgehen kann, denn dadurch gehört der Geiſtliche ganz der Kirche, nicht dem Staat, weil er keiner Familie angehört. Der verheirathete Geiſtliche wird Staatsbürger; der Unverheirathete iſt als Laie Cosmopolit, als geiſtlicher Diener der Kirche und ſteht als ſolcher außer allem bürgerlichen Verhältniß. Daß kein Scandal entſtehen kann, dafür iſt durch die Paſtoralklugheit geſorgt.

Si non caste, saltem caute!

Daher iſt auch

26) die Lehre der Kirche ſehr richtig berechnet, daß es die Heiligkeit des Sacraments nicht ſchwächt, wenn auch das Inſtrument unrein iſt. Wo die Geiſtlichen blos Lehrer ſind, da ſagt der Spötter: Richtet euch nicht nach meinen Thaten, ſondern nach meinen Worten. Der katholiſche Geiſtliche iſt Prieſter, mag er leben, wie er will; ſeine Hand befleckt das heilige Meßopfer nicht.

27) Das Meßopfer, es mag mit größerer oder geringerer Feierlichkeit gebracht werden, iſt überall lateiniſch. Dadurch wird die Freiheit der Kirche nothwendig befördert, und überall erkennt man ſich wieder, und alle erkennen denſelben Papſt der katholiſchen Kirche. Wir haben hier eine Ueberſetzung der von dem Prieſter und dem Meßdiener dabei gebrauchten Worte beigefügt:

I. Die Meſſe der Neubekehrten oder Catechumenen:

Zu Anfange tritt der Prieſter an den Fuß des Altars, äußert dort das Verlangen zum Altare des Herrn einzugehen, legt mit dem Volke, deſſen Stelle der Meßdiener vertritt, ein allgemeines Bekenntniß ſeiner Sünden ab, und betet abwechſelnd den 42. Pſalm, indem er ſich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bezeichnet:

Im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen! Ich werde hingehen zu Gottes Altar.

Der Meßdiener: Zu Gott, der meine Jugend erfreut.

Der Prieſter: Richte mich Gott, und trenne meine Sache vom unheiligen Volke; von dem gottloſen und liſtigen Menſchen rette mich.

Der Meßdiener: Denn Du, Gott, biſt meine Stärke! Warum haſt

Digitized by Google

Du mich verworfen? Und warum geh' ich traurig einher, da der Feind mich plaget?

Der Prieſter: Sende Dein Licht und Deine Wahrheit; ſie werden mich leiten und führen auf Deinen heiligen Berg und in Deine Hütten.

Der Meßdiener: Und ich werde kommen zu Gottes Altar, zu Gott, der meine Jugend erfreut.

Der Prieſter: Ich werde Dich loben auf der Harfe, o Gott, mein Gott! Warum biſt Du traurig, meine Seele; und warum betrübeſt Du Dich?

Der Meßdiener: Hoffe auf Gott, denn ich werde ihn nahe bekommen. Er iſt das Heil meines Angeſichts und mein Gott!

Der Prieſter: Ehre ſei dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiſte!

Der Meßdiener: Wie ſie war im Anfange, und jetzt und alle Zeit und in die Ewigkeiten der Ewigkeiten, Amen!

Der Prieſter: Ich werde kommen zu Gottes Altar.

Der Meßdiener: Zu Gott, der meine Jugend erfreut.

Der Prieſter: Unſere Hülfe im Namen des Herrn.

Der Meßdiener: Der Himmel und Erde erſchaffen hat.

Der Prieſter: Ich beichte und bekenne meine Sünden u. ſ. w.

Der Meßdiener: Der Allmächtige erbarme ſich Deiner, verzeihe Dir Deine Sünden, und führe Dich zum ewigen Leben.

Der Prieſter: Es möge geſchehen.

Der Meßdiener: Ich bekenne dem allmächtigen Gott, der ſeligen Jungfrau Maria, dem ſeligen Erzengel Michael, dem heiligen Johannes, dem Täufer, den heiligen Apoſteln Petrus und Paulus, und allen Heiligen, und Dir Vater, daß ich mit Gedanken, Worten und Werken, und gar zu ſehr geſündigt habe; es iſt meine Schuld, meine Schuld, meine größte Schuld. Darum bitte ich die ſelige Jungfrau Maria, den ſeligen Erzengel Michael, den ſeligen Johannes den Täufer, die heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, alle Heiligen, und Dich Vater, Du wolleſt für mich beten bei Gott unſerm Herrn.

Der Prieſter: Der allmächtige Gott erbarme ſich euer, verzeihe euch eure Sünden und führe euch zum ewigen Leben.

Der Meßdiener: Amen!

Der Prieſter: Der allmächtige und barmherzige Gott ertheile uns die Nachlaſſung, Losſprechung und Verzeihung unſerer Sünden.

Der Meßdiener: Amen!

Der Prieſter: Gott, wenn Du Dich zu uns wendeſt, wirſt Du uns beleben.

Der Meßdiener: Und Dein Volk wird ſich in Dir freuen.

Der Prieſter: Herr, erzeige uns Deine Barmherzigkeit.

Der Meßdiener: Und gieb uns Dein Heil.

Der Prieſter: Herr, erhöre mein Gebet.

Der Meßdiener: Und laß mein Flehen zu Dir gelangen.

Der Prieſter: Der Herr ſei mit euch.

Der Meßdiener: Und mit Deinem Geiſte.

Nach dieſem ſteigt der Prieſter die Altarſtufen hinauf, küßt den Altar, und bittet Gott, daß er die Sünden von uns nehmen, und uns durch die Fürbitte der Heiligen, deren Gebeine unter dem Altar ruhen, verzeihen wolle. Darnach

Digitized by Google

macht er auf der rechten Seite des Altars den Anfang der heiligen Meſſe, tritt wieder in die Mitte deſſelben und ſpricht: Kirie Eleison, welches ein neunmaliges Rufen zu Gott um Erbarmung iſt.

Hierauf betet der Prieſter das Gloria in Excelsis, welches ein Freudengeſang und eine Erhebung des Gemüths zu Gott iſt.

Dann wendet er ſich zum Volke mit dem Gruße:

Der Herr ſei mit euch! und der Meßdiener antwortet im Namen des Volkes:

Und mit Deinem Geiſte.

Nach dieſem geht der Prieſter wieder zur rechten Seite des Altars, verrichtet die vorgeſchriebenen Gebete der Kirche, in welchem die Anliegen des Volks Gott vorgetragen werden, und ſchießt das Gebet mit den Worten: per omnia säcula säculorum.

Der Meßdiener ſagt Amen! Der Prieſter ließt die Epiſtel, nach welchem der Meßdiener antwortet: Gratias! d. h. Gott ſei Dank!

Der Meßdiener trägt nun das Meßbuch von der rechten auf die linke Seite des Altars, wodurch die katholiſche Kirche die Uebertragung des göttlichen Wortes von den Juden zu den Heiden verſinnbildet. Der Prieſter geht ebenfalls zur andern Seite des Altars, ließt das Evangelium und ſpricht: Dominus vobiscum, d. h. der Herr ſei mit Dir.

Der Meßdiener: Und mit Deinem Geiſte!

Der Prieſter: ließt das Evangelium.

Der Meßdiener ſagt nach deſſen Beendigung: Ehre ſei Dir, o Herr! und Lob ſei Dir Chriſtus!

Nach dem Evangelium betet der Prieſter das Credo, d. h. ich glaube, — das Glaubensbekenntniß, wenn es für dieſen Tag vorgeſchrieben iſt, worauf die Erklärung des Evangeliums oder die Predigt erfolgt.

In manchen Diöceſen iſt es üblich, daß die Predigt vor, in andern, daß ſie nach der Meſſe erfolge.

II. Die Meſſe der Gläubigen.

Der Prieſter grüßt das Volk: Dominus vobiscum, worauf der Meßner antwortet: cum spiritu tuo!

Nach dieſem wendet ſich der Prieſter zum Volke und ſpricht: Betet, Brüder!

Der Meßner: Der Herr nehme dieſes Opfer von Deinen Händen zum Lobe und zur Ehre ſeines Namens, wie auch unſerer und ſeiner ganzen heiligen Kirche Nutzen.

Hierauf folgt die Präfation, d. i. eine Aufforderung, die Herzen zu Gott zu erheben, und ihm für ſeine Wohlthaten zu danken; und der Prieſter betet:

Von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Der Meßner ſagt: Amen!

Der Prieſter: Der Herr ſei mit Dir!

Der Meßner: Und mit Deinem Geiſte!

Der Prieſter: Unſere Herzen in die Höhe!

Der Meßner: Haben wir zum Herrn gerichtet!

Der Prieſter: Laſſet uns Gott, unſerm Herrn Dank ſagen!

Der Meßner: Es iſt geziemend und recht!

Digitized by Google

Nach dieſem beginnt der Canon oder die ſtille Meſſe, welche die heilige Wandlung enthält. Dieſer Canon iſt das Heiligſte der kathotiſchen Gottesverehrung, und darf weder laut, noch aus dem Gedächtniſſe gebetet werden. Er wird Canon, oder die Regel: die heilige Hoſtie zu conſecriren genannt.

Der Prieſter bittet Gottt, daß er das Opfer annehme zum Beſten der allgemeinen Kirche, des Papſtes, des Biſchofs, aller Bekenner des wahren Glaubens und aller Menſchen, gedenkt mehrerer Heiligen Gottes und ſpricht die Worte Jeſu über Brod und den Wein. Dies nennt man die Wandelung, weil das Brod und der Wein in Fleiſch und Blut dergeſtalt verwandelt wird, daß die Geſtalten von beiden bleiben. Beides zeigt er durch Erhebung dem Volke, welches, ſo wie er ſelbſt, vor dem Leibe und Blute Jeſu Chriſti ſeine Knie beugt und anbetet. Nach der Wandelung bittet der Prieſter, daß Gott dieſes heilige Opfer eben ſo gnädig aufnehmen wolle, als er einſt das Opfer Abels, Abrahams und Melchiſedechs aufnahm, bittet Jeſum ſelbſt, daß er als wahrer Hoheprieſter des neuen Teſtaments das Opfer ſeines heiligen Leibes und Blutes dem Vater im Himmel darbringe, damit alle mit Gnade und Segen erfüllt werden mögen, die an den hohen Werth ſeines Leidens und Strebens glauben; erinnert ſich auch der Verſtorbenen, und betet für alle, welche im Frieden ruhen, beſonders für jene Abgeſchiedenen, für welche zu beten er ſich vorgenommen hat; ſchlägt ſich endlich auf ſeine Bruſt, bittet Gott, wegen ſeiner und des Volkes Sünden um Vergebung und ſchließt die ſtille Meſſe. Hierauf folgt die Communion, welche mit dem Gebet des Herrn anfängt, und er ſpricht:

Von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Der Meßner antwortet: Amen!

Der Prieſter: Und führe uns nicht in Verſuchung!

Der Meßner: Sondern erlöſe uns von dem Uebel!

Darauf zertheilt er die heilige Hoſtie, ſenkt einen Theil davon in den Kelch und ſpricht: Von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Der Meßner: Amen!

Der Prieſter: Friede des Herrn ſei allezeit mit euch!

Der Meßner: und mit Deinem Geiſte.

Nachdem er die Geſtalten vermiſcht hat, beugt er ſich, ſchlägt vor ſeine Bruſt und bekennt dreimal, daß er Jeſum für das Lamm Gottes halte, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt. Er bittet ferner, daß Gott dem Genuß dieſer allerherrlichſten Seelenſpeiſe nicht zu einem Gerichte wolle werden laſſen, genießt den Leib und das Blut Jeſu Chriſti, und eben ſo genießen, wenn auch nur in einer Geſtalt, die vorhandenen Communicanten.

Nach der heiligen Communion danket der Prieſter Gott für die erwieſene Wohlthat, entläßt das Volk, ſegnet daſſelbe und betet zuletzt auf der linken Seite des Altares entweder das Evangelium nach dem heiligen Johannes, in welchem die Menſchwerdung des Sohnes Gottes um die Erlöſung der Menſchheit ausgeſprochen wird, oder ein anderes Evangelium, wenn es vorgeſchrieben iſt.

Er ſpricht am Ende eines jeden Gebets: in Ewigkeit!

Der Meßner ſogleich: Amen!

Der Prieſter: Der Herr ſei mit euch!

Der Meßner: Und mit Deinem Geiſte!

Der Prieſter: Die Meſſe iſt vollendet (Missa est); danken wir dem Herrn.

Der Meßner: Gott ſei Dank.

Digitized by Google

In der Meſſe für die Verſtorbenen ſagt:

Der Prieſter: Mögen ſie in Frieden ruhen!

Der Meßner: Das geſchehe!

Der Prieſter: Es ſegne euch der allmächtige Gott, Vater, Sohn und heilige Geiſt!

Der Meßner: Es geſchehe!

Der Prieſter lieſt den Anfang des Evangeliums nach Johannes.

Der Meßner: Ruhm ſei Dir, o Herr!

Am Ende des Evangeliums ſpricht der Meßner: Gott ſei gedankt.

28) Die Gelübde. Nicht blos bei Denen, welche ſich dem Kloſterleben widmen, kommen Gelübde vor, ſondern auch jeder Katholik kann ein Gelübde eingehen; z. B. das Gelübde der Keuſchheit leiſten manche Frauensperſonen in ſolchen Ländern, wo das Vermögen nicht getheilt werden ſoll; oder das Gelübde, eine Kirche zu bauen, oder eine Stiftung zu geiſtlichen Zwecken zu errichten, wird auch vielfältig in bevorſtehender Gefahr abgelegt, oder wegen begangener Sünden im Beichtſtuhl vorbereitet.

Die Kirche verſteht unter einem Gelübde ein feierliches Verſprechen an Gott in der ernſtlichen Abſicht, ſich dadurch zu verpflichten; dies kann zu Gunſten eines Dritten oder einer Kirchenſtiftung u. ſ. w. geſchehen; dann heißt es ein dingliches Gelübde; ein perſönliches geht blos den Gelobenden an. Bei beiden kann die Erfüllung durch Kirchenſtrafen bewirkt werden, und wo das canoniſche Recht gilt, iſt ein dingliches Gelübde auch bürgerlich verbindlich. Nur die Kirchenobern können ein Gelübde aufheben, ein nichtiges durch Irritation, ein gültiges durch Diſpenſation, durch Aufſchub, Umwandlung oder gänzliche Aufhebung, gewöhnlich durch den Biſchof; in 5 Fällen aber iſt die Entſcheidung dem Papſt vorbehalten. c. 5 extr. comm. de poenitentia.

So wie dieſe Gelübde gewiſſermaßen einen heiligen Vertrag darſtellen, den man nach dem römiſchen Recht den Contractus bilateralis reciprocus, do ut facias nennen könnte, z. B. ich gebe 1000 Thlr. an das Altar der Maria zu N., wenn ich einen Sohn erhalte; ſo iſt

29) Die Fürbitte der Geiſtlichen, eine bloße Gnadenſache, die der Gottheit anheimgeſtellt wird. Der Kranke bezahlt den Geiſtlichen, damit er für ihn bete, weil davon, beſonders während des Gottesdienſtes, mehr Erfolg als von dem eigenen Gebet erwartet wird. Dieſe Bitten läßt man mitunter auch durch den Geiſtlichen einem beſonders in Credit ſtehenden Heiligen vortragen, damit ſie ſo an die rechte Behörde beſſer empfohlen gelangen. In manchen Gebetbüchern findet ſich z. B. ein Gebet an den heiligen Joſeph, in welchem Mädchen um einen guten Ehemann bitten. Der Verfaſſer frug einſt einen frommen katholiſchen Geiſtlichen in einer Geſellſchaft, warum ſich die ſchönen Töchter des Hauſes gerade an dieſen Heiligen wenden ſollten; er antwortete: weil derſelbe ein ſehr guter Ehemann geweſen ſei!

Alſo ein Beiſpiel für alle Ehemänner!

Digitized by Google

Die vollziehende Gewalt der Kirche.

Die Kirche hat jetzt im Glauben der Völker ſich emancipirt, und wird ſich ferner emancipiren. Keine Macht der Erde wird ſie zurückhalten.

Görres.

Die Kanonen mancher Fürſten führten ſonſt die Umſchrift:

Ultima ratio regum,

und die bewaffnete Macht eines Staates iſt gewöhnlich der Maaßſtab ſeines Gewichts bei der Entſcheidung zu löſender Fragen, wo andere Gründe nicht mehr ausreichen.

Die 14,000 Mann Bewaffnete des Papſtes ſind nicht mehr in die Wagſchaale zu legen, jetzt, wo man nur mit Hunderttauſenden Schlachten liefert; aber der Papſt beſitzt auch ſeine vollziehende Gewalt und ſeine Hülfsvölker. Eine Macht, die an ſich nicht zu verachten, aber unwiderſtehlich iſt, wenn ſie ſich der öffentlichen Meinung bemächtigt, und gerade dieſe iſt es, auf welche gewirkt wird. Die auf der ganzen Erde zerſtreute Geiſtlichkeit vermag durch die vorſtehend angegebenen Mittel am beſten auf die allgemeine Meinung zu wirken. Die meiſten Beichtkinder ſind ganz in ihre Hand gegeben, und der Aufgeklärte wird geſchont, indem ein kluger Geiſtlicher in der Beichte ſagt: Wenn Sie es nicht in Ihrem Gewiſſen für Sünde halten, am Faſttage Fleiſch zu eſſen, ſo iſt es für Sie keine Sünde. Gleichgültige machen wenigſtens die äußern Gebräuche mit, und ſelbſt die ſtarken Geiſter werden gewöhnlich im Alter ſo mürbe gemacht, daß ſie wenigſtens auf dem Sterbebette noch den Geiſtlichen zufrieden ſtellen. Groß iſt daher die Macht, welche der Papſt durch die Geiſtlichkeit auszuüben vermag, und überall hat er ſolche Hülfe.

Die Pfarrgeiſtlichkeit der katholiſchen Chriſtenheit.

Die Anzahl der auf der ganzen Erde zerſtreuten Geiſtlichen läßt ſich ſchwer ermitteln, doch theilen wir die genaue Ueberſicht der Geiſtlichen in Preußen mit. Es befinden ſich nämlich in dem Regierungsbezirk Königsberg 79 Pfarrer und 41 Vicare, Gumbinnen 79 Pf. u. 3 V., Danzig 71 Pf. und 30 V., Marienwerder 163 Pf. und 40 V., Poſen 315 Pf. und 85 V., Bromberg 145 Pf. und 33 V., Potzdam 2 Pf. und 1 V., in der Stadt Berlin 1 Pf. und 5 V., im Regierungsbezirk Franfurt 3 Pf. und 7 V., Stettin 1 Pf. u. 1 V., Köslin 4 Pf. u 1 V., Stralſund 4 Pf. und 1 V., Breslau 288 Pf. und 138 V., Oppeln 305 Pf. und 145 V., Liegnitz 136 Pf. und 46 V., Magdeburg 15 Pf. und 10 V., Erfurt 75 Pf. und 19 V., Münſter 189 Pf. und 344 V., Minden 136 Pf. und 86 V., Arnsberg 158 Pf. und 137 V., Köln 262 Pf. und 166 V., Düſſeldorf 256 Pf. und 286 V., Coblenz 271 Pf. und 72 V., Trier 406 Pf. und 59 V., Aachen 311 Pf. und 249 V., mithin im Ganzen 3566 Pf. und 2003 Vicarien oder Capeläne. Es kommen ſonach auf die 5,294,000 preußiſche Katholiken 5569 Weltgeiſtliche, mithin einer auf 951 Einwohner. Wird nun nach dieſem Verhältniß die Anzahl der Prieſter auf die 139 Millionen auf der ganzen Erde zerſtreuten Katholiken berechnet, ſo ergiebt dieſes eine Anzahl von 146,057 Weltgeiſtlichen. In Rom lebten im Jahre 1836 innerhalb ſeiner

Digitized by Google

Mauern 153,687 Katholiken; darunter waren gegen 60 Cardinäle, 36 Biſchöfe, 1465 Prieſter, zuſammen 1561 Geiſtliche, ohne die Kloſtergeiſtlichkeit; mithin kam ein ſolches Individuum auf 98 Einwohner. Nimmt man an, daß hier verhältnißmäßig die größte und in Preußen die geringſte Zahl von Weltgeiſtlichen vorhanden ſein möchte, ſo würde die Durchſchnittszahl von beiden ſein 514. Wird nach dieſem Verhältniß die Anzahl der auf der ganzen Erde zerſtreuten geiſtlichen Perſonen geſucht, ſo ergiebt ſich eine Körperſchaft von 265,267 Weltgeiſtlichen, welche in dem Papſt ihren oberſten Herren auf Erden ſehen und dies verbreiten. Obwohl ſie lehren, unſer Reich iſt nicht von dieſer Welt, ſo muß doch der Zuſammenhang beider Welten ein ſo enger ſein, daß man überall nur zu leicht gefunden hat, wie die Geiſtlichkeit auch auf weltliche Dinge Einfluß gehabt hat und es ſcheint nicht, als wenn ihre frommen Beſchäftigungen ihnen gerade Widerwillen gegen die Dinge dieſer Welt einflößten.

Nach Höninghauß iſt außer dem Kirchenſtaat die Zahl der Weltgeiſtlichen in einigen Ländern dahin angegeben:

Im Königreich Neapel leben 27,622 Prieſter, in Rußland 2002 Weltgeiſtliche und beinahe eben ſo viel von dem griechiſch unirten Ritus, im Königreich Polen 2,369 Prieſter, im Freiſtaat Krakau 106 Weltgeiſtliche, im Großherzogthum Toscana 10,000 Weltgeiſtliche, in den ſardiniſchen Staaten über 4000 Pfarrer, in Frankreich 40,000 Weltgeiſtliche, in Spanien 43,000, in Portugal 18,000, in Belgien 2,600, in der Schweiz 6000, in Irland 5000, in der Türkei 3000, in Mexico 4229.

In den andern Ländern iſt die Zahl der Weltgeiſtlichen nicht angegeben, doch führt er 320 Miſſionäre allein in den nordamericaniſchen Freiſtaaten auf, und die Zahl der Weltgeiſtlichen in Europa allein giebt er auf 151,700 an.

Wenn nun dieſe Maſſe von Geiſtlichen dazu angewendet wird, den unbedingten Glauben an die Unfehlbarkeit des Papſtes zu lehren und ihn als den Stellvertreter Gottes auf Erden darzuſtellen, und ſtets auf die Lehre hinzuweiſen, man müſſe Gott mehr gehorchen als den Menſchen, ſo iſt an der großen Macht des Papſtes nicht zu zweifeln.

Die Klöſter.

Die katholiſche Geiſtlichkeit wird durch ihren eheloſen Stand von der Vermiſchung mit den Staatsbürgern aller Länder abgehalten, und bleibt deshalb eigentlich ſtets außer dem Staatenverbande. Zuerſt iſt der Prieſter Diener der Kirche und nachher erſt Unterthan des Landesherrn. Noch mehr iſt dieſes aber bei dem Kloſtergeiſtlichen der Fall. Dieſer hat, wenn auch nur mehr oder weniger, allen weltlichen Genüſſen entſagt. Er iſt ganz und gar zum Dienſte der Kirche beſtimmt, und Nichts hält ihn ab, ſtets dazu bereit zu ſein. Da die Ordensleute der Welt nicht mehr angehören, ſo haben ſie es mit den politiſchen Grenzen auch nicht zu thun; nur Gehorſam gegen ihren eigentlichen Oberherrn, den Papſt, iſt ihre Pflicht und wichtigſte Triebfeder.

Schon vor der Stiftung der chriſtlichen Religion gab es fromme Einſiedler auf dem Berge Carmel, und bald fanden ſich auch chriſtliche Einſiedler in der Wüſte von Theben in Aegypten, bis die ungeheure Maſſe von geiſtlichen Orden

Digitized by Google

entſtand, welche zwar ſchon einigermaßen abgenommen hat, die aber doch noch eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern enthalten. Es kann hier nicht die Abſicht ſein, alle geiſtlichen Orden herzuzählen, ſondern es ſollen hier nur die bedeutendſten und diejenigen aufgezählt werden, von denen ſich noch Klöſter im Kirchenſtaat befinden:

1) Die beſchuhten Auguſtiner, von dem Einſiedler Auguſtin im Jahre 390 geſtiftet und i. J. 1254 in einen Orden vereinigt; 2) die Auguſtiner Barfüßer ſeit d. J. 1474; 3) die Baſilianer ſeit d. J. 358, neu geordnet i. J. 1580; 4) die Camaldulenſer ſeit d. J. 978; 5) die regulirten Chorherren von S. Salvatore ſeit d. J. 230, neu conſtituirt i. J. 1136 und als Canonici vom Lateran ſeit Pius VII.; 6) die beſchuhten Carmeliter ſollen vom Propheten Elias abſtammen; i. J. 1224 wurden ſie beſtätigt; 7) die Carmeliter Barfüßer ſeit d. J. 1564; 8) die Benedictiner oder Mönche vom Monte Caſſino oder Cluniacenſi ſeit d. J. 528, neu geordnet i. J. 1336, ſonſt durch ihre Gelehrſamkeit ausgezeichnet; 9) die Karthäuſer von dem heiligen Bruno von Cöln i. J. 1086 geſtiftet; 10) die Ciſtercienſer ſeit d. J. 1098; 11) die Jeſuiten ſeit d. J. 1534; von Clemens XIV. aufgehoben, ſind ſie von Pius VII. wieder hergeſtellt worden, da ſie als die gewandteſten Beförderer der kirchlichen Macht berühmt ſind; ſie ſollen jetzt bereits wieder über 300 Klöſter beſitzen; 12) die Chierici Regolari della Madre di Dio. Dieſe geiſtlichen Herren von der Mutter Gottes ſind i. J. 1574 geſtiftet; 13) die barmherzigen Brüder, Miniſtri degli inferni ſeit d. J. 1582 von Camillo de Lellis geſtiftet; 14) die Minoriten ſeit d. J. 1588; 15) die Pauliner ſeit d. J. 1530, auch Barnabiten genannt; 16) die Armen der Mutter Gottes, oder delle ſcuole pie ſeit d. J. 1597; 17) die Sommaſchi, von Emiliari i. J. 1528 geſtiftet; 18) die Theatiner ſeit d. J. 1524; 19) die Mönche del Santiſſimo Salvatore oder di S. Brigida, ſeit d. J. 1344; 20) die Dominicaner, oder der Predigerorden, ſeit d. J. 1204; 21) die Camaldulenſer von Romald i. J. 1008 geſtiftet; 22) die Camaldulenſerbarfüßer ſeit d. J. 1009; 23) die Geronimiti ſeit d. J. 1380; 24) die Eremiten des heiligen Paulus, des Einſiedlers, ſeit d. J. 1246; 25) die Franziscaner, von der heiligen Eliſabeth von Thüringen i. J. 1221 geſtiftet; 26) die Maroniten ſeit d. J. 1182; 27) die Mercenarii ſeit d. J. 1218; 28) die unbeſchuhten Mercenarii ſeit d. J. 1218; 29) die Minimi oder Paolotti ſeit d. J. 1435; 30) die Capuziner ſeit d. J. 1528; 31) die Minori Conventuali ſeit d. J. 1512; 32) die Minori Oſſervanti, Reformati, Recoletti oder del Zeppo, ſeit d. J. 1528; 33) die Minori Oſſervanti oder Zoccolanti, von Franziscus von Aſſiſſi i. J. 1209 geſtiftet; 34) die Minori Reformati d' Alcantara ſeit d. J. 1426; 35) die Eremiti Gerolami ſeit d. J. 1426; 36) die Mönche vom Monte Vergine, ſeit d. J. 1197; 37) die Padri della Penitenza oder di Geſu Nazareno ſeit d. J. 1752; 38) die Knechte der Maria ſeit d. J. 1233; 39) di Sylveſtrini ſeit d. J. 1231; 40) die Spedalieri, oder Fote bene Fratelli, oder Giovanni di Dio oder Benfratelli, ſeit d. J. 1540; 41) die Trappiſten ſeit d. J. 1140; 42) die Trinitarier zur Loskaufung aus der Sclaverei ſeit d. J. 1198; 43) dieſelben Reformati ſeit d. J. 1578; 44) die Vallombroſſani, i. J. 1010 von Goalbert geſtiftet.

Weibliche geiſtliche Orden finden ſich noch im Kirchenſtaat und anderwärts folgende:

1) Die Anbeterinnen des heiligen Sacraments, ſeit dem Jahre 1654;

Digitized by Google

2) die Auguſtinernonnen, ſeit d. J. 400 und i. J. 1286 beſtätigt, 3) dieſelben barfuß, ſeit d. J. 1589; 4) die Annuciatenonnen, ſeit d. J. 1604; 5) die Baſilianerinnen, ſeit d. J. 358; 6) die Canoniſſinen vom Lateran, ſeit d. J. 440 und beſtigt i. J. 1064; 7) die Carmeliternonnen, ſeit d. J. 1209; 8) dieſelben barfuß, oder Teſtanernonnen, ſeit d. J. 1562; 9) die Caſſineſi, ſeit d. J. 530; 10) die Ciſtercienſerinnen, ſeit d. J. 1120; 11) die Clariſſennonnen, ſeit d. J. 1112; 12) dieſelben reformirt, ſeit 1631; 13) die Nonnen von der Empfängniß, ſeit d. J. 1484; 14) die Nonnen della Vergine aſſunta, ſeit d. J. 1626; 15) die Nonnen della Viſitatione oder Saleſianerinnen, ſeit d. J. 1610; 16) die Dominicanernonnen, ſeit d. J. 1207; 17) die Donne Penitente, ſeit d. J. 1628; 18) die Franziscanerinen, ſeit d. J. 1221; 19) die Urſulinerinnen, ſeit d. J. 1537; 20) die Einſiedlerinnen Johann des Täufers; 21) die Serviten oder Mantellate, ſeit d. J. 1285; 22) die Nonnen S. Pietro d' Alcantara, ſeit d. J. 1676; 23) die Vallombroſaner Nonnen, ſeit d. J. 1100; 24) die Umiliate, ſeit d. J. 1527; 25) die Urbaniſtinnen, oder Töchter des heiligen Franziscus, ſeit d. J. 1264, auch Schülerinnen der heiligen Chiara genannt.

Ueber die Anzahl der Klöſter giebt v. Höninghauß in ſeinem Beſtande der katholiſchen Kirche, Aſchaffenburg 1836, folgende Nachrichten:

Im Kirchenſtaat ſind 1824 Mönchs- und 612 Nonnenklöſter, im Königreiche Neapel 11,838 Mönche und 10,299 Nonnen, auf den 7 Inſeln 32 Klöſter, in Griemenland 1 Kloſter, in der Türkei 2 Klöſter, in Rußland 113 katholiſche Klöſter, 47 griechiſch unirte, mit 2200 Mönchen, 52 Nonnenklöſter mit 660 Nonnen., in Polen 1783 Mönche und 354 Nonnen, in Krakau 16 Mönchs- und 10 Nonnenklöſter, mit 156 Mönchen und 164 Nonnen, in den öſterreichiſchen Staaten 249 Abteien, 537 Mönchs- und 110 Nonnenklöſter, im Herzogthum Toscana 69 Mönchs- und 67 Nonnenklöſter, mit 6,750 Ordensgeiſtlichen, in den ſardiniſchen Staaaten 293 Mönchs- und 144 Nonnenklöſter; in der Schweiz ſind 13 Mönchs- und 7 Nonnenklöſter; in Frankreich werden in 300 milden Anſtalten an 20,000 barmherzigen Schweſtern gezählt; in Spanien waren ſonſt 1715 Klöſter, die aber jetzt aufgehoben ſind; in Portugal zählt man 6000 Mönche aus den aufgehobenen Klöſtern, dagegen in Irland über über 1000 Mönche in 51 Mönchsklöſtern. Auch befinden ſich hier 4 Nonnenklöſter. Auch in Ermland finden ſich Klöſter der Benedictiner, Trappiſten, Karthäuſer und Jeſuiten, auch Benedictinernonnen und barmherzige Schweſtern.

In Weſttongking in Aſien befinden ſich 33 Klöſter, in denen allein über 700 Nonnen leben. In Oſttongking beſtehen 87 Klöſter, in der Stadt Peking allein 2 Klöſter. Selbſt in Marocco findet ſich ein Kloſter, auf der Inſel Modana allein 4 Nonnenkköſter und auf den canariſchen Inſeln 39 Mönchs- und 15 Nonnenklöſter.

In Braſilien ſind 20 Klöſter, in Mexico 57 Nonnenklöſter, von den 152 Mönchsklöſtern kommen allein 71 auf den Franziscanerorden.

Die andern in allen Theilen der Welt zerſtreuten Klöſter ſind ihrer Zahl nach nicht ſo angegeben, daß man ſie im Ganzen zuſammenſtellen könnte.

Wie groß die Zahl der frommen Seelen iſt, welche hinter dichten Kloſtermauern ſich ganz dem Dienſte der Kirche gewidmet haben, dürfte ſchwerlich ganz genau zu ermitteln ſein, da ſie in manchen Ländern ausſterben, aber dagegen auch

Digitized by Google

in nicht katholiſchen Ländern die Klöſter immer mehr zunehmen, indem England und Schottland jetzt bereits über 20 Klöſter zählen; doch ſo viele Kloſtermauern auch vor dem Zeitgeiſt zuſammengeſtürzt ſind, ſo iſt dennoch die Zahl der Mönche und Nonnen noch ſehr bedeutend. Die letzteren haben in der Regel einen Wirkungskreis, der ſie noch einigermaaßen mit der Welt in Verbindung erhält; entweder ſie beſchäftigen ſich mit Krankenpflege oder Kindererziehung, oder mit weiblichen Arbeiten, wäre es auch nur zum Schmuck der Altäre oder zu einem frommen Geſchenk für den Beichtvater. Die Mönche dagegen ſind ſtets des Winkes von Rom gewärtig, wo ihre Generale zu den Umgebungen des Papſtes gehören, darum hat man ſonſt auch mitunter die Mönche das ſtehende Heer des Papſtes genannt.

Die Welt- und Kloſtergeiſtlichen hängen aber nicht nur zuerſt vom Papſt ab, denn er iſt ihr ſichtbares Oberhaupt, der Stellvertreter Chriſti, ſondern ſie haben auch von ihm allein lockende Belohnungen zu erwarten. Der letzte Dorfcapellan, der ärmſte Bettelmönch in der ganzen Welt hat die lockendſten Ausſichten vor ſich, wenn er ſich im Dienſte der Kirche zum Vortheil der päpſtlichen Macht auszeichnet und Verdienſte erwirbt. Er kann reiche Pfründen erhalten, wenn ihn dies lockt; er kann die höchſten Ehrenſtellen erlangen.

Der Biſchof wird, wie der Fürſt, Ew. Gnaden genannt, wo man es in demſelben Lande einem evangeliſchen Biſchof ſehr verübeln würde, wenn er ſich ebenfalls Sr. Biſchöflichen Gnaden nennen ließe.

Jeder barmherzige Bruder — Prieſter — in Schleſien oder Mähren hat die Ausſicht, Prior oder Provincial und endlich in Rom General des Ordens, ſo wie jeder Vicar in Heſſen oder Baden Biſchof in Rom oder Nordamerika zu werden, ohne daß dieſes ſeinen Landesherrn etwas angeht. Beide können Cardinäle werden und ſelbſt auf den päpſtlichen Thron gelangen. So war der vorige Papſt aus den öſterreichiſchen Staaten ein bloßer Mönch ohne Vorzüge der Geburt und des Vermögens.

Wenn man nun die Zahl der auf dem ganzen Erdboden zerſtreuten Weltgeiſtlichen nach dem Obengeſagten auf 265,267 annehmen kann, und die Zahl der Kloſtergeiſtlichen auch eben ſo hoch rechnet, ſo erhält man 530,534 Welt- und Kloſtergeiſtliche. Rechnet man dazu auch nur eben ſo viel von der Geiſtlichkeit abhängige Kirchendiener, ſo ergiebt das eine geiſtliche Macht von weit über einer Million dem Papſt ergebener Diener. Doch dieſe Zahl iſt unſtreitig weit unter der Wirklichkeit. Im päpſtlichen Staate kommen nämlich nach Calindri auf 2,592,009 Katholiken 53,483 Welt- und Kloſtergeiſtliche; mithin kommen auf die 139,000,000 Katholiken der ganzen Welt 2,895,833 Geiſtliche in und außer den Klöſtern, mithin auf noch nicht 49 Menſchen eine geiſtliche Perſon. Zieht man von dieſer Summe auch die Nonnen ab, deren moraliſche Kraft aber ebenfalls nicht zu verachten iſt, ſo kann man noch mit ziemlicher Gewißheit zwei Millionen Geiſtliche annehmen, welche aber nicht iſolirt, ſondern als Kaders der katholiſchen Chriſtenheit angeſehen werden müſſen. Denn dieſe Zahl von 2 Millionen erwachſenen Männern iſt mehr als jeder weltliche Beamte eines Fürſten mit allen Mitteln ausgerüſtet, den bedeutendſten Einfluß auf die andern 137 Millionen Katholiken auszuüben. Hiezu treten noch wenigſtens eben ſo viele von der Geiſtlichkeit abhängige Kirchendiener, und es ergiebt ſich darnach, daß dem Papſte eine vollziehende Macht von 4 Millionen Männern ſtets zu Gebot ſtehet. Nimmt man von den beiden ermittelten Zah-

len der 530,534 und der 2 Millionen auch nur wieder eine Durchſchnittszahl an, weil der Kirchenſtaat vor allen andern Ländern am reichſten an Geiſtlichen iſt, ſo ergiebt ſich eine Durchſchnittszahl von 1,265,267. Zieht man davon auch die Nonnen ab, ſo bleibt doch jedenfalls mehr als eine Million Geiſtliche. Dies iſt die geringſte Anzahl, die angenommen werden kann. Wird nun dazu eine gleiche Anzahl von der Geiſtlichkeit abhängiger Kirchendiener gerechnet, ſo darf die vollziehende Macht des Papſtes auf wenigſtens 2 Millionen Männer angenommen werden. Eine nicht zu verachtende Phalanx!!

Dies zahlreiche Perſonal der vollziehenden Gewalt der Kirche iſt aber vollſtändig organiſirt, und ſteht durch ihre Erzprieſter (Decane) und Bisthümer, und wo keine ſolche vorhanden, durch die apoſtoliſchen Vicariate ſtets in unmittelbarer Verbindung mit dem geiſtlichen Oberhaupt zu Rom. Wir laſſen daher außer der bereits oben angeführten geographiſchen Aufzählung der Bisthümer hier noch die rein hierarchiſche Eintheilung der katholiſchen Chriſtenheit und zwar nach andern Quellen folgen, indem wir die Bisthümer und Miſſionen zuſammenſtellen.

I. Europa.

1) im Weſten von Europa:

Das Erzbisthum und Patriarchat Liſſabon mit den Bisthümern Caſtello-Branco, Guarda, Lamego, Leira, Port-Allegre und Angra mit den Azoren; das Erzb. Braga mit den B. Aveiro, Braganza, Coimbra, Pinhel, Oporto und Viſeu; das Erzb. Evora mit den B. Beja, Elvas und Taro; das Erzb. Toledo mit den B. Carthagena, Cordova, Cuenza, Jaen, Orma, Segovia und Siguenza; das Erzb. Burgos mit den B. Calahorra, Palenzia, Pampelona, Santander, Tudela und Valladolid; das Erzb. Granada mit den B. Almeria und Guadix; das Erzb. Santiago di Compoſtel mit den B. Aſtorga, Avila, Badajoz, Ciudad-Rodrigo, Corio, Lugo, Mondonedo, Orenſe, Plazencia, Salamanca, Tui und Zamora; das Erzb. Sevilla mit den B. Cadix und Malaga; das Erzb. Tarragona mit den B. Barcelona, Girona, Iviza, Lerida, Solſona, Tortoſa, Urgel und Vich; das Erzb. Valencia mit den B. Majorca, Minorca, Orihuela und Segorve; das Erzb. Zaragoza mit den B. Albarozia, Barbaſtro, Huesca, Jaca, Tarazona und Teruel; die exemten B. Leon und Ovieda; das Erzb. Paris mit den B. Arras, Blois, Cambray, Chartres, Meaux, Orleans und Verſailles; das Erzb. Rheims (Primas von Frankreich) mit den B. Amiens, Beauvais, Chalons und Soiſſons; das Erzb. Aix mit den B. Ajaccio, Digne, Frejus, Gap und Marſeille; das Erzb. Albey mit den B. Cahors, Mende, Perpignan und Rodez; das Erzb. Auch mit den B. Aine, Bajonne und Tarbes; das Erzb. Avignon mit den B. Montpellier, Nismes, Valence und Viviers; das Erzb. Beſançon mit den B. Belley, S. Diez, Metz, Nancy, Arasburg und Verdun; das Erzb. Bordeaux mit den B. Agen, Angouleme, Luçon, Perigeux, Poitiers und la Rochelle; das Erzb. Bourges mit den B. Clermont, S. Flour, Limoges, le Puy und Tulle; das Erzb. Lyon mit den B. Autun, S. Claude, Dijon, Grenoble und Langres; das Erzb. Rouen mit den B. Bayeux, Coutanges, Evreux und Seez; das Erzb. Sens mit den B. Moulins, Nevers und Troyes; das Erzb. Toulouſe mit den B. Carcaſſonne, Montauban und Pamiers; das Erzb. Tours mit den B. Angers, Brieux, le Mans, Nantes, Quimper, Rennes und Vannes.

2) im Süden:

Das Erzb. Neapel mit den B. Averſa, Iſchia, Nola und Pozzuoli; das Erzb. Accerenza mit den B. Anglora, Tarſi, Tricariſo und Venoſa; das Erzb. Amalfi mit den B. Ortona und Nocera; das Erzb. Bari mit den B. Converſano, Ravo und Bitonto; das Erzb. Brindiſi; das Erzb. Capua mit den B. Aquino und Sora, Calva und Teano, Caſerta, Iſeonia und Seſſa; das Erzb. Chieti mit dem B. Aquila; das Erzb. Conza mit den B. S. Angelo de Lombardi, Lacerdagna, Muro und Campagna; das Erz. Coſenza; das Erzb. Lanciano; das Erzb. Manfredonia; das Erzb.

Digitized by Google

Otranto mit den B. Gallipoli, Lecce und Ugento; das Erzb. Reggio mit den B. Bova, Caſſano, Catanzaro, Catrone, Gerace, Nicaſtro, Nicotera mit Tropeja und Oppido; das Erzb. Roſſano; das Erzb. Salerno mit den B. Copaccio, Morſico-Nuovo mit Potenza, Nucco und Policaſtro; das Erzb. S. Severina mit dem B. Cariati; das Erzb. Sorrento mit dem B. Caſtellamare; das Erzb. Taranto mit den B. Caſtellanetta und Oria; das Erzb. Trani mit den B. Biſceglia und Andria. Unter dem Erzb. Benevent ſtehen die B. Ariana, Ascoli und Cerignola, Avellino, Veruno, Bovino, Larino, Luceſo und Termotti; die eremten B. Cava und Sarno, Gaeta, Gravina mit Monte-Peloſo, S. Marco mit Viſignano, Marſi, Melſi mit Napolla, Mileto, Molfetta, Monopoli, Nardo, Penne mit Atri, Teramo, Trivento, Valve und Sulmona; das Erzb. Palermo mit den B. Girgento, Mazzara und Cultaniſetta; das Erzb. Meſſina mit den B. Cefalu, Lipari, Nicoſia und Patti; das Erzb. Montreale mit den B. Calatagirone, Catanea, Pazza und Syracus; Rom als Epiſcopat mit den B. Aquapendente, Alatri, Albano, Amelia, Anagni, Ancona, Aſſiſi und Bagnorea; das Erzb. Benevent mit den B. S. Agata de Goti und Aliſe; das Erzb. Bologna; das Erzb. Camerino; das Erzb. Fermo mit den B. Macerata, Montalto, Ripa-Tranſone und S. Severino; das Erzb. Ferrara mit dem B. Comacchio; das Erzb. Ravenna mit den B. Verſiavro, Cervia, Ceſena, Faenza, Forli, Imola und Rimini; das Erzb. Spoleto; das Erzb. Urbino mit den B. S. Angelo in Vado, Foſſombrone, Monte Feltre, Peſaro und Sinigaglia; die eremten B. Citta di Caſtello, Citta delle Pieve, Citta Caſtellana, Civita Vecchia, Fabriano, Fano, Ferentino, Foligno, Frascati, Gubbio, Jeſi, Monteſiascone, Narni, Nepi, Nocera, Norcia, Orvieto, Oſimo, Oſtia, Paleſtrina, Perugia, Recanati, Rieti, Sabina, Segni, Terni, Terracina, Tivoli, Todi, Veroli und Viterbo; das Erzb. Modena mit dem B. Corvi; das B. Reggio unter Bologna, und Maſſa unter Piſa; das B. Parma, eremt, ſowie das zu Piacenza, das zu Borgo S. Domino ſteht im Soffraganverhältniß zu Rom; das Erzb. Lucca; das Erzb. Florenz mit den B. Arezzo, Borgo S. Sepolchro, Colle, Fieſole, S. Miniato, Monte Pulciano, Piſtoja und Volterra; das Erzb. Piſa mit dem B. Livorno, Pescia und Pontremoli; das Erzb. Siena mit dem B. Chieſi, Cortona, Groſſetto, Maſſa-Maritima, Montaltina und Saona; das Erzb. Cagliari mit den B. Galtelly-Nori und Iglesia; das Erzb. Oriſtagno; das Erzb. Saſſari mit den B. Ales, Algheri, Biſarchio, Roſa und Oligaſtro; das Erzb. Genua mit den B. Albegna, Savona, Luini-Sarvani, Acqui, Robbio und Tortona; das Erzb. Turin mit den B. Alba-Pompejo, Aleſſandria, Aſti, Cuneo, Foſſano, Jvrea, Mondovi, Pignerol und Saluzzo; das Erzb. Vercelli mit den B. Aoſta, Biella, Coſale, Novara Vigevano; das Erzb. Nizza; das Erzb. Chambery, mit den B. Ampuſias, Annecy, S. Jean Maurienne und Tarnataiſe; das Erzb. Korfu mit den vereinigten B. Zante und Kefalonia; das Erzb. Malta mit Rhodus; das Erzb. Naros mit den B. Santorin, Syra, Tino mit Mykone, Andros und Scios zu Aſien gehörig; das Erzb. und Patriarchat Conſtantinopel; das Erzb. Sofia mit dem B. Nikopoli; das Erzb. Skopia oder Uskob in Macedonien; das Erzb. Antivari in Albanien mit Skutari, Palati, Sappa und Belgrad mit Semendria; das Erzb. Durazzo mit dem B. Aleſſio; das eremte B. Bakow.

3) Im Oſten:

- Das Erzb. Mohilew mit den B. Kaminiec, Luzk und Zitomir, Minsk, Szomaiter oder Samogitien zu Wornic und Wilna; der Weihbiſchof für Curland, der Weihbiſchof zu Brgcz; der Weihbiſchof zu Petersburg; die unirten B. Luzk mit Oſtrag, Minsk, Wladimir mit Brzec und Supradel bei Bialyſtok; das Erzb. Polozk, ebenfalls unirt mit den B. Orſa, Mscislaw und Witepsk. Die Exiſtenz dieſer griechiſch unirten Biſthümer dürfte jetzt ſehr in Frage geſtellt ſein. Doch die Kirche giebt nie etwas auf; ſie werden wahrſcheinlich in Partibus inſidelium beſetzt werden. Das Erzb. Warſchau mit den B. Kaliſch, Plock, Krakau, Auguſtovo oder Seguy und Chelm oder Belzi.

4) In Mittel-Europa:

Das Erzb. Prag mit den B. Budweis, Königgrätz und Leitmeritz; das Erzb. Lemberg mit den B. Przemysl und Tarnow; das Erzb. Lemberg, Halicz und Komoniec, griechiſch unirt, mit dem B. Przemysl; das Erzb. Lemberg, armeniſch unirt, mit dem B. Fogaras; das Erzb. Graz, zugleich Primas von Ungarn, mit den B. Fünfkirchen, Neuſohl, Nutra, Rab, Stein, Stuhlweiſſenburg, Viszpoim und Waitzen oder Vatz; das Erzb. Colozka mit den B. Eſanad, Großwardein, Siebenbürgen, Bosnien oder Diako-

nar, Sirmien und Agram; das Erzb. Erlau mit den B. Kaſchau, Roſenau, Szathmar und Zips; die griechiſch unirten B. Eperies unter Lemberg, Großwardein, Munkacs und Kreutz; das Erzb. Zara mit den B. Zengh mit Madauſſa, Cattaro, Leſina, Raguſa, Sebmiko und Spolatro; das Erzb. Görz mit den B. Cittanova, Laibach, Pola und Parenzo, Trieſt mit Capo d'Jstria und Veglia; die exemten B. Gurk, Lavant, Leoben, Seckau; das Erzb. Wien mit den B. S. Pölten und Linz; das Erzb. Salzburg mit den B. Brixen und Trient; das Erzb. Olmütz; das B. Brünn unter Prag; das Erzb. Venedig, zugleich Patriarchat mit den B. Adria, Belluno mit Feltre, Ceneda, Chioggia, Concordia, Padua, Treviſo, Udine, Verona und Vicenza; das Erzb. Mailand mit den B. Bergamo, Brescia, Como, Crema, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia und Ventimiglia; die exemten B. Baſel-Solothurn, Chur mit St. Gallen, Lauſanne mit Genf, und Sion; das Erzb. Mecheln mit den B. Brügge, Gent, Lüttich, Namur und Turnay oder Dornik; das apoſtoliſche Vicariat Luxenburg; das apoſt. Vic. in Holland unter einem Biſchof in Partibus infidelium; das apoſt. Vic. Herzogenbuſch; das apoſt. Vic. Breda; das Erzb. München-Freiſing, mit den B. Paſſau, Augsburg und Regensburg; das Erzb. Bamberg mit den B. Eichſtädt, Würzburg und Speier; das Erzb. Freiburg mit den B. Rothenburg in Würtemberg, Fulda in Churheſſen, Limburg im Naſſauiſchen und Mainz in Heſſen bei Rhein; das exemte B. Bautzen zu Dresden; das Erzb. Köln mit den B. Trier, Münſter und Paderborn; das Erzb. Gneſen mit Poſen mit dem Suffraganat Kulm zu Pelplin; die exemten B. Breslau und Ermland zu Frauenburg; das biſchöfl. Delegat zu Berlin; das exemte B. Hildesheim mit Osnabrück, unter deſſen Jurisdiction auch Braunſchweig gehört; das biſchöfl. Officialat zu Vechte im Oldenburgiſchen unter Münſter; das apoſtoliſche Vicariat der nordiſchen Miſſion für Norddeutſchland.

5) Der Norden von Europa.

Das apoſt. Vic. für Schweden zu Stockholm, zugleich für Norwegen; für Dänemark iſt die vorerwähnte nordiſche Miſſion beſtimmt; das apoſt. Vic. für Nordſchottland zu Aberdeen; das apoſt. Vic. für den Oſtbezirk von Schottland zu Edinburgh; das apoſt. Vic. für Weſtſchottland zu Killichearan mit Lismore; der Coadjutor des vorigen zu Glasgow; das apoſt. Vic. London mit 180,000 Katholiken, mithin mehr, als in Rom ſelbſt; die apoſtoliſchen Vicariate für England; das Erzb. Armagh (Primas von Irland mit den B. Achonry, Clogher, Londonderry, Down mit Connor, Dromore und Kelmore; das Erzb. Cashel und Emly mit den B. Cloyne und Roß, Cork, Kerry und Aghadoe, Kilfenora und Kilmacduegh, Limerik, Raphoe und Waterford mit Lismone; das Erzb. Dublin mit den Ardagh, Feras, Kildare mit Leighlin und Kilkenny mit Oſſory; das Erzb. Tuam mit den B. Cloafort, Elphim, Killala, Meath und Galway.

(Man ſieht, daß in dem proteſtantiſchen Großbritanien mit der herrſchenden Hochkirche, für die dort wohnenden 7,138,000 Katholiken eben ſo geſorgt iſt, wie in ganz katholiſchen Ländern.)

So iſt ganz Europa für die hierarchiſche Verwaltung, ohne daß es auf die weltlichen Grenzen ankommt, eingetheilt.

II. Aſien.

Das Patriarchat Jeruſalem mit dem griechiſch unirten B. Acre; das apoſtoliſche Delegat für Syrien zu Hieropolis und Antora am Libanon, mit dem B. Famagoſſa zu Cypern; das Patriarchat Antiochien für die Maroniten, zu Kanobia auf dem Libanon, mit dem B. Aleppo, Akuro, Beirut, Bethſcharai und Tripolis in Syrien; das Patriarchat Antiochien der Lateiner zu Hieropolis; das Patriarchat der griechiſchen Melchiten, der Erzbiſchof von Mira, über ihm ſteht das Erzb. Tyrus mit den B. Aleppo, Baalbek, Bairut, unirt, Sidon und Zahelet; das Patriarchat Antiochien, für die lateiniſchen Syrer, mit dem B. Aleppo; das Patriarchat Cilicien für die katholiſchen Armenier auf dem Libanon, unter demſelben das unirte Erzb. Dair-Mokolles und das B. Aleppo der Armenier; das Erzb. Smyrna und das apoſtoliſche Vicariat von Kleinaſien; das Erzb. Nachidſchiwan am Don für die Armenier am Ararat; die Miſſion für Georgien zu Tiflis; die Miſſion von Bagdad und Moſul; das Patriarchat der Chal-

däer zu Babylon, mit den Erzb. Diarbekr am Tigris, El Koſch und Moſul, unter deſſen Jurisdiction auch Kurdiſtan ſteht; das unmittelbare B. Babylon; das apoſtoliſche Vicariat von Iſpahan für Perſien; das apoſtoliſche Vicariat zu Bombay für den Süden und Weſten von Oſtindien; das Erzb. Goa (Primas von Oſtindien) mit den B. Kochin, Meliapor und Malacca; der Generalvicar von Ceylon unter dem Erzbiſchof von Goa; das apoſtoliſche Vicariat auf der Küſte Coromandel für den öſtlichen und weſtlichen Theil von Oſtindien; das B. Madras und das apoſtoliſche Vicariat zu Calcutta; das apoſtoliſche Vicariat Tibet, der Biſchof zu Agra, wozu auch das Fürſtenthum Sirdhana der Fürſtin Begum Somru, oder Sombre gehört, deren Sohn im Jahre 1839 in Rom für ſie eine Todtenmeſſe leſen ließ, welche 60,000 Scudi gekoſtet hat, weil der Papſt functionirte; das apoſtoliſche Vicariat von Ava und Pegu; das apoſtoliſche Vicariat von Siam und Queda zu Bangkok; das apoſtoliſche Vicariat von Weſt-Tonking; das apoſtoliſche Vicariat von Oſt-Tonking; das apoſtoliſche Vicariat von Cochinchina; die Miſſion Batavia unter einem apoſtoliſchen Präfecten; das Erzb. Manila auf den Philippinen, mit den B. Caceres, Neu-Segovien und Zebu; die chineſiſchen B. Macao, Nanking und Peking ſtehen unter dem Erbiſchof von Goa; das apoſtoliſche Vicariat von Jokien in China; das apoſtoliſche Vicariat See-Tſchuen ebendaſelbſt; das apoſtoliſche Vicariat von Xan-Si ebendaſelbſt; das apoſtoliſche Vicariat in Korea.

III. Afrika:

Das Patriarchat Alexandrien; das B. Algier; das exemte B. Ceuta; das B. Tanger; das B. Funchal mit Madeira; das B. Canarias auf den canariſchen Inſeln; das B. Teneriffa, beide unter dem Erzbiſchof von Sevilla; das B. S. Jago mit dem grünen Vorgebirge; das B. S. Nicolo daſelbſt; das B. S. Thomas, im Meerbuſen von Guinea; die Miſſion von Congo; das B. Angola; die Miſſion von Benguela; das B. Mozambik; die Miſſion auf Madagascar; die apoſtoliſche Präfectur auf Bourbon; das apoſtoliſche Vicariat auf S. Mauritius.

IV. Amerika:

Hier rechnet man nach Höninghauß 25 Millionen Katholiken.

Das Erzb. Bahia in S. Salvador mit den B. Belem de Para, Fernambuko, Gryas, Maranhao, Mariana, S. Paulo und Rio-Janeiro; das Erzb. Charoas in Bolivia, mit den B. Santa Cruz de la Sierra, Nueſtra Senora de la Paz, Buenos-Ayres in Argentina, Cordova, daſelbſt Salta de Tucumann; das B. Concepcion in Chili; das B. Santiago de Chile, daſelbſt; das Erzb. Lima in Peru, mit den B. Arequipa, Cuzko, Guamanges, Mainas, Truxillo und Paraguay; die Miſſion in den Pampas, den peruaniſchen Hochlanden; die B. Nueva-Cuenca und Quito im Staat Aequator, unter dem Erzbiſchof von Lima; das Erzb. S. Fe de Bogata in Neu-Granada, mit den B. Antioquia, Cartagena, St. Marta, Panama, Papayan; das Erzb. Caraccas in Venezuela, mit den B. Guyana, Maracaibo und S. Juan de Cayo; die Miſſionen am Oronoco und an der Küſte von Paria; der apoſtoliſche Präfect zu Cayenne; das apoſtoliſche Vicariat von Trinidad und Jamaika (Biſchof von Olympus); der apoſtoliſche Präfect von Martinique; der apoſtoliſche Präfect von Guadeloupe; das Erzb. S. Domingo auf Haiti, mit dem B. Portorico auf der Inſel dieſes Namens; das Erzb. Cuba zu S. Jago mit dem B. Havanna; das Erzb. Guatimala, mit dem B. Camayagua und Nicaragua; das Erzb. Mexico mit den B. Chiapa, Durango, Guadalaxara, Mechoacan, Reyna de Leon, Oaxaca, Sonora, Tlascala, Yucatan; das Erzb. Baltimore, in den Freiſtaaten, mit den B. Richmond, Bardstown, Boſton, Charlestown, Cincinati, Florida oder Mobils, S. Louis, Michigan oder Detroit, Neu-Orleans, Neu-York, Philadelphia, Vincennes; die Miſſionen in Nordamerika; die B. Kingſton und Quebek in Canada ſtehen ebenfalls unter dem Erzbiſchof von Baltimore; das Generalvicariat für die Hudſons-Bay; das apoſtoliſche Vicariat von Neu-Schottland; das B. von Charlottetown, unter Baltimore, Prinz Edwardsinſel; das apoſtoliſche Vicariat von Neu-Braunſchweig; das apoſtoliſche Vicariat von Neufundland.

Digitized by Google

V. Auſtralien:

Das apoſtoliſche Vicariat Neu-Süd-Wales (mit einem Biſchof in Partibus); das apoſtoliſche Vicariat von Oſt-Oceanien (Biſchof von Nicopolis); das apoſtoliſche Präfect von Süd-Polyneſien; das apoſtoliſche Präfect der Sandwichsinſeln; die Miſſionen auf den Marianeninſeln.

Auf dieſe Weiſe haben alle Geiſtlichen der katholiſchen Welt ihre Provinzialbehörden, durch welche ſie mit ihrem Oberhaupte ſtets in der engſten Verbindung gehalten werden.

Die Bundesgenoſſen der päpſtlichen Macht.

Die Bundesgenoſſen der päpſtlichen Hierarchie ſind ebenfalls nicht unbedeutend, wenn ſie ſich der öffentlichen Meinung zu bemächtigen wiſſen. Dies ſind alle die, welche den Zeitgeiſt fürchten, alle, die ihn nicht zu leiten und zu benutzen wiſſen, alle, die von der Rückkehr zur guten alten Zeit Vortheil ſuchen, und behaupten Rechte verloren zu haben, weil auch Andere Rechte erworben, oder ihnen zuvorgekommen ſind, da die Concurrenz größer geworden, kurz die große Zahl ſolcher, welche noch lange erndten möchten, ohne geſä't zu haben. Der gute, ehrliche Deutſche weiß zwar bei ſeiner überſchwenglichen Gründlichkeit wenig davon, aber wir wollen hier den Schleier nicht weiter lüften.

Schlußbemerkung.

Einen unumſchränkteren Monarchen, dem mehr als 100 Millionen gehorchen, kennt die Erdbeſchreibung nicht als von Kaiſer von China. Doch dürfte die Sicherheit der dortigen Volkszählung noch nicht ganz feſt ſtehen. Dagegen ſteht mit größerer Gewißheit feſt, daß in allen Welttheilen der Erde im Ganzen 139 Millionen Katholiken wohnen, und, wenn auch die Volkszählungen außer Europa nicht ganz über alle Zweifel erhaben ſein möchten, ſo iſt doch unbedenklich, daß keinem Monarchen Europas, und nur dieſe haben ein Gewicht in die Wagſchale der Weltereigniſſe zu legen, eine ſolche Seelenzahl zu Gebote ſteht, wie diejenige iſt, welche an die Unfehlbarkeit des Papſtes glaubt; an ſeine Macht zu löſen und zu binden, an den Statthalter Chriſti auf Erden, der auf die höchſten Güter des Menſchen: die Seelenruhe in dieſer und die Seligkeit in jener Welt, den größten Einfluß hat, denn er hat das Recht zur Abſolution und die Himmelsſchlüſſel, welche dem Apoſtel Petrus nach den ausdrücklichen Worten des neuen Teſtaments anvertraut ſind, für deſſen Nachfolger jeder Katholik den Papſt anerkennt.

Welche Macht dieſer Glaube in die Hände des Kirchenoberhaupts legt, darf nicht erſt erwähnt werden. Freilich enthalten alle in der neueſten Zeit von dem Papſt ausgehenden Schriften große Klagen über die Zeit der Trübſal, in welchen ſich die Kirche befindet, denn die Zeiten ſind vorüber, wo Kaiſer und Könige

Digitized by Google

von dem Papſt abgeſetzt, und die Unterthanen derſelben von der ihnen ſchuldigen Treue entbunden wurden. Der Grund liegt darin, daß nicht mehr ſo allgemein geglaubt wird, daß dieſes Recht dem Papſt zuſtehe. Darum ſind für ihn jetzt natürlich ſchlechte Zeiten, und er muß darnach ſtreben, jene glückliche Zeit wieder herbeizuführen.

Er kann nicht anders! ſo verlangt es der Trieb der Selbſterhaltung, denn je mehr ſich der Zweifel an die Macht des Papſtes verbreitet, deſtomehr verliert er von ſeinem Anſehen. Aber er handelt auch ganz conſequent im Sinne des katholiſchen religiöſen Glaubens, der außerhalb der römiſchen katholiſchen Kirche kein Heil kennt. Denn er iſt der Inhaber der Geſetzgebung in allen Glaubens ſachen, mit denen es natürlich kein Menſch beſſer meinen kann, als er ſelbſt, da ihm das Statthalteramt Chriſti übertragen iſt; auch kann kein Menſch beſſer als er wiſſen, was zum Heil der Kirche dient, denn er iſt unfehlbar, und der Stellvertreter Chriſti auf Erden. Mithin kann nach dem katholiſchen Glauben die Welt ſich nicht wohler befinden, als wenn ſie ſich nach den von ihm ausgehenden Vorſchriften richtet; denn ſo wie der Geiſt über dem Körper ſteht, ſo auch die geiſtliche Verwaltung über der weltlichen. Dieſe muß daher der geiſtlichen Herrſchaft unbedingt unterworfen ſein. Dieſen Glauben muß der Papſt natürlich in der ganzen Welt zu verbreiten ſuchen, denn nach ſeiner beſten Ueberzeugung dient derſelbe zum Heil der Welt in Zeit und Ewigkeit, und jeder Widerſtand gegen dieſe von Gott eingeſetzte Weltordnung muß von ihm als Unglaube, Ketzerei und als Ungehorſam gegen Gott angeſehen werden.

Daß der Papſt nicht nur dieſen Glauben ſelbſt haben muß, ſondern daß er auch nach Möglichkeit darnach verfährt, zeigt jedes Blatt der Geſchichte, und ſeine Bemühungen ſcheitern nur da, wo man nicht an ihn glaubt, daher ſeine Klagen gegen die überhand nehmende Aufklärung, daher ſein Verbot der Bibel und ſolcher Bücher, welche die Menſchen zum Zweifel veranlaſſen.

Alle weltlichen Regierungen daher, welche denſelben Glauben haben, wie der heilige Vater, werden zum Heile ihrer Seele alle Mittel anwenden, dem Umſichgreifen der Aufklärung zu ſteuern. Je weniger über die Befugniſſe des Papſtes nachgedacht wird, deſto feſter bleibt die geiſtliche Macht begründet, daher die Univerſitäten nach Möglichkeit zu beſchränken, dagegen die Cenſur nach Möglichkeit auszudehnen und alle Unternehmungen zu beſeitigen ſind, welche auf Verbreitung anderweiter Begriffe Einfluß haben könnten.

Da aber neben den Fortſchritten neuerer Zeit ein ſolcher Glaube ſehr ſchwer beſtehen kann, bleibt den auf dieſen Glauben eingehenden Regierungen nichts anders übrig, als den Forſchritten der Zeit entgegen zu arbeiten, und, wo möglich, in allen Einrichtungen zu jener Zeit zurückzukehren, wo dieſer Glaube am meiſten verbreitet war; damals, als nur Burgen, Kirchen und Klöſter gebaut wurden; wo man noch keine Landſtraßen, noch weniger Eiſenbahnen baute, wo der Bauer dem Ritter folgen mußte, ſelbſt wenn er ihn gegen ſeinen Landesherrn aufbot und der Bürger keinen höheren Genuß kannte, als dem Stadtpfarrer in feierlicher Proceſſion mit unbedecktem Haupt, durch die herrlich geſchmückten Straßen zu folgen und wenigſteas eines ſeiner Kinder dem geiſtlichen Stande zu widmen, um einen Herrn in ſeiner Familie zu ſehen, weil es kein anderes Mittel für den Bürger gab, aus ſeinem Stande in einen höheren überzutreten. Denn tritt auch der Bürger aus ſeiner Sphäre in den geiſtlichen Stand, ſo

Digitized by Google

ſchadet dieſes nicht, da der neue Geiſtliche das höhere Intereſſe der Geiſtlichkeit im Auge hat, bei dem das ſeiner früheren Standesgenoſſen verſchwindet.

Wo es aber anderweit möglich wird, aus dem Stande, in welchem ein Staatsrürger geboren worden, herauszutreten, müſſen die angeborenen Standesverhältniſſe in Verwirrung kommen. Ein bürgerlicher Rath, ein bürgerlicher Oberſt, der über einen adelichen Untergebenen geſetzt wird, ſtört das frühere Verhältniß, nach welchem die Geburt den Vorrang gab; und es kann nur ein Mißverhältniß eintreten, wenn nicht jeder den Adel durch ſein Amt erwirbt, was aus andern Gründen nicht überall für zuläſſig gehalten wird; da der Adel ſoviel als möglich auf die Geſchloſſenheit ſeiner Kaſte beſtehen zu müſſen glaubt.

Sollten alle Regierungen von dem Grundſatze ausgehen, daß die Rückkehr zu jener guten alten Zeit zum Heil der Welt nothwendig ſei, ſo würden ihre Bemühungen, ſelbſt gegen ihren Willen, mit denen des Papſtes Hand in Hand gehen, und er würde bald wieder unumſchränkter Herr der Welt werden, denn ſeine Bemühungen, alle Abgefallenen in den Schooß der allein ſelig machenden Kirche zurückzuführen, werden unter ſolchen Umſtänden ſtets wirkſamer werden. Die Hierarchie iſt klug; ſie erkennt ihre Zeit, und ſie weiß ſehr wohl, daß ſie jetzt wieder mit Anſprüchen auftreten kann, die man längſt vergeſſen glaubte. Sie weiß es ſehr wohl, daß ihr jetzt viele in die Hände arbeiten. Die anderen wiſſen nur, was ſie nicht wollen, aber die Hierarchie und die Ariſtokratie wiſſen, was ſie wollen. Die erſtere thut außerdem alles nur zur Ehre Gottes, und ihr Ziel, welches nach den Worten des neuen Teſtaments unfehlbar erreicht werden wird, iſt:

Es wird eine Heerde und ein Hirte werden!

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google